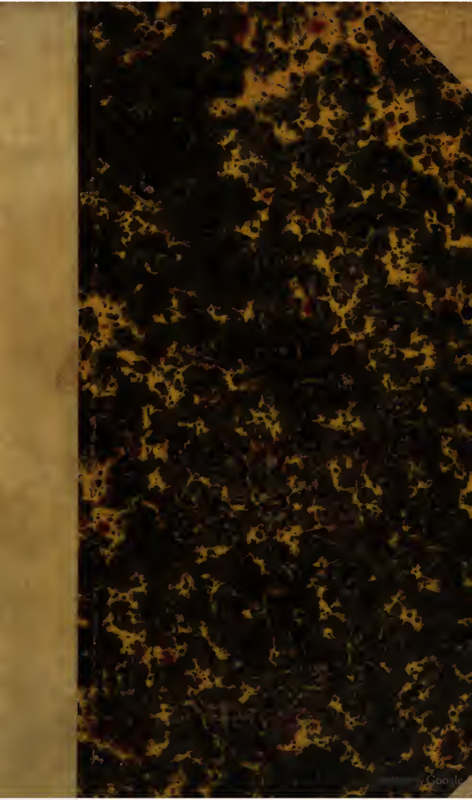






Hellenische
Alterthumskunde
aus dem Gesichtspunkte des Staats.

Von

Wilhelm Wachsmuth,
Dr. d. Philos. u. d. Rechte, ordentl. Prof. d. Gesch., Ephorus d. k. Stipendiaten, Mitgl. d. fürstl. Jablon. Ges. d. Wiss. etc an d. Universität zu Leipzig, Correspondenten der Ak. der Inschriften u. schönen Literatur des königl. Instituts von Frankreich u. der königl. Literaturgesellschaft zu London, Ritter der königl. Orden des Danebrogs u. d. Ehrenlegion.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Ausgabe.



Zweiter Band.

Halle,
C. A. Schwetschke und Sohn.
1846.

Inhaltsanzeige vom zweiten Bande.

Beilagen.

Hellenische
Alterthumskunde

von

Dr. Wilhelm Wachsmuth.

Zweite umgearbeitete Ausgabe.

Zweiter Band.

Einleitung.

§. 88.

Bei dem Eingange zu den im Folgenden unserer Betrachtung unterliegenden Gebieten der hellenischen Alterthumskunde fragt es sich, nach welchen Gesetzen dieselben sich an einander fügen und mit dem, was ihnen vorausgegangen ist, zu einem Ganzen gliedern sollen. Die Ordnung macht sich nicht von selbst; selten zwar wird man, wenn sie gut gerathen ist, die Mühe gewahr, welche darauf verwandt worden ist; hat sie aber ein zu künstlich verschränktes Gliederwerk gestaltet, so wird sie missfällig. Die Richtschnur für uns ergiebt sich aus dem Doppelbegriffe Staat und Volk. Die Staatsverfassung ist als die Form anzusehen, mit der das Volk zu einer politischen Existenz gelangt und in der das Grundgesetz staatsbürgerlichen Lebens beruht. In Beziehung darauf lässt das Folgende sich unter zwei Gesichtspuncte zusammenfassen. Der eine richtet sich auf die Mittel, welche zur äussern Erhaltung des Staates als der politischen Form, und des Volkes, als ihres Inhalts, dienen, der andere auf das, worin das unter jene Form gefasste Volksleben sich erfüllt. Als Mittel zur äussern Erhaltung des Volkes und Staates, *σωτηρίαι*, wie die politischen Theoretiker in engerem Kreise, nehmlich in Bezug auf das, was jeder der verschiedenen Verfassungen fromme, aufgeführt haben [1]), erscheinen: 1) Erziehung der Staatsgenossen zur Tüchtigkeit, den Staat in jeder seiner Lebensäusserungen zu vertreten und erhalten zu helfen; sie setzt sich fort in der öffentlichen Zucht; 2) Gewinnung des physischen Unterhalts für die Einzelnen und die Gesammtheit, Volks- und

1) Aristot. Polit. 5, 7, 1. 11. 5, 9.

Staatswirthschaft; 3) Sicherstellung von Person und Eigenthum im Innern, Recht und Policei; 4) Wehranstalten zum Schutze gegen äussere Angriffe; das Kriegswesen. Endlich könnte 5) auch der Cult als Schirmaustalt, begründet auf den Glauben der Menschen und auf Geltung des Göttlichen im Völkerrecht, hieher gerechnet werden. Die Erfüllung des Volkslebens im Staate, wobei das εὖ ζῆν der politischen Theoretiker nur als Aufgabe der Staatskunst [2]), nicht als Gesichtspunkt historischer Auffassung in Betracht kommt, hat vier Hauptgestaltungen: 1) das häusliche und gesellige Leben, 2) Religion, 3) Kunst, 4) Wissenschaft. Die Entwickelung und die Leistungen der physischen, sittlichen und geistigen Lebenskräfte und der Genuss, den Volk und Staat davon hat, machen gleichmässig Anspruch auf Erörterung.

Es fällt dem denkenden Beobachter ins Auge, dass, wenn einer Ordnung, wie die obige, streng nachgegangen würde, der historisch gegebene Stoff in Gefahr käme, einer ihm aufgeprägten Form zu Liebe, an dem innern Zusammenhange seiner Bestandtheile einzubüssen. Erziehung und öffentliche Zucht, als Mittel zur äussern Erhaltung von Volk und Staat, lassen sich nicht ohne Nachtheil für den Zusammenhang der Darstellung von der Volkssitte im häuslichen und geselligen Verkehr trennen; der Cult als Institut zur äussern Wohlfahrt des Volkes und Staates, nicht von der Religion, als dem Glauben und heiligen Brauche des Volkes: daher verzichten wir auf strenge Durchführung jenes Ordnungsprincips und lassen die obengenannten Bestandtheile des hellenischen Alterthums, als coordinirt unter den einander ergänzenden Begriffen Volk und Staat, ohne Theilung nach Mittel und Zweckerfüllung, in passender Verbindung der einzelnen Theile, also der Erziehung und öffentlichen Zucht mit der Volkssitte im häuslichen und geselligen Leben u. s. w. auf einander folgen.

Gewichtiger aber noch als diese auf die Anordnung des Stoffes bezüglichen Fragen, ist der Bedacht, wie weit bei der Auswahl des Stoffes sich der Gesichtspunkt des Staats, den wir auch bei der gegenwärtigen Bearbeitung der hellenischen Alterthumskunde im Ganzen beibehalten haben, im Einzelnen geltend machen lasse und ob er ein ausschliesslicher seyn dürfe? Wollte man verstehen, dass nur das von Staats wegen Gestaltete und Bedingte hier seinen Platz finde und das Naturwüchsige, von freien Stücken aus dem Volksthume Aufgesprossene auszuschliessen sey, so würde die Consequenz eines Princips zu empfindlicher Lückenhaftigkeit führen: vielmehr gilt

2) Bd. 1. §. 62. S. 520.

uns der Staat zwar als Einheit für gemeinsame Beziehungen; aber wo er aufhört zu gestalten und zu bedingen, tritt der Gesichtspunkt auf das Volk ein: hier über die Schranken des Staats hinauszuschreiten, hat seine Rechtfertigung darin, dass der Gesichtspunkt auf den Staat nicht blos das, was durch ihn, sondern auch das, was in ihm ist, begreift. Darum halten wir es auch für angemessen, den in der ersten Bearbeitung für diesen zweiten Haupttheil gewählten Gesammttitel Regierung (διοίκησις) fallen zu lassen. Auch mit einer Unterscheidung zwischen dem Oeffentlichen und Privaten würde man nicht zum rechten Ziel kommen. Die Hellenen haben Bezeichnungen dafür: δημόσια und ἴδια [3]); aber was dorthin und was hieher gehöre, ward nicht bestimmt gedacht; noch weniger, was unter den verwandten Bezeichnungen ὅσια und ἱερά zu verstehen sey [4]): wir würden also, wenn wir uns in das Gedankensystem der Hellenen versetzen wollten, mit jenen Begriffen nicht auskommen. Unsere modernen Vorstellungen vom Oeffentlichen und Privaten aber dürfen auf das hellenische Alterthum nicht angewandt werden; öffentlich war dort gar manches, und der Staat mischte sich in sehr vieles, was uns als eigentliches Heiligthum, als Palladium der individuellen Freiheit, als Kleinod des Privatlebens gilt — ja nach Platon sollte Alles und Jegliches vom Staate beaufsichtigt werden [5]); Anderes dagegen,

---

3) Bei Homer ἴδιος und δήμιος. Odyss. 3, 82. 4, 314. Das spätere κοινόν und ἴδιον im Gegensatze — Platon Gesetze 9, 875: τὸ μὲν γὰρ κοινὸν ξυνδεῖ, τὸ δὲ ἴδιον διασπᾷ τὰς πολεῖς — besagt nicht ganz dasselbe. Bei der oft vorkommenden Entgegenstellung von ἰδιώτης und ποιητής, ἰατρος u. s. w., z. B. Platon Phädr. 259 E., Theätet. 178 C. (vgl. ἰδίᾳ und ὑπὸ ποιητῶν b. Plat. Staat 2, 364), möchte der ursprüngliche Begriff wohl der der Gesondertheit des Einzelnen von einer künstlerischen Genossenschaft, der spätere erst der der Unkunde gewesen seyn. — 4) Wer mag die Stellen, wo diese beiden Wörter zusammen genannt werden, allzumal aufzählen! S. Taylor zu Aeschines S. 48. R. A. Von der Bedeutung: Schoemann de comit. Ath. 297. N. 2. und die dort am Schluss angeführten Erörterungen älterer Gelehrten. Hier nur einige Bemerkungen. Ὅσιος erscheint zuweilen als gleichbedeutend mit δημόσιος. S. Harpokration und Photios ὅσιον. Vgl. Solons Fragm. v. d. Habsucht,

πλουτοῦσι δ' ἀδίκοις ἔργμασι πειθόμενοι
οὐδ' ἱερῶν κτεανῶν οὐδέ τι δημοσίων
φειδόμενοι.

Doch steht ἱερά auch wohl im Gegensatz des Privaten, also statt ὅσια, so Platon Staat 8, 568, wo ἱερὰ χρήματα und nachher ἐκ τῶν πατρῴων (Familiengut). Als höher geweiht steht ἱερόν dem ὅσιον entgegen. Phot. ὅσιον χωρίον: τὸ βέβηλον· καὶ μὴ ἱερὸν, εἰς ὃ ἔξεστιν εἰςιέναι. Doch wird βέβηλα auch als Gegensatz der ὅσια erklärt, als τὰ μὴ ὅσια und ἱερά b Bekker Anekd. S. 325. — 5) Platon v. d. Ges. 6. 760 A: Ἀφρούρητον δὲ μηδὲν εἰς δύναμιν ἔστω. Vgl. 6, 780 A. 1, 631 E. 632 A. Vor Allem 12, 942 A ff.: Μέγιστον δὲ, τὸ

worauf jetzt der Staat Mühe und Kosten verwendet, war sich selbst überlassen. Also wird der Gesichtspunkt auf den hellenischen Staat uns mehr dazu dienen, vor der Abirrung zu den speciellen Principien, Interessen und Aufgaben, wie bei Behandlung aus dem Gesammtgebiete gesonderter Theile, als Mythologie, Archäologie, Literaturgeschichte u. s. w. vorkommen, zu bewahren, als zu einer Ausschliessung des Volksthümlichen veranlassen. Wie sich bei den wissenschaftlichen Gebieten, die eine auf Realien bezügliche Technik haben, die Grenze des Gehörigen und Ungehörigen bestimmen lasse, ergiebt sich meistens ohne Schwierigkeit, wenn als Grundsatz festgehalten wird, dass die Technik dem Gesichtspunkte der betreffenden wissenschaftlichen Theorie verbleibt, aber ihr Product, die Erscheinung, unter den unsrigen fällt. So hat auch der Chronolog, der Numismatiker, der Heraldiker u. s. w. in seiner Wissenschaft unhistorische Seiten. Demnach werden uns Fragen von dem Verfahren beim Säen und Pflügen, bei der Baumcultur, bei der Pflege des Viehstandes, von den Schachten, Stollen und dem Hüttenwerk im Bergbau, vom Geräth und dessen Gebrauch im Handwerk, im Fabrikwesen u. s. w. in der Regel nicht mehr beschäftigen, als bei einer Reise in der Gegenwart dergleichen den Mann von allgemeiner Bildung in Anspruch zu nehmen pflegt[6]). Es ist ein Anderes, wenn der Historiker und Philolog, und wenn der Oekonom, Bergmann, Handwerker u. s. w. das Alterthum beschaut; Philologen wie einst J. G. Schneider gehören zu den Seltenheiten, und wer sich mit dem Alterthum aus historischem Gesichtspunkte beschäftigt, würde in ein Labyrinth gerathen, wenn er es zu seiner Aufgabe rechnete, die gesammten Wissenschaften, Künste und Gewerbe, wozu das Alterthum Stoff darbietet, nach ihrem heutigen Stande kennen zu lernen, um jenen Stoff aus diesem zu würdigen.

μηδέποτε ἄναρχον μηδένα εἶναι, μήτ᾽ ἄῤῥενα, μήτε θήλειαν· μηδὲ τινὸς ἔθει ψυχὴν εἰθίσθαι, μήτε σπουδάζοντος, μήτ᾽ ἐν παιδιαῖς, αὐτὸν ἐφ᾽ ἑαυτοῦ τι κατὰ μόνας δρᾷν κ. τ. λ. — 6) Ein eben in meine Hände gelangtes Buch: The Hellenes: the history of the manners of the ancient Greeks. By J. A. St. John. New edit. 3 Vol. Lond. 1844, geht in dieser Beziehung sehr ins Einzelne. Vol. 2, 269—437 vom Ackerbau, 3, 96—245 Industrie mit Aufzählung der einzelnen Handwerke, dabei der Allotria nicht wenig; wiederum manches von gediegenem Gehalte.

Viertes Buch.

Volks- und Staatswirthschaft [1].

I. Das Volksvermögen.

1. Gebiet und Bevölkerung.

§. 89.

Räumliches Gebiet und Bevölkerung müssen vorhanden seyn, ehe der Staat Daseyn gewinnen und für etwas sorgen kann. Der Anfang ist hier also ein gegebener, nicht ein gesuchter. Hier aber offenbart sich als Grundzug der hellenischen Sinnes-

---

1) Die Volks- und Staatswirthschaft oder Sorge, dass die physischen Elemente des Staates und was zu ihrer Unterhaltung, Belebung und Kräftigung dient, vorhanden seyen, ist eine doppelte: 1) die der Staatsgenossen für sich. Hier ist nicht gerade von dem die Rede, was von Staatsgewalt und Regierung ausgeht, vielmehr von etwas, das sich von selbst inmitten des Volks zu gestalten pflegt. 2) Die Wirthschaft des Staates vom Mittelpunkte aus, das Finanzwesen im engern Sinne des Wortes. Jene kann diesem nicht eigentlich entgegengestellt werden; auch dort hat der Staat zu thun, hier aber zunächst und allein. Bei den Hellenen sind nur einzelne Theile dieses Gebietes des volksthümlichen und politischen Lebens wissenschaftlich behandelt worden. Nach Platon, der in den Gesetzen und auch im Staate Einzelnes berührt, und Xenophon (*περὶ πόρων, οἰκονομικός κ.τ.λ.*) hat Aristoteles in den ersten Abschnitten der Politik (B. 1. Cp. 3. 4) versucht, das Wesen der Oekonomik, besonders aber der *κτητική* und *χρηματιστική*, von denen schon Frühere gehandelt hatten (Arist. Pol. 1, 2, 2. vgl. Platon Sophist. 219 D ff.), in Bezug auf Staats- und Hauswesen (Pol. 1, 3, 8) zu bestimmen und ihre Theile anzugeben. Die Oekonomik enthält nach seiner Bezeichnung die Lehre von dem dreifachen Verhältniss des

art, einerseits Anhänglichkeit an Grund und Boden, gänzlicher Mangel an Lust zum Nomadenleben und an Versuchen in demselben, andrerseits Muth und Betrieb, wenn der Raum in der Heimat zu eng wurde, diese zu verlassen und eine neue zu suchen. Neben einem mächtigen naturgebotenen Gefühl, dem der Liebe zum Geburtslande, regte sich demnach früh zugleich die Entschliessung vernünftiger Freiheit; in dem einen aber, wie in dem andern spricht sich der Sinn für ein richtiges und wohlthätiges Verhältniss zwischen Raum und Bewohnern aus, welches später von den politischen Theoretikern als eins der ersten Postulate für ihre Staaten aufgestellt wurde [2]).

Gebiet.

Im heroischen Zeitalter waren die Begriffe von Staatseinung und Bundesgenossenschaft noch nicht vollkommen geschieden und klar; begreiflicher Weise blieben eben so lange unbestimmt die vom Wesen eines Gebiets und dem Verhältniss zwischen ihm und seiner Bevölkerung; das Schwanken wurde unterhalten durch das gewöhnliche Zerfallen fürstlicher Herrschaften in so viele Theile, als Söhne [3]); fest bestimmt war wohl nur die Vorstellung von Burg und von der Burgebene als ihrem Gebiet. Von Kriegen zur Erweiterung des Gebiets hat sich keine Kunde im Andenken erhalten [4]); Sorge, die heimische Bevölkerung zu vermehren, mangelte gänzlich; die Lust, Menschen zu gewinnen, war damals nur auf Mehrung des Dienststandes gerichtet; daher die Wegführung besiegter Feinde als Sklaven [5]), und daher bestand auch wohl schon vor der dorischen Wanderung das Periöken-Verhältniss [6]). Züge zur Niederlassung in einer lockenden Landschaft mögen häufig gewesen seyn. Wiederum machte sich die öffentliche Meinung zu Gunsten der Heimatsliebe geltend; der Einzelne,

---

Hausherrn zu den Hausgenossen — den Kindern, der Gattin, den Sklaven; die Ktetik und Chrematistik aber die Lehre von Erwerb und Gebrauch sächlicher Gegenstände. Vgl. den Anfang des ersten Buches der Oekonomik. Als zwei Haupttheile der Politik nennt er, Rhetor. 1, 4, die Wissenschaft *περὶ πόρων* und *εἰςαγομένων καὶ ἐξαγομένων*. Eine geistreiche Würdigung der hellenischen Staatswirthschaft s. Heeren Ideen 3, 1, 226 ff. A. v. 1826. — 2) Platon Ges. 5, 737: *γῆς μὲν ὁπόση πόσους σώφρονας ὄντας ἱκανὴ τρέφειν· πλείονος δ' οὐδὲν προςδεῖ.* Arist. Pol. 7, 5, 1: — *πλήθει δὲ καὶ μεγέθει τοσαύτην, ὥςτε δύνασθαι τοὺς οἰκοῦντας ζῆν σχολάζοντας ἐλευθερίως ἅμα καὶ σωφρόνως.* — 3) Vgl. Bd. 1. S. 39. 340. — 4) Dergleichen Eroberungskriegen geradezu entgegengesetzt erscheint die Sitte, den Boden besiegter Feinde wüste zu legen und zu verfluchen, nicht aber sich ihn anzueignen. Strab. 13, 601. — 5) Homer Od. 1, 398. — 6) Bd. 1. S. 334.

welcher von der Heimat sich gelöst hatte, war verachtet [7]); zärtliche Erwähnung der Heimat ist häufig [8]).

Mit dem Abscheiden des heroischen Zeitalters erwachte Wanderungslust, und dabei reifte das Bewusstseyn dessen, was man als natürliche Gunst einer Landschaft anzusehen habe. Dies zeigt sich selbst schon bei den binnenländischen Wanderungen; doch vorzugsweise bei den überseeischen Niederlassungen; das Talent der Hellenen, die Gunst des Oertlichen zu treffen, ist bewundernswerth [9]); Zeugniss davon giebt die Lage von Byzanz, Syrakus, Taras, Sinope, Massalia, Epidamnos u.s.w., bei deren Gründung sich die Vorliebe zu Landzungen, die seewärts einen Hafen, landwärts eine zur Burg dienliche Höhe darboten, offenbart, die übrige Menge trefflicher Hafenstädte, die Ueppigkeit der Landschaften Aeolis mit Lesbos, Ionien, Kyrene, Sybaris u.s.w. [10]). Drang zu Eroberungen zeigt sich mehr im Mutterlande, als in den Pflanzstädten über Meer; die dorischen Staaten des Peloponnes sind dadurch ausgezeichnet, Sparta vor Allem; wenn man anfangs nur Raum zu Niederlassungen gesucht und daher die früheren Bewohner auszuwandern gezwungen hatte, so wurde später Aneignung der Nachbarlandschaft und zugleich Unterwerfung der Bewohner derselben beabsichtigt. Darin gewann man doppelt, so Sparta bei der Unterwerfung Messeniens, und eben darin besonders erfüllte sich auch der politische Sinn der Hellenen, dass er nicht sowohl mehr Raum an sich zum Wohnen, als möglichst reiche Bedienung, räumliches Besitzthum geltend zu machen, erstrebte. Uebrigens war fast ein halbes Jahrtausend lang rege Lust, dem heimischen Gedränge sich durch Wanderungen über Meer zu entziehen, vor der, die Nachbarn zu unterwerfen, vorherrschend. Hiebei zugleich der Geist der Vereinzelung, so dass der Auszug von Anbauern Entfremdung derselben von der Mutterstadt, nicht aber eine Gebietsvermehrung derselben durch Anlage neuer von ihr abhängiger Städte zur Folge hatte. Also konnte ein Streben nach weiträumigen Staatsgebieten sich wenig befriedigen; das Massenhafte ist nirgends zu finden; durchweg ist mehr nach der innern Beschaffenheit, als nach dem äussern Umfange zu fragen. Erst seitdem nach dem grossen Perserkriege und dem Bestehen der athenischen Bundesgenossenschaft Abführung von Kleruchien, zuerst von Athen auf Euböa versucht, üblich ward [11]), sorgte

7) Bd. 1. S. 334. N. 16. — 8) Hom. Od. 9, 27. 28. 34. Il. 2, 162. 13, 696. — 9) Strab. 5, 235: — *τῶν γὰρ Ἑλλήνων περὶ τὰς κτίσεις μάλιστα εὐτυχῆσαι δοξάντων, ὅτι κάλλους ἐστοχάζοντο καὶ ἐρυμνότητος καὶ λιμένων καὶ χώρας εὐφυοῦς.* — 10) Bd. 1. S. 97. — 11) Bd. 1. S. 561 ff.

man allerdings auf eine neue Art für Vergrösserung des Besitzthums der Staatsgenossen. Für die Pflanzstädte an den Küsten galt es mehr, freien Raum seewärts, als Gebiet binnenwärts, zu haben; das letztere war fast durchweg unbedeutend, die sicherste und engste Mark landeinwärts die liebste, daher die schon erwähnte Vorliebe für Niederlassung auf Landspitzen, die etwa durch einen Hügel von der Nachbarlandschaft gesondert waren oder sonst sich leicht sondern liessen. Daher auch so wenig Bedacht, längs der Küste Verbindungslandschaften zu erlangen; das Meer ersetzte diese. So sehen wir denn eine Menge von Staaten auf Städte mit geringer Bannmeile beschränkt.

Eine Schätzung des Umfangs der einzelnen Landschaften, wie im Obigen gegeben worden ist [12]), giebt nicht auch den Umfang der Staatsgebiete; geographische Messung der gewöhnlich als Hauptbestandtheile Griechenlands angenommenen Landschaften Thessalien, Böotien u. s. w. reicht hier nicht aus: nur bei Attika und Lakonika nebst Messenien fällt Einheit der natürlichen Landschaftsmark und des politischen Gemeinwesens zusammen; in den übrigen Landschaften wird die Berechnung durch die Zerfallenheit derselben in einzelne Staaten gestört. Dies gilt auch von den grössern Inseln, als Kreta, Lesbos, Euböa u. a.; nur Chios, Samos, Naxos und die übrigen Kykladen, Kerkyra u. a. waren innerlich eins.

Bevölkerung.

Bei der Frage nach der Bevölkerung ist zuvörderst der Unterschied der Bürger und Nichtbürger zu beachten. Für jene gilt auch hier nicht, was für diese; für jene überhaupt mehr die Tüchtigkeit als die Zahl der Leiber; solche Tüchtigkeit zu erzeugen, zu kräftigen und zu nähren, waren mehrerlei Staatsanstalten bestimmt, von denen besonders in dem unten folgenden Abschnitte von der öffentlichen Zucht die Rede seyn wird; für diese gab die Berechnung des Bedürfnisses und der Bequemlichkeit der Bürgerschaft das Mass. Die Zahl der Bürger zu vermehren, streng genommen, war nicht Sorge hellenischer Politik; das Bedürfniss der Vertheidigung erheischte selten grosse Massen von Wehrmännern; der Blick war immerdar mehr auf die anständige Stellung des Bürgers im Innern, also auf das rechte Verhältniss zwischen der Zahl der Geniessenden und der Frucht, die der Staat bot, in älterer Zeit der οἶκοι und der κλῆροι, als auf das Bedürfniss grosser

12) Bd. 1. S. 12 ff.

Volksmenge zur äusseren Hut gerichtet. Die Eifersucht auf den innerlich unverkümmerten Genuss des Bürgerthums war grösser, als die Furcht vor äussern Feinden. Der Geist der Jugendzeit der Völker war dem günstig [13]. Wiederum, wenn Raum und Recht mitzutheilen übrig war, so wurden wohl Epöken aufgenommen. Dies aber bei weitem seltener, als umgekehrt die Ausscheidung von Bürgern zur Gründung von Pflanzstädten. Einbürgerungen von der Art, wie in Rom durch blossen Willen des Einzelnen vermittelst der Freilassung seines Sklaven statt fanden, waren unerhört. Die Tyrannen allerdings befolgten andere Grundsätze; sie wiesen Söldnern Städte an, führten die Bürger aus ihrer Heimat fort in die Hauptstadt u. s. w.; hier herrschte Berechnung auf eine ihnen dienstbare bewaffnete Macht vor. In den übrigen Staaten suchte man in der letztern Zeit, als die Zahl der Bürgergeschlechter zusammenschmolz und die Lust zum Kriegsdienste abnahm, durch Söldner den Wehrstand zu ergänzen; für den Genuss des Bürgerrechts hatte die Abnahme der Zahl bei den Uebrigbleibenden mehr Angenehmes, als Unangenehmes.

So fern nun aber dem Staate die Sorge lag, eine Vermehrung der Zahl der Bürger zu betreiben, und so leicht sich Geschlechter, Stammgenossen und Freunde von einander losrissen, wenn es daheim zu sehr sich füllte, eben so eifrig war man bedacht, die geschlechtliche Fortpflanzung des Bürgerthums, im Vorzuge vor der Mittheilung desselben an Fremdlinge, zu empfehlen. Hagestolze waren überall verachtet, Kinderlosigkeit ward für ein Unglück angesehen; das Aussterben eines Geschlechts hatte für den Staat etwas Bedenkliches [14]. Entsetzlich freilich wäre es, wenn dagegen die Sage Grund hätte, dass Päderastie in Kreta gesetzlich geduldet worden sey, um Uebervölkerung zu verhüten [15]; und, ist auch dies grundlose Mähr, so ist doch in der spätern Zeit, wo die Päderastie zu der grobsinnlichsten Ausschweifung entartete, die Nachsicht der Staaten als ein Grund abnehmender Bevölkerung anzusehen. Schauder aber erregt es, wenn unter den Mitteln, Uebervölkerung zu verhüten, bei Aristoteles Abtreibung der Leibesfrucht genannt wird [16]. Eben so ist die wohl durchgängig bestandene Kindaussetzung [17] eine grausenerregende Entartung politischen Sinnes; jedoch lag hier nicht sowohl die

---

13) Bd. 1. S. 121. — 14) Beweisstellen für Alles dies folgen unten. S. unter Recht §. 100. — 15) Arist. Pol. 2, 7, 7. — 16) Aristot. Pol. 7, 14, 10: — *πρὶν αἴσθησιν ἐγγενέσθαι καὶ ζωὴν, ἐμποιεῖσθαι δεῖ τὴν ἄμβλωσιν.* Platon Ges. 5, 740 D. spricht, ohne nähere Bezeichnung, nur von *ἐπισχέσεις γενέσεως.* — 17) Auch diese ist bei Arist. a. O. zu finden.

Sorge gegen Uebervölkerung, als die Ansicht von der körperlichen Untüchtigkeit und Missgestaltetheit zum Grunde. In Böotien war Kindaussetzung verboten, die Armen aber konnten ihre Kinder dem Magistrate zur Sorge übergeben, dieser that sie aus und der Pflegevater behielt sie nachher als Sklaven [18]).

Dass keine Verbote der Auswanderung bestanden haben, möchte sich durch die grosse Menge von Pflanzstädten allein nicht darthun lassen, indem bei den Auszügen oft Sturm und Drang, wo kein Gesetz galt, obwaltete: doch lässt es sich aus der bei den letztern vorwaltenden Sinnesart im Allgemeinen schliessen. In Sparta [19]) war (eigenmächtige) Verlassung des Staats verboten; ob aber dies nicht auf blosse Wanderung zur Befriedigung der Neugier zu beschränken und von der Sorge für Aufrechthaltung des bestehenden Brauches herzuleiten ist? Im Proömium zu Zaleukos Gesetzen wird Verlassung des Vaterlandes als etwas Böses bezeichnet [20]). Von Athen dagegen wissen wir [21]), dass dem Einzelnen die Auswanderung nicht verwehrt war.

Die Frage nach der Volksmenge und zunächst nach der Zahl der Bürger in den einzelnen Staaten ist nicht minder schwierig, als die nach dem Umfange des Gebiets; ja schwieriger noch, denn dort änderte der Lauf der Zeit bei weitem mehr als hier, und es ist ein ungemeiner Abstand von der jugendlichen Productivität, welche die Colonien bevölkerte und dem Hinsiechen seit dem peloponnesischen Kriege, von der Volksmenge zur Zeit des Perserkrieges zu der im makedonischen Zeitalter. Von Athen ist oben geredet worden [22]); Sparta's Bürgerschaft hat unter den bedeutenden hellenischen Staaten die meiste Ungleichheit der Zahl im Wechsel der Zeit gehabt; die Zahl der Dorier, welche Lakonika besetzten, soll nicht über 2000 M. betragen haben [22b]); die Blüthe ist im Anfange des Perserkrieges — gegen zehntausend Grundbesitzer, gegen dreissigtausend Periöken; in Aristoteles Zeit waren der Altbürger nicht über 1000, später nur 700 [23]); bei den übrigen Staaten lässt sich nur ungefähr aus der Zahl der Bürger im Heere auf die Gesammtzahl derselben schliessen [23b]).

---

18) Aelian V. G. 2, 7. — 19) Xenoph. Hell. 6, 4, 17. — 20) Stob. serm. 42, 280. — 21) Aus Platon's Kriton zu entnehmen. 22) Bd. 1, 554. 678. S. darüber Böckh Staatsh. 1, 35 f. Letronne sur la population de l'Attique (v. 431-338) in Mém. de l'acad. d. Inser. T. 6. Clinton F. Hell. 2, 397 f. Zumpt in d. Abhandl. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1840. S. 3-16. Die übrige Literatur s. b. K. F. Hermann §. 99. N. 4. — 22b) Isokrat. Panathen. c. 100. — 23) Damit vgl. Bd. 1, 678. 689. 701. — 23b) Die Grundlagen zu solcher Berechnung sind nicht vollständig und es giebt nur muthmassliche Resultate. Von vorn herein auszuscheiden ist hiebei der homerische

Ueber das Zahlverhältniss der Nichtbürger bestanden natürlich ganz andere Grundsätze, als über das der Bürger; Dienstleute, Hörige oder Sklaven, überhaupt begehrte der Bürgerstand in jeglichem hellenischen Staate, wovon nur

Schiffskatalog, desgleichen die mährchenhaften Angaben des Ephoros (b. Strabon) von den Heeren der Italioten. Sybaris soll 300,000 Mann gegen Kroton, dieses 120,000 Mann gegen Lokroi und Rhegion ausgesandt haben! Strabon 6, 263. 261. Wie sehr Ephoros dergleichen Zahlen liebte, ist aus Diodor zu ersehen. Diodor giebt Ephoros und Timäos Angaben über Stärke karthagischer Heere mit einander; 13, 54 hat jener 200,000 Mann und noch 4000 Reiter, dieser etwas über 100,000 Mann; 13, 60 hat jener 20,000 Todte, dieser 6000; 13, 80 jener 300,000 Mann, dieser 120,000 M.; 14, 54 jener 300,000 M. und noch 4000 Reiter, dieser 100,000 M. Herodotos, Thukydides und Xenophon sind die rechten Gewährsmänner, der erste insbesondere bei der Angabe der Contingente zur Schlacht bei Platää. Clinton f. Hell. app. 22 hat auf den Grund solcher Angaben die Bevölkerung Attika's, Böotiens und des Peloponnes zu bestimmen versucht, und zwar so, dass er die waffenfähige Bürgerschaft vom 18ten oder 20sten bis zum 60sten Jahre rechnet und diese als etwas mehr als ein Viertel der Gesammtzahl der bürgerlichen Bevölkerung (4897 = 20,160) rechnet. Also

Böotien 20,000 (18,500 b. Thukyd. 4, 73), insges. 87,000.
Sparta und Messenien 9000 (im J. 479: 8000), insges. 33,000.
Dazu Periöken 16,000, insg. 66,000.

Arkadien	26,200,	insg.	107,850.
Achaja	10,000	-	41,200.
Sikyon	10,630	-	46,160.
Phlius	5,000	-	20,600.
Korinth	9,300	-	40,000.
Argos	16,000	-	66,000.
Epidauros, Trözen, Hermione, Halieis	8,500	-	35,000.
Elis	22,575	-	92,037.

Für den gesammten Peloponnes 128,000 Bürger, 528,000 Mitglieder bürgerlicher Familien oder freie Häupter.

Nur bei wenigen dieser Ansätze ist die Grundlage auf genügende Zeugnisse der Alten gebaut; die muthmassliche Berechnung Clintons lässt unbefriedigt. Dazu kommt nun, dass die Bevölkerung des Mutterlandes nur einen Theil des Ganzen bildet, die Mittel aber, einen Anschlag der Colonialbevölkerung zu machen, durchaus nicht zur Hand sind. Rechnet man aber nun Naxos, Paros, Melos, Thera, Kyrene, Kypros, Kreta, Rhodos, Halikarnassos, Knidos, Miletos, Ephesos, Phokäa, Samos, Chios, Lesbos, Byzanz, Herakleia, Amisos, Sinope, Dioskurias, Pantikapäon, Phanagoria, Olbia, Amphipolis, Olynth, Kephallenia, Ambrakia, Leukas, Kerkyra, Apollonia, Sybaris, Kroton, Taras, Lokroi, Syrakus, Messana, Gela, Akragas, Selinus, Kyme und Massalia — zu geschweigen der minder bedeutenden Pflanzstädte — so lässt sich eine Zahl von Bürgern annehmen, welche der des Mutterlandes mindestens gleich gekommen seyn mag.

Phokis und Lokris eine Ausnahme gemacht haben sollen [23c]; zu viel derselben konnten aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft — anders war die staatsrechtliche Sorge — nicht leicht seyn, da sie in steigendem Verhältniss zu ihrer Zahl producirten; sey es durch Feldbau u. s. w., wie die Hörigen in Lakonika, Thessalien und auf Kreta, oder durch Gewerbe, wie in Korinth, auf Aegina u. a. Wir finden daher keine Gesetze, durch welche die Zahl derselben beschränkt worden wäre. Sie war in einigen Staaten sehr gross, fast zu vergleichen mit der der Negersklaven auf westindischen Inseln im Verhältniss zu den Weissen. In Korinth gab es, nach Timäos, wenn der Text richtig ist, sechs und vierzig Myriaden [24], auf Aegina sieben und vierzig [25], in Attika wohl gegen vierzig [26]; am zahlreichsten jedoch scheint, nach Thukydides, der Dienststand in Sparta gewesen zu seyn; nach ebendemselben [27] war demnächst die grösste Zahl der Sklaven auf Chios. Bei solcher Menge von Knechten kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Berechnung des gewerblichen Nutzens der Sicherheit und Ruhe des Staats Eintrag that? Aufstände der Heiloten kennen wir aus sichern Anführungen [28]; von Korinth, Aegina ist nichts der Art bekannt; ein Aufstand der athenischen Sklaven Ol. 91, 4 ist nicht sicher nachzuweisen [29]; Erwähnungen von dergleichen Aufständen zu Samos und Chios sind mythischer Natur, mögen aber historischen Grund haben [30].

Metöken wurden, als Leute, deren Arbeit nicht einem Herrn, sondern ihnen selbst Frucht brachten, in Korinth, Athen u. a. zwar geduldet, aber es ward sicher Bedacht gegen zu grossen Anwachs ihrer Zahl, und von Staats wegen wurden sie allerdings überdies auch genug in Anspruch genommen, um der Gesammtheit von dem zu gut kommen zu lassen, was sie etwa zur Gefährde des Bürgers erwerben möchten. Athen gebrauchte sie, gleich den Bürgern, zur bewaffneten Macht.

Von der Entvölkerung der gesammten Landschaften des hellenischen Mutterlandes und auch mancher Colonialgebiete, als Siciliens und Unteritaliens, ist schon an einem andern Orte

23c) Timäos b. Athen. 6, 264 C. Vgl. Bd. 1. S. 405. — 24) B. Athen. 6, 272 B. — 25) Schol. Pind. Ol. 8, 30. Gegen Mosers Aenderung (Heidelb. Jahrb. 1827, S. 1210) in ἑπτὰ μυριάδας muss erinnert werden, dass in Aristoteles Zeugniss bei Athen. 6, 272 D. auch 47 Myriaden angegeben werden. Jedoch Clinton F. H. 430 Kr. N. k sucht wahrscheinlich zu machen, dass für Korinth sechs, für Aegina 7 Myriaden anzunehmen seyen. Letronne (Mém. de l'ac. d. Inscr. 6, 204) bestimmt die Zahl der athenischen Sklaven auf 100-120,000. S. dagegen Böckh Staatsh. 1, 47. — 26) Bd. 1, 678. — 27) Thuk. 8, 40. — 28) Bd. 1, 690. — 29) Athen. 6, 272 E. F. Böckh Berl. Abh. 1815, 123. — 30) Athen. 6, 265 C. 267 A. B.

die Rede gewesen [31]). Diese ist auch von dem Knechtstande und den Metöken, doch freilich in geringerem Masse, als von den eigentlichen Bürgern zu verstehen.

2. Heimisches Gewerbe.

§. 90.

Heroische Zeit.

Die Natur des hellenischen Landes erzeugte bei den Hellenen schon in der Kindheit ihres Volkslebens die Ansicht, dass ein Geschlecht, welches nicht, gleich dem kyklopischen, der Segnungen der Götter unmittelbar und ohne Arbeit und Verdienst theilhaftig [1]), sondern auf eigene Kraft und Thätigkeit angewiesen sey, vor Allem auf Ackerbau und Viehzucht seinen Fleiss zu richten habe [2]), woneben allerdings die Jagd durch Lust und Beute sich Grossen und Geringen empfahl, die Fischerei dagegen dem gemeinen Volke überlassen war, wie denn auch in den homerischen Gedichten nicht vorkommt, dass die Heroen Fische assen. Zu den mythischen Ausschmückungen des Dunkels der Urzeit gehört aber, dass eine Menge Erfindungen von göttlichen oder halbgöttlichen Wesen und Heroen abgeleitet wurden, so dass die Weihe, welche die Erfindung dadurch erhielt, den Werth derselben bezeichnete. Also stehen Prometheus, Kinyras, Dädalos, Palamedes u. A. in den Vorhallen der Geschichte des Gewerbes [2b]). Von Staats wegen und durch gesetzliche Anweisungen geschah nichts; doch musste das Beispiel der Fürsten, wie die jährliche Pflugführung des Kaisers in China, förderlich seyn zur Bildung einer öffentlichen Meinung und eines Brauchs. Nun zwar erscheinen sie als durch Stand und durch Burgleben von der landbauenden Menge gesondert, aber doch nicht als zu fern von Land und Vieh, wovon die homerischen Gesänge zeugen [2c]), und der

---

31) Bd. 1, 320. Vgl. dazu Clinton f. Hell. 435.

1) Hom. Odyss. 9, 107 ff. Hesiod. W. u. T. 145. — 2) Dies der Charakter des altpelasgischen Lebens. Bd. 1, 53. — 2b) Theophrast hatte über Erfindungen geschrieben, Schol. Pind. Ol. 13, 78. Eine der unverdaulichsten Compilationen des Alterthums ist das Capitel von den Erfindungen b. Plin. N. G. 7, 57. — 2c) Hom. Il. 18, 556: — *βασιλεὺς δ' ἐν τοῖσι* (den Schnittern) *σιωπῇ*
σκῆπτρον ἔχων ἑστήκει ἐπ' ὄγμου γηθόσυνος κῆρ.

Od. 16, 140: (Laertes)
ἔργα τ' ἐποπτεύεσκε, μετὰ δμώων τ' ἐνὶ οἴκῳ
πῖνε καὶ ἦσθ' ὅτε θυμὸς ἐνὶ στήθεσσιν ἀνώγοι. —

Betreibung ländlicher Geschäfte haftete so wenig etwas Ehrenrühriges an, dass auch wohl Fürsten selbst, wie Paris auf dem Ida, nach der Sage mit hellenischer Ansicht, übrigens aber jeder freie Mann sie betreiben konnte. Dies wurde begünstigt durch die religiösen Sagen von Theilnahme der Göttin Demeter an der Einführung des Ackerbaues [3]), die Ansicht von dem hochwichtigen Einflusse desselben auf Befriedung und Gesittung, der Abmarkung der Felder auf Gesetzgebung [4]), durch die fortdauernde Pflege höchst bedeutsamer, darauf bezüglicher, Culte, als der Thesmophorien, und die hohe Geltung damit betrauter Geschlechter, als der Eteobutaden [5]). Darin ist frühe Sorge um Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht unverkennbar. Aber auch in eigentlichen Gesetzen scheint diese sich ausgesprochen zu haben. Es gab ein uraltes Verbot, den Pflugstier zu tödten [6]), desgleichen das Schaf, bevor es ein Lamm geworfen [7]). Wie sehr das bürgerliche Leben sich in Ackerbau und Viehzucht erfüllte, zeigt sich auch in der Schätzung des Besitzthums nach Grundstücken und Heerden [8]).

Auch die übrigen auf Benutzung des Bodens gerichteten Gewerbe, Weinbau, Gartenbau, Oelbaumzucht und Bienenzucht wurden gepflegt und hatten die Gunst der Meinung für sich. Darauf deuten die Vorstellungen von Rebe und Oelbaum als göttlichen Geschenken des Dionysos und der Athene, dass Bienenzucht an den Heros Aristäos und an Dionysos [9]) geknüpft, Gartenbau zur Zierde fürstlicher Wohnungen betrieben wurde [10]). In Verbindung damit stehen die uralten Bewässerungsanstalten, worauf ausser einer An-

---

3) Hymn. an Demeter 470 ff. Zur Geschichte des Ackerbaues bei den Hellenen ist: J.B. Rougier b. de la Bergerie Hist. de l'agriculture ancienne des Grecs depuis Homère jusqu'à Théocrite, Par. 1830, anzuführen, doch nicht als erschöpfendes Werk zu bezeichnen. Die griechischen Geoponica geben für uns keine Ausbeute. — 4) *Δημήτηρ θεσμοφόρος*, Ceres legifera. Virg. Aen. 4, 58. Vgl. Wellauer de thesmophoriis 1820. — Creuzer Symb. 4, 442. Hiezu die drei athenischen *ἄροτοι ἱεροί*, Plut. conjug. praec. 6, 544. Müller Minerv. Poliad. sacra S. 12; hieher gehört auch der alte athenische Festgebrauch zur Erinnerung an Erfindung des Brodbackens, den Hesych. und Phot. unter *ἔφυγον κακὸν, εὗρον ἄμεινον* beschreiben, und die Sage, alle hellenischen Staaten hätten jährlich Erstlinge der Feldfrüchte nach Athen, als der *μητρόπολις τῶν καρπῶν* gesandt. Schol. Aristid. Panath. S. 105. Jebb. A. — 5) Bd. 1, 385. 6) Athen. 9, 375 C. Ael. V. G. 5, 14; Thiergesch. 2 Ende. Plin. N. Gesch. 8, 45. Varro v. Landw. 2, 5. Colum. Proöm. B. 2. — 7) Athen. a. O. — 8) Hom. Il. 2, 106. 705. 9, 154. 14, 122 f. 20, 221. 9) Plin. N. G. 7, 57. Creuzer Symb. 3, 355. — 10) Von Alkinoos Gärten s. Hom. Od. 7, 112. Vgl. Odyss. 4, 37.

deutung in den homerischen Gedichten [11]) auch die Ueberbleibsel von Nachrichten von den Bauten am See Kopais [12]) und in Arkadien [12b]), desgleichen von der Eröffnung unterirdischer Gänge von der Burg zu einer Quelle [13]) führen. Bergbau scheint in der Zeit der homerischen Gedichte im Mutterlande kaum begonnen worden zu seyn; doch lässt sich durchaus nicht annehmen, dass das Metall zu den hellenischen Waffen ganz und gar von den Inseln oder dem Auslande gekommen sey. Dies war allerdings dem hellenischen Mutterlande voraus; Kreta, Kypros, Lemnos, Thasos (damals phönikisch), nebst dem Pangäos, Kolchis, der Kaukasos standen im mythischen Rufe früher Erzgewinnung, die idäischen Daktylen, die Telchinen, die Chalybes sind die mythischen Väter derselben [14]). Die Kyklopen, wenn schon mehr Erzbereiter, als Bergbauer, gehören ebenfalls nicht dem Mutterlande an.

Zwischen Handwerk und Kunst war noch keine Scheidewand [14b]), wie ja auch im spätern hellenischen Staatsleben künstlerische Gestaltung jeglichen Geräths den Uebergang von der Arbeit des Unfreien zu der des Freien bildete; die Weiber hatten, was für ihr Geschlecht passt, Spinnen und Weben [15]), und dies zu üben galt für des Mannes unwürdig; den übrigen Gewerben aber haftete, scheint es, der Reiz der Neuheit und die Geltung des Wohlthätigen der Erfindung, endlich der vorzüglichern Leistung des Professionisten [16]) im Vergleich mit dem, was etwa der Landmann selbst, oder sein Haussklav zu fertigen pflegte, noch so sehr an, dass die Demiurgen überhaupt als geachtete Menschenklasse erscheinen und vom Zimmermann, Töpfer, Wagenmacher, Goldgiesser, Waffenschmiede u. a. mit einem gewissen Nachdrucke der Bezeichnung die Rede ist [17]). Die Staaten der heroischen Zeit waren

---

11) Hom. Il. 21, 257: *ἀνὴρ ὀχετηγός.* — 12) Bd. 1, 21. — 12b) Von uralten Wasserleitungen bei dem arkadischen Pheneos s. Paus. 8, 13, 5. 8, 14, 1—13. 8, 20, 1. — 13) Von einem solchen Gange der athenischen Akropolis s. Forchhammer Hell. 69. Seine Deutung der *θησαυροί* auf Wasserbassin (333) scheint mir minder annehmlich. — 14) Plin. a. O. Diod. 5, 55. Von Thasos Herod. 6, 47. Dazu die Sage von Kadmos Bergwerken am Pangäos Plin. 7, 57. Von den Telchinen Strab. 14, 654. Vom Kaukasos Aeschyl. Prom. 301. 717 u. a. — Die beiden Preisschriften von Florencourt und Heitemeier, Gött. 1785, sind fast null für uns; die erstere geht auf das Technische, das überdies nicht in unsern Gesichtskreis fällt. 14b) *Τέχνη* ohne Zusatz ist immer doppelsinnig; es kann ebensowohl Kunst als Handwerk heissen. Von *τέχνη βάναυσος* s. Heindorf zu Platon's Theätet §. 84. — 15) Hom. Il. 1, 21. 115. 23, 760. Od. 22, 423. Vgl. Schneider im index ad script. de r. r. unter tela. — 16) *Κοινὰ ἐργάζεσθαι* Gegensatz der Arbeit fürs Haus. Dasselbe liegt in *δημιουργός.* — 17) Hom. Odyss. 17, 383. Vgl. *ἁρματοπηγός*

mit dergleichen gewiss nur sehr kärglich ausgestattet; die Bequemlichkeit, von den Phöniken, deren Vielgeschäftigkeit an den hellenischen Küsten bemerkbar ist, kaufen zu können, hielt die heimische Industrie zurück: doch mangelte keinesweges der Sinn für das Treffliche heimischer Werkstätten [18]. Fremde Arbeiter wurden von Staats wegen gerufen [19], wurden wie liebe Gäste gehalten, und ganz nach der Nützlichkeit ihres Geschäfts geachtet.

Die Zeit der Aristokratie und ältern Demokratie.

In den Anfängen der nachheroischen Zeit wurde das gewerbliche Leben neu bedingt durch Wanderungen und Gründung neuer Staaten, durch den Seeverkehr, dann durch neue Gestaltung des Personenstandes [20], insbesondere der Einführung der Kaufsklaven [21]. Von da an tritt der Unterschied zwischen binnenländischem und seeländischem Staatsleben ein, wovon jenes mehr unter den Gesichtspunkt der heimischen Industrie, dieses unter den des Handels fällt. In den Staaten ohne Seeverkehr bildete sich nach Verschiedenheit der Stände, der adligen Herren in den Städten und auf den Gütern, und des gemeinen Landvolks, der Landbesitzer und der Landbauer, auch die Ansicht von Beschäftigung und Gewerbe aus. Für anständig galt hinfort nur Waffenthum, Jagd und künstlerische Arbeit; Ackerbau hatte nur hie und da seine Ehre, und das Leben auf dem Lande wurde, wenn auch ohne Handthierung, des Landbaues wegen geliebt [22]; Handwerk [23] wurde als Sache des gemeinen Mannes oder der Hörigen und Sklaven verachtet und den Freien wohl selbst untersagt. In Thespiä galt es für schimpflich, Ackerbau zu be-

---

ἀνήρ Il. 4, 485. *κεραμεύς* Il. 18, 601. *κεραοξόος ἀνήρ* Il. 4, 110. *χρυσοχόον* Od. 3, 425. *χαλκεύς* Od. 3, 432 u. s. w. Auch die Köche (*μάγειροι*) hatten nach Kleidemos (b. Athen. 14, 660 D) einst *δημιουργικὰς τιμάς*. Vgl. Siebelis Phanodemi, Damonis, Clitodemi etc. fragmenta. S. 31. 32. Eben so die *βούτυποι*. Kleid. b. Athen. 14, 660 A.
18) Merkwürdig ist, dass Werkstätten eine gewisse Oeffentlichkeit hatten. So der Odyss. 18, 327 erwähnte *χαλκήϊος δόμος*, als Herberge, oder Sammelplatz, gleich der *λέσχη*. Vgl. Hesiod. W. u. T. 492. — 19) Hom. Od. 17, 382. — 20) Bd. 1. §. 14. 44. — 21) Bd. 1. S. 405. — 22) So in der Landschaft Elis, wo Aristokratie und doch Landleben bis in späte Zeit. Polyb. 4, 73. Dagegen s. Bd. 1, 387. 393. — 23) *Χειρωναξία* (Herod. 2, 166.) *Μοῖσα ἐργάτις* (Pind. Isthm. 2, 10.) u. s. w. gehört hieher. Bis in späte Zeit bestand der Gegensatz zwischen *γεωργία* und *ἐργασία*. So Demosth. g. Phänipp. 1045. Dikäarch v. den Tanagräern (Gronov. thes. XI, 19.): *πάντες γεωργοί, οὐκ ἐργάται*. Der Ackerbau galt für anständiger, wofern nicht bei dem Gewerbe das Künstlerische hervortrat.

treiben oder ein Handwerk (τέχνη) zu lernen [24]); in Theben konnte nur der zu einem Magistrate gelangen, der zehn Jahre lang kein Gewerbe betrieben hatte [25]); in Epidamnos wurden Gewerbe nur von Sklaven betrieben [26]). Darin liegen die Anfänge der antiken Argia, welche später in der gereiften Demokratie eben so als Gefährtin der allgemeinen Bürgerfreiheit [27]), wie anfänglich des Vorrechts der höhern Stände erscheint [28]), und auf das Wesen des gewerblichen Verkehrs den vielseitigsten Einfluss hatte. Nicht so war es in den Seestaaten. Bei Betreibung von Schifffahrt und Handel kommt eine Menge Handthierungen vor, die durch die Grossartigkeit des Geschäfts gehoben werden und nicht für reines Handwerk oder Sache des Handlangers gelten können; zugleich wurde durch beide die Erfindsamkeit im Gewerbe angeregt und neue Erfindungen, als des Chiers Glaukos Eisenlöthung [29]), des Samiers Theodoros Drehbank, Schlüssel [30]) und Erzgiesserei [30b]) u.s.w., desgleichen ihre Anwendung im niedern Geschäfte, behaupteten ihre Ehre, wie bei den „Demiurgen" in der ersten Jugend des Staatslebens; endlich entwickelte sich durch Schiffbau und Verkehr die künstlerische Richtung der hellenischen Gewerbsthätigkeit rascher, fruchtbarer und vielseitiger, und von der Ehre, welche diese genoss, ging ein Theil auf das Gewerbe im Allgemeinen über. Ausgezeichnet hierin waren Korinth [31]), Aegina [32]) und mehre Staaten Ioniens, bei denen die Nähe der kunstfertigen Phryger und Lyder, denen so manche Erfindungen beigeschrieben wurden, von Einfluss gewesen seyn mag. Dazu trug auch bei die zunftartige Geschlossenheit für die Pfleger jeglicher Fertigkeit [33]), in der Jugend des Gewerbes eine treffliche Hülfe und deshalb auch im Mittelalter eben so wohlthätig, als in der Gegenwart, auf der Höhe der Cultur, hinderlich; doch lesen wir nicht, dass von Staats wegen, gleichwie in Rom mit den Collegien geschah [34]), eine Art Zünfte eingesetzt oder gepflegt und gefördert worden sey [34b]).

---

24) Herakl. Pont. 42. — 25) Bd. 1, 426. — 26) Aristot. Pol. 2, 4, 13. Vgl. Aelian V. G. 13, 16. — 27) Sokrates b. Ael. V. G. 10, 14: — *ὅτι ἡ ἀργία ἀδελφὴ τῆς ἐλευθερίας ἐστί.* — 28) Nur als Abweichung von der allgemein herrschenden Sinnesart ist die georgische Poesie des Askräers Hesiodos anzusehen. Vgl. darüber Müller Aegin. 73. — 29) *Κόλλησις σιδήρου* Herod. 1, 25. Paus. 10, 16, 1. 30) Plin. N. G. 7, 57. — 30b) Panofka r. Samior. 51. — 31) Strab. 8, 382. Herod. 2, 167. Cicero v. Staat 2, 4. u. a. Vgl. Böckh expl. Pind. 213 — 215. — 32) Auf die Betriebsamkeit der Aegineten, Fruchterde auf ihre Felsen zu bringen, deutete man wohl den Mythus von den Myrmidonen, Strab. 8, 375. S. überh. Müller Aeginet. 74 ff. — 33) Bd. 1, 373 u. Beil. 10. — 34) Angeblich durch Numa, Plut. Numa 17. Plin. N. G. 34, 1. 35, 12. — 34b) Unsichere oder unvollständige, insbesondere aber des später eingedrungenen Rö-

Unter dem Gesichtspunkte des Binnenländischen und der Enthaltung des Bürgers vom Gewerbe ist, zu den oben genannten Staaten, und Athen während der Eupatridenherrschaft, vorzüglich Sparta zu beachten. Was der lykurgischen Gesetzgebung gebühren mag, fiel hier ganz zusammen mit der altaristokratischen Sinnesart in der thatsächlich gebildeten Staatsordnung. Die Vertheilung der Grundstücke liegt hiebei ausser unserem gegenwärtigen Gesichtskreise; sie gehört zumeist dem Staats- und Privat-Rechte an [34c]). Hier ist nur zu beachten, dass auf den Grund eines Besitzthums, dessen Ertrag die gemeinen Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen vermöchte, jeder Spartiat befähigt werden sollte, einer gesteigerten politischen Thätigkeit sich hinzugeben, ohne dass durch Ungleichheit des Besitzthums böse Leidenschaften und Bestrebungen aufgeregt und genährt würden. Jener Thätigkeit aber stand, in Bezug aufs Gewerbe, vollendetes Nichtsthun [35]) (*ἀργία*) zur Seite; das Leben des Spartiaten hatte durchaus nichts Werkschöpferisches, es erfüllte sich im politischen Handeln, in öffentlichem Rathen und Walten [36]), Krieg, Leibesübung, Jagd und Fest. Ackerbau, Viehzucht und alle anderen Gewerbe waren dem Spartiaten untersagt [37]); König Kleomenes der ältere nannte Homer einen Dichter für Spartiaten, Hesiodos, weil er vom Landbau geschrieben, für die Heiloten [38]). Ausser den Heiloten betrieben freilich auch die Periöken Ackerbau, Fischerei und andere Gewerbe; aus ihnen mögen auch die Künstler hervorgegangen seyn, deren Werke unter den Kunsterzeugnissen Lakonika's angeführt werden, besonders Erzgiesser nebst Waffenschmieden, und die Bereiter von Dreh- und Schnitzwerk [39]).

Solon und die übrigen Gesetzgeber der ältern Zeit weisen nicht in demselben Masse, als die lykurgische, an zur Unthätigkeit im Gewerbe; doch wenn von einigen die Argia getadelt wird, so ist allerdings als ihr Gegensatz nicht eigener Hände Thun, sondern Betriebsamkeit und Sorgfalt, durch Skla-

---

merthums verdächtige Angaben sind die von einer *ἐργασία τῶν βαφέων* in Chandler's Inschr. 81. und was Brückner Massil. S. 55 angeführt. Merkwürdig ist jedoch, dass in Sybaris alle die, welche Purpur färbten oder einführten, zollfrei waren. Athen. 12, 521 D. 34c) S. Bd. 1, 460 und unten §. 101. — 35) *Ἀφθονία σχολῆς* Plut. Lyk. 24. — 36) Xenoph. St. d. Lak. 7, 2: *ὅσα ἐλευθερίαν ταῖς πόλεσι παρασκευάζει.* — 37) Plut. Lyk. 4. Lak. Apophth. 6, 802. 827. 38) Plut. Lak. Apophth. 6, 833. Aelian V. G. 13, 19. In welcher Landschaft aber zunächst mag Blüthe des Ackerbaues und Gunst der öffentlichen Meinung den Dichter zur Abfassung des Werks über den Landbau veranlasst haben? Fand er mehr Stoff und Anregung in Aeolis oder in Böotien? Wahrscheinlicher ist das Letztere. — 39) Müller Dor. 2, 28. 29. Hüllmann Handelsgesch. d. Gr. 45. 46.

ven das Seinige gehörig geltend zu machen, zu verstehen. So, wenn Charondas es lobt, dass man denen Beistand leiste, welche durch Unglück, nicht durch Müssiggang arm sind [40]), und so, wenn Solon das ägyptische Gesetz des Amasis, dass Jeder angeben solle, wovon er lebe [41]), und die Zulässigkeit einer Klage gegen Müssiggang (*δίκη ἀργίας*) [42]) in Athen einführte. Hierauf kann man auch seine Verordnungen über Bienenzucht und Oelbaumpflanzungen [43]) beschränken; (die Aufforderung Wölfe zu tödten durch die Verheissung eines Lohns dafür [43 b]), gehört nur mittelbar hieher). Jedoch Solons Sinn ging weiter; es heisst, er brachte die Künste (Gewerbe) zu Ehren [44]): dabei ist nicht bloss zu verstehen, was allerdings auch von ihm ausging, dass Fremde, die eine Kunstfertigkeit besassen, veranlasst wurden, unter günstigen Bedingungen als Metöken in Athen sich niederzulassen [45]), sondern die Empfehlung des Gewerbes und die Wegnahme des damit verknüpft gewesenen Makels bezieht sich auf die Bürger selbst. Es ist zu bedenken, dass bis auf ihn die gemeinen Bürger bei ihrer Feldarbeit und Handthierung in einem der Hörigkeit nahekommenden Zustande gelebt hatten, dass seine Gesetzgebung sie aber nicht sogleich, mit der Erhebung zur Theilnahme am thätigen Bürgerthume, auch von der bisherigen Arbeit lösen konnte; daher nahm er den daran haftenden Schein des Ungeziemenden weg. Er machte es den Aeltern zur Pflicht, ihre Kinder zu einem Erwerbzweige anzuführen, und sprach, wenn dies vernachlässigt wurde, diese von der Pflicht frei, jene im Alter zu ernähren [46]). Er setzte eine eigene Klage ein gegen die, welche einen Bürger wegen seiner Handthierung (*ἐργασία*) auf dem Markte schimpften [47]). Wiederum aber, damit dem Bürgerthum nichts vergeben würde, verbot er den Fremden, auf dem Markte, wie die Bürger, zu handthieren [48]), und den Bürgern die an sich für unziemlich zu schätzenden Gewerbe, z. B. Salbenbereitung [49]). Uebrigens mischte das Gesetz sich

---

40) Stob. serm. 42, 287. — 41) Herod. 2, 177. Diod. 1, 67. Plut. Sol. 22. — 42) Pollux 8, 42. Athen. 4, 168. Bekker Anekd. 309. Vgl. Petit lgg. Att. 509 ff. — 43) Plut. Sol. 13. Demosth. g. Makart. 1074. Petit 5, 1, 6. Vgl. unten §. 103. N. 59 b. — 43 b) Plut. Sol. 23. — 44) Plut. Solon 22: *ταῖς τέχναις ἀξίωμα περιέθηκε.* — 45) Bd. 1, 474. — 46) Plut. Sol. 22. Alexis b. Vitruv, Vorr. B. 6. 46) Demosth. g. Eubulid. 1308, 4. 5. Hier ist allerdings die mehr umfassende *δίκη κακηγορίας* zu verstehen. Nach Ps. Dem. g. Neära 1367, 26 galt es nicht für *μοιχεία*, mit Weibern zu thun zu haben, die *ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλῶσί τι*: es war also (in späterer Zeit?) die *καπηλεία* ganz gemein. — 48) Demosth. a. O. 9. — 49) Athen. 13, 612 A. Sein Sinn drückt sich aus b. Aristot. Pol. 1, 3, 7: *εἰ οὖν ἡ φύσις μηθὲν μήτε ἀτελὲς ποιεῖ μήτε μάτην, ἀναγκαῖον τῶν ἀνθρώπων ἕνεκεν αὐτὰ πάντα πεποιηκέναι τὴν φύσιν.*



durchaus nicht in die Erwerbung des Vermögens der Einzelnen, noch bestimmte es ein Mass des Besitzthums, wie Lykurgos. Nach des Letztern Ansicht sollte des Staates Reichthum nur in der Tugend der Bürger enthalten seyn; Solon aber legte auch auf äussere Güter Werth.

Zu den Carricaturen der Gesetzgebung in diesem Gebiete gehören die verrufenen sybaritischen Verordnungen, dass keine Handwerker, deren Arbeit lärmt, als Schmiede, Zimmerleute u.s.w., in der Stadt wohnen durften, dass die Purpurfärber, auch die Verkäufer gewisser Fischarten, frei von Abgaben waren, die Köche mit Kronen beschenkt wurden u. dgl. [50]): doch fragt sich, ob das Ueberlieferte auch wahr sey?

Die Tyrannis.

Die Tyrannen waren abgesagte Feinde des Müssiggangs der Bürger, und führten diese zum Feldbau und zu Gewerbsthätigkeit an. Nicht sowohl weil sie selbst so rühriger Natur waren, sondern mehr weil ihnen daran lag, den Bürger zu beschäftigen, dass er nicht zu viel Zeit auf Nachdenken über den Staat zu verwenden habe [50b]) und noch mehr, dass seine Gedanken mit der Beschäftigung sich erniedrigten. Daher zwangen sie wohl die Bürger, die Tracht des Landmanns, den Schafpelz, wieder anzulegen. Gelon, Periandros, Peisistratos und Kleistheues von Sikyon sind insbesondere zu beachten. Der Erste führte selbst die Bürger auf das Feld zum Ackerbau [51]); der Letzte suchte offenbar die Bürger durch Zwang zum Landleben und Schafpelz [52]) und durch Benennung der altdorischen Phylen nach Thieren [53]) herabzuwürdigen; von Periandros kam ein Gesetz gegen Verschwendung [54]), zugleich ein Verbot der Unterhaltung von Sklaven und der Schlemmerei [55]), wahrscheinlich auch das ohne Namen des Urhebers angeführte korinthische Gesetz gegen Müssiggang [56]); dem Peisistratos wird ein Gesetz gegen den Müssiggang beigelegt [57]); was aber wohl nichts weiter heissen soll, als dass er das von Solon gegebene forthin geltend machte; von der wohlwollenden Art, wie er dabei verfuhr, hat sich eine artige Ueberlieferung erhalten [58]). Ueber-

50) S. Athen. 12, 518 C. 519 D. E. 521 D. Vgl. Heyne opusc. 2, 131. — 50b) Aelian V. G. 9, 25 vom Peisistratos: — *δεδιώς, μὴ ἡ σχολὴ τούτων (τῶν πολιτῶν) ἐπιβουλὴν τέκῃ.* — 51) Plut. Apophth. 6, 668. — 52) Bd. 1, 504. — 53) Herod. 5, 68: *Ὑᾶται, Ὀνεᾶται, Χοιρεᾶται.* — 54) — *δαπανᾶν πλέον ἢ κατὰ τὰς προσόδους.* Herakl. Pont. 5. Vgl. Athen. 6, 227 E. F. — 55) Herakl. Pont. a. O. — 56) Diphil. b. Athen. 6, 227 F. — 57) Theophrast. b. Plut. Sol. 31. — 58) Aelian V. G. 9, 25.

haupt lässt sich endlich den Tyrannen nachrühmen, dass sie zur Emporbringung der feinern Gewerbe viel beitrugen und einen sehr lebendigen Sinn für das Künstlerische im Gewerbe hatten. Darin scheint vor den übrigen Polykrates, der Gönner des berühmten Theodoros, des Telekles u. A. [59]), ausgezeichnet gewesen zu seyn.

Die Demokratie und Ochlokratie.

In die ausgebildete Demokratie verpflanzte sich aus der Aristokratie, vom Herrenstande auf den Bürgerstand überhaupt, der Grundsatz von der Bestimmung des Bürgers zu einer auf Höheres, als auf Erwerb von Lebensunterhalt durch eigener Hände Arbeit, gerichteten, staatsbürgerlichen Thätigkeit [59 b]); derselbe spiegelt sich in den Theorien der Philosophen ab [60]). Der hellenische Bürger lebte, so zu sagen, nicht mit dem Grund und Boden selbst im Verkehr, sondern zwischen ihm und diesem befand sich der Sklavenstand; was zur Bearbeitung jenes und zur Gestaltung der einfachen Lebensbedürfnisse gehörte, fiel meistens diesem zur Last. Jedoch nicht ganz und gar entzog der Bürger sich der nähern Theilnahme am einfachen Verkehr mit der Natur in Feldbau und Viehzucht, oder am städtischen Gewerbe. In der blühendsten Zeit des athenischen Staats, nachdem durch Solon und Themistokles [61]) der gewerbfleissige Metökenstand gehoben und dem Bürgerstande dadurch eine zweite Unterlage zum gesteigerten politischen Leben ausgebildet worden war, wird die Anhänglichkeit der Athener an das Landleben gerühmt [62]); Strepsiades in den Wolken des Aristophanes hat nichts von politischem Dünkel und Ekel gegen landwirthschaftliches Treiben an sich; er riecht nach Trebern und Käse [63]) u. s. w. Die Acharner mögen beim Kohlenbrennen [64]) nicht bloss zugesehen haben. Der gemeine Bürger arbeitete zuverlässig selbst mit, gleich dem römischen Cato. Die bis auf Demosthenes Zeit dauernde Vielheit der Grundstücke [65]), die Geringheit des eigentlichen Stadtpöbels, wiederum die nautischen Gewerbe begünstigten die Ansicht, dass der Bürger selbst Hand anlegen

59) Herod. 3, 41. Diod. 1, 98. — 59 b) Vgl. überh. Böckh 1, 47 ff. — 60) Platon Staat 3, 416 E. Gesetze 5, 741 E. 7, 807. 8, 846. Arist. Pol. 2, 6, 2. 3, 3, 3. 7, 8, 2.: alle diese Stellen mindestens gegen Bürgerthum der *βάναυσοι*. — 61) Diod. 11, 43. — 62) Thuk. 2, 14. Isokr. Areiop 234: — *ὥςτε — πολλοὺς τῶν πολιτῶν μηδ' εἰς τὰς ἑορτὰς εἰς ἄστυ καταβαίνειν!* — 63) Aristoph. Wolk. 45. 46. 51. 64) Aristoph. Acharn. 213. 332. Pollux 6, 111. 7, 109. — 65) Böckh Staatsh. 1, 68.

könne. Dafür gab es in der guten Zeit keine bettelnde Bürger in Athen [66]. So hat denn also selbst Perikles, der das negotium forense der Athener so mächtig beförderte und den Sinn derselben für eine höhere, staatsbürgerliche, Thätigkeit so eifrig und erfolgreich nährte, den Zusammenhang der politischen Thätigkeit des Bürgers mit der gewerblichen nicht gänzlich aufgehoben. Es ist also nicht durchaus wahr, dass die Hellenen nur im Jünglingsalter, die Römer aber auch und zumeist im Mannsalter des Staates Ackerbauer gewesen seyen. Von den Gewerben gab es indessen manche, mit denen sich schwerlich je ein Bürger befasst hat, als das Bartscheren [67] u. dgl. [68]. Das blieb den Metöken; den Sklaven allein die Arbeit in Bergwerken u. s. w. Für Pöbel der Bürgerschaft galt in Athen und wohl überhaupt das Schiffsvolk [69]; in einigen Staaten, als Byzanz und Taras, waren die Fischer übel verrufen [70]. In beiden Beschäftigungen mögen Bürger (Theten in Athen) und Metöken gemischt gewesen seyn. Die niedrige Geltung der so Erwerbenden lässt auf die des Geschäfts schliessen.

Die Pest änderte viel im Sinne der Athener. Die Liebe zum Landleben nahm ab; anständige Gewerbsthätigkeit dauerte zwar noch fort, doch die städtischen Lockungen waren für diese störender, als sie früher fürs Landleben gewesen waren. Bemerkenswerth aus Sokrates und Platons Zeit ist, dass man wohl Gewerbe gegen Lehrgeld erlernte [71] und über Annahme von Handwerkern zum Dienste des Staats in der Versammlung berathschlagt zu haben scheint [72].

In der Zeit des Verfalls zwang die Noth zu dem, was bisher der staatsbürgerliche Stolz zu üben verboten hatte. Nach dem peloponnesischen Kriege arbeiteten viele athenische Bürger um Tagelohn [73]; Bürgerinnen vermietheten sich als Ammen [74]. Die Anforderungen der Zeit spricht Isokrates aus: Wenn wir Alle der Lakedämonier Nichtsthun nachahmen wollten, würden

---

66) Böckh Staatsh. 2, 19. — 67) Der unglückliche Barbier, welcher zuerst die Nachricht von dem Verluste auf Sikelien überbrachte, wurde gefoltert. Plut. Nik. 30. Der also war gewiss nicht Bürger. — 68) S. Xenoph. Oekon. 4, 2: *αἵ γε βαναυσικαὶ καλούμεναι καὶ ἐπίῤῥητοί τέ εἰσι καὶ εἰκότως μέντοι πάνυ ἀδοξοῦνται κ. τ. λ.* — 69) S. Platon Phädr. 243 C. und Heindorf S. 45. Arist. Pol. 4, 4, 1. 7. — 70) Bd. 1, 395. — 71) Platon Menon 90. — 72) Ganz sicher lässt sich's aus Platon's Gorgias 465 B: *ὅταν περὶ ἰατρῶν αἱρέσεως ᾖ τῇ πόλει σύλλογος, ἢ περὶ ναυπηγῶν ἢ περὶ ἄλλου τινὸς δημιουργικοῦ ἔθνους κ. τ. λ.*, nicht folgern; es kann ein Nachklang aus der Odyssee (s. oben S. 17) seyn. — 73) Xenoph. Denkw. d. S. 2, 7, 8. — 74) Demosth. g. Eubul. 1313, 6.

wir bald verloren seyn [75]). Aber bald nachher, in Aristoteles Zeit, waren die Spartiaten zum Theil durch die Noth gezwungen, eigenhändig den Acker zu bestellen [76]). In jener Zeit des Verfalls mochte nun die Beeinträchtigung bürgerlicher Nahrung durch die Sklavenfamilien der Reichen drückend fühlbar werden; Sklaven arbeiteten nicht bloss unmittelbar für Rechnung ihres Herrn, sondern wurden auch wohl zum Ackerbau, zur Ernte u. s. w. vermiethet [77]). Seltsam ist das (in die Zeit des Demosthenes gehörige?) Gesetz des Diophantos, nach welchem alle Handthierung Betreibende öffentliche Sklaven seyn sollten [78]). Dass jedoch die Noth nicht gediegene Gewerbsarbeit erzeugte und nach dem Entschwinden der glorreichen politischen Thätigkeit nicht eine einfach bürgerlich gewerbliche folgte, hatte seinen Hauptgrund in dem Ueberhandnehmen des Reislaufens zur Söldnerei. Dagegen hätte es der Auswanderungsverbote bedurft. Als die Bürger aber nicht in der Heimat bei stetigem Fleisse und mässigen Genüssen ausdauern mochten, konnte Sklavenarbeit dem Boden und Gewerbe nicht mehr goldne Ernten entlocken. Daher denn die heillose Verarmung der Staaten und ihrer ansässigen Bürger, während Söldnerscharen von persischem und makedonischem Golde schwelgten.

Will man nun die Hauptrichtung der Gewerbsthätigkeit in den einzelnen hellenischen Staaten angeben, so ist zuvörderst an die im Obigen angegebene Ausstattung derselben mit Naturproducten zu erinnern [79]). Es fällt in die Augen, dass die einfachen, auf Gewinnung des rohen natürlichen Stoffes gerichteten Gewerbe [80]), Ackerbau, Viehzucht, Baumzucht, Gartenbau, Weinbau u. s. w. natürlich in den Staaten, die sich einer Binnenlandschaft erfreuen, mehr, als in den Küstenstädten und auf den Felsinseln gefunden wurden. **Viehzucht** war das Hauptgewerbe, zum Theil das einzige, in Arkadien, wo reiche Lämmerheerden, bei den ozolischen Lokrern, die ihren Beinamen von den Ziegenfellen, die sie trugen, sollen erhalten haben [81]), und deren einzig bekannter

---

75) Isokr. Busir. 372. — 76) Arist. Pol. 2, 5, 11. — 77) Demosth. g. Nikostr. 1253, 14 f. — 78) Ein Diophantos ist Bd. 1, 673 erwähnt worden. Wenn das Gesetz von diesem vorgeschlagen wurde, was ich nicht beweisen kann, so war schwerlich Herrenstolz der bewegende Sinn desselben. Eine andere Ansicht s. b. Böckh 1, 49. 2, 7. — 79) S. Bd. 1, 46 f. 102 ff. — 80) *Ἡ τοῦ βίου κατασκευή* Platon Ges. 8, 842 C. — 81) Paus. 10, 28, 1. Die übrigen Ableitungen des Beinamens können uns hier nicht kümmern.

Versuch in Bebauung des Bodens die freventliche Beackerung des krissäischen Feldes war, und wohl eben so bei den Aetolern, Akarnanen, den Phokeern, östlichen Lokrern und den Bergvölkern um Thessalien; Ziegenheerden hatte Attika, Rosszucht war vornehmlich in Thessalien, Böotien, Kyrene und auf Sicilien, Rinderheerden auf Euböa, Geflügel in Thessalien und Böotien. — Ackerbau nebst Viehzucht war besonders in Sikyon, Elis, Phlius, Attika, Argolis, Messenien, Böotien, Thessalien, auf Euböa, im opuntischen Lokris, auf Naxos, Paros [82]), bei Assos, in Kyrene [83]), am kimmerischen Bosporos, auf Sicilien (Syrakus und Akragas) und in Unteritalien (Metapont). Weinbau in fast allen Landschaften des Mutterlandes [84]); reichlicher auf den Inseln Naxos, Thera, Chios, Lesbos, Thasos, Lemnos, Kypros, in Unteritalien, auf Sicilien und um Massalia. — Obstbaumzucht, insbesondere der Oel- und Feigenbäume, in Attika [85]), auf Paros, Samos, Kreta, Rhodos, Kypros, bei Akragas und Massalia. Die Pflege heiliger Haine gehört nicht in unsern gegenwärtigen Gesichtskreis. — Gartenbau, Gemüsepflanzungen u. s. w. hatte Megaris vor allen, ausserdem nichts von Bedeutung; in andern Landschaften war er Nebensache. — Bienenzucht Attika, Samos. — Fischerei Böotien am See Kopais, Lakonien (die Purpurspende), Argolis, Byzanz, Sinope, Pantikapäon (die Pelamys), Taras u.s.w. — Bergbau Attika (zu Laurion), Euböa, Paros, Siphnos, Kreta, Kypros, Lemnos, Melos.

In Gewerbthätigkeit zweiter Hand, Verarbeitung des rohen Stoffs, waren früh bedeutend Korinth, Aegina, Euböa, Lemnos, Milet, Samos, Chios, Kreta, Rhodos, Sybaris; später vor allen Athen, Rhodos, Massalia.

---

82) Darauf führt Herod. 5, 28. Parische Schiedsrichter in Milet erklärten sich zu Gunsten der Partei, deren Acker sie am besten bebaut fanden. — 83) Wie alt mag das Gesetz seyn, das die Kyrenäer zur Vertilgung der Heuschrecken aufrief? Plin. N. G. 11, 29: In Cyrenaïca regione lex etiam est, ter anno debellandi eas, primum ova obterendo, deinde fetum, postremo adultas; desertoris poena in eum, qui cessaverit. S. ebendaselbst von Lieferungen getödteter Heuschrecken auf Lemnos. — 84) Bd. 1, 47. N. 32. — 85) Der angebliche Mutterbaum aller attischen Oelbäume wurde als Heiligthum auf der Akropolis gezeigt; von hier sollte ein Schössling nach der Akademie und von da weiter verpflanzt worden seyn. S. Pausan. 1, 27 und 1, 30. Apollod. 3, 14, 1. Der Baum hiess *μορία*, dessen Stamm *σηκός*. Bekker Anekd. 183: — *τῆς ἐλαίας τῆς λεγομένης μορίας* (so l. st. *αἰμορίας*) *τὸ στέλεχος σηκὸς λέγεται*. Vgl. Markland zu Lysias üb. den *σηκός* S. 268. Eine Menge Stellen s. b. Kruse Hellas 2, 1, 45.

Ueberhaupt vgl. S. John Hellenes 2, 269 — 3, 244.

3. Handel und Schifffahrt [1]).

a. Handel und Schifffahrt überhaupt.

§. 91.

aa. Die historische Succession.

Für die Geschichte des Handels (μεταβλητική) sind drei Hauptabschnitte der Zeit zu beachten, das heroische Zeitalter, die Zeit von dem Anfang der historischen Wanderungen bis zu den Perserkriegen, und zuletzt die von Athens Vorstande im Handel, welcher nicht in gleichem Masse, als der politische durch Niederlagen gefährdet wurde. Einen Anhang bildet die Zeit, wo Rhodos die bedeutendste Seemacht hatte. Im heroischen Zeitalter sehen wir von den mächtigen Triebwerken zur Erweckung des Handels, heimischer Production mit Ueberfluss zur Ausfuhr, Beförderung friedlichen Verkehrs durch Festversammlungen (πανηγύρεις)[2]), Befriedung kaufmännischer Fremdlinge und Rührigkeit zur Waarenführung ins Ausland, besonders zur See, das Zweite und Dritte — Festversammlungen und Befriedung für Fremdlinge — in politisches Leben getreten. Die Hellenen liessen den sehr lebhaften Verkehr der Phöniken, die Thasos, Kythera und andere Inseln besetzt hatten [2b]), an ihren Küsten [3]) sich gefallen, wie nachher die Barbaren den Verkehr der Hellenen, wenn gleich mit dem Verkehr sehr gewöhnlich Seeräuberei, besonders Menschenraub, gemischt war. Jedoch haben die Hellenen gegen die Gunst, die das Meer ihnen bot, schon während des heroischen Zeitalters ihre Augen geöffnet; die Anfänge der Schifffahrt sind

---

1) Aeltere Literatur: Bayfius und Dolctus de re navali und Calcagnius de re nautica in Gronov. thes. XI, unbedeutend. Mehr hat Scheffers B. do militia navali, Upsal. 1654. Die Neuern: Ad. Anderson historical and chronological deduction of the origin of commerce 1763 (N. A. 1801. 4 Qu.); Mich. de Jorio storia del commercio; Berghaus Gesch. der Schifffahrtskunde der vornehmsten Völker des Alterthums 1792; Benedikt Gesch. d. Schifffahrt und des Handels der Alten 1806, haben für eine gründliche und umfassende Bearbeitung des reichen Gegenstandes Raum gelassen. Die Lücke zu füllen hat Hüllmann, Handelsgesch. d. Gr., Bonn 1839, u. S. John 3, 245-413 beigetragen. Ueber die Schifffahrt finden sich in Böckh Staatsh. und den einleitenden Abhandlungen zu den Urkunden über das attische Seewesen, Berl. 1840, schätzbare Angaben. — 2) *Πανήγυρις ἐμπορικόν τι πρᾶγμα* Str. 10, 486. Vgl. oben Bd. 1, 149. — 2b) Von Thasos s. oben §. 90. N. 14, von Kythera Herod. 1, 105. — 3) Hom. Od. 14, 288. 15, 414. Il. 23, 742. Zwei Häfen an der messenischen Küste führten den Namen *φοινικοῦς*.

uralt, mag man auch zugestehen, dass hier viel ins mythische Zeitalter hinaufgerückt worden sey, um ihm die Weihe des Alterthums zu geben, z. B. Danaos Pentekontoros, Iasons langes Schiff [4]) u. dgl. Die Sage vom Argonautenzuge ist so wenig rein erdichtet, als rein merkantilischer Drang jenes Abenteuers Veranlassung war [5]). Die Flotte gen Troas aber trotzt, bei allen Spuren späterer Einschiebsel in den homerischen Schiffskatalog, jeglichem Versuche, sie in bloss poetische Gebilde aufzulösen. Ausgezeichnet vor andern hellenischen Völkern durch Seefahrt waren in jener Zeit Kreter [6]), Kephallener und Phäaken [7]); man kann mehr als ängstliche Küsten- und Buchtenfahrt annehmen [8]). Hauptstapelplatz des Handels war Korinth [9]). Dass Fürsten selbst am Verkehr Theil nahmen, scheint aus der Odyssee hervorzugehen; Pseudo-Mentes treibt Erz- und Eisenhandel [10]), Odysseus reist, um Gift einzuhandeln [11]) u. s. w.

Mit dem Eintritt der Wanderungen hatte auch die Unternehmung gegen Troja ihre Nachwirkungen; Sturm und Absicht führten hellenische Abenteurer über die Fluthen; die Hellenen erkannten ihr Element, hiebei und bei der Gründung von Pflanzstädten bildete sich schon durch natürliches Bedürfniss das Schiffswesen aus; dies wiederum steigerte die Lust zu demselben. Die Phöniken wurden verdrängt, an der Unterdrückung der Seeräuberei, besonders durch Korinth, gearbeitet, was freilich nicht vollständig gelang [12]); eine Erfindung drängte die andere. Die Phokäer erfanden, zu den bisher allein üblichen rundbäuchigen Handelsschiffen, lange Schiffe [13]), der Korinthier Ameinokles baute den Samiern die ersten Trieren [14]) u. s. w.,

---

4) Plin. N. G. 7, 56. Hüllmann Handelsgesch. d. Gr. 1 ff. — 5) S. nach Banier, Carli u. A. Müller Orchom. 284 ff. — 6) Thukyd. 1, 4. — 7) Hom. Od. 8, 111 ff. Die Schiffernamen *Ἀκρόνεως*, *Ὠκύαλος*, *Ἐλατρεύς*, *Ναυτεύς*, *Πρυμνεύς* u. s. w. sind freilich wohl nur poetisch. — 8) Zwar erkennt man das Ungewohnte in den Versen Hom. Odyss. 12, 403; 14, 302:

Ἀλλ' ὅτε δὴ τὴν νῆσον ἐλείπομεν, οὐδέ τις ἄλλη·
φαίνετο γαιάων, ἀλλ' οὐρανὸς ἠδὲ θάλασσα;

doch ist in Strabons Bemerkung über weite Fahrten der Heroen etwas Wahres. S. Strab. 1, 48. — 9) Hom. Il. 2, 570. Thuk. 1, 13. Strab. 8, 378. — 10) Od. 1, 184. — 11) Od. 1, 261. — 12) Herod. 2, 152 erwähnt *Ἴωνας τε καὶ Κᾶρας ἄνδρας κατὰ ληΐην ἐκπλώσαντας*; freilich wohl gegen Barbaren; aber auch unter den Hellenen ward Seeräuberei keineswegs durchgängig als völkerrechtswidrig angesehen. Vgl. unten N. 31. — 13) Herod. 1, 163: — *ἐναυτίλλοντο δὲ οὐ στρογγύλῃσι νηυσὶ, ἀλλὰ πεντηκοντέροισι.* — 14) Thuk. 1, 13. Von andern Arten neuerfundener Schiffe s. Scheffer B. 1. Cp. 3; vgl. Müller Aegin. S. 75. N. x. Von Erfindungen Hüllmann a. O. 1. Von der Einrichtung der Schiffe s. unten b. dem Seewesen Buch VI, §. 110 f.

der hellenische Verkehr wurde ein durchaus activer und trug den grossartigen Charakter des Seehandels. Daher die Binnenlandschaften so sehr im Schatten gegen die Küstenstaaten, daher in den letztern Seefahrt (*ἐμπορία*) Charakter des Grosshandels und Gegensatz des verachteten Hökerwesens (*καπηλεία*) [15]). Auf Mass, Gewicht und Geld richtete in solchem Verkehr sich die Aufmerksamkeit der Einzelnen und der Staaten; Pheidon, König von Argos, wird vorzugsweise als Gesetzgeber hierin genannt [16]). Gastfreundlichkeit wurde von den zum Handel regen Staaten, schon aus Berechnung, geübt; Aegina war deshalb hochberühmt [16 b]). Einzelne Staaten suchten den Verkehr durch besondere Gunst zu heben; Korinth hatte, in Nachahmung orientalischen Brauches, öffentliche Mädchen, Hierodulen, bei dem Tempel der Aphrodite zur Ergötzlichkeit für Fremde [17]). Ob irgend ein Staat Privilegien für den Handel an Personen oder Gesellschaften ertheilt habe, ist sehr zu bezweifeln; die Nachricht von dem Beschlusse der Sybariten, Speisebereitern, die etwas Schmackhaftes erfunden, ein Privilegium auf ein Jahr zu ertheilen, lautet mährchenhaft [17 b]). Nach den verschiedenen Verfassungen war allerdings auch die Ansicht vom Verkehr verschieden; doch kann man die Aristokratien, wo im Allgemeinen die Gewerbsthätigkeit für weniger anständig galt, als in Demokratien, nicht, etwa nach dem Muster von Apollonia, das keine Fremden zuliess [18]), oder von Thessalien, wo auf dem öffentlichen Versammlungsplatze kein Verkehr getrieben werden durfte [19]), für

---

15) Platon Staat 2, 370. Heindorf zum Gorg. §. 155. Ueber das Wesen des *ἔμπορος* ist in Salmasius de usuris ausführlich gehandelt; über die *αἰσχροκέρδεια* vgl. Herald. animadv. 2, 23. *Ἀκάπηλος* hiess ehrlich. Strab. 11, 513 E. Doch gesellte sich wohl *καπηλεία* zum Seehandel beim Ausverkauf der Schiffsladung, so bei den Aegineten. Müller Aegin. 77. Platon und Aristoteles wollen auch die *ἐμπορία* nicht für ehrenhaft gelten lassen. Plat. v. d. Ges. 11, 918. Aristot. St. 1, 10. Vgl. Becker Charikles 1, 259. — 16) Herod. 6, 127. Eine Menge anderer Zeugnisse s. b. Müller Aeg. 56 ff. Böckh metrol. Unters. 71. 77. — 16 b) Müller Aeg. S. 79. — 17) Str. 8, 378: *τότε τῆς Ἀφροδίτης ἱερὸν οὕτω πλούσιον ὑπῆρξεν, ὥςτε πλείους ἢ χιλίας ἱεροδούλους ἐκέκτητο ἑταίρας.* Vgl. Athen. 13, 573 C.E. Kreuser, Hellenen Priesterstaat 70 ff., wird nicht von der Keuschheit jener Mädchen überzeugen. Von der Bedeutung des Aphroditencults s. vorläufig Böckh metrol. Untersuchungen 43 f. — 17 b) Phylarch. b. Athen. 12, 521 C. — 18) Aelian V. G. 13, 16. — 19) Arist. Pol. 7, 11, 2: — *ἐλευθέραν καλοῦσιν. αὕτη δ' ἐστὶν, ἣν δεῖ καθαρὰν εἶναι τῶν ὠνίων πάντων καὶ μήτε βάναυσον μήτε γεωργὸν μήτ' ἄλλον μηθένα τοιοῦτον παραβάλλειν μὴ καλούμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων.* In Bekker Aneckd. 210 findet sich, dass der Hafen thessalisch *ἀγορά* hiess.

spröde gegen den Handelsverkehr halten. Korinth und Aegina zeugen vom Gegentheil; hier ist das Vorbild von Venedig. Versuche der höchsten Gewalt, den Verkehr zu ihrem Gewinn unmittelbar zu leiten oder zu beschränken, z. B. durch Monopole [20]), haben wohl in jeglicher Verfassungsform stattgefunden; am nächsten lag dies aber der Tyrannis. Die lykurgische und die solonische Gesetzgebung stehen in den Grundsätzen über Verkehr einander schroff entgegen.

Die Spartiaten scheinen schon vor Lykurg dem Verkehr mit dem Auslande, Kreta und einige andere Staaten ausgenommen, abhold gewesen zu seyn [21]). Später war es gesetzwidrig, dass ein Spartiat ohne besondere Erlaubniss ins Ausland reiste und dass ein Fremder anders, als in dringenden Sachen und länger, als zur Beendung derselben, in Lakonika sich aufhielt [22]). Die Gewerbthätigkeit war ganz in den Händen der Periöken und Heiloten; jene mögen auch Küstenhandel betrieben haben [23]). Dem Spartiaten sollte jegliche Neigung zum ausheimischen Handelsverkehr auch durch das Verbot, edeles Metall zu besitzen, und durch die Einführung der schwerfälligen und doch nach innerem Gehalte werthlosen eisernen Münze genommen werden [24]). Im Innern war begreiflicher Weise bei dem ungefähren Gleichmasse des Besitzthums von Grund und Boden, und der Gleichartigkeit der Lebensweise das Bedürfniss des Verkehrs in keiner Richtung dringend [25]) und sicher mehr Tausch, als Kauf und Verkauf [26]). Zur Noth konnte Einer sich ja auch der Vorräthe eines Andern ohne Vergütung bedienen [27]). Dennoch gehörte es zur Atimie, nicht kaufen und verkaufen zu dürfen [28]). Der lykurgischen Ansicht verwandt ist, dass Zaleukos von Lokroi nur den einfachen Handel des Landmanns mit seiner Feldfrucht, keinen Handel aus zweiter Hand [28 b]) gestattete.

---

20) Böckh Staatsh. 1, 56. — 21) Bd. 1, 168. — 22) Plut. Lyk. 27. Vgl. Xenoph. St. d. L. 14, 4. Isokr. Busir. 371. Harpokr. *καὶ γὰρ κ. τ. λ.* aus Aristoteles. Phot. *ξενηλατεῖν*. Literatur b. Hermann §. 28, 7, wo von den ältern Schriften de la Nauze: De la loi des Lacédémoniens qui défend l'entrée de leur pays aux étrangers, Mém. de l'ac. d. inscr. 12, wie Alles von de la Nauze's Hand, nicht zu übersehen ist. — 23) Kythera ein Ankerplatz, Thukyd. 4, 52. — 24) Plut. Lyk. 9. Xenoph. St. d. L. 7, 5. Eryxias 400 A. Vgl. Böckh 2, 137 ff. Müller Dor. 2, 205. Hermann §. 28, 5. — 25) Polyb. 6, 49, 8. *ἀλλαγὴ πρὸς τὰ λείποντα τῆς χρείας*. — 26) Für Königs Polydoros Haus wurden der Wittwe Ochsen gegeben. Paus. 3, 12, 3. — 27) Müller Dor. 191. N. 2. 205. — 28) Thuk. 5, 34. — 28 b) So Herakl. Pont. 29: *Καπηλεῖον οὐκ ἔστι μεταβολικὸν ἐν αὐτοῖς, ἀλλ' ὁ γεωργὸς πωλεῖ τὰ ἴδια.*

Dagegen zeigt sich in der solonischen Gesetzgebung Bedacht auf Förderung heimischen Gewerbfleisses, auf Schaffung einer Flotte [29]), und Gunst gegen Ansiedelung von Fremden zur Betreibung von Gewerben. Zur Sorge für die Thätigkeit in den verarbeitenden Gewerben scheint auch das Verbot der Ausfuhr irgend eines heimischen Naturerzeugnisses, ausser Oel, zu gehören [30]). In dergleichen Erzeugnissen konnte Athen niemals Ueberfluss und Gewinn davon haben; die Richtung musste auf Anderes gehen; daher Solons Sorge, dass der heimische Vorrath im Lande bleibe, und dass der Hände kunstfleissige Arbeit Reichthum erzeuge. Als Fortdauer uralten Brauches und zugleich als Zeugniss von der Kindheit attischen Seewesens in Solons Zeit ist es anzusehen, wenn Solon Capergesellschaften erlaubte [31]), wenn anders nicht Kriegszustand als stillschweigende Bedingung dabei zu denken ist.

In der Zeit der ausgebildeten Demokratie ward mit dem Aufsteigen Athens aus dem Kampfe gegen die Perser, der Bildung seiner riesenhaften Seemacht und Vielseitigkeit seines politischen Waltens die sorgfältigste Ausbildung des Handelsverkehrs zusammengesellt. Was irgend ein Staat im vorigen Zeitraume zur Beförderung und zur Beaufsichtigung des Handels ins Werk gesetzt hatte, das — etwa mit Ausnahme korinthischer Tempelmädchen — und noch mehr und Nachdrücklicheres und feiner Berechnetes fand sich nun in Athen. Durchaus activer Betrieb des Seehandels, wobei jedoch die Zulassung fremder Handelsleute, welche heimische Waaren brachten, nicht ausgeschlossen war [31 b]), Befreiung der Seefahrer vom Kriegsdienst [32]), sehr genaue Bestimmungen über Mass, Gewicht [33]), Handelsrecht und Schifffahrt [34]), vielfältige unmittelbare Einmischung des Staats in das Handelswesen durch Einrichtung von Zöllen, Verordnungen über Ein- und Ausfuhr [35]) u.s.w., end-

---

29) Hier mag auch des (solonischen?) Gesetzes gedacht werden, welches einem Fährmann, der zwischen Athen und Salamis das Fahrzeug umschlagen liess, wieder zu fahren untersagte. Aesch. g. Ktesiph. 144. — 30) Plut. Sol. 24. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 45. und über Ausfuhrverbote überhaupt Heeren Ideen 3, 1, 235 f. — 31) *Θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν ἐρχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν* aus Gajus in Dig. 4., de collegiis, s. Petit S. 524. Wessel. A. und Otto's Vorrede. — 31 b) Isocr. Trapez. c. 26. 28. — 32) Böckh Staatshaush. 1, 95. — 33) Inschr. b. Böckh Staatsh. N. VI, X. — 34) Reich an Notizen sind die Reden des Demosthenes g. Phormion 905 ff., Zenothemis 880 ff., Dionysodoros 1282 ff. Von der Genauigkeit des Handelsgerichtswesens s. Dem. üb. Halonn. 79, 22: *ἐμπορικαὶ δίκαι — ἀκριβεῖς, αἱ κατὰ μῆνα* u. s. w. — S. das Einzelne unten im Abschnitt vom Recht. — 35) S. unten §. 92. N. 36 f. §. 97, 3. Manches, was die Komiker vorbringen, ist ohne historische Gewähr, z. B. dass die

lich ein zahlreiches Personal von Beamten [36]), vielleicht auch Passpolicei [36 b]). Dass dennoch der Schleichhandel nicht gehindert werden konnte, bezeugt die Verrufenheit des Diebeshafens, *φώρων λίμην* [36 c]). Bei allen übrigen Staaten, mochten sie früher gross im Handel gewesen seyn, oder erst neben Athen sich erheben, ist nur von einer Approximation an das athenische Handelswesen die Rede. Es sanken darnieder vor Athen: Aegina, die Kykladen, Ionien und zum Theil selbst Korinth. Ausser Zusammenhange mit Athen verfolgte seine eigene fruchtbare Bahn Massalia; Pytheas, des Seefahrers, Name ist mit Recht hochgefeiert [37]); er hat als Seefahrer vor Alexanders Nearchos seines Gleichen nicht unter den Hellenen.

Der demokratische Charakter des athenischen Handelswesens gilt auch für die meisten übrigen Staaten. Von dem Handelswesen in der Oligarchie und jüngern Tyrannis ist nichts zu sagen; die Demokratie ist bis zu ihrer äussersten Entartung durch Regheit des merkantilischen Erwerbtriebes ausgezeichnet. Als aber Athen schon gänzlich versunken war, blühte noch in schönem Nachglanze althellenischer Zeit Rhodos, von dessen Sorgfalt für das Seewesen sich auf gleichmässige Beachtung

---

Fischhändler die Fische nicht mit Wasser hätten begiessen dürfen, Athen. 6, 225 C., dass nur feste Preise gefordert werden sollten, und gar — dass die Verkäufer sich nicht setzen sollten, damit sie genöthigt würden, schneller zu verkaufen, Athen. 6, 226 C. Vgl. Becker 1, 276. — 36) Sie sind zum Theil schon Bd. 1, 569 genannt worden: 1) Zehn *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου* Bekker Anekd. 255, Demosth. g. Lakrit. 941, 15 u. s. w. s. Böckh Staatsh. 1, 52. N. 191. 2) Zehn *Ἀγορανόμοι*, fünf für die Stadt, fünf für den Peiräeus, Aristot. b. Harpokr. *ἀγορανόμοι*. Böckh 1, 52 f. Meier u. Schöm. att. Prov. 90 f. Nach Theophrast. b. Phot. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν* hatten sie für zweierlei zu sorgen *τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας, καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους*. Die *ὀψονόμοι* des Komikers b. Athen. 6, 228 B., gegen Luxus angestellt, sind wohl Fiction des Dichters. 3) Funfzehn Metronomen, fünf für die Stadt, zehn für den Peiräeus, Harpokr. Phot. Suid. *μετρον.*, vgl. aber Böckh's Emendation Staatsh. 1, 52. N. 193. Für den Kornhandel insbesondere 4) drei, später funfzehn Sitophylakes für Stadt und Peiräeus, Lys. g. d. Kornh. 717, Harpokr. *σιτοφύλ.*, vgl. Böckh Staatsh. 1, 91. N. 379, dazu 5) Prometreten, Harp. *προμετρητής*, Bekker Anekd. 290, 6) Sitonen, Phot. *σιτώνης*. Poll. 8, 114 (*οἱ συνωνούμενοι*), 7) *ἀποδέκται* (Poll. a. O. *οἱ τὸν σῖτον ἀπομετρούμενοι*) u. s. w. Von dem Gerichtshofe der Nautodiken s. unten beim Recht. — 36 b) S. unten §. 104. N. 277. — 36 c) S. unten §. 97, 3. — 37) S. von ihm Brückner hist. reipubl. Massiliensium (Gott. 1826) S. 64 ff. und ausführlicher Max. Fuhr de Pythea Massiliensi, Darmst. 1835; J. Lelewel Pytheas und die Geographie seiner Zeit, übers. v. Hoffmann, Lpz. 1838. Vgl. Buch X Länder- und Völkerkunde.

des Verkehrs schliessen lässt [37 b]), welches überdies noch aufs bündigste durch die Kunde von den rhodischen Seegesetzen [37 c]) bezeugt wird.

bb. Art und Weise des Verkehrs und Handels.

Im Allgemeinen lassen sich die Bedingnisse des Verkehrs nach den drei Hauptperioden desselben, im Zusammenhange mit der Entwickelung des gesammten politischen Verhältnisses, so bezeichnen: In dem heroischen Zeitalter und dem Zeitraume von der dorischen Wanderung bis zu den Perserkriegen herrschte das Ethisch-Religiöse der Xenia, festlichen Panegyris und Colonialbande, in der Zeit nach dem Anfange der Perserkriege das Politische der Hegemonie und Bundesgenossenschaften vor. In dem heroischen Zeitalter mangelte die Befriedung des Seeverkehrs; in diesem war das Recht der Gewalt günstig: aber Nachbarstaaten des Festlandes durch Xenia und Festvereine befreundet standen in geregeltem Verkehr mit einander [38]). Dieser wurde auf die angegebenen Grundbedingungen im folgenden Zeitraume ausgebildet und erweitert; das Verhältniss der Pflanzstädte zu den Mutterorten mischte sich dazu als neues Element; manche Pflanzstädte scheinen aus merkantilischer Berechnung von den Mutterorten gegründet worden zu seyn, so die korinthischen, milesischen, megarischen, massalischen, euböischen, kykladischen u. a.; doch entsprach der Erfolg nicht immer der Absicht. Ueberhaupt aber ist auf den Handelsverkehr anzuwenden, was von dem politischen Verkehr überhaupt oben bemerkt worden ist; Handelsverbindungen knüpften sich an politische Befreundung, gleichwie umgekehrt diese nicht selten aus jenen hervorgehen mochte; Enktesis, Atelie, Isopolitie [39]) u. s. w. beziehen sich mehr oder minder darauf. Ein damit verwandtes Institut waren die Gerichtshöfe für die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* [39 b]). Mit der Ausbildung der Xenie zum politischen Institut bekam der Proxenos vorzugsweise mit Handels-

37 b) Ueber Rhodos zur Zeit der römischen Obergewalt s. die fleissig gearbeitete Schrift Paulsen's comment. exhibens Rhodi descript. Macedonica aetate. Gott. 1818. Q. — 37 c) Anführungen s. bei Meurs. Rhod. 1, 21. Von den Gesetzen selbst sind wenige oder gar keine übrig (lex Rhodia de jactu s. Dig. 1, 14, 2); die Sammlung in Leunclavius jus Graeco-Rom., B. 2. Ende, enthält des Aechten gar wenig. Vgl. Pastoret sur les lois des Rhodiens. Par. 1784. Pardessus Collect. des lois maritimes etc. Vol. 1, 222 f. Hüllmann Handelsgesch. d. Gr. 255 f., wo überhaupt von dem griechischen Handel in der makedonischen Zeit, S. 198 ff. — 38) Bd. 1, 149 f. — 39) Bd. 1, 170. — 39 b) Unten §. 100.

verhältnissen zu thun; man hat nicht unpassend die Proxenen neuern Handels-Consuln verglichen [40]). Von der Art müssen die Verbindungen zwischen Sybaris und Milet [41]), Aegina und Theben [42]) u.s.w. gewesen seyn. Zoll wurde, wofern nicht Atelie bewilligt worden war, von dem befreundeten Fremden, wie von jeglichem Andern gefordert; als die älteste der hellenischen Zollstätten ist Korinth anzusehen [43]). Bei politischen Spannungen und Reibungen wurden wohl Handelsbeschränkungen verfügt; so verboten Aegina und Argos die Einfuhr attischer Waaren, namentlich des Töpfergeschirrs [44]); das ursprüngliche Wesen des räthselhaften Amtes der altattischen Sykophanten mag aus einem dergleichen Verbote sich erklären lassen [45]). Die störenden und zerstörenden Einwirkungen des Krieges auf den Handelsverkehr ins Einzelne zu verfolgen würde überflüssig seyn. — Der Verkehr mit den Barbaren richtete sich ganz nach den Umständen; activ von Seiten der Hellenen war er überall, so weit deren Schifffahrt reichte. Der Handel hellenischer Küstenplätze mit Barbaren des innern Landes, wo die letztern der Stadt sich näherten, wurde, schon aus dem politischen Grunde der Sicherheit, unter Aufsicht des Staates betrieben; so hatten die Epidamnier jährlich einen grossen Waarenumsatz mit den benachbarten Illyriern, der von einem Poletes geleitet wurde [46]). Aehnliches mag in der später gegründeten massalischen Pflanzstadt Emporiä bei den Keltiberern, so lange noch Hellenen und Barbaren in der Doppelstadt durch eine Mauer geschieden waren, statt gefunden haben [47]). Ob jemals Karthager mit ihren Schiffen in Athens Häfen gekommen seyn mögen?

Seit dem Aufsteigen der athenischen Hegemonie sank das Ansehen der alten Festversammlungen; doch knüpfte hinfort sich viel an sie [48]). Die Xenie wurde durch genauern Zusammenhang der Staaten mit einander nicht überflüssig gemacht;

---

40) Bd. 1, 168. Dazu jetzt die treffliche Schrift von Ed. Meier: de Proxenia. Hal. 1843, und zu der dort angeführten frühern Literatur Hüllmann Handelsgesch. d. Gr. 190 f. — 41) Herod. 6, 21. — 42) Pind. Isthm. 7. Vgl. Müller Aegin. 114. — 43) S. Str. 8, 378. Wie alt das Zollwesen im hellenischen Verkehr gewesen sey, lässt sich daraus schliessen, dass die äolischen Kymäer als einfältig verspottet wurden, weil sie erst dreihundert Jahre nach Gründung ihrer Stadt, also doch g. 824 v. Chr., Zölle von ihrem Hafen genommen hätten. Strab. 13, 622. — 44) Herod. 5, 88. Vgl. Athen. 11, 502 C. — 45) Schol. Plat. 147. Ruhnk. Böckh Staatsh. 1, 46 nimmt auf den Grund des Schol. Aristoph. Plut. 31, Hut heiliger Feigenbäume gegen Beraubung, und Anzeige derselben an. — 46) Plut. griech. Fr. 7, 191. — 47) Strab. 3, 160 A. — 48) Aeschin. g. Ktes. 616 gedenkt eines Oriten, *τὰ ἀγοράσματα Ὀλυμπιάδι ἀγοράζοντος.* Noch in Pausanias Zeit bestand eine Panegyris zu Tithorea in Pho-

der reisende Kaufmann, der in gemeiner Herberge verkehren musste, hatte wohl über Prellerei der Wirthe zu klagen [49]). So allgemein nun Zölle und dabei selbst Zwang, eine angewiesene Zollstrasse zu fahren [50]) oder die Ladung in einem gewissen Hafen zu verkaufen [51]), eingeführt waren, und so selten die Gunst der Atelie [52]) und die Einrichtung von Freihäfen war [53]), für so unnatürlich sah man gänzliche Sperrung eines Markts [54]) gegen Ausländer an; die Megarer klagten bitterlich über Verletzung des natürlichen Rechts, als Athen ihnen nicht mehr erlaubte, ihre Erzeugnisse dort feil zu haben [55]). Uebrigens übte Athen dasselbe auch gegen Theben und die Peloponnesier [56]), vielleicht aber ohne ausdrückliches Verbot und nur als thatsächliches Ergebniss des Kriegsstandes. Zu den gewöhnlichsten Störungen des Handels während eines Kriegs gehörte die Caperei; dazu wurde von Staats wegen Befugniss, gleich Caperbriefen neuerer Zeit, gegeben [57]). Als dem völkerrechtlichen Brauch zuwiderlaufend erschien es, dass Sparta im Anfange des peloponnesischen Kriegs athenische und andere Kaufleute, die unbewaffnet auf Fahrzeugen Athens und seiner Bündner in die Hände von Peloponnesiern fielen, umbringen liess [58]). — Tauschhandel, zuerst ausschliesslich, setzte sich, namentlich im Verkehr mit den Barbaren, bis in die späteste Zeit fort [59]); die Natur der Sache führte auf Rückladung für die Schiffe; das Geld ward Norm für Werthbestimmung und Ausgleichungsmittel. In der Gesinnung des griechischen Kaufmanns wurde Ehrlichkeit in der Regel vermisst [60]).

Will man sich ein Bild von dem Leben und Treiben auf hellenischen Handelsmärkten machen, so hat man sich an die

---

kls. Paus. 10, 32, 9. Eine *ἀγορὰ κοινή* für pontische Kaufleute, wohin lesbische, thasische, chiische und kerkyräische Waaren kamen, gab es in einem Orte am Hämos. Aristot. de mir. ausc. 104. Vgl. Becker Charikles 1, 783. — 49) Plato Gesetze 11, 919 A. — 50) So von Euböa über Oropos, Thukyd. 7, 28. 8, 4. — 51) Dies ist das *κατάγειν τὰ πλοῖα* Xenoph. Hell. 4, 8, 34. Demosth. g. Polykl. 1207 und bes. 1211. Freilich war dies oft ein Corsarenunfug, wie neuerdings das Prisengericht auf Hydra. — 52) Beispiele: Leukon vom kimmerischen Bosporos in Athen und umgekehrt, Demosth. g. Lept. 467. — 53) Aus der Zeit hellenischer Freiheit ist mir gar kein Beispiel bekannt, ausser einem, dem der Kymäer, wenn man die bewusst- und absichtslose Zollfreiheit, welche dort zum Gespött der übrigen Hellenen bestand (Strab. 13, 622), dafür gelten lassen will. 54) *κλείειν τὰ ἐμπόρια.* Dem. v. trügl. Ges. 389, 5. — 55) Plut. Perikl. 29. Vgl. Bd. 1, 237. N. 60. — 56) Aristoph. Acharn. 720. 860 ff. — 57) *Σῦλα δοῦναι* Bekk. Anekd. 203. Ps. Aristot. Oekon. 2, 11. Demosth. hat die Form *σῦλαι*, g. Lakr. 927, 4. 931, 23. v. d. trierarchischen Kr. 1232, 4. Vgl. Vales. zu Harpokr. S. 72. — 58) Bd. 1, 248. N. 17. — 59) Daher auch der Name *μεταβλητική*. — 60) *ἔστι δ' ἐν ἐμπορίῳ καὶ χρήμασιν ἐργαζομένοις ἀνθρώποις,*

Hafenplätze, nach dem Peiräeus, nach Aegina, Lechäon und Kenchreä, Milet, Byzanz, Massalia u. s. w. zu versetzen; die Hauptsache geschah ohne Zweifel hier Angesichts der Schiffe, die Ladung brachten oder einnahmen [60]. *Δεῖγμα* hiess zu Athen der Platz, wo die Waarenproben ausgelegt wurden [61]. Die Fremden hatten einen andern Hafenmarkt, als die Athener [62]. Genauer kennen wir den auf engern Raum und geringeres Geschäft beschränkten Marktverkehr zu Athen [63]. Hier aber haben wir es minder mit der *ἐμπορία* als mit der *καπηλεία* oder aber dem nicht ins Grosse gehenden Verkauf der *αὐτοπῶλαι*, also der Landleute, die ihre Producte, der Handwerker, die was in ihren Werkstätten verfertigt ist u. s. w. bringen [64], zu thun. Zu den männlichen Hökern kamen auch Weiber auf der *γυναικεία ἀγορά*, die *ἀρτοπώλιδες*, *στεφανοπώλιδες* u. s. w., um ihres öffentlichen Erscheinens und ihres Gewerbes willen doppelt verachtet [64 b]. Der Waarenplätze, *κύκλοι* [65], auf deren jedem eine besondere Gattung Waaren feil war, werden eine ansehnliche Zahl genannt, für Sklaven [65 b], Fische [66], deren Verkaufszeit, wie zu Iasos, so auch wohl zu Athen, durch eine Glocke (*κώδων*) angekündigt wurde [67], Fleisch [67 b], Brod, Wein, Käse [68], Töpfe, Kränze, Binden, Salben, Wagen, Sessel u. s. w. [69]; man darf annehmen, dass auf dem Markte zu Athen alle und jegliche Waaren des hellenischen Verkehrs gefunden wurden [69 b]. Benannte man ja sogar scherzweise einen Platz Gaunermarkt von dort

---

φιλεργὸν δόξαι καὶ χρηστὸν εἶναι τὸν αὐτόν, θαυμαστὸν ἡλίκον. Demosth. f. Phorm. 957, 26. — 61) Harpocrat. *δεῖγμα*. Aristoph. Ritt. 975. Demosth. g. Lakr. 932, 20. Vgl. Böckh St.h. 1, 64. N. 242. 62) Bekker Anekd. 208: *Ἀστυκὸν ἐμπόριον· ἦν δὲ καὶ ἄλλο ξενικόν, ὅπου οἱ ξένοι.* — 63) Darüber ausführlich Becker Charikles 1, 249–283. — 64) Ders. a. O. 255. Wenn dergleichen *αὐτοπῶλαι* unter dem Begriffe *κάπηλοι* mit begriffen werden können, so wird der eigentliche Höker als *παλιγκάπηλος* von ihnen unterschieden. — 64 b) Daher der Beischlaf mit Weibern, die *ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλῶσί τι* (besser wohl *πωλῶνται*) *ἀποπεφασμένως*, nicht für Ehebruch geachtet. Ps. Dem. g. Neära 1367. S. darüber Becker Charikl. 1, 260 f. und Westermann in Sebode Arch. 30, 367. — 65) Becker 1, 269. — 65 b) Ders. 2, 29. *πρατὴρ λίθος*. — 66) Doch die Salzfische wurden (des starken Geruchs wegen?) vor den Thoren verkauft (*ταριχοπωλεῖον*). Aristoph. Ritt. 1248. Die Fischhändler waren ihrer Grobheit wegen verrufen. Becker 275. Vgl. oben S. 90. N. 70. — 67) Strab. 14, 658 B. Vgl. Becker 1, 275. — 67 b) *Μεμνόνια* der Markt für Eselsfleisch. Poll. 9, 48. Vgl. Schol. Arist. Wesp. 195. Hesych. *Μέμνων*. — 68) Davon der Ort *χλωρὸς τυρός*? Lys. g. Pancl. 732. — 69) Dazu die Namen jener Plätze *ἰχθῦς*, *ἐν ταῖς μυῤῥίναις*, *χύτραι*, *κλῖναι* u. s. w. — 69 b) Thuk. 2, 38. Xen. St. d. Ath. 2, 7. Isokr. Paneg. 64. Lange's Ausg. Athen. 14, 640 B. C.

käuflichen gestohlenen Sachen[69c]. Ausserdem aber hatten dort die Geldwechsler, τραπεζῖται[70]), die Barbiere[71]), und die zur Vermiethung bereiten Köche[72]) u. s. w. ihren Stand, und wie der Reiz politischer oder gerichtlicher Verhandlungen den Bürger auf den Markt lockte, so gehörte es zum Genuss des geselligen Lebens, in Buden und Werkstätten am Markte zu verkehren[73]), während der Einkauf für den Haushalt in der Regel durch Sklaven (ἀγορασταί) besorgt wurde[74]).

b. Handelsplätze, Handelsstrassen, Waaren.

§. 92.

Bei der Angabe der hellenischen Handelsplätze und Handelsstrassen fällt abermals ins Auge, dass zwar die Natur manche hellenische Landschaft mit Reichthum und Ueberfluss der herrlichsten Erzeugnisse und mit Vorräthen zur Ausfuhr gesegnet[1]), dass aber vor Allem menschliche Thätigkeit, aufgeregt und unterstützt durch die Gunst des Oertlichen, besonders des Meeres, als lockender Verkehrsstrasse, den Grosshandel ins Leben gerufen und unterhalten habe, und dass erst seit dessen Aufkommen von Handelsplätzen die Rede seyn kann. Wir beachten die letzteren in Verbindung mit den Handelsstrassen. Im heroischen Zeitalter hatten die Hellenen, die Kreter etwa und die Bewohner der Inseln im ionischen Meere, Kephallener u. a. ausgenommen, ihre Bahn noch nicht gefunden; Korinth war nur für Waaren der Nachbarschaft und der fremden Seefahrer, nicht aber eigener Schifffahrt, Stapelplatz. Nachher knüpfte wohl sehr gewöhnlich das Aufkommen einer Handelsstrasse sich an die Abführung von Pflanzstädten und die fortdauernde Verbindung mit denselben; doch fand diese entweder nicht immer statt, oder die Fahrt nach den Pflanzstädten war nicht das letzte Ziel des Verkehrs; dieser war hingegen zumeist, über den Küstensaum, den die Pflanzstädte rings um die Meere innerhalb der Säulen des Herakles bildeten, hinaus, landeinwärts auf die dahinter liegenden Landschaften der Barbaren gerichtet. Schon vor dem Perserkriege und Athens Seeherrschaft bildeten sich nach allen Richtungen hin Strassen für den Han-

---

69c) Ἀγορὰ Κερκώπων. Hesych. ἀγ. Κερκ. — 70) S. unten §. 93. — 71) Aristoph. Plut. 328. Becker 1, 254. — 72) Pollux 9, 48. — 73) Davon im siebenten Buche. — 74) Xenophon Denkm. 1, 5, 2. Becker 1, 273.

1) S. Bd. 1. §. 8. 16.

delsverkehr; die Eigenthümlichkeit von Athen bestand später darin, dass es sie alle befuhr und die Früchte des allseitigen Verkehrs auf seinem Markte sich sammelten.

Im Verkehr der Hellenen des Mutterlandes unter einander waren zunächst die Nachbarlandschaften auf einander angewiesen, so Megaris und Böotien auf den Markt zu Athen, Sikyon auf Korinth; dann auf den Ort einer Panegyris deren Genossen, auf den Verkehr nach viel besuchten heiligen Stätten überhaupt deren Anwohner, so die Krissäer auf Delphi; die Gunst der Oertlichkeit kam Korinth, Krissa, Chalkis, Kythera, Kyllene u. a. zu statten. Daher können als die lebhaftesten Verkehrsplätze der ältern Zeit Olympia, Delphi, Opus, Pherä, der Isthmos mit Korinth, Krissa, Halos, Chalkis, Oropos, Kalauria und Trözen, Nauplia, Epidauros, Aegina, Kythera, das Samikon in Triphylien, Kyllene, Paträ, Aegion, Kerkyra angesehen werden. Die Landfahrt der Schiffe über den Isthmos, das *διϊσθμεῖν* [2]), gehört muthmasslich auch der ältern Zeit an; die Umschiffung der Vorgebirge Malea u. a., wo starke Brandung, ward natürlich in der Jugendzeit der Schifffahrt am meisten gemieden. Doch versuchten sich die Aegineten in der Fahrt um den Peloponnes; sie schafften Waaren nach Kyllene und von da nach dem Innern Arkadiens [3]). Eine der besuchtesten Strassen war ohne Zweifel die von Krissa nach Delphi bis zur Zerstörung jenes Ortes; die besuchteste Seestrasse der Euripos.

Bei dem Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Pflanzstädten und Barbaren sehen wir nach dem Zurückweichen der Phöniken bald neben den Korinthiern die Aegineten emporkommen; diese beiden Staaten hatten fast ausschliesslich den activen Seehandel des Mutterlandes; von den Pflanzstädten in Osten und Westen kamen manche ihnen gleich oder nahe, als Samos, Phokäa, Milet, Akragas, Massalia. Athen, nie durch activen Nachbarhandel bedeutend und spät die grosse Meeresbahn beschreitend, wurde auf fast zwei Jahrhunderte das Ein und All.

Von den Handelsstrassen, die mutter- und tochterländischen Seefahrern gemeinschaftlich und deren Endpunkte die Barbarenländer waren, und von den daran gelegenen Handelsplätzen, sind als die hauptsächlichsten zu beachten:

1) Die östliche über die Kykladen nach der Küste Kleinasiens und von hier aus weiter ins Binnenland. Hier war von den Kykladen Delos mit seinem Heiligthum und seiner Pane-

2) Bd. 1, §. 4. N. 21. — 3) Paus. 8, 5, 5.

gyris ein Hauptstapelplatz [4]), Naxos wegen seines Producten-reichthums, Paros aber wegen seines trefflichen Hafens viel besucht. An der Küste Kleinasiens hatten Milet, Phokäa, Ephesos, Lesbos mit Mytilene und Methymna, Samos, Chios, Rhodos und Halikarnassos vorzugsweise lebhaften Verkehr. Milet war bis zum 5ten Jahrh. der erste Platz für den pontischen Handel, Samos und Phokäa für den Handel nach Spanien, Milet mit andern Städten zusammen betrieben die Schifffahrt nach Aegypten; für den Handel nach Hochasien war der Vermittlungsort Ephesos [4 b]); von da eine Reihe Plätze, wo Heiligthümer und zugleich Handelsniederlagen und Sammelorte, so Pessinus, Komana in Kappadokien und im Pontus, beide mit Hierodulen [5]). In späterer Zeit Rhodos vorherrschend auf dem ägäischen Meere und im Besitz des Seehandels von Kypros bis Byzanz.

2) Die nordöstliche von den Kykladen aus mitten durchs ägäische Meer; von dem Mutterlande aus durch den Euripos, und von Ionien und Aeolis aus, durch die Strasse zwischen Lesbos und dem Festlande gegenüber [6]), nach Thrakien, dem Hellespont, der Propontis, dem Bosporos, dem Pontus, dem kimmerischen Bosporos u. s. w. Hier fuhren Chalkidier und Eretrier, Korinthier, Megarer, Aegineten [6 b]), Milesier, Samier, zuletzt Athener. Die wichtigsten Stapelplätze waren hier Chalkis, Histiäa, Halos [7]), Potidäa, später Olynth, Amphipolis, Thasos, Abdera, Lemnos [7 b]), Samothrake, Tenedos, Sestos und Abydos, Lampsakos, Kyzikos, in der römischen Zeit in höchstem Flor, aber schon in Xenophons Zeit berühmt wegen ihrer Goldmünze, der weit und breit gangbaren Kyzikener [7 c]), Perinthos, Byzanz, und im Pontus selbst Herakleia, Sinope, Amisos, Trapezus, Phasis, Dioskurias, Pantikapäon, Phanagoria, Tanais, Theodosia, Olbia, Odessos. An einige Plätze knüpfte

---

4) *τῆς Δήλου τότε ἐμπορίου τοῖς Ἕλλησιν οὔσης.* Paus. 8, 33, 1. 4 b) Strab. 14, 663. — 5) Strab. 12, 535. 559. Eine andere Strasse bezeichnet Strabon 14, 663 als die zu seiner Zeit gewöhnliche, nehmlich über Magnesia, Tralles, Nysa, Laodicea, Apamea, Holmoi, Tyriarion, Mazaka u. s. w. — 6) Bd. 1, 111. — 6 b) Von äginetischen Kornschiffen, die bei Xerxes Anzuge aus dem Pontus zurückkamen, s. Herod. 7, 147. Von den übrigen oben genannten Seefahrern scheinen die Euböer und Korinthier sich auf die thrakische Küste diesseits des Chersones beschränkt zu haben; die Megarer kamen wohl nicht über Byzanz hinaus; die Milesier konnten durch die Menge ihrer Pflanzstädte im Pontus als in einem heimischen Meere verkehren; die Athener hatten nach ihnen nicht einen gleich vielseitigen Verkehr daselbst, sondern richteten sich meistens nur gen Sinope und Pantikapäon. — 7) Leake North Gr. 4, 337. 357. — 7 b) Schon Hom. Il. 7, 467 als Handelsleute, die nach der troischen Küste fuhren, genannt. — 7 c) Xenoph. Kyr. 6, 2. 7, 3.

sich der binnenländische Barbarenverkehr. Pantikapäon und Phanagoria waren Mittelplätze für Hellenen und Skythen [8]). Nach Dioskurias kamen die Waarenführer Hochasiens [9]); von Olbia [10]) und andern pontischen Handelsplätzen aus setzte der hellenische Verkehr sich bis ins Innere des heutigen Russlands fort [11]). Für Thrakien waren etwa Byzanz, Amphipolis, Olynth und Potidäa in der Art wichtig.

3) Die südöstliche und südliche nach Kreta, Kypros, Aegypten und Kyrene. Nach Kreta, wo Herakleia, die Hafenstadt von Knossos, und vor Allem Kydonia lebhaften Markt an der Küste hatten, fuhren früh die Aegineten [12]), nachher die Athener. Zur weitern Fahrt gen Osten wählten diese und noch mehr die Seefahrer der Pflanzstädte an der Westküste Kleinasiens, Samier, Milesier, Phokäer, Chier, Lesbier u. a. die rhodische Meerenge. Die ältern Städte von Rhodos: Ialysos, Lindos und Kameiros, kommen für den Handel wenig in Betracht; um so mehr späterhin die Gesammtstadt Rhodos [13]). Auf Kypros waren Hauptplätze Salamis, Paphos, Amathus, Kition, Soloi [13 b]). Das an der Strasse dahin gelegene Phaselis hatte treffliche Häfen, aber eine durch Seeräuberei übel verrufene Bevölkerung [13 c]). Kyprier, Rhodier und Phaseliten trieben auch Activhandel nach Athen [13 d]); der Verkehr nach Aegypten begann in Psammetichos Zeit. Naukratis [14]) war 550 v. Chr. Hauptmarktplatz der Hellenen in Aegypten. Mehre hellenische Staaten Kleinasiens, Chios, Teos, Phokäa, Klazomenä, Rhodos, Knidos, Halikarnassos, Phaselis, Mytilene bauten daselbst ein gemeinschaftliches Hellenion [15]). Samier sollen die grosse Oasis, die *μακάρων νῆσος*, besetzt haben [15 b]); dieser Priestermähr mag ein Versuch des Caravanenhandels in die Wüste zum Grunde gelegen haben. Auch Verkehr mit den Phöniken unterblieb nicht ganz [16]); doch scheinen eben diese seit Kypros Unterwerfung durch die Perser die

---

8) Vorzüglich wohl der *γεωργοὶ Σκύθαι* Herod. 4, 18. 54. Vgl. Strabon 11, 492. 494. Zunächst an der Palus Maeotis wohnten freilich die *Μαιῶται* Strab. a. O., welche auch Herodotos kannte, 4, 123. 9) *Διοςκουριὰς — ἐμπορεῖον τῶν ὑπερκειμένων καὶ συνέγγυς ἐθνῶν κοινόν.* Strab. a. O. — 10) Herod. 4, 17. 74: *τὸ Βορυσθενεϊτέων ἐμπόριον. Ὀλβιοπολῖται* 4, 18. — 11) Herod. 4, 24. Von dem Sklaven-, Korn- und Pelzhandel der milesischen Pflanzstädte am Pontus s. Heeren Id. 1, 2, 294 ff. 4te A. — 12) Müller Aegin. 81. Kydonia, nach Strab. 8, 376 A. äginetische Pflanzstadt, war wohl nur Factorei. — 13) Bd. 1. §. 16. N. 48. — 13 b) Engel 1, 91 f. — 13 c) Thukyd. 2, 69. — 13 d) Andok. v. d. Rückk. 85. 86. Lyk. g. Leokr. 149. Dem. g. Lakr. 924. — 14) Bd. 1, 104. Herod. 2, 97. 178. 179. Vgl. von den dortigen Buhlerinnen 2, 134 – 136. — 15) Herod. 2, 178. — 15 b) Ders. 3, 26. — 16) Nach Herod. 3, 107 brachten die Phöniken arabischen Weihrauch zu den Hellenen.

Hellenen im Verkehr dahin gestört zu haben. Nach Kyrene ging es von Thera, Samos [17]), Athen, Kythera [17 b]) u. s. w. aus; von Kyrene aber in das Innere Afrika's [18]), eine Strasse, wo hellenische und karthagische Thätigkeit einander berührten und früh Eifersucht erregten.

4) Die nordwestliche nach dem ionischen und adriatischen Meere. Hier trafen Korinthier, Kerkyräer, Epidamnier mit Phokäern [18 b]), allesammt aber mit Illyriern, Venetern und Etruskern zusammen. Eine Anhöhe in Liburnien war der Verkehrsplatz für die Kerkyräer und Barbaren [18 c]). Binnenländischer Handel wurde von Epidamnos aus betrieben [19]). Ob die Phokäer mit den Venetern in Verbindung standen und von ihnen Bernstein bekamen [20]), ist nicht einmal wahrscheinlich zu machen; näher liegt es, an die Kerkyräer zu denken [20 b]).

5) Die westliche von Ionien an bis zu den Säulen des Herakles. Die Chalkidier, Eretrier, Achäer, Rhodier, Lokrer und Lakedämonier scheinen keinen geregelten Verkehr mit ihren Pflanzstädten unterhalten zu haben; wohl aber Korinth; doch fand es früh Nebenbuhler in der Fahrt nach Westen. Phokäer fuhren im 6. Jh. v. Chr. nach Gallien, bis Massalia selbständig wurde; Phokäer und Samier noch früher nach Tartessos oder dem südlichen Hispanien [21]). Hier gab es viel Eifersucht von Seiten der Karthager und Etrusker. Von den italiotischen und sikeliotischen Pflanzstädten erhob sich fast keine zum Activhandel nach dem Mutterlande; Hauptstapelplätze für dieses wurden aber Sybaris (bis 510), Taras und Syrakus, das letzte hauptsächlich ein Grossmarkt für sicilisches Getreide. Nach Sybaris richtete sich in früherer Zeit die Fahrt der Milesier [21 b]), nach Syrakus zuerst die der Korinthier, nachher der Athener. Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs ging die Fahrt gewöhnlich über Kerkyra.

6) Die Bahn der westlichen Pflanzstädte für sich. Kyme im Opikerlande verkehrte an Italiens Westküste, Zankle, von Kymäern gegründet [22]), hatte wohl die Bestimmung einer Factorei; Akragas hatte bis zu gewissen Zeiten Seehandel nach Karthago [22 b]). Ebenso auch wohl Taras. Massalia aber be-

17) Herod. 4, 152. — 17 b) Thuk. 4, 53. — 18) Heeren Ideen 2, 1, 155 ff. 4te A.; vgl. Thrige hist. Cyr. 258. — 18 b) Herod. 1, 163: *οἱ δὲ Φωκαιέες — τόν τε Ἀδρίην καὶ τὴν Τυρσηνίην κ. τ. λ. οὗτοί εἰσι οἱ καταδέξαντες.* Hüllmann Handelsgesch. 79 aus Ps. Aristot. de mirab. ausc. Num. 111. — 19) §. 91. N. 46. — 20) Mannert's Vermuthung. Geogr. v. Ital. 1, 65. — 20 b) Vgl. Hüllmann a. O. 79. — 21) Herod. a. O. Vgl. 4, 152 von den Samiern. — 21 b) Athen. 12, 519. — 22) Thuk. 6, 3. — 22 b) Diod. 13, 81 f.

fuhr die Südküste Galliens nebst den benachbarten Küsten von Ligurien und Hispanien; Binnenhandel wurde den Rhodanus hinauf betrieben [23]); es kommt Athen und Rhodos in der Grossartigkeit seines Verkehrs nahe; in seinem Einfluss auf Gesittung der benachbarten Barbaren hat es seines Gleichen nicht unter den Hellenen.

Nach dem grossen Perserkriege sah man, wie gesagt, auf allen diesen Strassen, selbst im Verkehr mit Karthago [24]), auch Athener, oder allein Athener; am geschlossensten gegen athenischen Eindrang scheinen sich die Massalioten gehalten zu haben. In Athen war demnach Alles feil, von allen Gegenden her durch Bürger und Fremde dahin gebracht, zur Schau geboten und nach allen Gegenden hin wieder ausgeführt.

Die Schifffahrt auf allen diesen Bahnen blieb jedoch, bei aller Lebhaftigkeit und Kühnheit, in weitem Abstande von der heutigen oceanischen. Die Küste oder eine Insel im Gesicht zu behalten blieb eine Hauptsorge der Hellenen [24 b]); eben so die Häufigkeit der Schiffsstationen; so wurde auf der Fahrt vom Mutterlande nach Sicilien wohl in Kerkyra, von Athen nach Aegypten in Rhodos angehalten [25]). Winterliche Schifffahrt war dem Hellenen, wie dem Römer [26]), ein Greuel, wie ja denn auch jetzt die Menschlichkeit sich noch nicht mit den heut zu Tage üblich gewordenen Versicherungen auf die stürmischen Winterfahrten ausgeglichen hat. Die Schifffahrt der Athener begann im Metageitnion [27]); aufs sorgsamste wurde in Bodmerei-Verträgen der letzte Termin zur Heimfahrt aus fernen Meeren bestimmt, so für die Schiffe aus dem Pontus das Gestirn des Arkturos [28]).

Handelswaaren.

Was von den heimischen Naturerzeugnissen der hellenischen Landschaften Waare werden konnte, erhellt zum Theil aus der oben [29]) gegebenen Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit der Landschaften; was von den Werken des Gewerbfleisses, ist ebenfalls oben, wenn auch nur im Allgemeinen, angegeben worden: hier aber fragt sichs mehr nach der Thä-

---

23) S. Brückner Massil. 56 ff. Hüllmann a. O. 118 f. — 24) Hermipp. b. Ath. 1, 28 A. Doch ist dies nur eine schwache Andeutung. Vgl. indessen 1, 28 D. vom karthagischen Handel mit Silphion. — 24 b) Von der Seltenheit des ἀνάγεσθαι πελάγιοι zeugt Xenoph. Hell. 1, 2, 17. — 25) Demosth. g. Dionys. 1285. — 26) Die Vorstellung von dem mare clausum (Cicero f. d. manil. Ges. 12; Veget. v. Kriegsw. 5, 9) ist rechtlich, human und religiös zugleich. 27) Dem. g. Dionys. 1284, 10. — 28) Dem. g. Polykl. 1212, 23. — 29) Bd. 1, S. 8. 16.

tigkeit, die sie als Waare geltend macht und in Umlauf setzt, als nach der Production, und mehr nach dem Ausheimischen, als Heimatlichen; man möchte sagen, die richtige Ansicht sey hier nicht sowohl auf das Product in seiner Heimat, als auf die Waare, wann sie unterwegs ist, also hauptsächlich auf Ein- und Ausfuhr zu richten. Die Frage nach Exporten und Importen kann, abgesehen von der Verschiedenheit der Zeitumstände, verschieden aufgestellt werden; so, um nur von Importen zu reden, 1) für die Hellenen allzumal im Gegensatze der Barbaren, wo Papier, Bernstein, Elfenbein, Weihrauch, Glas u. s. w. auf Seiten der letztern, 2) für das hellenische Mutterland im Gegensatze der Pflanzstädte, wo einige der letztern im Vortheil durch Wein, Gold, Silphium u.s.w., 3) für die Mehrzahl von Staaten des Mutterlandes und der Colonialgebiete, welche Kaufsklaven gebrauchten, wozu Barbaren und Hellenen lieferten, 4) für die Seestaaten, welche ausheimisches Holz zum Schiffbau gebrauchten, 5) endlich für jeden der hellenischen Staaten einzeln. Nur die letzte Art der Aufstellung ist der Natur der Sache gemäss, aber nach dem Mass der uns erhaltenen Ueberlieferungen fast nur bei Athen befriedigend, so dass hier selbst eine Art Handelsbilance versucht werden mag: kaum geringer aber wird die Zersplitterung des Stoffes bei einem Verzeichniss sämmtlicher hellenischer Staaten und Orte, die hier in Betracht kommen, der Angabe des Einzelnen, was jedem als Export oder Import zukommt, als wenn eine Uebersicht nach den Waaren gegeben wird: darum folgt hier eine solche. Die Abwandlungen nach der Zeit fallen mit den schon so oft gültig gewesenen: heroisches Zeitalter, wo die Importen auf Seiten der Barbaren, nehmlich der Phöniken, Zeit bis zum grossen Perserkriege, wo Korinth, Aegina, Milet, Samos u. a. die Waarenführung haben, und die Zeit nach jenem, wo Athen der Mittelpunct des gesammten Handels wird, ziemlich zusammen. Doch das Aufkommen einzelner Waaren oder gewisser Gattungen von Exporten und Importen ist nur in wenigen Fällen nachzuweisen; die historische Zeit erscheint daher als ein Ganzes. Der Gewerbfleiss begann, wie oben angedeutet, mit der Stetigkeit der Wohnsitze; die ältesten Gegenstände des Grenzverkehrs — denn Seehandel war in den Anfängen des Staatslebens noch nicht Sache der Hellenen — mögen edeles Metall, Gold, Silber, und aus beiden gemischt Elektron[29b]), zum Schmuck, Erz und Eisen zu Waffen, Wein[29c]) und Sklaven gewesen seyn. Der Menschenhandel, gleich alt, als die Menschenopfer, war unter den Hellenen

29 b) Paus. 5, 12, 6. Plin. 33, 23. — 29 c) Hom. Il. 7, 467.

selbst jedoch noch anderer Art, als später; es scheint, als ob nur der auf Raub- und Kriegszügen Gefangene, welcher sich auszulösen nicht im Stande war, Gegenstand des Handels wurde [30]). Die Phöniken mögen dabei die Mittelspersonen und die von ihnen mitgebrachten Kleinodien und Putzsachen an den hellenischen Küsten willkommen gewesen seyn, wie heut zu Tage dergleichen von dem Europäer dargebotene Köder des Menschenhandels [30 b]). Ob attisches Oel schon damals Gegenstand der Ausfuhr war, lässt sich nicht mit Gewissheit darthun. Seit dem Eintritte der eigentlich historischen Zeit mischten im Handelsverkehr sich Natur- und Kunsterzeugnisse des Mutterlandes und der Pflanzstädte, der Hellenen und der Barbaren, aufs reichste und mannigfaltigste, Bedürfniss und Ueberfluss glichen sich mit einander aus.

Wir nennen zunächst die hauptsächlichsten Naturerzeugnisse, welche Gegenstände des Handels wurden, wobei vorzugsweise der Seehandel beachtet wird.

Getreide in vielen Landschaften des Mutterlandes, Böotien, Elis, Sikyon, Phlius u. a. und ausserhalb auf Naxos, in Aeolis, Sicilien, bei Sybaris, bei Assos, in Kyrene, auf Kypros [31]) u. a. reichlich erzeugt, und ohne Zweifel auch von jeglicher dieser Landschaften aus verfahren [32]), ward vor Allem aus den Pflanzstädten am kimmerischen Bosporos [33]) und aus Sicilien, endlich aber auch gern aus Aegypten [33 b]) geholt und Gegenstand der Einfuhr im Mutterlande, vorzugsweise in Korinth, Aegina und Athen [33 c]), wo keine menschliche Anstrengung im Stande gewesen wäre, der zahlreichen Bevölkerung von heimischer Ernte genügende Nahrung zu schaffen. Athens Sorgsamkeit für diesen wichtigen Bedarf, der durch Zufuhr zur Hälfte allein aus dem kimmerischen Bosporos, zur Hälfte aus andern Gegenden gedeckt wurde [34]), war ungemein gross. Der Staat und Einzelne legten Kornvorräthe an [35]); Getreide durfte überhaupt bei schwerer Strafe von keinem Athener oder Metöken anderswohin, als nach Athen, gebracht, auch kein Geld unter anderer Bedingung auf Kornschiffe angelegt werden [36]);

30) Bd. 1, 334. — 30 b) Hüllmann a. O. 89. — 31) S. abermals Bd. 1. §. 8. u. 16. Von dem trefflichen Weizen des äolischen Assos, der auf die Tafel des Grosskönigs kam, Strab. 15, 735. — 32) Weizen mag zuerst aus Sicilien nach dem eigentlichen Griechenland gekommen seyn; hier war ja in der ersten Zeit Gerstengraupe (ἄλφιτον) national. — 33) Dem. g. Lept. 466. Strab. 7, 311 vom Bosporos: τὰ σιτοπομπεῖα τοῖς Ἕλλησι καθάπερ ἐκ τῆς λίμνης αἱ ταριχεῖαι. — 33 b) Xen. St. d. Ath. 2, 7. Dem. g. Dionysod. 1285. 33 c) Dem. g. Dionysod. 1285. Xen. Oek. 20, 27. — 34) Demosth. g. Lept. 466, 23. 24. Lyk. g. Leokr. 49. — 35) Böckh 1, 96. N. 398. 36) Demosth. g. Lakrit. 941, 9 ff.; vgl. g. Phorm. 918, 5.

zwei Drittel von allem Getreide, das in den Häfen ankam, musste in die Stadt selbst gebracht, nur das übrige Drittel etwa konnte weiter verfahren werden [37]). Aufkauf war nur bis auf die Masse von funfzig Phormen auf Ein Mal gestattet [38]), es durfte nicht mit mehr als Einem Obolos überboten werden [39]). In Demosthenes Zeit wurde die Kornflotte von Kriegsschiffen begleitet [40]).

Wein in mehren Landschaften des Mutterlandes, selbst in Attika und Lakonien [41]), zur Stillung des Bedürfnisses, von manchen Pflanzstädten, als den lesbischen, Chios, Naxos, Thasos [41 b]), Lemnos [41 c]), Maroneia, Lampsakos, Tenedos, Sybaris, Leukas, Massalia, in reichlichem Ueberfluss gewonnen, fand den ausheimischen Absatz wohl mehr bei den Barbaren, z. B. den Aegyptern [42]), im Pontus, hier namentlich der zum Theil schlechte Wein von Mende, Peparethos, Kos, Thasos [43]), bei Thrakern und Kelten, als unter den Hellenen selbst. Man verfuhr den Wein in Schläuchen, irdenen Krügen und Fässern [43 b]). Was pramnischer Wein, *πράμνειος οἶνος* [43 c]), gewesen sei, ist nicht sicher auszumachen. Weinessig wurde zu Knidos bereitet [43 d]).

Oel zuerst allein [43 e]) und allezeit vorzüglich in Attika gewonnen [44]), und, wo nicht früher, doch seit Solons Zeit von dort aus verfahren [45]), aber auch in Kyrene reichlich und trefflich [46]) und hier, so wie auf Kypros, Samos [47]), in Milet [47 b]) und in mehren Landschaften der Italioten und Sikelioten, z. B. Thurioi [48]), Akragas [48 b]) und in Massalia [49]) Gegenstand der Ausfuhr. Der Verbrauch zur Bereitung der Speisen und zu gymnastischen Uebungen war bedeutend, wichtiger aber wohl noch der Absatz im Morgenlande.

---

37) Böckh 1, 84. N. 371. — 38) Lys. g. die Getreidekäuf. 715. 39) Ders. 718. — 40) Demosth. v. Kr. 251, 6. *παραπομπὴ τοῦ σίτου.* Ders. g. Polykl. 124, 25. — 41) Bd. 1. §. 8. — 41 b) Aristoph. Plut. 1021. Lysistr. 196 u. a. — 41 c) Von Samos sagt Strabon 14, 637 D: *ἔστι δ' οὐκ εὔοινος.* Dies zur Berichtigung von Bd. 1, 109. N. 83. — 42) Herod. 2, 77. 3, 6. — 43) Demosth. g. Lakr. 935, 8. 9. 926, 7. Von der Beschaffenheit der Weine s. besonders Athen. 1, 26 ff. Plin. N. G. 14. Dioskorides, Galen u. A. Darüber, wie über den Weinhandel Henderson history of ancient and modern wines. Lond. 1824. S. 63 ff. — 43 b) Hüllmann a. O. 21. — 43 c) Hom. Il. 11, 639. Od. 10, 235. Vom Berge Pramne auf der Insel Ikaria oder vom Rothwein aus getrockneten Trauben (vino asciutto)? vgl. Athen. 1. cp. 55 und 1, 10 A. 28 F. 29 A. 30 B. — 43 d) Athen. 2, 67. 43 e) Herod. 5, 82. — 44) S. oben §. 90. N. 85. — 45) Plut. Sol. 2. 46) Nach Theophr. Gesch. d. Pfl. 4, 3, 1 war es besser, als selbst das attische. — 47) *Ἐλαιόφυτος*, Aeschyl. Pers. 881. — 47 b) Darauf führt die Geschichte von Thales Pachtung der Oelbereitungsstätten (*ἐλαιουργίων*) Aristot. Pol. 1, 4, 5. — 48) Athen. 1, 30 B. — 48 b) Diod. 13, 81. — 49) Strab. 4, 179 E.

Feigen, süss und reichlich in Attika und hier besonders von dem Geschlechte der Phytaliden am Kephissos gezogen [50]), ausserdem in Taras [51]), auf Samos, Naxos, Rhodos, Kypros u.s.w. [51 b]).

Von Obstarten waren ferner häufig im Verkehr Kernobst überhaupt (μῆλα) von Samos [52]), Granatäpfel (ῥοαί) von Kypros [53]), Naxos; Quitten von Kreta [54]), Mandeln von Naxos und Kypros [55]), Kastanien von Euböa (euböische Nüsse) u. dgl. [55 b]). Nicht minder aber persische und medische Aepfel (Citronen, Pomeranzen) [55 c]).

Von andern Gewächsen und Früchten, zu geschweigen des Kohls, des Lauchs und der Zwiebeln, die wohl nur von megarischen Landleuten über die Grenze gebracht wurden [56]), vor Allem Kyrene's hochberühmtes Silphion, ein aus einer nicht sicher zu bezeichnenden Pflanze (ferula Tingitana?) ausgepresster Saft (ὀπὸς Κυρεναϊκός) [57]), Böotiens Flötenrohr [58]), der Helleboros von Antikyra, Böotien, Euböa u. a. [59]), der elische Byssos [60]), der megarische Farbebaum Rhus [61]), der rhodische, sicilische, korykische und kyrenäische Safran [62]), der arabische und syrische Weihrauch und Balsam [62 b]), allerlei Heilwurzeln und Kräuter auf Kreta und Kypros für die Rhizotomen und Pharmakopolen [62 c]), indischer Zimmet [62 d]), endlich der kretische, megarische und attische Schierling [63]). Baumwolle wird als indisches Gewächs bezeichnet [63 b]), scheint aber zu seiner Zeit noch nicht im hellenischen Verkehr gewesen zu seyn.

Bau- und Nutzholz war ein Hauptbedarf für Korinth, Aegina, Megara, vor Allem Athen, wo es untersagt war, Bauholz auszuführen. Gefällt wurde es in Arkadien, auf Kypros, in Makedonien, Thrakien [63 c]) u. a. Die Acharner haben ihre

50) Plut. Thes. 12. Pausan. 1, 37, 2. Die attischen Feigen kamen auf die Tafel des Grosskönigs. Athen. 14, 652 B. — 51) Plin. N. G. 14, 6. — 51 b) S. die Aufzählung b. Athen. 3, Cp. 2, 74 ff. Hüllmann 22. — 52) Athen. 14, 653 F. — 53) Eriphos b. Ath. 3, 84 C. — 54) Plin. N. G. 15, 11. — 55) Athen. 2, 52 C. — 55 b) S. üb. dgl. Naschwaaren Inschr. b. Böckh Staatsh. 2, 344. — 55 c) Hüllmann 93. — 56) Aristoph. Fried. 245. 248 und Schol. — 57) Str. 17, 837 D. Bd. 1. §. 16. N. 27. — 58) Pind. Pyth. 12, 44. Strab. 9, 407. Müller Orchom. 73 ff. — 59) Paus. 10, 37, 5. Hüllmann 24. 60) Paus. 5, 5, 2. Hanf und Flachs auch auf Kreta und zu Taras. Hüllmann 27. — 61) Theophr. G. d. Pfl. 3, 18, 5. — 62) Athen. 15, 688 E. Strab. 6, 273 B. 14, 670 E. Theophr. G. d. Pfl. 6, 6. Vgl. Thrige Cyr. 251. — 62 b) Hermipp. b. Athen. 1, 27 F. Hüllmann 102. 105. — 62 c) Theophrast u. A. b. Hüllmann 24. — 62 d) Hüllmann 106. — 63) Plin. N. G. 25, 95, 4. — 63 b) Herod. 3, 106. 7, 65. Von späterer Zeit s. Theophr. Pflanzengesch. 4, 7, 7. 8. — 63 c) Xenoph. Hell. 6, 1, 4. Hüllmann 27. Engel 1, 511.

Kohlen gewiss nicht von bloss attischen Waldbäumen gebrannt. Wichtig war auch Harz, Pech und Theer, gebraucht zum Schiffswesen [64]) und das erstere auch zur Bereitung der Weine [65]). Der Silawald im Bruttierlande [66]) mag den benachbarten Italioten, namentlich den Sybariten, darum eine Quelle des Reichthums gewesen seyn.

Aus dem Thierreiche konnten dem ausheimischen Verkehr geliefert werden:

Rosse von Böotien [67]), Thessalien [68]), Kyrene [69]) u. a., doch wurden sie gewiss erst spät über das Meer geführt. Die Ausführung derselben war überhaupt nach dem grossen Perserkriege bedeutender, die Einführung am reichlichsten nach Attika [70]). Maulthiere und Esel waren gewiss haufig im Handel und Wandel. Rinder von Böotien, Euböa, Sicilien [71]) u. a., auch diese besonders nach Attika. Häute lieferte Kyrene [72]) und Sicilien [73]). Schafe hatten Arkadien, Megaris, Sicilien u. a., doch ist wohl nur Wolle in den grossen Verkehr gekommen, so aus Sicilien [74]), aus dem Pontus [74 b]), von Taras [74 c]), aus Milet [75]), und feiner als alle übrigen aus Athen [75 b]). Ob auch Ziegen aus dem Lande der ozolischen Lokrer und Skyros, wo sie zahlreich waren [76]), ausgeführt wurden? Ziegenfelle holten die Athener aus Pantikapäon [76 b]). Käse kamen aus Sicilien [76 c]). Schweine wurden aus Megaris nach Attika gebracht [77]); überhaupt von den Hellenen auch zu Festbraten gezogen oder gekauft; Hunde aus Lakonien, Epeiros u. a. [77 b]); Schoosshündchen für die Sybariten von Malta [77 c]). Elfenbein lieferte Afrika [77 d]).

Geflügel von Böotien [78]) und Thessalien, dessen Gänseheerden fast wie zum Sprichworte geworden waren [79]). Streithähne aus Tanagra, Chalkis, Rhodos [79 b]). Geringeres Wildpret von Böotien und Megaris aus nach Athen zu Markte gebracht [80]).

---

64) Unter die *ἀπόῤῥητα* in Betreff der Ausfuhr in Athen zählt Aristophan. Frösche 364 auch *πίτταν*. — 65) Plut. Sympos. 5, 3. B. 8, 688. R. A. — 66) Strab. 6, 261: *ὁ δρυμὸς ὁ φέρων τὴν ἀρίστην πίτταν*. — 67) Müller Orch. 84. 406. — 68) Herod. 7, 196. Strab. 8, 388 u. a. — 69) Athen. 1, 27 E. aus Hermipp. — 70) S. unten vom Kriegswesen. — 71) Strab. 6, 273. — 72) Herm. b. Athen. 1, 27 E. — 73) Str. a. O. Athen. a. O. — 74) Str. a. O. — 74 b) Demosth. g. Lakr. 934, 25. — 74 c) Str. 6, 284 D. — 75) Aristoph. Lysistr. 721. Plin. 29, 9. — 75 b) Athen. 5, 219 A. — 76) Bd. 1. §. 8. N. 29. — 76 b) Demosth. a. O. 26. — 76 c) Antiphan. b. Ath. 1, 27 E. F. — 77) Arist. Acharn. 739 ff. — 77 b) Bd. 1. §. 8. N. 26. — 77 c) Athen. 12, 518 F. — 77 d) Hermipp. b. Ath. 1, 27 F. sagt *ἐκ Λιβύης*, d. i. entweder von Kyrene oder Karthago. 78) Arist. Acharn. 871 ff. Friede 1003 ff. — 79) Platon Staatsm. 29 B. — 79 b) Hüllmann 29. — 80) Arist. Acharn. 520. 729. 887.

Bienenzucht bedeutend in Attika[81]), auf Keos[82]), auf den Kykladen[82b]), auf Sicilien bei Hybla (Megara)[82c]), Kreta, Kypros und bei den Bosporanern und die Ausfuhr von Honig und Wachs ohne Zweifel reichlich. Hymettischer, hybläischer und kretischer Honig hatten den meisten Ruf[82d]).

Fische hatte das Meer an Küsten und Inseln im Ueberflusse namentlich bei Sikyon, Taras, Byzanz; in den Seeverkehr kamen vor Allem Salzfische nebst Caviar (*γάρον*) aus dem kimmerischen Bosporos[83]), von Sinope[84]) und Byzanz. Aale aus dem See Kopais[85]).

Purpurschnecken wurden an der lakonischen Küste, im Euripos, bei Taras u. a.[86]) gefunden; die Purpurfärbereien des letzteren Ortes[87]) waren für ausheimischen Handel bedeutend; die Färbung des Kriegsgewandes der Spartiaten gab Gelegenheit zu heimischem Verbrauch.

Aus dem Mineralreiche lieferten: Salz Megaris[88]), Rhodos[89]), Euböa[90]), Dioskurias[90b]), Taras[90c]); ammonisches Salz Kyrene[91]); den meisten und besten Marmor Attika, Euböa, Paros[92]); Kupfer Kypros vorzüglich[93]), Euböa[94]); Eisen Kreta[95]), Böotien[96]), Euböa[97]), Lakonien[98]), Melos, Seriphos[99]); Gold und Silber Siphnos[100]), Silber Thessalien[100b]) und sehr reichlich Attika[101]); die Ausfuhr fand aber nur mit gemünztem Silber, allerdings einem nicht unwichtigen Gegenstande derselben[101b]), statt. Die Silberfahrten der Phokäer und Samier nach Spanien kommen in späterer Zeit nicht mehr vor. Massalia mag sie fortgesetzt haben. Gold auf Thasos bei Skapte Hyle, Daton und Krenides im Pangäos auf der thrakischen Küste der Insel gegenüber[102]).

81) Strab. 9, 399. — 82) Von Aristäos s. Diod. 4, 81 ff. Vgl. Bd. 1, §. 16. N. 9. — 82b) Strab. 10, 489. — 82c) Hybläischer Honig. Strab. 6, 267. Plin. N. G. 11, 13. — 82d) Meurs. Kreta 99. 83) *Τάριχος, ταρίχη*, Demosth. g. Lakr. 934, 25. Hermipp. b. Ath. 1, 27 E. — 84) Bd. 1. §. 16. N. 29. — 85) Aristoph. Ach. 880 *ἐγχέλεις Κωπαΐδας*. — 86) Bd. 1. §. 8. N. 16. Vgl. Müller Dor. 2, 26, 5. Hüllmann 87. — 87) Etym. M. *Ταραντινόν*. Plin. N. G. 9, 39. — 88) Arist. Ach. 521. 760. — 89) Zu schliessen aus Strab. 5, 224 A. — 90) Plin. N. G. 31, 41. — 90b) Strab. 11, 506. — 90c) Plin. 30, 7. — 91) Thrige Cyr. 255. — 92) Bd. 1. §. 8. 16. Von der Ausfuhr attischen Marmors s. Xenoph. v. Eink. 1, 4. — 93) Str. 14, 684. Engel 1, 41. — 94) Bd. 1. §. 8. N. 49. — 95) Plin. 7, 56. Diod. 5, 64. Doch ob bei Kreta's Gesondertheit in der historischen Zeit Handel in irgend einer Art dorthin bedeutend seyn mochte? — 96) Aonisches Eisen. Dion. Pericg. 476 u. Eustath. — 97) Steph. Byz. *Χαλκίς*. — 98) Bd. 1. §. 8. N. 51. — 99) Ueberbleibsel dortiger Eisenminen sah Tournefort, Voy. p. 60. 61. — 100) Herod. 3, 57. — 100b) Strab. 7, 326. — 101) Bd. 1. §. 8. N. 48. — 101b) Xenoph. v. Eink. 3, 2. — 102) Herod. 6, 46. 47. 6, 112. Strab. 7, 288. Diod. 16, 3. 8.

Doch war es bis zum Perserkriege selten [102b]; man pflegte es aus Lydien zu holen [102c]. Zinn und Bernstein [103] scheint durch die Massalioten und Kerkyräer in Verkehr gebracht worden zu seyn [104]. Doch kam Bernstein auch wohl nach Pantikapäon [105]. Edelsteine hatten die Hellenen nicht als heimisches Product; doch wird ihrer gedacht [105b]; ob sie in älterer Zeit unter Elektron zu verstehen sind [105c]? Vitriol, Alaun, Schwefel, Asphalt, Bleiweiss, Mennig, Asbest, Siegelerde, Töpfererde u. s. w. kamen von verschiedenen Orten [105d].

Von den Erzeugnissen der Handwerke und Künste sind obenan zu nennen:

Schiffe und Takelwerk. Ob die erstern von irgend einem Staate zum Gegenstande des Handels gemacht wurden, wie in neuerer Zeit von den Holländern, lässt sich nicht sagen; aber verborgt wurden vor dem grossen Perserkriege Schiffe von Korinth an Athen [106]. Takelwerk und Schläuche, jenes zum Theil aus Aegypten [106b], diese aus Pantikapäon [106c] geholt, gehörten in Athen unter die Gegenstände, deren Ausfuhr untersagt war [107].

Wagen wurden in Böotien, in Sikyon [107b] und auf Sicilien [108] gefertigt; Metallarbeiten überhaupt viel in Delos [108b], in Sikyon, der Mutterstadt derselben [109], auf Kypros [109b], in Korinth, zu Massalia [109c]; von Waffen in Böotien Schilder [110] und Helme [111], in Attika Panzer und Schwerter [112], in Argos Schilder [113], in Euböa Schwerter [114]; Helme, Dolche, Aexte, doch wohl nur zu heimischem Gebrauch, in Lakonien [115]; von Hausgeräth eherne Gefässe

---

102b) Athen. 6, 231. — 102c) Herod. 1, 69. 6, 125. — 103) *Κασσίτερος, ἤλεκτρον* Herod. 3, 115. - 104) Strabon 3, 147. Brückner histor. Massil. 58 ff. Hüllmann 79 ff. — 105) Eustath. zu Dion. Perieg. 315. — 105b) Herod. 3, 41. Theophrast v. d. Steinen. — 105c) So Hüllmann 63 ff. — 105d) Darüber Hüllmann 34 f. — 106) Herod. 6, 89. — 106b) Hermipp. b Ath. 1, 27 F. — 106c) d. h. vorzugsweise; überhaupt aber aus dem Pontus. — 107) Böckh Staatsh. 1, 58. N. 223. — 107b) Demosth. g. Meid. 565, 27. — 108) Man unterschied den sicilischen Maulthier-Wagen, *ὄχημα, ὄχον, ἀπήνη* (Kritias b. Ath. 1, 28 B) von dem thebanischen *ἅρμα*. Pind. Fragm. Hyporch 3. S. 599. Böckh. — 108b) Plin. 34, 4. — 109) Plin. 35, 3, 11. 36, 4. — 109b) Engel 1, 511. — 109c) Diod. 5, 22. 38. Hüllmann 120. — 110) Plin. 7, 56. — 111) *Βοιωτιουργὲς κράνος* Pollux 1, 149. — 112) Ders. a. O. *θώραξ Ἀττικουργής*. Demosth. g. Aphob. 816, 5 Schilder s. h. dems. f. Phorm. 945. 947. — 113) Pollux a. O. *ἀσπὶς Ἀργολική*. Pindar Fragm. a. O. hat *ὅπλα ἀπ' Ἄργεος*. — 114) *Χαλκιδικαὶ σπάθαι* Alk. b. Athen. 14, 627 B. und dazu Casaub. — 115) Plut. Lyk. 9. Vgl. Pollux 1, 149. Müller Dor. 2, 28. 29.

in Delos [116]), Leuchter und Spangen in Aegina [117]), Schlüssel in Lakonien [118]), Kessel in Argos [118 b]), Dreifüsse, Krateren u. s. w. in Korinth, Aegina, Athen u. s. w.; Töpferzeug kam aus Korinth [118 c]), Aegina [119]), Attika (Trinkgefässe) [120]), Samos [121]), Lakonien [122]), Knidos [122 b]). Geschmeide, feines Silbergeräth u. s. w. kam wohl auch noch aus Phönikien [122 c]), desgleichen Glaswaaren (Becher u. s. w.) [122 d]).

Zeuge besonders aus Milet [123]), berühmt bis in die Römerzeit [124]); desgl. aus Kos [124 b]), aus Taras, wo Schönfärbereien [124 c]); ferner Teppiche aus Samos, Kypros und Korinth [124 d]); ein wollenes Zeug aus Pellene in Achaja, welches als Siegespreis in Kampfspielen gegeben wurde [125]); Leder wurde viel in Attika bereitet. Leinwand ward aus Aegypten geholt [125 b]). Purpurgewänder lieferte hinfort auch Phönikien, wie überhaupt allerlei kostbare Stoffe der Orient [125 c]).

Selbst fertige Kleidungsstücke möchte man unter den Gegenständen der Ausfuhr angeben, z. B. thessalische [126]) Hüte, amykläische [127]) und sikyonische [128]) Schuhe, megarische Mäntel (ἐξωμίδες) [128 b]) u. s. w., aber dergleichen Beiwörter gingen wohl, gleich den heutigen Modebezeichnungen, eben so sehr auf Schnitt und Tracht, als auf Stoff und Werkstätte der Landschaft, die den Namen gab. Eben so ists wohl mit den lakonischen Bechern [129]), Tischen [130]), thessalischen Sesseln [131])

---

116) Plin. N. G. 34, 4. Cic. für Rosc. Am. 153. — 117) Plin. a. O. Müller Aeg. 80. — 118) Ders. Dor. 2, 28. N. 7. — 118 b) Antiphan. b. Ath. 1, 27 D. — 118 c) Hier sollte der κεραμικὸς τρόχος erfunden seyn Theophr. im Schol. Pind. Ol. 13, 28. Doch s. dagegen Kritias bei Athen. 1, 28 C. — 119) Steph. Byz. Αἴγινα und Γάζα. — 120) Herod. 5, 88. Ἀττικὸς κέραμος, Ἀττικὰ σκεύη Krit. b. Athen. 1, 28 E. 11, 484. Plin. 7, 55. Pind. Nem 10, 64 ff. Ob dazu auch lemnische Erde gebraucht ward? — 121) Plin. N. G. 35, 46. Plaut. Stich. 5, 4, 12. Cic. für Murena 36, vasa Samia. — 122) Λάκαιναι, Becher. Athen. 11, 486 F. — 122 b) Eubulos b. Ath. 1, 28 C. — 122 c) Hüllmann 89. — 122 d) ἐξ ὑαλίνων ἐκπωμάτων. Aristoph. Ach. 74. — 123) Athen. 12, 519 B. Ἱμάτιον ἰσομιλήσιον, Diod 12, 21, giebt zu verstehen, dass milesische Zeuge anderswo nachgeahmt wurden. Μιλήσια στρώματα Aristoph Frösche 549. — 124) Horat. Br. 1, 17, 30. — 124 b) Plin. 11, 27. — 124 c) S. oben §. 92. N. 87. — 124 d) Antiphan. b. Athen. 1, 27 D. Schol. Theokr. 15, 175. Engel 1, 512. — 125) Πελληνικαὶ χλαῖναι Strab. 14, 593 A. Pind. Ol. 9, 146 ψυχρᾶν εὐδιανὸν φάρμακον αὐρᾶν, Vgl. Phot. und Hesych. Πελληνικαί Pollux 7, 67. — 125 b) Herod. 2, 105. — 125 c) Hüllmann 94. — 126) Κυνῆ Θεσσαλίς Sophokl. Oed. Kol. 314 und Schol. — 127) Theokr. 10, 25. Suid. Müller Dor. 2, 28. N. 9. — 128) Athen 4, 155 C. Andere Gattungen s. Pollux 7, Cp. 22. — 128 b) Xen. Denkw. 7, 7, 6. — 129) N. 122. — 130) Müller Dor. 2, 28 — 131) Hesych. Θετταλικὸς δίφρος. Pollux 7, 112. 10, 47. Kritias b. Athen. 1, 28 B.

u. dgl. gewesen. Putzsachen aber lieferte ausser Korinth, Aegina, Athen auch noch der Orient.

Kunstwerke von Metall, Marmor, Thon und Holz, Gemälde kamen aus Chios, Korinth, Aegina, Sikyon, Athen u. a.[132]); geschnittene Steine aus Kyrene u. a.[132b]).

Salben, wohlriechende Oele und Balsame aus Chäroneia[133]), Aegina[134]), Kypros[134b]), Kyrene[135]), Neapolis[136]), Ephesos[137]), Aegypten[138]) u. a.

Feines Backwerk u. dgl. aus Samos[139]), Sicilien[140]); Weiss-Brod aus Athen[140b]), und zum Nachtische eine grosse Mannigfaltigkeit von Leckereien aus verschiedenen Orten[141]).

Endlich ist noch der rein geistigen Erzeugnisse oder doch der edleren Leistungen der menschlichen Persönlichkeit und des Menschen selbst, als Waare, zu gedenken. Jene, als mündlicher Unterricht der Sophisten und Rhetoren, als Orakelsprüche zu Delphi, in der Höhle des Trophonios, zu Abä u. a., als ärztliche Pflege zu Epidauros u. a., Gegenstand einer Vergütung und Quelle des Reichthums für manche Orte und Landschaften, lassen sich jedoch nicht ohne Zwang als Waare auffassen, und was dafür vergütet wurde, findet schicklicher beiläufig seine Erwähnung an einem andern Orte. Vom Buchhandel waren aber wohl mehr als rohe Anfänge in Athen vorhanden[142]). Papier kam aus Aegypten und wurde von Athen aus, zu Schreibbüchern geheftet, weiter verführt[143]). Pergament hatten früher die Ioner[144]) und später die Pergamener.

Sklavenhandel[144b]) entstand zunächst aus dem Bedürfniss niederer Dienstleistung, und wurde so von fast jeglichem hellenischen Staate, besonders Korinth, Aegina, Athen

132) Hievon im Abschnitte von der Kunst Buch IX. — 132b) Athen. 15, 682. — 133) Paus. 9, 41, 3. — 134) Ath. 25, 689 D. — 134b) Engel 1, 64. — 135) Theophr. G. d. Pfl. 6, 2. daraus Athen. 15, 682 ff. 689 A. — 136) Athen. 15, 688 E. — 137) Daher das berühmte *μεγαλεῖον* Strab. 14, 688. — 138) S. überhaupt die Aufzählung aus Apollonios Herophilios b. Athen. 14, 688 D ff. — 139) Ath. 14, 644 C. Polykrates liess in der sogenannten Laura, einem Gässchen, von Weibern Leckereien bereiten, *καὶ τῶν πρὸς ἀπόλαυσιν καὶ ἀκρασίαν πάντων βρωμάτων ὄντως ἐνέπλησε τὴν Ἑλλάδα*. Athen. 12, 540 F. — 140) Ders. 14, 647 C. — 140b) Ders. 3, 112 C. — 141) Wer mag abschreiben, was b. Athen. 14, 640 ff. zusammengestellt ist! — 142) Der Büchermarkt hiess *τὰ βιβλία*. Eupolis b. Pollux 9, 47. S. dort die Ausleger. Die Beweisführung, dass Buchhandel in Athen gewesen sey, s. b. Becker Charikles 1, 206 f. — 143) Xenoph. Anab. 7, 5, 14 und dort Schneider. — 144) Herod. 5, 58. — 144b) Ueberhaupt Hüllmann 57 f. Becker Charikles 2, 28 ff. S. John 3, 1 ff.

u. s. w., als Gewerbe zum Wiederverkauf aber vorzüglich von Chios [145]), den Thessalern [146]), ja von den Chiern verbunden mit Entmannungsanstalten [147]) geübt. Verrufener Sklavenmarkt war in der römischen Zeit zu Delos [147 b]). Phrygien, Thrakien und Skythien waren die Hauptmärkte des Einkaufs [148]); eine Gattung thrakischer Sklaven wurde für Salz erhandelt und davon Haloneten genannt [149]). Eunuchen wurden wohl nur bei den Barbaren abgesetzt. Lust an Zwergen ward den Sybariten Schuld gegeben [150]); gebracht wurden sie ihnen vermuthlich von ihren kleinasiatischen Handelsfreunden. Zu Athen konnte man auch Sklaven zur Miethe haben [151]).

c. Gewicht, Geld, Mass [1]).

§. 93.

Die grösste Wohlthat, die von Staatswegen dem Handel erzeigt werden kann, ist Erleichterung und Verbürgung des Verkehrs; Alles Uebrige findet der Handel besser und leichter selbst, als es ihm geboten und von oben herab einzubilden versucht wird. Thatsächlich, wie das gesellige Leben, wurde bei

---

145) Bd. 1. §. 46. N. 38. — 146) Bd. 1. §. 28. N. 33. — 147) Herod. 8, 105. — 147 b) Str. 14, 668. — 148) Hermipp. b. Ath. 1, 27 F. Demosth. Phorm. 910 — 149) Pollux 7, 14 Etym M. Hesych. Ἁλώνητοι. Bekker Anekd. 380. — 150) Athen. 12, 518 F. 151) Xen. St. d. Ath. 1, 17. v. d. Eink. 4, 20.

1) Literatur: Von den Alten s. besonders Pollux 4, Cap. 24; 9, Cp. 6. und die in Böckh metrol. Unters. S. 7 ff. angeführten Autoren (Priscian, Heron, Didymus 2). — Buddeus de asse, zuerst Par. 1514. Mehre Schriften in Gronov. thes. IX (Camerarii histor. rei numariae, Porcius de re pecuniaria, Jos. Scaliger de re numaria). J. Fr. Gronov. de pecunia vetere, zuerst 1648. Eisenschmid de ponderibus et mensuris, 2te A. 1737. Arbuthnot tables on the ancient coins etc. Lond. 1727. 4. D. v. König 1756. Fréret sur les mesures et les poids des anciens in d. Mém. de l'ac. d. inscr. T. 29. Wachter archaeologia numaria. Lips. 1740. Paucton métrologie. Par. 1770. 1780 4. Romé de l'Isle tables métrologiques 1789. 4 D. 1792. 8. Barthélemy voy. du jeune Anachars. Par. 1788. B 7. Matthiä kurze Uebersicht des römischen und griechischen Maass-, Gewicht- und Münzwesens. Frankf. a. M. 1809. Böckh Staatsh. Buch 1, Cap. 2 ff. Letronne considérations générales sur l'évaluation des monnayes Grècques et Romaines. Par. 1817. 4. Wurm de ponderum, numorum etc. rationibus apud Romanos et Graecos 1821. Saigé Traité de métrologie anc. et moderne. Par. 1834 8. Paucker Metrologie der alten Griechen u. Römer (1835) in den Dorpater Jahrbüchern B. 5. Rob. Hussey Essay on the ancient weights and money etc. Oxf. 1836. A. Böckh metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzf. u. Masse des Alterthums. Berl. 1838.

den Hellenen Tausch und Kauf im Einzelverkehr allmählig ausgebildet und empfing theils aus sich selbst, theils von benachbarten Culturvölkern des Orients passende Normen durch gegenseitige Verständigung und Uebereinkunft der Verkehrenden; jene Normen waren vorhanden, ehe ein Staat sie anerkannte und verbürgte; eine Wohlthat, nicht aber etwas Aufgezwungenes, war die vom König **Pheidon** von Argos veranstaltete Prägung von Geld und Bestimmung von Gewicht und Gemäss [2]), und die später in den Handelsstaaten rege Sorge für richtiges Mass, Gewicht und gutes Geld [2 b]). Dies System, sowie das euböische und das spätere solonisch-attische, verbreitete sich durch freie Uebereinkunft der Verkehrenden. Es kam nicht zu einer durchgängigen gemeinsamen Norm; doch waren die Verhältnisse der gangbaren Hauptsysteme zu einander von der Art, dass eine Ausgleichung nach stetigen Normen leicht stattfinden konnte. Einzelne Staaten und Orte prägten jedoch ihr Geld etwas mehr oder minder schwer, als nach dem umher geltenden Systeme. Ganz abnorm aber war, wenn einzelne Staaten von dem Gesammtverkehr sich ausscheidend, wie Sparta, oder aus besondern zufälligen Gründen, wie Byzanz [3]) und Klazomenä [4]), ein nur innerhalb der heimischen Gränzen gültiges Ausgleichungsmittel, eisernes Geld einführten, oder wenn Tyrannen, als Hippias und Dionysios der Aeltere, mit frevelnder Habsucht durch Verrufung der Münze u. dgl. [5]) den Gesammtverkehr in der Wurzel angriffen.

Die Babylonier waren nach den erschöpfenden Untersuchungen Böckh's Erfinder des Gewichtsystems, das auch zur Grundlage für das Geld wurde, ja selbst in dem Gemäss ein Analogon hatte, indem das orientalische Wort Mine bei den Aegyptern, hierin Schülern Babylons, auch von Flüssigkeiten galt [5 b]). Vermittler der Verpflanzung des babylonischen Systems zu den Hellenen waren muthmasslich die Phöniken, zum Theil die Lyder, die bei jenen für die ältesten Münzpräger galten [5 c]).

---

2) §. 91. N. 16. — 2 b) In dem athenischen Volksbeschlusse bei Andok. v. d. Myst. 39 steht zusammen: *νόμοις δὲ χρῆσθαι τοῖς Σόλωνος, καὶ μέτροις καὶ σταθμοῖς.* — 3) Die *σιδάρεοι* von Byzanz kommen vor Aristoph. Wolk. 250. Vgl. Schol., Aristid. 2, 145 und Pollux 9, 78. — 4) Von dem eisernen Nothgelde daselbst s. Ps. Aristot. Oek. 2, 285 C. — 5) Die Kunststücke dieser Art s. im zweiten Buche der Ps. Aristot. Oekonomik. — 5 b) Böckh metrol. Unters. 32 ff. 39. — 5 c) Herod. 1, 95. Xenophanes b. Poll 9, 83.

Gewicht und Geld.

In dem heroischen Zeitalter war eigentlich geprägtes Geld nicht im Umlauf; aber auch beim Tauschhandel hoben sich aus der allgemeinen Masse von Gegenständen des Verkehrs einzelne zu vorzüglicher Geltung bei Schätzung oder Vergleichung des Werths von Dingen hervor, und dies ist die Vorbereitung des eigentlichen Geldes. Im heroischen Zeitalter war es Metall und Ochsen [6]). Bei dem Metall gebot die Natur, das Gewicht zur Norm zu nehmen [6b]). Ueber den Werth der verschiedenen Metalle unter einander entschied der heimische Vorrath und die bei rohen Menschen zuerst sich entwickelnde Schätzung der Brauchbarkeit eines Metalls zu Schmuck oder Geräth. Der Abstand zwischen Gold und Erz, hundert gegen neun [7]) in der Schätzung des Werths der Waffen von Glaukos und Diomedes ist räthselhaft gering, wenn man nicht die hohe Liebe der Hellenen zum Waffenmetall in Anschlag bringt. Aber auch das führt nicht zur Aufklärung; Homers Angabe ist in keiner Art als Norm anzusehen. Das Grundgewicht, welches durch die gesammte hellenische Geschichte sich forterhalten hat, Talent, wird schon in den homerischen Gedichten erwähnt [8]), ist aber hier ein ganz unbestimmtes Gewicht [8b]). Erst mit Pheidon's Bestimmungen von Gewicht und Mass und seiner Münzprägung kam ein System auf, das sich weithin verbreitete und neben dem später herrschend werdenden attischen selbst bis in die Römerzeit behauptete [9]). Als Theile des Talentgewichtes, welche auch in der Münzzerfällung angenommen wurden, galten durchgängig die Mine und die Drachme; die Theile der Drachmen hiessen fast überall Obolen, nur die Sikelioten rechneten dafür nach Litren. Die später übliche Zerfällung

		aufs Talent
des Talents in 60 Minen	—	60 Minen,
der Mine in 100 Drachmen	—	6000 Drachmen,
der Drachme in 6 Obolen	—	36000 Obolen,
des Obolos in 2 Hemiobolien	—	72000 Hemiobolien

---

6) Eine Sklavin zu zwanzig Ochsen geschätzt, Hom. Od. 1, 431. Für Wein geben die Achäer Erz, Eisen, Leder, Stiere, Sklaven Hom. Il. 7, 472 74. — 6b) Ὀβολός, zuerst einerlei mit ὀβελός, war anfangs ein kleines stabförmiges Stück Metall; sechs solche eine Hand voll — δραχμή Plut. Lysand. 17. — 7) χρύσεα χαλκείων, ἑκατόμβοι' ἐννεαβοίων Hom Il. 6, 236. — 8) χρυσοῖο τάλαντον Odyss. 8, 392. Il. 23, 751 ἡμιτάλαντον. 8b) Aristoteles u. A. in Schol. B. Il. ψ, 269. Eustath. Il. ι, 740. 18. b. Böckh metrol. Unters. 33. — 9) Böckh a. O. 83.

war keineswegs allgemein: wir haben fünf Gewicht- und Münzsysteme zu beachten, bei allen aber das Silber als das Metall, welches zunächst in Betracht kommt.

1. Das äginäische, gleich dem babylonischen, das im Perserreiche und auch bei den Hellenen in Kleinasien galt [9b]), von Pheidon, dessen Münzstätte Aegina war, eingeführt und über den gesammten Peloponnes, Korinth, Megara, Böotien, Thessalien, die dorischen Pflanzstädte auf Melos, Kreta, Rhodos, nach Byzanz, nach Sicilien, Taras, Rhegion, Thasos, und selbst nach Makedonien, wo erst Alexander d. Gr. das attische System einführte, verbreitet [10]). Die Drachme hatte 10 Obolen. Es war der schwere Münzfuss, verhielt sich zu dem solonisch-attischen wie fünf zu drei, und wurde zu 10,000 solonischen Drachmen berechnet [10b]).

2. Das euböische, auch aus dem Morgenlande abzuleiten, nach den chalkidischen Pflanzstädten verbreitet; das Talent um ein Sechstel geringer als das äginäische, zu 8333 1/3 solonischen Drachmen berechnet [11]).

3. Das vorsolonische, sogenannte grosse attische Talent, das späterhin auch als Handelsgewicht üblich blieb, gleich dem euböischen [12]).

4. Das solonische oder kleine attische Talent, nur von dem Münzgehalte zu verstehen. Solon liess statt 72 Drachmen 100 auf die Mine prägen [12b]); dies gab ein Talent von 6000 Drachmen, statt dass solcher Drachmen 8333 1/3 auf das alte vorsolonische Talent gegangen waren, und dies Talent verhielt sich zu dem vorsolonischen oder euböischen wie 18 zu 25. Die solonischen Drachmen hiessen *λεπταί* im Vergleich mit den äginäischen *παχεῖαι* [13]). Die Drachme hatte nicht zehn, sondern sechs Obolen [14]). Das solonische System fand mit der attischen Seeherrschaft weit und breit Eingang [14b]), vermochte aber doch nicht, das äginäische zu verdrängen. In Korinth bestand es neben diesem. Wenn der korinthische Pheidon einerlei Person mit dem argischen ist [15]), so kam das

---

9b) Böckh metrol. Unt. 48. 49. — 10) Böckh a. O. 81. 86 f. 89. 92. 98. 100. 102. 175. — 10b) Hesych. *λεπτὰς καὶ παχείας.* Vgl. *παχεία δραχμῇ.* Pollux 9, 76. 86. Böckh a. O. 78. — 11) Böckh 104 f. — 12) Ders. 48. 114 f. Die altattischen Münzen hatten, gleich den euböischen, das Bild eines Stiers. Ders. 112. — 12b) Androtion b. Plut. Sol. 15, wo 73. Darüber Böckh metrol. U. 120. 122 f. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 21. 2, 349 ff. — 13) Hesych. *λεπτὰς καὶ παχείας.* Vgl. *παχεία δραχμῇ* Böckh a. O. 114 f. 119 f. — 14) Drachmen zu sechs Obolen gab es übrigens schon zu der Zeit, wo Zaleukos Gesetze geschrieben wurden. Hesych. a. O. — 14b) Böckh a. O. 97. 125. — 15) Bd. 1, 454. 455.

äginäische von diesem unmittelbar nach Korinth; der attische Fuss, namentlich in Didrachmen, ward früh daneben geltend; gangbar blieb aber der korinthische Stater zu zehn und nachher neun äginäischen Obolen [15b]. Kerkyra münzte ungefähr so wie Korinth [16], Stateren zu neun äg. Obolen. Die attische Drachme aber wurde im Laufe der Zeit, nach Solons Vorgange, zu wiederholten Malen leichter ausgeprägt [17]; jedoch ist die Verringerung des Gehalts gar nicht mit der unerhörten Abnahme des Gewichts im römischen As zusammenzustellen.

5. Das sicilische. Hier war, abweichend von dem System der Hellenen des Mutterlandes und der übrigen Pflanzstädte, die litra (= libra) in Gewicht und Münze gangbar, muthmasslich von altem Verkehr der Etrusker, jedenfalls von italischen Einwirkungen abzuleiten. Die Litra war ursprünglich ein Pfund Kupfer, und dies ward nach italischer Weise in zwölf uncias zerlegt; später wurde die Litra in Silber ausgeprägt. Sie war gleich einem äginäischen Obolos. Ausserdem war auf Sicilien der Nummus (νοῦμμος, νόμος) im Verkehr; schon Epicharmos hat seiner gedacht. Auch dieser war anfangs gleich einem äginäischen Obolos, nachher $^9/_{10}$ desselben, also gleich $1^1/_2$ solonischen Obolen, vier Nummi gleich einer solonischen Drachme. Doch auch der attische Münzfuss kam nach Sicilien [18].

Stater hiess die Münze, welche vorzugsweise von einem Staate in Umlauf gesetzt wurde [18b]; dies aber waren zu Aegina Didrachmen, zu Athen Tetradrachmen, zu Korinth Stücke von zehn äginäischen Obolen, auf Sicilien das Dekalitron, das gleich mit dem korinthischen Stater war, ohne dass in Korinth nach Litren gemünzt wurde.

Das Gold war, wie oben bemerkt, auch ungeprägt, vor den Perserkriegen im Verkehr selten bei den Hellenen des Mutterlandes. Sparta sandte, um Gold zum Schmucke eines Götterbildes zu kaufen, zu Krösos [19]; von demselben holte Alkmäon der Athener seltenen Goldreichthum [20]; Polykrates soll die Spartiaten mit falschen Goldstücken betrogen haben [21]. Dennoch war der Abstand des Werthes von dem des Silbers gar nicht bedeutend, gewöhnlich wie 10 = 1 [22], auch wohl 13 = 1 [23]. Stater bezeichnet auch hier das Stück Goldmünze, das im

15b) Böckh metrol. U. 95 f. — 16) Ders. 98. — 17) S. Wurm aus Letronne S. 53. — 18) Böckh 292 f. 310 f. 318. — 18b) Ders. 81. — 19) Herod. 1, 69. — 20) Ders. 6, 127. — 21) Ders. 3, 56. 22) Böckh Staatsh. 1, 30. — 23) Herod. 3, 95: τὸ δὲ χρυσίον τρισκαιδεκαστάσιον λογιζόμενον.

Verkehr gewöhnlich war. Krösos prägte goldene Stateren [24]), die wahrscheinlich von den Hellenen der Küste vorzüglich in Umlauf gesetzt wurden; nach ihm Dareios Hystaspis Stateren [25]), welche nach seinem Namen gewöhnlich Dareiken genannt wurden [26]), zwei Drachmen wogen und 20 attischen Silberdrachmen gleich gerechnet wurden [26b]). Bedeutende Münzstätten wurden zu Kyzikos und Phokäa angelegt, und daher ward kyzikener [27]) und phokäische Stateren [28]) oft vorkommende Bezeichnung. Attisches Goldgeld mag nicht häufig gewesen seyn; doch wurden allerdings attische Stateren, Chrysus, geprägt, und zwar nach dem Gehalte der Dareiken von zwei Drachmen [29]), die also, wenn nicht Umstände einen höhern Curs veranlassten, wie in Demosthenes Zeit [30]) der Fall war, so viel, als zwanzig [31]) Silberdrachmen, also fünf Stateren eine Mine, dreihundert ein Talent galten. Auf Sicilien wurden schon zu Gelons Zeit Goldmünzen geschlagen; von Gelons Gemahlin und Therons Tochter, Damarete, wurde eine solche benannt, an Werth einen halben Stater [32]). Seit Philipp von Makedonien wurden makedonische Goldmünzen vorzugsweise gäng und gebe. Ein Talent Goldes bezeichnete gewöhnlich so viel Gold, als dem Werthe nach gleich viel Silber, oder auch ein Gewicht von 6000 Drachmen, seltener von sechs Drachmen oder drei Stateren [33]).

Kupfer ward früh statt Geldes gebraucht, namentlich auf Sicilien, aber doch erst spät gemünzt [33b]). Man prägte Silber bis zu sehr kleinen Theilen der Drachmen aus und entbehrte gern das Kupfer. Zu Athen wurde es vor Anfang des peloponnesischen Krieges zu Gelde geprägt [34]); acht Chalkus

---

24) Herod. 1, 94, wo zwar nur Lyder genannt werden. Böckh metrol. Unters. 129. — 25) Herod. 4, 166. — 26) Pollux 7, 98. 102. 9, 59. 84. 10, 151 u. a. — 26b) Böckh a. O. 130. — 27) Xenoph. Anab. 5, 6, 23. 7, 2, 36. 7, 3, 10. In Demosthenes Zeit stand dieser im Bosporos gleich acht und zwanzig attischen Silberdrachmen. Demosth. g. Phorm. 914, 11. Doch dies wohl nur in Folge gestiegenen bosporanischen Curses, nicht wegen innern Gehaltes. Böckh metrol. Unters. 136. — 28) Φωκαΐτης Thuk. 4, 52. Vgl. Demosth, g. Böot. v. d. Mitg. 1019, 15. Böckh Staatsh. d. Ath. 1, 24. N. 81. Er galt für die schlechteste Goldmünze. Hesych. Φωκαΐς. — 29) Pollux 9, 58. Aristoph. Frösche 731 u. a. S. Böckh 1, 24 und metrol. Unters. 130. — 30) S. N. 27. Oder wäre damals das Gewicht der Silberdrachme verringert gewesen, das des Stater aber unverändert geblieben? — 31) Harpokr. Suid. Δαρεικός. Vgl. Böckh St.h. 1, 23. N. 73. — 32) Diod. 11, 26. Poll. 9, 85. — 33) Gronov de pecun. vet. 3, 7. Böckh a. O. 1, 27 — 29. — 33b) Böckh m. U. 340. 34) Nach Böckh St.h. d. Ath. 2, 136 vielleicht auf Vorschlag Dionysios des Ehernen, der Athen. 15, 664 E und Plut. Nik. 4 als Führer der Colonie nach Thurioi vorkommt; aber Kupfergeld überhaupt ward sicherlich schon früher geprägt.

galten einen Obolos, und ein Chalkus wurde noch in sieben Lepta getheilt [35]). Zugleich aber wurden auch andere Theile des Obolos ausgeprägt, z. B. ein Viertel-Obolos, genannt Dichalkos [36]). Auf Sicilien scheint gemünztes Kupfer erst um Ol. 95 häufig geworden zu seyn. Es wurde überall ohne besondere Sorgfalt und sehr ungleich ausgeprägt. Der Werth des Kupfers im Verhältniss zum Silber war gering, 268 — 300 zu 1; doch in gemünztem Gelde batte es zum Theil doppelt und dreifach höhern Curs [36 b]).

Die Münzstätte in Athen hiess von dem vorzugsweise dort geprägten Silber ἀργυροκοπεῖον [37]); nach einer Vermuthung Böckh's [38]) stand sie in Verbindung mit dem Heroon des Stephanephoros. Wie weit das Münzen Sache der Centralverwaltung war, ist nicht auszumitteln; einzelne Demen übten, wie schon oben bemerkt, Münzrecht. Hauptsorge des Staates war, dass der Credit des attischen Geldes durch Reinheit des Gehalts bewahrt würde, daher Münzfälschung von Seiten des Staates in Athens Geschichte fast ohne Beispiel [38 b]), und daher nicht auffallend, dass Falschmünzerei des Einzelnen mit dem Tode bestraft wurde [39]), was nicht bloss in Athen Rechtens war [39 b]). Der Umtrieb des geprägten Geldes aber, Wechsel und Aufgeld, war ganz der Betriebsamkeit des Einzelnen überlassen; öffentliche Banken sind etwas im Alterthum Unerhörtes; als eine Einmischung des Staats mag aber bemerkt werden, dass Byzanz einst die einzige erlaubte Wechselbank verpachtete [39 c]). Aufsicht des Staats fand wohl überall statt; ohne das hätten die Geschäfte der Trapeziten schwerlich so viel Treu und Glauben gehabt, als in der Regel der Fall war. Der Geldwechsel in Athen wurde meistens von Metöken geübt; Pasions Name ist berühmt geworden [40]). Das Gewerbe der Trapeziten hatte nichts Unanständiges; für schimpflich wurde nur der Pfennigwucher des ἀργυροκάπηλος, τοκογλύφος und ὀβολοστάτης gehalten.

Das Verhältniss des Geldes zu den Waaren, die Preise der Lebensmittel, des Geräths u. s. w. gestaltete sich von selbst

35) Pollux 7, 104. 9, 92. Suidas χαλκοῦς und τάλαντον. — 36) Pollux 9, 65. — 36 b) Böckh m. U. 341 f. 360 — 37) Pollux 7, 103. — 38) Staatsh. 2, 348 ff. — 38 b) Doch geschah es gegen Ende des peloponnesischen Krieges, Ol. 93, 2 u. 3, unter den Archonten Antigenes und Kallias. Aristoph. Frösche 731 und Schol. zu 737. Ekkles. 810 ff. Vgl. Böckh 1, 136, N. 476. — 39) Dem. g. Lept. 508, 13 Vgl. unten den Abschn. v. Recht. — 39 b) Dem. g. Timokr. 765. — 39 c) S. §. 95. N. 20. — 40) S. Demosth. g. Phormion, und für Phormion, gegen Timotheos, Stephanos, Kallippos; Isokrates Trapezitikos u. s. w. Bd. 1, 664. N. 30. Vgl. Becker Charikles 1, 280. 294.

und die Regierungen enthielten sich insgemein der Bestimmungen darüber; doch wird erwähnt, dass in Athen einst für das Salz ein Preis bestimmt wurde [41]).

Der Werth der alten Münze in Vergleich mit heutiger, bloss nach Schrot und Korn berechnet, ergiebt sich am besten aus den Untersuchungen der attischen Drachme. Wird diese demnach zu fünf Groschen und sechs Pfennigen Conventionsgeld angesetzt, so hatte der Obolos den Werth von eilf Pfennigen, die Mine von 22 Thalern und 22 Groschen, und das Talent von 1375 Thalern, die äginetische Drachme, zu zehn attischen Obolen zu berechnen, den Werth von 9 Groschen und 2 Pfennigen; das äginetische Talent von $2291\frac{2}{3}$ Thalern; der Goldstater, gleich zwanzig attischen Drachmen, von 4 Thalern und 14 Groschen. Nach Böckh's neuen Forschungen ist aber die attische Silberdrachme von 82. 2 Pariser Gran Gewicht, zu $\frac{1}{4}$ Thaler Preuss. Cour., also das Talent zu 1500 Thaler anzusetzen. Der Werth des Goldes aber nach dem alten Verhältniss zum Silber bestimmt, ist bei dem Verhältniss von 10 zu 1 für den attischen Stater von zwei Drachmen fünf Thaler Pr. C., bei dem Verhältniss von 13 zu 1 sechs $\frac{1}{2}$ Thaler [42]).

Die äusseren Zeichen auf den Münzen waren gewöhnlich ohne Beziehung auf Werth und Namen der Münzen; diesen zu erkennen überliess man den Verkehrenden selbst. Auch die Umschrift, welche die Heimat der Münze bezeichnete, war in der ältern Zeit häufig nur eine Andeutung mit ein paar Anfangsbuchstaben. Zum Bilde ward insgemein ein Gegenstand des Stamm- oder Stadtcultes, Gott, Heros und darauf bezügliche Cultembleme genommen: zu Athen das Haupt der Athene und die Nachteule, in vielen dorischen Städten Apollon, zu Korinth der Pegasos, zu Naxos Dionysos u. s. w. Aegina aber hatte eine Schildkröte und auf der Rückseite ein tief eingeprägtes fünftheiliges Viereck, Mytilene die Sappho, Chios den Homer u. s. w. Bei der Deutung dieser Zeichen helfen Numismatik, Mythologie und Symbolik einander; das Feld ist sehr geräumig, seine Bearbeitung ist ohne Reichthum von Anschauungen alter Münzen Stückwerk; hier würde nur eine Aufführung der Münzzeichen der einzelnen Staaten und Städte an ihrem Orte seyn, aber, wenn vollständig und genau, würde eine solche zu umfänglich werden, um Platz zu finden, und dennoch ohne Abbildungen ungenügend bleiben [42b]).

---

41) Aristoph. Ekkles. 814 und Schol. — 42) Böckh metr. U. Vorr. VII. — 42b) Pollux 9, 84 hat eine Probe von einer solchen gegeben, ist aber nicht bis zu einem Dutzend Münzzeichen gekommen. Eckhel, doctrina nummorum veterum, ist eine reichgefüllte

Ob endlich ausser den für den Handelsverkehr bestimmten Münzen auch Denkmünzen geprägt worden seyen, lässt sich nur als wahrscheinlich annehmen, nicht mit Gewissheit behaupten [42c]).

Gefässmasse [42d]).

Auch hier kommen wir auf die Babylonier als Erfinder, deren Normen sich nach Hellas verpflanzten, zurück. Mass und Gewicht standen bei ihren ersten Bestimmungen in Wechselverhältniss; es wurden Flüssigkeiten gewogen und darnach das Körpermass bestimmt. Wie beim Gelde, so findet sich auch hier ein altes äginäisches, dem babylonischen entlehntes Masssystem, das sich, wie der Münzfuss, zum spätern attischen wie 5 zu 3 verhielt. Solon setzte das ältere attische Masssystem in dasselbe Verhältniss zum äginäischen, als den Münzfuss [43]). Was nachher als gäng und gebe in hellenischem Gebrauche angenommen vorkommt, ist zunächst auf die solonisch-athenischen Bestimmungen zu beziehen.

Man unterschied die Masse für trockne und für flüssige Dinge (*μέτρα τῶν ὑγρῶν καὶ τῶν ξηρῶν*) [43b]); doch wurden manche für beides zugleich genommen, als die Kotyle, der Kyathos und auch der böotische Kophinos.

Für trockne Dinge war unter den grössern Massen das gangbarste der attische Korn-Medimnos (*μέδιμνος σιτηρός*), gleich 6 römischen modiis [44]) und etwa 15 heutigen Berliner Metzen [45]). Eben so viel etwa mochte auch ein attischer Phormos seyn [45b]). Die geringern Theile des Medimnos waren der Hekteus, Chönix, Xestes, die Kotyle [45c]) (auch Tryblion, Hemixeston) und das Oxybaphon.

Schatzkammer, aber wie viel bieten nicht ausserdem Mionnet description des médailles antiques, Romé de l'Isle catalogue du cabinet d'Ennery, Ch. Combe Beschreibung der Hunterschen Münzen, Tayl. Combe Beschr. d. M. d. Brit. Mus., die numismata antiqua der Pembrokeschen Sammlung u. a.! Zur Uebersicht dient v. Steinbüchel Abr. d. Alterthumsk., Wien 1829, S. 94 ff. — 42c) Böckh metr. U. 83. Von der makedonischen Zeit ist hier nicht die Rede. — 42d) S. Pollux 4, 168—170. 10, 112. Böckh metrol. Unt. Cap. XV. Ideler's Wort: „Wer die Erforschung der Körpermaasse und Gewichte um einen Schritt weiter führen will, als seine Vorgänger, muss, glücklicher als ich, eine Reihe alter Denkmäler zu untersuchen Gelegenheit haben" (s. die Note 48 angeführte Abhandlung), wird bei der Beurtheilung vorliegender Arbeit in noch gesteigertem Masse Anwendung finden. — 43) Böckh m. U. 17. 39. 275 f. — 43b) Poll. 10, 114 u. a. — 44) Cornel. Nep. Att. 21. — 45) So, nach Ideler, Böckh Staatsh. 1, 101. — 45b) Ders. 1, 89. N. 373. — 45c) Schon bei Homer genannt Il. 22, 494. Odyss. 15, 312.

Im Medimnos waren enthalten:

6 ἑκτεῖς, jeder zu 8 χοίνικες
48 χοίνικες, jede zu 2 ξέσται (sextarii d. Röm.)
96 ξέσται, jeder zu 2 κότυλαι
192 κότυλαι, jede zu 4 ὀξύβαφα
768 ὀξύβαφα, jeder zu anderthalb κύαθοι
1152 κύαθοι.

Von kleinern Massen enthielt der Kyathos 2 κόγχας, 4 μύστρα, 10 κοχλιάρια. Der böotische Kophinos hatte $^3/_{16}$ des attischen Medimnos, und zerfiel in 3 Choeis, 9 Chönikes, 36 Kotylä [46]).

Für flüssige Dinge war das gangbarste Grossmass der Metretes, die Füllung eines gewöhnlichen Fasses, ἀμφορεύς, κάδος, κεράμιον, 1993.95 paris. Kubikzoll, gleich $^3/_4$ des Medimnos, und $33^9/_{118}$ heutigen Berliner Quarten [47]).

Im Metretes ($1^1/_2$ römische Amphora oder Quadrantal) waren enthalten:

12 χοῦς, jeder zu 6 ξέσται (auch 3 χοίνικες)
72 ξέσται, jeder zu 2 κοτύλαι
144 κοτύλαι oder ἡμίξεσται und
288 τέταρτα, jeder zu 2 ὀξύβαφα oder κόγχαι μεγάλαι
576 ὀξύβαφα, jedes zu $1^1/_2$ κύαθοι
864 κύαθοι.

Kleinere Masse: κόγχη μικρά = $^1/_2$ κύαθος, χήμη = $^1/_4$ des κύαθος, κοχλιάριον = $^1/_2$ χήμη.

Längen- und Flächenmasse [48]).

Von dem, was in einzelnen Staaten hierüber bestimmt war, sind wir nicht unterrichtet; das von der Natur dargebotene Mass nach Finger, Fuss, Arm, Schritt, Spanne, Klafter scheint ziemlich überall gleichmässig gewesen zu seyn.

Der Fuss, ποῦς, zuweilen der olympische genannt, gleich dem Gewicht und Körpermasse ein von Babylon stammendes

---

46) Poll. 4, 169. Hesych. κόφινος (II, 334 ed. Alb.) und die Ausleg. — 47) Böckh Staatsh. I, 107. — 48) Ueber Längenmasse, περὶ εὐθυμετρικῶν, giebt es eine Schrift von einem Heron, der nicht mit zwei ältern Mathematikern dieses Namens zu verwechseln ist. In den Benedictiner Analecta Graeca, Par. 1688, ist das bedeutendste Stück davon gedruckt. Uebrigens s. die erschöpfende Abhandl. Ideler's über die Längen- und Flächenmasse der Alten, in den Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss., hist. philol. Cl. 1812 u. 13 und Böckh metr. U. 8 f.

und von Pheidon bestätigtes Mass[48b]), kann in seinem Verhältniss zu heutigem Mass nicht mit Sicherheit bestimmt werden; es hat sich nicht, wie vom römischen Fuss, ein wirkliches Mass erhalten; doch ists sicher, dass 600 griechische Fuss, das Mass des Stadiums, gleich waren 625 römischen, also 24 gleich 25; daraus ergiebt sich als ungefähre Mittelzahl nach Barthélemy 11 Zoll, 4 Linien Paris., oder 11 Zoll $8\,^7/_{10}$ Rheinl.

Des Fusses Theile waren:

4 *παλαισταί*[49]) oder Handbreiten zu 4 Daktylen
16 *δάκτυλοι* = $^{461}/_{1000}$ Zoll rheinl.

Mittelmasse waren der *κόνδυλος* von 2 Daktylen und die *σπιθαμή* von 12 Daktylen oder $^3/_4$ Fuss.

Grösser als der Fuss waren:

1) Die Elle, ὁ *πῆχυς*, vom Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers, $1^1/_2$ Fuss[50]) oder 24 Daktylen; wovon, wenigstens später, unterschieden wurden der *πυγών* bis zu den zusammengebogenen Fingern $1^1/_4$ Fuss oder 20 Daktylen; die *πυγμή* bis zur zusammengeballten Hand $1^1/_8$ Fuss oder 18 Daktylen.

2) Der Schritt, *βῆμα*, $2^1/_2$ Fuss, also 10 *παλαισταί*, 40 *δάκτυλοι*. Ausser dem *βῆμα ἁπλοῦν* war in Messungen auch das *βῆμα διπλοῦν* üblich.

3) Die Klafter, *ὀργυιά*[51]), 6 Fuss.

4) Das Plethron, 100 Fuss, $^1/_6$ Stadion (auch ein Quadrat von 10,000 Fuss hiess so).

5) Das Stadion, 600 Fuss, nebst den Zusammensetzungen desselben,
dem *δίαυλος* von 2 Stadien,
dem *ἱππικόν* von 4 —
dem *δόλιχος* von 12 —

Von andern Stadien, als dem zu 600 Fuss, ist vor dem dritten Jahrhunderte v. Chr. nicht die Rede[52]).

48b) Böckh metr. U. 282. — 49) *Δῶρον* b. Hom. Il. 4, 109, in *κέρα ἑκκαιδεκάδωρα* enthalten, soll nach Eustath., Hesych. und Suid. eins mit *παλαιστή* oder *παλαιστής* seyn. — 50) Herod. 2, 149. — 51) Schon b. Hom. Odyss. 9, 325 genannt. — 52) S. gegen Fréret (mém. de l'acad. des inscr. 24), d'Anville (traité des mesures itinéraires), Gatterer, Romé de l'Isle u. A., welche die Vielheit der Stadien annehmen, Ideler in der angef. Abh. S. 190 ff. Vgl. Ukert Geographie d. Alten 2, 75 ff.

II. Staatshaushalt.

1. Staatshaushalt vor dem grossen Perserkriege.

§. 94.

Bisher ist von den Quellen des Nationalvermögens, von der Einzelwirthschaft unter Verbürgung, Begünstigung und Leitung des Staates die Rede gewesen; darauf gründet sich der Staatshaushalt oder das Finanzwesen in strengerem Sinne des Wortes, wo die Frage ist vom Bedarf des Staates, als einer Gesammtheit, insofern diese von einer höchsten Gewalt vertreten und dargestellt wird, von der Bestreitung desselben aus dem Nationalvermögen und von der Verwaltung und dem Beamtenwesen dabei. Der Hauptgesichtspunkt bei einer Darstellung der allmähligen Entwickelung des hellenischen Finanzwesens von den Anfängen des Staates bis zu dem kunstvollen Getriebe desselben in Athen ist der, wie sich die Vorstellung von einer Gesammtwirthschaft, und die Vermittlung der Ausrüstung derselben mit Vorräthen, die aus dem Einzelverkehr gesondert werden, oder mit Leistungen der Einzelnen und der Verflechtung der Einzelwirthschaft mit der der Staatsregierung, erzeugte und abwandelte. Im Ganzen geht in der Geschichte der Abwandlungen des Finanzwesens in den hellenischen Staaten das Vorhandenseyn eines Bedürfnisses der Hervorbringung eines Einkommens voraus; doch zeigen allerdings sich auch Zustände, wo entweder der Reichthum der Gesammtheit sich häufte und das Bedürfniss, von dem Vorrathe zu verwenden, dem gemäss sich erweiterte, — so in der blühenden Aristokratie und Demokratie —, oder wo die höchste Gewalt zur Befriedigung selbstsüchtigen, nicht gemeinnützigen Strebens Forderungen machte, die sich nicht auf vorhandenes Bedürfniss gründeten — so in der Tyrannis und Oligarchie.

Das Bedürfniss eines Gesammthaushalts gründete sich hauptsächlich auf die Sorge für Friede und Recht unter den Bürgern, Schirm und Wehr gegen äussere Angriffe, für einen Staatscult, und auf die Erkenntniss der Billigkeit, die Behörden mit dem, was zur Vermittlung des Genannten gehört, auszustatten. Diese Grundlage blieb durch die gesammte hellenische Staatengeschichte dieselbe; aber Vervielfältigung, Verfeinerung und Steigerung des Bedürfnisses hiebei, wiederum Pflege der Humanität, Erpressung und Schlemmerei, enthalten die Hauptmomente einer Geschichte von Abwandlungen. Die Ge-

schichte des Einkommens der Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse, als entweder eines von dem Besitzthum der Einzelnen gesonderten, z. B. Domänen, oder eines durch Leistungen der Einzelnen hervorgebrachten, ist hauptsächlich in der letztern Rücksicht reich an Abwandlungen, und bietet mehr neue Erscheinungen, als die des Bedürfnisses, dar. Grundzug ist die Ueberzeugung, dass der Staat das Vermögen der Bürger in der weitesten Ausdehnung in Anspruch nehmen könne; die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen liegt nicht sowohl in dem Masse, bis zu welchem jenes geschah, als in der Erfindsamkeit, den Kunstgriffen und Berechnungen der Staatsgewalt, das Vermögen der Einzelnen sich anzueignen.

Das heroische Zeitalter.

Der Begriff eines Gesammtbedürfnisses und Gesammtvermögens lag noch im Keime. Das oben erwähnte Verhältniss der Geschlechter zum Staate, ihr Einfluss und ihre Waltung im Culte u. s. w. ist hier immerfort im Auge zu behalten. Selten betraf, nach der herrschenden Vorstellung, etwas Alle; der Fürst vertrat nur unvollkommen die Gesammtheit und umgekehrt ebenso diese ihn; seine Sache war nicht oft auch die ihrige; die Bedürfnisse erzeugten und erfüllten sich mehr in Einzelkreisen. Für den Cult sind besonders wichtig die einem Heiligthum bei den ersten Anfängen politischen Gesammtlebens zu Theil gewordenen Tempelgüter (*τεμένη*) [1]), aus denen der an ein Heiligthum geknüpfte Cult grossentheils konnte bestritten werden, so wie durch fromme Schenkungen sich Tempelschätze (*ἀναθήματα*) häuften. Selbst des Fürsten Oberpriesterthum knüpfte sich zum Theil an dergleichen Heiligthümer, und bedurfte also nicht erst noch einer eigenen Ausstattung aus der Mitte der Gesammtheit. Auch mag es wohl geschehen seyn, dass der Fürst den Cult seines Geschlechtes dem Staate einfügte und in ihm als Gesammtcult geltend machte; auch hier wich das Besondere nicht ganz. Sicherlich kann man annehmen, dass das Tempelgut zum grossen Theile von den Priestern ohne Einmischung des Staatsvorstandes verwaltet wurde. Zur Wehr gegen äussere Feinde musste jeder Staatsgenoss ausziehen; hier erfüllte das Bedürfniss des Staates sich durch die Persönlichkeit seiner Genossen. Das Recht sprach der Fürst oder die Volksältesten; für den einzelnen Fall wurde einzelne Vergütung gegeben [2]). Beamte waren nicht zu besol-

1) Hom. Il. 2, 696. — 2) Ders. 18, 508.

den. Bei allem diesem tritt, wie im heroischen Staate überhaupt, der Begriff des Gesammten fast nur in dem Fürstenthum hervor. Zwar nicht sowohl nach dem Besitzthume; Burg und daranstossende Ebene des Fürsten erscheint nicht als öffentliches, dem Fürsten zum Niessbrauch und zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse anvertrautes, Gut, sondern als besonderes Eigenthum, und entweder dem Fürsten von der Gesammtheit geschenkt [3]), oder ihm thatsächlich ebenso durch uraltes Recht angehörig, als den Tempeln ihre Güter. Hier gilt, dass das Fürstenthum sehr gewöhnlich aus vorherbestandenem reichen Besitzthum im Gau hervorgegangen seyn mag; dann wuchs freilich durch Gunst fürstlichen Anselms und Waltens Gut zum Gute. Der Fürst bekam, vermöge des richtigen Gefühls, das ihn zu ehren gebot, als Ehrengeschenke [4]) von den Staatsgenossen im Kriege aus der Beute das Vorzüglichste [5]). Dies wieder für den Staat zu verwenden lag nicht in der Ansicht jener Zeit; der Fürst sammelte Kostbarkeiten [6]); es wurden dazu wohl Schatzhäuser [7]) erbaut, auf welche von der Person des Fürsten eine Art von Unverletzlichkeit, gleich der der heiligen Orte, scheint übertragen worden zu seyn [8]). Hierin also zeigt sich nicht eine Verflechtung des Einzel- und Gesammthaushalts, oder Leistung an die höchste Gewalt zur Wiederspendung an die Gemeinde. Doch aber enthalten die homerischen Gedichte Andeutungen von dergleichen. Die öffentliche Bewirthung von Edeln [9]) und Fremdlingen [10]), die Unterhaltung und Belohnung von herbeigerufenen Sehern, Aerzten und Künstlern [11]) erscheint als Aufwand, dessen Bestreitung nicht bloss auf die fürstliche Burg beschränkt war. Noch mehr. Die Troer leisteten Beiträge zur Verpflegung der Hülfsvölker [12]). Höchst auffallend aber ist Alkinoos Aeusserung, er wolle das Gastgeschenk, das er dem Odysseus machte, sich durch Beiträge vom Volke ersetzen lassen [13]). Bedeutsam ist endlich auch die Erwähnung einer durch die Gesammtheit verbürgten Schuld [14]).

---

3) So schenkten (in hellenischem Sinne) die Lykier dem Bellerophon *τέμενος — ἔξοχον ἄλλων, καλὸν φυταλιῆς καὶ ἀρούρης, ὄφρα νέμοιτο* Hom. Il. 6, 194. und dem Meleagros verheissen ein solches die Aetoler Il. 9, 573 ff. — 4) *Γέρας, γέρα* Il. 1, 161. 2, 237. — 5) Ob auch im Frieden jährlich und regelmässig dem Fürsten Geschenke dargebracht wurden, wie in den altgermanischen Staaten (Tacit. Germ. 15), lässt sich nicht beweisen. — 6) *Κειμήλια* Il. 18, 290. 24, 381. — 7) S. Buch IX, Kunst. – 8) Nach dem Schol. Odyss. 11, 458 bestand *ἀσυλία* für das Schatzhaus von Orchomenos. 9) Il. 17, 250 die *Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες — δήμια πίνουσι* bei den Atreiden. Vgl. 9, 70. 4, 343. 344. — 10) Odyss. 18, 327. 328. — 11) Odyss. 17, 383. 385. — 12) Il. 17, 225 — 13) Odyss. 13, 14: — *ἡμεῖς δ' αὖτε ἀγειρόμενοι κατὰ δῆμον τισόμεϑ'*. — 14) Od. 21, 16. Vgl. Il. 11, 685.

Die ältern Freistaaten.

Unter den Verhältnissen und Beziehungen, die in den neugegründeten Staaten entstanden, waren für den Staatshaushalt von hauptsächlicher Wichtigkeit die neuen Bedingungen des Vermögens der Gesammtheit und der Einzelnen und die Bestimmung davon abhangender Leistungen. Mit dem Aufhören oder der Beschränkung des Fürstenthums trat der Begriff des Gemeindehaushaltes, nun nicht mehr mit dem des Fürsten zu vermengen, deutlicher hervor; doch wo vollkommen erbliche Aristokratie und Nichtsgeltung des gemeinen Mannes eintrat, wurde der Staatshaushalt begreiflicher Weise sehr einseitig und haftete abermals an der Persönlichkeit derer, die sich als alleinige Vollbürger ansahen, und manche Ausgabe, manches Einkommen hatten ihren Umlauf nur in diesem engern Kreise. Auch hier ist die einflussreiche Stellung des Geschlechterwesens gegenwärtig zu halten. Vorzugsweise zu beachten ist ferner die Verschiedenheit der politischen Sinnesart, nehmlich, dass man entweder vermöge der Einfachheit des Sinnes genügende Befriedigung in den Erzeugnissen heimischer Landschaft fand, oder dass mit erweitertem Eingreifen in Natur und Leben, mit Unterwerfung und Aneignung der erstern und erhöhter Regsamkeit des letztern, nach Reichthum und Ueberfluss gestrebt ward. In beiden Richtungen ist Drang des Bedürfnisses wenig sichtbar; der Vielseitigkeit gab das Glück, die Braut der Jugend, reichen Lohn, die Einseitigkeit hatte in der Anspruchslosigkeit hergebrachter Sitte ihre Ausstattung. Dieselbe Doppelheit offenbart sich in den Gesetzgebungen; die einen suchten des Bürgers Persönlichkeit möglichst unabhängig von der äussern Natur zu machen, und den Reichthum des Staates hauptsächlich in Körper und Geist der Bürger zu erbauen; die andern brachten äussere Habe in Rechnung und setzten dem Wachsthum derselben kein Mass.

Demgemäss gestaltete sich nun auch der in der Natur der Staatsgenossenschaft begründete Staatsbedarf, zur Erhaltung des innern Friedens, der äussern Selbständigkeit, zum Götterdienste u. s. w. Wo Einfachheit des Lebens und persönliche Leistung vorherrschten, kam äusseres Gut hiebei wenig in Verkehr; dies gilt vor Allem von Sparta, dessen Ordnung des bürgerlichen Besitzthums und Beschränkung des Niessbrauchs äusserer Güter jeglichen künstlichen Umtrieb im Finanzwesen beseitigte. Jedoch hatte die Regierung einen Vorrath von edeln Metall [15]), der sich hauptsächlich wohl aus Steuern der Periö-

15) Böckh Staatsh. 2, 139. N. 484. Müller Dor. 2, 206 ff.

ken sammelte, und verwandt wurde davon zu öffentlichem Bedarf, z. B. zur Ausschmückung von Tempeln und Bildsäulen, wie denn dazu von Krösos Gold eingetauscht wurde [16]), zur Ausstattung von Staatsgesandtschaften u.s.w. Desgleichen machten auf Kreta und in Sparta die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Andreia und Syssitia, einen Gegenstand der Staatshaushaltung aus; doch gab es für diese Institute einen höhern Gesichtspunkt, als den finanziellen, und daher wird von ihnen besser im Abschnitte von der öffentlichen Zucht gehandelt. — Wo die Gunst der Natur und der menschliche Fleiss sich einten zum Gewinn für den Staat, da wurde der Verbrauch der reichlich zuströmenden äussern Güter um so mannigfaltiger, je weniger man um die Hülfsquellen verlegen war. Es ist eine gewisse Ueppigkeit, ein Prunken und Wohlbehagen in dem öffentlichen Haushalte mancher der Staaten von der letztern Art in der Zeit vor den Perserkriegen bemerkbar; so bei den Siphniern, welche voll Erkenntlichkeit gegen der Götter Gunst einen reichen Schatz nach Delphi schenkten [17]); bei den Metapontiern, welche goldene Aehren nach Delphi sandten [18]), und zu Eretria, dessen Edele im festlichen Aufzuge von sechszig Wagen, sechshundert Rittern und dreitausend Hopliten stattlich prangten [19]).

Fragen wir nun nach den Hülfsquellen für den Staatshaushalt, und zwar zunächst nach dem, was aus dem Einzelverkehr gesondert und der Gesammtwirthschaft ausschliesslich zugewiesen wurde, so bestand in dem Gemeinwesen jeglicher Art öffentliches Besitzthum von Grund und Boden, gleich den heutigen Domänen oder, genauer zu reden, Gemeindeländereien. Es lässt sich mit Zuverlässigkeit annehmen, dass es gewöhnlich gewesen sey, bei Gründung eines Staates, namentlich nach Wanderungen und bei Niederlassungen, wo mit Besonnenheit und Absicht verfahren wurde, die Ländereien in drei Theile, für die Götter, für die höchste Gewalt, und für die einzelnen Bürger zu zertheilen. Ganz ohne Nachricht sind wir aber über den Ursprung der heut zu Tage sogenannten Regalien, so viele derselben mit der Aneignung dessen, was die Erde, der Wald, das Wasser birgt, verknüpft sind. Bergwerke, scheint es, wurden früh für öffentliches Gut geachtet; die Einkünfte davon wurden in Athen [20]) und Siphnos [21]) unter die Bürger vertheilt. Ob Jagd, Holzschlag und Fischerei überhaupt, und wo und wann? Dem Einzelnen wurde der

16) Herod. 1, 69. — 17) Ders. 3, 57. — 18) Strab. 6, 264. — 19) Strab. 9, 448. — 20) Bis auf Themistokles Flottenbau Bd. 1, 576. N. 58. — 21) Herod. a. O.

Niessbrauch seines Eigenthums in der Art schwerlich verkümmert; wiederum wurde das Gemeingut durch Verpachtung des Niessbrauchs gegen unbefugte Eingriffe Einzelner sicher gestellt [21b]). Ob mit dem Abkommen des Königthums die demselben zugetheilt gewesenen Güter den Nachkommen königlichen Stammes blieben, oder der Gesammtheit zufielen, richtete sich sehr nach den Umständen; meistens blieben die ehemals königlichen Geschlechter an der Spitze des Adels und machten so wohl auf eine zweideutige Art das ehemalige Krongut geltend. So fiel denn oft Ausstattung eines Magistrats vom Gemeinwesen aus zusammen mit der Ausrüstung aus eigenem Gut; doch von jenem allein kamen ohne Zweifel öffentliche Bauten, als eines Prytaneion, Unterhaltung der darin waltenden Beamten u. s. w.

Bei dem Gemeindegut ist auch in dieser Zeit die Ausstattung des Cultes insbesondere zu beachten. Die Tempelgüter, seyen es einem aus uralter Zeit stammenden Heiligthum angehörige, oder neugegründeten Heiligthümern zugetheilte, waren aus dem Gemeinwesen, wenigstens in der Verwaltung gesondert. Ob diese Güter zur Bestreitung des Cultes, Unterhaltung der Priester, Errichtung von Tempeln u. dgl. ausreichten, kann unbedingt weder bejaht noch verneint werden. Den Heiligthümern flossen noch andere Einkünfte zu, Lieferungen von Hörigen, als von den Krugalliden an das delphische Orakel [22]), von Stammgenossen, wie Delos von den Kykladen bekam [23]), Zehnten von Beute [24]), endlich Weihgeschenke ohne Zahl. Delphi strotzte von Reichthümern [25]), das Orakel des Apollon zu Didyma bei Milet, der Tempel von Epidauros u. a. wurden reichlich bedacht von den Frommgläubigen: aber das diente zunächst zur Ausschmückung der Heiligthümer; der Priesterstolz erfreute sich der Aufstellung zahlreicher und kostbarer Weihgeschenke; und zu Erbauung neuer Tempel u. s. w. wurden daher ausserordentliche Beisteuern nöthig, so zu der des grossen Dianentempels in Ephesos [26]), des Tempels von Delphi, zu welcher selbst Amasis von Aegypten schenkte [27]), und die von den Alkmäoniden hauptsächlich bestritten wurde [28]). Zu festlichen Sendungen (Theorien), Aussetzung von Preisen bei Spielen u. s. w. mag der Staat sehr gewöhnlich noch besonders beigetragen haben. Die Willigkeit der Hellenen, aus dem Ge-

---

21b) Die Byzantier gaben Salzwerke und Salzhandel an Genossenschaften. Arist. Oek. 2 283 F. — 22) Bd. 1, 404. — 23) Kallim. Del. 278 u. Spanh. — 24) Von dem δεκατεύειν s. Herod. 7, 132. Diod. 11, 3. Polyb. 4, 33. — 25) Von Krösos Geschenken s. Herod. 1, 50 f. 5, 36. 8, 95. — 26) Strab. 14, 640. Plin. N. G. 36, 14. 21. Diog. L. 2, 103. — 27) Herod. 2, 180. — 28) Herod. 5, 62.

sammtgute und aus der besondern Habe zu dergleichen beizusteuern, blieb ungemein gross auch in der Zeit der Demokratie; sie fand reichliche Nahrung in dem sich zu ihr gesellenden Kunstsinne und dem patriotischen Bemühen, in Leiturgien sich hervorzuthun.

Ausser dem Einkommen von liegenden Gründen nehmlich war die Hauptquelle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gemeinwesens, in profanen und in Cultsachen, in den Staaten einfachen und zusammengesetzten Finanzwesens — Leiturgien [29]). Diese Leistungen, deren charakteristisches Merkmal ist, dass dem Bürger mit dem Aufwande für einen Gegenstand öffentlichen Bedarfs auch das Geschäft der Besorgung selbst übertragen wurde, gingen anfänglich besonders auf Cult- und Kriegswesen, und waren in den erblichen Aristokratien genau mit dem Geschlechts- und Standeswesen verknüpft. Es sind dahin nicht die Leistungen zu rechnen, die dem niedern Stande gegen den Herrenstand oblagen. Leiturgien erscheinen durchaus nicht als etwas durch eintretendes und dringendes Bedürfniss Hervorgerufenes, sondern als mit der Bildung der Freistaaten und der Vollbürgerschaft in diesen Gegebenes. Es ist die herrlichste Seite des hellenischen Finanzwesens und des Bürgerthums überhaupt; inniger, würdiger und ausgedehnter konnte der Staat das Vermögen der Einzelnen nicht in Anspruch nehmen. Als die allgemeinste, die aber wohl kaum unter dem gemeinschaftlichen Begriffe mit aufgefasst wurde, zeigt sich der Kriegsdienst mit selbstbestrittener Ausrüstung; dann der Dienst beim Culte, die Choregie [30]), Führung von Festgesandtschaften (Theorien), Speisung der Stammgenossen u.s.w., die sämmtlich aus der Blüthezeit der athenischen Demokratie näher bekannt sind; in Seestaaten, z. B. Korinth, Aegina, Ausrüstung von Schiffen [31]).

Dagegen blieb der Begriff der Besteuerung des Bürgers in den Freistaaten der Hellenen lange im Hintergrunde; Personen- und Vermögensteuer blieb etwas Ausserordentliches und wurde gern unter dem Gesichtspunkte der Leiturgie aufgefasst. In Korinth soll jedoch in sehr alter Zeit eine Besteuerung der Waisen stattgefunden haben [32]); es scheint aber, wohl nur als Ersatz für den Ausfall der persönlichen Leistung der Leiturgie, zu der das Kindesalter nicht geeignet war. Von Sparta [33])

---

29) Von dem Worte s. Bd. 1, 807. — 30) Von Aegina und Epidauros s. Herod. 5, 83. — 31) Vgl. Böckh Staatsh. 1, 321. — 32) Cic. v. Staate 167, Stuttg. A. Zu vergleichen ist eine Einrichtung in Rom. S. m. röm. Gesch. 237 N. — 33) Ps. Arist. Oek. 2, 284 D. Casaub A.; fälschlich wird die Sache b. Plut. v. d. Schmeich. 6, 235 von Smyrna erzählt.

wird der merkwürdige Fall angeführt, dass zur Unterstützung der Samier, die um Hülfe gebeten hatten, jeder Spartiat sich einen Tag des Essens enthielt und den Werth des Ersparten als Beisteuer gab. Dagegen nun war es Sache des niedern und Dienststandes, Steuer zu geben. So gaben die Periöken Zins an Sparta, die Lepreaten an Elis [33 b]), die Penesten an Larissa [34]). Ebenso die besiegten Messenier die Hälfte aller Feldfrüchte an Sparta [35]). Abermals ist hier auszuscheiden, was von dem gemeinen oder Dienstmann an Einzelne vom Herrenstande, z. B. von den attischen Theten an die Eupatriden [36]), gegeben wurde. — Dass auch Metöken besteuert wurden, sobald heimisches Gewerbe aufgeblüht war und man nicht mehr nöthig hatte, Demiurgen aus der Fremde kommen zu lassen, ist sehr wahrscheinlich, doch giebt es nur über das attische Metökion genauere Angaben.

Nächst den Leiturgien sind nach der Einträglichkeit, aber meistens nur in den Staaten von regem Verkehr, zu nennen die indirecten Abgaben, besonders von Zöllen, welche übrigens nach hellenischer Ansicht nicht bequem unter dem Gesichtspunkte von Regalien aufzufassen sind. Näher möchte liegen, ein Ueberbleibsel des alten Rechts der See- und Landräuberei hierin anzuerkennen. Wie früh die Neigung, von dem Verkehr durch Zoll Gewinn zu ziehen, entstanden sey, ist oben angedeutet und der gutmüthigen Einfalt der Kymäer ist ebenfalls oben gedacht worden [37]). Frevel wurde von den Krissäern durch Zoll-Plackereien, denen sie die Pilgrimme nach Delphi aussetzten, und die an das alte Raubwesen erinnern, geübt [38]).

Dieses also, Einkommen von öffentlichen Grundstücken nebst Regalien, Leiturgien und Zolleinnahme, kann man als die regelmässigen Hülfsquellen hellenischen Staatshaushalts angeben. Ausserordentlich waren Strafgelder und Ertrag der Gütereinziehung von Bürgern, Beute und Tribut von besiegten Feinden, Anleihen, wobei auch wohl Verpfändung stattfand, z. B. in Kyme, das seine öffentlichen Hallen soll verpfändet haben, so dass beim Regen die Bürger kein Obdach hatten und die Staatsgläubiger aus Mitleid denselben ankündigten, es solle ihnen erlaubt seyn, unter die Hallen zu gehen [39]), vielleicht auch schon Münzveränderung und Gebrauch eines

33 b) Paus. 5, 5, 3. Strab. 8, 355. — 34) Strab. 9, 440. — 35) Pausan. 4, 14. 3. — 36) Bd. 1, 362. N. 13. — 37) §. 91. N. 43. 38) πικρῶς ἐτελώνουν τοὺς ἐπὶ τὸ ἱερὸν ἀφικνουμένους. Strab. 9, 418. 39) Strab. 13, 622. Ὑπὸ τὰς στοὰς ὑπέλθετε wurde wie sprichwörtlich.

Nothgeldes. Als eine hieher gehörige, höchst bedeutende Art, die Ansprüche der Bürger auf Wohlbefinden im Staate mit den Kräften desselben auszugleichen, ist endlich die Aussendung oder der Auszug von Colonisten zu Gründung eines Tochterstaats anzuführen. Um die Zahl der Erwerbenden und Leistenden waren die ältern hellenischen Freistaaten vermöge des Sklavenwesens selten verlegen, wohl aber besorgt, dass Ueberzahl der Geniessenden und Verzehrenden sich erzeugen möchte.

Bei allem dem, was durch bürgerliche Leistungen aufgebracht wurde, also vornehmlich bei den Leiturgien, musste auch der noch ungeübte politische Sinn wahrnehmen, dass neben der Kunst des Staatshaushalts, Hülfsquellen aufzufinden und zu benutzen, eine zweite höchst schwierige, aber unerlässliche die sey, dem Bürger durch angemessene Vertheilung von Leistung und Last gerecht zu werden. Dies steht im Zusammenhange mit den Grundsätzen über die Ausstattung des Bürgers mit Habe und Gut, und wir müssen nochmals auf diese zurückkommen [40]). Die lykurgische Gesetzgebung und einige andere, welche auf gleiche Vertheilung der Güterloose (κλῆροι) hinarbeiteten, konnten allerdings auch die Leistungen leichter und einfacher ordnen, was aber nicht vollkommen und nicht auf die Dauer gelang. Solon dagegen, da er Gleichheit und Unveränderlichkeit der Güterloose nicht einführen konnte, musste eine Schatzung (ἀποτίμησις) des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Einzelnen einrichten. Aber auch schon früher muss etwas der Art nebst Anfertigung von Kadastern (ἀπογραφαί) in den Staaten, wo Leiturgien von Habe und Gut gewöhnlich waren, also in Aegina, Korinth, Samos u. s. w., statt gefunden haben. Das Bestehen der Geschlechtsvereine erleichterte die Einsetzung einer Reihenfolge, und die jugendliche Freudigkeit des Staatslebens bei allen Vollbürgern unterhielt den besten Willen, dem Staate, der die Gunst einer würdigen politischen Lebensstellung vermittelte, dafür sich erkenntlich zu beweisen.

Insbesondere ist hier nochmals von Solon's Schatzung, einem aus anderem Gesichtspunkte schon oben [41]) einmal berührten Gegenstande, zu reden. Der Vermögensanschlag wurde nach dem Ertrage des Landbaues gemacht. Als erste Classe wurden die gesetzt, welche jährlich mindestens 500 Medimnen und Metreten an trockner Frucht oder Flüssigem, Oel und Wein, ernteten, die Pentakosiomedimnen. Die zweite Classe, die Ritter, sollten eine Ernte zwischen 300 — 500

---

40) Vgl. Bd. 1, 454. — 41) Das. 479.

dgl., die dritte, die Zeugiten, zwischen 200 (richtiger 150) bis 300 haben, alle die unter 150 dgl. Erntenden gehörten zur vierten Classe, den Theten [42]). Es lag nicht in Solon's Absicht, diese Schatzung bloss zur Grundlage einer Steuer zu machen; vielmehr sollte sie ihre Bestimmung durch Ausgleichung von Pflicht und Recht des Bürgers erfüllen. Wäre aber auch die Berechnung einer regelmässigen Steuer damit verknüpft gewesen, so ist doch die Angabe des Pollux, die Mitglieder der ersten Classe hätten jährlich ein Talent, die der zweiten 30 Minen, der dritten 10 Minen, gezahlt, unglaublich. Zur Aufklärung der Sache haben wir nichts als Böckh's zwar nicht durch ausdrückliche Zeugnisse der Alten bewiesene, aber von innerer Wahrscheinlichkeit erfüllte Hypothese zu wiederholen. Demnach ist zu unterscheiden zwischen dem Gesammtvermögen, *οὐσία*, und einem zum Behuf der Schatzung in Anschlag gebrachten Theile desselben, *τίμημα*, Steuercapital. Nur mit dem letztern hat es die Berechnung des Classenvermögens zu thun. Wenn nun Solon das Mass von 500, 300, 150 Medimnen und Metreten als reinen Ertrag fruchttragenden Landes rechnete, so wurden diese gleichsam als die Zinsen des zu belastenden bürgerlichen Vermögens angesehen. Solon mag dabei ein Zwölftel des Hauptstuhls ($8\frac{1}{3}$ vom Hundert) nach damals üblichem Zinsfuss gerechnet haben; schätzt man nun, wie Solon that [43]), den Medimnos zu einer Drachme, so machen 500 Medimnen oder eben so viele Drachmen das Zwölftel eines Talents, und so erklärt sich Pollux Angabe von einem Talente jährlicher Steuer als Missverstand der solonischen Rechnung. Dass nun nicht dasselbe Verhältniss bei der Schatzung der folgenden Classen bestand, indem 300 Medimnen zwölffach genommen auf einen Hauptstuhl von 3600 Drachmen, 150 aber ebenso auf 1800 Drachmen führen, von Pollux aber nur 3000 und 1000 angegeben sind, lässt sich so erklären, dass Solon bedacht habe, der Minderbegüterte könne verhältnissmässig nur weniger abgeben. Wollte der Staat nun die Bürger in Anspruch nehmen, so wurde bestimmt, auf den wievielsten Theil des gesammten veranschlagten bürgerlichen Vermögens der jedesmalige Bedarf des Staats sich belaufe und dieser, also etwa ein Funfzigstel, durch Vertheilung nach den Ansätzen der Habe der Einzelnen in den Classenregistern aufgebracht. Doch war dies, eine Vermögenssteuer, nur die ausserordentliche Anwendung von Solons Einrichtung; die ordentliche wurde, abgesehen von Bestimmung der Theilnahme an dem Regierungsrechte und der Kriegspflichtigkeit und Waffengattung, in dem Leitur-

42) Pollux 8, 129. 130. Plut. Sol. 18. — 43) Ders. 23.

gienwesen davon gemacht. Menschenfreundlich und wahrhaft auf Bürgerwohlfahrt berechnet ist dabei, dass nur das wirklich fruchtbringende Besitzthum eines Bürgers, nicht auch todte Güter, also (ähnlich der französischen Art, das Vermögen eines Mannes nur nach Renten anzugeben) das reine Einkommen in Anschlag gebracht wurde; Vertrauen zur Gesinnung des Bürgers zeigt sich darin, dass Jeder selbst sich schätzte und dem Staate etwa nur eine Nachschätzung (ὑποτίμησις) zugetheilt wurde; Sicherung des Einzelnen gegen Bedrückung durch ungerecht zugetheilte Last sollte hauptsächlich dadurch erreicht werden, dass der Bürger, welcher im Vergleich mit einem höher Begüterten ungebührlich belastet zu seyn glaubte, diesen zu einem Umtausch des Vermögens (ἀντίδοσις)[44], verbunden mit Uebernahme der darauf anzuweisenden Last, auffordern konnte.

Finanzbeamte konnten bei der politischen Thätigkeit der Geschlechtsvereine, der Geschäftsbesorgung, die mit den Leiturgien verknüpft war, und der Neigung der hellenischen Staatsregierungen, öffentliches Gut zu verpachten, und so der laufenden Sorge sich zu entledigen, für ausserordentliche Fälle aber Epimeleten aus der Mitte der Gesammtbehörden zu geben, weder scharf von den übrigen Behörden gesondert, noch zahlreich, noch sehr bedeutend seyn. So lange der Hauptreichthum in den Einzelkreisen lag, war hier auch die Hauptbesorgung; dies gilt vom Cult- wie vom Leiturgien-Wesen. In Athen hatten mit dem Finanzwesen die Vorsteher der Trittyen und Naukrarien zu thun; vor deren Einrichtung mögen die Eupatriden nach einer Reihenfolge Leiturgien unter sich vertheilt haben. Eins der ältesten Finanzämter bei Prytaneien und Tempeln scheint das der Getreideverwalter, Parasiten, gewesen zu seyn[44b]. Von den Gesammtbehörden der andern alten Freistaaten hatte ohne Zweifel die aristokratische Gerusia und die demokratische Bule die Oberaufsicht im Staatshaushalte.

Die Tyrannis.

Ihr eigenthümlicher Charakter, sowohl der ältern, als der jüngern, bethätigte sich hauptsächlich in den Ansprüchen auf Habe und Gut der Bürger. Die Persönlichkeit derselben wurde von ihnen gern herabgewürdigt zur blossen Maschine, Geld aufzubringen, ja sie strebten wohl danach, den Wohlstand der

44) Isokrat. v. Umtausch. Demosth. g. Phänipp. v. Umtausch 1038 f. Böckh Staatsh. 2, 122 ff. — 44b) Bd. 1, 435.

Bürger gänzlich auszuschöpfen und in ihre Schatzkammer zu übertragen, damit jenen mit der Ueppigkeit des Lebens auch der Aufschwung der Gesinnung verkümmert würde [44c]. Doch wenn dies und die Verwendung der erpressten Schätze zur Unterhaltung von Söldnern ihre schlimmste Seite; so war eine bessere das Streben, die angemasste Gewalt mit Glanz und grossartigen Schöpfungen zu umgeben. Aber dazu genügten ihnen allerdings nicht die öffentlichen Güter und Gefälle; sie nahmen durch allerlei Steuern die besondere Habe der Bürger in Anspruch. Das Gehässige, das für den Hellenen in jeglicher Personen- oder Vermögenssteuer lag, verbunden mit dem Ingrimme über den jegliche Staatshandlung der Tyrannen begleitenden Zwang, mag beigetragen haben, was die Tyrannen geübt, zum Abscheu in Andenken zu erhalten. So heisst es, Kypselos gelobte, dem Zeus die Habe aller seiner Bürger zu heiligen, und nahm zehn Jahre lang den zehnten Theil von dem Vermögen jedes einzelnen Bürgers [45]. Periandros gelobte für einen olympischen Sieg eine goldne Bildsäule zu setzen; es mangelte ihm aber Gold; da liess er bei einem Festaufzuge alle Weiber ihres Schmuckes berauben [45b]. Damit stimmt nicht ganz zusammen, was Herakleides Pontikos erzählt, er habe keine Steuer eingetrieben, sondern sey mit dem Ertrage des Hafen- und Marktzolls zufrieden gewesen [45c], auch stimmen dazu nicht Periandros Densksprüche, welche Verachtung der äussern Schätze ausdrücken [46]. Peisistratos machte die Grundstücke der Bürger zehntpflichtig, seine Söhne verminderten zwar die Abgabe bis auf ein Zwanzigstel [47], aber Hippias, heisst es [48], erklärte die überhangenden Stockwerke der Häuser, die Haustreppen und die nach aussen sich öffnenden Hausthüren [49] für sein und liess sie für einen Kaufpreis von sich einlösen, verrief die Münze und liess sie an sich einliefern, gab sie aber zum früheren Werthe wieder aus, liess Leiturgien abkaufen und legte sie Andern auf, liess sich von dem Priester der Athene auf der Akropolis für jeden Neugebor-

---

44c) Bd. 1, 504. — 45) Aristot. Oekon. 2, 283 D. Cas. A. Suid. *Κυψέλου ἀνάθημα.* — 45b) Ephor. b. Diog. L. 1, 96. Entstellt scheint die Sage zu seyn b. Herod. 5, 92, 7, er habe die korinthischen Weiber nach dem Heräon kommen lassen, sie ihrer Gewänder beraubt und diese seiner Gemahlin Melissa geschenkt. — 45c) Herakl. Pont. 5. — 46) *Μηδὲν χρημάτων ἕνεκα πράττειν. Κέρδος αἰσχρόν.* Diog. L. 1, 97. — 47) Bd. 1. S. 60. N. 17. — 48) Arist. Oek. 2, 283 G. 284 A. — 49) Dergleichen Hausthüren zu haben (nach Ansicht der Hellenen und Römer eine Verkümmerung des öffentlichen Weges) wurde als besondere Auszeichnung dem M. Valerius Poplicola nach einem Siege über die Sabiner, 249 nach Erb. R., erlaubt. Plut. Popl. 20. Dion. H. 5, 39.

nen und jeden Todten einen Chönix Gerste und Hafer und einen Obolos abliefern. Polykrates gab die Mütter seiner gefallenen Söldner den reichen Bürgern zu ernähren [50]). Unter den spätern Tyrannen ist vor Allen Dionysios der Aeltere als Falschmünzer übel verrufen [51]). Bei den ältern Tyrannen muss man dagegen allerdings in Anschlag bringen, dass unter ihrer Pflege manches Schöne und Edele aufwuchs, und namentlich Baukunst durch Polykrates, Peisistratos, Gelon, bildende und Dichtkunst durch Polykrates und Peisistratos gefördert wurden [52]). Von Verwaltungsbehörden unter der Tyrannis ist nichts zu sagen.

2. Staatshaushalt der gereiften Demokratie.

§. 95.

Nur vom athenischen Finanzwesen sind wir genau und im Einzelnen unterrichtet, und eine Darstellung des Einzelnen im Zusammenhange ist durchaus nur auf die Kunde von jenem zu begründen. Jedoch giebt es zerstreute Angaben über andere Staaten, und dazu ist von den Abwandlungen des Finanzwesens durch die äussern politischen Verhältnisse im Allgemeinen zu reden. Beides soll in diesem Abschnitte vereinigt werden.

Wie nach den Wanderungen und der Gründung überseeischer Pflanzstädte das Finanzwesen eines grossen Theils hellenischer Staaten durch Seeverkehr bestimmt wurde, so seit dem grossen Perserkriege durch politische Verhältnisse und zwar grossentheils durch Unterhaltung und Anwendung einer Seemacht zum Perserkriege und zur Hegemonie. Hiebei reichte die bloss persönliche Ausstattung des Bürgers bei weitem minder aus, als bei politischen Anstrengungen und Reibungen auf dem Festlande, die Leiturgien wurden zusammengesetzter und kostspieliger, des Staates und der Einzelnen Sinn musste mehr auf äussern Reichthum gerichtet werden, Bedarf und Lüsternheit gingen gleichen Schritt mit der Vielfachheit der Berührungen, der Steigerungen, der Anstrengungen und der Verflechtung des gewerblichen und politischen Verkehrs. Geld wurde mehr als einmal in politischen Krisen entscheidend.

Wir beachten hiebei 1) wie der einfache Staatshaushalt der alten Zeit, wobei die Persönlichkeit des Bürgers nach eigener und heimischer Kraft hoch eingesetzt war, in Verfall ge-

50) Zenob. 5, 64. — 51) Arist. Oek. 2, 285 G ff. Polyän 5, 2. 52) Bd. 1, 501.

rieth; 2) welchen Einfluss das Hegemonie-Streben einzelner hellenischer Staaten auf ihren und der andern Staatshaushalt hatte; 3) wie durch beides bedingt der Bedarf sich geltend machte vor dem Reichthum und zur Bestreitung von jenem die Finanzkunst thätiger und erfindsamer wurde.

1. Zur Zerrüttung des einfachen Haushalts der altaristokratischen Staaten hatten innere Unruhen die Bahn gebrochen und die Tyrannis den Ausschlag gegeben. Durch sie war der Bürger an kostspieligere Leistungen vom äussern Vermögen gewöhnt worden und die Ausgaben für öffentliche Werke u. s. w. hatten sich vervielfacht. Doch traf dies den Normalstaat jener Art, Sparta, nicht. Nun aber gebot der grosse Perserkrieg grossen und geringen hellenischen Staaten Aufwand zur Bildung und Unterhaltung einer Seemacht, da früher nur wenige, als Korinth, Aegina, Kerkyra, Kriegsflotten unterhielten, von den andern aber wohl nur so viele Schiffe gebaut wurden, als der Handel begehrte, welcher denn auch den Aufwand für die etwanige gerüstete Bedeckung vergütete. Wie die Spartiaten indessen sich der Theilnahme an dem Angriffskriege gegen die Perser nach Pausanias Frevel entzogen, ist bekannt. Jedoch ganz ohne Einfluss blieb der einmal gemachte Versuch so wenig, als der Gewinn persischer Beute aus der Schlacht bei Platää, von der die Heiloten das Meiste sollen an sich gebracht haben [1]). Zunächst aber kam durch Athens Hegemonie Finanzzerrüttung über manche Staaten, welche auf ihrer Bahn durch Athens Kraft und Anmassung beengt oder gelähmt wurden, als Korinth, Aegina, Naxos, Thasos; in andern liess die Gunst der heimischen Natur nach, als in Siphnos, dessen Bergwerke sich mit Wasser füllten [2]), noch andere konnten nach Aufhören der Tyrannis nicht wieder zur Stetigkeit im Innern gelangen, als Syrakus. Der Reichthum wandte sich nach Athen; den Staaten, welche früher als Athen Gewinn von ausheimischem und vielfachem Verkehr gehabt hatten, versiegten die Hülfsquellen durch Athens Eingriffe; Sparta und die Staaten von ähnlichem Haushalte konnten aus Eifersucht gegen Athen nicht zur Ruhe und zur Herstellung der alten Einfachheit gelangen. Der peloponnesische Krieg erschöpfte Athens und aller übrigen Staaten Hülfsquellen, und gewöhnte alle, auch Sparta, das Geld als Hauptbebel der Staatskraft anzusehen. Um die Wette lagen die Hellenen vor den Thoren persischer Könige und Statthalter, um Sold zu erlangen. Dies verderbte am Ende des peloponnesischen Krieges den Staatshaushalt eben so sehr, als die per-

1) Herod. 9, 80. — 2) Paus. 10. 11. 2.

sische Beute ihm früher mochte aufgeholfen haben [3]). Die Reichthümer hellenischer Staaten in der Folgezeit erscheinen nun als das leicht erworbene und leicht zerrinnende Gut eines Spielers. Die Einfuhr edeln Metalls in Sparta hob dort Alles, vornehmlich den Staatshaushalt, aus dem alten Gleise. Der Beschluss, die eingebrachten Schätze fürs gemeine Beste zu verwenden [4]), wurde weder vollständig ausgeführt, noch erwuchs dem Staate daraus Frucht; im Kriege gegen Theben ward der Druck sehr fühlbar [5]), ausserordentliche gebotene Lieferungen (*εἰςφοραί*) brachten wenig ein [6]). — Ueberall vervielfältigte sich das Bedürfniss nach Gelde bei der Abnahme des Vorraths der Baarschaft und der Zurückziehung der Bürger von persönlichen Leistungen in der Heimat und der häufig werdenden Auswanderung zur Söldnerei. Während Athen in seinen Anstrengungen gegen Philipp verjüngte Reichthümer offenbart, krankten alle übrigen Staaten, die Cassen der Tyrannen ausgenommen, an bitterer Armuth. Dass dabei das Geld überhaupt häufiger und wohlfeiler geworden war, dass Söldner ihre Säckel mit Goldstücken füllten, ist gar keine unnatürliche Erscheinung. Dass in dem allgemeinen Verfalle in der makedonischen Zeit die Staaten am ärmsten erscheinen und auch wohl selbst sich fühlten, welche früher durch Einfachheit und Genügsamkeit im öffentlichen und Einzelhaushalt sich ausgezeichnet hatten, aber seit dem Verfall der politischen Macht, der Gewöhnung an fremde Gelder für Kriegsdienst, das ächte Heimatsleben nicht wiederzufinden vermochten und dennoch in fortdauernder Untauglichkeit zu gewerblichem Verdienst verharrten, lässt sich aus Sparta's Beispiele schliessen.

2. Der Einfluss des Strebens der Athener u. a. nach Hegemonie durchdrang das gesammte Finanzwesen der davon berührten Staaten auf doppelte Art. Athen führte den Reigen. An das anfangs in der That dringende Bedürfniss, sich zur Wehr gegen die Perser zu rüsten und durch Uebertragung des Krieges nach Asien die eigene Heimat zu schützen, knüpfte sich bald das Gelüst, die heimische Macht durch Dienste und Beiträge der gleichfalls bedrohten Staaten zu stützen; es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie mit Athens Anmassungen die Lasten seiner Bündner zunahmen, die freiwilligen Beiträge zum Perserkriege sich in Zwangssteuer verwandelten, der Gerichtszwang dazu eine kostspielige Sache für Einzelne wurde, Kleruchien der Athener den Gemeindehaushalt zerrütteten u.s.w.; wohl aber ist daran zu erinnern, dass die Bündner durch Ab-

3) Nach Herod. 9, 80 erwarben die Aegineten daher grosse Reichthümer. — 4) Plut. Lysand. 27. — 5) Plut. Agesil. 55. — 6) Aristot. P. 2, 6, 23.

kaufung des persönlichen Kriegsdienstes ihrer Freiheit und ihrem Genuss äusserer Güter gleichmässig Gefährde bereiteten. Seit Athens Vorgange wurde es System der Hegemonie, die Bündner durch Steuern (φόροι) auszuschöpfen; die Zerrüttung vollendete sich jedoch erst nach dem peloponnesischen Kriege. Wie viele Staaten etwa im Wohlstande blieben, erhellt aus der Geschichte der politischen Abwandlungen; Chios, Rhodos und Taras sind obenan zu nennen.

3. In dem Obengenannten ist schon ausgesprochen, dass in der Mehrzahl der Staaten der Zustand ungestörten Erwerbes und Genusses äusserer Reichthümer, welcher in der Zeit der jugendlichen politischen Vereinzelung statt gefunden hatte, durch das Ineinandergreifen politischer Verhältnisse aufgehoben, dass dagegen der Bedarf vielfältiger, Bedrängniss häufig geworden war, und die Finanzkunst daher in lebhafter Thätigkeit seyn musste, den Anforderungen der Zeit durch Auffindung von Hülfsquellen zu genügen. Vermehrung der Staatsländereien fand wohl kaum in Einem Staate statt (Byzanz verkaufte sogar dergleichen) [7]), auch wohl nirgends ausser Athen, und selbst hier nicht, eine Steigerung der heimischen Industrie, durch welche vermittelst der Zölle höherer Ertrag aufgebracht worden wäre; dennoch bildete sich die Vorliebe für indirecte Steuern mehr und mehr aus. Neben diesen blieben die Leiturgien ein Hauptmittel, dem Bedürfniss zu genügen. Habe und Gut wurde aber um so mehr in Anspruch genommen, je ungenügender die ehemaligen persönlichen Leistungen z. B. im Kriegswesen wurden. Kein Wunder daher, dass in manchen Staaten öffentlich Sorge getragen wurde, dass der Einzelne nicht seine Habe verschwendete; so in Korinth (wohl schon seit älterer Zeit) [8]), und so ward Demokritos in Abdera der Verschwendung angeklagt [9]). Von der Natur der Leiturgien ausser Athen hat sich keine genauere Kunde erhalten; dass Kriegs- und Festwesen die Hauptgegenstände derselben blieben, ist sicher. Choregie kommt in Theben [9b]), auf Siphnos [10]), in Mytilene [11]), Trierarchie auf Rhodos [12]), andere in kleinasiatischen u. a. Staaten vor [13]); in den von Athens und nachher Sparta's Hegemonie streng abhängigen Staaten mag die Aufbringung der Tribute oft eine Steuer, Eisphora, veranlasst haben. Gebüh-

---

7) Arist. Oek. 2, 283 E. S. ebenda F. von dem Gewinne, der aus gewaltsamem Umtausch genossenschaftlicher Ländereien gemacht wurde. — 8) Diphil. b. Athen. 6, 227 F. — 9) Athen. 4, 168 B. — 9b) Plut. Arist. 1. — 10) Isokr. Aegin. 685: — *εἰςήνεγκαν* — *ἐχορήγησαν* — *τὰς ἄλλας λειτουργίας ἐλειτούργησαν*. — 11) Antiph. von Herod. Ermord. 744. — 12) Arist. P. 5, 4, 2. Strab. 14, 653. — 13) Böckh Staatsh. 1, 320 ff.

ren für Entscheidung von Rechtshändeln wurden ohne Zweifel überall gegeben. Reicher, wenn gleich einzeln, sind Nachrichten über allerlei andere Mittel, Geld aufzubringen, vorhanden. Benutzung des Verkehrs und des Luxus der Bürger, Einsassen und Fremden steht obenan; das hellenische Zollwesen erhielt durch Athen seine Vollendung; ihm nachzuahmen wurden andere Staaten leicht belehrt. Wie sehr an manchen Orten dadurch das Einkommen von öffentlichen Grundstücken in Schatten gestellt ward, beweist die Einrichtung in der kleinen Stadt Mende, wo die Ausfuhr an Wein bedeutend war. Hier wurde in der Regel Alles vom Hafen- und Marktzoll bestritten, von den Nutzniessern der öffentlichen Ländereien und Häuser aber nur in ausserordentlichen Nothfällen Zins gefordert [14]). Ausser Athen und Korinth hatten ungemein reiche Einnahme von Zöllen die bosporanischen Tyrannen, Byzanz, Kyrene [15]) und Massalia [16]), in der spätern Zeit Rhodos. Bekannt ist, dass zwischen Rhodos und Byzanz ein Krieg wegen Anlegung eines neuen Zolles ausbrach [16 b]). Andere Massregeln zeugen gleich sehr von Noth als von Willkür. In Lampsakos nahm die Regierung einst vom Marktverkauf bis zum Drittel des Kaufpreises [17]), in Byzanz zehn vom Hundert [18]); eben da von Gauklern, Wahrsagern und Quacksalbern den dritten Theil ihres Gewinns [19]), der Geldwechsel aber wurde auf Eine Zahlbank beschränkt und diese verpachtet [20]). Aber auch das Vollbürgerthum wurde eben da den nur von Einer Linie her Ebenbürtigen für dreissig Minen verkauft [21]). In Klazomenä musste einst alles Oel gegen einen Kaufzins an die Regierung abgeliefert werden, welche dafür Getreide eintauschte [22]). Durch Anleihen von den Bürgern, und zwar meistens Zwangsanleihen, half man sich gern und der Bürger wurde dabei wenig geschont. Der kleine Staat Mende befahl einst jeglichem seiner Bürger, alle Sklaven bis auf zwei zu verkaufen und das Kaufgeld dem Staate zu leihen [23]). In Chios mussten alle in das öffentliche Hypothekenbuch eingezeichnete Privatschulden von den Schuldnern an den Staat gezahlt werden, der sie den Gläubigern verzinste [24]). In Ephesos mussten alle Weiber ihren Goldschmuck an den Staat als Darlehn abliefern; wer noch etwas Geld zugab, dessen Name wurde im Tempel an eine Säule geschrieben, gleich als

---

14) Ps. Arist. Oek. 2, 286 D. — 15) Thrige Cyr. 224. — 16) Brückner Mass. 57. — 16 b) Polyb. 4, 47 ff. — 17) Arist. Oek. 2, 284 C. 18) Ders. 283 G. — 19) Ders. 283 F. — 20) Ders. daselbst. — 21) Ders. das. — 22) Ders. 2, 285 C. D. — 23) Ders. 286 D. — 24) Ders. 284 F.

habe er diese geweiht [25]). Nicht selten wurden die Tempelschätze in Anspruch genommen. Perikles stellt in seiner Berechnung des athenischen Staatsvermögens vor, dass Athen von der Atheue das Gold, das ihre Bildsäule schmücke, und andere Tempelschätze borgen könne [26]); häufiger waren jedoch daselbst gezwungene Vorschüsse der Reichen. Ins Ausland verborgten manche Tempel, z. B. der von Delphi [27]), Olympia [28]) und Delos [29]). Ausserdem ist überliefert worden, dass Sparta den dreissig Dynasten in Athen hundert Talente lieh [30]), eben so Theben den Thessalern hundert [31]). Das euböische Oreos war ein Talent schuldig und verpfändete dafür seine öffentlichen Einkünfte [32]). Das böotische Orchomenos verpfändete einem Elateier für ein Darlehn eine Viehweide [33]). Dass auch wohl Nothgeld, eiserne Münze, ausgegeben wurde, ist oben [34]) erwähnt worden. Was für listige Kunstgriffe Timotheos als Feldherr übte, mag bei Aristoteles [35]) nachgelesen werden. Endlich sind als ausserordentliche Einkommen anzuführen Strafgelder und Gütereinziehungen, die bei den häufigen innern Unruhen leider besonders oft vorkamen. Endlich Beute vom Feinde.

Von der Finanzverwaltung im Allgemeinen lässt sich nur Vermuthung aufstellen. Oeffentliche Güter scheinen überall verpachtet worden zu seyn; ein Beispiel ist die Verpachtung des platäischen Landes durch die Thebaner [36]) — so auch wohl Zölle. Die Leiturgien, wobei der Staat die Besorgung des Einzelnen dem pflichtigen Bürger überliess, und in der guten Zeit der Bürger den Patriotismus gern zu Tage zu legen pflegte, waren der Theil der Verwaltung, welcher ausser dem Materiellen auch an der Gesinnung Freude haben konnte. Veruntreuung öffentlichen Gutes dagegen war, nach dem hellenischen Charakter zu schliessen, alltäglich.

25) Arist. Oek. 2, 285 E. — 26) Thuk. 2, 13. — 27) Thuk. 1, 121. Nach Demosth. g. Meid. 561, 17 hatten schon in Hippias Zeit die Alkmäoniden ein Darlehn aus den delphischen Tempelschätzen erhalten. — 28) Thuk. 1, 121. — 29) Böckh Staatsh. 2, 225 ff., besonders 236. — 30) Xen. Hell. 2, 4, 19. Plut. Lys. 21. — 31) Quintil. Instit. 6, 10. — 32) Aesch. g. Ktes. 496. — 33) Böckh Staatsh. 2, 380 ff. — 34) §. 93. N. 4. 5. — 35) Arist. Oek. 2, 286 E. F. — 36) Thuk. 3, 68.

3. Athen insbesondere[1]).

a. Der Bedarf Athens.

§. 96.

Der athenische Staatshaushalt, von der ursprünglichen Beschränktheit auf die heimische Landschaft und der dieser entsprechenden Einfachheit des öffentlichen und besondern Lebens, durch die Peisistratiden auf auswärtige Besitzungen, Naxos und Sigeion, und stattliche Darstellungen daheim [2]) erweitert, erhielt durch Kleisthenes neue Verwaltungsformen und zum Ersatz für auswärtige Besitzungen und heimische Schätze, die grossentheils verloren gingen, frische Jugendkraft. Daher die Flottenrüstung zum Beistande der Ioner. Der grosse Perserkrieg zwang die Athener, Person und Habe und Gut dem Staate darzubringen; die aus dem Siege hervorgehende Seeherrschaft hielt die Kraft der Athener in Spannung; viel aufzuwenden und zu thun, um viel zu gewinnen, wurde erster Grundsatz in der Lehre von bürgerlichen Leistungen. Die heftigen politischen Erschütterungen der folgenden Zeit, der Wechsel von Macht und Ohnmacht änderten allerdings Art und Summe der Einnahme mehrmals ab; doch im Ganzen blieb der athenischen Staatshaushaltung bis zum Untergange der politischen Freiheit der Charakter der Vielseitigkeit, eines vielrädrigen Getriebes und eines grossartigen Umschwunges.

Der Bedarf[3]) erzeugte sich zuerst in der hohen Aufgeregtheit während der Persernoth; der Charakter der einfachen Wirthschaft schwand mit der Verwendung der Bergwerksgelder, die bisher vertheilt worden waren, zur Erbauung einer Flotte; die Fortdauer des Bedarfs ging nicht aus Noth, sondern aus Kitzel der Kraft den Sieg zu verfolgen und darauf mit dem Eintreten zwingherrlichen Uebermuths gegen hellenische Kampf-

---

1) Unser Gesichtspunkt ist, nach der Anlage dieses Werkes, nicht sowohl zu zeigen, wie viel kam ein und wie viel ward verbraucht, sondern, welcher war der Stand der thatsächlichen oder künstlich herbeigeführten Bedürfnisse, die Grundsätze und Einrichtungen zu deren Bestreitung und die Art der Verwaltung. Uebrigens fällt in die Augen, dass auch so fast nur auf den Grund von Böckh's Werke gearbeitet worden ist, und es sich nur darum fragt, ob diese Epitome zweckmässig eingerichtet sey. — 2) Nach Idomeneus b. Athen. 12, 532 F. erfanden Hippias und Hipparch *θαλίας καὶ κώμους*, unterhielten Rosse u. dgl. — 3) S. überh. Böckh 1, 215—311.

genossen, aus der Nothwendigkeit, gegen die dadurch Gereizten und Gebeugten die Kraft zu verstärken, hervor; damit mehrte sich allerdings der Zuwachs von Mitteln, aber auch das Gelüst, vom Staatsreichthum zu geniessen. Als nun Athen von der dadurch erreichten Höhe herabgesunken war, blieben die Gelüste, und das Streben, Mittel zu ihrer Befriedigung zu finden, hatte zuweilen noch den ergiebigsten Erfolg, wovon Lykurg's Verwaltung zeugt; aber der Bedarf war unnatürlich, Sittenlosigkeit und Genusslust gleich einem bodenlosen Abgrunde, der das Staatseinkommen verschlang. Die Hauptmomente in der Folge dieser Abwandlungen knüpfen sich an die Demagogie von Themistokles und Perikles, Kleon und Alkibiades, Nausinikos und Timotheos, Demosthenes und Lykurgos, und der Letztern Gegner, die Poristen.

1. Cult.

Unter den einzelnen Gegenständen des Bedarfs der Staatshaushaltung behauptete nach Alterthümlichkeit, ununterbrochener Heiligkeit und Dauer, den ersten Platz die Bestreitung des Cults und der mit Festen verbundenen Spiele. Zwar leisteten die Genossenschaften viel [4]), aber ihre Pflege betraf alte einfache Culte (*πάτριοι θυσίαι*); mit dem Aufsteigen Athens zu hoher politischer Macht wurden der Culte und Feste mehr und mehr, und der Aufwand für die neu hinzugefügten (*ἐπίθετοι ἑορταί*) [5]) wurde Sache der Staatscasse unmittelbar. Von dem Aufwande für Tempel und Götterbilder, wobei in der Mischung der geistigen Bestrebungen das Kunstgefühl sicherlich die Herrschaft über das religiöse behauptete, ist besser in dem Abschnitte von der Kunst die Rede; hier mag an Peisistratos Olympieion, an Perikles Parthenon und das Standbild der Athene, das Theater des Dionysos u. s. w. nur erinnert werden. Bei den Festen waren Hauptgegenstände des Aufwands Opfer, Pompen und Theorien, Spiele. Auf jegliches dieser drei passt, dass die Festlichkeit entweder der Gesammtcasse oder der eines Vereins oder einer Genossenschaft zur Last fiel. Besonders aber gilt von den Opfern, dass die aus alter Zeit hergebrachten und in alter Einfachheit überlieferten mit der Zeit dem prunk- und schwelgelustigen Volke nicht mehr genügten und neuangeordnete von grösserem Aufwande

4) *Ἱερὰ δημοτελῆ* besorgte der Staat insgesammt; *δημοτικά* die Demen u. s. w., *ὀργεωνικά* die Cultgenossenschaften. S. Böckh 1, 228. N. 260. — 5) S. über diese und die *πάτριοι θυσίαι* Isokr. Areiop. 11, 224. L. A. und Harpokr. *ἐπιθέτους ἑορτάς*.

die Staatscasse in Anspruch nahmen. Es wurden Stier-Hekatomben dargebracht; der Ziegen an den Marathonien zur Ehre der Artemis Agrotera fünfhundert [6]). Hierbei kam, wie es scheint, keine Leiturgie der Staatscasse zu Hülfe. Aelter und edler als dieses Opferschwelgen war die Stattlichkeit bei Festaufzügen (*πομπαί*) zur Feier heimischer Culte und bei Sendungen zu fremden Festen (Theorien). Tief im hellenischen Charakter war der Trieb, der Gottheit nicht im Buss- sondern Lustgewande sich zu zeigen, gegründet. Zu Festaufzügen in der Heimat gesellte sich seit dem politischen Aufsteigen Athens die Aufführung von Dramen; verwandt mit jenen nach dem Gemüthsdrange, das Fest eines Gottes durch Darstellung menschlicher Trefflichkeit zu begehen, waren die gymnastischen Spiele. Der Bedarf für Alles dies, so wie für die Theorien, welche zu den vier grossen Spielfeiern zu Olympia, Delphi, auf dem Isthmos und zu Nemea, desgleichen nach Delos u. a. gesandt wurden, war nur zum geringen Theil unmittelbar Sache des Staats; darauf waren die Leiturgien der Choregie, Architheorie u. s. w. gerichtet: aber dennoch blieb dem Staate genug zu thun übrig. Die Ueberfahrt der Theoren nach Delos z. B. kostete die Staatscasse wohl 6000—7000 Drachmen [7]). Preise zur Belohnung derer, die bei Spielen sich auszeichneten, setzte schon Solon; einem olympischen Sieger 500 Drachmen, einem isthmischen 100 Drachmen [8]); auch wurde der olympische Sieger im Prytaneion gespeist [9]). Bei manchen Kampfspielen wurden in späterer Zeit Preise von edelem Metall, besonders Kronen, auch Dreifüsse und selbst baares Geld, ausgesetzt [10]); es wird eines Siegeskranzes von 85 Drachmen Gold an Werth gedacht [11]). Endlich bekamen die Genossen eines Chors, ausser dem Unterhalte von Seiten des Choregen, auch vom Staate einen Lohn, so der Chor bei den Poseidonien im Peiräeus Preise von zehn, acht und sechs Minen [12]). Die Dichter aber und Schauspieler wurden vom Rathe besoldet [13]).

2. Bewaffnete Macht.

Zum Kriege genügte in alter Zeit, wo noch keine Flotte unterhalten wurde, die Bewaffnung der Bürger, die von ihnen selbst bestritten wurde. Schon Solon fühlte das Bedürfniss

6) S. Inschr. b. Böckh Staatsh. 2, 165. 229. Vorr. zum Berl. Lekt. Kat. Sommer 1816. — 7) Böckh 1, 230. — 8) Plut. Sol. 23. Diog. L. 1, 55. — 9) Platon Apol. 36 E. — 10) Davon *ἀγὼν ἀργυρίτης* oder *χρηματίτης* im Gegensatze des *στεφανίτης*. — 11) Böckh 2, 299. — 12) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 348. — 13) Schol. Aristoph. Ekkl. 102. Frösche 370. Vgl. unten §. 97. N. 30.

einer Kriegs-Flotte, und zu dem Angriffe auf Salamis, der zwar vor seiner Gesetzgebung, aber doch auf seinen Betrieb, statt fand [14]), mag eine Anzahl Schiffe durch Leiturgie aufgebracht worden seyn. Die erste Anweisung auf regelmässige Unterhaltung einer Kriegsflotte war freilich schon, wenn anders das Wort richtig gedeutet wird, durch die Naukrarien gegeben worden [15]), aber doch regte der Staatshaushalt dazu sich wohl erst nach Einrichtung der kleisthenischen Naukrarien. Nach der Anweisung der Bergwerksgelder von Laurion auf Flottenbau, nach der ungeheuren Anstrengung, welche in der Rüstung gegen Xerxes sich offenbarte, wurde durch Themistokles Gesetz, jährlich sollten zwanzig neue Triremen gebaut werden [16]) und durch die äussere politische Stellung Athens, ein bedeutender jährlicher Aufwand sowohl von Seiten des Staates selbst als der Bürger, denen die Trierarchie oblag, Bedürfniss. Hiezu kamen die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Werfte, woselbst in dem Arsenal (σκευοϑήκη, ὁπλοϑήκη) auch Vorräthe von Schiffsgeräth. Auf See- und Landkrieg zugleich war die Befestigung Athens und des Peiräeus und die Verbindung beider durch die langen Mauern berechnet; allerdings waren so grossartige Bollwerke unerlässliche Grundlage zu jenem Doppelzwecke. Befestigt waren ausserdem mehre kleine attische Orte, als Sunion, Thorikos, Oenoe, Phyle, Rhamnus, Aphidna [17]); doch mag die Unterhaltung von dergleichen Werken wenig Sorge und Kosten gemacht haben, ausser wenn die Zufuhrstrasse dadurch gedeckt werden sollte, wie mit Sunion der Fall war [18]). Waffenvorräthe zur Ausrüstung der Hopliten u. s. w. waren auf der Burg; das Bedürfniss derselben entstand, sobald auch Theten ins Feld zogen; denn diese rüstete der Staat aus. Lykurgos sammelte 50,000 Geschosse [19]). Belagerungsgeräth verursachte sicherlich ungemeinen Aufwand, so die Kriegswerkzeuge des Perikles vor Samos [19 b]); doch war das Bedürfniss, dergleichen zu unterhalten, nicht stehend. Seit Perikles gab der Staat den Bürgern im Feldlager Sold und Verpflegung (σῖτος, σιτηρέσιον, σιτάρκεια). Mit der Einführung des Soldes mag das Gesetz, welches gebot, in Kriegszeiten allen Ueberschuss aufs Kriegswesen zu verwenden [20]), gegeben worden seyn. Der Sold eines Hopliten nebst Vergütung für Lebensmittel betrug täglich nicht unter vier Obolen, manchmal zwei Drachmen [21]); ein

14) Plut. Sol. 18. — 15) Bd. 1, 367. — 16) Diod. 11, 43. — 17) Böckh 1, 216. — 18) Thuk. 8, 4. — 19) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385. — 19 b) 1200 Talente. Corn. Nep. Timoth. 1. — 20) Ps. Demosth. g. Neära 1346, 19. 20. — 21) Thuk. 3, 17.

Reiter bekam gemeiniglich das Dreifache [22]); Seeleute vier bis sechs Obolen [22b]). Dies wurde eine ungemeine Erhöhung des Bedarfs [22c]), der, als die Bürger dem Kriegsdienste sich entzogen, sich in Unterhaltung theuer bezahlter Söldner [23]) fortsetzte und wohl noch vermehrte. Im Frieden bekam auch die Mannschaft der beiden ersten und immer zum Dienst gerüsteten Triremen, der Salaminia und Paralos, Sold, jeder vier Obolen [24]); nicht minder wurde den Reisigen im Frieden, wenn auch nicht eigentlicher Sold für ihre Person, doch eine Vergütung (*κατάστασις*) für Unterhalt des Rosses und Knechtes gezahlt [25]). — In Verbindung hiemit stand die lobenswerthe Feier eines öffentlichen Leichenbegängnisses und die Sorge für die Kinder gefallener Krieger. Ein öffentliches, feierliches Gesammt-Leichenbegängniss wurde in Kriegszeiten [25b]) jährlich angestellt; ausser dem Schaugepränge fanden dabei auch wohl Kampfspiele statt [26]). Söhne gefallener Krieger wurden bis zur Mannbarkeit vom Staate unter Aufsicht der Orphanophylakes [27]) unterhalten und unterrichtet und dann bei ihrer Entlassung mit einer Rüstung (*πανοπλία*) beschenkt [28]).

3. Besoldungen.

Zuerst wurde aus der Staatscasse wohl nur gegeben, was des Staates Vertreter und Abgeordnete bedurften, um in einer dessen würdigen äussern Erscheinung aufzutreten. Dahin gehört aus früherer Zeit die uralte Ausgabe für die öffentliche Speisung gewisser Beamten [29]) und fremder Gesandten [30]) im Prytaneion, und die Ausstattung von Herolden und Gesandten mit Reisegeld (*ἐφόδιον, πορεῖον*) [31]), welches später häufig vorkommt, in Aristophanes Zeit täglich zwei bis drei Drach-

22) Dem. Phil. 1, 48. — 22b) Böckh 1, 296. 297. — 22c) Darum die Belagerung von Potidäa so kostspielig — 2000 Talente. Thukyd. 2, 70. — 23) Schon im peloponnesischen Kriege war der tägliche Sold eines Thrakers eine Drachme, Thuk. 7, 27. — 24) Harp. u. Phot. *πάραλος*. — 25) Harp., Phot. u. A. *κατάστασις*. Böckh 1, 269 f. — 25b) S. Petit Wessel. A. 605. Taylor Lys. 6, 237. — 26) Thuk. 2, 34. Plat. Menex. 249 C. Lys. Leich. 131. — 27) Xenoph. v. Eink. 2, 7. Dieselben hiessen auch wohl *ὀρφανισταί*. Schol. Soph. Ajax 505. — 28) Plat. a. O. 248 E. 249 A. Nach Aristot. P. 2, 5, 4 hatte zuerst der Milesier Hippodamos in seiner Politeia dies als Pflicht des Staats ausgesprochen und nachher Athen und andere Staaten Gesetze darüber gegeben. Hippodamos war Zeitgenoss des Themistokles. Nach Diog. L. 1, 55 aber kam das athenische Gesetz von Solon? Vgl. Petit 8, 3, 6. — 29) Bd. 1, 435. 557. Solon (Plut. S. 24) nannte dies *παρασιτεῖν*, welches an die Anstellung der Parasiten erinnert. — 30) Arist. Acharn. 24. — 31) Etym. M. *πορεῖον*.

men für jeden Gesandten [32]), deren zwei, drei, aber auch wohl zehn geschickt wurden, betrug. Desgleichen sind auch für Schreiber, Rathsdiener, Gefängnisswärter u. a. zuverlässig schon in früher Zeit Besoldungen, oder doch Naturallieferungen, aufgekommen. Seit Perikles Zeitalter aber bekam das Besoldungswesen eine ungebührliche Ausdehnung, so dass, während die alten eigentlichen Aemter für Last und Verantwortlichkeit nur durch Ehre entschädigen sollten, der Bürger für jede öffentliche Thätigkeit bezahlt wurde. So wurde die Staatscasse mit einer dreifachen, erheblichen Zahlung belastet:

1) der, wir wissen nicht, durch wen? eingeführten [33]) Besoldung der Rathsherren (*μισθὸς βουλευτικός*), deren jeder täglich eine Drachme bekam;

2) der Besoldung der Richter der Heliäa (*μισθὸς δικαστικός*), welche Perikles, nachdem Athens Anmassung, Rechtssachen der Bündner vor die Gerichtshöfe der Hauptstadt zu ziehen, die richterliche Thätigkeit über die Bürgerpflicht ausgedehnt und so einen künstlichen Bedarf ausserordentlich zu vergüten hatte, gegen Olymp. 85, 440 v. Chr., einführte [34]). Nach seiner Einrichtung bekam der Heliast für jedes Gericht einen Obolos [35]), Kleon, wie es scheint [36]), erhöhte den Sold auf drei Obolen nach Ol. 88, 428 v. Chr. [36b]). Daher die öftere Erwähnung des Triobolon [37]). — Mit diesem Heliastensolde ist verwandt, was die jährlich bei der Gesetzrevision eingesetzten heliastischen Nomotheten erhielten [37b]). Die Diäteten bekamen ihre Bezahlung unmittelbar von den Parteien [37c]).

3) Die Besoldung der Bürger, die zur Volksversammlung kamen (*μισθὸς ἐκκλησιαστικός*). Deren Urheber war nicht Perikles, sondern ein nicht näher bekannter Demagog, Kallistratos Parnytes, bewirkte lange vor Ol. 96, 4 die Festsetzung eines Obolos [38]); vielleicht hat schon Kleon ihn auf drei Obolen erhöht; ist dies der Fall, so hat ihn Agyrrhios nur

32) Arist. Acharn. 65. 602. Von den 1000 Drachmen der Gesandtschaft an Philipp s. Dem. v. tr. Ges. 390, 22. — 33) Hesych. *βουλῆς λαχεῖν*. — 34) Arist. Pol. 2, 8, 3: *τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς*. Vgl. Böckh 1, 251. Fritzsche de mercede judicum. Rost. 1839. — 35) Aristoph. Wolk. 861. — 36) S. Böckh 1, 252. Jedoch ist eine Stelle b. Suid. *ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους* zu beachten, nehmlich: *Ἀριστοτέλης δέ φησιν ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τοὺς δικαστικοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι*. — 36b) Böckh a. O. — 37) Arist. Ritt. 51 u. a. *τὰ τριώβολα*. Vög. 1541. — 37b) Demosth. g. Timokr. 706, 23. — 37c) Hudtwalcker über d. öffentl. und Priv. Schiedsr. 14 f. — 38) Proverb. Vat. app. 3, 35, wo es heisst: *μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς*, was von dem Richtersolde irrig ist.

hergestellt; sonst war es dieser, der kurz vor der Aufführung von Aristophanes Ekklesiazusen, also vor Ol. 96, 4; 393 v. Chr., den Sold auf drei Obolen erhöhte [39]). Nun ward er wichtig für den armen Bürger — denn die Wohlhabenden nahmen ihn nicht [40]), er ward eifrig begehrt [40 b]), und seine Beibehaltung aus eben dem Grunde ein demagogischer Bedarf. Er wurde jedem Ekklesiasten bei dem Eintritte in die Versammlung gezahlt; Verspätete gingen dessen verlustig [41]). Gegen 6000 — 8000 Ekklesiasten mögen ihn gewöhnlich empfangen haben [41 b]).

Als nun bürgerliche Thätigkeit dergestalt Früchte trug, wurde allerdings das Gesetz nöthig und heilsam, dass kein Bürger an Einem Tage doppelt Sold beziehen (*διχόθεν μισθοφορεῖν*) solle [42]).

Von den eigentlichen Beamten bekamen, wie gesagt, die älterer Stiftung, Archonten u. a., keinen Gehalt; ob nicht aber Strategen, Agoranomen, Astynomen u. dgl.? Bestimmt wissen wir es nur von den Episkopen, die in die Städte abhängiger Bündner gesandt wurden [43]), von zehn Sophronisten, deren jeder täglich eine Drachme bekam [44]), und zehn Synegoren mit eben so vielem Gehalte [45]). Unter den Dienern sind namentlich anzuführen die Schreiber und die als Bogenschützen unterhaltenen öffentlichen Sklaven, wobei auch der Kaufpreis in Anschlag kommt [46]); doch können die letzteren zum Theil zum Kriegsstaate gerechnet werden. Die bedeutendern Schreiber [47]) erhielten vermuthlich nicht bloss Gehalt, sondern wurden auch in der Tholos gespeist [48]). — Endlich ist hier auch zu bemerken, dass Aerzte in Athen [49]) nach dem Perserkriege nicht minder besoldet worden sind, als vor Anfang desselben Demokedes [50]). Eben das lässt sich von den Pädotriben in den Gymnasien behaupten.

---

39) Böckh 1, 247. Vgl. Hermann 128, 13. 171, 8. — 40) Ath. 6, 247 F. *Καλεῖται δ' οἰκόσιτος ὁ μὴ μισθοῦ, ἀλλὰ προῖκα τῇ πόλει ὑπηρετῶν.* Daher b. Antiphan. *ἐκκλησιαστὴς οἰκόσιτος.* — 40 b) Aristoph. Plut. 329. — 41) Aristoph. Ekkles. 290. 292. und 381. — 41 b) Vgl. überh., ausser Böckh, Schömann comit. 65 ff. — 42) Dem. g. Timokr. 739, 6. — 43) Arist. Vög. 1023. 1025. — 44) Phot. *σωφρονισταί.* Bekker Anekd. 301. — 45) Aristoph. Wesp. 689 und Schol. — 46) Böckh 1, 224 rechnet diesen zu 3—4 Minen, den täglichen Sold zu 3 Obolen. — 47) *Γραμματεῖς οἱ χειροτονηθέντες ἀπὸ τῆς πόλεως.* Schol. Demosth. v. tr. Ges. 166. R. A. — 48) Schol. a. O. und Demosth. 419, 26. — 49) Schol. Arist. Acharn. 1029: *Δημοσίᾳ χειροτονούμενοι ἰατροὶ καὶ δημόσιοι προῖκα ἐθεράπευον. προῖκα*, weil der Staat sie bezahlte, doch allerdings nur für arme Bürger. — 50) Er bekam in Athen für ein Jahr hundert Minen, Herod. 3, 131.

4. Spenden (διανομαί, διαδόσεις).

Unter diesen Gesammtbegriff ordnen wir, was zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen, zur Belohnung des Verdienstes, und endlich zur Steigerung bürgerlichen Wohllebens überhaupt ausgegeben wurde.

Als Unterstützung Hülfsbedürftiger[50b]) ist zu nennen die schon von Solon angeordnete und von Peisistratos geübte[51]), lobenswerthe Sorge für die Gebrechlichen und Schwachen (ἀδύνατοι, πηρωθέντες, λελωβημένοι), wo nicht bloss an Kriegsinvaliden zu denken ist[52]). Der Bedarf wurde fühlbar in der Zeit des Verfalls[53]). Wer in der dazu angeordneten Prüfung[54]) ausser seiner Gebrechlichkeit auch nachwies, dass er weniger als drei Minen besitze[55]), bekam täglich einen oder zwei Obolen[56]).

Belohnungen des Verdienstes kosteten zum Theil wenig, z. B. die Speisung im Prytaneion[57]), oder wohl gar nichts, wie der Laubkranz[58]), welcher in der ältern Zeit auch dann zu verstehen seyn möchte, wenn der Rath, welcher in der Dokimasie am Schlusse der Amtsführung wohl bestand, bekränzt wurde[59]). Bei der später überhand nehmenden Freigebigkeit der Athener wurden aber Einzelnen nicht bloss Bildsäulen und goldne Kränze, sondern auch Geschenke von Land und Geld gegeben. Aristeides Sohn, Lysimachos, bekam auf Alkibiades Vorschlag hundert Minen Silber, hundert Plethra bebauten und hundert nackten Landes, dazu täglich vier Drachmen; jede seiner Töchter dreitausend Drachmen; ja selbst die spätern Nachkommen etwas[60]). Wiederum, in der Zeit der Ohnmacht und Armuth bekamen Thrasybulos Gefährten zusammen tausend Drachmen[61]). Eine, häufiger Nichtbürgern, als Bürgern zu Theil gewordene Belohnung waren die Gelder, welche für die Anzeige eines Verbrechens

---

50b) Lorenz publicae pauperum apud veteres curae specimina. Altenb. 1797. — 51) So scheinen die streitigen Angaben b. Plut. Sol. 31. Schol. Aeschin. 3, 738 geeint werden zu müssen. — 52) Ἀδυνάτους δὲ λέγουσιν πάντας τοὺς ὁπωσδηποτεοῦν ἠχρειωμένους πρὸς ἐπικουρίαν ἑαυτῶν, οἷον τοὺς τυφλούς. Schol. Aeschin. a. O. — 53) Daher wird es bei Lys. f. d. ἀδυνατ. 756 als eine Einrichtung dieser Zeit vorgestellt. — 54) Aesch. g. Tim. 123. — 55) Harpokr. u. A. ἀδύνατοι. Vgl. Taylor's Einleitung zu Lysias Rede 739. 56) Harp. u. A. S. Böckh 1, 262. — 57) S. oben N. 29. Vgl. Athen. 4, 137 E. Gewöhnlich gab es Gerstenbrod, μᾶζα, nur an Festtagen Weizenbrod, ἄρτος. — 58) Bd. 1, 457. — 59) Aesch. g. Timarch. 130. — 60) Demosth. g. Lept. 461. Plut. Aristid. 27. — 61) Aesch. g. Ktes. 576.

oder einer Gefahr gezahlt wurden (*μήνυτρα*), tausend bis zehntausend Drachmen [62]), wozu auch der Theil, den der Angeber einer Zollumgehung bekam, und der Preis, der auf den Kopf eines Geächteten gesetzt wurde, gehört [63]).

Spenden zur Steigerung bürgerlichen Wohllebens überhaupt waren in früherer Zeit die Vertheilung des Ertrags der Bergwerke, in Perikles Zeit die oben erwähnte Kornspende [64]), vor Allem aber das Theorikon, welches um Ol. 84 (444—440 v. Chr.) von Perikles eingeführt [65]) und erst zwischen Ol. 110, 2 und 112, 3 aufgehoben wurde. Zunächst war die Absicht der Vertheilung, der Anspruch des Bürgers darauf und der Gegenstand des Genusses nichts weniger als unwürdig. Politik, Bürgerliebe und Kunstsinn einten sich in Perikles Sinne bei der Anordnung des ersten Theorikons; Anstrengung und Mühseligkeit des Bürgers nebst der Einträglichkeit seines Thuns verdienten wohl ausserordentlichen Lohn, und welcher war würdiger und mehr für attische Bildung geeignet, als freier Zulass zum dramatischen Spiel! Darauf allein nehmlich war zuerst das Theorikon gerichtet [66]), und in dieser Richtung schon vor Perikles zur Lust der Bürger etwas von Seiten des Staats aufgewandt worden, welches mit dienen kann, ungegründete Vorwürfe von Perikles zurückzuweisen. Nehmlich das ältere Theater war ein Brettergerüst, der Einlass dazu frei, der Staat trug die Kosten [67]). Der unmässige Zudrang der schaulustigen Athener veranlasste Hader und Prügeleien [68]), und dazu stürzte um Ol. 70, 1; 500 v. Chr. das Brettergerüst ein [69]). Nun wurde für das neue Theater ein Einlasspreis von zwei Obolen für die Person festgesetzt [70]), diese, eine Zeitlang von den Bürgern selbst gezahlt, aber darauf durch Perikles Veranstaltung den nicht wohlhabenden Bürgern aus der Staatscasse erstattet [71]). Dies die später so verrufen gewordene Diobolie [72]). — Aber mit dem Verfalle der politischen Macht und Würde und der Bürgertugend erfolgte auch Entartung des Theorikons. Es ward zu Festen gegeben, wo nur Pompen, nicht

---

62) Andok. v. d. Myst. 14. — 63) Aristoph. Vög. 1072 f. — 64) Bd. 1, 555. *σιτοδοσία* Pollux 8, 103. Vgl. die Auspielung Aristoph. Wesp. 729. — 65) Plut. Perikl. 9. 11. — 66) S. die Erklärungen b. Photios, und die minder reichen bei Harpokr., Hesych., Etym. M. und Suidas. — 67) Arg. zu Demosth. Ol. 1, 8, 5 ff., wo freilich nicht gesagt wird, dass der Staat die Kosten trug, aber nichts Anderes verstanden werden kann. — 68) Arg. Dem. Ol. a. O. Phot. *θεωρ.* — 69) Hermann opusc. 2, 139 ff. in de choro Eumenid. diss. 2. — 70) S. die N. 66 angeführten Stellen. Dazu Demosth. v. Kr. 234, 24. *ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν* vom Platze. — 71) Dem. Phil. 4, 141, 2 ff. Böckh 1, 236. — 72) *Διωβελία* Bekk. Anekd. 237, *διωβολία* Arist. Pol. 2, 4, 11.

aber Schauspiele zu sehen waren, z. B. den Panathenäen [73]). Der Porist Agyrrhios scheint nach der Unterbrechung, die durch den unglücklichen Ausgang des peloponnesischen Kriegs veranlasst wurde, es um das J. 396 hergestellt zu haben [73 b]); Eubulos machte den Antrag, dem Bürger solle an den festlichen Schauspieltagen auch zur Anschaffung einer Festmahlzeit etwas gereicht werden [74]). Bei mehrtägigen Festen wurde für jeden Tag ein Obolos gegeben [75]). So war das Gelüst des athenischen Demos nach dergleichen Spenden und die Unverschämtheit der Poristen, dazu Geld anzuweisen, auf eine für die Staatswohlfahrt in ökonomischer und sittlicher Hinsicht unheilbringende Höhe gelangt; auch die Kriegsgelder wurden nun oft zum Theorikon verwandt [76]); Eubulos Psephisma setzte den Tod zur Strafe, wenn Einer dagegen gerichtete Anträge machen würde [77]). Empfänger waren im Anfange nur ärmere Bürger gewesen; in Demosthenes Zeit aber war es mindestens die grössere Hälfte der Bürger, so dass der jährliche Bedarf wohl über dreissig Talente betragen mochte [78]). Vertheilt wurde das Theorikon in der Volksversammlung nach Phylen und Demen und nach Anleitung der Bürgernamen, die im *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* aufgezeichnet waren [79]). Abwesende bekamen nichts [80]).

5. Bau- und Bildwerke.

Ausser dem, was zur Bequemlichkeit des städtischen Wohnens durch Anlegung von Wasserleitungen, Brunnen, Schleusen [80 b]) u. s. w. geschah, wobei Strassenpflaster und Strassenbeleuchtung [80 c]) vermisst wird, für den Cult in Aufführung von Tempeln und Ausschmückung derselben mit Bildwerken gethan ward, und ausser den Kriegsbauten, wurde es öffentliche Angelegenheit, zum Gebrauch für Staatshandlungen, zur Bildung der Jugend, zu Kunstübungen und endlich zum Schmucke der Stadt und zur Bequemlichkeit, Gebäude aufführen zu lassen. Dieser Aufwand der edelsten Art begann schon vor der Zeit der Demokratie, wie sich bei dem natür-

---

73) Hesych. *θεωρικὰ χρ.* — 73 b) Harpokr. *θεωρ.* Vgl. Hermann §. 171. — 74) Phot. dritt. Art. aus Philinos und Schol. Demosth. Ol. S. 36. R. A.: *ἵνα πάντες ἑορτάζωσι καὶ μηδεὶς ἀπολείπηται δι' ἔνδειαν ἀναλωμάτων.* — 75) Böckh 1, 239. — 76) Arg. Dem. Ol. 1, 8, 23. — 77) Das. 25. Bd. 1, 675. — 78) Böckh 1, 241. — 79) Demosth. g. Leoch. 1091, 21 f. — 80) Harpokr. *θεωρ.* aus Hyperides. — 80 b) S. oben §. 90. N. 13. Von Schleusen Aristoph. Friede 99 u. Sch. Becker Charikl. 1, 268. — 80 c) Dass es keine Strassenbeleuchtung in Athen gab, geht hervor aus Aristoph. Wolk. 608.

lichen Bedarfe jedes Staats und der hellenischen Sinnesart, endlich der Prachtliebe der Peisistratiden, von selbst versteht und durch das Vorhandenseyn der alten Bule, des Prytaneion, der Wasserleitung der Enneakrunos u.s.w. bezeugt wird. Später erhob Vaterlandsstolz und Kunstliebe diesen Bedarf zu einer Ehrensache, wobei kein Aufwand zn scheuen sey; hier der athenische Staatshaushalt in seinem schönsten Lichte und der Bürgersinn in seiner Verherrlichung. Das waren nicht Werke, wobei der Bürger seufzte. Zu den ältern Gebäuden kamen die Heliastenhöfe, die Tholos, die Gymnasien, die Propyläen, das Odeion, die Stoen, Leschen, Hemikyklien, Bäder, gepflasterte Wege [81]) u. dgl. hinzu, worüber, wie über die Schmückung derselben und der Stadt überhaupt mit Bildwerken, Gemälden u.s.w. im Abschnitte von der Kunst genauer zu reden ist. Ein Anschlag der Kosten für dgl. insgesammt kann kaum versucht werden [82]).

Ob endlich das Bedürfniss, einen **Schatz** zu haben, in dem Masse, wie von neuern Staatshaushältern, gefühlt und an dessen Abhülfe aus dem Gesichtspunkte der Politik gedacht worden sey, lässt sich durch die Anhäufung von Tempelschätzen nicht beweisen: wohl aber zeigt Perikles Einsicht und rein politische Absicht bei Ansammlung und Bewahrung eines Schatzes, der sich zu gewisser Zeit auf 9700 Talente belief [83]).

b. Athens Einkommen (*πόροι, πρόςοδοι*) [1]).

§. 97.

Natürliche Quellen des Staatseinkommens waren zu aller Zeit liegende Gründe und unmittelbare (leiturgische) und mittelbare Leistungen der Bürger und übrigen Staatsgenossen; endlich Strafgelder; aus besonderem politischen Verhältniss erwuchs Gewinn vom Bündner und vom Feinde; auch künstlicher Staatswucher war weder unbekannt, noch unergiebig.

1. Liegende Gründe und Regalien.

Was in alter Zeit des Königs gewesen war, mag grossentheils bei den Nachkommen der Königsgeschlechter geblieben

81) Böckh 1, 217. — 82) Einen Anschlag der Kosten für Perikles Bauten (6,342,500 Pf. Sterl. nach jetzigem Münzwerthe) s. Müller h. d. Uebers. v. Leake Topogr. Ath. 426 f. — 83) Thuk. 2, 13.

1) *τέλος*, Gefäll, Abgabe ohne Beschränkung auf gewisse Gattungen derselben, ist überhaupt von dem Gesichtspunkte der Leistenden aus (*τελεῖν εἰς*) aufgefasst.

seyn; doch hatte sicherlich neben dem königlichen Gute und dem Eigenthum der Priesterschaft schon früh Gemeingut bestanden, das von der Verwaltung der Eupatriden und später mit dem Gute der vertriebenen Tyrannen, wofern dies nicht öffentlich verkauft ward [2]), an die der Gesammtheit kam. Von dem Gemeingute ist aber Ackerland nebst Viehtriften keineswegs als der vorzüglich bedeutende Bestandtheil anzusehen; vielmehr scheint grade dieses grösstentheils in der Hand der Priester oder Privatbürger gewesen zu seyn: aber, vermöge des früh geltend gewordenen Eigenthumsrechtes der Gesammtheit am jetzt sogenannten Regal, waren Bergwerke und wahrscheinlich auch Salzwerke und Forsten [3]) Staatsgüter, und die Einkünfte aus Laurion möchten wohl den meisten übrigen einzeln genommen voranzusetzen seyn; dazu kommen noch Baumpflanzungen [4]) und öffentliche Gebäude [5]). Von einem Fortschreiten der Ansprüche des Staates auf das Eigenthum natürlicher Güter, die von Einzelnen besessen oder benutzt wurden, oder auf eine Steuer von den darauf gerichteten Gewerben, z. B. Küstenfischerei [6]), ist in der Zeit der Demokratie keine sichere Spur; wohl aber wurde Verbrauch und Verkehr eine bedeutende Quelle des Staatseinkommens; hier half das Zollwesen, wovon unten. Noch fragt sich aber, ob die öffentlichen Güter unterworfener Staaten, z. B. Naxos, Thasos, Mytilene, von Athens Staatsregierung in Besitz genommen wurden [6b])? Im schlimmsten Falle wurden sie wohl mit Gütern einzelner Angehörigen niedergebeugter Staaten als Kleruchien an Bürger vertheilt; in andern blieb der Gemeinde ihr Gut, aber freilich, um davon schwere Last zu tragen. Auf Lemnos und Imbros aber muss viel Gemeingut gewesen seyn.

2. Leiturgien [7]) und directe Steuern.

Alle unmittelbaren oder leiturgischen Leistungen der Bürger an den Staat, die man als gebührende Darbringung für die Gunst, welcher derselbe durch seine Theilnahme an der Staats-

2) Dies geschah, so oft Peisistratos ausgetrieben wurde, bei welcher Gelegenheit jedes Mal Kallias dessen Güter kaufte. Herod. 6, 121. — 3) Ohne namentliche Anführung eines Staates bemerkt Aristot. P. 6, 5, 4, dass den Astynomen von Einigen *ἀγρονόμοι* oder *ὑλωροί* entgegengesetzt wurden. Von Salzwerken des Demos Peiräeus s. Böckh 1, 329. — 4) Lys. v. Oelb. 260. — 5) Xenoph. v. Eink. 4, 10. Vgl. Böckh 1, 328. — 6) Sollte Fischerei in der Pachtausbietung des Demos Peiräeus (Böckh 1, 330) zu verstehen seyn? 6b) Von den thasischen Bergwerken s. Böckh 1, 334. — 7) S. Wolf Vorr. zu Demosth. Lept. 85. 125. Böckh 1, 481 ff. Hermann S. 160 ff.

genossenschaft sich erfreute, ansah [7b]), wurden nach dem Mass der äussern Ausstattung derselben, vermittelst der Schatzung, bestimmt. Die solonische Schatzung bestand in der Hauptsache fort bis auf das Archontat des Eukleides; doch ist zu vermuthen, dass bei wachsendem Reichthum der Bürger seit Athens Seeherrschaft Veränderungen in den Schatzungsanschlägen stattfanden; wir wissen, dass in Demosthenes Zeit auch bewegliches Vermögen [8]) mit in Anschlag gebracht wurde [9]); natürlich musste, seitdem sich darin mehr, als in liegenden Gründen der Nationalreichthum vervielfachte, also schon seit Besiegung der Perser, besonders auf dieses mehr und mehr Gewicht gelegt werden. Jedoch ist hier wiederum auch der Kleruchien, als einer Ausstattung der Bürger mit liegenden Gründen zu gedenken; denn es ist anzunehmen, dass Kleruchien mit Leistungen von Seiten des Inhabers, insofern er athenischer Bürger und in der heimatlichen Schatzungsliste aufgeführt war, belastet, nicht aber für Gut ausgeschiedener Colonisten geachtet wurden. Mit dem Niedersinken Athens vor den Peloponnesiern schwanden Kleruchien und Reichthum auf einige Zeit; auch die solonische Schatzung bestand nicht fort, ungeachtet die einstweilige Vereinfachung des Vermögens ihrer Anwendbarkeit möchte entsprochen haben. Unter dem Archon Nausinikos wurde Ol. 100, 3; 378 v. Chr., eine neue Schatzung und zum Behufe der Vermögenssteuer Symmorien eingeführt [10]). Hier wurde unbewegliches und bewegliches Vermögen veranschlagt und, wie in der solonischen Einrichtung, ein Theil des Gesammtvermögens (*οὐσία*) als Steuercapital (*τίμημα*) der Schatzung zu Grunde gelegt; in der höchsten Classe war dies der fünfte, so von funfzehn Talenten, welche Demosthenes besass, drei [11]); in den folgenden ein geringerer Theil des Vermögens; die Summe des gesammten Steuercapitals betrug gegen 6000 [12]), nach Polybios genauer Angabe 5750 Talente [13]).

Das Leiturgienwesen ist, wie schon einmal bemerkt, die Glanzseite der Demokratie, das Gegenbild zu den Räubereien der Demagogen; eine Belastung, wie neuere, geordnete, Staaten nicht kennen, verbunden mit Arbeit, Mühe, Sorge, Verantwortlichkeit; aber auch eine Ehrensache, durch welche der Athener Befriedigung fand und der patriotische Stolz gern be-

---

7b) S. die Note 14 angeführte Stelle des Demosthenes. — 8) *Ἀφανὴς οὐσία*, nach Harpokr. (*ἀφανὴς οὐσ.*) *ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος.* — 9) Demosth. g. Aphob. 1, 814. 815. — 10) Bd. 1, 651. Vgl. unten N. 69 ff. — 11) Demosth. g. Aphob. 1, 815, 6. — 12) Harpokr. *ὅτι ἑξακισχίλια.* — 13) Polyb. 2, 62.

reitwillig machte, über die Gebühr zu thun [14]), durch dessen Anführung Angeklagte in ihren Reden auf die Gesinnung der Richter zu wirken suchten [15]). Stehende oder in ordentlichem Kreislaufe wiederkehrende (*ἐγκύκλιοι*) [16]) Leiturgien waren die Choregie, Gymnasiarchie, Hestiasis und Architheorie; ausserordentlich, aber seit dem Anfange von Athens Seeherrschaft oft genug vorkommend, die Trierarchie; verwandt mit den Leiturgien, insofern die blosse Staatsgenossenschaft dazu verpflichtete, war die Vermögenssteuer oder Eisphora, und dem Wesen nach war auch der Kriegsdienst, so lange der Staat nicht Sold gab, Leiturgie. Nur einerlei Leiturgie wurde von einem Bürger, so oft ihn die Reihe traf, geleistet [17]), aber mit irgend einer kam auch jeder, der drei Talente und darüber als Steuercapital im Vermögen hatte, ein Jahr um das andere an die Reihe [18]), und der ordentliche Aufwand mochte Jahr aus Jahr ein gerechnet wohl 1200 Drachmen betragen [19]). Befreiung von ordentlichen Leiturgien fand als Belohnung oder Ehrenbezeugung statt [20]); Waisen waren frei bis ein Jahr über die Mündigkeit [21]), von Bergwerksnutzung ward nichts geleistet [22]). Die in Anspruch zu Nehmenden wurden von dem Stamme bezeichnet [23]), dieser theilte ihren Ruhm. Der ungerechter Weise in Anspruch Genommene konnte sich zum Rechtsmittel nur der Antidosis [24]) bedienen; die Gnade des Volkes ward aber wohl von einem Heiligthum aus, zu welchem der Gedrückte und Unvermögende sich geflüchtet, wie bei der Trierarchie vom Altar der Artemis in Munychia [25]), angefleht. In Zeiten der Bedrängniss, als nach der sicilischen Niederlage, traten mehre Bürger zu einer Leiturgie, als Synteleia, zusammen [26]). Durch die häufige Wiederkehr kostbarer Leiturgien, durch die Schwierigkeit, gegen den Staat sein Recht zu finden, und durch übermässige, ehrgeizige Anstrengungen wurden manche Bürger zu Grunde

---

14) Beisp. Thukyd. 6, 31. Isäos üb. Apollod. Erb. 184. Demosth. g. Polykl. 1208 f. Demosth. g. Meid. 536: *τὸ πάντας ποιοῦν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καὶ ἀναλίσκειν ἐθέλειν ἐκεῖνό ἐστιν, ὅτι τῶν ἴσων καὶ τῶν δικαίων ἕκαστος ἡγεῖται ἑαυτῷ μετεῖναι ἐν τῇ δημοκρατίᾳ.* — 15) Lysias g. Sim. 163. üb. Bestech. 698. Antiph. Apolog 636. Isäos üb. Apoll 184. — 16) Bekker Anekd. 250. — 17) Demosth. g. Lept. 462, 22; g. Polykl. 1209, 2 3. — 18) Dem. g. Lept. 459, 13: *ἐνιαυτὸν διαλιπὼν ἕκαστος λειτουργεῖ.* — 19) Böckh 1, 490. — 20) Demosth. g. Lept. 466, 10 ff. — 21) Lysias g. Diogeit. 908, 3. 22) Böckh 1, 333. — 23) Arg. Demosth. g. Meid. 510, 13. Vgl. Demosth. 519, 3. 4. Die *ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν* hatten dabei zu thun. 24) Böckh 2, 122. — 25) Demosth. v. Kr. 262, 16 ff. — 26) Freilich damals nur zur Choregie. Schol. Aristoph. Frösche 406.

gerichtet [27]), die Metöken aber, zu Leiturgien verpflichtet, gleichwie die Bürger [27b]), hatten bei dem schweren Drucke, der dadurch auf ihnen lastete, von mancher Art Leiturgie mehr Erniedrigung als Ehre.

Von den ordentlichen Leiturgien war die kostspieligste die Choregie [28]), oder Besorgung des Chors für Tragödie, Komödie und satyrisches Drama, des lyrischen Chors bei festlichen Pompen, des Chors von Flötenspielern, Tänzern u. s. w., und unter diesen war ein Chor von Flötenspielern kostbarer, als ein tragischer [29]), und dieser kostbarer, als ein komischer. Der Choreg musste das Personal zu Gesang und Musik des Chors aufbringen [30]), wobei ihm jedoch, wenn es einen Kinderaufzug galt, eine mittelbare Leiturgie der Aeltern zu Hülfe kam, indem diese ihre Kinder stellen mussten und im Fall der Weigerung durch Pfändung gegen sie verfahren werden konnte [31]). Der Choreg hatte nun den Unterricht durch den Chorodidaskalos, einen Ort dazu, gute Speise und Getränk, Kleidung, Schmuck, Kränze, Masken u. s. w. zu besorgen, endlich auch den Choreuten selbst Sold zu geben [32]). Die Kosten beliefen sich demnach wohl auf 2000 bis 3000 Drachmen [33]). Der komische Chor fiel weg bald nach Athens Demüthigung 404 v. Chr. [34]); in Demosthenes Zeit war die Zahl der Choregen überhaupt nicht vollständig da [35]).

Verwandt damit war die Gymnasiarchie [35b]), die Stellung, Besoldung und Beköstigung der Wettkämpfer zu einem Feste [36]), Schmückung des Kampfplatzes u. s. w. Die bedeutendste Leistung dieser Art, besonders theuer und wohl dem Aufwande einer Trierarchie gleichgeschätzt [37]), war die Lampadarchie [38]), d. i. Besorgung eines Wettlaufs mit Fackeln (λαμπαδοῦχος ἀγών, λαμπαδηφορία u. s. w.) bei den Prometheen, Panathenäen u. s. w.

---

27) Xenoph. St. d. Ath. 1, 13. Demosth. g. Energ. 1155, 22 f. Vgl. Lysias v. Aristoph. Güt. 646. 657 — 27b) Von der Trierarchie der Metöken s. Böckh vor den Urkunden über das att. Seew. 170. — 28) S. Heraldus animadv. in Salmas. obss. ad j. Att. et Rom. 6, 8, 2 ff. Böckh 1, 487 ff. Hermann §. 161. N. 2. — 29) Demosth. g. Meid. 565, 5—7. — 30) Dass die Schauspieler aber nicht vom Leiturgen gestellt wurden, s. Böckh 1, 487. — 31) Antiph. üb. d. Choreut. 767. 768. — 32) Die Zeugnisse s. b. Böckh. 1, 489. 33) Lysias über Aristoph. Güt. 642. Apolog. d. Bestech. 698 ff. — 34) Schol. Aristoph. Frösche 406. Platonios in Küst. Aristoph. XI u. XIV. — 35) Demosth. g. Meid. 578. 579. — 35b) Böckh 484. 494. 2, 412. Hermann §. 161, N. 3. — 36) Xen. St. d. Ath. 1, 13; v. Eink. 4, 52. — 37) Isäos v. Philoktem. Erbsch. 154. — 38) Aristot. P. 5, 7, 11.

Die Hestiasis, Bewirthung der Stammgenossen (*φυλετικὰ δεῖπνα*)[39]) durch einen Hestiator [40]), kam minder oft vor und der Aufwand für die etwa 2000 Gäste war mässig [40b]).

Die Architheorie, Führung der Festgesandtschaft zu den grossen Spielen, nach Delos, hatte zu besorgen, was zur würdigen Erscheinung des Zuges gehörte [41]). Mit ihr wird auch wohl die Arrhephorie genannt [42]), ein zu den Pompen, wo Heiligthümer (*ἄῤῥητα*) einer Gottheit, z. B. der Peplos der Athene oder Erse, getragen wurden, gehöriges Geschäft.

Die kostspieligste aller Leiturgien war die ausserordentliche der Trierarchie [43]), von der kein mündiger [44]) Bürger von zureichender Schatzung [44b]), ausgenommen die neun Archonten [45]) und auch diese wohl nur mit Aufschub der Leistung, Befreiung erlangen konnte. Der Staat lieferte Rumpf und Mast des Schiffes, was für 5000 Drachmen zu beschaffen war [45b]), und bestritt Sold und Verpflegung der Mannschaft [46]); der Trierarch hatte mit Hülfe der Buleuten und Demarchen die Stellung der Mannschaft aus seiner Phyle zu bewirken [47]), was nicht ohne Verdruss geschah, das Schiffsgeräth (*τὰ σκεύη*) zu besorgen, was jedoch zuweilen und späterhin gewöhnlich der Staat übernahm [47b]), und das Schiff im Stande zu halten. Die Aufsicht über rechte und rechtzeitige Ausrüstung hatten die Apostoleis [47c]). Wenn Zulagen zu Sold und Verpflegung gegeben wurden, wie von den Trierarchen der Flotte gegen Syrakus [48]), so geschah das aus freiem Willen. Die Kosten (*τριηράρχημα*) betrugen gewöhnlich gegen 40 Minen, auch wohl mehr [49]), die Dauer des Geschäfts und der Sorge war ein Jahr [50]), die Zwischenzeit bis zu einer neuen Trierarchie zwei

---

39) Athen. 5, 185 C. — 40) Harpokr. *ἑστιάτωρ*. — 40b) Auf Fleischspende dabei führt die Erklärung von Hestiator durch *κρεανομίας ἐπινέμων* b. Pollux 3, 67. — 41) Auch wohl die *πομπεῖα* (fercula) Andok. g. Alkib. 126. 127. Vgl. Wolf Vorr. zur Lept. 90. 42) Lysias Apol. der Bestech. 700. Vgl. Aristoph. Lysistr. 642. — 43) S. Sigon. resp. Ath. 4, 4. Petit 3, 4. Buddeus de asse 531 ff. Scheffer milit. nav. 2, 4. 6, 6. Wolf Vorr zur Lept. Böckh 2, 79 ff. und dessen Urkunden üb. das Seewesen Ath. 166 ff., insbes. 196 f. In der Kürze Kapp de re navali Athen. Hamm 1830. Hermann §. 161. 44) Unmündige Waisen waren von allen Leiturgien frei. Lys. g. Diogeit. 908. — 44b) Wie hoch hier das Minimum war, ist erst von Demosthenes neuer Einrichtung bekannt. — 45) Demosth. g. Lept. 465, 16. — 45b) Böckh Urk. 226. — 46) Böckh 2, 90 ff. — 47) Demosth. g. Polykl. 1208, 5 ff. — 47b) Dem. g. Euerg. 1147, 16. 1152, 1. g. Meid. 565, 1. Böckh Urk. 200 f. — 47c) S. unten §. 112. N. 116. — 48 Thuk. 6, 31. — 49) Bei Lysias Apolog. der Bestech. 699 werden für sieben Trierchien sechs Talente berechnet. 50) Xen. St. d. Ath. 3, 4.

Jahre [51]). Wer sich bei der Leistung vor Allen auszeichnete, in der Regel auch die drei zuerst zur Abfahrt fertigen Trierarchen, erhielt eine trierarchische Krone zum Lohn, ebenso der Rath, der die Flottenrüstung zu Stande brachte [52]); wer säumte, lief Gefahr ins Gefängniss geworfen zu werden [53]). Für das, was der Staat lieferte, war der Trierarch rechnungspflichtig [53 b]). Anfangs hatte jeder Trierarch für sich ein Schiff zu besorgen, und in der blühenden Zeit Athens findet sich wohl, dass Einzelne noch dazu ein eigenes Schiff hatten, als Kleinias, des Alkibiades Vater [54]); seit der Niederlage von Syrakus waren aber nur noch wenige Bürger vermögend genug zu voller Leistung, daher denn minder Vermögenden erlaubt ward, zu einer Syntrierarchie zusammenzutreten, wovon Beispiele zuerst Olymp. 92, 1; 412 v. Chr., vorkommen [55]) und sich bis zu Demosthenes Zeit nachweisen lassen [56]). Als Ol. 105, 3; 358 v. Chr. die gesetzlich bestimmten Trierarchen nicht ausreichten, halfen freiwillige aus [57]); im Jahre darauf, Ol. 105, 4, wurden nach dem Gesetzvorschlage des Periandros [58]) auch trierarchische Symmorien, wie zuvor von Nausinikos Symmorien für die Eisphora, aber nicht einerlei mit diesen, eingeführt. Zwölfhundert wohlhabende Bürger wurden in zwanzig Symmorien, in diesen aber fünf, sechs bis funfzehn Bürger als Synteleis zusammengeordnet. Die reichsten Mitglieder der Symmorien bestritten vorschussweise die Kosten und vertheilten diese dann unter sämmtliche Symmoren. Doch brachte dies dem Staate wenig Frucht und den Wenigbemittelten nicht allein keine Erleichterung, sondern schwerern Druck [59]). In dieser Zeit scheint es vorgekommen zu seyn, dass Trierarchien an Lieferanten überlassen [59 b]), oder Schiffe so schlecht ausgerüstet wurden, dass sie nicht vom Stapel laufen konnten [59 c]). Eine bessere Einrichtung von Symmorien bewirkte Demosthenes. Schon Ol. 106, 3; 354 v. Chr., als das Gerücht ging, dass ein Krieg mit Persien bevorstehe, machte er Vorschläge dazu [60]), aber erst Ol. 110, 1; 340 v. Chr., als Vorsteher des Schiffs-

---

51) Isäos v. Apoll. Erbsch. 684. — 52) Demosth. v. trierarch. Kr. Böckh Urk. 171. — 53) Demosth. v. d Kr. 262, 18. — 53 b) Aeschin. g. Ktes. 407. S. Böckh Urk. 211 von Schulden an die Werfte, 214 von der Diadikasie wegen Beschädigung, 225 von Verdoppelung der Triere als einem Strafgelde. — 54) Herod. 8, 17. — 55) Böckh Urk. 177. Von Fällen nach Ol. 92, 3 s. Lys. g. Diogeit. 907. Mehr Beispiele s. Böckh 2, 88. — 56) Demosth. g. Meid. 564, 22. σύνδυο ἦμεν οἱ τριήραρχοι. — 57) Demosth v. Kr. 259, 12. — 58) Dem. g. Euerg. 1145, 16. — 59) Böckh 2, 101 ff. Parreidt de instituto etc. περὶ συμμοριῶν. Magd. 1837. Amersfoordt de symmoriar. instituto. Lugd. B. 1821, entbehrlich. — 59 b) Demosth. v. d trierarch. Kr. 1230, 16. — 59 c) Dem. v. Kr. 262, 20. — 60) Demosth. v. d. Symmor. 182 ff.

wesens (*ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ*) setzte er eine neue Einrichtung ins Werk, wodurch die Trierarchie wieder auf die Schatzung zurückgeführt ward [61]). Nach dieser war der Besitzer von zehn Talenten zur Uebernahme der Trierarchie für ein Schiff verpflichtet, wer mehr besass, nach Verhältniss zu mehr, bis zu drei Schiffen; von denen, die weniger als zehn Talente besassen, war Niemand ganz frei, aber mehr oder weniger derselben, nach Massgabe des Vermögens, traten zusammen zu einer Syntelie [62]). Dies hat den Charakter einer allgemeinen Besteuerung; der Staat hatte jedoch auf die kurze übrige Zeit seiner Selbständigkeit wenig Frucht davon. Demosthenes aber zog sich die Feindschaft der ärmern Bürger zu.

Nicht eigentlich Leiturgie [63]), aber doch, als eine aus der Staatsgenossenschaft unmittelbar erwachsende Pflichtleistung, zu den Leiturgien zu gesellen ist die Eisphora [63 b]), eine ausserordentliche Steuer der Bürger, meist in Kriegsnoth, als Zuschuss (*προςκατάβλημα*) [64]) zu den nicht ausreichenden Staatsvorräthen, zuerst Ol. 88, 1; 428 v. Chr., zur Bestreitung der Kosten von Mytilene's Belagerung [65]), nachher oft [66]), geleistet. Hier galt keine Befreiung, nicht für Waisen [66 b]), nicht für Trierarchen [67]), selbst nicht für die sonst so hoch begünstigten Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton [68]). Durch häufige Wiederholung wurde die Steuer drückend. Unter Nausinikos Ol. 100, 3; 378 v. Chr., wurden, wie oben bemerkt, in Verbindung mit der neuen Schatzung, Symmorien, verschieden von den trierarchischen Symmorien [69]), eingerichtet. Jede Phyle stellte 120 ihrer wohlhabenden Genossen, diese zerfielen je in zwei Mal sechszig, oder zwei Symmorien; die sechszig Reichern mussten im Nothfall und wenn deshalb ein Volksbeschluss gefasst worden war [70]), für die andern sechszig die Steuer vorschiessen (*προειςφορά*) [71]). Die gesammten Zwölfhundert erscheinen als Vertreter der Bürgerschaft allzumal, aus der sicher auch die minder, als jene Zwölfhundert, Begüterten, beisteuerten; in den Zwölfhundert aber standen Dreihundert, als die Reichsten, an der Spitze [71]); wahrschein-

---

61) Dem. v. Kr. 260, 9 ff. Böckh Urk. 182. Hermann §. 161, N. 19. — 62) Dem. v. Kr. 261, 1 ff. Böckh Urk. 129. — 63) Ders. St. h. 2, 4. — 63 b) Böckh 2, 3 f. Hermann 162, 8 ff. — 64) Dem. g. Timokr. 731, 5. — 65) Thukyd. 3, 19. — 66) Böckh 2, 56. 57. — 66 b) Isäos b. Dionys. Halik. Is., Reiske or. Gr. 7, 331. Aus Demosth. g. Meid. 565, 12 ist wohl kein sicherer Beweis zu führen. — 67) Dem. g. Lept. 465, 25. Lys. Apol. d. Bestech. 698 ff. u. a. Böckh 2, 5. — 68) Dem. a. O. 462, 15. — 69) Böckh 2, 59 ff. Hauptstelle Ulp. zu Demosth. Ol. 2. S. 33. H. Wolfs A. — 70) Dem. g. Polykl. 1208, 25. — 71) Böckh 2, 63. N. 196.

lich bestand auch eine zweite Klasse von Dreihundert zweiter Ordnung, welche beide die Vorschüsse für die Sechshundert der dritten Ordnung mögen geleistet haben. Sind etwa nun alle übrigen Bürger als vierte Ordnung anzusehen, so dass wir hier ein Zusammenstimmen mit den vier Classen des Nausinikos hätten?

Endlich ist hier der freiwilligen Beiträge an Geld, Waffen, Schiffen u.s.w., Epidoseis, die von manchen Bürgern, z. B. Demosthenes, geleistet wurden, zu gedenken [71b]).

Unter den Leistungen der Metöken, die auf den blossen Grund ihrer Duldung und der ihnen daraus erwachsenden Gunst, durch Gewerbe zu verdienen, von ihnen gefordert wurden, sind Leiturgien, nach Art der bürgerlichen, von denen sie jedoch ausdrücklich unterschieden werden [72]), zu bemerken, als Choregie [73]) und Hestiasis [74]), welche sich im Kreise der Metöken selbst erfüllten; ferner Trierarchie [74b]) und Dienstleistungen bei bürgerlichen Leiturgien, namentlich der Choregie, wo ihnen die Skaphephorie, ihren Weibern die Hydriaphorie und ihren Töchtern die Skiadephorie [75]) oblag. Als regelmässige Steuer gaben sie das Metökion, jeder jährlich zwölf Drachmen [76]). Hiebei machte jedoch der Mann die Frau, der Sohn die Mutter frei; einzelne Frauen aber zahlten sechs Drachmen jährlich [77]). Wer nicht zahlte, wurde von den Poleten als Sklav verkauft [78]). Ausserordentliche Steuern (*εἰςφοραί*) wurden von den Metöken, wie von den Bürgern, begehrt [79]), und sie wurden hiebei in höherm Masse, als diese, in Anspruch genommen; unter Nausinikos mussten sie ein Sechstel ihres Schatzungsanschlages einzahlen [80]). Auch metökischer Symmorien [81]) und Epidoseis geschieht Erwähnung; in letzteren zeichnete sich der reiche Pasion aus, welcher einst tausend Schilder und fünf bemannte Triremen lieferte [82]).

Die Isoteleis waren vom Metökion, so wie von den herabwürdigenden Leiturgien frei [83]); Freigelassene zahlten

---

71b) Beisp. s. Böckh 2, 130. — 72) Dem. g. Lept. 462, 13: *αἵ τε τῶν μετοίκων λειτουργίαι, καὶ αἱ πολιτικαί.* — 73) Schol. Aristoph. Plut. 954. — 74) Ulp. Dem. Lept. §. 15. Wolfs A. — 74b) Oben N. 27b. — 75) Pollux 3, 55. Harpokr. *σκαφηφόροι.* — 76) Pollux a. O. Andere Zeugnisse s. b. Böckh 1, 353. N. 108. und denselben 353 ff. gegen die Angabe des Pollux u. A., dass alle Metöken auch ein Triobolon an den Schreiber bezahlt hätten. — 77) Isäos b. Harpokr. *μετοίκιον.* — 78) Demosth. g. Aristog. 1, 787, 26. Pollux 8, 99. — 79) Isokrat. Trapez. 639. — 80) Demosth. g. Androt. 612, 4. Daher und wegen der Demüthigungen bei den Leiturgien nannte Demosthenes sie wohl mit Recht *ταλαιπώρους μετοίκους.* Dem. g. Androt. 609, 29. Vgl. Bd. 1, 474. — 81) Pollux 8, 144. — 82) Dem. g. Stephan. 1127, 12. — 83) Harpokr. *ἰσοτελής.*

zwölf Drachmen und drei Obolen jährlich an den Staat [84]), die letztern etwa als Vergütung für den Ausfall des Sklavenzinses, den ihr Herr früher von ihnen hatte zahlen müssen [85]).

3. Gewerbsteuer, Zölle, Gerichtsgelder.

Eigentliche Gewerbsteuer zahlten Bürger nur von unwürdigem Gewerbe, so von Hurerei [86]), vielleicht auch von Quacksalberei u. dgl.; Metöken und Fremde aber von jeglichem Gewerbe (*ξενικὰ τελεῖν*) [87]). Um so ausgedehnter, strenger und lauersamer war aber das Zollwesen. Athen hatte Hafen- und Marktzoll (*ἀπ' ἐμπορίου καὶ ἀγορᾶς*). Der Hafenzoll (*ἐλλιμένιον*) [87b]), im Peiräeus erhoben [87c]), betrug ein Funfzigstel vom Werthe der Waare (*πεντηκοστή*) [88]), dazu kam aber wohl noch ein Lagergeld für die Benutzung der Hafenspeicher [89]), und ein Hundertstel, von dessen Wesen wir nicht näher unterrichtet sind [90]). Der Marktzoll bestand in einer Verbrauchsteuer oder Accise (*ἐπώνιον, ἐπωνία*) [91]) von dem, was dort feilgeboten wurde; wie viel, ist unbekannt, aber irrig, dass es ein Fünftel gewesen sey [92]). Verwandt hiemit ist die Steuer, welche der Bürger von seinen Sklaven bezahlen musste [93]), wobei nehmlich nicht der Begriff von Vermögenssteuer, sondern von einer Abgabe für den Niessbrauch einer Sache, wie bei der Verbrauchssteuer, mag gegolten haben. — Ungewöhnlicher Art war der Zehnte (*δεκάτη*), welchen Alkibiades im peloponnesischen Kriege, Ol. 92, $^3/_4$; 410 v. Chr., an der von ihm eingerichteten Zollstätte (*δεκατευτήριον*) bei Byzanz erhob [94]); athenische Bürger waren ihm nicht unterworfen. Denselben richtete später Thrasybulos wieder ein und überliess ihn einem Zollpächter [95]). Der Ertrag muss, nach der Lebhaftigkeit des Verkehrs durch jene Strasse zu schliessen, bedeutend gewesen seyn.

---

84) Harpokr. *μετοίκιον*. — 85) Böckh 1, 355. 356. — 86) *Πορνικὸν τέλος* Aeschin. g. Tim. 134. 135. Pollux 7, 202. *Διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν τὴν ἑταίραν ἑκάστην*. Suid. *διάγραμμα*. — 87) Dem. g. Eubul. 1309, 5. — 87b) Pollux 9, 30. — 87c) Schleichhändler pflegten im Diebeshafen, *φώρων λιμήν*, anzulegen. S v. diesem Palmer. exercit 639. — 88) Etym. M. *πεντηκοστολογούμενον*. Vgl. Harpokr., Phot. u. A. Böckh 1, 336 ff. — 89) Xenoph. v. Eink. 3, 12. — 90) Xenoph. St. d. Ath. 1, 17. Böckh 1, 343 ff. — 91) Pollux 7, 15. Harpokr. *ἐπωνία*. — 92) Harp. a. O. *εἴη δ' ἂν ἴσως ἡ πέμπτη*. (Ob zu lesen *ἡ πεντηκοστή*?) — 93) *τέλος τῶν ἀνδραπόδων*. Xenoph v. Eink. 4, 25. — 94) Xenoph. Hell. 1, 1, 14. — 95) Ders. 4, 8, 27. 31. Demosth. g. Lept. 475, 5. Vgl. Wolf zur Lept. S. 48.

Zahlung von Gerichtsgeldern zur Vergütung der Mühe der Richter war kraft des Gesetzes der Billigkeit in der Natur der Sache begründet; sie findet sich, wie oben bemerkt [96]), schon in den homerischen Gedichten erwähnt; und fand zuverlässig zu Athen schon vor Solons Zeit statt. Leider gestaltete in der Höhezeit der Demokratie die Sache sich so, dass, was ursprünglich in thatsächlich und ungesucht vorkommendem Falle zu gerechtem Lohne der richterlichen Mühwaltung hatte dienen sollen, Gegenstand bürgerlicher Geldgier wurde und zu deren Befriedigung durch Herbeiziehung bündnerischer Rechtshändel mit dem gerichtlichen Stoffe auch die daraus erwachsende Einnahme, welche zur Besoldung der Heliasten diente, auf übermüthige Weise vermehrt wurde [97]). Die Gerichtsgefälle waren mehrerlei: 1) Prytaneia (*τὰ πρυτανεῖα*) [98]), zu vergleichen dem römischen sacramentum, ursprünglich zur Unterhaltung der Richter im Prytaneion bestimmt [99]), wurden von beiden Parteien beim Beginn von Privatklagen erlegt und der gewinnenden von der verlierenden wiedererstattet; ob von Sachen unter hundert Drachmen, ist nicht bekannt; von Sachen zwischen 100 und 1000 Drachmen wurden drei Drachmen von jeder Partei, und bei Sachen von 1000 bis 10,000 Drachmen dreissig Drachmen erlegt [100]). 2) Parastasis oder Parakatastasis kam bei öffentlichen Sachen vor. Hier fielen die Prytaneia in den meisten Fällen [100 b]) weg, aber der Kläger zahlte eine Drachme an die Thesmotheten, wohl nur gleich einem Aufgelde, als Symbol, dass die Sache anhängig werde [101]). Denselben Namen hatte übrigens auch die Drachme, welche die Diäteten empfingen [102]). 3) Parakatabole wurde erlegt, wenn Jemand gegen den Staat auf confiscirte Güter oder auf eine Erbschaft klagte, bei jenen ein Fünftel, bei diesen ein Zehntel des Werths [103]). 4) Parabolon ein Legegeld bei Appellationen [104]). — Nicht zu den öffentlichen Gerichtsgebühren und Strafgeldern gehört die Epobelie, wenn nehmlich ein Sechstel (nach Verhältniss des Obolos zur Drachme) vom Werthe des Gegenstandes der Klage, entweder vom Kläger, der die Klage wider besseres Wissen erhoben, oder vom Beklagten, der sich mit trüglichen Mitteln gewehrt, zur Zah-

---

96) §. 94. N. 2. — 97) Bd. 1, 219. — 98) Böckh 1, 369 ff. — 99) Bd. 1, 435. — 100) Pollux 8, 38. Harp. u.s.w. — 100 b) Erlegt ward sie vom Kläger, wenn dieser einen Antheil von einem Strafgelde zu erwarten hatte. S. einen Fall Demosth. g. Makart. 1074, 28. — 101) Aristot. b. Harp. u. Phot. *παράστασις*. Pollux 8, 37. — 102) Arist. a. O. u. Poll. 8, 139. 103) Pollux 8, 39. Harpokr. u. A. s. Böckh 1, 386 ff. Steigenthal de vi et usu *παρακαταβολῆς*. Cell. 1831. — 104) Böckh a. O.

lung an den siegenden Gegner erhoben wurde [105]). Dies kam gar nicht zur Verfügung der öffentlichen Behörden.

4. Strafgelder (*τιμήματα, ζημίαι, ἐπιβολαί*) und Gütereinziehung (*δήμευσις, δημοπρασία*).

Wie viel Busse für ein öffentliches Vergehen zu zahlen sey, war entweder durch das Gesetz bestimmt, oder wurde durch den Kläger vorgeschlagen und, nach geschehener Gegenerklärung des Beklagten, von den Richtern bestimmt [106]). Die gesetzlichen Anschläge aus Solons Zeit waren gering, z. B. wer bei der pelasgischen Schanze ackere, solle drei Drachmen zahlen [107]); in späterer Zeit war das am häufigsten vorkommende Strafgeld die tausend Drachmen, welche der Kläger in einer öffentlichen Sache, mit Ausnahme der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Aeltern, zahlen musste, wenn er weniger als ein Fünftel der Stimmen der Richter für sich hatte [108]); bei eigentlichen Staatsvergehen wurden höhere Summen, zehntausend Drachmen, ja selbst funfzig Talente, nicht selten von Klägern vorgeschlagen und vom Gerichte angenommen; Miltiades, Kallias, Perikles, Kleon, Demosthenes, Demades u. A. geben die Beispiele [109]). Geringere Geldbussen (*ἐπιβολαί*), meist von einzelnen Beamten aufgelegt, wurden von diesen in ein Protokoll verzeichnet und dieses den Schatzmeistern übergeben [109 b]).

Gütereinziehung [110]), der höchste Grad der Busse, und meistens eine Zugabe zur Todesstrafe oder Verbannung, wurde vom athenischen Volke oft und gern, besonders gegen Metöken, aber ohne sonderliche Frucht [111]), geübt. In der ersten Volksversammlung jeder Prytanie musste Bericht darüber an das Volk erstattet werden [112]) und Tafeln mit Verzeichnissen

---

105) Harpokr. in *ἐπωβελία* und *προστιμήματα*, Etym. M. u. s. w. Böckh 1, 388—396. M. u. Sch. 731 ff. Vgl. unten §. 107 Ende. — 106) Oeffentliche Rechtshändel der erstern Art hiessen *ἀγῶνες ἀτίμητοι* (wo es keiner Schätzung durch Kläger und Richter bedurfte), der zweiten Art *ἀγῶνες τιμητοί*. Vgl. unten §. 107. — 107) Pollux 8, 101. — 108) Poll. 8, 41. Böckh 1, 158. Die *χίλιαι δραχμαί* gehören zu den am häufigsten von den Rednern erwähnten Dingen. Vgl. §. 104. N. 6. — 109) Böckh 1, 410 ff. Vgl unten § 103. N. 63 ff. 109 b) Lys. v. Krieg. 323. Taylor zu Lys. g. Andok. 219 f. Tittmann Staatsvf. 237. N. 40. — 110) Böckh 1, 423 ff. Meier de bonis damnator. et fiscal. debitorum. 1819. Die dazu gehörigen Ausdrücke s. das. S. 161 ff. — 111) Lys. g. Polinch. 610. — 112) Pollux 8, 95: *τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγινώσκουσι.*

des aus den öffentlich verkauften Gütern [113]) gelösten Ertrags wurden an verschiedenen Orten aufgestellt [114]).

Von dergleichen Gefällen kam in der Regel der Zehnte an den Tempel der Schutzgöttin; andere Götter und die Stammheroen erhielten wohl ein Funfzigstel [114 b]).

5. Tribute der Bündner (*φόροι, συντάξεις*) [115]).

Eine Beisteuer (*ἀποφορά*) zur Führung des Krieges gegen die Perser erhob schon Sparta von den östlichen Pflanzstädten [116]). Als Athen die Anführung übernahm, bestimmte Aristeides die Summe der jährlichen Beiträge auf 460 Talente [117]), unter Perikles Verwaltung stiegen sie, seit Verlegung des Schatzes von Delos nach Athen und Ausbildung athenischer Zwingherrschaft, nicht mehr als Bundes-, sondern als athenisches Staatseinkommen [118]), entweder durch Zutritt mehrer Staaten, oder, was wahrscheinlicher ist, durch Erhöhung der einzelnen Ansätze, auf 600 Talente [119]); auf Alkibiades Betrieb wurden kurz vor dem Frieden des Nikias, etwa Ol. 89, 2; 423 v. Chr., die Beiträge bis auf 1200 — 1300 Talente erhöht [120]), so dass nun diese Art von Einkommen mehr betrug, als alle übrigen zusammen [121]). Als Versuch, noch mehr zu gewinnen, wurde um Ol. 91, 2; 415 v. Chr., statt der bis dahin nach einem Schatzungsanschlage geleisteten Beiträge, die Abgabe eines Zwanzigstels (*εἰκοστή*) eingeführt [122]), die mit der bald nachher erfolgten Auflösung der athenischen Syntelie unergiebig wurde. Was nachher Konon und Thrasybulos zusammenbrachten, war nicht bedeutend und hörte mit dem antalkidischen Frieden ganz auf. Bei Wiedererrichtung des Seebundes, Ol. 100, 4; 377 v. Chr., wurden abermals Beiträge bestimmt, nun nicht mehr mit dem anstössigen Worte *φόροι*, sondern *συντάξεις* benannt [123]), aber Athen wusste sie bald

---

113) *Δημιόπρατα* Aristoph. Wesp. 657. Schol. zu Aristoph. Ritt. 103. — 114) Vgl. unten von Verbrechen und Strafen, §. 103. N. 72 ff. — 114 b) Böckh 1, 352. — 115) Bd. 1, 210. Böckh 1, 427 ff. Vom Gebrauche des Worts *φόροι* s. Thukyd. 1, 96; *συντάξεις* sagte man ein Jahrhundert später bei Bildung des zweiten Seebundes auf Kallistratos Vorschlag. Plut. Sol. 13. Harp. *σύνταξις*. — 116) Plut. Aristid. 24. — 117) Thuk. 1, 96. — 118) Plut. Perikl. 12: *Ἐδίδασκεν οὖν ὁ Περικλῆς τὸν δῆμον, ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον.* — 119) Thuk. 2, 13. — 120) Andok. g. Alk. 116. Böckh 2, 431. — 121) Aristoph. Wesp. (Ol. 89, 2) 660: — *τάλαντ' ἐγγὺς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν.* — 122) Thuk. 7, 8. Bekker Anekd. 185. 123) N. 115.

eben so drückend, als die ehemaligen Steuern, zu machen[124]). Der Bundesgenossenkrieg hatte die Einbusse fast aller Syntaxeis zur Folge; gegen Ol. 106, 4; 353 v. Chr., hatte Athen nur fünf und vierzig Talente[125]). Demosthenes aber brachte die Summe von fünfhundert Talenten heraus[126]); doch trat in dieser Zeit das Politische bei dergleichen Steuern meistentheils in Hintergrund; sie wurden vielmehr zum Theil als Schutzgeld für Sicherung des Handelsverkehrs gegen Seeräuber gezahlt, und in eben solcher Beziehung ist hier auch ein Strafgeld anzuführen, das Athen von den Meliern eintrieb, weil es den Räubern Zuflucht gestattet hatte[128]). Ob Athen jemals von Persien eigentliche Hülfsgelder empfangen habe, ist unwahrscheinlich; Geschenke aber allerdings, wenn gleich auch diese mehr Einzelnen, z. B. Gesandten[128b]), zu Gute kamen.

6. Gewinn vom Feinde, Nothmittel u.s.w.

Ausser der Beute, wozu das Geld für Auslösung oder Verkauf der Gefangenen, z. B. 120 Talente, welche Nikias für die Gefangenen von Hykkara auf Sicilien löste[129]), zu rechnen, gehört hieher Tribut von Besiegten, z. B. 280 Talente, die Perikles den Samiern auflegte[130]), Brandschatzung vermittelst eigends dazu ausgesandter Schiffe[131]) von Freund und Feind erpresst, wie denn Alkibiades aus Karien hundert Talente zusammenbrachte[132]), endlich auch wohl der Ertrag von Capereien, die für den Staat betrieben wurden. In sehr einzelnen, ausserordentlichen Fällen half man sich durch Münzfälschung, z. B. Ol. 93, 3; 406 v. Chr., als schlechtes Gold und bald nachher, als auch schlechte Kupfermünze geprägt wurde[133]), wobei sich die nicht zu lösende Frage darbietet, wie viel der Staat von dem gewöhnlichen Münzen als Privatschatz gewann? Eben so vereinzelt als Münzfälschung kommen vor, was während Lykurgos Verwaltung durch dessen Weisheit und Thätigkeit aus Aufnahme von Privatgeldern gegen Zins zu einträglicherer Benutzung einkam[134]); und die Anleihe im Auslande, wie die Dreissig in Sparta

---

124) Bd. 1, 290. Vgl. Aeschin. v. tr. Ges. 250; Plut. Phok. 7. 125) Demosth. v. Kr. 305, 17. – 126) Ps. Plut. L d. z. R. 9, 382. 127) Demosth. Cherson. 96, 1 f. — 128) Demosth. g. Theokr. 1339, 21. 128b) Daher Epikrates scherzhafter Vorschlag, Plut. Pelop. 30. Bd. 1, 659. — 129) Thuk. 6, 62. — 130) Thuk. 1, 117. Diod. 12, 28. 131) *Ἀργυρολόγοι.* Thukyd. 4, 50. 75. Dazu *ἀργυρολογεῖν* 3, 19. — 132) Xenoph. H. 1, 4, 4. — 133) §. 93. N. 34. — 134) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 346.

machten [135]). Dagegen ist als in gewisser Zeit regelmässige Einnahme anzugeben das Hautgeld (*δερματικόν*), welches von dem Verkauf der Häute des Opferviehs gelöst wurde, und zuweilen nicht unbedeutend war, z. B. Ol. 111, 3; 334 v. Chr., für sieben Monate 5148 2/3 Drachmen betrug [136]).

Wie verschieden die Summe der gesammten Einkünfte des athenischen Staates im Laufe der Zeit gewesen sey, erhellt aus der Geschichte der Abwandlungen seiner politischen Macht; wie hoch sie aber in der einen oder andern Zeit gewesen sey, lässt sich nur theilweise angeben, indem z. B. die Leiturgien nicht wohl sich dazu rechnen lassen. Die baare Einnahme belief sich in der Zeit der äussersten Zwingherrschaft und Erpressung auf 2000 Talente [137]), und der unter Perikles Verwaltung gesammelte, in der Opisthodomos des Parthenon aufbewahrte [137b]) Schatz, ungerechnet die grosse Menge von Weihgeschenken edeln Metalls in Tempeln, auf 9700 Talente [138]). Nochmals waren nach Nikias Frieden 7000 Talente vorräthig [139]). Vom J. 404 bis zu Demosthenes Zeit war meistentheils Stand der Dürftigkeit, zwischen Erpressung und Verschwendung [140]). Lykurgos brachte die jährlichen Einkünfte wieder auf 1200 Talente und schaffte reichliche Vorräthe aller Art an [141]).

c. Athens Verwaltung (*διοίκησις*) [1]).

§. 98.

Hauptgrundsatz des Staates war, so viel als möglich nur mit der Cassenverwaltung von Einnahme und Ausgabe sich zu befassen, die mittelbaren, darauf bezüglichen Geschäfte aber, sowohl des Erzielens, als des Verwendens, möglichst von sich abzuwenden; weshalb Leiturgien und Verpachtungen so beliebt

---

135) Xenoph. H. 2, 4, 19. Plut. Lys. 21. Demosth. g. Lept. 1, 459. — 136) Inschr. h. Böckh 1, 249. — 137) N. 121. Im Anfange des peloponnesischen Krieges, also vor der zweiten Erhöhung der Phoroi 1000 Talente. Xenoph. Anab. 7, 1, 27. — 137b) Böckh 1, 473. — 138) Thuk. 2, 13. — 139) Aeschin. v. tr. Ges. 337. — 140) Demosth. g. Aristokr. (Ol. 107, 1; 352 v. Chr.) 690. 8: *ὑμῖν οὐδὲ μιᾶς ἡμέρας ἐφόδιά ἐστιν ἐν τῷ κοινῷ.* Isokr. Symmach. 267. L. A.: — *ἐνδεεῖς ἐσμὲν τῶν καθ' ἡμέραν.* — 141) Ps. Plut. L. d. z. R. 7, 384 f. Paus. 1, 29, 16. Böckh 1, 468 f.

1) Böckh 1, 165 f. Hermann §. 151.

waren. Doch mangelte der Aufsicht, welche der Staat über alle Zweige der Verwaltung führte, keineswegs vielgeschäftige und misstrauische Sorge; vielmehr artete diese in bösartige und sittenverderbende Aufpasserei aus, zwar nicht von dazu angestellten Mauth- und Regie-Beamten, aber von jedem Bürger, vermöge des ihm zustehenden Rechtes der Anklage in öffentlichen Dingen, und von Staatswegen in der Euthyne der abgehenden Beamten, geübt. Wiederum aber entsprach der hiebei gewöhnlich gegen Staatsschuldner bewiesenen Härte [1b]) nicht Gesetzlichkeit des Sinnes und Treue der Verwaltung. Nur in Leiturgien mochte der Athener freigebig sich hervorthun; bei der Verwaltung öffentlichen Gutes hatte selten Einer zartes Gewissen; der Lust, sich von öffentlichem Gute zu bereichern, wurde unbedenklich gefröhnt [2]); selbst die Logisten, schmählicher Bestechung zugänglich, nahmen Theil am Raube [3]); und wenn selbstsüchtige Habgier eigentliche Veruntreuung und Unterschleif erzeugte, so war fast noch verderblicher der Sinn der demagogischen Poristen, welche zu Befriedigung demagogischer Lüste mit dem öffentlichen Gute der blinden Gier des Haufens Sättigung bereiteten [4]). Das gesammte Personal der Finanzverwaltung theilt sich bequem in zwei Gattungen: a) Staatsbehörden und b) Pächter.

a. Staatsbehörden.

Die höchste gesetzgebende Gewalt war auch in Finanzsachen bei der Volksversammlung; Oberbehörde für die Verwaltung war die Bule [5]); sie hatte die Aufsicht über die Apodekten; von ihr gingen Bestimmungen über Anschaffung und Verwendung von Geldern aus, sie hatte die Besorgung der Verpachtungen, des Schiffbaues, bestimmte bei der Eisphora die, welche Vorschuss leisten sollten (*τοὺς προεισοίσοντας*) [6]) u. s. w.

1b) S. die gesammte Rede des Demosth. g. Euerg., besonders 1145. 1149. Vgl. von der *εἴσπραξις* Dem. g. Androt. 606. 608. — 2) Themistokles und Kleon sind als Reihenführer der ältern Zeit zu nennen, s. Plut. Them. 25. Ael. V. G. 10, 17. Aus späterer Zeit s. Aeschin. g. Tim. 80—128. u. a. Vgl. Böckh 1, 208. — 3) Aeschin. a. O. 126. Dem. v. tr. Ges. 435, 7 f. — 4) Bd. 1, 594. Vgl. dazu Schneider zu Arist. P. Bd. 2. S. 65 f. Ob Poristen in älterer Zeit Beamte waren, die auf Beschaffung von Einkünften zu denken hatten? Böckh 1, 179. Hermann 151, 12. Der Sprachgebrauch lässt zweifelhaft, wie bei *προστάτης τοῦ δήμου*. Bd. 1, Beilage 16. — 5) Xenoph. St. d. Ath. 3, 2. Hermann §. 126. Ob der Areiopag für die Finanzen thätig war, ist sehr unwahrscheinlich; der bei Plut. Themist. 10 erwähnte Fall ist ein einzelner, ausserordentlicher. — 6) Demosth. g. Polykl. 1208, 26.

Als Staatsbeamte im Finanzwesen der ältern Zeit sind nur Kolagreten und Parasiten [7]) bekannt. Die erstern scheinen einen sehr ausgedehnten Berufskreis gehabt zu haben. In späterer Zeit fällt der Unterschied zwischen den Beamten, die unmittelbar für die Gesammtheit, und denen, die für einen besondern Verein im Staate walteten, ins Auge.

Unter den Beamten der erstern Art war der oberste der Tamias oder Ἐπιμελητὴς τῆς κοινῆς προςόδου [8]), welcher durch Cheirotonie [9]) auf je vier Jahre (eine Pentaeteris) [10]) erwählt wurde. Dieses Amt kommt seit der Zeit des Aristeides, der es verwaltete, vor [10 b]). Seine Verwaltung umfasste alle Gelder, welche im regelmässigen Friedensverkehr einzukommen pflegten, nicht aber den Ertrag der Eisphora und der Tribute der Bündner; auch die Casse des Theorikons war von ihm unabhängig und er hatte nur seine Ueberschüsse dahin oder an die Kriegscasse abzuliefern. Er hatte die Aufsicht über Erhebung der Gelder, hatte über Unterschleif zu wachen [11]) u.s.w. Unter ihm standen zunächst zehn Apodekten, welche Kleisthenes statt der alten Kolagreten eingesetzt hatte [12]); diese nahmen die Gelder ein, führten Buch darüber, und lieferten sie dem Cassenbewahrer ab.

Alle übrigen Finanzbeamten hatten besondere Theile zu verwalten. Dergleichen waren: die Poleten (s. unten b.), welche das Pachtwesen, zugleich aber die Verkäufe confiscirter Güter hatten, die Tamiä der Mauerbauer (τῶν τειχοποιῶν) [12 b]), der Tamias der Trierenbauer (τῶν τριηροποιῶν, [13]), der Tamias des Kriegswesens (τῶν στρατιωτικῶν) [14]), der wohl nur in Kriegszeiten eingesetzt wurde, der Tamias der Paralos, welcher durch Cheirotonie erwählt wurde [15]). — Die Kolagreten neuerer Stiftung (seit Kleisthenes), welche von den Vorstehern der Gerichtshöfe die Gefälle empfingen und an die Richter den Sold zahlten [16]). Die Zahlung geschah nach beendeter Gerichtssitzung vor dem Prytanen [17]); die Richter zeigten dazu Stab und Täfelchen (σύμ-

---

7) Bd. 1, 435. — 8) Böckh 1, 177 f. Derselbe hiess auch wohl ταμίας τοῦ δήμου oder τῆς διοικήσεως Pollux 8, 113. — 9) Plut. Aristid. 4. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385. — 10) Ps. Plut. a. O. 9, 345. Vgl. Diod. 16, 88. — 10 b) Plut. Arist. 4. — 11) Böckh 1, 181 ff. 12) Pollux 8, 97. Harpokr., Hesych. u. A. ἀποδέκται. Böckh 1, 171 f. 12 b) Aeschin. g. Ktes. 425. — 13) Demosth. g. Androt. 598, 23. — 14) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 352. — 15) Demosth. g. Meid. 570, 3. Auch die Salaminia mag wohl einen Tamias gehabt haben. — 16) Harpokr. ἀποδέκται aus Androt. Schol. Aristoph. Wesp. 693. 623. Vög. 1540. Hesych. κωλακρέται u. a. S. Böckh 1, 187. — 17) Den Prytanis erwähnt das Schol. Aristoph. Plut. 277; dass aber die Ko-

βολον) vor, die sie bei dem Eintritte in den Gerichtshof empfangen hatten [18]). Die Kolagreten hatten auch die Speisung im Prytaneion zu besorgen [18 b]). Mit der Eintreibung gerichtlicher Gefälle hatten die Praktores [19]) zu thun; zur Eisphora und zu den Phoroi wurden Epigrapheis oder Diagrapheis (zehn an der Zahl?), und zu jener auch noch Eklogeis gebraucht [19 b]); fiscalische Beamte ähnlicher Art, doch nicht stehend, waren auch die Syllogeis und Zetetä, und unter den Dreissig die Syndikoi [20]). Die Hellenotamien, während der ersten Seeherrschaft Athens, wahrscheinlich zehn an der Zahl, und aus Pentakosiomedimnen erloost [21]), zur Einnahme der Tribute, Aufbewahrung der Gelder in Delos und nachher in Athen, zur Besorgung von gemeinschaftlichen Kriegsbedürfnissen, später aber auch von Spenden, als Theorikon u. s. w., angewiesen [22]) und in ihrem Geschäfte durch Beisitzer (*πάρεδροι*) unterstützt [23]). — Der Vorsteher des Theorikons (*ἀρχὴ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ, ἄρχων τῶν θεωρικῶν*) [24]) u. s. w., nach Böckh's Vermuthung zugleich mit dem Schatzmeister der Kriegsgelder nach der Anarchie anstatt der Hellenotamien eingesetzt, durch Cheirotonie erwählt [25]). Sein Geschäft betraf anfangs zumeist das Theater; er zahlte an den Unternehmer das Diobolon für die Bürger; später besorgte er mancherlei Anderes, doch wohl meist in ausserordentlichem Auftrage; eine Zeitlang aber ging fast das gesammte Einkommen durch seine Hand [26]).

Theil an der Finanzverwaltung hatten auch Beamte, deren Beruf eine andere Hauptrichtung hatte. Die Thesmotheten vertheilten den Ekklesiastensold [27]); die Strategen erhoben die Eisphora [28]); mehrerlei Magistrate konnten geringere Multen auflegen (*ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν*); das Verzeichniss derselben wurde den Tamien ausgehändigt [29]).

Unter den Beamten, welche über besondere Vereine im Staate walteten, sind zunächst Tamiä der Phylen und De-

---

lagreten die Zahlung leisteten, erhellt aus der häufigen Erwähnung derselben, Aristoph. Wesp. 693. 723. Vög. 1540 m. d. Schol. — 18) Schol. Aristoph. Plut. 277. Poll. 8, 20. Phot. *σύμβολον*, Hesych. *δικαστικόν* u. s. w. Vgl. unten vom Gerichtswesen §. 105. — 18 b) Schol. Aristoph. Vög. 1540. — 19) Andok. v. d. Myst. 36. — 19 b) Harpokr. *ἐπιγραφεῖς*, Suid. *ἐκλογεῖς* u. a. Böckh 1, 169. — 20) Böckh 1, 170. — 21) Böckh 1, 192. — 22) Thuk. 1, 96. Plut. Arist. 24. Perikl. 12. — 23) Inschr. I. in Böckh's Staatsh. — 24) Böckh 1, 197. — 25) Aeschin. g. Ktes. 416. 418. — 26) Ders. 419: — *σχεδὸν τὴν ὅλην διοίκησιν εἶχον τῆς πόλεως.* — 27) Aristoph. Ekkles. 290. — 28) Wolf Vorr. zur Lept. 94. — 29) Lysias f. d. Krieg. 323: — *γράψαντες εἰς λεύκωμα τοῖς ταμίαις παρέδοσαν.*

men [30]); die Demarchen aber, welche die Aufsicht über Tempelgüter des Demos hatten [31]), die Kadaster der Grundstücke der Demoten fertigten und auch das Steuercapital zum Behuf der Eisphora schätzten [31 b]), zu nenneu. Von bei weitem höherer Wichtigkeit aber waren die zur Verwaltung der Tempelgüter eigends angestellten Beamten, *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων* [32]). Der bedeutendste Tempel Attika's war der der Athene Polias auf der Akropolis, wohin ausser Pachtgeldern und reichlichen Weihgeschenken auch Strafgelder, oder doch Zehnten von denselben geliefert wurden [33]), und wo in dem Hintergebäude des Parthenon, ausser dem dort niedergelegten Staatsschatze, sich auch ein Schatz der Athene Polias [34]) befand. Die Verwaltung hatten zehn Tamiä der Göttin [35]), aus den Pentakosiomedimnen jährlich erloost. Sie nahmen Gelder und Geschenke ein und bewachten die Kostbarkeiten. Seit ungefähr Ol. 90, 420 v. Chr., wurden alle Tempelschatzmeister, ausser denen der Athene, zu Einer Behörde, *ταμίαι τῶν θεῶν*, vereint; nur Ein Mal, Ol. 95, $^3/_4$; 397 v. Chr., werden die der Athene als mit ihnen vereinigt genannt [36]). Die Verwaltung der priesterlichen Schatzmeister war übrigens durchaus nicht der Aufsicht und der Theilnahme der Staatsbeamten entrückt; die Tamiä der Athene walteten unter den Augen der Bule [37]); Epistatä und Hieropoioi wurden von Staatswegen der Besorgung der Bauten und Opfer zugeordnet [38]), Priester und Priesterinnen, selbst Eumolpiden und Keryken mussten über die Weihgeschenke Rechenschaft ablegen [38 b]); endlich hatten, wie bemerkt, in den Landdemen die Demarchen eine Aufsicht über die Heiligthümer des Demos zu führen.

Dass endlich sowohl in der allgemeinen Verwaltung, als in der der Vereine, Epimeleiä aller Art und Schreiber [39]) üblich waren, darf hier nur noch erinnert werden. Epimeleiä mussten besonders im Finanzwesen, und zwar bei Verwendung der Gelder zu öffentlichen Werken, oft vorkommen [40]).

---

30) Aeschin. g. Ktes. 422. Böckh 1, 172. — 31) Demosth. g. Eubul. 1318, 18 ff. — 31 b) Böckh 2, 47. nach Harpokr. *δήμαρχοι*. 32) Aristot. Pol. 6, 5, 11, ohne namentliche Aufführung Athens. — 33) Böckh 1, 172. — 34) Ders. 1, 474. — 35) *ταμίαι τῆς θεοῦ* Herod. 8, 51: — *ταμίαι τοῦ ἱροῦ*. Sie he ssen aber auch wohl schlechtweg *ταμίαι*, Harpokr. Suid. — 36) Böckh 1, 173. — 37) Harpokr. *ταμίαι*. — 38) Inschr. b. Böckh Staatsh. VII. §. 7. — 38 b) S. Inschr. VII, 7. 8. In Böckh Staatsh. — 39) S. Bd. 1, Beil. 19. — 40) Von *ἐπιμελεία* s. Bd. 1, 419. Gleicher Bedeutung *διακονία πρα-*

Bei den Leiturgien waren von Staatswegen thätig die Epimeleten der Phylen [41]; insbesondere bei der Trierarchie die Strategen [42] und die Epimeleten der Symmorien [43], bei der Choregie der Archon Eponymos, welcher den Dichtern die Choragen zutheilte, Preise aussetzte, wobei zehn Athlotheten aus den zehn Phylen thätig waren [44] u. s. w., der Basileus, welcher bei Lampadephorien den Vorsitz hatte [45].

b. Pächter.

Das Pachtwesen stand unter Oberaufsicht der Bule, und unter besonderer Besorgung der zehn Poleten, aus den zehn Phylen, die einen Prytanis an der Spitze und das Poleterion zum Versammlungsorte hatten [46]. Verpachtet wurden aber nicht bloss öffentliche Grundstücke, sondern auch Gefälle, als Zoll und Metökensteuer; allesammt an den Meistbietenden und nach vorhergegangener Ausstellung von Steintafeln, in welche die Pachtbedingungen eingehauen waren [47].

Die öffentlichen Grundstücke wurden wohl fast sämmtlich in Erb- oder Zeitpacht gegeben. Bergwerke waren sämmtlich in Erbpacht; für das Recht zu bauen wurde ein Kaufgeld, und nachher immerfort ein Vierundzwanzigstel des Ertrags gezahlt [48]. Nur Bürger konnten Bergwerke pachten. Nicht unwichtig war die Verpachtung öffentlicher Gebäude [48b]; Wohngebäude wurden wohl an Unternehmer (*ναύκληροι*) überlassen, welche die Wohnungen einzeln vermietheten [49]; die Pächter der Theater (*θεατρώνης, θεατροπώλης*) wurden durch das Eintrittsgeld für Auslage und Gewinn sichergestellt [50]. Häuser gehörten auch zu den Pachtgegenständen

---

γρατεία. Verschiedenheit von den *ἄρχαι* ist wohl hauptsächlich darein zu setzen, dass diesen mehr die Sorge für etwas, das gethan, jenen für etwas, das gemacht werden sollte, angehörte, diese es mehr mit der Persönlichkeit der Staatsgenossen, jene mit Sachen zu thun hatte. Hier mag noch der *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων* (Aeschin. g. Ktes. 400. Poll. 8, 114), des *ἐπιμελητὴς τοῦ ἐμπορίου* (Demosth. g. Lakr. 941, 15, g. Theokrin. 1324, 9) und des *ἐπιμελητὴς τῶν νεωρίων* erwähnt werden. S. Demosth. g. Androt. 612, 21 f. — 41) Demosth. g. Meid. 519, 3. — 42) Demosth. g. Lakr. 940, 16; g. Böot. 997, 2. — 43) Demosth. g. Energ. 1145, 15, 21. — 44) Xenoph. Hieron. 9, 4. Pollux 8, 87. Dem. g. Böot. 997, 4. — 45) Pollux 8, 90. — 46) Harpokr. *πωλῆται*. Böckh 1, 167. — 47) Ders. 1, 329. — 48) Ders. 1, 332 und in d. Abhandl. v. d. Bergwerken in Laurion. — 48b) Xenoph. v. Eink. 4, 19. — 49) Harp. Ammon. Hesych. Phot. *ναύκληρος*. — 50) Casaub. zu Theophr. Char. 11. 138. Fisch. A.

von Tempeln. Auch die Früchte von den öffentlichen Oelbäumen wurden verpachtet [51]). Zu Pachten von Grundstücken irgend einer Art konnte ein Nichtbürger eben so wenig, als zum Besitzthum eines Grundstückes, gelangen.

Die Zollpacht war vielfältig; es scheint, als ob der Zoll für einzelne Handelsgegenstände, z. B. Korn, insbesondere verpachtet wurde [52]), und dass Zöllner sich am Hafen (*ἐλλιμενισταί*) [53]) und auch an den Thoren und am Markte [54]) befanden. Grössere Pachtungen wurden gern von Gesellschaften übernommen [55]), die durch einen Vorstand (*ἀρχώνης, τελωνάρχης*) [56]) vertreten wurden. Die Pachtzahlung (*καταβάλλειν, κατατιθέναι, καταβολή*) [57]) geschah auf dem Rathhause in bestimmten Prytanien [57]); ein Theil wurde vor Antritt der Pachtung gezahlt (*προκαταβολή*), ein Theil in Terminen nachher (*προςκατάβλημα*) [58]). Zur Sicherheit des Staates wurden Bürgen gestellt [59]). Wer vor der neunten Prytanie nicht zahlte, wurde straffällig [60]). Wie die Pächter (*τελῶναι, πριάμενοι* oder *ὠνούμενοι τὸ τέλος*) [61]) zu dem Ihrigen kamen, war ihre Sache; entweder sie selbst waren Einnehmer (*ἐκλογεῖς, εἰκοστολόγοι, πεντηκοστολόγοι* u. s. w.) [62]), oder sie hielten Leute dazu. Das Fragen, Nachsuchen, Brieferbrechen [63]), Wegnahme unverzollten Gutes (*ἀτελώνητα*), die Zulasssung von Metöken zur Zollpacht und die Befugniss der Zollpächter, selbst Sklaven in ihrem Geschäfte anzustellen [64]), endlich die Schurkereien derselben, Verabredungen, einander nicht zu überbieten [65]) u. dgl., machten den Stand der Zöllner zu einem wenig geachteten [66]). Doch findet sich eine Angabe, dass selbst ein Archon Zollpächter war [67]). Die Lust der Handelsleute, die Zöllner zu betrügen, war sehr gross, der Schleichhandel, besonders nach dem Diebeshafen, sehr üblich; doch griff hier das Gesetz (*νόμοι τελωνικοί*) ein;

---

51) Lysias v. *σηκ.* 260. — 52) *Πεντηκοστὴ τοῦ σιτοῦ* Ps. Dem. g. Neär. 1353, 21. — 53) Poll. 8, 132. — 54) Hesych. *διαπυλῶν* u. d. Ausl. 55) Andok. v. d. Myst. 65. *τῆς πεντηκοστῆς μετέχων* Lyk. g. Leokr. 179. 56) Andok. a. O. Etym. M. *ἄρχων*. — 57) Demosth. g. Timokr. 745, 16; g. Aphob. 1, 828, 7; g. Neära 1353, 22; Pollux 9, 31. — 58) Phot. *προκαταβολή*. Böckh 1, 367. — 59) Demosth. g. Timokr. 713, 3. — 60) Demosth. a. O. Vgl. unten von Verbr. und Strafen §. 103. N. 64 ff. — 61) Demosth. a. O. Andok. v. d. Myst. 45: *πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου*. — 62) Demosth. a. O. und Taylor das. Aristoph. Frösche 366. Pollux 9, 30. Demosth. geg. Meid. 558, 18; g. Phorm. 909, 10. — 63) Plaut. Trin. 3, 3, 64. 80 u. a. Stellen röm. Kom. s. Böckh 1, 361. N. 142. — 64) Böckh 1, 360. — 65) Andok. v. d. Myst. 66. — 66) Pollux 9, 29. 32. Demosth. g. Meid. 568, 7. 8. — 67) Andok. v. d. Myst. 30.

gegen Zollbetrug konnte eine öffentliche Klage, die Phasis, erhoben werden [68]).

Als Steuerpächter werden genannt die Telonä des Metökion [69]) und die Pornotelonä [70]); das *πορνικὸν τέλος* wurde jährlich verpachtet [71]).

---

68) S. unten v. Klagen §. 104. N. 98. — 69) Plut. Phok. 29. 70) Pollux 7, 202. — 71) Böckh 1, 357.

Fünftes Buch.

Recht und Policei.

---

1. Das heroische Zeitalter [1]).

§. 99.

a. Die letzten Gründe des Rechts.

Der Kreis der strengen Rechtspflichten, die der Staat in Anspruch nahm, und über deren Uebung er wachte, so wie ihre Verletzung bestrafte, war geringen Umfangs; denn für den Staat bestand nur der Gesichtspunkt der Befriedung: doch aber ist das Nachdenken über Recht und Pflicht in weiterer Ausdehnung und besonders in deren Zusammenhange mit dem Ethischen früh rege gewesen. Vieles von dem, was von dem bürgerlichen Rechte nicht mit umfasst wurde, fand doch seine Schätzung unter dem Gesichtspunkte des Gottesrechtes (*θέμιστες*), und durch die gleichmässige Ableitung auch des bürgerlichen Rechts (*δίκη*) von den Göttern [2]) konnte auch der bürgerlichen Rechtspflege dergleichen ausser ihrem engen Kreise Liegendes nicht ganz fremd bleiben. Unter den Göttern aber war das Recht vorzugsweise bei Zeus, dem Musterbilde irdischer Oberherren, und der Quelle von Recht und Macht für diese [2b]), zu Hause, ward diesem und dem Olymp in den

---

1) Ed. Platner notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminib. explicitae 1819, und hinter dess. Beitr. zur Kenntniss d. att. Rechts. — 2) S. noch Demosth. g. Aristokr. 643: *οἱ ταῦτ᾽ ἐξ-αρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες οἵτινές ποτ᾽ ἦσαν, εἴθ᾽ ἥρωες, εἴτε θεοί.* — 2b) Hom. Il. 9, 98. 99. 2, 197. 1, 238. Od. 13, 214. 14, 284. 19, 179. Hiebei scheint sich die Idee von unabänderlicher Norm

Personen der Themis [3]) und der Eunomia, Eirene und Dike, Zeus und Themis Töchter [4]), zugesellt und von der erstern wieder auf Erden benannt (*θέμιστες*), verkündet aber von derselben durch Orakel [5]), durch Seher, welche in jener Zeit kraft des Vorherrschens der mantischen Persönlichkeit vor dergl. Instituten, mehr ins Leben eingriffen, als Orakel, und durch Exegeten aus dem Priesterstande [5 b]). Die Aufsicht über das Recht auf Erden und die Bestrafung von Vergehen, bei welchen grossentheils der Begriff *ὕβρις* ins Spiel kam [5 c]), hatten die Götter allzumal [6]), insbesondere aber Zeus und Themis. Jedem Gegenstande, der vorzugsweise und wegen der Mangelhaftigkeit der bürgerlichen Gesetzgebung als unter Gottesrecht befindlich gedacht wurde, legte man Erinnyen bei [7]), ein Sinnbild des göttlichen Unwillens [8]) über seine Verletzung; auf die verblendende Ate folgte die Nemesis. Die Achtung dieses Rechtsstandes ward durch die Ausdrücke *αἰδώς*, *αἰδεῖσθαι*, *ἅζεσθαι* [9]), und die dahin gehörigen Gegenstände als *αἰδοῖα* bezeichnet; doch wurde dies auch auf rein menschliche Verhältnisse und daraus aufsteigende Gefühle übertragen. Durch Gottesrecht allein geweiht und als der Handhabung bürgerlicher Rechtspflege nicht angehörig erschienen besonders Pflicht der Menschlichkeit und Theilnahme und Milde gegen Alte und Kranke, gegen Sklaven, vor Allem aber gegen Fremdlinge, zumal Landflüchtige, die durch Gottesrecht allein sich eines Standes der Befriedung erfreuten [10]).

---

des Schicksals mit dem zuweilen nach Gelüst der Willkür zu handeln geneigten Willen des Zeus (Bd. 1, 345. N. 11) dergestalt gemischt zu haben, dass Zeus Gesinnung als stetig, als Repräsentantin einer festen Norm des Rechts gedacht wurde. — 3) Il. 20, 1. u. das. Heyne. Od. 2, 69. — 4) Hesiod. Theog. 902. Apollod. 1, 3, 1. Dike neben Zeus Throne s. Orpheus b. Demosth. g. Aristokr. 772. — 5) Themis sollte einst das Orakel von Delphi gehabt haben. Apollod. 1, 4, 1. Von Dodona s. Odyss. 16, 403. Vgl. Strab. 7, 328. 5 b) Die *ἐξηγηταὶ τῶν πατρίων, τῶν ἱερῶν καὶ ὁσίων* kommen erst später in Athen vor, waren aber sicher in uralter Zeit da. Vgl. Müller Aeschyl. Eumen. Gött. 1833. S. 162. — 5 c) Bd. 1, 343. — 6) Odyss. 17, 486. *θεῶν ὄπις* Il. 16, 387. Odyss. 19, 215. 20, 28. Vgl. Böckh expl. Pind. Ol. 2, 6. — 7) Den Alten Il. 15, 204; den Müttern 9, 567. Odyss. 2, 135. 11, 279; den Bettlern Odyss. 17, 475. Mein jus gentium 24 f. Erschöpfend Müller Aeschylos Eumeniden, Gött. 1833, 165 ff. — 8) *Ἐριννύω* arkadisch: zürnen, Paus. 8, 25, 4. Dies mahnt an die bei den attischen Rednern so oft vorkommende *ὀργὴ δικαστῶν*. — 9) Von *αἰδώς* (Hesiod. W. u. T. 198) s. Aristoxenos bei Ammonios *αἰδώς*; *αἰδεῖσθαι* Il. 21, 74. 22, 419. 24, 503; *ἅζεσθαι* etwas stärker, als *αἰδεῖσθαι*, Il. 5, 830. 6, 667; verwandt, doch stärkeres Gefühl, Unwillen, Entrüstung, anzeigend, sind *σέβας* und *σεβάζεσθαι*, Il. 6, 167. 417. 18, 178. — 10) Il. 21, 75. Odyss. 5, 447. 7, 165. 8, 544. 9, 271. Vgl. Etym. M. *αἰδοίους τοὺς οἰκέτας λέγει διὰ τὸ ἀξίους εἶναι αἰδοῦς.*

Vermöge der Heiligkeit des Gottesrechts wurden Verträge und Gelöbnisse [11]) aller Art, wie es scheint, gewöhnlich durch Eidschwur, den wohl wie die Verträge zwischen Staaten heiliger Brauch, namentlich die Libation, *σπονδή*, begleitete [11 b]), bekräftigt [12]); ob dessen Haltung bloss für Gewissenssache und dem Gottesrechte allein angehörig geachtet worden sey, kam wohl auf die Natur der verheissenen Leistung an; der Fall, wo sich diese nicht auch durch bürgerliches Recht erzwingen liess, musste oft vorkommen; was aber Treue und Glauben an sich betraf, war nur im Gottesrechte begriffen; dem Eide werden Erinnyen beigelegt [13]); die Götter, selbst straffällig, wenn sie Meineid begeben [14]), des Eides Hüter genannt [15]).

Genaue Abmarkung der staatsrechtlichen, privat- und strafrechtlichen Institute kann in jener Zeit nicht stattgefunden haben; die Grenzen blieben ja auch in später historischer Zeit zum Theil unbestimmt. Im Ganzen aber ist aus dem Obigen zu vergegenwärtigen, dass das aus dem Wesen der bürgerlichen Genossenschaft abgeleitete Recht, zu unterscheiden von dem weiter umfassenden Gottesrechte, nur auf die Bürger bezogen wurde, und dass auch in diesem Kreise noch nicht ein allgemeines und gleiches Recht, ein *ἴσον* schlechtweg, gedacht, sondern was dem Bürger im Allgemeinen zukam nach den Bedingungen des Standes, also bei dem niedern Volke mit den Beschränkungen, die sich aus dessen untergeordneter Stellung ergaben, geschätzt wurde [15 b]). Jedoch für die gesammte bürgerliche Genossenschaft galten, entsprechend der Idee der Befriedung, als höchster Grundsatz: Sicherheit der Person und des Eigenthums [16]). Vermittelst des Gottesrechts ging diese allgemeine Verbürgung, wie gesagt, auch auf die Fremdlinge

---

11) *Ἁρμονίαι* Il. 22, 255. *συνημοσύναι* 261. *ῥήτρη* Odyss. 14, 293. *ὅρκια* Il. 2, 124. — 11 b) S. unten Kriegswesen. Vom Eide im Staatsrechte oben 1, 342. — 12) Dem Rhadamanthys wurde das Gesetz beigelegt, man solle den feierlichen Eid nicht leichtfertig missbrauchen, daher im gemeinen Leben nur bei Hund u. dgl. schwören. Schol. Aristoph. Vög. 524. Hesych. Phot. *Ῥαδαμάνθυος ὅρκος*. Porphyr. v. d. Enthalts. 3, 16. Zenob. Spr. 5, 87. Platon, Gesetze 12, 948, bemerkt, damit nicht ganz übereinstimmend, dass Rhadamanthos den Eid als Entscheidungsmittel eingesetzt habe und, bei dem festen Glauben an die Götter und dem nahen Verkehr der Menschen jener Zeit mit ihnen, dies für jene Zeit eine treffliche Einrichtung gewesen sey. — 13) Il. 19, 259. — 14) Hesiod. Theog. 794 f. — 15) Il. 22, 254. — 15 b) Bd. 1, 333. — 16) Auch hierauf führt die Zusammenstellung der *Εἰρήνη*, *Εὐνομίη*, *Δίκη* Hesiod. Theog. 902.

über, und Verträge der Epigamie, Enklesis u. s. w. [16b]) mögen schon damals auch aus staats- und völkerrechtlichen Principien dem Stande und der Geltung des Fremden zu Gunsten gekommen seyn.

b. Privatrecht.

Im Privatrechte erscheint als bestimmt ausgebildet das Eheverhältniss. Die Idee einer Weihe knüpfte sich daran nicht sowohl in Bezug auf Keuschheit und eheliche Treue, als auf Fortsetzung des Geschlechts und auf das Recht der Vollbürtigkeit der Kinder. Nur Eine Hausfrau und Hausmutter [17]) ward rechtlich anerkannt. Die Werbung um die Braut war von Schenkungen [18]) oder vielmehr Zahlung eines Kaufgeldes begleitet, welches der Mann einer Ehebrecherin zurückforderte [18b]); doch wurde die Braut auch wohl im Wettkampfe erstritten [19]), und pflegte ihrerseits auch eine Mitgift mitzubringen [20]). Von Bedenken über zu nahe Verwandtschaft der Ehegenossen ist, abgerechnet das Verhältniss von Aeltern und Kindern, keine Spur; Aeolos Söhne haben ihre Schwestern zu Frauen [21]); es ist hier an Dikäarchos Fragment zu erinnern [22]), nach welchem die Ehen unter den nächsten Verwandten die ältesten waren, und zu bemerken, dass Ehegenossenschaft nach dem Brauche nur unter Geschlechtsgenossen statt fand, sonst aber vorher Vertrag der Epigamie zu schliessen war. Kebsweiber [23]), die der Krieg oder Handel zuführte, waren eben so gewöhnlich, als der Hausfrau missfällig [24]). Aussereheliche Kinder [25]) wurden nur selten den ehelichen (*ἰθαγενεῖς*) gleich gehalten [26]); Fehltritte der

---

16b) Bd. 1, §. 23. — 17) *Ἄλοχος* (*κουριδίη*) und *παράκοιτις* — *αἰδοίη* Il. 21, 460. Odyss. 3, 381. 451. 10, 11 u. a. — 18) *Ἕδνα*, *ἐέδνα* Il. 16, 178. 190. 22, 472. 11, 244. 13, 376. — 18b) Odyss. 8, 318, wo Hephästos droht, sie von der ehebrüchigen Aphrodite Vater zurückzufordern. — 19) Helena, Apollod. 3, 10, 5. Stesichor. im Schol. Il. 2, 339; Danaos Töchter, Paus. 3, 12, 2. Penelope, Paus. a. O. — 20) Il. 9, 147 *μείλια*. S. dazu Hesych. *μείλια* und *ἔδνα*. Odyss. 1, 277. Andromache heisst *πολύδωρος* Il. 6, 394; *ἠπιόδωρος* 6, 251. — 21) Odyss. 10, 7 f. — 22) Bd. 1. Beil. 7. — 22b) Auf das Ebenbürtige führt *εὐπατερείη* Il. 6, 292. Od. 22, 227. — 23) *Παλλακίς* Odyss. 14, 203. — 24) *Χόλος γυναικός* Odyss. 1, 433. Il. 10, 447. Mehr über das Verhältniss der Frauen aus gemeinsamer Rücksicht auf das Rechtliche und Ethische s. b. Lanz Gesch. d. Weiber im heroischen Zeitalter 1790, Jacobs verm. Schriften Bd. 4. K. G. Helbig die sittl. Zustände des griech. Heldenalters, Leipz. 1839, S. 79 ff. — 25) *Νόθοι* Il. 11, 102. — 26) Odyss. 14, 203 ff. Il. 5, 71. Vgl. v. Priamos Hauswesen Il. 6, 244 mit Il. 24, 495 f.; von Teukros Il. 8, 284.

Jungfrauen wurden aber oft durch Dichtung von Buhlschaft mit Göttern zu höherer Ehe, als eheliches Gebären, gehoben [27]).

Das Recht des Hausvaters scheint von Anfang an humaner, als bei den Römern, geschätzt worden zu seyn; doch galt Kindaussetzung für erlaubt, worauf schon die Sagen vom Oedipus, Paris [28]) u. s. w. deuten; umgekehrt war Adoption zulässig [28b]). Die Braut des Sohnes suchte gemeiniglich der Vater [29]). Uebrigens tritt der kräftige Sohn sehr ins Licht vor dem abgelebten Vater [30]); doch war es seine Pflicht, diesen zu ehren und ihn im Alter zu ernähren [31]). — Erbrecht hatten nur die aus rechter Ehe erzeugten Blutsverwandten; der Mannsstamm (ob mit Vorrecht der Erstgeburt??) [31b]) zunächst allein; doch in dessen Ermangelung konnten Töchter selbst eines Fürstenthums Erbinnen seyn, z. B. Helena; Bastarde galten für unfähig, in Besitz des väterlichen Erbtheils zu treten [32]). Die Sorge für verwaiste Erbtöchter (*ἐπίκληροι*), späterhin geheiligte Pflicht hoher Magistrate, und das gesammte Vormundschaftswesen mag sich noch im Kreise der nächsten Blutsverwandtschaft erfüllt haben. Haussklaven [33]) waren rechtlos gegen ihren Herrn, sie konnten verstümmelt [34]) und getödtet [35]) werden; selbst die Todesart derer, die das Leben verwirkt hatten, war eine ehrlose [36]); doch konnten alte, bewährte Hausdiener auch Gegenstand der Achtung werden [37]). — Begrenzung des Grundeigenthums und Bezeichnung durch Marken [38]) wurden für Grundbedingung des Staatsvereins geachtet [39]), der in Sicherstellung des Eigenthums eben so sehr, als in Befriedung der Person sich zu erfüllen schien. Gebrauch von Mass und Gewicht bei dem Tauschhandel [40]) war vorhanden [41]); an Einsetzung von Normen für

---

27) Dergleichen Kinder hiessen *παρθένιοι* Il. 16, 180, aber auch wohl *σκότιοι* Il. 6, 24. Vgl. Apollod. 3, 2, 1. 3, 4, 3. — 28) Sophokl. Oedip. Tyr. 1026 u. Ausl. Apollod. 3, 12, 5. — 28b) *Παῖς θετός* Apollod. 2, 5, 12. — 29) Il. 9, 394. — 30) Bd. 1, 340. — 31) *θρέπτρα* Il. 4, 478. — 31b) Erstgeburtsrecht scheint nur bei Erben eines Fürstenthums, und auch hier nicht durchgängig, gegolten zu haben. Bd. 1, 340. — 32) Von der Ausschliessung der unehelichen Söhne des Menelaos von der Herrschaft s. Paus. 2, 18, 5. Doch Od. 14, 208 bekommt ein Bastard einen geringen Theil der väterlichen Habe. — 33) Bd. 1, 334. — 34) Il. 21, 453. — 35) Od. 18, 338. — 36) Odysseus henkt sein Gesinde; dies stand entgegen *καθαρῷ θανάτῳ*. Odyss. 22, 462 ff. Vgl. 475 ff. die Bestrafung des Melanthios. — 37) *Αἰδοίη ταμίη* Odyss. 1, 139. — 38) *Οὖροι* Il. 12, 421. 21, 405 *οὖρον ἀρούρης*. — 39) Bei Entstehung des Phäakenstaats, heisst es von Nausithoos, *καὶ νηοὺς ποίησε θεῶν καὶ ἐδάσσατ' ἀρούρας*. Od. 7, 10. — 40) Il. 7, 467 und Heyne das. — 41) *Τάλαντον, τάλαντα* Il. 6, 69. 16, 658 von Zeus Wagschale, aber *τάλαντον χρυσοῖο* Od. 8, 393. *ἡμιτάλαντον* Il. 23, 751. 796.

das Handelsrecht von Staatswegen ward nicht gedacht; jedoch dass die öffentliche Behörde über Betrug und sonstige Gefährde zu entscheiden nicht verweigerte, lässt sich mit Zuversicht behaupten, wenn auch dergleichen Entscheidungen meist wohl nur den Charakter des Schiedsrichterlichen hatten; daraus aber mussten wiederum gewisse Normen unter öffentlicher Gewähr wie von selbst sich befestigen.

c. Friedensbruch und Busse.

Wenn bei den genannten Gegenständen des Privatrechtes das Einschreiten des Staates durch Aufruf des Bürgers veranlasst wurde und es meist in des Letztern freiem Willen lag, ob er sich der Vermittlung des Staates bedienen wollte, so war hingegen bei allen Fällen, wo die öffentliche Befriedung durch Gewalt gefährdet wurde, das Zutreten des Staates durch das Princip seines Daseyns natürlich bedingt, und sehr früh muss kraft der allgemeinen Friedensverbürgung der Staat zur Festsetzung und Ausbildung des Brauches gewirkt, wie nicht weniger auf dessen Befolgung geachtet haben [41 b]). An Stoff für richterliche Entscheidung mangelte es sicherlich nicht; des gesammten Griechenlands Bewohner trugen Waffen [42]); die Gewalt war überall nahe, bereit und leicht hervorgerufen; der Sinn der Hellenen brauste leicht auf; Gewaltthat und Raub über der Grenze war so sehr üblich [43]), dass man annehmen muss, innerhalb derselben habe nicht sonderlich grosse Achtung der Person und Habe bestehen können. Todtschlag war häufig; bei der Rachlust der Hellenen ist es in der That zu verwundern, dass der Blutrache früh Schranken gesetzt wurden [44]). Allerdings galt der Grundsatz von der Wiedervergeltung, in der menschlichen Natur gegründet, auch in der hellenischen Gesinnung [44 b]); er ward von Rhadamanthys abgeleitet [45]); es galt eigentlich Leben um Leben [45 b]), und die nächsten Blutsverwandten waren verpflichtet, den

---

41 b) Dies eine bei den Alten oft ausgesprochene Ansicht, z. B. Aeschin. g. Tim. 39: *ἐκ γὰρ τοῦ πράττεσθαί τινα ὧν οὐ προσῆκεν, ἐκ τούτου τοὺς νόμους ἔθεντο οἱ παλαιοί.* Eben so Demokritos b. Stob. 37, 225. Orl. A.: *οὐκ ἂν ἐκώλυον οἱ νόμοι ζῆν ἕκαστον κατ' ἰδίην ἐξουσίαν, εἰ μὴ ἕτερος ἕτερον ἐλυμαίνετο. φθόνος γὰρ στάσιος ἀρχὴν ἀπεργάζεται.* — 42) Thuk. 1, 6. — 43) *βοηλασίαι* Il. 1, 154. 11, 667—671. Od. 9, 39. 11, 400. 24, 111. Mädchenraub Il. 3, 351. 13, 624. — 44) *Παλίντιτα ἔργα* Odyss. 1, 379. *ἄντιτα* Il. 24, 213. Odyss. 17, 51. 60. *ἔργων ἀδίκων χαλεπὴ ἀμοιβή* Hesiod. W. u. T. 332. Pausan. 2, 18, 2. — 44 b) Müller Aesch. Eum. 126. — 45) Aristot. Nikom. Eth. 5, 5. Vgl. Neumann rr. Cretic. spec. Cp. 4. — 45 b) Hom. Il. 13, 659. 14, 483. 21, 28. Vgl. Müller Aesch. Eum. 140.

Todtschläger eines der Ihrigen bluträchend zu verfolgen. Desgleichen ist unleugbar, dass den Göttern Menschenopfer dargebracht wurden [45c]), ein Brauch, der auf analoge Ansicht von der Sühne eines Frevels durch das Blut des Thäters schliessen lässt. Endlich war sogar Ausdehnung der vergeltenden Rache oder Strafe auf ein ganzes Geschlecht [46]), Schuldige und Unschuldige, eine auch noch später gangbare Vorstellung. Dennoch gingen aus dem religiösen Sinne, aus dem Glauben, dass jegliche auf der Gemeinde haftende Blutschuld [47]) den Zorn der Götter herbeiführen möge, und aus der lebhaften Sorge für Erhaltung, oder, nach geschehenem Friedensbruche, für möglichst baldige Herstellung des Standes der Befriedung, Normen hervor, welche den Gewaltfrevel hinderten, in Blutrache, und was so nahe daran grenzt, in Bürgerkrieg [48]) überzugehen und zugleich bestimmten, wie der Zorn der Götter über eine Blutschuld gesühnt und Verderben von Haus und Gemeinde abgewandt werden könnte. Dahin gehört zunächst die in den Mythen von Kadmos, Apollon und Herakles enthaltene Ansicht, dass Verlust des Lebens durch Knechtschaft bei dem Bluträcher abgewandt werden könne [48b]), dann die Unterscheidung zwischen Nothwehr und Frevel aus freien Stücken, angeblich nach einer Satzung des Rhadamanthys [49]); woraus sich jedoch der Begriff einer Imputation noch nicht hervorgebildet hatte [49]). Durchweg aber bestand der Brauch, dass, wer Blut vergossen, das Land zu meiden (*τὴν φυγὴν ὑπομένειν*) hatte [50]). Hiebei lag die Vorstellung zum Grunde, dass, wer die öffentliche Befriedung gewaltsam störe, derselben durch natürliche Folge verlustig gehe [51]). Wiederum kam einem Blutflüchtigen kraft des Gottesfriedens Asyl und Xenia zu statten [51b]). An ein Strafrecht des Staats aber, so wie an ein

---

45c) Unten N. 52. §. 100. N. 53. und Buch VIII. — 46) Il. 4, 161 *ἀπέτισαν*
σὺν σφῇσι κεφαλῇσι γυναιξί τε καὶ τεκέεσσιν.
Vgl. Il. 11, 137 ff. — 47) *Ἄγος* und *μίασμα* in späterem Sprachgebrauche. — 48) Homers Abscheu gegen denselben s. Il. 9, 63. — 48b) Müller Aesch. Eum. 143 f. — 49) Apollod. 2, 4, 9. Als Korax den Archilochos getödtet hatte, erschien er im delphischen Tempel; Pythia hiess ihn hinausgehen; er erwiederte: *Ἀλλὰ καθαρός εἰμι, ἐν χειρῶν γὰρ νόμῳ ἔκτεινα.* Doch war er nach althellenischem Rechte allerdings *ἐναγής*. — 49b) Plathner not. jur. 56 ff. — 50) Il. 16, 573 f. 23, 86. 24, 481. Odyss. 13, 259. 14, 380. Hesiod. Schild 82. Apollod. 2, 7, 6. Herakles will *κατὰ τὸν νόμον τὴν φυγὴν ὑπομένειν.* Aeschylos mischt das Demokratische hinzu, Fleh. 7. 8: — *ἐφ᾽ αἵματι δημηλασίᾳ ψήφῳ πόλεως γνωσθεῖσαι.* Vgl. K. F. Hermann 9, 16. — 51) *Ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιος κ. τ. λ.* Il. 9, 63. — 51b) Bd. 1, 184. 334.

Verbrechen gegen den Staat in seiner Gesammtheit, dachte man nur da, wo etwas wider ausdrückliches Gebot der Staatsgewalt, also des Fürsten, geschehen war und nun dieser selbst die Rüge übernahm, wie Kreon als Repräsentant zwingherrlicher Staatsgewalt bei der Antigone. Hiebei aber war wieder der Gedanke an ein dem Staate zustehendes und durch irdische Gewalt hinlänglich bedingtes Recht, einen Menschen zu tödten, nicht ausgebildet [52]); vielmehr fürchtete man auch hier, eine Blutschuld auf sich zu laden, und mit seltsamer Umgehung des Bedenkens gab man z. B. den zum Hungertode Verurtheilten Lebensmittel auf einige Tage mit [53]). Jedoch im Ausbruche des Zornes scheint das Volk sich wohl gegen einen Gegenstand öffentlicher Rüge gekehrt und Steinigung geübt zu haben; eben diese wurde aber auch auf Gebot des Fürsten vollzogen [54]). Zorn überhaupt ging dem Begriffe von Rechts wegen bei weitem voraus und hat sich aus dem Gerichtswesen der Hellenen nie ganz verloren. — In der Sache eines Staatsgenossen gegen einen andern das Strafamt zu üben, war nicht Sorge des Staates; im Gegentheile bot er seine Vermittelung an und hielt bei Todtschlag und dergleichen Gewaltthaten den Brauch aufrecht, dass der flüchtig gewordene unvorsätzliche Todtschläger — der vorsätzliche Mörder durfte nie zurückkehren [54 b]) — durch Erlegung eines Bussgeldes [55]) an die zu

52) Dass anfangs keine Todesstrafe bei den Hellenen gewesen sey s. Eurip. Orest. 511 ff. Darauf geht Thuk. 3, 45: — *εἰκὸς, τοπάλαι τῶν μεγίστων ἀδικημάτων μαλακωτέρας κεῖσθαι αὐτάς (τὰς ζημίας)*. Bei den Thraken war es noch in Demostheues Zeit nicht üblich, mit dem Tode zn strafen, Demosth. g. Arist. 676, 29. Hier mag auch an das altgermanische Wehrgeld, aber auch an die Bestrafung von Nationalverbrechen mit dem Tode, erinnert werden. Zuerst galt die Tödtung wahrscheinlich für eine Opfernng zur Tilgung des *ἄγος*. So wurden noch später in Athen an den Thargelien zwei Menschen vom Felsen gestürzt. Meursius Graec. fer. *Θαργήλια*. Dasselbe geschah von den Lenkadiern, Strabo 10, 452. Es hängt mit dem durchgängigen Gebrauche der Menschenopfer zusammen. Man vergleiche die römische Ansicht von dem caput sacrum. — 53) Soph. Antig. 767:

φορβῆς τοσοῦτον, ὡς ἄγος μόνον, προθεὶς,
ὅπως μίασμα πᾶσ' ὑπεκφύγῃ πόλις.

Vgl. das Schol. Eben so geschah es bei den Vestalinnen. Plut. Numa 10. — 54) S. Beilage 1. — 54 b) Von Athen s. Demosth. g. Meid. 528, 7; sonst zu schliessen daraus, dass der Gebräuche von Sühne und Reinigung nur *ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ* gedacht wird Paus. 5, 27, 6. — 55) *Ποινή*, Il. 3, 290. 9, 628 f. Vgl. Paus. 3, 15, 4. Il. 18, 498 ff. *Τιμή* steht von Genugthuung für Kriegsschäden oder andere Gewaltfrevel an Habe. Il. 3, 286. 288. 459. 5, 552. Od. 22, 57. Das Verdienst, zuerst Gesetze darüber gegeben zu haben, eignete, wie andere Regungen der Humanität, Athen sich zu. Isokrat. Paneg. Cap. 10. Sonst aber wurden die Satzungen über Blutsühne vom

seiner Verfolgung (zu dem *αἷμα πράττειν*) verpflichteten Angehörigen des Gefährdeten sich in den verwirkten Frieden wieder einkaufen konnte [56], wobei zugleich dem Gottesrechte durch Sühne und Reinignng [57]) genügt wurde. Gewöhnlich erlangte der Flüchtling (*ἱκέτης, προςτρόπαιος*) die Sühne (wovon *ἁγνίζεσθαι, ἱλάσκεσθαι* gebraucht wurde) schon bei dem Fremden, welcher ihn aufnahm; es gehörte dazu das Opfer eines Widders, dem Zeus Meilichios oder Chthonios, vorzugsweise aber dem Apollon dargebracht. Zur Reinigung diente das Blut von Ferken (bei Aeschylos *καθαρμοὶ χοιροκτόνοι*), das über die Hände des Todtschlägers gegossen wurde, während er auf dem Fell des geopferten Widders sass, nachher anch Wasser (*ἀπόνιμμα*). Dabei hatten zumeist Apollopriester zu thun [58]). Dieser Brauch hat auch in der nachheroischen Zeit mit wenig Veränderung fortbestanden [58b]). Der Brauch der Menschenopfer mag übrigens zuerst daranf geführt haben, Menschen aus andern Motiven als dem des Kriegsrechts und der Blutrache, und zwar von Staats wegen, zu tödten. Geldbusse zur Genugthuung für Ehebruch, wo dem beleidigten Ehemanne Tödtung des auf der That ertappten Ehebrechers zustand, kommt auch schon bei Homer vor [59]).

d. Gerichtswesen.

Wie das Einschreiten des Staates hiebei nur einen vermittelnden und die Entstehung des Schlimmeren aus Schlimmem verhütenden Charakter hatte, so kümmerte überhaupt die

---

delphischen Orakel abgeleitet. Paus. 5, 27, 6. — 56) Das Vorwalten des Gottesrechtes ist hier in dem von den Angehörigen eines Erschlagenen u. a. gebrauchten Ansdruck *αἰδεῖσθαι, αἰδέσασθαι* erkennbar. Demosth. g. Aristokr. 645. Hesych. *αἰδέσασθαι*. Der Flüchtling war ja rechtlos und galt für Fremdling. Von der Heimkehr hiess es *κατέρχεσθαι*. S. Aristoph. Frösche 1165. — 57) Gegen Lobeck, der alle Angaben von Sühnen der heroischen Zeit als erdichtet ansieht, s. Müller Dor. 1, 334. 335. N. 1. und dess. Prolegom. 304. und nachher Lobeck Aglaophamus 300. 967. u. Müller Aesch. Eum. 137. — 58) S. überh. Müller Aesch. Eum. 138 f. 146 f. und Dor. 1, 295. 326. 328. 332. 2, 232. — 58 b) Von den zahlreichen Erwähnungen der Sache bei den Tragikern hier nur: Aeschyl. Choeph. 289 ff. Eumenid. 229. 435. 438. und Schol. *Ἔμφυλον αἷμα* Sophokl. Oed. Kol. 407. *ἀγηλατέω* Oed. Tyr. 402, von dem politischen Fluche das. 235 ff. *Αἷμα πράττειν* Eurip. Orest. 493. 494. 506. 508. Einen merkwürdigen Fall erzählt Parthenios 14: des Neleïden Phoibios in Milet Gemahlin beging einen Mord und erhängte sich darauf; darum trat Phoibios als *ἐναγής* die Herrschaft dem Phryglos ab. Vgl. unten das att. Recht §. 104. N. 91 f. — 59) *Μοιχάγρια* Od. 8, 332. Feith antiq. Hom. 2, 16.

öffentliche Rechtspflege nicht, was unter einzelnen Mitgliedern des Staates vorfiel, sobald rasche oder ordentliche Ausgleichung unter ihnen selbst, wobei die Annahme von Schiedsrichtern sich aus der Natur der Sache selbst ergab, erfolgte; sie trat nur dann zu, wenn es des allgemeinen Friedens wegen nothwendig war, wenn sie in Anspruch genommen wurde, kraft der Staatsverbürgung gegen unfügsame und die Ausgleichung verweigernde Friedensbrecher zu helfen. Also fiscalisches Verfahren fand, ausgenommen den oben bezeichneten Fall, wo Staat und Person des Fürsten zusammenfielen, nicht statt; öffentliche Nationaljustiz nur in tumultuarischem Verfahren der Masse. Dennoch erfüllte auch in diesem beschränkten Kreise das Wesen des Fürstenthums sich vorzugsweise in der Rechtspflege, gleichwie nach Vorstellung der Alten Weisheit in Schlichtung von Streitigkeiten ein Hauptgrund der Entstehung des Königthums gewesen war [60]. Darum nun vermittelst der schon erwähnten Vergleichung der olympischen und der irdischen Monarchie, Zeus als Haupt des Götterstaates, Beschützer des Rechts [61], Freund des Friedens und dem Ares abgeneigt [62]; und darum seine Ebenbilder, die irdischen Könige, seine besondern Schützlinge [63], und des Scepters von ihm theilhaftig [64], das die Friedensgewalt versinnbildete und eher dem Hirtenstabe des *ποιμὴν λαῶν*, zur Leitung und Richtung der Heerde, als dem rügenden Stocke verglichen werden mag [65]. Daher der Preis des Wohlstandes, der von der Gerechtigkeit eines Fürsten über sein Land ausgeht [66], und im Gegensatze Klage über das Verderbniss, wenn die Fürsten das Recht beugen und verdrehen [67] und wenn sie der Bestechung zugänglich sind [68]. Wenn gleich nun die Persönlichkeit des Fürsten auch hier das Gesetz darzustellen geeignet war, so mussten bei der Rechtspflege vorzugsweise früh objective Normen sich entwikkeln und befestigen; der gesunde Verstand hatte hier vielfältig Gelegenheit, bei Fällen des gemeinen Lebens über Recht und Unrecht nachzusinnen und dergleichen zu beurtheilen; Wiederkehr des Gleichartigen erzeugte Berufung auf frühere Entscheidung; das Gedächtniss jugendlicher Völker ist aber

---

60) Bd. 1, 338. N. 5. — 61) Il. 1, 238. — 62) Il. 5, 890. — 63) *Διογενεῖς*, *Διοτρεφέες* Il. 2, 445. 9, 106 u. a. — Zeus liebt sie Il. 2, 197. Von Minos s. Od. 19, 179. — 64) Il. 2, 101 ff. Heyne exc. 1 zu B. 2. Creuzer homerische Briefe S. 21. — 65) Il. 9, 98:
Λαῶν ἐσσὶ ἄναξ καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξε
σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας ἵνα σφίσι βουλεύησθα —
66) Od. 19, 109 ff. — 67) Il. 16, 387: — *οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας*, wo unter *ἄνδρες* (V. 386) Fürsten verstanden werden können, wie Il. 19, 180 *βασιλῆα ἄνδρα*. — 68) *Δωροφάγοι* bei Hesiod. W. u. T. 39. Vgl. 254 ff.

treuer und stetiger und fertiger, als die Schrift der gebildeten. Dieses und die hohe Wichtigkeit, die dem Richteramte beigelegt wurde, musste bewirken, dass, während in der fürstlichen Waltung die Hoheit der Willkür wohl zum Deckmantel dienen mochte, und namentlich im Kriegsstande die Gewalt der Umstände ein Schwanken der Ansicht von Fürstenmacht zu unterhalten beitrug, doch über das Thun des Fürsten als Oberrichters sehr bestimmt geurtheilt wurde. Ferner, so wie einerseits die Rechtspflege den wichtigsten Bestandtheil des fürstlichen Berufs ausmachte, so war die Persönlichkeit des Fürsten, als Richters, mit dem öffentlichen Gemeinleben aufs innigste verwachsen, und was etwa unmittelbar von der fürstlichen Burg aus, gleich der neuern Kabinetsjustiz, geübt wurde, lag ausser dem Kreise, welchen Brauch und öffentliche Meinung der Rechtspflege setzte. Nehmlich diese und Volksversammlung schienen nothwendig zusammen zu gehören [69]); Themis ward als Aufseherin der Versammlung angesehen [70]); die Kyklopen pflegten das Recht, jeder einzeln zu Hause [71]); darum aber ist ihr Zustand als Bild des Lebens vor Entstehung der Staatsgenossenschaft anzusehen. Gegenwart des Fürsten in der Versammlung war indessen zu ihrer Haltung überhaupt und insbesondere zur Hegung des Rechts nicht durchaus nothwendig; es werden Aesymneten als Kampfrichter erwähnt [72]); zu vergleichen mit ihnen sind die Alten in der Ilias, die einen Rechtshandel schlichteten [73]). Diese können indessen durchaus für nichts Anderes, als Schiedsrichter und ihre gerichtliche Thätigkeit nur für eine aus dem Bürgerthum, Alter und Ansehen, hervorgehende geachtet werden; stehende Rechtsbeamte gehören nicht in jene Zeit; aber bedeutsam ist, dass der Spruch dennoch in der Mitte der Versammlung geschieht [74]). Ob nicht aber schon Gerichtsstätten vorhanden waren, z. B. der Areiopagos und die übrigen attischen Höfe der alten Zeit, als beim Palladion, Delphinion u. s. w., kann wenigstens nicht mit genügendem Grunde bezweifelt werden.

---

69) Il. 11, 806 — *ἵνά σφ' ἀγορή τε θέμις τε.* — 70) Il. 20, 1 und Heyne; Odyss. 2, 69. — 71) Odyss. 9, 112:

τοῖσιν δ' οὔτ' ἀγοραὶ βουληφόροι οὔτε θέμιστες
. . . . θεμιστεύει δὲ ἕκαστος
παίδων ἠδ' ἀλόχων, οὐδ' ἀλλήλων ἀλέγουσι. —

72) Odyss. 8, 258: *αἰσυμνῆται — κριτοὶ —*
δήμιοι, οἳ κατ' ἀγῶνας ἐϋπρήσσεσκον ἕκαστα. —

73) Il. 18, 503. Zur Beurtheilung dieses Falls s. Schömann antiq. j. publ. Gr. S. 73. N. 10. — 74) Il. 18, 497: *λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι.* Odyss. 12, 439: — *ἦμος — ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρίνων νείκεα πολλά.*

2. Das Recht der historischen Zeit überhaupt.

§. 100.

a. Grundlagen des Rechts.

Wie überhaupt in der Erörterung der Zustände des hellenischen Alterthums, so ist es bei der Darstellung des Rechtes schwer, in der Mannigfaltigkeit und Zerstreuung ein allgemein Hellenisches aufzufinden; das Attische hat hier mehr, als irgendwo, das Uebrige in Schatten gestellt. Doch ist es nicht ganz eitele Mühe, die spärlichen Angaben von dem Zustande des Rechtes in den andern Staaten zusammenzustellen. Soll indessen ein Allgemeines daraus sich bilden, so ist zugleich auch auf das attische Recht mitzuachten; dies wird geschehen müssen, ohne dass der unten folgenden Darstellung des attischen Rechts insbesondere wesentlich vorgegriffen würde. Nicht ganz so verhält sichs mit dem Rechtswesen in Sparta, das wegen seiner Abweichungen selten in einer Darstellung des allgemein Hellenischen mitbegriffen werden kann, und mehr aus diesem Grunde, als wegen der Fülle der darüber vorhandenen Angaben einer besondern Darstellung bedarf.

Das Recht, die Seele jeglichen Staatskörpers, und die Grundbedingung des bürgerlich-geselligen Lebens, leidet eben so wenig häufige Umgestaltungen, als die Gesetze des physischen Lebens; es ist seiner Natur nach vorzüglich geeignet, durch das Herkommen Stetigkeit zu erlangen und zu bewahren. Bei den Hellenen gilt dies von den meisten Instituten des Privatrechts; doch nur, wenn diese nicht in wesentlichem Zusammenhange mit Gestaltung und Abwandlung des Gemeinwesens standen; bedeutende Umgestaltungen dagegen erfuhr das Strafrecht und das Gerichtswesen. Dass Neuerungen und bedeutende Erweiterungen der Rechtsinstitute überhaupt zahlreich erfolgten, hatte seinen Grund bei weitem mehr in dem Wechsel der äussern politischen Bedingungen, dem seit Beginn der Wanderungen die meisten hellenischen Staaten unterworfen wurden, als in der Unstetigkeit des hellenischen Sinnes an sich. Die neuen Niederlassungen und Staatsordnungen, welche auf die Wanderungen folgten, führten eine Mannigfaltigkeit von Berührungen und Reibungen, ungewöhnliche Rechtsfälle und das Bedürfniss neuer Bestimmungen über Mein und Dein herbei. Vertheilung des Grundbesitzthums musste erste und wesentliche Aufgabe des Vertrags oder der Gesetzgebung in

den neugegründeten Staaten werden [1]). Nun trat freilich auch die fast überall stattfindende politische Gährung, durch Unstetigkeit des Volkscharakters gefördert, dazu, und die Abwandlungen der Verfassung der Staaten waren auch von Aus- und Umbildung rechtlicher Institute begleitet. Dies um so mehr, je vorherrschender in der hellenischen Sinnesart bei jeglichem politischen Streben und Treiben die Rücksicht auf den Rechtszustand war, und das Begehren, nach bürgerlichem Gesetze oder Herkommen gerichtet zu werden, und der Stolz des Bürgers auf sein Recht, im Gegensatze des Gnadenstandes der Fremden und Unfreien, war. Aus jenen politischen Gährungen und Umtrieben entstanden die meisten der uns bekannt gewordenen hellenischen Gesetzgebungen, namentlich die des Lykurgos, Zaleukos, Charondas, Drakon, Solon, Pittakos, Kleobulos, Demonax [1b]).

Ohne Bewusstseyn ihrer politischen Ordnung hatte auch früher, bei der Gründung neuer Staaten, nirgends eine Gemeinde bestehen können; das aus der ältern Zeit fortgepflanzte Herkommen ist zum grossen Theil als Erzeugniss freien Willens und ausdrücklichen Vertrags anzusehen. Hier gilt, was von Entstehung des Staates überhaupt anzunehmen ist, weder bloss reiner Vertrag und daraus hervorgehende Gestaltung des Thatsächlichen, noch rein Thatsächliches ohne Regung und Mitwirkung der Idee [1c]). Das Gefühl des Bedürfnisses, feste Rechtsnormen zu haben, musste indessen besonders bei den Hellenen rege werden, die die Heimat verliessen und überseeische Pflanzstädte gründeten. Daher ist der Eintritt des Nachdenkens über das Recht nicht erst in die Zeit der Gesetzgebungen zu setzen, und eben darin liegt es, dass keine der hellenischen Gesetzgebungen im Verhältniss zu dem frühern Rechtsherkommen, *Νόμιμα* [1d]), als das Ideale nach dem Materialen zu schätzen ist. Die meisten haben sicherlich mehr nur bestimmt und zu befestigen gesucht, was durch politische Erschütterungen schwankend geworden war, als neuersonnenes, dem bisherigen Zustande gänzlich Fremdartiges eingesetzt. Dafür spricht der bündige Zusammenhang in der gesammten Entwickelung des hellenischen Lebens und das Festhalten selbst der politischen Theoretiker der spätern Zeit an dem Gegebenen. Der Hellene vermochte in keiner Richtung ganz sich des angestammten Volksthums und der darin wurzelnden Einrichtungen des öffentlichen und besondern Lebens zu entäussern. Jedoch das ängstliche Beharren bei Formen, welche das römische Recht darbietet,

---

1) Bd. 1, 454. — 1b) Das. a. O. — 1c) Das. 438. — 1d) Das. 349.

und welches die Grundlage der römischen Jurisprudenz bildete, möchte nirgends bei den Hellenen gefunden werden.

Wie nun das Herkommen immitten vielfacher Abwandlungen des öffentlichen Wesens überall eine mehr oder minder breite Grundlage der Gesetzgebung bildete, vorherrschend aber der Begriff des gesetzlich Bestimmten wurde, so blieb namentlich auch das Gottesrecht in Geltung, aber konnte nicht anders als etwas in den Hintergrund treten. Zwar blieb es noch die letzte Quelle aller irdischen Satzungen, das Ansehen der Gesetze überhaupt ward dadurch bedingt; es sollte sich durch die religiös-ethische Bildung des Bürgersinns stillschweigend bewähren, und in einzelnen Fällen, bei Eid, Verfluchung, Schuld, heiligem Zehnten u. s. w. kam dasselbe unmittelbar in Anwendung; in Athen sprachen die Exegeten das heilige Recht: aber der Begriff des bürgerlichen Gesetzes wurde vorherrschend und in ihm die nächste Verbürgung des Rechtes gesucht: das Gottesrecht blieb mehr bei Sachen der Nichtbürger, Fremden und Unfreien, in Geltung, und wurde vom Gesetze mehr empfohlen als geboten. Dies, das Ethisch-Religiöse, als Begründung des Pflichtgefühls und der Ehrfurcht gegen das Rechtsgesetz, weil es seine letzten Gründe im Göttlichen habe, bildete den eigenthümlichen Gehalt der Proömien in der Gesetzgebung des Zaleukos und des Charondas [2]).

Eine Ausdehnung des Rechtsgebiets über die nicht zur Bürgerschaft gehörigen Staatsgenossen, dergestalt, dass Gleichheit des Rechts, Gleichheit vor dem Gesetze in privat- und strafrechtlichen Beziehungen stattgefunden hätte, konnte, vermöge der fortbestehenden scharfen Begrenzung des Bürgerthums gegen Einsassen und Knechte nicht Raum gewinnen. Ja selbst die Halbbürger, wie wir die nicht zur Theilnahme an den Regierungsrechten des herrschenden Stammes oder Standes gelangte nicht unfreie Menge genannt haben, kamen im Genuss der gedachten Rechtsinstitute den Vollbürgern nicht gleich. Also ist die Geltung der Rechtsiustitute nicht über die eigentliche Bürgerschaft auszudehnen, und was von Einsassen, Unterthänigen und Knechten gilt, als etwas Besonderes zu beachten. Damit wird aber nicht bestritten, dass in manchen Instituten, als Ehe, Erbe, Vertrag u. s. w., eine Gleichartigkeit zwischen dem, was für Bürger und für Einsassen oder Halbbürger galt, bestand. Noch könnte man fragen, ob ein eigenes priesterliches Recht, gleich dem kanonischen im Mit-

---

2) Der Spruch des Tyrtäos *βλάπτειν οὔτ' αἰδοῦς οὔτε δίκης ἐθέλει* drückt die Zusammengesellung des Ethischen und Rechtlichen aus. S. Fragm. d. Tyrt. 3, 40. Vgl. überhaupt Bd. 1, §. 53.

telalter, bestanden habe? Allerdings galt für Priester Einzelnes vorzugs- und ausnahmsweise, doch ist dies zusammengenommen nicht bedeutend genug, um ein besonderes Rechtscapitel daraus zu machen. Das Priesterthum war im Ganzen der gemeinen bürgerlichen Ordnung unterworfen.

b. Privatrecht.

Von den auf das Recht der Person bezüglichen Instituten des Privatrechts behielt die Ehe ihre frühere Geltung. Ohne sie schien der Bürger sein Leben nicht vollständig zu erfüllen [3]; Hagestolze wurden überall gering geschätzt [3b]; der Stand alter Jungfrauen erschien als beklagenswerth [4]. Monogamie blieb ausschliesslich Brauch, mit Ausnahme zweier Fälle — nicht zu gedenken der Mähr von Sokrates Zweiweiberei, — nehmlich des Anaxandridas in Sparta, der aus politischer Rücksicht eine zweite Frau zu der ersten zu nehmen genöthigt ward [5], und des ältern Dionysios von Syrakus [6]. Dass Kinderzeugung hinfort Zweck der Ehe war, bedarf keiner Beweisführung; Kinder zu haben war dem Hellenen in religiöser und politischer Hinsicht von grossem Werthe; in jener, damit die angestammten Culte fortgepflanzt würden, in dieser, dass der Name des Geschlechts nicht ausginge [7]. Dem Staate aber war die Fortpflanzung der Geschlechter wichtig, weil Kriegsdienst [8] und Leiturgienordnung auf dieselben gegründet war. Eben deshalb war der römische Staat darauf bedacht, dass eine gewisse Zahl Einwohner in einer jeden Colonie unterhalten würde. Wenn eines Geschlechtes Mannsstamm ausging und nur eine Erbtochter (*ἐπίκληρος*) hinterblieb, gehörte die Sorge für deren Vermählung zu den heiligsten Pflichten der Angehörigen und die höchsten Magistrate wachten darüber; denn auch so schien durch Einheirathung eines Bürgers, gewöhnlich eines nahen Verwandten, in das Geschlecht der Erbtochter, eine Fortsetzung desselben stattzufinden. Zuweilen wurden dergleichen Geschlechts-Fortsetzer von dem Vater einer

---

3) S. das Lob der Ehe *ὅτι κάλλιστον ὁ γάμος*, bei Stobäos Serm. 65. S. 409 f. Orl. A. Hesiod. Theog. 603 ff., wo zwar nur wie von einem nothwendigen Uebel die Rede ist. — 3b) Osann de caelibum apud veteres populos conditione comm. 1. 1827, S. 7—9. — 4) Sophokl. Oedip. Tyr. 1486 ff. — 5) Herod. 5, 40. — 6) Diod. 14, 44. Aelian V. G. 13, 10. — 7) *ἵνα μὴ ἐξερημώθη ὁ οἶκος.* Demosth. g. Makart. 1053. Isäos üb. Apollod. Erbsch. 179. Schon b. Hesiod. a. O.: — *ἀποφθιμένου δὲ διὰ κτῆσιν δατέονται χηρωσταί.* — 8) Deshalb besonders scheint es den athenischen Strategen zur Pflicht gemacht worden zu seyn — *παιδοποιεῖσθαι.* Deinarch. g. Dem. 51.

Erbtochter förmlich eingesetzt [9]). Adoption hätte, dergleichen Fälle ausgenommen, erst stattfinden sollen, wo auch nicht einmal eine Erbtochter da war; doch giebt das athenische Recht Fälle, dass sie geschah, auch wenn Töchter vorhanden waren [9b]). So sehr nun auf Erhaltung des Geschlechts von Einzelnen und vom Staate gedacht wurde, so fern lag der Gedanke an Vermehrung der Bevölkerung [10]); vielmehr galt es zunächst nur „wohl ausgestattete, rüstige Kinder zu haben," und besonders in Rücksicht auf gebrechliche war die Kindaussetzung [11]) erlaubt [12]). Ferner war man wohl besorgt, es könnten der heranwachsenden Theilnehmer am Genuss bürgerlicher Rechte zu viele und dieser dadurch verkümmert werden; daher auf Kreta Erlaubniss zur Ehescheidung, wenn Aussicht auf zu grosse Nachkommenschaft vorhanden war [13]), und aus ähnlichem Grunde auch wohl Charondas [14]) und Platons [15]) Missbilligung einer zweiten Ehe, wenn Kinder aus der ersten Ehe lebten.

Bei der Wahl der Frau blieb die Vorliebe für Mitglieder der Verwandtschaft vorherrschend; Ehe mit der leiblichen Schwester war in Kreta nicht anstössig [16]); und deshalb wurde auch eine Erbtochter zunächst auf Ehe mit einem der nahen Verwandten (*ἀγχιστεῖς*) angewiesen [18]). Der Adel war überdies aus politischen Gründen sehr geneigt zu Geschlossenheit der Geschlechter. Daher denn auch innerhalb der Grenzen eines Staates häufig unter Nichtverwandten eigene Verträge über Ehegenossenschaft geschlossen seyn mögen [19]). Im Anfange der nachheroischen Zeit wurden freilich die bis dahin bestandenen Stamm- und Geschlechtsbande dergestalt gelöst und verwirrt, und der Drang des Bedürfnisses so gebieterisch, dass

---

9) Demosth. g. Makart. 1077, 7. Isäos v. Hagn. Erbsch. 298. 9b) Demosth. g. Spud. 1028, 19. 20. — 10) Vgl. oben §. 89. In Platons Gesetzen, 11, 930 C, heisst es, dem Gesetze solle durch Zeugung eines Sohnes und einer Tochter genügt werden. — 11) *Ἀπείπασθαι* Herod. 1, 59. *Χυτρισμός* Hesych. *ἡ τῶν βρεφῶν ἐν ταῖς χύτραις ἔκθεσις.* — 12) Von dem böotischen Verbot s. oben §. 89. N. 18. — 13) Aristot. Pol. 2, 7, 5. — 14) Diod. 12, 12. 14. Nach Charondas Gesetze sollte der, welcher seinen Kindern eine Stiefmutter zubrächte, unfähig seyn, ein Amt zu erlangen. — 15) Gesetze 11, 930. — 16) Ephor. b. Strab. 10, 482. — 18) Andok. v. d. Myst. 59: — *ἀξιοῦμεν ἄν, γένει ὄντες ἐγγυτάτω, ἔχειν τὰς παῖδας.* — Was aber sagt das sittliche Gefühl zu den Versen in Sophokles Trachinierinnen 1227 ff., wo Herakles seinem Sohne Hyllos sterbend die Iole empfiehlt:

μήδ' ἄλλος ἀνδρῶν τοῖς ἐμοῖς πλευροῖς ὁμοῦ
κλιθεῖσαν αὐτὴν ἀντὶ σοῦ λάβοι ποτέ·
ἀλλ' αὐτός, ὦ παῖ, τοῦτο κήδευσον λέχος.

19) Von der Epigamie zwischen verschiedenen Staaten s. Bd. 1, 170.

die Sprödigkeit gegen Nichtverwandte nachlassen musste; zu Wanderungen und Gründungen von Pflanzstädten zogen wohl selten Weiber mit; so konnte es denn geschehen, dass die Ioner sogar karische Weiber, deren Männer sie erschlagen hatten, zur Ehe nahmen [20]). Jedoch später bildete sich, so wie ein neuer Adel, auch neue Abgeschlossenheit der Geschlechter in Rücksicht der Ehegenossenschaft, und nicht minder ward es Regel, dass nur eine hellenische Bürgerin zur Frau gewählt wurde. Uebrigens verstand es sich bei Verheirathung eines Mädchens in einen andern Staat, dass sie nach dem Rechte des Mannes lebte, so als des sikyonischen Kleisthenes Tochter sich mit dem Athener Megakles vermählt hatte [21]). Der Weiberkauf hörte auf, dagegen wurden reiche Mitgiften (προΐξ) etwas Gewöhnliches. Abstufungen der Gültigkeit oder Heiligkeit der Ehe nach den Gebräuchen ihrer Schliessung, wie in Rom, scheinen sich nicht nachweisen zu lassen. Ehescheidnng war erlaubt und ward nicht erschwert. Doch wurde in Thurioi nach Charondas das Gesetz gegeben, dass weder Gatte noch Gattin, die auf Scheidung geklagt hatten, zu zweiter Ehe eine jüngere Person, als die geschiedene, wählen dürften [21 b]). Dass aber die Weiber den Kindern nachgesetzt wurden, scheint selbst aus dem Sprachgebrauche in der Wortfolge hervorzugehen [22]). Unterschiebung von Kindern scheint mindestens in späterer Zeit nicht selten gewesen zu seyn; es lässt sich aus der Erwähnung des Brauches, den unterzuschiebenden Kindern den Mund mit Wachs zuzustopfen, schliessen [22 b]).

Die Gewalt des Hausvaters (κύριος) [23]) über die Frau und die Vertretung derselben hatte keinen Endpunkt, als den Tod oder Ehescheidung; die väterliche Gewalt [24]) über die Töchter dauerte bis zu deren Verheirathung, über die Söhne entweder bis zu deren Mündigkeit — die nicht sowohl nach

20) Herod. 1, 146. — 21) Herod. 6, 130. — 21 b) Diod. 12, 18. — 22) *Παῖδες καὶ γυναῖκες, τέκνα καὶ γυναῖκες* durch alle Casus kommt viel häufiger vor, als *γυναῖκες καὶ παῖδες* oder *τέκνα*. So Herod. 1, 164. 166. 3, 45. 5, 98. 8, 36. 40. 8, 60, 2. Thuk. 1, 103. 2, 14. 27. 70. 72. 78. 4, 123. 7, 68. Xenoph. Hell. 1, 3, 19. 2, 4, 17. 7, 1, 10. 30. Diod. 19, 38. 15, 79. Plutarch Them. 10. Alkib. 31. Aristid. 10. Pelop. 8, 27. *Γυναῖκες* voran s. Thuk. 2, 6. 3, 104. 5, 3. 7, 69. 8, 74. Herod. 1, 172. 176. 6, 19. Plut. Dion. 44. Phok. 11. Artax. 42. — 22 c) Hesych. *κηρίῳ βύσασα*. Vgl. Aristoph. Thesmoph. 513 und Schol.; Phot. *κηρίῳ*. — 23) Dorisch und äolisch *ἐστιοπάμμων*. Pollux 1, 74. Sonst auch noch *ναύκληρος, στέγαρχος, στεγανόμος*. Poll. 10, 20. Bei den Italioten *παμῶχος*, s. Hesych. u. d. W. — 24) Was hierüber sich in Potter's Archäol., D. v. Rambach, Th. 2, 599 f. findet, ist einer der wenigen erträglichen Abschnitte des wüsten Buches.

bestimmten Lebensjahren [25]), als nach dem Beginn des Waffendienstes für den Staat [26]) zu schätzen ist, und nicht sowohl der väterlichen Gewalt schlechthin und gänzlich entzog, als dieselbe beschränkte, insofern der Staat Anspruch auf den jungen Bürger machte und dessen Leitung und Gebot die väterlichen Gebote zurückschob —, oder zum Beginn einer besondern Wirthschaft derselben. Auf Kreta war es Brauch, dass die Söhne eine Zeitlang nach der Verheirathung noch im älterlichen Hause blieben [26b]). Ob der Hausvater Strafrecht, selbst bis zur Tödtung, über die unter seiner Gewalt stehenden Kinder habe üben können, kam wohl sehr auf die Art des Vergehens an. Unzucht der Tochter rächte der Alkmäonide Hippomenes durch grausamen Tod, indem er das gefallene Mädchen mit einem wilden Rosse zusammensperrte [27]). Söhne aber pflegten nur aus dem Hause getrieben und enterbt zu werden [27b]).

Vormundschaft gehörte zu den Obliegenheiten der nächsten Angehörigen, und Aufsicht über dieselbe führten überall höhere Magistrate, in Sparta die Könige, in Athen der Archon Eponymos. Als ein besonders weises Gesetz des Charondas wird gerühmt, dass er eines Mündels Güter den väterlichen, die Pflege und Erziehung aber den mütterlichen Verwandten übergab, von denen diese kein Erbrecht hatten, also nur Liebe gegen den Pflegling äussern, jene aber bei der Aussicht auf Erbfolge die Güter gut verwalten würden, ohne doch Gewalt über die Person der vorhergehenden Erben zu haben [27c]). Von der durchgängigen Wichtigkeit, die dem Rechte der Erbtöchter beigelegt wurde, zeugen selbst die mehrfachen Benennungen derselben, *ἐπιπαματίς* [28]), *πατροῦχος* [29]) und *μάνδα* [30]).

Bei dem Sachenrecht ist zuvörderst an die oben erwähnte Eintheilung in *ἱερά* und *ὅσια* zu erinnern [30b]), doch

---

25) In Iassos war das zwanzigste Jahr das der Mündigkeit. Herakl. Pont. 39. — 26) Dion. Hal. 2, 26: Nach Solons, Pittakos und Charondas Gesetzen bis zur Einschreibung *εἰς τὰ ἀρχαῖα τὰ δημόσια*. Von dem hellenischen tirocinio in Vergleich mit dem römischen s. denselben a. O. — 26b) Strabo 10, 482. — 27) Diod. Fragm. B. 8. Cp. 34. Herakl. Pont. 1. Phot. und Suid. *παρ' ἵππον*, Bekker Anekd. 295 u. a. Vgl. Bd. 1, 433. N. 18. — 27b) Dionys. Hal. 2, 26. — 27c) Diod. 12, 15. — 28) Hesych. Suid. *ἐπιπαματίς* (*πᾶμα* Dorisch so viel als *κτῆμα*). Vgl. Hemsterh. zu Hesych. 1, 1197, wo statt *ἐμπάγμῳ* zu lesen ist *ἐμπάμμῳ*, und zu Poll. 10, 20. 29) Pollux 3, 33. Tim. Ruhnk. A. 150. Phot. Suid. *πατροῦχος*. Herod. 6, 57. — 30) Eustath. zur Il. S. 674, 27. R. A: *ἡ δὲ ἐπίκληρός, φασι, καὶ μάνδα πρός τινων ἐκαλεῖτο, ὑπ' ἐνίων δὲ πατροῦχος*. — 30b) Oben §. 88. N. 4.

zugleich zu bemerken, dass sie, wie oft auch vorkommend, doch keine durchgreifende praktische Anwendung hatte. In das Sachenrecht griff der Staat zum Theil wegen des genauen Zusammenhangs des Grundbesitzthums mit dem öffentlichen Rechte tief ein. Nur ein Bürger konnte Grundbesitzthum haben, und überall erscheint dies als eine vom Staate gewährte Gunst, für die der Bürger demselben Leistungen darzubringen hatte. Ob ausser Sparta in andern Staaten, nach dem, was bei der ersten Niederlassung thatsächlich überall geschehen musste, auch noch durch ausdrückliche Gesetzordnung eine Vertheilung von Güterloosen (κλῆροι) statt fand, ist fast ausser Zweifel; die Ansicht, dass es erspriesslich sei, wenn die Bürger in gleichem Masse mit Gütern ausgestattet würden, hatten allerdings mehre politische Weise [31]. Dahin gehören aber auch die Gesetze, welche Unveränderlichkeit und Unveräusserlichkeit des Besitzthums geboten, wie in Leukas [32], oder bestimmten, dass Niemand über ein gewisses Mass besitze [33], was namentlich als ein solonisches Gesetz erwähnt wird [33 b], wogegen ausdrücklich von Kreta bemerkt wird, dass hier dem Erwerbe von Grundbesitzthum gar keine Schranken gesetzt waren [33 c], ferner dass Niemand Schulden auf sein Grundstück machen, also sein Vermögen vermindern sollte, wie Oxylos in Elis verordnete [34], oder, wie in Lokroi, Niemand ohne offenbares Missgeschick sein Gut veräussern durfte [35]. Dies Alles passte nicht für Seestaaten; hier machte das bewegliche Gut, oder doch Häuser, sich geltend vor den liegenden Gründen; Wechsel lag in der Natur der Sache; hier also gab es nicht dergleichen Verordnungen; wohl aber mangelte auch hier nicht Aufsicht, dass angestammtes Vermögen erhalten werde; in Korinth wurde von Staats wegen auf Erwerb und Ausgaben der Bürger geachtet [36]; in Abdera wurde Demokritos der Verschwendung seines väterlichen Gutes angeklagt [37]. Wenn es nun so für unziemlich galt, ererbtes Vermögen zu vergeuden, so war wiederum das Erbrecht der Kinder und nächstfolgenden Blutsverwandten natürlich und politisch gültig. Zwar äussert Platon, die ältern Gesetzgeber hätten dem Bürger erlaubt, nach Belieben über seine Hinterlassenschaft zu verfügen [38]: aber dies sicherlich nur in dem Falle, wo keine Leibeserben vorhanden waren, oder diese durch Lieblosigkeit und Pflichtver-

31) Bd. 1, 454. Der Chalkedonier Phaleas *φυσὶ — δεῖν ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν.* Aristot. Pol. 2, 4, 1. — 32) Ders. 2, 8, 9. — 33) Ders. 6, 2, 5. — 33 b) Ders. 2, 4, 4. — 33 c) Polyb. 6, 43. — 34) Aristot. Pol. 6, 2, 5. — 35) Ders. 2, 4, 4. — 36) Oben §. 90. N. 54 ff. — 37) Athen. 4, 168 D. — 38) Gesetze 11, 922 E.

gessenheit Enterbung verwirkt hatten. Der grade absteigende Mannsstamm ging im Anrecht auf liegende Gründe ohne Zweifel der weiblichen Linie vor; doch auf Kreta bekamen Töchter die Hälfte des Antheils der Söhne [39]). Dass männliche Seitenverwandte aber den Töchtern nicht vorgingen, geht aus dem Rechte der Epikleren hervor und lässt sich vom attischen Rechte auch wohl durch die Geschichte von Kallias Ausstattung seiner Töchter [40]) darthun. Auf Rhodos galt das Gesetz, dass Söhne, auch wenn sie die Hinterlassenschaft des Vaters nicht annähmen, doch dessen Schulden bezahlen müssten [40b]). Erstgeburtsrecht wurde auch in dieser Zeit keineswegs zur Regel. In Sparta galt es für das Grundstück, in Athen galten gleiche Theile der Söhne [41]). Eine allgemeine hellenische Sippschafts-Ordnung auszumitteln ist eine unauflösliche Aufgabe.

Bei Verträgen mangelte im Allgemeinen die hohe Geltung des blossen Wortes [41b]), welche in der römischen Stipulatio und überhaupt dem römischen Formelwesen herrschte; ebenfalls das Symbolische, welches sich in altgermanischen Rechtsgebräuchen so reichlich findet. Nicht als ob dagegen überall das Urkundliche (*συγγραφαί*) Grundlage von Treu und Glauben gewesen wäre: vielmehr waren Eid und Zeugen allgemein verbreitetes Sicherungsmittel. Zaleukos verbot die Anfertigung schriftlicher Verträge in Darlehnssachen, aber das häufig vorkommende Abläugnen des Bedungenen brachte die Lokrer in übeln Ruf [41c]). Ueberhaupt waren seine Gesetze über Verträge sehr einfach [41d]). In Sparta und auch in andern Staaten war jedoch früh der Gebrauch der Skytale aufgekommen [42]). In der thurischen Gesetzgebung waren die Verordnungen über Verträge durch ihre Genauigkeit (*ἀκρίβεια*) ausgezeichnet [43]); in andern Staaten dagegen war es kaum zu gerichtlichen Verhandlungen und förmlichen Verträgen gekommen [44]). Beim Schuldwesen mag hoher Zinsfuss in Korinth und Aegina ebenso in der Ordnung gewesen seyn, als nachher in Athen. Das glich sich aus durch den vom Darlehn zu machen-

---

39) Ephor. bei Strabon 10, 482. — 40) Herod. 6, 122. — 40b) Meurs. Rhod. 1, 21. — 41) Unten §. 101. N. 20. §. 103. N. 67. 41b) Sophokles spricht den Adel seiner Seele in Oedipus Person aus, Oedip. auf Kol. 605: *οὔτοι σ' ὑφ' ὅρκου γ' ὡς κακὸν πιστώσομαι.* — So empfahl Pythagoras eben so sehr seltenen Gebrauch des Eides, als feste Haltung desselben. Diod. Fragm. B. 4. S. 55. Zw. A. — 41c) Zenob. Sprichw. 5, 4. *Λοκροὶ τὰς συνθήκας.* — 41d) Strabon 6, 260. — 42) Phot. *σκυτάλη* aus Dioskorides und Aristoteles. — 43) Vgl. Heyne opusc. 2, 152. Mehrerlei Notizen ohne namentliche Anführung von Staaten s. b. Stob. 42, 280. — 44) Aristot. Nikom. Eth. 9, 1, 9. Vgl. 8, 13.

den Handelsgewinn. Drückend aber war bei den Hellenen das Schuldrecht, und der Wucher bösartig in aristokratischen Verfassungen. Verlust der Freiheit und Verfallen in Knechtstand bei einem Einzelnen für Schuld, wie es unter den Eupatriden in Attika geschah, ist unter den freventlichen Missbräuchen aristokratischen Rechtswesens zu nennen [44 b]); dem Uebermass der Anmassung entsprach aber das Eingreifen demokratischer Staatsgewalten, Solons Seisachtheia, die megarische Palintokia [45]) u. dgl. Merkwürdig ist die Strafe, welche in Böotien böswillige Schuldner traf; es wurde ihnen ein Getreidekorb, Kophinos, auf den Kopf gestülpt und sie so dem öffentlichen Spotte auf dem Markte und der Atimie preisgegeben [46]). Pfandrecht ward durchweg mit Härte geübt. Hypothekenbücher werden als in Chios üblich erwähnt [47]); die attische Sitte, ein mit Schuld belastetes Grundstück durch eine an seiner Mark aufgestellte Säule [47 b]) zu bezeichnen, sicherte mehr, als Bücher; doch wurde auch hier wohl Betrug geübt, und die Säule weggenommen. — Seltsam war die knossische Sitte, dass die, welche eine Anleihe machten, das Darlehn von dem Gläubiger rauben mussten [48]), eine loyale Mystification, der die Ansicht, dass gar kein Darlehn stattfinden solle, zum Grunde gelegen haben mag. Bei Beschädigung der Habe war Ersatzleistung natürlich gegebenes Recht.

c. Strafrecht.

Die öffentliche Befriedung und die Geltung einer Rechtspflege von Staatswegen bekundet sich besonders dadurch, dass dem Einzelnen nicht gestattet ist, selbst eine ihm oder seinen Angehörigen widerfahrne Unbilde zu rächen, sondern dass der Staat ihn vertritt. Dadurch wurde also Gefährde des Einzelnen Sache des nun an die Stelle des Königs getretenen Staats, welcher es sich angelegen seyn liess, dem Gefährdeten Genugthuung zu verschaffen, um dadurch weiterer Störung des Friedens zu wehren. Darum aber wurde noch nicht der durch Gefährdung eines Einzelnen geübte Friedensbruch als öffentliches Vergehen angesehen; es ist dabei nur von Genugthuung, nicht von Strafe, die Rede; nicht von Ahndung des Geschehenen, sondern von wohlwollender, schiedsrichterlicher Vermittlung und Vorbeugung. Gleichwie nun aber die hellenischen

---

44 b) Plut. Sol. 13. — 45) Bd. 1, 430. — 46) Nikol. Damasc. 518. Vales. 152. Orell. A. — 47) Aristot. Oek. 2, 390. — 47 b) S. unten §. 103. N. 128. — 48) Plut. gr. Fr. 7, 209.

Staatsordnungen der nachheroischen Zeit entschieden Privatrechtliches der öffentlichen Sorge untergaben, so unterlag auch mancher Frevel, der früher bloss als Sache des Einzelnen angesehen worden war, öffentlicher Rüge; der Staat trat nicht mehr bloss als Vertreter der Betheiligten bei der Vermittlung ein, sondern bezog die einem Staatsgenossen widerfahrne Gefährde auf sich als die Gesammtheit, welche als jenen verbürgend mit ihm beleidigt worden sey; wobei jedoch die nächsten Angehörigen des Einzelnen, dem Unrecht geschehen war, hinfort die Verpflichtung behielten, den Thäter zu verfolgen [48 b]. So mehrten sich denn Vergehen und Strafen, und damit der Kreis des öffentlichen Rechts; denn wohl lässt sich bestimmen, dass, was von Staatswegen gerügt ward, für öffentlich galt; umgekehrt aber, aus dem Begriffe des Oeffentlichen, lässt sich nicht sicher ableiten, was der Staat ahndete.

Was öffentlicher Rüge unterlag, blieb jedoch immerfort doppelter Art, insofern es entweder unmittelbar gegen die Gesammtheit und deren Vertretung durch verfassungsmässige höchste Gewalt, oder mittelbar gegen öffentliche Verbürgung und Befriedung, durch Verletzung der Person und Habe Einzelner, gerichtet war. Bei den Vergehen der letztern Art wurde das öffentliche und das Privatrecht niemals ganz scharf gesondert; weder die Selbstrache wurde ganz aufgehoben, wie das gegen Ehebrecher von dem beleidigten Gatten erlaubte Verfahren beweist [48 b]), noch die Befugniss des Beleidigten, durch Annahme einer Genugthuung den Eintritt der öffentlichen Rechtspflege zu verhindern; auch behielt der Wille des Gefährdeten einigen Einfluss auf die Bestimmung über die zu verhängende Strafe. Dies ist der allgemeinen Entwickelung des menschlichen Geistes gemäss; im Mittelalter hat dasselbe sich wiederholt [49]).

Für strafwürdig, als den Staat im Ganzen verletzend, also für unmittelbar öffentliche Verbrechen oder Vergehen galten folgende:

Hochverrath, Streben nach Umsturz der bestehenden Verfassung (κατάλυσις τῆς πολιτείας), in jeglicher Art Verfassung für schweres Verbrechen angesehen; besonders war in

48 b) So auch Platon, Gesetze 9, 865 A. — 48 c) Ein Anderes ist es, wenn ein wegen eines Verbrechens flüchtig Gewordener und in rechtlichem Bann Befindlicher ohne Erlaubniss heimkehrte und nun etwa zufällig von dem Beleidigten erschlagen wurde: hier wurde nicht Selbstrache, sondern Ahndung im Namen des Gesetzes gegen den Vogelfreien geübt. — 49) Noch 1564 konnte in Aragonien eine Strafe nicht ohne Zustimmung des Klägers gemildert werden.

Athen die Gesammtheit in Harnisch, wenn von *κατάλυσις τοῦ δήμου* oder Einrichtung einer Tyrannis die Rede war[50]). Verrath, *προδοσία*, nicht immer scharf von Hochverrath zu sondern; nach dem Grundgedanken sträfliches Einverständniss mit äussern Feinden des Staates, oft näher bestimmt, als Verrath einer Festung, eines Schiffes u. s. w. Verwandt damit sind Feigheit (*δειλία*), Nichtleistung des Kriegsdienstes (*ἀστρατεία*), Verlassung des Heeres (*λειποστράτιον*), Nichtstellung zur gehörigen Waffengattung (*λειποτάξιον*); besonders aus dem spartiatischen und attischen Staatswesen bekannt, aber sicher auch bei dem der übrigen hellenischen Staaten anzunehmen, bis die Söldnerei überhand nahm. Endlich war Verlassung des Vaterlandes nach Lykurgs und Zaleukos Recht für strafwürdig erklärt; doch mag Strafe selten zur Anwendung gekommen seyn. Dass im Allgemeinen die öffentliche Meinung für vollkommne Freiheit sich aus dem Gemeinwesen zu sondern sprach, ergiebt sich aus der Menge von Colonien, aus dem Mangel an Sorge für reiche Bevölkerung, später aus dem Reislaufen zur Söldnerei. In Bezug aufs Innere ist zu dem Streben nach Umsturz der Verfassung zu gesellen der Vorschlag gesetzwidriger Einrichtungen (*παρανόμων*); in Sparta und Lokroi sah man jegliche Neuerung für gesetzwidrig an[51]); in Athen wurde zwischen Vorschlägen über Dinge, die noch durch kein Gesetz geordnet waren, oder über Besserung ungenügender oder schädlicher Gesetze, und solchen, die einem bestehenden Gesetze zuwiderliefen, den eigentlichen *παράνομα*, unterschieden; jene wurden der Stoff zu der jährlichen Nomothesie, diese fielen der öffentlichen Rüge anheim. Hieher gehört endlich auch jeglicher gegen amtsübende Magistrate, des Staates Vertreter, geübte Frevel, und, was von Charondas als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet wurde, Erscheinung eines Bewaffneten in der Volksversammlung[52]), und, was in einigen Tyrannen-Herrschaften mag bestanden haben, Verbot überhaupt Waffen zu haben. — Auf gleicher Höhe der Straffälligkeit, als Versuch zum Umsturze der politischen Verfassung, stand Frevel gegen das Götterthum des Staates (*ἀσέβεια*), ein freilich schon im Alterthum eben so weitschichtiger und nach Anmassung der Priesterschaft und nach Sykophantismus politischer oder persönlicher Feinde ebenso leicht zu Anklagen auf den Tod gemissbrauchter Gegenstand, als in den Ketzergerichten des Mittelalters und der spanischen Inquisition. Verläugnung der Götter ward unbedingt für todeswürdig gehalten; Athen, wo doch

50) Bd. 1, 595. — 51) Das. 452. — 52) Diod. 12, 19. Valer. Max. 6, 5, 4. Vgl. Diodor v. Diokles 13, 13. u. Bd. 1. Beil. 24.

der Leichtsinn über religiöse Dinge am weitesten mag gegangen seyn, verfolgte den Anaxagoras und Diagoras als Atheisten; für Staatsverbrechen galt auch Beraubung von Tempeln und Beschädigung oder Vertilgung heiliger Gegenstände, Thiere [52b]), Statuen, Bäume u. dgl. Hier ist auch wohl des falschen Zeugnisses und Meineids zu gedenken, wobei sicher mehr die Gefährdung der öffentlichen Treue und der Ehrfurcht gegen die Götter, als der daraus der Gegenpartei etwa erwachsende Schaden geschätzt wurde. Charondas soll zuerst falsch Zeugniss in die Reihe öffentlicher Verbrechen gesetzt haben [53]). Raub öffentlichen Gutes, Unterschleif, Falschmünzerei, Schleichhandel u.s.w. sind gewiss überall als öffentliche Vergehen geahndet worden. — Endlich sind die in den meisten Staaten der Hellenen für öffentliche Vergehen geachteten Verletzungen policeilicher Gesetze, der Eukosmie, z. B. wenn Zaleukos auf Genuss ungemischten Weins, wofern ihn nicht der Arzt verordnet hatte, den Tod setzte [53b]), oder wenn Charondas eine Klage gegen den, welcher schlechten Umgang habe (*δίκην κακομιλίας*) anordnete [53c]) u.s.w., desgleichen die Rüge des Müssiggangs [54]), hier zu erwähnen.

Der Begriff von mittelbarer Gefährdung des Staats in dem, was einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zu Leide geschah, war nicht überall gleich weit ausgedehnt. Vorsätzlicher Mord stand unter den Gefährden, die insofern für öffentlich und strafwürdig geachtet wurden, wohl überall oben an; doch galt Uebung der väterlichen Gewalt zur Tödtung eines Kindes, so bei der Kindaussetzung, für erlaubt. An einigen Orten war die Abtreibung der Leibesfrucht (*ἐξάμβλωσις*) verpönt [55]). In Thessalien wurden auch Storchmörder mit dem Tode bestraft, weil die Störche wegen Vertilgung der Schlangen öffentlichen Frieden hatten [56]). — Ehebrecher, die auf der That ertappt wurden, konnte nach attischem Rechte der Ehemann tödten; öffentliche Hinrichtung durchs Beil stand auf Ehebruch in Tenedos [57]). — Knabenverführung sollte nach dem Gesetze Athens mit dem Tode bestraft werden. Wie

52b) Zu Apollonia in Illyrien gab es heilige Schafe; als einst der mit ihrer Hut beauftragte Bürger fahrlässig gewesen war und die Wölfe eine Anzahl derselben zerrissen hatten, sollte er die Augen verlieren. Herod. 9, 93. — 53) Aristot. Pol. 2, 9, 8. — 53b) Athen. 10, 429 A. Ael. V. G. 2, 37. — 53c) Diod. 12, 12. — 54) Auf Seriphos wurden die *ῥαδιουργοῦντες* ausgetrieben. Plut. v. Exil. 8, 375. — 55) Wessel. zu Petit legg. Att. S. 630. — 56) Plin. N. G. 10, 23. Aristot. mirab. ausc. 107. Steph. Byz. *Θεσσαλία*. — 57) Steph. Byz. *Τένεδος*. Phot. *Τενναίδιος*. Diogen. prov. 8, 58. *Τενέδιος πέλεκυς*. Von andern hellenischen Staaten s. Meier u. Schöm. att. Proc. 331. und unten S. 140. N. 70 f.

selten dies geübt wurde und wie die Ansicht davon in Kreta, Sparta u. a. war, wird in dem Abschnitte von dem Verhältnisse der Geschlechter zu einander zu erörtern seyn. — Thätliche Misshandlung der Eltern durch die Kinder war durchgehends Gegenstand öffentlicher Rüge; an einigen Orten verlor der Sohn, welcher seinen Vater geschlagen hatte, die Hand [57b]. — Verstümmelung, oder andere körperliche Verletzung, Beraubung, Diebstahl und Betrug wurden mehr als Sachen der Genugthuung, denn der Bestrafung angesehen, doch mangelte die letztere nicht ganz. Die Ansicht der Spartiaten davon musste wegen des eigenthümlich eingerichteten schmucklosen Besitzstandes und des Mangels an edelem Metall im Verkehr, eine ganz besondere seyn. Sykophantismus wurde zu Tenedos mit dem Tode bestraft [57c]. Mit Kränkungen durch Worte wurde es bei den Hellenen überhaupt nicht streng genommen; Injurienklagen dieser Art waren nie ernstlich und gingen nie über Anträge auf Genugthnung hinaus. Der Mangel des modernen point d'honneur verhinderte, dass Friedensbruch durch Zweikampf zur réparation d'honneur aus dergleichen Händeln entstand. Doch in Zaleukos Gesetzgebung waren die Nomophylakes angewiesen, schlechte Reden gegen Magistrate oder auch Bürger zu strafen [57d]. — Selbstmord galt für etwas öffentlicher Rüge Unterliegendes, weil die Gemeinde dadurch verunreinigt werde [58].

Die Ansicht von dem Wesen der Strafe war eine andere bei den unmittelbaren Staatsverbrechen, als bei den übrigen. Bei jenen nehmlich, der Frevel müsse gebüsst werden, möge der daraus entstandene Schaden gross oder gering seyn; die Grösse des Objects, das gefährdet worden oder in Gefahr gekommen war, gab hier das Gewicht. Bei diesen, wo der Staat in einem seiner Genossen verletzt worden war, und nicht durch Ersatz oder stellvertretende Vergütung Genüge geleistet werden konnte, ward nun Wiedervergeltung durch gleiche oder

---

57b) S. das nicht ganz sichere Zeugniss b. Meurs. Them. Att. 1, 2. — 57c) Suid. *Τενέδιος*: Nach einem angeblichen Gesetze des Tennes stand der Scharfrichter mit dem Beile hinter einem Ankläger (auf den Tod?), und wenn die Anklage falsch war, büsste dieser mit dem Leben. — 57d) Stob. 42, 277. — 58) Platon v. d. Ges. 9, 873 C. Aristot. Nik. Eth. 3, 7. Eine seltsame Notiz hat Valer. Max. 2, 6, 8, dass in Massalia und Keos Schierling in öffentlichem Gewahrsam gehalten wurde, um denen überlassen zu werden, welche aus einem triftigen Grunde (auf Keos wegen mehr als sechzigjährigen Alters) sich das Leben nehmen wollten. Vgl. dazu Strabo 10, 486. Ael. V. G. 4, 36.

ähnliche körperliche Pein (τὸ ἀντιπεπονθός bei den Pythagoreern) für recht geachtet. Als Begründer dieses Rechtssatzes wurde **Rhadamanthys**, unter seinen Vertheidigern die Pythagoreer genannt [58b]. Die geistige Grundlage desselben ist keine edele, nehmlich das Rachegelüst, das doch gar keinen Einfluss auf Bestrafung haben sollte. Merkwürdig ist hiebei der Mangel der Idee der Imputation und die Beschränkung der Ansprüche des Staats auf die bloss äusserliche Anwendung einer Busse, die zur Noth auch über einen Andern, als den Frevler konnte verhängt werden. So gab Zaleukos für seinen Sohn, der beide Augen verlieren sollte, eins der seinigen her [59]. So wurden in Athen auch Bürgen mit peinlichen Strafen belegt. Diese Idee, dass es genüge, wenn irgend Jemand die im Gesetze bestimmte Strafe leide, liegt auch dem Mythos von Admetos und Alkestis zum Grunde, und die Quelle derselben ist die religiöse Ansicht von der Nothwendigkeit, die Gottheit durch Darbringung irgend eines Opfers zu sühnen. Aus diesem Mangel an vernünftigen Grundsätzen über die Zurechnung und zugleich auch wohl aus den Wirkungen hellenischer Rachgier, die sich gar oft in den gerichtlichen Reden auf unerfreuliche Art in Anträgen auf schwere Bestrafung und dem Bemühen, den **Zorn** der Richter aufzuregen [60], ausspricht, ist es zu erklären, wenn Strafen oder Anträge dazu, Verfluchungen u. dgl. [61]) über das unschuldige Geschlecht eines Verbrechers ausgedehnt wurden. Ans Einfältige dagegen scheint es zu grenzen, wenn auf Thasos die Bildsäule des gewaltigen Faustkämpfers Theagenes, welche einen Menschen erschlagen hatte, ins Meer versenkt wurde [62]); wie denn auch Drakon leblose Dinge, durch die ein Mensch getödtet worden war, über die Grenze schaffen hiess [63]); jedoch ist auch hier die religiöse Ansicht, dass eine durch Blut verunreinigte Landschaft vermittelst der Extermination des Gegenstandes, der das Werkzeug dazu gewesen war, gereinigt werden müsse, in Anschlag

---

58b) Aristot. Nikom. Eth. 5, 8:

τὸ Ῥαδυμάνθυος δίκαιον·
Εἴκε πάθοι τά κ' ἔρεξε, δίκη κ' ἰθεῖα γένοιτο.

Von den Pythagoreern s. ebendaselbst und vgl. Zell's Anm.; von Zaleukos unten N. 89. — 59) Aelian V. G. 13, 24. Valer. Max. 6, 5, 3. — 60) Bd. 1, 666. — 61) Demosth. g. Aristokr. 642, 14. 15. Dem entspricht die Vorstellung, dass die Götter Geschlecht und Haus eines Meineidigen anstilgten Herod. 6, 86, 3. Beispiele von Verfolgung der späten Nachkommenschaft eines Schuldigen giebt der Brauch im thessalischen Alos, einen Athamantiden, der ins Prytaneion kam, zu opfern. Herod. 7, 197, und das ähnliche Loos der Psoloeis in Orchomenos. Plut. gr. Fragm. N. 38. — 63) Pausan. 6, 11, 2.

zu bringen. Als Gegengewicht gegen Alles dieses muss die tief bedeutsame Anordnung des Pittakos angeführt werden, nach welcher ein im Rausche begangenes Verbrechen doppelt, wenn dies anging, bestraft wurde [63 b]). — Bei Platon ist die Lehre von der Imputation auf eine erfreuliche Art zu finden; dem Gebildetsten wird am meisten zugerechnet [64]). Nicht minder genügend ist Aristoteles Unterscheidung des Vorsätzlichen und Unvorsätzlichen [64 b]).

Die Ansicht, dass über Verbrecher des Beispiels halber und zur Abschreckung (ἀποτροπῆς ἕνεκα) und Besserung Strafe zu verhängen sey, wird von Platon [65]) und von Lysias [66]) angedeutet, bestand aber wohl in keinem Staate. So auch nicht die, dass ein Verbrecher unschädlich zu machen und ausser Stand zu setzen sey, bösem Sinne zu folgen; wenn man nicht im solonischen Rechte Spuren davon finden will. Tyrannen straften aus Rachgier, Mordlust und zur Abschreckung zugleich.

Von den im hellenischen Strafrecht üblichen Strafen nennen wir zuerst die Atimia, nicht ganz passend durch infamia, noch weniger durch Infamie in modernem Sinne, oder Ehrlosigkeit, übersetzt. Grundbegriff dabei war der der Entziehung von Rechten, Aussonderung aus der Rechtsgenossenschaft, wozu das Bürgerthum ermächtigte. Das Wort τιμή ist durchaus nicht auf Ehre nach unserm Massstabe, oft ein sehr nichtiges Dunstgebilde, gerichtet, sondern auf etwas sehr Gehaltreiches und Gediegenes, auf bürgerliche Geltung, wobei Ehre aus Recht hervorging [67]), nicht aber, wie so oft in neuer Zeit, die Stelle von Recht und Genuss vertreten sollte. Atimie also beraubte zunächst eines Rechtes und mittelbar dadurch auch der mit ihm verknüpften Ehre; in neuerer Zeit ist es umgekehrt; Infamie macht zuerst der Ehre und dadurch des Rechtsgenusses verlustig. Hiebei ist zu erinnern, dass die hellenische Atimie häufiger eine Folge nicht geleisteter Staatspflichten, als einer ehrenrührigen Handlung war [68]). Der äusserste Grad der Atimie war gänzliche Verbannung (ἀειφυγία) aus dem heimischen Rechtsvereine, oder Verstossung in Knechtschaft; beides aber war kein Schimpfstand. Jedoch gab es allerdings auch

---

63 b) Aristot. Nik. Eth. 3, 5. 8. Polit. 2, 9, 9. Diog. L. 2, 76. Plut. Gastm. der sieb. W. 6, 591. — 64) Gesetze 9, 855. 862 B. 865 f., besond. 11, 941 D. E. Jedoch heisst auch Platon, etwas Lebloses, wodurch ein Mensch getödtet wird, über die Grenze schaffen 9, 873 E. — 64 b) Nikom. Eth. 3, 1, 2. — 65) Ges. 9, 855. 862 E. 11, 934. 12, 944 D. Gorg. 525 B. C. Dasselbe war Protagoras Lehre, Platon Prot. 324 A. B. Vgl. dazu Heindorf. — 66) Lys. g. Alkib. 525. — 67) Bd. 1, 401. — 68) Bd. 1, 473.

eine Strafe der **Beschimpfung** [68b]; indessen sie ist, wie gesagt, wohl nur als im Gefolge des Verlustes von Rechten eingetreten zu schätzen, und wo das nicht, ist sie für wesentlich verschieden von der gewöhnlichen attischen Atimie zu achten. Hieher gehört, zu geschweigen dessen, was Platon in den Gesetzen bestimmt [68c], die oben erwähnte [69] in Böotien übliche Strafe der Bedeckung mit dem Kophinos; die in Kyme für Ehebrecherinnen übliche Strafe des Reitens auf einem Esel [70], worauf lebenslängliche Atimie folgte; die Bekleidung der Ausreisser mit einem Weibsgewande in Thurioi [71]; die Bekränzung eines Sykophanten mit Tamariske (Myrike) und darauf folgende Herumführung durch die Stadt und die Erlaubniss, Ehebrecher und Neugierige mit komischem Spotte anzugreifen, beides nach Charondas Gesetze [71b]; die Bestrafung der Ehebrecher bei den Lepreaten, welche den Ehebrecher drei Tage gebunden durch die Stadt führten und auf Lebenszeit ehr-(d. i. recht-)los machten, die Ehebrecherin aber zwangen, ungegürtet in durchsichtigem Gewande eilf Tage auf dem Markte zu sitzen [72]; die Bekränzung des Ehebrechers mit Wolle in Gortys auf Kreta, womit aber vollkommne Atimie verbunden war [72b]; vor Allem aber der in Sparta über Hagestolze verhängte Hohn und Spott, ja der Zwang, selbst schmachvolle Lieder über sich zu singen [73], wobei dorischer Sarkasmus mehr als Einfachheit des sittlichen Gefühls ins Auge fällt [73b].

Strafgelder (*ζημίαι*) und **Gütereinziehung** (*δημεύσεις τῶν χρημάτων*), allein und auch in Verbindung mit andern Strafen [73c] aufgelegt; beliebt wegen des der Staatscasse

---

68b) In dem angeblichen Zaleukischen Proömium b. Stob. 42, 277 wird besonders vor den Strafen gewarnt, die eine *αἰσχύνη* bewirken. — 68c) Platon, Gesetze 8, 847 A, stellt zusammen *ὀνείδεσί τε καὶ ἀτιμίαις* — *ψόγος καὶ ὄνειδος* 11, 926 E. Umschrieben ist das *ὄνειδος* 9, 855 C: — *προπηλακισμοῖς* — *ἤ τινας ἀμόρφους ἕδρας ἢ στάσεις κ.τ.λ.* Vgl. 6, 762. 784. doch gänzlich *ἄτιμος* soll Keiner werden 9, 855 C. — 69) N. 46. — 70) *Ὀνοβάτις* der Name einer so Bestraften. Plut. gr. Fr. N. 2. Vgl. Hesych. *ὀνοβόστιδες*. — 71) Diod. 12, 16. — 71b) Diod. 12, 12. Plut. v. d. Neug. 8, 62, wo *κωμῳδεῖσθαι* schwerlich von eigentlicher Komödie zu verstehen ist. — 72) Herakl. Pont. 14. — 72b) Aelian V. G. 12, 12. — 73) S. unten §. 101. — 73b) Vgl. Heyne opusc. 2, 94: Enimvero quaeri potest non minus ac dubitari de toto hoc genere poenae civilis, quod petitum est a cavillatione et irrisione, satisne grave illud fit et legum auctoritati consentaneum? Quod tamen in ea civitate minus in reprehensionem venire potest, in qua existimationis bonaeque famae ac pudoris omnino aliqua ratio habetur; ea res tamen nisi in magna morum simplicitate locum vix habet. — 73c) In Sparta wurde zuweilen Niederreissung des Hauses und Mult verbunden. Thuk. 5, 63. Das Erstere, *κατασκάπτειν τοὺς οἴκους*,

daraus erwachsenden Vortheils, selbst in Sparta, besonders in späterer Zeit, wo edles Metall im gemeinen Verkehr war, oft angewandt. Die ursprünglich dazugesellte Sitte, einen Theil des Bussgeldes, oder dasselbe ganz, einem Tempel anzuweisen, verlor sich auch späterhin nicht ganz. So wies selbst Periandros ein Bussgeld dem Apollo an [74]).

Leibesstrafen scheinen für die, welche der Knabenzucht entwachsen waren, im bürgerlichen Gesetze — dem wir hier Soldatenzucht entgegenstellen — der Hellenen so gut wie gar nicht vorgekommen zu seyn; denn es ist nicht zu beweisen, dass die verrufene kerkyräische Geissel [75]) dem bürgerlichen Strafcodex angehörte, auch nicht, dass der eben so übel berufene lakonische Stock in der Heimat zur Aufzählung gesetzlich zuerkannter Hiebe gebraucht wurde. Auffallend ist es daher, dass Platon in den Gesetzen Schläge unter seinen Strafen (gegen Betrüglichkeit beim Handel) einsetzt [76]). Von Verstümmelung, Verlust der Augen oder einer Hand, sind oben zwei Fälle angeführt worden [76 b]), sie erscheinen als sehr vereinzelt. Was Tyrannen übten, kann nicht in Betracht kommen; setzte doch Peisistratos Todesstrafe auf Unfläthcrei, durch die das Pythion würde besudelt werden [77]); Verkehrtheit wüsten Sinnes aber war es, wenn Periandros der Korinthier zur Bestrafung des Abfalls der Kerkyräer dreihundert Knaben derselben gen Asien sandte, um sie dort entmannen zu lassen [78]). — Gefängnisse, von mehren Orten unter verschiedenen Namen angeführt [79]), dienten meistens nur zur einstweiligen Aufbewahrung von Angeschuldigten oder in ihren Staatsleistungen Zurückgebliebenen; selten ward Haft als Strafe an sich betrachtet [80]), wie bei dem Diebstahl in Athen und Korinth [81]) als Zugabe zu der Ersatzleistung. Uebrigens war die Haft jeglicher Art gewöhnlich auch zugleich Fesselung, in Athen an einen Block [82]).

---

kommt auch in Argos, aber als ein Act tumultuarischer Volksjustiz vor, gleich moderner Spoliirung. Diod. 12, 78. — 74) Herod. 3, 52. 75) Bd 1, 736. N. 26. — 76) Gesetze 9, 855 C. 11, 917 E. 932 A f. 935 A. — 76 b) S. N. 57 b. 59. — 77) Vatic. app. 1, 82: *ἐν Πυθίῳ κρεῖττον ἦν ἀποπατῆσαι.* — 78) Herod. 3, 48. — 79) *Ἀναγκαῖον* in Böotien. Etym. M. *ἀναγκ.*; *Κέραμος* auf Kypros, Bekker Anekd. 202. *Κῶς* in Korinth, Steph Byz. *κῶς.* In Athen früher *δεσμωτήριον*, später *οἴκημα.* Bd. 1, 670. N. 69. — 80) Platon hat dreierlei Gefängnisse, eins zum Gewahrsam, eins zur Besserung *σωφρονιστήριον*, ein drittes eigentliches Strafgefängniss, *τιμωρίας ἔχων ἐπωνυμίαν φήμην τινά.* Gesetze 10, 908 A. — 81) Steph. Byz. *Κῶς· τὸ ὄρυγμα τὸ ἐν Κορίνθῳ, οὗ καθεῖργνυον τοὺς φῶρας καὶ τοὺς δραπέτας.* — 82) *Ἐν ξύλῳ, κλοιῷ δεδέσθαι.* — Auch *κύφων* wurde gesagt.

Todesstrafen waren gar sehr gewöhnlich und alles Bedenken, ob der Staat kraft rein politischer Befugniss und ohne Anwendung des Gottesrechtes einem Bürger das Leben nehmen könne, verschwunden. Auch bei minder erheblichen Veranlassungen waren in Athen Anträge der Kläger auf Todesstrafe ganz in der Ordnung; die Gleichgültigkeit, mit der sie von Beraubung des Lebens sprechen, erregt Schaudern. Dagegen finden wir in keinem hellenischen Freistaate, ausgenommen Sparta, Anwendung martervoller Todesarten oder der furchtbaren römischen Geisselung vor dem Tode. Was aber Tyrannen übten oder wenigtens was man ihnen zutraute, davon zeugen die Ueberlieferungen von Phalaris Gluthstier [83]) und von Dionysios Befehl, den Jüngling, der ihm nach dem Leben getrachtet, oder dessen sich für ihn verbürgenden Freund, ans Kreuz zu schlagen [84]); endlich von der Mordmaschine des Nabis in Sparta, die die Gestalt eines Weibes hatte [85]). Die gewöhnlichen Todesarten waren Enthauptung, Erdrosselung, Hinabstürzung in einen Abgrund (Käadas zu Sparta, Barathron zu Athen), Vergiftung. Kreuzigung war auch wohl bei Sklaven nicht häufig. Die Strafen des Hungertodes und der Steinigung kommen nicht mehr als regelmässig vor; doch wurde die letztere nicht ganz unbekannt [86]). War ein schwangeres Weib zum Tode verurtheilt, so wurde die Hinrichtung nicht eher vollzogen, als nachdem sie geboren hatte [87]). Eine Schärfung der Todesstrafe war das Verbot, den Leichnam innerhalb des Vaterlandes zu bestatten.

Nicht als Strafe, aber als Strafdrohung gehört endlich aus dem Gottesrechte hieher die Verfluchung, *ἀρά*, über das Haupt eines Frevlers und sein Geschlecht ausgesprochen [87 b]).

Was für eine Strafe ein Verbrechen verdiene, war natürlich weit schwerer zu bestimmen, als die Satzungen über Ersatz oder Genugthuung. Bis Zaleukos sollen die Strafen nach Willkür der Richter bestimmt worden seyn [88]), wobei

83) Bd. 1, 506. N. 18. — 84) Diod. Fr. B. 10. S. 53. Zw. A. und dazu Vales. und Wessel. Den Namen Möros hat Hygin 257. 85) Polyb. 13, 7. — 86) S. v. Argos Thuk. 5, 60. — 87) Plut. v. spät. Str. d. Gotth. 8, 183. Ein von den Aegyptern, wie es dort heisst, übernommenener Brauch. — 87 b) S. ausführlich darüber v. Lassaulx, Würzb. Lect.-Katal. Sommer 1843, 10 f. Beispiele Aeschin. g. Ktes. 502 R. von der *ἀρά* gegen Frevel am delphischen Heiligthum vgl. Diod. 14, 60. Teïsche Inschrift b. Böckh C. Inscr. 2, 628 u. s. w. — 88) Strabon 6, 260. Aristoteles Nachricht (Pol. 2, 7, 6), dass die Mitglieder der Geronia in den Staaten Kreta's *αὐτογνώμονας* entschieden haben, geht wohl mehr auf die Verfassung, als aufs Recht insbesondere, denn es heisst, dass sie *μὴ κατὰ γράμματα ἄρχειν*.

jedoch anzunehmen ist, dass diese stetigem Brauche zu folgen pflegten und jene Angabe nur den Mangel geschriebener Satzungen ausspricht. In Zaleukos Ansicht scheint der Begriff der Wiedervergeltung vorgeherrscht zu haben [89]). Wo aber nun diese nicht möglich war, z. B. bei Verbrechen oder Attentaten gegen die Gesammtheit? Hier blieb Zweifel, zwischen Atimie, Verbannung und Tod. Die erstere pflegte verhängt zu werden, wo ein Bürger seine Staatspflichten verabsäumte, der letztere, wo er ein bestimmtes positives Unheil dem Staate zufügte, oder zuzufügen gedachte; hiezu aber ist auch der vorsätzliche Mord zu rechnen. Drakons angeblicher Ausspruch, dass jedes Verbrechen todeswürdig sey, erscheint wie eine Irrfahrt ins Gebiet der Strafphilosophie [89 b]).

Asyle für Verfolgte gab es auch in späterer Zeit, selbst noch unter der Herrschaft der römischen Imperatoren [90]). Berühmt waren in Athen das Theseion, gewöhnlicher Zufluchtsort für Sklaven [91]), und der Altar der Artemis Munychia [92]), in Lakonien der Tempel des Poseidon auf dem Vorgebirge Tänaron [93]), auf Kalauria das uralte Heiligthum Poseidons [94]), auf Samos der Tempel der Hera [95]) und der Artemis [96]), der Demeter in Hermione [97]), der Artemis in Ephesos, woselbst Schuldner Sicherheit gegen verfolgende Gläubiger fanden [97 b]), der Athene Alea in Tegea [97 c]) u. s. w. Schutz aber gewährte in der Regel jeder Tempel, selbst den Sklaven [97 d]), ja eine Verbindung mit dem Heiligthum vermittelst eines daran befestigten Taues oder Kette, wie die Kylonier versuchten, schien Schutz zu gewähren. Freventliche Verletzungen blieben freilich nicht aus, jedoch gewaltsame Wegführung eines Flüchtigen oder Herbeiholung von Feuer [97 e]) (ein Brauch, den auch die Altsach-

---

89) Demosth. g. Timokr. 744, 13: *ὄντος γὰρ αὐτόθι νόμου, ἐάν τις ὀφθαλμὸν ἐκκόψῃ, ἀντεκκόψαι παρασχεῖν τὸν ἑαυτοῦ, καὶ οὐ χρημάτων τιμήσεως οὐδεμιᾶς κ. τ. λ.* Diodor 12, 17 erzählt das was folgt von Charondas Gesetzgebung. Von einer ähnlichen Satzung Solons s. Diog. L. 1, 57. Vgl. unten §. 104. N. 17. — 89 b) Lyk. g. Leokr. 183, wo die Anführung *τῶν ἀρχαίων νομοθετῶν* wohl nicht über Drakon hinaus auf Andere auszudehnen ist. Vgl. §. 104. N. 7. — 90) Tacit. Ann. 3, 60 ff. Von Asylen überhaupt s. Simon in den Mém. de l'ac. des inscr. T. 3. Neu de asylis (s. oben Bd. 1, 184. 334), H. Wallon du droit d'asyle. Par. 1837. — 91) Plut. Thes. 35. Schol. Aristoph. Ritt. 1309. Vgl. Bd. 1, 475. N. 33. — 92) §. 97. N. 25. — 93) Thuk. 1, 128. 133. — 94) Plut. Demosth. 29. Vgl. Bd. 1, 162. — 95) Cic. v. d. Ges. 2, 16. g. Verr. 2, 1, 19, wo freilich nur von der ungemeinen Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tempels geredet wird. — 96) Herod. 3, 48. — 97) Aristoph. b. Zenob. 2, 22. — 97 b) Plut. v. Vermeid. d. Schuld. 9, 293. — 97 c) Paus. 3, 5, 7. 7, 8, 1. Xen. H. 3, 5, 25. Plut. Lys. 30. — 97 d) Eurip. Fleh. 267. — 97 e) Eurip. Androm. 256. ras. Herakl. 240.

sen übten, um den in seinem Hause gegen Fortschleppung geborgenen Uebelthäter zum Hervorkommen zu nöthigen), zog nach der öffentlichen Meinung harte Strafe von den Göttern herbei, so über die Spartiaten, die aus dem Poseidonstempel auf Tänaron Heiloten fortgeschleppt hatten [98]), über die Bewohner von Helike aus ähnlichem Grunde [99]). — Ob das Hausrecht gegen gerichtliche Verfolgung schützte, ist sehr zu bezweifeln [99 b]).

d. Gerichtswesen.

Das Gerichtswesen war zuerst nur auf öffentliche Rechtshändel gerichtet; für Privatsachen blieb es, mit Ausnahme der Alles an sich reissenden geld- und spruchsüchtigen Heliastengeschäftigkeit in Athen, Grundsatz, dass möglichst viel ohne Zutreten der vom Staate eingesetzten richterlichen Behörden abgemacht werden könne, und so erhielten Familiengerichte und Entscheidung durch Diäteten sich in Geltung. Daher denn auch das oben erwähnte Zurückbleiben mancher Staaten in Ausbildung des Rechts der Verträge. Zugleich aber bestanden alterthümliche Gerechtsame mancher oben erwähnten Vereine, besonders priesterlicher, fort. Ueber Alles dies begehrte indessen die ausgebildete Demokratie eine Aufsicht von Seiten des Staates auszudehnen. Wiederum wurde die ordentliche Rechtspflege des Staates durch inneren Unfrieden, das Recht der Gewalt und Fehde, gestört; namentlich traten dergleichen Zustände der Rechtslosigkeit oft ein auf Kreta (die Akosmie) [100]) und in Theben [101]). Die Hegung der Blutgerichte, in dem heroischen Zeitalter Sache der Könige und Priester, ging mit dem Verfall des Königthums und dem Eintritte der Aristokratie über an den Herrenstand, und wurde wahrscheinlich durch die aus ihm hervorgehenden Räthe und Beamten verwaltet. Dergleichen waren die alten Höfe der Epheten und der Areiopagos in Athen [102]). Die Competenz gewisser Höfe scheint sehr früh bestimmt worden zu seyn, worauf ebenfalls die Nachrichten von den Ephetenhöfen führen. Händel des Privatrechts blieben lange der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen; doch mag in den alten Aristokratien der binnenländischen Staaten, wo das Verhältniss des Güterbesitzes die Gemeinfreien zum Theil in strenge Abhängigkeit

98) Thuk. 1, 138. — 99) Bd. 1, 10. N. 20. — 99 b) S. unten §. 107. N. 5. von Athen. — 100) Aristot. Pol. 2, 7, 7. Bd. 1, 425. 101) Dikäarch. in Gronov thes. XI, 26. — 102) Bd. 1, 434 und unten §. 106.

von dem Herrenstande brachte, sich eine Art von gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ausgebildet haben [103]), welche späterhin nach dem Aufkommen demokratischer Volksgerichte allerdings nicht fortdauern konnte. Volksgerichte wurden durch Gesetzgebungen demokratischen Sinnes, namentlich die des Charondas [104]) und die solonische, und diesen nachgeahmte oder ähnliche Einrichtungen in Korinth, Megara [105]), Milet [106]), Syrakus [107]), Argos [108]) u. a., in die hellenischen Staaten eingeführt. Das Ansehen der altadeligen Höfe, welche den Blutbann geübt hatten, ward dadurch nicht gänzlich aufgehoben; die mit ihnen vorgehende Veränderung bestand hauptsächlich in Besetzung derselben mit Richtern aus der Gesammtmasse des Volkes, wodurch die alte Form sich demokratisch verjüngte. Eben so ist es zu beurtheilen, wenn in demokratischer Zeit nicht sowohl die Volksversammlung, als die Gerusia oder Prytanen den Blutbann üben, als in Korinth [109]), Ephesos [110]).

Das gerichtliche Verfahren, wie man eine Sache anhängig gemacht und wie die Richter gesucht haben, die Wahrheit zu finden, endlich wie das Gesetz zur Anwendung und der richterliche Spruch zur Ausführung gebracht worden sey, ist von wenigen Staaten, ausser Athen, genauer bekannt. Ganz vereinzelt hat sich die Nachricht von einem Gesetze des Zaleukos erhalten, dass eine streitige Sache (in dem Falle, bei dessen Erwähnung das Gesetz vorkommt, ein Sklav) bis zur Entscheidung in der Gewalt dessen bleiben solle, aus dessen Hause sie vor Gericht gebracht würde [110 b]). Doch lässt sich als allgemein üblicher Brauch bei Untersuchung des Thatbestandes anführen: Abnahme des Eides von Partei und Zeugen, wobei die Förmlichkeiten ziemlich gleichartig durch alle hellenischen Staaten mögen gewesen seyn, aber erst unten in der Erklärung der attischen Gerichtsordnung genauer zu beachten sind, und Folterung der Sklaven. Das blosse Wort galt nichts; in Polybios Zeit ward auch auf die bündigsten Urkunden wenig Vertrauen gesetzt [111]). Wenn man von Athen auf die übrigen Staaten schliessen kann, so war, mit Ausnahme Sparta's, von dessen Gerichtsordnung unten eine besondere Be-

103) Tittmanns Behauptung (Gr. Staatsvf. 543), dass der Mangel der Patrimonialgerichtsbarkeit in hellenischen Staaten einen Hauptunterschied zwischen hellenischem und neuerem Staatsrecht bilde, hat ihre volle Wahrheit, sobald demokratische Grundlage durch alle Zeiten angenommen wird. — 104) Aristot. Pol. 4, 10, 6. 105) Thuk. 4, 74. Aber später kommen Dreihundert als (oligarchische?) Gerichtsbehörde vor. Demosth. v. Kr. 435, 19. — 106) Valer. Max. ext. 4, 1, 7. — 107) Xenoph. H. 1, 1, 27. — 108) Diod. 15. 40. — 109) Diod. 14, 65. — 110) Tittm. gr. Staatsvf. 431. — 110 b) Polyb. 12, 16, 4. — 111) Ders. 6, 56, 13 f.

dächtigkeit anzuführen seyn wird, die Beweisführung überhaupt sehr ungenügend und das richterliche Gewissen sehr leicht befriedigt. Im äolischen Kyme wurden bei Mordklagen die nächsten Angehörigen als Zeugen zugelassen [112]). Auf die in alter Zeit üblich gewesene Anwendung einer Feuerprobe lässt eine Stelle des Sophokles schliessen; doch war sie nur Verstärkung des Eides und etwas verschieden von dem Ordal des Mittelalters [113]). Doch war die Hegung der Blutgerichte selbst, die Fällung des Urtheils von einer gewissen Feierlichkeit begleitet, um die Richter mit dem zu der hohen Aufgabe nöthigen Ernste zu erfüllen; gewöhnlich wurden dergleichen Sitzungen des Nachts gehalten, wie namentlich von Sparta, Athen und dem äolischen Kyme [114]) bekannt ist.

Gefangenwärter und Scharfrichter als Beamte und Diener werden in mehrern Orten erwähnt [114 b]).

e. Sicherheits-Policei.

Dass der Staat einer Anstalt bedürfe, welche Aufsicht führe und Hut übe, dass schädliches Gelüst nicht zum Ausbruch, gesetzwidriges Beginnen nicht zur Vollendung kommen könne, welche zugleich aber nachforsche, wo das Gesetz gefährdet worden, und welche dem Gerichte den Frevler zuführe, also einer Sicherheits- und Hülfsanstalt für Gesetz, Recht und Ordnung, zur Wahrung des Bestehenden und Abwehr der Gefährde, ist von den Hellenen nicht unbeachtet geblieben, doch haben sie nicht das Alles unter einen Begriff zusammengefasst, was heut zu Tage die Policei, seltsam genug von *πολιτεία* benannt (bürgerliche Ordnung statt Staatsord-

---

112) Aristot. Pol. 2, 5, 12. — 113) Antig. 264. 265:

ἦμεν δ' ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν,
καὶ πῦρ διέρπειν, καὶ θεοὺς ὁρκωτομεῖν.

Dazu das Schol., welches an den Schwur der Phokäer (Herod. 1, 165) erinnert, was nicht passt, wie das Schollon selbst zu erkennen giebt: *εἰώθασι δὲ ὀμνύοντες καὶ πίστεις διδόντες μύδρους βαστάζειν καὶ πῦρ ὑπερβαίνειν· τοὺς γὰρ μὴ ἐνόχους τῷ ἁμαρτήματι ᾤοντο καὶ ἐν τούτοις μὴ ἀλγεῖν.* Vgl. die Ausleger. Vgl. überhaupt Platner att. Proc. 2, III. — 114) Plut. gr. Fr. N. 2. 114b) Von den *ἕνδεκα* und dem *δήμιος* in Athen s. unten; im äolischen Kyme gab es einen *φυλάκτης*, Plut gr. Fr. N. 2. Vom *δήμιος* war gewöhnlich, wie es scheint, verschieden der *δημόκοινος*, der die Sklaven folterte. — Ammonios *δήμιος*. Vgl. Hesych. *δημόκοινος* und die Ausl. Statt *δήμιος* sagte man auch wohl *ἄγχων*, *ἄνδραγχος*, s. Hesych. und die Ausl. Auf Rhodos durfte der *δημόσιος* nicht in der Stadt wohnen, auch waren dereinst Blutgerichte ausser den Thoren gehegt worden. Meurs. Rhod. 1, 21.

nung), in sich vereinigt. Was in neuern Staaten ausser der Sorge für Sicherheit in den Kreis der Policei gezogen worden, Sorge für Wohlbefinden und Bequemlichkeit der Staatsgenossen, also für Reinlichkeit, Gesundheitspflege u.s.w., war gleichfalls in den hellenischen Staaten vorhanden, vorzugsweise aber auch Aufsicht über körperlichen und sittlichen Anstand (*εὐκοσμία*), woven als Musterzeugniss anzuführen ist, dass Charondas eine Klage gegen den, welcher in schlechtem Umgange sey, erlaubte [114c]). Jedoch von dem letztern ist besser an einem andern Orte zu reden [115]). Für gesetzliche Ordnung nun in Rücksicht auf Friede, Ruhe und Sicherheit der Person und des Eigenthums gab es nicht allein eigene Beamten, die Nomophylakes, von denen oben gehandelt worden ist [116]), und dazu mitwirkende Thätigkeit von Staatsbeamten, deren Beruf in der Hauptsache ein anderer war, z. B. Aufsicht des Polemarchos in Athen über die Fremden, sondern die Bürgerpflicht selbst wurde dazu in einer den Staaten der neuern Völker unbekannten Ausdehnung in Anspruch genommen und hiedurch die Policei als besondere Anstalt grossentheils entbehrlich gemacht. Nicht allein hatte der Bürger das Recht der öffentlichen Anklage, sondern fast er allein hatte es, indem fiscalische Behörden, öffentliche Ankläger, Procureurs u.s.w. nicht da waren; und noch mehr, der Bürger war zur Anzeige von gesetzwidrigem Sinnen und Thun verpflichtet [116b]); und was heut zu Tage Angeberei gescholten wird, als Pflicht und Tugend dargestellt. Dies in den Gesetzgebungen [117]), wie in den politischen Theorien [118]). Jedoch war nicht die Meinung, als könne die Stetigkeit des Gesetzes vorzugsweise durch derglei-

---

114c) Oben N. 53c. — 115) S. Buch VII. — 116) Bd. 1, 421. 451. — 116b) Anders noch ward der Bürger im äolischen Kyme in Anspruch genommen, nehmlich ein geschehener Diebstahl musste von den Nachbarn ersetzt werden (d. h. wenn sie den Dieb nicht auffanden; und so ist dies ein Analogon der Einrichtung in den angelsächsischen Friborgen). Herakl. Pont. 11. — 117) Charondas bei Stob. 42, 288: *Καλὸν δὲ ἔστω καὶ μηνύειν, ἐάν τίς τῳ συνίδῃ ἀδικοῦντι, ἵνα ἡ πολιτεία σώζηται πολλοὺς ἔχουσα τῆς εὐκοσμίας φύλακας· ὁ δὲ μηνύων εὐσεβὴς ἔστω* (nicht mit Heyne pietatem adhibeto, denn nachher heisst es, der Anzeiger soll *δικαιότατος καὶ ὁσιώτατος* seyn) *καὶ κατὰ τῶν οἰκειοτάτων ἐξαγγέλλων· οὐδὲν γάρ ἐστιν οἰκειότερον πατρίδος* κ. τ. λ. — 118) Platon Gesetze 5, 730 D. 10, 907 E. 11, 913 E. 917 E. 932 C. D. Besonders merkwürdig ist die Argumentation in der ersten Stelle: *τίμιος μὲν δὴ καὶ ὁ μηδὲν ἀδικῶν, ὁ δὲ μηδ' ἐπιτρέπων τοῖς ἀδικοῦσιν ἀδικεῖν, πλέον ἢ διπλασίας τιμῆς ἄξιος ἐκείνου· ὁ μὲν γὰρ ἑνός, ὁ δὲ πολλῶν ἀντάξιος ἑτέρων, μηνύων τὴν τῶν ἄλλων τοῖς ἄρχουσιν ἀδικίαν· ὁ δὲ καὶ ξυγκολάζων εἰς δύναμιν τοῖς ἄρχουσιν, ὁ μέγας ἀνὴρ ἐν πόλει καὶ τέλειος οὗτος ἀναγορευέσθω νικηφόρος ἀρετῇ.*

chen äussere Verhütung des Frevels bewirkt werden; das Hauptgewicht wurde auf Erzeugung bürgerlichen Pflichtsinnes durch die Pädeia gelegt, und in der Darstellung von dieser wird eine Menge von Gegenständen, welche heut zu Tage der Policei angehören, zu erörtern seyn. Wohin nun aber die Verpflichtung der Bürger zur Anzeige von Gefahren geführt habe, und wie aus dem löblichen Institut einer tausendfältigen Wache fürs Gesetz Sykophantismus entstehen konnte, ist oben zur Genüge dargethan worden.

f. Rechtshändel mit Fremden.

Anfänglich hatte für Fremde nur Befriedung durch Xenia, also durch Gottesrecht, bestanden; später aber bildeten sich völkerrechtliche Satzungen und Einrichtungen aus, von denen mehre oben bei der Darstellung des öffentlichen Rechts erwähnt werden mussten oder konnten, als Epigamie, Enktesis, Isopoliteia u. dgl.[119]); hier aber insbesondere ist zu erinnern an die Bezeichnung des Staatenverhältnisses, wo vorkommende Händel und Reibungen auf rechtlichem Wege entschieden wurden, *δίκας δοῦναι καὶ δέχεσθαι*[120]), und an die zu dergleichen Entscheidungen geschlossenen Verträge, *σύμβολα*, wovon jene Rechtshändel *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* genannt wurden[121]). In dergleichen Verträgen wurde unter andern festgesetzt, dass ein Fremder nicht in Haft gesetzt oder gefesselt werden sollte[122]). Der Proxenos hatte ohne Zweifel die nächste Sorge für Befolgung der Verträge; Gesandtschaften thaten das Uebrige. Zuweilen wurde von zwei streitenden Staaten ein dritter zum schiedsrichterlichen Spruche aufgefordert, *πόλις ἔκκλητος*[123]). Zur Selbsthülfe in Privatsachen gehörte das *ἀνδρολήψιον*, wovon unten[124]). Nichts bildete sich weniger aus, als Willfährigkeit zur Auslieferung von Flüchtlingen an den sie

119) Bd. 1, §. 23. — 120) Bd. 1, 184. — 121) Bd. 1, 169. N. 13. 219. N. 36, wo jedoch nur von der Entartung dieses Verhältnisses (*ἀπὸ συμβόλων δικάζεσθαι*) unter Athens Zwingherrschaft geredet worden ist. Vgl. *σύμβολα* Harpokr., Etym. M. Unten §. 104. N. 270b. Literatur b. Hermann §. 116. N. 6. — 122) Andok. g. Alkib. 121. Als unentwickelter Rechtsgrundsatz ist zu achten, was Euripides, Orest 761, äussert, Pylades, Klytämnestra's Mörder, sey nicht in Argos, sondern in Phokis, zu richten. Allerdings galt bei den Hellenen nicht vollkommen Territorialrecht; ob aber der fremde Friedensbrecher nach dem Rechte seiner Heimat gerichtet ward? — 123) Etym. M. *ἔκκλητος πόλις*. Hesych. *ἔκκλητοι δίκαι*. Pollux 8, 62: *ἔφεσις — ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον*. Vgl. unten §. 106. N. 127. und von Staatssachen §. 111. N. 150. — 124) §. 105. N. 12.

verfolgenden Staat [125]). Wenn Beispiele geschehener Auslieferung sich auffinden lassen, so ist nothwendig zu fragen, ob sie nicht durch hegemonisches Zwangsverhältniss veranlasst worden ist; wo irgend Autonomie bestand, da wurde das Gottesrecht des *ἱκέτης* jeglicher politischen Rücksicht vorgesetzt, und dieser nicht für *ἔκδοτος* und *ἀγώγιμος* geachtet [126]).

3. Das lakedämonische Recht.

§. 101.

Hat der Forscher bei der Erörterung des attischen Rechts über Verwirrung und Widersprüche in den Quellen zu klagen, so muss er über manche Theile des lakedämonischen gänzliche Unkunde aussprechen; die Nachrichten von demselben sind äusserst dürftig. Das Recht Sparta's kann übrigens, nach dem, was vom öffentlichen Wesen jenes Staates bekannt ist, zu schliessen, und im Vergleich mit dem spitzfindigen attischen, nur einfach und roh gewesen seyn. Besonders schwer ist es hier, eine Grenze zwischen öffentlichem und Privatrechte zu ziehen; durchweg zeigt sich als Eigenthümlichkeit des lakedämonischen Staatswesens tiefes Eingreifen desselben in jegliches Verhältniss des bürgerlichen Einzellebens, fast bis zur gänzlichen Auflösung der Eigenthümlichkeit der Person und ihrer Ausstattung mit Gütern der äussern Natur.

Im Personenrechte sehen wir daher die zartesten Verhältnisse, über welche die Persönlichkeit des Einzelnen allein bestimmen zu können scheint, der Verfügung des Staates, welcher auffordernd, mahnend und bei Unterlassung seines Gebotes ahndend einschritt, unterworfen. Der lakedämonische Staat, mehr, wie irgend ein anderer hellenischer, auf Männerkraft der Bürgerschaft berechnet, bedurfte des Nachwuchses und Zuwachses derselben durch Fortpflanzung bürgerlicher Geschlechter; daher galt die Ehe, als Mittel der Kinderzeugung, für eine Pflicht, welche zu erfüllen der Bürger dem Staatsgesetze schuldig war [1]). Es fand öffentliche Anklage statt gegen die, welche gar nicht, welche spät oder welche unpassend

---

125) *Ἐξαιτεῖν* und *ἐκδοῦναι* oft vorkommende Ausdrücke. Isokrat. v. Gesp. 606. Trapez. 625. Aeschyl. Fleh. 415 u. a. — 126) Die Gesetze Athens darüber s. Demosth. g. Aristokr. 633 f. Unten §. 104. N. 191 ff.

1) Plut. Lyk. 15.

sich verehelicht hatten [2]); Hagestolze waren überdies immerwährender Beschimpfung ausgesetzt, mussten im Winter nackt auf dem Markte einhergehen, Spottlieder auf sich selbst singen, und durften nicht bei den Gymnopädien zuschauen, noch klagen, wenn sie von der Jugend nicht geehrt wurden [3]). Jedoch kann man sicher als Ausnahme setzen, dass, wer nicht im Besitz eines Grundstückes war, auch nicht verpflichtet war, eine Frau zu nehmen. Nach dem Staatsgrundsatze, welcher die Ehe zur Fortpflanzung des Bürgerthums gebot, mussten natürlich die Väter der meisten Kinder durch ihren Reichthum an solchen dem Gesetze am meisten genügen; dies offenbart sich am meisten in einer abermals eigenthümlich spartiatischen Einrichtung, dass Familienväter, als der Kern des Volkes, aber, wie die spartiatische Ansicht mag gewesen seyn, auch als solche, die dem Staate durch Kinderzeugung schon genügt und ein Pfand von sich hinterlassen hatten, der drohendsten Gefahr, so den Persern nach den Thermopylen [4]), entgegen gesandt wurden. Unfruchtbare Frauen konnten schlechthin fortgeschafft werden [5]); woraus zugleich zu schliessen ist, dass Ehescheidung überhaupt ohne förmlichen Gerichtshandel stattfinden mochte; über die Gebühr aber und zur Auflösung des ethischen Elements der Ehe führte die Erlaubniss, dass ein zeugungslustiger Bürger, dessen Trieben die Frau nicht entsprach, von einem andern Bürger die Frau sich erbitten konnte [6]), ja dass ein Bürger, der wegen Alters der eigenen Frau nicht genügend beizuwohnen vermochte, dieser einen jüngern und rüstigern Mitbürger zuzuführen ermächtigt, oder gar verpflichtet war [7]). In allen diesen Fällen müssen überdies die oben erwähnten Klagen der späten oder unpassenden Ehe Anwendung gefunden haben. Dass bei solchen Grundsätzen die Geschichte nur Ein Beispiel von der förmlichen Vermählung eines Spartiaten mit zwei Frauen aufbewahrt hat [8]), kann nicht auffallen; ausdrückliche Einsetzung der Polygamie ward durch das Genannte überflüssig gemacht; aber das Königsgeschlecht

---

2) *Δίκη ἀγαμίου, ὀψιγαμίου, κακογαμίου.* Plut. Lys. 30. Xen. St. d. Lak. 1, 6. Clem. v. Alex. Strom. 2, 423 A. Stob. Serm. 64, 412 E. Pollux 3, 3, 48. Müller Dor. 2, 284. König Archidamos ward gestraft, weil er eine zu kleine Frau genommen hatte. Plut. Ages. 2. 3) Plut. Lyk. 15. Vgl. oben §. 100. N. 3 b. — 4) Herod. 7, 205. Anders war dies in Aristoteles Zeit; nehmlich Väter von drei Söhnen waren frei vom Dienst. Pol. 2, 6, 13. — 5) Herod. 5, 39. 6, 61. — 6) Xen. St. d. Lak. 1, 8. Plut. Lyk. 15. — 7) Xen. 1, 7. Plut. Lyk. 15. Mehr noch sagt Nikol. Damasc. 522 Vales.: *ταῖς αὐτῶν γυναιξὶ παρακελεύονται ἐκ τῶν εὐειδεστάτων κύεσθαι καὶ ἀστῶν καὶ ξένων.* — 8) Herod. 5, 39 f. Paus. 3, 3, 7. S. oben §. 100. N. 5.

sollte nicht durch Mischung des Bluts verunreinigt werden, daher bei Anaxandridas dem Könige die ausserordentliche, förmliche Nöthigung, zu seiner unfruchtbaren Frau noch eine zweite zu nehmen. Wie sehr aber das Politische vorherrschte vor dem Ethischen, erkennt man aus der Sage, dass im messenischen Kriege der Knechtstand zur Befruchtung der Weiber soll zugelassen worden seyn, und mag diese Mähre von den Epeunakten [9], so wie auch von den Partheniern [10], auch nicht genügenden historischen Grund haben, so ist doch aus der darin enthaltenen Ansicht von dem in Sparta unter Umständen Möglichen etwas zu schliessen. Dagegen konnte, scheint es, von einem Bürger keine Ehe mit einer Ausländerin geschlossen werden. Ehen wurden nach alterthümlichem Brauche gern unter Verwandten geschlossen [10b]. Ueber die Ehe unter Geschwistern bestand wohl das bei den übrigen Hellenen übliche Gesetz, welches Kindern Einer Mutter die Ehe mit einander untersagte [11]. Dagegen konnten mehre Brüder ein Weib gemeinsam haben [11b].

Die väterliche Gewalt musste in demselben Masse gering im Verhältniss der Familie zum Staate seyn, als die Ehegenossenschaft wenig geschlossen war. Die Kindaussetzung ward in Sparta, wie bei den übrigen Hellenen, aber unter Aufsicht des Staates, geübt; missgestaltete und schwächliche Kinder wurden, nachdem sie den Aeltesten des Geschlechts vorgezeigt worden waren, nach den Abgründen des Taygeton, den Apotheten [12], gebracht. Vom siebenten Jahre an [13] gehörte das Kind dem Staate dergestalt an, dass des Vaters besondere Sorge für dessen Erziehung der allgemeinen sich unterordnete. Jeder Vater hatte Recht über jedes andern Vaters Kind, und konnte es züchtigen [14]. Eben so war es mit der Gewalt über die Heiloten, welche, wenn gleich den einzelnen Besitzern von Grundstücken zugehörig, doch der Gesammtheit zu Erinnerung und Züchtigung preisgegeben waren. Gegen die Frauen hatten die Familienväter Sparta's wenig Recht, begreif-

---

9) Theop. b. Ath. 6, 271 D. Vgl. Müller Dor. 2, 46. Oben 1, 461. N. 18. 10) Ephor. b. Strab. 6, 278. Vgl. Raoul-Rochette hist. des colon. gr. 3, 235. Müller 2, 283. Lorenz de Tarentinor. orig. 1828. — 10b) Müller Dor. 2, 198. N. 3. — 11) Die Stelle bei Philo de legib. ad VII de moech., welche das Gegentheil auszusagen scheint, bedarf wohl nur anderer Interpunction, nehmlich: *τὸν ἐπὶ τοῖς ὁμογαστρίοις γάμον, ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ὁμοπατρίους, ἀπεῖπεν* (Lykurg). — 11b) Polyb. exc. Vat. 12, 6. Hermann §. 47. N. 2. — 12) — *εἰς τὰς λεγομένας Ἀποθέτας*. Plut. Lyk. 16. — 13) Xen. St. d. Lak. 6, 1. — 14) Xen. 6, 2, wo es überdies heisst, dass, wenn ein so gezüchtigter Knabe bei seinem Vater klagte, dieser ihn nochmals züchtigen musste.

licher Weise, weil strenge Geschlossenheit der Ehe nicht durch Gesetz und nicht durch Brauch begehrt wurde. — Vormundschaft, nach natürlichem Rechte auch in Sparta den nächsten Verwandten zustehend [15]), konnte bei der gleich näher darzulegenden Beschaffenheit des Sachenrechtes nur wenig zu sorgen haben.

Das Sachenrecht bietet gleichfalls ein gewaltsames Einschreiten des Staates in das Recht des besondern Besitzthums dar, insofern die mit der ersten Einführung der lykurgischen Gütervertheilung verbunden gewesene und in der nächstfolgenden Zeit [16]) schmerzlich empfundene Umgestaltung der Habe beachtet wird; in der Folgezeit erscheint das besondere Recht bei dem Besitzthum mehr, als bei der Person, geschlossen gegen den Staat. Von der lykurgischen Gütervertheilung haben wir hier nicht die dadurch vermittelte Stellung des Bürgers zum Gemeinwesen [17]), auch nicht die staatswirthschaftliche Bedeutung derselben, sondern zunächst nur die Mark zwischen dem Eigenthumsrechte des Staates und des Einzelnen, aufzufassen. Lykurgs Sorge bei seiner Einrichtung war gewesen, dass keine Ungleichheit des Besitzthums aufkommen, kein Bürger durch Reichthum sich über den andern überheben möge; so lange die lykurgische Verfassung bestand, blieb die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses, dass möglichst jeder Bürger Ein Grundstück [17 b]), kein Bürger aber mehr als Ein Güterloos (*κλῆρος*) besässe, dass keiner dasselbe veräusserte oder zerstückelte [18]). Das Grundstück gehörte nicht dem einzelnen Bürger, sondern mit ihm der Familie (*οἶκος*) [19]). Daraus ergab sich, dass eine Ungleichheit des Vermögens eintreten konnte, nehmlich wenn ein Familienvater viele, ein anderer wenige Kinder hatte; ferner dass das Eigenthumsrecht nicht bei dem Absterben des jedesmaligen Inhabers an den Staat zurückfiel, sondern eine Vererbung in der Familie stattfand. Dies nach dem Sinne der lykurgischen Einrichtung ohne Zerstückelung des Erbtheils [19 b]). Der nächste Erbe war der älteste

15) Pausan. 3, 5, 7. — 16) Von Tumulten aus Ungleichheit des Vermögens und dem Begehren der Menge, dass Land vertheilt werden solle, gegen die Zeit des zweiten messenischen Krieges, s. Arist. Pol. 5, 6, 2. — 17) Bd. 1, 460. — 17 b) Wie dies möglich gewesen sey? Es ist wahrscheinlich, dass die Ausführung nie vollständig gelang; sicher wenigstens wurde nicht jeglichem neugebornen Knaben sogleich ein *κλῆρος* angewiesen, wie Plut. Lyk. 16 meldet; und daher ist es fast überflüssig, Hülfsmittel auszudenken, die der Staat möchte zur Ausgleichung gebraucht haben. — 18) Herakl. Pont. 2. Arist. Pol. 2, 6, 10. — 19) Plut. Agis 5. — 19 b) Prokl. zu Hesiod. W. u. T. 374.

Sohn[20]); in Ermangelung von Söhnen erbte auch die Tochter[21]). Des Staates Sorge war hiebei, dass eine Erbtochter nur einen Güterlosen zum Manne bekam, wodurch oft der Uebelstand der Vermögenslosigkeit jüngerer Brüder ausgeglichen werden mochte. Dunkel ist es, ob eine Erbtochter sich einen Mann wählen konnte. Späterhin enthielt sich der Staat der Einmischung auch in den Fällen, wo natürliche Erben nicht vorhanden waren; selbst, wenn ein kinderloser Gutsbesitzer sein Gut einem unbegüterten Bürger vermachte[22]), womit zugleich eine Einkindschaft verbunden seyn mochte. In der Zeit des Verfalls lykurgischer Einrichtungen nehmlich löste das Gesetz des Epitadeus[23]), welches freie Verfügung des Gutsbesitzers über sein Gut verstattete, die Einrichtung auf, dass Niemand mehr als Ein Gut besässe, und daraus ging hervor, dass zuerst viele Güter an Einzelne, und mit der Verminderung der Zahl der Männer viele Güter durch Vererbung oder Mitgift[23 b]) an die Erbtöchter kamen[24]), wogegen manche Bürger so arm waren, dass sie ihren Beitrag zu den Syssitien nicht liefern konnten und daher der Theilnahme am Staatswesen verlustig gingen[25]). Nach dem Geiste lykurgischen Rechtes hätte vielmehr der Staat die herrenlos gewordenen Güter an sich behalten und durch öffentliche Dienstleute verwalten lassen oder Neubürgern zutheilen sollen.

Das bewegliche Gut der Spartiaten war, so lange das Verbot, edles Metall zu besitzen, galt, unerheblich, wenn man die Waffen ausnimmt; das Mein und Dein ward überdies durch die lykurgische Einrichtung, dass Sachen eines Andern zum Niessbrauch erbeten werden konnten[26]), etwas verwischt; mit den Vergütungen für dergleichen Niessbrauch fielen natürlich die rechtlichen Verträge der locatio conductio in der Hauptsache

---

20) Plut. Agesil. 4. — 21) *ἐπιπαματίς, ἐπιπάμων*. (S. oben §. 100. N. 28.) Hesych. 1, 1197 und Hemsterh. (*πᾶμα* dorisch für *κτῆμα*). Ael. V. G. 6, 6. Justin. 3, 3. Hermann §. 24. N. 12. — 22) Auf diese spätere Zeit also ist zu beziehen Aristot. P. 2, 6, 10: *διδόναι δὲ καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις*, was Aristoteles von Lykurg berichtet. — 23) Bd. 1, 694. Ueber den Verfall der lykurgischen Ackergesetzgebung s. die schon erwähnte Abhandlung K. Fr. Hermanns de causis turbatae apud Lacedaemonios agrorum aequalitatis. Marb. 1834. Die übrige Literatur s. b. dessen griech. Ant. §. 28. N. 1. — 23 b) Aristot. Pol. 2, 6, 11. In früherer Zeit waren die Mitgiften sehr gering gewesen. Müller Dor. 2, 196. 24) Aristot. a. O. Die Weiber hatten in seiner Zeit *σχεδὸν τῆς πάσης χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο*. — 25) Arist. Pol. 2, 6, 21. — 26) Ders. 2, 2, 5. Xen. St. d. L. 6, 3. 4. Dies erinnert an das pythagorische *κοινὰ τῶν φίλων*. Schol. Plat. Phädr. 68 Ruhnk., Diog. L. 8, 10, und nicht bloss hier ist eine Aehnlichkeit der beiderlei politischen Ansichten und Einrichtungen bemerkbar.

weg. Gleichgültigkeit gegen Mein und Dein musste auch aus der Anführung der Knaben zum Stehlen hervorgehen[27]). Verträge über Mein und Dein waren jedoch in späterer Zeit üblich, und zwar auch über unbewegliche Güter, wie aus der Benennung jener, *κλάρια* (von *κλᾶρος*), hervorzugehen scheint und sich historisch nachweisen lässt[28]). Jedoch so lange Verkehr und Handel fast ausschliesslich in den Händen der Periöken war, konnten dergleichen Verträge unter Spartiaten nicht viel bedeuten.

Das Strafrecht umfasste das bürgerliche Leben in weiterer Ausdehnung, als in andern Staaten, weil das Leben nach seiner gesammten Gliederung und Bewegung dem Gesetze unterwürfig gemacht worden war, und daher manches, was an sich für schuld- und straflos gelten mag, dort als Abweichung von dem bürgerlichen Gesetze geahndet ward[28b]). Von dem, was unmittelbar gegen die Gemeinde gerichtet war, wurde für das höchste Verbrechen der Versuch, die gesammte bestehende Verfassung umzustürzen, angesehen; deshalb starb Kinadon mit seinen Genossen eines schmählichen Todes[29]). Auch Entweichung aus dem Staate galt für todeswürdiges Verbrechen[30]). Es ist also nicht im Allgemeinen richtig, dass Verfassung des lakonischen Gebiets gegen eine durch andere Vergehen verwirkte Strafe gesichert habe[31]). Wenn einige Könige, als Leotychides[32]) und Pausanias[33]), Sohn des Pleistonax, ungefährdet in Lakoniens Nähe, nehmlich im Tempel der Athene Alea zu Tegea, lebten, so mag das, abgerechnet die Heiligkeit des Asyls, zum Grunde gehabt haben, dass man absichtlich, um der Heiligkeit des Königthums nicht durch ein peinliches Verfahren zu nahe treten zu müssen, es nicht aufs Aeusserste kommen liess, sondern ein Auge zudrückte. Feigheit verwirkte schwere Ahndung; wer gezittert hatte oder flüchtig geworden war — *ὁ τρέσας*[34]) — war der Ehre verlustig und dazu thät-

---

27) Isokr. Panath. 474. Die Ertappten bekamen Schläge nur wegen der Ungeschicklichkeit, *ὡς κακῶς κλέπτοντες.* Xen. St. d. L. 8, 2. Zu beachten ist, dass eine gewisse Zeit zur Uebung der Fertigkeit im Entwenden bestimmt war. Plut. Lak. Apophth. 6, 871. R. A. Eine Würdigung der Sache Müller Dor. 2, 310. 311. — 28) Plut. Agis 13. Vgl. Müller 2, 209. — 28b) Einen seltsamen Fall erzählt Ael. V. G. 14, 24, nehmlich dass ein Jüngling gestraft wurde, weil er ein Grundstück ungewöhnlich wohlfeil gekauft hatte. König Agesilaos wurde wegen zu grosser Popularität gestraft. Plut. Agesil. 5. 29) Bd. 1, 698. — 30) Plut. Agesil. 11. — 31) Plut. Perikl. 22: König Pleistonax ging ins Exil, weil er die ihm aufgelegte Geldbusse nicht zahlen konnte, *τοῦ δὲ Κλεανδρίδου φεύγοντος θάνατον κατέγνωσαν.* — 32) Paus. 3, 7, 8. — 33) Paus. 3, 5, 7. S. oben Bd. 1, 697. — 34) Plut. Ages. 30.

lichen Herabwürdigungen und empfindlichen Entbehrungen blossgestellt. Aus der Betrachtung der Hauptzüge der Verfassung ergiebt sich ferner, dass Besitz von edeln Metall [35]), Mangel an Fügsamkeit in die öffentliche Zucht (*ἀπαιδευσία*), Ehelosigkeit u.s.w. geahndet wurden.

Mittelbare Verletzung des Gesetzes durch Gefährdung eines Staatsgenossen konnte bei der besondern Gestaltung des Besitzthums von Sachen kaum anders, als gegen die Person gerichtet, vorkommen und bei dem Mangel an strenger Geschlossenheit der Ehebande war auch dieser Kreis beschränkter, als anderswo. Der Begriff von der Blutschuld eines Todtschlägers bestand hier, wie im gesammten Griechenland; selbst Knaben, die eine Blutschuld auf sich geladen hatten, mussten nach dem bekannten Brauche das Land meiden [36]). Unzucht gegen Knaben geübt scheint, einer Nachricht des Aelian zufolge [37]), bestraft worden zu seyn; doch ist die berufene Knabenliebe der Spartiaten mit einem nicht ganz unverdächtigen Dunkel umhüllt. — Beleidigung durch Worte hat Sparta's Strafgesetz schwerlich gekannt, ausser was die Kriegsehre betraf.

Unter den Strafen ist oben an zu nennen, dass, wer nicht nach dem Gesetze überhaupt sein Leben einrichten wollte [38]), seine Geltung als Vollbürger (*ὅμοιος*) verlor [39]). Dies ist die negative Seite der spartiatischen Atimia, zu der als einzelner Fall gehört, dass, wer seinen Beitrag zu den Syssitien nicht lieferte, die Theilnahme am Gemeinwesen einbüsste [40]). Aber Sparta hatte auch eine positive Seite der Atimie, mit der besonders Hagestolze, wie oben [40b]) gesagt, und Feige (*τρέσαντες*) belegt zu werden pflegten. Den Aristodemos, der die Niederlage von Thermopylä überlebt hatte, traf, wie Herodotos sagt, Ehrlosigkeit und Schimpf [41]); man schalt ihn *τρέσας*, Keiner zündete ihm Feuer an oder sprach mit ihm. Die sich auf Sphakteria an die Athener ergeben hatten, verloren nicht nur das Recht zu Aemtern, sondern durften auch nichts kaufen oder verkaufen [42]). Auch, heisst es anderswo [43]), durfte ein Atimos nicht um eine Bürgerstochter freien, wurde aber nichts destoweniger als Hagestolz bestraft [44]); in Chören stand er am untersten Platze, Jedem musste er ausweichen, den

35) Xen. St. d. L. 7, 6. — 36) Xenoph. Anab. 4, 8, 25. — 37) Aelian V. G. 3, 12. — 38) Xen. St. d. L. 10, 7: *νόμιμα διαπονεῖσθαι.* — 39) Xen. a. O. u. 3, 3: *μηδενὸς ἔτι τῶν καλῶν τυγχάνειν.* — 40) Arist. Pol. 2, 6, 21. — 40b) S. oben §. 100. N. 73b. 41) Herod. 7, 231: *ἀτιμίην καὶ ὄνειδος.* — 42) Thukyd. 5, 34. — 43) Plut. Ages. 30. — 44) Vgl. Müller Dor. 2, 284 N.

halben Schnurrbart abscheeren, wenn er Töchter hatte, diese im Hause aufziehen, denn seine Schuld ging auf sie über, und wenn er irgend etwas thun wollte, was die Unbescholtenen thaten, konnte ein Jeder ihn schlagen [45]. — Schläge waren überhaupt, insbesondere bei der Knabenzucht, sehr gäng und gebe in Sparta; doch lässt sich ausser der Kriegszucht weder von ihnen, noch vom Gefängniss [46]) nachweisen, dass sie als förmliche Strafe von Seiten des Staates verhängt worden seyen. Aber zu Tode gegeisselt wurde Kinadon. Andere Todesarten waren Erdrosselung im Gefängniss an einem Orte, der Dekas genannt wurde [47]); auch Hinabstürzung in den Abgrund Käadas [48]). Multen waren nach altlykurgischen Satzungen gering bis zum Lächerlichen [49]); in späterer Zeit, als Besitz edeln Metalls minder streng verpönt war, mussten Könige und Feldherren zuweilen grosse Summen bezahlen; den Königen wurde auch wohl das Haus niedergerissen [50]).

Die Gerichte wurden nicht, wie in Athen, mit Geschwornen aus der Mitte der Bürger besetzt; doch war auch nicht eine einzelne Behörde allein mit der Rechtspflege betraut [51]). Der höchste Gerichtshof, z. B. wenn ein König zu Recht stehen sollte, bestand aus den Geronten nebst dem andern Könige, den Ephoren und vielleicht einigen andern Beamten [52]); auch die sogenannte „kleine Versammlung" mochte Spruchrecht haben [53]). Mordklagen wurden von den Geronten entschieden [54]); über Verträge sprachen die Ephoren, jeder einzelne über eine besondere Art derselben [55]). Ueber Zwiste anderer Art richteten die Polemarchen [56]); nach Kythera wurde ein eigener Richter, Kytherodikes [57]), gesandt; Sachen der Periöken wurden muthmasslich von Harmosten [58]) gerichtet.

---

45) Plut. Ages. 30. Xenoph. St. d. L. 9, 4. 5. — 46) *εἱρκτή*, Thukyd. 1, 131. — 47) Plut. Agis 19. — 48) Thuk. 1, 134: — *τὸν Κεάδαν, οὗπερ τοὺς κακούργους ἐμβάλλειν εἰώθεσαν.* Paus. 4, 18, 3. Strab. 8, 367: *καιέτας τὸ δεσμωτήριον* (?). — 49) Athen. 4, 140 F. 141 A. — 50) §. 100. N. 73 c. Vgl. Müller Dor. 2, 211. Oben Bd. 1, 695. N. 15. — 51) Arist. Pol. 2, 8, 4. 3, 1, 7, wo von Karthago dasselbe im Vergleich mit Sparta, bemerkt wird. In der erstern Stelle, die aus der letztern zu erklären ist, geht auf Sparta bloss *δίκας* — *δικάζεσθαι* — *ἄλλας ὑπ' ἄλλων.* — 52) Paus. 3, 5, 3. Ein solches, Herod. 6, 85, über Leotychides. Vgl. Müller 2, 119. Xenoph. Anab. 2, 6, 4 heisst es nur *τὰ τέλη*, was Xenophon so oft von den Regierungsbehörden Sparta's gebraucht. — 53) Bd. 1, 464. — 54) Arist. Pol. 3, 1, 7. — 55) Ders. a. O. — 56) Müller Dor. 2, 128. — 57) Thukyd. 4, 53. 54. — 58) Von einem Harmosten des eroberten Gebiets von Thyrea s. Bd. 1, 467. N. 105.

Was unter ihnen oder zwischen ihnen und Spartiaten Rechtens war, lässt sich nicht nachweisen.

Eine öffentliche Klage konnte sicher jeder im Genuss seines Rechts befindliche Bürger anstellen; denn Anzeige eines drohenden oder begangenen Frevels konnte auch der Heilot machen [59]). Fiscalisches Verfahren mag öfter, als in Athen, stattgefunden haben. Eigene Sachen führte der Betheiligte selbst; wer durch Jugend u. s. w. verhindert wurde, schickte Freunde oder Verwandte [60]). Die gerichtlichen Verhandlungen, besonders in Blutsachen, waren sehr langsam und dennoch konnte ein schon ein Mal Losgesprochener abermals vorgeladen werden [61]).

Auch hier zum Beschluss einige Worte von den policeilichen Sicherheitsanstalten! Diese waren nicht bloss auf Verhinderung ungesetzlicher Thaten und Werke, sondern selbst auf Hut der Gedanken gerichtet. So wie einerseits durch die dem Gesetze entsprechende öffentliche Zucht die Gesinnung des Bürgers sich zu einer gesetzlichen gestalten sollte, so wurde wiederum Sorge getragen, dass jegliche Berührung von etwas mit dem gesetzlichen Leben nicht Uebereinstimmenden fern gehalten würde; eine Sorge, welche der ängstlichsten Presspolicei irgend eines Staates neuerer Zeit gleichgestellt werden kann. Dabei war Hauptsatz, dass der bestehende Zustand des öffentlichen Wesens unwandelbar festgehalten und dem Bürger als der beste und vollkommenste dargestellt werden musste. Zunächst also durfte kein Junger über die Gesetze Bemerkungen machen, Alte nur im Vertrauen der Obrigkeit oder einem Altersgenossen Mittheilungen in Bezug aufs Gesetz machen [62]). Damit aber das Gift nicht von aussen eingeimpft würde, durfte kein Bürger ohne ausdrückliche Erlaubniss oder ohne Geheiss ins Ausland reisen [63]), Fremde aber wurden nur zu Verhandlungen mit den Staatsbehörden ins Land gelassen, durften nicht über die Zeit ihrer Geschäftsverrichtung weilen und wurden während dieser aufs sorgfältigste beobachtet [64]). Zu den Sicherungsanstalten gegen die Heiloten gehört ebenfalls nicht allein die äussere Vorsicht, die Handhabe von den Schildern in der Heimat wegzunehmen [65]), sondern auch die auf Niederhaltung ihres Sinnes gerichtete Behandlung derselben. Wie der Bürger nicht aus seiner gesetzlichen Gesinnung herauszugehen Veranlassung fin-

59) Thukyd. 1, 132. — 60) Plut. Lyk. 25. — 61) Plut. Lak. Ap. 6, 813. R. A. Thukyd. 1, 132. — 62) Plat. Ges. 1, 634 E. — 63) Plut. Lyk. 27. — 64) Thukyd. 1, 144. 2, 39. — 65) Liban. 2, 486. R. A.

den sollte, so der Heilot nicht aus seiner knechtischen Hingebung. Die Oberbehörde für das Policeiliche waren die Ephoren; dem Namen nach insbesondere auf Hut der gesetzlichen Einrichtungen angewiesen waren die Nomophylakes, doch ohne sonderliche Macht [66]); zu policeilicher Thätigkeit verpflichtet war die gesammte Bürgerschaft; eine besondere Policeiwache, gleich den Toxoten Athen's, hatte Sparta nicht.

4. Das attische Recht *).

a. Vom attischen Rechte überhaupt.

§. 102.

Wie in der Geschichte des Rechtswesens überhaupt, so sollten, scheint es, in der des attischen Rechts insbesondere die Abwandlungen, welche dasselbe im Laufe der Zeit erfuhr, den Hauptgesichtspunkt bei der Anordnung des Stoffes bilden und dem gemäss das Einzelne behandelt werden. Aber so zahlreich auch aufs attische Rechtswesen bezügliche Nachrichten bei den Rednern, Lexikographen und Scholiasten vorhanden sind, lassen sich dennoch weder die Veränderungen der einzelnen Institute genügend verfolgen, noch lässt sich, wo sie ins Auge fallen, durchweg nachweisen, wodurch sie bewirkt

---

66) Bd. 1, 420. 467.

*) Von den hieher gehörigen Schriften früherer Zeit s. Wesselings Vorrede zu Petit de lgb. Att. Zu beklagen ist, dass Jos. Scaligers, H. Valesius und Taylors Arbeiten nicht vollendet worden sind. Meursius Themis Attica, herausgegeben von Grävius 1685, ist eine armselige Stoppellese zu dessen Solon. An Salmasius und Heraldus Schriften (Cl. Salmasii diss. de usuris. L. B. 1638, de modo usurarum 1639, miscellae defensiones pro Cl. Salmasio 1645; Desid. Heraldi observatt. et emendatt. Par. 1640; observatt. ad jus Att. et Rom. Par. 1650) und die Ueberlegenheit des Letztern mag hier nur erinnert werden, wobei es nicht ganz überflüssig scheint zu bemerken, dass Heraldus Hauptwerk in sieben Büchern, zusammen herausgegeben mit dem quaestionum quotidianarum tractatus 1650, auf dem Titel observationes, auf den folgenden Columnen aber animadversiones überschrieben ist, und dass, wenn im Folgenden observationes angeführt werden, die ältern, 1640 erschienenen observationes desselben Verfassers zu verstehen sind. Grundwerk der neuern Bearbeitungen des att. Rechts ist Böckh's Staatshaushalt. Ein allumfassendes Werk mangelt noch; der Schriften über Einzelnes wird an gebührendem Orte gedacht werden. Ueberhaupt vgl. Hermann §. 107. 116. 119. 120—124. 132—146.

worden sind. Am meisten gilt dies von Einrichtungen des Privatrechtes, wobei Stetigkeit uralten Herkommens am gewöhnlichsten gefunden wird und die Gesetzgebung selten änderte, oft bestätigte; überhaupt aber hat Solons gefeierter Name das, was vor ihm bestand und nach ihm eingerichtet wurde, in Schatten gestellt. Daher ist es zweckmässiger, eine Abtheilung in Privatrecht, Strafrecht, Rechtsmittel, Gerichtsbehörden u.s.w. zum Grunde zu legen und die Angabe von den Veränderungen, welche einzelne Gegenstände in der Zeit erlitten, der genannten Abtheilung unterzuordnen. Zuvor aber ist allerdings auf die Hauptveränderungen, die das attische Rechtswesen überhaupt, oder bedeutende Theile desselben trafen, im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Ob Theseus als Rechtsordner, mindestens als Ordner des Gerichtswesens anzusehen sey, bleibt fraglich; ebenso was von ihm abzuleiten seyn möchte. Sicherlich aber gehört der Zeit, die er repräsentirt, manches an, was als Staatsinstitut sich über das automate Herkommen erhob; namentlich die Bestellung von Blutrichtern und Bestimmung von Gerichtshöfen [1]). Mit dem Abkommen des Königthums und dem Beginnen des Archontats ist vermuthlich im Rechte wenig oder gar nichts verändert worden; unter den Gerichtshöfen erlangte das Prytaneion hohes Ansehen durch die Bedeutung, welche seit dem Wegfallen der Persönlichkeit des Königs auf dasselbe übertragen wurde [2]). Die gesammte Rechtspflege war in den Händen der Eupatriden. Darin änderte sich wohl nicht viel bei der allmähligen Verminderung der Macht der Archonten, denn diese hatten von vorn herein in Abhängigkeit von den Eupatriden gestanden; die Vertheilung der Geschäfte bei Einsetzung von neun Archonten ist jedoch als nicht unwichtig anzusehen. Drakons Gesetzgebung hatte nur mit dem Strafrechte zu thun. In Solons Gesetzgebung aber wurden Recht und Gerichte nach allen Theilen beachtet und die letztern gänzlich umgestaltet. Nächst den Bestimmungen über Verfassung scheint das Rechtswesen und die Ausbildung des Sinnes für rechtliche Verhandlungen und der darauf bezüglichen Urtheilskraft Hauptgegenstand seiner Sorge gewesen zu seyn, und die darauf gerichteten Verordnungen Solons sind ohne Zweifel zahlreicher, als in irgend einem andern Theile seiner Gesetzgebung, gewesen. Neugeschaffen aber wurden keineswegs alle die Einrichtungen, die nachher seinen Namen führten; Drakons Gesetze über Blutklagen blieben gültig, und im Privatrechte, namentlich im Familienrechte, bestätigte Solon meistens schon vorhan-

---

1) Vgl. Bd. 1, 350. 354 f. 434. — 2) Das. 434.

denen Brauch. Von der Umgestaltung des Gerichtswesens war die Einsetzung der Heliasten und der Hegemonie der Archonten in den Dikasterien von gleicher Wichtigkeit für Verfassung, als fürs Recht [3]). Kleisthenes Einrichtungen hatten nur mittelbar aufs Gerichtswesen Einfluss. Dieses, erst nach der Tyrannis der Peisistratiden und mit Kleisthenes Verfassung in in volles Leben tretend, bildete sich vollständig aus in der Zeit zwischen Kleisthenes und Eukleides; Menge und Mannigfaltigkeit der Rechtshändel, Richtersold, Gerichtssucht der Menge, Sykophantismus, der Hermokopidenprocess und das Gericht über die Feldherren aus der Schlacht bei den Arginusen, sind Erscheinungen, die theils von Wichtigkeit des Rechtswesens für die Athener, theils von dem Mangel ächt richterlichen Sinnes der Menge zeugen. Eukleides Archontat drückte den solonischen Einrichtungen einen neuen Stempel auf, und fügte in dieselben ein, was sich im Laufe der Zeit nachgebildet hatte, oder was zu neuer Verwahrung der Demokratie nöthig zu werden schien. Um dieselbe Zeit begann aber auch die höhere und mannigfachere Ausbildung der gerichtlichen Beredtsamkeit. Kurz vorher hatte Antiphon der Rhamnusier zuerst gerichtliche Reden für Andere gegen Bezahlung aufgesetzt [4]); Lysias, Isokrates, Isäos, Kallistratos, Demosthenes u. A. brachten die Kunst auf ihren Gipfel. Veränderungen der Rechtsinstitute in oder nach dieser Zeit lassen sich nur wenige auffinden, und keine derselben kann für epochemachend gelten.

Hier drängt sich die Frage auf, woher es gekommen sey, dass die attische und die gesammte hellenische Literatur keine eigentlich juristischen Schriftsteller aufzuweisen habe und dagegen die Römer gerade hierin und nur hierin dem so unendlich höher gebildeten Volke, wie Alles gegen Nichts, überlegen sind [5]). Dies ist auffallend, da der politischen Theoretiker bei den Hellenen so viele gezählt werden, da Aristoteles und seine Schule sich es angelegen seyn liessen, die Gesetze hellenischer und barbarischer Völker kennen zu lernen, und selbst die athenischen Volksbeschlüsse von Krateros, wahrscheinlich einem Makedonen, gesammelt wurden [6]). Im Allgemeinen ist die Verschiedenheit des römischen und athenischen (nur von diesem mag hier die Rede seyn) Volksthums ein

---

3) Bd. 1, 478. 484. — 4) Das. 633. — 5) Gegen Aelian's, V. G. 3, 38: *Δίκας τε δοῦναι καὶ λαβεῖν εὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι*, vernehme man Cicero's, de orat. 1, 44: Incredibile est enim, quam sit omne jus civile, praeter hoc nostrum, inconditum atque ridiculum. 6) Bd. 1, Beil. 6 c.

Grund der Erklärung. Dort Stetigkeit, Festhalten an Formen, und frühe Niederschreibung auch des äusserlich zur Rechtspflege Gehörigen; hier grosse Beweglichkeit und, bei täglichem Verkehr mit Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, Mangel an Sinn, wissenschaftlich zu gestalten, was dem Leben anzugehören schien. Jedoch dies reicht nicht aus; es bedarf der Erforschung besonderer Gründe. Solon, der Tiefdenkende, hat durch seine Ansicht von der Ausbildung des Rechtssinnes bei der Gesammtheit der reifern Bürger als Richter wesentlich beigetragen, das Wissenschaftliche von dem Rechtswesen fern zu halten; dagegen wurden die Römer durch die Einrichtung ihres Gerichtswesens zu der Gestaltung eines wissenschaftlichen Kreises fürs Recht hingeführt. Die Anhänglichkeit der Römer an das Bestehende dehnte sich auch, wie gesagt, über Aeusserlichkeiten aus; Brauch, Wort und Spruch hatten eine festgewurzelte Stetigkeit. Daher die grosse Geltung der zur Führung einer Rechtssache üblichen Formeln. Diese aber waren niemals eben so Sache des gemeinen Lebens, als was zur Führung eines Rechtshandels im athenischen Gerichtswesen gehörte; ihre Kenntniss war Besitzthum anfangs der Patricier und nachher der Nobiles; in Vertretung der Plebejer vor Gericht und Uebung jener Kenntniss erfüllte sich vorzugsweise das Patronat. Dies Wissen aber musste sehr früh schriftlich aufgezeichnet werden. Die Athener haben etwas solchem Standesbesitzthum Aehnliches nur in dem heiligen Rechte der Exegeten (Eumolpiden) gehabt; das aber war ungeschrieben [7]). Aus dem beschränkten Wissen und den schriftlichen Aufzeichnungen der römischen Patricier aber bildete sich eine Rechtswissenschaft, weil beides von Anfang an den Charakter der Schule hatte, wogegen die attische Rechtspflege auf der Kunde der öffentlich ausgestellten Gesetztafeln und dem natürlichen, durch bürgerlichen Verkehr ausgebildeten Verstande beruhte. So kam es, dass der Athener wohl über das Wesen und die letzten Gründe des Rechts überhaupt forschte, nicht aber das bürgerliche Recht für geeignet zu wissenschaftlicher Untersuchung hielt; der Römer dagegen sich zunächst streng an das Gegebene hielt und mit der Consequenz der Entwickelung, die das römische Staatswesen durchweg auszeichnet, von der schulmässigen Kenntniss des Formelwesens fortschritt zum Nachsinnen über das damit umkleidete Recht. Dies um so mehr, je grösser der Abstand zwischen dem Wissen des Standes der Rechtskundigen und der Menge war; das Bedürfniss der letztern mehrte Fleiss, Nachsinnen, Einbildung und Geltung der erstern, auch nachdem

7) Lysias g. Andok. 204.

durch Flavius Verrath das Geheimwissen der ältern Zeit aufgehört hatte; denn zu der Kenntniss der Formeln, die übrigens keineswegs als Gemeingut geltend gemacht wurde, sondern, wenn gleich das Geheimniss aufgehört hatte, hinfort Sache der Vornehmen blieb, kam bald die Erlernung der Noten, welche von diesen aufgesetzt worden waren, und die Auslegung der unverständlich werdenden alten Gesetze, und der Zusätze zu denselben; die Erklärung der Prätoren, wie sie ein unvollständig oder zweideutig ausgesprochenes Gesetz verstehen würden, weckte den Scharfsinn ihrer Nachfolger im Amte und nicht minder derer, die über das Rechtsverfahren Aufschluss zu geben sich zum Berufe machten; es wurde Gegenstand der Forschung, wie man sich durch Anwendung der rechten Form im Gerichte vor Schaden hüten könne; die Lehre von den cautiones wurde Quelle juristischen Raffinements; mit diesem bildete sich die Schule aus, das juristische Wissen wurde wissenschaftlich, und nüchtern wie es war, sagte es dem römischen Sinne zu. Dass aber auf dergleichen mehr, als auf das innere Wesen des Rechtes, die Weisheit der römischen Juristen bis in Cicero's Zeit sich beschränkte, sagt der Letztere klar genug [8]). Die weitere Entwickelung der römischen Rechtsstudien in der Kaiserzeit gehört nicht hieher. Warum das nun nicht eben so in Athen seyn konnte, erklärt sich schon daraus, dass Solon auf Gebrauch einer gewissen Formel oder eines gewissen Rechtsmittels bei einer gewissen Sache kein Gewicht gelegt, vielmehr unter mehren beliebigen die Wahl gelassen hatte. Daher der Mangel der Cautionen. Dass nun aber nicht die Redner zur wissenschaftlichen Gestaltung des Rechts gewirkt haben, liegt in der unter den Athenern allgemein verbreiteten oder doch vorausgesetzten Kunde von den Gesetzen und von dem, was zum gerichtlichen Verfahren gehöre, wo also die Redner nicht höhere Weisheit aussprechen, sondern nur auf den gemeinen Verstand mit der Redekunst wirken konnten. Sie sind Advokaten, nicht Rechtslehrer. So sind sie nun auch als Rechtsquellen zu würdigen. Die Grammatiker aber sind mit Ausnahme dessen, was sie aus Aristoteles Politeia Athens geschöpft haben, ganz von den Rednern abhängig. Eine von germanischen Völkern hergenommene Analogie, dass bei diesen die juristische Schriftstellerei meistens erst nach ihrem Bekanntwerden mit dem römischen Rechte begonnen hat, leidet keine Anwendung auf die Hellenen, da diesen das römische Recht weder als im Leben geltend so sich aufdrängte,

---

8) Cic. v. d. Gesetzen 1, 4; für Murena 9. 10.

wie den Germanen in römischen Landschaften, noch zum Studium sich empfahl. Daher denn die Erforschung des attischen Rechts nicht unpassend irgendwo die Arbeit des Sisyphos genannt wird.

b. Das attische Privatrecht [1].

§. 103.

Das Personenrecht.

Wie dereinst der athenische Staat das Verwandtschaftswesen zur Grundlage der gesammten Verfassung hatte, so behauptete dasselbe späterhin im Kreise des Privatrechts eine ungemein hohe Geltung, und eine Verbindung desselben mit dem öffentlichen Rechte, Verbürgung der Aechtheit des Bürgerthums durch die Phratrien, dauerte fort, so lange Athen Freistaat war. Daher denn auch in der Zeit des Verderbnisses von der Ehe und Blutsfreundschaft eine gewisse Heiligkeit nicht ganz entwich.

Die Ehe war angeblich schon seit Kekrops Zeit zur Monogamie befestigt [2]) und blieb dies durch alle Zeiten. Die Mährchen von der Zweiweiberei des Sokrates [2b]) und Euripides [3]), so wie des sonst nicht leicht befangenen Heraldus Ansicht [4]), eine solche Doppelehe werde in Demosthenes Reden gegen Böotos erwähnt, sind schon widerlegt worden [5]). Auch

---

1) Um nicht Citate ungebührlich anzuhäufen, ist im zunächst Folgenden, nehmlich bei Erörterung der Rechtsinstitute selbst, unterlassen worden, die drei Schriften von Heffter, Meier und Schömann, und Platner über den attischen Process — Heffter die athenäische Gerichtsverfassung, Köln 1822, Meier und Schömann d. attische Process, Halle 1824, Platner d. Process u. die Klagen bei den Attikern, Darmst. 1824. 25, 2 Bde. — mitanzuführen. Doch aber ist zu bemerken, dass in ihnen sehr gewöhnlich auch über das Rechtsinstitut selbst sich Belehrung findet, und besonders Platner gern darauf eingegangen ist. — 2) Athen. 13, 555 D. J. van Stegeren de conditione civili feminarum seu jur. Att. principia. Zwoll 1839 und was K. F. Hermann §. 119, 1 ausserdem anführt. Schoemann ant. j. publ. p. 342. — 2b) Diog. Laert. 2, 26. Athen. a. O. — 3) Gellius A. N. 15, 20. — 4) Animadverss. 6, 14, 3. 4. — 5) S. Platner Beiträge z. Kenntn. d. att. R. 123. Derselbe aber, att. Proc. 2, 246, bemerkt, es wäre doch denkbar, dass das Verbot der Vielweiberei sich nur auf attische Bürgerinnen bezogen habe. Meier de bon. damn. 68. Vgl. Menag. zu Diog. L. 2, 26. Luzac de digamia Socratis in Sluiter lectt. Att. L. B. 1809 und was Hermann 119, 2 ausserdem anführt.

wenn die Nachricht von einem nach der Pest gefassten Volksbeschlusse, dass zwar nur Eine Frau zu haben, aber Kinder von andern Weibern zu erzeugen erlaubt seyn solle, wahr ist [6]), folgt doch durchaus nicht daraus, dass die Vorstellung von Zulässigkeit einer Doppelehe, wo jede der beiden Frauen gleiches Recht gehabt habe, aufgekommen sey. Der Staat konnte ja auch Bastarde (*νόθους*) gebrauchen. — Von gesetzlicher Verpflichtung der Bürger zur Ehe und selbst zur Schliessung derselben in der rechten Zeit des Mannesalters ist eine nicht ganz zuverlässige Nachricht vorhanden [7]); doch mag Solon sie jeglichem Bürger empfohlen haben; die Gesinnung, welche sich in dem oben erwähnten Gesetze über die Strategen [8]) ausspricht, ist nicht eine erst nachsolonische. Die aus den Anfängen des Staatslebens stammende Vorliebe für Verbindung mit Blutsverwandten blieb; für unerlaubt galt jedoch die Ehe zwischen Kindern Einer Mutter [9]), nicht aber hinderte das Gesetz die Ehe eines Bürgers mit einer Schwester, die mit ihm nur den Vater gemein hatte [10]). Eine seltsame Abgeschiedenheit bestand aus Theseus Zeit zwischen den Bewohnern der nachherigen Demen Agnus und Pallene [11]); sie liessen keine Ehegenossenschaft der beiderseitigen Demoten zu. Ehen mit Fremden waren in der Zeit vor Solon erlaubt, wie das Beispiel des Alkmäoniden Megakles, der des Kleisthenes von Sikyon Tochter heimführte [12]), beweist; auch Solon's und die spätern Gesetze verboten sie nicht, nur musste eine solche Ehe und der Stand der fremden Ehegenossin nicht geheim gehalten werden, sonst ward sie sträflich. Allerdings war aber die Geltung der Kinder von Ehegenossen, die nicht beide Vollbürger waren, der *νόθοι* [12b]), nicht vollständig, und demnach auch die der Kinder von einer Fremden geringer, als derer von einer Bürgerin; zwar sehen wir Megakles Nachkommen, und Kimon und Themistokles, Söhne von Fremdinnen, in vollem Bürgerrecht; aber ob die Einführung in die Phratrien, die eigentliche Weihe zum Bürgerthume durch verwandtschaftliche Genossenschaft, bei ihnen stattgefunden habe, bleibt frag-

---

6) Vgl. Bd. 1, 590. N. 6. — 7) Plut. von d. Liebe zu den Nachk. 7, 921: das Thier erwartet nicht *νόμους ἀγάμου καὶ ὀψιγάμου, καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος*. — 8) S. 100. N. 8. — 9) So ist b. Lysias g. Alkib. 550 *οἱ δ' ἀδελφαῖς συγγεγόνασι*, das mit Abscheu ausgesprochen wird, zu verstehen. Von Kimous Verhältniss zu seiner Schwester Elpinike s. Bd. 1, 582. N. 102. Vgl. noch Schol. Aristoph. Wolken 1361. — 10) *Ἀδελφὴν οὐχ ὁμομητρίαν.* Demosth. g. Eubul. 1304, 29. Plut. Themist. 32. Hermann 119, 4. — 11) Plut. Thes. 13. — 12) Herod. 6, 130. — 12b) S. oben Bd. 1, 554. 589.

lich [13]). In der Zeit nach Eukleides wurde das unter ihm hergestellte Gesetz, wer nicht beiderseits von bürgerlichen Eltern stamme, sey Nothos, beobachtet [13 b]). Die Ehe mit einer Bürgerin hatte ihre volle Gültigkeit nur, wenn Verlobung (*ἐγγύη*) der Bürgerin durch den Gewalthaber (*κύριος*) derselben aus der Verwandtschaft, oder in Ermangelung eines solchen durch einen Magistrat vorhergegangen war [14]); zu den Kennzeichen ihrer Gültigkeit ward auch die Mitgift gerechnet [14 b]). Bei der Einführung eines Kindes in die Phratoren wurde geschworen, dass es von einer Bürgerin und Verlobten geboren sey [15]). Daraus ergiebt sich, dass kein halbbürtiges Kind, kein *νόθος*, in die Phratrien eingeführt werden konnte [15 b]). Besonders günstig der Ehe von Erbtöchtern, *ἐπίκληροι* [15 c]), und güterlosen weiblichen Waisen, *θῆσσαι*, waren Solons Ehegesetze; sie gründeten sich aber ohne Zweifel auf früher bestandenes Verwandtenrecht. Eine arme Waise (*θῆσσα*) musste der nächste Verwandte, versteht sich wenn er unbeweibt war, zur Frau nehmen, auf jeden Fall aber für ihre Verheirathung sorgen und sie im Verhältniss zu seiner Schatzung ausstatten [16]). Hier griff das öffentliche Recht ein; je-

---

13) Platner Beitrage 114 ff. — 13 b) Demosth. g. Eubul. 1307, 23 ff — 14) Dem. g. Phorm. 954, 21 f. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 130: *ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον, ἢ ἐπιδικασθεῖσαν.* Hauptstelle das Gesetz b. Demosth. g. Steph. 1134, 16 f.: *ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ, ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ, ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρὸς, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. κ. τ. λ.* Vgl. Platon Gesetze 6, 774 D: *ἐγγύην δ' εἶναι κυρίαν πατρὸς μὲν πρῶτον, δευτέραν πάππου, τρίτην δὲ ἀδελφῶν ὁμοπατρίων.* Dann folgt die Mutter! u.s.w. 14 b) S. unten N. 27. — 15) Isäos üb. Kirons Erbsch. 208: — *ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός.* Doch war nicht bloss *ἑταίρα* der Gegensatz, wie bei Isäos über Pyrrh. Erb. 18: *πότερον ἐξ ἐγγυητῆς ἢ ἐξ ἑταίρας;* die *παλλακή* und *ξένη* waren zwischen beiden. — 15 b) Eine Ausnahme, nehmlich dass sogar ein Concubinenkind eingeführt wurde, giebt Isäos Rede üb. Philokt. Erbschaft; hier aber schliesst der Vater, als der eheliche Sohn die Phratoren zum Widerstande veranlasst, mit demselben einen Vergleich, wodurch ihm sein Erbrecht gesichert wird. Diese Einführung lässt sich auch als Beispiel einer Legitimation ansehen. — 15 c) Schol. Aristoph. Wesp. 581. Vögel 1652. Harpokr. *ἐπίδικος* u. a. Vgl. Petit 535—543. Bunsen de jure hereditario Atheniens. Gott. 1813, 44 sqq. C. de Boor über das att. Intestat-Erbrecht u.s.w. Hamb. 1838, 76 ff. Noch Anderes s. b. K. Fr. Hermann §. 121. N. 4. — 16) Photios *θητεύς.* — *θῆσσαν δὲ ὠνόμαζον οἱ Ἀττικοὶ τὴν πενιχρὰν κόρην, ἣν ἐπάναγκες ἦν τοὺς ἔγγιστα γένους ἢ λαμβάνειν πρὸς γάμον, ἢ πέντε μνᾶς διδόναι.* Genauer das Gesetz b. Demosth. g. Makart. 1067, 27 f. — *ὁ ἐγγύτατα γένους ἐκδιδότω ἐπιδοὺς, ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμὰς, ὁ δὲ ἱππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πεντήκοντα.* Waren mehre gleich nahe Verwandte da, so legten sie zusammen. S. a. O.

der Bürger hatte das Recht der Anklage gegen den pflichtvergessenen Verwandten. Die Anzeige musste bei dem Archon geschehen; that aber dieser darauf nichts, so musste er tausend Drachmen zahlen, die der Hera zufielen [17]. Wiederum sorgte das Gesetz für Epikleren. Auf diese bezog sich das Gesetz, dass kein Verwandter sie ohne vorhergegangene gerichtliche Zuerkennung heimführen solle [18]. Eine Erbtochter, über welche zwischen den nächsten Verwandten solcher Rechtsstreit entstand, hiess *ἐπίδικος* [19]. Auch nach der Schliessung der Ehe sorgte das Gesetz noch für die Erbtöchter; der Ehemann musste einer solchen mindestens drei Mal monatlich beiwohnen [20]; als Vorsichtsmassregel gegen Eigennutz bei der Ehelichung reicher Erbtöchter erscheint ein zweites Gesetz, dass, wer das nicht vermochte, einem der nächsten Verwandten Zutritt zu ihr gestatten musste [21], und erinnert an spartiatische Sitte. Aber die Nachricht scheint verdächtig. Wohl aber konnte eine verheirathete Erbtochter durch öffentliche Klage ihren Mann zur Erfüllung seiner Pflichten überhaupt nöthigen, wobei es jedem Bürger freistand, ihre Klage zu unterstützen [22]. Für Metöken galt dasselbe Recht der Erbtöchter, wie für Bürger; der Polemarch nahm die dahin gehörigen Klagen an [22 b].

Ehescheidung konnte von Seiten des Mannes ohne Förmlichkeit durch blosse Fortsendung oder Verlassung der Frau, *ἐκπέμπειν, ἀποπέμπειν, ἀποπομπή* [23], vollzogen werden [24]; die ohne genügenden Grund verstossene Frau hatte zwar Recht zu klagen, aber zur Wiedernehmung der Frau, scheint es, konnte der Mann nicht gezwungen werden; nur musste er ihr entweder die Mitgift herausgeben, oder zu dem Fuss von neun Obolen verzinsen und überdies noch für Lebensunterhalt der Frau sorgen [25]. Die Frau aber, welche geschieden seyn (*ἀπολείπειν τὸν ἄνδρα*) wollte, musste persönlich vor dem Archon erscheinen und ihre Klage, die auch wohl schriftlich aufgesetzt war, vorbringen [26].

---

17) Demosth. a. O. 1068, 7 ff. — 18) Von dieser gerichtlichen Verhandlung, *ἐπιδικασία*, s. Demosth. g. Steph. 1135, 23 ff. Vgl. Petit 540. — 19) Harpokr. *ἐπίδικος*. Pollux 3, 33. — 20) Plut. Sol. 20. — 21) Plut. a. O. — 22) *Γραφὴ κακώσεως*, s. Harpokr. *κακώσεως*. Photios *κακ.* Oder auch *εἰςαγγελία*, s. diese Klage unten §. 105. — 22 b) Demosth. g. Steph. 1135, 26. 27. — 23) Pollux 3, 46. 47. — 24) Demosth. g. Neära 1362, 20 f. Vgl. Heffter athen. Gerichtsverf. 250. 414. — 25) Demosth. a. O. 1362, 25: — *νόμον, ὃς κελεύει, ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα· ἐὰν δὲ μή, ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς Ὠδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* — 26) *Ἀπολείψεως γράμματα παρὰ τῷ ἄρχοντι θέσθαι.* Plut. Alkib. 8. Ps. Andok. g. Alk. 117.

Concubinat war, wenn gleich nicht in der Ausdehnung, wie im römischen Recht, gesetzlich erlaubt. Das Kebsweib, *παλλακή*, *παλλακίς*, wurde gewöhnlich zur Pflege des Körpers, nicht aber, wie die *ἑταίρα*, zur Wollust unterhalten [27]). Das Band mit ihr galt für so rechtskräftig, dass ein bei ihr gefundener Buhle, gleich einem Ehebrecher, konnte getödtet werden [28]). Auch finden sich Angaben von Verträgen, die über die Habe des Kebsweibes geschlossen wurden [29]).

Adoption (*εἰςποίησις* und in Bezug auf den natürlichen Vater *ἐκποίησις*) [29 b]), dem Vater, der keine Söhne hatte, erlaubt, wurde gern geübt, auch wenn Töchter da waren, ja es ward nicht selten ausbedungen, dass der angenommene Sohn eine der Töchter heirathen solle [30]), oder auch der zu hoffende Tochtersohn wurde durchs Testament zur Einkindschaft bestimmt [31]). Solons Gesetzgebung enthielt genaue Bestimmungen darüber. Der angenommene Sohn durfte nicht ins väterliche Haus zurückkehren, wenn er nicht im Hause dessen, der ihn angenommen (*ποιητὸς πατήρ*), Leibeserben hinterliess [32]). Ihm selbst war, wenn er kinderlos blieb, Adoption nicht erlaubt [32 b]). Die Stellvertretung der natürlichen Geschlechtsbande sollten sich nicht zu sehr verflüchtigen. Die natürliche Mutter durfte kein Adoptirter verläugnen [33]); auch dies ein von natürlichem Gefühle eingegebenes Gesetz. Um möglichst eng mit der Verwandtschaft des neuen Vaters verbunden zu werden, und zugleich eine Verbürgung seines Rechtes zu bekommen, wurde der Adoptirte in des Vaters Phratoren eingeschrieben; dies geschah an den Thargelien [34]). Kinder von Bürgern, die in Atimie verfallen waren, wurden nicht gern adoptirt, ja Adoption derselben wurde wohl selbst mit Atimie verpönt, wie im Urtheil über Antiphon und Archeptolemos [35]).

---

27) Demosth. g. Neära 1386, 19: *τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἕνεκ᾽ ἔχομεν· τὰς δὲ παλλακὰς, τῆς καθ᾽ ἡμέραν θεραπείας τοῦ σώματος· τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίως, καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν.* Doch gedachte ein solonisches Gesetz der *παλλακή*, *ἣν ἂν ἐπ᾽ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ*, Demosth. g. Aristokr. 637, 5; also Kinderzeugung lag diesem Verhältnisse nicht fern. — 28) Lysias g. Eratosth. 35. 36. — 29) Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 41: *οἱ ἐπὶ παλλακίδι διδόντες τὰ ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς.* — 29 b) K. F. Hermann 120, und die dort N. 1 u. 2 citirten Schriften. — 30) Demosth. g. Spud. 1018, 19 ff. — 31) Platner Beitr. 135 f. — 32) Dem. g. Leoch. 1099, 12—15: — *ὁ νομοθέτης ἀπεῖπε τῷ ποιητῷ αὐτῷ ὄντι ποιητὸν υἱὸν μὴ ποιεῖσθαι.* Isäos üb. Philoktem. Erbsch. 146. — 32 b) Demosth. g. Leoch. 1099, 3 ff. — 33) Isäos üb. Apollod. Erbsch. 177: *μητρὸς δ᾽ οὐδείς ἐστιν ἐκποίητος, ἀλλ᾽ ὁμοίως ὑπάρχει τὴν αὐτὴν εἶναι μητέρα κἂν ἐν τῷ πατρῴῳ μένει τις οἴκῳ κἂν ἐκποιηθείη.* — 34) Isäos üb. Ap. Erbsch. 169. 170. — 35) Leb. d. z. Redner, Ps. Plut. 9, 315.

Daher geschah es zuweilen, dass ein Vater bei ihm drohender Atimie seine Söhne vor dem Eintritt derselben zur Adoption weggab [36]). Dass endlich der zu Adoptirende athenischer Bürger seyn musste, versteht sich von selbst.

Die Gewalt über Haus und Familie, das Recht eines *κύριος*, konnte nur ein Mann, der Vater, Bruder, Grossvater u.s.w. [36b]) üben; Weiber konnten nie über mehr als den Werth eines Medimnos Getreide verfügen [37]). Auch Eingebürgerte (*δημοποιητοί*) hatten das Recht des *κύριος* [38]). Die Gewalt über die Hausfrau ging beim Ehebruch derselben auch wohl bis zur Tödtung; übrigens hatte die attische Hausfrau mehr Recht und minder Achtung, als die römische. Väterliche Gewalt galt nur über eheliche Kinder (*γνήσιοι*) [39]); Kindaussetzung war, wie sich schon aus den häufigen Erwähnungen derselben in den Komödien schliessen lässt, erlaubt [39b]); Tödtung unzüchtiger Töchter wohl nur vor Solon [40]). Auch Verkauf der Kinder aus Noth war vor Solon gewöhnlich gewesen [41]); er verbot Verkauf der Tochter oder Schwester, ausser wenn sie der Unzucht schuldig wären [42]); stillschweigend wird dadurch der Verkauf der Söhne überhaupt und der schuldlosen weiblichen Familienglieder beseitigt. Pflichtvergessene Söhne konnten ausgetrieben und ihres Erbrechtes für verlustig erklärt werden [43]). Ein besonders erwähntes Recht des Vaters war, dem Sohne einen Namen zu geben, auch wohl diesen zu ändern; gewöhnlich ward des Grossvaters Name genommen [44]). Da die Namengebung festlich und in Gegenwart der Verwandten, gewöhnlich am zehnten Tage nach der Geburt, geschah, so wurde sie wohl auch unter den mittelbaren Beweisen ehe-

---

36) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 263. 264. — 36c) S. N. 49. 37) Schol. Aristoph. Ekkles. 1017. Vgl. Hermann 122, 9 und unten N. 85. — 38) Demosth. g. Steph. 1133, 23 scheint dagegen zu sprechen, und darauf gründet sich die Bd. 1, 474 geäusserte Behauptung, die nach den Bemerkungen Bunsens S. 58 und Meiers (de bon. damnat.) S. 61 hiemit zurückgenommen wird. — 39) Aristoph. Vög. 160. — 39 b) Petit 219. — 40) Freilich soll Solon den Vätern, und sogar den Müttern erlaubt haben, die Kinder *κατὰ τὸν τῶν ἀκρίτων νόμον* zu tödten, s. Meurs. Them. Att. 1, 2, aus Sext. Empir. Pyrrh. Hypoth. 3, 24, Hermogenes v. Erfind. 1, 1 u. a.; aber wie Keiner glauben wird, dass die Mütter solche Erlaubniss bekamen, so gebe ich auf die gesammten Zeugnisse nichts. — 41) Plut. Sol. 13. — 42) Das. 23. — 43) Ammon. *ἀποκήρυκτος — ὁ ἐπ' ἀδικήματι ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἐκβληθεὶς τῆς οἰκίας.* Vgl. Hesych. Suid. *ἀποκηρ.* Demosth. g. Böot. 1006, 19 f.: *ὁ μὲν νόμος τοὺς γονέας ποιεῖ κυρίους — ἀποκηρύξαι.* Vgl. ausführlicher: Lukian abdicat. 9. 10. 21. Zweibr. A. Bd. 5. Hermann 122, 21. — 44) Demosth. g. Böot. 1006, 20; gegen Makart. 1075, 27.

licher Geburt angeführt [44 b]). Eine Hauptpflicht des Sohnes war, den betagten Vater zu ernähren; schon darin wird ausgesprochen, dass eine streng geübte väterliche Gewalt über den zum Manne gereiften Sohn nicht angenommen ward. Jene Pflicht aber sollte nur gegen gute Väter geübt werden; derselben entbunden war der Sohn, welchen der Vater etwa zur Unzucht gegen Lohn hatte preisgeben wollen [45]), auch der, welchen der Vater nicht zu einem Berufe, sich Lebensunterhalt zu verschaffen, hatte unterweisen lassen [46]). Bei Geisteszerrüttung des Vaters konnte der Sohn darauf klagen, dass demselben die Verwaltung des Vermögens genommen würde; so klagte Iophon gegen seinen Vater Sophokles vor den Phratoren [47]).

Vormundschaft (*ἐπιτροπή*) [48]) und Curatel, beide unter dem höhern Begriff des *κύριος* enthalten, standen unter Aufsicht des Staates; der Archon Eponymos war Obervormund der Erbtöchter und der Wittwen, die schwanger von ihrem Manne waren hinterlassen worden [48 b]); übrigens war auch hier fast Alles an das natürliche Verwandtschaftsrecht geknüpft. Der nächste zur Vormundschaft nach der natürlichen Ordnung war der Bruder, dann der Grossvater [49]); für die Mutter hatte der Sohn, welcher die Verwaltung des väterlichen Vermögens antrat, zu sorgen [50]). Aber, wer Vormund seyn sollte, konnte durch Testament [51]) oder durch Spruch des Archonten bestimmt werden [52]). Solons Gesetze enthielten Verwahrungen gegen Gefährde, die den Mündeln aus Habgier der Verwandten hätte entstehen mögen: Vormund durfte nicht werden, wer bei dem Absterben des Mündels das nächste Erbrecht hatte [53]); auch durfte der Vormund nicht des Mündels Mutter zur Frau nehmen [54]), doch kam das letztere Gesetz entweder ausser Brauch, oder wenigstens konnte durch ausdrückliche Bestimmung des Erblassers eine dergleichen Verheirathung stattfinden, wie zwi-

---

44 b) Demosth. g. Böot. 1000, 16: *οὐ μόνον εἰς τοὺς φράτορας — ὁ πατὴρ τὴν ἐγγραφὴν ἐποιήσατο, ἀλλὰ καὶ τὴν δεκάτην ἐμοὶ ποιῶν τοὔνομα τοῦτο ἔθετο.* Vgl. 1001, 4. 8. 43. *δεκάτην ἑστιᾶσαι* 1016, 29. — 45) Aeschin. g. Timarch. 40: — *μὴ ἐπαναγκὲς εἶναι τῷ παιδὶ ἡβήσαντι τρέφειν τὸν πατέρα μηδὲ οἴκησιν παρέχειν, ὃς ἂν ἐκμισθώσῃ ἑταίρειν.* 46) Plut. Sol. 22. Aristoph. Vög. 1354 und Schol. — 47) Schol. Aristoph. Frösche 73. Eine Menge anderer Stellen s. b. Meier u. Sch. 296. N. 3. — 48) J. v. Schmeisser (und Baumstark) de re tutelari Atheniens. Friburg. 1829. Die übrige Lit. b. Hermann 122, 12. — 48 b) Demosth. g. Makart. 1076, 14 f. Pollux 8, 89. — 49) Demosth. g. Steph. 1134, 16 ff. — 50) *Σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί.* Demosth. a. O. 1135, 3—5. Vgl. Harpokr. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι.* — 51) Demosth. g. Aphob., Arg. — 52) Pollux 8, 89. — 53) Diog. Laert. 1, 56. — 54) Ebd.

schen Demosthenes Mutter und Vormunde[55]). Armen weiblichen Mündeln (*θῆσσαι*) musste der Vormund als *κύριος* eine Mitgift geben[55b]). Auch über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen hatte der Archon Eponymos eine Oberaufsicht; der Vormund musste das Vermögen anlegen, dass es Zins trug, Grundstücke verpachten[56]) u.s.w., dies Alles unter Aufsicht und Mitwirkung des Archon[56b]). Mündigkeit erlangte der junge Bürger, wenn er, nach der zweijährigen Vorübung im Waffendienste für den Staat[57]), sein öffentliches Leben durch Theilnahme an der Volksversammlung begann. Klagen gegen den Vormund über Verwahrlosung konnten nur in den ersten fünf Jahren nach dem Eintritte der Mündigkeit stattfinden[58]).

Das Sachenrecht.

Den leitenden Gesichtspunkt giebt hier der rechtliche Grund, aus welchem Jemand ein Privatbesitzthum haben oder erwerben könne; voranzuschicken aber ist die Frage nach dem, was Privatbesitzthum überhaupt seyn könne. Bestimmungen und Eintheilungen der sächlichen Gegenstände finden sich im attischen Rechte nicht gleich genau oder vollständig, als im römischen, ausgedrückt; doch auf den Hauptpunkt dabei, die Mark des öffentlichen und besondern Gutes, das Unveräusserliche als Eigenschaft von jenen, besonders von heiligen Gütern, und die Wandelbarkeit des Eigenthümers bei diesen, also auf den Unterschied der Dinge, die nach römischem Sprachgebrauche in commercio und derer, die extra commercium waren, musste die Natur der Sache führen, wenn auch ein rechtlicher Kunstausdruck dafür sich nicht gebildet hat. Wenn *ἱερά* und *ὅσια* hier, namentlich beim Erbrechte, vorkommen, so scheint Ersteres auf die Theilnahme an den Heiligthümern, dies auf die materiellen Erbgüter zu gehen[59]). In den Beziehungen des besondern Gutes auf das öffentliche Wesen gilt die Unterscheidung der *οὐσία ἔντιμος* und *ἄτιμος*, wovon unten, und

---

55) Demosth. g. Aphob. 814, 23. Vgl. Petit 543. — 55b) Oben N. 10. — 56) *Οἶκον μισθοῦν*, Demosth. g. Aphob. f. Zeugn. 861, 13. 14. u. a., wo *οἶκος* für die gesammte *οὐσία* steht. Herald. animadvers. 3, 6, 10. — 56b) Pollux 8, 89. Harpokr. *ἀποτιμηταί*. — 57) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 261: — *τοὺς παῖδας ἐπὶ διετὲς ἡβήσαντας κρατεῖν τῶν χρημάτων*. Vgl. Bd. 1, 476 u. Hermann 123, 5. 58) Demosth. f. Phorm. 952, 29. So auch Platon Ges. 11, 928 D. — 59) So ist zu verstehen Demosth. g. Makart. 1067: *νόθου μηδὲ νόθης μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήτε ἱερῶν μήτε ὁσίων*. Schömann ad Isaeum p. 344.

die Eigenschaft der Güter eines rechenschaftspflichtigen Staatsbeamten. Dass Grundstücke nur von Bürgern besessen werden konnten, ist oben erwähnt worden. Vor Allem mag hier der Gesetze Solons, durch welche er das Grundeigenthum, den Hauptgegenstand seiner politischen Berechnung, dem Einzelnen gegen Gefährde zu sichern suchte, erwähnt werden. Gräben und Gruben mussten von des Nachbars Acker so weit entfernt seyn, als sie tief waren, eine Mauer einen Fuss, ein Haus zwei Fuss, Brunnen eine Klafter weit, Feigen- und Oelbäume neun Fuss, andere Bäume fünf Fuss, Bienenschwärme dreihundert Fuss von den früher gehegten des Nachbars 59 b). Zum Theil gehört hieher auch die Verordnung über das Wasserschöpfen, die aber auch ins öffentliche Recht eingriff. Von öffentlichen Brunnen sollte auf ein Hippikon (vier Stadien) weit Wasser zu holen erlaubt seyn; ausserhalb dieses Bereichs war der Bürger auf Grabung eines eigenen Brunnens angewiesen; jedoch wenn er zehn Klafter tief kein Wasser antraf, so hatte er das Recht, von seinem Nachbar täglich zwei Mal einen Krug von sechs Choen zu holen 59 c).

Das Erbrecht.

Unter den rechtlichen Erwerbungsarten ist wegen ihres unvermeidlichen häufigen Eintritts am frühsten ohne Zweifel die Beerbung, *κληρονομία*, ausgebildet, und das darüber bestehende natürlich gegebene Gefühl zu rechtlichen Grundsätzen aufgeklärt worden 60). Testamente, d. h. hier auch mündliche

---

59 b) Gajus Dig. fin. reg. 10, 1, 13: *Ἐάν τις αἱμασιὰν παρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύγῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν. ἐὰν τειχίον, πόδα ἀπολίπειν· ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας· ἐὰν δὲ τάφρον* (so statt *τάφον*) *ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολίπειν· ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν· ἐλαίαν δὲ καὶ συκῆν, ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν· τὰ δ' ἄλλα δένδρα, πέντε πόδας.* Vgl. Plut. Sol. 23. 59 c) Plut. Sol. a. O. Es ist belohnend, hier Platons Gesetze 8, 844 A. B. zu vergleichen. Vgl. unten N. 190 b ff. — 60) Ueber das attische Erbrecht s. die Reden des Isäos und Schömanns Anmerkungen (Isaei oratt. Gryph. 1831), Demosth. g. Makartatos, Pollux 3, 5 ff. Hülfsbücher, nach Petit, W. Jones zur Uebersetzung des Isäos, Oxford 1779. 4., Bunsen de jure hereditario Atheniensium, Gotting. 1813. und dieses Buches Recension v. Platner in den Heidelb. Jahrb. 1814. Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung 1824. B. 1, 281 ff. C. de Boor über das att. Intestaterbrecht. Hamb. 1838. und dazu K. F. Hermann in Zeitschr. f. Alterth.wiss. 1840, N. 2 ff. Derselbe gr. Ant. §. 121. Vgl. oben N. 15 c. Zur Vergleichung des germanischen und scandinavischen Erbrechtes, besonders in Hinsicht auf dessen Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte, ist sehr brauchbar Paulsen de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. Kopenh. 1822 und 24.

Erklärungen von Erblassern über ihre Hinterlassenschaft, sind in der ältern Zeit gewiss selten Verfügungen freier Willkür gewesen; Blutsfreunde erschienen als nothwendige Erben, und wenn auch das Recht gegolten haben möchte, dass ein Erblasser über seine Habe nach Belieben verfügen konnte, so ist dies doch wohl nur von solchen Fällen zu verstehen, wo natürlich gegebene Erben nicht vorhanden waren. Ohne zureichenden Grund enterbte Söhne hatten zu aller Zeit das Recht der Klage gegen die unnatürliche Verfügung. Wiederum stand es nicht in der Willkür eines Sohnes u.s.w., oder überhaupt naher Angehörigen, eine, etwa verschuldete, Erbschaft auszuschlagen; so mussten die Kinder eines Atimos mit den Staatsschulden desselben auch seine Atimie übernehmen[60b]. Dies ist ganz dem Zwange, eine arme Waise zu heirathen oder auszustatten, analog.

Das natürliche Erbrecht hiess *κατὰ γένος*, das testamentarische *κατὰ δόσιν*. Das natürliche Erbrecht, *κατὰ γένος*, hatte seinen einzigen Grund in der Blutsfreundschaft; es kam nur darauf an, diese ausser Zweifel zu setzen. Die Beweisführung und Verbürgung derselben hatten die Phratrien, welche Solon sowohl, als selbst Kleisthenes, zu diesem Zwecke fortbestehen liessen, und welche von den Gerichten bis in die spätern Zeiten des Freistaats für gültig anerkannt wurden[61].

Die Verwandtschaftsnähe als rechtlicher Grund zur Erbfolge ward durch *ἀγχιστεία*, die Blutsfreundschaft selbst durch *συγγένεια*[62] im Gegensatze der durch Verschwägerung, *ἐπι-*

60b) S. §. 104. N. 34c. Wie dem durch verherige Weggabe der Kinder zur Adoption vorgebeugt wurde, s. oben N. 36. — 61) Ob die von der Einführung eines leiblichen oder adoptirten Kindes in die Phratrie und der Einzeichnung seines Namens in das *κοινὸν γραμματεῖον* hergenommene Beweisführung so bündig und zuverlässig war, als sie seyn sollte und z. B. Isäos v. Apollod. Erbsch. 159. 160. sie darstellt, ist eine andere Frage, und schwerlich wird Jemand, der die attischen Redner gelesen hat, sie bejahen. Die *λόγοι κληρικοί* geben leider genugsam zu erkennen, dass Nachlässigkeiten vorfielen und Fälschungen der gröbsten Art geübt wurden. — 62) Daher kann *ἀγχιστεία* b. Phot., Bekker Anekd. 213 u. a. durch *συγγένεια* erklärt werden; jenes ist das juristische, dieses das natürliche Verhältniss, und beide Wörter bezeichnen mit verschiedenen Beziehungen dieselbe Sache; z. B. Isäos v. Agn. E. 271: *ὁ δὲ παῖς οὐδὲ — Ἁγνίᾳ προσήκει ἀγχιστείᾳ, ἀλλ᾽ ἔξω τῆς συγγενείας ἐστίν.* Ein Missverstand liegt dem, was Photios u. A. hinzusetzen, zum Grunde: *καὶ ἀγχιστεῖς οἱ ἀπὸ ἀδελφῶν καὶ ἀνεψιῶν καὶ θείων κατὰ πατέρα καὶ μητέρα ἐγγυτάτω τοῦ τελευτήσαντος· οἱ δὲ ἔξω τούτων, συγγενεῖς μόνον.* Bei Isäos üb. Apoll. E. 173. üb. Agn. E. 271 u. a erscheint keineswegs die *ἀγχιστεία* als ein näherer, *συγγένεια* als ein fernerer Grad der Verwandtschaft. Am-

γαμία [63]), verwandten οἰκεῖοι [63b]), welchen keine Erbansprüche zustanden, bezeichnet. Die Blutsfreundschaft aber begriff Nachkommen, γένος, ἔκγονοι, und Seitenverwandte, συγγένεια im engeren Sinne [64]). Der Mannsstamm ging dem weiblichen vor [64b]).

1) Nachkommen, γένος, ἔκγονοι. Nur die aus vollbürtiger Ehe erzeugten hatten Erbrecht, nicht die νόθοι [65]), welchen jedoch die νόθεια, im Betrage bis zu 1000 Drachmen, gegeben wurde [65b]), auch nicht die durch Adoption in ein anderes Haus versetzten Söhne, wofern sie nicht etwa auf die gesetzlich erlaubte Art in das Haus des leiblichen Vaters zurückgekehrt waren [65c]). Töchter erhielten nicht gleiche Theile mit den Söhnen, aber eine Aussteuer musste ihnen werden, darum hiessen sie ἐπίπροικοι im Gegensatze der ἐπίκληροι, die in Ermangelung von Brüdern das ganze väterliche Erbe empfingen [66]). Unter Söhnen galt kein Erstgeburtsrecht; sie erhielten gleiche Theile [67]). Von den Söhnen pflanzte das Erbrecht sich fort auf ihre männlichen Nachkommen, ohne dass hier

---

monios unter ἀγχιστεῖς bezeichnet ἀγχιστεῖς als die, οἷς, ἐπειδάν τις ἐκ τοῦ γένους ἀποθάνῃ, συγχωρεῖ ὁ νόμος ἀντιποιεῖσθαι τῶν τοιούτων δικαίων, die Syngeneis aber als οὐ καλούμενοι ὑπὸ τῶν νόμων ἐπὶ τὰ ἀγχιστικὰ δίκαια. Dies scheint nicht aus der Luft gegriffen; doch erstreckte dann die ἀγχιστεία sich weit über den von Photios angegebenen Kreis hinaus, wenn man die zu der Verfolgung eines Mörders verpflichteten Verwandten überzählt (Demosth. g. Makart. 1068). Die Sache liegt wohl darin, dass συγγενεῖς ausser der Bedeutung von Blutsfreundschaft auch eine sehr weitläuftige, nehmlich von Geschlechtsgenossenschaft, hatte (s. N. 63b.) und man jene von dieser durch ἀγχιστεία unterscheiden wollte, aber die Grenze falsch setzte. — 63) In vollendetem Irrthum ist Pollux 3, 6, der die συγγένεια für Verschwägerung erklärt. — 63b) Phot. ἀγχιστεῖς. Bekker Anekd. 333, Ammon. und Suid. ἀγχιστεῖς; eben so aber alle auch weitläuftige Verwandte anderer Art. — 64) Isäos üb. Kir. E. 214: — οἱ μετ᾽ ἐκείνου φύντες, und οἱ ἐξ ἐκείνου γεγονότες — οἱ μὲν γὰρ ὀνομάζονται συγγενεῖς, ὁ δ᾽ ἔκγονοι τοῦ τελευτήσαντος. Vgl. γένος und συγγένεια S. 217. — 64b) Κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων etc. b. Demosth. (s. N. 70). S. dazu Schömann ad Is. 365 ff. — 65) S. N. 59. — 65b) Harpokr. νόθεια. Schömann ad Is. 254. — 65c) Isäos über Astyphil. Erbsch. 250. — 66) Harpokr. ἐπίδικος: — ἐπίπροικος δὲ ἡ ἐπὶ μέρει τινὶ τοῦ κλήρου, ὥςτε προῖκα ἔχειν, ἀδελφῶν αὐτῇ ὄντων. — 67) Isäos v. Philokt. Erbsch. 137: — ἅπαντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων. Doch halte der Erstgeborne eine Art Recht der Auswahl bei Erbtheilungen; Demosth. f. Phorm. 947, 20: καὶ λαβὼν αἵρεσιν Ἀπολλόδωρος αἱρεῖται τὸ ἀσπιδοπηγεῖον ἀντὶ τῆς τραπέζης. Im nachheroischen Fürstenrechte galt Vorzug der Erstgeburt, so bei Medon, Pausan. 7, 2, 1. Vgl. 3, 1, 4 κατὰ πρεσβείαν ἔχειν τὴν ἀρχήν.

eine Grenze, etwa bei den Urenkeln, gesetzt wurde [67 b]). Auch war für die männlichen Erben in grader Linie keine gerichtliche Zuerkennung nöthig; sie setzten ohne Förmlichkeit sich in Besitz der Hinterlassenschaft [67 c]). In Ermangelung von Söhnen gelangten die Epikleren und durch sie ihre Ehegatten [68]) zur Erbschaft, wofern nicht Adoption stattgefunden hatte. Wurde nach geschehener Adoption noch ein Sohn geboren, so galt auch hier Theilung [69]). Das Recht der Nachkommenschaft ging dem der Seitenverwandten vor, wenn nicht bei jener etwa Enterbung geübt worden war.

2) Seitenverwandte, *συγγένεια*. Das Erbrecht dieser gründet sich auf die Abstammung von einem der Vorfahren des Verstorbenen, dem zunächst, wenn er am Leben war, die Hinterlassenschaft zufiel, der aber in den Angaben der Redner gewöhnlich nicht mit aufgeführt wird, als ob sichs von selbst verstände, dass er bei vorkommendem Falle schon verstorben sey [69 b]). Das Näherrecht wurde nach folgender Ordnung bestimmt:

A) die denselben Vater, als der Verstorbene gehabt hatten (*ὁμοπάτορες*), also in die Stelle des Vaters traten:

a) Brüder, Brüderkinder, wo gleiche Theilung zwischen den Brüdern unter sich und zwischen Brüdern und Brüderkindern galt. In Ermangelung deren folgten

b) Schwestern und Schwesterkinder mit demselben Gesetze der Theilung [69 c]).

Diese Ordnung hört also mit den zweiten Geschwisterkindern auf.

B) die denselben Grossvater, als der Verstorbene gehabt hatten, also in die Stelle des Grossvaters und Oheims traten:

a) Vaters Bruders-Söhne und Enkel (*ἀνεψιοί, ἀνεψιῶν παῖδες*),

---

67b) S. gegen Bunsen's Ansicht von einer solchen Mark bei Descendenten und Collateralen, Gans 343 ff. Desgleichen auch über die Unhaltbarkeit des Unterschiedes, den Bunsen zwischen *οἶκος* und *γένος* macht, denselben 353 ff. — 67c) *Βαδίζειν εἰς τὰ πατρῷα.* Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 53. — 68) Daher der Ausdruck eine Epikleros erben, Demosth. g. Eubulid. 1311, 17: *ἐπικλήρου δὲ κληρονομήσας εὐπόρου.* — 69) Isäos über Philoktem. Erbsch. 156. — 69b) Gans 364 ff. läugnet das Erbrecht der Ascendenten gegen Bunsen und Platner. — 69c) Nur von Schwester und Schwesterkind drückt es Isäos v. Apoll. Erbsch. 172 aus; auf Bruder und Bruderskind führt Analogie.

b) derselben Töchter und ihre Kinder,
c) Vaters Schwester-Söhne und Enkel,
d) derselben Töchter und ihre Kinder.

Auch diese Ordnung hört mit den zweiten Geschwisterkindern auf.

C) die die Mutter mit dem Verstorbenen gemein gehabt haben. Auch diese Reihe geht bis zu den zweiten Geschwisterkindern [70]).

D) die aus der väterlichen Verwandtschaft nun zunächst Folgenden [71]), also entweder die Nachkommen der zweiten Geschwisterkinder, oder die, deren Verwandtschaft mit dem Erblasser sich von gemeinschaftlicher Abstammung von Einem Urgrossvater herlei-

---

70) Isäos v. Agn. E. 270: ὁ δὲ νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων πρῶτον ἀδελφοῖς τε καὶ ἀδελφιδοῖς πεποίηκε τὴν κληρονομίαν, ἂν ὦσιν ὁμοπάτορες· — ἐὰν δ᾽ οὗτοι μὴ ὦσι, δεύτερον ἀδελφὰς ὁμοπατρίας καλεῖ καὶ παῖδας τοὺς ἐκ τούτων· ἐὰν δὲ μὴ ὦσι, τρίτῳ γένει δίδωσι τὴν ἀγχιστείαν, ἀνεψιοῖς πρὸς πατρὸς μέχρις ἀνεψιῶν παίδων· ἐὰν δὲ καὶ τοῦτ᾽ ἐκλίπῃ, εἰς τὸ γένος πάλιν ἐπανέρχεται καὶ ποιεῖ τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ τελευτήσαντος κυρίους αὐτῶν κατὰ ταὐτά, καθάπερ τοῖς πρὸς πατρὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδίδου τὴν κληρονομίαν. — Hieraus ist das verstümmelte Gesetz Solons bei Demosth. g. Makart. 1067 zu ergänzen. Es lautet: Ὅςτις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταυτῃσί, ἐὰν δὲ μή, τούςδε (Folgende) κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν μὲν ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες, καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες (hier ist aus Isäos der Text, dem Sinne nach ohne Zweifel, dem Ausdrucke nach etwa so, zu ergänzen: ἀδελφὰς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν καὶ ἀδελφῶν παῖδες, ἀνεψίους καὶ παῖδας) ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ὦσι πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιάδων (παίδων), τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ ἀνδρὸς κατὰ ταὐτὰ κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ᾖ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι· νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήτε ἱερῶν μηθ᾽ ὁσίων ἀπ᾽ Εὐκλείδου ἄρχοντος. — Das Gesetz spricht nicht von der Erbfolge der Söhne und ihrer männlichen Nachkommen, weil hierüber das Naturgesetz stillschweigend für gültig anerkannt wurde. Der Anfang dieses Gesetzes — ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταυτησί — κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων bezieht sich auf die Nothwendigkeit der Vermählung der Erbtöchter mit den nächsten Erben. Der weiter unten vorkommende Satz κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων gilt von dem Vorrange des Mannsstamms, a) des väterlichen vor dem mütterlichen, b) des brüderlichen vor dem schwesterlichen; vgl. Demosth. g. Makart. 1067, 7. 1077, 16. g. Leoch. 1084, 7. 1099, 1. — Vgl. die Erbfolge-Ordnung b. Platon, Gesetze 11, 924 E. 925 A. — 71) S. das Gesetz bei Demosthenes; bei Isäos fehlt diese Bestimmung.

tete. Das Gesetz bezeichnet nicht näher, was man zu verstehen habe [72]).

Entfernte Verwandte hiessen *χηρωσταί* [73]); in der alten Zeit gab es noch eine von der Beziehung aufs öffentliche Recht hergenommene Bezeichnung derer, die als Vertreter des Hauses mit der Besitznahme einer Hinterlassenschaft auch in eins der dreissig Geschlechter einer Phratrie aufgenommen wurden, und derer, die (insofern) nicht Theil an der Erbschaft in ihrem Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte hatten [74]).

Bei den Erbschaften *κατὰ δόσιν* ist die Rede von einer Verfügung des Erblassers, durch welche kraft ausdrücklicher Schenkung desselben (*κατὰ δόσιν*) einem Beliebigen das Vermögen nach dem Tode des Erblassers zufallen sollte [75]). Hiebei ist von dem eigentlichen Testamente (*διαθήκη*), der Verfügung über das Gesammtgut oder doch den bedeutendsten Theil desselben, das unbewegliche Vermögen, zu unterscheiden die Bestimmung von Legaten (*δωρεαί*), durch welche das Hauptgut und das Recht der nothwendigen Erben nicht gefährdet wurde, z. B. die Bestimmung eines Mehrtheils (*πρεσβεῖα*) für den ältesten Sohn [76]), einer Geldsumme für unebenbürtige Kinder, die höchstens fünf Minen (?) betragen durfte [77]), u. dgl. Dergleichen konnte also stattfinden auch wo nothwendige Erben (*παῖδες γνήσιοι*) vorhanden waren, und selbst Frauen konnten Verfügungen solcher Art treffen [78]). Eigentliche Testamente aber fielen weg, wo ehelich erzeugte und vollbürtige und nicht etwa rechtskräftig verstossene Leibeserben waren [79]), und konnten nur eventuell, wenn diese vor Erreichung der Mannbarkeit (*πρὶν ἐπὶ διετὲς ἡβᾶν*) starben, gültig werden [80]). Wo nur leibliche Töchter waren, konnten zwar Erben bestimmt werden, aber nur mit der Bedingung, sich mit den Töchtern zu verheirathen [80b]). Dies und überhaupt jede Bestimmung eines Haupterben wurde als Adoption angesehen [81]).

---

72) Hier ist für uns die Mark zwischen der Erörterung attischer Gesetze und attischer Jurisprudenz. Der letztern gehört an, was Gans S. 379 gegen Bunsen's Ansicht von dem Zutritt der Nachkommenschaft vom Urgrossvater her bemerkt. — 73) Hesych., Etym. M. *χηρωσταί*. — 74) So scheint die Stelle bei Hesychios *ἔξω τριακάδος οἱ μὴ μεταλαμβάνοντες παῖδες ἢ ἀγχιστεῖς κλήρου, τελευτήσαντός τινος* erklärt werden zu müssen. Vgl. Bd. 1, 366. — 75) Isäos üb. Astyph. Erbsch. 234. — 76) Demosth. f. Phorm. 955, 11. Von einer Theilung des Vermögens nach Bestimmung des Vaters s. Dem. g. Makart. 1055, 26. Vgl. Bunsen 85. 86. — 77) Schol. Aristoph. Vög. 1665. Suid. *ἐπίκληρος*. Aber Harpokration *νοθεῖα* hat *μέχρι χιλίων δραχμῶν*. S. N. 65 b. — 78) Bunsen 57. — 79) Demosth. g. Steph. 1136, 18. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 138. — 80) Dem. a. O. 15—18. — 80 b) Isäos üb. Pyrrh. E. 43. 58. — 81) Gans 383.

Das Recht, ein Testament zu machen, hatte jeder freie Hausherr (*κύριος*), auch Eingebürgerte (*δημοποιητοί*)[82]; aber nicht Erblasser, die in Krankheit oder Haft befindlich, oder von Zaubermitteln oder einem Weibe befangen waren[83], noch endlich adoptirte Söhne[84]. Weiber und Kinder konnten über nicht mehr, als eines Medimnos Getreide Werth, verfügen[85]. Erbschaft durch Testament erlangen konnten nur Bürger, unter diesen aber auch Eingebürgerte[86]. Zur Sicherung der Testamente sollte dienen, dass der Inhalt derselben streng geheim gehalten[87], die versiegelte Urkunde aber vor Zeugen aus der Zahl der nahen Angehörigen[88] und auch wohl im Beiseyn eines Archon oder Astynomos[89] bei einem Bürger niedergelegt wurde[90]. Gegen den, der das Testament brechen würde, pflegten in diesem Verwünschungen (*ἀραί*) ausgesprochen zu werden[91]. Zurücknahme eines Testaments war erlaubt[92].

Natürliche und Testaments-Erben hatten die Verpflichtung, für würdige Bestattung des Leichnams des Erblassers zu sorgen[93].

Das athenische Volk legte grosses Gewicht auf richtige Verwaltung des Erbwesens; in jeder ordentlichen (*κυρία*) Volksversammlung wurde dem Volke Bericht erstattet von den vorgefallenen Erbschaften[94]. Es kann hier nicht an fiscalische Gier gedacht werden; denn wenn auch eine Hinterlassenschaft gänzlich der natürlichen oder ernannten Erben ermangelte, so fiel sie doch nicht dem öffentlichen Schatze zu, sondern vermöge des religiösen Bedenkens, ja kein Haus aussterben zu lassen, ward ein Stammgenosse in das erblose Gut eingewiesen, um als dessen Besitzer auch das Haus des Erblassers fortzusetzen[95]. Erblose Güter der Metöken fielen aber allerdings an den öffentlichen Schatz.

Mitgift (*προΐξ*)[96], seit Solons Zeit, wo nicht schon früher, allgemein an die Stelle des Brautkaufs getreten, wurde nicht allein des Nutzens wegen von den Brautwerbern

---

82) Vgl. N. 38. — 83) Demosth. a. O. 10 ff. — *ἂν μὴ μανιῶν, ἢ γήρως, ἢ φαρμάκων, ἢ νόσου ἕνεκεν, ἢ γυναικὶ πειθόμενος, ἢ ὑπὸ τῶν τοῦ παρανόμων, ἢ ὑπ' ἀνάγκης, ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς.* Auch Platon gestattete den Söhnen in dergleichen Fällen Klagrecht. Gesetze 11, 928 D. Vgl. Ast N. 530. — 84) Demosth. g. Leochar. 1100, 11. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 138. — 85) Isäos üb. Aristarch. Erbsch. 259. — 86) Platner Beitr. 128 ff. — 87) Isäos üb. Nikostr. Erbsch. 75. — 88) Isäos üb. Astyphil. Erbsch. 236. — 89) Isäos üb. Kleonym. Erbsch. 9. 10. — 90) Isäos üb. Philokt. Erbsch. 123. 138. — 91) Demosth. für Phorm. 960, 14. — 92) Gans 392. — 93) *Τὰ νομιζόμενα* Isäos üb. Kleon. Erbsch. 7. 9. u. a. — 94) *Λήξεις τῶν κλήρων* Pollux 8, 95. — 95) Meier de bon. damnat. 148 ff. — 96) Pollux 3, 35, auch *φερνή* das.

in Betracht gezogen, sondern als wesentliches Erforderniss und eins der Kennzeichen einer rechten Ehe angesehen [97]), und die Ausstattung (ἔκδοσις) einer Braut daher mit der Verlobung (ἐγγύη) zu den Pflichten ihres Kyrios gerechnet [97b]). Solons Verordnung, dass eine Braut nicht mehr als drei Gewänder mitbringen solle [98]), ist früher missverstanden worden, als habe Solon die Mitgiften gänzlich abgeschafft; richtig ist die Erklärung, dass er Geschenke ausser der eigentlichen Mitgift verstanden habe [99]). Wie viel einer Braut von dem Vermögen ihres Vaters zur Mitgift gebühre, war nicht bestimmt; ein Zehntel galt für wenig [100]); als einer grossen Mitgift erwähnt Demosthenes hundert Minen [101]). Wie viel einer armen Waise von ihrem nächsten Verwandten zu geben war, ist oben erwähnt worden [102]). Die Mitgift wurde nicht des Ehemannes Eigenthum; er hatte davon nur den Niessbrauch. Daher Verträge hierüber [102b]). Zur Sicherstellung der Frau uud ihres Kyrios setzte der Ehemann ein Grundstück ein (ἀποτίμημα) [103]). Wie die Braut ausser der eigentlichen Mitgift noch Geschenke zubrachte, so erhielt sie ausser jener Hypothek Geschenke von dem Gatten (ἀνακαλυπτήρια, ὀπτήρια, προςφθεγκτήρια, auch wohl ἕδνα) [104]). Starb die Frau kinderlos, so fiel die Mitgift, über welche ein Vertrag geschlossen worden war, nicht aber die stillschweigend dem Ehemanne zugebrachte [105]), zurück an den, der sie gegeben hatte [106]), oder dessen Erben; die Geschenke blieben dem Manne. Bei einer Ehescheidung konnte, wie schon oben [107]) bemerkt worden ist, die Frau, auf der keine Schuld haftete, die Mitgift, oder deren Verzinsung und Verpflegung fordern [108]). Die hypothekarisch versicherte Mitgift durfte nicht durch Privatgläubiger des Ehemanns bei Con-

97) Gans 302. Platner att. Proc. 2, 260. Hermann 122, 2. — 97b) Demosth. g. Makart. 1134, 16. — 98) Plut. Sol. 20: — ἀφεῖλε τὰς φερνὰς, ἱμάτια τρία καὶ σκεύη μικροῦ νομίσματος ἄξια κελεύσας, ἕτερον δὲ μηδὲν, ἐπιφέρεσθαι τὴν γαμουμένην. Vgl. Etym. M. Μείλια — τὰ προικῷα πράγματα τὰ ἐξώπροικα. — 99) Petit 549. Bunsen 43. — 100) Isäos v. Pyrrh. Erbsch. 19. — 101) Demosth. g. Steph. 1121, 21. — 102) N. 16. — 102b) Ὁμολογία προικὸς Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 34. — 103) Harpokr. ἀποτιμηταί· — εἰώθεσαν δὲ καὶ οἱ κ. τ. λ. Vgl. Pollux 3, 36. 8, 142. Hesych. Suid. Bekker Anekd 200. 423. 437. — 104) Pollux 3, 36. Ein Komiker (Amphis?) nannte sie διαπαρθένια. Das. Auch ἐπαύλαια, θεώρετρα wurden sie genannt. Harpokr. ἀνακαλυπτήρια; der eigentlich attische Ausdruck war ὀπτήρια, Hesych. ὀπτ.; ἀνακαλυπτήρια der hellenische. Ἀθρήματα hiessen bei den Lesbiern die Geschenke, welche die junge Frau von den Verwandten bekam. Hesych. — 105) Petit 556. — 106) Is. v. Pyrrh. Erbsch. 41. — 107) S. N. 12. — 108) Demosth. g. Neära 1362, 25.

cursen [109]) und auch nicht bei öffentlicher Gütereinziehung [110]) gefährdet werden. Wenn nach des Mannes Tode die Wittwe mit den Kindern zusammenblieb, so war auch der Gütergenuss gemeinschaftlich, bis das Erbrecht der Kinder mit der Volljährigkeit oder Verheirathung eintrat [111]).

Bei dem nun Folgenden kann es nicht unsere Absicht seyn, die Titel der Institutionen des römischen Rechts zu verfolgen und was sich hier findet, im attischen Rechte aufsuchen oder nachweisen zu wollen; hier kann nur das seinen Platz finden, was ohne Grübelei oder gezwungene Vergleichung sich darbietet; eine Nachweisung dessen aber, was sich nicht im attischen Rechte findet, oder wovon nur schwache Spuren sich zeigen, als der bonorum possessio, des fidei commissum u.s.w., würde sich hier nicht wohl schicken. Ein Servitut, zur Vergleichung mit römischen Instituten der Art, möchte man in Solons Brunnenrechte finden [112]).

Das Recht der Verträge (*συμβόλαια συμβάλλειν, συμβάλλεσθαι*) [113]), von dem hier ohne Rücksicht auf die im römischen Rechte übliche Eintheilung in Recht der Sachen und Forderungen gehandelt wird [114]), ward in der Zeit der gereiften Demokratie sehr ausgebildet, bleibt dennoch gegen die Genauigkeit und Mannigfaltigkeit des römischen sehr zurück; dies hauptsächlich durch den Mangel der Geltung des Worts und der Formeln bei mündlichen Verträgen. Solons Bestimmungen über Verträge zwischen Einzelnen sind nur gleich einfachen Grundzügen zu achten; das mit der Demokratie wachsende Misstrauen und das Kränkeln der Gesinnung erzeugte nachher eine Menge von Verwahrungen, die zum Theil nicht sowohl von rechtlicher Besonnenheit, als von einer Vorsicht, wie unter Gaunern üblich seyn mag, zeugt. Die beiden Hauptmittel der Sicherung bei Verträgen waren Urkunden (*συγγραφαί*) und Zeugnisse (*μαρτυρίαι*). Der Gebrauch der Schrift bei Verträgen war allgemein und bei der ziemlich gleichmässigen

---

109) Heffter athen. Gerichtsvf. 466. N. — 110) Etym. M. *ἐγγύης καταβολήν*. — 111) Dem. g. Phänipp. 1047, 9 ff. — 112) S. oben N. 59c. — 113) Ein Anderes sind *συνωμοσίαι*, gleich mit *ἑταιρείαι*. Von *ὁμολογίαι*, Wortverträgen, s. weiter unten. — 114) Dass ich von der juristischen Trias „Recht der Personen, Sachen und Forderungen" abzuweichen mir erlaubt habe, mag nicht bloss die Stellung der Titel stillschweigend zu erkennen geben, sondern hier noch die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden, dass, noch bevor Thibaut's und Hegel's Urtheile über jene Eintheilung mir bekannt wurden, die Ansicht von der Unbequemlichkeit derselben für einen von der Schule nicht befangenen Sinn sich bestimmt ausgebildet hatte, und diese hier geltend gemacht worden ist.

Bildung der Athener jeder ihr gewachsen. In schriftlichen Verträgen wurde wohl ausbedungen, dass man sich jeglicher Ausrede begebe[115]), auch eine Strafe[116]) für den, welcher dem Vertrage zuwider handeln würde[117]), festgesetzt. Ohne Zeugen aber wurde kein Vertrag irgend einer Art für gültig geachtet[118]); insbesondere ist von ihnen bei den Darlehnsverträgen zu reden.

Das Recht des Darlehns, *δάνειον*, scheint durch Solons Seisachtheia[119]) und die darauf folgende Gesetzgebung eine gänzliche Umgestaltung erfahren zu haben. Mit der Sicherung der Freiheit der Person gegen die frühern Wirkungen des alterthümlich harten Schuldrechtes trat ein rechtlicher Verkehr zwischen Gläubigern und Schuldnern ein, bei dem wir zwar über die Höhe des Zinsfusses staunen, aber doch viel mehr noch über die Natur des Verkehrs, welcher es möglich machte, dass solcher Zins ohne Beschwerde konnte geleistet werden. Athen hat nicht solche Unruhen, als Rom bis zur Einsetzung des unciarium und semiunciarium fenus, erlebt. Das aber kam nicht von einzelnen Zinsgeboten Solons, sondern davon, dass seine Gesetzgebung die Wurzel eines fruchtreichen politischen Freiheitslebens wurde. Solon erlaubte ja, nach Belieben Zins zu fordern[120]); seine Ansicht war, dass die Zinssatzungen am besten sich aus dem Vorrathe der Güter ergeben müssten; er sorgte daher nur für diese, und über Darlehnsverträge mag er nur rechtliche Formen bestimmt haben; was später üblich war, hat sich meistens wohl erst mit dem zunehmenden Verkehr gebildet. Sicherung des Gläubigers durch Pfand, Hypothek oder Verbürgung schien nur selten erlässlich[121]). Bei der Auszahlung des Darlehns aber waren Zeugen zugegen[122]), eben so wenn die Urkunde bei einem Dritten, gewöhnlich einem Wechsler, niedergelegt wurde[123]). Gewöhnlich waren Zeugen auch bei der Rückzahlung des Darlehns zugegen[124]). Nur was ein Wechsler für sich abmachte, geschah

115) S. N. 146. — 116) Demosth. g. Phorm. 915, 1: — *τὰ ἐπιτίμια τὰ ἐκ τῆς συγγραφῆς ἀπέτινες.* — 117) *παρασυγγραφεῖν* Demosth. g. Dionysod. 1291, 17. 1293, 7. — 118) Demosth. g. Onet. 869, 14 ff. — 119) Bd. 1, 472. — 120) Lysias g. Theomanst. 360: — *τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων.* — Platon dagegen ist streng, wie das kanonische Recht des Mittelalters, Gesetze 5, 742 D: — *μηδὲ δανείζειν ἐπὶ τόκῳ, ὡς ἐξὸν μὴ ἀποδιδόναι τοπαράπαν τῷ δανεισαμένῳ μήτε τόκον μήτε κεφάλαιον.* — 121) Demosth. g. Timoth. 1202, 22. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 141. Platner Proc. 2, 302. - 122) Demosth. g. Kallipp. 1236, 20. Lysias üb. öffentl. Vergeh. 589. — 123) Demosth. g. Lakrit. 927, 15 f. Vgl. g. Phorm. 908, 22. Lykurg. g. Leokr. 153. Isokr. Trapez. 632. — 124) Demosth. g. Phorm. 915, 27 ff.

ohne Zeugen [125]). Wechsler dienten aber in der Regel zu Vermittlern und zahlten gegen Anweisung [126]). — **Pfand** (*ἐνέχυρον*) und **Hypothek** (*ὑποθήκη*) [127]), jenes dem Gläubiger übergeben, dieses im Besitze des Schuldners gelassen und dem Gläubiger nur versichert, werden nicht durchweg im attischen Rechte so gesondert. Auch unbewegliche Güter wurden zuweilen gleich Pfändern dem Gläubiger übergeben [128]). Die im Besitze des Schuldners bleibenden wurden, nach schon vorsolonischem Brauche [129]), durch Spitzsäulen als mit Schuld behaftete Güter [130]) bezeichnet, und ohne Bewilligung des Gläubigers pflegten sie mit keiner neuen Schuld belastet zu werden [131]); jedoch hier ward häufig Betrug geübt und zur Gewinnung neuer Darlehne dergleichen Säulen bei Seite geschafft [132]). Als Unterpfand wurden auch wohl Sklaven gegeben [133]), wovon der Gläubiger dann den Niessbrauch hatte. Waffen zu verpfänden verbot das Gesetz [134]). Von der Besitznahme eines für Schuld haftenden Grundstückes durch den Gläubiger (*ἐμβατεία*) und der Auspfändung wird unten geredet werden. **Bürgschaft** fand nicht bloss zur Versicherung von Geldleistungen statt, daher unten insbesondere von ihr zu handeln ist.

---

125) Isokrat. Trapez. 623. — 126) Von der Einrichtung der Bücher der Wechsler s. Demosth. g. Kallipp. 1236, 23 ff. Vgl. Herald. anim. 2, 24. — 127) Hiezu die Ausdrücke *ἀποτιμάω* von dem, der nach Schätzung ein Grundstück zum Pfande setzt (*ἀποτίμημα*, Demosth. g. Timoth. 1187, 20), *ἀποτιμᾶσθαι* von dem, der ein solches nahm, Demosth. g. Spud. 1029, 19; *ὑποτίθημι*, Demosth. g. Aphob. 841, 7, und vom Grundstücke *ὑποκεῖμαι*, Demosth. a. O. 820, 29; *ἐπιδιατίθεμαι* Geld bei einem Dritten als Pfand niederlegen, wovon *ἐπιδιαθήκη*, Harp. aus Lysias; *παρακατατίθημι*, *παρακαταθήκη* von gleicher, aber auch von der allgemeinen Bedeutung des in Verwahrung geben (deponere) Demosth. g. Phorm. 946, 1. 4; *ἔγγαια* (*ἔγγεια*) *χρήματα* von Gütern auf dem Lande im Gegensatze der *ναυτικά*, Demosth. g. Apatur. 893, 14, und von Grundstücken im Gegensatze des baaren Geldes, Demosth. g. Phorm. 945, 25; *θέσις* von Verpfändung und zwar in Bezug auf die dabei fragliche Summe, Demosth. g. Apatur. 896, 6; *θέσθαι* Pfand nehmen, Harpokrat. Vgl. Bekker Anekd. 263. 264. u. a. Vgl. Salmas. de modo usur. X und XI. — 128) Böckh 1, 142. — 129) Solon selbst bei Plut. 15: *Ὅρους ἀνεῖλε πολλαχῇ πεπηγότας.* Von den *ὅροις* s. Böckh 1, 142 und die dort N. 620 angeführten Stellen; vgl. Böckh vor dem ind. lect. Berol. 1823. — 130) *οὐσία ὑπόχρεως.* Demosth. g. Timoth. 1187, 18; g. Polykl. 1225, 10. — Entgegen steht *ἄστικτον χωρίον*. Etym. M., Harpokr., Bekker Anekd. 455. Den Schulden stand auch *φανερὰ οὐσία* entgegen, Andok. üb. d. Myst. 59. — 131) Demosth. g. Aphob. 822, 6. — 132) Demosth. g. Onet. 877, 3. Vgl. 879, 11. 133) Demosth. g. Pantän. 967, 17; g. Aphob. 821, 12 u. a. — 134) Schol. Aristoph. Plut. 451.

Von besonderer Wichtigkeit waren in Athen die Verträge über Darlehne, die sich auf **Bodmerei** und **Seehandel** bezogen, *ναυτικαὶ συγγραφαί* [135]; wegen der Gefahr, welcher ein Gläubiger dabei sich aussetzte, und der deshalb bestehenden Höhe des Zinsfusses. Dem Staate lag ungemein viel daran, dass im Seehandel Treue und Glauben gelte; daher ward Betrug zuweilen selbst mit dem Tode bestraft [136]. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind muthmasslich insgesammt nachsolonisch; zum Theil galt wohl nur Gerichtsbrauch. Ein Hauptpunkt war, dass Capital und Zinsen von dem Seefahrer d. h. dem Kaufmanne, der in der Regel selbst fuhr, oder dessen Bevollmächtigten, erst und nur nach glücklich vollbrachter Seefahrt (*σωθείσης τῆς νεώς*) gezahlt wurde [137]. Die Gefahren der Seereise waren des Gläubigers; der Seefahrer holte deshalb Zeugen zur Abfahrt [138]. Die Ladung galt indessen für Unterpfand des Gläubigers. Gegen Nachlässigkeit und Unterschleif, betrüglichen Waarenkauf u. s. w., wandten die Gläubiger, von den Gesetzen unterstützt, die äusserste Vorsicht an. Das Darlehn ging entweder auf eine einfache Seefahrt (*δάνεισμα ἑτερόπλουν*) [139], nehmlich von Athen nach einem andern Seeplatze und umgekehrt, oder auf eine Doppelfahrt (*ἀμφοτερόπλουν*) von Athen aus und dahin zurück [140]. Hiebei war unerlässliches Erforderniss, dass das Schiff nach keinem andern Orte, als der bestimmt war, seine Fahrt nähme; Uebertretung wurde durch Zahlung des Doppelten von dem, was der Vertrag bestimmte, gebüsst [141]; zu grösserer Sicherheit machten manche Gläubiger die Seefahrt mit. Hiebei sind der seefahrende Kaufmann (*ἔμπορος*) und der Herr des Schiffes (Rheder, *ναύκληρος*), auf dem jener die Fahrt macht, wohl zu unterscheiden [142]; jedoch traf sichs oft, dass Besitzer eines Schiffs zugleich Seehandel auf eigene Rechnung, und nicht bloss Frachtschifffahrt, betrieben; in solchen Fällen diente zu-

---

135) *Ναυτικὴ συγγραφή* Bekk. Anekd. 285. *Ἔκδοσις δάνεισμα ἐπὶ ναυσὶ καὶ φορτίοις διδόμενον· ἦν δὲ τὰ τοιαῦτα ἐπισφαλῆ μὲν, πολυτόκα δέ.* Bekker Anekd. 247. Vgl. Harp. *ἔκδοσις*. Böckh 1, 145 ff. Hüllmann gr. Handelsgesch. 166 f. — 136) Demosth. g. Phorm. 923, 3 ff. — 137) Demosth. g. Zenoth. 883, 16 ff.; g. Dionys. 1292, 15 ff. — 138) *ὅτι τὰ χρήματα ἤδη ἐπικινδυνεύεται τῷ δανείσαντι*, Dem. g. Phorm. 915, 13. — 139) *Δάνεισμα ἑτερόπλουν, ἑτερόπλοα (χρήματα), ἑτερόπλοον ἀργύριον.* Demosth. g. Phorm. 909, 25. 914, 4. 916, 3; g. Dionysod. 1291, 25. — 140) Demosth. g. Phorm. 908, 20; g. Dionysod. 1284, 18. Vgl. Harpokr. *ἀμφοτερόπλουν*. — 141) Demosth g. Dionys. 1294, 9. 10. — 142) Demosth. g. Phorm. 909, 25 ff. ermahnt der Naukleros den Emporos, Güter zur Rückfahrt zu kaufen; doch hat er keinen Theil an Vertrag oder Handel.

weilen das Schiff selbst als Unterpfand für das Darlehn, z. B. in dem Rechtshandel gegen Dionysodoros [142b]. In Demosthenes Rede gegen Lakritos [143]) ist ein Vertrag erhalten, dessen Hauptpunkte hier zum Muster anzuführen sind [144]): Zwei Athener borgen zwei Phaseliten dreitausend Drachmen auf eine ganz schuldenfreie Ladung von dreitausend Krügen mendeischen Weins. Die Fahrt geht von Athen nach Mende oder Skione, woselbst der Wein geladen wird, und von da nach dem Bosporos. Geht sie hier an der linken Küste bis zum Borysthenes und von da zurück nach Athen, so beträgt der Zins 225 Drachmen für tausend; wird erst nach dem Arkturos (mit dessen Untergange die Schifffahrt gefährlicher wurde) vom Pontus nach dem Vorgebirge Hieron (an der nördlichen Mündung des Bosporos) [145]) gefahren, 300 Drachmen für tausend. Die im Pontus geladene Rückfracht muss in demselben Fahrzeuge nach Athen gebracht werden. Kommt sie glücklich in Athen an, so zahlen die Schuldner binnen zwanzig Tagen das im Vertrage ausbedungene Geld, mit Abrechnung dessen, was etwa nach gemeinsamem Beschlusse der Schifffahrer (*σύμπλοι*) über Bord geworfen, oder von Feinden genommen worden ist. Bis zur Zahlung ist die Fracht des Gläubigers Unterpfand, und, erfolgt jene nicht, so kann diese von den Gläubigern verkauft werden, und kommen diese dadurch nicht zu ihrem Gelde, so haben sie Klagrecht gegen alles Gut der Schuldner auf dem Lande oder zur See, wo sie auch seyn mögen, und zwar gegen jeden Einzelnen der Beiden und gegen Beide zusammen. Wenn aber die Schiffer gar nicht nach dem Bosporos fahren, während der Hundstagszeit zehn Tage im Hellespont bleiben, und nur nach Orten fahren, wo keine athenische Caperei geübt wurde, von diesen aber zurück, so sollten sie nicht mehr als die oben bestimmten (niedrigern) Zinsen geben. — Auf eine Bestimmung über Schiffbruch folgt dann der Schluss, dass über den Gegenstand nichts gültiger seyn sollte, als die Urkunde [146]).

Die Zinsen [147]), sowohl von Darlehnen auf Grundstücke (*τόκοι ἔγγειοι*), als auf Schiffe und deren Ladung (*τόκοι ναυ-*

---

142 b) Demosth. g. Dionys. 1284, 11. Das Gesetz verpflichtete zur Fahrt nach dem bestimmten Orte *τοὺς ναυκλήρους καὶ τοὺς ἐπιβάτας*. Das. 1286, 6. — 143) Seite 927 und abermals 935. — 144) S. über diesen Vertrag Böckh Staatsh. 1, 151 f. Petit's, Salmasius und Heraldus Bemerkungen werden dadurch überflüssig. — 145) Wolf Lept. S. 259. Böckh Staatsh. 1, 151. N. 656. — 146) *κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς*. — 147) Salmasius de modo usurarum 1639; de foenore trapezitico 1640. Heraldus animadv. II, XX—XXV. Böckh Staatsh. 1, 135 ff.

τικοί)[148]), wurden nach Monaten berechnet, aber gewöhnlich erst nach Ablauf grösserer Zeiträume, bei Bodmerei, wie oben bemerkt, nach der Heimfahrt des Schiffs, gezahlt. Der Zinsfuss wurde entweder, nach Art der heutigen Procente, so bestimmt, dass für ein gewisses Ganzes des Darlehns, meistentheils eine Mine, eine Zahl geringerer Münztheile, meistens Obolen, ausgemacht, oder dass, gleich wie im ehemaligen französischen Zinswesen[149]), der Zins, als ein Achtel, Sechstel, Viertel u.s.w. des Capitals, angesetzt wurde. Die erstere Art war die bei weitem gewöhnlichere.

ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς[150])
monatlich f. die Mine = 10 vom Hundert jährlich
ἐπὶ δραχμῇ[151]) = 12 v. H.
ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς[152]) = 16 v. H.
ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς[153]) = 18 v. H.
ἐπὶ δυσὶ δραχμαῖς = 24 v. H.
ἐπὶ τρισὶ δραχμαῖς = 36 v. H.

Die andere Berechnungsart, nach einem Theile des Capitals, wobei aber seltener nach Monaten, als nach Jahren oder doch Zeiträumen von mehren Monaten, namentlich der Zeit einer Schifffahrt, gerechnet wurde[154]), lautete:

τόκοι ἐπίτριτοι[155])
fürs Jahr oder für die
Zeit einer Schifffahrt = $33^1/_3$ vom Hundert fürs Jahr
τόκοι ἐπίπεμπτοι = 20 v. H.
τόκοι ἔφεκτοι[156]), *ἐπόγδοοι*[157]), *ἐπιδέκατοι*[158]) u.s.w.

Der ungeheure Zins des Drittels jährlich vom Capital, oder gar von drei Drachmen für die Mine monatlich, war, besonders bei Bodmerei-Verträgen, nicht ungewöhnlich[158 b]); das verruchte Geschlecht der Wucherer aber, im Alterthum, wie heut zu Tage, mit Recht verrufen[159]), nahm bis zu anderthalb Obolen von der Mine täglich, die dann gleich vom Capital abgezogen wurden[160]); im ordentlichen Verkehr kommen funf-

---

148) Demosth. g. Lakrit. 926, 28: — *ἐκ τῶν ἐγγείων καὶ ναυτικῶν.* — 149) z. B. in Molière's Geizigen, Akt 2, Scene 1: au denier dixhuit ($5^5/_9$ v. H.), le pied au denier cinq (20 v. H.). 150) Demosth. g. Onet. 866, 4. — 151) Dem. g. Aphob. 816, 12. Aeschin. g. Ktes. 496. — 152) Demosth. g. Nikostr. 1250, 20. — 153) Dem. g. Aphob. 818, 29. — 154) Böckh 1, 136. — 155) Harpokr. *ἐπιτρίταις.* — 156) Dem. g. Phorm. 914, 10. — 157) Dem. g. Polykl. 1212, 2. Harp. *ἐπόγδοον.* — 158) Harpokr. *ἐπιδέκατον.* 158 b) S. oben den Seezins-Vertrag. — 159) *Τοκογλύφοι, ἡμεροδανεισταί.* Theophr. Char. b. Casaubon S. 92. Fisch. A. Arist. Pol. 1, 3, 23: *εὐλογώτατα μισεῖται ἡ ὀβολοστατική.* Vgl. die b. Böckh 1, 141. N. 613 angeführten Stellen. — 160) Plut. v. Vermeid. d. Schuld. 9, 297: *ὁ γὰρ οὐ γράφει λαμβάνων ἔλαττον χρεωκοπεῖται.*

zig v. H. jährlich, der ἡμιόλιος τόκος, erst nach Christi Geburt vor [161]).

Dem Darlehn verwandt (mutuum conditionale, Heraldus) war der im Alterthum so oft erwähnte und in neuerer Zeit durch manche Erörterungen, besonders aber durch Salmasius und Heraldus Streit in der historisch-philologischen Polemik berühmt gewordene Eranos [162]). Der Begriff, welchen wir aus einer Menge anderer Bedeutungen des von den Hellenen mit Liebe gebrauchten Wortes [163]) zu sondern haben, ist der einer Unterstützung, die weder eigentlich verzinsbares Darlehn, noch Geschenk war, aber dem der Unterstützung Bedürftigen mit der Erwartung gereicht wurde, dass er, wenn er in bessere Umstände versetzt, der Geber aber genöthigt werden sollte, ihn in Anspruch zu nehmen, sich erkenntlich beweisen würde [164]). Der Begriff des Gesellschaftlichen, welcher sich in den meisten Erklärungen der alten Grammatiker findet [165]), ist dabei nicht wesentlich; zwar geschah es oft, dass mehre Freunde als ἐρανισταί oder πληρωταί zusammentraten [166]), eine Gesellschaftskasse errichteten [166 b]) und einen Vorsteher wählten [167]), um eine Handlung der Wohlthätigkeit gegen Jemand ausser ihrem Kreise, oder auch wohl gegen einander zu üben [167 b]); doch kommt Eranos als Verein, dessen Genossen zur Einzahlung von Beiträgen (συμβολαί) [167 c]) verpflichtet waren, häufiger vor von Lust

---

161) Salmas. de m. usur. VIII. — 162) Casaub. zu Theophr. Char. 15. Vales. zu Harpokr. 126. Petit S. 526 ff. Salmas. de m. usur. Cp. 3, defens. misc. Cp. 1 ff. Herald. observ. Cp. 43 ff., animadv. VI, I — VIII. Spanheim zu Kallim. H. a. Demet. 73. Thorlacius popul. Aufs. 1812, 71 f. Böckh Staatsh. 1, 264. J. J. Holst de eranis vett. Gr. L. B. 1832. F. L. C. Rasmussen περὶ τῶν ἐράνων. Hafn. 1833. St. John 3, 76 f. — 163) Wie die Wurzel, ἐράω, so drückt der nachherige metaphorische Gebrauch des Wortes das Gerngeschehen aus; ἔρανος ist im Ethischen, was Leiturgie im Politischen, und jenes wird auch wohl für dieses gesetzt, z. B. Aristoph. Lysistr. 653: τὸν ἔρανον τὸν λεγόμενον παππῷον ἐκ τῶν Μηδικῶν. S. dazu Suidas παππῷον. Beitrag zu humaner Pflicht oder Lust aus Humanität, ohne Zwang des Gesetzes, ist der Stamm, der sich in verschiedenen Richtungen weit verzweigt. S. z. B. Thuk. 2, 13. Xenoph. Kyr. 7, 1, 7. Isokr. Busir. 364. Demosth. Br. 1491, 1. Ἔρανος als Schmaus ἀπὸ συμβολῶν, Pickenik, ist das unpolitische Gegenbild zu den politischen Syssitien und, der Grundbedeutung von ἐράω nach, verwandt mit den Agapen des Christenthums. — 164) Demosth. Br. 1490, 29: καλὸς οὖν ἔρανος χάρις δικαία. — 165) Etym. M. ἔρανος τὸ ἐκ συνεισφορᾶς δῶρον. Hesych. ἔρανον· συνεισφορά· δῶρον. Pollux 8, 144, der ἔρανος mit συμμορία vergleicht. Photios erklärt ἔρανος· ἐντολή· εἰσφορά· ἡ συλλογή, ἔρανον aber ἐκ συνεισφορᾶς δῶρον. — 166) S. die angef. Grammatiker. Ἐρανίζειν, πληρῶσαι τὸ συμπόσιον. Dazu πληρωτὰς ἐκάλουν τοὺς ἀποδιδόντας τὸν ἔρανον, Hesych. und die Ausl. — 166 b) Τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν. Poll. 8, 37. 144. — 167) Ἐρανάρχης. — 167 b) Beispiele s. b. Casaub. a. O. — 167 c) Casaub. zu Athen. 3, 31.

und Scherz, Fest und Schmaus [167d]), oder auch von politischen Umtrieben [167e]), kurz von Gesellschaften gleich heutigen Clubbs, als von Hülfsleistung, und darum ist hier von dem Worte in diesem Sinne nicht die Rede. Von jener Hülfsleistung aber fragt sichs nun, ob sie, und die daraus hervorgehenden Ansprüche und Verpflichtung überhaupt, aus streng rechtlichem Gesichtspunkte betrachtet wurden, ob der Empfänger zu einer Rückzahlung an den Geber gezwungen werden konnte? Allerdings kommen die Ausdrücke eranische Gesetze und Klagen vor [168]); auch werden die eranischen Hülfsgelder, die Jemand empfangen hatte, hie und da Schulden genannt und mit eigentlichen Schulden zusammengesellt [168b]); doch aber lässt sich, scheint es, nicht Ein Fall von einem gerichtlichen Zwange zur Wiedererstattung eines Eranos nachweisen [168c]). Es ist zu vermuthen, dass der Empfänger eine Verschreibung ausstellen musste und dass hierauf geklagt wurde; wiederum aber war das Wesen der ganzen Sache ethischer Natur; die Leistung des Wohlthäters aus Trieb der Freundschaft und Mildthätigkeit (bei den Athenern aus dem viel gerühmten ἔλεος) hervorgegangen, die Verpflichtung des Empfängers durch das Gefühl der Erkenntlichkeit begründet; daher denn das strenge Recht nicht einschritt. Zur Ehre der Athener aber muss bemerkt werden, dass hier die öffentliche Meinung Gewicht hatte, Rückerstattung des Eranos für heilige Pflicht, gleich den religiösen, galt, und der undankbare Schuldner in der öffentlichen Meinung sich schändete [169]). Also nicht sowohl auf Wiedererlangung des Gegebenen, sondern auf Blossstellung des Undankbaren als solchen vor den Augen der Mitbürger mögen manche eranische Klagen gerichtet gewesen seyn. Endlich aber sind eranische Gesetze und Klagen meistens wohl auf Gesellschaftsverträge, die nicht grade von Unterstützung handelten, bezüglich gewesen; also Klagen des Vereins gegen einzelne Genossen, und umgekehrt, über Beiträge, z. B. wenn diese gar

---

167d) De symbolis edere. Terent. Eun. 3, 4. — 167e) Auf dergleichen führt Suidas *ἐρανεμπόλοις· τοῖς ἐκ τῶν ἐράνων ἐμπολῶσιν ἀπὸ τῶν ἀργῶν.* Diese Seite hat Thorlacius (N. 62) behandelt. 168) *Ἐρανικὸς νόμος* Pollux 8, 37. 144. *Ἐρανικαὶ δίκαι* 8, 37. 101. 144. Vgl. Suid. *ἐρανικαί· ὅτι ἔμμηνοι δίκαι.* Besser Harpokr. *ἔμμηνοι δίκαι.* — 168b) Aristoph. Acharn. 615 ist die Rede von Einem, dem seine Freunde rathen, wegen seiner Verschuldung, *ὑπὲρ ἐράνου τε καὶ χρεῶν*, seiner Güter sich zu begeben. — 168c) Schwerlich kann man Isäos, üb. Agn. Erbsch. 294, *ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰςπεπραγμένα* von gerichtlicher Eintreibung verstehen. Platon, Gesetze 11, 915 E, erlaubt Eranen, aber keine Rechtshändel darüber. — 169) Demosth. g. Aphob. 821, 13. 14. Theophrast. Char. Cap. 17.

nicht oder nicht zur bestimmten Zeit, gewöhnlich alle Monate[170]), abgetragen wurden[171]); hier trat der juristische Charakter des Gesellschaftsvertrags überhaupt ein[171b]).

Verträge über Verleihung anderer Gegenstände, als Geld, also das Commodatum des römischen Rechtes[172]), betrafen hauptsächlich Sklaven und Schiffe; das bekannte demosthenische Geschichtchen vom Eselsschatten[173]) giebt auch von Verträgen über Reitthiere ein Beispiel. Ins öffentliche Recht gehört die schauderhafte Ueberlassung von Sklaven an einen Andern zur Folterung. Hier, wie überhaupt bei Verleihungen, welche denselben Gegenstand zurückzugeben bedingen, war Hut vor Beschädigung desselben und Ersatz, wenn solche statt gefunden, Lehre des natürlichen und attischen Rechts.

Die hiemit verwandte Niederlegung eines Gegenstandes zur sichern Aufbewahrung für den Besitzer oder einen Andern, *παρακαταθήκη*, das römische Depositum, gehört ihrer Entstehung nach der alten Zeit an, wo Treue und Glauben höher, als nachher, galten, und hatte damals auch eine grosse Heiligkeit, als Gegenstand des Gottesrechtes[173b]). Im rechtlichen Verkehr der spätern Zeit, wo die möglichste Sicherheit durch rechtliche Verwahrungen, Handschrift, Unterpfand u. s. w. erstrebt wurde, konnte sie, scheint es, nicht oft vorkommen[173c]); doch gehörte es im demokratischen Athen zu den täglichen Erscheinungen, dass Geld bei Wechslern niedergelegt wurde, und erfreulich ist die Redlichkeit derselben und der Glaube an diese und das Vertrauen zu ihrer Buchführung. Uebrigens aber scheint, ausser der bestimmten Bedeutung des Wortes *παρακαταθήκη*[173d]), sich keine streng civilrechtliche Ansicht

---

170) Harpokr. *ἐρανιστής*. Vgl. Etym. M. *ἐρανιστής*. — 171) Einen *λόγος ἐρανικός* solchen Inhalts hielt Deinarchos. Harpokr. *ἄλογοι ἐρανισταί*, welches die Benennung nicht zahlender Eranisten war, s. Harpokr. daselbst. Der Nichtzahlende hiess *λείπων*, Demosth. g. Aristog. 776, 12. Vgl. *λέλοιπε* g. Aphob. 821, 14. — 171b) Auf dgl. geht Schol. Arist. Acharn. 590: *ἔθος εἶχον τέλεσμά τι εἰς τὸ κοινὸν(?) διδόναι, ὅπερ οἱ μὴ διδόντες καὶ ἄτιμοι ἐνομίζοντο, καὶ μετὰ βίας ἀπῃτοῦντο.* — 172) *Κίχρημι* b. Demosth. g. Nikostr. 1250, 10: *ἀργύριον μὲν ἐμοὶ οὐ πάρεστιν, οὐδ' ἔχω οὐδ' αὐτός· τῶν δὲ κτημάτων σοι τῶν ἐμῶν κίχρημι ὅτι βούλει.* — 173) Schol. Plat. Phädr. 64. Ruhnk. — 173b) Nicht bloss spartanische Ansicht war es, dass Abläugnung eines anvertrauten Schatzes Untergang des Geschlechtes nach sich ziehe, wie der Spartiat Leotychides in der Geschichte des Glaukos darstellt. Herod. 6, 86. — 173c) Ein Beispiel Demosth. g. Aphob. 840 f. Vgl. Bunsen 70. — 173d) Zu bemerken ist noch *μεσεγγύη*, — *γυάω*, — *γύημα* u. s. w. zur Bezeichnung des für einen Andern bei einem Dritten niedergelegten Geldes oder Pfandes.

der Sache ausgebildet zu haben; in Verbindung mit dem Gottesrechte blieb sie durch die Niederlegung von Schätzen in Tempeln [174]) und durch die häufige Uebung derselben im Kreise der Xenia.

Eigentliche Wortverträge (ὁμολογίαι), gleich der römischen Stipulatio, konnten bei der geringen Geltung des Worts an sich und dem Mangel unwandelbarer Stetigkeit der Formeln und gläubigen Festhaltens an ihnen, nicht oft vorkommen. Am meisten dazu geeignet möchten ausser den Bestellungen einer Arbeit [174 b]) Eheverlöbnisse (ἐγγύησις) gewesen seyn; jedoch Urkunde und Bestellung einer Hypothek verdrängten auch hier mit dem Eintritte der fertigen Handhabung der Schrift das Wort. Das Wortverlöbniss in Plautus Trinummus [175]), das einzige als dem attischen Alterthum zugehörig angeführte [176]), mag wohl Zusatz des römischen Dichters seyn. Bei Bürgschaften (ἐγγύη) [177]) nahm begreiflicher Weise weder der Einzelne, noch der Staat, das blosse Wort für sichernd an. Wie im altrömischen Rechte, so galt auch zu Athen Bürgschaft nicht bloss für Leistung, sondern auch bei Strafsachen; die Buleuten mussten schwören, keinen Athener ins Gefängniss werfen zu wollen, der drei Bürgen von gleicher Schatzung stellte [178]); dass Möros Freund dem Tyrannen Dionysios sich zum Bürgen darbot, war ganz im Geiste des Rechtes der Freistaaten. Auf wie lange Zeit eine Bürgschaft gelten sollte, hing von der Beschaffenheit der Sache ab; einjährige Dauer, welche zuweilen erwähnt wird [179]), ist vielleicht nur in Bodmereiklagen, also von der Zeit der Schifffahrt zu verstehen.

In Bezug auf Kauf und Verkauf hatte Solon über Marktverkehr das allgemeine, mehr ethische, als auf strenges Recht beschränkte, Gesetz der Wahrhaftigkeit [180]) gegeben; Einzelnes mögen die Agoranomen bestimmt haben. Jenem solonischen Gesetze entspricht ein ihm ebenfalls beigelegtes, auf ein einzelnes Verhältniss gerichtetes, dass, wer Siegel-

174) Wie Kleisthenes den Brautschatz seiner Töchter im Heratempel auf Samos niederlegte, s. Cicero von den Ges. 2, 16. — 174 b) S. N. 189. — 175) Cic. a. O. 5, 2, 32. — 176) Meier de bon. damn. 66. N. 219. — 177) Auch ἐγγύησις, κατεγγύη, διεγγύησις, ἐξεγγύησις. Dazu ἐγγυᾶσθαι, unter Bürgschaft versprechen und sich versprechen lassen, κατεγγυᾶν, eben so διεγγυᾶν. — 178) Demosth. g. Timokr. 745, 12. — 179) Demosth. g. Apatur. 901, 8. — 180) Κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν. Demosth. g Lept. 459, 19. Vgl. Harpokr. κατὰ τὴν ἀγ. ἀψ. und Platons Ges. 11, 917 C f.: ὁ πωλῶν ἐν ἀγορᾷ ὁτιοῦν μηδέποτε εἴπῃ δύο τιμὰς ὧν ἂν πωλῇ κ. τ. λ. Auf diese κιβδήλεια setzt Platon sogar Schläge.

ringe zum Verkauf gearbeitet habe, das Siegelzeichen davon nicht zurückbehalten dürfe [181]). Das Verbot, bei dem Verkauf der Fische vorzuschlagen, ist, wenn gleich in Solons Sinne, doch nicht sicher ihm beizulegen; Urheber desselben wird Aristonikos genannt [182]). Erfinder des Angeldes oder Kaufschillings (*ἀῤῥαβών*) wird Thales genannt [183]). Gegen Gefährde bei dem Kaufe von Sklaven, und muthmasslich auch Zug- und Lastthieren, war es gestattet, sich durch Regress an den Verkäufer (*ἀναγωγή*) schadlos zu halten [184]). — Von symbolischen Gebräuchen bei Uebergabe eines gekauften oder sonst aus einer Hand in die andere übergehenden Gegenstandes, welche im altgermanischen Rechte so vielfältig vorkommen, findet sich keine Spur, so gern auch sonst von Symbolen, namentlich Bezeichnungen durch Siegelringe, Gebrauch gemacht wurde [185]).

Pachtverträge, so viele derselben nicht auf öffentliches Gut gingen, betrafen grossentheils Güter der Minderjährigen; denn ein Bürger, der sein eigener Herr war, trat schwerlich von der Selbstverwaltung seiner Habe ab. Verträge über Hausmiethe fanden meistens zwischen Bürgern und Metöken und Fremden, die kein Eigeuthum in Grundstücken besitzen konnten, statt [186]). Bei Verpachtung von Ländereien wurde, wegen der dünnen Decke von Fruchterde über dem attischen Boden, zuweilen ausbedungen, dass keine Erde von dem Grundstücke weggeführt würde [187]).

Verträge über Fertigung einer Arbeit, wie heut zu Tage mit Handwerkern geschlossen werden, waren bei der vielseitigen Thätigkeit der zum Verkauf fertigenden Sklaven [188]) von Seiten Einzelner gewiss selten und fanden eigentlich wohl nur über Bauten und Kunstsachen statt; merkwürdig sind aber

---

181) Diog. Laert. 1, 57. — 182) Alexis b. Athen. 6, 226 B. Vielleicht ist das ganze Gesetz nichts als poetische Erfindung. Vgl. oben §. 92. N. 66. — 183) Auch *σύμβολον* bedeutete, was bei Aufschub der Zahlung vorläufig zur Befestigung des Kaufs gegeben ward. Theophrast berichtet, dass Einige fürs Angeld ein Quantum im Verhältniss zu dem Werthe des Kaufgegenstandes bestimmt hätten. Casaub. zu Athen. 3, 31. — 184) Die Grammatiker erklären *ἀναγωγή* durchaus nur als auf Sklaven bezüglich. Schol. Plat. Ges. S. 527. Tauchn.: *ἐστὶν ἡ τῶν πραθέντων ἀνδραπόδων ἀνάδοσις ἐχόντων αἰτίαν τινά.* Vgl. Bekker Anekd. 207. 214. Hesych. *ἀναγωγή.* Platon, welcher Ges. 11, 916 A ff. ins Einzelne darüber geht, spricht anfangs unbestimmt von Gegenständen des Verkaufs und *ἀναγωγαί*, aber *ἡ κατὰ νόμους ἀναγωγή*, welche darauf vorkommt, geht nur auf Sklaven. — 185) Casaub. zu Athen. a. O. Plin. N. G. 33, 1. — 186) Böckh Staatsh. 1, 154 ff. — 187) Ders. 1, 330. — 188) S. unter andern Xenoph. Denkw. d. S. 2, 7, 6.

die genauen Satzungen Platons über die gewissenhaft zu haltende Zusage des Werkmannes, in der bestimmten Zeit seine Arbeit zu fertigen [189]), und wenn man sich auch nicht erlauben darf anzunehmen, dass Platon für diese und dergleichen Gesetze sämmtlich in Athen vorhandene Gesetze zu Vorbildern hatte, so ist doch zu vermuthen, dass auch das attische Alterthum solche aus Gewissenlosigkeit der Werkleute erwachsende Unbilde kannte, und bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten, zur Ehre attischer Humanität, aus Platons Angabe als nicht unwahrscheinlich anzunehmen, dass Athens Gesetzgebung dem Harrenden und Getäuschten Klagrecht möge gegeben haben.

Gesellschaften, Bürgervereine im Staate, sind aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts oben erwähnt, und dass in ihnen sich manche bedeutende Richtung der Staatsverwaltung erfüllte, dargethan worden. Auch in privatrechtlichen Verhältnissen waren dergleichen sehr häufig und mannigfaltig und ihnen von Solon das Recht, Statuten für sich zu entwerfen, gegeben worden [190]). Die beiden Hauptgattungen waren die dem Cult angehörigen und dort zu erörternden Thiasoi, und die Eranoi, von welchen oben gesprochen worden ist. Privatrechtlich ward ferner bei Pachtgesellschaften u. dgl. was das gegenseitige Verhältniss der einzelnen Genossen gegen den Verein oder unter einander betraf; doch scheinen hierüber besondere Rechtsgrundsätze sich nicht gebildet zu haben. Eben so wenig ist von der Geschäftsverwaltung im Auftrage eines Andern, wenn man sie, gleich dem römischen Mandatum, von der Vormundschaft und Curatel sondert, bekannt.

Aus Beschädigung, *βλάβη*, der Person oder des Eigenthums eines Andern gingen in jeglichem Falle Ansprüche des Beschädigten, oder seiner Angehörigen oder Vertreter auf Ersatz hervor. Allgemein warnend sind die beiden Aussprüche: „Verrücke nicht das Unverrückbare" [190 b]), wobei besonders an Grenzsteine zu denken ist, und „Hebe nicht auf, was du nicht niedergelegt hast" [191]), die mit Wahrscheinlichkeit beide dem Solon beigelegt werden können [192]). Dass aber einzelne

---

189) Gesetze 11, 920 D ff. Platon setzt eine *δίκην ἀτελοῦς ὁμολογίας*. — 190) Solons Gesetz ist erhalten worden durch Gajus, Dig. de coll. et corpor. 47, 21, 4: *ἐὰν δὲ δῆμος* (ob *δημόται?*), *ἢ φράτορες, ἢ ἱερῶν ὀργίων* (t *ὀργεῶνες*), *ἢ ναῦται, ἢ σύσσιτοι, ἢ ὁμόταφοι, ἢ θιασῶται, ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι, ἢ εἰς ἐμπορίαν· ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα*. Vgl. Petit 529 f., Salmas. de modo usur. Cp. 3, observ. 102. Herald. observ. 42, animadv. 2, 1 ff. — 190 b) *Μὴ κινεῖν τἀκίνητα*, Plat. Ges. 8, 843 A. — 191) *Ὃ μὴ κατέθου, μὴ ἀνέλῃ* Plat. Ges. 11, 913 D. Vgl. 8, 845 A. Als Gesetz von Stageira führt Aelian V. G. 3, 46 an: *ὃ μὴ κατέθου, μὴ λάμβανε*. — 192) Vom letztern s. Diog. Laert. 1, 57.

Bestimmungen in Menge von Solon und andern Gesetzgebern vorhanden waren, ist auf Platons Zeugniss [193]) und aus der Vergleichung mit Solons Verordnungen über das Nachbarrecht [194]) sicher anzunehmen, und selbst manches von dem, was er einsetzt, für solonisch zu halten, z. B. Ersatz für Beschädigung (*βλάβη*), die durch eines Andern Sklaven oder Thiere angerichtet wird [195]), für die Hinderung Jemandes, ins Gericht, oder zum Wettkampfe zu gehen [196]), Verderbung oder Abgrabung des Wassers [197]), Verheimlichung eines Fundes [198]). Anderes, z. B. Diebstahl und körperliche Misshandlung, stand auf der Grenze zwischen Privatrecht und Strafrecht, und es wird passender bei dem letztern davon geredet werden. Beleidigungen durch Schimpfreden (*κακηγορία*), für welche Platon eine Geldbusse oder Schläge zur Strafe setzt [199]), lag, gleich der Verspottung in der Komödie, im attischen Leben ausser dem Kreise gerichtlicher Verfolgung.

Das Recht, sein abhanden gekommenes Eigenthum sich wieder zuzueignen, vindicare, bestand im attischen Leben, besonders in Anwendung auf Sklaven [200]), und ward gemeiniglich bei Freierklärung derselben [201]) geübt. Es war vielleicht mehr, als das bloss natürliche, seine Quelle, ausgebildet; wenigstens ist nicht zu glauben, dass das lokrische Recht [202]) hierin sollte genauer, als das attische, gewesen seyn. Von der merkwürdigen Sitte des *φωρᾶν* wird unten die Rede seyn. Auch von der Verjährung lässt sich behaupten, dass ausgebildete Rechtsgrundsätze über sie bestanden [203]), z. B. im Erbrecht, dass nur binnen fünf Jahren nach dem Tode eines kinderlos Verstorbenen Erbstreit zulässig war [204]). Auch Platons Bestimmungen gehen sehr ins Einzelne und berühren auch den dolus mit [205]).

---

193) Plat. Ges. 8, 843 E: — *εἴρηται καὶ πολλοῖς νομοθέταις ἱκανῶς· ὧν τοῖς νόμοις χρὴ προσχρῆσθαι κ.τ.λ.* — *ἐπεὶ καὶ τῶν ὑδάτων πέρι γεωργοῖσι παλαιοὶ καὶ καλοὶ νόμοι κείμενοι.* — 194) Oben N. 59c. — 195) Gesetze 11, 936 D. — 196) Ders. 11, 954 E. 955 A. 197) Ders. 8, 845 E. — 198) Ders. 11, 914 C. — 199) Ders. 11, 934 E — 936 B: *Μηδένα κακηγορείτω μηδείς.* Merkwürdig ist der feine Unterschied, den Platon zwischen Verspottung *σπουδῇ καὶ μετὰ θυμοῦ* und aus freiem, harmlosem Scherz *ἄνευ θυμοῦ, μετὰ παιδιᾶς* macht. — 200) *Ἄγειν εἰς δουλείαν.* — 201) *Ἀφαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν* Isokr. Panath. *ἀφελέσθαι* Plut. Sol. 13. Vgl. Plat. Ges. 11, 914 E. — 202) §. 100. N. 110b. — 203) Nur einen Satz des Naturrechts spricht Isokrates, Archid. 182, aus: — *τὰς κτήσεις καὶ τὰς ἰδίας καὶ τὰς κοινάς, ἣν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κυρίας καὶ πατρῴας ἅπαντες εἶναι νομίζουσιν.* — 204) S. unten §. 105. N. 58b. 205) Gesetze 12, 954 C ff. Der Mangel eines juristischen Ausdrucks bekundet sich in der Umschreibung *τῶν ἀμφισβητησίμων χρόνου ὅρος*,

c. Das attische Strafrecht.

§. 104.

In der Geschichte des athenischen Strafrechtes sind als Hauptpunkte historischer Entwickelung zu beachten die Zeit vor Drakons Gesetzgebung, diese selbst, Solons Gesetzgebung und die Zeit der ausgebildeten Demokratie. Wir fassen zunächst die Vorstellung der Athener von dem Wesen und Zwecke der Strafe ins Auge. Wie man sie in der Zeit vor Drakons Gesetzgebung angesehen habe, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Wahrscheinlich wirkten zusammen der Eifer, welcher aus der Rachlust des Gefährdeten oder der Seinen auf die öffentlichen Gerichte überging, und die durch das Gottesrecht bedingte Vorstellung, ein Frevler müsse als den Göttern missfällig aus der Gemeinde fortgeschafft werden, dass nicht die Gesammtheit, welche ihn unter sich dulde, den Zorn der Götter auf sich ziehe. Das Strafurtheil mag demnach gewöhnlich mit Zuziehung von Priestern ausgesprochen worden seyn, woron noch später sich Einzelnes erhielt. Aber der Brauch war unfest; die Frevler häuften sich, die Rache scheint vorgewaltet zu haben; daher das Begehren einer Strafgesetzgebung.

Drakon, Archon Ol. 39, 1; 624 v. Chr., gab seine Gesetze (*θεσμοί*) während des Archontats [1]). Seine Gesetze waren wegen Härte der Strafen und Gleichmässigkeit derselben für grosse und geringe Vergehen verrufen [2]); Demades nannte sie mit Blut geschrieben [3]). Die Behauptung jedoch, dass Drakon nur Todesstrafen und diese auch auf geringe Vergehen gesetzt habe [4]), ist irrig, wenn gleich sie selbst, durch die angebliche Erklärung Drakons darüber, für schwere Verbrechen habe er keine härtere Strafe finden können, für geringe sey sie aber nicht zu hart [5]), scheint bestätigt zu werden; sie gebührt der Neigung der Alten, unbekümmert um Ausnahmen

---

ὃν ἐάν τις ᾖ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμφισβητεῖν ἐξεῖναι; doch vgl. 954 E. — *μηδεμίαν εἶναι προθεσμίαν τῆς ἐπιλήψεως*, wo *προθεσμία* freilich mehr den Begriff eines Termins überhaupt als der Verjährung hat.

1) Paus. 9, 36, 4: *ἐπὶ τῆς ἀρχῆς*. Aeltere Literatur s. b. Hermann 103, 9. — 2) Arist. Pol. 2, 9, 9: *ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδέν ἐστιν, ὅτι καὶ μνείας ἄξιον, πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος.* Vgl. Plut. Sol. 17. — 3) Plut. a. O. — 4) Plut. a. O. — *ὥστε καὶ τοὺς ἀργίας ἁλόντας ἀποθνήσκειν, καὶ τοὺς λάχανα κλέψαντας ἢ ὀπώραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσύλοις καὶ ἀνδροφόνοις.* 5) Plut. Sol. 17.

sich allgemein auszudrücken. Dass Drakon nicht grade immer Blut vergossen haben wollte, ist schon daraus zu schliessen, dass er die alterthümliche dem Todtschläger gestattete Erlaubniss der Flucht fortbestehen liess; Todesstrafe war aber keineswegs die einzige von ihm bestimmte[6]; er setzte auch Multen, z. B. von dem Werthe von zehn Stieren[7], und Atimie, nehmlich für den, der seine Gesetze abzuschaffen in Vorschlag bringen würde[8]. Fragen wir aber nun nach seiner Ansicht vom Wesen und Zweck der Strafe überhaupt, so könnte es allerdings scheinen, als ob der Eifer der Rache und Vertilgung in seiner Gesinnung vorgeherrscht habe, oder doch die irrige Ansicht, dass Uebermass von Schreckmitteln die Gesetzlichkeit erhalten werde[9]; dergleichen aber kann ohne Zumischung eines edlern Beweggrundes in der Seele eines Atheners jener Zeit kaum gesucht werden. Bei Drakons Strafsatzungen möchte demnach nicht die Ansicht vorgeherrscht haben, dass grausame Strenge schrecken werde, noch ist der ihm etwa beizulegende Grundsatz, dass Verhängung von Strafe etwas in der Natur des Vergehens Begründetes sey und dass ein schuldiges Haupt ausgetilgt werden müsse, mit der unmenschlichen Erfindsamkeit der Strafrichter im Mittelalter, oder mit den Erzeugnissen rigoristischer Philosophie des Criminalrechts in neuerer Zeit zu vergleichen: die Schroffheit seiner Ansicht ist vielmehr aus übermässiger Befangenheit seines Sinnes durch das Gottesrecht, welches die Fortschaffung eines Frevlers aus der Gemeinde, zur Abwendung des Zorns der Götter gebot, zu erklären[10]. Ihm gehört ohne Zweifel auch das Gesetz, welches leblose Dinge, durch die ein Mensch seinen Tod gefunden, fortschaffen hiess[11]. In der Strafübung während der Dauer seiner Gesetzgebung mag daher die Waltung der Priester bedeutend gewesen seyn. Als eine lobenswerthe Seite seiner Gesetzgebung erscheint endlich die Anordnung der Ap-

---

6) Plut. Sol. 17: *μια γὰρ ὀλίγου δεῖν ἅπασιν ὥριστο — ζημία, θάνατος.* — 7) Pollux 9, 61: *καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἔστιν· ἀποτίνειν δεκάβοιον.* — 8) Dem. g. Aristokr. 640, 3. In Solons Sinne lag es nicht, so ein Gesetz zu befestigen. — 9) Schiller „Drakons Gesetze sind der Versuch eines Anfängers in der Kunst, Menschen zu regieren; Schrecken ist das einzige Instrument, wodurch er wirkt. Er straft nur begangenes Uebel, er hindert es nicht, er bekümmert sich nicht darum, die Quelle desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Einen Menschen aus den Lebendigen zu vertilgen, weil er etwas Böses begangen hat, heisst eben so viel, als einen Baum umhauen, weil Eine seiner Früchte faul ist." — 10) Von seiner Rücksicht auf das Gottesrecht zeugt ein Gesetz desselben bei Porphyr. v. d. Enthalts. 4, 22: *θεοὺς τιμᾶν καὶ ἥρωας ἐγχωρίους ἐν κοινῷ κ. τ. λ.* — 11) Aeschin. g. Ktes. 636.

pellation an die Epheten [11b]; damit sollte, wie es scheint, der Willkür des Spruchs der Archonten Einhalt gethan werden. Eben daraus erklärt sich mit, warum Drakon seine Gesetze als etwas auch der Willkür Entgegengesetztes, so streng fasste.

Solon liess Drakons Gesetze über Mord und Todtschlag bestehen [12]), auch den Fluch, den die Priester mit schauerlichem Brauch über Frevler gegen die Staatsgötter aussprachen [13]): seine Ansicht von Wesen und Zweck der Strafe überhaupt war aber sicherlich eine andere als Drakons. Von dem Eifer der Rache findet sich nur wenig Spur in seiner Gesetzgebung; dass er dem Ehemanne, der bei seiner Frau einen Buhlen auf der That ertappte, diesen zu tödten erlaubte [14]), war mehr ein Geschehenlassen dessen, was durch natürliches Recht der Selbsthülfe gegeben zu seyn schien, als positive Satzung; die gesetzliche Strafe sollte durchaus nicht den Charakter der Rache tragen; ihm, nicht Drakon, ist das Gesetz zuzuschreiben, dass Sklaven, die ihren Herrn ermordet, nicht dessen Angehörigen, sondern den Gerichten sollten übergeben werden [15]). Auch die Verpflichtung der Angehörigen eines Erschlagenen dagegen, den Urheber seines Todes zu verfolgen [16]), sollte nicht Befriedigung der Rachlust bewirken; hier geschah von Seiten Solons nur altem geheiligten Brauche sein Recht. Dass Solon die Strafe nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung geschätzt habe, lässt sich eben so wenig sagen; das angebliche Gesetz, dem, der einen Einäugigen geblendet habe, sollen beide Augen ausgestochen werden [17]), scheint nur als Gutachten oder ausgesprochener gesetzlicher Grundsatz dem Solon beigelegt worden zu seyn. Das Verwahrende ist Grundzug in Solons Gesetzgebung; dies gilt insbesondere auch von der Ansicht von der Strafe; die Furcht vor ihr sollte die Frevellust zügeln und Gesetzlichkeit und Sicherheit erzeugen; die Uebung der Strafe aber entweder ein ungesetzliches Mitglied der Gesellschaft durch Verlust von Gütern und Rechten zur Besinnung und Besserung bringen, oder ein unbrauchbares aus ihr sondern. Proömien, in denen die Absicht der Strafsatzungen kund gegeben worden wäre, scheinen Solons Gesetze nicht gehabt zu haben. Wie viel oder wenig die Aeusserungen der Redner über Strafen der Absicht Solons mögen entsprochen haben, ist meistens dunkel; gar gewöhnlich spricht der Geist

11b) Bd. 1, 435. — 12) Plut. Sol. 17. — 13) Lysias g. Andok. 252: — *ἱέρειαι καὶ ἱερεῖς στάντες κατηράσαντο πρὸς ἑσπέραν καὶ φοινικίδας ἀνέσεισαν, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον.* — 14) Lys. üb. Eratosth. Tödt. 29. 36. 47. — 15) Antiph. üb. Herod. Erm. 727. — 16) Demosth. g. Makart. 1068. 1069. Vgl. §. 105. N. 18 f. — 17) Diog. Laert. 1, 57. Vgl. oben §. 100. N. 89.

der Rache und des Blutdurstes aus ihnen [18]); von einer gesunden Philosophie des Strafrechts finden sich nur schwache Anfänge; so bei Lysias, dass die Strafe als Warnung durch das Beispiel dem Staate nützlich sey [19]); von Isokrates über Verhinderung von Vergehen [20]); von Demosthenes, dass in öffentlichen Angelegenheiten Härte der Strafe nöthig sey [21]), dass der Staat durch übermüthige Beleidigung eines seiner Genossen gefährdet werde [21 b]); von Aeschines, dass Bestrafung des Uebermuths gegen Sklaven nicht zur Genugthuung des letztern, sondern zur Warnung der Bürger gegen Uebermuth jeglicher Art eingeführt sey [22]) u. s. w.

Die Strafen selbst bestanden nach dem Ausdrucke der Redner entweder in einem Leiden oder einem Zahlen [23]), *ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*, wo bei jenem nicht bloss an körperliches Weh, sondern auch an einstweilige oder gänzliche Beraubung von Rechten, Atimie, zu denken ist. Von der letztern reden wir zuerst.

Die Atimie [24]), welche schon vor Solons Zeit, namentlich als Wirkung des Schuldrechts, vorkam, ist nicht als Beschimpfung, sondern als Entbehrung der Theilnahme am Gemeinwesen anzusehen. Worin sie bestanden habe, ergiebt sich im Allgemeinen aus einem Blicke auf ihr Gegenbild, *τιμή*, dessen Beraubung sie darstellt; deren Hauptbestandtheile aber waren Theilnahme an der Volksversammlung, das Recht in ihr zu reden und schriftliche Vorschläge zu Beschlüssen zu machen (*λέγειν καὶ γράφειν*) [25]), das Recht zu richten, Buleut zu seyn, Aemter zu verwalten, bei Opfern und Festen zu erscheinen u. s. w. Waffenführung für den Staat ward so gut für Pflicht, wie für Recht geachtet; die Entäusserung des Atimos von derselben hatte zwei Seiten; in dringender Noth pflegte man die atimen Bürger wieder zu epitimen

---

18) Bd. 1, 666. — 19) Lys. üb. Eratosth. Tödt. 47. Vgl. Ps. Dem. g. Neära 1371, 13. 14. — 20) Areiop. 230: *οὐ τοῦτο πρῶτον ἐσκόπουν* (die Athener der frühern Zeit) *δι᾽ ὧν κολάσουσι τοὺς ἀκοσμοῦντας, ἀλλ᾽ ἐξ ὧν ἂν κατασκευάσωσι, μηδὲν αὐτοὺς ἄξιον ζημίας βουλήσεσθαι ἁμαρτάνειν. Ἡγοῦντο γάρ, τοῦτο μὲν αὐτῶν ἔργον εἶναι, τὸ δὲ περὶ τὰς τιμωρίας σπουδάζειν, τοῖς ἐχθροῖς προσήκειν.* — 21) Demosth. g. Timokr. 760, 10 ff. — 21 b) Demosth. g. Meid. 528, 27. — 22) Aesch. g. Tim. 43. — 23) Demosth. g. Meid. 523, 2; 529, 21; g. Pantäu. 980, 3. Vgl. unten §. 109. N. 21. — 24) Vgl. §. 100. N. 67 f. Petit 4, 9, 12 ff. Böckh Staatsh. 1, 420 f. Schömann de comit. Ath. 74. Meier de bon. damnat. 101 ff. Heffter ath. Gerichtsverf. 79. Meier u. Schömann att. Proc. 563. 734. P. van Lelyveld de infamia ex jure Att. Amstelod. 1835. K. F. Hermann 124. 129, 9. 143, 18. 144, 2. Schömann ant. j. p. Gr. 199. — 25) Plut. Sol. 19. Vgl. Bd. 1, 473. 477.

zu machen. In Solons Gesetzen kommen die Wörter *ἄτιμος*, *ἀτιμία* gewöhnlich ohne Unterscheidung von Arten derselben vor [26]; es ist nicht zu bezweifeln, dass ein bestimmter Begriff davon vorhanden war und dieser keiner Erklärung bedurfte. Angaben einzelner Rechte, deren die Atimie beraubte, befinden sich bei den Rednern und Grammatikern; jene indess bringen gewöhnlich nur das Einzelne vor, welches zu dem jedes Mal vorliegenden Falle gehört; die vollständigste Aufzählung befindet sich bei Aeschines [27]. Am häufigsten wird die Entbehrung des Rechtes zum Reden und Schreiben in der Volksversammlung [28], oder auf dem Markte erscheinen zu dürfen [29], angeführt, weil dies das Mindeste war, das einem zu seinen Jahren gekommenen Bürger zustand, und das meiste Andere nur dadurch geübt werden konnte [29b]; zuweilen wird auch die richterliche Thätigkeit [30] und die Theilnahme am Culte [31] genannt. Meistens ist hier unter dem einzelnen Theile das Ganze zu verstehen; wer nicht reden und schreiben oder nicht zum Cult erscheinen u. s. w. durfte, entbehrte auch der übrigen Rechte eines thätigen Bürgers [32],

---

26) Z. B. in dem beibehaltenen drakontischen Gesetze, Dem. g. Aristokr. 640, 1—3. — 27) Aesch. g. Tim. 44: — *μὴ ἐξέστω τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι — μηδ' ἱερωσύνην ἱεράσασθαι· — μηδὲ συνδικησάτω τῷ δημοσίῳ· μηδὲ ἀρξάτω ἀρχὴν μηδεμίαν μηδέποτε, μήτ' ἔνδημον, μήτε ὑπερόριον, μήτε κληρωτὴν, μήτε χειροτονητήν· μηδὲ κηρυκευσάτω, μηδὲ πρεσβευσάτω, μηδὲ τοὺς πρεσβεύσαντας κρινέτω· — μηδὲ γνώμην εἰπάτω μηδέποτε, μήτε ἐν τῷ δήμῳ, μήτε ἐν τῇ βουλῇ.* Vgl. die Worte des Gesetzes selbst S. 46, woselbst noch hinzugefügt wird: *μηδ' εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερὰ εἰςίτω, μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς στεφανηφορίαις στεφανούσθω, μηδ' ἐντὸς τῶν τῆς ἀγορᾶς περιῤῥαντηρίων πορευέσθω.* Dazu füge man die Unfähigkeit zu zeugen, Dem. g. Neära 1353, 6. — 28) *Λέγειν* Demosth. g. Timokr. 715, 7. 717, 5. Aeschin. g. Tim. 54. 55. Andok. v. d. Myst. 36. Vgl. *εἴργειν τοῦ βήματος* Diog. L. 1, 55. — *Λέγειν* und *γράφειν* Demosth. g. Androt. 602, 23. 604, 1. 2. — 29) Demosth. g. Timokr. 732, 20: *ἐὰν — εἰς τὴν ἀγορὰν ἐμβάλῃ.* — 29b) Als eine Folgerung aus der Unfähigkeit, seine Person selbst zu vertreten, nicht als eine eigentliche Preisgebung zu Unbilde und Schmach ist zu verstehen Lysias g. Andok. 222: *εἴργεσθαι τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν ἱερῶν, ὥςτε μὴ ἀδικούμενον ὑπὸ τῶν ἐχθρῶν δύνασθαι δίκην λαβεῖν.* — 30) Demosth. g. Timokr. 739, 7. 8. *ἐάν τις — ἐκκλησιάζῃ ἢ δικάζῃ.* Vgl. Etym. M. *ἐπίτιμον — ἔχοντα ἐξουσίαν καὶ δημηγορῆσαι καὶ δικάσασθαι.* — 31) Andok. v. d. Myst. 17. Lysias g. Andokid. 203. Dies tritt als Hauptsache bei den ihres Rechts beraubten Weibern, namentlich den Ehebrecherinnen, hervor; denn hier hauptsächlich fand öffentliche Erscheinung derselben statt. Ps. Demosth. g. Neära 1374, 23. Doch traf die Weiber nicht eigentliche *ἀτιμία.* Anderer Art war die *προαγόρευσις*, durch welche des Mordes Angeklagten verboten ward, am Gottesdienst Theil zu nehmen. — 32) Zum Beweise Dem. g. Timokr. 739, 7. 8, wo nach den Worten, die N. 30 angeführt sind,

und daher wird denn Atimie, wie gesagt, in andern Stellen als eine gänzliche Beraubung des Bürgerrechts bezeichnet[33]). Wenn gleich nun aber die Atimie von Solon schlechthin, also als nur Eine und dieselbe, genannt wird, so war sie doch von mehr als Einer Art:

1) Als Selbstfolge und mehr Zwangsmittel, als Strafe, entstehend aus der Unterlassung, dem Staate eine Geldschuld zu zahlen[34]). Diese hatte nur Bewirkung der Zahlung zum Zwecke, traf die Person nur, um auf deren Habe zu wirken, und hörte auf, sobald die Zahlung erfolgt war. Konnte diese gar nicht aufgebracht werden, und starb der Schuldner in der Atimie, so ging die Atimie des in ihr verstorbenen Vaters auch auf die Kinder über[34b]), die bei seinem Leben Epitimoi geblieben waren[34c]), aber weil sie die Erbschaft nicht ausschlagen durften, mit dem Tode des Vaters dessen Lasten übernehmen mussten. Es liegt am Tage, dass der Charakter der Strafe dieser Atimie nicht eigentlich anhaftet. Unverkennbar ist eine Analogie zwischen ihr und dem Bann und Interdict des Mittelalters als Zwangsmitteln der Kirche.

2) Zur Bestrafung eines positiven Frevels, über die Person des Thäters, bei Diebstahl und Bestechung auch über seine Kinder, verhängt, ohne dass die Habe zu einer Zahlung in Anspruch genommen wurde[35]). Diese

---

folgt: *ἢ ἄλλο τι ποιῇ, ὧν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν*, u. Bekker Anekd. 198: *Ἄτιμος ὁ ἐστερημένος τῆς παῤῥησίας, ὥστε μήτε βουλεύειν, μήτε δικάζειν, μήτε ἄρχειν, μήτε πολιτεύεσθαι, μήτε ἄλλο τι τῶν κοινῶν ποιεῖν.* Vgl. 459 und Demosth. g. Theokr. 1337, 2 f.: — *εἴ τις — ἔγραψεν ἐξεῖναι τοῖς ἀτίμοις καὶ τοῖς ὀφείλουσι τῷ δημοσίῳ, γράφεσθαι, φαίνειν, ἐνδεικνύναι, ἁπλῶς ποιεῖν, ὅσαπερ νῦν ὁ νόμος κωλύει πράττειν.* — 33) Demosth. v. Freih. d. Rhod. 200, 13: *μηδενὸς τῶν κοινῶν μετέχειν*; Phil. 3, 122: *τῶν Ἀθήνησι κοινῶν μὴ μετέχειν*; g. Meid. 542, 23: *ἁπάντων ἀπεστέρηται ἐν τῇ πόλει.* — 34) Andok. v. d. Myst. 35: *οἱ μὲν ἀργύριον ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ, ὁπόσοι εὐθύνας ὦφειλον, ἄρξαντες ἀρχὰς, ἢ ἐξούλας, ἢ γραφὰς, ἢ ἐπιβολὰς ὦφλον, ὠνὰς πριάμενοι ἐκ τοῦ δημοσίου, μὴ κατέβαλον τὰ χρήματα, ἢ ἐγγύας ἠγγυήσαντο πρὸς τὸ δημόσιον* (vgl. Demosth. g. Nikostr. 1255, 1), *τούτοις ἡ μὲν ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐννάτης πρυτανείας· εἰ δὲ μὴ, διπλάσιον ὀφείλειν καὶ τὰ κτήματα αὐτῶν πεπρᾶσθαι. εἷς μὲν τρόπος οὗτος ἀτιμίας ἦν.* Seltsam genug umgeht Andokides hier das eigentliche Wesen der Atimie, das ja keineswegs in der Schuld des Doppelten und dem Güterverkaufe, sondern in dem bis zu der Zahlung oder dem Güterverkaufe währenden Zustande des Schuldners lag. S. Arg. Demosth. g. Theokr. 1321, 7: — *χιλίας ἐκτίνειν τῷ δημοσίῳ· τοῖς δὲ ὀφείλουσι μὴ ἐξεῖναι λέγειν.* Theophr. b. Pollux 8, 53: *χιλίας ὀφλισκάνειν καὶ προςατιμοῦσθαι.* — 34b) Demosth. g. Androt. 603, 16 ff. — 34c) Demosth. g. Theokr. 1322, 10. — 35) Andok. v. d. Myst. 35: *ἕτεροι δὲ, ὧν τὰ μὲν σώματα ἄτιμα ἦν, τὴν δ' οὐσίαν ἔσχον καὶ*

also war nicht einstweilig und, wenn gleich die Habe als eigen ungefährdet blieb, dem Athener gewiss empfindlicher, als jene. Denn auch die Habe scheint einer Art bürgerlichen Verrufs, etwa dass sie nicht auf Hypothek gegeben werden konnte, unterlegen zu haben [36]). Wiederum fielen auch die Kinder öffentlich Hingerichteter in Atimie [36b]).

3) Verlust des Rechtes, eine bestimmte öffentliche Klage führen zu dürfen; Strafe für den, welcher als Kläger in einer solchen gefallen war [37]). Dies also eine theilweise Beraubung persönlichen Bürgerrechts [38]).

Von diesen drei Arten der Atimie ist die mittlere muthmasslich die ältere und vorsolonische, die erste und dritte erst von Solon eingesetzt; die mittlere galt auch nachher für die eigentliche und volle [38b]); gemeinschaftlich aber war allen dreien, dass

---

ἐκέκτηντο· οὗτοι δ' ἂν ἦσαν ὁπόσοι κλοπῆς ἢ δώρων ὄφλοιεν· τούτους ἔδει, καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων, ἀτίμους εἶναι· (vgl. von Atimie der Kinder Demosth. g. Meid. 551, 25.) *καὶ ὁπόσοι λίποιεν τὴν τάξιν, ἢ ἀστρατείας, ἢ δειλίας, ἢ ναυμαχίας ὄφλοιεν, ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβάλοιεν· ἢ τρὶς ψευδομαρτυριῶν ἢ τρὶς ψευδοκλητείας ὄφλοιεν, ἢ τοὺς γονέας κακῶς ποιοῖεν. οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον.* — 36) Solons (Drakons) Gesetz b. Demosth. g. Aristokr. 640, 1—3: *ὃς ἂν αἴτιος ᾖ — ἄτιμον εἶναι, καὶ παῖδας ἀτίμους, καὶ τὰ ἐκείνου.* — Vgl. Dem. g. Meid. 551, 25. Dass dies nicht Gütereinziehung war, wenigstens nicht immer, geht aus Andokides Bemerkung hervor. — 36b) Demosth. g. Aristog. 779, 7. Vgl. Meier de bon. 135. Einstweilig konnte deren Atimie nicht füglich seyn; aber wohl mag sie milder gewesen, als sonst, und leicht abzulösen. Klare Vorstellung von ihr habe ich übrigens nicht. — 37) Aus Andokides dritter Art Atimie, *κατὰ προστάξεις*, gehört hieher: — *ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι.* Demosth. g. Aristog. 803, 13: *ὅταν τις ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων — τὸ λοιπὸν μὴ γράφεσθαι, μηδ' ἀπάγειν, μηδ' ἐφηγεῖσθαι κ. τ. λ.* Vgl. Harpokr. *δώρων γραφή· ἰστέον, ὅτι ἐάν τις γραψάμενος μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὀφλισκάνει χιλίας, καὶ πρόςεστι ἀτιμία τις.* Vgl. Böckh Staatsh. 1, 409. N. 297. Meier de bon. 133 f. — 38) Andok. 36: *οὐ παντάπασιν ἄτιμοι ἦσαν, ἀλλὰ μέρος τι αὐτῶν.* Demosth. üb. d. trierarch. Kr. 1231, 20: — *τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἁλῷ τὸ τρίτον μέρος ἠτιμῶσθαι τοῦ σώματος*, wo das Komma wohl nach *τὸ τρίτον* zu setzen ist. (Meier 130. N. 435.) Zwar hat Ulpian zur R. g. Meid. 343: *οἱ μὲν τὸ τρίτον μέρος τοῦ σώματος ἠτιμοῦντο*, aber ohne befriedigende Erklärung des Räthsels. Ueber *σῶμα*, persona, s. Schömann de com. 75 N. Das Schol. Demosth. g. Androt. S. 132 hat irrig dreimaligen Fall des Klägers in drei verschiedenen Sachen. Dass drei Mal in derselben Art von Klage zu verstehen sey, ergiebt sich aus Andokides. S. N. 35. Vgl. Antiphanes bei Athen. 10, 451 A:

πῶς γὰρ γένοιτ' ἄν, ὦ πάτερ,
ῥήτωρ ἄφωνος, ἢν μὴ ἁλῷ τρὶς παρανόμων; —

38b) Demosthenes bezeichnet sie hie und da durch *κατάπαξ ἄτιμος*

die Fälle, wo sie eintreten sollten, gesetzlich dergestalt bestimmt waren, dass es nur der Ausmittlung der Thatsache, ob ein gewisser Fall vorhanden sey, bedurfte, um sie selbst ohne richterlichen Spruch eintreten zu lassen, etwa wie heut zu Tage Execution gegen säumige Schuldner durch den Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist thatsächlich einschreiten darf. Davon aber war verschieden

4) eine von Andokides eingeführte *ἀτιμία κατὰ προστάξεις* [39]), nehmlich Folge eines ausdrücklichen, nicht durch blosse Anwendung bestehender Gesetze auf einen vorliegenden Fall in Wirksamkeit tretenden, Verbotes, ein einzelnes, bestimmt genanntes, Recht zu üben. Es scheint bedenklich, diese Art Atimie, als eine durch stetiges Gesetz gültige und gewöhnliche, den obigen dreien zuzugesellen; vielmehr möchte sie nur für etwas in den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges, während der oligarchischen Verfassung,

---

γέγονε, g. Meid. 542, 24; vgl. g. Aristog. 779, 6, und *ἁπλῶς ἠτίμωται* (im Gegensatz der Atimie, die mit Abtragung einer Geldschuld aufhört) g. Meid. 546, 29. — 39) Andok. 36: *ἄλλοι αὖ κατὰ προστάξεις, οἵτινες οὐ παντάπασιν ἄτιμοι ἦσαν, ἀλλὰ μέρος τι αὐτῶν, οἷον οἱ στρατιῶται, οἷς, ὅτι ἐπέμειναν ἐπὶ τῶν τυράννων ἐν τῇ πόλει, τὰ μὲν ἄλλα ἦν, ἅπερ τοῖς ἄλλοις πολίταις, εἰπεῖν δ' ἐν τῷ δήμῳ οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς οὐδὲ βουλεῦσαι· τούτων ἦσαν οὗτοι ἄτιμοι, αὕτη γὰρ ἦν τούτοις πρόσταξις· ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι· τοῖς δὲ μὴ ἀναπλεῦσαι εἰς Ἑλλήσποντον, ἄλλοις δ' εἰς Ἰωνίαν· τοῖς δ' εἰς τὴν ἀγορὰν μὴ εἰσιέναι πρόσταξις ἦν.* Nur zu oft ist in der Erklärung der Alten die Anmassung, etwas besser wissen zu wollen, als sie, anstössig: aber hier gilt, was oben, dass Andokides nicht auf das Charakteristische der Sache, nehmlich die für besondere und ungewöhnliche Fälle, römischen privilegiis gleich, ausgesprochene und nicht schon im Staatsgesetz begründete Atimie, das Hauptgewicht gelegt hat, sondern auf das *μέρος τι*, was keineswegs treffend ist: denn des *εἰπεῖν ἐν τῷ δήμῳ*, *βουλεῦσαι* und *εἰς τὴν ἀγορὰν εἰσιέναι* beraubt seyn, muss für volle Atimie gelten, von dem aber, was für theilweise gelten kann, gehört das *γράψασθαι* und *ἐνδεῖξαι* nicht unter die Atimie *κατὰ προστάξεις*. Wir können nicht anders, als den Andokides einer unlogischen, wüsten Mischung anklagen. Die Lesung des S. 37 und 38 enthaltenen Psephisma aber, dem Andokides die obige Erklärung vorausschickt, giebt nicht minder Stoff zu Bedenklichkeiten; es ist offenbar lückenhaft und zerrüttet. Die erste Art Atimie, wo es Zahlung gilt, wird darin angegeben bis zu den Worten *εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον*; die zweite aber, Atimie der *σώματα* wegen eines Vergehens, kommt darin gar nicht vor; die *κατὰ προστάξεις* bildet den Schluss von *καὶ ὅσα ὀνόματα* an; aber das Wort *ἢ προστάξεις* vor *ἢ ἐγγύαι* ist durchaus nicht an seiner Stelle; was soll das seyn: *προστάξεις — τινές εἰσι κατεγνωσμέναι*? In dieser Gegend also ist die Lücke, deren Ausfüllung auch die theilweise Atimie des *μὴ γράψασθαι* und *μὴ ἐνδεῖξαι* enthalten möchte.

Geübtes zu halten seyn. Darauf führen besonders die seltsamen Verbote, nach Ionien oder dem Hellespont zu schiffen [40]).

Die Atimie einschliessend, aber eine für sich bestehende ausserordentliche Strafe, durch besondern Richterspruch, oder Volksbeschluss, und nur über solche, die schwere Verbrechen begangen hatten, verhängt, war die Steliteusis, Aufrichtung einer Säule mit Namen u.s.w. eines Verbrechers [41]). Dies war entweder ein Contumazverfahren, eine Aechtung, oder Schändung des Andenkens eines Hingerichteten. Beispiele der erstern Art sind die Aechtung des Zeleiten Arthmios, die im Kriege gegen Xerxes durch Themistokles bewirkt wurde [42]), des Alkibiades [43]), Diagoras [44]), der Athener, die während der Belagerung d. J. 405 nach Dekeleia entwichen [45]), und kraft eines spätern Beschlusses die Errichtung einer Säule, in welche die Namen aller Staatsverräther eingegraben werden sollten, und auf welcher des Hipparchos Name zuerst stand [46]). Von der andern Art ist die Schändung des Andenkens der im Hermokopidenprocess Hingerichteten [47]), des Antiphon und Archeptolemos u. A. und ihrer Geschlechter [48]). Im ersten Falle wurde manchmal auch ein Preis auf des Entwichenen Kopf gesetzt [49]), wie bei Diagoras [50]), und von Priestern und Prieste-

40) Was in meiner Abhandlung de veterum scriptorum Graecorum levitate etc. Leipz. 1825, S. 12 von dieser Atimie gesagt ist, mag durch das Obige stillschweigend seine Ergänzung oder Berichtigung finden. Was Lelyveld 247 f. einwendet, bestimmt mich nicht, die im Obigen aufgestellte Ansicht zu ändern. Vgl. Schömann ant. j. p. Gr. 345. N. 18. — 41) Krebs de stelitis Atheniens. in dessen opusc. S. 43 ff. — 42) Demosth. Phil. 3, 121, 26. Der Volksbeschluss lautete: — *ἄτιμος ἔστω καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων, αὐτὸς καὶ γένος.* Arthmios, aus Zelea in Asien, war nicht Athener; *ἄτιμος* steht also hier in uneigentlichem Sinne; s. Demosthenes Erklärung 122, 11 ff. In den Gesetzen über Mord hiess es *ἄτιμος τεθνάτω.* Vgl. Dem. v. tr. Gesandtsch. 428. Aesch. g. Ktes. 647. Deinarch. g. Aristog. 108. Bekker Anekd. 459, 19. Plut. Themist. 6. Funkhaenel über Arthmios in der Zeitschr. für Alt.w. 1841, N. 37. — 43) Isokr. v. Zweigesp. 606. Corn. Nep. Alkib. 5. — 44) Schol. Aristoph. Vög. 1073 und daraus Suid. *Διαγ.* 45) Lykurg g. Leokr. 220. — 46) Ders. a. O. — 47) Andok. v. d. Myst. 26. — 48) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 315. Eben da wird auch einer Schandsäule des Phrynichos erwähnt. Vgl. Lyk. g. Leokr. 218, wo dieser Umstand übergangen ist. — 49) *Ἐπικηρῦξαι* Ammonios. Bekker Anekd. 254. Harp. *ἐπικεκηρυχέναι.* Pollux 4, 93. — 50) Schol. Aristoph. Vög. 1013. Auch dies wurde in eine Säule eingegraben; Menander in d. Schr. üb. d. Mysterien hatte eine Abschrift *τῆς χαλκῆς στήλης, ἐν ᾗ ἐπεκήρυξαν καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκδιδόντας Πελλανεῖς, ἐν ᾗ γέγραπται καὶ ταῦτα· ἐὰν δέ τις ἀποκτείνῃ Διαγόραν τὸν Μήλιον, λαμβάνειν ἀργυρίου τάλαντον· ἐὰν δέ τις ἀγάγῃ, λαβεῖν δύο.*

rinnen ein öffentlicher Fluch ausgesprochen, wie bei Alkibiades [51]).

Gefängniss (*δεσμός, δεσμωτήριον, οἴκημα*)[51 b]), diente gewöhnlich entweder, gleich der ersten Art der Atimie, und mit dieser zugleich verhängbar, nehmlich bei Pächtern öffentlicher Einkünfte und ihren Bürgen von dem Tage, wo der Zahlungstermin angesetzt, aber nicht gehalten war, bei Multpflichtigen vom Tage des Urtheilsspruches an [52]), als Zwangsmittel um Staatsschuldner zur Zahlung zu nöthigen [53]), oder zur Verwahrung Angeklagter, besonders bei Uebung eines Frevels Ertappter, bis zu Ende ihrer Sache [54]). Als eigentliche und gesetzlich angeordnete Strafe kommt es in den solonischen Gesetzen vor für Diebe [55]); doch hier nur als eine Zugabe zur Strafe [56]) und mehr einer Ausstellung zur Schmach, wie jetzt am Pranger oder Pillory, als der, aus der Gesellschaft in Dunkel und Einsamkeit sondernden, Einkerkerung zu vergleichen; der Straffällige wurde nehmlich an einem Fussblock gefesselt der öffentlichen Schau blossgestellt [57]). Von Gefängnissstrafe für sich allein, sey es einstweilige oder lebenslängliche, die durch richterlichen Spruch und kraft einer Bestimmung des Gesetzes vollzogen worden sey, lassen sich nicht sicher Fälle nachweisen. Athens und anderer hellenischen Staaten Gesetzgebung entledigte sich lieber eines Verbrechers, der nicht grade den Tod zu leiden hatte, durch Fortschaffung über die Grenze, als dass man ihn zur Belästigung der Staatscasse festgehalten hätte. Doch giebt es Andeutungen davon; Platon ordnet in seinen Gesetzen ein Zucht und ein Strafgefängniss an [58]) und in seiner Apologie des Sokrates redet dieser von lebenslänglichem Gefängniss, als einer Strafe, die ihm zuer-

---

51) Lysias g. Andok. 252. Vgl. oben N. 13. — 51 b) *Οἴκημα* höflicher Ausdruck der spätern Zeit. Plut. Sol. 15. — 52) Böckh Staatsh. 1, 302 ff. 416 ff. Meier de bon. 137 ff. — 53) Demosth. g. Meid. 529, 26: — *δεδέσθω — μέχρις ἂν ἐκτίσῃ*. Das Gesetz wurde, wie es scheint, oft nicht geübt. — 54) Z. B. wenn ein Atimos irgend ein Recht des Bürgerthums übte, Demosth. g. Tim. 719, 25. 732, 17 f. 733, 10 f., wenn Einer des Hochverraths verdächtig war, das. 745, 14. — 55) Demosth. g. Timokr. 733, 6. — 56) *Προστίμημα* Demosth. a. O. — 57) Demosth. a. O. 736, 15: — *ὅπως ὁρῷεν ἅπαντες αὐτὸν δεδεμένον*, und 23 — *ἐν αἰσχύνῃ ἤδη ζῆν τὸν ἄλλον βίον*. Der Block hiess *ποδοκάκκη*, Demosth. g. Timokr. 733, 6; Harpokr., Etym. M. *ποδοκ.*; später *ξύλον*, Lysias g. Theomnest 357: *ἡ ποδοκάκκη αὕτη ἐστὶν, ὃ νῦν καλεῖται ἐν τῷ ξύλῳ δεδέσθαι. Κύφων* und *κλοιός* gehören mehr dem gemeinen Sprachgebrauch an und waren auch nicht Fussblöcke, sondern Halseisen oder Joche. Schol. Aristoph. Plut. 476. — 58) §. 100. N. 80.

kannt werden könne [59]); dies vielleicht nur aus dem Geiste des Verfassers der Gesetze. Wenn aber in Athen Einkerkerung stattfand, so ist diese doch wohl nur als durch Gerichtsbrauch eingeführt anzusehen; und am Ende ist noch ein Unterschied zwischen der Verweigerung der Freiheit, dem Sitzenlassen, Gefangenhalten, und der zu gesetzlicher Anordnung in die Reihe der förmlich auszusprechenden Strafen erhobenen Verdammung zum Gefänguiss. Dass übrigens die Redner jede Art Haft als ein Strafleiden darstellen [60]), kann nicht auffallen. Zucht- und Strafhäuser gab es nicht. Das Gefängniss stand unter Aufsicht der Eilfmänner [61]). Jegliche Haft wurde dadurch drückend, dass Fesselung durchweg stattfand [62]); von der Humanität der Athener dagegen zeugt, dass die Gefangenen an den Panathenäen, Dionysien und Thesmophorien gegen Bürgschaft ihre Freiheit genossen [63]), und dass ein Bürger weder durch Schläge, noch durch Herabstossung zur Sklaverei bestraft werden konnte.

G e l d s t r a f e n, *ζημία, τίμημα, ἐπιβολή* [63 b]), waren die am häufigsten zuerkannte Strafgattung, wie sich schon aus dem Doppelfall, was Einer leiden o d e r z a h l e n müsse [64]), schliessen lässt. Der solonischen, vielleicht der vorsolonischen, Zeit gehört der Schwur der Thesmotheten an, zur Busse für eine Ungesetzlichkeit ein goldnes Bild nach Delphi schicken zu wollen [65]). Solons Multansätze waren sehr mässig [66]); aber sie mögen um so mannigfaltiger gewesen seyn, denn Solon hatte auch ganz geringe Vergehen verpönt [67]), und dazu passte keine

---

59) Plat. Apol. 37 C: — *ἕλωμαί τι ὧν εὖ οἶδ' ὅτι κακῶν ὄντων, τούτου τιμησάμενος; πότερον δεσμοῦ; καὶ τί με δεῖ ζῆν ἐν δεσμωτηρίῳ, δουλεύοντα τῇ ἀεὶ καθισταμένῃ ἀρχῇ* (*τοῖς ἕνδεκα*); Auch b. Ps. Andok. g. Alkib. 112 findet sich eine Stelle, die auf das Bestehen der Gefängnissstrafe schliessen lässt — *κολάζειν χρήμασι καὶ δεσμῷ καὶ θανάτῳ*. — 60) Z. B. Demosth. g. Timokr. 745, 27: *ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι· ἐν γὰρ τῷ παθεῖν καὶ ὁ δεσμὸς ἔνι.* — 61) S. N. 59 und §. 103. N. 29. — 62) *Δεῖν*, der gewöhnliche Ausdruck für ins Gefänguiss werfen. So im Eide der Bulenten *οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα*, Demosth. g. Timokr. 745, 13. 746, 9. 10. Vgl. 745, 18: *ἦγεν εἰς τὸ δεσμωτήριον καὶ ἔδει.* — 63) Schol. Demosth. g. Timokr. 184, g. Aristog. 141. Ueber die Thesmophorien s. die Rhetoren b. Petit 109. — 63 b) Ausserdem kommt auch *καταδίκη* vor, aber als etwas einer Partei von der andern zu Zahlendes gerichtlich zuerkannt. Dem. g. Euerg. 1154, 27. 1155, 2. 1156, 23; g. Meid. 543, 25. — 64) Oben N. 23. — 65) Plut. Sol. 25: *εἴ τι παραβαίη τῶν θεσμῶν, ἀνδριάντα χρυσοῦν ἰσομέτρητον ἐν ἀναθήσειν Δελφοῖς.* *Ἰσομέτρητος* von gleicher Grösse mit der Person zu verstehen, ist unvernünftig, wenn gediegenes Gold gemeint seyn soll; v e r g o l d e t giebt einen Sinn, und dann galt die Bildsäule als ein Opferstück statt der Person selbst. Vgl. Bd. 1, 433. N. 22. — 66) §. 97. N. 107. — 67) S. N. 250.

Strafe so gut, als Geldbusse. Nach Ablauf der Zahlungszeit trat, wie oben bemerkt [68]), Verdoppelung der Strafsumme ein, begleitet von Atimie. Von der spätern Steigerung der Strafsumme ist oben geredet worden [69]). Auf die Bürgen von öffentlichen Schuldnern fiel dieselbe Last gesetzlicher Ahndung, ehe nur die Schuldner ausgeklagt waren; wobei allerdings der Charakter der Strafe in Hintergrund tritt und nur die dem Staate gebührende Leistung in Frage steht. Geringere Multen aufzulegen (*ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν*) [70]) waren auch die Beamten berechtigt [71]).

Die Gütereinziehung (*δήμευσις τῶν χρημάτων*) [72]) als Strafe ist wohl zu unterscheiden von dem öffentlichen Verkaufe der Güter eines Staatsschuldners, der nach Ablauf der zweiten Frist (bis zur zehnten Prytanie) nicht gezahlt hatte [73]). Jene ward, ohne Rücksicht auf Befriedigung des Staats wegen einer Schuldforderung, meistens als Schärfung schon an sich schwerer Strafen, als Verbannung [74]) und Tod [75]), bei einigen Vergehen, z. B. wenn Einer eine Fremde als Bürgerin einem Athener verlobte, mit der Atimie [76]), zuerkannt. Die Mitgift der Frau eines Verurtheilten sollte nach dem Gesetze in solchen Fällen ungefährdet bleiben; doch konnten die Ansprüche derselben an den Staat oft nicht durchgesetzt werden [77]). Wiederum wurde sehr gewöhnlich durch bewegliche Vorstellungen bewirkt, dass ein Theil des einzuziehenden Vermögens der Frau und den Kindern überlassen wurde [78]). Hochverräthern ward indessen nicht bloss das Vermögen weggenommen, sondern auch das Haus niedergerissen [79]). Von dieser Wegnahme des gesammten Vermögens ist wiederum zu unterscheiden die Wegnahme unverzollter oder nach falschem Mass oder Gewicht verkaufter Waaren [80]).

Verbannung (*φυγή*, *ἀειφυγία*), Atimie und Gütereinziehung waren gewöhnlich zusammengestellt [81]). Verschieden davon, und nicht Strafe, war die Flucht eines unvorsätzlichen

---

68) N. 34. — 69) §. 97. N. 109. — 70) §. 97. N. 109 b. — 71) Dem. g. Meid. 572, 19. — 72) Vgl. §. 97. Num. 4. — 73) Die Ausdrücke *χρήματα δημεύειν*, Xenoph. Hell. 1, 7, 21, *δημόσια εἶναι* das. 23, *δημοσιεύειν* das. 1, 7, 10, *δημοσιοῦν* Thuk. 3, 68, *δημιόπρατα* von den Gütern, Aristoph. Ritt. 103, Wesp. 659 u. s. w. werden ohne Unterschied von beiderlei Einschreiten des Staates gebraucht. Von *ἀπογράφειν* wird unten die Rede seyn. — 74) Schol. Aristoph. Ritt. 865. — 75) Meier de bon. 1—24. — 76) Ps. Demosth. g. Neära 1363, 4 f. — 77) Meier de bon. 222 f. — 78) Demosth. g. Aphob. 1, 834, 6—8; g. Nikostr. 1255, 14 f. Meier a. O. 226. — 79) Schol. Aristoph. Lysistr. 273. 313. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 315. — 80) Böckh Staatsh. 1, 425. Meier de bon. 147. — 81) Meier a. O. 97—101.

Todtschlägers oder die Entfernung eines hochragenden Bürgers durch das Scherbengericht [82]); hierbei blieben die Güter ungefährdet [83]), die Uebung des Bürgerrechts aber ward nur thatsächlich durch die Abwesenheit und während derselben gehemmt.

Todesstrafe wurde nicht immer förmlich und durchs Gericht zuerkannt; der Hochverräther [83 b]), namentlich der Stelit, der vor erfolgter Sühne heimkehrende Mordflüchtige [84]), der Nachts auf der That ertappte Dieb [85]), endlich der im Ehebruch Gefundene [86]) konnten auf der Stelle getödtet werden. Wenn richterlicher Spruch erfolgte, wurde der Name des Hinzurichtenden aus der Bürgerrolle gelöscht [87]). Die Todesarten waren entweder der Gifttrank, aus Schierling bereitet [88]), die Hinabstürzung in einen Abgrund [89]), der Keulenschlag [90]). Steinigung scheint nach Solons Zeit nicht mehr stattgefunden zu haben [91]). Geschärft wurde nach Umständen die Todes-

---

82) Dergleichen hiessen ἐξεληλυθότες, μεθεστηκότες, nicht πεφευγότες, Demosth. g. Aristokr. 634, 11. 18. ἐκβάλλειν kommt meistens von Verbannung vor; Deinarch g. Demosth. 6. Demosth. g. Meid. 561, 19; eben so ὑπερορίζειν, Aeschin. g. Ktes. 522; vom Ostrakismus insbesondere ἐκκηρύττειν, Plut. Aristid. 7. Vgl. Sophokl. Oed. Kol. 430. — 83) Demosth. g. Aristokr. 634, 19: — τὰ χρήματα ἐπίτιμα. Themistokles Güter wurden nicht nachdem er durch Ostrakismus verbannt, sondern erst nachdem er des Verraths verdächtig geworden war, eingezogen. Plut. Themist. 23—25. Vgl. Schol. Aristoph. Ritt. 865. — 83 b) Andok. üb. d. Myst. 46. — 84) Demosth. g. Aristokr. 636, 11. — 85) Demosth. g. Timokr. 736, 2. — 86) Lys. v. Eratosth. Tödt. 33. Vgl. über dergl. Tödtungen unten über ἀπαγωγή. — 87) Dion. Chrys. Rhod. 611. — 88) Κώνειον. Heindorf zu Platons Phädon §. 20. — 89) Ὄρυγμα, βάραθρον schon in Xerxes Zeit gebraucht, Herod. 7, 133 (vgl. Platon Gorg. 526 D. von Miltiades Gefahr, hineingestürzt zu werden); gelegen im Demos Κειριάδαι, in der Phyle Hippothoontis, vgl. Harpokr. βάραθρον und Bekker Anekd. 219. Meier de bon. 29. Näher beschrieben wird es Schol. Aristoph. Plut. 431: χάσμα τι φρεατῶδες καὶ σκοτεινόν — ἐν δὲ τῷ χάσματι τούτῳ ὑπῆρχον ὄγκινοι οἱ μὲν ἄνω, οἱ δὲ κάτω. Daselbst wird von einer Verschüttung des Abgrundes geredet; doch Xenophon Hell. 1, 7, 21, Lykurg g. Leokr. 221, Deinarch g. Demosth. 46 erwähnen des Absturzes in den Abgrund als noch geübter Todesstrafe. — 90) Bekker Anekd. 198: ἀποτυμπανίσαι· τὸ τυμπάνῳ ἀποκτεῖναι, ὅπερ ἐστὶ ξύλον ὥσπερ ῥόπαλον. Vgl. 438 — ξύλον ὥσπερ σκύταλον. Schol. Aristoph. Plut. 476. Lysias g. Agorat. 490 giebt ein Beispiel, dass ein Beutelschneider so getödtet wurde. Dass aber Keulenschlag, nicht Enthauptung, zu verstehen ist, scheint auch Phot. und Etym. M. τύμπανον· τὸ τοῦ δημίου ξύλον, ᾧ τοὺς παραδιδομένους διαχειρίζετο gegen spätern Sprachgebrauch (s. die Ausl. zu Aristoph. Plut. 476) zu beweisen. — 91) Was Aelian V. G. 5, 19 von Aeschylos erzählt: ἐκρίνετο ἀσεβείας· — ἑτοίμων οὖν ὄντων Ἀθηναίων βάλλειν αὐτὸν λίθοις κ. τ. λ. ist schwerlich vom Gerichte zu verstehen, vielmehr von einer Ge-

strafe nicht allein durch Einziehung der Güter, sondern auch durch die Verweigerung eines Begräbnisses innerhalb der Grenzen des Vaterlandes [92]. Geisselung oder Folterung vor der Hinrichtung war durchaus unerlaubt; wie überhaupt ein Bürger nie Schlägen ausgesetzt war [93]. Eine vom Areiopagos zum Tode verdammte Giftmischerin, die schwanger war, ward nicht eher hingerichtet, als bis sie geboren hatte [94]; und dies scheint Regel gewesen zu seyn.

Das Verhältniss der Strafen zu den Vergehen, d. h. mit was für einer namhaften Strafe ein Vergehen zu belegen sey, war zu keiner Zeit vollständig und nicht für alle einzelne Fälle durch die Gesetzgebung bestimmt. Drakons Bestimmungen können nicht anders, als höchst mangelhaft gewesen seyn; doch unterschied er vorsätzlichen und unvorsätzlichen Mord [95]. Solon überliess absichtlich in einzelnen Fällen die Schätzung dem Gerichte, weil es in der Natur der Sache liegt, dass die Besonderheiten der einzelnen Fälle nimmermehr durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen können vorausgesehen und geschätzt werden. Dazu aber kam bei Solon noch die Ansicht, dass es in vielen Sachen dem Kläger überlassen werden müsse, wie schwer oder leicht er eine ihm widerfahrene Unbilde geltend machen und unter welchem Klagetitel er sie verfolgen wolle [96]. Diese Berücksichtigung des Gefährdeten scheint etwas Unvollkommenes und mit der Auflösung des Einzelwillens in gesetzliche Gesammtbestimmung Unverträgliches; jedoch war dabei nicht sowohl die Bestimmung der Strafe, als die Bezeichnung der Thatsache, besonders des Umstandes, ob der Thäter sehr bösen Willen gehabt habe, dem Kläger überlassen; dessen bösen Willen aber bei Ueberschätzung seiner Gefährde, und Wirkungen der Rachgier sollte die Furcht vor der Mult, welche bei öffentlichen Klagen der nicht siegende Kläger zu erlegen haben würde, verhindern. Also die dem Gerichte überlassene Bestimmung war mehr Anwendung des Gesetzes auf einen besondern Fall, als ganz und gar neue Strafschätzung; denn übrigens war Solon bedacht gewesen, möglichst vollständig zu bezeichnen, was ihm strafwürdig erschien; seine Sorgfalt, auch nicht das geringste Vergehen unverpönt zu lassen, war zum Sprichwort geworden [97]. Jedoch wie in seiner Gesetzgebung überhaupt der Hinzufügung neuer

---

fahr, die ihn im Theater bedrohte. S. Eustrat. zu Aristot. Nikom. Eth. 3, 1. — 92) Beispiele s. Thuk. 1, 138. Xenoph. Hell. 1, 7, 23. Lyk. g. Leokr. 218. Diod. Sic. 18. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 315. — 93) Demosth. g. Androt. 610, 4 f. — 94) Aelian V. G. 5, 18. — 95) Demosth. g. Meid. 528, 5 f. — 96) Demosth. g. Androt. 601, 4 f. 97) *Βολίτου δίκην* Schol. Aristoph. Ritt. 664.

Gesetze Raum gelassen worden war, so lag in seiner Ansicht von Vergehen und Strafen auch die Zulassung neuer Bestimmungen über neu vorkommende Fälle; und auf diesen Grund haben sich bis in die späteste Zeit des athenischen Freistaates Rechtshändel, wo wegen vorhandener gesetzlicher Strafschätzung eine solche im Gerichte nicht vorkam (*ἀγῶνες ἀτίμητοι*) und solche, wo das Gericht zu schätzen hatte (*ἀγῶνες τιμητοί*), neben einander erhalten [98]. In Solons Strafsätzen ist die vorherrschende Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters unverkennbar; darum die schwere Verpönung der übermüthigen Frevellust (*ὕβρις*). Wiederum schätzte er auch wohl nach der Grösse des angerichteten Schadens oder selbst nach der Gefahr, die aus einem Frevel erwachsen könnte, so bei dem Diebstahl. Nicht erfreulich, aber begründet in alterthümlicher Befangenheit, welche ja auch die Schwüre auf Untergang des Geschlechtes (*κατ᾽ ἐξωλείας αὐτοῦ, καὶ γένους καὶ οἰκίας*) [99]) richtete, ist es, dass manche seiner Strafen auch das unschuldige Geschlecht eines Frevlers in ihren Wirkungen mittrafen, so die Atimie und Gütereinziehung [100]); und irrig ist die Behauptung, als habe Solon durchaus nur einfache Strafen bestimmt [101]); einten sich ja doch Tod, Gütereinziehung, Fortschaffung des Leichnams über die Grenze und Atimie der Hinterlassenen! Dass auch Bürgen gleich den Verbrechern, für die sie hafteten, bestraft werden konnten, ist nicht besonderer Grundsatz Solons, sondern allgemeiner des Alterthums, und scheint in der Analogie von dem, was gegen gestellte Geisseln eines politischen Körpers erlaubt war, begründet gewesen zu seyn. Kein Wunder daher, dass Hehler und Helfer, ja selbst wohl Personen, die für einen Verbrecher sich verwandten, bestraft wurden [101 b]). In der Zeit der gereiften Demokratie entwickelten sich keineswegs ausgezeichnete Ansichten und Grundsätze von dem Verhältniss zwischen Vergehen und Strafen; die Leidenschaft herrschte bei Klägern und Richtern vor; die Anträge der erstern auf Strafe sind meistens unverschämt und brutal [102]); die Aussprüche der Gerichte entsprachen ihnen

---

98) S. §. 108. — 99) Dem. g. Aristokr. 642, 14. — 100) Dem. g. Meid. 551, 25; g. Aristokr. 640, 1; g. Aristog. 779, 3. Einen auch auf die Kinder gerichteten Strafantrag s. Lysias g. Eratosth. 435; Gefahr derselben Lys. g. Alkib. 529. Demosth. g. Aristog. 790 urtheilt von der Atimie derer, deren Vater der Staat getödtet habe, das sey natürlich, weil solche, dem Naturgesetze gemäss, nicht anders als feindselig gegen den Staat gesinnt seyn könnten. — 101) Demosth. g. Lept. 504, 15 ff. — 101 b) Beisp. Lyk. g. Leokr. 218. — 102) Bd. 1, 666. Daher auch darf der Ausdruck *ἔσχατα ζημία*, häufig bei den Rednern, nicht glauben machen, als sey, wenn sie so reden, in den Gesetzen immer von Tod u. dgl. die Rede.

leider nur zu oft. Todesstrafen wurden immer häufiger verhängt, im politischen Fieber des Hermokopiden- und Arginusen-Processes auf die verruchteste Weise unschuldiges Blut vergossen. Geldstrafen aber wurden mit dem Wachsthum der Habgier des Volkes bis zum Unmass gesteigert. Die dem Miltiades auferlegte Mult von funfzig Talenten [103] könnte allenfalls für einen Ersatz der Kosten der Unternehmung gegen Paros gelten; aber funfzig Talente zahlte auch Kimon, wegen angeblichen Versuchs, die Demokratie umzustürzen [104], Kallias der Daduch wegen seines Missverhaltens beim Friedensschluss mit Artaxerxes [105], und Demosthenes wegen angeblicher Bestechung [106]. Eben so viel setzte Aeschines dem Ktesiphon [107]; hundert sollte Timotheos [108], hundert Demades [109] zahlen, doch fand hier ein Erlass von neun Zehnteln statt [110].

Das bisher Gesagte gilt in seiner Allgemeinheit von athenischen Bürgern, und von diesen kann man behaupten, dass sie vor Gericht einander gleich gewesen seyen. Von den Metöken aber ist anzuführen, dass sie der Folterung und dem Verkaufe in die Sklaverei ausgesetzt waren, und überhaupt jegliche Vergehen bei ihnen härter, als bei Bürgern, bestraft wurden.

Was Alles nun für öffentliches Vergehen geschätzt wurde, ergiebt sich nicht wohl aus unbestimmten und ungefähren Erklärungen, die bei den Alten gefunden werden [111]: es bedarf einer Aufzählung Alles dessen, was mit einer Strafe belegt war; Verpönung ist das Merkmal, an dem zu erkennen ist, was für öffentliches Vergehen galt. Um uns nicht dem Ungefähr bei der Anordnung zu überlassen, stellen wir zunächst diejenigen Vergehen zusammen, wo die Gesammtheit unmittelbar als gefährdet erscheint und zwar in profanen und heiligen Dingen, dann diejenigen, durch welche ein Genoss des Staates und der Staat in diesem verletzt wurde.

Von den unmittelbar gegen die Gesammtheit, als einen durch Verfassung und gesetzliche Staatsbeamte lebenden

---

103) Cornel. Nep. Milt. 7. — 104) Demosth. g. Aristokr. 688, 25. — 105) Demosth. v. tr. Gesandtsch. 428, 27. — 106) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 364. — 107) Böckh 1, 411. — 108) Cornel. Nep. Timoth. 3. 4. — 109) Ael. V. G. 5, 12. — 110) Athen. 6, 251 B. hat zehn Talente Mult des Demades; dies wohl die wirklich gezahlte, bei Ael. V. G. a. O. die vorgeschlagene Geldbusse. — Vgl. überh. Böckh. Staatsh. 1, 410 ff. — 111) Z. B. Demosth. g. Meid. 528, 20 ff. — *πάνθ᾽, ὅσα τις βιαζόμενος πράττει, κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων ἡγεῖτο ὁ νομοθέτης. τὴν μὲν γὰρ ἰσχὺν ὀλίγων, τοὺς δὲ νόμους ἁπάντων εἶναι κ. τ. λ.* Vgl. Schömann de comit. 171 ff.

und bestehenden Körper, gerichteten Vergehen wurde für das schwerste angesehen:

Hochverrath, zum Umsturz der demokratischen Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου*) [112]), insbesondere Versuch, eine Tyrannis aufzurichten (*ἔγκλημα τυραννίδος*). Tod mit Gütereinziehung, Niederreissung des Hauses, und auch wohl Fortschaffung der Leiche aus den Grenzen des Vaterlandes, war die Strafe [113]). Wenn schon Solon über dies Verbrechen und seine Strafe sich bestimmt erklärt hatte [114]), so ruhte begreiflicher Weise unter den Peisistratiden das Gesetz; erneuert worden ist es sicherlich unter Kleisthenes, und, wo möglich, mit schärferer Strafdrohung, unter Eukleides [115]).

Verrath (*προδοσία*), entweder Einverständniss mit dem Feinde überhaupt, z. B. des Themistokles mit dem Grosskönig, oder als Phrynichos den Spartiaten Athen in die Hände spielen wollte [116]), oder Ueberlieferung einer Feste, eines Schiffes u. s. w. an den Feind [117]), oder Ueberlaufen zu demselben (*αὐτομολία*) [118]), ja auch blosses Ausreissen [119]), wurde wie Hochverrath, von dem er nicht immer streng geschieden ward [120]), indem z. B. Phrynichos und seine Helfer, die die Demokratie umgestürzt hatten, als Verräther bezeichnet werden [121]), mindestens aber mit dem Tode bestraft [122]).

Verwandt hiemit, wenn gleich bei weitem milder geschätzt, sind die, nur durch Solons Ausspruch zum Vergehen geprägte, Parteilosigkeit bei bürgerlicher Zwietracht [123]), und das Vorschlagen gesetzwidriger Einrichtungen (*παρανόμων*) [123 b]); auf jene wurde sogleich, auf dieses nach dreimaliger Wiederholung [124]) Atimie zur Strafe gesetzt.

---

112) Bd. 1, 595. — 113) Andok. v. d. Myst. 48. — 114) Plut. Vgl. Sol. u. Popl. 2. — 115) Andok. a. O. — 116) Lyk. g. Leokr. 218. Vgl. Thuk. 8, 90. — 117) Lysias g. Philon 886. — 118) Lyk. g. Leokr. 221. Vgl. von Einem, der auf Sicilien *παραφρυκτωρευόμενος τοῖς πολεμίοις ἀπετυμπανίσθη*, Lys. g. Agorat. 489. Demosthenes, v. tr. Ges. 380, 7, stellt Aeschines Reise zu Philipp als ein todeswürdiges Verbrechen dar. — 119) Lyk. g. Leokr. 177. — 120) Meier und Schömann att. Proc. 341 f. - 121) Xenoph. Hell. 1, 7, 23. — 122) Lyk. g. Leokr. 217. 218. — 123) Plut. Sol. 20. Cicero an Att. 10, 1. Gell. A. N. 2, 12. — 123 b) Bd. 1, 488. 491. Pollux 8, 44. 56. Harp., Phot. u. A. Hudtwalcker v. d. Diät. 91—97. Schömann de comit. 159 f. 272 f. Tittmann gr. Staatsvf. 330. Heffter ath. Gerichtsvf. 157 f. Meier und Schömann 282 f. Platner 2, 25 f. Hermann 132, 1. Schömann antiq. j. p. Gr. 228, 10. — 124) Antiphan. b. Athen. 10, 451. Vgl. oben N. 38. Demosth. g. Timokr. 743, 17 wird erwähnt, dass man den Eudemos, *νόμον δόξαντα θεῖναι οὐκ ἐπιτήδειον*, zum Tode verurtheilt habe. Politisch-gerichtlicher Zorn wallte bei den Athenern oft zu dergleichen Straferhöhungen auf.

Sehr unbestimmt lautet die Bezeichnung des Vergehens, wenn Einer das Volk, den Rath, das Gericht, durch Reden, insbesondere Verheissungen, betrogen [125]); doch stand der Tod darauf, und vor jeder Volksversammlung sprach ein Herold den Fluch aus über die, welche den Staat betrügen würden [126]). Miltiades Schicksal dient zum Beispiel; das Scheitern der Unternehmung gegen Paros ward ihm zum Verbrechen angerechnet. Hieher gehört, wenn Einer in gerichtlichen Verhandlungen etwas als Gesetz anführte, ein solches Gesetz aber nicht vorhanden war [127]), und wenn Einer bei Magistratswahlen seinen Namen auf zwei Täfelchen schrieb [128]); beides kostete das Leben.

Bestechung [129]) wurde als schweres Vergehen, sowohl bei den Bestechenden (*δεκασμός*), als den Bestochenen (*δῶρα, δωροδοκία*) [129 b]), geahndet. Die Strafe wurde sehr verschieden, und mehr nach Ermessen des Gerichts (*ἀγὼν τιμητός*), als nach dem Buchstaben des Gesetzes bestimmt. Einfach scheint man die Bestechung bei Bewerbungen um ein Amt, oder im Gerichte, namentlich hier auch die der öffentlichen Anwalde u. a. [130]) geschätzt zu haben, und hier war Atimie [131]) mit Gütereinziehung, oder auch wohl Geldbusse, die Strafe. Gesellte sich aber Verdacht des Verraths hinzu, wie gewöhnlich, wenn ein Athener von aussen Geld nahm, so wurde auch mit dem Tode gestraft [132]), aber in diesen Fällen, wo von

---

125) Dem. g. Lept. 487, 24: *ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον, ἢ τὴν βουλήν, ἢ δικαστηριον ἐξαπατήσῃ, τὰ ἔσχατα πάσχειν* d. h. den Tod, s. 498, 5 *θανάτῳ ζημιοῦν*. — 126) Demosth. v. Kr. 319, 26. Vgl. g. Aristokr. 653, 5: *καταρᾶται καθ᾽ ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κῆρυξ — εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ τὴν ἡλιαίαν.* — 127) Demosth. g. Aristog. 807, 28. — 128) Demosth. g. Böot. 998, 5. 129) Böckh Staatsh. 1, 399 f. Heffter athen. Gerichtsvf. 154 — 156. Meier de bon. 111 — 122. Meier u. Schöm. att. Proc. 351. Petit 427. 129 b) Pollux 8, 42. Harpokr. *δώρων γραφή*. — 130) Solons Gesetz b. Demosth. g. Meid. 551, 24 sagt sehr allgemein *ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν.* Vgl. aber die Angabe einzelner Fälle Demosth. g. Steph. 1137, 1 f. und dazu von Meles (2), der wegen schlechter Strategie gegen Pylos zuerst Bestechung versucht haben soll, Bekker Anekd. 236. Etym. M. *δεκάσαι*; richtiger dasselbe von Anytos, der eben deshalb zuerst sotle *καταδεῖξαι τὸ δεκάζειν τὸ δικαστήριον*, Aristot. b. Harp. *δεκάζων*. Diod. 13, 64. Vgl. Hermann 163, 8. — 131) Atimie auch der Kinder und Habe nach Solons Gesetze a. O. Andok. üb. d. Myst. 35. Aeschin. g. Ktes. 625; g. Tim. 87. — 132) Isokrat. Symmach. 268: *θανάτου τῆς ζημίας ἐπικειμένης, ἥν τις ἁλῷ δεκάζων*, und Aeschin. g. Tim. 110. Mehre Strafen zur Auswahl werden vorgeschlagen Deinarch. g. Philokt. 93; Tod oder das Zehnfache der Bestechungssumme als Strafgeld, Ders. g. Dem. 44. Dem Deinarchos vor Allen ist das Gesetz eine wächserne Nase. Demosthenes zahlte funfzig Talente für das von Harpalos Empfangene. Plut. Dem. 26.

dem Buchstaben des Gesetzes abgewichen wurde, scheint die Ansicht von der Natur des Vergehens selbst sich geändert zu haben; das Strafbare des Zwecks wurde hervorgehoben.

Pflichtvergessenheit bei Gesandtschaften (παραπρεσβεία)[133]) wird als besonderes Vergehen bezeichnet; nach Platons Erklärung bestand das Vergehen darin, dass die Aufträge von dem Staate oder an denselben nicht treu ausgerichtet wurden[133 b]); aber namentlich wurde Bestechung hiebei als böser Frevel mit schweren Multen oder selbst dem Tode[134]) geahndet.

Auf Beleidigung, Schmähung oder thätliche Misshandlung in ihrem Berufe waltender Staatsbeamten, namentlich der Archonten[135]), stand Atimie. Ungebehrdige Redner in der Volksversammlung mussten Geldbusse zahlen[136]). Wiederum waren den Staatsbeamten, abgesehen von dem, was zur Euthyne gehörte, für unanständiges oder pflichtvergessenes Benehmen Strafen gesetzt: ein Eponymos, der öffentlich trunken erschien, war nach Solons Gesetze des Todes schuldig[137]); die Prytanen, welche versäumten, die Gesetzrevision anzustellen, mussten jeder tausend, und die Proedroi jeder vierzig Drachmen, an die Athene zahlen[138]), und auf ähnliche Art wurden andere Unterlassungssünden von Magistraten gebüsst, z. B. wenn ein Proedros in der Volksversammlung einem Atimos aufzutreten erlaubte[138 b]), wenn ein Archon unterliess, über den, der Verbotenes ausgeführt, den Fluch zu sprechen[138 c]), insbesondere aber auch die Unterlassung, nach vollendeter Amtsführung Rechenschaft abzulegen (ἀλόγιον)[138 d]). Der unredliche Diätet verfiel in Atimie[138 e]); eben so der Herold, welcher im Theater die Bekränzung eines Bürgers ausrief[138 f]); auch geschah es, dass Sitophylakes, die Aufkäuferei zugelassen, mit dem Tode gestraft wurden[138 g]).

---

133) Tittmann 332. 333. Meier und Schöm. att. Proc. 244. — 133 b) Plat. Gesetze 12, 941 A. — 134) Von Kallias Bussgelde von funfzig Talenten s. Demosth. v. trügl. Ges. 448, von der Todesstrafe des Timagoras Bd. 1, 508. Vgl. von Gesandten, die den Tod litten, weil sie einen andern, als den vorgeschriebenen, Weg gingen (?), Ael. V. G. 6, 5. — 135) Lysias f. d. Krieg. 322: ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ. Demosth. g. Meid. 524, 27: ἐὰν μὲν ἐστεφανωμένον πατάξῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, ἄτιμος. — 136) Das Gesetz s. Aeschin. g. Timokr. 59 f. — 137) Diog. Laert. 1, 57. — 138) Demosth. g. Timokr. 706, 25 f. — 138 b) Ebd. 716, 19. 20. — 138 c) Er musste hundert Drachmen zahlen. Plut. Sol. 24. — 138 d) Pollux 8, 54. Hesych. Etym. M. Suid. ἀλογίου. — 138 e) Demosth. g. Meid. 542, 12 f. Pollux 8, 126. Bekker Anekd. 235. Hudtwalcker v. d. Diät. 19 ff. — 138 f) Aeschin. g. Ktes. 434. — 138 g) Lys. g. d. Kornh. 718. 723. 735.

Auf gleicher Höhe mit dem Hochverrathe stand **Frevel gegen die Staatsreligion** (*ἀσέβεια*)[139], doch waren die Grenzen desselben so wenig genau bestimmt, dass auch unbedeutende Vergehen darunter begriffen wurden; daher denn auch eine diesem entsprechende, aus der Schätzung des jedesmaligen Falls im Gerichte mehr, als aus mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehende, Verschiedenheit der Strafen. Oben an steht **Abläugnung der vaterländischen Götter**, Verletzung ihrer Bildnisse, **Verrath der Mysterien**, Uebung von **Zauberei**[139b] und dergleichen Geheimdienst. Beispiele sind Diagoras und Anaxagoras, die Hermokopiden, Aeschylos u.s.w.[140]. Hier war Todesstrafe üblich. Asebeia war aber auch, wenn Einer einen heiligen Oelbaum[141], oder überhaupt einen Baum eines Heroon umhieb[142], innerhalb des Pelasgikon ackerte[143] u. s. w. Bei den erstern Verbrechen erfolgte Verbannung und Güterverkauf; das letzte ward sehr gering, mit drei Drachmen, gebüsst. Als gemischte, durch Zugesellung des Begriffes der Asebeia strafbarer werdende, Vergehen sind hier zu nennen **Raub heiliger Güter** (*ἱεροσυλία*)[144], Verunreinigung der Eleusinien durch einen Atimos, der es wagte, einen Bittzweig (*ἱκετηρία*) auf den Altar zu legen[145]; beides kostete das Leben, das erste auch noch Güter und heimisches Begräbniss[146]. Beleidigung eines Bürgers, während dieser ein öffentliches Fest beging[147], wurde im Gerichte geschätzt und fiel gewöhnlich unter den Titel der *ὕβρις*; auch hier konnte der Tod zuerkannt werden[148]. Endlich gehört hieher auch, dass dem Demarchen, der für Bestattung eines in seinem Gau gefundenen Leichnams nicht sorgen würde, tausend Drachmen Strafe gesetzt waren[148b]. Aus demselben Gesichtspunkte, dass die Störung eines Festes geahndet werden müsse, durfte bei Strafe von tausend Drachmen kein Chorag einen Fremden während der Darstellung aus dem Chor wegweisen; auch wenn er nur zur Dokimasie rief, ko-

---

139) Meier und Schöm. att. Proc. 300 und die dort N. 13 cit. Schriftsteller. — 139b) Hier war freilich Verdacht der Giftmischerei niemals fern. So bei der Lemnierin Theodoris, Demosth. g. Aristog. 793, 26. Plut. Demosth. 14. — 140) S. mehr Beispiele bei Meier u. Schöm. att. Proc. 306 f. Von der Ungestraftheit des Spotts in der Komödie s. Bd. 1, 612. — 141) Lysias *π. σηκ.* 293. — 142) Ael. V. G. 5, 17, wo auch erzählt wird, dass Atarbes, der des Asklepios heiligen Vogel geschlagen, zum Tode verurtheilt ward. — 143) Pollux 8, 101. — 144) Xenoph. Denkw. 1, 2, 62. Apolog. §. 25. — 145) Andok. v. d. Myst. 54: — *ὅς ἂν θῇ ἱκετηρίαν μυστηρίοις.* Vgl. Ders. 17 u. die Anmerk. zu Petit 106. — 146) Xenoph. Hell. 1, 7, 23. — 147) Demosth. g. Meidias. — 148) Ebendas. 571, 572, 26. 27. — 148b) Demosth. g. Makart. 1069, 22.

stete es funfzig Drachmen [149]). Wiederum aber kostete es tausend Drachmen Strafe, wenn Einer bei den grossen Festen einen Fremden als Tänzer auf das Theater des Dionysos brachte [149 b]). Endlich mischte der Begriff der Asebeia sich zu allen Vergehen gegen Personen, die vorzugsweise durch Gottesrecht geheiligt schienen, als gegen die Aeltern u. s. w., und trat hier zum Theil schärfer hervor, als bei dem Unterschleif heiliger Güter (*κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων*), der zuweilen nur durch Zahlung des Zehnfachen gebüsst ward [150]). — Auch der Selbstmord war, wie es scheint, aus dem Gesichtspunkte der *ἀσέβεια*, zu dem jedoch sich auch wohl der Gedanke von dem Unrecht, in sich den Staat eines Bürgers zu berauben, gesellte, mit der Strafe bedroht, dass des Selbstmörders Hand vom Rumpfe getrennt und besonders vergraben werden sollte [150 b]).

Gefährdung öffentlicher Güter und Einkünfte aller Art [150 c]) war mit empfindlichen Strafen belegt; der Blick war dabei mehr auf das Bedürfniss des Gemeinwesens und die Nothwendigkeit, dessen Hülfsquellen möglichst sicher zu stellen, als auf die Schuld des Straffälligen gerichtet, daher nicht durchweg angemessenes Verhältniss zwischen Vergehen und Strafen. Hieher gehören:

Diebstahl und Unterschlagung öffentlichen Gutes (*κλοπὴ δημοσίων χρημάτων*) [151]); die letztere konnte durch Ersatz und Zahlung des Doppelten gebüsst werden [152]); eigentlicher Diebstahl kostete Vermögen [153]), auch wohl das Leben [154]), wie namentlich auch dem gedroht war, der aus dem Lykeion, der Akademie oder dem Kynosarges ein Gefäss oder Gewand, oder über zehn Drachmen Werth aus einem Hafen stehlen würde [155]). Rechtlos wurde, wer zugleich aus zwei Staatskassen Sold zog [155 b]). — Auf Falschmünzen (*νομίσματος διαφθορά*) stand der Tod [156]). — Atimie traf Staatsschuldner [157]) und auch wohl deren Bürgen vom versäumten Termin der Zahlung bis zur Befriedigung des Staats;

---

149) Dem. g. Meid. 532, 16 f. — 149 b) Plut. Phok. 30. — 150) Dem. g. Tim. 735, 6. Meier de bon. 16. 17. — 150 b) Aesch. g. Ktes. 636. Platon, Ges. 9, 873 C, gebietet Beerdigung an unfruchtbarer, einsamer Stätte, ohne Grabsäule. Vgl. Arist. Nik. Eth. 3, 7. — 150 c) Es scheint, als ob *ἀδίκιον* oder *ἀδικία πρὸς τὸν δῆμον* Gesammtname gewesen sey. Plut. Perikl. 32. Vgl. Meier und Schöm. 346. — 151) Meier und Schöm. att. Pr. 359. — 152) Demosth. g. Timokr. 735, 5. — 153) Ulpian zu Demosth. g. Androt. Eingang. Schol. Aristoph. Plut. 174. — 154) Lysias g. Philokr. — 155) Demosth. g. Timokr. 736, 6 ff. Vgl. Petit 636. — 155 b) Demosth. g. Timokr. 739, 6. — 156) Dem. g. Tim. 765, 27; g. Lept. 508, 14. — 157) S. oben N. 34 ff.

nach Ablauf der neunten Prytanie wuchs die Schuld um das Doppelte; es konnte bis zum Güterverkauf kommen und die Atimie auf die Kinder übergehen. Trügliche Löschung des Namens eines Staatsschuldners in den öffentlichen Büchern (*ἀγράφιον*)[158] ward nach Umständen bestraft; eben so Verheimlichung eines angelegten Bergwerks (*ἄγραφον μέταλλον*)[159]. — Nicht minder hart war die Ahndung der Handelsvergehen. Zu geschweigen der fabelhaften Mähr vom Verbote der Feigenausfuhr[160], und des solonischen Verbots, bei Strafe öffentlicher Verfluchung durch den Archon, irgend etwas, ausser Oel, auszuführen[161], muss hier an das Verbot, Getreide anderswohin, als nach einem athenischen Hafen zu fahren[162], oder über funfzig Körbe auf einmal zu kaufen[163], erinnert werden; die Strafe war zuweilen der Tod. Hieher gehört auch, dass, wer jährlich mehr als zwei Oelbäume zu profanem Gebrauch nahm, hundert Drachmen zahlen musste[164].

Die Vergehen, welche das Waffenthum der Bürger betrafen, waren Zurückbleiben vom Kriegsdienst (*ἀστρατεία*)[165], Verlassung des Heeres (*λειποστράτιον*), insbesondere der Flotte vor deren Heimkehr (*λειποναύτιον*)[166], oder Unthätigkeit während einer Seeschlacht (*ἀναυμάχιον*)[167], Feigheit (*δειλία*) im Kampfe[168], besonders Wegwerfung des Schildes (*τὴν ἀσπίδα ἀποβάλλειν*)[169], Dienst in einer andern, als der schatzungsgemässen, Waffengattung (*λειποτάξιον*)[170], insbesondere unter den Reitern ohne vorhergegangene Prüfung[171]. Atimie war die gewöhnliche Strafe[172]. Ob dagegen nun auch straffällig wurde, wer bewaffnet im friedlichen Verkehr erschien[173], ist nicht ganz sicher.

Schwer, wie die Atimie selbst, war die Strafe für den Atimos, der irgend eins der ihm entzogenen Rechte zu üben

---

158) Demosth. g. Theokr. 1338, 22. Pollux 8, 54. Harpokr., Hesych., Suid. *ἀγραφ.*, Bekker Anekd. 199. — 159) Böckh v. d. laur. Bergw. 129. — 160) Plut. Sol. 24. — 161) Ders. a. O. — 162) Demosth. g. Phorm. 918, 5. Lyk. g. Leokr. 156 u. a. S. Böckh Staatsh. 1, 93. N. 385. — 163) Lysias g. d. Getreidek. 715. Böckh 1, 89. N. 373. — 164) Demosth. g. Makart. 1074, 19 f. — 165) Pollux 8, 40. Andok. v. d. Myst. 35 u. a. S. Meier und Schöm. att. Pr. 364. N. 9. *Ἀποστρατεία* Thuk. 5, 60. — 166) Pollux 8, 40. — 167) Pollux und Andok. (wo falsche Lesart *ναυμαχίας*) a. O. Bekker Anekd. 217. Suid. *ἀναυμαχ.* — 168) Andok. a. O. — 169) Aeschin. g. Tim. 54. Lys. g. Theomn. 349 (*ῥίψαι τὴν ἀσπίδα*). *Ῥίψασπις*, Name des Schuldigen; vgl. Platon, Ges. 12, 944 C, über *ἀποβολεὺς ὅπλων*. — 170) Pollux und Andok. a. O. Mehr Citate s. Meier u. Schöm. att. Proc. 364. N. 11. — 171) Daher Lysias Klagrede gegen Alkibiades. — 172) Ps. Demosth. g. Neära 1353, 26. Aesch. g. Ktes. 566. Lys. g. Alkib. 523. — 173) Lukian Anachars. 34.

wagte; selbst der Tod ward hier erkannt [174]); Gütereinziehung war Strafe dessen, der für einen Atimos zu bitten wagte [175]), und in Atimie verfiel, wie oben bemerkt, der hiebei nachsichtige Proedros. Im Urtheil über Antiphon und Archeptolemos ward Atimie auch über den, der eins ihrer Kinder adoptiren würde, ausgesprochen [175 b]). Verwandt damit ist, dass, wer einem Verbannten Aufnahme gewährte, in Strafe kam [176]). — Den Verbannten, der unberufen heimkehrte, traf der Tod [176 b]).

Ob Faulenzerei, von Drakon und Solon verpönt, auch noch später für den drei Mal Ertappten Atimie zur Folge hatte [177]), bleibt fraglich; eben so, ob Verschwendung des väterlichen Gutes, welche gesetzlich die Atimie nach sich ziehen sollte [178]), immer streng geahndet ward. Beiderlei Straffälle sind aus dem Interesse des Staats und der Geschlechtsverwandten zu beurtheilen.

Von Bestrafung der Ehelosigkeit wissen wir nichts Gewisses [179]); in Atimie aber fiel, wer sich zu schändlicher Unzucht (*ἑταίρησις*) feil gegeben [179 b]), auch wer seine im Ehebruch ertappte Frau nicht verstiess [180]). — Die Ehebrecherin selbst verfiel natürlich in eine der Atimie analoge Rechtlosigkeit. Unanständiges Betragen einer Bürgerin auf der Strasse wurde mit tausend Drachmen, nach Lykurgos Gesetzen eine Fahrt zu Wagen nach Eleusis mit einem Talent gebüsst [180 b]).

Zuletzt gedenken wir derjenigen Vergehen, welche entweder nicht von Bürgern, oder von diesen doch in Verbindung mit Nichtbürgern geübt wurden. Einschleichen ins Bürgerthum [181]) wurde mit Verkauf in die Sklaverei gebüsst [182]). Wenn ein Athener eine Fremde, mit der er lebte, für Bürgerin ausgab, wurde diese als Sklavin verkauft, der Bürger aber verlor Bürgerrecht und Güter [183]); das eheliche Zusammenleben eines Bürgers mit einer Fremden kostete ihn tausend Drachmen, sie die Freiheit; eben so die Freiheit den

---

174) *ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ.* Demosth. g. Lept. 504, 25. Vom Richten Ders. g. Meid. 573, 11. Vom Eintritt in heilige Stätte, Andok. g. Myst. 17. — 175) Demosth. g. Timokr. 716, 17. — 175 b) Ps. Plut. Leb. d. z. R. 9, 315. — 176) Bekker Anekd. 312. — 176 b) Lysias g. Andok. 212. — 177) Pollux 8, 42. S. §. 90. N. 42. — 178) Diog. L. 1, 55. Aeschin. g. Tim. 174. — 179) Meier und Schöm. att. Proc. 287 N. — 179 b) Aeschin. g. Timarch. 44 und 46. — 180) Ps. Dem. g. Neära 1374, 20. — 180 b) Harpokr. *ὅτι χιλίας.* Ael. V. G. 13, 24. Böckh Staatsh. 1, 404. — 181) Vgl. Meier de bon. 94—97. Heffter ath. Gerichtsvf. 163. 164. Die Klage hiess *γραφὴ ξενίας.* — 182) Plut. Perikl. 37. Schol. Demosth. g. Timokr. 185. — 183) Ps. Dem. g. Neära 1363, 4 f.

Fremden, der mit einer Bürgerin lebte[184]). Auch wenn Einer, dessen Aeltern nicht beide Bürger gewesen waren, sich als Bürger nahm, war er straffällig[185]); ja selbst untergeschobene Kinder sollten als Sklaven verkauft werden[186]). *Δωροξενία* hiess das Vergehen der falschen Bürger, die in allen solchen Fällen durch Bestechung der gesetzlichen Ahndung entschlüpft waren[187]). — Metöken, die das Metökion nicht zahlten[188]), oder keinen Prostates hatten[189]), wurden zu Sklaven verkauft.

Wir stellen nun die Vergehen zusammen, wo der Staat durch Frevel gegen Person und Eigenthum Einzelner seiner Genossen, also durch Verletzung der Friedens- und Rechtsverbürgung, mittelbar gefährdet wird[190]). *Κακοῦργοι* ist als technische Bezeichnung von Uebelthätern, welche Raubmord, Menschenraub, Diebstahl, Einbruch u. dgl. übten, zu bemerken[190b]).

Ueber Mord und Todtschlag[190c]) bestanden Drakons Gesetze fort[191]), und zwar sowohl auf einer besondern Säule, die im Areiopagos stand[192]), als auf den solonischen Tafeln[193]). Unvorsätzlicher Todtschlag war genau vom Morde, und von beiden Todtschlag aus rechtlicher Befugniss, z. B. des ertappten Ehebrechers u. s. w., unterschieden; im Allgemeinen ward jedoch auch dies für eine Blutschuld (*ἄγος*) und als etwas von den Angehörigen des Getödteten zu Ahndendes angesehen[193b]), weshalb der Thäter nach alterthümlichem Brauche auf einem vorgezeichneten Wege[194]) aus dem Lande fliehen, ein Jahr in der Fremde bleiben[195]), und darauf mit den Ver-

---

184) Ps. Dem. g. Neära 1350, 17 f. — 185) Die Klage hiess *ἐπὶ γύης*. S. Etym. M. *ἐπιγ.* Bekker Anekd. 252. — 186) Von der *γραφὴ ὑποβολῆς* s. Bekker Anekd. 311 und Meier u. Schöm. 349. — 187) Harpokr. u. Suid. *δωροξενία*. Pollux 8, 88. — 188) S. Diog. L. 4, 14 das Beispiel des Xenokrates. — 189) Poll. 8, 35. Heffter ath. Gerichtsvf. 165—167. — 190) — *ὧν τὰ μὲν ἐγκλήματα ἴδιά ἐστιν, αἱ δὲ βλάβαι κοιναί.* Demosth. g. Polykl. 1206, 5. — 190b) S. Meier und Schömann 76 u. 220. Platner 2, 167. — 190c) S. Petit 610 ff. Matthiä miscell. philolog. B. 1, 142 ff. Meier und Schöm. att. Proc. 307 ff. Vgl. die genauen Bestimmungen Platons, Ges. 9, 865 ff. und oben §. 99. N. 55 ff. — 191) Demosth. g. Aristokr. 636, 11. — 192) Dem. g. Euerg. 1161, 3. Lysias v. Kratosth. Tödt. 31. — 193) Zu schliessen aus *ὁ κάτωθεν νόμος*, Demosth. g. Aristokr. 629, 16. Vgl. Harpokr. *ὁ κάτωθεν νόμος*. Von der Pflicht der Verfolgung s. unten §. 105. N. 11b. — 193b) Selbst wenn Einer einen ihm gehörigen Sklaven getödtet hatte, mied er die heiligen Orte. Antiph. v. Erm. d. Chor. 763. — 194) Demosth. g. Arist. 643, 28: — *ἔν τισιν ὡρισμένοις χρόνοις ἀπελθεῖν ταχτὴν ὁδὸν, καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος.* — 195) *Ἀπενιαυτισμός* Hesych., Schol. Eurip. Hippol. 35. Wessen der Flüchtige auch an der Grenze

wandten des Getödteten sich sühnen und von der Blutschuld sich reinigen lassen sollte [196]). Während der Flucht durften seine Güter nicht angetastet werden [196 b]). Die Sühne konnte auch gleich nach der That stattfinden und die Verwandten durften dann nicht zur Flucht treiben [197]). Insbesondere aber wurde der Begriff der Blutschuld nicht gesellt zu dem Todtschlage aus Nothwehr [198]), in gymnastischen Uebungen, im Kriege, bei Ertappung eines Ehebrechers bei Mutter, Schwester, Tochter oder Kebsweib [199]), eines Verbannten, der seinen Bann brach [199 b]) und zu den Todesfällen unter ärztlicher Hand [200]). Auf vorsätzlichen Mord war Todesstrafe gesetzt [201]), doch war dem Mörder erlaubt, sich, selbst noch nach der ersten gerichtlichen Rede [202]), durch die Flucht zu retten, und durch das Gesetz war verpönt, ihn während dieser zu verletzen [203]), so wie auch gesorgt war, dass ein zum Tode Verurtheilter nicht der Rache der Verwandten des Ermordeten anheimfiel, sondern durch die Eilfmänner hingerichtet wurde [203 b]). Die Güter wurden wohl nur bei solcher Flucht, nicht bei Hinrichtungen, eingezogen [204]). Kam der Mordflüchtige ohne Erlaubniss zurück, oder erschien er zu Markt, Fest und Spiel an der Grenze, so konnte er getödtet werden [205]). Ueber Vatermord scheint Drakon nichts bestimmt zu haben; Solon hielt nicht für nöthig, ein, wie es ihm schien, nimmer als möglich anzusehendes Verbrechen zu verpönen [206]). — Giftmischerei wird wohl als besonderes Verbrechen genannt [206 b]); die Strafe war aber dieselbe, wie bei blutigem Morde. Abtreibung der Leibesfrucht (*ἐξάμβλωσις*) war verpönt [208]). — Neben Mordbereitung durch einen Andern

---

sich zu enthalten hatte, s. Demosth. g. Aristokr. 631, 28 f. Von dem Sprichworte *οὐδ' ἐντὸς ἱωροῦ*, das darauf sich bezog, s. Suidas, vgl. Hesych. *ἱωρός*. — 196) N. 194. — 196 b) *τὰ χρήματα ἐπίτιμα*. Demosth. g. Arist. 634, 13. — 197) Demosth. g. Nausim. 991, 3, wo statt *ἑκουσίου φόνου* zu lesen ist *ἀκουσίου* (vgl. §. 105. N. 11 b). — 198) Demosth. g. Aristokr. 639, 6. — 199) Ders. 637, 1 f. — 199 b) Ders. 696, 10, vgl. Meier u. Schöm. 309 N. 49. — 200) — *ὁ μὲν ἰατρὸς οὐ φονεύς ἐστι (ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν)* Antiph. 694. — 201) — *τὸν ἐκ προνοίας ἀποκτείναντα θανάτῳ ζημιοῦσθαι*. Demosth. g. Meid. 528, 6. Antiph. üb. Herod. Erm. 710. — 202) Pollux 8, 99. Antiph. Apol. 636; üb. Herod. Erm. 711. Von drei Bürgen, welche Fremde stellen konnten, Ders. a. O. 713. — 203) Demosth. g. Aristokr. 631, 27 ff. 632, 10 f. — 203 b) Ders. 629, 22 f. 630, 11 ff. — 204) Aus der Vergleichung von Pollux 8, 99 u. Dem. g. Meid. 528, 6 zu schliessen. Vgl. Meier de bon. 29 ff. — 205) Demosth. g. Arist. 631, 27 f. — 206) Cicero f. Rosc. Amer. 25. Diog. L. 1, 59. — 206 b) *Φαρμακεία* begriff jedoch auch magische Trankmischerei u. a. unter sich. S. Platon Ges. 11, 932 E. — 207) Demosth. g. Arist. 627, 23. — 208) Lysias Fr. S. 8. Wessel. zu Petit 630. Meier u. Schöm. att. Pr. 310.

(*βούλευσις*)[209]), auf welche gleiche Strafe, als auf eigenhändige Ermordung stand[209b]), war Verwundung mit der Absicht zu tödten (*τραῦμα ἐκ προνοίας*) mit der Strafe der Verbannung bedroht[210]). — Verkauf eines Freien in Sklaverei (*ἀνδραποδισμός*) galt für eins der schwersten Verbrechen und Tod war die Strafe[211]). Auch Verheirathung einer Bürgerin durch ihren Kyrios in die Fremde an einen Ausländer (*ἐξαγωγή*) wurde hart bestraft[211b]).

Für die meisten übrigen Verletzungen einer Person galt als gemeinschaftlicher Gesichtspunkt, nach welchem sie zum Theil entweder dem öffentlichen Rechte anheimfielen, oder dem besondern zugewiesen wurden, ob bei ihnen *ὕβρις* stattgefunden habe[212]), d. h. ob Absicht zu beleidigen, Frevelmuth und Lust an Misshandlung Anderer[213]) sich gezeigt habe; weshalb die *ὕβρις*, gleich der *ἀσέβεια* sowohl in engerem Sinne, meist von Schlägen u. dgl. körperlichen Misshandlungen zu verstehen, unter besonderm Klagetitel[214]), wie auch als etwas Zugemischtes bei persönlichen Gefährden, die mit eigenem Namen zur Klage gebracht wurden, z. B. Schändung u.s.w. vorkommt[214b]). Der Begriff, dass durch übermüthige Misshandlung Jemandem ein Schimpf zugefügt werde, war dem Athener nicht ganz fremd[215]); die solonischen Gesetze aber hatten

---

209) Andok. v. d. Myst. 46, 5. Harpokr. *βουλεύσεως*. Bekker Anekd. 220. Meier u. Schöm. att. Pr. 312. 313. — In einer zweiten Bedeutung wird das Wort unten N. 254 vorkommen. — 209b) Andok. a. O. — 210) Hauptstelle Lys. g. Simon 159. Vgl. Demosth. g. Böot. 1018, 10. Meier und Schöm. att. Pr. 314. N. 66. Ob Gütereinziehung zur Verbannung kam, ist zu bezweifeln. Vgl. Platon Ges. 9, 877 A. B. — 211) Demosth. g. Phil. 1, 53, 28. Xenoph. Denkw. d. S. 1, 2, 62. Von einer andern Bedeutung des Worts *ἀνδραποδισμός* s. N. 247b. — 211b) Lys. g. Agorat. 490 führt an, dass ein *παιδίσκην ἐξαγαγών* gebunden im Kerker starb. Wenn auch die Haft nicht Strafe war, lässt sie doch auf Strenge der Strafe, die den Schuldigen erwartete, schliessen. — 212) Z. B. Isokr. g. Lochit. 694: *ὕβρις προςῆν τοῖς πεπραγμένοις*. — 213) Bekker Anekd. 355: *μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπιβουλῆς*. Zur vollen Erkenntniss führt die Rede des Demosth. g. Konon; — insbesondere was der Kläger am Schlusse der Erzählung von seinen Leiden, wie man ihn in den Koth geworfen und mit Füssen getreten habe, von Konon angiebt, 1259, 18 f.: *ὃ δὲ τῆς ὕβρεώς ἐστι — σημεῖον — τοῦθ' ὑμῖν ἐρῶ· ᾖδε γάρ, τοὺς ἀλεκτρυόνας μιμούμενος τοὺς νενικηκότας, οἱ δὲ κροτεῖν τοῖς ἀγκῶσιν αὐτὸν ἠξίουν, ἀντὶ πτερύγων, τὰς πλευράς*. — 214) Meier und Schöm. att. Pr. 319 ff. und die dort angef. Schriftsteller. — 214b) Arg. Dem. g. Meid. 513, 11 heisst es: *λέγεται γὰρ ὕβρις ἡ δι' αἰσχρουργίας, καὶ ἡ διὰ λόγων, καὶ ἡ διὰ πληγῶν*. Von der mittlern ist unten bei *κακηγορίαι* zu reden. — 215) Isokr. g. Lochit. 694 bringt nicht die *βλάβη ἐκ τῶν πληγῶν* in Anschlag, aber die *αἰκία* und *ἀτιμία, ὑπὲρ ὧν προςήκει τοῖς ἐλευθέροις μάλιστα ὀργίζεσθαι, καὶ μεγίστης τυγχάνειν τιμωρίας*.

selbst den an einem Sklaven geübten übermüthigen Frevel verpönt [215b]); der Areiopagos endlich soll einen Knaben, der einer Krähe beide Augen ausgestochen, verurtheilt haben [216]). Die Strafe konnte nicht wohl im Allgemeinen bestimmt werden, da besonders hier die Gesinnung mehr, als der zugefügte Schmerz oder Verlust, zu schätzen war; daher dergleichen Rechtshändel vorzugsweise als im Gericht schätzbare, *τιμητοί*, im Gesetze bezeichnet wurden [217]).

Als aus Frevelmuth geübt (*ὕβρις δι' αἰσχρουργίας*) [217b]) war vor Allem die Knabenschändung (*ἡ ἐλευθέρων φθορά*) [218]) von Solon ausgezeichnet [219]), und seine Gesetze suchten durch Bestimmung schwerer Strafen, nach Schätzung des Gerichts entweder Tod oder Geldbusse [219b]), ihr zu wehren. Vorsteher von Schulen und Gymnasiarchen, welche Erwachsenen den Zutritt zu der Schuljugend erlaubten, wurden mit dem Tode bedroht [220]). Mit schwerer Strafe ebenfalls der Vater, Oheim u. s. w., welcher einen ihm angehörigen Knaben zur Unzucht vermiethete (*ἐκμισθώσῃ ἑταίρειν*) [221]); ferner die noch besonders benannte Kuppelei (*προαγωγεία*) [222]). Minder sträflich als Verführung zum Ehebruch schien dem Solon Nothzucht (*αἰσχύνειν βίᾳ*) [223]) zu seyn [224]); er setzte darauf nur hundert Drachmen Strafe [225]). Von Unzucht mit einem Bürgermädchen, wozu dies seine Einwilligung gab, ohne doch Hetäre zu seyn, ist nicht insbesondere die Rede; sie hiess wohl auch *φθορά*, und in späterer Zeit pflegte der Ehrenräuber, wenn unbeweibt, zur Ehe mit der Entehrten genöthigt

---

215b) Demosth. g. Meid. 529, 15. Aeschin. g. Tim. 43. Doch ist hier nur an die besondere *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* zu denken. Meier und Schöm. att. Pr. 315. — 216) Quinctil. orat. Inst. 5, 9. — 217) Dem. g. Meid. 529, 21. — 217b) Arg. Dem. g. Meid. 513, 11. 218) Aesch. g. Tim. 39. — 219) Das Gesetz lautete: *Ἄν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παῖδα ὑβρίσῃ.* S. Aesch. g. Tim. 41 und Aeschines Erklärung daselbst. — 219b) Aesch. g. Tim. 42. — 220) Ders. 37—39. — 221) Ders. 39. — 222) Ders. 40, wo *τὰ μέγιστα ἐπιτίμια* genannt werden. Plut. Sol. 23 hat aber nur zwanzig Drachmen, eine unbegreiflich geringe Summe. — 223) Der solonische Ausdruck war *βινεῖν*. S. Hesych. *τὸ βίᾳ μίγνυσθαι.* — 224) Warum? erörtert Lysias v. Eratosth. Tödt. 38: *ἡγούμενος, τοὺς μὲν διαπραττομένους βίᾳ ὑπὸ τῶν βιασθέντων μισεῖσθαι· τοὺς δὲ πείσαντας οὕτως αὐτῶν τὰς ψυχὰς διαφθείρειν κ.τ.λ.* — 225) Plut. Solon 23. Bei Lysias heisst es *διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν*, was ich nicht verstehe. Es scheint sich auf einen, in dem vorgelesenen, aber uns nicht erhaltenen, Gesetze bestimmten, analogen Fall, wo die Hälfte von dem folgenden gesetzt war, zu beziehen. Vgl. jedoch Meier und Schöm. att. Pr. 545 f.

zu werden [226]). Ehebruch [227]) zu strafen, war Sache des beleidigten Gatten; die Frau ward verstossen und ehrlos [227 b]); der ertappte (ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων) Ehebrecher konnte getödtet [228]), oder, wenn er vor Gericht geführt worden war, aufs härteste körperlich gezüchtigt werden [229]), was späterhin durch die verrufene Raphanidosis nebst dem Paratilmos [230]) zu geschehen pflegte.

Wie bei den Bestimmungen über die genannten Vergehen der ethische Gesichtspunkt den rechtlichen bedingte, so auch in dem, was über lieblose Gefährdung (κάκωσις) naher Angehörigen [231]) gesetzlich angeordnet war. Unter den Gefährdungen dieser Art ward die der Aeltern durch ihre Kinder (κάκωσις γονέων) [231 b]), nehmlich Misshandlung, Nichtverpflegung u. s. w., als die strafwürdigste angesehen und mit Atimie belegt [232]); dergleichen gegen Erbtöchter, Mündel (κάκωσις ὀρφανῶν, παίδων, τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου) und Ehefrauen geübt [233]), wozu bei den erstern Verweigerung der Ehe oder Ausstattung, oder auch der ehelichen Pflicht [234]) gehört, wurden nach Schätzung des Gerichts gebüsst.

Die Verletzungen der Person, welche nicht für Hybris oder Kakosis geachtet wurden, gehörten meistens dem Privatrechte an, als: thätliche Verletzung durch Schläge (αἰκία) [235]), welche jedoch der Geschlagene gern als Hybris darzustellen pflegte, und gewaltsame Einsperrung (εἱργμός) [235 b]). Bei verletzenden Reden (κακηγορίαι) [135 c]) wurde zwi-

---

226) Der Beweis aus Terent. Andr. 4, 5, 40. 5, 1, 14; Brüd. 4, 7, 6 ff. Plaut. Aulul. 4, 10, 62 ist jedoch nicht ganz bündig. — Nach solonischem Rechte konnte ein entehrtes Mädchen von ihrem Kyrios verkauft werden. Plut. Sol. 23. — 227) Meier und Schöm. 327 und die N. 2 das. angef. Schriftst. — 227 b) Aesch. g. Tim. 176. 177. Ps. Demosth. g. Neära 1374, 29. Vgl. oben N. 29. — 228) Lys. v. Eratosth. Tödt. — 229) Ps. Dem. g. Neära 1367, 15. Der Ehemann konnte ἄνευ ἐγχειριδίου χρῆσθαι ὅ τι ἂν βουληθῇ, ὡς μοιχῷ ὄντι. — 230) Schol. Aristoph. Plut. 168. Suidas, ὦ λακιάδαι, berichtet, dass in diesem Demos besonders grosse Rettige wuchsen. — 231) Meier u. Schöm. att. Pr. 287 ff. — 231 b) S. die bei Meier und Schöm. 288. N. 75 angef. Schriftst. — 232) Andok. v. d. Myst. 35. Xenoph. Denkw. d. S. 2, 2, 15. Demosth. g. Tim. 719, 22. 732, 21. Aesch. g. Tim. 55. Diog. L. 1, 55. — 233) Harpokr. Phot. κάκωσις. Bekker Anekd. 269. — 234) Meier u. Schöm. att. Pr. 288 wird das Letztere auf alle Ehefrauen ausgedehnt. S. N. 77 das. die nicht ganz genügenden Stellen. — 235) Schol. Plat. Staat 406. Tauchn.: ὅταν ἐκ προχείρου πάθους τινὸς, καὶ μὴ ἐκ προνοίας, ἀδίκων τις ἄρξῃ χειρῶν. Vgl. Demosth. g. Euerg. 1151; g. Aristokr 635, 26. Harpokr. αἰκίας. Bekker Anekd. 360. Ammon. αἰκίαι· αἱ ἄνευ προπηλακισμοῦ πληγαί. Meier u. Schöm. att. Pr. 547 f. und die dort angef. Schriftst. — 235 b) Pollux 6, 54. — 235 c) S. Meier und Schöm. att. Pr. und die S. 481. N. 16 angef. Schriftst.

sehen **Vorwürfen bösen** oder **schlechten Thuns**, und **Schimpfreden** unterschieden; jene, die *ἀπόῤῥητα*, waren zum Theil schwer verpönt; wer einen Andern fälschlich beschuldigte, seinen Schild weggeworfen zu haben, musste fünfhundert Drachmen bezahlen [236]; eben so viel kosteten ähnliche fälschlich gemachte Vorwürfe [237]; selbst böse Nachrede über Verstorbene sollte nicht ungestraft bleiben [237 b]. Solon hatte jedoch auch **Schimpfreden** mit einer Strafe belegt, wenn z. B. Jemand einen Bürger oder eine Bürgerin wegen Betreibung eines Marktgewerbes schmähte [238]; desgleichen Schimpfreden vor Gericht oder an heiliger Stätte; diese wurden mit drei Drachmen Strafgeld gebüsst [239]; auf Schmähungen gegen Staatsbeamte stand Atimie [240].

Unter den **Verletzungen fremden Eigenthums** ward für das schwerste Verbrechen geschätzt die **Brandstiftung** (*πυρκαϊά*) [241]. Doch nicht bloss hierauf, sondern auch auf mehre Gattungen von **Diebstählen** war Todesstrafe gesetzt [242]. Wer bei Tage über funfzig Drachmen an Werth stahl und auf der That ertappt ward, konnte zu den Eilfmännern geführt und, wenn der That eingeständig, sogleich von diesen getödtet werden; läugnete er, so folgte gerichtliche Verhandlung und auch hier traf den Ueberführten der Tod [243]. Wer Lebende mit Gewalt beraubte, wer Gewänder aus Bädern oder von Leichen stahl [244], aber auch der Beutelschneider [245], hatte dasselbe zu leiden [246]. Der auf nächtlichem Diebstahl Ertappte konnte getödtet, auf der Nacheile aber verwundet werden; der Tod erwartete ihn vor den Eilfmännern oder im Gerichte [247]. Auch wer einem Andern einen Sklaven raubte [247 b], ward mit dem Tode bestraft. Bei geringern

---

236) Lys. g. Theomnest. 354. — 237) Isokr. g. Lochit. 694. Vgl. Taylor zu Lysias g. Theomnest. 339 ff. — 237 b) Plut. Sol. 21. 238) Demosth. g. Eubul. 130[illegible], 3: — *ἔνοχον εἶναι τῇ κακηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ ἢ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτίδων ὀνειδίζοντά τινι.* — 239) Plut. Sol. 21. Die Grammatiker erklären das Sprichwort *βοῦς ἐπὶ γλώσσης* von dergleichen Strafgeldern, welche die Zunge bezähmten, weil auf dem Gelde das Gepräge eines Stiers gewesen sey. Zenob. 2, 70. Diogen. 3, 48. Hesych. Suid. *βοῦς ἐπὶ γλ.* — 240) Demosth. g. Meid. 524, 22 ff. — 241) Dem. g. Aristokr. 627, 22. — 242) Demosth. g. Timokr. 733 ff. Meier und Schöm. att. Pr. 356 f. und die N. 85 und 89 angef. Schriftst. — 243) Dem. a. O. Lys. g. Agorat. 490. Aeschin. g. Tim. 113. — 244) Dies Alles liegt in *λωποδύτης*, Hesych., Bekker Anekd. 276. Platner 2, 168 f. — 245) *Βαλαντιοτόμος.* — 246) Bei Xenoph. Denkw. 1, 2, 62 werden zusammen aufgeführt: *κλέπτων, ἢ λωποδυτῶν, ἢ βαλαντιοτομῶν, ἢ τοιχορυχῶν, ἢ ἀνδραποδιζόμενος, ἢ ἱεροσυλῶν.* — 247) Demosth. g. Timokr. 736, 1 f. — 247 b) Dies die andere Art des *ἀνδραποδισμός*. Etym. M. *ἀνδραπ.* Bekker Anekd. 219. Meier und Schömann att. Proc. 360. Vgl. oben N. 211.

Diebstählen stand es in der Willkür des Klägers, ob er bloss auf Vergütung, — durch das Doppelte, wenn er die gestohlne Sache wiederbekam, sonst durch das Zehnfache — vor den Diäteten [248]), oder öffentlich vor der Heliäa klagen wollte: die letztere konnte auf fünf Tage und Nächte Haft am Blocke erkennen [249]), und nach Solons Sinne sollte auch nicht der geringste Diebstahl straflos bleiben [250]). Hehler und Diebshelfer pflegten eben so, wie Diebe selbst, bestraft zu werden [251]).

Ueber Betrug überhaupt gab es keine Bestimmung; das Wort böse Künste, *κακοτεχνίαι*, ward von einer einzelnen Art zu übervortheilen verstanden. Marktbetrug scheint nur Ersatz, nicht Strafe, nach sich gezogen zu haben. Besonders schwer wurde Betrug beim Seedarlehn geahndet; Demosthenes erwähnt, dass Einer, der den Gläubigern das Unterpfand vorenthielt, mit dem Tode bestraft wurde [252]); dies geschah, um Treu und Glauben für den attischen Seehandel aufrecht zu halten. Wer anvertrautes Gut (*παρακαταθήκην*) abläugnete, soll, wenn der Betrug bekannt wurde, nach einer nicht ganz zuverlässigen Angabe [253]) in Atimie verfallen seyn. Im Zusammenhange mit öffentlichen Finanz-Einrichtungen standen folgende durch Missbrauch derselben geübte Arten von Betrug: Fälschliche Einzeichnung eines Bürgers als Staatsschuldners in die öffentlichen Schuldbücher, *ψευδεγγραφή*, oder, nach einer uns unbekannten Verschiedenheit in Uebung dieses Betrugs, *βούλευσις* genannt [254]). Für eigentliches Vergehen galt dies nicht; Strafe des Fälschers war, dem Staate so viel schuldig zu werden, als er dem Andern zur Last geschrieben hatte. Eben so galt nicht eigentlich für Betrug, wohl aber für öffentliches Vergehen, wenn bei Aufzeichnung einzuziehender Güter (*ἀπογραφή*) fremdes Eigenthum mit aufgeschrieben worden war; Zahlung von tausend Drachmen und Atimie in Bezug auf das Geschäft der Apographe waren die Strafe [255]). Uebervortheilungen durch Missbrauch der gesetzlichen Rechtsmittel selbst waren Sykophantie [256]), wenn Einer aus böser Absicht, um Geld zu pressen u. s. w.,

---

248) Demosth. g. Tim. 733, 4; g. Androt. 601, 18; vgl. Meier de bon. 106. N. 354. — 249) Dem. g. Tim. a. O. Vgl. Lysias g. Theomn. 356, wo *μὲν* für *μὴ* zu lesen ist. — 250) Oben N. 97. — 251) Lys. g. Philokr. 832. Vgl. Taylor lectt. Lysiacae 718 und Platons Satzung, Gesetze 12, 955 B. — 252) Dem. g. Phorm. 922, 3. 253) Michael Ephes. zu Aristot. Eth. 5. angef. von Meier de bon. S. 130. N. 436. Nicht zu übersehen ist, dass nur eine *δίκη παρακαταθήκης* statt fand. — 254) Harpokr. und Suid. *ψευδεγγραφή* und *βουλεύσεως δίκη*. Demosth. g. Aristog. 792, 2. Bekker Anekd. 220, 14. 15. Meier u. Schöm. att. Pr. 337 f. — 255) Meier de bon. 208 ff. 256) Meier u. Schöm. att. Pr. 335 und die N. 37 ang. Schr.

einen Rechtshandel gegen Jemand anfing; die Strafe war nicht bestimmt, gewöhnlich war es Atimie [257]. Hier ist auch der einseitigen Atimie zu gedenken, welche den traf, der als Kläger in öffentlichen Sachen nicht das Fünftel der Stimmen bekam [258]. Ferner ψευδοκλητεία, ψευδοκλησία [259], fälschliche Aussage, als Zeuge bei der Vorladung Jemandes zum Gericht gegenwärtig gewesen zu seyn; der drei Mal Schuldige verfiel in Atimie [260], zuweilen traf falsche Zeugen dieser Art der Tod. Falsch Zeugniss in Bezug auf die übrigen Umstände des Rechtshandels, ψευδομαρτυρία [261], wurde mit einem Bussgelde an den dadurch Gefährdeten, und nach dreimaliger Wiederholung [262], zuweilen früher [263], mit Atimie bestraft. Wer falsche Zeugen aufgestellt hatte, war der bösen Künste, κακοτεχνίαι, schuldig, und eine Geldbusse die gewöhnliche Strafe [264]. Straffällig ward endlich auch der, welcher Zeugniss für Jemand abzulegen verheissen hatte, und ausblieb; das Vergehen hiess λειπομαρτύριον; zuweilen galt es hier nur Ersatz, zuweilen wohl Strafe [265].

Für minder bösartige Beschädigungen und darum nicht anders, als unter besonders erschwerenden Umständen, für strafbar, galten die sogenannten βίαια, wenn Einer mit Gewalt in ein fremdes Haus drang und etwas mit sich nahm [266], ohne dass dies doch Raub oder Diebstahl war; und die absichtliche Beschädigung Jemandes an Hab und Gut, Kleidern, Geräth u.s.w., βλάβη schlechtweg [267]; in beiden Fällen musste Ersatz, gewöhnlich das Doppelte des beschädigten Gegenstandes, in jenem auch eben so viel an den Staat, als an den Kläger [268], gegeben werden.

Im Obigen ist von Verletzungen eines Bürgers durch einen Bürger die Rede gewesen; von der rechtlichen Stellung der Metöken lässt sich nicht darthun, ob eine von ihnen ausgegangene Gefährdung eines Bürgers härter, als von einem

---

257) Aeschin. v. tr. Ges. 339: ἄτιμοι ἐκ συκοφαντίας. Nach Phot. παλιναίρετος ward auch Geldbusse gezahlt. — 258) Später wurde die Atimie gewöhnlich nicht verhängt. Meier und Schöm. att. Pr. 735. — 259) Böckh Vorr. zu dem Berl. Lect. Kat. Winter 181⁷/₈. Harpokr. ψευδοκλησία. Pollux 8, 44. — 260) Andok. v. d. Myst. 35. — 261) Meier u. Schöm. att. Pr. 336. 380 ff. — 262) Andok. a. O. — 263) Böckh a. O. Meier de bon. 126. — 264) Meier und Schöm. att. Proc. 385 f. Beisp. Demosth. g. Timoth. 1201, 6. — 265) Dies. a. O. 387. — 266) Schol. Plat. Staat 506. Tauchn.: εἴ τις βίᾳ ἐπεισελθών τι ἔλαβεν ἀλλότριον ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας. Vgl. Lys. g. Pankl. 736. Harpokr. βιαίων. Platon Ges. 11, 914 E. Böckh Staatsh. 1, 406. N. 282. Meier u. Schöm. att. Pr. 546. — 267) Ebendas. 475 ff. Vgl. oben §. 103. N. 59 b ff. Solons Gesetze üb. Grundstücke u.s.w. — 268) Demosth. g. Meid. 528, 1.

Bürger, gebüsst, und eine ihnen von einem Bürger zugefügte Verletzung minder, als wenn sie einem Bürger widerfahren, bestraft und vergütet wurde; nach der Analogie des harten Verfahrens gegen Metöken, die das Metökion nicht zahlten u.s.w., ist auf minderes Recht derselben in Händeln mit einzelnen Bürgern zu schliessen [268b]). Bei Zollvergehen kam der Metöke leicht in Gefahr, das Leben zu verlieren [269]). Pflichtvergessene Freigelassene, des Vergehens des *ἀποστάσιον* schuldig, wurden als Sklaven verkauft [270]). —

Was von und an Sklaven geübt wurde, ging auf Rechnung der Herren: ihr eigen Leib und Leben kam in keinen Betracht; doch Frevel der Rachgier sollte an ihnen nicht geübt werden; daher fielen auch sie an den Staat zur Bestrafung.

Das Recht der nicht ansässigen Fremden gründete sich zum Theil auf besondere Verträge (*σύμβολα*) [270b]); gegen die Mitglieder der Syntelie übte Athen Anmassung, indem es sie zwang, in Strafsachen zu Athen zu Rechte zu gehen [271]), und hier mögen sie nicht mindern Druck empfunden haben, als die Metöken; doch wurde vermuthlich, wenn der Handel nicht einen athenischen Bürger betraf, nach den Gesetzen der einzelnen Staaten verfahren. Wollten die Athener einen Ausländer auf dem Wege Rechtens tödten, so wurde zuweilen zuvor beschlossen, er sey Feind des athenischen Volkes, d. h. es fand die oben erwähnte Aechtung statt [272]).

Von den policeilichen Sicherheits-Anstalten [272b]).

Im Grossen ging Solons Sinn vorzüglich auf Verwahrung, auf Controllirung der Behörden durch einander, auf Wache durch die Gesammtheit und Oeffentlichkeit; dieser Sinn zeigt sich aber auch in einzelnen Verordnungen über Sicherheit, z. B., wenn es erlaubt ist, ein nicht ganz sicheres Zeugniss zu gebrauchen [273]), dass, wer ohne Noth öffentlich mit Schild und Speer erschien, straffällig seyn solle, ja sogar in einem Gesetz

---

268b) S. auch die Bestimmungen Platons, Ges. 8, 880. 881. u.s.w. — 269) Isokrat. Trapez. 640. — 270) Harp. *ἀποστασίου.* Meier und Schöm. att. Pr. 473 f. — 270b) *Δίκαι ἀπὸ συμβόλων.* Harpokr. *σύμβολα.* Andok. g. Alk. 121. Ps. Dem. üb. Halon. 79. Vgl. Meier und Schöm. 773 ff. Platner 105 ff. Vgl. oben §. 100. N. 121 und unten §. 106. N. 130. — 271) Bd. 1, 219. Vgl. Pollux 8, 63. — 272) Demosth. g. Phil. 3, 121, 28. — 272b) Literatur s. b. Hermann 150, 7. — 273) S. oben N. 173.

über Befestigung beissiger Hunde[274]). Als oberste Policeibehörde kann man den Areiopagos ansehen, eine stehende Wache edler Veteranen für das Gesetz, die aber auch, wo dieses nicht sprach, durch eine das Ganze mittelbar sichernde ethische Fürsorge sich thätig bewies. Er vertrat darin die ethischen Regungen der gesammten Bürgerschaft. Denn nicht war, wie in Sparta, jeder Bürger zu unmittelbarem, thätlichem, Eingreifen in Uebung der Wache fürs Gesetz verpflichtet oder berechtigt; gerichtliche Verhandlung sollte möglichst überall stattfinden: aber jeglichem Bürger ward es zu Recht und Pflicht, in öffentlichen Sachen (*κοινὰ ἀδικήματα*) Klage zu führen[274 b]); der Bürger, dem ein Frevel bekannt wurde, konnte aber, gleich als ein Mitbeleidigter[275]), als Ankläger auftreten; dies späterhin oft gemissbraucht als Sykophantismus. Policeibehörden waren aber, ausser dem Areiopagos und im Verhältniss zu diesem mit einer wechselnden jungen Garde zu vergleichen, die Proedroi aus den Prytanen und die Nomophylakes; welcher drei Behörden Thätigkeit insbesondere während der Volksversammlung zur Erhaltung der Ordnung in dieser stattfand und unanständiges Benehmen, Ungebehrdigkeit eines Bürgers durch Fortschaffung desselben rügte[276]), auch die Eilfmänner, insofern diese gegen Verbrecher, die auf der That ergriffen wurden, zu verfahren hatten; was jedoch mehr dem Strafrecht, als der Policei angehörte. Der Polemarch hatte mit Metöken und Fremden zu thun; ob das Passwesen in Athen entwickelt war und von ihm besorgt wurde, ist nicht sicher darzuthun[277]); wenn es der Fall war, so kann es doch wohl nur von Fremden in Kriegszeit gelten. Die Gynäkonomen, Astynomen, Agoranomen und Sophronisten hatten nicht Sicherheits-Policei zu üben; von ihnen ist daher passender an andern Orten zu reden; die Eilfmänner aber gehörten aufs innigste dem Strafrechte selbst an. Skythen endlich, *τοξόται*, oder von dem, der sie einrichtete, auch Speusinier oder Peusinier genannt[278]), öffentliche Sklaven, wurden zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, und auch als leichte Truppen gegen den Feind, bald nach der Schlacht bei Salamis[279]), zwischen Ol. 77 — 80, auf Staatskosten unterhalten, anfangs dreihundert, dann tausend, zuletzt zwölfhundert[280]),

---

274) Plut. Sol. 24. — 274b) Demosth. g. Meid. 528, 26 und Ulp. Poll. 8, 40. — 275) Plut. Sol. 18. — 276) Aristoph. Ach. 94 ff. Ekkles. 143. Platon Protag. 319 C. Pollux 8, 131. — 277) Die Stellen, Aristoph. Vög. 1213 nebst Schol. 1213, und Plaut. Gefang. 2, 3, 90 beweisen die Sache nicht. — 278) Pollux 8, 132. Böckh Staatsh. 1, 223. Ueberhaupt die Ausleger zu Aristoph. Ach. 54. — 279) Aeschin. v. tr. Ges, 335. — 280) Ebd. 336.

unter einem Toxarchos [281]). Ihr Aufenthalt war unter Zelten, anfangs auf dem Markte, nachher auf dem Areiopagos [282]). Wie viele nach dem Verfall der athenischen Seeherrschaft gehalten wurden, ist nicht gewiss auszumitteln.

d. Attische Rechtsmittel.

§. 105.

1. Genugthuung ohne Klage und Gericht.

Fragen wir zunächst, durch was für ein Verfahren und was für Mittel der Staat als Gesammtheit sein Recht gegen Einzelne seiner Genossen geltend machte, so vermissen wir zwar fiscalische Klagen und Cabinetsjustiz der neuern Zeit; doch aber hatten zuvörderst manche Magistrate die Befugniss, gewisse Ungebührlichkeiten durch Auflegung eines Strafgeldes (*ἐπιβολή*) auf der Stelle zu rügen [1]); sehr wichtig war ferner, dass gewisse Strafen, nehmlich die Atimie, als Selbstfolge der Handlung, eintraten und es dazu nicht erst einer Klagführung bedurfte; ferner, dass gegen säumige Staatsschuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist sogleich von Amts wegen durch die Magistrate verfahren wurde. Dazu mangelte es auch nicht an amtlich verpflichteten Vertretern des Staates, als welche nehmlich die *συνήγοροι* erscheinen [1b]), und überdies hatte, wie vorhin bemerkt, in Sachen, die den Staat als solchen unmittelbar oder in der Person eines seiner Genossen betrafen, jeder Bürger das Recht und in manchen Fällen gewisse Bürger die Pflicht, ihn zu vertreten. So war, als von Staats wegen geschehend, erlaubt Tödtung auf der Stelle, wenn ein Bürger nach der Tyrannis strebte [2]), und wenn ein Verbannter ohne Erlaubniss heimkehrte; Schläge und Beschimpfung einer rechtlosen Frau, die sich bei Festlichkeiten sehen liess [3]); eigenmächtige Aufzeichnung und Versiegelung der Gü-

281) Böckh Staatsh. Inschr. IV. — 282) Aristoph. Lysistr. 437. Schneid. zu Xen. Denkw. 3, 6. Pollux 8, 132. Böckh 1, 122. N. 244.

1) Oben §. 97. N. 109 b. Platner 1, 309 f. Meier und Schöm. 565. — 1 b) Aristot. im Schol. Aristoph. Wesp. 689. Harp. *συνήγοροι*. Schömann de comit. Ath. 210. N. 115. Meier u. Schöm. 566. Hermann 133, 1. S. unten §. 105. N. 134. — 2) Andok. v. d. Myst. 46. — 3) Aeschin. g. Tim. 177: *ὁ Σόλων — τὸν ἐντυχόντα κελεύει καταῤῥηγνῦναι τὰ ἱμάτια καὶ τὸν κόσμον ἀφαιρεῖσθαι καὶ τύπτειν κ. τ. λ.* Vgl. Ps. Demosth. g. Neära 1374.

ter eines Bürgers, die für den Staat sollten eingezogen werden, *ἀπογραφή*[4]). Bemerkenswerth ist hiebei, dass der Ankläger nur bei einigen Klagen, z. B. über Zollbetrug[5]), über Verlobung einer Fremden als Bürgerin[6]) u.s.w., Gewinn für sich zu erwarten hatte; dass dagegen die Anzeige, *μήνυσις*, eines Sklaven gewöhnlich mit Geld belohnt wurde.

Wie weit nun aber hatte der Staat den Einzelnen Selbsthülfe durch Vergleich oder durch Strafübung gestattet, und wie weit vertrat er sie? Hier ist zwischen den Rechtshändeln, bei denen an die Entscheidung vom Staate eine Strafbestimmung geknüpft war, und denen, wo blosse Ausmittelung und Bestimmung eines Rechtsanspruches stattfand, zu unterscheiden.

Bei den letztern, also bei Rechtshändeln, wo der Begriff der Ausgleichung ohne Strafe gilt[6b]), erlaubte der Staat in den meisten Fällen schiedsrichterliche Entscheidung, hatte aber zugleich neben den freiberufenen Schiedsrichtern erfahrene Bürger als Schiedsrichter unter seiner Aufsicht und Gewähr aufgestellt; ferner durfte der Bürger, um zu seinem Rechte zu gelangen, eigenmächtig manche Handlung vollziehen, die, wie es uns scheint, nicht wohl ohne Theilnahme öffentlicher Behörden hätte stattfinden sollen, z. B. Belegung fremden Gutes mit Arrest (*κατεγγυᾶν*)[7]), Besitznahme verpfändeter Grundstücke (*ἐμβατεία*)[8]), überhaupt aber die Vollstreckung eines in Privatsachen gefällten Spruchs, sofern dem Staate nichts zufiel[9]); endlich auch wohl Ueberlassung eigener Güter an die Gläubiger (*ἐξίστασθαι τῶν ὄντων*)[10]).

Wiederum durfte keine Erbschaft, wo Leibeserben mangelten, ohne gerichtliche Verhandlung unter den Angehörigen, welche Ansprüche erhoben, angetreten werden[11]).

---

4) Demosth. g. Nikostr. 1246 f. Meier de bon. 201 ff. Meier u. Schöm. att. Pr. 253 u. die das. angef. Schr. Platner 2, 119 f. — 5) Demosth. g. Makart. 1074, 25; g. Theokr. 1325, 28. — 6) Ps. Demosth. g. Neära 1363, 6. 6 b) Auch bei Abschliessung von Verträgen zwischen Einzelnen konnten Strafgelder oder Verluste für den Uebertreter ausbedungen werden; diese Arten von Strafen aber gehörten, wie sich versteht, nicht ins öffentliche Strafrecht. — Vgl. über Ausmachung von Rechtshändeln durch Vergleiche §. 101., besonders gegen Ende. — 7) Demosth. g. Apatur. 895, 20. Heffter 441. 378 ff. Von dem Verfahren bei der Antidosis s. Demosth. g. Phänipp. 1037 ff.; Böckh Staatsh. 2, 123 f. Platner 2, 106 f. — 8) Etym. M. Bekker Anekd. 249. Demosth. g. Apatur. 894, 7. — 9) Meier und Schöm. 744 ff. — 10) Heffter 466 ff. Herald. de rr. judic. auctor. 2, 24, 22 ff. — 11) Suid. *ἐπίδικα*. Isäos b. Dion. Hal. üb. Is. *οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης*. Nach Bekker Anekd. 284 waren *ἀντεπίδικα* nur die *πατρῷα* und *παππῷα*.

Bei Gefährdungen eines Bürgers durch einen andern, auf welche eine Strafe gesetzt war, fragt sichs zunächst, wie weit erlaubte der Staat Selbsthülfe, oder, was gewöhnlich darin lag, Selbstrache? Was dem beleidigten Ehemanne gegen den auf der That ertappten Ehebrecher und was bei Ertappung oder Verfolgung eines Diebes erlaubt war, ist oben erwähnt worden. Angehörige, selbst Phratoren eines Erschlagenen, waren zur Verfolgung des Thäters verpflichtet [11 b]. Dagegen war es eine Hauptsorge des Staats, Sühne eines unvorsätzlichen Mörders mit den Angehörigen des Getödteten zu vermitteln, und hier wurde mit Nachdruck eingeschritten [11 c]. Ausserdem gestattete der Staat als Zwangsmittel gegen Ausländer die *ἀνδροληψία* oder das *ἀνδρολήψιον*, verwandt mit der clarigatio der Römer [12]; nehmlich wenn der ausländische Mörder eines Atheners von dem Staate, in dessen Gebiete der Mord geschehen war, nicht zu Gericht gestellt wurde, durfte der Athener aus demselben drei Menschen wegholen, in athenische Haft und vor Gericht in Athen führen [13]. Verwandt damit war das *ῥυσιάζειν*, Wegnahme von Sachen [13 b]. Bei Verdacht, dass in eines Andern Hause gestohlnes Gut verborgen sey, war die Haussuchung, *φωρᾶν* [14], erlaubt, aber mit der Vorschrift, dass der Nachsuchende unbekleidet in das fremde Haus eingehen musste, ein Symbol, ohne welches wohl kraft des Hausrechts der Hausbesitzer sich dem Eindrange hätte widersetzen können [15]. Pla-

---

11 b) Alle *ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ ἀνεψιοὺς καὶ πενθερούς· καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ φράτορας.* Demosth. g. Makart. 1068, 29 ff. Dazu Schömann a. O. 288. N. 4. Ob Herren auch Blutrache für einen Sklaven hatten? Das Gesetz zwang nicht dazu. Antiph. Herod. 728, 2. Demosth. g. Euerg. 1160, 23. Vgl. Matthiä a. O. 1, 159. Schömann a. O. 289. — 11 c) Merkwürdig ist, was Demosth. g. Pantän. 983, 18 ff. anführt: — *ἂν ἑλών τις ἀκουσίου* (so ist sicher statt *ἑκουσίου* zu lesen) *φόνου καὶ σαφῶς ἐπιδείξας μὴ καθαρὸν, μετὰ ταῦτ' αἰδέσηται καὶ ἀφῇ, οὐκέτ' ἐκβαλεῖν κύριον τὸν αὐτόν ἐστιν. οὐδὲ γάρ, ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου, πρὶν τελευτῆσαι, τὸν δράσαντα, οὐδενὶ τῶν λοιπῶν συγγενῶν ἔξεστιν ἐπεξιέναι.* — 12) Livius 8, 14. 13) Demosth. g. Aristokr. 647, 24 ff. und Schol. S. 99. Harpokr. Pollux 8, 40. Etym. M. Suid. Bekker Anekd. 213. Vgl. Meier und Schöm. att. Pr. 278 f. — 13 b) Wessel. zu Diod. Bd. 4. S. 24. Zw. Ausg. — 14) Schol. Aristoph. Wolk. 495. Isäos üb. Philokt. Erbsch. 144. Petit 640. — 15) Das angeführte Scholion leitet den Brauch aus der Fürsorge her, dass nicht bübischer Weise das angeblich Gestohlene unter der Kleidung versteckt in Jemandes Haus und dieser dadurch in Verdacht der Dieberei gebracht würde; aber diese Erklärung eines gewiss sehr alten Brauchs athmet spätern attischen Sinn, der überall Sykophantismus witterte. Dass aber symbolische Gebräuche im attischen Rechte waren, wird auch durch die sym-

ton [16]) und die Gesetze der zwölf Tafeln [17]) haben sie angenommen. Schon hier sehen wir in der Handlung des Einzelnen mehr den Anfang zur öffentlichen Klage, die auf das Ergebniss des Menschenfangs und der Nachsuchung einzuleiten war, als Selbstrache; noch mehr tritt dieses hervor bei folgenden Handlungen, wo der Staat dem Bürger zu handeln erlaubte, ja zum Theil selbst gebot, aber die Vollendung sich selbst vorbehielt. So ward die Pflicht der Blutsverwandten und Phratoren eines Getödteten, seinen Mörder zu verfolgen, nicht geübt, um selbst Rache an ihm zu nehmen, sondern um ihn der Strafe des Gesetzes zu unterwerfen [18]). So konnten vermittelst der *ἀπαγωγή* [19]) mancherlei auf der That [20]) ertappte Verbrecher [21]) zu den Eilfmännern [21 b]), oder auch andern Staatsbeamten, z. B. den Prytanen [22]), geführt werden, um hier ihren gesetzlichen Tod zu finden [23]). Dies erscheint mehr als eine Anstalt, Selbstrache zu hindern, denn als eine Einrichtung, bestimmt, der Rachgier Befriedigung zu geben.

Vergleich über Gefährdung an Leib und Leben oder sonstige schwere Frevel erlaubte der Staat nur bis zu einer gewissen Grenze; bei vorsätzlichem Morde schwerlich [24]); übrigens bei weitem mehr, als heut zu Tage. Vorläufig mag hier erinnert werden, was unten in Betracht kommen wird, dass ein Kläger seine Klage, wenn er den Verlust von tausend Drachmen und die Gefahr, in einseitige Atimie zu fallen, nicht achtete, aufgeben, und selbst wenn der Process schon weit vorgeschritten war, noch zurücktreten konnte. So liess ein thätlich beleidigter Thesmothet sich durch eine Geldsumme zufrieden stellen, und gab den begonnenen Rechtshandel auf, ohne dass die Sache weitere Folgen hatte [25]).

bolische Erinnerung an die ursprüngliche Zeit der Gewalt, indem Einer sich aus einem Besitzthum mit Gewalt herauswerfen liess, und so eine Klage *ἐξαγωγή* begründet ward, bezeugt. S. von der dunkeln Sache Meier u. Schöm. att. Pr. 371. — 16) Gesetze 12, 954 A. B. — 17) Vgl. Heinecc. antiq. 4, 1, 14 ff. — 18) Demosth. g. Aristokr. 642, 27; g. Meid. 524, 10. Antiph. v. Herod. Erm. 727. Vgl. oben §. 104. N. 18. — 19) Demosth. g. Timokr. 735, 29. 739, 3. Pollux 8, 50. — 20) *ἐπ' αὐτοφώρῳ*, Demosth. v. tr. Ges. 382, 5; g. Steph. 1125, 29. — 21) *Λωποδύται* Demosth. g. Kon. 1256, 9; *ἱερόσυλοι*, g. Aristog. 767, 4; *συκοφαντοῦντες τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους*, g. Theokr. 1325, 1 u. 9; *κλέπται* und *ἀσεβεῖς*, g. Androt. 601, 19. 26; Metöken, Phot. *μετοίκιον* u. s. w. — 21 b) Hermann 139, 12. — 22) Arg. Demosth. g. Aristog. 767, 4. — 23) S. überh. Meier und Schöm. att. Pr. 227 ff. — 24) Vgl. ebendas. 307. N. 45. — 25) Demosth. g. Meid. 526.

2. Klagen zu gerichtlicher Hülfe.

Die Rechtsmittel aber, wo die Hülfe des Staats gradezu in Anspruch genommen wurde, also Klagen, waren nach attischer Bezeichnung entweder *δίκαι* oder *γραφαί*[26]), nebst einigen von dem gewöhnlichen Verfahren beim Beginn der Klagen abweichenden, zum Theil unmittelbar an das Volk gerichteten, ausserordentlichen Anträgen, die zwar unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte der *γραφαί* begriffen, aber zum Theil nur mit ihren besondern Namen, als Menysis, Eisangelia u. s. w., angeführt werden. *Ἐγκλήματα* und *κατηγορίαι* können nicht als Gattungen von Klagen aufgeführt werden[26b]); *ἔγκλημα* bezeichnet den Gegenstand der Klage, das, worüber geklagt wird[27]); *κατηγορία* aber eine Klagrede[28]). *Δίκη* ist höherer Begriff als *γραφή* und begreift den letztern unter sich[29]); doch in engern Sinne und genauem juristischen Sprachgebrauch neben einander gestellt unterscheiden die beiden Bezeichnungen sich, wie oben angedeutet, durch die Beziehung der *δίκη* auf des Einzelnen Sache, die dem Interesse des Staats nicht nahe liegt (*ἴδιον*), und der *γραφή* auf Sachen, wo der Staat unmittelbar oder in eines seiner Genossen Vertretung betroffen wird (*δημόσια*)[30]). Das wesentlich Unterscheidende war, dass die erstern nur von dem Betroffenen und nach Erlegung der Prytaneia angestellt werden konnte und das Auszuklagende dem Kläger allein zu Gunsten kam; die letztern aber zu führen auch dem nicht unmittelbar Betheiligten, zwar ohne Erlegung der Prytaneia, aber auf die Gefahr einer Zahlung von tausend Drachmen, verbunden mit einseitiger Atimie, wenn er weniger als ein Fünftel der richterlichen Stimmen hatte[30b]), erlaubt war, und das vor-

---

26) Pollux 8, 40. 41. Otto de Atheniensium actionibus forensib. Leipz. 1820 und 1827. Heffter S. 111 ff. Meier und Schöm. Buch 3. S. 156 ff. Platner Theil 2. Hermann 135, 4. 5. — 26b) Die Stelle b. Isokr. üb. d. Zweigesp. 603: *τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσι, τὰς δὲ κατηγορίας ὑπὲρ τῶν τῆς πόλεως πραγμάτων ποιοῦνται*, enthält keinen Gegensatz von Klagarten, sondern bezeichnet nur zweierlei Thätigkeit, das *δίκας λαγχάνειν* und *κατηγορίας ποιεῖσθαι*, von denen aber keineswegs die eine die andere ausschliesst, und das *κατηγορίας ποιεῖσθαι* nur ein Theil öffentlicher Klagführung war. — 27) Meier u. Schöm. att. Pr. 162. N. 5. — 28) Heffter 115. Meier u. Schöm. 194. — 29) Demosth. g. Steph. 1137, 5. 6: *ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις* (Worte des Gesetzes). Vgl. Pollux 8, 40. — 30) Vom Unterschiede zwischen *γραφὴ δημοσία*, in Dingen, die den Staat unmittelbar, und *γραφὴ ἰδία*, die ihn mittelbar betrafen, s. Meier und Schöm. 163. — 30b) Böckh Staatsh. 1, 406 f. Meier de bon. 133. Meier u. Schöm. 734. 735. Literatur b. Hermann 144, 1. Oben §. 97. N. 108. Von der einseitigen Atimie oben §. 104. N. 37. 258.

kommende Strafgeld ganz oder zum Theil dem Staate zukam. Doch die Bezeichnungen sind nicht scharf geschieden; *δίκη* heisst aus missbräuchlicher Ungenauigkeit manche Klage, wo der Staat unmittelbar gefährdet worden war, oder wo er die Gefährde eines Einzelnen auch als gegen sich gerichtet ansah, z. B. bei Diebstahl u. s. w. 31); ja wo gegen den Staat selbst geklagt wird, also sicher öffentliches Interesse ins Spiel kommt, z. B. bei Gütereinziehung. Es scheint demnach aus diesem und andern Gründen zweckmässig, die Klagen nach dem Merkmale, ob öffentliche Strafe damit verknüpft gewesen sey, oder nicht, zu ordnen, und nicht unschicklich, jene als öffentliche, diese als Privatklagen zu bezeichnen. Allerdings aber ist bemerklich zu machen, dass, wenn im attischen Geiste verfahren werden sollte, die Eintheilung in *γραφαί* und *δίκαι* befolgt werden müsste, und dass die hier angenommene dagegen wohl willkürlich erscheinen kann 32); doch liegt die wissenschaftliche Einheit des Abschnittes von den Klagen in einer hellenischen Alterthumskunde nicht innerhalb des attischen Begriffes von Klage, sondern ist im Zusammenhange mit den oben aufgestellten Rechtssätzen zu ermitteln und zu verfolgen, und hier ist das Gesetz vielmehr das der wissenschaftlichen objectiven Klarheit, als der attischen Eintheilungsart. Um aber auch dieser ihr Recht werden zu lassen, sey erwähnt, dass nach attischer Ansicht die Klagen überhaupt in *δίκαι πρός τινα* und *κατά τινος* eingetheilt wurden 33), wobei jedoch mehr das Interesse des Grammatikers bei Erklärung der Ueberschriften, als rechtliche Wirkung, ins Spiel kommt; ferner in *ἀγῶνες τιμητοί* und *ἀτίμητοι*, wovon oben schon die Rede gewesen ist und abermals unten seyn wird; endlich nach den Behörden, bei welchen die Klagen eingeleitet wurden, wovon gleichfalls unten zu reden ist. Als eine der ausgezeichnetsten Eigenthümlichkeiten der solonischen Gesetzgebung ist endlich noch anzuführen, dass in vielen Fällen die Wahl zwischen mehrerlei Rechtsmitteln in das Belieben des Klägers gestellt war 33b).

Privatklagen 34).

Welcher Unterschied zwischen *δίκαι* und *διαδικασίαι* gewesen sey, ist nicht ganz klar; doch scheint die Erklärung

31) Z. B. *δωροξενίας* Pollux 6, 154; *λειποναυτίου* u. s. w. das.; *δίκαι ὕβρεως* Dem. g. Meid. 522, 29. (Vgl. Böckh Staatsh. 1, 400. N. 60). — 32) Meier und Schöm. 161. — 33) Bunsen de jur. hered. 89. Heffter 125 ff. Meier und Schöm. 167. — 33b) Demosth. g. Androt. 601, 7 f. — 34) Eine Aufzählung der *δίκαι* s. bei Pollux 8, 31 ff. Nach dem Gesichtspunkte, dass hier nicht gefragt wird

wohlbegründet, dass *δίκαι* auf Gegenstände gerichtet gewesen seyen, die schon in Jemandes Besitze waren, bei den *διαδικασίαις* aber gestritten wurde, wer vor Andern etwas haben oder etwas leisten solle, so dass der Gegensatz von Kläger und Beklagten hier eigentlich nicht statt fand[35]), vielmehr ein Concurs von Begehrenden oder Ablehnenden. Grund einer Eintheilung fürs Folgende kann daraus nicht hervorgehen.

Um Ansprüchen des Staates zu begegnen, oder wegen geschehener Leistungen von dem Staate gebührende Vergütung, oder eine Belohnung u. s. w. zu erlangen, wurden Diadikasien angestellt, gegen den Staat selbst bei Gütereinziehungen[36]), z. B. von der Frau, welche ihre Mitgift aus dem eingezogenen Vermögen begehrte, gegen einen wohlhabenden und doch nicht vor dem minder begüterten zu Leistung einer Leiturgie in Anspruch genommenen Mitbürger bei der Antidosis[37]), ferner von den Vorstehern der Symmorien gegen die Genossen derselben, welche jenen den Vorschuss nicht zurück erstatteten, die *δίκη προειςφορᾶς*[38]), von einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger, über Vergütung gemachten Aufwandes, die *δίκη ἐπιτριηραρχήματος*[39]), von Choregen in Sachen, welche die Choregie betrafen, die *διαδικασία χορηγῶν*[40]), von Priestern über die Ansprüche auf eine Amtsverrichtung, Opfer, Geschenke u. s. w.[41]), endlich auch wohl Wettstreit über Erlangung eines Lohns[42]).

In Familiensachen gab es, ausser einigen öffentlichen Klagen, z. B. über Kakosis der Aeltern, der Epikleren, folgende Rechtsmittel: *Ἐπιδικασία* oder *ἀμφιςβήτησις τῆς ἐπικλήρου*, Bewerbung des nächsten Verwandten um eine Erb-

---

ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι, sind einige *δίκαι*, nach attischer Ansicht so genannt, als *δίκη κλοπῆς* u.s.w. in den folgenden Abschnitt zu verweisen, hieher aber einige *δίκαι* zu bringen, wo zwar öffentliches Interesse, indem Einzelne gegen den Staat klagen, aber nicht Strafe vorkommt. — 35) Bekker Anekd. 236: *Διαδικασία· οὐχ ἁπλῶς πᾶσα δίκη διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αἷς περί τινος ἀμφιςβήτησίς ἐστιν, ὅτῳ προςήκει μᾶλλον.* Vgl. Aesch. g. Ktes. 536 und Taylor; Petit 598; Heffter 239 ff.; Meier und Sch. 367 ff.; Platner 2, 17 ff. — 36) Etym. M. *Διαδικάσαι — πρὸς τὸ δημόσιον, ὡς ὀφειλομένων αὐτῷ χρημάτων ἐν τῇ δημευθείσῃ οὐσίᾳ.* Vgl. Harpokr. *ἐνεπίσκημμα*, Etym. M., Bekker Anekd. 250. Eine *δίκη δημοσίων ἀδικημάτων*, wo ein Einzelner Gefährde durch den Staat erlitt, s. Pollux 6, 154. — 37) Demosth. g. Tim. 704, 9. Vgl. Suid. *διαδικασία*. — 38) Böckh Staatsh. 2, 71 ff. Meier und Schöm. 550. Vgl. oben §. 97. Num. 2. N. 71. — 39) Böckh 2, 82. — 40) Xenoph. St. d. Ath. 3, 4. — 41) Heffter 415. Meier und Schöm. 471. Platner 2, 20. — 42) Andok. v. d. Myst. 14. Von der Preisbewerbung der tragischen und komischen Dichter ist aus anderm Gesichtspunkte im Abschnitte von der Kunst zu reden.

tochter bei dem Archon, und *διαδικασία*, gerichtlicher Wettstreit mehrer Bewerber [43]), wobei die Erbtochter *ἐπίδικος* hiess [44]); Klage des Sohnes gegen Verstossung (*ἀποκήρυξις*) [44 b]), gegen den Vater, der wegen Wahnwitzes die Verwaltung des Vermögens nicht behalten könne [45]); *δίκη ἀπολείψεως* und *ἀποπέμψεως*, über Ehescheidung [46]), jene dem Manne, diese der Frau zustehend, wobei es jedoch wegen der Lockerheit des Ehebandes nicht zu förmlich gerichtlicher Verhandlung zu kommen pflegte [46 b]); *δίκη σίτου* und *προικός* [47]), der verstossenen Ehefrau gegen den Ehemann über Unterhalt oder Herausgabe oder Verzinsung der Mitgift; *δίκη ἐπιτροπῆς* des Mündels gegen den Vormund [48]), insbesondere *δίκη μισθώσεως οἴκου* [49]) wegen Unterlassung, das Vermögen einträglich zu machen durch Verpachtung, Darlehne u. s. w.; *δίκη ἀποστασίου* [50]) gegen pflichtvergessene Freigelassene und gegen Sklaven, die sich für Freigelassene ausgaben [51]); *δίκη ἀφαιρέσεως* oder *ἐξαιρέσεως* [52]), gegen den, der dem Herrn eines Sklaven die Auslieferung des letztern verweigerte, mit dem *ἄγειν, ἄγειν εἰς δουλείαν* sich widersetzte.

Ueber **Erbschaften**, welche wegen Ermangelung von männlichen Leibeserben streitig (*ἐπίδικοι*) wurden [53]), fand eine Concurrenz derer, die Ansprüche erhoben, statt [54]); der Antrag derselben beim Archon hiess *λῆξις* [55]) oder *ἐπιδικασία* [56]); ausser den von selbst Erschienenen rief ein Herold auf, *εἴ τις*

43) Bunsen 87 ff. Heffter 384 ff. Meier u. Sch. 470. Platner 309 f. — 44) Harp. *ἐπίδικος*. — 44 b) Von dieser und andern Sohnesklagen gegen den Vater s. Meier u. Sch. 434. Platner 2, 242. — 45) Diese Klage heisst *γραφὴ παρανοίας*, war aber nach ihrem Wesen durchaus nur Privatklage. S. darüber Meier u. Sch. 296 ff. Vgl. Heffter 385. Platner 2, 240, der sie *δίκη* nennt. — 46) Pollux 3, 47. 6, 153. 8, 31. Hesych. *ἀπόλειψις*. M. u. Sch. 412. Platner 2, 270 f. — 46 b) Heffter 414. N. — 47) Pollux 3, 47. 8, 101. Harpokr. *σῖτος*. Ps. Dem. g. N. 1362. Heffter 414. Meier u. Sch. 415. Platner 2, 260 f. — 48) Heffter 383 f. Meier u. Schöm. 454. Platner 2, 280 f. Hievon war die *γραφὴ ἐπιτροπῆς*, welche gegen *κάκωσις* gerichtet wurde, verschieden. Meier und Schöm. 291 f. — 49) Heffter 383 f. Meier und Schöm. 293. Platner 2, 280 f. — 50) Harpokr. Etym. M. u. A. *ἀποστασίου*. Meier de bon. 34. Heffter 249. Meier u. Sch. 473. — 51) Platner 2, 239 nach Suid. *ἀποστασίου*. — 52) Aesch. g. Tim. 88. S. die Cit. b. M. u. Sch. 394. Vgl. Platner 236. — 53) S. oben N. 11. Adoptirte Kinder stellten zur Sicherung gegen Sykophanten gern öffentliche Epidikasien an; Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 52. Vgl. üb. Philokt. Erbsch. 121. — 54) M. u. Sch. 461 ff. und die dort angef. Schr. Platner 309 ff. — 55) *λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, τοῦ ἡμικληρίου, λαγχάνειν τοῦ κλήρου*, so auch *τῆς ἐπικλήρου* Demosth. g. Leoch. 1096, 20. 1089, 17. 1090, 24; g. Olymp. 1173, 3. M. u. Sch. 596. — 56) *ἐπιδικάζεσθαι* M. u. Sch. 462. N. 56.

ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου[57]); kam es zu einem eigentlichen Rechtsstreite zwischen mehren Bewerbern, so hiess dieser *διαδικασία κλήρου*[58]). Nach Ablauf von fünf Jahren fand eine solche Diadikasie nicht mehr statt[58 b]).

Wegen ihrer **mehrfachen Anwendbarkeit** im Sachenrecht sind hier zusammen aufzuführen die Klagen: *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*[59]), wodurch Jemand den Besitzer einer beweglichen Sache, auf die er Anspruch machte, nöthigte, diese vorzuzeigen; *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*[60]), wenn mehre gemeinschaftliche Besitzer einer Sache, z. B. einer Erbschaft, zur Auseinandersetzung *δατητάς* begehrten; endlich die *δίκη ἐξούλης*[61]), welche der anstellte, welcher an der Besitznahme (*ἐμβατεύειν*)[62]) seines Eigenthums durch thätlichen Widerstand[63]) gehindert worden war[63 b]); eine Klage, die am häufigsten am Schlusse eines Rechtshandels und nach vergeblichem Versuche der Vollstreckung des Urtheils, aber auch sonst, z. B. von Leibeserben, welche väterliche oder grossväterliche Hinterlassenschaft ohne gerichtlichen Zuspruch anzutreten befugt waren und daran verhindert wurden, angestellt zu werden pflegte. Auf einen bestimmten Kreis beschränkt, in diesem aber von vielfältiger und jedesmal näher zu bestimmender Anwendung, waren die *δίκαι μεταλλικαί*[64]), *ἐρανικαί*[65]) und *ἐμπορικαί*[66]).

Wenn das bei der Abschliessung von **Verträgen Bedungene** einerseits übertreten wurde, war des Gefährdeten Rechts-

---

57) Demosth. g. Makart. 1051, 21. Die Stellen der Grammatiker über *ἀμφισβητεῖν* und *παρακαταβάλλειν* s. bei Meier u. Schöm. 617 ff.; *ἀμφισβητεῖν* scheint von denen, die sich Söhne des Erblassers, der für kinderlos gegolten hatte (*ὡς οὐκ ὄντος παιδὸς* wie b. Harp. *ἀμφισβητεῖν* zu lesen ist) nannten, *παρακαταβάλλειν* aber von Seitenverwandten verstanden worden zu seyn; Dies. 464. Vgl. oben §. 97. N. 103. Ueberhaupt Steigerthal de vi et usu *παρακαταβολῆς* in causis Athen. hereditariis. Cell. 1832. — 58) Pollux 8, 23. 31. — 58 b) Isäos üb. Pyrrh. Erbsch. 53. — 59) Harpokr. *εἰς ἐμφ. κατάστ.* Bekker Anekd. 187. 246. Pollux 8, 33. Meier u. Sch. 376. Platner 2, 297 f. — 60) Harp. *δατεῖσθαι.* Poll. 4, 176 u. a. S. die Cit. b. M. u. Sch. 378. N. 35. Vgl. Platner 2, 333. — 61) Harp. Hesych. *ἐξούλης.* Pollux 8, 59 u. a. Hudtwalcker v. d. Diät. 134 ff. Platner 2, 291. Vgl. Meier u. Sch. 485. — 62) Etym. M. *ἐξούλης.* Auch *ἐξάγειν* kommt hier vor, als Handlung des Besitzergreifenden, welcher gutwillige Räumung von Seiten des bisherigen Besitzers entsprach. Platn. 2, 293 f. — 63) *Ἐξούλη* von *ἐξέλλειν*, Harp. *ὅ ἐστιν ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν.* Vgl. Suid. *ἐξούλης.* — 63 b) Bekker Anekd. 252: — *ἣν ἐφ πᾶσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων.* — 64) Böckh über die laur. Bergw. 128 ff. Platner 1, 304. — 65) Meier u. Sch. 540 ff. und die N. 94 angef. Schr. Platner 1, 298. — 66) Meier u. Schöm. 539. Platner 1, 289 ff.

mittel die Klage *συνθηκῶν* oder *συμβολαίων παραβάσεως* [67]), über deren Weitschichtigkeit und Unbestimmtheit es keiner Bemerkung bedarf. Ueber Darlehn hatte man die *δίκη χρέους* [68]) oder *ἀργυρίου* [69]), und *δίκη βλάβης* [70]); auf das in einer Wechselbank zur Theilnahme am Wechselgeschäft niedergelegte Geld (*ἀφορμή*) bezog sich die *δίκη ἀφορμῆς* [71]). Anvertrautes Gut wurde bei Verweigerung der Rückgabe durch die *δίκη παρακαταθήκης* gefordert; Bürgen durch die *δίκη ἐγγύης* [73]) in Anspruch genommen. Bei Kauf und Verkauf, wo der Verkäufer die Gewährleistung (*βεβαίωσις*) des Eigenthums gegen etwa zu erhebende Ansprüche übernommen hatte und der Käufer angegriffen ward, erhob dieser die *δίκη βεβαιώσεως* [74]); wenn an einem für gesund verkauften Sklaven böse Krankheiten, z. B. fallende Sucht, entdeckt wurden, stellte der Käufer gegen den Verkäufer die *δίκη ἀναγωγῆς* [75]) an. Im Pachtwesen kamen vor die *δίκη ἀγεωργίου* [76]) gegen den Pächter, der ein Grundstück durch Unordentlichkeit und Trägheit verschlechterte, und eine nicht näher bekannte *δίκη ἀμελίου* [77]); über Hauszins die *δίκη ἐνοικίου* [78]), und Ackerpacht die *δίκη καρποῦ* [79]), welche beide Klagen aber auch als Zwangsmittel gegen den in unrechtmässigem Besitze sich Behauptenden, und als der *δίκη ἐξούλης* vorangehend, vorkommen und von den Grammatikern nur als solche erklärt werden [79 b]); über Sklavenvermiethung, wie es scheint, die *δίκη φορᾶς ἀφανοῦς* [80]); über Dienstleistungsverträge aber die *δίκη μισθοῦ* oder *μισθώσεως* [81]), wobei auch Forderung eines Lohnes für wissenschaftlichen oder Kunstunterricht [82]) Gegenstand der Klage werden konnte. Die *δίκη μεθημερίνης* [83]) scheint über Versäumniss der rechten Zeit bei

---

67) Pollux 6, 153. 8, 31. — 68) Pollux 8, 31. — 69) Bekker Anekd. 201. Demosth. g. Böot. 1002, 5. M. u. Sch. 510. Platner 2, 349. — 70) Beisp. s. Meier u. Schöm. 479. Vgl. Platner 2, 370. 71) Harpokr. Suid. *ἀφορμή*. Pollux 3, 84 u. a. Meier u. Sch. 511. N. 2. — 72) Pollux 8, 31. 6, 154. — 73) Theophr. Char. 12. Meier u. Sch. 590. Platner 2, 365. — 74) Harpokr. u. a. *βεβαιώσεως*. *Αὐτομαχῆσαι* hiess, wenn der Käufer selbst Ansprüche an das Gekaufte vor Gericht abwies, Harpokr. *αὐτομ.*; *ἀνάγειν εἰς πρᾶτην*, wenn er sich an den Verkäufer hielt. M. u. Sch. 527 f. Platner 2, 334. — 75) Harp. *ἀνάγειν*. Hesych. *ἀναγωγή* u. a. Meier und Schöm. 525. Platner a. O. — 76) Bekker Anekd. 336. — 77) Hesych. *ἀμελίου*. 78) Pollux 8, 31, gleich der *δίκη μισθώσεως οἴκου*. — 79) Hudtwalcker v. d. Diät. 141 f. Heffter 264 f. — 79 b) S. unten §. 109. N. 18. — 80) Pollux 8, 31 und Kühn. M. u. Sch. 533. Doch könnte man auch Versäumniss der ausbedungenen Lieferung von Früchten verstehen. — 81) Diog. Laert. 9, 55. Meier u. Schöm. 535. Platner 2, 348. — 82) Böckh Staatsh. 1, 131 ff. — 83) Pollux 8, 31, wo *μεθημερινῆς*.

irgend einer verheissenen Leistung, vielleicht auch gegen Handwerker oder Künstler, erhoben worden zu seyn [83b]). Gesellschaftsgenossen konnten unter einander zur Klage *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*, *βλάβης*, *συνθηκῶν παραβάσεως* u. s. w. veranlasst werden. Die Klagen über Verletzung von Person oder Eigenthum *δίκη αἰκίας*, *βιαίων*, *βλάβης*, *κακηγορίας*, konnten nach Umständen zum Theil auch auf den Grund der Beschuldigung böswilligen und übermüthigen Frevels als Strafklagen angestellt werden; über Einsperrung wurde eine *γραφὴ εἱργμοῦ* [84]) erhoben; Strafklagen aber waren ihrem Wesen nach immer die *δίκη κακοτεχνιῶν*, *ψευδομαρτυριῶν*, *λειπομαρτυρίου*, und die *γραφὴ ψευδοκλητείας*.

Strafklagen.

Die Strafklagen waren entweder auf mehrerlei Vergehen anwendbar, oder hatten nur eine bestimmte Gattung derselben zum Gegenstande; bei jenen liegt die Einheit des Begriffs in der Klaghandlung und sie sind von dieser benannt, als von *φαίνειν*, *ἐνδεικνύναι*, *εἰςαγγέλλειν*, *προβάλλειν*, *ἐπαγγέλλειν* — *φάσις*, *ἔνδειξις*, *εἰςαγγελία*, *προβολή*, *ἐπαγγελία*; bei diesen geht die Bestimmung aus dem Begriffe des Vergehens, auf welches die Klage (*γραφή*) gerichtet war, hervor, und dieses wird daher mitgenannt, als *γραφὴ φόνου*, *βουλεύσεως*, *ὕβρεως* u. a. Zur Bequemlichkeit bezeichnen wir jene als unbenannte, diese als benannte Klagen.

Die unbenannten Klagen, die nicht unpassend auch als Anzeigen, Ankündigungen bezeichnet werden können, haben fast insgesammt noch das Unterscheidende eines von der gewöhnlichen Gerichtsordnung abweichenden Auftretens des Klägers, und grenzen hiedurch mit den Rechtsmitteln, worin der Staat dem Einzelnen Selbsthülfe gestattete, zusammen. Es waren aber folgende:

Ἐφήγησις [85]), wenn nach frisch geschehener Gewaltthat von dem, den sie betroffen, oder einem Augenzeugen ein Staatsbeamter oder ein Mitglied des Areiopagos [86]) nach dem Orte des Frevels geführt wurde, um den Verbrecher, wo möglich, noch zu ergreifen. Diese Nacheile, um einen Ausdruck aus dem deutschen Rechte zu gebrauchen, durfte selbst bis ins Innere eines Hauses geschehen [87]). Insbesondere fand die Ephe-

---

83b) S. von Platons Satzung oben §. 103. N. 189. — 84) Pollux 6, 154. — 85) Pollux 8, 50. Etym. M. Phot. Suid. *ἐφήγ.* Heffter 211. Meier de bon. 109. 214. Meier u. Sch. 246. — 86) Lysias v. Oelb. 280. — 87) Pollux 8, 50.

gesis auch gegen die statt, welche einen Verbannten oder Mordflüchtigen bei sich hatten [88]).

Ἐπαγγελία δοκιμασίας, oder auch bloss *ἐπαγγελία* oder *δοκιμασία* [89]), war auch eine Art Ertappungsverfahren gegen einen auf der That betroffenen Frevler. Nehmlich wenn ein Bürger, der durch ein Vergehen Atimie verwirkt hatte, aber nicht durch förmlichen Ausspruch eines Gerichtes dergestalt damit belegt oder der Spruch nicht so bekannt worden war, dass auf deren Grund sogleich gegen ihn als Atimos verfahren werden konnte, in der Volksversammlung als Redner auftrat [90]), so konnte jeder der Theilnehmer der Volksversammlung gegen ihn auftreten und ihm zurufen, dass er zuvor eine Prüfung seiner Rechtsfähigkeit bestehen sollte, worauf jener schweigen musste und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Dokimasie der Bewerber zu öffentlichen Aemtern, namentlich dem Archontat [91]), geschah in gerichtlicher Form, und wer etwas Böses gegen einen Bewerber zu sagen wusste, konnte als Kläger auftreten. Doch kann *δοκιμασία* hier nicht schlechthin als Klageform, sondern vielmehr nur als der öffentliche Act, bei welchem Klagen vorkamen, gleichwie bei der unten zu erwähnenden Euthyne, aufgeführt werden.

Ἔνδειξις [92]) hatte meistentheils denselben Gegenstand, als die vorige Klage, nehmlich das gesetzwidrige Auftreten eines Atimos als Epitimos, unterschied sich aber von dem Antrage auf Dokimasie dadurch, dass sie nicht, wie jene, in der Volksversammlung gegen einen im öffentlichen Handeln begriffenen Bürger zur Unterbrechung seines Thuns ausgesprochen ward, dass sie aber dagegen nicht bloss zur Untersuchung rief, sondern

---

88) Nach Bekker Anekd. 312 war etwas anders die *ὑφήγησις*, nehmlich eine Klage — *ὅταν τῶν δημοσίων τι κατέχειν τις δοκῇ κρύφα*. — 89) *Δοκιμασίαν ἐπαγγέλλειν* Aesch. g. Tim. 56 u. 86. Etym. M. *ἐπαγγεῖλαι*. Ulp. zu Dem. Androt. 207 B. u. a. Heffter 373. M. u. Schöm. 209. Platner 1, 314. Schöm. de comit. 110. N. 19. Oben Bd. 1, 477. — 90) Insofern ist wohl *ῥητορικὴ γραφή* damit verwandt, oder einerlei; jedoch war diese, nach Harpokr. *ῥητορική*, gerichtet *κατὰ ῥήτορος γράψαντός τι ἢ εἰπόντος ἢ πράξαντος παράνομον* (vgl. Phot. und Suid.), also enthielt sie noch mehr in sich, und kann in Bezug auf die Epangelie auch nur als Fortsetzung dieser angesehen werden. Zugleich ist hier der *ὑπωμοσία*, des *ὑπομόσασθαι*, zu gedenken. Nehmlich wer eine *γραφὴ παρανόμων* gegen Jemand erheben wollte, pflegte in der Volksversammlung bei Gelegenheit der Abstimmung über das neue Gesetz sich zu erheben und einen Schwur zu thun, dass er eine Klage dagegen anstellen werde. S. N. 122. — 91) Heffter 300. M. u. Sch. 201 f. Platner 1, 334. Vgl. Bd. 1, 486. — 92) Harpokr. Suid. Bekker Anekd. 187. Pollux 8, 49 u. a. *Ἐνδεικνύναι τινά* Dem. g. Nikostr. 1251. *δοῦναι ἔνδειξιν* Ders. 1322. Heffter 195. Meier u. Schöm. 239. Platner 1, 268.

sogleich beschuldigte [93]) und zwar mit einer Klagmeldung bei einem Magistrate [93 b]). Insofern lässt sich vermuthen, dass sie meistentheils gegen die durch förmlichen Spruch mit der Atimie Belegten angewandt ward [94]); hiezu sind aber auch die Staatsschuldner zu gesellen [95]), bei denen die Versäumniss des Zahlungstermins für so gut als ausdrückliche Verurtheilung galt. Ausserdem aber ward Endeixis geübt gegen Uebelthäter (*κακοῦργοι*), z. B. Mörder, gegen Sykophanten im Grosshandel [96]) u. s. w.; war also nicht genau von den benannten Klagen, *γραφὴ φόνου* u. s. w., geschieden. Dazu kommen endlich manche Fälle, wo das Wort missbräuchlich und ungenau Anzeigen überhaupt [97]), nicht aber die Klage im engern Sinne, bezeichnet.

Φάσις [98]) hatte fast nur Beeinträchtigung der Staatseinkünfte zum Gegenstande; durch sie ward angezeigt [99]) und zur Klage gebracht: Schleichhandel mit verbotenen Waaren, oder mit Umgehung des Zolls, als Ausfuhr von Getreide nach nichtattischen Emporien, von Material zum Schiffbau u. s. w.; ferner gesetzwidrige Benutzung von Bergwerken [100]) und Fällung von Oelbäumen [101]), ausserdem aber auch allerlei nicht bezeichnete Vergehen (*κακουργήματα*) im Hafen, wahrscheinlich Beschädigungen der Werfte u. s. w., und Sykophantismus [101 b]), wobei der Begriff desselben freilich wohl nur auf hinterlistige Nachstellungen zur Gefährde von Handelsunternehmungen zu beschränken ist. Nur für uneigentlich kann die gegen Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel verwahrloseten [102]), angestellte Phasis gelten. In einigen Fällen der erstgenannten Art bekam der Kläger die Hälfte des angezeigten und vom Staate eingezogenen Gutes [103]).

Μήνυσις [104]), die Anzeige einer dem Staate drohenden Gefahr oder zugefügten Gefährde, ermangelt des Charakters der eigentlichen Klage. Man verstand darunter Anzeigen

---

93) Poll. 8, 49: *ὁμολογουμένου ἀδικήματος, οὐ κρίσεως, ἀλλὰ τιμωρίας δεομένου.* — 93 b) Pollux a. O. — 94) Bei Meier u. Sch. 210 ist als Unterschied der *ἐπαγγελία δοκιμασίας* und der *ἔνδειξις* angegeben, dass jene vorkam, wo Atimie noch nicht durch richterlichen Spruch verhängt worden war, oder doch ipso jure aus ihm hervorging, die *ἔνδειξις* aber u. s. w. — 95) Sie nennt Pollux 8, 50 ausdrücklich. — 96) Meier und Schöm. 244. — 97) Suid. *ἔνδειξις* u. a. Meier u. Schöm. a. O. — 98) Pollux 8, 47. Etym. M. u. A. Böckh Staatsh. 1, 376 ff. Schömann de comit. 177 ff. Heffter 187. Meier u. Sch. 247. Platner 2, 9. — 99) *Φαίνειν τινά* Arg. Demosth. g. Theokr. 1321. — 100) Von der *γραφὴ ἀγράφου μετάλλου* s. oben §. 104. N. 159, zu geschweigen der *δίκαι μεταλλικαί.* — 101) Dem. g. Makart. 1074. — 101 b) Dem. g. Theokr. 1325. — 102) Dem. g. Nausim. 991, 14. — 103) Dem. g. Theokr. 1325. — 104) Andok. v. d. Myst. 6. 7. 18. Plut. Perikl. 31. Alkib. 21. Lysias v. Oelb. 274. Böckh Staatsh. 2, 184. Heffter 234. Platner 1, 353.

(*φράζειν* der gesetzliche Ausdruck)[105]) durch Nichtbürger, als Sklaven, Weiber, Metöken, aber auch Bürger, die ihres Rechtsstandes nicht theilhaft waren, z. B. verhaftete. Dazu gehörte, dass die, welche eine Anzeige zu machen hatten, sich zuvor die Gunst, ungestraft auftreten und reden zu dürfen (*ἄδειαν*), erbitten mussten; die Klage selbst liess der Staat durch Untersucher (*ζητηταί*) führen. Dem Angeber ward gewöhnlich ein Lohn (*μήνυτρον*) ausgezahlt.

Εἰςαγγελία[106]), die wichtigste aller unbenannten Strafklagen, bei dem Rathe der Fünfhundert, oder in der Volksversammlung selbst[107]) angebracht, enthielt die Anzeige von grösseren oder geringeren Gesetzwidrigkeiten oder Gefahren, und, wenn nicht, wie bei der Menysis, vom Volke eigends Zeteten ernannt wurden, auch die Klage. Die eigentliche, am häufigsten vorkommende, Eisangelie fand statt gegen schwere Staatsverbrecher, Hochverräther, Religionsschänder u. s. w.[108]), ferner wo die Gefahr dringend oder der Fall neu und kein Gesetz darüber[109]) und kein Magistrat zur Annahme der Klage[110]) bestimmt war, oder wo mehre Verbrechen zusammen anzugeben waren, wie im Hermokopidenprocesse[111]), überhaupt wo ausserordentliche Umstände vorhanden waren, oder dem Kläger vorhanden zu seyn schienen; denn aus des letztern Ansicht ging Eisangelie in vielen Fällen hervor, wo sie eigentlich nicht hätte stattfinden sollen, so gegen Kornhändler[112]). Eine zweite Art der Eisangelie begreift mehrerlei, sämmtlich minder wichtige, Fälle, wo der Staat meistens nur mittelbar ins Spiel kam, nehmlich die Kakosis von Mündeln, namentlich Epikleren u. s. w.[113]), Ungerechtigkeit eines Diäteten[114]), Gewaltthätigkeit gegen den, welcher im Namen des Staats eine Pfändung oder Versiegelung oder Güterverzeichnung (*ἀπογραφή*) vornahm[115]). Bei der ersten Art von Eisangelie traf den Kläger, der nicht ein Fünftel der Stimmen bekam, die Strafe von tausend Drachmen; ob auch einseitige Atimie,

---

105) Z. B. Aristoph. Wolk. 843. — 106) Harpokr. *εἰςαγγελία*. Pollux 8, 51. Bekker Anekd. 244 u. a. Schömann de comit. 180 f. Tittmann gr. Staatsvf. 198 f. Heffter 213 f. M. u. Sch. 260 und die dort angef. Schr. Platner 1, 395. Hermann §. 133. Schömann j. p. Gr. 273. — 107) Harp. Poll. a. O. — 108) Schol. Dem. Timokr. 177: *καταλυόντων τὴν δημοκρατίαν καθ' οἷον δήποτε τρόπον*. Vgl. Schol. Plat. Staat 426. Tauchn. — 109) Bekker Anekd. 244. Daher bei den Rednern *τὸ τῶν ἀγράφων ἀδικημάτων*. Schol. Plat. a. O. — 110) Harp. a. O. — 111) Eine Menge von Beispielen s. b. Tittmann a. O. 200. 201. Vgl. Schöm. a. O. und Matthiä misc. 2, 230 f. — 112) Demosth. g. Phorm. 922. — 113) Pollux 8, 51. Harpokr. a. O. Vgl. Suid. *κάκωσις*. — 114) Hudtwalcker 19 ff., vgl. Meier u. Schömann 221. N. — 115) Demosth. g. Euerg. 1152.

ist nicht auszumachen [116]); bei den übrigen lief er keine Gefahr [117]).

Προβολή [118]) war die an das gesammte Volk gerichtete Bitte, durch Cheirotonie [119]) ein vorläufiges Gutachten über eine Unbilde zu geben, auf welches, wofern es günstig für den Fragenden ausfiel, die eigentliche Klage desselben folgte, widrigenfalls aber unterblieb [120]), ohne dass das Strafgeld von tausend Drachmen oder Atimie eintrat. Die Probole fand hauptsächlich statt, wenn ein Mächtiger, ein Magistrat u. s. w. anzuklagen war, und insbesondere wenn an den Dionysien, Eleusinien und Thargelien eine thätliche Beleidigung eines Bürgers, als des Demosthenes durch Meidias, oder auch eine Auspfändung vorgenommen war [121]).

Die benannten Klagen ergeben sich aus dem oben gegebenen Verzeichnisse der verpönten Handlungen; jedoch folgte, wie oben bemerkt, auf manche Handlung Atimie, ohne dass es einer Klage und eines richterlichen Spruches bedurfte, z. B. wenn ein Diätet gesetzwidrig verfahren war; von manchen Klagen aber hat sich die eigenthümliche Benennung, wenn anders eine solche vorhanden war und nicht vielmehr der ungenannten Klagen eine der andern aushalf, nicht erhalten. Der Erörterung bedürfen nur wenige. Mit Verweisung auf die oben zugefügten Belege begnügen wir daher uns hier mit folgender Aufzählung der Klagen:

Γραφὴ καταλύσεως τοῦ δήμου;

— *τυραννίδος*, worin das obige jedes Mal enthalten war;

— *προδοσίας*, wozu auch die *γραφὴ αὐτομολίας* und *κατασκοπίας* gehörte und in der die *προδοσία* auch wohl näher bestimmt wurde, als *προδοσία φρουρίου* u. s. w. Auch mag hieher die von Solon eingesetzte Klage gegen Parteilosigkeit bei innern Unruhen, von der kein besonderer Name bekannt ist, gerechnet werden;

— *παρανόμων*, von der im Obigen mehrmals die Rede gewesen [121 b]), hier aber zu bemerken ist, dass die Eröffnung der Klage eine ausserordentliche war, wenn sie in der Mitte der Volksversammlung mit einer *ὑπωμοσία* [122]), dass man den Bringer eines paranomen Vor-

116) S. streitige Angaben der Alten bei Pollux 8, 53. Vgl. Hermann 133, 7. Schöm. de com. 211. — 117) Harp. *εἰςαγγελία*. — 118) Demosth. g. Meid. 523. Pollux 8, 46. Taylor praef. Mid. 562 ff. Schöm. de com. 229. Heffter 229. M. u. Sch. 221. Platner 1, 379. 119) Dem. g. Meid. 516. Etym. M. *κατεχειροτόνησαν*. — 120) Bekker Anekd. 268. — 121) Demosth. g. Meid. 518. — 121 b) Namentlich 1, 492. — 122) Pollux 8, 56. Schöm. de com. 159.

schlags gerichtlich belangen werde, geschah, dass sie überhaupt aber nur im Laufe des ersten Jahres nach dem Gesetzvorschlage stattfinden konnte [123]).

Γραφὴ ἀπατήσεως τοῦ δήμου,
— *δεκασμοῦ, δώρων, δωροδοκίας,*
— *παραπρεσβείας.*

γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν [124]) gingen aus der öffentlichen Prüfung abgehender Magistrate durch die Logisten und Euthynen hervor; die Einleitung dazu geschah entweder ohne vorhergegangene Vorladung bei der Prüfung (*εὐθύνη*) [125]), welche so wenig, als die oben genannte *δοκιμασία*, selbst Klage war, sondern nur, in Folge des Aufrufs durch einen Staatsherold, ob Jemand Klage erheben wolle [126]), dazu Veranlassung gab, oder, während der Zeit der Rechnungspflichtigkeit, durch ordentliche Vorladung und Klageschrift. Die letztere hatte ausser dem obigen allgemeinen Namen, dem vorliegenden Falle gemäss, einen bestimmteren Namen, z. B. *δώρων* u. s. w.

γραφὴ ἀλογίου wurde wohl nicht mit unter den *γραφαῖς περὶ τῶν εὐθυνῶν* begriffen.
— *ἀσεβείας* der gemeinschaftliche Name mehrer Klagen, die wohl auch besonders bezeichnet wurden, als Entweihung der Mysterien u. s. w.
— *ἱεροσυλίας* wurde als für sich bestehend behandelt.
— *κλοπῆς δημοσίων* oder *ἱερῶν χρημάτων* sehr vielfach.
— *νομίσματος διαφθορᾶς,*
— *ἀγραφίου,*
— *ἀγράφου μετάλλου* (nicht *δίκη*),
— *ἀστρατείας, δειλίας, λειποστρατίου, λειποναυτίου, λειποταξίου, τοῦ ῥίψαι τὴν ἀσπίδα,*
— *ἀργίας,*
— *κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα,*
— *ἀγαμίου* [127]),
— *ἑταιρήσεως* gegen den, welcher einen Angehörigen zur Knabenschändung vermiethet und den, welcher ihn gemiethet hatte; wenn sie gegen Jemand gerichtet war,

123) Schöm. 278 N. Hermann §. 132. — 124) Meier u. Sch. 214 f. und die dort angef. Schr. Platner 338 f. — 125) Bd. 1, 262. 126) Aeschin. g. Ktes. 415. — 127) Ob gegen Weiber, die sich unanständig aufführten, eine eigentliche *γραφὴ ἀκοσμίας* eingegeben ward?

der selbst sich zu solcher Wollust preisgegeben hatte, so gehörte sie zu den Klagen gegen die in Atimie Verfallenen, welche dennoch Bürgerrecht geübt hatten, also war ἑταίρησις nicht Gegenstand, sondern Grund der Klage.

γραφὴ ῥητορική, eine Klage derselben Art; dass ein Atimos geredet hatte, ihr Gegenstand, dass er es nicht gedurft, ihr Grund.

— ξενίας, δωροξενίας,
— ὑποβολῆς,
— ἀπροστασίου,
— φόνου, auch ἐπίσκηψις genannt [128]),
— φαρμάκων,
— ἀμβλώσεως,
— βουλεύσεως,
— τραύματος ἐκ προνοίας,
— ἀνδραποδισμοῦ,
— ἐξαγωγῆς,
— ὕβρεως, davon besondere Art δι' αἰσχρουργίας,
— ἐλευθέρων φθορᾶς,
— αἰσχύνεσθαι βίᾳ, wenn anders nicht die Klage auch βιαίων hiess,
— προαγωγίας,
— μοιχείας, gegen den Ehebrecher [129]); war aber Jemand unschuldig für solchen gehalten und eingesperrt worden, so stellte er an die
— ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν,
— κακώσεως γονέων, ὀρφανῶν κ.τ.λ.,
— αἰκίας,
— εἱργμοῦ,
— κακηγορίας,
— πυρκαϊᾶς,
— κλοπῆς,
— ἁρπαγῆς,

δίκη κακοτεχνιῶν,

γραφὴ ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως,
— συκοφαντίας,
— ψευδοκλητείας,

δίκη ψευδομαρτυριῶν, auch ἐπίσκηψις genannt [129 b]),
— λειπομαρτυρίου.

---

128) Lys. g. Sim. 156. — 129) Inwiefern auch gegen die Ehebrecherin s. Platner 2, 209. — 129 b) Harp. ἐπεσκήψατο u. a. S. Meier und Schöm. 383.

Die Klagen gegen solche, welche nicht bestehende Gesetze anführten, bei Abstimmungen ihre Namen doppelt aufschrieben, Archonten oder andere Magistrate bei ihrer Amtsführung beleidigten, wiederum gegen den Eponymos, der trunken vor dem Volke erschienen war, und gegen pflichtvergessene Prytanen und Proedroi, wovon oben geredet worden ist, überhaupt gegen Magistrate während ihrer Amtsführung, scheinen nur zum Theil besondere Namen gehabt zu haben [129c].

Verhältniss zwischen persönlichem Rechte und Gebrauch der Rechtsmittel.

Hier ist noch kurz zu erörtern, wer der angegebenen Rechtsmittel sich bedienen konnte, und gegen wen sie anwendbar waren?

Das uneingeschränkte Recht, sich eines jeglichen der oben genannten Rechtsmittel zu bedienen, hatte der volljährige, von Geist und Körper gesunde, ins lexiarchische Verzeichniss eingeschriebene und dadurch zum Auftritt in der Volksversammlung befähigte, und nicht durch Atimie des Rechtes wieder beraubte, Bürger; jedoch nach den mit manchen einzelnen Klagen verknüpften besondern Bedingungen, z. B. dass die Mordklage von den Angehörigen angestellt werden musste, dass die den Staat unmittelbar oder mittelbar betreffenden und als strafbar bezeichneten Gefährden von jedem Bürger [131]), die Klagen über Einzelner Recht, Besitz oder Ansprüche aber nur von diesen selbst oder ihren Vertretern, geführt werden konnten. In beiderlei Klagen konnten Stellvertreter statt der eigentlichen Kläger, und Klaggenossen (συνήγοροι) [132]) mit ihnen auftreten. Von Staatswegen traten oft zu Untersuchungen und Klagführungen Zetetai [133]) und Synegoroi [134]) auf; für Körperschaften im Staate deren Vorsteher.

---

129 c) Die Benennungen γραφὴ πρυτανικὴ, ἐπιστατικὴ b. Harpokration sind von der Art. — 130) Heffter 71—109. M. u. Sch. 574—593. Platner 1, 87—97. — 131) Γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος. — 132) So Demosth. g. Phorm. 944. Ps. Dem. g. N. 1349. Lys. g. Diogeit. 893. Nach dem Gesetze sollte allerdings Jeder selbst seine Sache führen (Quintil. Inst. 2, 15, 30 und Spald.), aber durch den Branch wurde dies gänzlich beseitigt. S. ausführlich Meier und Schöm. 707 ff. — 133) Andok. v. d. Myst. 3. Harpokr., Phot., Et. M. ζητηταί. Bekker Anekd. 260. Böckh Staatsh. 1, 170. 255. Schömann de com. 171. N. 2. 221. Tittmann Staatsh. 185. N. 57. 209. N. 86. Verschieden davon die ζητηταί oder μαστῆρες in Finanzsachen. Hermann 133, 2. Vgl. von den ἐπιγραφεῖς und συλλογεῖς, welche gleich den Zeteten für den Fiscus thätig waren, Böckh 1, 169. 170. 2, 253. — 134) Auch κατήγοροι Schöm. de com. 210. N. Tittmann Staatsvf. 209. N. 87—89.

Beschränktes Recht, die Hülfe der gesetzlichen Rechtsmittel zu gebrauchen, hatten Fremde und Einsassen. Jene nehmlich pflegten mit Zuziehung ihres Proxenos, diese, wozu auch wohl die Synteleis zu rechnen seyn möchten, unter Vertretung, durch ihren Prostates, aufzutreten; doch hatten sie das Recht der persönlichen Erscheinung und der Fortführung der Klage, ohne nach dem ersten Antrage der Vertretung zu bedürfen [134 b]); und dieses war auch den Sklaven fremder Kaufleute, denen die Führung der Geschäfte ihres Herrn anvertraut war, gestattet [135]). Ob ihnen nicht auch, gleichwie dem Athener, erlaubt war, das Recht der Selbsthülfe gegen auf der That ertappte Ehebrecher und nächtliche Diebe zu gebrauchen, ist nicht zu beweisen, aber nicht unwahrscheinlich. Die Isoteleis hatten sicher den vollen Gebrauch der Rechtsmittel mit den Bürgern gemein [136]).

Ohne das Recht, persönlich mit einer Klage aufzutreten, waren Weiber, Kinder und heimische Sklaven; statt der erstern trat der Kyrios oder Epitropos auf; bei den letztern ging Alles vom Herrn aus und auf ihn hin. Dass Weiber einen Antrag zur Ehescheidung persönlich beim Archon einreichen mussten, war mehr Last, als Gunst; wenn der Sklav gegen gesetzlich verpönte Hybris seines Herrn die Hülfe des Staats in Anspruch nahm, floh er in das Theseion, oder ein anderes Asyl, und flehte um Schutz, oder um Nöthigung seines Herrn, ihn an einen andern zu verkaufen [137]); öffentliche Sklaven konnten gegen Misshandlungen wohl selbst eines Magistrates Hülfe anrufen und Klage erheben [138]), wobei jedoch irgend eine Vertretung derselben von Staats wegen stattgefunden haben muss. Weibern und Sklaven erlaubte, wie oben dargethan, der Staat, ihm drohende oder zugefügte Gefährde anzuzeigen (*μηνύειν*), doch mussten sie zuvor sich die Gunst, ungestraft reden zu dürfen (*ἄδειαν*), erbitten.

Auf die Frage, gegen wen die genannten Rechtsmittel anwendbar waren, ist im Allgemeinen zu antworten, dass bei Bürgern Athens Exemtionen des Rechtsstandes durch Adel oder Macht u.s.w. durchaus nicht stattfanden, dass aber Magistrate während ihrer Amtsführung nicht anders förmlich angeklagt werden konnten, als wenn vorher die Niederlegung ihres Amts bewirkt worden war [139]). Weiber, Kin-

134 b) Meier u. Sch. 561. N. 16. — 135) Demosth. g. Phorm. 912. — 136) Böckh Staatsh. 2, 78. — 137) Hesych. Et. M. *Θησεῖον*. Plut. Thes. 35. Schol. Aristoph. Ritt. 1309. Vgl. Bd. 1, 475 und oben §. 100. N. 91. 92. — 138) Aesch. g. Tim. 84. — 139) Schömann de comit. 229.

der und Sklaven konnten natürlich nur vermittelst ihrer Vertreter in Anspruch genommen werden [140]). Bei Fremden hing die Anwendbarkeit der Rechtsmittel von den etwa mit deren Vaterstadt bestehenden Verträgen ab.

e. Attische Gerichtsbehörden und Gerichtstage [1]).

§. 106.

Vor Solon wurden die Gerichte von den Eupatriden verwaltet, und die Hauptbehörden für die Rechtspflege waren das Prytaneion, der Areiopagos, die Höfe der Epheten, und endlich die Archonten [1b]). Solon liess alle bestehenden Rechtsbehörden fortdauern, aber änderte bei den meisten derselben Verfassung und Macht, und schuf dazu das aus der Mitte der gereiften Bürger zu besetzende Geschwornengericht der Heliäa. Eine Hauptveränderung war, daſs er das eigentliche Richterthum, die Befugniss, Urtheil zu sprechen, den Magistraten, welche dasselbe zugleich mit andern Verwaltungsgeschäften geübt hatten, entzog und als einen eigends aus dem Bürgerthum hervorgehenden Beruf, worin das Bürgerthum sich geltend machen sollte, aufstellte, dass er namentlich den Archonten, welche bis dahin das Recht des Spruchs auch wohl in bedeutendern Sachen gehabt hatten, nur die Gewalt, geringere Geldstrafen (ἐπιβολάς) zu verhängen, liess, welche von nun an auch andere Magistrate hatten [1c]), und dass er, um Missgriffen der Menge vorzubeugen, ihnen und andern Magistraten die Leitung der Rechtshändel vom ersten Anbringen der Klage bis zum richterlichen Spruche, die ἡγεμονία δικαστηρίων, also dasselbe, was er für die Volksversammlung durch Anordnung der Probuleumata und Geschäftsführung der Prytanen und Proedren bezweckte, übergab.

Verwaltungsbehörden als Richter.

Zu dem Berufe athenischer Verwaltungsbehörden gehörte die Annahme von Klagen, welche auf Gegenstände

140) Beispiele von Klagen gegen Weiber sind die gegen Aspasia, Phryne, Neära u. a., s. Meier und Schömann 571.

1) Hermann §. 134 ff. Schömann ant. j. p. Gr. 262 ff. — 1b) Bd. 1, 434. — 1c) Wenn die Grammatiker von dem Richterthum der Magistrate reden, ist in der Regel nur die Hegemonie der Dikasterien zu verstehen. Meier u. Schöm. 78. 98.

ihrer Verwaltung sich bezogen; aber das **Recht des Spruches**, das *αὐτοτελῶς δικάζειν*, hatten sie nur in geringem Masse [2]). Das Verfahren gegen stillschweigend oder durch ausdrückliches Urtheil der Ahndung der Gesetze verfallene Verbrecher, welche auf der Stelle von Obrigkeiten [3]), vorzugsweise den Eilfmännern, zum Theil aber von Jedermann, wofern er nur Bürger war, getödtet werden konnten, desgleichen die im Kriege geübten Züchtigungen, gehört nicht hieher. Von Entscheidungen über Fälle aus dem Privatrechte, oder überhaupt zwischen zwei Parteien aus dem Privatstande, lassen sich, Ehescheidungsklagen und selbst diese nur unter besondern Umständen, desgleichen mancherlei Diadikasien [3b]) ausgenommen, kaum Beispiele auffinden. Dagegen sind Beispiele von Rügen, die ein Magistrat verhängte, häufig. Hier erscheint fast durchweg der urtheilssprechende Beamte als Vertreter des Staates und dieser selbst als Partei. Schimpfreden, die vor einer Behörde ausgestossen wurden, konnten von dieser durch Auflegung von Geldbussen gerügt werden; die **Proedroi** setzten ungebehrdigen Rednern Multen bis zu funfzig Drachmen [4]); der **Archon** konnte Störungen der Dionysien so bestrafen [5]), die **Gynäkonomen** Unanständigkeiten der Weiber mit hohen Multen belegen [6]), die **Lexiarchen** straften die zu säumig zur Volksversammlung wandelnden und deshalb mit dem Mennigtau [7]) gezeichneten Bürger durch eine Mult [8]); ja selbst die **Vorsteher öffentlicher Werke** (*ἐπισταταὶ τῶν δημοσίων ἔργων*) hatten dergleichen Befugniss [9]). Dieser entspricht das Verfahren bei Anwendung von Zwangsmitteln; der **Archon** hatte das Recht zu solchen gegen die, welche Epikleren u. a. beeinträchtigten oder übel behandelten [10]); die Besorger von Leiturgien und Finanzbeamten hatten, ausser Entscheidung von Streitigkeiten [10b]), auch Zwangsmittel in ihrer Macht, z. B. die **Apostoleis** konnten säumige Trierarchen binden [11]). Eine ziemlich ausgedehnte Gewalt hatte der **Rath** der Fünfhundert; bei Eisangelien konnte er Geldbussen bis zu fünfhundert Drach-

---

2) Vgl. Heffter 413 ff. — 3) Demosth. g. Aristokr. 630, 13: *οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι.* Vgl. Pollux 8, 86 von den Archonten: — *κοινῇ μὲν ἔχουσιν ἐξουσίαν θανάτου, ἐάν τις κατίῃ ὅπου μὴ ἔξεστιν.* — 3b) Bekk. Anekd. 219. 4) Aeschin. g. Timokr. 59 f. — 5) Demosth. g. Meid. 572, 19. — 6) Hesych. *πλάτανος· δένδρον, πρὸς ὃ οἱ γυναικονόμοι τὰς ζημίας ἐν λευκώματι ἐξετίθεσαν.* — 7) *σχοινίῳ μεμιλτωμένῳ* Aristoph. Ach. 23. — 8) Poll. 8, 104. Vgl. Schöm. de com. 62 f. — 9) Aeschin. g. Ktes. 419 nennt einen *τοιχοποιός.* — 10) Dem. g. Makart. 1076, 18: — *ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ, ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος.* — 10b) Von den Apodekten s. Pollux 8, 87. — 11) Böckh Staatsh. 2, 81.

men auflegen [12]); gegen Staatsschuldner Fesselung als Zwangsmittel anwenden, bei der Trierarchie die „Triere verdoppeln" [13]) u. s. w. Endlich ist hier noch die gegen einen Buleuten geübte Ekphyllophoria [13b]) zu erwähnen. Uebrigens galt Appellation (ἔφεσις) von einem Spruche der Bule ans Volk [14]) und wurde durch die Thesmotheten geleitet [14b]). Hier muss endlich auch noch von den Eumolpiden und den Phylobasileis, den Exegeten heiligen Brauchs, die Rede seyn. Solon hatte sich gescheut, Behörden, an die sich etwas Heiliges knüpfte, anzutasten, und daher den Eumolpiden das Recht, nach alten, ungeschriebenen Gesetzen über Frevel gegen die Staatsreligion zu urtheilen [14c]), gelassen; jedoch in der Zeit der gereiften Demokratie wurde dasselbe nicht mehr geübt. Die Phylobasileis hatte Kleisthenes nicht aufgehoben; sie dauerten als Trümmer alter Zeit, vier an der Zahl, fort, und auch sie übten irgend ein Gericht in religiösen Dingen [14d]), das aber durchaus nicht bedeutend gewesen seyn kann.

Hegemonie der Dikasterien [15]).

Unter Hegemonie der Dikasterien ist die Annahme der Klage und die Vorbereitung des Rechtshandels bis zur Einführung in das Gericht zu verstehen; von der letztern als dem Act, worin sich alles Frühere erfüllte, werden die Hegemonen auch εἰςαγωγεῖς genannt [16]). Im Allgemeinen hatten Magistrate aller Art mit den Klagen zu thun, die sich auf Gegenstände ihrer Verwaltung bezogen; Klagen, die im Laufe eines Rechtshandels aufkamen, als über falsch Zeugniss, Widerstand gegen Ausführung des Urtheils u. s. w., gehörten zur Hegemonie dessen, von dem die Klage, aus welcher jene entsprangen, eingeleitet worden war. Dahin ist auch wohl das Verfahren gegen Staatsschuldner von Seiten der Magistrate, die ihnen eine Strafe aufgelegt hatten, wodurch sie Staatsschuldner geworden waren, zu rechnen.

---

12) Demosth. g. Euerg. 1152, 10. Pollux 8, 51. — 13) Dem. g. Tim. 745, 12 f. Vgl. oben §. 100. — 13b) Bd. 1, §. 57. N. 7. — 14) Poll. 8, 62. — 14b) Ders. 8, 88. — 14c) Lysias g. Andok. 204. Dem. g. Androt. 601, 25. Andok. v. d. Myst. 57. Vgl. Heffter 405 ff. Platner 2, 147 f. Müller Aesch. Eum. 162. — 14d) Pollux 8, 90. 120. Wahrscheinlich über Tödtungen, die durch leblose Dinge veranlasst worden waren, τὰς τῶν ἀψύχων δίκας. — 15) Umständlich handeln davon Tittmann griech. Staatsvf. 228 ff.; Heffter 15 ff.; Meier u. Schöm. 38 ff.; nur beiläufig Platner 1, 119 f. u. a. Zur Literatur vgl. Hermann §. 138. Vgl. oben Bd. 1, 487. Von den Grammatikern s. Harpokr., Phot., Suid. ἡγεμονία; Bekker Anekd. 262, Poll. 8, 89. — 16) Hudtwalcker v. d. Diät. 68 ff. Vgl. M. u. Sch. 114.

Die neun Archonten zusammen hatten die Einführung der Klagen gegen abgesetzte Magistrate[17]), vielleicht auch der Klagen über gesetzwidrige Anträge[18]).

Der Archon (Eponymos), dessen Hof seit Kleisthenes auf dem Markte bei den Bildsäulen der zehn Phylen-Heroen war[19]), hatte die Hegemonie der benannten und unbenannten Klagen aus dem Kreise des Familienrechtes[20]), also über Ehescheidung, Mitgift, Verpflegung (*σῖτος*)[21]) und lieblose Gefährdung (*κάκωσις*)[22]), Wahnsinn des Vaters[23]), Faulenzerei und Verschwendung väterlichen Gutes[24]), Pflichtvergessenheit der Vormünder[25]), die Epidikasien über Erbschaften und Epikleren[26]), nebst allen übrigen Erbklagen. Ausserdem aber hatte er anzunehmen, was bei der Choregie, insbesondere bei den grossen Dionysien[27]) u. s. w., klagbar wurde.

Der Archon Basileus, sitzend bei dem Bukoleion in der Nähe des Prytaneion, oder in der königlichen Halle, und auf den Cult angewiesen, leitete die Klagen über Asebeia, Diadikasien der Priester, Streitigkeiten bei den Mysterien, Lenäen und gymnastischen Wettkämpfen, endlich auch Mord- und Blutklagen, worin das Gottesrecht neben dem bürgerlichen Strafrechte vorherrschte[28]).

Der Polemarch, dessen Hof bei dem Lykeion war, hatte mit den Rechtshändeln der Fremden zu thun[29]), namentlich mit Allem, was sich auf die Familienrechte derselben bezog, wo er in demselben Vorstandesverhältnisse zu den Fremden stand, wie der Archon zu den Bürgern[30]). Von Strafklagen gehörten vor ihn die *γραφὴ ἀπροστασίου* und *ἀποστασίου*[31]).

Eine stellvertretende Hegemonie übten die Paredroi der drei genannten Archonten[32]), deren zwei jeden Archonten unterstützten. Ihr besonderes Geschäft war Einführung der Klage gegen den, welcher innerhalb des Pelasgikons geackert hatte[32b]).

---

17) Pollux 8, 87. — 18) Schömann de com. 159 ff. 272 ff. — 19) Bd. 1, 488. — 20) S. überh. Pollux 8, 89. Bekker Anekd. 310. 21) Meier u. Sch. 43. N. 44. — 22) Pollux und Bekker Anekd. — 23) Dies. a. O. — 24) Dies. a. O. — 25) Dies. a. O. Demosth. g. Makart. 1076. M. u. Sch. 44. N. 47. — 26) Dem. g. Makart. 1052. 1054. Poll. und Bekker Anekd. a. O. — 27) Meier und Schöm. 46. 28) Pollux 8, 90. Bekker Anekd. 219 f. — 29) Pollux 8, 91. — 30) Bekker Anekd. 310: *ὅσα τοῖς ἀστοῖς ὁ ἄρχων, οὗτος τοῖς μετοίκοις* (und auch den übrigen Fremden) *παρέχεται.* Vgl. Harp. *ἀποστασίου.* — 31) Dem. g. Lakrit. 940. Harp. a. O. — 32) Etym. M. *Πάρεδροι.* Vgl. Bd. 1, 488. Meier u. Sch. 57. N. 82. — 32b) Pollux 8, 101.

Die sechs Thesmotheten hatten allesammt einen gemeinschaftlichen Hof, bei dem Thesmothesion [33]), und einen gemeinschaftlichen Beruf von bedeutender Ausdehnung und Mannigfaltigkeit, aber ohne eine Einheit, unter die sich die einzelnen, bei ihnen vorzubringenden, Klagen ordnen liessen, so dass nur eine Aufzählung derselben stattfinden kann [34]). Strafklagen: *ἀγραφίου*, *βουλεύσεως* (trüglicher Einzeichnung in das öffentliche Schuldbuch), *δεκασμοῦ*, *δώρων*, *δωροξενίας*, *ἑταιρήσεως*, *μοιχείας*, *ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν*, *κλοπῆς*, *ξενίας*, *συκοφαντίας*, *ὕβρεως*, *ψευδεγγραφῆς*, *ψευδοκλητείας*, und dazu einige der unbenannten Klagen in bestimmten Fällen, z. B. Phasis in Bergwerkssachen, andere nach Umständen, z. B. Menysis, Probole und Eisangelie, Einleitung zur Dokimasie und Euthyne. Privatklagen: Alle *δίκαι ἐμποριkαί*, *μεταλλικαί*, *ἐρανικαί* und *ἀπὸ συμβόλων*, die *δίκη κακηγορίας*, alle Klagen über Verträge unter Bürgern, und deren Gegenstand zehn Drachmen und darüber an Werth war, z. B. *ἀργυρίου*, *ἐνοικίου*, *οἰκίας*, *χρέους*, *χωρίου*, *συμβολαίων παραβάσεως* u. s. w.

Die Strategen hatten die Hegemonie bei den Diadikasien über Trierarchie und Eisphora, namentlich bei der Antidosis [35]), ferner bei den Klagen über Vergehen im Kriegsdienst, also *ἀστρατείας*, *ἀναυμαχίου* [36]) u. s. w.

Die Eilfmänner, eine ausschliesslich dem Strafrecht angehörige Behörde, und den römischen triumviri capitales zu vergleichen [37]), hatten die Annahme der Apagoge, worauf unter Umständen auch sogleich Vollziehung der Todesstrafe erfolgen konnte [38]), ferner der Endeixis und Ephegesis, auch wohl der Verzeichnisse einzuziehender Güter.

Die Vierzigmänner (*οἱ τετταράκοντα*) [39]), welche auf dem Lande walteten und über geringere Sachen (*ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασι*) entschieden, nahmen Klagen über erheblichere an, um sie an Diäteten oder Geschworne zu bringen [40]).

Was für Klagen nun bei Vorständen einzelner Theile der Staatsverwaltung anzubringen waren, ergiebt sich aus der Kennt-

33) Zu Bd. 1, 488 ist hier zu bemerken, dass das Thesmothesion einerlei mit dem Prytaneion möchte gewesen seyn. Meier u. Sch. 61. N. 89. — 34) Pollux 8, 87 ff. Bekker Anekd. 310. Die Belege zu den folgenden einzelnen Klagen s. M. u. Sch. 62 f. Tittm. 228—231. — 35) Böckh Staatsh. 2, 5. — 36) Meier de bon. damn. 123 ff. — 37) S. unten §. 109. Ende. — 38) Bekker Anekd. 310: *ἀντιλέγοντας εἰςάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον.* Vgl. von bannbrüchigen Atimen Dem. g. Timokr. 733, 12. — 39) Et. M. *ἕνδεκα — τὰ ἀπογραφόμενα χωρία.* — 40) S. unten N. 98.

niss dessen, was jeglichen als Gegenstand der Verwaltung gehörte. Die Vorsteher des Grosshandels, ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου, leiteten die Klagen gegen Uebertreter der Ein- und Ausfuhr-Verbote [41]), die Nautodiken [42]) während eines Zeitraums in der Blüthezeit des attischen Seehandels die δίκας ἐμπορικάς, und die γραφὴν ξενίας, welche aber später den Thesmotheten überwiesen wurden [42]); die Agoranomen hatten mit Uebertretungen der gesetzlichen Ordnung im Kleinhandel, καπηλεία [43]), die Sitophylakes mit Klagen gegen Getreidehändler und Bäcker [44]), die Metronomen mit Klagen gegen die, so falsches Mass und Gewicht gebraucht hatten [45]), zu thun; die Astynomen mit Klagen über Gefährde durch Bauten, Unrath u. s. w. [46]), womit aber auch die von den Phylen erwählten Besorger öffentlicher Bauten, z. B. die τειχοποιοί u. a. [47]) zu thun hatten. Vor die Logisten und Euthynen gehörten die Klagen gegen Magistrate [48]), vor die Poleten, deren Geschäftskreis freilich mehrfach war, wurden die Metöken geführt, welche das Metökion nicht bezahlt hatten [49]). Von einer Menge anderer Verwaltungsbehörden wissen wir zwar nicht durch ausdrückliche Zeugnisse, dass sie die Hegemonie der Rechtshändel hatten, welche Gegenstände ihrer Verwaltung betrafen, doch ist aus der Analogie der Verhältnisse hier ziemlich sicher zu schliessen; nur ist zu bemerken, dass die Thesmotheten, ein von Solon besonders in Anspruch genommener Magistrat, vielfach eingriffen [50]).

Nicht unbedeutend war endlich die Hegemonie der Prytanen des Rathes der Fünfhundert; nehmlich an sie wurden gerichtet die Eisangelien, Probolen und Menyseis in der Volksversammlung, und den Vorstand hatten sie auch bei Dokimasien neuer Magistrate [51]).

Ausserordentlich war die Hegemonie der zuweilen ernannten Zeteten [52]), und der nach Herstellung der Demokratie 403 v. Chr. kurze Zeit bestehenden Syndikoi [53]). Aus der Zahl der Behörden mit Hegemonie zu scheiden sind die

---

41) Meier und Schömann 87. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 58. — 42) Pollux 8, 126. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis ap. Athenienses, Friburg. 1828, hält sie für εἰςαγωγεῖς. Vgl. unten N. 54. Uebrigens vgl. Schöm. ant. j. p. Gr. 268. S. Meier u. Sch. 83 f. — 43) Dies. 89. — 44) Dies. 93. — 45) Dies. a. O. — 46) Dies. 92 f. — 47) Aesch. g. Ktes. 420. — 48) Meier u. Schöm. 103. Böckh Staatsh. 1, 204 und im rhein. Mus. 2, 74. Oben Bd. 1, 486. — 49) Meier de bon. 40 ff. — 50) M. u. Schöm. 62 wird der Rest, welcher nach Abzug aller bekannten Hegemonien anderer Behörden bleibt, den Thesmotheten zugewiesen. — 51) Schöm. de comit. 180 ff. — 52) S. oben §. 105. N. 133. — 53) Meier de bon. 214 f. 222 f.

Epigrapheis, Eklogeis, die Exegeten des heiligen Rechts, und die angeblichen Eisagogeis und Epagogeis [54]).

Endlich ist zu bemerken, dass die Diäteten die Untersuchung eines Processes zugleich mit der Spruchgerechtigkeit hatten und die Hegemonie der Behörde, welche Klagen an sie brachte, demnach nicht mehr als Annahme der Klage besagte.

Richter und Gerichtshöfe.

Schiedsrichterliche Ausgleichungen (*δίαιται*) hatte Solon in Sachen, wo der Staat nicht unmittelbar ins Spiel kam, in ausgedehntem Masse erlaubt. Nehmlich nicht allein bestanden nach ihm Zuziehungen von Freunden zu einem schiedsrichterlichen Ausspruche fort [55]), sondern Verabredungen (*ὁμολογίαι*) [56]) vor Zeugen, auch ohne Zuziehung einer Staatsbehörde, beschlossen, waren gültig [57]), und zur Ausgleichnng von Streitigkeiten war es erlaubt, freigewählte (compromissarische) Schiedsrichter, *διαιτητὰς αἱρετούς* [58]), aufzurufen; als das Wichtigste aber kommt dazu, dass Solons Gesetz nicht erlaubte, von dem Spruche (*γνῶσις*) eines gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichters abzugehen und eine neue Entscheidung vor einem andern Gerichte zu suchen [60]). Inwieweit aber Vergleiche zwischen Parteien, die ihre Sache schon vor einen öffentlichen Gerichtshof gebracht hatten, zulässig waren, ist unten darzuthun.

Die öffentlichen Gerichtshöfe, seit Solon entweder umgestaltet oder neu eingesetzt, waren gemeinsames Eigenthum der Bürger. Das Richterthum war allen Bürgern von ihrem dreissigsten Jahre an gemeinschaftlich [61]) und das Recht dazu die Grundlage der Besetzung der eigentlichen Volksgerichte; an besondere Bedingungen knüpfte sich das Richterthum im Areiopagos und in den Höfen der Epheten, ferner das über Mysterien, Krieger, Bergwerke, und das der Diäteten.

Die Gesammtheit des Volkes, in der Ekklesia versammelt, richtete eigentlich nicht, sondern Sachen, in dieser an das Volk gebracht, wurden heliastischen Gerichten übergeben; der Ostrakismos [62]), von sechstausend Ekklesiasten vollzogen,

---

54) Meier und Schöm. 113 f. Vgl. unten N. 96. — 55) Dem. g. Spud. 1028: *διαλύεσθαι καὶ τοῖς φίλοις ἐπιτρέπειν.* Lys. g. Diogeit. 893: *τοῖς φίλοις ἐπέτρεψα δίαιταν.* Vgl. Dem. g. Olymp. 1167. 56) Vgl. oben §. 103. N. 113. — 57) Dem. g. Phänipp. 1042, 21. — 58) Hudtwalcker üb. die öffentl. u. Privatschiedsrichter in Athen. Jena 1812. S. 156 ff. — 59) Dem. g. Böot. 1020, 28. — 60) Dem. g. Meid. 545, 4 ff. — 61) Bd. 1, 484. — 62) Bd. 1, 545. N. 22 f. Platner Proc. 1, 387 f.

ist schon wegen der Zulassung auch der jüngern noch nicht zum Richterthum gereiften Ekklesiasten, zu geschweigen anderer Umstände, nicht für ein Gericht zu achten; wohl aber die auch von sechstausend Bürgern zu vollziehende Abstimmung über Wiederherstellung eines Atimos ins Bürgerrecht [62b]). Jedoch in einzelnen Fällen, aber freilich wider Gesetz und Recht, urtheilte die Volksversammlung, nehmlich über die Anführer der Flotte in der Schlacht bei den Arginusen und über Phokion [63]). Dergleichen Walten der Gesammtheit, wie beim Ostrakismos, entspricht gewissermassen die Diapsephisis, eine Abstimmung der Mitglieder eines Demos über einen der Unächtheit des Bürgerthums beschuldigten Genossen desselben [64]).

Der allgemeinen heliastischen Gerichtshöfe [65]) waren mehre; der bedeutendste davon hiess Heliäa [66]), welche Benennung aber für Volksgerichte überhaupt [67]) gebraucht wurde; als Benennungen anderer kommen vor das Odeion [68]), der Hof zum Lykos [69]), das Trigonon [70]), das Kallion oder der Hof des Metiochos [71]), das Kainon [72]), Meizon, Meson, Parabyston [73]), Batrachiun, Phoinikiun [74]); doch ist von ihnen Näheres nicht bekannt, auch die Annahme von grade zehn solchen Gerichtsstätten nicht sicher [74b]). Jeder Gerichtshof hatte einen Buchstaben und eine eigne Farbe zum Merkzeichen [75]).

Zur Besetzung dieser Volksgerichte überhaupt wurden jährlich sechstausend Heliasten, d. h. untadelige, mindestens dreis-

---

62b) Dem. g. Timokr. 715, 3. Durch solche Abstimmung bekam der Atimos jedoch nur erst ἄδειαν zu reden. — 63) Xenoph. Hell. 1, 7. Bd. 1, 639. Plut. Phok. 34. — 64) Meier de bon. 78 ff. 65) Poll. 8, 121. Matthiä misc. phil. 229 ff. Tittmann gr. Staatsvf. 193 ff. Schömann de sortitione judicum 33 ff. Heffter 35 ff. Meier und Schöm. 141 f. Platner 1, 65 ff. Schömann ant. j. p. Gr. 263 f. Hermann §. 134 f. — 66) Harp. ἡλιαία. Bd. 1, 478. 484. Vömel de heliaea, Frankf. 1822. — 67) Dem. g. Meid. 529, 18. 21. u. a. — 68) Pollux 8, 33. — 69) ἐπὶ λύκῳ Pollux 8, 121. Hesych., Suid. ἄρχων. — 70) Paus. 1, 28, 8. Harpokr. τριγ. — 71) Phot. Μητιοχεῖον u. Μητίοχος. Pollux 8, 121 und Hesych. haben Μητίχου. Vgl. Bekker Anekd. 209. — 72) Aristoph. Wesp. 120. — 73) Pollux 8, 121 emend. von Schöm. de sort. jud. 38. Vgl. Phot. παράβυστον. Schol. Arist. Wesp. 120. — 74) Paus. 1, 28, 8. — 74b) S. Hermann 134, 16. — 75) Schol. Aristoph. Plut. 277 aus Aristoteles. Daher βατραχιοῦν das grüne, φοινικιοῦν das rothe. Vgl. Aristoph. Ekkles. 684 ff. Ob auch ein Heroon des Lykos (Heros in Wolfsgestalt) vor jeglichem Gerichtshofe sich befand, wird aus Schol. Aristoph. Wesp. 388 u. s. w. nicht klar. S. Hudtwalcker S. 14. Vgl. Meier u. Schöm. 149 f. Doch scheint entscheidend Harpokr. Δεκάζων· — λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήνησι δικαστηρίοις. Vgl. Müller Dor. 1, 335 von Apollon dem Gerichtspatrone.

sig Jahre alte Bürger, durchs Loos ausgehoben[76], wahrscheinlich aus jeder Phyle sechshundert und unter Leitung der neun Archonten und eines Schreibers. Sie wurden in zehn Abtheilungen, jede, wie es scheint, von fünfhundert, geordnet und die übrig Bleibenden, im Ganzen oder zu den einzelnen Abtheilungen gesellt, als Ersatzmannschaft aufgespart[77]. Jede Abtheilung hatte einen Buchstaben zum Kennzeichen, und jeder Genoss derselben bekam ein Täfelchen (*πινάκιον*) mit demselben und seinem Namen. Alle Heliasten schwuren beim Anfange des Richterjahres auf dem Platze Ardettos den Heliasteneid, und in ihm zugleich eine Wiederholung des Bürgereides[78]. So oft nun Gerichtshöfe zu besetzen waren, wurde die dazu erforderliche Zahl von Richtern aus den Sechstausend erloost, gewöhnlich fünfhundert und Einer[79], aber auch wohl tausend[80], funfzehnhundert[81] und selbst zweitausend und Einer[82], oder gar sechstausend[83]; wiederum auch wohl siebenhundert[84] oder nur vierhundert oder zweihundert und Einer[85]. Auf welche Art diese Loosung vollzogen wurde, lässt sich nur vermuthen; die Thesmotheten hatten die Leitung derselben[86]; gewöhnlich ward eine gesammte Abtheilung durchs Loos für einen Hof bestimmt und von dieser wiederum nur ein Theil in Anspruch genommen, wenn eine Abtheilung weniger als ihre Gesammtheit, also etwa zwei- oder vierhundert Richter zu stellen hatte. Eine zweite Loosung fand statt am Morgen des Gerichtstages; dabei galt es, den Gerichtshof zu bestimmen. Hiebei bekam jeder Richter (gleichwie schon im heroischen Zeitalter das Skeptron Zeichen des richterlichen Berufs) einen Stab von der Farbe und mit dem Buchstaben des Gerichtshofes, zu dem er sich zu begeben hatte, beim Eintritte in den Gerichtshof auch, seit Einführung des Richtersoldes, ein Täfelchen zum Stimmen und eine Marke, gegen die er nach der Sitzung von den Kolagreten seinen Sold empfing[87].

---

76) Bd. 1, 484. N. 29, dazu Fritzsche de sortit. judicum ap. Ath. Lips. 1835. Schömann ant. j. p. Gr. 264. N. 1. Hermann §. 139. 77) Hauptstelle d. Schol. Aristoph. Plut. 277, vgl. 973. 1167. Vermuthungen über die Eintheilung der Sechstausend und die Art, wie aus ihnen die Beisitzer eines Gerichts erloost wurden, s. b. Schöm. de sort. jud. und gegen ihn Heffter 46, und nach beiden Platner 1, 69 f. — 78) Bd. 1, 478. — 79) Pollux 8, 124. — 80) Ders. 8, 53. Dem. g. Timokr. 702, 25. — 81) Pollux a. O. Bekker An. 262. — 82) Lysias g. Agorat. 466. — 83) Andok. v. d. Myst. 9. — 84) Isokrat. g. Kallim. 667. — 85) Pollux 8, 48. Vgl. noch Steph. Byz. *Ἡλιαία*. — 86) Pollux 8, 88. — 87) Schol. Arist. Plut. 277. 278. Wesp. 1105. Pollux 8, 16: *σύμβολον, βακτηρία, πινάκιον τιμητικόν, μάλθη, ᾗ κατηλήλιπτο τὸ πινάκιον, ἐγκεντρίς, ᾗ εἷλκον τὴν γραμμήν.* Vgl. Hermann 134, 11.

Ein zweiter kurzer Eid wurde, wie es scheint, von den Richtern jeglichen Hofes vor Eröffnung der Sitzung geschworen[88].

Besondere heliastische Höfe nennen wir, im Gegensatze der eben genannten, solche, wo aus den Heliasten eine Anzahl des vorliegenden Gegenstandes besonders Kundiger ausgehoben wurde. Dies war der Fall bei Gerichten über Verletzung der Mysterien, wo nur Eingeweihte sprachen[88b], über Vergehen eines Kriegers, wo Heliasten, die zugleich Kriegsdienst thaten, und vielleicht oft die Theilnehmer des Feldzuges, in welchem ein Krieger eines Vergehens schuldig geworden war, oder auch die Genossen einer einzelnen Unternehmung das Gericht bildeten[88c], über Bergwerkssachen, wo die Inhaber von Bergwerken[88d] sprachen u.s.w. Solcher Art waren auch die zur Beurtheilung von Tragödien und Komödien eingesetzten Richter, von denen aber passender in dem Abschnitte von der Sorge des Staats für die schönen Künste geredet wird. Oeffentlich waren diese Gerichte wie die vorigen; doch bei Gerichten über Mysterien wurden Ungeweihte fern gehalten[89].

Von der Competenz der heliastischen Gerichtshöfe lässt sich, dem Inhalte der Klagen nach zu schätzen, weiter keine Ausnahme anführen, als die Klagen über Mord, Todtschlag, bösliche Verwundung u. dgl.; ausserdem machte das Mass der Wichtigkeit des Gegenstandes nichts aus; nichts war so gering, das nicht, wenigstens nach geschehener Berufung von einem niedern Gerichte, hätte vor einem heliastischen Gerichtshofe verhandelt werden können; wiederum war es auch in wichtigern Fällen den Klagenden überlassen, ob sie sich zunächst lieber an einen Diäteten, als an einen heliastischen Hof wenden wollten. Dies führt zur Erörterung der Gerichtsbarkeit der Diäteten und der Vierzigmänner und ihres Verhältnisses zu der Heliäa.

Oeffentliche Diäteten (*διαιτηταὶ κληρωτοί*)[89b], von den obengenannten freigewählten (*αἱρετοί*) zu unterscheiden, wurden ohne Zweifel schon durch Solon angeordnet; seit Einrichtung der kleisthenischen Phylen wurden vier (?) aus jeg-

---

88) Bd. 1, 478. Platner bestreitet dies 1, 83, doch ohne seine Ansicht beweiskräftig zu machen. Vgl. noch Müller und Schömann 135. N. 20. — 88b) Pollux 8, 141. — 88c) Lysias g. Alkib. 521. Vgl. Platon Gesetze 12, 937. — 88d) *Μεταλλικὸν δικαστήριον* Pollux 8, 88. Demosth. g. Pautän. 965. 976. — 89) Ausserdem ist von Zuhörern die Rede. Dem. g. Onet. 1, 873: *οἱ δικάζοντες καὶ οἱ ἔξωθεν πάροντες*; besonders Aesch. g. Ktes. 443. — 89b) Dem. g. Aphob. 862, 1. g. Euerg. 1142, 25 u. a. Hudtwalcker 1. N. 1. Hermann 145, 10 f. und vor dem index lectt. Marb. hib. 1833—1834. Schömann ant. j. p. Gr. 284 f.

licher derselben [89c] jährlich (in der Volksversammlung?) gewählt und durch einen Amtseid verpflichtet [89d]. Jeder musste funfzig oder gar sechszig Jahre alt [89e] und unbescholten seyn; sie galten für Staatsbeamte und waren rechenschaftspflichtig [89f] und gegen sie wurde durch Eisangelie, und zwar im Monat Thargelion, geklagt [90]. Nachlässigkeiten derselben wurden zum Theil mit Atimie bestraft [91]. Ihr Berufs-Aufenthalt war an mancherlei, wohl nicht ganz stetig bestimmten, öffentlichen Orten, in Tempeln, Gerichtshöfen u. a. [92]. Ihr Lohn war eine Drachme Legegeld (*παράστασις*, *παρακατάστασις*) des Klägers und abermals eine von diesem und auch von dem Beklagten bei dem Eide [93]. Ueber Strafklagen konnten die Diäteten nicht richten; aber wohl wenn bei einer Gefährde bloss auf Ersatz geklagt wurde, z. B. einer *δίκη κλοπῆς* [94]. In Privatsachen entschieden sie, so gut über grosse, als geringe, und unter Bürgern und Ausheimischen und Einsassen; doch jeder nur über Sachen seiner Stammgenossen [95]. Hegemonie eines Magistrats zur Uebergebung der Klage an sie (*δίαιταν ἐπιτρέψαι*) fand in der Regel statt [96]. Auch konnte von ihrem Ausspruche an einen Gerichtshof appellirt werden [97], ebenfalls aber konnte ein Diätet eine ihm bedenklich scheinende Sache an einen Gerichtshof verweisen [97b].

Die Vierzigmänner (*οἱ τετταράκοντα*) [98], vor der Herrschaft der dreissig Tyrannen Dreissigmänner (*τριάκοντα*), hatten in den Demen auf dem Lande über Sachen, deren Gegenstand unter zehn Drachmen an Werth hatte [99], und über nichtpeinliche Klagen gegen persönliche oder sächliche Gefährde, *δίκη αἰκίας* und *βιαίων* [100], zu entscheiden; in bedeutendern Sachen hatten sie die oben erwähnte Gerichts-Hegemonie. Ob von ihren Sprüchen über die vor sie gehö-

---

89c) Ulp. 172 A., zu Demosth. g. Meid. 542, 15: *ἦσαν δὲ τέσσαρες καὶ τετταράκοντα καθ᾽ ἑκάστην φυλήν.* Herald. emend. *τετταράκοντα, τέσσαρες καθ᾽ ἑκάστην φυλήν.* Hudtwalcker 3—5. — 89d) Hudtwalcker 5—11. — 89e) Pollux 8, 126. Hesych. *διαιτηταί.* Schol. Dem. g. Meid. 89. Bekker Anekd. 235. — 89f) Dem. g. Meid. 542, 14 f. — 90) Harp. *εἰσαγγελία.* Hudtwalcker 19 ff. — 91) Dem. a. O. — 92) Harp. *διαιτηταί.* Hudtw. 11 f. — 93) Pollux 8, 39. Harpokr. *παράστασις.* Hudtw. 14 f. — 94) Dem. g. Androt. 601, 18. — 95) Hudtw. 35. 39—41. — 96) Ueber die angeblichen *εἰσαγωγεῖς* des Pollux 8, 93 s. Hudtwalcker 64 ff. Vgl. Heffter 279. Oben N. 54. — 97) Pollux 8, 62. 63. Hudtw. 119 ff. Vgl. unten §. 109. N. 7. — 97b) Demosth. g. Phorm. 913, 20. — 98) Pollux 8, 100. Harp. *κατὰ δήμους δικασταί*, aus Dem. g. Timokr. 735. Bekker Anekd. 306. 310. M. u. Sch. 77 und die dort angef. Schr. Hermann 146, 10. Schömann ant. j. p. Gr. 267, 11. — 99) M. u. Sch. a. O. — 100) Demosth. g. Pantän. 976, 10.

rigen Sachen appellirt werden konnte, ist nicht gewiss zu sagen [101]).

Zum Gericht über Mord, Todtschlag u. s. w. liess Solon, wie Drakons Gesetze, so die Gerichtshöfe der frühern Zeit, den Areiopagos und die Höfe der Epheten fortbestehen [101 b]).

Der Areiopagos, nach seiner Stellung zum Gemeinwesen, als einer der Hauptbestandtheile der Verfassung, und als durch die Art seiner Besetzung mit den Altarchonten ehrwürdig, aus dem Obigen bekannt [102]), hatte seit Solon, und durch alle Wechsel der Verfassung fast ohne Unterbrechung, die Gerichte über Mord, Mordanschlag, Brandstiftung, Vergiftung [103]), und richtete hierüber auf dem Hügel, von dem er den Namen führte [104]), unter freiem Himmel [105]) und nach den Gesetzen, die in eine Säule gehauen in dem Gerichtshofe vorhanden waren [106]). Ausserdem aber findet sich, dass der Areiopagos, entweder, wie oben erwähnt worden, aus eigenem Antriebe sich des gerichtlichen Waltens bemächtigend, oder, in Auftrage des Volkes [106 b]), auch über andere Vergehen richtete, oder doch Untersuchungen darüber anstellte und die spruchreife Sache einer andern Behörde übergab. So erklären sich die Anführungen, dass der Areiopagos gerichtet habe über Gottlosigkeit [107]), Gotteslästerung [108]), Verrath des Vaterlandes durch feige Entweichung, wie die des Leokrates [109]), Brandstiftung, wie die des Antiphon [110]), Bestechung [111]), falsch Zeugniss [112]), Thierquälerei [113]), Faulenzerei

---

101) Tittmann gr. Staatsverfassung 204. 219. — 101 b) Matthiä misc. phil. 1, 142 ff. Meier und Schömann und Platner haben von den Blutgerichten nicht gehandelt; doch spricht Platner vom Areiopagos 1, 27 ff.; Heffter von demselben 35 ff. und von den Blutklagen 261 ff. Schömann verheisst eine besondere Schrift darüber, M. u. Sch. 307. N. 45. — 102) Bd 1, 488. 789. S. dazu die von Hermann 105, 5 citirten Schriften; auch Schömann antiq. j. p. Gr. 285 f. — 103) Dem. g. Arist. 627: — *δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς.* Vgl. Bd 1, 489. Hermann 105, 4. 104) Bd. 1, 437. Ueber die *βούλευσις* Schömann a. O. 290, 7. Ueberhaupt Meier üb. die Blutgerichtsbarkeit des areopagischen Gerichtshofs, im Rhein. Mus. Bd. 2, 267 f. Zuweilen war die Sitzung in der königlichen Halle. Dem. g. Aristog. 776, 20. — 105) Antiph. v. Erm. d. Herod. 709: *ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν ὑπαίθρῳ δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου.* — 106) Ps. Dem. g. Neära 1372. Lys. v. Tödt. d. Eratosth. 31. — 106 b) Dein. g. Dem. 43. — 107) Ps. Dem. g. N. 1372. Plut. Per. 32. Cic. v. d. Seherk. 1, 25. — 108) Diog. Laert. 2, 116. — 109) Lyk. g. Leokr. 177. — 110) Dem. v. Kr. 271. — 111) Dein. g. Dem. 5. — 112) Pollux 8, 88. — 113) Quintil. Inst. 5, 9.

und auch wohl Verschwendung [114]) u. s. w., wobei in den Angaben der Alten nicht immer zwischen Untersuchung, also einer Art gerichtlicher Hegemonie, und Spruch genau unterschieden wird.

Auch von den Epheten ist schon oben [115]) die Rede gewesen; hier bedarf es nur der Angabe ihres richterlichen Berufskreises [115 b]). Dieser bezog sich auf unvorsätzlichen oder mit rechtlicher Befugniss geschehenen Todtschlag [116]), und es waren den Epheten mehre Gerichtshöfe, jeder mit eigenthümlicher Competenz, und allesammt unter Vorstand des Archon Basileus, übergeben. Der Hof beim Palladion, *τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ*, richtete über unvorsätzlichen Mord, wozu auch wohl Tod, welcher auf Schläge erfolgte [117]), gerechnet ward, aber auch über Mordanschlag (*βούλευσις*), wenigstens in alter Zeit, späterhin vielleicht hierin durch den Areiopagos vertreten [118]); der Hof beim Delphinion, *τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ*, über Todtschlag, den Jemand mit rechtlicher Befugniss begangen zu haben behauptete [119]), z. B. eines Feindes im Kriege oder eines auf der That ertappten Ehebrechers u. s. w. [120]); der Hof bei der Phreattys, *τὸ ἐν Φρεαττοῖ* [121]), an der Küste [122]), auch wohl *ἐν Ζέᾳ* genannt [123]), über eine Klage, die gegen einen wegen unvorsätzlichen Mordes Flüchtigen über einen andern von ihm begangenen Frevel erhoben wurde, worauf derselbe zu Schiffe sich der Küste zu nähern, und weil der Blutbann ihn hinderte, das Land der Heimat zu betreten, vom Schiffe aus seine Sache zu führen hatte [124]); der Hof bei dem Pry-

114) Valer. Max. 2, 6, 4. Diog. Laert. 2, 13. 7, 169. Meier de bon. 130. N. 438. — 115) Bd. 1, 434. Vgl. Krebs de ephetis in dessen opusc. 1 ff.; Matthiä a. O. 149 ff. Müller Aesch. Eum. 151 ff. Mehr Literat. s. b. Hermann 104, 3. Dazu Schömann ant. j. p. Gr. 171, 5. 290. 296. — 115 b) Das Mythische über diese Höfe s. Pausan. 1, 28. Pollux 8, 118 f. Zu vgl. sind auch die Lexikographen Harpokr., Hesych., Suid. unter *ἐπὶ Παλλαδίῳ* u. a. — 116) Nach dem Gesetze bei Demosth. g. Aristokr. 632, 10 auch auf Tödtung eines Mordflüchtigen in seinem Freilande, welche schwer wie Mord geahndet wurde; doch mit dem Verfalle der Ephetengerichte scheint das gedachte Gericht an den Areiopagos gekommen zu seyn. — 117) Ps. Dem. g. Neära 1348, 6. Isokr. g. Kallim. 666. — 118) So vielleicht einen sich die scheinbaren Widersprüche b. Harpokr. *ἐπὶ Παλλαδίῳ* und *βουλεύσεως*. Dem Buchstaben des von Solon unangetastet gebliebenen drakontischen Gesetze zum Trotze scheint der Berufskreis der Epheten mehr und mehr durch Uebertragung bedeutender Sachen an den Areiopagos beschränkt worden zu seyn. — 119) Demosth. g. Aristokr. 644, 16. Dazu *ὁ τῶν ἀκρίτων νόμος*. S. Schömann a. O. 290. N. 8. — 120) §. 104. N. 198 f. — 121) Ob *ἐν Φρεαττοῖ* von *Φρεαττώς*, oder *ἐν Φρεαττεῖ* von *Φρεαττύς* s. die Ausl. zu Hesych. *ἐν Φρεαττ.* — 122) Paus. a. O. -- 123) Bd. 1, 434. — 124) Dem. g. Aristokr. 645, 25 f. Pollux 8, 120. Hesych. a. O.

taneion, *τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ*, in welchem auch wohl die Phylobasileis zu Gericht sassen [124 b]), über leblose Dinge, durch welche ein Mensch sein Leben verloren hatte [125]). — Bei allen diesen Dingen kam es nicht auf Bestrafung eines Verbrechens, sondern auf Reinigung und Sühnung einer Blutschuld aus religiösem Gesichtspunkte an; daher das Ansehen der Epheten späterhin so sinken konnte, dass ihre Thätigkeit Gegenstand des Gelächters wurde. Zugleich aber findet sich, dass in späterer Zeit Heliasten beim Palladion zu Gericht sassen [125 b]).

Die bisher genannten Gerichtshöfe richteten über Sachen der athenischen Bürger, der Metöken und während der athenischen Seeherrschaft auch über wichtigere Sachen der von Athen abhängigen Synteleis [126]): in Sachen aber zwischen Athenern und in Athen nicht ansässigen Fremden hing die Bestimmung des Gerichtshofes von dem politischen Verhältnisse Athens zu dem Staate, dem ein Fremder angehörte, also besonders von darauf bezüglichen Verträgen (*συμβόλοις*) ab [127]). Von Verhandlungen athenischer Bürger vor auswärtigen Gerichtshöfen haben wir keine genauere Kunde; wenn Rechtshändel zwischen Athenern und Fremden zu Athen gerichtet wurden, so sassen Heliasten unter Hegemonie der Thesmotheten [128]) zu Gericht, jedoch hatten die Handelsgerichte zur Förderung des Handels eine besondere Einrichtung; beruhigten die Parteien sich nicht bei dem Spruche eines einseitigen Gerichtshofes, so übten sie Berufung (*ἐκκαλεῖν*) von dem Gerichte des einen Staats an ein Gericht entweder des andern oder eines dritten Staates (*πόλις ἔκκλητος*) [129]); wie aber dann weiter verfahren wurde, ist nur nach der Analogie des Schiedsrichterwesens der Hellenen im Allgemeinen zu vermuthen.

Eine Rangordnung der Gerichtshöfe in Bezug auf Zulässigkeit der Appellation (*ἔφεσις*) von dem Spruche eines niedern an einen höhern war insofern vorhanden, dass von dem Spruche des Diäteten und auch wohl des Areiopagos und der Epheten an ein heliastisches Gericht appellirt werden konnte; nicht für einen höhern, sondern nur einen ausserordentlichen Gerichtshof ist der eben erwähnte einer *πόλις ἔκκλητος* in *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* zu achten [130]).

---

124 b) Pollux 8, 120. Vgl. Meier u. Sch. 116. — 125) Dem. g. Arist. 645, 14 f. Pollux 8, 120. — 125 b) Schömann a. O. 295, 1. 2. — 126) §. 104. N. 270. — 127) Beisp. Ps. Dem. üb. Halon. 79, 25. Vgl. Hudtwalcker 123. N. 65. — 128) Poll. 8, 88. — 129) Hesych. Etym. M. *ἔκκλητος πόλις* u. a. Hudtwalcker 125. Beisp. Diod. 17, 15. Vgl. §. 100. N. 123. — 130) Pollux 8, 62: *ἔφεσις δέ ἐστιν, ὅταν τις ἀπὸ διαιτητῶν ἢ ἀρχόντων ἢ δημοτῶν ἐπὶ δικαστὴν ἐφῇ· ἢ ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ δῆμον, ἢ ἀπὸ δήμου ἐπὶ δικαστή-*

Dass in jeglichem Gerichtshofe, ausser etwa dem eines Diäteten, Schreiber, Herolde und Diener anderer Art gebraucht wurden, wird aus dem Folgenden, wo ihres Geschäftes zu gedenken ist, sich ergeben. Die Ordnung ward seit Perikles Zeit durch Skythen aufrecht erhalten [130b]).

Gerichtstage [131]).

An wie vielen und was für Tagen Gericht gehalten worden sey, ist aus der Kenntniss derer, wo kein Gericht gehalten wurde (*ἄλογοι, ἄδικοι ἡμέραι*) [132]) zu schliessen. Die letztern aber waren entweder solche, die zu allen Zeiten wegen religiöser Bestimmung für untauglich zur Gerichtshegung galten, also sämmtliche Festtage (*ἱερομηνίαι*) [133]), und insbesondere diejenigen, welche als unheilbringend für das an ihnen Begonnene angesehen wurden (*ἀποφράδες ἡμέραι*) [134]), z. B. der fünf und zwanzigste Thargelion, wegen der Plynterien [135]), oder solche, an denen eine andere Beschäftigung des Gesammtvolkes hindernd eintrat, also die Tage, wo Volksversammlung war [135b]), und Zeiträume, wo zahlreiche Scharen der Bürgerschaft durch Krieg abwesend gehalten wurden [136]). Heliastische Gerichte fanden endlich auch an den drei letzten Tagen jedes Monats (*τετάρτη, τρίτη, δευτέρα μηνὸς φθίνοντος*) nicht statt [137]); dagegen aber hielt an diesem Tage der Areiopagos seine Sitzungen [137b]). Als einzelne Bestimmungen über andere, als areiopagitische, Sachen sind anzuführen, dass Erbschafts-Diadikasien in allen Monaten, ausser dem Skirrophorion, vorgenommen [138]), Handelssachen nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munychion [139]), und in kurzer Frist, entschieden wurden [140]).

ριον, ἢ ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον (vgl. Hudtw. 119 ff.), giebt nur die verschiedenen Arten, nicht aber eine genaue Stufenfolge der Appellation; die letztere ist jedoch in der Verweisung einer Sache aus der Volksversammlung an die Heliäa (Bd. 1, 485) gültig. — 130b) Pollux 8, 131. — 131) Heffter 68. Meier u. Sch. 154. Platner 1, 97. — 132) Lucian Lexiph. 5, 188. Zw. A. *Ἀπραξία* bezeichnet Gerichtsferien. — 133) Xenoph. v. St. d. Ath. 3, 8. Dem. g. Theokr. 709. Spanh. zu Aristoph. Wolk. 620. — 134) Poll. 8, 141. Lucian 8, 69. Zw. A. — 135) Plut. Alkib. 34. Hesych. *ἀποφράδες* nennt auch sieben Tage, wo den Todten Opfer gebracht wurden, *ἀποφράδες*. — 135b) Aeschin. g. Tim. 108. Demosth. g. Timokr. 726. — 136) Dem. g. Steph. 1102: *ἐν πολέμῳ, διότι οὐκ ἦσαν δίκαι.* Vgl. Lysias v. öff. Verg. 590. Isäos üb. Aristarch. Erb. 265. War aber die Mehrzahl der Bürger daheim, so gingen die Gerichte ihren Gang fort. Dem. g. Olympiod. 1173. 74. — 137) Poll. 8, 117. — 137b) Ders. a. O. — 138) Demosth. g. Steph. 1136. — 139) Dem. g. Apatur. 900, 3. — 140) Pollux 8, 63.

f. Instruction des attischen Processes [1]).

§. 107.

Vorladung (*κλῆσις*, *πρόςκλησις*).

Wenn nicht dringende Umstände ein ausserordentliches Verfahren veranlassten, so wurde die Klage dadurch eingeleitet, dass der Kläger (*ὁ διώκων*), begleitet von zwei Zeugen, genannt *κλητῆρες* oder *κλήτορες* [2]), sich zu dem Gegner (*φεύγων*) [2b]) begab und ihn auf einen bestimmten Tag vor dem Magistrate, der die zur Sache gehörige Hegemonie hatte, zu erscheinen aufforderte [3]). Dieser Aufruf, *κλῆσις* [4]), *πρόςκλησις*, *καλεῖσθαι*, *προςκαλεῖσθαι* [4b]), musste an den Gegner persönlich gelangen; ins Haus zu dringen war jedoch, wie es scheint, nicht erlaubt [5]); Abwesende, schwerer Verbrechen Beschuldigte, als Alkibiades [6]), wurden wohl durch eins der Staatsschiffe, die Salaminia oder Paralos, vorgeladen [6b]); für die abhängigen Insel- und Küstenbewohner gab es zur Zeit der atheniensischen Seeherrschaft einen *κλητὴρ νησιωτικός* [7]). War die Vorladung nicht ordentlich geschehen, namentlich konnte sie nicht durch Kleteres bezeugt werden, so war der Rechtshandel nicht geeignet, von einem Gerichts-Hegemon angenommen und zum Gericht vorbereitet zu werden (*οὐκ εἰςαγώγιμος δίκη*) [8]). Bei **Mordklagen** musste vor der Vorladung dem Leichnam die letzte Ehre der Bestattung erwiesen, dabei aber die *πρόῤῥησις* ausgesprochen seyn, wodurch dem Todtschläger verboten wurde, an heilige und öffentliche Stätten zu kommen [8b]); diese wurde auch wohl auf dem Markte bei der Vorladung wiederholt [8c]).

---

1) Heffter 277—320. Meier und Schöm. 575—703. Platner 1, 114—314. Schömann antq. j. p. Gr. 279. Hermann §. 141. — 2) Harpokr., Etym. M., Hesych., Pollux 8, 49. 62 u. a. Demosth. g. Phorm. 911. Ueber die Zahl s. besonders Dem. g. Böot. 1017, 6. — 2b) Der Klagepunkt wurde durch *ἐπὶ* verbunden, z. B. *φεύγων ἐφ᾽ αἵματι*. — 3) Aristoph. Wolk. 1221. — 4) Valckenaer zu Ammon. 127. — 4b) Arist. Wesp. 1406. Vögel 1047. Wolken 1221. — 5) Aus Dem. g. Androt. 609, 5 zu schliessen. Vgl. über die Sicherheit, welche das Haus gab, Demosth. g. Euerg. 1157; Andok. v. d. Rückk. 79. Sie war sehr prekär. Vgl. Meier und Schöm. 589. — 6) Thukyd. 6, 53 u. 61. — 6b) Pollux 8, 116. Harp. Hesych. *πάραλος* u. a. — 7) Arist. Vög. 1422. Vgl. 147. — 8) Bekker An. 199. — 8b) Pollux 8, 65. 66: *εἴργοντο δὲ ἱερῶν καὶ ἀγορᾶς οἱ ἐν κατηγορίᾳ φόνου ἄχρι κρίσεως· καὶ τοῦτο προαγόρευσις ἐκαλεῖτο.* Vgl. *προειπεῖν τινὶ εἴργεσθαι τῶν νομίμων* b. Antiph. v. Herod. M. 782. 783. 791. *πρόῤῥησις* ebenda 752. Vom Basileus s. Poll. 8, 90: *τοῖς ἐν αἰτίᾳ προαγορεύει ἀπέχεσθαι μυστηρίων καὶ τῶν ἄλλων νομίμων.* Vgl. Bekker Anekd. 310. Von der *πρόῤῥησις* s. Schömann antq. j. p. Gr. 289, 1. — 8c) Ders. 289, 2.

Auf ausserordentlichem Wege und ohne Vorladung verfuhr der Kläger durch die oben erklärte Apagoge und Ephegesis, desgleichen in den Fällen, wo von dem Beklagten Stellung von Bürgen begehrt, und falls er solche zu stellen nicht vermochte, oder verweigerte, die Hülfe der obrigkeitlichen Behörde, vor welche er auch schon mit Gewalt geführt werden konnte [9]) angesprochen und seine Verhaftung bewirkt wurde. Dies aber galt gegen Fremde überhaupt [10]), gegen Bürger bei einer Endeixis [11]) und Eisangelie [12]). Bei den schweren Beschuldigungen des Hochverraths und Verraths wurde Bürgschaft nicht zugelassen, sondern sogleich Haft verhängt, wie schon aus dem Eide der Buleuten erhellt [13]); ausserdem sicherte Bürgstellung gegen Haft auch bei Klagen auf Leben und Tod [14]); hier aber kam es wohl vor, dass die Bürgen den Angeklagten in Haft hielten [15]). Zu den ausserordentlichen Klageanfängen gehört auch gewissermassen das Auftreten von Sklaven oder Weibern, die eine Menysis machen wollten, die Probole, die Epangelie der Dokimasie. Abweichend von dem Verfahren, wobei Vorladung stattfand, wenn gleich übrigens als ein ordentliches und stetiges, war auch das Auftreten bei der Euthyne; endlich die Diapsephisis der Demoten über einen verdächtigen Genossen.

Anmeldung der Klage.

Wie viel Tage die Vorladung dem Auftreten vor dem Gerichts-Hegemon vorausgehen musste, ist nicht von jeglicher Gattung Klagen bekannt; gewöhnlich scheint ein Zwischenraum von fünf Tagen gewesen zu seyn [15b]); oft mochte der Kläger von der Behörde sich den Tag bestimmen lassen, ehe er vorlud. Für die Anmeldung mancher Klagen waren gewisse Zeitpunkte bestimmt, für Schuldklagen und Klagen gegen unächtes Bürgerthum die letzten Monatstage [16]) u.s.w. Mordklagen wurden nach Anfang des zehnten Monats des Jahres nicht mehr

---

9) Isokr. Trap. 628: *εἷλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν.* Vgl. Dem. g. Zenoth. 890, 9. — 10) So bei Isokr. a. O. — 11) Dem. g. Timokr. 746; g. Nikostr. 1251. Meier u. Sch. 584. — 12) Schömann de comit. 200 ff. Dem. g. Meid. 552, 17. — 13) Pollux 8, 40. Demosth. g. Timokr. 745, 12. Andok. v. d. Myst. 45. Vgl. Lysias g. Agorat. 458. 463. 465. 473. 505. Xenoph. Hell. 1, 7, 3. 14) Andok. v. d. Myst. 1, 9. Nach dem Psephisma eines Kannonos sollte *ὅςτις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ* (Xen. Hell. 1, 7, 21); dies galt wohl nur in der Zeit der Oligarchie. Vgl. Aristoph. Ekkles. 1089 und Schol. — 15) Xen. H. 1, 7, 39. — 15b) Dem. g. Makart. 1076, 20. — 16) Harp. *Ναυ ο-δίκαι.* Aristoph. Wolk. 1089 f. Vgl. M. u. Sch. 578.

angenommen [17]), weil zu ihrer Führung drei volle Monate nöthig waren und demnach störender Wechsel der Magistrate eingetreten seyn würde. Die Klage über Schläge (δίκη αἰκίας) musste vier Tage nach geschehener That angemeldet werden, ehe nehmlich die Spuren der Schläge sich verwischten [18]). Die Klage wurde schriftlich [19]) eingereicht; die Klageschrift hiess in Privatsachen λῆξις, und insbesondere bei persönlichen Klagen ἔγκλημα [20]), in öffentlichen Sachen γραφή mit hinzugefügtem Genitiv des Gegenstandes der Klage, oder, wenn eine unbenannte Klage gewählt wurde, εἰσαγγελία, φάσις u. s. w., die Einreichung der Klageschrift, und überhaupt die Anbringung der Klage, λῆξις τῆς δίκης, λῆξιν ποιεῖσθαι, δίκην λαγχάνειν [21]). In der Schrift (γραμματεῖον) war Name des Klägers mit Angabe des Demos, Klagepunkt (αἰτία), gewöhnlich auch die Namen der Kleteres bemerkt [22]). Eine Klage konnte von der Behörde abgewiesen werden; genügende Gründe dazu waren, wenn durch dieselbe ein Gesetz gefährdet wurde oder sie durch kein Gesetz begründet war, oder wenn sie nicht durch die rechten Personen, z. B. bei Mordklagen nicht durch die nächsten Angehörigen, oder nicht zur rechten Zeit angebracht wurde u. dgl. [23]), wozu auch gehört, dass das Klagerecht nach Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. in Schuld- und Vormundschaftssachen nach fünf Jahren [24]), gegen einen Bürgen nach einem Jahre [25]), ebenso gegen den Urheber eines gesetzwidrigen Volksbeschlusses [26]), ferner gegen gewesene Beamte nach einer gesetzlich bestimmten Zeit, erlosch. Jedoch war die Behörde verantwortlich und konnte bei der Euthyne über ungerechte Weigerung belangt werden, auch konnte sich oft erst aus der Instruction einer Klage ergeben, ob sie vor Gericht gebracht werden könne.

Das Ausbleiben des Beklagten hielt, wofern durch die Kleteres bezeugt worden war, dass die Vorladung geschehen sey, und jener kein Gesuch um Aufschub eingereicht hatte, die Anbringung der Klage nicht auf. Ob die Klage angenommen werden konnte, hing aber noch von einer andern Bedingung ab, nehmlich von der Erlegung der Gerichtsgelder, Prytaneia, Parastasis oder Parakatastasis, Parakatabole, Parabolon und Epobelie, über welche oben das Nöthige vorgebracht worden ist [27]). Wurden diese nicht be-

17) Antiph. v. T. d. Chor. 784 ff. — 18) Bekker Anekd. 360. 19) Demosth. g. Theokr. 1323, 7. M. u. Sch. 594. N. 1. — 20) M. u. Sch. 594. 95. N. 2. 3. 4. — 21) Dies. 596 ff. — 22) Beisp. Dies. 606 ff. — 23) Dies. 599 ff. — 24) Dem. f. Phorm. 932; g. Nausim. 989. 993. — 25) Dem. g. Apatur. 901. — 26) Schöm. de com. 278. 27) S. §. 97. Num. 3.

zahlt, so wurde die Klage nicht vorgenommen und die aufgezeichnete Meldung durchgestrichen [28]. War die Klage angenommen worden, so ward ihr Inhalt von dem Gerichtsschreiber auf eine mit Gyps oder Wachs überzogene Tafel, *σανίς* oder *λεύχωμα* [29], geschrieben und diese in der Nähe des amtlichen Aufenthaltsortes des Gerichts-Hegemon öffentlich ausgestellt [30], den Parteien aber ein Tag bestimmt, an welchem die Untersuchung beginnen sollte.

Untersuchung (*ἀνάκρισις*) [31].

Zur Anakrisis wurden die Parteien besonders vorgeladen [32]; welche von beiden ohne Fristgesuch (*ὑπωμοσία*) ausblieb, verlor die Sache durch das Ausbleiben [33]. Gegen Betrug des Klägers, der vorgeladen zu haben angab, aber dies nicht gethan hatte und falsche Kleteren aufstellte, erhob der Beklagte die Klage *ψευδοκλητείας*. Fristgesuche (*ὑπωμοσίαι*) fanden statt wegen Krankheit, Staatsdienst u. dgl. [33 b]. Wenn auf Verhandlung vor Diäteten angetragen wurde, so wurde wahrscheinlich die gesammte Anakrisis an diese mit übertragen [34].

Die Anakrisis begann damit, dass Kläger und Beklagter einen Eid leisteten, jener, dass er wahrhaftig und nach Ueberzeugung von seinem Rechte die Klage beginne (*προωμοσία*), dieser, dass er ebenso die Klage abwehre (*ἀντωμοσία*); beide Eide zusammen (*διωμοσία*) [35] verhiessen auch für die folgenden Verhandlungen Wahrhaftigkeit (*ἀληθῆ κατηγορήσειν* und *ἀληθῆ ἀπολογήσασθαι*) [36]. Wandte nun der Beklagte nichts ein gegen die Zulässigkeit der Einführung der Sache ins Gericht, so hiess das Verfahren *εὐθυδικία* [37]; Einreden (Ex-

---

28) Dem. g. Lept. 501. *Διέγραφον* (die Hegemonen) Pollux 8, 38. — 29) Hesych. Etym. M. *σανίς* und *λεύχωμα*. Aristoph. Wolk. 771. M. u. Sch. 605. — 30) Dem. g. Meid. 548, g. Theokr. 1324. 31) Harpokr. Suid. *ἀνάκρισις* und die bei M. u. Sch. 622. N. 1 und Hermann 141, 1 angef. Schr. Schömann antiq. j. p. Gr. 279. — 32) Dem. g. Theokr. 1324. — 33) Dies das *ἐρήμην ὄφλειν ὀφλισκάνειν*, wovon unten. — 33 b) Pollux 8, 44. 54. 56. 60. Dem. g. Meid. 540; g. Olympiod. 1174. Vgl. unten N. 113. M. u. Sch. 695. Zu den Ausflüchten gehörten angebliche Reisen nach Skyros oder Imbros, daher sprichwörtlich *Σκυρίαν δίκην*, *Ἴμβριοι*. S. Phot. *Ἴμβρ.* Poll. 8, 81 u. a. — 34) Hudtwalcker 72. N. 14. — 35) Harp. Suid. *ἀντωμοσία* Pollux 8, 55. Ruhnk. zu Tim. 38 u. a. Vgl. Matthiä miscell. phil., de judic. 258. N. 41. Hudtwalcker 75. M. u. Sch. 624 ff. Die drei Ausdrücke werden nicht überall genau unterschieden, und *ἀντωμοσία* von beiden Eiden zusammen, *διωμοσία* von einem von beiden gesetzt. M. u. Sch. a. O. Die Grammatiker führen auch noch die Ausdrücke *ἀμφωμοσία* und *ἀμφιορκία* an (Hesych., Suid., Pollux 8, 122), die aber bei den Rednern nicht gefunden werden. — 36) Harp. *ἀντωμ.* Bekker Anekd. 200. — 37) Dem. g. Phorm. 908; g. Steph. 1103. Isäos üb. Apollod. 161. Suid. u. Etym. M. *εὐθυδικία*.

ceptionen), ἀντιγραφαί [38]), auf Incompetenz der Behörde oder Unpasslichkeit der Klage [39]) u. s. w. gerichtet, wurden zwar nicht mit günstigem Auge angesehen [40]), kamen aber oft vor, und zwar wurde gewöhnlich dabei nach einer der beiden Formen, διαμαρτυρία oder παραγραφή, verfahren. Bei der Diamartyria [41]) hatte zuvörderst der Kläger Zeugen aufzustellen, dass die Einrede ungegründet sey, im Fall aber dies nicht geschah, hatte der Beklagte das Recht, Zeugen für die Rechtmässigkeit seiner Einrede zu stellen. Von jedem der beiden Theile konnten die gegenseitigen Zeugen als falsche verklagt und so ein Nebenprocess in den eigentlichen eingemischt werden. Vor Anstellung einer Diamartyria musste in Privatsachen von dem Urheber derselben ein eigenes Gerichtsgeld, Parakatabole, erlegt, und, wenn der Kläger verlor, von diesem an den Beklagten eine Busse der ohne Grund erhobenen Klage, wahrscheinlich die Epobelie, bezahlt werden [42]). In Erbschaftssachen konnte bei Einreden nur die Diamartyria gebraucht werden [43]). Die Paragraphe [44]) wurde schriftlich aufgesetzt [45]) und von dem Beklagten selbst ohne Zuziehung von Zeugen durchgeführt und von einem Gerichte darüber entschieden. Auch hier wurde von dem verlierenden Theile dem gewinnenden die Epobelie gezahlt [46]). Wenn der Kläger gewann, so ging der Hauptprocess seinen Gang weiter fort.

Mehr als blosse Einrede ward die ἀντιγραφή, wenn der Beklagte als Angreifer eine eigene Klage, eine Widerklage [47]), gegen den Kläger erhob, ihn dazu vorladen liess u. s. w. Hier wurde auch besonderes Gerichtsgeld erlegt, und von dem verlierenden Theile in Privatsachen die Epobelie gezahlt [48]). Sehr gewöhnlich enthielt die Widerklage eine Anschuldigung, dass der Kläger nicht befugt sey, von dem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, und es wurde wohl gleich zu Anfange demselben geboten, sich dessen bis zu ausgemachter Sache zu enthalten, z. B. bei einer Mordbeschuldigung durch die πρόῤῥησις. Ebenfalls war es Pflicht des Archon König, in Blutklagen gegen den Angeschuldigten die πρόῤῥησις auszusprechen [49]). Recht oft war es Chikane der Sykophanten [50]). Aeschines übte es gegen Timarchos.

---

38) Harp. ἀντιγραφή. Ἀντιγράφομαι Lys. g. Pankl. 732 u. a. — 39) Die gemeinschaftliche Formel aller war μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην. Poll. 8, 57. — 40) Dem. g. Leoch. 1097; f. Phorm. 944. — 41) Harpokr. διαμαρτυρία. M. u. Sch. 639 f. — 42) M. u. Sch. 640. 41. Vgl. oben §. 105, 57 von der παρακαταβολή. — 43) Bekker Anekd. 236. — 44) Meier und Schöm. 645 ff. — 45) Dem. g. Phorm. 912, 16; g. Lakr. 939, 11. — 46) Pollux 8, 58. Böckh 1, 389. — 47) M. u. Sch. 651 ff. Hier heisst es ἀντιπροςκαλεῖσθαι, ἀντιλαγχάνειν. Demosth. g. Euerg. 1153; g. Böot. 1009. — 48) Böckh a. O. — 49) S. oben N. 8b. — 50) Als Chikane erscheint es auch bei Antiphon 752.

Die Beweisführung der Parteien geschah zum grössten Theile und wesentlich in der Anakrisis; im Gerichte kam nachher dazu die rednerische Bearbeitung der richterlichen Gemüther mit Verweisung auf die während der Anakrisis anerkannten Beweismittel. In die Anakrisis gehörten demnach die einfachen, keiner rednerischen Erörterung bedürftigen Beweismittel (ἄτεχνοι, im Gegensatz der ἔντεχνοι [51]) oder ἐξ εἰκότων) [52]), nehmlich Gesetze, Urkunden, Aussagen freier Zeugen, Aussagen von Sklaven, Eide [53]).

Bei allen diesen Beweismitteln konnte als gemeingültige Form des Verfahrens die πρόκλησις [54]) vorkommen, d. h. die Aufforderung einer Partei durch die andere, Beweismittel, die nicht von selbst durch den Augenschein zur Hand waren, herbeizuschaffen. Die Verpflichtung der in Anspruch genommenen Partei, solcher Aufforderung Folge zu leisten, war nicht streng [54 b]) und es fanden Ausnahmen statt, z. B. dass Angehörige nicht gezwungen werden konnten, gegen einen der Ihrigen zu zeugen [55]). Wurde die Mittheilung einer Urkunde, oder sonst eines zum Rechtshandel gehörigen Gegenstandes verweigert, so konnte die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν erhoben werden [56]).

Gesetze als Beweismittel konnten natürlich nicht sowohl den Thatbestand eines Rechtshandels darthun, als das Verhältniss einer Sache zum Gesetze in helleres Licht zu setzen die-

---

50) Liban. vor Dem. g. Timoth. 1184. Mehr Zeugnisse s. bei Ernesti lexic. techn. Graec. rhet. 266. — 52) Antiph. Mordkl. 628. 629 u. a. Vgl. folg. §. — 53) So Aristot. Rhet. 1, 44, dem M. u. Sch. 659 ff. gefolgt sind, von welchem Heffter und Platner in einigen Stücken, z. B. der Aufzählung des Geständnisses und Auslassung der Gesetze, abweichen. — 54) Hudtwalcker 41 ff., besonders nach Demosth. g. Steph. 1106, 6, „eine feierliche Aufforderung entweder zu einer Leistung, auf welche der Provocant ein Recht zu haben glaubte, oder zu einer Handlung, durch welche ein streitiger Punkt erledigt werden sollte" u. s. w. Vgl. Dem. g. Theokr. 987; g. Pantän. 978. Antiph. 779. Heffter 316 ff. Nur gelegentlich, aber mit Bestimmtheit reden Meier u. Sch. 666 und Platner von der Proklesis. Platner 1, 214: „Die Proklesis ist nicht sowohl ein eigentliches Beweismittel, als eine Form, die Beweise geltend zu machen." Zu bemerken ist noch, dass die Proklesis nicht bloss während und zum Behuf der Anakrisis, sondern selbst noch vor den Richtern und ausser dem Gerichte vorkommen konnte. — 54 b) Hudtwalcker 45. Ein Beispiel der Weigerung, eine Urkunde vorzulegen, s. Dem. g. Olymp. 1181. Dagegen kommt bei Isokr. g. Kallim. 667 der Fall vor, dass eine für todt ausgegebene Sklavin von den Gegnern ausgespürt und aus ihrem Versteck mit Gewalt hervorgeholt ward. — 55) Dies wird nur wahrscheinlich aus einer andern gleichfalls nur wahrscheinlichen Annahme, dass nehmlich Zeugnisse von nahen Angehörigen nicht zulässig waren. Demosth. g. Tim. 1195, 12. Vgl. M. u. Sch. 671. N. 44. — 56) §. 105. N. 59.

nen; also ihre Beibringung in Abschriften sollte nur vergegenwärtigen, was aus dem unübersehbaren und nach allen Theilen schwerlich irgend einem Magistrate oder Richter durchweg bekannten Vorrathe von Gesetzen zu der vorkommenden Sache gehörte. Von dem Verfahren, bei dem Abschreiben Veruntreuung zu verhüten, sind wir nicht genau unterrichtet; man muss voraussetzen, dass die Staatsschreiber bei den Gesetzen, die nicht gleich den drakontischen und solonischen öffentlich ausgestellt, sondern aus dem Archive (*μητρῷον*) herbeizuschaffen waren, irgend ein Merkzeichen der Beglaubigung hinzufügten [57].

Urkunden, wozu ausser Verträgen (*συνθῆκαι, συγγραφαί*) auch Testamente und Handels- [58]) und Zollbücher [59]) u. s. w. zu rechnen sind, galten nicht durch Unterschrift und Siegel allein, sondern es schien unerlässlich, dass ausserdem bei Abfassung der Schrift Zeugen zur Bestätigung ihrer Beweiskraft zugezogen würden [60]), und so lief gewöhnlich diese ganze Beweiskraft auf eine angewandte Zeugenaussage hinaus.

Aussagen freier Zeugen (*μαρτυρίαι*), nicht allein erwachsener, im Genuss ihres Rechts befindlicher, überhaupt also öffentlich aufzutreten befähigter, Bürger, sondern auch Fremder [61]), waren das an sich gültigste Beweismittel, so wie den urkundlichen Beweismitteln zur Bekräftigung zugesellt. Auch von Abwesenden konnten Zeugnisse eingeholt werden (*ἐκμαρτυρία*) [62]); was Jemand von Verstorbenen gehört zu haben versicherte (*ἀκοὴν μαρτυρεῖν*) [63]), galt wohl nur für Hülfszeugniss. Versagen durfte sein Zeugniss Niemand; die Aufforderung dazu (*κλητεύειν*) [64]) konnte von Zwang begleitet seyn [64 b]); nur durch die *ἐξωμοσία* [65]), den Eid, dass man unfähig sey, in der vorliegenden Sache zu zeugen, konnte man

57) Ueber das Metroon s. Bd. 1, 491. N. 83 und füge hinzu die bei M. u. Sch. 661. N. 7 angef. Stellen. — 58) Dem. f. Phorm. 950, 18. 23. — 59) Ders. 909, 10. 917, 10. — 60) §. 103. N. 118. — 61) Demosth. g. Lakr. 927. 929. 930. 937. — 62) Aeschin. v. tr. Ges. 203 und Schol. 752. Dem. g. Steph. 1130. Tayl. zu Dem. g. Theokr. 1329. Pollux 8, 36. Ammon., Bekker Anekd. 246. — 63) Demosth. g. Steph. 1130; g. Leoch. 1097; g. Eubul. 1300. Schömann aut. j. p. Gr. 280. N. 8. — 64) Auch *ἐκκλητεύειν*. Poll. 8, 37. Aesch. g. Tim. 71, v. tr. Ges. 246 u. a. S. die Cit. b. Meier u. Sch. 672. N. 49. *Διαμαρτύρεσθαι* oder *ἐπιμαρτύρεσθαι* bezeichnet die vorläufige Aufforderung zufällig Gegenwärtiger, Zeugen zu seyn (antestari), und *κλητεύειν* folgte darauf nur, damit die, welche zu zeugen verheissen hatten, vor Gericht erschienen. — 64 b) Dem. v. tr. Ges. 396. 403: *ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύναι*. — 65) Matthia misc. 1, 264. Vgl. Meier u. Schöm. 672. N. 47. *Ἀπωμοσία* s. Pollux 8, 56.

sich der Aufforderung und der auf Verweigerung des Zeugnisses gesetzten Strafe von tausend Drachmen [66]) entziehen. Gegen den, der zu zeugen versprochen hatte und nicht erschien, konnte die *δίκη λειπομαρτυρίου*, auch *βλάβης*, angestellt werden. Erklärten Freunden und Feinden der beiden Parteien konnte unter Umständen untersagt werden, zu zeugen [67]). Das Zeugniss wurde durchgängig aus dem Munde des Zeugen niedergeschrieben, oder schon vorher schriftlich abgefasst und dem Zeugen zur Anerkennung vorgelesen [68]), die Wahrhaftigkeit desselben aber in der Regel durch einen Zeugeneid bekräftigt [69]).

Aussagen von Sklaven galten nicht für sich selbst, sondern nur, wenn sie durch die Folterqual erpresst wurden (daher *βάσανος* genannt) [70]), zu der einen Sklaven zu stellen (*δοῦναι, ἐκδοῦναι, παραδοῦναι*) [71]) oft eine Partei sich erbot, oder aber die andere durch eine Proklesis aufforderte (*ἐξαιτεῖν*) [72]), wobei aus Bereitwilligkeit oder Weigerung einer Partei allerlei Folgerungen von den Rednern pflegten gemacht zu werden [72b]), die Entscheidung aber, wessen Sklav zur Folterung kommen solle, natürlich bei der Behörde war. Die Ansichten der Athener von der Nothwendigkeit, einen Sklaven zu martern, wenn man die Wahrheit von ihm erfahren wollte [73]), und von der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse [74]) erregen Schauder, besonders wenn man dabei be-

---

66) Aesch. g. Timokr. 71. — 67) Ebend. 72. — 68) Dem. g. Steph. 1115. 1130. — 69) Ebend. 1119; g. Kon. 1269. Meier u. Sch. 675. N. 56. Als Ausnahme wird angeführt, dass Xenokrates blosses Wort ohne Eid für gültig erkannt wurde. Diog. L. 4, 7. Cic. an Att. 1, 16. Der Eid wurde auf einen Altar geleistet; Dem. g. Kon. 1269. Darauf geht *λαβόντας τοῦ ἱεροῦ* Lyk. g. Leokr. 151. 70) Dem. g. Nikostr. 1254, 10. Harpokr. *βάσανος*. — Vgl. die Ausdrücke *ἔλεγχος τοῦ σώματος* Demosth. g. Timoth. 1201, 2. *τὸ σῶμα παραδοῦναι* Dem. g. Euerg. 1141, 11, 29. 1142, 3. Reitemeier de orig. et usu quaest. p. tormenta ap. Gr. et Rom. Gott. 1783. Anderes s. b. Hermann 141, 14. — 71) Lys. v. Oelb. 254. Dem. g. Aphob. 855, 24. 25; g. Onet. 874, 12 u. a. — 72) Dem. g. Steph. 1135, 12. 72b) Z. B. Antiphon Kl. d. Vergift. 609. Isokr. Trapez. 629. 630. — 73) Antiph. Apol. 632: *ἀπιστουμένων δὲ τῶν ἄλλων δούλων ἐν ταῖς μαρτυρίαις (οὐ γὰρ ἐβασανίζομεν αὐτοὺς κ. τ. λ.)*. — 74) Isäos v. Kir. E. 202: *ὑμεῖς μὲν τοίνυν καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ βάσανον ἀκριβέστατον ἔλεγχον νομίζετε· καὶ ὁπόταν δοῦλοι καὶ ἐλεύθεροι παραγένωνται καὶ δέῃ εὑρεθῆναί τι τῶν ζητουμένων, οὐ χρῆσθε ταῖς τῶν ἐλευθέρων μαρτυρίαις, ἀλλὰ τοὺς δούλους βασανίζοντες οὕτω ζητεῖτε εὑρεῖν τὴν ἀλήθειαν τῶν γεγενημένων*, womit Dem. g. Onet. 874, 19 ff. wörtlich übereinstimmt, was kaum anders, als aus Uebertragung der Stelle aus dem einen Schriftsteller in den andern zu erklären ist. Vgl. Demosth. v. Steph. f. Z. 848: *τί κάλλιον ἦν τοῦ τὸν παῖδα στρεβλοῦντα ἐξελέγξαι ψευδομένους ἡμᾶς;* Lyk. g. Leokr. 159; — *περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων πολὺ δοκεῖ δικαιότατον καὶ δημοτικὸν εἶναι, ὅταν οἰκέται ἢ θεράπαιναι συνειδῶσιν, ἃ δεῖ*, (Lücke)

denkt, dass dem Sklaven, der auf der Folter gegen seinen Herrn aussagte, keine Sicherheit gegen dessen Rache gegeben wurde. Der Schade, der einem Sklaven durch die Folterung zugefügt wurde, musste dem Herrn nach der Schätzung der zur Folterung bestellten *βασανισταί*, die eine Art schiedsrichterlichen Charakters hatten [75]), vergütet werden [76]). Athenische Bürger sind zu keiner Zeit ohne den Drang ganz ausserordentlicher Umstände und eigenen Volksbeschluss [77]) gefoltert worden. Im Hermokopidenprocesse ward Peisandros Vorschlag, die Angeklagten auf die Folterbank zu legen, nur mit Mühe abgewandt [78]). Ein Psephisma des Skamandrios verbot die Folterung ausdrücklich [79]). Die Folterung geschah öffentlich [80]) im Beiseyn der Betheiligten [81]) durch den Henker (*δημόκοινος*) [82]), oder durch dazu als Basanisten berufene Bürger [83]), oder durch die Betheiligten selbst [84]). Die üblichsten Marterwerkzeuge, deren Wahl, wie das übrige Verfahren bei der Folterung von den Parteien bestimmt, oder auch wohl von den Basanisten geleitet wurde, waren das **Rad** oder die **Leiter** zur Ausreckung des Körpers (*τρόχος*, *κλίμαξ*, auch wohl *στρέβλη*), worüber es keiner Nachweisungen bedarf [85]), der *κνάφος*, eine Art Stachelkamm [86]), der *κύφων*, ein Werkzeug zum Krummschliessen [87]), wozu aber noch eine besondere Marter gesellt wurde, vielleicht etwas von dem, was in Aristophanes Fröschen erwähnt wird, dass Essig in die Nasenlöcher gegossen, oder glühende Ziegel auf den Körper gelegt wurden u.s.w. [88]). Die Barbarei ist hier nicht allein in Grausam-

---

τούτους ἐλέγχειν καὶ βασανίζειν, καὶ τοῖς ἔργοις μᾶλλον ἢ τοῖς λόγοις πιστεύειν κ.τ.λ. Vgl. die von Hudtwalcker 51 angef. Stellen. Dagegen nun giebt es freilich auch Stellen, in denen Redner von der Unsicherheit und Trüglichkeit der Sklavenaussagen sprechen, z. B. Antiph. über Herod. E. 720; üb. des Chor. E. 777. 778. Lys. v. d. Verwund. 179. — 75) Dem. g. Pantän. 978, 11. Hudtw. 173. Anm. 19. Sie hiessen auch wohl *ἐπιτιμηταί*, Antiph. v. Herod. E. 721. — 76) Aristoph. Frösche 624. — 77) S. M. u. Sch. 685. Ich zweifle, ob sich irgend ein Beispiel an einem Bürger wirklich vollzogener Folterung nachweisen lässt; meistens blieb es bei Anträgen dazu, so Plut. Phok. 35. Ueber dio Anwendung der Folter auf freie Nichtbürger lässt sich bestimmter sagen, dass sie stattfand, so bei dem armen Barbier aus dem Peiräeus nach der Niederlage vor Syrakus, welchen man doch für einen Metöken zu halten hat. — 78) Andok. v. d. Myst. 22. — 79) Andok. a. O. — 80) Aesch. v. tr. Ges. 296. *Ἰδίᾳ* in den Stellen N. 74 geht auf die Natur der Rechtssache. — 81) Antiph. Kl. d. Vergift. 609. — 82) Isokr. Trapez. 629. — 83) Hesych. *βασανιστής*. Vgl. Isokr. a. O. und darüber Hudtwalcker 172. 84) Aristoph. Frösche 629 ff. und die Ausleger. — 85) Die „spanische Leiter" stammt daher. — 86) Timäos Ruhnk. 160. — 87) Photios *κύφων*. Vgl. oben §. 104. N. 57. — 88) Aristoph. Frösche 618 ff.

keit des zugefügten Schmerzes mit dem, was in neuerer Zeit geübt worden ist, zu vergleichen, sondern diesem überlegen, da ja doch der gefolterte Sklav nicht eigentlich als Theilnehmer eines Verbrechens, oder als der selbst mit der fraglichen Schuld Belastete, angesehen wurde. — Endlich ist zu bemerken, dass nach Verabredung der Parteien auch ausser der Anakrisis, und ohne dass überhaupt eine Sache vor die Behörde gebracht wurde, Folterung stattfinden und eine streitige Sache dadurch ausgemacht werden konnte [89].

Der Eid (ὅρκος) [90], in dem Falle, wo keine Urkunden oder Zeugen vorhanden waren [91], oder auch zu mehrer Bekräftigung von Zeugnissen anderer Art, zulässig von der einen oder der andern Partei, und zwar nicht bloss von dem eigentlichen Sachführer, sondern auch von anderen bei der Sache Betheiligten, ja selbst von Weibern [92], wurde vermittelst einer Proklesis entweder angeboten [92b], oder der Gegenpartei zugeschoben [93]; im erstern Falle konnte das Anerbieten, im letztern aber schwerlich die Aufforderung zum Eide abgelehnt werden [94]. Der Gerichts-Hegemon hatte darüber zu entscheiden; doch konnte nicht er selbst zum Eide von Gerichts wegen nöthigen. Es konnte durch einen Eid, wie durch Folterung von Sklaven, nicht bloss eine einzelne Thatsache ausgemittelt oder beglaubigt, sondern, wenn Verabredung vorher deshalb stattgefunden, der gesammte Rechtshandel dadurch entschieden werden, und dies Verfahren scheint auch dergestalt geübt worden zu seyn, dass eine Sache gar nicht zur Anakrisis gebracht, sondern wie durch eine Uebereinkunft der Parteien, sich bei der Entscheidung durch den Eid beruhigen zu wollen, abgemacht wurde [94b]. Der Eid der Parteien war feierlicher, als der der Zeugen; nehmlich er musste entweder mit Zuziehung und in Gegenwart der Kinder des Schwörenden [95], oder doch,

---

89) Meier u. Schöm. 682. — 90) Valckenaer de ritibus in jurejurando ap. Hebr. et Graec., in dessen opusc. phil. T. 1, hat mehr die beim Eide üblichen äussern Förmlichkeiten, als dessen Wesen, besonders im Gerichtswesen, im Auge gehabt. Ausser Heffter, Meier und Schömann und Platner s. noch Hudtwalcker S. 52 ff. Petit 438 ff. Potter Arch. 1, 564 f., insbesondere v. Lasaulx: Verz. d. Vorles. zu Würzburg, Sommer 1844, S. 18 f. — 91) Bekker Anekd. 242: *κελεύει — Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι, καὶ τὸν εὐθύνοντα δὲ ὁμοίως.* — 92) Dem. g. Aphob. 860, 16. 852. 854; g. Kallikl. 1279. 92 b) *ὅρκος ἐπακτός.* Harp., Hes., Suid., Et. M *ἐπακτός.* — 93) *ὅρκον δοῦναι*; ihm entspricht *δέξασθαι* Dem. g. Apatur. 896. — 94) Demosth. g. Böot. 1011; g. Kallipp. 1240. Ps. Dem. g. Neära 1365. Hudtwalcker 52. — 94 b) Dem. g. Aphob. 860, 3; g. Böot. 995. 1011. 95) Dem. g. Aphob. 852. 854. 860: *ὅρκος κατὰ τῶν παίδων.*

in Ermangelung von Kindern, auf einem Altar vollständigen Opfers (*ἱερῶν τελείων*)[96] geleistet werden. Hiebei mochte auch die so gewöhnlich auf den Fall des Meineids zugefügte Verwünschung seiner selbst und seines Geschlechts nicht mangeln[97]). Ob aber bei Mordsachen dergleichen Eide in der Anakrisis geleistet wurden, ist fraglich; es geschieht solcher nur als im Gerichte des Areiopagos geleistet Erwähnung[98]). Er wurde nach Solons Satzung jedes Mal an drei Götter gerichtet[99]). Auch der geleistete Eid wurde niedergeschrieben, um als Actenstück ins Gericht zu kommen[100]).

Vergleiche[101]) konnten während der Anakrisis, aber auch nach deren Vollendung und im Gerichte stattfinden; der Kläger in öffentlichen Sachen, welcher seine Klage fallen liess, musste nach dem Gesetze tausend Drachmen zahlen und fiel in einseitige Atimie[102]); doch wurde, wie schon bemerkt[102 b]), dies in der Zeit nach dem peloponnesischen Kriege häufig nicht ausgeführt[103]); in Privatsachen ging das erlegte Gerichtsgeld verloren.

Erfolgte kein Vergleich, so wurden die Actenstücke über alle in der Anakrisis vorgebrachten Beweismittel[104]) nebst den Schriftzeugnissen oder Abschriften davon in ein Gefäss, *ἐχῖνος* genannt[105]), gethan, und dies versiegelt von dem Gerichts-Hegemon bis zum Gebrauche im Gerichte in Gewahrsam genommen. Eben dies geschah, wenn von dem Spruche eines Diäteten an einen heliastischen Gerichtshof appellirt wurde[106]).

Der Schluss der Anakrisis hing in manchen Rechtshändeln von gesetzlichen Bestimmungen ab; in Mordklagen musste sie

---

96) Ps. Dem. g. Neära 1365, 12. Lys. üb. Arist. Verm. 635. 97) Dies *κατ' ἐξωλείας* kommt fast sprichwörtlich vor; Dem. g. Meid. 553, 17. Aesch. g. Ktes. 502 nennt es *προστροπὴν καὶ ἀράν*. — 98) So Antiph. v. Herod. E. 709: — *διομόσασθαι ὅρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον, ἐξώλειαν αὑτῷ καὶ οἰκίᾳ τῇ σῇ ἐπαρώμενον.* Vgl. unten §. 108. N. 7. — 99) *Ἱκέσιος, Καθάρσιος, Ἐξακεστήριος* b. Pollux 8, 142 sind nur Epitheta des Zeus; aber in den *ἄξονες* hiess es *τρεῖς θεοί*, s. Hesych. *τρεῖς θεοί* u. vgl. das. die Ausl. — 100) Dem. g. Timoth. 1203, 26. — 101) *Διαλύεσθαι, διοικεῖσθαι πρός τινα.* S. Reiske zu Dem. g. Theokr. 1327. *Μὴ ἐπεξιέναι* bezeichnet streng genommen nur das Zurücktreten des Klägers, der seine Klage fallen liess. Dem. g. Theokr. 1323, 20. Vgl. *ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ* Dem. g. Meid. 529, 23. Aesch. v. tr. Ges. 269. S. viele andere Ausdrücke bei Pollux 8, 143. Ueber die Sache Hudtwalcker 159 ff. Meier u. Sch. 700 ff. u. n. Vgl. oben §. 105. Anf. — 102) S. die Stellen d. N. 101. — 102 b) §. 104. N. 258. — 103) Hudtw. a. O. — 104) B. Dem. g. Olymp. 1173, 19 heisst es: *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφισβητήσεις καὶ ἔδει ἀγωνίζεσθαι ἐν τῷ δικαστηρίῳ.* Vgl. 1175. — 105) Schol. Aristoph. Wesp. 1427. Vgl. Phot. u. A. Der öffentliche Diener hiebei hiess *ἐμπήκτης*. Hesych. *ἐμπήκτης*. — 106) Hudtwalcker 128.

drei Monate dauern [107]); in mehren öffentlichen Klagen [108]), desgleichen, und zwar vorzugsweise in den *δίκαις ἐρανικαῖς, ἐμποριкαῖς, μεταλλικαῖς* und *προικός* [109]), musste die Einführung ins Gericht am dreissigsten Tage nach Anbringung der Klage erfolgen, oder doch die Anakrisis beendigt seyn; diese Klagen hiessen daher insgesammt monatliche, *ἔμμηνοι* [109b]), und der gesetzlich bestimmte Gerichtstag wurde *κυρία τοῦ νόμου* genannt [109c]). In andern Klagen bestimmte der Gerichts-Hegemon, ohne Zweifel nach vorhergegangener Rücksprache mit den Thesmotheten, die die Anordnung der Gerichte hatten [110]), den Gerichtstag. Die Einführung der Klage ins Gericht [111]) konnte aber noch durch Fristgesuch verschoben, und nicht minder dergleichen noch am Tage des Gerichts den versammelten Richtern vorgetragen werden. Der eidlichen Versicherung (*ὑπωμοσία*) [112]) derer, welche für den Behinderten und deshalb um Frist Nachsuchenden auftraten, konnte von der Gegenpartei eine *ἀνθυπωμοσία*, dass sie von dem Ungrunde des Fristgesuchs überzeugt sey, entgegengesetzt werden [113]). Von ungebührlicher Verzögerung des Spruchs durch dergleichen und andere eintretende Hindernisse war die attische Rechtspflege keineswegs frei [114]).

g. Verhandlung vor den att. Gerichten und Spruch.

§. 108.

Wir haben von dreierlei Gerichtshegung, nehmlich der Diäteten, des Areiopagos und der übrigen Blutgerichtshöfe, und der heliastischen Gerichtshöfe zu handeln und müssen jede für sich erörtern.

Die Gerichtshegung der Diäteten [1]) war schon dadurch von den übrigen verschieden, dass die Diäteten gewöhnlich den Process, den sie entscheiden sollten, auch instruirt

108) Demosth. g. Meid. 529, 17; g. Timokr. 720. — 109) Harpokr. *ἔμμηνοι δίκαι*. Pollux 8, 63. 101. — 109b) Dies. a. O. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 34. 264. Hauptstelle Demosth. g. Apatur. 900. — 109c) Dem. g. Meid. 544, 19. — 110) Pollux 8, 87. — 111) *Εἰςάγειν*. Stellen s. Tittmann gr. Staatsvf. 238. N. 44. — 112) S. oben N. 33b. — 113) Harpokr. *ὑπωμοσ*. Pollux 8, 60. Suid. *ἀνθυπωμ*. S. noch Hudtwalcker 89 ff. M. u. Sch. 696. N. 8. — 114) Von einem achtjährigen Processe s. Demosth. g. Meid. 541, 10.

1) Hudtw. 80 ff.

hatten. Wenn an dem zum Spruche bestimmten Tage (*κυρία*) eine der beiden Parteien, ohne ein Fristgesuch eingereicht zu haben, ausblieb, so musste der Diätet mit der Verurtheilung derselben als böslich ausgebliebener (in contumaciam) [1b] bis zu Sonnenuntergang warten [2]). Erschienen aber beide Theile, so verhandelten sie nochmals ihre Sache, und es war Pflicht der Diäteten, wie jeglicher Art athenischer Richter, beide Theile zu hören, denn ungehört sollte Niemand verurtheilt werden [3]). Ob aber dabei eben so eigentliche Reden, als vor den heliastischen Gerichtshöfen gehalten wurden, ist unklar; von einer Klepsydra, einer Ordnung der Folge der Reden, dem Auftreten von Freunden einer Partei u. s. w. ist nicht ausdrücklich die Rede, und auch nicht zu vermuthen, dass dergleichen stattfand [4]).

Die Sitzungen im Areiopagos [5]), unter freiem Himmel gehalten, hatten etwas besonders Feierliches; Theophrastos soll dadurch so befangen worden seyn, dass er aus seiner Rede fiel [5b]). Der Archon König brachte die Sache vor das Gericht [6]), das jedoch nicht, wie wohl behauptet worden ist [6b]), nur bei Nacht gehalten wurde; die Parteien schwuren, von dem *ὁρκωτής* aufgefordert, abermals einen Eid; der Kläger, dass der Beklagte das Verbrechen, worauf geklagt wurde, begangen habe, der Beklagte, dass er unschuldig sey [7]); beide mit Verwünschungen ihrer selbst und ihres Geschlechts im Fall eines Meineides, und mit besondern Gebräuchen [8]); darauf hatte der Ankläger darzuthun [8b]), dass er des Getödteten oder Verletzten Angehöriger sey, und zu schwören, dass er nichts, als was zur Sache gehöre, vorbringen werde [9]). Im Gericht be-

---

1b) *ἐρήμην καταγινώσκειν* Dem. g. Ph. 903, 8. *ἐρήμην καταδιαιτᾶν* Ders. g. Böot. 1013. — 2) Dem. g. Meid. 541; g. Timoth. 1190. Poll. 8, 60. Ulp. zu Dem. g. Meid. a. O.: *δικάσιμος ὥρα τῶν διαιτητῶν*. Es ist aus Demosthenes g. Meid. bekannt, dass ein Diätet, der dies verabsäumte, in Atimie verfiel. — 3) Isokr. v. Umtausch 545. — 4) Vgl. Hudtwalcker 81. N. 24. — 5) S. Matthiä misc. 1, 161 ff. Heffter 261 ff. Vgl. Schwab üb. den Areopagus, Stuttg. ;1818. Schömann antiq. j. p. Gr. 291. Hermann 105, 8. — 5b) Aelian V. G. 8, 12. — 6) Antiph. v. E. d. Chor. 786. — 6b) Nach Lucian Hermot. §. 64. v. Hause §. 18. — 7) Antiph. a. O. 772. 8) Dem. g. Aristokr. 642, 12 f.: — *πρῶτον μὲν διομεῖται κατ᾽ ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας ὁ τινὰ αἰτιώμενος εἰργάσθαί τι τοιοῦτον· εἶτ᾽ οὐδὲ τὸν τυχόντα τιν᾽ ὅρκον τοῦτον ποιήσει, ἀλλ᾽ ὃν οὐδεὶς ὄμνυσιν ὑπὲρ οὐδενὸς ἄλλου, στὰς ἐπὶ τῶν τομίων κάπρου καὶ κριοῦ καὶ ταύρου, καὶ τούτων ἐσφαγμένων ὑφ᾽ ὧν δεῖ καὶ ἐν αἷς ἡμέραις κ. τ. λ.* — Vgl. v. Herod. Erm. 709. 710. Hiebei ist zu beachten, dass von dem Schwörenden bei der Eidesleistung das Opferfleisch berührt wurde. Antiph. 710: *ἁπτομένους τῶν σφαγίων*. Vgl. Schömann a. O. 291, 3. — 8b) Poll. 8, 117. — 9) Antiph. 709.

fanden sich zwei Steine, *ὕβρεως καὶ ἀναιδείας*, auf jenem stand der Beklagte, auf diesem der Kläger [9b]. Auch die Zeugen wurden vereidet [10]. Der Kläger und der Beklagte konnten jeder zwei Reden halten [11]; die Reden mussten frei von ungehörigen Dingen [12] und von rednerischem Schmucke seyn [13]. Nach der ersten Rede hatte der Beklagte noch die Freiheit, wenn er dem Ausgange des Rechtshandels misstraute, sich durch freiwillige Verlassung der Heimat der Strafe (doch nicht der Gütereinziehung) zu entziehen (*μεταστῆναι*) [14]. Am dritten Tage erfolgte der Spruch [14b]. Ob Jemand schuldig sey und welche Strafe er verdiene, sollten die Areiopagiten nach Rücksicht auf den gesammten Lebenswandel bestimmen [14c]; das Ethische hatte also auch hier seine Geltung [14d]. Die Abstimmung der Richter und Verkündigung des Spruchs geschah eben so, wie unten von den heliastischen Gerichtshöfen beschrieben werden wird. Gleiche Stimmen sprachen los [15] wegen des sogenannten Calculus Minervae, *ψῆφος Ἀθηνᾶς* [15b].

Von dem Gerichtsbrauche in den Höfen der Epheten ist wenig bekannt [15c]. Vor der Phreattys führte der im Blutbann Befindliche und eines darauf begangenen vorsätzlichen Mordes Angeklagte seine Sache von einem Schiffe aus; die Richter sassen an der Küste. Der schuldig Befundene litt seine Strafe [16]; jedoch konnte auch hier ohne Zweifel freiwillige Meidung der Heimat auf immer noch nach der ersten Rede stattfinden. Vor dem Palladion musste der siegende Theil nach gefälltem Urtheile nochmals einen Eid mit Verwünschung auf den Fall des Meineides leisten, nehmlich dass das Urtheil der Richter gerecht sey [17].

9b) Pausan. 1, 28, 5. Darüber s. Forchhammer vor dem Kieler Lect. Katal. Ostern 1844. p. X: *λίθος ἀναιδείας* non est impudentiae lapis, sed implorabilitatis, sive negatae veniae. — 10) Antiph. 710. — 11) Demosth. g. Aristokr. 643. Pollux 8, 99. 117. — 12) *ἔξω τοῦ πράγματος* Lys. g. Sim. 163. Antiph. v. Her. E. 766. — 13) Poll. 8, 117. Lucian Anach. 19. Der Herold rief: *μήτε προοιμιάζου μήτ' ἐπίλεγε.* Schol. Hermog. b. Meurs. Areop. Cp. 7. In der ältern Zeit durfte auch kein Stellvertreter erscheinen. Sext. Emp. g. d. Math. 2, 304 Fabr. — 14) Dem. g. Aristokr. 643. Pollux 8, 117, wo der Aelternmörder ausgenommen wird. — 14b) Schömann a. O. 292, 9. — 14c) Aesch. g. Tim. 113. — 14d) Daher strafte, wie es Ps. Dem. g. Neära 1372 heisst, der Areiopagos *διὰ κοσμιότητος*. — 15) Antiph. v. Her. E. 730. Vgl. Petit 422. — 15b) Boecler de calculo Minervae (diss. acad. 1, 270); Müller Anh. zu Aeschyl. Eumen. 40 f. Schömann 293, 11. Hermann 143, 4. — 15c) Vgl. Schömann 293. 294. 296—298. — 16) S. oben §. 106. N. 124. — 17) Aeschin. v. tr. Ges. 264. Nach Bekker Anekd. 264 war dies bei Blutklagen überhaupt (also auch vor dem Areiopagos?) der Fall.

In **heliastischen Gerichtshöfen**[17b]) versammelten die Richter sich an dem Gerichtstage, der *κυρία*, nach vorhergegangener Anweisung der Thesmotheten[18]) unter Vorsitz des Gerichts-Hegemon; wer die Zeit des Anfangs und den Aufruf des Herolds zum Eintreten[19]) versäumte, ward der Theilnahme am Richten für das Mal verlustig[20]). Ein Herold lud die Parteien vor[21]), mit welchen auch die Zeugen erscheinen mussten[21b]), und nach einer nicht näher bekannten religiösen Weihe[22]) las der Schreiber die Klagschriften vor[23]). So viel geschah, wie es scheint, auch in dem Falle, wo eine der beiden Parteien ausgeblieben war; denn die Richter mussten auch zu einem Contumaz-Erkenntniss Kunde von der Beschaffenheit des Rechtshandels überhaupt haben. Von den Wirkungen des Ausbleibens und den Mitteln dagegen wird im folgenden Paragraph geredet werden. Nachdem die Richter durch Mittheilung der Klageschriften in allgemeine Kenntniss der Sache gesetzt worden waren, forderte der Herold die Parteien zum Reden auf[24]).

In den **Reden** wurden alle in der Anakrisis vorgelegten Beweismittel in einer von dem Redner beliebten Ordnung und an den Stellen, wo sie die meiste Wirkung auf die Richter machen zu können schienen, geltend gemacht, Zeugnisse u. s. w. vorgelesen und übrigens der Verlauf der Sache selbst mit rhetorischen Nutzanwendungen wieder vorgelegt. Nach dem Gesetze mussten Kläger und Beklagte selbst reden. Seit Antiphon Reden für Andere fertigte[25]), wurde der rednerische Vortrag im Gerichte allgemein üblich, und wer nicht selbst Rednergaben hatte, liess sich, für Geld oder aus Freundesdienst, Reden von einem *λογογράφος* fertigen[25b]). Jede Partei konnte in der Regel, mindestens in Privatsachen, zwei Reden[25c]), einen *λόγος πρότερος* und *ὕστερος*[26]), halten, und

---

17b) Zu Meier und Schöm., Heffter und Platner vgl. noch Schömann antiq. j. p. Gr. 281 u. Hermann §. 142 ff. — 18) Pollux 8, 123: — *τῶν θεσμοθετῶν πληρούντων τὸ δικαστήριον.* — 19) *εἴ τις θύρασιν ἡλιαστής, εἰςίτω.* Aristoph. Wesp. 890. Voran ging der Ruf *εὐφημία* Arist. a. O. 868. Er wies zugleich die Nichtrichter fort. Vgl. überhaupt Aristoph. Wesp. 825 ff. — 20) Schol. Arist. Wesp. 887. — 21) *καλεῖν.* Arist. Wesp. 825. Dem *εἰςάγειν* des Hegemon entspricht nun das *εἰςιέναι* der Parteien. Dem. g. Euerg. 1139, 20 u. a. Meier u. Sch. 706. N. 7. — 21b) M. u. Sch. 676 f. — 22) Vermuthung Meiers u. Schöm. 706. — 23) Aristoph. Wesp. 893 ff. — 24) *λόγον διδόναι.* Demosth. g. Lept. 508, 16 — 25) Bd. 1, 633. Vgl. Aristot. Rhet. 1, 33. — 25b) S. die bei M. u. Sch. 707. N. 13 angef. S. — 25c) Meier u. Schöm. 713 nebst der Bemerkung bei Hermann 142, 2. — 26) Demosth. g. Olymp. 1181, 20; g. Makart. 1052, 20 ff.

jede bekam dazu eine gewisse Zeit [27]), die nach der Wasseruhr (*κλεψύδρα*) [28]) abgemessen wurde. Der Kläger begann; darauf hielt der Beklagte die Gegenrede; nicht immer kam es indessen zu dem *ὕστερος λόγος*. In den heliastischen Gerichten konnte nicht jeder Beklagte nach der ersten Rede entweichen; die des Hochverraths u. dgl. Angeklagten, auch Staatsschuldner, wurden in Haft gehalten. Seitdem Hülfsredner (*συνήγοροι, παράκλητοι*) auftreten durften [29]), theilten sich wohl mehre Redner in die zugemessene Zeit, oder, wie die Athener sagten, das Wasser [30]); die Rede dessen, der nach dem Ersten in demselben Wasser auftrat, hiess *δευτερολογία*, darauf konnte eine *τριτολογία* u. s. w. [31]) folgen. Das Wassermass war nach den Klagen verschieden [32]); ohne Wasser (*ἄνευ* oder *χωρὶς ὕδατος*) wurde bei der *γραφὴ κακώσεως* und einigen andern geredet [33]). Wie viel Zeit, nach Stunden gerechnet, einer Partei gegeben wurde, lässt sich nicht bestimmen. Die Gerichte begannen oft mit Sonneuaufgang [34]) und die Verhandlungen mögen manchmal bis zum Abend gewährt haben. Dann aber musste, wenn nicht durch Himmelserscheinungen (*διοσημίαι*) [35]) u. dgl. das Gericht unterbrochen worden war, der Urtheilsspruch erfolgen [36]). Während Gesetze, Zeugnisse, Urkunden u. s. w. vorzulesen waren, wurde der Wasserlauf gehemmt [36b]). Dies und das Uebrige bei der Klepsydra besorgte der Wassermann, *ἐφ' ὕδωρ* [36c]). Die Reden wurden meistentheils so gearbeitet, dass sie weniger den Verstand und die Urtheilskraft der Richter überzeugen sollten, als Zorn [37]) und Mitleid in Anspruch nahmen. Und allerdings waren die Richter zuweilen nach Anhörung der Rede einer Partei geneigt,

---

27) Harp. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*. Hauptstelle Aesch. g. Ktes. 587. Xenoph. Hell. 1, 7, 24. Vgl. Matthiä misc. 1, 269. N. 54. Dazu die Redensarten *πρὸς ὕδωρ λέγειν, πρῶτον, δεύτερον, τρίτον ὕδωρ*. — 28) Hesych. *κλεψύδρα*. Das Wasser darin hiess nach demselben *κλεψίῤῥυτον*. Vgl. Petermann u. Simon de clepsydra veterum. Leipzig 1671. Anderes b. Hermann 142, 5. — 29) S. §. 105. N. 132. Schömann antiq. j. p. Gr. 282, 6. — 30) Daher hiess es wohl: *ὕδατι τῷ ἐμῷ λαλείτω*. — 31) S. Taylor zu Lys. 515. — 32) Eilf Amphoren hatte Aeschines, v. tr. Ges. 296. Schol. 762. Zu Privatsachen scheint oft nur wenig Wasser bewilligt worden zu seyn. Dem. g. Spud. 1037; g. Makart. 1052. — 33) Harp. *κακώσεως* und *διαμεμετρ. ἡμ.* — 34) Aristoph. Wesp. 689. *ἑωθιναὶ δίκαι* aber hiessen unbedeutende Sachen (Phot. *ἐντὸς ν' δραχμῶν*), die gleich früh Morgens abgemacht wurden. — 35) Pollux 8, 124. Suid. *διοσημίαι*. — 36) Platon Apol. 85. Ueber Harp. *πρόπεμπτα* s. Matthiä misc. 277. N. 63. — 36b) Der Redner rief *ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ*. Dem. g. Steph. 1103; g. Eubul. 1305 u. a. — *Ἐξέρα τὸ ὕδωρ* war nach beendeter Rede das Geheiss, das Wasser auszuschütten. Dem. f. Phorm. 963. — 36c) Pollux 8, 113. Hesych. Suid. *ἐφ' ὕδωρ*. — 37) Bd. 1, 665 f.

ohne Anhörung der der zweiten, ihren Spruch zu thun[37b]). Daher denn die Argumentation der Redner oft nichts weniger, als juristisch und das *ἐκ τῶν εἰκότων εἰπεῖν*[38]) vorherrschend. Antiphon behauptet, Reichthum sey ein Beweis von Gunst der Götter und wendet dies auf seine Partei an[39]). Demosthenes hat in der Rede von dem Gesandtschaftsbetruge wenig eigentliche Beweise, aber beruft sich auf die „Sache selbst"[40]), die er doch nicht durchweg bewiesen hatte. Aeschines behauptet, es sey zu richten nicht sowohl nach Zeugnissen, als nach der moralischen Ueberzeugung, nach dem gesammten Lebenswandel eines Beklagten, nach dem öffentlichen Rufe[41]). Um aber das Mitleid der Richter aufzuregen, wurde auch das weinerlichste Wehklagen nicht verschmäht, wie denn das Alterthum neben schroffem Stoicismus die äusserste Zerknirschtheit darbietet und Thränen der Männer nicht selten waren; die Beklagten brachten Frau und Kinder mit, um die Richter um Gnade anzuflehen[42]). Selbst der friedebittende Oelzweig ward gebraucht[43]). Wie aber möchte in einem neuern Gerichte erscheinen, was Hyperides im Process der Phryne that, dass er nehmlich ihren Busen entblösste, um die Richter durch dessen Vorzeigung von der Vertilgung solcher Schönheit abzumahnen[44]). — Dass auch nach der zweiten Rede in Sachen, wo der Staat nicht betheiligt war, noch ein Vergleich zwischen den Parteien stattfinden konnte, ergiebt sich aus dem Obigen; ja er fand statt selbst nach der Abstimmung, ehe die Stimmen auseinandergezählt worden waren.

Nach Anhörung der Reden wurden durch einen Herold die Richter zur Abstimmung, *ψῆφος*, *ψηφίζεσθαι*, aufgefordert[45]). Diese war einfach oder doppelt; einfach, wenn es eine Entscheidung in Privatsachen galt, also wem von den Streitenden etwas zukomme; desgleichen in Strafsachen, wenn es ein *ἀγὼν ἀτίμητος* war, d. i. wie oben[46]) bemerkt, die Strafe des vorkommenden Vergehens im Gesetze fest bestimmt war, also mit dem Ausspruche, dass Einer schuldig sey, stillschwei-

---

37b) Plut. Aristid. 4. Dem. g. Steph. 1103. — 38) Demosth. v. Steph. f. Z. 851. Antiph. Mordkl. 628. 629. — 39) Antiph. v. Herod. Erm. 749. — 40) Dem. v. tr. Ges. 377: *τὰ πράγματα, ἅπερ πιστότατά ἐστιν ἁπάντων.* — 41) Aesch. g. Tim. 113 ff. Vgl. *φήμη* 140. — 42) Lys. g. Polystr. 694. Isokr. v. Umt. 601. Andok. v. d. M. 73. Schol. Arist. Plut. 385: *μετὰ τῶν παίδων καὶ γυναικῶν.* Besonders s. Aristoph. Wesp. 561 ff. und 976 ff. Vgl. Meier de bon. 226. N. 231. — 43) Schol. Arist. a. O.: *ἐχρῶντο δὲ ἐλαΐνῳ κλάδῳ, ἵνα διὰ τούτου πρὸς ἔλεον τοὺς δικαστὰς ἕλκωσι.* — 44) Athen. 13, 590 D. E. — 45) Aesch. g. Tim. 102. Aristoph. Wesp. 751. Nie *χειροτονεῖν.* Schöm. de comit. 123. N. 28. Zur Literatur Hermann 143, 1. — 46) §. 104. N. 98. Harp. *ἀτίμητος ἀγών.*

gend auch erklärt wurde, dass eine bestimmte Strafe ihre Anwendung auf ihn finden müsse; doppelt, wenn der *ἀγών* ein *τιμητός* war, also, nach erfolgter Abstimmung, dass Einer schuldig sey, die zu verhängende Strafe nach dem Antrage des Klägers (*τίμημα*), der Gegenschätzung des Beklagten (*ἀντιτίμημα*) und der entscheidenden, mildernden, oder auch wohl schärfenden, Abschätzung der Richter (*ἐπιτιμᾶν, προςτιμᾶν*)[46b], erst durch die *δευτέρα ψῆφος* zu bestimmen war[47]). Im letztern Falle gebrauchten die Richter das Wachstäfelchen (*πινάκιον τιμητικόν*)[48]) und einen Griffel (*ἐγκεντρίς*)[49]), mit dem sie einen langen Strich auf das Täfelchen zogen, wenn sie für die härtere der in Rede stehenden Strafen stimmten, einen kurzen, wenn für die mildere[50]). Vor der Abstimmung hierüber pflegten sich die Bitten der Beklagten um Milderung der Strafe zu wiederholen.

Die Abstimmung, ob der Beklagte schuldig sey, oder nicht, geschah nicht immer auf dieselbe Weise. Zu einer Zeit wurden den Richtern Bohnen (*κύαμοι*), zu einer andern Steinchen (*ψῆφοι*) oder Muscheln (*χοίριναι*) oder Erzkügelchen (*σπόνδυλοι*)[51]) von einem Gerichtsdiener[51b]) gegeben. Vorzugsweise wird die Abstimmung nach Steinchen bezeichnet[52]), wenn gleich auch von den Bohnen der attische Pöbel, welchen der Richtersold nährte, *κυαμοτρώξ* hiess[53]). Zum Lossprechen diente ein volles (nicht durchbohrtes) Erzkügelchen (*πλήρης*), zum Verdammen ein durchbohrtes (*τετρυπημένη*)[54]); von den Steinchen, vielleicht auch den Bohnen und Muscheln, verdammten die schwarzen und sprachen los die weissen. Auch die Art, wie die Steinchen oder Bohnen in die Stimmgefässe

46b) Vom Kläger hiess es auch *τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι, τίμησιν ποιεῖσθαι, ἐπιγράφεσθαι τίμημα*; vom Kläger auch *ἑαυτῷ τιμᾶσθαι*, vom Gericht *τιμᾶν τῷ φεύγοντι*. Die Belege s. M. u. Sch. 176 ff. — *τὸ ἐπιτίμιον* Dem. g. Lakr. 939 und *ἐπιγραφεῖς*, die dasselbe niederschrieben, Bekker Anekd. 254. — 47) Eine Aufzählung der *ἀγῶνες τιμητοί* und *ἀτίμητοι* s. bei M. u. Sch. 184 ff. Heraldus hat das Verdienst der ersten Untersuchung; Berichtigungen und Widerlegungen mancher seiner Ansichten s. b. M. u. Sch. 171 ff. Von der Verschiedenheit der beiden Abstimmungen s. Lysias g. Epikr. 816 und die Ausl. zu Aesch. g. Ktes. 602. — 48) Arist. Wesp. 167. Oben §. 106. N. 87. — 49) Pollux 8, 16. Arist. Wesp. 427. 1073. — 50) Aristoph. Wesp. 106. 167. und Schol. Hesych. Suid. Phot. *μακρὰ γραμμή*. Pollux 8, 16. — 51) Pollux 8, 16 — 18 und d. Ausl. Arist. Wesp. 333. 349. Ritt. 1332. Petit 419 ff. Meier de bon. 84 ff. — 51b) Harpokr. *τετρυπημένη ψῆφος*. — 52) *ψῆφος* steht für alle übrigen Stimmzeichen, und die Abstimmung selbst hiess *ψῆφος*; auch ist an das abgeleitete Wort *ψηφίζεσθαι* zu erinnern. — 53) Aristoph. Ritt. 42. — 54) Aesch. g. Tim. 102. Vgl. Harp. *τετρυπημένη ψῆφος*. Hermann 143, 3.

geworfen wurden, war nicht zu allen Zeiten dieselbe. Gewöhnlich standen zwei Urnen auf einer Bühne (*βῆμα*)[55], ein *κάδος* (*καδίσκος*)[56] *κύριος* oder *πρότερος* zur Aufnahme der Stimmen, durch welche entschieden werden sollte, und ein *κάδος ἄκυρος*[56 b] zur Aufsammlung der zweiten, nicht geltenden Stimmzeichen. Ueber andere Arten, die Stimmen abzugeben, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen[57]. Die Abgabe der Stimmen geschah verdeckt[58]. Das Gesetz, dass, wer zweierlei Stimmen einwürfe, des Todes seyn solle[59], bezieht sich wohl nur auf Abstimmungen in der Volksversammlung; in den Gerichten aber bestand für die Abstimmung in dieser Hinsicht gewiss eine strenge Aufsicht. Gleichzahl der beiderlei Stimmen konnte in einem vollzähligen Gerichtshofe wegen der ungeraden Zahl der Richter in heliastischen Höfen nicht wohl vorkommen, doch aber zeugt Leokrates Process davon[60], dass es geschah; es war ja nehmlich nicht nothwendig, dass die Richter vollzählig versammelt waren; sonst hätten die zu spät Kommenden nicht ausgeschlossen werden können.

Ausgesprochen wurde das Ergebniss der Abstimmung als Urtheil[61]) von dem Gerichts-Hegemon. Das Urtheil der Diäteten ward vom Archon unterschrieben[61 b].

Lautete das Urtheil mit einer Mehrzahl von mehr als vier Fünfteln der Stimmen gegen den Kläger, so musste dieser, wie oben[62] erwähnt worden ist, in Privatsachen die Epobelie[63], in öffentlichen Sachen, ausgenommen die Klage über schlechte Behandlung der Aeltern, Waisen und Erbtöchter, eine Busse von tausend Drachmen zahlen und verfiel überdies in die mehrmals gedachte einseitige Atimie, die ihn des Rechts beraubte, die Klage, welche er verloren hatte, wieder anzustellen, und in Cultsachen auch wohl des Rechts, gewisse Tempel zu besuchen.

55) Dem. v. tr. Ges. 441. — 56) Pollux 8, 16. 17. Harpokr. *καδίσκος*. Schol. Arist. Wesp. 99. 320 u. a. *Κημός* hiess der Deckel des *κάδος*, der eine sehr enge Oeffnung hatte. S. Poll. 8, 17. 123. Hesych. und Schol. a. O. Vgl. Grashof in Jahn philol. Jahrb. 1829, 2, 2, 160. — 56 b) Schol. Arist. Wesp. 981. 985. Pollux 8, 123. — 57) S. auch hier Meier u. Schöm. 723. — 58) *Κρυβδὴν ψηφίζεσθαι*. Von der Ungesetzlichkeit des Gegentheils s. Lys. g. Agorat. 467. — 59) Dem. g. Böot. 998. — 60) S. Aesch. g. Ktes. 643 und dort Taylor. — Vgl. Aristot. Probl. 29, 13. Phot. *ἴσαι*. Hesych. *κἂν ἴσαι* Petit 422. 423. — 61) Im Urtheil bezeichnete *ἀπό* das Lossprechen, *κατά* das Verdammen; so in *ἀπόκριμα*, *κατάκριμα*, *ἀποδικαιάω*, *καταδικαιάω* u.s.w., doch hat *ἀπό* auch einen allgemeinen Sinn, als in *ἀπόκριμα* Sentenz. Die Verkündigung des Urtheils hiess *ἀποφαίνειν*, *ἀπόφανσις* Demosth. g. Apat. 899. Isäos üb. Dikäog. E. 107. *Ἀποφαίνειν* vom Areiopagos s. bei Deinarch 37. 43. 46. Vgl. Ernesti lex. rhet. techn. — 61 b) Dem. g. Meid. 542, 8; g. Kallipp. 1244. 62) S. §. 97. N. 105. §. 105. N. 30 b. — 63) Dazu Hermann 144, 4.

h. Att. Rechtsmittel gegen das Urtheil; Vollziehung des Urtheils.

§. 109.

Die Anfechtung eines gefällten Urtheils ging entweder auf Gesetzwidrigkeiten, die im Verfahren vor dem Hegemon oder vor dem Gerichte stattgefunden hatten, oder auf das Urtheil selbst; jene bestand in einer Klage gegen die vorgefallene Unbilde, diese in der Appellation an einen höhern Gerichtshof. Von beiderlei Klagen hiess es *δίκη ἀνάδικος* [1]), und beiderlei wurden ohne Zweifel mit einem Eide des Klagenden, dass er Gründe habe zu klagen, eröffnet.

Klage auf Vernichtung eines Urtheils wegen vorgefallener Gesetzwidrigkeiten im Verfahren (Nullitäts- oder Restitutionsklage) konnte gegen Gerichtshöfe jeglicher Art erhoben werden. Zuvörderst gegen ungesetzliche Verurtheilung einer Partei wegen ihrer Abwesenheit (*δίκη ἐρήμη, μὴ οὖσα*), dies hiess im Diäteten-Gericht *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* [2]), in den übrigen *τὴν ἐρήμην*, oder auch *τὴν δίκην, ἀντιλαχεῖν* [3]). Diese Klage konnte begründet werden darauf, dass Jemand gar nicht vorgeladen worden sey, also in Gestalt einer *γραφὴ ψευδοκλητείας* [4]), oder dass ein Fristgesuch (*ὑπωμοσία*) nicht beachtet worden sey. Sie musste beim Diätetengericht binnen zehn Tagen [5]), sonst innerhalb der nächsten zwei Monate [6]) nach geschehenem Spruche anhängig gemacht werden. Ferner gegen falsch Zeugniss der Partei, zu deren Gunsten das Urtheil gefällt worden war, die *δικὴ ψευδομαρτυριῶν* oder auch *κακοτεχνιῶν* [6b]).

Appellation (*ἔφεσις*) [7]), deren Einführung ein Verdienst Drakons, fand von dem Spruche freigewählter Schiedsrichter, wie überhaupt von Entscheidungen, deren Gültigkeit durch vorhergegangene Verabredung festgesetzt worden war, nicht statt [7b]),

1) Demosth. g. Timokr. 760; z. B. Dem. g. Böot. 1020 v. einer Diäta. Dazu kommen die Ausdrücke *ἀναδικάσασθαι*, Harp., Suid. Pollux 8, 23. *παλινδικία* Hesych., *παλινδικεῖν* u. dgl. — 2) Dem. g. Böot. 1006. — 3) Pollux 8, 61. — 4) S. oben §. 104. N. 259. — 5) Pollux 8, 60. — 6) Ders. 8, 61. — 6b) Hermann 145, 6. 7. — 7) Dazu *ἐφεῖναι εἰς τὸ δικαστήριον* oder *τοὺς δικαστάς*. Pollux 8, 62. Die Lex. unter *ἔφεσις*. Ueber die Sache s. besonders Poll. 8, 62. 63. Vgl. oben §. 106. N. 130. — 7b) Hudtw. 176.

auch nicht vom Spruche der Vierzigmänner und Nautodiken[7c], ferner nicht von dem Ausspruche eines heliastischen Gerichtshofes[8]; wohl aber von dem Spruche öffentlicher Diäteten[8b], von dem Erkenntniss eines Magistrats, der eine Busse (*ἐπιβολή*) aufgelegt, oder der eine Klage ohne Grund abgewiesen hatte, von der Diapsephisis der Demoten[9], und auch wohl von Entscheidungen der Blutgerichte[10]. In allen diesen Fällen wurde bei Anbringung der Klage (*ἐφέσιμος δίκη*)[11] ein Gerichtsgeld (*παράβολον*)[12] erlegt.

Appellationen der Parteien von Entscheidungen des Raths an das Volk, oder von Volksbeschlüssen an Heliastenhöfe fanden nicht statt; doch aber wurden vom Rathe aus eigenem Antriebe Sachen ans Volk und vom Volke an die Heliäa übergeben. Von dem Wesen einer Appellation in *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* an einen fremden oder heimischen Gerichtshof ist oben geredet worden.

Die Vollziehung des Urtheils in Privatsachen wurde zunächst der obsiegenden Partei überlassen[13], die obrigkeitliche Behörde trat nur dazu, wenn jener bei der Vollstreckung Hindernisse gemacht wurden. Also bewegliche und unbewegliche Sachen, die durch richterlichen Spruch Jemandem waren zuerkannt worden, konnten, nach Ablauf der zur Befriedigung des siegenden Theils angesetzten Frist (*προθεσμία*)[14], jene durch Pfändung (*ἐνέχυρα λαβεῖν, ἐνεχυρασμὸς, ἐνεχυρασία*)[14b], diese durch Einzug (*ἐμβατεία*)[14c], in Besitz genommen werden, ohne dass obrigkeitliche Behörden oder Diener dabei nöthig gewesen wären[15]; jedoch pflegte der Demarch zur Begleitung aufgefordert zu werden[16]. Die Pfändung pflegte mit Härte vollzogen zu werden[17]; hier schützte natürlicher Weise das Hausrecht nicht. Wurde der Pfändende oder Einziehende von dem bisherigen Besitzer mit Gewalt zurückgetrieben, so erhob er die *δίκη ἐξούλης*, oder zuvor etwa die damit

---

7c) Meier u. Schöm. 767 f. — 8) Hier hiess es *δίκη αὐτοτελής*. Hesych. *αὐτοτελής*. Vgl. Hermann 145, 2—5. — 8b) Hudtwalcker 120. N. 62. — 9) Pollux a. O. Vgl. Isäos Fragm. S. 361. R. A. — 10) Die Angaben der Alten in Betreff des Areiopagos stimmen nicht überein. Vgl. Ps. Dem. g. N. 1372. Antiph. v. Chor. 762. Aesch. g. Ktes. 408. Dein. g. Aristog. Wahrscheinlich galt nur Nullitätsklage. Vgl. Tittmann gr. Staatsvf. 219. 220. — 11) Pollux a. O. — 12) Ders. — 13) S. oben §. 105. N. 9. — 14) Die Versäumniss hiess *ὑπερημερία* Dem. g. Euerg. 1154; der Säumige *ὑπερήμερος*. Harp. u. a. Meier u. Sch. 747. N. 31. — 14b) Vgl. §. 103. N. 191 ff. — 14c) Bekker Anekd. 249. Et. M. Vgl. oben §. 105. N. 8. — 15) Hudtwalcker 131. 132. — 16) Harp. *δήμαρχος*. Schol. Arist. Wolk. 37. — 17) Demosth. g. Timokr. 762.

verwandten, oben erwähnten *δίκαι καρποῦ*, *ἐνοικίου*, *οὐσίας*, kraft deren er Feldertrag, Miethszins oder das ganze Vermögen des Verurtheilten in Anspruch nahm [18]). Gegen Bürgen konnte verfahren werden, ehe noch der Verbürgte ausgeklagt worden war [19]). In Handelssachen konnte der Verurtheilte bis zur Abtragung seiner Schuld in Haft gehalten werden [20]).

Bei Strafurtheilen hatte der Verurtheilte entweder zu leiden oder zu zahlen (*παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*) [21]). Im letztern Falle verfiel der Verurtheilte bis zur Zahlung in Atimie, auch wohl in körperliche Haft [22]). Die Steigerung der Geldbussen, wenn die festgesetzten Termine versäumt wurden, ist aus dem oben Gesagten [23]) bekannt. Die Einziehung der Strafgelder oder auch den Verkauf des Vermögens hatten die oben genannten Praktoren u.s.w. zu besorgen [24]). Verzeichnisse einzuziehender Güter (*ἀπογραφαί*) wurden oft von Privatpersonen [25]), zuweilen von den Klägern, die obgesiegt hatten, und oft mit Zuziehung der Demarchen [25b]) angefertigt. Bei dem Eintreten der Atimie, die, wie gesagt, selten durch förmlichen Ausspruch, gewöhnlich nur durch Erklärung, dass sie thatsächlich eintrete, oder auch wohl ohne diese, verhängt wurde, kam es auf die gehörige Aufsicht an, dass der Rechtlose nicht fortführe, des Bürgerrechts sich zu bedienen; der zur Verbannung Verurtheilte wurde nicht über die Grenze gebracht, sondern, wenn er nicht von selbst ging, oder ohne Erlaubniss wiederkehrte, mit dem Tode bestraft [26]); eben so, wer ihm ein Unterkommen gegeben hatte [27]). Metöken, die zum Verkauf in die Sklaverei verurtheilt worden waren, kamen in die Hand der Poleten, welche den Verkauf besorgten [28]). War Gefängniss oder Tod als Strafe ausgesprochen, so wurden die Verurtheilten unmittelbar von dem Gerichte, durch Gerichtsdiener oder wachhabende Skythen, den Eilfmännern, *ἕνδεκα*, übergeben [29]), welche die Aufsicht über Kerker und Hinrichtung hatten [30]) und die letztere durch den Nachrichter, *δήμιος* [30b]), der z. B. auch den Schierling einkaufte [31]), voll-

18) Hudtwalcker 139. Meier und Schöm. 749 f. Vgl. oben §. 105. N. 78. 79. — 19) Heffter 440. — 20) Hudtwalcker 152 f. Meier u. Schöm. 745. N. 27. — 21) §. 104. N. 23. — 22) §. 104. N. 34 f. — 23) Ebendaselbst. Böckh 1, 416 ff. — 24) §. 98. N. 19. 25) §. 105. N. 4. — 25b) Bekker An. 199. — 26) Poll. 8, 86. — 27) Demosth. g. Polykl. 1222, 2. — 28) Böckh Staatsh. 1, 167. — 29) Es hiess *παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα*. Ulrich über die Eilfm. (hinter s. Uebers. vier plat. Gespr.) 230 ff. Vgl. M. u. Sch. 68 ff. Schömann antiq. j. p. Gr. 245 f. Hermann 139, auch 137, 7. 30) Sie übergaben den Hinzurichtenden z. B. *τῷ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι* Lyk. g. Leokr. 221. 30b) S. von diesem mehr b. Platner 1, 240. Hermann 139, 8. — 31) Plut. Phok. 36.

ziehen liessen. In der Zeit der delischen Theorie pflegte die Hinrichtung bis zur Heimkehr des delischen Schiffs verschoben zu werden [32]). Entwichene Verurtheilte fanden in heimischen Asylen wohl nicht vollständig Schutz [32 b]). Auslieferung von Verbrechern, die ins Ausland geflüchtet waren, pflegte nicht begehrt und nicht gewährt zu werden [33]). Begnadigung, Herstellung in Recht und Gut konnte nur vom Gesammtvolke durch einen Beschluss der Volksversammlung, nicht aber vom Gerichte [34]) aus erfolgen. Jedoch ungerecht durch Archonten aufgelegte Multen konnten von den Schatzmeistern der Athene erlassen werden [35]). Den Kindern derer, über welche Gütereinziehung ausgesprochen worden war, liess man sehr gewöhnlich einen Theil davon [36]).

---

32) Platon Krit. 43. Phädon 58 A. B. Heindorf zum Phäd. §. 2. — 32 b) S. Petit 81. 82. — 33) Dem. g. Arist. 632, 10. Doch macht die Preisverkündigung für einen Kopf, das ἐπικεκηρυχέναι Harpokr., Etym. M., eine Art Ausnahme. Dies ward aber meist nur auf Ausländer angewandt. — 34) S. den Heliasteneid bei Demosth. g. Timokr. 746. — 35) Pollux 8, 97. — 36) Dem. g. Aphob. 234; g. Nikostr. 1255. Meier de bon. 225.

Sechstes Buch.

Kriegswesen *).

1. Das heroische Zeitalter [1]).

§. 110.

Wesentliche und hervorstechende Eigenschaft des heroischen Staates war waffentrotzige Mannskraft und Einerleiheit von Bürger und Krieger; Jedermann ging bewaffnet einher [2]), und Jeder führte die Waffen für die Gemeinde, so oft diese ihre Genossen in Anspruch nahm. Unter welchen Umständen und nach welchen Grundsätzen das Letztere geschah, ist schon oben angedeutet worden [3]); die Kampflustigkeit der Hellenen im Jugendalter ihres Volkslebens bedurfte sehr wenig, um aufgeregt zu werden, und daher mag die Frage, ob etwas Sache der Gemeinde und von dieser mit den Waffen zu verfechten sey, selten mit gänzlicher Unlust zur Heerfahrt erwidert worden seyn; jedoch lässt die mythische Ueberlieferung errathen, dass

---

*) Die neuere Literatur über das Kriegswesen der Hellenen überhaupt ist dürftig; die hieher gehörigen Abschnitte aus den bekannten Büchern über griechische Alterthümer ungerechnet ist nur Guichard memm. militaires sur les Grecs et les Romains, 1758, und Nast Einleitung in die griechischen Kriegsalterthümer 1780, hier anzuführen. Ueber das dorische, insbesondere Sparta's, Kriegswesen s. nach Cragius und Manso, Müller Dorier B. 2; über manches Einzelne enthalten die memm. de l'acad. des inscr., T. 1. 7. 27. 41. 45. 48., Abhandlungen von ungleichem Werthe. — 1) Köpke über das Kriegswesen der Griechen im heroischen Zeitalter 1807. 2) Thuk. 1, 6: *πᾶσα ἡ Ἑλλὰς ἐσιδηροφόρει.* — 3) Bd. 1, 139.

der Gesammtkriege eigentlich doch nur wenige stattgefunden haben, um so häufiger dagegen Abenteuer einzelner Heroen mit freiwilligen Theilnehmern waren. Durch Abenteuer solcher Art befriedigte sich auch wohl selbst die Kriegs-, Raub- und Rachlust der Fürsten. Da nun in deren Person vorzugsweise der Staat sich zu erfüllen schien und in deren Sachen seine Verbürgung geltend machte, stand, wo nicht Gefährde des Fürsten selbst, sondern eines andern Genossen der Gemeinde gutzumachen war, wohl selten Fürst und Gesammtheit darum in Waffen, und im völkerrechtlichen Verkehr war die Ansicht von der Zurechnung, die bei dem Frevel des Einzeluen seine Genossenschaft in Anspruch nimmt, noch nicht vollständig ausgebildet. Doch war es eben darum auch dem Einzelnen nicht verwehrt, für sich zu fehden.

In welchem Masse nun aber Krieger aufzubieten seyen, wenn die Gesammtheit eine Heerfahrt zu thun hatte, hing von dem jedesmaligen Bedürfnisse ab; der einzige Fall, wo aus dem Mythus etwas historische Wahrheit hervorzuschimmern scheint, ist der Zug gegen Troja; hier aber scheint sich Werbung [4]) und Zwang [4b]) bei dem Aufgebot zusammengesellt zu haben, zur Entscheidung aber, wer von mehren Familiengliedern mitziehen oder daheimbleiben solle, eine Loosung geübt worden zu seyn [5]); in einer belagerten Veste focht, wer nur die Waffen führen konnte [6]). Ob Söldnerei stattfand, ist ohne genauere Bestimmung des Begriffs nicht zu sagen; ohne Zweifel, wenn man auch das Mitziehen ausheimischer Krieger gegen Theilnahme an der Bente darunter mitverstehen will; wobei aber wieder zu unterscheiden ist zwischen Bündnern, die als Genossen einer andern Gemeinde und als von dieser gesandt galten, und zwischen Heimatlosen, die ohne Beziehung auf bündnerische Verhältnisse von Gemeinden irgend einer solchen ihre Waffendienste gegen eine Vergütung anboten; nur die Letztern können eigentlich als Söldner angesehen werden, und als solche erscheinen die mythischen Phleger [6b]) und die Karer [6c]), auf deren Verkehr als Krieger unter den Hellenen auch die Sage von ihnen beigelegten Erfindungen [6d]) schliessen lässt. Bei den Abenteuern einzelner Heroen aber, wo der Begriff der Gemeinde mangelt, stellt die Sage die zuziehende Mannschaft unter Einen Gesichtspunkt mit dem führenden Heros; sie bilden zusammen eine Kamaradschaft.

---

4) Il. 11, 769. — 4b) Wie Einer sich loskauft s. Il. 23, 296 f. 5) Il. 24, 400. — 6) Il. 10, 418. — 6b) Paus. 9, 9, 1. Vgl. Müller Orchom. 184. — 6c) Platon Laches 187 A. Euthyd. 285 C. Schol. 193 Ruhnk. Das Sprichwort ἐν Καρὶ ὁ κίνδυνος drückte die Verachtung ihres Söldnerhandwerks aus. 6d) S. N. 27. Vgl. Bd. 1. §. 10. N. 8.

Unter den Waffengattungen wird als den Heroen angehörig der Streitwagen (ἅρμα) bezeichnet. Die Dichtung mag verallgemeinert haben; denn manche hellenische Landschaften taugten durchaus nicht zu Unterhaltung von Rossen und Uebung im Kampfe vom Streitwagen aus; jedoch einzelne Ausnahmen scheint sie selbst zuzugeben, und wiederum, wenn in einem Zeitalter der Adel der Heroen vorwaltete, so ist es dem Wesen des Zeitgeistes gemäss, dass gleichmässig Alle in der charakteristischen äussern Erscheinung und Ankündigung sich gefielen. Aus eben dem Grunde möchte sichs erklären lassen, warum das Reiten, welches, nach dem Mythus von den Kentauren zu schliessen, versucht worden war, nicht fortgeübt wurde. Auf dem Wagenstuhle (δίφρος) standen, wie es scheint, neben einander der streitende und der wagenlenkende Heros (παραιβάτης und ἡνίοχος); Abspringen vom Wagen zum Fusskampfe war sehr gewöhnlich[8]), auf den Kampf selbst war der Wagen nicht eigentlich eingerichtet, mehr diente er zum raschen Hin- und Zurückgelangen. Gewöhnliche Bespannung waren zwei Rosse, und hiebei die Stuten nicht etwa, wie bei dem Ritter des Mittelalters, verachtet[9]); auf den Nothfall liess man auch wohl ein drittes Pferd nebenherlaufen (παρήορος)[10]); ob Hektor aber wirklich vier Rosse getummelt habe[11]), oder die Hellenen dies erst später von den Libyern gelernt haben[12]), ist dahin zu beantworten, dass, was Homer von dergleichen beschreibt, sicher nicht poetische Fiction, und damals in der Wirklichkeit unbekannte Sache, dem heroischen Zeitalter aber insofern zuzueignen ist, als das eigentlich historische den Wagenkrieg überhaupt nicht mehr hatte.

Die Rüstung des Heros mit Schutzwaffen (ὅπλα, ἔντεα, als Spolien ἔναρα), wobei an die uralte Sitte, sich mit Thierhäuten zu decken[12b]), nur erinnert werden mag, war schwer, wie nachher die der Hopliten; aber wohl mag nur der Heros vollständig (πανσυδίῃ) so gedeckt gewesen seyn, nicht aber auch das Fussvolk (πρυλέες)[13]), wenigstens nicht durchgängig, wie ja selbst der Heroen Rüstung nicht durchgehends gleichartig war. Die beiden bedeutendsten Waffenstücke

---

7) Von den Benennungen der Theile desselben, des Rades u.s.w., s. Scheffer de re vehiculari 1671, Feith antiquitates Homericae, Larcher in den memm. de l'ac. des inscr. T. 48. Von dem Gebrauche und der Beschaffenheit der Cavallerie in den ältesten Zeiten 1774. — Köpke 135 f. In Günzrott Fuhrwesen der Alten habe ich nur viel Phantasie gefunden. — 8) Il. 11, 211. — 9) Il. 2, 763. 23, 776. — 10) Il. 16, 471. 474. — 11) Il. 8, 185. S. dazu Heyne. Vgl. von Reiterkünsten mit vier Rossen Il. 15, 680, auch Od. 13, 81: τετράοροι ἄρσενες ἵπποι. — 12) Nach Herod. 4, 189. — 12b) Vgl. §. 111. N. 47. — 13) Il. 11, 49. 12, 77. Vgl. unt. N. 52 f.

waren **Schild** und **Helm**. Der **Schild** (*ἀσπίς*[14], *σάκος*), entweder thürförmig (*θυρεός*)[15]), oder zugerundet[16]), und aus Leder oder Metall gefertigt, deckte den ganzen Körper[17]); doch scheint es auch einen leichtern und kleinern gegeben zu haben[18]). — **Schildzeichen** (*σήματα*) zum Schmuck, zur Ankündigung der Person und selbst zur Erhöhung des Furchtbaren der Rüstung, eine Erfindung der Karer[19]); eben so die Handhabe (*τὰ ὄχανα*), waren nicht ungewöhnlich[20]). — Der **Helm** (*κόρυς, κράνος, πήληξ, τρυφάλεια*), ganz von Erz[21]) oder von Leder[22]), dem etwa einige sichernde Metallriegel zugefügt wurden, mit einem Riemen (*ὀχεύς*) unter dem Halse befestigt[23]), hatte einen Busch von Rossschweifen[24]) zur Zierde, und Buckeln[25]) zu dessen Einfügung; auch dies angeblich karische Erfindung[26]); die **Sturmhaube** (*καταῖτυξ*)[27]) ermangelte dieses Schmuckes. — Der **Panzer** (*θώρηξ*) bestand aus zwei Hauptstücken (*γύαλα*) für Vorder- und Hinterleib[28]); an den Seiten wurden sie mit Spangen zusammengefügt[29]); unten daran war zur Bedeckung des Unterleibes ein Gurt befestigt, dessen einzelne Theile (*ζωστήρ, ζῶμα, μίτρη*) sich in den Stellen, wo sie erwähnt werden, nicht deutlich erkennen lassen[30]). Panzer aus Erzstücken waren nicht ausschliesslich in Gebrauch; auch Röcke von dichtgewirktem Leinen werden erwähnt[31]) und vielleicht gab es auch **Panzerhemden**[32]). — **Beinschienen** (*κνημῖδες*), auch angeblich karische Erfindung[33]), waren nach der davon hergenommenen Bezeichnung der Achäer (*ἐϋκνήμιδες, χαλκοκνήμιδες*)[34]) zu schliessen, allgemein.

Von den **Angriffswaffen** ist durch alle Abwandlungen hellenischen Kriegswesens der **Speer** (*ἔγχος, ξυστόν, δόρυ*) die furchtbarste gewesen. Die homerischen Heroen haben der-

---

14) Davon die Kriegsvölker *ἀσπισταί*, gleichwie von der Haupt-Trutzwaffe, dem Speer, *αἰχμηταί*. — 15) Odyss. 9, 240. — 16) *Εὔκυκλος* Il. 5, 797. *πάντοσ' ἐΐση* Il. 3, 347. — 17) *Ἀμφιβρότος* Il. 11, 32. — 18) *Λαισήϊα πτερόεντα* Il. 5, 453. 12, 426. — 19) S. N. 6d. — 20) Andeutung von der Gorgo auf Zeus Aegis s. Il. 5, 741. Die ganze Dichtung von Achilles Schilde führt darauf. Vgl. Apollod. 3, 6, 1. — 21) *Πάγχαλκος* Odyss. 18, 377. *εὔχαλκος* Odyss. 10, 102. — 22) *Ῥινοῦ ποιητή* Il. 10, 262; *κυνέη* das. 258; *κτιδέη* Il. 10, 335. 458; *αἰγείη* Odyss. 24, 230. — 23) Il. 3, 371. — 24) Davon *ἵππουρις* Il. 18, 382; *ἱπποδάσεια* 3, 369 u. a. — 25) *Φάλοι* Il. 13, 132. — 26) Herod. 1, 171. — 27) Il. 10, 258. — 28) Il. 5, 99. 15, 530. Paus. 10, 26, 2. — 29) Paus. a. O. — 30) Il. 4, 185 f. 31) Ajax, Oileus Sohn, *λινοθώρηξ*, Il. 2, 529. Amphios 2, 831. — 32) Il. 5, 113 ist *διὰ στρεπτοῖο χιτῶνος* wohl vom Rocke unter dem Panzer zu verstehen, vgl. 5, 99, nicht aber 13, 439 *χιτῶνα χάλκεον*. — 33) Plin. N. G. 7, 57. — 34) Il. 7, 42.

gleichen von Eschenholz [35]), mit eherner Spitze (*αἰχμή*) und ehernem Fuss (*σαυρωτήρ*) [36]); gewöhnlich zwei auf einmal [37]) und zum Wurf [38]) wie zum Stoss [39]). Kürzer und nur zum Wurfe bestimmt war der Wurfspiess (*ἄκων* [40]), *αἰγανέη*) [41]). — Das Schwert (*ξίφος*, *φάσγανον*, *ἄορ*), zweischneidig [42]), in der Scheide (*κολεός*) [43]), am Wehrgehenk (*ἀορτήρ*) [44]) von der Schulter herabhangend, war Nothwaffe, wenn der Speer nicht entschieden hatte; das Messer oder der Dolch (*μάχαιρα*) [45]) ward nicht in dem Kampfe selbst gebraucht. — Die übrigen Waffen waren Bogen (*τόξον*) [46]) und Pfeile (*ὀϊστοί*) mit Widerhaken (*ὄγκοι*) [46 b]), und auch wohl vergiftet [47]), Schleuder (*σφενδόνη*) [48]), im Nothfall auch tüchtige Feldsteine (*χερμάδια*) [49]); endlich Keule (*κορύνη*) [50]) und Axt (*ἀξίνη*, *πέλεκυς*) [51]), doch beide als ausserordentlich.

Wie nun die Heroen nicht alle ganz und gar dieselben Waffenstücke hatten, das Fussvolk aber minder gut und vollständig, als sie, bewaffnet war, so wird auch von einzelnen Volksstämmen Ungleichartigkeit der Waffen bemerkt. Die Abanten von Euböa waren ausgezeichnet als Schwergerüstete [52]), was sich aus dem uralten Reichthum von Kupfer auf Euböa (Chalkis) erklärt; ebenso die Myrmidonen [53]); die Lokrer und Philoktetes Leute waren Bogenschützen [53 b]).

Die Metalle, aus denen man Waffen schmiedete, waren zuerst und vorzugsweise Kupfer [54]), durch Zusatz von Zinn gehärtet (Erz), seltener und später Eisen, zu geringern Waffenstücken, als Beinschienen, auch wohl Zinn [55]). Gold und

---

35) *Μείλινον ἔγχος* Il. 5, 655. *Μελίη* Il. 19, 390. — 36) Il. 10, 153 und Eustath., eigentlich eine metallene Bekleidung der untern Spitze des Schafts, um die Lanze in die Erde stossen zu können. — 37) Il. 3, 18. 12, 298. 21, 145. Od. 22, 125. Vgl. Il. 16, 139 und Heyne. — 38) *Δουρὶ ἀκοντίζειν* Od. 8, 229. Il. 5, 537. — 39) Il. 13, 559: *ἢ τευ ἀκοντίσσαι, ἠὲ σχεδὸν ὁρμηθῆναι.* Strabo 10, 449 unterscheidet wohl ohne Grund von den *ὀρεκτῇσι μελίῃσι* die *μελίη* des Achilles als ein *παλτὸν δόρυ.* — 40) Il. 10, 335. 21, 590. 41) Il. 2, 774. — 42) *Ἄμφηκες* Il. 21, 118. *ξίφεσί τε καὶ ἔγχεσιν ἀμφιγυίοισιν.* Vorzüglich waren die thrakischen Schwerter, Il. 13, 577. — 43) Od. 8, 404. — 44) Od. 11, 608. — 45) Il. 3, 271. 18, 597. — 46) Von der Handhabung desselben s. Il. 4, 105 ff. — 46 b) Il. 4, 214. — 47) Od. 1, 261 f. — 48) Il. 13, 600. — 49) Il. 4, 518. — 50) Il. 7, 141. — 51) Il. 13, 612. 15, 711. — 52) Il. 2, 544. Archiloch. b. Plut. Thes. 6. — 53) Il. 16, 315. — 53 b) Il. 13, 713. 720. Jedoch bei Hesiod. Schild d. Herakl. 25 heissen die Lokrer *ἀγχέμαχοι.* — 54) *Χαλκός*, das Metall *κατ᾽ ἐξοχήν*, wenn nicht Gold und Silber gemeint ist, daher *χαλκεύς* der Schmied; *χαλκεύειν* schmieden, und selbst von Gold und Silber *χαλκεύς* Odyss. 3, 432. — 55) *Κασσίτερος* Il. 21, 591.

Silber als Schmuck mag wohl nicht ganz der Phantasie des Dichters gehören; aber allerdings spendet diese es überreich[56].

Bei der Aufstellung der Kriegsvölker herrschte das Verwandtschaftliche vor; Phylen, Phratrien u.s.w. standen zusammen[57]; die Fussvölker dicht geschlossen[58], vor ihnen die Reisigen[59] an den Brücken des Krieges[60]; durch ihre Geschicklichkeit, die Scharen zu ordnen (als *κοσμήτορε λαῶν*), waren Nestor und Menestheus ausgezeichnet[61]. Ein Schlachtgeschrei zu erheben[61b] war hellenische Sitte durch alle Zeiten.

Die Heroen waren nicht allein Anführer, sondern auch Vorfechter (*πρόμαχοι*)[62]; der Kampf erfüllte sich hauptsächlich durch die Zweikämpfe der Heroen[63] mit einander: doch folgten die Scharen der Fussvölker ihrem Gebote in der Schlacht, wobei der gewaltige Ruf noch die Stelle der Signal-Instrumente vertrat[64], wie ihrer Oberleitung zum Kriege. Mehr um den Sinn der Götter über Geschehenes zu verkünden, als die Zukunft zu deuten und, was geschehen müsse, abzugeben, war der Mantis da; auch durch Opfer suchte man sich der Oberleitung der Götter vielmehr zu empfehlen[65], als aus ihnen, wie später geschah, den Erfolg zu errathen. Von Zeichendeuterei aus Vogelflug aber ist bestimmt die Rede in den homerischen Gesängen[66].

Die Kriegsführung überhaupt hatte vor den Zügen gegen Theben und Troja schwerlich in viel Anderem, als Raubzügen, besonders zur Wegtreibung von Viehheerden (*βοηλασίαι*)[66b], mit gelegentlichen Begegnungen zum Kampfe, bestanden; Auszug zur Feldschlacht war dem Geiste jener Zeit und dem politischen Zustande nicht angemessen. Eben so nicht eigentliche Belagerungen. Die Natur der hellenischen Landschaften war der Erbauung fester Plätze durch eine Menge dazu geeigneter Höhen günstig; der Sinn des Volkes war empfänglich dafür; in den homerischen Gesängen wird Gründung eines Staats und Befestigung der Stadt fast wie nothwendig

56) S. überhaupt Millin minéralogie Homérique, Strasb. (1791) 1815 mit Vergl. von Schneider's Lex. unter *χαλκός* u.s.w. Höck Kreta 1, 260 ff. — 57) Il. 2, 362. — 58) *Πυκιναὶ φάλαγγες* Il. 4, 281. Dazu *ἀσπὶς ἄρ' ἀσπίδ' ἔρειδε, κόρυς κόρυν, ἀνέρα δ' ἀνήρ*, Il. 13, 131. — 59) Il. 4, 297. — 60) — *ἐπὶ πτολέμοιο γεφύρῃ* Il. 8, 549. — 61) Il. 2, 553. 4, 293 ff. S. überh. Heyne Exc. 1. zu Il. 4. — 61b) Il. 3, 2 f. *Ἀλαλητός* Il. 4, 436. 18, 149. — 62) *Προμάχεσθαι* Il. 11, 217. — 63) Bd. 1. §. 18. N. 5. — 64) Doch hat Homer *σάλπιγξ* Il. 18, 219. — 65) Il. 7, 81. 10, 291. — 66) Il. 2, 858. 12, 237 ff. Hievon ausführlicher unten im Abschnitte von der Mantik. — 66b) Il. 11, 667 f. Odyss. 9, 39. 14, 263.

verbunden dargestellt [66c]. Der **Akropolen** war in der That eine nicht geringe Zahl vorhanden, einige aber durch ihre **kyklopischen Riesenmauern** ausgezeichnet [66d]. Die Mauern hatten Brustwehren und Thürme [67]. Burgen zu brechen verstand man nicht; doch deuten die Sagen von der Zerstörung Thebens u.s.w., wie auch einige homerische Schilderungen [68] darauf hin, dass Erstürmung versucht ward. — **Lagerung**, unter Hütten [69], oder auch wohl unter Schiffen, die aufs Trockne gezogen worden, war oft mit Befestigung durch Gräben und Pfahlwerk (*σκόλοπες*) verbunden [70]; **Wachfeuer** [71] und **Kundschafter** [72] lehrte die Natur des Krieges in seinen ersten Anfängen; **Wachen**, und namentlich Thorwachen (*πυλαωροί*), heilig genannt [73], und die **Runde** [74], ergaben sich nicht minder thatsächlich.

Das **Schiffswesen** [75], schon oben einmal, nach seiner Anwendung zum Verkehr, Gegenstand unserer Aufmerksamkeit, erscheint in der heroischen Zeit als vorzugsweise auf Seeraub gerichtet [76], und daher mag erst hier, unter dem Gesichtspunkte des Kriegswesens, von den Schiffen überhaupt genauer geredet werden. Dass Phöniken und Phäaken früher, als die Hellenen, mit der See vertraut worden sind, leidet kaum einen Zweifel; aber die Frage, ob es ausheimischen Unterrichts bedurfte, um die Hellenen aufs Meer zu bringen, lässt sich darum doch nicht schlechthin bejahen, am wenigsten aus den Sagen von Danaos Ankunft auf ägyptischem Schiffe

66c) Von Ilion s. Il. 20, 231—236; von der Stadt der Phäaken Odyss. 6, 9; von Thebens Befestigung durch Amphion und Zetos Odyss. 11, 263. 264. — 66d) *Τίρυνθά τε τειχιόεσσαν* Il. 2, 559. Vgl. Pausan. 2, 25, 7. Apollod. 2, 2, 1. Petit Radel monumens Cyclopéens de la Grèce et de l'Italie, Magazin encyclopéd. 1804. 1805. 1810. Fortia d'Urban diss. sur les murs Saturniens ou Cyclopéens, Rom. 1813. Von den Trümmern solchen Gemäuers s. Dodwell 2, 565. Walpole memoirs 316 ff. Pouqueville 1, 464. Ulrichs 122. Forchhammer Hell. 173. Views and description of Cyclopean or Pelasgic remains in Greece and Italy. London 1834. Müller Orchom. 241. Vgl. dessen Etrusker 1, 248 f. und dessen Archäologie §. 45. 46. — 67) *Πύργοι* und *ἐπάλξεις* Il. 12, 258. — 68) Il. 9, 528 ff. Vgl. von dem Lagersturme 12, 195 ff. — 69) Il. 24, 449 ff. 16, 156. 13, 111 f. 70) Il. 7, 435 ff. und Heyne Exc. 1 zu B. 7. — 71) Il. 8, 509. 10, 12. Aber auch eine Spur von Signalfeuern kommt vor, das *πυρπολεῖν*. Odyss. 10, 30. Vgl. dazu Paus. 2, 25, 4, und unten §. 112. N. 195 f. 72) Il. 18, 513. — 73) Il. 10, 56 und Heyne. 24, 681. — 74) Il. 10, 179 ff. 7, 371. 18, 299. — 75) Scheffer de militia navali 1654, noch immer Hauptbuch. Dazu dessen de varietate navium in Gronov. thes. V. XI. Vgl. aber Is. Vossius de fabrica triremium; le Roi in den mem. de l'acad. des inscr. T. 38. Dessen Marine des anciens peuples. Par. 1777. A. Jal Archéologie navale. Par. 1840 Vgl. unten §. 112. — 76) Thuk. 1, 10.

beweisen. Die Ueberlieferungen vom Argonautenzuge und von Minos Seeherrschaft deuten auf damals beginnende Bekanntschaft der Hellenen mit grossartigerer Seefahrt; das Schiffslager vor Troja giebt ein mehr historisches Zeugniss davon. Es bedarf hier keiner Aufzählung der einzelnen Theile des Schiffes, die in den homerischen Gedichten vorkommen [78]; bei denen, ohne welche das Schiff nicht Schiff seyn kann, als Boden, Seiten, Vorder- und Hintertheil u. s. w., fällt alles historische Interesse weg; sie mussten da seyn, sobald ein Schiff da war; wie sie genannt wurden, gehört in einen andern Kreis des Wissens oder ist erst unten bei der Darlegung des Seewesens späterer Zeit ins Auge zu fassen. Hier aber ist anzuführen, dass die Schiffe der Flotte, die gen Troja zogen, zum Theil für funfzig [79]), ja selbst, was jedoch unglaublich scheint, hundert und zwanzig Mann [80]) Raum sollen gehabt haben, dass Ruder vorzugsweise, doch auch Segel [81]) gebraucht wurden, die erstern neben, aber noch nicht über einander, und wohl in eben so grosser Zahl, als Mannen im Schiffe seyn konnten [82]), die Segel am Maste angebracht waren, der letztere aber niedergelegt werden konnte [83]), dass man zu steuern [84]) und zu ankern [85]) verstand, die Schiffe pichte [86]) und die Vordertheile mit Mennig roth färbte [87]), dass Verdecke wenigstens über einen Theil des Schiffes angebracht waren [87 b]), dass für Lastschiff schon ein besonderes Wort (*φορτίς*) vorkommt [88]), aber nicht etwa schon eine Gattung von Schiffen eigens zum Seegefecht eingerichtet oder künstlicher Seekampf versucht worden sey [89]), vielmehr die mit Kriegern bemannten Schiffe sich wohl nur durch die längliche Form [89 b]) und grös-

---

77) Plin. N. G. 7, 57. — 78) S. besonders Il. 1, 433 f. Od. 5, 243 f. — 79) Il. 2, 719. 16, 168. Aus beiden Stellen ist auch die Einerleiheit von Streitern und Ruderern auf jenen Schiffen zu schliessen. — 80) Il. 2, 509. 510. — 81) S. die N. 78 angef. Stellen. — 82) *Ἑκατόζυγος* Il. 20, 247, sey es runde oder genaue Zahl, zeugt davon. — 83) Odyss. 2, 424. — 84) *Ἐφόλκαιον* Odyss. 14, 350. — 85) *Ἄγκυρα* Il. 1, 436. Od. 15, 497. *Εὐναί* (Ankersteine) Il. 1, 436. 86) Davon *νῆες μέλαιναι.* — 87) *Νῆες μιλτοπάρηοι, φοινικοπάρηοι.* Il. 2, 637. Odyss. 11, 123. — 87 b) Odysseus Vorrichtung, um ein *κύματος εἶλαρ* zu haben, s. Od. 5, 257. *Ἴκρια* Od. 12, 229, 414. Il. 15, 676, eine Art Verdeck. Thukydides Bemerkung, dass man keine *πλοῖα κατάφρακτα* gehabt habe (1, 10), geht auf vollständige Verdecke. — 88) Od. 5, 250. 9, 323. — 89) Doch ist an die *ξυστὰ ναύμαχα*, Il. 15, 389, zu erinnern. — 89 b) Auf die Fabeleien von Danaos und Iasons langen Schiffen ist nichts zu geben; wenn aber Herodotos (1, 163) bemerkt, lange Schiffe seyen zuerst von den Phokäern gebraucht worden, so ist damit keineswegs deren Anwendung in die nachhomerische Zeit zu setzen; in Homers Zeit konnte recht wohl dergleichen schon im Gange seyn.

sere Zahl von Rudern und Ruderern in grösserer Schnelligkeit des Transportes auszeichneten, dass endlich, wie vorhin bemerkt, die Schiffe ans Land gezogen und so auch wohl zur Bergung der Mannschaft gebraucht wurden.

Die Genugthuung, die von dem besiegten Feinde erlangt wurde, kam in der Regel den von ihm Gefährdeten zu Gute, die wiedergenommenen Heerden u.s.w. wurden ihnen ausgetheilt [90]). Die Theilung der Beute, wobei Kriegsgefangene wegen des Lösegeldes oder ihrer Bestimmung zur Knechtschaft mit in Anschlag kamen [90 b]), war des Aufführers Sache [91]); darum konnten Agamemnon und Hektor durch Verheissung eines gewissen Antheils an der Beute zur Tapferkeit ermuntern [92]). Wenn die Führer auf die Theilnahme zu verzichten scheinen [93]), so geschah dies wohl im Vertrauen auf die gute Gesinnung der Mannen, ohne Entsagung auf das gebührende Recht und auf den zukommenden Theil der Beute; das beste Stück derselben wurde als Ehrengeschenk (*γέρας*) für sie vorweg ausgewählt [94]). Dass aber der Kriegseifer nicht selten bis zu gänzlicher Zugrundrichtung der Feinde und ihrer Ortschaften ging, wiederum, dass Herolde ihre Verbürgung durch Gottesrecht hatten, ist oben erwähnt worden [95]). Von der Art, Waffenstillstand durch feierlichen gottesrechtlichen Brauch der *σπονδαί* oder *ὅρκια* zu schliessen, kann Homers Angabe als vollkommen historisch gelten [96]). Mit eben solchem Brauche mag eigentlicher Friede geschlossen worden seyn.

2. Die nachheroische Zeit bis zum Perserkriege.

§. 111.

Die Abwandlungen des Kriegswesens in der historischen Zeit lassen sich bequem in zwei Hapttheile, vor und nach dem Perserkriege, ordnen, und als vorherrschende Einheiten in der ältern Zeit das spartiatisch-dorische, in der neuern das

90) Il. 11, 684—687. 704. — 90 b) Bd. 1, S. 141. — 91) Il. 11, 703. Neleus *ἐξέλετ᾽ ἄσπετα πολλά.* Vgl. 9, 328 f. — 92) Il. 17, 229. 8, 289. — 93) Il. 1, 368: — *καὶ τὰ μὲν εὖ δάσσαντο μετά σφισιν υἷες Ἀχαιῶν.* — 94) Il. 1, 392: — *τήν μοι δόσαν υἷες Ἀχαιῶν.* Od. 9, 160: — *ἐμοὶ δὲ δέκ᾽ ἔξελον οἴῳ* (nehmlich Ziegen) u. a. — 95) Bd. 1, S. 140. 141. Vgl. dazu Harles de praeconib. ap. Graec. Jena 1760. — 96) Il. 3, 245 f. *σπονδαὶ ἄκριτοι.* Il. 2, 341. 4, 159. Ueber den begleitenden Schwur s. überhaupt v. Lassaulx (Verz. d. Vorles.) Würzb. 1844. S. 9 f. Vgl. unten Buch VIII.

attisch-hellenische Kriegswesen aufstellen; was in der ältern Zeit neben und ausser dem spartiatisch-dorischen bestand, erscheint in Vergleich mit diesem als zerstreut und vereinzelt, oder unentwickelt; was in der spätern Zeit neben dem attischen, entweder als gegen dieses ankämpfend und im Kampfe sich mehr und mehr zerrüttend, oder als in Gemeinschaft mit dem attischen sich zu einem allgemein hellenischen umgestaltend. Zwar hat man das Kriegswesen der letzten Zeit, seit dem Vorherrschen der Söldnerei, dann des makedonischen Einflusses und endlich der Einmischung der Römer in die hellenisch-makedonischen Staatshändel wieder als ein an neuen Gestaltungen reiches zu beachten, aber jene letzte Zeit, wo das ächt Hellenische verfiel, gilt uns nur für einen Anhang zu der vorhergehenden, in der vielmehr das Abscheiden des ächt Hellenischen, als das Aufkommen des Helleuisirten aus der Nachbarschaft, oder unter deren Zuchtruthe in Hellas selbst sich Gestaltende, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen muss. Uebrigens fällt es in die Augen, warum die Abwandlungen des Kriegswesens sich genauer nach der Zeitfolge angeben lassen, als die Veränderuugen in manchen andern Gebieten der Staatsverwaltung; sie erscheinen und machen sich geltend im politischen Gesammtverkehr und dessen feindseligen Reibungen; womit aber sind die Geschichtsbücher aller Völker, und auch der Hellenen, mehr gefüllt, als mit Erzählungen von Krieg und Waffenthum?

Im Allgemeinen mag hier nur bemerkt werden, dass im Anfange der historischen Zeit das Kriegswesen durch einen dreifachen Anstoss, gleich dem gesammten politischen Leben, sich umzugestalten begann, nehmlich durch die Wanderung der Thessaler und Böoter, womit die Reiterei ins hellenische Kriegswesen eintrat, durch die Wanderung der Dorier, mit der der Hoplitenkampf vorherrschend wurde, und durch die überseeischen Auswanderungen, aus denen sich Schifffahrt und Kriegsflotten hervorbildeten. Ferner dass die frühere Sitte, immerfort bewaffnet zu gehen (σιδηροφορεῖν) sich nur bei einigen Stämmen, den Aetolern, ozolischen Lokrern u. a. erhielt [1]), welche deshalb aber auch zugleich als räuberisch erscheinen; dass dagegen in den übrigen hellenischen Staaten der Bürger dem Schutze des Gesetzes und der rechtlichen Ordnung vertrauend die Waffen im friedlichen, heimischen Verkehr nicht mit sich führte, ja dass wohl selbst Strafe auf gerüstete Erscheinung in der Mitte der Bürger gesetzt war [2]); wiederum aber, dass in den Freistaaten jedem Bürger die Pflicht oblag, für

1) Thuk. 1, 5. — 2) Von Charondas Gesetze s. §. 100. N. 52.

das Vaterland die Waffen zu führen, und nur der Tyrann dazu Söldner allein oder vorzugsweise unterhielt, und dass in jenen die Hauptrichtung der öffentlichen Erziehung aufs Waffenthum ging, dass endlich einige Stämme durch frühe und fortdauernde Uebung ausheimischen Söldnerdienstes vor den andern sich auszeichneten, namentlich die Kreter und Arkader [3]), der halbhellenischen Karer nicht zu gedenken. Unter den Stämmen waltete durch Eifer und Sorgfalt in der Erziehung zum Waffenthum, durch Waffenmuth und Waffentrotz vor der dorische; auch auf dem Meere war er gewaltig; Korinthier, Aegineten, Kerkyräer u. a. unterhielten Kriegsflotten; die erste hellenische Seeschlacht ward, Ol. 28, 2; 667 v. Chr., von Doriern, nehmlich Korinthiern und Kerkyräern geliefert [4]). Aber noch war der Seekrieg nicht zu seinen Ehren gekommen; der Hoplit, das Stetige des Landkrieges, die Entwickelung körperlicher Kraft und Schönheit von den gymnastischen Vorübungen bis zur Feldschlacht hatten höhere Geltung, und darin glänzte vor Allen Sparta, durch kriegerische Erziehung, Waffenfertigkeit und Waffenglück seiner Bürger, den übrigen Hellenen lange Muster und Vorstand.

Sparta's Volksthum und Gesetzgebung boten dem Bürger für Gesetzlichkeit Ehre, die glänzendste Erfüllung des Gesetzes aber ward in Heldenmuth und geschickte und kräftige Führung der Waffen gesetzt. Dies nicht bloss wegen politischer Sicherung und Vergrösserung durch den Krieg, sondern weil dieser als die würdigste Kraftäusserung und Leistung bürgerlichen Lebens, und von der heitern Seite als Spiel und Lust, die Entwickelung der Körperkraft aber nicht bloss in den Kampfspielen und dem Waffentanze, der Pyrrhiche, sondern als schöne Darstellung der Schlacht selbst angesehen wurde [5]), so dass vor dieser die Musen ein Opfer empfingen [6]), und die Hitze der Schlacht und der Drang des Sieges auch dadurch sich von gewöhnlicher Kriegsführung unterschied, dass der Spartiat weder den erschlagenen Feind plünderte [7]), noch den fliehenden verfolgte [8]), sondern sich durch die blosse Handlung des Schlagens und Siegens zu genügen schien. Dass aber mit dieser würdigen, fast künstlerischen und einer gymnastischen Darstellung zu vergleichenden Waffenführung arglistige Politik im Bunde ging, ist im Obigen bemerkt worden [9]).

Athens nüchterne Annalen der vorsolonischen Zeit wissen von Kraftäusserungen in Waffen wenig; wie alles Uebrige,

---

3) Bd. 1, §. 17. N. 9. §. 24. N. 10. §. 32. — 4) Thuk. 1, 13. 5) Müller Dor. 2, 247—249. 313. 336. — 6) Plut. Lyk. 21. — 7) Aelian V. G. 6, 6. — 8) Thukyd. 5, 73. Vgl. Müller Dor. 2, 247. — 9) Bd. 1, 185.

so schlummerte auch das Kriegswesen; man konnte im Kampfe über Salamis kaum gegen die Megarer das Feld behaupten [10]). Aber auch Solons Gesetzgebung war der Entwickelung des Kriegswesens nicht besonders günstig; ihm galt friedlicher, allseitiger Verkehr und die Bildung des bürgerlichen Sinnes zur Kenntniss und Uebung des Rechtes höher, als die Rüstung der Gewalt.

Von den übrigen Freistaaten ist nur Einzelnes bekannt, namentlich die Pflege des Seewesens durch die obengenannten dorischen und durch die ionischen Staaten Samos, Chios, Milet, Phokäa u. a. Die Tyrannen förderten das Kriegswesen zu Lande und zu Wasser [11]), ohne die Kraft der Bürger vorzugsweise dazu aufzubieten oder zu steigern. Im Folgenden wird nur gelegentlich ihrer gedacht, dass von freistaatischen Einrichtungen aber die ihrigen verschieden waren, nicht überall bemerkt werden; nur jene gelten uns für Regel und Norm, wo etwas im Allgemeinen gesagt wird. Dass aber Sparta zu den Freistaaten gerechnet werde, bedarf wohl keiner Verwahrung gegen Missverstand.

Kriegsmannschaft.

Nicht nur der Bürger, sondern auch der Dienstmann, der Einsasse und selbst der Sklav wurden zum Waffendienst aufgeboten. Die Art des Dienstes und die Waffengattung machte den Unterschied zwischen Vollbürgern und Halbbürgern, Bürgern und Einsassen, Freien und Sklaven; doch war die Sonderung nicht so scharf, als im Friedensverkehr. Mit den Spartiaten zogen zur Schlacht bei Platää Lakedämonier und Heiloten aus; jene beiden in schwerer Rüstung, diese als Waffenknechte und leichte Truppen [12]). Mit den Athenern zogen Metöken in schwerer Rüstung aus; jeder Hoplit hatte seinen Knecht [13]), wahrscheinlich einen Sklaven; aber Sklaven wurden auch in eigenen Scharen zur Bemannung der Flotte gebraucht, und in der Noth fochten sie, wenigstens im Anfange des folgenden Zeitraums, selbst in Reihe und Glied in der Feldschlacht. Stehende Normen des Aufgebots lassen sich jedoch nur in Bezug auf die Bürger auffinden. Ein Verzeichniss der dienstthuenden Bürger (*κατάλογος*) mag in den meisten hellenischen Staaten schon vor den Perserkriegen vorhanden

---

10) Demosth. v. tr. Ges. 420. Pausan. 1, 40, 4. Plut. Sol. 8. 10. Strabon 9, 394. — 11) Bd. 1, 505. — 12) Herod. 9, 11 u. 28. 13) So später, Thuk. 3, 17 und ohne Zweifel auch früher.

gewesen seyn. Das Aufgebot ging entweder auf einen bestimmten Theil der in der Musterrolle aufgezeichneten Bürger, wobei wohl eine Art Reihedienst stattfand, oder auf die Gesammtheit (*πανδημεί*). Priester, obschon verpflichtet, mit dem Heere auszuziehen, scheinen doch von der eigentlichen Waffenführung frei gewesen zu seyn [13b]).

In Sparta war waffenpflichtig (*ἔμφρουρος*)[14]) jeder Bürger vom zwanzigsten etwa bis zum sechzigsten Jahre[15]); die Jüngern kamen zuerst an die Reihe; die Könige, später die Ephoren, bestimmten, bis zu welchem Jahre, vom Eintritte der Mannbarkeit an (*ἀφ' ἥβης*), das Aufgebot stattfinden solle (*τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι*)[16]), ob bis zum zehnten, oder funfzehnten u.s.w. Das Aeusserste, und einem Landsturm zu vergleichen, war bis zum vierzigsten Jahre von der Jünglingsreife an[17]). Eine besondere Rücksicht war zuweilen, vorzugsweise die zu nehmen, welche Kinder hatten[18]). Von den hegemonischen Verhältnissen Sparta's und der peloponnesischen Symmachie ist oben[19]) geredet worden; dass eine bündnerische Heeresordnung, eine Bestimmung der Contingente (*ἐκ καταλόγου*) und auch der Fälle, wo die gesammte Mannschaft ausziehen musste u. s. w., schon vor den Perserkriegen in Kraft war, lässt sich nicht bezweifeln, und von der unten zu erörternden Truppenstellung der spätern peloponnesischen Symmachie lassen sich unbedenklich Rückschlüsse auf das Bestehen einer ähnlichen Ordnung der Heeresfolge in der ältern Zeit machen[20]).

In Athen begann die Dienstzeit der Peripoloi mit dem achtzehnten Jahre, der Eintritt ins Heer folgte zwei Jahre später[21]). Frei waren, auf den Grund der solonischen Classeneinrichtung, bei gewöhnlichem Aufgebot, die Theten; die Masse der Hopliten kam von den Bürgern der dritten Classe, den Zeugiten; doch haben, ehe Athen Reiterei unterhielt, ohne

---

13b) Bei Marathon focht allerdings der athenische Daduchos. Plut. Aristid. 5. Vgl. von lakedämonischen Priestern Herod. 9, 85. Alle diese Fälle beweisen indessen nur, dass Priester mitzogen, nicht dass das Gesetz sie gleich den übrigen Bürgern aufbot; denn — bemerkt Strabon 9, 413, *ἱεροὶ — παρεῖντο τῆς στρατείας*. Vgl. was Pausanias 4, 16, 1 von den Hierophanten der grossen Gottheiten Sparta's und Messeniens berichtet. — 14) Xen. St. d. Lak. 5, 7. Von *φρουρά*, Heer, Xen. Hell. 6, 4, 17 u. a. Die *ἔμφρουροι* heissen b. Polyb. 4, 22, 8 *οἱ ἐν ταῖς ἡλικίαις*. — 15) Müller Dor. 2, 232. N. 1. 16) Xen. St. d. L. 11, 2. — 17) Beisp. Xen. Hell. 4, 5, 15. 16. 4, 8, 10. *τὰ δέκα ἀφ' ἥβης, τὰ πεντεκαίδεκα ἀφ' ἥβης κ. τ. λ.* — 18) Herod. 7, 205. — 19) Bd. 1, 179. 180. — 20) S. v. Kleomenes Herod. 5, 74 *συνέλεγε ἐκ πάσης Πελοποννήσου στρατόν*, was darauf schliessen lässt. — 21) Bd. 1, 476.

Zweifel auch die Hippeis als Hopliten gefochten. Solons Einrichtung trat jedoch erst nach Vertreibung der Peisistratiden und verjüngt durch Kleisthenes Gesetzgebung ins Leben, und ausführlich lässt sich von ihr erst im folgenden Abschnitte reden. Dass Peisistratos die Bürger nicht entwaffnete, ist gewiss; bei Pompen führten sie Schild und Speer [22]; und wahrscheinlich ist, dass er sie auch zum Kriege führte, was auch andere Tyrannen, z. B. Gelon und Theron, thaten; Bürger und Söldner zogen, wie es scheint, zusammen aus.

Die Stärke der Heere in den Kriegen der ältern Zeit auszumitteln, ist vergebliches Bemühen; die grössten Zahlen werden von der halbmythischen Schlacht bei Sagra zwischen den Krotoniaten und Lokrern angegeben; jene nehmlich sollen 120,000 Mann gegen 15,000 Lokrer und Rheginer, oder gar 130,000 gegen nur 10,000 geführt haben [23]: aber wer darf hier trauen? Selbst die Angabe Herodots von Gelons Heeresmacht und Flotte [24]) scheint der Uebertreibung verdächtig.

Waffengattungen [25]).

Die Streitwagen der heroischen Zeit kamen ausser Gebrauch; zwar gehörten Wagen auch in diesem Zeitraume zum Kriegsstaate der kyprischen Salaminier [26]), der Eretrier [27]), der Kyrenäer [28]) und auch wohl der wegen ihrer Wagen und Wagenrennen berühmten Thebäer [29]); aber sie waren weder vornehmste, noch vielvermögende Waffengattung. Hippeis blieb von der Zeit und Geltung des Wagenkrieges her Benennung des Herrenstandes mancher Staaten in der Bedeutung Ritter [30]) und ohne dass Reiterdienst nothwendige Bedingung war, so in Sparta und Athen [30b]). Reiterei unterhielten die Thessaler, Böoter, besonders die Thebäer und Orchomenier, die Eretrier, die Kolophonier [31]), die Sybariten, wenn

---

22) Thuk. 6, 58. — 23) Justin 20, 2 f. *Ἀληθέστερα τῶν ἐπὶ Σάγρᾳ* war Sprichwort, Strab. 6, 261, wo 130,000 gegen 10,000 M.; Zenob. 2, 17. Suid. *ἀληθέστερα*. Vgl. Heyne opusc. 2, 184. — 24) Gelon sagte den hellenischen Gesandten, er wolle helfen *παρεχόμενος διηκοσίας τε τριήρεας, καὶ δισμυρίους ὁπλίτας, καὶ δισχιλίην ἵππον, καὶ δισχιλίους τοξότας, καὶ δισχιλίους σφενδονήτας, καὶ δισχιλίους ἱπποδρόμους ψιλούς*. Herod. 7, 158. — 25) Eine Aufzählung der hieher gehörigen Benennungen s. b. Pollux 1, 134 ff. — 26) Herod. 5, 113. — 27) Strab. 10, 448. — 28) Schol. Pind. Pyth. 4, 1. (Casaub. zu Ath. 3, 100 F. Böckh expl. Pind. 268. — 29) Böckh Einl. zu Pind. Ol. 4. Vgl. expl. 161. 242. — 30) Bd. 1, 388. — 30 b) C. Fr. Hermann de equitibus Atticis. Marb. 1835, p. 8 sq. — 31) S Bd. 1. §. 17. N. 70 von den Kolophoniern; von thessalischen Reitern

die Nachricht wahr ist, dass sie ihre Rosse gelehrt hätten, nach der Flöte zu tanzen [32]), was nehmlich auch von den Kardianern erzählt wird [32 b]). Die Thessaler scheinen zuerst Meister in dieser Waffengattung gewesen zu seyn, und dies mag zur Ausbildung des Mythus von den Kentauren, den angeblichen frühern Bewohnern einer thessalischen Landschaft, beigetragen haben.

Schwergerüstetes Fussvolk, Hopliten [33]), wurde Kern der hellenischen Heere, seitdem die Dorier den Peloponnes erobert hatten; die Waffenstücke waren ziemlich dieselben, welche die homerischen Reisigen trugen, und in den homerischen Darstellungen mag deshalb oft die poetische Anschauung der Gegenwart sich abgespiegelt haben. Die Haupttrutzwaffe, der Speer [34]), und das Gewicht des Angriffs, wie der Gegenhalt der Waffe, ward verstärkt durch dichte Geschlossenheit der Schlachtreihen [35]). Jedoch war die Rüstung der Hopliten im Einzelnen nach den Staaten verschieden; die Mantineier erfanden eine eigene Art schwerer Rüstung, die *ὅπλισις Μαντινική* [36]); worin aber die Verschiedenheit der einzelnen Waffenstücke bestand, ist nicht auszumitteln.

Bei den Spartiaten hatte der Schild bis in des jüngsten Kleomenes Zeit eine einfache Handhabe (*πόρπαξ*) statt der bei andern Heeren früh üblich gewordenen karischen Schildriemen (*ὀχάνη*, *ὄχανον*) [37]); das Schwert derselben (*ξυήλη*) war kurz und gekrümmt [38]); der Waffenrock purpurfarbig [39]). Einen Waffenknecht hatte der Hoplit wohl in jedem Heere, der spartiatische aber zuweilen mehr als Einen; bei Platää waren der Heiloten sieben um jeden Spartiaten [40]). Wenn mehr solcher da waren, hiess Einer insbesondere *θεράπων* [41]); Andere, deren Pflicht es war, die Körper gefallener Hopliten vor den Feinden in Sicherheit zu bringen, *ἐρυκτῆρες* [42]). Die ursprünglich arkadischen Skiriten [43]) fochten als eine für sich bestehende Schar, und wurden bereit gehalten, schnell gesandt zu

---

s. Herod. 5, 64. 8, 27. Paus. 10, 1, 2; *Θῆβαι εὔϊπποι* Eurip. Phön. 17; *πλήξιπποι* Pind. Ol. 6, 145 und die Geschichten der hellenischen Kriege zeugen von der Trefflichkeit der böotischen Reiterei. Von den *ἅμιπποι* s. folg. §. — 32) Aristot. b. Athen. 12, 520. — 32 b) Athen. 12, 520 D—F. — 33) Eigentlich hätte es heissen sollen *πανοπλίτης*, wie b. Tyrtäos Fragm. 2, 38, und *πανοπλίη*. Herod. 1, 60. 34) Herod. 7, 211. — 35) Ders. a. O. — 36) Ephor. b. Athen. 4, 154 D. — 37) Plut. Kleom. 11. Herod. 1, 171. — 38) Poll. 1, 137. Hesych. — 39) Aelian V. G. 6, 6. — 40) Herod. 8, 25. — 41) Eustath. zu Dionys. Per. 533. — *ὑπασπιστής* kommt vor Herod. 5, 111; Xenoph. Hell. 4, 5, 14. — 42) Bd. 1. §. 55. N. 34. — 43) Bd. 1. §. 33. N. 65.

werden, wo Hülfe nöthig war [44]); wahrscheinlich war auch ihre Bewaffnung etwas leichter, als die der Hopliten [44b]). Die Ritter, dreihundert der wackersten jungen Männer, waren der Kern des ersten Aufgebots [44c]). Zu Ross waren diese muthmasslich selten und erst in der spätern Zeit [44d]). Den kleinen Krieg verstanden aber die Spartiaten so wenig [45]), als Belagerung [46]).

Leichtbewaffnete (ψιλοί, γυμνοί, γυμνῆτες, γυμνῆται) [46b]) kann man zwar alle die hellenischen Kriegsvölker nennen, welche aus Dürftigkeit, Rohheit und Unkunde schlecht und kärglich bewaffnet waren, z. B. die Heiloten, diejenigen Arkader, welche noch im messenischen Kriege Thierhäute statt der Panzer hatten u.s.w. [47]); aber im eigentlichen Sinne des Worts, wenn es eine eigenthümliche Waffengattung bezeichnet, ist hier nur die mit Absicht und Wahl eingerichtete Bewaffnung aufzuführen. So gefasst ist vor Allen der kretischen Bogenschützen und Schleuderer (τοξόται und σφενδονῆται) [48]) zu gedenken, deren im messenischen Kriege von Sparta [49]), nachher von Polykrates [49b]) und Gelon gedungen wurden [50]), ferner der leichten Reiter (ἱπποδρόμοι) des Letztern und der athenischen Peripoloi. Dagegen ist merkwürdig, dass auf Euböa ein Vertrag zwischen den dortigen Staaten geschlossen ward, keine Wurfwaffen (τηλεβόλα) gebrauchen zu wollen [51]), also eine förmliche Verwahrung gegen Gebrauch der leichtern Waffengattungen.

Bewaffnete Seemacht wurde im Mutterlande von Korinthiern, Aegineten, Euböern, Athenern u.a., unter den Pflanzstädten von Kerkyra, Samos, Chios, Milet, Phokäa, Erythrä, Rhodos u. a. aufgebracht [52]). In Erfindungen zur Verbesserung des Schiffswesens wetteiferten Korinthier und Ioner mit einander. Lange Schiffe (νῆες μακραί) statt der runden (στρογγύλαι) hatten zuerst die Phokäer [53]); lange Schiffe und Kriegsschiffe wurde nun gleichgeltende Bezeichnung; einige Jahr-

---

44) Thuk. 5, 67. Xenoph. Hell. 5, 2, 24. 4, 52. Diod. 15, 32. Hesych., Etym. M., Bekker Anekd. 305. — 44b) Hermann 29, 13, auf den Grund von Xenoph. Kyrop. 4, 2, 1, nimmt an, sie seien Reiter gewesen. In der Schlacht bei Mantineia 418 waren sie das nicht. Thuk. 5, 67. — 44c) Zeugnisse b. Müller Dor. 2, 241, 2. — 44d) Hermann 29, 17 nimmt an, dass sie nach Umständen zu Ross oder zu Fuss dienten. — 45) Thuk. 4, 41. — 46) Plut. Lyk. Thuk. 1, 102. — 46b) Ἄνοπλοι Herod. 9, 63. — 47) Paus. 4, 11, 1. — 48) Meurs. Kreta 3, 11. — 49) Paus. 4, 19, 3. — 49b) Herod. 3, 39. — 50) S. Note 24b. — 51) Strab. 10, 448. — 52) Hauptstelle Thukyd. 1, 13, 14. — 53) Herod. 1, 163: ναυτιλίῃσι μακρῇσι πρῶτοι Ἑλλήνων ἐχρήσαντο. Vgl. §. 110. N. 89b.

hunderte hindurch blieben Pentekonteren die Hauptgattung von Kriegsschiffen [54]), daneben Triakonteren [55]). Schiffe mit einer doppelten Reihe von Rudern soll zuerst Erythrä gehabt haben [56]); dreiruderreihige Schiffe, **Trieren**, baute zuerst der Korinthier **Ameinokles** den Samiern, 300 Jahre vor Ende des peloponnesischen Krieges [57]), also Ol. 19, 1; 704 v. Chr. Doch blieben im Mutterlande und den östlichen Pflanzstädten, wo namentlich Samos unter Polykrates mächtig zur See war [58]), Pentekonteren die beliebteste Art von Kriegsschiffen, und mit solchen mag die schon erwähnte Seeschlacht zwischen Korinthiern und Kerkyräern, 260 J. vor Ende des peloponnesischen Krieges [59]), Ol. 28, 2; 667 v. Chr., geliefert worden seyn. Trieren in grosser Zahl hatten kurz vor dem grossen Perserkriege nur Kerkyra und Gelon von Syrakus [60]). Die Bauart derselben blieb bis auf Thukydides Zeit fast unverändert, und so mögen denn auch dio Bezeichnungen der drei Ruderreihen, *θάλαμος* — die unterste, *ζυγά* — die mittelste, *θράνος* — die oberste, und der zu ihnen gehörigen Ruderer *θαλάμιοι*, *ζύγιοι* oder *ζυγῖται*, und *θρανῖται* [61]) vorattisch und schon damals üblich geworden seyn. **Vollständige Verdecke** (*καταστρώματα*) sollen zuerst die Thasier gehabt haben [62]); noch in den Seeschlachten gegen die Perser ermangelten derselben viele hellenische Schiffe [63]). Der **Schiffsschnabel** [64]) (*ἔμβολον, -ος*), gewiss eine sehr alte Waffe, und die Schutzbretter (*ἐπωτίδες*) [65]) gegen denselben, sind ohne Zweifel lange vor dem Perserkriege in Gebrauch gewesen.

Von **Sparta's** Seewesen in der Zeit vor dem Perserkriege ist wenig zu sagen. Den Zug nach Samos in Polykrates Zeit [66]) haben die Spartiaten gewiss nicht auf eigenen Schiffen unternommen. Auch hatte ja die lakonische Küste, an der Mündung des Eurotas, wo der Hauptplatz des Seeverkehrs der Spartiaten war, von Natur keinen Hafen; der von Gythion daselbst ward gegraben [67]) und blieb zu allen Zeiten kümmer-

---

54) Thuk. 1, 14, wo unter *πλοίοις μακροῖς*, die nach den Pentekonteren genannt werden, wofern nicht *μικροῖς* zu lesen ist, **andere** Arten langer Schiffe, von denen die Pentekonteren als Gattung par excellence unterschieden werden, zu verstehen sind. — 55) Herod. 4, 148. 8, 21. — 56) Plin. N. G. 7, 56. — 57) Thukyd. 1, 13. Eusebios Angabe unter Ol. 4: Athenis primum Trieres navigavit Aminocleo cursum dirigente zeugt selbst gegen sich. — 58) Herod. 3, 122. Strab. 14, 637 K. — 59) Thuk. 1, 13. — 60) Ders. 1, 14. Herod. 7, 158. — 61) Pollux 1, 87. Vgl. Thuk. 4, 32. 6, 31 u. Schol. das. Mehr s. unten §. 112. N. 55 ff. — 62) Plin. N. G. 7, 57. — 63) Thuk. 1, 14. — 64) Herod. 3, 59. — 65) Thuk. 7, 34. 36. 62. Diod. 17, 115. — 66) Herod. 3, 54 ff. — 67) Strab. 8, 363. Oben Bd. 1. §. 7. N. 5.

lich, die Ostküste aber, wo Epidauros Limera (Napoli di Malvasia) und die messenische Küste, wo Methone, Korone und Pylos treffliche Schiffslager boten, lagen ausserhalb des innern Kreises spartiatischen Staatslebens und wurden daher wohl nur von Periöken zum Handel benutzt.

Athen sollte nach Solons Absicht Schifffahrt betreiben; darum lag ihm am Herzen, durch Wegnahme von Salamis die im Seewesen vorausgeeilten Megarer zu beschränken. Vielleicht noch älter, als Solons Staatseinrichtungen, war die Unterhaltung der beiden oder, wenn die Delias als davon verschieden gelten kann[67 b], drei Staatsschiffe Salaminia und Paralos[68]; doch zeugt der Name der erstern davon, dass sie auf die Verbindung mit Salamis Bezug hatte; wogegen die Paralos etwa zur Befahrung des Meeres an der Ostküste bestimmt war[69]. Erst nach Vertreibung der Peisistratiden und Kleisthenes neuer Einrichtung der Naukrarien begann die Mündigkeit der Athener zum Seekriege sich zu entwickeln; die Anfänge waren kümmerlich, der Kampf gegen das überlegene Aegina[70], zu dem die heimische, wenn auch auf etwa funfzig Trieren zu schätzende Flotte[70 b] nicht ausreichte, sondern korinthische Schiffe geborgt werden mussten[71], wurde den Athenern eben so sauer, wie früher der gegen Megara; die beiden Häfen Phaleron und Munychia waren unbedeutend; mehr von jugendlicher Keckheit, als von gediegenem Selbstvertrauen zeugt die Sendung von zwanzig Trieren an die Ioner zur Hülfe gegen die Perser, wobei wir auch ein eretrisches Geschwader von fünf Trieren kennen lernen[71 b].

Feste Plätze waren seit der Vereinzelung im Anfange dieses Zeitraums in *πόλεις* ziemlich so viele als Städte, denn eben durch Mauern und Thürme und Gräben ward jene Vereinzelung befördert. Zu den alten Akropolen kam nun eine ummauerte Unterstadt. Doch blieben theils manche Hauptorte, als Sparta, ohne Mauern, theils ist das Mauerwerk der befestigten, die Akropolen ausgenommen, wohl nur selten von der Art gewesen, dass eigentlich von Festungen die Rede seyn könnte, indessen auch einfacher Schutz genügte, weil man nicht zu belagern verstand. Vom Letztern zeugt das Beispiel Krissa's, zu geschweigen Ithome's und Eira's.

---

67 b) Darüber s. Böckh Urkunden 76 f. — 68) S. die Anführungen b. Böckh Staatsh. 1, 258. — 69) Die Bemerkung des Schol. zu Aristoph. Vög. 149, dass die Salaminia zur Herbeiholung von Verbrechern, die Paralos zu Theorien gebraucht worden sey, passt erst auf die Zeit athenischer Seeherrschaft. — 70) Von Aegina's Seemacht s. Müller Aegin. 87. — 70 b) Böckh Urkunden 74. — 71) Herod. 6, 89. — 71 b) Herod. 5, 97.

Ausrüstung, Verpflegung, Sold, Beute.

Waffen musste jeder Bürger selbst sich anschaffen; in welcher Waffengattung, hing von der Schatzung ab; in Sparta also, wo Gleichheit der Güter, musste jeder Vollbürger als Hoplit erscheinen; in Athen, wo es verfassungsmässig ganz Unbemittelte gab, wurde dem gemäss auch leichte Rüstung gestattet. Eben so hatte der Krieger auch wohl für seinen Unterhalt zu sorgen. Sparta verpflegte nur den König und seine Umgebung, die übrigen Krieger mussten selbst für sich sorgen [72]). Bei Unternehmungen zur See traten die Leiturgien zur Ausrüstung und Bemannung der Flotte ins Mittel. Sold gaben in diesem Zeitraume nur die Tyrannen, und diese nicht an die Bürger, sondern an Ausländer. Die Beute ward zwar nicht in dem Masse, wie von Rom durch die Quästoren, vom Staate in Anspruch genommen; jedoch ward sorgfältig beachtet, dass von deren Gesammtheit den Göttern der Zehnte abgeliefert wurde [72b]); bei den Heeren Sparta's befanden sich, wenigstens in späterer Zeit, ταμίαι zum Kriegshaushalte überhaupt und λαφυροπῶλαι zur Verfügung über die Beute [72c]). Lösegeld für Gefangene, welches gegen Ende dieses Zeitraums die Athener bei Lösung der gefangenen Chalkidier zu zwei Minen für den Mann ansetzten [72d]), fiel, wie es scheint, an den Staat.

Heeresabtheilungen, Anführung, Feldzeichen, Signale, Waffenübung.

Die Gliederung des Staatswesens nach geschlechtlichen Vereinen machte sich, wie überall, so auch in der Heeresordnung geltend, und bei Zusammengesellung der Kriegsvölker mehrer Staaten ging daraus die Aufstellung der Mannschaft von Mutter- und Tochterstädten neben einander hervor [73]). Wie nun aber das bei Erweiterung der Geschlechtsgenossenschaften und bei mehrmaligem Wechsel der Geschlechter in der Folge der Zeit sich lockernde Band der Verwandtschaft durch Impfung des Cults darauf verjüngt und gekräftigt, oder doch durch Stellvertretung scheinbar hergestellt ward, so hatte in manchen Staaten auf Kamaradschaft und Bildung von Heerestheilen Liebe und Freundschaft Einfluss.

---

72) Xen. St. d. Lak. 13, 1. — 72b) Herod. 9, 81. — 72c) Xen. a. O. 13, 11. — 72d) Herod. 5, 77. — 73) Ders. 9, 30. Thuk. 7, 57.

Am genanesten gegliedert war zu allen Zeiten das lakedämonische Heer [73b]). Hauptabtheilung war die in sechs Moren (μόραι) [73c]), jede Mora hatte vier Lochen, jeder Lochos zwei Pentekostyen und jede Pentekostys zwei Enomotien [74]). Durch Schwur zusammen verbunden waren die Mitglieder einer Enomotie [75]), und in diesen scheinen sowohl Verwandte [76]) und durch den Eros Verbundene [76b]), als Tischgenossen [77]) vereint gewesen zu seyn. Die Stärke dieser Abtheilungen war wohl nicht immer dieselbe; die Angaben von der Verschiedenheit der Zahl der in einer Mora befindlichen Mannschaft, als 400, 500, 600 oder 900 Mann [78]), lässt sich genügend erklären, wenn man annimmt, dass jegliche der genannten Abtheilungen, Mora, Lochos u. s. w., stehende Form, gleich den neuern cadres, war, deren Inhalt nach der Stärke des jedesmaligen Aufgebots sich richtete, und vielleicht so, dass als Grundzahl z. B. der Enomotie die Mannschaft des ersten Aufgebots, also der jüngsten Männer, galt, die Mannschaft der folgenden Altersstufen aber, δέκα u. s. w. ἀφ' ἥβης, so oft auch diese aufzubieten Veranlassung da war, den einzelnen Enomotien zugesellt wurde, so dass diese sich verstärkten, in dem Masse, als höher Bejahrte aufgeboten wurden und, wenn Streiter von allen Lebensaltern auszogen, etwas der Zusammenstellung der römischen hastati, principes und triarii Aehnliches stattfand [79]). Dass die Skiriten eine Schar für sich bildeten, ist schon gesagt; dasselbe gilt von den lakedämonischen Periöken, die allerdings aber, wegen ihrer Menge in ähnliche Abtheilungen, als die Spartiaten, geordnet gewesen seyn mögen.

Das athenische Heer wurde vor Solon ohne Zweifel nach der alten Phylenverfassung, und zwar nach Phylen, Trittyen und Naukrarien [80]), gestellt und geordnet; auch in Solons Kriegsverfassung blieb dies Grundform, aber seine Claseneinrichtung mischte sich dazu; mit der Einführung von Kleisthenes Verfassung wurde die Stellung nach zehn Phylen gebräuchlich.

Die Anführnng, Sache der Fürsten, so lange diese sich in Ansehen und Macht behaupteten, und eben so der Tyrannen, wo diese sich der höchsten Gewalt bemächtigt hatten, kam

---

73b) Plut. Pelop. 23. Müller Dor. 2, 23 ff. Hermann §. 29. 30. 73c) Ders. 29, 7. — 74) Xenoph. St. d. L. 11, 4. Vgl. oben Bd. 1, 374 von Pitane. — 75) Hesych. Ἐνωμοτία· τάξις τις διὰ σφαγίων ἐνώμοτος. Vgl. Etym. M. — 76) Auf Sphakteria standen Verwandte zusammen. Thuk. 5, 15. — 76b) S. N. 109. — 77) Syssitien, nach Herod. 1, 65 lykurgische Heeresabtheilung. — 78) Plut. Pelop. 17. Mehr Citate b. Müller Dor. 2, 234. N. 8. — 79) Vgl. Müller Dor. 2, 82. 237. — 80) Bd. 1, 367. 437.

in Freistaaten, wo das Fürstenthum durch hohe Beamte ersetzt ward, an einen von diesen; dergleichen der athenische Polemarch, und auch wohl die Böotarchen. Merkwürdig ist aber die Einmischung des Götter- oder vielmehr des Heroen-Cults in die Anführung. Nehmlich hier ist nicht das, allerdings auch zu erwähnende, Vertrauen zur Mantik gemeint, dass man die Orakel befragte, wie namentlich im messenischen, krissäischen u. a. Kriege geschah, und dass sich Manteis bei den Heeren befanden, von deren hoher Geltung besonders die Theilnahme des messenischen Sehers Theoklos [81]) an Aristomenens Unternehmungen zeugt, endlich dass von einigen Sehergeschlechtern, namentlich den Iamiden und Klytiaden, Haruspicin geübt wurde [81 b]), was aber nicht ursprünglich hellenischer, sondern von den Etruskern oder Telmessiern übernommener Brauch war [81 c]), sondern dass dem ausziehenden Heere Heroenbilder mitgegeben wurden, und man deren Einwirkung auf Schlacht und Sieg vertraute. Vor Allen berühmt als solche waren die Bilder der Aeakiden und Dioskuren. Jene wurden von Aegina dem hülfebittenden Theben gesandt [82]), und bei Salamis holte ein äginetisches Schiff sie zu Hülfe [83]); die Bilder der Dioskuren (*τὰ δόκανα*, zwei grade und zwei Querstangen) [83 b]) wurden mit Sparta's Heeren ausgesandt [84]). Die epizephyrischen Lokrer liessen in der Schlachtreihe einen leeren Platz für Ajax, des Oileus Sohn [85]). — Sparta's Feldherren waren die Könige, oder, wenn ein solcher minderjährig, dessen Vormund; auch das Aufgebot der Kriegsmannschaft (*φρουρὰν φαίνειν*) ging in früherer Zeit von den Königen [86]), erst später von den Ephoren, aus. Mit Ende dieses Zeitraums, nehmlich seit Demaratos und Kleomenes Händeln, zog in der Regel nur Ein König aus [87]). Im Felde war um die Könige die Damosia [88]), bestehend aus den Polemarchen, Pythiern, Sehern, Aerzten [89]), olympischen Siegern [90]), öffentlichen Dienern [91]) u. s. w. Mit der oben erwähnten ge-

---

81) Paus. 4, 21. — 81 b) Cic. v. d. Divin. 1, 41. Cuntz de Graecor. extispiciis. Gött. 1826. S. 6. 7. — 81 c) Müller Etrusker 2, 185 f. — 82) Herod. 5, 80. — 83) Ders. 8, 83. — 83 b) Plut. v. brüd. L. 7, 867. R. A. — 84) Herod. 5, 75. Polyän 1, 41 erzählt, dass noch Archidamos, Agesilaos Sohn, Nachts Reisige aussandte und vorgab, es seyen die Dioskuren. — 85) Paus. 3, 19, 11. Konon 18. — 86) Herod. 9, 10. — 87) Herod. 5, 75. Xenoph. Hell. 5, 3, 10. Eine Ausnahme s. Herod. 6, 73. — 88) Xenoph. St. d. L. 13, 7. *οἱ περὶ δαμοσίαν* Xen. H. 4, 5, 8. 6, 4, 14 u. Mor. u. Schneid. Anm. Müller Dor. 2, 240. Hermann 24, 8. — 89) Nikol. Damasc. 156. Orell. A. — 90) Plut. Lyk. 22. — 91) Der König und die Polemarchen hatten drei *ὁμοίους* zur Bedienung. Xen. St. d. L. 13, 1. 15, 14.

nauen Gliederung des spartiatischen Heeres war eine dieser entsprechende Ordnung des Gebietens und Gehorchens, des Führens und Folgens, vom Oberfeldherrn bis zum Vormann der Rotte hinab, ausgebildet [91 b]. Im Range folgten zunächst nach dem Könige die Polemarchen, jeder über eine Mora gesetzt, dann die Lochagen, Pentekosteren, Enomotarchen [92]. Ein Xenagos, welches Wort später die Führer der Bündner bezeichnet [93], mag auch schon in diesem Zeitraume Kreter und andere Hülfsvölker geführt haben. Hellanodiken [94] waren in dem Heere der peloponnesischen Symmachie, mehr Richter in Streitigkeiten, als Kriegsführer.

Feldzeichen und Signale lassen sich in diesem Zeitraume kaum bestimmter, als im heroischen, nachweisen. Auf den lakedämonischen Schildern befand sich ein Λ [95], auf den athenischen später eine Eule, auf den thebäischen eine Sphinx, auf den sikyonischen ein Σ u. dgl., ob aber auch schon in dieser Zeit? Auf Aristomenes Schilde soll das Bild eines Adlers gewesen seyn [96], wobei aber an den mythisch-poetischen Gehalt der Quellen, aus denen Pausanias die Geschichte der messenischen Kriege schöpfte, zu erinnern ist. Nicht mehr unterrichtet sind wir, ob einzelne Heeresabtheilungen ihre Banner hatten. Das Signal zur Schlacht soll in alter Zeit durch Priester des Ares, *πυρφόροι*, und zwar durch Werfung von Fackeln in den Raum zwischen den beiderseitigen Heeren gegeben worden seyn [97]. Diese alte Sitte verlor sich nicht gänzlich [97 b], aber Schlachtgeschrei, Schlachtgesang und Trompetenschall ward in der historischen Zeit allgemein gebräuchlich. Die tyrrhenische Trompete (*σάλπιγξ τυῤῥηνική*) soll von den Doriern nach dem Peloponnes gebracht worden seyn [98]; ihre Erfindung gehört den tyrrhenischen Pelasgern, welche auf Küsten und Inseln des ägäischen Meers wohnten, an [98 b]; auf Kreta wurde auch die Leyer [99], von den Spartiaten anfangs die Cither, nachher die Flöte [100] zur Regelung der Heeresbewegungen gebraucht. Zur See musste der Natur der Sache nach das Signalwesen sich früh und man-

---

91 b) Thuk. 5, 66: *σχεδὸν γάρτοι, πλὴν ὀλίγου, τὸ στρατόπεδον τῶν Λακεδαιμονίων ἄρχοντες ἀρχόντων εἰσί.* — 92) Xen. St. d. L. 11, 4. — 93) Vgl. §. 112. N. 109. — 94) Xen. St. d. L. 13, 11. 95) Paus. 4, 28, 3. — 96) Paus. 4, 16, 4. — 97) Schol. Eurip. Phön. 1386. Xenoph. St. d. Lak. 13, 2. — 97 b) Herod. 8, 6. S. unten N. 126. — 98) Paus. 2, 21, 2. Sophokl. Ajax 16. 17. und die Ausl., Schol. zu 14. — 98 b) Ausführlich darüber Müller Etrusk. 2, 206 f. — 99) Polyb. 4, 8. Gellius 1, 11. Athen. 12, 517 A. 14, 627 D. Strab. 10, 480. — 100) Plut.. v. Zähm. d. Zorns 7, 790. R. A.

nigfaltig ausbilden; doch scheint die Kunst, die Flagge dazu anzuwenden, noch nicht geübt worden zu seyn. Feuerzeichen (φρυκτοί, πυρσοί) im Landkriege, aber auch als Warnung oder Lockung für Flotten waren zuverlässig schon jetzt üblich [101]); doch lässt sich das Genauere darüber erst im folgenden Zeitraume abhandeln.

Von den Waffenübungen neuerer Art, wodurch der ganz rohe Neuling zum Kriegsdienst geschickt gemacht wird, waren die der Hellenen darin verschieden, dass schon die Knabenerziehung, die Gymnastik, eine Vorübung zum Waffenthum enthielt und der Sinn des jungen Zöglings mit dem Erwachen des Bewusstseyns darauf gerichtet wurde, dass die Waffenführung eine Hauptaufgabe seines reifen Alters seyn würde; jedoch dergleichen Vorübungen geschahen ohne Waffen, wie von den Kraftversuchen der spartiatischen Knaben ausdrücklich bemerkt wird [102]) und von den Uebungen der athenischen Knaben daraus erhellt, dass erst die Epheben öffentlich wehrhaft gemacht wurden [103]). Die darauf folgenden Waffenübungen aber, das eigentliche tirocinium, müssen streng gewesen seyn, da Gleichtritt nach der Feldmusik, Geschlossenheit der Reihen u. s. w. nicht erst im Felde gelernt werden konnten; Athen übte dazu seine Jugend während der Zeit ein, wo sie als Peripoloi in den Grenzvesten Dienst thaten; in Sparta hat ohne Zweifel Aehnliches stattgefunden, und zwar ist nach Platons Ansicht auch die Krypteia als eine Kriegsübung anzusehen [104]); überdies aber war ein lakedämonisches Feldlager zugleich Uebungsplatz [105]). Die Waffenübungen auf Kreta gingen bloss auf Gebrauch des Geschosses und Kriegsschritt [106]). — Einübung zu dem weit schwierigern Seedienste scheint mehr Sache der Lust und Willkür, als einer vom Staate gebotenen öffentlichen Leistung, gewesen zu seyn; von dem Mangel allgemeiner Fertigkeit darin, auch bei den Bürgern der ionischen Seestaaten, zeugt der verunglückte Versuch des Phokäers Dionysios, den Ioniern zum Kampfe gegen die persische Flotte einige Seemanövres beizubringen [107]).

---

101) Zu schliessen aus dem Anfange von Aeschyl. Agamemnon. — 102) Müller Dor. 2, 312. Vgl. den Abschnitt von d. Erz. u. öffentl. Zucht, Gymnastik. — 103) Bd. 1, 476. — 104) Bd. 1. §. 55. N. 30. — 105) Xenoph. St. d. Lak. 12. — 106) Strab. 10, 483. Nach Meurs. Kreta 3, 11 wurde eine Art Brei für siebenjährige Knaben (s. Hesych. πρόμαχος) Promachos genannt, weil von dem Alter an die Fechtübungen begannen. — 107) Herod. 6, 11.

Moralische Kraft im Heere, Kriegszucht.

Der Bürger eines hellenischen Freistaats, wo nicht durch Vorrecht und Anmassung des Herrenstandes der gemeine Mann von der Theilnahme am Staatswesen fern gehalten und daher auch seine Gesinnung diesem entfremdet wurde, focht gern, aus angeborner und durch vielfache Ermunterung genährter Waffenlust; der Tod für das Vaterland, für Kinder und Weib, für Heiligthümer heimatlicher Götter und Heroen, hatte hohe Bedeutsamkeit; auf dem Kampfplatze bleiben galt nicht für unnatürlichen Tod und die Verherrlichung gebliebener Kämpfer in Rede und Gesang ermunterte zum Nacheifer.

Sparta ist bis zum grossen Perserkriege der Musterstaat. Feigheit mag in der Blüthezeit der Hegemonie Sparta's so gut als unbekannt gewesen seyn; die Schlacht war ein Fest, der Krieger schmückte dazu das Haar und bekränzte sich [108]); der Muth wurde gesteigert durch das Zusammenstehen von Verwandten, Tischgenossen und Liebenden, um derentwillen dem Eros vor der Schlacht geopfert wurde [109]), geregelt aber durch Gewöhnung zum Masshalten, weshalb den Musen vor dem Kampfe geopfert ward, und durch die Feldmusik [110]), die wiederum in Verbindung mit den Schlachtgesängen [111]) hoch erregender Kraft voll war und im Gemüthe der Spartiaten entsprechende Empfänglichkeit fand, wie schon die Sagen von Tyrtäos beweisen. Die Kriegszucht Sparta's brauchte nicht strenger zu seyn, als die gesammte Ordnung des bürgerlichen Lebens, um dem Gebote der Führer willigen Gehorsam und dauernde Beachtung der Heeresordnung hervorzubringen; körperlicher Züchtigung war, nach der übrigen Zucht und der Bereithaltung des Stockes [112]) zu schliessen, der Fehlende ohne Zweifel ausgesetzt.

Athen zeichnete sich aus durch Einrichtung der öffentlichen Leichenreden (*λόγοι ἐπιτάφιοι*) zum Andenken der gefallenen Krieger [113]) und durch Uebernehmung der Sorge

---

108) Herod. 7, 209: *ἐπεὰν μέλλωσι κινδυνεύειν τῇ ψυχῇ, τότε τὰς κεφαλὰς κοσμέονται.* Xen. St. d. L. 13, 8. — 109) Athen. 13, 561. Ael. V. G. 3, 9. — 110) Plut. v. Zähm. d. Zorns 7, 799. R. A.: *ἀφαιροῦσι γοῦν αὐλοῖς τὸν θυμὸν οἱ Λακεδαιμόνιοι τῶν μαχομένων, καὶ Μούσαις πρὸ πολέμου θύουσιν, ὅπως ὁ λόγος ἐμμένῃ κ. τ. λ.* 111) S. N. 134. — 112) Plut. Themist. 11. Thuk. 8, 84. — 113) Demosth. Lept. 499. Zweifelhaft ist, ob Solon sie einsetzte, s. Schol. Thuk. 2, 35. Bei Thuk. 2, 34 heisst es *πατρίῳ νόμῳ*. Vgl. Diod. 11, 33 und Wessel. Westermann Gesch. d. Beredsamk. 1, 35. N. 8 hält Aristeides für den Urheber. Dass sie jährlich, aber nur in Kriegszeit,

für ihre hinterbliebenen Kinder, so wie für Unterhaltung der durch Wunden untüchtig gewordenen Krieger [111]; vereint musste dies Muth und Vertrauen im Heere befestigen. Die Kriegszucht, oder vielmehr der Mangel derselben, ist erst im folgenden Zeitraume zu erkennen.

Gesammtbegräbnisse gefallener Krieger (*πολυάνδρια*), besonders solcher, die an irgend einem bedeutenden Schlachttage zusammen den Tod gefunden hatten, gab es, nach der Häufigkeit der Anführungen derselben zu urtheilen, wahrscheinlich in jedem einzelnen Staate [114 b]).

Die Kriegsführung.

Beim Eindringen der Dorier in den Peloponnes sank der Rest der heroischen Kriegsart ohne Ruhm darnieder; die Burgen wurden von den Doriern aus Lagerplätzen in ihrer Nähe bedrängt [115]); als bedeutende Heerfahrt stellt die Sage den Zug der Dorier gegen Athen vor. In der Zeit vor dem ersten messenischen Kriege ruhten die Waffen auf den Grenzen von Lakonien, Arkadien und Argolis selten. Indessen erweiterten sich durch das gesammte Griechenland die Burgen zu befestigten Städten [116]) und an manchem engen Passe wurden Festen zur Grenzwehr angelegt, so von den Phokeern Elateia [117]) und die Schanze in den Thermopylen gegen die rastlos fehdenden Thessaler [118]).

Den Spartiaten blieben Befestigung und Belagerung gleich fremd [119]); ihre Kunst war die der Lagerung und der Feldschlacht; ihre Taktik meisterlich [119 b]), die Strategie abhängig von Tagewählerei nach Mondwechsel [120]), Festfeier [121]),

---

nach jedesmaligen Verlusten gehalten wurden, ist wahrscheinlich. S. Taylor Lys. 6, 233. Wessel. zu Petit 603. Stehende Typen in solchen Reden waren der Kampf gegen die Amazonen, gegen Theben wegen Bestattung der gefallenen Argeier, gegen Eurystheus für die Herakliden u. s. w. Auch der in früheren Kriegen Gebliebenen ward gedacht (daher *τούτων* in Lys. Epitaph. 51), am Ende aber kam die Rede auf die zuletzt Gefallenen insbesondere. Die Beschreibung der Feier s. Thuk. 2, 34. — 114) Plut. Sol. 31. Vgl. oben Staatswirthschaft S. 88. — 114 b) S. Buch VII, Leichenbestattung §. 121. — 115) Von dem Hügel Solygios bei Korinth s. Thukyd. 4, 42; von einem Lagerplatze bei Argos Pausan. 2, 38, 1. 116) Bd. 1, 145. Dazu Thuk. 1, 8: *πόλεις τείχη περιεβάλλοντο.* — Dazu, im Gegensatz von *ἀκρόπολις* — *Ὑπόπολις* Bekker Anekd. 212. 117) Strab. 10, 422. — 118) Herod. 7, 176. — 119) Herod. 9, 70. 119 b) Hermann 30, 1. — 120) Vom Auszuge nach Eintritt des Vollmondes s. Her. 6, 106. Paus. 1, 28, 4. — 121) Herod. 7, 206 u. a.

Befragung des delphischen Orakels u. s. w. und der schnellen Entscheidung nicht begehrend. Ihre gesammte Kriegsführung aber war keineswegs bloss die des Muths und der Kraft, wo offen die Stirn geboten wird, vielmehr wurden List und Berückung des Feindes gern geübt [122]); man sagte später den Spartiaten nach, sie zuerst hätten Bestechung versucht [123]). Gottesfrieden jedoch, z. B. während der olympischen Spiele, beobachteten sie gewissenhaft. Nach einer angeblichen Rhetra des Lykurgos sollten sie nicht oft gegen denselben Feind ausziehen, damit er den Krieg nicht von ihnen lerne [124]), welches Verbot aber, wenn anders die Sage von ihm Wahrheit berichtet, nicht gehalten wurde. Vor dem Auszuge des Heeres ward dem Zeus Hagetor geopfert [125]); dem ziehenden Heere schritt ein Priester, Pyrphoros, mit einem Brande vom Opferaltare bis zur Grenze voraus, hier ward ein zweites Opfer, *διαβατήρια*, dem Zeus und der Athene, angestellt [126]). — Die Feldlager wurden sphärisch angelegt, auch angeblich nach Lykurgs Geheiss [127]), wiewohl die Kunst der Lagerung sich erst im messenischen Kriege ausgebildet zu haben scheint [128]). Im Lager [129]), das die Heiloten nicht mit aufnahm, musste jeder Spartiat immerfort seinen Speer mit sich tragen, die Wachposten waren doppelt besetzt und die wachestehenden Krieger durften keinen Schild tragen [130]). Die übrige Mannschaft übte sich in Waffen, oder ass, oder sang, oder kämmte das lange Haupthaar [130b]). — In der Schlachtordnung hatte der König mit der ersten Mora und seinem Gefolge (*δαμοσία*) die Mitte; die Skiriten standen links von ihm [131]). Die Tiefe der Stellung war nicht immer gleich; gewöhnlich stand die Mannschaft einer Enomotie in mehren Reihen neben einander [132]). Nach dem Opfer an die Musen und den Eros [133]) wurde mit dem Schall der Flöten der Schlachtgesang, *παιὰν ἐμβατήριος*, angestimmt [134]). Der Marschtritt war kurz, nach katalektischen Anapästen [135]); der kastorische Gesang war vor allen beliebt [136]). — Im Kampfe selbst galt es mehr Nachdruck des Stosses und Geschlossenheit der Reihen, als Beweglichkeit in Entwickelung künstlicher Stellungen. Schein-

---

122) Plut. Lyk. 13. 22. Ael. V. G. 6, 6. — 123) Pausan. 4, 17, 2. — 124) Plut. Lyk. 13. Agesil. 26. Polyän 2, 16. — 125) Xen. St. d. L. 13, 2. — 126) Ders. a. O. Thuk. 5, 54. 55. 116. Xen. Hell. 3, 4, 4. Paus. 9, 13, 2. — 127) Xen. St. d. L. 12, 1. — 128) Paus. 4, 7, 4. — 129) S. Xen. St. d. L. 12. — 130) Tzetz. Chil. 9, 276. — 130b) Herod. 7, 208. — 131) Xen. St. d. L. 13, 6. — 132) Müller Dor. 2, 235. — 133) Opferung einer Ziege für (Artemis) Agrotera wird erwähnt Xen. H. 4, 2, 20. — 134) Plut. Lyk. 22. Xen. St. d. L. 13, 8. — 135) Cicero Tusk. 2, 16. — 136) Plut. Lyk. 22.

barer Rückzug zur Erneuerung des Angriffs mit hergestellter Ordnung und frischem Andringen war gewöhnlich; so fochten die Spartiaten in den Thermopylen [137]).

Bei den Heeren der übrigen hellenischen Freistaaten ward die Waffenkunst wohl nur von den Mitgliedern der peloponnesischen Symmachie mit Ordnung und Fertigkeit geübt; namentlich von den Tegeaten, welche Jahrhunderte hindurch Waffengenossen Sparta's waren und spartiatische Kriegsart angenommen zu haben scheinen. Die Bewegungen des Heeres nach Flöte und Leyer anzustellen empfahl jedoch auch Solon [138]). Herausforderungen zu Einzelkämpfen nach heroischer Art kamen nicht ganz ausser Brauch [139]); Sparta und Argos wollten durch den Kampf von je dreihundert Mann über den Besitz von Thyrea entscheiden [139 b]); über Sigeion fochten mit einander Pittakos und Phrynon in Vertretung von Mytilene und Athen [140]). Doch in der Schlacht selbst galt es mehr Kampf geordneter Massen, als Hervorspringen Einzelner. Das poetische Gemälde, was Pausanias nach Rhianos von den messenischen Kriegen giebt, stellt freilich den Aristomenes als einen Heros homerischer Zeit dar, wohl nicht ohne einen reichen Grund historischer Wahrheit; doch lässt von dessen Taktik sich durchaus nicht urtheilen. Zu vergleichen damit ist was von der Schlacht der Krotoniaten gegen die Sybariten erzählt wird, nehmlich dass Milon der Ringer mit Keule und Löwenhaut vorausgeschritten sey [141]). In den nördlichen Landschaften mag die Kriegsführung roh und kunstlos gewesen seyn; doch wird von glücklichen Kriegslisten der Phokeer gegen die Thessaler erzählt [142]). — Von Belagerungen ist nur der von Krissa zu gedenken; sie hatte erst Erfolg, als man den Belagerten das Wasser durch Nieswurz verderbte [143]). — Vom Seekriege bemerkt Thukydides, dass bis auf den Anfang des peloponnesischen Krieges die Schiffsmannschaft gern in der Nähe und wie auf dem Lande gefochten hätte [144]); doch war der Diekplus den Ionern schon bei ihrem Aufstande gegen Dareios Hystaspis bekannt [145]). Nach dem Siege ein Tropäon aufzustellen, war schon in dieser Zeit Brauch [145 b]), ebenso, dass

137) Herod. 7, 211. — 138) Sext. Empir. g. d. Math. 128 B. — 139) Mythisch ist, was Herodot 9, 26 von Echemos und Hyllos erzählt. — 139 b) Herod. 1, 182. — 140) Strab. 13, 600. Aeschyl. Eum. 389 - 392 und Schol. — 141) Diod. 12, 9. — 142) Herod. 8, 27. 28. Paus. 10, 1, 2. 3. 4. 10, 13, 3. Plut. v. Weib. tug. 7, 7. R. A. 143) Plut. Sol. 11. Pausan. 10, 37, 4. 5. Hippokrat. 537. Froben. A. Vgl. Bd. 1, 165. — 144) Thukyd. 1, 49. — *πεζομαχίᾳ δὲ τοπλέον προςφερής.* — 145) Herod. 6, 12. — 145 b) Sparta über Amyklä Paus. 3, 2, 6. Athen (durch Solon) über Megara Demosth. Liebesr.

den Besiegten Waffenstillstand zur Bestattung der Todten gewährt wurde [145c]).

Genugthuung.

Was nun den völkerrechtlichen Brauch bei der Kriegsführung, und die Weise, sich Genugthuung zu verschaffen, betrifft, so ist zu dem oben Bemerkten [146]) hier noch anzuführen, dass Kriegsankündigung nebst dem *ῥύσια καταγγέλλειν* Regel war [146b]), dass, ungeachtet des alten amphiktyonischen Vertrags, Städte zerstört, Landschaften verwüstet wurden [147]), dass in der Regel Verwüstung des feindlichen Gebiets (*κόπτειν τὴν χώραν*), Fällung der Fruchtbäume (*δενδροτομεῖν*) u. s. w. ein Hauptstück der Kriegsführung ausmachte, dass aber bei einem Kriege zwischen den Korinthiern und Megarern ausgemacht wurde, der Landbauer zu schonen [148]) — ein Fall wo nicht einzig in seiner Art, doch als Ausnahme von der Regel anzusehen. Heiligthümer zu schonen war man hinfort bedacht, ihre Verletzung galt für ruchlos und Kleomenes I., Sparta's König, der solchen Frevel beging und nachher in Wahnsinn verfiel, für den Göttern verhasst [149]).

Ephesos suchte einst Sicherheit gegen Feindes Angriff dadurch, dass die Stadt durch eine Kette mit dem Heiligthume der Artemis verbunden wurde [149b]). Ebenso verband Polykrates die Insel Rheneia mit Delos [149c]). Aehnliches versuchten die Kylonier, als sie von der Akropolis herabzogen.

Beilegung eines Streits ohne Krieg oder mit Beendung des letztern durch Schiedsrichterspruch eines dritten Staats, *πόλις ἔκκλητος*, kam nicht selten vor. Beispiele geben der Spruch Korinths zwischen Athen und Theben über Plataä, Milet's zwischen Lebedos und Kos, Sparta's zwischen Athen und Aegina, Periandros zwischen Athen und Mytilene [150]).

1417. Vgl. Cic. Rhet. 2, 23. Plut. röm. Fr. 273 C. Ueberhaupt Bulenger in Gronov. thes. Vol. XI. Unten §. 112. N. 202 f. — 145c) Ausnahmen s. Diod. 16, 25. — 146) Bd. 1, 163. — 146b) *Ῥύσια καταγγ.* s. Polyb. 4, 53. Dazu auch Erlaubniss zur Caperei, das *σῦλα δοῦναι.* S. oben §. 91. N. 57 und unten §. 112. N. 225. — 147) Von Sybaris Bd. 1, 164. Dazu Krissa, Messenien, Kamarina Thukyd. 6, 5. — 148) Plut. Gr. Fr. 295. — 149) Herod. 1, 76 ff. Kleomenes ruchloses Wort *ὅτι ἂν κακόν τις ποιῇ τοὺς πολεμίους, τοῦτο καὶ παρὰ θεοῖς καὶ παρὰ ἀνθρώποις δίκης ὑπέρτετον νομίζεσθαι* s. Plut. lak. Apophth. 223 A. — 149b) Herod. 1, 26. Ael. V. G. 3, 26. Polyän 6, 50. — 149c) Thuk. 3, 105. — 150) Herod. 6, 108. Diog. Laert. 1, 32. Herod. 4, 44. 6, 67. 74. 5, 95.

3. Die Zeit nach dem Perserkriege.

§. 112.

Die bedeutendsten Momente der weitern Entwickelung des hellenischen Kriegswesens sind in der oben gegebenen Geschichte der Abwandlungen des Gemeinwesens und äussern Staatenverhältnisses enthalten: das Auftauchen der Demokratie in Athen, Themistokles der Schöpfer athenischer Seemacht, Kimon und Perikles die Vollender von Themistokles Werke, allseitige Entwickelung der Streitbarkeit der Athener als Seeleute, Hopliten, Reiter und im Belagerungskriege; Versuche gegen die altdorische Kriegsart, der peloponnesische Krieg, Schule für Athens Gegner, Entwickelung der Kriegskunst, Abzehrung der Kraft, Söldnerei, Peltasten; Agesilaos, Heermeister Sparta's und Lehrer der Thebäer; Herstellung des Hoplitenkampfes von Theben aus und zugleich Erneuerung athenischer Obergewalt zur See, Dionysios der Tyrann, Erfinder von Kriegsmaschinen; die arkadischen Myrioi, Fall der Hopliten Sparta's bei Leuktra, Söldner gegen Philipp von Makedonien; hellenisches Kriegswesen verdunkelt durch makedonisches; Nachblüthe im rhodischen und byzantischen Seewesen und in der Kriegsmacht des achäischen und ätolischen Bundes; Aratos, Kleomenes und Philopömens Feldherrenkunst. Bis auf die Schlacht von Chäroneia ist Athen im Vorgrunde und von ihm am meisten zu sagen.

Kriegsmannschaft.

Wie mit fortschreitendem Verfall der Verfassungen die Zahl der Bürger der hellenischen Staaten sich verminderte, die vorhandenen aber sich gern vom Kriegsdienste zurückzogen und Söldner unterhalten wurden, ist oben [1]) erzählt worden. So lange die Musterrollen (*κατάλογοι*) in Ordnung und Geltung waren, that der Bürger vom Jünglingsalter an Waffendienst und es mangelte nicht an vaterländischen, freien Streitern, wovon nach Umständen eine mehr oder minder grosse Zahl, entweder nur ein Theil der Mannschaft der Musterrolle (*ἐκ καταλόγου*), oder diese insgesammt (*πανστρατιᾷ*), oder Jung und Alt, Knaben und Greise (*πανδημεί*)[2]) dazu auszogen.

---

1) Bd. 1, 269 f. — 2) Der im Texte aufgestellte Unterschied zwischen *πανστρατιᾷ* und *πανδημεί* ist allerdings nur etymologisch zu behaupten; im Sprachgebrauche wird beides gemischt, z. B.

Sparta's Vollbürger schmolzen zusammen seit dem Erdbeben und dem daraus hervorgehenden Aufstande der Heiloten, Ol. 79, 1; 464 v. Chr. In der Fülle der Kraft war die Bevölkerung bei dem Aufange des Perserkrieges gewesen. Mehr und mehr gesellte man von da an Neubürger und Heiloten zu den eigentlich spartiatischen Streitern; oder sandte jene allein, von den letztern aber nur Führer mit. So schon bei den Zügen des Brasidas, Gylippos [3]); mit Agesilaos zogen nach Asien 2000 Neodamoden und dreissig Spartiaten; die letztern mehr als Harmosten, denn als Streiter [3b]). Vergeblich waren diese Massregeln, den Kern des Heeres zu schonen; im Kampfe gegen Theben musste Alles zu den Waffen greifen und die Verluste wurden schmerzlicher und unersetzlich. Dennoch hat Sparta bis zu Ende seines politischen Lebens nicht eigentlich Söldner unterhalten [3c]). — Die peloponnesische Symmachie Sparta's stellte im peloponnesischen Kriege gewöhnlich zwei Drittel der Mannschaft aus der Musterrolle [4]) zu Heerfahrten ausser Landes; allesammt (*πανστρατιᾷ*) pflegten die Bündner sich zu stellen, in deren Landschaft das Bundesheer sich sammelte [5]) oder der Krieg geführt ward. Dergleichen galt auch bei bündnerischen Verhältnissen ausserhalb des Peloponnes; so stellte sich wohl das gesammte Kriegsvolk, wenn es einen Zug gegen Nachbarn galt, z. B. die Lokrer und Phokeer gegen Platää [6]), die Achäer gegen die Akarnanen [7]). Agesilaos erlaubte den Bündnern, Stellvertreter zum Heere zu senden [8]), und besonders gern wurde dies bei dem Aufgebot zu überseeischen Unternehmungen geübt [9]).

Athens Bürger, zum Waffenthum aufgeregt durch die Schlacht bei Marathon, fochten unverdrossen, gleichviel ob nach der Musterrolle, nach welcher die Mannschaft von einer ge-

---

Thuk. 2, 31. Xenophon hat nur *πανδημεί*. Demosthenes (Phil. 1, 49, 1 und Cherson 101, 12) setzt einer ordentlich und mit Bedacht gerüsteten und auf den Fall des Bedarfs dauernd bereit gehaltenen Heeresmacht entgegen *βοηθείας*, zusammengeraffte Scharen, meistens Söldner, ausgesandt um dringender Noth abzuhelfen, aber nachher sogleich aufgelöst. — 3) Thuk. 4, 86. 96, 3. 104. — 3b) Xen. Hell. 3, 4, 1. — 3c) Die Zeit, wo persisches Gold an Lysander u. A. gelangte, macht eine Ausnahme. Daher erklärt sich Xenoph. Hell. 2, 4, 30, wo bei der Unternehmung gegen Athen nach Vertreibung der Dreissig, Lysander Söldner führt. So führte auch schon Brasidas Söldner mit nach Thrakien, aber die sollten von Perdikkas und den chalkidischen Hellenen unterhalten werden. Thukyd. 4, 80. — 4) Schol. Thuk. Bd. 5, 409. Zw. A. — 5) So einst die Phliasier, Thuk. 5, 57. — 6) Dem. g. Neära 1379. — 7) Xen. Hell. 4, 6, 3. — 8) Ders. 3, 4, 15. Plut. Ages 9. — 9) Xenoph. Hell. 5, 2, 21. 6, 2, 16.

wissen Reihe von Jahren, nehmlich nach den Eponymen, unter denen sie in Dienst getreten war, gerechnet, aufgeboten wurde [10]), oder als Veteranen und Invaliden, so lange [10 b]) und so früh sie Waffen tragen konnten, bis zu Ende des peloponnesischen Krieges, nach welchem die Söldnerei schon Eingang fand und zur fast gänzlichen Entfremdung der Bürger von der Waffenführung fürs Vaterland in weniger als einem halben Jahrhunderte führte. Die Theten waren im Kataloge nicht mitbegriffen [11]), zogen aber in jener Zeit nicht minder aus, als die Bürger der höhern Classen, meistens als Leichtbewaffnete, oder zum Dienste auf der Flotte [12]), zuweilen vom Staate [13]), oder auch von patriotischen Bürgern, die wegen Altersschwäche daheim bleiben mussten [14]), als Hopliten ausgerüstet. Auch Metöken wurden regelmässiger zum Hopliten-, als zu anderm Dienste [15]), Sklaven in der äussersten Noth, wie zur Schlacht bei Marathon (?) [16]), bei den Arginusen [17]), aufgeboten. Im Anfange des peloponnesischen Krieges konnte Athen an Bürgern und Metöken *ἐκ καταλόγου*, also die Thetes nicht mitgerechnet, 29000 Hopliten stellen, von denen fast die Hälfte zu ausheimischen Unternehmungen, die Bejahrten zur Wehr für die Heimat bereit waren [18]). Jene zogen im Reihedienste auch während des Friedens auf der Flotte zur Wahrung der Bundesgenossen aus. Gesetzlich frei waren die Buleuten für

---

10) Aristot. b. Harp. *στρατεία* und Phot. *στρατιά* — *ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προσγράφουσι ἀπὸ τίνος ἄρχοντος ἐπωνύμου μέχρι τίνος δεῖ στρατεύεσθαι.* Vgl. Demosth. b. Harp. *ἐπώνυμοι.* Etym. M. *ἐπών.* Bekker Anekd. 245. In dieser Beziehung nannte man die Archonten *ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν* (s. d. a. St.) zum Unterschiede der Heroen *ἐπώνυμοι τῶν δέκα φυλῶν.* Jener aber waren zwei und vierzig, wie die Grammatiker angeben, d. h. eben so viele, als Jahre von dem neunzehnten bis sechzigsten Lebensjahre eines Bürgers, binnen denen das Aufgebot ihn treffen konnte. S. den richtigen Ausdruck für die Sache in dem sonst zerrütteten Fragment b. Phot. *ἐπώνυμοι.* — 10b) Ob bis zum vierzigsten oder sechzigsten Jahre? (s. Ulp. Demosth. Ol 3, 51; Taylor zu Lys. g. Andok. 244; Wessel. zu Petit 656). Wir meinen sechzig, doch kann für die Blüthezeit dies nicht Gegenstand streng numerischer Bestimmung gewesen seyn (s. Thuk. 1, 105. Lysias Leichenr. 112); nachher aber galt gar keine Bestimmung. — 11) Thuk. 6, 43: *Ἀθηναίων — πεντακόσιοι μὲν καὶ χίλιοι ἐκ καταλόγου, ἑπτακόσιοι δὲ θῆτες, ἐπιβάται τῶν νεῶν.* Doch werden die *ἐκ καταλόγου* als Gesammtheit der waffentragenden Athener den Bundesgenossen entgegengesetzt, 7, 16. — 12) N. 11. — 13) Zu schliessen aus Harpokr. *θῆτες.* — 14) Lysias g. Phil. 881. — 15) Thuk. 2, 13. 31. 4, 90. — 16) Paus. 1, 32. 33. Böckh 1, 276 bezweifelt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses. — 17) Xen. H. 1. 6, 17. — 18) Thuk. 2, 13.

die Dauer ihres Amtes [19]), die Zollpächter [20]), die Choreuten zu den Dionysien [21]), während des Festes, und in der spätern Zeit auch die Grosshändler zur See [22]), also die, welche entweder nicht wohl die Heimat verlassen, oder nicht wohl daheim seyn konnten. Von dem Verhältnisse der Atimoi ist oben geredet worden [22 b]). Der eigentliche Felddienst nach der Musterrolle wurde von der Zeit an gerechnet, wo die Grenzwache der Peripoloi aufhörte, und von dem Archonten an, unter dem Einer ins ordentliche Heer getreten war. Der Dienst der Peripoloi hiess *στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι* [23]), der ordentliche Felddienst nach einer Reihenfolge *ἐκ διαδοχῆς ἔξοδοι*, und in Bezug auf den Eponymos, unter dem man eingetreten war, *ἔξοδοι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* [24]). In der Zeit, wo die Unterhaltung von Söldnern überhand genommen hatte, scheinen Bürger nur freiwillig, nicht kraft eines Aufgebotes von Staatswegen, ausgezogen zu seyn. Nach Olynth zogen mit 10,000 Söldnern 400 Bürger [24]), gegen Philipp nach Chäroneia mit 15,000 Söldnern 2000 Bürger [25]). Demosthenes Vorschlag [26]), zur Rettung Olynths alle Bürger bis zum fünf und vierzigsten Jahre aufzubieten, wurde nicht angenommen. So war denn die Kriegsmacht des Staates aus der Persönlichkeit der Bürger entwichen und ins Geld getreten, für das Söldner gedungen werden konnten [26 b]).

Die athenische Syntelie hatte mehr den Charakter der Entwaffnung der Bündner durch Athen und der Stellvertretung, welche dieses gegen Geldvergütung zu übernehmen sich erbot, als des Aufgebots zum Kriegsdienste. Jedoch stellten nicht nur einige der Bundesstaaten immerfort Kriegsmannschaft, auf den Grund, dass sie keine Ersatzsteuer dafür zahlen und zugleich sich nicht entwaffnen lassen wollten [27]), sondern auch von manchen unter denen, welche Steuer bezahlten, wurde Mannschaft gestellt oder durch Athen gepresst. Beweise dazu giebt die Geschichte der Truppensendungen im peloponnesischen Kriege; so finden z. B. sich einmal 2000 milesische Hopliten bei 2000 athenischen [28]).

Von den hellenischen Freistaaten, welche ausser der spartiatischen und athenischen Bundesgenossenschaft in der Zeit der

19) Lyk. g. Leokr. 164. — 20) *οἱ τέλος πριάμενοι.* Ps. Dem. g. Neära 1353. — 21) Demosth. g. Meid. 516 f. und Ulp. 156. — 22) Aristoph. Ekkl. 1019 und Schol. — 22 b) Oben §. 104. N. 24. — 23) Aeschin. v. tr. Ges. 330. Vgl. oben Bd. 1, 476. N. 45. Abweichende Deutung b. Hermann 152, 13. — 24) Demosth. v. tr. Ges. 425. — 25) Dem. v. Kr. 306. Plut. Demetr. 17. — 26) Dem. Ol. 3, 29, 25. Ulp. 29 B. — 26 b) Dem. Phil 4, 139, 17 f. — 27) Bd. 1, 214 f. — 28) Thuk. 4, 53. Besonders aber s. 7, 57.

Söldnerei heimische Heere aufboten, ist hier nur Bötiens und Arkadiens zu gedenken; im letztern mischte sich aber seltsam Bürger- und Söldnermannschaft in den Epariten[29]. Der achäische und ätolische Bund fochten, wie es scheint, nicht mit gedungenen Scharen, die Aetoler freilich aber wurden eben so sehr zum Raube, als zum Kriege aufgeboten. In der Zeit, wo sie mit Ruhm gegen die makedonischen Diadochen Antipater und Krateros kämpften, standen ihrer zehntausend, auch zwölftausend mit vierhundert Reitern in Waffen[30]; das war sicher πανστρατιᾷ; zu ordentlichem Reihedienste kam es schwerlich bei ihnen; das σιδηροφορεῖν hörte bei ihnen zu keiner Zeit auf, und demnach focht, wer Kräfte hatte und — Beutelust.

Die Stärke der Heere in den einzelnen Staaten und in den Bundesgenossenschaften nach den Abwandlungen politischer Zustände aufzuzählen, wird dem aufmerksamen Leser hellenischer Geschichte überlassen[30b]. Die grössten Heere stellte Hellas zur Schlacht bei Platää, und im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges, wo 60,000 Hopliten des peloponnesischen Bundes in Attika einfielen und Athen ihnen 29,000 Hopliten entgegenstellen konnte[30c].

Waffengattungen.

Schwergerüstetes Fussvolk blieb, so lange einige Würde bei den hellenischen Freistaaten war, die geehrteste Waffengattung, einige Staaten jedoch, die auf Kreta, die Aetoler, Akarnanen u. a., machten wenig oder gar nicht Gebrauch davon; bei den Thebäern dagegen bildete die Hoplitik sich jetzt erst zur Vollkommenheit, besonders in dem ἱερὸς λόχος[31].

Reiterei wurde nun auch in den Staaten, welche nicht, wie die Thessaler, Böoter, Phokeer, Lokrer[31b], Sikelioten[32]) u. a. durch die Naturbeschaffenheit ihres Landes darauf geführt wurden, unterhalten; so von Athen und selbst von Sparta. Athen unterhielt gleich nach dem kimonischen Waffenstill-

---

29) Bd. 1, 283. — 30) Diod. 18, 24. 38. Vgl. Lucas über Polybios Darstellung des ätolischen Bundes (S. 64. 65), eine Reinigungsschrift zu Gunsten der Aetoler gegen Polybios ungünstige Aeusserungen über sie. Brandstätter Gesch. d. ätol. Landes, Volkes u. Bundes, Danz. 1844, ist noch nicht in meine Hand gekommen. 30b) S. die Angaben b. Böckh Staatsh. 1, 273—290. — 30c) Plut. Perikl. 33. — 31) Bd. 1, 276. — 31b) Thuk. 2, 9. Xen. Hell. 6, 4, 10. — 32) Thuk. 6, 96. 98. 7, 14.

stande mit Sparta dreihundert Reiter [33]), bald nachher sechshundert [34]), im Anfange des peloponnesischen Krieges zwölfhundert [35]). Von den letztern waren, wie es scheint, zweihundert gedungene skythische Hippotoxoten [36]); die übrigen tausend waren die Blüthe der Jugend [37]), aus den ersten Schatzungsclassen, eine jetzt nicht sowohl auf den Grund der Schatzung, als der daraus hervorgehenden Waffenleistung für sich geltende Bürgerabtheilung [38]), in die keiner ohne besondere Dokimasie eintreten konnte, vielmehr jeder, der *ἀδοκίμαστος* zu den Reisigen sich gesellte, rechtlos wurde [39]). Nach dem peloponnesischen Kriege wurde die athenische Reiterei unbedeutend. Sparta's Reiterei war immer schlecht; wider bisherigen Brauch wurden nach der Wegnahme Kythera's durch Nikias, Ol. 88, 4; 424 v. Chr., Reiter und Schützen aufgestellt [40]). Die Zahl jener betrug später sechshundert Mann [41]), aber blieb elend [42]); die Reichen unterhielten Rosse, zu Reitern aber wurden die Ersten Besten aus niedern Bürgerclassen genommen [43]). — In der makedonisch-römischen Zeit war die leichte Reiterei der Aetoler ausgezeichnet. — Von Athen ward das Beispiel gegeben, Reiter auch zu überseeischen Zügen mitzunehmen, wovon unten bei dem Seewesen.

Leichtbewaffnet blieben die obengenannten Stämme, Kreter, Aetoler, Akarnanen, die beiden letztern berühmt als Schleuderer [44]); aber neben andern Waffengattungen und ungerechnet die Diener (*ὑπηρέται, ὑπασπισταί*), deren jeder Hoplit einen hatte [45]), wurden dergleichen auch von andern Staaten dem Heere beigegeben, Bogenschützen, besonders zahlreich in Athen, nehmlich im Anfange des peloponnesischen Krieges 1600 [45 b]), Wurfspiesswerfer, Schleuderer, und selbst Stein-

---

33) Andok. v. Fr. 92. — 34) Schol. Aristoph. Ritt. 624. — 35) Thuk. 2, 13. — 36) Thuk. 5, 84. 6, 94. Unter diesen zu dienen wäre schimpflich für einen athenischen Bürger gewesen. Lysias g. Alk. 565. Von der Verschiedenheit der Angaben über die Zahl der Reiter (1000, 1200) s. Böckh 1, 284. — 37) *Οἱ νέοι* Schol. Arist. Ritt. 577. Von ihrem *κομᾶν* s. Arist. a. O. — 38) Hermann de equitib. Att. 15, der überhaupt über die att. Reiter zu vergleichen ist. Nur aus dem Gesichtspunkte des Standes handelt Larcher von den athenischen und lakedämonischen Rittern, memm. de l'acad. des inscr. 48. — 39) Lysias f. Mantith. 578, wo auch ein Wink, dass wohl ein Feigling unter die Ritter trat, um der Gefahr minder ausgesetzt zu seyn. — 40) Thukyd. 4, 55. — 41) Xenoph. Hell. 4, 2, 6. — 42) *Πονηρότατον ἦν τὸ ἱππικόν.* Xen. Hell. 6, 4, 10. — 43) Ders. a. O. — 44) Thukyd. 2, 81. Strab. 8, 547. — 45) Thuk. 3, 17. 7, 75. Gattungsbezeichnung für das Gefolge überhaupt, den Tross, *ἀκόλουθοι.* — 45 b) Thuk. 2, 13. Die Schützen bei Platää und Salamis (Herod. 9, 22. Plut. Themist. 14) waren Theten, Metöken u. a. (*τοξόται ἀστικοί*), später wurden Skythen

werfer, *λιϑοβόλοι*[46]), und Knittelträger[47]). *Ἅμιπποι* waren Leichtbewaffnete, die der Reiterei zugegeben wurden, bei den Reitern hintenaufsassen und zum Fechten herabsprangen; besonders Theben gebrauchte sie[48]). Peripoloi hiessen bei den Athenern nicht bloss die reifenden Jünglinge, sondern auch Streiftruppen[48 b]).

Von den Leichtbewaffneten im eigentlichen Sinne des Wortes wurden unterschieden die Peltasten[49]), eine im peloponnesischen Kriege und noch mehr bald nach ihm beliebte Waffengattung, die das Mittel zwischen Hopliten und Leichtbewaffneten (*ψιλοί*) hielt und besonders durch den minder schweren und des Metallrandes ermangelnden Schild (*πέλτη*)[50]) ausgezeichnet war, und deren Bewaffnung durch die grossen Rüstmeister Iphikrates u. A.[51]) bis auf eine Gattung von Kriegsschuhen (*Ἰφικρατίδες*)[52]) vervollkommt wurde. Sie wurde eigenthümliche Waffe der Söldner, während Bürgerschaaren (*πολιτικαὶ δυνάμεις*)[53]), welche die Hoplitenbewaffnung früher gehabt hatten, diese beibehielten. In der spätesten Zeit uber gingen z. B. die Achäer gerüstet auf Peltastenart, oder auch gleich den Kretern, bis Philopömen schwere Rüstung wieder einführte[54]). Unter den einzelnen Waffenstücken wurden gerühmt attische Panzer, böotische Helme, argivische Schilder, lakonische Schwerdter, akarnanische Schleudern, ätolische Wurfspiesse[54 b]).

Im Seewesen, das in dieser Zeit zu seiner vollständigen Ausbildung gelangte, zeichneten sich durch neue Erfindungen aus die Samier, Athener, Korinthier und Rhodier. Sparta folgte gezwungen der Bewegung, aber sein Eifer war nie ernstlich und von seiner heimischen Seemacht so gut wie gar nicht zu reden[54 c]).

---

unterhalten (s. §. 104 Ende), zuweilen auch wohl Kreter in Sold genommen (Thuk. 6, 25. 7, 57), beide *τοξόται ξενικοί*. — 46) *Πετροβόλοι* Xen. Hell. 2, 4, 6. — 47) Das freilich wohl nur aus Ermangelung besserer Waffen. Von dergl. Arkadern s. Xen. H. 2, 4, 6. — 48) Thuk. 5, 57. Xen. Hell. 7, 5, 23 und Ausl. Vgl. Müller Dor. 2, 242. Als *Διμάχαι* (Diod. 5, 33, vgl. Hesych. *διμάχαι*), zu Fuss und zu Ross streitend, waren die Keltiberer furchtbar. — 48 b) Thuk. 4, 67. *Πλαταιῆς τε ψιλοί, καὶ ἕτεροι περίπολοι*. Vgl. d. Scholion. — 49) Bd. 1, 256. *Πελτοφόροι* Xen. Hell. 2, 4, 6. Von ihrer Verschiedenheit von den *ψιλοί* s. dens. 1, 2, 3. — 50) Schol. Plat. Alkib. 1, 87. Ru. A.: *πέλτη, ἀσπὶς ἴτυν οὐκ ἔχουσα*. Vgl. Herod. 7, 89. — 51) Corn. Nep. Iphikr. 1. 2. Chabr. 1. Diod. 15, 44. Xenoph. Hell. 4, 4, 16. 18. — 52) Pollux 7, 89. Suid. *Ἰφ.* Corn. Nep. a. O. — 53) Aeschin. g. Ktes. 480. 537. — 54) Plut. Philop. 9. Liv. 42, 55: Achaei — Cretico maxime armatu. Von achäischen Schleuderern s. Liv. 38, 39. — 54 b) Pollux 1, 149. Vom Panzer s. eine Hauptstelle Xenoph. v. Reiterw. 12, 1—8. Vgl. oben S. 49. 54 c) Vgl. Hermann 80, 13. 14.

Trieren wurden nur normal für den Seekrieg, daher sie schlechthin *νῆες* genannt [55]). Erst in des ältern Dionysios Zeit wurden Tetreren und Penteren, von dem jüngern Dionysios Hexeren [55 b]), noch grössere Schiffe in der maked. Zeit von den Diadochen und Epigonen, z. B. Ptolemäos Philopator, Demetrios Poliorketes [55 c]) gebaut. Athen hatte noch Ol. 106 nur Trieren; Tetreren kommen erst Olymp. 113 vor [56]). Triakonteren und Pentakonteren kamen erst allmählig ausser Gebrauch [56 b]). Als kleinere Fahrzeuge kommen vor *ἄκατος* oder *ἀκάτιον*, *κελήτιον* u. a. [56 c]). Leichtheit der Bewegung wurde für Athener Hauptsorge bei der Einrichtung der Kriegsschiffe; die Rhodier scheinen späterhin darin noch mehr als sie geleistet zu haben [56 d]). Bei den Trieren selbst unterschied man die, welche nur die ihnen gehörige Bemannung (*πλήρωμα*) hatten, als *ταχεῖαι*, von denen welche ausserdem noch zum Landkriege bestimmte Kriegsleute führten, *ὁπλιταγωγοί*, *στρατιωτίδες* [57]), und von denen, welche auch Pferde am Bord hatten, *ἱππηγοί* oder *ἱππαγωγοί*. Das Letztere war schon auf der persischen Flotte der Fall [57 b]); darauf liess erst im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges Perikles Rosse einschiffen; nachher kam es öfter vor [57 c]). In der Regel waren 30 Pferde auf einer Hippegos [57 d]). Als neue Einrichtungen bei den Trieren werden angeführt, dass die Samier an ihren Trieren, *Σάμαιναι* genannt, Schnäbel in Gestalt von Saurüsseln hatten [58]), dass Kimon die Trieren breiter als bisher bauen und einen Durchgang längs über dem Verdeck bereiten liess [58 b]), dass der Korinthier Ariston bei den Kämpfen gegen die Athener im Hafen von Syrakus die Schiffsschnäbel kürzer und dikker machen und niedriger als bei den athenischen Trieren anbringen liess [58 c]).

Von dem Seewesen Athens insbesondere haben wir für die Zeit Ol. 103—114 seit Auffindung belehrender Inschriften [59 b]) genauere Kunde. Wir reden zuerst von den zu einer athenischen Triere und auch Tetrere und Pentere gehörigen Bestandtheile ausser dem Rumpfe. Ausser dem grossen Maste,

55) Böckh Staatsh. 1, 275. — 55 b) Plin. 7, 57. Diod. 14, 41. 42. Ael. V. G. 6, 12. — 55 c) Plut. Demetr. 43. Athen. 5, 204 B. 206 D. — 56) Böckh Urk. 75. 76. — 56 b) Thuk. 4, 9. 6, 43. Demosth. g. Arist. 669. Polyb. 1, 20, 14. 25, 7, 1. — 56 c) Thukyd. 1, 29. 4, 67. 7, 25. Xen. H. 6, 2, 27. Böckh Urk. 75. — 56 d) Polyb. 1, 46. 47. — 57) Thuk. 1, 116 und Schol. 2, 83. 6, 25. 31. 43. Xen. Hell. 1, 1, 36. — 57 b) Herod. 6, 48. 95. 7, 97. 57 c) Thuk. 2, 56. 6, 43. — 57 d) Böckh Urk. 125. — 58) Herod. 3, 59. Phot. *Σάμαιναι*. Hesych. *Σαμιακός*. — 58 b) Plut. Kimon 12. — 58 c) Thuk. 7, 36. — 59) Böckh Urk. 18.

ἱστός, den der Staat mit dem Rumpfe, dessen oberster Rand, der Bord, τράφηξ hiess [59 b]), dem Trierarchen lieferte, hatte die Triere einen kleinen, ἀκάτειος, am Vordertheile [60]). Auch der Schnabel gehörte zu den festen Theilen des Schiffes, die dem Trierarchen mit dem Rumpfe übergeben wurden [60 b]). Zu beiden Seiten desselben waren ὀφθαλμοί, muthmasslich kleine Schiffsluken [61]). Zu dem, was der Staat lieferte, gehörte das ἄσκωμα, Lederwerk zur Unterlage für die Ruder im Ruderloch, τρῆμα [62]). Das übrige Geräth wurde in hölzernes und hangendes, σκεύη ξύλινα καὶ κρεμαστά, getheilt [62 b]). Zu dem hölzernen Geräthe gehörten zuvörderst die Ruder, κῶπαι, deren unterer breiter Theil ταῤῥός hiess [62 c]). Es waren deren in der obersten Reihe, θρανίτιδες, in der Regel 62, in der mittleren, ζύγιαι, und der untersten, θαλάμιαι, 54, zusammen 170 [63]); dazu kamen noch etwa 30 περίνεῳ, zu welchen im Nothfalle die Schiffssoldaten, ἐπιβάται, verwandt wurden [63 b]). Die ἱππηγοί hatten nur 60 Ruder [63 c]). Die Ruderreihen der Trieren, Tetreren und Penteren waren unter einander, doch nicht perpendiculär [63 d]). Die Ruder der Thraniten mussten natürlich die längsten seyn. Κῶπαι μεσόνεῳ hiessen jegliche in der Gegend des grossen Mastes befindliche Ruder, ohne Unterschied der Reihe [63 e]). Der Steuerruder, πηδάλια, waren in der Regel zwei. Ausserdem: Leitern κλιμακίδες, Stangen κοντοί, am Ufer oder bei seichtem Grunde zu gebrauchen, gewöhnlich drei an der Zahl, zwei Blöcke, παραστάται, zur Befestigung des Mastes, Segelstangen, κεραῖαι, κέρατα [64]). Unter dem hangenden Geräth waren begriffen: die schweren Taue, σχοινία, für die Anker und zur Befestigung an den δακτυλίοις am Ufer, ἀγκύρεια und ἐπίγυα, die letzteren auch πείσματα, πρυμνήσια genannt, stärker bei den Tetreren und Penteren als bei den Trieren [64 b]), doch aber schwerlich über sechs Zoll im Umfange; die Gurttaue, ὑποζώματα, tormenta, breite Taue, die um den Rumpf gelegt wurden, um das Schiff zusammenzuhalten, für eine Triere vier dergleichen [64 c]); die Segel, ἱστία, zwei an jedem Maste, ein grosses und ein kleines, ἱστία μεγάλα und ἀκάτεια. Artemon hiess ein drittes, zuweilen an der Spitze der Maste angebrachtes. Die Segel waren viereckig [64 d]). Flagge und Wimpel waren nicht nothwendige Bestandtheile, aber pflegten von den

---

59 b) Böckh Urk. 103. — 60) Das. 128. — 60 b) Das. 100. 61) Das. 102. — 62) Das. 107. — 62 b) Das. 105. — 62 c) Das. 113. — 63) Das. 114 f. 118. — 63 b) Das. 123. — 63 c) Das. 124. 63 d) Das. 115. — 63 e) Das. 117. — 64) Das. 125 — 131. — 64 b) Das. 133. 162. 165. — 64 c) Das. 132 f. — 64 d) Das. 139. 140. 141.

Trierarchen besorgt zu werden. Das Takelwerk, *τοπεῖα*, begriff *καλῴδια*, *ἱμάντες*, *ἄγκοινα*, *πόδες*, *ὑπέραι*, *χαλινός* [64 e]), deren Gebrauch nur bei genauer Kenntniss der Schifffahrtstechnik anschaulich wird. Zum Schutze gegen die Wogen und gegen feindliches Geschoss diente ein brustwehrartiges Flechtwerk, *παραῤῥύματα τρίχινα* und *λευκά*, und, diesem ähnlich, das *κατάβλημα* und *ὑπόβλημα* [65]). Die Anker, zwei für jede Triere, waren zum Theil noch spät von Holz [65 b]). — Was ausserdem von Geräth vorkommt, Schläuche und Felle zu allerlei Gebrauche, ferner das Wirthschaftsgeräth, als Fässer, Krüge, Aexte, Spaten, Bratspiesse u. s. w. [65 c]), muss hier übergangen werden.

Die Bemannung [66]) bestand aus Matrosen (*ναῦται*), Ruderern (*ἐρέται*, *κωπηλάται*) und Schiffssoldaten (*ἐπιβάται*), welche letztern bestimmt von den Landsoldaten, die etwa auf einem Schiffe fortgeschafft werden sollten, unterschieden werden [67]), und mit einer eigenen Art von Speeren (*δόρατα ναύμαχα*), mit Wurfspiessen, Schwertern, auch wohl einem Enterhaken (*δορυδρέπανον*) [68]), bewaffnet waren. Zuweilen ruderten die Hopliten selbst (*αὐτερέται*) [69]). Die Ruderer waren meistens Bürger niederer Classen, Dienstknechte [70]), Söldner und Sklaven. Den Bürgern, deren Sklaven man zur Flotte presste, wurde eine Vergütung (*ἀποφορά*) dafür gegeben [71]). Auf der Paralos allein waren nur Freie [72]). Matrosen wurden höher gehalten; Athen erhielt deren von den Bündnern [73]); die berühmtesten Taucher waren auf Delos [74]). Zu Epibaten wurden in Athen ausser Bürgern auch Metöken genommen [75]). Die Zahl der Schiffsmannschaft einer Triere zusammengenommen betrug wohl gegen zweihundert Mann [75 b]), wovon gegen dreissig Epibaten waren [76]). Doch fochten bei Salamis von jedem athenischen Schiffe nur achtzehn Mann, nehmlich vierzehn Hopliten und vier Toxoten [77]).

Die Zahl der Trieren, welche Athen seit Themistokles und bis in das Zeitalter des Demosthenes auf seinen Werften

---

64 e) Böckh Urk. 144 f. 158. — 65) Das. 159. 160. — 65 b) Das. 166. — 65 c) Das. 106. — 66) S. Böckh Staatsh. 1, 301 f. — 67) Thuk. 6, 43. 7, 70. — 68) Plat. Lach. 183. — 69) Thuk. 3, 18. Dagegen heisst es von einer Flotte, Thuk. 8, 24: *εἶχον δὲ ἐπιβάτας τῶν ὁπλιτῶν ἐκ καταλόγου ἀναγκαστούς*. — 70) Von Sparta s. Xen. Hell. 7, 1, 12. *Δεσποσιοναύτας* nannte man die Heloten auf der Flotte. Myron b. Athen. 6, 271 F. — 71) Böckh Staatsh. 1, 79. 72) Thukyd. 8, 73. — 73) Thukyd. 6, 43. Xen. Hell. 1, 6, 18. — 74) Diog. Laert. 2, 22. Vom Gebrauch der Taucher (*κολυμβηταί*) s. Thuk. 7, 25. — 75) Thuk. 1, 143. 3, 16. — 75 b) Herod. 8, 17. Böckh Urk. 200. — 76) Böckh Staatsh. 1, 302. 303. — 77) Plut. Them. 14.

(*νεώρια*) [78]) im Peiräeus zu unterhalten pflegte, war zwischen 300 bis 400. Im Anfange des peloponnesischen Krieges waren 400 zusammen auf den Werften und 300 fertig zum Absegeln [79]). Nach Ol. 106 konnte Athen zur Noth 300 Trieren in See gehen lassen; Lykurg der Redner brachte die Gesammtzahl auf 400 [80]). Ein viertes heiliges Schiff, die Ammonis, gab es seit Aristoteles. In der makedonischen Zeit kamen dazu die Antigonis, Demetrias und Ptolemais [81]).

In genauer Verbindung mit einander stand Demokratie und Neigung zum Seewesen [82]) und mit der letztern die Anlegung von Hafenstädten, und Verbindung dieser mit den Hauptstädten, eine in der Geschichte des hellenischen Kriegswesens, wie der Verfassungen, bemerkenswerthe und der Erweiterung der Burgen zu Städten nach Beginn der Wanderungen analoge Erscheinung. Wo der Hafen nicht unmittelbar mit der Stadt zusammengrenzte, konnte es bei lebhaftem Verkehr nicht fehlen, dass Ansiedelungen daselbst erfolgten; als aber überdies Kriegsflotten unterhalten wurden, galt es, die Häfen und Städte durch gemeinschaftliche Befestigung mit einander zu verbinden und so gegenseitig zu sichern. Diesem entsprechend war die Anlegung von Schanzen auf Landzungen, um die auf den Seeverkehr angewiesenen Städte derselben dadurch von dem Zusammenhange mit dem Festlande zu sondern, wie auf dem Chersones geschah [83]). Als dem entgegengesetzt aber erscheint, dass die Potidäaten nach der pallenischen Landzunge hin eine Mauer aufführten, um mit Rückhalt auf Unterstützung des Makedonen Perdikkas sich dem Bereiche der athenischen Thalassokratie zu entziehen [84]), und auch was die mit der See nicht vertrauten Böoter im peloponnesischen Kriege, Ol. 92, 3; 410 v. Chr., thaten, nehmlich die Erbauung einer Brücke über den Euripos, um Euböa an das Festland zu knüpfen [85]). Im Hafenwesen gab Athen das Muster durch Befestigung der Hafenstadt des Peiräeus und nachherige Anlegung der langen Mauern zwischen dem Peiräeus und der Stadt, eines staunenswürdigen Werkes. Lange Mauern zur Verbindung von Stadt und Hafen legten auf Athens Betrieb auch die Megarer, Paträer und Argeier [86]) an. Bei diesen zwar konnten dergleichen Arbeiten die Blüthezeit der Demokratie, welche sie hervorgerufen hatte, nicht überdauern.

---

78) Davon s. Meurs. fort. Att. VII. und Leake Ath., d. Ueb. 340 f. Vom Arsenal des Philon ders. 341. Vgl. oben S. 84. — 79) Thuk. 2, 13. Xenoph. Anab. 7, 1, 27. — 80) Böckh Urk. 79. — 81) Das. 79. — 82) Bd. 1, 390. 566. — 83) Herod. 6, 36. Plut. Per. 19. Xen. Hell. 3, 2, 10. — 84) Thuk. 1, 56. — 85) Diod. 13, 47. — 86) Bd. 1, 213. N. 8 b. 241. N. 107.

Kriegsmaschinen, μηχαναί, und Delphine, die feindlichen Schiffe in den Grund zu bohren, sollen zuerst bei der Belagerung von Samos durch Perikles von einem gewissen Artemon erfunden worden seyn [87]), wahrscheinlich Wurfgeschütz. Brandmaschinen, Kriegsmaschinen des Nikias [88]), werden in der Geschichte des peloponnesischen Krieges erwähnt [89]), Schutzdächer (χελῶναι) von Xenophon [90]). In Seegefechten wurde die eiserne Hand (χεὶρ σιδηρᾶ) zur Einhakung in feindliche Schiffe gebraucht [91]). Katapulten zur Absendung von Pfeilen [92]) erfand oder wandte häufiger an der ältere Dionysios [93]); Agesilaos Sohn Archidamos rief bei der Kunde davon aus: die Männerkraft ist verloren [94]). Sie wurden auch zur See gebraucht [95]). Ballisten, πετροβολικὰ ὄργανα, unterscheidet Polybios bestimmt von Katapulten [96]). Skorpione kommen in Demosthenes Zeit vor [96b]). In der makedonisch-römischen Zeit schritt das Maschinenwesen ungemein fort; als die Höhepunkte möchte man Demetrios Helepolis [97]) und Archimedes Wehrgeräth bezeichnen. Feuermaschinen (trullae ferreae) wurden von den Rhodiern im Kriege gegen Antiochos mit grosser Geschicklichkeit gebraucht [98]).

Feste Plätze zu haben war Hauptsorge jedes Staats. Sparta freilich hatte auch in dieser Zeit bis zum 3. Jahrh. v. Chr. keine Mauern [98b]). Athens und seiner Häfen Befestigung dagegen gehört zu dem Grossartigsten, was das hellenische Alterthum in diesem Gebiete hervorgebracht hat. Man schätzt den Umfang der gesammten Festungswerke Athens auf 178 Stadien [98c]). Die nach dem peloponnesischen Kriege hergestellten langen Mauern, den Peiräeus und das dort befindliche Zeughaus des Philon (ὁπλοθήκη) zerstörte erst Sylla [98d]). Als Grenzfesten (φρούρια) wurden (auf Themistokles Betrieb?) Eleusis, Phyle, Thorikos, Aphidnä, Oenoe, Panakton, Rhamnus im Stande erhalten [98e]), im peloponnesischen Kriege dazu Sunion befestigt [98f]). — Von stattlichem Mauerwerk zeugen

---

87) Plut. Perikl. 27. Diod. 12, 28. — 88) Aristoph. Vög. 362. 89) Thuk. 4, 100. 7, 41. — 90) Xen. Hell. 3, 1, 7. — 91) Thuk. 4, 25. — 92) Böckh Urk. 110. — 93) Diod. 14, 42. 51. Vgl. Böckh Urk. 110. — 94) Ἀπόλωλεν ἀνδρὸς ἀρετά. Plut. Apophth. 6, 724 — 95) Böckh Urk. 109. 110. — 96) Polyb. 5, 99, 7. Vgl. 5, 4, 6. 8, 9, 2. 16, 30, 4. — 96b) Böckh Urk. 411. — 97) Plut. Demetr. 21. 40. — 98) Polyb. 21, 5. Liv. 37, 11. — 98b) Von Befestigung in der Zeit des Demetrios Poliorketes s. Paus. 1, 13, 5. Vgl. Manso Sparta 3, 1, 253. Hermann 49, 3. — 98c) S. Bd. 1, 785. — 98d) Strab. 9, 396. Plut. Sylla 14. — 98e) Oben S. 84 Curtius de portub. Ath. 2. Leake Demen 32. — 98f) Thuk. 8, 4.

noch jetzt die Trümmer mancher nicht eben bedeutend gewesenen Städte [98g]).

Ausrüstung, Verpflegung, Sold, Beute.

Für die Waffen sorgte, wie früher geschehen, jeder Bürger selbst; eben so später die Söldner; Rosse wurden von den Wohlhabenden gehalten; Schiffe, Kriegsmaschinen und Festungswerke von der Gesammtheit, aber in Athen mit unterstützenden Leiturgien und Handleistungen einzelner Bürger erbaut und in Stand gesetzt. Auch für Lebensunterhalt hatte nach altem Brauch der ins Feld ziehende Bürger zu sorgen [99]); doch finden davon sich schon im Anfange dieses Zeitraums Ausnahmen; den peloponnesischen Kriegsvölkern, die gegen Mardonios ausgezogen waren, folgten, ohne Zweifel von Staatswegen, Wagen mit Lebensmitteln [100]). Das merkwürdigste Beispiel von Verpflegung von Staatswegen ist die der Spartiaten auf Sphakteria und ihrer Waffenknechte, deren jeder die Hälfte bekam von dem, was ein Spartiat [101]).

Athen [102]) gab seit Perikles seinen Bürgern Sold (*μισθός*) und Lebensmittel (*σῖτος*) oder Vergütung dafür (*σιτηρέσιον, σιτάρκεια*). Der gewöhnliche Sold eines Hopliten war täglich zwei Obolen, dazu kamen, wenn nicht Verpflegung in Natur stattfand, auch für diese zwei Obolen [102b]). Zuweilen, z. B. bei der Belagerung von Potidäa, wurden Sold und Verpflegungsgelder zusammen bis auf eine Drachme erhöht, und dem Hopliten noch dazu eben so viel für seinen Waffenknecht gutgethan [103]). Officiere pflegten das Doppelte, Reiter das Dreifache, Feldherren das Vierfache zu bekommen [104]). Auch das Schiffsvolk bekam vier Obolen oder auch eine Drachme Sold und Speisegeld [105]), ungerechnet was einzelne Trierarchen, um sich hervorzuthun, zulegten [106]). Von den Ruderern scheinen die Thraniten höhern Sold, als die übrigen, bekommen zu haben [107]). Selbst die Thraker, welche Athen im

---

98g) Ross Reisen 1, 103. Korinths Manern hatten 115 Stadien Umfang. Leake Morea 3, 253. Vgl. 303. 304. — 99) *Γύλιος* der Tornister, Suid. *γύλιος· πλέγμα στρατιωτικόν· στρατιωτικὴ ὁπλοθήκη.* Vgl. Casaub. zu Ath. 6, 231. *Κώθων* Trinkbecher, Athen. 11, 483 C. — 100) Herod. 9, 39. — 101) Thuk. 4, 16. — 102) Vgl. oben Volks- u. Staatswirthschaft S. 84. 85. — 102b) Daher *τετρωβόλου βίος* sprichwörtlich Soldatenleben. Von vier Obolen in Demosthenes Zeit s. Demosth. Phil. 1, 47. 48. — 103) Thuk. 3, 17. Pollux 4, 165. — 104) Dem. Phil. 1, 47. Böckh 1, 431. — 105) Thuk. 3, 17. 6, 31. — 106) Thuk. 6, 31 und Schol. Demosth. g. Pol. 1208. 107) Aus Thuk. 6, 31 zu folgern.

peloponnesischen Kriege, vor dem Aufkommen der eigentlichen Söldnerei, in Dienst nahm, bekamen täglich eine Drachme als Sold und Speisegeld [108]).

Für die Verpflegung wurden bei weiten Unternehmungen, namentlich über das Meer, vom Staate allerlei Vorräthe angeschafft; die Feldherren der Heerfahrt nach Sicilien nahmen geröstete Gerste zur Bereitung eines Breies, *μάζα*, mit; Oel, Käse, Zwiebeln, Knoblauch pflegten auch nicht zu mangeln [109]). Zugleich aber wurde, so oft sich Gelegenheit fand, einzukaufen, der Soldat mit Gelde abgefunden und auf den Markt, den ein Ort darbot (*ἀγορὰν παρέχειν*) [110]), angewiesen. Eben so sandte man Reiter zum Futterholen (*προνομή*) aus [111]). Bei Aufgeboten zur Vertheidigung der Grenze oder zum Auszuge gegen den ins Land eingefallenen Feind ward der Athener gewöhnlich, wie es scheint, mit der Erinnerung aufgeboten, Lebensmittel auf drei Tage mit sich zu bringen [112]). Philipp von Makedonien entbot die amphiktyonischen Kriegsvölker zum Kriege gegen die amphissäischen Lokrer mit Lebensmitteln auf vierzig Tage [113]), womit aber nicht gesagt ist, dass jeder Einzelne dafür zu sorgen gehabt habe; denn es war ja Zeit der Söldnerei, und bei Söldnern verstand sichs von selbst, dass der Staat, welcher sie gedungen, für ihre Verpflegung in Natur oder durch Speisegelder sorgte.

Ob nun ausser Athen und Arkadien, von dessen Epariten oben die Rede gewesen ist, auch andere Staaten ihren Bürgern Sold gegeben haben, ist nicht ohne genauere Unterscheidung der Umstände zu beantworten. Gegen Ende des peloponnesischen Krieges zahlte Persien der peloponnesischen Flotte Sold [114]). Die Spartiaten zwar durften verfassungsmässig kein edeles Metall empfangen, doch mag ihre Verpflegung davon bestritten worden seyn. Auch später war es den Spartiaten sehr werth, Geld zum *μισθοδοτεῖν* zu gewinnen [115]), und der Eifer des Schiffsvolks hing davon ab [116]); zur Unternehmung gegen Kerkyra, Ol. 101, 1, zogen Söldner mit Sparta's Heere [117]), endlich zog Agesilaos nach Aegypten für ausheimischen Sold [118]). Zu keiner Zeit aber scheint Sparta aus heimischem Staatsvermögen seinen Bürgern Sold gegeben zu haben. Den Thebäern, die dem Epameinondas und Pelopi-

---

108) Thuk. 7, 27. — 109) Thuk. 6, 22. Böckh 1, 308. 309. — 110) Thuk. 6, 44. — 111) Xen. Hell. 1, 1, 32. — 112) Aristoph. Fried. 312. Wesp. 243. Acharn. 197. — 113) Demosth. v. Kr. 280. — 114) Thuk. 8, 29. Plut. Lysand. 4. Xen. Hell. 1, 5, 6. — 115) Ders. 4, 8, 21. — 116) Ders. 5, 1, 13. — 117) Ders. 6, 2, 5. 118) Plut. Ages. 36.

das nach dem Peloponnes oder gen Norden folgten, mag die Beute statt Soldes angewiesen worden seyn; oder aber ihre Bündner hatten Kriegsgelder für sie aufzubringen. Das Letztere, dass ein Heer von einem andern Staate auf den Fuss der Bundesgenossenschaft Hülfsgelder bekam, ist schon oben [119]) erwähnt worden; der Söldnerei selbst aber ist hier nicht weiter zu gedenken.

Die Beute fiel, wie früher, zum zehnten Theil als Weihgeschenk den Göttern anheim; wenn ein Staat Bündner aufgeboten hatte, bekamen diese ein Drittel [120]); wo die Bürger besoldet wurden, hatten diese von Rechtswegen wohl keinen Antheil an der Beute; doch scheint es, als ob ihnen das bewegliche Gut in der Regel zugefallen sey; Gefangene wurden zum Vortheil der Staatskasse entweder gegen Lösegeld zurückgegeben, oder verkauft [121]). Die im Anfange dieses Zeitraumes üblichen Ehrengeschenke (*ἀριστεῖα*) [122]) an die Helden siegreicher Tage waren vermuthlich Stücke aus der Beute.

Heeresabtheilungen, Anführung, Waffenübung.

Der Einfluss alterthümlicher Geschlechts- und Stammbande und daraus hervorgegangener Volksabtheilungen auf Bildung, Abtheilung und Anführung des Heers verlor sich in manchen Staaten gewiss auch in der Zeit des Verfalls nicht gänzlich. Xenophon gedenkt der Eintheilung nach Phylen, Moren und Lochen [123]). Die letztern scheinen, vielleicht nach dem Muster von Sparta, nicht allein in Heeren von Bürgermannschaft [124]), sondern auch von Söldnern üblich gewesen zu seyn [125]). Sparta's Heerordnung ist oben dargelegt worden; wir kennen sie nur aus ihrer Erscheinung in dem vorliegenden Zeitraume; mit Sicherheit aber konnte sie als schon früher so gestaltet in den obigen Zeitraum gesetzt werden. Die neu eingerichtete Reiterei aber wurde in Ulamen [126]) eingetheilt. In Athen trat mit Kleisthenes Verfassung auch das Heerwesen nicht allein, wie schon bemerkt, unter die Form der neuen zehn Phylen, nach welchen das Heer aufgeboten, eingetheilt

---

119) Bd. 1, 271. — 120) Thuk. 3, 114. — 121) Von den Gefangenen aus dem sikulischen Hykkara, welche Nikias verkaufte, s. Plut. Nik. 15. — 122) Herod. 8, 11. 122. 123. 124. — 123) Xenoph. Hieron 9, 5: *διῄρηνται ἅπασαι αἱ πόλεις, αἱ μὲν κατὰ φυλάς, αἱ δὲ κατὰ μοίρας, αἱ δὲ κατὰ λόχους.* — 124) Z. B. von Theben, Xen. Hell. 6, 4, 13; von Argos 7, 2, 4, und auch von Athen 1, 2, 3. — 125) Z. B. Xenoph. Anab. 1, 2, 25. 3, 4, 13. Aen. Takt. 13. — 126) Plut. Lyk. 23.

und befehligt wurde, sondern auch die Demenverfassung kam dabei ins Mittel. Bei dem Aufgebot waren zunächst die Demarchen, jeder in seinem Demos, thätig [127]), vielleicht nach Art neuerer Landräthe. Die Strategen hatten die eigentliche Aushebung (*καταλέγουσι*) [128]).

Die Anführung der Heere Sparta's blieb nicht, wie früher, bloss den Königen [129]); Abweichung von dem alten Brauche ging besonders aus der weitern Entfernung der Heerfahrten und dem dazu kommenden Flottenbefehl hervor. Die Machtvollkommenheit der Könige wurde beschränkt durch Eingreifen der Ephoren, deren zuweilen einige selbst mitzogen, oder die den König durch einen ihm zugeordneten Kriegsrath beschränkten, oder durch Zusendung der Skytale bestimmten, und, was ehemals Recht der Könige gewesen war, das Aufgebot zu Heerfahrten ergehen liessen [130]). Häufig aber zogen statt der Könige andere Spartiaten an der Spitze von Heeren und Flotten aus, um so häufiger, je seltener die Mannschaft aus eigentlichen Spartiaten bestand, und nach Pausanias Zeit ohne Ausnahme bei der Flottenführung [131]), was schon aus der Satzung, dass Einer nicht zwei Male eine Flotte befehligen solle [132]), hervorgeht. Beispiele sind: Brasidas, Gylippos, Lysandros, Kallikratidas, Astyochos [133]) u. A. Für Unterbefehlshaber über Spartiaten und andere heimische Mannschaft, nicht minder für die peloponnesische Symmachie, mögen ganz die obengenannten Verhältnisse fortgedauert haben; mit der Uebernahme der athenischen Seeherrschaft aber am Ende des peloponnesischen Krieges wurden für die abhängigen Bündner sowohl die Xenagen [134]), als die Harmosten [135]) und Hellanodiken [136]) bedeutsamer; jedoch das ging bald vorüber. Die Heerführung der Könige wurde mit Agesilaos wieder üblich und erhielt sich, freilich in der erwähnten Abhängigkeit von den Ephoren, bis zu Ende der Selbständigkeit Sparta's.

Athen sandte nach der Schlacht bei Marathon den Polemarchen aus [137]), aber die aus der kleisthenischen Verfassung hervorgegangenen zehn Strategen erscheinen zugleich als mit der Anführung mehr, denn jener, betraut; bald nachher

---

127) Dem. g. Polykl. 1208. — 128) Lys. g. Alkib. 521. — 129) Bd. 1, 691 f. Vgl. Hermann 45, 3 f. — 130) Xen. Hell. 2, 2, 11. 3, 1, 1. 4, 6, 3 u. a. — 131) Bd. 1, 693. — 132) Xen. H. 2, 1, 7. Plut. Lys. 7. — 133) Thuk. 8, 43. — 134) Thuk. 2, 75. Xenoph. Hell. 3, 5, 7. 4, 2, 19. 5, 1, 33. 7, 7, 3. — 135) Xen. Hell. 4, 2, 5. — 136) Xen. St. d. L. 13, 11. — 137) Herod. 6, 109. Zum Folgenden überhaupt vgl. Hermann §. 152. Schömann antiq. j. p. Gr. 251 f.

trat der Polemarch von der Heerführung ganz zurück. Unter den Strategen befehligten zehn Taxiarchen die Hopliten, zehn Phylarchen und zwei Hipparchen die Reiter [138]. Die Peripoloi hatten ihren eigenen Anführer, Peripolarchos [139]. Mit der Sorge für das Seewesen wurde zuweilen ein eigener Magistrat, *ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ* [140], betraut, doch ohne zugleich die Anführung zu haben, so Demosthenes. Derjenige Strateg, welchem allein, oder vorzugsweise die Führung einer Flotte vertraut war, hiess Nauarchos [141]; unter diesem standen [142] die Trierarchen, welche zwar eigentlich nur Inhaber der von ihnen aufgetakelten Schiffe waren, aber den Krieg verstehen mussten, und auf den einzelnen Schiffen unter den Trierarchen die Steuermänner, *κυβερνῆται*, die Ordner des Ruderschlags, *κελευσταί*, von denen noch die *πρωρᾶται*, Vorsteher des Vordertheils, unterschieden werden [143]. Die Aufsicht über die Werfte hatte ein eigener Magistrat, *νεωρίων ἀρχή* [144], mit der Absendung der Flotte hatten die Apostoleis und die Bule selbst zu thun [145]. Musterungen (*ἐξετάσεις τῶν ὅπλων*) stellten ohne Zweifel die Strategen an, der Platz dazu war im Lykeion [146]; jedoch eine Art Musterung war auch die Prüfung der Ritter vor der Bule der Fünfhundert [147]. Wie viele von den Strategen ins Feld zu ziehen hatten, bestimmten die Umstände; in dem Perserkriege waren immerfort alle in Thätigkeit; aber auch gegen Samos zog Perikles mit allen übrigen Strategen aus [148]; eben dies geschah im Anfange des peloponnesischen Krieges [149]. Aber da der Krieg fast immer auf mehrern Punkten zu thun machte, konnte die gesammte Zahl der Strategen nur selten zu Einer Unternehmung ausgesandt werden, auch gab es in Athen selbst während der Führung eines Krieges Geschäfte genug für die Strategen [150]; daher wohl nur fünf [151], oder am häufigsten in der Blüthezeit drei [152]) zusammen auszogen.

---

138) Pollux 8, 94. Vgl. Sturz lex. Xen. *φύλαρχος*. — 139) Thuk. 8, 92. — 140) Böckh 2, 112 ff. — 141) Plut. Themist. 18. — 142) *Ἐπιστολεύς*, nächster Unterbefehlshaber, kommt vor b. Xen. Hell. 2, 1, 7, von der Flotte Sparta's, b. Pollux 1, 96 ganz allgemein; ich entscheide nicht, ob die athenischen Flotten Beamte jenes Namens hatten. — 143) Xen. St. d. Ath. 1, 2. 20. — 144) Bekker Anekd. 252. — 145) Aeschin. v. tr. Ges. 339 Demosth. g. Euerg. 1145. Bekker Anekd. 201. 403. 430. Pollux 8, 99. Böckh Urk. 171. 146) Hes. *Λύκειον* u. d. Ausl., Phot. *Λυκ.* u. a. — 147) Xen. Reitk. 1, 8. Harp. *δοκιμασθείς*. Böckh 1, 259. — 148) Thuk. 1, 116. — 149) Thuk. 2, 13. — 150) Der *στρατηγὸς ἐπὶ τῆς χώρας* hatte für die Sicherheit von Stadt und Hafen zu sorgen. Plut. Phok. 13. Vgl. Hermann §. 153. — 151) Thuk. 1, 61. — 152) Thuk. 2, 79. 3, 3. 4, 51 u. a. Vgl. Bd. 1, 571.

Ausserordentliche Bestellungen von Strategen scheinen nicht selten stattgefunden zu haben [152 b]). Der Befehl wechselte, doch blieb die Stimme der nicht grade an der Reihe befindlichen Strategen gewichtig im Kriegsrathe. In der Zeit des Verfalls blieb die Mehrzahl der Strategen regelmässig daheim, um Pompen zu leiten u.s.w.; mit ihnen die Mehrzahl der Bürger, um die Festlust zu geniessen. Die Söldner zogen gewöhnlich unter ihrem Hauptmanne aus. Dergleichen ausheimische Führer waren der Kyzikener Apollodoros, der Klazomenier Herakleides [153]) u. A. Von athenischen Strategen erscheinen nicht mehr drei oder fünf zusammen, sondern Chares, Phokion und Diopeithes durchweg jeder einzeln [154]). Mit den Söldnern hatte aber bei deren Annahme ein Musterungsbeamter, *ἐξετάστης τῶν ξένων*, zu thun [155]). Die Beschränkung der Amtsgewalt der Feldherren war minder lähmend, als in Sparta [156]), aber die Euthyne und der Sykophantismus nach Beendigung der Heerfahrt um so gefahrdrohender, und in der spätern Zeit waren Halsprocesse das gewöhnliche Schicksal grosser Feldherren [157]).

Dass in den meisten hellenischen Staaten seit dem Aufsteigen der Demokratie Strategen als verfassungsmässige Staatsgewalt gefunden werden, ist aus der Geschichte der Verfassungen bekannt; eben so ist in dieser der Böotarchen und des thebäischen Polemarchen gedacht worden. Von Rhodos insbesondere ist aber zu bemerken, dass dem Amte des, vermuthlich nur zuweilen ernannten Strategen, das des Nauarchen bei weitem vorging, und damit sogar die Vollmacht zu Verträgen mit andern Staaten verknüpft war [158]).

Der Einfluss religiöser Institute, Gebräuche und Ansichten auf die Führung der Heere dauerte fort, jedoch in minderm Masse als früher. Orakel wurden wohl von Staatswegen über Krieg und Frieden überhaupt befragt [159]); das Heer begleiteten hinfort Seher [160]); wie viel aber der Feldherr von

152 b) Schömann a. O. 252. N. 5. — 153) Platon Ion 54 C. Ael. V. G. 14, 5. — 154) Der mit dem Felddienste betraute Strateg hiess, wie es scheint, *ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων* Dem. v. Kr. 238, 13. 265, 8; oder heisst es so viel, als *ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν*, im Gegensatz des *ἐπὶ τῶν ἱππέων*, wie bei Demosth. 265, 18. 21? — 155) Aeschin. g. Tim. 131. — 156) *Αὐτοκράτορες* heissen die Feldherren oft. Plut. Arist. 11. Thuk. 6, 8. 26 u. a. — 157) Bd. 1, 595. 654. Dem. Phil. 1, 53: *ὥςτε τῶν στρατηγῶν ἕκαστος δὶς καὶ τρὶς κρίνεται παρ' ὑμῖν περὶ θανάτου.* Vgl. Dem. g. Meid. 535. g. Aristokr. 676. 158) Polyb. 17, 1, 4. 30, 5, 5. Liv. 45, 25. Vgl. Paulsen Rhodi descript. 56 ff. — 159) Beisp. von Sparta s. Xen. Hell. 4, 7, 20. — 160) Von Manteis bei Thermopylä s. Herod. 7, 219, bei Platää 9, 33. 37. 38, bei der Belagerung Platääs Thuk. 3, 20, bei der Heerfahrt der Athener gegen Syrakus, Schol. Aristoph. Fried. 1031 u.s.w.

ihnen, so wie von der Opferschau vor der Schlacht, sich abhängig machen wollte, war seine Sache. Bemerkenswerth sind die unglücksschwangern Bedenklichkeiten des Nikias vor Syrakus [161]), und die Befangenheit des Xenophon, dessen Muster, Agesilaos, dagegen die Nützlichkeit des Scheins von dem Wesen der Sache wohl zu sondern verstand und hinter der frommen Maske politische Berechnung barg.

Moralische Kraft im Heere, Kriegszucht.

Die Demokratie gab neuen, höhern Schwung; nun erst bekam der Kampf für das Vaterland die volle Bedeutung, deren er in Freistaaten theilhaft werden kann. Jedoch dies gilt von wenigen Staaten, ausser Athen, und nicht gleichzeitig, und nicht lange. An Sparta's nnd Athens Hegemonie knüpfte sich für die übrigen Hellenen Zwang zur Heeresfolge und in solchen Heeren war bei den Bündnern nicht das Gefühl für Freiheit die bewegende Kraft. Genau genommen also hatte als solche in ausgezeichnetem Masse Sparta die Kriegsehre, Athen die Freiheit; von den Bewohnern der übrigen Landschaften, den Böotern, Arkadern u. a., lässt sich nicht ohne beschränkende Ausnahmen reden; bei den Thebäern war eine Zeitlang nur rohe Kraft unter oligarchischer Leitung ohne erhebendes Gefühl; dies brachten erst Epameinondas, Pelopidas und Gorgidas ins Heer; des letztern heilige Schar, ein verjüngtes Abbild altspartiatischer Waffenkamaradschaft durch Liebe [162]); aber diese Gesinnung blieb nicht lange lauter; soldatisches Gelüst trat an die Stelle der Wackerheit, die aus dem Bürgerthum erwachsen war. Die Platäer aber zeichneten sich zu aller Zeit aus als streitbar und vom Gefühl für Freiheit erfüllt. Ihnen gleichen in Arkadien die Mantineier, wie den Spartiaten die Tegeaten; doch auch hier offenbart sich früh Verderbniss der Sinnesart durch Neigung zur Söldnerei. So wird man bei einer Musterung der noch übrigen Landschaften und Staaten auch hierin, wie im politischen Gemeinwesen überhaupt, die Einheit und Gleichförmigkeit vermissen. Zuletzt herrschte das Soldatische gänzlich vor; das Gegenbild zu dem Mangel an moralischer Kraft in den Bürgerheeren geben die hellenischen Söldnerscharen ausser der Heimat, welche ohne heimatliches Bürgerthum mit soldatischer Unerschrockenheit und Todesverachtung Alexanders Makedonen zum Kampfe für den Perserthron entgegentraten und ihn schwer und blutig machten.

---

161) Thuk. 7, 50. Plut. Nik. 24. — 162) Oben N. 31.

In Sparta's Heeren entsprachen einander Kriegsehre, Kriegszucht, Lohn und Strafe bis in die Zeit, wo Epameinondas den Staat in der Grundfeste erschütterte und das gesammte politische Daseyn Sparta's aus den Angeln hob; da erscheint das Festhalten an Schein als eitele Rinde, unter welcher Saft und Mark in Wurzel und Stamm nicht mehr gefunden wird. In der alten Herrlichkeit schönster Darstellung bietet sich dar Leonidas und seine Mitstreiter; die ganze Strenge des politischen Sinnes, aus dem solche Heereskraft hervorgehen konnte, zeigt sich in der über Aristodemos verhängten Atimie, weil er, ob immer auch ohne seine Schuld, nicht mit den Andern gestorben [163], und in dem nach der Schlacht bei Platää gefällten Urtheil einer Lesche, dass nicht Aristodemos, der vor Allen herrlich gekämpft, aber, um den Schimpf von sich zu lösen, sich in den Tod gestürzt, sondern der nächst tapfere Poseidonios für den Bravsten zu halten sey [164]. Die Spartiaten auf Sphakteria erhielten auf ihre Anfrage, wie sie bei der wachsenden Bedrängniss sich verhalten sollten, die Antwort, nichts Schimpfliches zu thun [165]; zu ihrem Unglücke, gefangen in Kleons Hand zu fallen, gesellte sich nachher heimische Atimie [166]. In der Schlacht bei Mantineia im peloponnesischen Kriege, Ol. 90, 3; 418 v. Chr., war das spartiatische Heer noch ganz und gar von dem alten Sinne der Unerschrockenheit, Freudigkeit und Besonnenheit erfüllt; sie bewiesen in Allem geringere Tüchtigkeit, als ihre Feinde, aber Tapferkeit und feste Ordnung gaben ihnen den Sieg [167]. Bis in jene Zeit wurde der Sieg auch nicht, als ein Gewinn, durch Aufgebot von Festlichkeiten gefeiert; nur ein Hahn wurde geopfert [168]; dem Boten, welcher den Sieg von Mantineia verkündete, sandten die Ephoren ein Gericht Fleisch für die frohe Verkündigung [169], aber weiter nichts. Abweichungen von der hergebrachten Heeresordnung wurden gerügt; die Besatzung von Dekeleia, vom Feinde wenig beschäftigt, liess von den täglichen Waffenübungen etwas nach; sie bekam von den Ephoren die Weisung: Lustwandelt nicht [170]. Derkyllidas musste als Harmost von Abydos, von Pharnabazos bei Lysandros verläumdet, mit dem Schilde dastehen, was für Strafe der Ataxie

---

163) Herod. 7, 229—231. — 164) Her. 9, 71: — *γενομένης λέσχης, ὃς γένοιτο αὐτέων ἄριστος κ. τ. λ.* — 165) Thuk. 4, 38. — 166) Thukyd. 5, 34. — 167) Thukyd. 5, 72: *ἀλλὰ μάλιστα δὴ κατὰ πάντα τῇ ἐμπειρίᾳ Λακεδαιμόνιοι ἐλασσωθέντες τότε, τῇ ἀνδρείᾳ ἔδειξαν οὐχ ἧσσον περιγενόμενοι.* — 168) *Ἀλεκτρυὼν νικητήριος.* Plut. Ages. 33. — 169) *Κρέας εὐαγγέλιον.* Plut. a. O. — 170) *Μὴ περιπατεῖτε.* Ael, V. G. 2, 5.

galt [171]). Nach den schweren Niederlagen im grossen böotischen Kriege blieb nur die Sorge für Ordnung und Zucht; Isadas, der herrlich, aber ohne die volle Rüstung, gegen die Feinde gestritten hatte, wurde von den Ephoren zu einer Mult von tausend Drachmen verurtheilt [172]); ein Knabe, der aus dem Gymnasium dem Feinde zum Kampfe entgegengelaufen war, wurde bekränzt, aber zugleich gestraft [173]). Wie aber der Sinn bewegt und seiner alten unwandelbaren Gleichmässigkeit bei Lust und Schmerz verlustig gegangen war, bezeugen die Aeusserungen der Freude bei der Kunde von Archidamos Siege in der thränenlosen Schlacht [174]).

Athens Heere geben dagegen ein Jahrhundert lang den sprudelnden Geist schnellkräftiger Freiheit zu erkennen und zu bewundern. Was Solon für Recht und Gesetz überhaupt erstrebt hatte, Erfüllung bürgerlicher Pflicht aus der Ueberzeugung, dass man so gut handle, das beweist sich nach Vertreibung der Peisistratiden im athenischen Feldlager in Kraft und Leben. Mochten die Feldherren auch der Verläumdung und dem Sykophantismus bei der Euthyne ausgesetzt seyn: während der Dauer ihrer Amtsgewalt wurde ihnen fast immer unverweigerlich gehorcht. Wie aber in allen Heeren, so löste auch in dem athenischen die Zucht sich leichter durch eine Reihe von Niederlagen, als durch Gewohnheit des Sieges. Als Nikias einen letzten Versuch, aus dem syrakusischen Hafen hervorzubrechen, machen wollte, weigerte sich das Schiffsvolk, die Schiffe zu besteigen [175]). Von der Freudigkeit aber zum Auszuge in die Schlacht zeugt vor Allem der Kampf gegen die Korinthier Ol. 80, 3; 457 v. Chr., welchen, bei der Abwesenheit der eigentlichen Kriegsmannschaft, unreife Jugend und betagtes Alter bestand [176]). Jedoch zu keiner Zeit ist die Neigung der Athener zu Kriegen aus der Lust am Waffenthum allein hervorgegangen, neben der Lust am letztern war sicherlich immer Berechnung des Vortheils, der dem gemeinsamen Vaterlande und der Familie durch Sieg, Unterjochung der Feinde, Tribute u.s.w. zu erwachsen pflegte, vorhanden. Dieser aber wurde von Staatswegen, besonders durch Perikles genährt, und darin hat man das dem waffenregen Volksthum entsprechende Element der Staatsleitung zu erkenuen.

---

171) Xenoph. Hell. 3, 1, 9: *ἐστάθη τὴν ἀσπίδα ἔχων.* Der Spartiat hatte nehmlich den Schild nicht auf dem Wachposten. — 172) Plut. Ages. 34. — 173) Ael. V. G. 6, 3. — 174) Plut. Ages. 33. — 175) Thuk. 7, 72. — 176) Thuk. 1, 105: *τῶν δ' ἐκ τῆς πόλεως ὑπολείπων οἵτε πρεσβύτατοι καὶ οἱ νεώτατοι.* Lysias Leichenr. 112: *οἱ μὲν οὐκέτι τοῖς σώμασιν, οἱ δ' οὔπω δυνάμενοι.*

Die Kriegsführung.

Im vorigen Zeitraume hatte die Strategie, auf enge und nahe Räume beschränkt, wenig Gelegenheit, sich zu entwikkeln, gehabt; erst gegen Ende desselben überschritt Sparta die Marken des Peloponnes und versuchte sich auch in einer Seefahrt nach Samos. Ein Ueberrest der alten Beschränktheit des Blicks, der vom Landkriege her durch die Natur der Landschaften gewöhnt war, Berge, Schluchten und Engen zu besetzen, wohlgelegene Orte zu befestigen und auf die Mauern zu vertrauen, offenbart sich in dem unverständigen Vorhaben der Peloponnesier vor der Schlacht bei Salamis, sich nach ihren Städten zu zerstreuen und diese einzeln zu vertheidigen, desgleichen nachher in dem Vertrauen auf die Befestigung des Isthmos [177]. Mit den Siegen über die Perser erweiterte die Strategie sich zu grossartigen Heerfahrten über Land und Meer; Aufgebote zahlreicher Kriegsvölker, Ausrüstungen grosser Kriegsflotten, Sorge für Verpflegung auf längere Zeit, als bei einem Zuge über die nächste Grenze nöthig gewesen war, Fortschaffung von Reiterei und Belagerungsgeräth, in Athen dazu Besoldung der Heere, wirkten zusammen, der gesammten Kriegsführung gleichsam höhern Schwung und längern Athem zu geben. Athens Heerfahrten nach Aegypten, Samos und Sicilien erscheinen als Musterstücke überseeischer Unternehmungen, wenn man nach Rüstung und Kühnheit schätzt. Die hergebrachte Sitte, dem Feinde ins Land zu fallen, um es zu verwüsten, dauerte fort und bildete im peloponnesischen Kriege sich planmässig aus; die Peloponnesier fielen jährlich ein in Attika; Perikles dagegen suchte ihre Küsten heim und gedachte dies regelmässig fortzusetzen, als die Pest und sein Tod den Kriegsplan, worin der Begriff der Retorsion und Diversion zugleich enthalten war und der zur baldigsten Entkräftung der Feinde führen sollte, störten; rechten Sinn bekamen die Einfälle der Peloponnesier erst, als Alkibiades sie vermocht hatte, Dekeleia zu befestigen und Besatzung hineinzulegen [178]. Mit sehr treffendem Blicke aber hatten diese schon früher Herakleia im thessalischen Grenzgebirge, als Bollwerk für ihre Sache, angelegt [179]. In seltsamem Abstich mit dieser neuen Kriegsführung steht die Aufforderung der Argeier an Sparta, über Thyrea nochmals, gleichwie in alter Zeit, durch einen Einzelkampf entscheiden zu lassen [180]. Später entwickelten Thebens

---

177) Herod. 8, 57. 58. 9, 8. — 178) Thuk. 7, 19. — 179) Thuk. 2, 32. 3, 89. — 180) Thuk. 5, 41.

grosse Heerführer bei den Zügen nach dem Peloponnes, Thessalien und Makedonien ungewöhnlich weite Berechnungen. Gegen Philipps rastlose und nach mehren Punkten gerichtete Kriegsführung aber erscheinen die Athener, seine Hauptfeinde, als Stümper [181]; höher haben die Hellenen nachher sich nie wieder gehoben; doch waren Aratos, Kleomenes und Philopömen nicht ohne strategische Einsicht. Zu allen Zeiten führte man regelmässig nur in der guten Jahreszeit (*ὡραία*), die fünf Sommermonate hindurch, Krieg [182]; Ausnahmen machten die Belagerungen, als von Samos, Platää, Syrakus, Brasidas Unternehmungen in Thrakien u. s. w.; sonst wurden mit Eintritt der winterlichen Jahreszeit sämmtliche Kriegsschiffe abgetakelt [183]. Sparta blieb überdies bis in die letzte Zeit abhängig von der Beachtung der Hieromenien, von denen allerdings aber einige, als die Olympien u. a., auch von den übrigen Staaten beachtet wurden, so dass Waffenruhe eintrat [184].

Kriegsankündigung blieb auch in dieser Zeit Sitte [185].

Dem Auszuge eines Heeres, oder der Abfahrt einer Flotte gingen, wie früher, religiöse Gebräuche vorher [186]; dem Treffen aber, mit mehren andern Arten der Mantik insbesondere Opferschau, und jene wurden nicht gern ohne günstige Vorzeichen der Opferung (*καλλιερεῖν*) [187] geliefert.

Die Schlachtordnung (*τάξις*) [188] der Heere, wobei jedoch vorzugsweise nur von dem Kerne derselben, den Hopliten, geredet wird, scheint bis auf den häufigen Gebrauch der Peltasten ziemlich gleichförmig geblieben zu seyn; Sparta änderte wenigstens seine Hoplitenstellung im Ganzen nicht. Der rechte Flügel war überall der Ehrenplatz [189]. Den bündnerischen Kriegsvölkern wies die vorstehende Macht, Sparta, Athen u. a., ihre Plätze an, die Aufstellung der Mannschaft auf dem Platze selbst war aber wohl Sache der Bündner; auch im böotischen Heere konnten die Scharen der einzelnen Bun-

---

181) Dem. Phil. 3, 123, 16 ff. — 182) Dem. a. O. — 183) *Πάνδημοι νεωλκία* Aen. Takt. 17 u. Casaub. — 184) Wie die Argeier dergleichen vorschützten, als Sparta's Heer heranzog, s. Xen. H. 4, 7, 2 (*ὑπέφερον τοὺς μῆνας*). — 185) Korinth an Kerkyra. Thuk. 1, 29. — 186) Thuk. 6, 32. — 187) Herod. 7, 134. 9, 19. 96. Xenoph. Hell. 3, 1, 19 u. a. — 188) Hiezu *τίθεσθαι τὰ ὅπλα*, Herod. 9, 52. Thukyd. 4, 91. *καθῆσθαι ἐν τάξει*, Herod. 9, 72, von der ruhigen Haltung in Waffen, wenn der Angriff nicht nahe bevorsteht, was hie und da ungefähr so viel, als sich lagern, *στρατοπεδεύεσθαι*, heisst. So Herod. a. O., Xen. Hell. 7, 5, 22. — 189) Vom Streite der Athener und Tegeaten über den Platz auf dem linken Flügel s. Herod. 9, 26. 27. Die Mantineier nahmen in der Schlacht gegen die Spartiaten den rechten Flügel, weil das Treffen in ihrer Landschaft war. Thuk. 5, 67.

desstädte auf dem ihnen, sey es durch Loos oder Reihenordnung, zukommenden Platze sich nach Belieben stellen [190]). Das athenische Heer stand meistens nach Phylenordnung [191]). Am häufigsten wechselte nach den Umständen die Tiefe der Stellung, und hierin war auch Sparta's Heeresordnung sehr veränderlich. Tiefer, als jemals früher geschehen war, nehmlich funfzig Mann tief, stellte Epameinondas seine Reihen bei Leuktra [192]), um durch den gewaltigen Stoss und Druck die Reihen der Spartiaten auf Einem Punkte sicher zu durchbrechen; vollkommen keilförmig war die Schlachtordnung darum nicht [193]), aber sie hatte den Erfolg einer solchen. Eben so stellte Epameinondas in der Schlacht bei Mantineia eine dichtgedrängte Schar auf, um mit ihr die Feinde zu durchbrechen (*διακόπτειν*) [194]). Reiter und Leichtbewaffnete scheinen, mit Ausnahme der thebäischen Hamippoi, die bei den Reitern hintenaufsassen, selten anders, als auf die Flügel oder in den Vortrab gestellt worden zu seyn; die Hoplitenmassen durch andere Truppenarten zu unterbrechen liebte man nicht. Auf Märschen, wo Angriffe vom Feinde unterwegs zu besorgen waren, wurden die Hopliten in ein Viereck (*πλαίσιον, τετράγωνος τάξις*) gestellt, das die Leichtbewaffneten und den Tross (*ἀκόλουθοι, σκευοφόροι*) in der Mitte hatte [195]).

Reden der Feldherren an das Heer vor Beginn des Treffens können nur für ein in ausserordentlichen Fällen gebrauchtes Ermuthigungsmittel gelten, wiewohl auch ein Spartiat, Brasidas, so redete [196]); aber allgemein war noch immer die Anstimmung des Päan [197]).

Angriff im Lauf geschah zuerst von den Athenern, nehmlich in der Schlacht bei Marathon [198]). Die Entwickelung der Streitkräfte während des Kampfes (Evolutionen, *τακτικαὶ διέξοδοι, ἐξελιγμοί*) [199]), in früherer Zeit in der spartiatischen Kriegskunst ausgezeichnet, ward nun auch von Athenern und Thebäern mit Fertigkeit geübt und hierin Iphikrates und Chabrias [200]), und darauf Epameinondas Meister. Im Hopliten-

---

190) Thukyd. 4, 93. — 191) Duker zu Thukyd. Bd. 4. S. 428. Zw. A. — 192) Xen. Hell. 6, 4, 12. — 193) Eher ist dies in dem *φάλαγγα λοξὴν ἐπὶ τὸ εὐώνυμον ἕλκειν* (Plut. Pelop. 23) zu erkennen. — 194) Xen. Hell. 7, 5, 22 f., wo *ἔμβολον* von der Schiffsrüstung auf Epameinondas Stellung übertragen ist. — 195) Thuk. 4, 125. 7, 78. — 196) Thuk. 4, 126. — 197) Von Athenern s. Thuk. 6, 32, von Thebäern 4, 96, Korinthiern 4, 43, Doriern überhaupt (vgl. Müller Dor. 1, 299) 7, 44 u. a. — 198) Herod. 6, 112. — 199) Suid. *ἐξελιγμῶν*. — 200) Viel gerühmt wurde seine Schlachtstellung, wo das Knie gegen den Schild gestemmt und der Speer vorgestreckt ward. Corn. Nep. Chabr. 1.

kampfe pflegte zu geschehen, dass die beiderseitigen Reihen sich nach der rechten Seite um den linken Flügel der Feinde hinschoben, um die rechte Seite, die der eigene Schild weniger schützte, sicherzustellen [201].

Die Befestigungskunst machte Fortschritte auch in Erbauung von Schanzen und Lagern im Felde. Demosthenes Befestigung der Stätte von Pylos, und Hippokrates Verschanzung zu Delion, beide genau von Thukydides beschrieben [202]), geben Zeugniss, wie schnell man dergleichen aufzuführen vermochte, auch wenn dem Heere nicht die zu solchen Arbeiten tauglichen Steinsammler (λιθολόγοι), Maurer und Zimmerleute [203]) zur Hand waren. Sparta beobachtete auch wohl jetzt noch die meiste Regelmässigkeit beim Lagerbau, und sah das befestigte Lager [204]) als wesentliches Bollwerk des Heeres an. Jedoch so ausgebildet, wie bei den Römern, ist die hellenische Lagerungskunst nie gewesen.

Die Belagerungskunst, immerfort der Spartiaten schwache Seite, entwickelte sich mit dem athenischen Seewesen und dem Bau der Kriegsmaschinen von der früher allein üblich gewesenen Umwallung, welcher etwa ein nächtlicher Ueberfall sich zugesellte, zu eigentlichen Angriffen mit zerstörendem Geräth auf die feindlichen Werke. Schon in der Schlacht bei Platää stürmten die Athener [205]) das hölzerne Viereck des Mardonios; gegen Samos führte Perikles drei Schanzen [206]) auf und unterwarf es durch Angriffe, nicht durch Aushungerung. Umlagerung, Aufführung eines Periteichisma oder Peripolion [207]) um den gesammten Umkreis einer Stadt, blieb jedoch die Hauptsache; so zwangen, allerdings nicht ohne Gebrauch von Maschinen, die Peloponnesier Platää [208]); so wollte Nikias Syrakus von der Landseite einschliessen [209]). Zu diesem Verfahren gesellte sich oft unmenschliche Härte gegen die von Hunger bedrängten Bewohner; bei der Belagerung von Kerkyra, Ol. 101, 4, wurden die Flüchtlinge aus der Stadt mit Geisselhieben dahin zurückgetrieben [210]).

Untergrabung (ὑπορύττειν) der Mauern von beiden Seiten war sehr gewöhnlich. Dionysios machte mehr von Kriegsma-

---

201) So in der Schlacht bei Mantineia J. 418. Thuk. 5, 71. — 202) Thuk. 4, 9. 90. — 203) Xen. Hell. 4, 4, 18. 4, 8, 10. — 204) στρατόπεδον σὺν τῷ χαρακώματι. Xen. Hell. 6, 2, 23. — 205) Herod. 9, 70. — 206) Thuk. 1, 116. — 207) Thuk. 6, 101. 7, 48 u. a. Κύκλος, Schanze um ein städtisches Werk, Thukyd. 6, 98. 102. — 208) Thuk. 2, 75 ff. 3, 21. 52. — 209) Von der Quermauer der Syrakusier s. Thuk. 6, 99. — 210) Xen. Hell. 6, 2, 15.

schinen Gebrauch [211]). Widder (*κριοί*) wurden in der Zeit Philipps von Makedonien üblich [212]). Jedoch erst in der spätern makedonischen Zeit hob sich die Kunst des Angriffs auf Festungen zu grossartigen Leistungen. Wie dürftig in der Zeit des Verfalls die Gegenwehr hie und da war, bezeugt die Kunde, dass in Aratos Zeit auf Akrokorinth zur Besatzung auch funfzig Hunde unter Hundeführern gebraucht wurden [213]).

Strenge der Lager- und Festungsordnung bestand wohl nur in gewissen Zeiten. Aus jener ist anzuführen die Ablösung der Nachtposten nach drei Wachen (*φυλακαί*) [214]), der Umgang der Runde (*περίπολοι*) mit einer Klingel (*κώδων*) [215]) u. s. w., aus dieser, dass Einlassung fremder Mannschaft in eine befestigte Stadt sehr selten stattfand [216]), wobei sich von selbst versteht, dass ein Begehren um Erlaubniss des Durchzugs voranging [217]), endlich dass bei den Aetolern zu dem Berufe der Polemarchen gehörte, die Stadtthore zu schliessen [218]).

Im Seekriege wurden durch die Athener freiere Bewegungen, Schwenkungen und weiteres Ausholen zum Angriffe u. s. w., vor Allem aber der Diekplus, Durchbrechung der feindlichen Linie und damit verbundene Wegnahme oder Versenkung eines feindlichen Schiffes, mit grosser Fertigkeit geübt, wovon, zu geschweigen der grossen Seeschlachten, Phormions Anführung im korinthischen Busen glänzende Beweise giebt [219]). Die übrigen Hellenen, mit Ausnahme der erst spät bedeutend werdenden Rhodier, namentlich die Peloponnesier kamen nie so weit; im Anfange des peloponnesischen Kriegs fochten Korinthier und Kerkyräer zur See auf ähnliche Art, wie im Landkriege, also mit möglichst einander nahe gebrachten Schiffen und Mann gegen Mann von diesen [220]). Auch in den Seeschlachten im Hafen von Syrakus wurde ihnen und den Syrakusiern der Sieg hauptsächlich dadurch, dass die Atheuer,

---

211) Diod. 14, 51. — 212) Erwähnung des *κριός* s. b. Aen. Takt. 32. — 213) Plut. Arat. 24. Aehuliches s. Polyän 7, 25. — 214) Pollux 1, 70. *Δευτέρη φυλακή* Herod. 9, 51. — 215) Thuk. 4, 135. Suid. *κωδωνίζειν*. *Περιοδεύειν* vom Umgange der Runde s. b. Aen. Takt. 26 u. a. — 216) Dem. v. Kr. 299. — 217) Plut. Kim. 17. — 218) Schol. Aristoph. Wesp. 1037. — 219) Thuk. 2, 83 84. 89. 90. Die Arbeiter zogen dazu gern heran in einer langen Linie, Schiff hinter Schiff, *ἐπὶ μιᾶς* oder *ἐπὶ κέρως*, was auch zur Bezeichnung einer Heeresordnung, wo eine Spitze vorauszieht, im Gegensatz der Stellung *ἐπὶ φάλαγγος*, wo die ganze Linie aurückt, gebraucht wird. Suid. *ἐπὶ κέρως*. Xenoph. Hell. 7, 5, 22. 6, 2, 30. Agesil. 2, 15. St. d. Lak. 12, 3. Kyrop. 8, 5, 8. Duker zu Thuk. 6, 32. Valcken. zu Herod. 6, 12. Sturz lex. Xen. *Κέρας*. — 220) Thuk. 1, 49. 2, 89.

auf engen Raum beschränkt, genöthigt waren, auf weite Kreisungen zu verzichten und den Kampf in der Nähe zu bestehen. Hauptwaffe des Schiffes selbst war der Schnabel. Von den Segeln wurde in den Schlachten wenig Gebrauch gemacht; die grossen allesammt eingezogen[221]; der Ruderschlag trieb die Schiffe, und die Ruder des Feindes zu zerbrechen gehörte zu den Hauptbestrebungen beim Angriffe. Entern (*δοῦναι ἐμβολήν*)[222] kam nach Umständen vor; doch wurde von einem bedrängten Schiffe sehr oft die Mannschaft gerettet und daher von den Schriftstellern gewöhnlich als ein ausserordentlicher Siegsgewinn angeführt, wenn Schiffe mit ihrer Mannschaft (*αὔτανδροι*) genommen worden[223]. Wiederum gehörte zu einem vollständigen Siege, dass auch die Trümmer der feindlichen Schiffe (*ναυάγια*) mit genommen wurden[224]. Caperei gesellte sich natürlich gegeben zum Seekriege; auch wird ausdrücklicher Staatsbeschlüsse, dass sie erlaubt seyn solle, gedacht[225]. — Schiffe über Landzungen hinwegzuziehen[226] ward auch im Kriege geübt, und der korinthische Isthmos blieb noch immer die Stätte, wo dies am häufigsten geschah[227]. Noch Philipp der Jüngere von Makedonien und der pharische Demetrios liessen die leichtern Fahrzeuge über den Isthmos bringen[228]. Zur Sorge für die Kriegsschiffe gehörte endlich auch, dass sie von Zeit zu Zeit aufs Trockne gezogen wurden, um der Fäulniss zu wehren[229].

Signale auf weitere Entfernung, z. B. Noth- oder andere Zeichen aus belagerten Orten, wurden am gewöhnlichsten durch nächtliche Feuer, nehmlich die schon oben genannten *φρυκτοί* oder *πυρσοί*[230], gegeben, welche Polybios zu genaue-

221) Xen. Hell. 6, 2, 27. — 222) Aeschyl. Pers. 413. Thuk. 2, 76. Xen. Hell. 4, 3, 6. — 223) Thuk. 4, 14. — 224) Thuk. 4, 14. 7, 23. — 225) S. oben §. 111. N. 146 b. Arg. Dem. g. Timokr. *ἐγράφη ψήφισμα, πλοῖα σῦλα πολεμίων εἶναι.* Von dem *σῦλα δοῦναι* (Bekker Anekd. 203), *κατάγειν τὰ πλοῖα* (Demosth. v. Alex. B. 217, g. Polykl. 1207), was auch wohl als Repressalien für Rückhaltung einer Schuldzahlung geübt wurde (Lys. g. Nikom. 860) vgl. oben v. Handel §. 86. — 226) *Εἰρύσαι, διειρύσαι, διελκύσαι.* Herod. 7, 24 und Ausl. Thuk. 8, 1. Strab. 8, 380. *Ὁλκός*, Maschine zur Fortschaffung, Thuk. 3, 15 und Schol. — 227) *Διϊσθμεῖν, ὑπερισθμεῖν, ὑπερισθμίζειν* Polyb. 3, 19. Bd. 1. §. 4. N. 21. — 228) Polyb. 4, 19. 5, 101. — 229) Thuk. 7, 12. — 230) Thuk. 2, 93. 94. 3, 22. 3, 80. Herod. 7, 182. 9, 3. Aeschyl. Agam. 280 f. Dazu *φρυκτωρέω*, Thuk. 3, 80: *ἐφρυκτωρήθησαν ἑξήκοντα νῆες Ἀθηναίων*, wozu das Scholion bemerkt, dass bei Annäherung der Feinde die Fackeln geschüttelt wurden. *φρυκτωρίαι* auf den Thürmen einer Festung, Aristoph. Vög. 1161. Die Feuerwärter, *πυρσευταί*, s. Aeneas Takt. 6. *φρυγανισμός*, Thukyd. 7, 13. Vgl. Harp. *φρυκτωρ.*, Suid. *φρυκτοί.* Diod. 12, 49. Liv. 28, 5. 7. 32, 11. Polyän 6, 10 u. a. Sallier in den memm. de l'acad. des inscr. T. 13.

rer telegraphischen Benachrichtigung zu gebrauchen anweist[231]). Losung (σύνθημα) wurde, wie in neuern Zeiten, von Mund zu Mund gegeben (παράγγελσις, παρεγγύησις)[232]). Zeichen zum Angriff oder zum Ablassen gab die Stimme der Anführer und der Schall der Flöten, Hörner (κέρατα) und Trompeten (σάλπιγγι ἀνακαλέσασθαι und κελεύειν)[233]). Durch letztere ward auch, gleich dem heutigen Zapfenstreich, Abends in Festungen und Lagern das Zeichen der Ruhe (ἀναπαυστήριον) verkündet[234]). Zur Mittheilung seiner Befehle hatte der Feldherr gewöhnlich Laufherolde (δρομοκήρυκες) um sich[235]). Das Zeichen zum Beginn von Seetreffen bestand zuweilen in Aussteckung einer Purpurflagge[236]).

Vom Gebrauch der Kundschafter (σκόποι, ἡμεροσκόποι, ἡμεροφύλακες) und der Kriegslisten kann hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dass der Krieg der List zu aller Zeit bei den Hellenen, und vorzugsweise bei den Spartiaten, die übrigens keine grosse Geschicklichkeit darin erlangten, beliebt war, dass das Princip der Kriegsehre nie Einfluss auf Gebrauch der Mittel in der Art hatte, dass man nur offenen, redlichen Kampf wollte; wie man aber List übte, gehört nicht hieher.

Als Siegszeichen würde hinfort ein Tropäon aufgerichtet; für Anerkennung einer Niederlage galt dagegen ebenfalls noch, wenn bei dem Feinde um Waffenruhe zur Bestattung der Todten nachgesucht wurde. Ueber das Eine, wie das Andere bildete das Gefühl für Kriegsehre genaue Bestimmungen aus, die zum Theil zu einer Art völkerrechtlichen Brauchs wurden. Nehmlich auch wo nicht ein so ganz entschiedener Sieg, wie bei Marathon, Platää u.s.w., erstritten worden war, pflegte man von beiden Theilen Tropäen aufzustellen[237]); oder einseitig, wenn der herausgeforderte Feind das Treffen nicht angenommen hatte[238]), oder wenn man, obgleich im Nachtheil, doch seine Todten, ohne Bitte um Waffenruhe (ἀσπόνδους) gerettet hatte[239]). Zuweilen ward ein zu Ende gehender Kampf bloss um der Kriegsehre des Tropäons willen fortgesetzt[240]). Wenn der geschlagene Feind den Grund zu Aufrichtung des Tropäons von Seiten der Sieger nicht genügend fand, so stürzte er es um, wenn er es vermochte[241]). Zu

231) Polyb. 10, 44. — 232) Xen. Hipparch 4, 3. 9. S. Sturz lex. Xen. παράγγελσις. — 233) Xen. H. 5, 1, 9. Vgl. Sturz lex. Xen. σάλπιγξ. Bei Polybios findet sich auch die römische βυκάνη. 234) Xen. Denkw. 4, 3, 3. — 235) Ael. Takt. 22. — 236) Diod. 13, 46. 77. — 237) Thuk. 2, 90. 3, 54. — 238) Xen. Hell. 5, 4, 66. 239) Thuk. 1, 54. — 240) Plut. Arat. 28. — 241) Thuk. 8, 24.

den Tropäen nach einem Siege zur See gehörten die Spitzen (ἀκρωτήρια) der genommenen feindlichen Schiffe [242]. Als Weihgeschenk für Poseidon aber stellte Phormion ein ganzes Schiff auf [243]. Um nicht durch lange Dauer von dergleichen Denkmalen die Erinnerung an erlittene Demüthigung eines Staats und Rachgefühl zu nähren, soll sich für Kriegshändel der Hellenen untereinander der völkerrechtliche Brauch gebildet haben, Tropäen nur von Holz, nicht von Erz oder Stein aufzuführen [244], und die Lakedämonier wegen Verletzung desselben gegen Theben Klage geführt haben [245]. Doch allgemein war jener Brauch nicht; es werden Fälle erwähnt, die dagegen zeugen [246]. Bei dem Begehren des Waffenstillstandes zu Bestattung der Todten [247] kamen Kriegsehre und heilige Pflicht der Humanität in Streit mit einander. Wenn irgend möglich, suchte man seine Todten ohne Sendung an den Feind mit sich fortzubringen und tröstete sich dadurch selbst über erlittene Niederlagen [248]; wiederum ging die Gewissenhaftigkeit der Feldherren, z. B. eines Nikias, wohl so weit, dass, um einige Leichen zu retten, erlangte Vortheile aufgegeben wurden [249]; nur wo gänzliche Lösung aller ethischen Bande eingetreten war, z. B. bei den Athenern vor Syrakus kurz vor dem Abzuge, wurde die Sendung unterlassen. Dem siegenden Feinde aber war es Gewissenssache, auf geschehenes Begehren die Todten verabfolgen zu lassen [250]; kein anderer Brauch ist strenger beobachtet worden.

Genugthuung.

Das Verfahren in Feindes Land und gegen Besiegte ward in dieser Zeit nicht stetig und gleichförmig; was aber im peloponnesischen Kriege Hass und Rachgier eingaben, ist als regellos anzusehen [251]. Platons treffliche Vorschläge zu einem allgemeinen hellenischen Kriegsrechte [252] blieben fromme Wünsche. Verwüstung der Felder, Gärten und Häuser war stehend in Uebung [252b]. Als milde kann das Loos

242) Xen. Hell. 2, 3, 8. Herod. 3, 59. — 243) Thuk. 2, 84. 244) Plut. röm. Fr. 273 C. Fr. A. — 245) Cicero de inv. 2, 33. — 246) Paus. 2, 21, 9. 5, 27, 7. 8, 10, 4. — 247) Thukyd. 1, 113. — 248) Thuk. 2, 22. — 249) Thuk. 4, 44, vgl. 98. Plut. Nik. 6. — 250) Sehr merkwürdige Verhandlungen darüber fanden statt nach der Schlacht bei Delion. Thukyd. 4, 98 f. — 251) Bd. 1, 31. — 252) Staat 5, 469 ff. — 252b) Thuk. 1, 30. 64. 8, 24 u. a. *Σκευαγωγεῖν* vom Flüchten mit der Habe in die festen Städte s. Demosth. v. Kr. 238, Aeschin. g. Tim. 46. 65 u. a.

der Besiegten angesehen werden, wenn Besatzungen, der Mann mit Einem Rocke, ausziehen durften [253]), Gefangene für Lösegeld freigegeben [254]), der Gemeinde aber nur Niederreissung der Mauern, Auslieferung der Schiffe und Zahlung von Tribut aufgelegt wurde [255]). Denn beliebter wurde Austreibung der Bewohner einer Stadt und Zerstreuung in die Landschaft [256]), wie der Mantineier durch Sparta [257]), oder Vertheilung ihrer Feldmark zu Kleruchien, wie Athen oft übte [258]), Brandmarkung oder Verstümmelung der Gefangenen, wie im samischen und äginetischen Kriege [259]), endlich Zerstörung einer Stadt [260]), und Knechtung der Einwohner [261]), oder gar Tödtung der Männer und Knechtung der Kinder und Weiber, im peloponnesischen Kriege so oft geübt, womit verglichen aber noch unmenschlicher erscheint, dass von den Tarentinern nach einem Siege über die japygischen Carbinaten deren Weiber und Kinder öffentlich der Schändung preisgegeben wurden [262]).

Dennoch pflegte der Gottesfriede für manche Gegenstände und für gewisse Arten des Verkehrs in Geltung zu bleiben. Heilige Stätten wurden nicht den Greueln der Verwüstung preisgegeben [263]), Ausnahmen, gleich der Verletzung von Asylen, kommen vor [264]), aber die öffentliche Meinung erklärte Verletzung der Heiligthümer für schweren Frevel, dessen Bestrafung nicht ausbleibe. Während der Feier der grossen Panegyreis war Waffenruhe [265]). Im Gottesfrieden waren auch, ausser den Priestern, Gesandte und Herolde, und die Ermordung der persischen Gesandten vor Xerxes Heerfahrt wurde

---

253) Xen. Hell. 2, 3, 6. — 254) Zwei Minen mussten die euböischen Chalkidier zahlen, Herod. 5, 77. Drei bis fünf Minen waren in Demosthenes Zeit gewöhnliches Lösegeld (Dem. v. tr. Ges. 395), doch kommen auch zwanzig vor, Dem. g. Nikostr. 1248. — 255) Thuk. 1, 101. 108. 117. — 256) *Ἐξελαύνειν, διοικίζειν, ἐξοικίζειν* u. s. w. Der Reichthum der Bezeichnungen zeugt von d e m der Erscheinungen. — 257) Xen. Hell. 5, 2, 1 ff. — 258) Bd. 1, 215. 558. — 259) Plut. Perikl. 26. Lysand. 8. Aelian V. G. 2, 9. — 260) *Ἐξαιρεῖν* Xen. Hell. 2, 2, 20. — 261) *Ἐξανδραποδίζειν.* Thuk. 1, 113. 2, 68. 3, 68. — 262) Klearch b. Ath. 12, 522 E. 263) Thuk. 4, 97. Aus dem syrakusischen Olympieion nahmen die Athener nichts weg. Paus. 10, 28, 3. Platää wurde zerstört *πλὴν τὰ ἱερά* Paus. 9, 1, 3. — 264) Thuk. 4, 98. Paus. 10, 35, 2. — 265) Bd. 1, 154 f. Dazu Thuk. 5, 9 und 49. Plut. Arat. 28; und die Sorge für die *κοινὰ ἱερά* in Verträgen b. Thuk. 5, 18. Auch zur Befriedung der eleusinischen Mysterienfeier wurden *σπονδοφόροι* ausgesandt, welche *μυστηριώτιδας σπονδάς* verkündeten. Aeschin. v. tr. Ges. 302. Die höchste Feindseligkeit athmete Athens Beschluss, die Megarer nicht zu den Mysterien zuzulassen. Demosth. zu Phil. Br. 159, 21.

wenigstens von Sparta freiwillig abgebüsst [266]). Den Gesandten ward zu ihrer grösseren Sicherheit zuweilen ein Herold vorausgesandt [267]). Zu den politischen Ehrenbezeugungen gegen Gesandte gehörten Anweisung der Proedrie, Einführung ins Theater [268]) u. s. w.

Herstellung des Friedens und völkerrechtlichen Verkehrs, so wie Einung zu trauterem Verhältnisse durch Bund, geschah ebenfalls unter Verbürgung durch Gottesrecht. Bei Verträgen (*σπονδαί*) wurden die Staatsgötter [269]) zur Beschirmung derselben aufgerufen, auch wohl, wie von den Peloponnesiern geschah, die Clausel eingefügt, „wenn von Göttern oder Heroen kein Hinderniss komme" [270]) sorgsame Verwahrung gegen Trug und List ausgesprochen [271]), die Verträge in Säulen eingegraben [272]) und diese an heiligen Orten aufgestellt [273]). Die Eide, durch welche man die Verträge bekräftigte und weihete, waren zuweilen, wie bei dem Uebertritt der Hellenen von Sparta zu Athen, von der Versenkung glühenden Eisens ins Meer [274]) begleitet, und wurden auch wohl jährlich wiederholt [275]). Bei manchen Waffenstillständen pflegte bestimmt zu werden, wie viele Tage die Aufkündigung der thätlichen Feindseligkeit vorausgehen solle [276]); Frieden wurde auf eine bestimmte Reihe von Jahren, z. B. hundert [277]), geschlossen. Geisseln (*ὅμηροι*) zu stellen war nicht ungewöhnlich [278]); von dem Verfahren gegen sie lassen sich aber keine allgemeinen Normen auffinden [279]).

---

266) Herod. 7, 134 f. — 267) Demosth. v. tr. Ges. 392. — 268) Aeschin. v. tr. Ges. 281. Demosth. v. Kr. 234. Thuk. 2, 12. Polyb. 4, 21. Von Philipps Behandlung der athenischen Gesandten s. Aeschin. a. O. 279. 467. — 269) Die *Ἑστία* voran, nach Schol. Aristoph. Wesp. 842. — 270) Thuk. 5, 29: *ἢν μή τι θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα ᾖ*. — 271) Herod. 9, 7, 1: *ἄνευ τε δόλου καὶ ἀπάτης*. Thuk. 5, 18: — *σπονδὰς* — *ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς*. Vgl. 5, 47. 5, 23: *δικαίως, καὶ προθύμως, καὶ ἀδόλως*. — 272) Thuk. 5, 23. Dem. Megalop. 207. Aesch. g. Ktes. 400. Isokr. Paneg. 47 u. a. — 273) Thuk. a. O. — 274) Plut. Aristid. 25. — 275) Thuk. 5, 23. — 276) Z. B. *δεχήμεροι σπονδαί* Thuk. 5, 32. Vgl. 6, 10. — 277) Thuk. 3, 114. Mehr s. b. Schömann antiq. j. p. Gr. 372. — 278) Thuk. 5, 61. Nach römischem Fetialrechte bedurfte es bei einem feierlichen Vertrage, bei welchem alle Förmlichkeiten des Fetialrechtes beobachtet wurden, der Geisseln nicht. Liv. 9, 5: Quid enim aut sponsoribus in foedere opus — aut obsidibus, ubi precatione res transigitur? — 279) Tödtung der Geisseln wird erwähnt Aeschin. v. tr. Ges. 308. Als Dionysios die Rheginer bekriegen wollte, sandte er die von ihnen gestellten Geisseln zurück. Diod. 4, 108.

Siebentes Buch.

Erziehung, öffentliche Zucht, Sitte im Privatleben.

1. Vorbemerkungen und historische Uebersicht.

§. 113.

In den drei zunächst vorhergehenden Abschnitten ist abgehandelt worden, inwiefern zum Bestehen der Gesammtheit die Bürger zu gewissen Leistungen mit Person und Gut in Anspruch genommen, wiederum aber auch Person, Besitzthum und Erwerbsthätigkeit jedem Staatsgenossen, dem ihm zustehenden Rechte gemäss, vom Staate verbürgt wurden, zusammengenommen das, was man die zum nothdürftigsten Bestehen des Staats in seiner einfachsten Gestalt unentbehrliche organische Gliederung desselben nennen möchte, mit Entstehung des Staats gegebene Noth- und Hülfsanstalten, bei deren Einrichtung und Bestehen Erlangung oder Darstellung menschlicher Tugend und Vollkommenheit mit staatsbürgerlichem Gepräge noch nicht beabsichtigt wird [1]). Diese höhern Beziehungen des Staatslebens und Aufgaben der Staatsregierung aber treten ein bei dem, was der Erörterung im Folgenden vorbehalten ist, nehmlich Götterdienst, Kunst, Wissenschaft, bei denen sowohl für die Leistungen des Bürgers an den Staat, als für die Sorge und Einrichtungen des letztern nicht unmittelbar das Bestehen des Staates schlechtweg, sondern vielmehr Bildung, Gestaltung

1) S. oben §. 88.

und Darstellung der Humanität in ihrer irdischen Trefflichkeit, und in der Hoheit, die sie durch die Richtung auf das Göttliche in sich trägt und zu entwickeln vermag, also die eigentlich geistige Füllung des Staatslebens, in Betracht kommen. Nun aber stehen in der Mitte von beiden theils der in den physischen und ethischen Anlagen des Menschen enthaltene Bildungsstoff, aus dessen Pflege also die Humanität sich zur Blüthe, Staatswirthschaft, Rechts- und Kriegswesen aber sich über die Rohheit, Gehaltlosigkeit und selbst die schwankende Unsicherheit, welche ihnen anhaftet, wenn sie nicht durch eine Idee veredelt werden, erheben sollen; theils mancherlei Aeusserungen des physischen und ethischen Lebens, welche in den Staaten neuerer Zeit grösstentheils dem Privatleben anheimfallen, nehmlich Benutzung der Gaben der äussern Natur, Begehung der bedeutendsten Handlungen des Familienlebens, Vermählung, Todtenbestattung u. s. w., in denen aber die menschliche Natur, wenn der Staat recht sich ihrer bemächtigt, wenn er der Regellosigkeit der Triebe und dem Aufkommen der Leidenschaften wehrt und grade das, was die Gemüther in ihren Grundfesten zu Freude und Schmerz zu bewegen pflegt, ihm zu dienen nöthigt, demselben treffliche Lebensstoffe zur Kittung, Rundung und Schmückung des Ganzen, zur Vollendung des eigentlich staatsbürgerlichen Gepräges der menschlichen Natur und der Erfüllung der Allseitigkeit in der Aufgabe des Staatslebens, darbietet. Es scheint schwer, Alles dieses, Kinderwartung, Erziehung, Kleidung, Wohnung, Mahlzeiten, Geschlechtsverhältniss, Gesundheitspflege, gymnastische Uebungen, Hochzeit, Leichenbegängniss u. s. w., unter einen gemeinschaftlichen Begriff zusammenzufassen, und sowohl, eine Anstalt im Staate zu erdenken, welcher die Sorge dafür anvertraut werden könne, als in den hellenischen Staaten eine solche nachzuweisen. Blicken wir auf Staatseinrichtungen der neuern Zeit, so ist manches von dem Genannten, wie schon gesagt, der Sorge des Staates gar nicht anheim gefallen, manches aber hat für sich besonders seine Pflege bekommen; jedoch ein Streben nach Einheit und Zusammenhang für die scheinbar so verschiedenen Stoffe lässt sich übrigens in der Aufstellung der Policei von ihrer schöpferischen Seite, wo sie zunächst nicht als Dienerin des Strafrechts, dem Uebelgesinnten entgegentritt oder dem Uebelthäter nachspürt, sondern durch Sorge für Gesundheit, Reinlichkeit, Ordnung, Bequemlichkeit u. s. w. das Wohl des bürgerlichen Lebens unmittelbar und nur mit einem Nebenblick auf etwanigen Frevel ins Auge fasst, erkennen. Eine gemeinschaftliche Beziehung der genannten Gegenstände auf Zweck des Staatslebens oder auf Vermittlung desselben möchte aber sich ergeben, wenn für sie insgesammt folgender Ge-

sichtspunkt aufgestellt wird: Pflege und Ausbildung der physischen und ethischen Kräfte der menschlichen Natur, und Regelung der ihr angehörigen Triebe und Bedürfnisse, so dass des Menschen eigene Güter, wie auch das, was er aus seinem Verhältniss zur äussern Natur zu gewinnen hat, unter Richtung und Gesetz des Staates gebracht, diesem als Ausstattung und Füllung des Bürgerthums zu Theil werde und der Staat durch Kraft und Mass seiner Genossen in Leistung und Entbehrung sich der staatsbürgerlichen Tugend derselben erfreue, insofern er dadurch des Gedeihens seiner übrigen Einrichtungen um so fester versichert seyn kann; zugleich aber auch in vernunftmässig entwickelten und geordneten Kräften und Bedürfnissen des physischen und ethischen Lebens der Bürger nach Erfüllung seiner Aufgabe, menschliche Gesittung und bürgerliche Tugend darzustellen, strebe. Hierin ist zugleich die Bestimmung über das persönliche Substrat der öffentlichen Zucht enthalten; nehmlich es ist nicht etwa bloss die Jugend, sondern die Bürger jeglichen Alters unter ihr begriffen. Ferner als das Ergebniss derselben erscheint nicht eine bestimmte in sich selbst abgeschlossene Fertigkeit oder Kunst oder Wissenschaft, sondern die Gewecktheit, Rüstigkeit und Spannung der Gesammtkraft, durch welche das Bürgerthum seine Haltung und seinen Schwung bekommt, und die Ordnung und Mässigung und Würde auch in denjenigen Verhältnissen der Bürger unter einander und zur äussern Natur, welche nicht den bestimmten Anforderungen der Staatswirthschaft, des Rechtes oder Waffenthums anheimfallen, und auch nicht die höhere Idee der Religion, Kunst und Wissenschaft in sich enthalten.

Hatten denn nun aber die Hellenen eine solche Staatsanstalt und eine Bezeichnung dafür? Gegen das Erstere scheint zu sprechen, dass es den Hellenen fremd war, in der politischen Wirklichkeit die Zweige der Staatsregierung insgesammt scharf von einander zu sondern. Man ging mehr auf das Ineinandergreifen, als auf das Nebeneinanderbestehen geschlossener und abgemarkter Verwaltungsgebiete; auch knüpfte man mehr die Verwaltung an die Person und suchte in der letztern die Einheit, welche ein Mancherlei zu einen vermöchte, als dass man den Begriff eines Verwaltungszweigs zuvor sächlich bestimmt und darin die Einheit gesetzt hätte. Die Verwaltungszweige aber wurden allerdings auch in ihrer sächlichen Objectivität und unabhängig von den ihnen vorgesetzten Beamten gedacht, und zwar nicht bloss bei den politischen Theoretikern. Also was der römische Ausdruck disciplina[2]) begreift,

---

2) Cicero v. Redner 1, 1. 34. Brut. 10. v. Ackerges. 2, 3, 3. g. Verr. 2, 2. 8, 69. v. d. Ges. 3. 13 u. a. Spärlich sind die Stel-

nehmlich die oben angedeutete Gestaltung der physischen und ethischen Vermögen und Bedürfnisse der Bürger, für eben das ermangelten auch die Hellenen nicht einer Bezeichnung, und es bedarf bei ihr nicht grade einer gezwungenen Erweiterung ihrer Grenzen, um öffentliche Zucht als Fortsetzung der Erziehung darunter zu begreifen. *Παιδεία* oder *ἀγωγή* ist eben so wenig auf die Jugend, als auf Gegenstände des Unterrichts zu beschränken 3); es ist die gesammte gesetzliche Gestaltung der körperlichen und geistigen Anlagen, Triebe und Bedürfnisse des Bürgers, theils wie sie der Jugend eingebildet wird, theils wie sie bei den Erwachsenen als reif und gelungen sich darstellt 4). Freilich gehört die volle und klare Anschauung

---

len, wo in disciplina der Begriff des Gewordenen, Erzielten, oder gar des Werdenden vorsteht, z. B. in der zuletzt angeführten Stelle: educatione quadam et disciplina; meisteus wird herrschende Lebensweise, oder, ausgedehnter und würdiger gefasst, volksthümliches Seyn in gesetzlicher Form, verstanden. Dazu gehört aber noch der Ausdruck modestia als Bezeichnung der gesetzlichen Stimmung des Gemüths, des willigen Gehorsams (*εὐταξία*. Cic. v. d. Pfl. 1, 40). — 3) Daher die Mangelhaftigkeit derjenigen neuern Schriften über diesen Gegenstand, welche die Pädeia nur als Erziehungskunst behandelt haben, und deren Ansicht ihre Wurzel in dem einseitigen Entwurfe, der unter Plutarchs Namen sich erhalten hat, zu haben scheint, oder aber die von dem Gesichtspunkte moderner Pädagogik ausgingen und von der hellenischen Pädeia nur das behandelten, was in die Grenzen ihres wissenschaftlichen Gebiets gehörte. Als solche sind zu nennen: Joh. Pt. Miller de paedagogia veterum. Lips. 1735. Hochheimer System d. griech. Erzich. 1785—88. Chr. Fr. Michaelis Ideen über Erziehung nach der Politik des Aristoteles Lpz. 1803. Goess die Erziehungswissenschaft nach den Grundsätzen der Griechen u. Römer. 1808. Th. 1. Schwarz Gesch. d. Erzieh. B. 1. 1813. K. v. Raumer, Gesch. d. Pädagogik, hat leider das Alterthum nicht berücksichtigt. Hegewisch, ob bei den Alten öffentl. Erziehung war? Alt. 1811 und Koenig, de publ. educatione, in opusc. 66 f. 81 f., behandeln die Sache ohne tief in das hellenische Alterthum einzugehen. Manches Gute giebt Wyttenbach zu Plutarchs(?) Schrift, Coray in der Vorrede zum Isokrates (Par. 1806) und Barthélemy Anachars. B. 3, H. A. G. Winkler de praecipuis causis et auxiliis, quibus ingenium Graeci juvenis excolebatur. Giss. 1819. Nur vom Geistigen handelt Eichstädts klassische Rede de antiqua Graecorum juvenum institutione cum disciplina nostratium comparata. 1828. Treffliche Grundzüge zu einer Darstellung der *παιδεία* in der weiten Ausdehnung, die dem Worte von uns beigelegt wird, geben Fr. Jacobs, Erziehung der Hellenen zur Sittlichkeit, Verm. Schr. B. 3, und Bernhardy, griech. Lit. 1, 44 f. Ausführlich über die Jugenderziehung ist St. John Hellenes 10, 107—313. Wohl brauchbar ist Frdr. Cramer Gesch. d. Erziehung, Elberf, 1832—1838. B. 1. 150 f. B. 2, 34 f. Vgl. den belehrenden Abschnitt b. Becker Charikles 1, 20 f. Mehrerlei andere Schriften s. b. Bernhardy a. O. 47. — 4) Die letztere Bedeutung möchte man wohl, gleichwie in dem lateinischen disciplina, und dem deutschen

derselben erst in die Blüthezeit der Philosophie; aber die nächstfolgende Aufgabe ist, die Erziehung und öffentliche Zucht in den hellenischen Staaten und ihre Abwandlungen nach dem Geiste der Zeit und Verfassungen bis zu der völligen Ausbildung des Begriffes bei den Philosophen zu beachten.

Wie thatsächlich vorhandene Staatseinrichtungen den hellenischen Theoretikern in der Politik Stoff zu ihren Musterbildern gaben, so ging thatsächlich öffentliche Zucht den darauf bezüglichen Anordnungen und Staatseinrichtungen der hellenischen Gesetzgeber voraus, gegründet im Volksthum und geregelt durch die öffentliche Meinung, wenn auch noch nicht von dem Gesetze geboten oder durch öffentlichen Zwang unterhalten. Das hellenische Alterthum, aus dem Gesichtspunkte des Staates betrachtet, bietet, wie schon einmal bemerkt, der Betrachtung immerfort ein Doppeltes dar, nehmlich das von Staatswegen Gebotene und Gestaltete, und das volksthümlich Vorhandene; jenes ein Stoff mit Form und Gepräge des Staates, dieses die dem letzteren zur Grundlage und Füllung dienende Masse, in der seine Lebensstoffe enthalten sind, deren er aber sich ganz zu bemächtigen eben so wenig, als sich gänzlich von ihnen zu sondern und ihnen durchaus entgegenzustellen vermag. Die Grenze, wo die Staatswaltung aufhört und das Automatische des Volksthums mit dem mannigfaltigen Gefolge des Einzellebens eintritt, ist in einer hellenischen Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates wohl bemerklich zu machen; ohne Angabe des letztern würde das erstere nicht klar werden; nicht aber soll sie auch das ganze Gebiet

---

Bildung und romanischen Cultur die vorherrschende nennen. Dies ergiebt sich schon aus dem Vorhandenseyn eines andern Worts für Erziehung: *παίδευσις*. Ammon. aus Platon's *ὅροις· παιδεία μὲν γάρ ἐστι δύναμις θεραπευτικὴ ψυχῆς· παίδευσις δὲ παιδείας καὶ ἀρετῆς παράδοσις*. So in den meisten Fällen, wo lykurg. Zucht gemeint ist, z. B. Xen. Anab. 4, 6, 11. *παιδεία*, und Plut. Kleom. 11: *τὴν λεγομένην ἀγωγήν*. Dazu Suidas: *ἀγωγὴ λέγεται καὶ ἡ διὰ τῶν ἠθῶν τοῦ τρόπου κατακόσμησις*. Daher denn die noch mehr abgeleitete Bedeutung von *παιδεία* für feine Bildung, Humanität. Gellius Att. N. 13. 15: humanitatem appellaverint id propemodum, quod Graeci *παιδείαν* vocant. Vgl. Plut. Marcell. 1: *φιλάνθρωπος, Ἑλληνικῆς παιδείας καὶ λόγων*. Dass übrigens das Wort *παιδεία* grade bei Platon am häufigsten in Bezug auf Jugendbildung, also in der minder allgemeinen Bedeutung, vorkommt, z. B. Staatsm. 308 D. 310 E. 311 A. B. Gesetze 1, 643 A. 644 C. 652. 2, 659 C. 12, 960 A. 965 A. u. a. ist durch die Ausführlichkeit, mit welcher Platon von der Kinderzucht insbesondere redet, bedingt.

des Einzellebens, als ein sich selbst Ueberlassenes und nur im Staate, nicht durch den Staat sich Gestaltendes, verfolgen, sondern immerfort den Gesichtspunkt festhalten, wie es nach seinen bedeutendsten Erscheinungen als politischer Stoff vorliegt, dem entweder der Staat etwas einbildet und aufprägt, oder der durch allgemeine Geltung und Oeffentlichkeit als Brauch, als Nationalsitte, sich als zwar nicht mit Absicht und ausdrücklichem Wort eingesetztes, aber thatsächlich mächtiges Gesetz geltend macht. Diese Mark wahrzunehmen wird allerdings vorzugsweise in dem vorliegenden Abschnitte, der mit den hauptsächlichsten Erscheinungen des Einzellebens zu thun hat, schwer fallen und zur Vollständigkeit der Anschauung des hellenischen Lebens vielfach darüber hinauszuschreiten seyn.

In dem öffentlichen Leben, das die homerischen Gedichte darstellen [5]), erscheint Alles, was wir unter Erziehung und öffentlicher Zucht begreifen, als thatsächlich gegeben; als eine bedeutsame Grundlage zu künftigen politischen Gestaltungen aber das Stetige des Lebens, feste Wohnsitze, Ackerbau, Nahrung von Feldfrüchten, Brodbacken u. s. w. Kraft ist in Fülle da; Uebung derselben im Waffenthum, in Krieg, Raub und Jagd reichlich, aber ohne Mass, und die Triebe sind ungestüm, die Bedürfnisse nicht mannigfach, aber dringend, der Verbrauch der Güter der äussern Natur nur in wenigen Richtungen bedeutend. Der ethische Sinn hat noch ganz das Naturgepräge in seiner Ehrfurcht gegen das Alter, in dem Hervorheben der Persönlichkeit und in der blossen Ahnung objectiver Satzungen durch vielfältige Einmischungen des Gottesrechtes, wo das menschliche Walten ungenügend erscheint. Das Gottesrecht giebt die Stimmung für das ethische Leben. Absichtliche Ausbildung natürlicher Anlagen, die Anfänge der Erziehung, offenbart sich in der Dichtung von dem Aufenthalte junger Heroen bei dem Kentauren Cheiron [6]); Fertigkeit in Leibesübungen, in Führung der Waffen und in der Musik sind die Hauptbestandtheile der Ausbildung. Die Menge scheint nach homerischer Ansicht deren noch nicht theilhaft geworden zu seyn, wenigstens ausser dem Bereich des Waltens von oben herab sich zu befinden.

Jedoch, wenn anders die Ueberlieferungen von Minos Einrichtungen historischen Grund haben, was sich bezweifeln

5) Vgl. Feith und Terpstra antiquit. Homer., Rochefort in den mémm. de l'acad. des inscr. T. 36, Levesque in den mémm. de l'institut, scienc. mor. et polit. T. 4., K. G. Helbig die sittl. Zustände des griechischen Heldenalters. Lpz. 1839. — 6) Hom. Il. 11, 831. S. Bd. 1. S. 65. N. 6. Mehr Nachweisungen s. Jacobs Verm. Schr. 3, 269.

lässt, war dem nicht überall so, sondern schon im heroischen Zeitalter versuchte die höchste Gewalt in einem hellenischen Staate, mancher Richtungen des physischen und ethischen Lebens der Bürger sich zu bemächtigen, sie zu veröffentlichen und unter gemeinschaftliches staatsbürgerliches Gesetz zu bringen [7]).

In der Zeit nach der dorischen Wanderung bildete sich der Unterschied des Standes der Freien und der Knechte bestimmter aus, und von da an bestand als Grundsatz, dass Ausbildung natürlicher Anlagen zu höhern Leistungen, als Handarbeit, einzig Sache des Freien, und der Knecht davon ausgeschlossen sey. Demnach betraf Last und Lohn der öffentlichen Zucht nur den Freien und Bürger und die aus der Entwickelung körperlicher und geistiger Anlagen [8]) hervorgehende Trefflichkeit, ἀρετή, wurde nur als ein besonderes Eigenthum des Bürgers, nicht des Menschen überhaupt, geachtet; als das, was nur dem auch in gehörigem Masse Berechteten gebühre. Knechte, in aristokratischen Verfassungen auch wohl die niedere Menge, waren davon ausgeschlossen [9]). Dies zeigt sich zunächst bei dem Hauptvolke dorischen Stammes, den Spartiaten, und bei ihnen zuerst wurde mit der Scheidung des Freien und Bürgers von dem Knechte für jenen eine seinem Vorrange entsprechende öffentliche Zucht, dass Werth und Tugend sich zu dem Rechte geselle, eingeführt.

Die Dorier [10]) überhaupt scheinen überwiegende Neigung zu körperlichen Uebungen, im Gegensatze der ältern Hellenen, bei denen nur die Edeln sich dadurch auszeichneten, und als ethischen Grundzug Tiefe des Gemüths in den Peloponnes mitgebracht zu haben. Der Peloponnes wurde seit der Einwanderung der Dorier die Wiege der gymnastischen Uebungen und der öffentlichen und gemeinsamen Kampfspiele. Für Sparta aber wurden körperliche Kraft, Gewandtheit und Schönheit, möglichste Unabhängigkeit von den Gütern der äussern Natur und Vorherrschen ethischen Ernstes, verbunden mit Freundschaft und Liebe in der bürgerlichen Genossenschaft, Aufgabe der lykurgischen Gesetzgebung, und diese ganz und gar

7) S. folg. §. — 8) Darauf geht der Gegensatz von ἀσκητής und ἰδιώτης, wobei insbesondere aber an das Gymnastische gedacht ward. Xenoph. Denkw. 3, 7, 7. Kyrop. 1, 5, 11. — 9) Solon verbot den Sklaven ξηραλοιφεῖν und παιδεραστεῖν. Plut Sol. 2. Vgl. oben S. 20 f. von der Ansicht von Gewerbthätigkeit. Von den spart. Mothaken oder Mothonen, τρόφιμοι, einer Ausnahme, s. 1, 463. Vgl. Müller Dor. 2, 45, 8. Unterweisung der Sklaven in Sklavendiensten, wie nach Arist. Pol. 1, 2, 22 in Syrakus versucht ward, kann hier nicht in Betracht kommen. — 10) Vgl. Bd 1, 129 f.

auf öffentliche Zucht vom zarten Kindesalter an durch jegliche folgende hin, auf die gesetzliche Gestaltung jeglicher Aeusserung und Thätigkeit des Lebens im Staate gegründet [11]. Auch für die Männer dauerte die öffentliche Zucht durch alle Lebensalter fort und nahm Körper und Geist gleichmässig in Anspruch; gemeinschaftliche öffentliche Mahlzeit, gleiche Kleidung, Wohnung, Oeffentlichkeit des geselligen Verkehrs, Gleichartigkeit der Redeweise u. s. w., wovon unten das Einzelne zu erörtern ist, gaben dem Leben eine so durchaus gesetzlich gebotene Gestaltung, dass Eigenthümlichkeit und Willkür des Einzelnen gänzlich geschwunden und in das Gemeinsame und Oeffentliche sich aufgelöst zu haben schien, und Simonides deshalb Sparta mit Recht die menschenbändigende (*δαμασίμβροτος*) nannte [12]. Dass nun aber bei diesem Wegschneiden jeglichen regellos und üppig aufwuchernden Gewächses der Willkür eines Einzelnen, und bei der Vereinfachung des gesammten Lebens und der Einseitigkeit der Richtung der Lebenskraft, die öffentliche Zucht keineswegs ertödtend seyn sollte, möchte man schon aus dem Gebete der Spartiaten, dass die Götter ihnen zu dem Guten auch das Schöne geben möchten [13], entnehmen; überdies aber wissen wir, dass die Strenge der Zucht doch auch der heitern Aufwallungen genug zuliess. Ihre Vollendung freilich schien sie in dem frischen Muthe des Spartiaten, wenn er dem Feinde gegenüberstand, zu finden, und wiederum, wo dies bevorstand, im Feldlager, war die Zucht in den übrigen Lebensrichtungen minder streng; wo es die Erreichung des höchsten und eigentlichen Ziels der gesammten öffentlichen Zucht galt, lösten sich manche Bande, welche die Kraft bis auf den Punkt, wo sie vorzugsweise sich bewähren sollte, zusammengehalten hatten.

Lykurgs Gesetzgebung dehnte die öffentliche Zucht als Erziehung zur bürgerlichen Tugend und als Darstellung derselben muthmasslich nicht auch über die Periöken aus, so dass diese nur einen prekären Antheil daran hatten [14]; dies hatten mit ihr gemein die Aristokratien [14b], deren Blüthezeit bald nach ihr eintrat, und von denen sie übrigens dadurch sich unterschied, dass sie innerhalb des Kreises der Vollbürger, welche der öffentlichen Zucht theilhaft wurden, nur Bürger-

---

11) Bd 1. S. 460 f. Plut. Lyk. 13: *τὸ γὰρ ὅλον καὶ πᾶν τῆς νομοθεσίας ἔργον εἰς τὴν παιδείαν ἀνῆψε.* — 12) Plut. Agesil. 1. Vgl. 37. — 13) Plut. Lak. Inst. 887 R. A.: *εὐχὴ δ' αὐτῶν, διδόναι τὰ καλὰ ἐπὶ τοῖς ἀγαθοῖς, καὶ πλέον οὐδέν.* — 14) Müller Dor. 2, 300. — 14b) So die Mytilenäer, welche ihren Unterthanen musikalischen Unterricht nicht gestatteten. Ael. V. G. 7, 15.

tugend als Grund der Geltung und Auszeichnung, die Aristokratien aber auch Erbadel und äussere Glücksgüter als solchen aufstellten, und es mit der öffentlichen Zucht, wo dieselbe gut geartet war, nicht grade aus der Absicht, dass durch ihre Beachtung Jemand im Staate eine Geltung erlangen solle, sondern weil volksthümliche Sitte eines noch unverderbten Zeitalters es eingab, streng nahmen.

Im innigsten Zusammenhange steht aber mit den lykurgischen Einrichtungen nach Absicht und Ausführung der Bund des Pythagoras (Ol. 60—69; 540—504 v. Chr.), hier zwar nicht als Staat mitzurechnen [15]), aber höchst bedeutsam als politischer Verein, in dem eine ethische Steigerung und Veredelung der lykurgischen Einrichtungen stattfand, der den Gipfelpunkt der Vollkommenheit, welcher die Hellenen als Menschen und zugleich als Bürger fähig waren, verwirklicht darstellte, und das Verbindungsglied zwischen der Gesetzgebung Sparta's und dem Idealstaate Platons bildete [15]). Die Ueberlieferungen von dem Walten und Schaffen des Pythagoras sind reich mit schmückender Dichtung gemischt [16]), und die Bahn durch die Fabelei zu den lautern Berichten des grossen Aristoxenos und des unbefangenen Dikäarchos ist nicht so sicher zu finden, dass man der einzelnen Angaben viele durch historische Kritik zu ächt historischer Geltung zu bringen vermöchte: so mag denn auch in dem, was hier folgt, manches fraglich bleiben. Pythagoras hatte, abgesehen davon, dass er nicht von einem Staate mit der höchsten Magistratur und dem Auftrage, in solcher dem Staate Gesetze zu geben, betraut wurde, vielleicht nicht einmal das Vertrauen, dass eine zahlreiche Gemeinde geschicktes Organ zu einer Bildung, wie er beabsichtigte, seyn möchte; seine Gebote waren von Einübung unter seiner unmittelbaren Einwirkung begleitet; es sollte nicht eine objective Norm, gesondert von ihrem Urheber, begriffen und um ihrer selbst willen befolgt, sondern das gesammte geistige Vermögen seiner Zöglinge durch den Einfluss seiner Persönlichkeit bedingt, gereinigt und gehoben werden, darauf in das gemeine politische Leben treten und jeder Einzelne mit der Kraft der Tugend fortwirken, allesammt aber durch trautes Zusammenhalten ihre Kraft verstärken und dadurch ein Bollwerk gewinnen gegen Widerstreben und Gefährde, die ihnen von der Gemeinheit und Untugend aus drohte. Daher mangelte seinen Einrichtungen die Oeffentlichkeit. Doch nicht schloss er seinen

---

15) Platon Staat 10, 600 A. B. Vgl. Bd. 1, S. 444. Aristoteles nennt den Pythagoras den ersten Lehrer der Ethik. — 16) Zur Literatur s. Bd. 1. S. 440. N. 14.

Kreis, gleich Sparta's Gesetzgebung, aus Missgunst, sondern um die Tugend zunächst sicherzustellen gegen Verderbniss im Tumulte des Lebens, und sie darauf, wann sie reif geworden seyn würde, um so siegreicher ins Leben einzuführen. Wiederum ist eben aus dieser Sonderung seines politischen Baues von den Bedingnissen vorhandener Staatsgemeinden der Grundzug des Kosmopolitismus, der ihn auszeichnet, hervorgegangen. Innerhalb des so geschlossenen Kreises aber bestand eine Stufenfolge der Bildung vom Stande des Lehrlings bis zum Meisterthum in der Tugend. Die Uebungen, diese zu erlangen, so wie nachher sie geltend zu machen, betrafen die körperlichen und geistigen Anlagen des Menschen: Sicherstellung und Befestigung der Gesundheit und Entwickelung und Erhöhung körperlicher Kraft und Schönheit durch angemessene körperliche Pflege in Nahrung, Reinigung, Kleidung, Schlaf, durch das rechte Mass in Befriedigung der Geschlechtslust, durch gymnastische Uebungen u. s. w., Stimmung der Seelen der Einzelnen zur Harmonie in sich und Einung der Bundesgenossen durch die trauteste Freundschaft; Auflösung der Selbstsucht durch Gewöhnung, mit dem Freunde Jegliches gemein zu haben, Steigerung der Tugend des Einzelnen durch Verknüpfung Aller zu einem reinen, einträchtigen, kräftigen und schönen Bundeskörper. — Ob Pythagoras in irgend einem italiotischen Staate eine seinen Absichten entsprechende volksthümliche Richtung vorgefunden habe, wie bei Lykurg in Sparta scheint der Fall gewesen zu seyn, ist sehr fraglich; Lokroi hatte zwar schon Zaleukos Gesetze, und auch Charondas Gesetze waren wohl schon vorhanden: aber auf diese ward der Pythagoreismus nicht sowohl in der Wirklichkeit des politischen Lebens, als in den Berichten von Zaleukos und Charondas Gesetzgebung geimpft; der ethische Charakter derselben ist sicher grossentheils spätere Zuthat pythagoreischer Schriftsteller. Allerdings aber sollen, während Pythagoras waltete, die Italioten, namentlich die Krotoniaten, eine Zeit der Tugend und des Glücks gehabt haben, wie nie vorher oder nachher[18]); und wäre denn das so seltsam? Eine so gebildete Trefflichkeit, ein solcher Bund unter einem solchen Meister in der Zeit, wo jugendliche Empfänglichkeit des Volkes noch nicht eingeschrumpft, der

17) Dass dergleichen Abstufungen bestanden, liegt schon in der Natur der Sache, indem Pythagoras Schüler sicherlich nicht zu gleicher Zeit sich zu ihm gesellt hatten; von der Entstelltheit der Nachrichten darüber s. Meiners a. O. 462. — 18) Strabon 6, 262. 263. In Einer Olympiade waren sieben Krotoniaten Sieger im Stadion; daher das Sprichwort, der Letzte der Krotoniaten sey der Erste der Hellenen.

Schwung aus den Gemüthern noch nicht gewichen war, ohne Frucht? Grade das würde ein Räthsel seyn. Doch je zarter das ethische Gewebe, und je höher der Schwung, desto leichter und rascher die Gefährde und daher die pythagoreische Zucht im öffentlichen Leben der Hellenen nur gleich einer flüchtigen Erscheinung, die in keinem Staate fest wurzeln konnte.

Das Gegenbild der politischen Vereine, in welchen öffentliche Zucht nicht bloss als Mittel zur Ausbildung körperlicher und geistiger Anlagen, sondern auch als Regelung des gesammten physischen und sittlichen Lebens der Erwachsenen nach gemeinschaftlichen Satzungen herrschte, ist ein dreifaches, nehmlich Solons Gesetzgebung, die Regierung der Tyrannen und die durch Sittenlosigkeit und Unkraft des Gesetzes der öffentlichen Zucht ermangelnden Freistaaten; überhaupt aber standen die ionischen Staaten in Betreff der Zucht hinter den altdorischen zurück.

Solons Gesetzgebung war nicht auf Kraft der Gewöhnung berechnet; sein Gesichtspunkt war ein höherer und würdigerer; der Bürger sollte mit Bewusstseyn und durch freien Willen und vernünftigen Entschluss bestimmt Bürgertugend üben; das Gesetz sollte docere, nicht aber condocefacere, und nach gewissen Richtungen des Lebens hin sollte dem Einzelnen unverwehrt seyn, seine Eigenthümlichkeit ausser Zusammenhange mit dem Gemeinwesen, und ohne dass darin Gleichförmigkeit für Alle begehrt würde, auszubilden. Diese Ablenkungen von dem Einerlei, das Solon in das athenische Staatsleben nicht einführen mochte oder konnte, sollten der Gesetzlichkeit keine Gefährde bringen, sondern überdies der Gewinn, der aus der freiern und vielseitigern Uebung der Kräfte der Einzelnen erwachsen würde, zu Leistungen an den Staat in Anspruch genommen werden. Daher überhaupt kein Zwang zu einer gemeinsamen öffentlichen Lebensweise, und auch die Gesetze für die Jugenderziehung minder, als zu Sparta, in väterliche und häusliche Zucht eingreifend. Die öffentliche Zucht, in strengem Sinne des Worts, begann erst mit dem Alter, wo der Staat schon die reifende Vernunft der jungen Bürger in Anspruch nehmen konnte, nehmlich mit dem Dienste der Peripolen. Für die Bildung der zartern Jugend, wobei in Athen durchaus nur an die männliche, der öffentlichen Bildungsanstalten ausschliesslich theilhafte, zu denken ist, indem für die Weiber nur Beachtung des Anstandes geboten wurde, gab Solon allerdings Gesetze, aber sie waren nicht sowohl Gebote, dass eine bestimmte Zucht für Alle stattfinden sollte, als Hülfssatzungen, wodurch die öffentlichen Anstalten fruchtbar gemacht

und Gefährde abgewehrt werden sollte, desgleichen aber auch Ermunterungen zum Streben nach bürgerlicher Trefflichkeit. Von jener Art sind die Gesetze über die Bewahrung der Züchtigkeit in den Gymnasien, von dieser die Bestimmung von öffentlichen Belohnungen für die Athener, welche in den olympischen u. a. Spielen siegen würden [18b]). Dabei muss aber wohl bedacht werden, dass diesem und ihm ähnlichen Gesetzen mehre auf Förderung des Gewerbes gerichtete zur Seite stehen [19]), um auch die sächliche Kraft des Staates geltend zu machen und desgleichen die volksthümliche Richtung im Einklang mit Solons Gesetzgebung bald auch Kenntnisse, namentlich der Schrift [20]), als wesentliche Theile bürgerlicher Bildung schätzte und begehrte. Erst nach Vertreibung der Tyrannen trat die öffentliche Zucht, welche Solon beabsichtigt hatte, ins Leben; die Marathonier geben das Bild davon nach seinen einfachen Grundstrichen [21]), die Perikleer [22]) in seiner ganzen Füllung und Mannigfaltigkeit; der Abfall von der Trefflichkeit begann mit der Pest [23]).

Die Tyrannen wollten weder Bildung der Bürger zu körperlicher Kraft und Gewandtheit und ethischer Reinheit und Würde, noch das Gemeinschaftliche und Oeffentliche, wobei der Bürger mit dem Bürger bekannt und vertraut werden mochte. Daher Polykrates Anstalten zur Verweichlichung der Bürger [24]), und die den Tyrannen überhaupt beigelegte Ungunst gegen Zusammengesellung der Jugend, besonders in Gymnasien, mit Einschluss der Knabenliebe, woraus ihnen Nahrung der Freiheitsliebe und des staatsbürgerlichen Gemeingeistes (der *φιλία*) [25]) hervorzugehen schien.

18b) S. oben S. 83. — 19) Oben S. 21. — 20) *Γράμματα. Μήτε νεῖν μήτε γράμματα* sprichwörtliche Bezeichnung gänzlicher Uncultur. Diogenian. 6, 56. — 21) Das Lob der alten Pädeia s. Aristoph. Wolk. 960 ff., die Marathonier (*Μαραθωνομάχαι*), als Gegensatz der nachfolgenden Zeit des Verderbnisses, bei demselben. Wolk. 982. Acharn. 180. — 22) S. v. Wessenberg: Das Volksleben in Athen in der Zeit des Perikles. Zürich 1821, Sauppe de causis magnitud. Ath. etc. Tur. 1836, und die ältern Schriften von Gillies und Meiners. — 23) Thuk. 2, 52. — 24) Athen. 12, 540. 6, 261 A. aus Theopomp. Vgl. als Normalbildung der Tyrannis in Aristodemos v. Kumä, b. Dionys. v. Halik., röm. Archäol. 7, 7 f. Denselben Geist athmet der Rath, welchen Krösos dem Kyros gab; die meuterischen und gegen das persische Joch sich sträubenden Lyder durch Verweichlichung zur Ruhe zu bringen. Herod. 1, 155. Ob dieser Rath aus dem, was griechische Tyrannen schon damals etwa gethan, hervorging, oder ob in Herodotos Erzählung nur die Anwendung einer hellenischen Ansicht enthalten ist, wie in Dionysios Darstellung der Handlungsweise des Aristodemos? — 25) Platon Sympos. 182 C. Vgl. Staat 8, 562 A ff. Athen. 13, 602 D.

Die Freistaaten in der Zeit der Entartung. Hier ist Zuchtlosigkeit, Verfall des Ansehens der Gesetze über öffentliche Zucht insbesondere, wie der Gesetze überhaupt, und Entartung der Anstalten zur Regelung des bürgerlichen Lebens in der Zeit nach dem peloponnesischen Kriege durch alle hellenischen Freistaaten, mochten sie demokratisch oder oligarchisch regiert werden, zu erblicken. In Athen giebt Alkibiades das Normalbild [26]). Aber nicht als in gleichem Fortschreiten mit den übrigen entartend, sondern als entweder schon in der Zeit, wo strenge Sitte noch vorherrschte, ins Verderbniss gerathen, oder als nach dem innern Wesen des Volksthums und gleichsam von der Wurzel aus verderbt, oder endlich als in der Zeit allgemeinen Verderbnisses doch den übrigen noch vorausgeschritten, werden mehre Staaten bezeichnet, von denen in Bezug auf ihre Apädeusia im Obigen schon hie und da zu reden Gelegenheit gewesen ist [27]). Als Beispiele der ersten Klasse sind anzuführen die ionischen und äolischen Staaten und Sybaris; als zur zweiten Gattung gehörig die Thessaler und Kynätbeis u. a.; als Musterbilder der dritten die Atheuer des makedonischen Zeitalters, die Tarentiner, Byzantier [28]) u. a.

In den Gesetzgebungen der politischen Theoretiker von Platon an bis zu den Stoikern nahm die öffentliche Zucht und namentlich die Gewöhnung der Jugend dazu [29]) einen ungemein bedeutenden Platz ein, und für sie waren die lykurgischen und pythagoreischen [30]) Einrichtungen Vorbilder. Das Oeffentliche, die Leitung der minder Gebildeten durch höher Gebildete bis zu den spätesten Altersstufen [31]), Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte, Erfüllung mit dem tiefsten ethischen Sinne, Gleichartigkeit und Gemeinschaftlichkeit im äussern Leben, Nahrung, Ehe u. s. w. lag im Gesichtskreise der philosophischen Gesetzgebungen über volksthümliches Leben und dieses war einer der Gründe der ausgedehnten Bedeutung der Wörter Pädeia und Agoge im nachherigen Sprachgebrauche [32]).

26) Athen. 12, 534 B. — 27) Bd. 1, 288. — 28) Von dem Sittenverderbniss in Byzanz und Chalkedon als Folge der Demokratie s. Athen. 12, 527 E. F. — 29) Platon Staatsm. 308 D. E. Ges. 7, 792 D: *κυριώτατον ἐμφύεται πᾶσι — τὸ πᾶν ἦθος διὰ ἔθος.* — Vgl. 7, 796 E ff. Aristot. Pol. 7, 13, 11. — 30) Von Platons Pythagoreismus s. Böckh in Heidelb. Jahrb. 1, 1, 86 ff. Vgl. dessen Philolaos. Ast Platons Leb. u. Schr. 105 ff. 162 ff. — 31) Platon Staat 6, 502 D. E. 7, 536 ff. Aristot. Nikom. Eth. 10, 9. — 32) Vgl. oben N. 4.

2. Erziehungs- und Bildungsmittel im Allgemeinen.

§. 114.

„Eine schöne Seele in einem schönen Körper", die Bildung zum καλὸς κἀγαθός, war das Ziel der Erziehung schon bevor die Philosophen dieses als Grundsatz ausgesprochen hatten. Die Pflege und Ausbildung der körperlichen Anlagen schritt dem Bedacht auf die Gesinnung scheinbar in der Zeit voraus; aber früh wurden sie als mitwirksam zur Erzeugung ethischer Tüchtigkeit angesehen und besondere Sorge für die letztere mit ihr verbunden. Die beiden Haupttheile der Erziehung, welche später die Philosophen in ihren Theorien aufstellten, Gymnastik und Musik, jene für das Physische, diese für das Ethische, bieten sich als neben einander bestehend aber wenig einander bedingend thatsächlich schon im Anfange der historischen Zeit dar, und die Vorschriften der Philosophen sind grossentheils von wirklich vorhandenen Zuständen entnommen.

Das Physische.

Der Gymnastik ward wohl auch die Diätetik an die Seite gesetzt und als ein zu der letztern gehöriger Theil die Iatrik genannt [1]). Nehmlich bei der Körperbildung wurde Gesundheit, Kraft und Schönheit, überhaupt die εὐεξία, beabsichtigt [2]); die Mittel dazu waren: 1. die rechte Pflege der organischen Lebenskraft und ihrer Functionen durch Ordnung in Speise und Trank, Schlaf, Reinigung, Kleidung, Wohnung, Bedienung, Geschlechtslust, zusammen Bestandtheile der Diätetik, welche auf Mässigkeit, σωφροσύνη, hinarbeitet und bei Wegschaffung vorhandener Uebel zur Iatrik wird; 2. die Entwickelung der Muskel- und Spannkraft durch Uebung der

---

1) Platon stellt zwei Haupttheile der Pädeia auf, γυμναστική für den Körper, μουσική für die Seele. Staat 2, 376. Tim. 88. Gesetze 2, 673 A. 7, 795 E. Vgl. unten N. 30. Zusammen genannt werden von ihm gern παιδεία und τροφή, so Phädon 107 D. Phileb. 55 D. Menex. 237 A. Eben so finden sich häufig ἰατρεία und γυμναστική zusammen, z. B. Kriton 47 A. Sophist. 229 A. Staatsm. 267 E. Phädon 94 D. Vor Allem Gorg. 44 B f. Vgl. ἰατρὸν ἢ παιδοτρίβην in d. Erast. 134 E. Plut. Erz. d. Kind. 6, 24. Eine ungünstige Erklärung über die ἰατρική, wenn sie zur νοσοτροφία wird, s. Staat 3, 406. Diätetik ist nach Hippokrates (S. 406 Fös. A.) Vorgange zur Bezeichnung genommen worden. — 2) Plut. Erzieh. 6, 24.

Glieder — **Gymnastik**. Scharfe Sonderung der beiderlei Aufgaben ist so wenig möglich, als Trennung der Lebens- und Kraftäusserungen des Menschen, oder Scheidung der Wirkungen der Diätetik und Gymnastik, welche so innig zusammenhangen, dass Gutes für die Kraft aus der Diät, wie für die Gesundheit aus der Kraftübung hervorgeht [3]).

Die **Gymnastik** [4]) war wie eine den Hellenen durch Naturtrieb zugewiesene physische Thätigkeit, wobei es nur geringen Bedachts bedurfte, um sie zum geregelten Bildungsmittel zu machen. In Folge ihrer Anwendung, nehmlich dass ungemeine natürlich gegebene Regheit der Gliederung künstlich entwickelt und gesteigert wurde, ging daraus eine ungemeine Schnellkräftigkeit der Hellenen zum Handeln hervor, so dass der Entschluss zur That selbst durch den Drang und Kitzel der körperlichen Spannkraft gefördert und beschleunigt, und der Wille gleichsam durch die mechanische Bewegung der thatlustigen Glieder geführt ward. Die Gymnasien waren aus diesem Grunde als Schürstätten der Tumulte verrufen [5]); von hellenischen Völkern aber die Böoter besonders wegen des Vorauseilens der Körperkraft vor der Vernunft [6]).

Im **heroischen** Zeitalter haben sicherlich Uebungen der Kraft im Spiel so wenig gemangelt, als bei den Kindern, und Homers Beschreibung der Leichenspiele bei Patroklos Bestattung, der Spiele bei den Phäaken [7]) und auch gewisser Gauklerkünste [8]) zeugen von früher Ausbildung, im Ganzen aber und verglichen mit der nachherigen Gymnastik waren sie regellos; Jagd und Krieg gaben die vorzüglichsten Gelegenheiten dazu. Seit der Wanderung der Dorier bekam der Peloponnes, überhaupt so hochgeltend unter den hellenischen Landschaften, einen neuen Vorzug durch die Gründung einer regelmässigen, öffentlichen und in die Jugenderziehung eingeführten Gymna-

3) S. darüber Hippokrates treffliches Büchlein von der Diät. — 4) Lukian *Ἀνάχαρσις ἢ περὶ γυμνασίων*. Zweibr. A. 7, 155 f. Pollux 3, 140 ff. Hieron. Mercurialis de arte gymnast. 1573. P. Fabri Agonisticon. 1592 (auch in Gronov. Thes. Vol. 8). Van Dale dissertat. VIII. Burette sur la gymnastique des anciens u. a. in mm. de l'acad. des inscr. 1 u. III. Rambach in Potters Archäol. B. 3, 556 f. von der Athletik der Griechen. G. Löbker die Gymnastik der Hellenen. Münst. 1835. J. H. Krause Theagenes. Halle 1835. Bernhardy a. O. 68 f. F. Haase Palästrik in Ersch u. Gruber Encyklopädie Sect. III. Th. 9, wo S. 363 vollständige Literatur. Becker Charikles 1, 309 ff. Dazu endlich die Hauptschriften über Leibesübungen neuer Zeit von Vieth, Gutsmuths u. A. — 5) Platon Ges. 1, 636 B. Vgl. Böckh Minos 105. — 6) Bd. 1. S. 129. — 7) Hom. Il. 23, 287 f. Od. 8, 120 f. — 8) Das. 18, 605 *δοιὼ κυβιστητῆρε*.

stik, durch die Fertigkeit der Dorier, besonders der Spartiaten [9]), darin und durch die Einsetzung der olympischen Spiele, wo gymnastische Trefflichkeit zur Schau gestellt werden, und in Bewunderung und Zujauchzen der festlichen Versammlung, ja selbst wohl durch die Anwendung der Kampfspiele zum Feste, also durch Bezug auf die Götter, ihren Lohn ernten konnte. Nun aber blieb keineswegs Entwickelung der Gliederkraft allein Zweck der Gymnastik, sondern der Hellene erfreute sich besonders des aus dem regen Spiel der körperlichen Kräfte hervorgehenden körperlichen Reizes, der *χάρις*, dessen der Unbeholfene und Verweichlichte, der *σκιατραφής* [10]), ermangelte. Diese Charis preist Pindar nicht minder, als das hohe Mass der Kraft in den Gliedern [11]). So trat also auch hier das Wohlgefallen an schöner Darstellung am meisten hervor; Berechnung des Nutzens und Schönheitssinn einten sich zur Pflege der natürlichen Anlagen, die derselben so trefflich entsprachen, und Gymnastik wurde so mehr als eine Vorhalle zu den schönen Künsten, wo der menschliche Körper selbst als das Organ, in welchem dargestellt und anschaulich gemacht wird, erscheint. So kam selbst Orchestik in den Kreis der Gymnastik. Zugleich aber knüpfte hieran sich das Ethische der Gymnastik, das nicht bloss Platon [12]) und andere Theoretiker in ihr suchten. Wiederum aber war die politische Hauptrichtung die auf Fertigkeit im Waffenthum; die Gymnasien waren mittelbar die besten Schulen zur Handhabung der Waffen und zugleich zur Uebung, Beschwerden und Entbehrungen zu ertragen. Zu der künstlichen Gymnastik war übrigens immerfort Jagd als Uebungsschule und als Tummelplatz für die ausstrebende Kraft gesellt.

Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass in keinem hellenischen Staate Gymnastik gänzlich ausser Acht gelassen wurde. In den bedeutendern, namentlich zu Athen, wurden eigene Gebäude, Gymnasia [13]), von Staatswegen dazu aufgeführt, wovon sich die Palästrä, als minder umfänglich und hie und

---

9) Nicht so der Messenier, Paus. 4, 7, 1. 2. — 10) Poll. 4, 147. 6, 185. Platon Staat 8, 556 D: *ἐσκιατροφηκώς* im Gegensatze des *ἡλιωμένος*. Auf diesen Unterschied zwischen der anständigen schönen Haltung des Körpers, als Frucht der Gymnastik, und den gymnastischen Leistungen in Lauf, Ringen u. s. w., welche der Pädotribe lehrte, geht auch Aristoteles Pol. 8, 3, 2: die Gymnastik gebe *ποιάν τινα ἕξιν τοῦ σώματος*, die Pädotribik *τὰ ἔργα*. — 11) Ol. 6, 128: — *αἰδοία ποτιστάζει χάρις εὐκλέα μορφάν*. Vgl. 7, 163. 8, 24. 9, 139. — 12) Platon Staat 3, 411 C – E. — 13) Von ihrer Einrichtung s. Becker Charikl. 1, 327 f. nebst Tafel 2. Vgl. unten Buch IX, Baukunst.

da, gleich den bedeckten Gängen, *ξυστοί*, in den Gymnasien mit enthalten, oder auch von Privatpersonen angelegt und beaufsichtigt, unterschieden [14]). Die Gymnasien wurden nicht bloss zu gymnastischen Uebungen der Jugend, sondern zu demselben Zwecke auch von Erwachsenen, späterhin selbst von Rhetoren und Sophisten zu Lehrvorträgen benutzt und wegen des Vielerlei, das sie enthielten, auch gern von unterhaltungs- und gesellungslustigen Bürgern besucht [15]). Von den einzelnen Theilen der Gymnastik war die Agonistik oder Athletik mit ihrem Faustkampfe und Pankration minder geachtet als der Lauf, das Ringen u. s. w.; jene fanden in Sparta gar keinen Eingang [16]) und späterhin erklärten sich auch die Philosophen dagegen [17]). Die Reitkunst lag ausserhalb der Grenzen der Unterweisung und Uebung in den Gymnasien; sie ist, wo dieselbe stattfand, namentlich in Thessalien, Böotien, auf Euböa und im demokratischen Athen, zu den Waffenübungen oder zu den Liebhabereien Einzelner zu rechnen.

Die Diätetik ward in genauester Verbindung mit der Gymnastik bei der Bildung der Jugend angewandt; Sparta's Erziehung vor Allem, aber auch das Einreiben der Haut mit Oel in den Gymnasien, giebt Zeugniss davon. Auch im Leben der Männer hatte sie ihre Geltung; die Syssitien hatten nicht bloss politische, sondern auch diätetische Bedeutung, und wo Gesetz oder Brauch der Schlemmerei entgegenstanden, war diätetischer Bedacht dabei. Die politischen Theoretiker gehen bis zur Pflege des Kindes im Mutterleibe, ja bis zur Diät der Eheleute vor der Kinderzeugung (*δίαιτα πρὸ παιδογονίας*) zurück; Platon giebt viele sehr genaue Bestimmungen darüber [18]). Wie nun Gesundheit bei dem Menschen früher als Krankheit in der Ordnung ist, so war die Diätetik älter, als ihre Schwester, die Iatrik [19]). Weit bedeutender aber als der Abstand des Alters ist der der Ausdehnung; jene war Regel, diese nur Ausnahme, und doch ist mehr von dieser als von jener zu sagen.

Die früheste Pflege der Arzneikunst stand in Verbindung mit Religion und Aberglauben [20]) und war zumeist an Heiligthümer des Asklepios oder doch an die Persönlichkeit soge-

---

14) Becker Charikles 1, 339. 340. Haase Palästra b. Ersch u. Gruber a. O. 360. — 15) Becker a. O. 1, 335. 344. — 16) Müller Dor. 2, 306. — 17) Platon Staat 3, 411 C. D. Aristot. Pol. 8, 3. 4. 18) Gesetze 6; 775 E. 7, 789 f. Aristot. Pol. 7, 14. Was späterhin Galen u. A. ausführlich und mit genauer Aufzählung angeben, liegt uns zu fern, um hier angeführt zu werden. — 19) Ueberhaupt: K. Sprengels Gesch. d. Arzneik. Vgl. unten Buch 10, Wissenschaft. 20) *Ἐπαοιδαί* sehr gewöhnlich. Odyss. 19, 457. Pind. Pyth. 3, 91.

nannter Asklepiaden [21]), Priester und zugleich angeblich Abkömmlinge desselben, geknüpft. Dass die Richtung derselben ursprünglich fast allein auf äussere Schäden ging, liegt in der Natur der Sache. Die Iatrik hatte wegen ihrer Beziehung aufs Aeusserliche vorzugsweise sich im Kriege und bei gymnastischen Uebungen zu zeigen. Daher hatten in Sparta die Ephoren und Bideer die Aufsicht über die Gymnasien und über die Aerzte [21 b]), und deshalb auch die so häufig vorkommende Zusammenstellung der Wörter Iatrik und Gymnastik [22]). Zur Pflege eines kränkelnden Körpers (νοσοτροφεῖν) soll zuerst der Pädotribe Herodikos, von dem Hippokrates lernte, die Arzneikunst gebraucht haben; Platon nennt dies einen Missbrauch derselben [23]). Merkwürdig und erfreulich ist es in der That, dass die Iatrik sehr früh Gegenstand der Sorge des Staates wurde; schon in der Odyssee ist die Rede von Berufung eines Arztes [24]). In Athen scheint schon in alter Zeit das Entbindungswesen unter Staatssorge gestanden zu haben; es wird erzählt, dass nur Männer die Entbindungskunst üben durften, und dass einst eine kühne und ihren Mitbürgerinnen beizustehen geneigte Frau nur durch männliche Verkleidung dazu gelangte, und so den Frauen Vertrauen und Erlaubniss zur Uebung jenes Beistandes auswirkte [25]). Der grosse Ruhm der Pythagoreer als Aerzte scheint die Berufungen von Aerzten von Staatswegen häufiger gemacht zu haben. Demokedes der Pythagoreer hielt sich eine Zeitlang bei Polykrates auf und bekam förmliches Gehalt; eben dies widerfuhr ihm in Aegina und Athen [26]). Berühmt aber als Aerzte waren in jener Zeit nächst den Krotoniaten auch Kyrenäer und Argeier [27]). In Athen ward von jener Zeit an, wie es scheint, die Besoldung der Aerzte aus der Staatskasse gewöhnlich [28]), mit besonderer Anweisung derselben, sich der Armen anzunehmen [29]). In Kroton und Lokroi scheinen gute Anstalten gegen die Pest gewesen zu seyn [30]); ohne Zweifel ein Erzeugniss der pythagoreischen Zeit. Von Aufsicht des Staats auf das Apothekenwesen ist nichts bekannt; öffentlichen Charakter aber scheint das Apothekergewicht ge-

---

21) Am Pelion gab es auch Cheironiden. Dikäarch v. Pel. 21 b) S. Bd. 1, 467. N. 100. — 22) Oben N. 1. — 23) Plat. Staat 3, 406 A. Von der Verbindung der Iatrik und Gymnastik vgl. eine gute Abhandlung von Thorlacius in dessen opusc. Vol. 1. Num. 5. 24) Odyss. 17, 384. — 25) Hygin. Fab. 274. — 26) Herod. 3, 121. Vgl. oben S. 96. N. 50. — 27) Herod. a. O. — 28) Xenoph. Denkw. d. Sokr. 4, 2, 5. Plat. Gorg. S. 23. Strab. 4, 125. Diod. 12, 13. Schol. Aristoph. Acharn. 1025. Spanheim zu Aristoph. Plut. 408. Böckh Staatsh. 1, 232. Vgl. oben S. 87. — 29) Tittmann griech. Staatsvf. 318. — 30) Plin. N. G. 2, 96.

habt zu haben [31]). Im genauesten Zusammenhange mit dem gesammten Staatswesen mag die Uebung der Arzneikunst in Epidauros und Kos, und wo sonst Asklepiaden waren, gestanden haben; in den meisten übrigen Staaten sorgte man etwa dafür, dass ein Arzt oder mehre vorhanden wären, dehnte aber schwerlich die Aufsicht auch über die vom Staate nicht unterhaltenen aus. Daher denn auch eine Menge Quacksalber zu finden gewesen seyn mag, und darin wohl mit ein Grund, dass die an den Strassen gelegenen [32]) Iatreia auch als Klatschbuden verrufen waren [33]). Merkwürdig ist endlich, dass Sklaven von Aerzten, die selbst Sklaven waren, pflegten behandelt zu werden [34]). Oeffentliche Krankenhäuser scheinen nirgends von Staatswegen bestanden zu haben; hier mochten die Tempel des Asklepios oder Apollon aushelfen [35]).

Das Ethische.

Zur Bezeichnung des Theils der Erziehung, welcher das Geistige (die *εὐψυχία*) [36]) zum Gegenstande hat, ist von den Philosophen das Wort **Musik** gebraucht und diese als Coordinat von Gymnastik aufgestellt worden [37]). Musik war dem Hellenen überhaupt, der sich dabei gern des Wurzelworts, Musa, erinnern mochte, was bei uns nicht in gleichem Masse der Fall seyn kann, mehr als Tonkunst; die gesammte Bildung des Geistes, nicht sowohl nach dem Inbegriff des Wissens geschätzt, als nach Haltung, Stimmung und Ton des Geistes, modern etwa Humanitätsbildung zu nennen. Von dieser weitern Bedeutung finden sich auch ausser dem Gebiete streng wissenschaftlichen Sprachgebrauchs Zeugnisse [38]). Zu so umfänglicher Bedeutung konnte das Wort Musik um so eher gelangen, je bedeutender die Musik im engern Sinne, nehmlich Poesie mit musikalischem Vortrage, bei der Jugendbildung war [39]), nehmlich als das hier zuerst angewandte Bildungsmittel, durch welches ethische Tugend der Bürger hervorgebracht werden sollte. Poesie, Gesang und diesem zugesellte musika-

---

31) S. von demselben Wurm de ponderib. et mens. 218. — 32) Aeschin. g. Tim. 137. — 33) Ael. V. G. 3, 7. — 34) Plat. Ges. 4, 720 C. — 35) Becker Charikles 2, 113. — 36) Plat. Ges. 7, 795 E. — 37) Plat. Staat 2, 376 E. 3, 403 D. Ges. 659 D. 665 A. 673 A. Kriton 50 D. Aristoteles Pol. 8, 2, 3 hat: *γράμματα, γυμναστική, μουσική* und *γραφική*. Von der weiten Ausdehnung der Bedeutung über das gesammte Gebiet des Geistigen vgl. Jacobs a. O. 3, 262 f. Cramer 1, 202 ff. — 38) *Ἀπομούσως* Aeschyl. Agam. 794. *παράμουσος* Choeph. 464 u. a. — 39) Strabo 1, 15 E. Polyb. 4, 20. 21.

lische Begleitung haben zu aller Zeit den mächtigsten, selbst politischen, Einfluss auf die Hellenen gehabt [39 b]); was dem zarten Jugendgemüthe eingeprägt wurde, entwickelte sich mit dem Reifen des Alters zu einer Gemüthsstimmung, einem ἦθος, in der das Poetisch-Musikalische immerfort als Grundton, und vorherrschend war vor der literärischen Bildung, die nur als Ausnahme anzusehen ist. Mit der Bildung des Physischen ward die μουσική, — wir wollen mit dem Blicke auf das Resultat dafür sagen — das Ethische, auf doppelte Weise verknüpft, erstlich insofern Entwickelung der Körperkraft und Pflege der Gesundheit auf Hervorbringung einer entsprechenden Gesinnung wirken und Harmonie zwischen Körper und Geist [40]) entstehen sollte; zweitens indem physischen Verrichtungen selbst Ethisches zugemischt wurde, z. B. den Syssitien ethische und politische Gespräche. Das Erstere war mehr Sache der Berechnung, und der Zusammenhang zwischen Physischem und Ethischem darin, der Einfluss des Ersteren auf das Letztere, liess sich nicht thatsächlich nachweisen; für uns ist es zwar nicht schwer, von der ethischen Tendenz des Physischen in hellenischen Staatseinrichtungen, die auf das Letztere gerichtet waren, überzeugt zu werden; doch macht es oft Mühe, bei dem Vorherrschen des Sinnlichen im hellenischen Charakter, das Vorhandenseyn des Ethischen unter der physischen Hülle nachzuweisen. Jedoch selbst die Satzungen der politischen Theoretiker darüber, die hohe Bedeutung, welche sie den aufs Physische gerichteten Anstalten auch fürs Ethische beilegen [41]), sind nicht für bloss eitele Gedanken zu halten; in der Wirklichkeit fand sich zuverlässig der Theorie entsprechender und gleichsam die Elemente des Ideals enthaltender Stoff in Menge; gewiss hat kein Volk der Welt mit dem Physischen jeglicher

39 b) S. unten Buch 9, Musik. — 40) So Platon Staat 3, 411: — μουσικήν τε καὶ γυμναστικήν, ἐπὶ τὸ θυμοειδὲς καὶ τὸ φιλόσοφον· οὐκ ἐπὶ ψυχὴν καὶ σῶμα, εἰ μὴ εἴη πάρεργον· ἀλλ' ἐπ' ἐκεῖνα, ὅπως ἂν ἀλλήλοιν ξυναρμοσθῆτον, ἐπιτεινομένω καὶ ἀνιεμένω μέχρι τοῦ προσήκοντος. Uebrigens lässt Platon nicht sowohl den Geist durch den Körper, als umgekehrt bedingen, und beginnt deshalb die Pädeia mit der geistigen Bildung. Staat 3, 403 D: ἐμοὶ μὲν γὰρ οὐ φαίνεται, ὃ ἂν χρηστὸν ᾖ σῶμα, τοῦτο τῇ αὑτοῦ ἀρετῇ ψυχὴν ἀγαθὴν ποιεῖν, ἀλλὰ τοὐναντίον, ψυχὴ ἀγαθὴ τῇ αὑτῆς ἀρετῇ σῶμα παρέχειν ὡς οἷόν τε βέλτιστον. Doch wird in den Gesetzen die erste körperliche Pflege der Zeit nach, wie die Natur gebietet, der geistigen vorangesetzt. Vgl. Aristot. Pol. 7, 13, 23. — 41) S. vom Nutzen der Symposia Platon Ges. 2, 672 ff.: μὴ τοίνυν ἐκεῖνό γ' ἔτι τῆς τοῦ Διονύσου δωρεᾶς ψέγωμεν ἁπλῶς, ὡς ἔστι κακὴ καὶ εἰς πόλιν οὐκ ἀξία παραδέχεσθαι. — Der Wein φάρμακον — αἰδοῦς μὲν ψυχῆς κτήσεως ἕνεκα δεδόσθαι, σώματος δὲ ὑγιείας τε καὶ ἰσχύος. Vgl. über die Gymnastik 7, 795 E ff. Staat 3, 411 C.

Art so viel Ethisches verknüpft oder doch zu verknüpfen gesonnen, als die Hellenen. Wenn nun, abgesehen von dieser Verbindung, nur die unmittelbar auf die geistigen Vermögen des Menschen gerichtete, nicht an physische Functionen der oben aufgeführten Gattungen geknüpfte, Erweckung und Gestaltung ethischen Sinnes, wie Volk und Staat ihn begehrte, ins Auge gefasst wird, so ist nicht die Rede von Unterricht in Kenntniss und Wissen, insofern der Besitz von dergleichen als der eigentliche Gewinn und das letzte Ziel des Unterrichts angesehen wird, sondern von Entwickelung geistiger Kraft überhaupt zu Nutz und Frommen des Staats, von Veredlung des grossen Capitals der Persönlichkeit durch Spannung und Steigerung der geistigen Güter derselben, nach neuerm Sprachgebrauche mit alterthümlichen Wörtern von politischer Charakterbildung. Nicht aber als ob die hellenischen Gesetzgebungen oder auch die im Herkommen begründeten Waltungen Unterricht in Kenntnissen von der Entwickelung geistiger Kräfte ausgeschlossen hätten; vielmehr fand solcher statt als ein dritter Theil der Erziehung, die γράμματα [41 b]). Die politischen Theoretiker dehnen sogar den Kreis sehr weit aus [42]): doch das gehört nicht mehr der allgemeinen Erziehung an; es ward nicht in der allgemein hellenischen Bildung, nicht in der ältern dorischen gefunden; es war eine Steigerung, die hauptsächlich Athen betrifft; darum ist freilich zum Theil auch von ihm im folgenden Abschnitte zu handeln, zum grössern Theil aber findet es seinen rechten Platz in dem Abschnitt von der Wissenschaft.

Endlich ist als ihrer edeln Seite nach zu den Bildungsmitteln gehörig die Knabenliebe, der Eros, zu beachten und auch von ihr, so wie von der Entartung derselben in einem eignen Abschnitte zu reden.

3. Jugenderziehung *) und ihre Wirkungen.

§. 106.

Als naturgeboten galt bei den Hellenen insgesammt das Gesetz der Wartung und Pflege neugeborner Kinder, die

41 b) S. oben N. 37 von Aristoteles Forderung der γράμματα und γραφική. Vgl. andere Stellen b. Becker Char. 1, 48. — 42) Plat. Laches 182 E: ἀλλ' ἔστι μὲν — χαλεπὸν λέγειν περὶ ὁτουοῦν μαθήματος, ὡς οὐ χρὴ μανθάνειν· πάντα γὰρ ἐπίστασθαι ἀγαθὸν δοκεῖ εἶναι. Der Commentar dazu, Staat 7, 522 ff. Ges. 7, 810 ff.

*) Literatur s. oben §. 113. N. 3.

τροφή [1]), jedoch, wie sich von selbst versteht, nur für solche Kinder, welche nicht der Aussetzung unterlagen. Letztere aber ward fast eben so allgemein für zulässig [2]), als die Wartung der anerkannten für pflichtmässig angesehen, wie im Folgenden darzuthun ist. Windeln, *σπάργανα*, wurden nur in Sparta, als zu weichlich, verschmäht [3]); die Wiege scheint erst nach der Zeit der hellenischen Freiheit aufgekommen zu seyn; Platon kennt sie nicht [4]). Dagegen wird Archytas Erfinder der Kinderklapper, *πλαταγή*, genannt [4b]). Die Pflicht der Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen, ward, mindestens in späterer Zeit, nicht allgemein befolgt; in Athen wurden wohl arme Bürgerinnen, oder lakedämonische Frauen als Ammen gemiethet [5]). Dem häuslichen Kreise und der Wartung der Mutter oder Kindermuhme, wobei *κόραι*, nicht sowohl Puppen, als bemalte Thonbilder [6]), Ammenmährchen und Gespenstergeschichten [7]), Steckenpferde [8]) u. s. w. nicht mangelten, wiederum körperliche Züchtigung ungezogener Kinder überall stattfand und auch von den Philosophen gebilligt ward [8b]), verblieben auch die Knaben bis gegen das sechste oder siebente Jahr; dann nahm in den Verfassungen, die zuerst die Erziehung regelten, der Staat die Pädeia in Anspruch.

Die Anfänge der Staatssorge für Erziehung und Jugendbildung sind im heroischen Zeitalter kaum zu erkennen; weder in dem Mythus von der Bildung der Heroensöhne bei Cheiron und des Unterrichts, den Linos dem Herakles im Kitharspiel gegeben habe [9]), noch in den sogenannten minoischen Einrichtungen auf Kreta. Doch mag von letzteren zuerst die Rede seyn. Hier, wie bei den nachher folgenden Staaten, beachten wir zunächst das Physische, die Gymnastik und Diätetik, nachher das Ethische, die Musik, zuletzt die literarische Bildung.

Fassen wir nun zunächst die Gesellung zu einer gemeinschaftlichen Jugenderziehung ins Auge, so hatten die sogenannten minoischen Einrichtungen auf Kreta [10]), vielleicht

---

1) §. 114. N. 1. Becker Char. 1, 26 f. — 2) Bd. 1, 400. N. 33. Von dem athenischen *χυτρίζειν*, *ἐγχυτρισμός* s. oben 128 und die Stellen aus Scholien und Lexikographen b. Becker Char. 2, 396. — 3) Plut. Lyk. 16. — 4) Becker a. O. 28. — 4b) Aristot. Pol. 8, 6, 1. — 5) Lys. v. Eratosth. Tödt. 13. Demosth. g. Eub. 1309. Plut. Lyk. 16. — 6) Becker 31. — 7) Ders. 35. S. John 1, ch. 3. 8) Selbst in Sparta. Plut. Agesil. 25. — 8b) S. unten N. 138. — 9) S. oben §. 113. N. 6. Von beiden vgl. Cramer G. d. Erz. 1, 157 f. 10) S. überhaupt Ephor. b. Str. 10, 480 ff. Aristot. Pol. 2, 7. Athen. 4, 143 A. aus Dosiadas und Sosikrates. Herakl. Pont. 3. Polyb. 6, 46. Meursius Kreta Buch 4. Manso Sparta 1, 2, 96. Ch. Engel de rep. milit. s. comparatio Laced. Cretens. et Cosaccorum. Gott. 1790. Höck Kreta 3, 106 f. Müller Dor. 2, 303. Cramer 1, 194 f. K. Fr. Hermann §. 22.

nicht von Minos, vielmehr von den Ankömmlingen der dorischen Wanderung stammend, zuvörderst gemeinsame und gleichartige Bildung der Jugend zum Gegenstande. Die Sache ist uns nur aus der Zeit nach Abkommen des Königthums auf Kreta bekannt; und daher erscheint die Einrichtung derselben als aristokratisch, als unvollkommen aber darin, dass sie nicht schon das Knaben-, sondern erst das anhebende Jünglingsalter betraf. Die Knaben blieben bis zum siebzehnten Jahre unter Pädonomen im väterlichen Hause, sie hiessen davon σκότιοι oder ἀπάγελοι [11]. Solcher Halbjünglinge nun gesellte der Sohn eines reichen und angesehenen Bürgers zu sich, so viel als er nur gewinnen konnte; sie bildeten zusammen eine ἀγέλα, hiessen davon ἀγελαστοί; ihr Vorstand, ἀγελάτης [12], wurde eben der Bürger, dessen Sohn die Genossenschaft gestiftet hatte. Dieser übte sie in Lauf, Jagd und hatte Strafrecht. Der scheinbar seltsame Charakter des Zusammenbringens der Agela schwindet etwas, wenn man dabei die Absicht, dass durch jugendliche Autonomie bei Wahl und Gesellung, die allerdings natürlicher von dem Sohne eines angesehenen, als eines gemeinen, Bürgers ausging, der Genossenschaft zugleich der Sinn der gegenseitigen Zuneigung eingeflösst werden sollte, indem einander schon bekannte und werthe Spielkamaraden sich einten. Die Agela blieb zusammen bis zur Verheirathung und alle Mitglieder derselben nahmen zu gleicher Zeit Frauen [13]. Aber das Gemeinschaftliche ging damit nicht zu Ende; auch die Männer lebten fort in Genossenschaft der Gymnasien, δρόμοι [14], und öffentlicher Mahlzeiten (ἀνδρεῖα), welche unter Aufsicht des Staats und nach gleichmässiger Zurichtung stattfanden [15]. Wie aber ausser dem allgemeinen staatsbürgerlichen Patriotismus die jugendliche Agela und die männliche Tischgenossenschaft jede durch Bande der Freundschaft mit einander verkettet seyn sollten, so auch die Männer und Knaben unter einander durch den Eros, von dessen Natur unten genauer zu reden ist. Diese Einrichtungen wurden späterhin allerdings nur in einigen Staaten, namentlich Lyktos, beibehalten; die Alten pflegten aber von Kreta als einer politisch geeinten Gesammtheit mit gleichförmigen Einrichtungen zu reden.

Sparta's Einrichtungen sind den kretischen verwandt, zeigen aber grössere Ausbildung, indem hier, was dem dorischen Stamme entsprossen, durch gesetzliche Anordnung genauer gegliedert und durch die Staatsverfassung zur Reife ge-

11) Hesych. ἀπάγελ. Str. a. O. — 12) Str. a. O. — 13) Ebd. 14) Suidas δρόμ. Müller 2, 304. — 15) S. davon unten §. 118.

bracht und befestigt ward [16]). Damit die natürliche Ausstattung mit körperlichen Anlagen der beabsichtigten gesetzlichen Ausbildung genügen möchte, wurden die neugebornen Knaben auf einem Schilde liegend bejahrten Männern vorgezeigt und nur die ohne Gebrechen zur Auferziehung, die gebrechlichen aber zur Aussetzung bestimmt [17]). Der häuslichen Zucht blieben die Knaben nur bis zum siebenten Jahre überlassen [18]); darauf wurden sie, gleich den kretischen, aber ohne die aristokratische Gesellungsart, in Scharen, *ἀγέλαι* und *βοῦαι*, mit Unterabtheilungen, *ἶλαι*, geordnet [19]), und jeder solchen ein *ἀγελάτης*, *ἀγέλαρχος*, *βουάγορ* [20]) vorgesetzt. Abstufungen der Schargenossen wurden zumeist nach den Verschiedenheiten des Alters bestimmt; für die jüngern mangelt jedoch eine specielle Bezeichnung; *μίτυλλον* bezeichnete ein ganz kleines Kind (*νήπιον*), das also noch nicht in der *ἀγέλη* war [21]); die der Jünglingsreife, dem achtzehnten Jahre etwa, sich nähernden hiessen *μελλείρενες*, zu vergleichen den athenischen Epheben; zwei Jahre älter geworden hiessen diese *εἴρενες*, noch später *πρωταίραι*; die etwa dreissigjährigen (vom Ballspiel) *σφαιρεῖς* [22]). Wie durch das gesammte Bürgerthum Ehrfurcht gegen das Gesetz der gebietende Grundton in der Gemüthsstimmung seyn sollte, so in den einzelnen Kreisen Gehorsam gegen den oder die Vorsteher. Unter den Eirenes hatte der derbste (*τορώτατος*) den Befehl [23]); die übrigen dienten ihm, holten Gemüse, Holz u. s. w.; Schläge wurden nicht gespart; es wird ein eigener Geisselträger der Jünglinge erwähnt [24]). Die Gliederung der Aufsicht ging aber über die Genossen der Agelä hinaus; nicht allein gab es der Erziehung eigens vorgesetzte Beamte, die Bideer und Pädonomen [25]), sondern jeder ältere Bürger hatte das Recht, und die Pflicht, sich in die Erziehung zu mischen, konnte die ihm begegnende Jugend nach dem woher? und wohin? fragen, tadeln, strafen; und wenn er die in seiner Gegenwart Fehlenden zu strafen unterliess, fiel er selbst in Schuld [26]). Zur Begleitung der Knaben dienten, nach Art der Pädagogen in anderen Staaten, wohl die heilotischen

16) Manso 1, 2, 156 f. Müller Dor. 2, 299 f. Cramer 1, 170 f. S. John 1, 110. K. Fr. Hermann §. 26, wo N. 2 die übrigen literar. Nachweisungen. — 17) Plut. Lyk. 16. Schol. Thukyd. 2, Bd. 5, S. 383. Zw. A. Nach dem letztern ward dabei als Begrüssung des anerkannten Knaben gerufen *ἢ τὰν, ἢ ἐπὶ τάν*. — 18) Plut. a. O. Müller Dor. 2, 300 f. — 19) Hesych. und Et. M. *βουάα· ἀγέλη τις* (Valcken. Emend.). Müller Dor. 2, 302. — 20) Hesych. *βουάγορ*. 21) Hes. *μίτυλλον*. 22) Plut. Lyk. 17. Phot. *κατὰ πρωτείρας*. Et. M. *εἴρην*. Paus. 3, 14, 6 u. a. S. Müller Dor. 2, 301. — 23) Plut. Lyk. 17. — 24) *Μαστιγοφόρος τῶν ἡβώντων* Xenoph. St. d. L. 2, 2. 25) Bd. 1, 467. N. 100. 101. — 26) Plut. Lak. Inst. 6, 882.

Mothaken oder *τρόφιμοι*. Hiezu aber kam noch, gleichwie auf Kreta, das erotische Verhältniss zwischen Aeltern und Jüngern, wovon unten. Dieselbe Einrichtung, wie bei Knaben und Jünglingen, fand bei den Mädchen statt [27]); Gesellungen, Uebungen, Zucht, Verhältniss der ältern zu den jüngern. Für sie hörte jedoch das öffentliche Leben in dieser Art mit der Ehe auf und Haus- und Mutterpflichten gaben ihnen einen besondern Berufskreis.

Die Diät war ebenfalls gesetzlich und gleichmässig auf Kreta und in Sparta geregelt. Entbehrung und Abhärtung machte hier wie dort den Hauptbestandtheil derselben aus [28]). Genau kennen wir nur die in Sparta geltenden Satzungen, welchen vom siebenten Jahre an alle spartiatischen Knaben, bloss die unmittelbaren Thronerben ausgenommen [29]), unterworfen waren. Alles war knapp und kärglich, auf Entbehrung und Abhärtung berechnet. Kopf und Füsse ohne Bedeckung, dazu das Haupthaar bis zum Ephebenalter geschoren [30]); die Kleidung bis zum zwölften Jahre ein Rock (*χιτών*) für Sommer und Winter ohne Unterschied, vom zwölften Jahre an ein kurzer Mantel (*τρίβων*), der ein Jahr lang ausdauern musste [31]); das Nachtlager von Schilf aus dem Eurotas mit erwärmendem Kraute Lykophonas für den Winter [32]); täglich ein Bad im Eurotas, nie warme Bäder, nie Salben [33]); die Kost endlich so kärglich, dass zur Stillung des Hungers Speiseraub geübt werden musste [34]). Alle vierzehn Tage wurde von dem Vorgesetzten eine Körperschau gehalten und das Fettwerden als eine Untugend bestraft [35]). Zur Abhärtung gegen körperlichen Schmerz wurde insbesondere auch die Geisselung der Knaben [36]) am Altar der Artemis Orthia geübt, welche ursprünglich eine religiöse Beziehung, vielleicht als Stellvertretung für ehemalige Menschenopfer [37]), gehabt zu haben scheint, als Mittel zu Ertragung körperlichen Schmerzes zu gewöhnen aber noch in einer Zeit, wo lykurgische Zucht längst entschwunden, unter den römischen Kaisern fortdauerte [38]).

Wie sehr die Gymnastik auf Kreta in Geltung und Uebung gewesen sey, ist nicht ganz klar; die Erziehung führte

27) Müller Dor. 2, 303. — 28) Polyb. 6, 47, 3: *ἡ πρὸς τοὺς πόνους καὶ πρὸς τὰ δεινὰ τῶν ἔργων ἄσκησις.* — 29) Plut. Ages. 1. 30) Plut. Lyk. 22. — 31) Plut. Lyk. 16. 17. Xenoph. St. d. Lak. 2, 3. 4. — 32) Plut. Lyk. 16. Lakon. Einricht. 6, 881. — 33) Schol. zu Thukyd. 2, 39. Lakon. Apophth. 6, 850. Müller Dor. 2, 271. — 34) Xenoph. a. O. 2, 6. 9. — 35) Athen. 12, 550 C. Ael. V. G. 14, 7. 8. — 36) Paus. 3, 16, 6. 3, 13, 2. Plut. Lyk. 18. Lakon. Einr. 890. Cic. Tusc. 2, 14. Manso 1, 2, 183. Creuzer Symb. 4, 440 f. Müller Dor. 1, 382. K. Fr. Hermann §. 26. N. 7. — 37) Hygin 261. Schol. Horat. Od. 1, 7. Suid. *Λυκουργ.* — 38) Plut. a. O.

darauf hin, doch wohl mehr auf Jagd [39]) und Uebung in leichten Waffen [39b]), als auf die kunstmässige Ausbildung der Glieder. Die Pyrrhiche jedoch, zu geschweigen der Waffentänze der mythischen Kureten [40]), hiess eine Erfindung der Kreter [41]), auch wurde die Sitte, nackt zu ringen, deren Einführung den Spartiaten beigelegt zu werden pflegte [42]), ebenfalls von Kreta hergeleitet [43]). — Sparta war für die Gymnastik der Normalstaat; zur strengsten Diätetik gesellte sich die regste Gymnastik; des Staates Sorge war gleichmässig auf beide gerichtet, und beide Geschlechter [44]) wurden von der frühesten Kindheit an zur Gymnastik angehalten. Die Pyrrhiche tanzten schon fünfjährige Kinder [45]). Vom siebenten Jahre an, mit dem die öffentliche Erziehung begann, wurde Gymnastik, wozu der Platz δρόμος, in späterer Zeit mit zwei Gymnasien, und der Baumgarten Platanistas diente [45b]), eine der Hauptaufgaben des bürgerlichen Lebens. Die Spartaner zuerst, oder doch zunächst nach den Kretern, übten sich nackt und mit Oel gesalbt [45c]). Hauptübungen waren Laufen, Ringen, Diskus- und Wurfspiesswerfen, überhaupt nur solche Wettkämpfe, in denen der Unterliegende nicht nöthig hatte, die Hand aufzuheben [46]); ausgeschlossen waren der Faustkampf mit Faustriemen (doch nicht mit der blossen Faust) [46b]), und das Pankration, auch die Kämpfe in Waffenrüstung (ὁπλομαχία) [47]). Syrmaia war eine besondere, nicht näher bekannte, Art von Wettkampf [48]). Für die dem Mannsalter entgegenreifenden Epheben war das Ballspiel vorzugsweise bestimmt [49]). Die Orchestik war immerfort Begleiterin der Gymnastik. So sehr nun das Wohlgefallen an körperlichen Darstellungen bei jeder Art gymnastischer Uebungen den Spartiaten eigen war, sollten jedoch jene nicht höchster Zweck der Gymnastik seyn; sondern diese war hauptsächlich auf Erzeugung der körperlichen Euexie bei öffentlichen Darstellungen, in Pompen und Chortänzen, vor Allem aber im Kriege gerichtet. Zwar ohne andere Waffen, als welche die Glieder des Körpers von Natur bieten, aber mit dem bittersten Ernst, kämpften die Epheben [50]) bei dem Gar-

39) Herakl. Pont. 3. Doch war Kreta ἄθηρος. Plut. v. Nutz. v. Feind. 6, 320. — 39b) μάχη κατὰ σύνταγμα. Eph. b. Str. a. O. 40) Plat. Ges. 7, 795 E. u. a. — 41) Str. 10, 480. 81. — 42) Thukyd. 1, 6. Müller Dor. 2, 305. N. 1. — 43) Plat. Staat 5, 451. — 44) Von den Uebungen der Jungfrauen s. Plut. Lyk. 14. Xen. St. d. L. 1, 4. Cic. Tusc. 2, 15. — 45) Athen. 14, 631 A. — 45b) Paus. 3, 14, 8. Müller Dor. 2, 312. 313. — 45c) Thuk. 1, 6. Vgl. Haase Encykl. a. O. 370. — 46) Plut. Lyk. 19. Seneca v. Wohlth. 5, 3. Vgl. Haase a. O. — 46b) S. N. 50. — 47) Platon Laches 183. — 48) Hesych. συρμαία. — 49) Paus. 3, 14, 6. Müller Dor. 2, 302. Haase a. O. 371. — 50) Paus. 3, 4, 8. 9: μάχονται δὲ καὶ ἐν χερσὶ

ten Platanistas [51]). Damit aber Zornmüthigkeit hiebei nicht zum Nachtheil der bürgerlichen Eintracht aufkomme, mussten die Kämpfenden aufs Wort augenblicklich aufhören [52]). Eine günstigere Bedeutung bekommt allerdings auch die Anführung der Knaben zum Entwenden [53]), wenn man darin Uebung zu kriegerischer List erkennt; und dieser Deutung ist die Ueberlieferung günstig, dass jene Stehlübung nur während einer gewissen, dazu bestimmten Zeit stattfand [54]). Nach der Trefflichkeit in Gymnastik hauptsächlich wurden aus den Epheben dreihundert sogenannte Hippeis zur nächsten Umgebung der Könige im Felde ausgewählt [55]); nach demselben Massstabe der Schätzung vorzüglicher Eigenschaften waren auch olympische Sieger um die Könige [56]).

Die Uebungen der Jungfrauen im Laufen, Tanzen [56 b]) und Ringen, bei welchen diese sich wohl nicht gänzlich entkleideten, sondern nur den einfachen Rock auf den Hüften loshakten und daher *φαινομηρίδες* hiessen [57]), hörten mit dem jungfräulichen Stande auf; Frauen setzten dergleichen wenigstens nicht regelmässig fort. Dass Jünglinge den gymnastischen Uebungen der Jungfrauen zuschauten, war zu Sparta gestattet [57 b]); überboten aber wurde Sparta von Chios, wo Jungfrauen und Jünglinge zusammen rangen und von Kyrene, wo auch Frauen die Uebungen fortsetzten [58]).

Der Vortrefflichkeit der pythagoreischen Körperbildung ist oben gedacht worden [59]).

Athen. Von Solons Gesetzgebung ist nicht genau bekannt, wie weit sie diätetische Körperpflege und gymnastische Ausbildung geboten und was für Einrichtungen sie zu fördern Solon getroffen habe. Nach aller Wahrscheinlichkeit wurden sie durch ihn mehr empfohlen als geboten. Sicherlich wollte er nicht, dass die Athener in körperlicher Tüchtigkeit andern Hellenen nachstehen sollten. Ohne Zweifel bestanden schon zu seiner Zeit Gymnasien, da seine Gesetze darauf hinwei-

---

καὶ ἐμπηδῶντες λὰξ, δάκνουσί τε καὶ τοὺς ὀφθαλμοὺς ἀντορύττουσι. Xen. St. d. L. 5, 9: *ὁμοίως γὰρ ἀπό τε τῶν σκελῶν καὶ ἀπὸ χειρῶν καὶ ἀπὸ τραχήλου γυμνάζονται.* Vgl. Platon Ges. 1, 633. Cic. Tusc. 5, 27. — 51) Vgl. Bd. 1, S. 794. — 52) Xen. St. d. Lak. 4, 6. — 53) Xen. a. O. 8, 2. Plut. Lyk. 18. — 54) Xen. Anab. 4, 6, 14. Vgl. Müller Dor. 2, 310 f. und K. Fr. Hermann §. 26. N. 7. 55) Xen. St. d. Lak. 4, 3. Bd. 1, 461. — 56) Plut. Lyk. 22. — 56 b) Dabei die *βίβασις*, das „Anfersen" *ποτὶ πυγὰν ἅλλεσθαι* Aristoph. Lysistr. 81. *ῥαθαπυγίζειν* b. Poll. 9, 126. Vgl. Haase a. O. 371. — 57) Vgl. unten von der Kleidung §. 119. — 57 b) Plut. Lyk. 14. — 58) Athen. 13, 566 E. Böckh Explic. Pind. Pyth. 9, 328. Vgl. Jacobs a. O. 3, 202. — 59) §. 113.

sen [60]). Welchen Werth er auf die Gymnastik legte, bezeugt sein Gesetz, welches sie (das ξηραλοιφεῖν) dem Sklaven verbot [61]), auch ein anderes, welches den Athenern, die in einem der grossen Kampfspiele den Preis errungen, eine Belohnung von Staatswegen zu geben gebot [62]): jedoch das Mass der Diätetik und Gymnastik war in der Hand der Familienväter; der Staat hatte nur die Beaufsichtigung der öffentlichen Bildungsinstitute. Das Private herrschte vor bis zum Alter der Ephebie. Nur die Söhne der im Kriege gefallenen armen Bürger liess der Staat erziehen; wie aber dies geschah, ist ausser der Angabe, dass Orphanophylakes dazu angestellt waren, dunkel [63]). Die väterliche Sorge für die Jugendbildung der Söhne — denn die Töchter, auf Verborgenheit des Hauslebens für die Spindel und den Webestuhl angewiesen, kommen hier gar nicht in Frage — gab aber keineswegs genügenden Ersatz für den Vermiss der Concurrenz des Staates: die Aufsicht über dieselben, Begleitung in die Gymnasien und Didaskalien u. s. w. wurde einem Hausklaven, dem Pädagogos, übergeben [64]). Diese Sitte scheint auch in mehren andern hellenischen Staaten üblich geworden zu seyn, selbst Sparta hatte, wie oben bemerkt, etwas der Art in den Mothaken. In der Glanzzeit Athens, von Kleisthenes bis zum peloponnesischen Kriege, hatte die körperliche Bildung durch öffentliche Meinung und Sitte, auch ohne Rigorismus des Gesetzes und ohne durch die vorzügliche und zum Literärischen sich emporbildende geistige Cultur verkümmert zu werden, ihre volle Geltung [64 b]). Zu den gewöhnlichen Uebungsarten kamen in Sparta und Athen noch die kalten Bäder und das Schwimmen, welches nicht zu können dem Athener ein Schimpf war, gleichwie Unkunde der Buchstaben [65]). Ausgezeichneten Epheben gaben Staat und Religion Gelegenheit, beim Fackellaufe an mehren Festen sich zu zeigen; die Epheben wurden dazu von den Gymnasien gestellt [66]). Die bedeutendsten Gymnasien waren: die Akademie, sechs Stadien von Athen [67]), im äussern Kerameikos, einst im Besitze des Akademos [68]), der nachher für Heros

60) S. Dem. g. Timokr. 732. R. A. Vgl. unten §. 116. N. 35 f. 61) Oben §. 113. N. 9. — 62) Ebend. N. 18 b. — 63) Oben S. 85. Böckh Staatsh. 1, 263. Das geschah auch in Iasos. Heracl. Pont. 39. 64) Herod. 8, 75. Xenoph. St. d. Lak. 2. Platons Lysis 208. 223. Claudius de nutricibus et paedagogis veterum. Ultraj. 1702. Fr. Jacobs v. Schr. 3, 186. Becker Char. 1, 37 f. Als die bedeutendsten dieser Art mögen die gefangenen Athener auf Sicilien angesehen werden. Plut. Nik. 29. — 64 b) S. oben §. 113. N. 21 ff. — 65) S. § 113. N. 20. — 66) Bekker Anekd. 228 — 67) Cic. de fin. 5, 1. Vgl. Paus. 1, 29, 2. und über Schreibung und Betonung des Worts die Ausl. zu Aristoph. Wolk. 1003. — 68) Hesych. Ἀκαδημία. Suid.

galt [69]), öffentliches Grundstück etwa seit Vertreibung der Peisistratiden, verschönert durch Kimon [70]); das **Lykeion** [71]), schon durch Peisistratos oder Perikles erbaut [72]), durch Lykurgos verschönert [73]), und zu gymnastischen [74]) und Waffenübungen [75]) gebraucht; der dem Herakles geweihte **Kynosarges** [76]), bis Themistokles Zeit Uebungsplatz für die nicht vollbürtige Jugend, die *νόθοι*, durch seine Anlockung aber angeblich auch für die übrige Jugend [77]). Das **Stadion** ward erst vom Redner Lykurg erbaut [77 b]). Die Aufsicht über die Gymnasien hatten der **Areiopagos**, die **Sophronisten**, seit Kleisthenes Zeit aus den Phylen erwählt [78]), zehn an der Zahl. Auch die **Gymnasiarchie** kann als Vorstand gerechnet werden [78 b]). Ausserdem werden auch ein **Kosmetes** [79]) und Hyposophronisten [80]) erwähnt. Die Uebungen selbst wurden von den **Pädotriben** oder **Gymnasten** [81]) angestellt. Die **Aleiptä**, welche die Salbung besorgten, waren auch wohl zugleich Chirurgen; häufig kommen sie auch als Lehrer der Athleten vor [82]).

Die Zeit des Verfalls führte vorzugsweise auch Verweichlichung und Entwöhnung von körperbildender Gymnastik, die *ἀγυμνασία*, mit sich [82 b]).

Von dem Zustande der Gymnastik in den übrigen Staaten sind die Nachrichten sehr spärlich [82 c]). In Böotien knüpften daran sich Raufereien; Epameinondas eiferte gegen den über-

---

69) Schol. Demosth. g. Timokr. 182 R. A., wo von allen drei Gymnasien gute Notizen sind. — 70) Plut. Kim. 13. — 71) Paus. 1, 19, 4. Es war dem lykischen Apoll heilig. — 72) Harp. *λύκειον*. Nach Theopomp von Peisistratos, nach Philochoros unter Perikles. 73) Plut. Leb. d. z. R. 9, 385. — 74) Daneben war die Palästra. Platon Lysis 203 A. — 75) Schol. Aristoph. Fried. 354: — *ὅπου πρὸ τοῦ πολέμου ἐδόκουν γυμνάζεσθαι.* — 76) Paus. 1, 19, 3. Herod. 5, 63. 6, 116. Vom Namen s. Hesych. *Κυν.* Von der Lage Liv. 31, 24. Diog. L. 6, 13. — 77) Plut. Themist. 1. Vgl. Bd. 1, 554 und die Bemerkung Haase's a. O. 385. — 77 b) Plut. L. d. z. R., Lykurg. — 78) Phot. Etym. M. *σωφρονισταί*. Bekker Anekd. 301. Vgl. überhaupt Cramer 1, 288 f. — 78 b) Darüber, wie über die Vorsteher der Gymnasien insgesammt gründlich und ausführlich Haase Palästrik 387 f. — 79) Chandler Inschr. II, 58. 60. Unter ihm standen die *ἐφηβεύσαντες*, er hatte mehre *σωφρονιστάς* u. s. w. unter sich. Der Blüthezeit scheint dieser Magistrat nicht anzugehören. — 80) Chandler a. O. Haase 392. — 81) Platon Protag. 326 B. Perizon. zu Ael. V. G. 2, 6. van Dale Diss. 691 ff. Haase Encykl. Pädotribes. Eine Verwechselung zwischen *γυμναστής* und *γυμνασίαρχος* kann jetzt nicht mehr vorkommen. — 82) Plut. Untersch. d. Freund. u. Schm. 6, 220. v. Bewahr. d. Gesundh. 6, 493. 504. — 82 b) Aristoph. Frösche 1088. Vgl. Haase a. O. 393 ff. — 82 c) Haase 375 f. hat sie zusammengestellt.

mässigen Hang zur Gymnastik, als blosser Kraftübung[83]), welche zu Ausbrüchen roher Gewaltthätigkeit zu führen pflegte. Auch in Milet und Thurioi gingen Tumulte aus den Gymnasien hervor[84]). Von andern Staaten ist der Name eines Gymnasions bekannt, z. B. Kylarabis in Argos[85]), auch dass die Argeier für tüchtige Ringer galten. Rückschlüsse auf Blüthe der Gymnastik in einem Staate lassen sich endlich aus den Erwähnungen der Vaterstadt bei olympischen u. a. Siegern machen, und aus Pindars Gesängen strahlt ein schönes Licht auf Aeginn, Rhodos u. s. w.

Noch bedarf es einer Uebersicht der einzelnen Bestandtheile der Gymnastik[86]). Es ist schon bemerkt worden, dass die Gymnastik als Mittel zu allgemeiner Körperbildung von der Athletik zu unterscheiden ist; noch mehr ist das der Fall mit der Orchestik und den taktischen Uebungen der Krieger: von jener indessen kann hier mit die Rede seyn.

Als älteste Kraftübung der Gymnastik, wo es nicht Bekämpfung eines Gegners gilt, ist der Lauf anzusehen; davon die Gymnasien auf Kreta und in Sparta δρόμοι benannt. Von den künstlichen Zuthaten des Fackellaufs und Hoplitenlaufs ist bei dem Festwesen zu reden; von dem Gleichschritt bei dem Marschiren s. das Kriegswesen; der Jagd, eifrig geübt auf Kreta, von den Spartanern und Athenern[88]), ist auch nur als einer Anwendung der Gymnastik zu einem bestimmten Zwecke, wobei sie selbst aber sich fortsetzte, zu gedenken. Der Sprung, ἅλμα, wurde in die Weite (πηδῆσαι) und in die Höhe (ἀναθορεῖν) geübt[89]), auch kann das „Anfersen", die Berührung des Hintern mit den Fersen, hieher gerechnet werden[90]). Die Pyrrhiche macht den Uebergang zur Orchestik. Bei dem Sprunge in die Weite dienten Metallgewichte, ἁλτῆρες, in den Händen zur Erhaltung des Gleichgewichts[91]). Was von einzelnen sprunggeübten Hellenen geleistet wurde, scheint Alles zu übersteigen, das die heutigen Voltigeurs darbieten, Phayllos aus Kroton soll 55 Fuss weit gesprungen seyn[92]).

---

83) Diod. 15, 20. Vgl. Plut. Pelop. 7. Corn. Nep. Epam. 5. 84) Platon Ges. 1, 636 B — 85) Phot Κυλάραβις. — 86) Vgl. Haase a. O. 400 und Krause Theagenes. Aeltere: Hier. Mercurialis und Fabri agonisticon s. oben S. 114. N. 4. — 87) Oben N. 14 und 45 c. — 88) Xen. St. d. L. 4, 7. Eph. b. Str. 10, 483. — 89) Haase 403. — 90) Oben N. 56. — 91) Paus. 5, 27, 8. 6, 3, 4. Philipp de Pentathlo. Berol. 1828, S. 36 f. und Krause Pentathlon b. Ersch und Grub. III, Bd. 16, 98. — 92) Schol. Aristoph. Ach. 213.

Unter den Uebungen, wobei es hauptsächlich auf die Arme und Hände ankam, die aber den übrigen Körper mit in Anspruch nahmen, weshalb *χειρονομία* von Gliederbewegung, insbesondere bei der Pyrrhiche vorkommt [93]), finden wir das Seilklettern, die *σκιαμαχία*, Kampfgebehrdung, ohne dass ein Gegner da war [94]), Ballspiel [95]), Sackwerfen, wo es galt, einen hangenden Sack, *κώρυκος*, dem Gegner zuzuschnellen (*κωρυκοβολία*) [96]), und andere Turnspiele, die unten zusammen vorkommen; auch das Graben mit der Schaufel [97]).

Der Wurf des Diskos stammt schon aus der heroischen Zeit [98]). Die Wurfscheibe war rund oder oval und wurde entweder, da sie nach der Mitte zu sich verflachte, bloss am Rande gefasst, oder war durchbohrt und mit einem Riemen, den der Werfende fasste, versehen [99]).

Auch das Speerwerfen, der *ἀκοντισμός*, war eine alte und angesehene Uebungsart [100]), die in Athen von den Knaben betrieben wurde [101]); der Name giebt aber zu erkennen, dass nicht an einen schweren Hoplitenspeer, sondern an den Wurfspiess zu denken ist. Steinwerfen, Schleudern und Bogenschiessen ist mehr zu den eigentlichen Waffenübungen zu rechnen. Doch hat Homer das letztere auch bei den Spielen [102]).

Ebenfalls wird schon in den homerischen Gedichten erwähnt das Ringen, *πάλη* [103]). Als ein Vorspiel dazu ist der *ἀκροχειρισμός*, das Packen bei den Händen, anzusehen [104]). Da die Haut mit Oel eingerieben war, hoben die Ringer Sand auf, um einen festen Griff (*λαβή*) zu bekommen [105]). Man unterschied die *ὀρθὴ πάλη* und die *ἀνακλινοπάλη*; bei der letztern galt es, den Gegner niederzuwerfen [106]). Letzter Zweck war dies wohl bei jedem Ringen und die *ὀρθὴ πάλη* nur für etwas der eigentlichen Vollendung Ermangelndes anzusehen. Jedoch zu den tüchtigsten Kraftäusserungen gehörte schon, den Gegner aufzuheben, und das konnte sich erfüllen, ohne dass Niederwerfen darauf folgte. Bei dem Letztern gehörte zu den Listen, dem Gegner ein Bein zu schlagen [107]).

---

93) Athen. 14, 629 B. Luk. salt. c. 78. Vgl. Haase 405. — 94) Haase 406. — 95) Poll. 9, 104 f. Haase 412 413. — 96) Haase 413. — 97) Ders. a. O. — 98) Hom. Il. 23, 839: *σόλον δ' ἕλε δῖος Ἐπειός.* Odyss. 2, 774: *δίσκοισιν τέρποντο.* — 99) Haase 411. — 100) Hom. Il. 2, 774: *αἰγανέῃσιν ἱέντες.* — 101) Haase 384. — 102) Il. 23, 855. — 103) Il. 23, 709. Od. 8, 103. Arist. Rhet. 1, 5: *θλίβειν καὶ κατέχειν.* Vgl. Plut. Symp. Fr. 8, 527 f. R. A. Haase 407. — 104) Ruhnk. Tim. p. 19. Pausan. 6, 4, 1. Haase 406. — 105) Haase 408. — 106) Ders. 410. — 107) Beides Hom. Il. 23, 709 f.

Als Gesetzgeber der ausgebildeten Ringekunst wird der Sikeliot Orikadmos genannt [109]).

Lauf, Sprung, Wurf des Diskos und Speers und Ringen zusammen bildeten das Pentathlon [110]). Dies blieb immerfort in hohen Ehren.

Dagegen ward der Faustkampf, *πυγμή* [111]), obwohl schon bei Homer und zwar mit blossen Riemen, *ἱμάντες* [112]), daher *μειλίχαι* genannt [113]), erwähnt, und von den Knaben Sparta's u. a. mit aller Kraft, jedoch kunstlos geübt, aber mit ihrem nachher aufgekommenen schrecklichen Rüstzeuge, den eisenbuckligen *μύρμηκες* [114]), nicht zur bildenden Gymnastik noch zu den vorzüglich geehrten Leistungen in den Kampfspielen gerechnet. Eben so wenig das Pankration, Verbindung von Ringen und Faustkampf [115]). Die schon bei Homer vorkommende [116]), nachher von dem Mantineier Demonax aufgebrachte und in späterer Zeit zur Technik ausgebildete Hoplomachia aber [117]) ist nur als Waffenübung zum Kriege anzusehen und schwerlich lässt sich ein Kunstfechten zur Schau, noch weniger Gladiatorenspiele als hellenisch nachweisen.

Wie die Reitkunst bei den meisten hellenischen Völkern ausser Bereich des Unterrichts in den Gymnasien, ebenso war auch das Wagenlenken in den heiligen Spielen kein Erzeugniss derselben. Das Schwimmen war, wie oben bemerkt, in Sparta und noch mehr in Athen üblich. Eine Menge von Galen [119]) empfohlner Uebungen mögen als gelegentliche Zubehör der Hauptgattungen angesehen werden.

Zu geschweigen nun der Kinderspiele mit fliegendem Käfer [120]) u. s. w. waren der strengern und eigentlichen Gymnastik zugesellt oder entsprossen allerlei Spiele der Jugend, von deren Wichtigkeit für die bürgerliche Ausbildung Platon [121]) mit Ernst redet und über welche ohne Zweifel die Aufsicht der Vorsteher der Gymnasien sich mit erstreckte. Ballspiel war in Sparta und Athen gleichmässig beliebt; dazu ge-

109) Ael. V. G. 11, 1. Von einzelnen Arten des Ringens s. noch Haase 408. — 110) Simonides nennt sie: *ἅλμα, ποδωκείην, δίσκον, ἄκοντα, πάλην.* Anthol. 1, 72 Jac. Vgl. Schol. Plat. Erast. 87 Ruhnk. *πάλη, σίγυννος, ἅλμα, δίσκος, δρόμος· σίγυννος δέ ἐστι ξυστὸν δόρυ.* Vgl. Philipp und Krause (oben N. 91). — 111) Aristot. Rhet. 1, 5: *ὦσαι τῇ πληγῇ.* — 112) Il. 23, 684. — 113) Paus. 8, 40, 3. — 114) Schol. zu Plat. Staat 1, 391 Tauchn. A. Haase 410. 115) S. den Art. Pankration v. Fr. Haase b. Ersch u. Grub. III, 10, 380 f. — 116) Il. 23, 811 f. — 117) Athen. 4, 154 D. — 118) Haase 411. — 119) V. Bewahr. d. Gesundheit u. s. w. s. Haase 400 f. — 120) *Μηλολόνθη* Aristoph. Wolk. 763 und Schol. — 121) Plat. Ges. 7, 797 A. B.

stellte sich in Athen ein Spiel, *ὄνον καθέζεσθαι* [122]); das Ballspiel selbst ward auf vielerlei Art, *ἀπόῤῥαξις, ἐπίσκυρος, φαινίνδα* u. s. w. gespielt; *ἑλκυστίνδα, διελκυστίνδα* oder *διὰ γραμμῆς παίζειν*, ein Spiel, wo Knaben einander über eine bezeichnete Linie hinzuziehen suchten; der Kreisel, *βέμβηξ, βέμβιξ, ῥόμβος, στρόβιλος*, galt wie bei unserer Jugend, *τροχός, κρικηλασία*, etwas Aehnliches; *πεντάλιθος*, Spiel mit fünf Steinen, die von der Oberhand aufgeworfen und wiedergefangen wurden (auch bei unsern Kindern); *ψηλαφίνδα*, auch *χαλκῆ μυῖα*, war unserm Blindekuh gleich; *κολλαβισμός* ein Blindekuh, wo dem Nichtsehenden ein Schlag mit der Hand gegeben und er den Schlagenden rathen musste (franz. jouer à la main chaude); *σχοινοφιλίνδα*, unserm Plumpsack zu vergleichen; *σκαπέρδα*, eine Kraftübung der Jünglinge an den Dionysien, einander an einem Tau, das über einen Baumstamm hinwegging, in die Höhe zu ziehen; *ὀστρακίνδα*, eine Art Haschespiel, *δραπετίνδα*, ein ähnliches; *ἐφεδρισμός*, eine Art Huckeback u. s. w.

Wie nun die Gymnastik im Leben der Erwachsenen ihre Anwendung fand, das ergiebt sich aus dem Blicke auf Pompen, Spiele, Jagd und Krieg. Ausserdem aber pflegten Männer, mindestens in Athen, die Gymnasien zu besuchen, um sich in leichtern Uebungen zur Mahlzeit vorzubereiten; nicht minder war das Bad dazu gewöhnlich [122 b]).

Die geistige Bildung.

Der körperlichen Bildung sollte nach Platon bis zum zehnten Jahre des Knabenalters Unterricht in Lesen, Schreiben u. s. w. vorangehen, doch pflegte schon in früherem Alter beides sich mit einander zu verbinden und so in Verbindung zu bleiben, dass auch späterhin des Gymnastischen wegen nicht das Musische und Grammatische unterlassen wurde [123]). Zur geistigen Bildung genügte dem Spartaner die Einflössung ethisch-patriotischer Gesinnung, wozu auch wohl etwas Poesie und

---

122) Platon Theätet. 146 A. und Schol. Ruhnk. S. 17. Pollux 9, 106. — Ueber alle folgende Gattungen von Spielen s. Pollux 9, 103 ff. Meurs. de ludis Graecor. in Gronov VII, und die zum Theil sehr ausführlichen und genügenden Erklärungen in Schneiders Wörterbuch. Ausführlich ist auch S. John 1, 148 f. — 122 b) S. Becker Char. 1, 440. 343 2, 135 f. — 123) Platon Protag. 325. 326. Anders ders. Gesetze 7, 294. Vgl. Becker Char. 1, 40. Von der Verschiedenheit der Bestimmungen über die Stufenfolge des Unterrichts s. Haase a. O. 382.

Musik kam [124]); in Athen und andern Staaten gab es, zum Theil in den Gymnasien selbst, Unterrichtsanstalten, διδασκαλεῖα, γραμματεῖα [125]), wohin die Knaben von dem Pädagogos geleitet wurden. Diese Anstalten und die Lehrer in solchen sind rein als private anzusehen und mögen zum Theil in geringer Achtung gestanden haben. Fragen wir nun nach den Gegenständen der geistigen Bildung, so war allen hellenischen Stämmen gemeinsam der Theil der Erziehung, welchen die Philosophen als Musik bezeichnen, und der es, wie oben bemerkt, nur zum geringsten Theile mit Unterweisung in technischer Fertigkeit auf den gangbaren musikalischen Instrumenten, der Kythara oder Lyra, die wir nebst Gesang schon bei homerischen Heroen finden, und der Flöte, vielmehr mit poetisch-musikalischer Gemüthsbildung zu thun hatte [126]). Poesie mit musikalischer Begleitung galt für eins der vorzüglichsten Bildungsmittel zur ψυχαγωγία; der auf poetische Auffassung berechnete μῦθος wurde für wichtiger geachtet als der zum Verstande sprechende λόγος [127]). Lykurgs Gesetzgebung beabsichtigte, durch Philomusie den Heroismus der Gesinnung zu heben, und in der That ward Gesang und Musik dazu geltend gemacht [128]). Pythagoras unterordnete die Grammatik der Musik [129]). Hier ist auch nicht an eine strenge Folge, zuerst γράμματα und dann μουσική, zu denken [130]); die letztere hatte in Sparta, wo die γράμματα dürftig [131]), ihre Geltung ohne Verbindung mit jener. In Athen und andern Staaten machte die Erlernung und das Hersagen von Stellen aus Dichtern, namentlich Homer, Theognis, Solon den Anfang [132]); Gesang und kunstloses Spiel auf der Kithara oder Lyra kam später dazu. Unterricht im Flötenspiel war nur bei den Böotern auf die Dauer üblich; in Athen, wo der Gedanke reger und reicher war, verschmähte man es nach kurzem Versuche darin, eben weil dabei die Menschenstimme und der prägnanteste Ausdruck des Gedankens sich nicht geltend machen kann [133]. Das Spiel auf der Kithara oder Lyra aber erhielt sich als Bildungsmittel bis zum Verderbniss aller Sitte und aller Musik im peloponnesischen Kriege [134]).

---

124) S. unten N. 143. — 125) S. darüber Becker Char. 1, 336. — 126) Aristot. Pol. 8, 6. — 127) S. oben §. 114. N. 39. Bernhardy a O. 47. — 128) Müller Dor. 2, 316 f. — 129) Quintil. 1, 10, 17. — 130) So war es allerdings in Athen und überhaupt späterhin. S. Platon Protag. 326 A. u. a. b. Becker a. O. 1, 52. — 131) Plut. Lak. Inst. 2. Vgl. K. Fr. Hermann 26, 10. — 132) Jacobs 3, 288. — 133, Arist. P. 8, 6. Vgl. Becker a. O. 1, 52. — 134) Bernhardy 68.

Hauptbedacht bei dem Bemühen, eine poetische Seelenstimmung zu erzeugen, war das Ethische überhaupt, und der Musik in dem eben angegebenen Sinne wurde mächtiger Einfluss darauf beigeschrieben. Hie und da wurde selbst die Einbildung gesetzlichen Sinnes durch Absingung von Gesetzen empfohlen, so auf Kreta, in Sparta, in Charondas Gesetzgebung [135]). Jedoch man liess es nicht bei den prekären Einwirkungen der Musik bewenden: es gesellte sich dazu das unterweisende und mahnende Wort, welches auf Gehorsam gegen die Gesetze und ihre Vertreter und Darbringung für das Vaterland — dies namentlich in Sparta als Kriegsmuth gestaltet — auf Bescheidenheit und Anstand, die *εὐκοσμία*, in Haltung, Gang, Gebehrdung, auf Mässigkeit und Nüchternheit [136]), Ehrfurcht gegen das Alter, auf Gottesfurcht, überhaupt auf Bürgertugend, *ἀρετή*, hinwies [137]). Auch blieb körperliche Züchtigung in nöthigem Falle keineswegs aus; doch häufiger war sie bei den Spartanern [138]). Vom Verkehr auf dem Markte blieben die Knaben fern, wofern nicht die Väter sie in die Volksversammlung mitnahmen [139]).

Demnach war die geistige Pädeia bei weitem mehr Charakter- und Gemüthsbildung, als Unterricht in Kenntnissen, die gleich Vorräthen einzusammeln gewesen wären; es galt das Wollen und Können, nicht das Wissen; die lykurgische Zucht war sogar darauf gerichtet, dass die Fragelust nach dem Warum, der Wurzel aller Aufklärung und Wissenschaft, in dem Sinn der Jugend nicht aufkäme, und dem Nachdenken wurde freie Entwickelung gewehrt. Die Rede musste kurz und bündig seyn; Beredtsamkeit wurde im Keime erstickt [140]). Jedoch bei den Ionern, wo die Pädeia überhaupt schlaff war und Gymnastik und Ethik hinter der dorischen zurückblieben, wurde auch das Grammatische Gegenstand der Unterweisung und Athen eignete dies sich an. Schon Solons Verweisung der Ekklesiasten auf *λέγειν καὶ γράφειν* [141]) führt darauf, dass nunmehr die Ansicht von der Nothwendigkeit des Unterrichts solcher Art bestand. In der That wurde mindestens in ionischen Staaten, z. B. Chios [142]), und von der Zeit des Perserkrieges in Athen,

---

135) Oben Bd. 1, 450. — 136) Ob dazu in Sparta Heiloten zur Abschreckung trunken gemacht wurden?? Plut. Lyk. 28. S. dazu Müller Dor. 2, 41. — 137) Becker a. O. 1, 57 f. — 138) Von Athen s. Plut. Thes. 11. Aristoph. Wolk. 962 f. Vgl. Haase a. O. 381. Auch Platon Ges. 3, 700 hat *ῥάβδου κοσμούσης ἢ νουθέτησις*. Plut. Erz. d. K. 6, 28 will nur *ἔπαινος* und *ψόγος*, keine Schläge; das war nicht althellenisch. — 139) Letzteres aus Platon Laches 187 zu entnehmen. — 140) Plut. Lyk. 14. Vgl. die b. K. Fr. Hermann §. 26. N. 13 angef. Schriften. — 141) Bd. 1, S. 477. N. 48. — 142) Herod. 6, 27.

Unterricht der Jugend im **Lesen** und **Schreiben** zur nothwendigsten geistigen Ausrüstung des künftigen Bürgers gerechnet [143]). Auch **Rechnen** und **Zeichnen** wurden als Bestandtheile des Unterrichts in den Grammateien wenigstens in Athen üblich [144]). Einer Staatsanordnung, dass solcher Unterricht stattfinden sollte, wird nur von Diodor unter Charondas Gesetzen und als massalischer Einrichtung gedacht [145]); in Athen gab es weder solches Gebot, noch Staatssorge für dgl. Unterricht, Anstellung und Besoldung von Lehrern u. s. w.; Solons Gesetz lautete nur dahin, dass die Söhne von den Vätern zu einem Erwerbszweige tüchtig gemacht werden sollten [146]). Was Plutarch erzählt [147]), Trözen habe während des Aufenthaltes der vor Xerxes geflüchteten Athener bei ihnen den Lehrern der athenischen Knaben Besoldung gegeben, ist von Jugendlehrern überhaupt zu verstehen und besagt nicht, dass diese zu Athen bis dahin aus der Staatscasse geflossen sey. Dem Unterrichte im Lesen und Schreiben ging in Athen zur Seite der obgedachte poetisch-musikalische; das Ethische wurde dem Literarischen keineswegs geopfert. In der guten alten Zeit trat mit dem Alter der Epheben Uebung in den Waffen und nach dessen Ablauf ein in der Versammlung, im Heere und auf der Flotte thätiges Bürgerleben ein, bei dem nach literarischer Musse wenig gefragt wurde.

Zur Zeit des peloponnesischen Kriegs trat mit dem schon oben erwähnten allgemeinen Verfall der öffentlichen Zucht [148]) auch eine Vernachlässigung der Pädeia ein, und auf der andern Seite bildeten sich von Sokrates an, der Verschlimmerung

---

143) *Μήτε νεῖν μήτε γράμματα.* Xenoph. St. d. Lak. 2, 1: *τῶν μὲν τοίνυν ἄλλων Ἑλλήνων οἱ φάσκοντες κάλλιστα τοὺς υἱεῖς παιδεύειν, ἐπειδὰν τάχιστα αὐτοῖς οἱ παῖδες τὰ λεγόμενα ξυνιῶσιν, εὐθὺς μὲν ἐπ᾽ αὐτοῖς παιδαγωγοὺς θεράποντας ἐφιστᾶσιν, εὐθὺς δὲ πέμπουσιν εἰς διδασκάλων μαθησομένους καὶ γράμματα, καὶ μουσικὴν, καὶ τὰ ἐν παλαίστρᾳ.* — Dazu *βάθρα* subsellia scholastica, Plat. Protag. 325 E. Demosth. v. Kr. 313. Von der Buchstabirmethode s. Athen. 10, 453 b. Cramer 1, 281 u. Becker 1, 49; von Schulbüchern (Homer u. a.) Bernhardy 65. — Von den Spartiaten dagegen bemerkt Isokrates, wohl nicht ohne Uebertreibung, Panath. 473: *οὗτοι δὲ τοσοῦτον ἀπολελειμμένοι τῆς κοινῆς καὶ φιλοσοφίας εἰσὶν, ὥστ᾽ οὐδὲ γράμματα μανθάνουσιν.* Dagegen Plut. Lyk. 16: *γράμματα μὲν οὖν ἕνεκα τῆς χρείας ἐμάνθανον* auch nicht ohne Uebertreibung; denn schwerlich war dieser Unterricht allgemein. Musik und dgl. blieb Hauptsache, darauf deutet wohl selbst das Wort *χορηγεῖν*, dorisch für *διδάσκειν*. Poll. 9, 41. 42. — 144) S. oben S. 114. N. 37 die Stelle aus Aristot. Pol. Vgl. Becker 1, 50 f. — 145) Diodor 12, 12. — 146) S. oben S. 22. N. 46 u. S. 169. — 147) Plut. Themist. 10. — 148) Aristophanes Wolken und die Fragmente aus den Dätaleis geben Zeugniss davon.

der thatsächlichen Zustände und dem Auftreten der Sophisten und Rhetoren gegenüber, die trefflichsten Theorien über Erziehung aus, worin allerdings das Princip der geistigen Bildung mehr und mehr über die ältern Schranken bis zur ἐγκύκλιος παιδεία und eigentlichen Wissenschaft ausgedehnt wurde [149]).

Das Ethische im Leben der Erwachsenen.

Was die Jugend gelehrt worden, das sollte im reifen Alter sich geltend machen. Die Sinnesart, welche die verschiedenen Gesetzgebungen zu ihrer Grundlage machten, ist oben gezeichnet worden [150]); die solonische scheidet sich mit Aufhören der Jugendzucht von der lykurgischen merklicher dadurch, dass sie nicht auch blinden Gehorsam und Glauben als dem Gesetze entsprechende Sinnesart begehrt, sondern immer rege Thätigkeit des Verstandes, Räsonnement und Urtheil will [151]). Allen hellenischen Staaten gemeinschaftlich war aber die hohe Geltung der Musik, die Empfänglichkeit für sie, als ethisches Erregungs- und Bildungsmittel [152]), und der Gebrauch derselben als eines solchen. Stetigkeit der Tonweisen ward für innig verbunden mit Stetigkeit des sittlichen Lebens gehalten [153]); Verschiedenheit des Einwirkens verschiedener Tonweisen auf Gemüthszustände, Affecte und Leidenschaften soll sich bei der hohen Erregbarkeit der Hellenen auf fast unglaubliche Weise bewährt haben. Nicht nur erhob sich Kriegsmuth bei Schall von Flöte und Leier; Terpandros, heisst es, stillte durch Anwendung passender Musik einen Aufruhr in Sparta [154]); die Tonkunst, glaubte man, errege oder dämpfe durch Wechsel der Tonweise Aufwallungen des Gemüths [155]), ja vermöge sogar, Krankheiten zu heilen [156]). Wenn es heisst, die Spartiaten hätten grosse Neigung zur Tonkunst gehabt [157]), so ist dies besonders von der ethischen Richtung derselben zu verstehen. Wie nun aber mit der Tonkunst zugleich durch die über sie gebietende Dichtkunst das Leben der Hellenen fast ohne Ausnahme gehoben und in bestimmten Richtungen sich das Gefühl für Vaterland, Götterthum, Bürgerhoheit, Waffen-

149) Von der Theorie s. Cramer 2, 45 f. Dies gehört weniger dem Leben als der Wissenschaft an und bedarf an diesem Orte nicht der genauen Erörterung. — 150) Bd. 1, 446. — 151) Bd. 1, 471. 152) Aristot. Pol. 8, 4 u. 5. 8, 7, 2 ff. Vgl. Cicero v. d. Ges. 2, 15. Vgl. Jacobs v. Schr. 2, 274 f. — 153) Platon Staat 4, 424. Vgl. Aristoph. Wolken 333, Schol. und Ausl. Von Sparta s. Athen. 14, 632 F. 633 A. — 154) Plut. v. d. Mus. 10, 699. — 155) Athen. 14, Kap. 14. — 156) Athen. 14, 624 A. B. — 157) Athen. 4, 184 D.

thum u. s. w. dadurch belebt, gekräftigt und genährt habe [158]), das ist Gegenstand der Darstellung vom Wesen der redenden und Tonkunst, als solcher, insbesondere; denn hier mischt sich zu dem Ethischen das Aesthetische und neben dem Gesichtspunkte der politischen Charakterbildung erhebt sich der der Kunst mit seinen besondern Ansprüchen.

Freiheits- und Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit ans Gesetz, Eintracht und Freundschaft der Bürger unter einander sollten aber sich aus der Jugendzucht, aus ethischer Erregung und Schwingung der Gemüthskräfte fortsetzen und befestigen durch trauten Verkehr, durch Oeffentlichkeit und Geselligkeit des Lebens, durch Häufigkeit des Gesprächs und durch Richtung desselben auf Gesetz und Sitte. So sollte durchs ganze Leben der Bürger dem Gesetze durch die Sitte Stütze und Nahrung werden und wiederum das Gesetzliche im Leben der Bürger sich nicht bloss durch die Befolgung einzelner Gebote, sondern durch die gesammte ethische Stimmung und Haltung und die Lebensweise, die *ἐπιτηδεύματα* [159]), bewähren.

Zur Vervollständigung des Bildes von der lykurgischen, der italiotischen und der solonischen Gesetzgebung, dessen Darstellung im Obigen versucht worden ist, folgen hier noch einige Bemerkungen über ihren ethischen Charakter. Der willige und blinde Gehorsam gegen das Gesetz, welcher den Grundzug des lakedämonischen Volksthums in lykurgischer Form bildete [160]), war begleitet von Ehrfurcht der Jüngern gegen die Aeltern. Man erzählt, dass, als einige Männer fern vom Gedränge sassen, ein dritter bemerkte, er möge nicht da sitzen, wo ihm nicht Veranlassung werde, einem Aeltern Platz zu machen [161]). Das Gespräch bei Syssitien und andern Zusammenkünften hatte zum Lieblingsgegenstande, was ein Bürger zum Besten des Staats thun könne [162]). Die kurzen Reden, voll ethischer Gedrungenheit, hatten zugleich sarkastische Schärfe; es ist eine merkwürdige, doch nicht auffallende Erscheinung, dass die wenigen Reden der Spartiaten mit so viel Spott und Bitterkeit gewürzt waren [163]); der Geschwätzige ist selten sar-

---

158) Strab. 1, 15: *οἱ δ' ἡμέτεροι καὶ μόνον ποιητὴν ἔφασαν εἶναι τὸν σοφόν· διὰ τοῦτο αἱ τῶν Ἑλλήνων πόλεις πρώτιστα διὰ τῆς ποιητικῆς παιδεύουσιν, οὐ ψυχαγωγίας χάριν δήπουθεν ψιλῆς, ἀλλὰ σωφρονισμοῦ.* — 159) Platon Staat 4, 426 E. Aristot. Pol. 8, 1, 1. Nikom. Eth. 10, 9 Vgl. von *αἰδώς* und *φόβος* Plat. Epist. 7, 337 A. Cicero v. Staat 300. verecundia. Vgl. Buch 1, Kap. 6. 7. — 160) Xen. St. d. L. 8, 2. 3 — 161) *ὅθεν οὐκ ἔστιν ὑπεξαναστῆναι πρεσβυτέρῳ.* Plut. Lyk 20. — 162) *ὅτι ἂν καλῶς τις ἐν τῇ πόλει ποιήσῃ.* Xenoph. St. d. L. 5, 6. — 163) Plut. Lyk. 12. Vgl. 19: *λόγῳ πικρίαν ἔχοντι μεμιγμένην χάριτι.*

kastisch. Diese Neigung zu verspotten theilten aber Jugend und Alter, Jungfrauen und Jünglinge [164]). Das Ehrgefühl der Spartiaten, gewöhnt, nach Vorschrift des Gesetzes oder auch nach persönlicher Willkür von den gesetzlichen Staatsgewalten, von den in Tugend und Alter Ueberlegenen, dergleichen Bitterkeit, auch wohl selbst thätliche Misshandlung, willig zu erdulden, war nur gegen den Feind und in den Waffen verwundbar. Seltsam jedoch, wie das Meiste aus dem Walten der Ephoren, und eine Imputation sonder Gleichen im bürgerlichen Leben, ist, dass die Ephoren einst den Skiraphidas straften, weil er von Vielen beleidigt wurde [165]). Dies entspricht der Bestrafung der Atimen, welche keine Frau bekommen konnten, als Hagestolzen.

Der ethische Charakter der Gesetze des Zaleukos und Charondas, wahrscheinlich, wie schon bemerkt, eine von pythagoreischen Bearbeitern der Gesetze aufgetragene Tünche, spricht sich, abgesehen von der Begleitung der Gesetze durch ein ethisches Proömion [166]), besonders aus in der Warnung vor Schande, *αἰσχύνη* [167]), der Ermahnung zur Liebe gegen das Vaterland, zur Achtung gegen Gesetz und Magistrate, zum Rechtthun aus Scham vor Unrecht und Liebe zum Rechten und Schönen [168]), zur Liebe und Versöhnlichkeit gegen Bürger [169]); Abmahnung von unanständigen Reden, *αἰσχρολογία*, Aufwallungen des Zorns, endlich in der Forderung, dass Magistrate und Alte Beispiel solcher ethischen Tugend geben sollen [170]).

Dass aber auch den solonischen Gesetzen bei ihrer Richtung auf den räsonnirenden und prüfenden Geist, das Ethische keineswegs fremd war, vielmehr die wahre und ächte Blüthe desselben und die Auflösung der bürgerlichen Tugend zu allgemeiner Humanität darin sich fand, würde sich, wenn auch andere Zeugnisse mangelten, durch die beiden Gesetze, deren eins verbot, von Todten Böses zu reden [171]), und das andere Verfluchung darauf setzte, wenn Jemand einem Irrenden den Weg nicht zeigte [172]), bekunden. Mehr Politik als Ethik findet sich übrigens darin, dass er dem höhern Alter

---

164) Die Jünglinge in den Gymnasien — *μαχόμενοι καὶ σκώπτοντες*; die Mädchen verspotteten die fehlenden Jünglinge. Plut. Lyk. 17, 14. — 165) *ὅτι ὑπὸ πολλῶν ἠδικεῖτο.* — 166) Bd. 1, 448. N. 14. — 167) Zaleukos b. Stob. 42, 272, man solle *μὴ φοβεῖσθαι τὰς εἰς χρήματα ζημίας μᾶλλον τῶν εἰς αἰσχύνην τεινόντων.* — Vgl. von Charondas das. 42, 287, wie auf *ἀναισχυντία* folge *ὕβρις, ἀδικία, ὄλεθρος* u. s. w. — 168) Stob. 42, 272. — 169) Ders. und Diod. 12, 20. Vgl. Sophokl. Aj. 689. — 170) Stob. 42, 282 u. 287. S. unten §. 117. N. 57. — 171) Plut. Sol. 21. Demosth. g. Lept. 488. 172) Cicero v. d. Pflicht. 2, 13. Prov. Vatic. *Βουζύγης* 1, 21.

Vorrechte vor den Jüngern gab, dass in der Volksversammlung zuerst die mehr als Funfzigjährigen zum Reden aufgefordert wurden [173]).

Wie mit dem Verfall des Ethischen in der Erziehung auch das Bürgerleben vom Verderbniss ergriffen wurde, ist üben genugsam gezeichnet worden [174]).

4. Die Knabenliebe.

§. 116.

Von diesem Gegenstande zu reden haben wir bis zum Schlusse des Abschnitts von der Erziehung aufgespart, indem einestheils das Physische und das Ethische darin sich zusammenfindet, und zugleich davon der Uebergang zu dem Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander bequem sich machen lässt. Die Sache ist von Alten und Neuen vielfach besprochen und bald mit Gunst, bald mit moralischer Entrüstung beurtheilt worden [1]). Wie auf attischem Boden Honig und Schierling zusammenwuchs, wie im attischen Charakter Gutes und Schlimmes zusammen, so hier, und das Edle ist von der Entartung, der Eros [2]), als eine der Pädeia angehörige, den Hellenen eigenthümliche Mischung des ästhetischen und des ethischen Sinnes, von der naturwidrigen und verabscheuungswürdigen Wollust der Hetäresis [2b]) wohl zu unterscheiden. Jener, ein von Sinnlichkeit keineswegs freies, vielmehr vorzugsweise auf einen *καλός* gerichtetes Liebesverhältniss zwischen Männern und Knaben [3]), und auch, wenn gleich bei weitem nicht gleich und überall, sondern hauptsächlich nur in Sparta, entwickelt, un-

---

173) Aeschin. g. Tim. 51. — 174) Bd. 1, 269 f. und § 62-64.

1) Von Alten Platon Phädros u. Sympos., Aristophanes, Aeschines g. Timarch., Athen. 13, 561 f., Ephoros b. Strabon 10, 482. Cicero Tusc. 4, 33, auf dessen Auklage Neuere viel gegeben haben. Von letzteren sieht die Sache in zu günstigem Lichte Jacobs verm. Schr. 3, 212 ff. Gerecht sind Bernhardy 42 f., Limburg-Brouwer 4, 224 f., Becker Charikl. 1, 346 f. Erschöpft hat die Sache Ed. Meier in Ersch u. Grub. Encykl. Sect. III, Th. 9, Art. Päderastie, wo auch S. 149. 150 die betr. Literatur in aller Vollständigkeit. — 2) Den guten Sinn von *ἔρως*, *ἐράω* (s Platon Ges 8, 837 A ff.), in Verschiedenheit von *ἑταιρέω* u. s. w. (Aeschin. g. Tim. 148 f.), hat auch wohl *παιδεραστεῖν*, so Plut. Sol. 1, wozu vgl. Plut. Liebesh. 9, 10. R. A. — 2b) Darüber Aeschin. g. Tim. 148 f. Plat. Symp. 191 E, wo *ἑταιρίστριαι* auf analoge Unnatur bei Weibern geht. — 3) *ὁ καλός* hier *κατ᾽ ἐξοχήν*. Andere Bezeichnungen s. b. Meier 153. 154. Von dem sinnlichen Schwärmen auch edler Naturen, z. B. eines Solon und Sokrates, s. dens. 155. 156.

ter Frauen und Jungfrauen [4]), findet sich nur bei den Hellenen; diese hatten die Barbaren mit den Hellenen gemein [5]). Ist nun das Edele dem Verderbniss vorausgegangen, und die hellenische Natur etwa nur durch zugebrachte asiatische Schändlichkeit auf Irrwege geführt worden? Oder war die Unnatur zuerst da und hat sich ein edler Eros daraus entwickelt? Hier ist nicht aufs Reine zu kommen; wahrscheinlich ist, dass mit dem edlen Eros, wie er sich in Sparta fand, schon in alter Zeit in andern Theilen Griechenlands Unnatur der Wollust gleichzeitig vorhanden war, und sicher, dass die Nacktheit jugendlicher Körper in den Gymnasien, die Hetärien und Syssitien, die durch das Bedürfniss der Pädeia bedingte Anschliessung der Knaben an Aeltere, die Entwickelung eines dgl. Verhältnisses gefördert haben [5 b]), dass der Sinn der Hellenen zu keiner Zeit von völliger Brutalität befangen gewesen ist, sondern neben den gröbsten Verirrungen sich aus der geistigen Wurzel des Eros wiederum ein fast ideales Seelenband zwischen Aeltern und Jüngern erzeugte, das, wenn die Hellenen das Laster mit andern Völkern gemein hatten, ihnen allein durch einen ethischen Schwung der Gemüther in diesem Verhältniss eine ausserdem nicht gefundene Trefflichkeit zuzuerkennen gebietet. Endlich ist von Staatswegen für die letztere und gegen jene gewirkt worden.

In den homerischen Gedichten ist keine Spur weder vom Eros noch von der Hetäresis zu finden. Doch aber versetzten die spätern Hellenen die Anfänge, und zwar mehr der letztern als des erstern, schon in die heroische Zeit; Laios, hiess es, habe das erste Beispiel von der letztern gegeben, und die Mythen von Ganymedes, Narkissos u. a. wurden auf dgl. gedeutet [5 c]). In der historischen Zeit waren es die dorischen Staaten, vor allen oder richtiger allein Sparta, wo der Eros als Theil der Pädeia seinen Adel hatte, Kreta, wo er zwar in der Pädeia, aber mit der unnatürlichen Hetäresis vorkommt, Böotien und Elis, wo die letztere vorherrschte [6]), aber doch nicht, ohne dass in Thebens heiliger Schar sich das Edelste darstellte.

Auf Kreta, wo nach zuverlässigen Zeugnissen das Laster herrschte [7]), wo es jedem Knaben ein Schimpf war, keinen

4) Von Sparta s. Plut. Lyk. 18. — 5) Z. B. 1 Buch Mos. 19, 5. — 5 b) S. darüber Meier 187. — 5 c) Ausführlich Meier 156 — 159. — 6) Plat. Sympos. 182 B. C: von Elis und Böotien: *ἁπλῶς νενομοθέτηται καλὸν τὸ χαρίζεσθαι ἐρασταῖς.* In Ionien aber galt es für *αἰσχρόν*. Vgl. Plut. Erz. 6, 29. Meier 162 — 165. — 7) S. überhaupt Höck Kreta 3, 106 f.

Liebhaber zu besitzen [8]), die letztern aber mit den Geliebten sich, wie durch Entführung, auf sechszig Tage ins Gebirge zu entfernen pflegten [9]), hatte sich zum Theil doch Schein und Ausdruck von der geistigen Natur des Eros erhalten. Die Absicht, durch denselben ein Band der Treue zwischen Liebenden in Gefahr und Kampf zu knüpfen, lässt sich darin erkennen, dass vor dem Beginn eines Treffens dem Eros durch den schönsten Bürger ein Opfer gebracht wurde [10]). Auch der Name des Geliebten, *κλεινός* [11]), lässt günstige Deutung zu; und ferner heisst es, der Kleinos konnte über Schmach und Unbilde, die er vom Liebenden, *φιλήτωρ*, erlitten, sich beklagen [12]). Aber das ist freilich nur Tünche [13]). Man setze dagegen die Anschuldigung der Kreter, dass durch Päderastie zu grosser Vermehrung der Population habe vorgebeugt werden sollen [13 b]).

In Sparta war gleichfalls das Liebesverhältniss zwischen Aeltern und Jüngern in jedem der beiden Geschlechter allgemein [14]) und Erziehungsmittel, auch hier wurde dem Eros vor dem Beginn des Treffens geopfert [15]). Einem Knaben war es schimpflich, keinen Liebhaber zu besitzen [16]), ja selbst erlaubt, sich um einen solchen zu bewerben [17]), wiederum einem wakkern Bürger verpönt, ohne Geliebten zu seyn, und der Knabe straffällig, welcher einen Begüterten dem nicht Reichen vorzog. Die durch viele Zeugnisse versicherte Keuschheit dieses Verhältnisses [18]) und dessen geistiges Wesen wird in der Bezeichnung des Liebenden, *εἰςπνήλας* [19]), und des Geliebten, *ἀΐτης* [20]), — beides von Hauch, Geist und auf Einflössung des Affects zu beziehen, — angedeutet; das Ethische auch dadurch bestätigt, dass der Liebhaber, seinen Geliebten gleich einem Vater vertretend, auch für dessen Fehler bestraft wurde [21]). Dass der Eros zur Verbindung der Kriegsmannschaft diente, ist oben bei dem Kriegswesen (§. 113.) erinnert worden.

---

8) Strab. 10, 483 C. Athen. 11, 782 E. — 9) Herakl. Pont. 3. 10) Athen 13, 561. — 11) Strab. a. O. Hesych. *φιλήτωρ* und dort die Ausl. Meurs. Kreta Kap. 13. — 12) Herakl. Pont. a. O. — 13) Heraklides Pont. giebt zwar nur Zeugniss, dass *ἐρωτικαὶ ὁμιλίαι* bei ihnen nichts *αἰσχρόν* gewesen seyen, aber hier hat das Wort keine gute Bedeutung. Plut. Erz. d. K. 6, 39: Man soll fliehen *τὸν ἐκ Κρήτης καλούμενον ἁρπαγμόν*. — 13 b) Aristot. Pol. 2, 7, 7. — 14) Plut. Lyk. 18. Vgl. Müller Dor. 2, 290 f. — 15) Athen. 13, 561 E. F. — 16) Cicero v. Staat 280. Stuttg. A. — 17) Ael. V. G. 3, 12. — 18) Ders. 3, 10. Xenoph. St. d. L. 2, 13. Plut. Lyk. 25. Ages. 20. Erz. d. Kind. 6, 39. Ael. V. G. 3, 13 u. a. 19) Etym. M. *εἰςπνήλης*. — *Λακεδαιμόνιοι γὰρ εἰςπνεῖν φασὶ τὸ ἐρᾶν*. — Vgl. *ἐμπνεῖσθαι* Plut. Kleom. 3 — 20) Das. *ἀΐτης*. Das Wort war auch bei den Thessalern. Theokr. 12, 14 und Schol. — 21) Ael. V. G. 3, 10.

Ueber Elis, wo das Gymnasium u. a. auch dem Eros geweiht war [21 b]), und Böotien lauten, wie schon bemerkt, die Zeugnisse der Alten durchaus ungünstig [22]), mit Ausnahme der heiligen Schar Thebens, deren Einrichtung in eine Zeit fällt, wo die Thebaner durch ihre drei grossen Heerführer Epameinondas, Pelopidas und Gorgidas, den Stifter der heiligen Schar, zu einem höhern und edlern Leben erhoben wurden [23]).

Von Megara wird überliefert, dass bei dem Heroenfeste Diokleia ein Preis auf den schönsten Kuss des καλός gesetzt war [23 b]); wobei nichts nöthigt, die schlimme Seite des Eros anzunehmen.

In ionischen Staaten ward die Päderastie mindestens als Erziehungsmittel, also in ihrer edlen Richtung vermisst, zumal wo Tyrannen geboten [24]), wie denn die ganze Bedeutsamkeit der Päderastie in der Pädeia mit der Freiheit der Hellenen verschwindet.

In Athen war schon zu Solons Zeit die Päderastie nach ihrer guten und schlimmen Seite bekannt. Vom Letztern zeugen seine Gesetze über Atimie der Schänder und Kuppler [25]), die Sicherung der Gymnasien gegen männlichen Besuch mit Ausnahme der nächsten Verwandten [26]), was jedoch, wie es scheint, wohl nur von dem Feste der Hermäen zu verstehen ist [27]). Das Erstere, Päderastie als sinnlich-geistige Verbindung zwischen Knaben oder Jünglingen und Männern, wurde mindestens nicht in die Pädeia aufgenommen. Das Edle und das Laster grenzten hier wohl immer nahe zusammen. So schon im Verhältnisse des Harmodios und Aristogeiton [28]), so bei Themistokles und Aristeides Neigung zu einem schönen Knaben [29]). Sokrates zuerst stellt die Herrschaft des Geistigen dar über den sinnlich-ästhetischen Trieb, von dem er nicht frei war [30]), und die nachfolgenden Philosophen, namentlich Platon [31]), führen fort die Lehre von einem geistigen Eros im

---

21 b) Paus. 6, 23, 3. — 22) S. oben N. 7. Vgl. andere Zeugnisse b. Meier 163. — 23) Bd. 1, 708. Dazu Meier 164, wo auch die Vermuthung, dass, wenn Gorgidas Stifter der heil. Schar, Epameinondas oder Pelopidas Urheber ihrer Zusammensetzung aus Liebenden und Geliebten gewesen seyn mögen. — 23 b) Schol. Theokr. 12, 32. Aristoph. Ach. 724. — 24) Platon Sympos. 178 f. Doch in Samos war, muthmasslich in der demokratischen Zeit, das Gymnasium dem Eros gewidmet. Athen. 13, 562 A. — 25) Aeschin. g. Tim. 39 f. R. A. — 26) Ebenda 36. Oben 214. 218. — 27) Aesch. a. O. 38. Becker Char. 1, 337. 38. Vgl. 350. 356. 364. Meier 169. 28) Thuk. 6, 54. Vgl. Meier 170. — 29) Plut. Themist. 3. Arist. 2. 30) Plat. Symp. 222 B. Die Zeugnisse in aller Vollständigkeit und eine treffliche Erörterung b. Meier 177 f. — 31) Im Phädros, Symposion u. a. Vgl. auch hierüber und über die Cyniker, Stoiker u. a. Meier 180 f.

Unterschiede von der gemeinen Sinnenlust zu entwickeln. Indessen war thatsächlich im Volksleben das Verderbniss arg geworden; Aristophanes Bezichtigungen notorischer Wüstlinge wegen schändlicher Unzucht [32]) sind nicht für licentia poetica zu halten; von seiner Zeit bis zu dem Falle Athens stellt sich die schlimme Seite dar, die Hetäresis mit Koketterie [33]), Kuppelei [34]), für Geld, nach Contract [35]), zu geschweigen der Feilbietung von Sklaven, der deshalb eröffneten πορνεῖα, und der von der männlichen Hurerei erhobenen Steuer, πορνικὸν τέλος [36]).

5. Die Ehe und die Hetären.

§. 117.

Aus dem, was über die Knabenliebe zu sagen gewesen ist, ergiebt sich, dass dem weiblichen Geschlechte nicht vorzugsweise die Huldigungen eines sinnlich-ästhetischen Eros zu Theil wurden. Wir haben aber nicht sowohl von solchen, als von der Ehe und der Geltung und Haltung der Frauen in ihr und im Familienleben überhaupt zu reden [1]). Des Rechtlichen ist oben gedacht worden; hier ist das Ethische zu beachten übrig.

Von dem ehelichen Leben der Hellenen in der heroischen Zeit [2]) lässt sich nicht viel Allgemeingültiges sagen, noch weniger aber das einzelnen hellenischen Staaten Eigenthümliche angeben. Doch aus den Aeusserungen, die darüber sich in den homerischen Gedichten befinden, zu schliessen, mangelte keineswegs Achtung und Liebe zu braven Hausfrauen, und Verkehr mit Sklavinnen schien dieser keinen Eintrag zu

---

32) S. oben Bd. 1, S. 598 f. Vgl. die Galerie b. Meier 172. — 33) Meier 175. — 34) Aeschin. g. Tim. a. O. — 35) Das. Vgl. Meier 174. — 36) Meier 175.

1) Nachdem de Pauw, Meiners und Tholuck ohne hinreichende Sachkenntniss und nicht ohne Vorurtheil den Stand der hellenischen Frauen als einen sehr niedern gezeichnet hatte, kam eine Apologie von Fr. Jacobs, Beiträge zur Gesch. d. weibl. Geschl., Verm. Schr. B. 4, 160 f.; dort ist zu viel Schatten, hier zu viel Licht. Richtiger ist dies vertheilt b. Bernhardy 39 f., Limburg-Brower 4, 80 f. und Becker Char. 2, 414 f. — Von L. A Martin hist. de la condition des femmes chez les peuples de l'antiquité, Par. 1838. 8., kenne ich nur den Titel. — 2) K. G. Lenz Gesch. d. Weiber im heroischen Zeitalter 1790 (gegen Meiners). K. G. Helbig die sittl. Zustände d. griech. Heldenalters 1839, 75 f. Von dem Eherechte vgl. oben S. 116. 117.

thun. So spricht sich Odysseus über Penelope aus, und im schönsten Lichte erscheint die Liebe Hektors und Andromache's. Wiederum aber wird auch eine ungünstige Ansicht vom Wesen der Ehefrau, ihrer Eifersucht u. s. w. in der poetisch-mythischen Gestaltung der Hera offenbart. Denn diese allein ist förmlich vermählte und im Kreise des Ehestandes verkehrende weibliche Gottheit; Aphrodite hat den garstigen Hephästos nur wie zum Schabernack; Athene, Artemis glänzten durch Jungfräulichkeit; Demeter hatte nur geliebt, keinen Gemahl u. s. w. Mit Eintritt der historischen Zeit und Beginn der Wanderungen musste die Haltung und Schätzung der Hausfrauen durch wesentliche Verschiedenheit der Stammbürtigkeit der letztern, desgleichen durch das Bekanntwerden der Hellenen in den Pflanzstädten mit den Sitten ihrer barbarischen Nachbarn, verschieden bedingt werden [3]). Hier nun lassen sich die beiden Ausdrücke dorisch und ionisch gebrauchen; aber dem dorischen stehen hier die Alt-Athener nicht entgegen, denn sie und andere Hellenen des Mutterlandes hatten in der frühern Zeit vieles gemein mit den Doriern, ihre Weiber die Tracht. Höhere Geltung der Frauen war eine der Eigenschaften des Dorischen; das Ionische hatte zur Eigenthümlichkeit Geringschätzung und strenge Bewachung derselben [4]). Fragen wir nun zunächst nach den Ansichten, die von hellenischen Dichtern, Philosophen u. a. nach Homer über das Wesen des Weibes ausgesprochen worden sind, so findet sich bei Hesiodos eben so gut Lob des guten Weibes, als Klage, welch schlimmes Ding ein böses Weib sey [5]); in welcher Art die elegische und lyrische Poesie der Weiber gedacht habe, ist aus den Ueberresten jener Poesie nicht in volles Licht zu setzen. Die Geschichtsbücher schweigen von ihnen, so weit sie dem öffentlichen Leben fremd waren, die Tragödie stellte grossartige weibliche Charaktere, eine Elektra, Antigone u. a., mit Liebe dar, aber dies waren wie Anklänge einer untergegangenen Zeit, so gut wie die Darstellungen mythischer Heroen selbst. Hämon's Liebe zur Antigone bei Sophokles ist ein herrliches Kleinod in einer Zeit, wo Verherrlichung des Weibes, Enthusiasmus der Liebe in der Wirklichkeit nicht zu finden und Romantik des Gefühls unbekannte Grösse war; Euripides der Misogyn [6]) sprach die Stimme der Zeit mehr aus als Sophokles. Aristophanes Zeichnungen enthalten weniger Geringschätzung des Weibes, als Verspottung damaliger Verirrungen desselben, es sind die Wei-

3) Herod. 1, 146. Vgl. Müller Dor. 1, 76. 2, 286. 287. — 4) Müller a. O. 2, 260. 281. — 5) W. u. T. 702. Vgl. Jacobs a. O 4, 239. — 6) Darüber Becker Char. 2, 416. 417.

ber mit ihren Schwächen, und die da mehr seyn wollten, als sie waren. Die Philosophen erhoben sich nicht zu einer höhern als der gewöhnlichen Ansicht; Sokrates hatte nicht Grund, seine Xanthippe zu rühmen, Platon verirrte sich bis zur Idee einer Gemeinschaft der Weiber, Aristoteles sah in dem weiblichen Geschlechte mindestens den Beruf der Unterordnung unter den Mann [7]).

Wir blicken nun auf die Gesetzgebungen und Zustände im Volksleben.

Die hellenischen Gesetzgeber haben auf Regelung der Geschlechtstriebe zum Zwecke der Fortpflanzung des Bürgerthums durch Ehe gleichmässig Bedacht genommen; das Volksthum entsprach dergleichen Zuchtgesetzen in Einer Richtung dadurch, dass Monogamie durchweg erster Satz der öffentlichen Meinung über das Eherecht war: aber weder dieses, noch die Gesetzgebungen knüpften die Befriedigung der Geschlechtslust von Seiten des Mannes, der hier vorzugsweise zu beachten ist, an die Ehe allein, oder doch nicht an die Monogamie. Nur war nach Volkssinn und gesetzlichem Gebot Pflicht des Bürgers sich zu verheirathen, damit er sein Geschlecht fortpflanze [8]). Umgang eines Ehemannes mit einer Sklavin war schwerlich irgendwo verpönt [9]). Ehebruch wurde nur an dem Weibe bestraft [10]). Jedoch aus diätetischem Gesichtspunkte, der durch den politischen, dass dem Staate kräftige Bürger erwachsen sollten, bedingt wurde, gingen, unter mancherlei andern Satzungen, sowohl Beschränkungen der Geschlechtslust, als Lösungen vom strengen monogamischen Rechte hervor.

Auf Kreta mussten die zu einer Agela zusammengesellten Jünglinge zu gleicher Zeit Frauen nehmen [11]), sowohl weil sie und auch die Jungfrauen zu der Zeit in die rechte körperliche Reife getreten wären, als auch um die begonnene Genossenschaft durch die Gemeinsamkeit des wichtigen Lebensactes, der Ehe, auf fernere Dauer zu besiegeln. In Sparta, wo nicht bloss Verehelichung dem Bürger zur Pflicht gemacht war, sondern auch eine Klage gegen die, welche zu spät oder ungebührlich sich verheiratheten [11 b]), durfte die Ehe nicht vor Eintritt der körperlichen Reife geschlossen werden [12]). Bis zur

---

7) Polit. 1, 5 Anf. — 8) Oben S. 127. 128. Ebenda von den Hagestolzen. Oben S. 130. 165. 166. — 9) Selbst Platon Ges. 8, 841 C. D. E. stellt hierüber nur Wünsche auf. Aristoteles begnügt sich, den Beischlaf ausser der Ehe etwas *οὐ καλόν* zu nennen, Pol. 7, 14, 11. — 10) S. oben 136. 219. — 11) Ephor. b. Strab. 10, 482. 11 b) S. oben 150 v. der *δίκη ἀγαμίου* u. s. w. — 12) Xenoph. St. d. Lak. 1, 6: *ἐν ἀκμαῖς τῶν σωμάτων.*

Ehe war der Verkehr zwischen der Jugend beiderlei Geschlechts minder beschränkt, als in den übrigen hellenischen Staaten; die Jungfrauen rangen vor den Augen der Jünglinge und das dorische Gewand bot die Körperformen zum Theil entblösst dar; Beschränkung des Genusses der ehelichen Lust, wie es scheint zur Steigerung des Eros und der Inbrunst, war für Neuvermählte gesetzlich; die jungen Ehemänner durften nur verstohlen zu den Frauen gehen [13]). Sorge für Fortpflanzung des Geschlechts, nicht Nachgiebigkeit gegen Lusttrieb, erzeugte den oben erwähnten Brauch, dass bei ungleichem Alter oder körperlichen Vermögen eines Mitbürgers Ehegenoss in Anspruch genommen werden konnte, und dass mehrere Brüder Eine Frau haben durften [13b]). Die Nachrichten von Allem diesen mögen manche Entstellung und Uebertreibung enthalten [14]); aber sicherlich giebt es Merkmale genug von einer gewissen Unweiblichkeit [15]) der Spartanerinnen, die schon aus der Erziehung der Jungfrauen hervorging und, trotz der Angabe, dass die Frauen eingezogen lebten, von einer später überhand nehmenden Zügellosigkeit, welche bei so bedenklichen durch Brauch und Gesetz gutgeheissenen Vorschriften nicht ausbleiben konnte, sobald die Strenge der öffentlichen Zucht überhaupt nachliess. Daraus ist die ungünstige Aeusserung des Aristoteles, dass Lykurgos die Weiber nicht habe bändigen können und dass diese in Schwelgerei und Ueppigkeit lebten [16]), zu erklären. Wiederum aber mag aus der in Sparta zur Erreichung eines politischen Zweckes gestatteten Mischung der Genossen verschiedener Ehepaare die zur Abenteuerlichkeit ausgebildete unwürdige Satzung Platons von der Gemeinschaft der Weiber und Kinder [17]) hervorgegangen seyn, von der abermals wahrhaft monströse Sätze bei den Stoikern, namentlich Chrysippos, herkamen [18]).

---

13) — *αἰδεῖσθαι μὲν εἰσιόντα ὀφθῆναι, αἰδεῖσθαι δὲ ἐξιόντα.* Xen. a. O. 1, 5. — 13b) S. 115. 150. 151. — 14) Z. B. auch wohl die von der Verheirathung: Hermipp b. Athen. 13, 555 D, dass alle reifen jungen Männer und Jungfrauen in ein finsteres Haus gesperrt worden seyen, jeder Mann eine Jungfrau gegriffen und diese habe behalten müssen. — 15) *ἄθηλυς* Plut. Vgl. Lyk. und N. 3. — 16) Aristot. Pol. 2, 6, 8. Vgl. §. 4. *ἄνεσις περὶ τὰς γυναῖκας* und *ζῶσι ἀκολάστως καὶ τρυφῶσι.* — 17) Staat 5, 457 C ff. 461. Von den vielen Versuchen zur Apologie für Platon bezeichnen wir nur Ast über Platons Leb. und Schr. 343 ff. — 18) Sext. Emp. Pyrrh. Hyp. 161 (wo von Zenon) und 153. Nach Chrysippos war es nicht schändlich, wenn Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester zusammen Kinder zeugten. Vgl. Diog. L. 7, 188. Aristoteles war dagegen. Pol. 2, 1. Dessen genaue Bestimmungen üb. Alter u. s. w. s. Pol. 7, 14, 2.

In der Mitte zwischen dorischer und ionischer Sitte und der erstern näher als der letztern verwandt steht die italiotische Gesetzgebung des Zaleukos, Charondas und der pythagoreische Brauch. Zaleukos wollte nicht gänzliche Absperrung des Weibes; nur gebot er, dass kein ehrsames Weib Nachts ausserhalb der Stadt verkehren oder von mehr als einer Sklavin begleitet seyn solle [19]). Charondas Gesetz gegen zweite Verheirathung eines Mannes, der Kinder von der ersten Frau hatte [20]), zeugt von seiner Ansicht, dass nur Fortpflanzung des Geschlechts Zweck der Ehe sey. Die Fragmente einer Schrift der Pythagoreerin Phintys [21]) ergänzen in etwas die Lücken unserer Kunde von dem Tone pythagoreischer Gesetzgebungen: sie will nicht völlige Beschränkung der Hausfrau auf das Haus, *τὸ οἰκουρέν*, sondern gestattet Ausgänge derselben nicht bloss zu Opfern und Theorien, sondern auch zum Markteinkauf, doch nur zur Zeit der Fülle des Marktes (*πλαθούσας ἀγορᾶς*), nicht Abends, und nur mit einer Sklavin oder zwei.

Von dem, was zuerst bei den Ionern galt, und was späterhin, ausser Sparta, ziemlich allgemein hellenisch ward, giebt Athen das Normalbild. Was Solon über die Ehe und weibliche Zucht festsetzte, ist oben angeführt worden [22]). Es ist nicht zu läugnen, dass die öffentliche Meinung über die Weiber etwas Geringschätziges hatte; dem entsprach die gesammte Haltung derselben. Wesentliche Verschiedenheit des lakedämonischen und des athenischen Ehewesens ging schon daraus hervor, dass die athenischen Jungfrauen ohne Antheil an der öffentlichen Erziehung waren und überhaupt, ausser gewissen Festen, sich nicht ausser dem Hause zeigen durften, und dass, wenn die Spartanerinnen doch in gewissem Masse dem geistigen Leben des männlichen Geschlechts nicht fremd blieben, in Athen vielmehr bei höherer Bildung der Männer die Bildungsstufe der Weiber in weitem Abstande war, hier also sich ein Contrast der Bildung zeigte, der in Sparta nicht so hervortrat, endlich dass der Athener, der nicht wie der Spartaner auf Gleichheit der Güter und Syssitien angewiesen war, der Frau zur Besorgung des Haushaltes bei weitem mehr als jener bedurfte. In der Regel wurde die Ehe, mit Rücksicht auf Familienverbindung und Vermögen, von den Aeltern verabredet; nahe persönliche Bekanntschaft und Zuneigung der jungen Leute kam selten dabei vor, oder hatte von Seiten des Jünglings

19) Bd. 1, 838. — 20) Diod. 12, 12: *τοῖς μητρυιὰν ἐπαγομένοις κατὰ τῶν ἰδίων τέκνων ἔθηκε πρόστιμον τὸ μὴ γίνεσθαι συμβούλους τούτους τῇ πατρίδι.* — 21) Stobäos 74, 61. edit. Tauchn. 3, 65. — 22) S. 165 – 167.

bloss Sinnentrieb zum Motiv [23]). Ueber das Alter zur Verheirathung scheint Solon nichts bestimmt zu haben; die Sitte hatte keine feste Norm; doch pflegte für den Jüngling der Ablauf der Ephebie und des Dienstes unter den Peripoloi, also das zwanzigste, für Jungfrauen das funfzehnte Jahr für das rechte Alter angesehen zu werden [24]). Was von den Feierlichkeiten der Vermählung berichtet wird [25]), ist nur zum geringen Theil für eigentlich attisch anzusehen, es ist meistens spätern Zuständen entnommen. Doch lässt sichs unbedenklich auf Athen zurückbeziehen. Voraus ging ein Opfer und ein Bad, wozu das Wasser durch einen oder eine Lutrophoros aus der Enneakrunos, bei den Thebäern aus dem Ismenos, geholt wurde [26]). Die Heimführung der Braut geschah Abends zu Wagen; mit dem Bräutigam und der Braut hatte einen Platz in dem Wagen der Brautführer, *πάροχος* [27]). Zum Schmucke der verschleierten Braut gehörten duftende Salben [28]); das Festgewand scheint weissfarbig gewesen zu seyn [29]). Bekränzt waren die Heimziehenden und auch die Thürpfosten der Wohnung [30]). Dem Hochzeitwagen zogen Fackelträger voraus, unterwegs wurde der Brautgesang, Hymenäos, zu Flötenbegleitung angestimmt [31]) und bei der Ankunft im Wohnhause Naschwerk, *καταχύσματα* [32]), *τραγήματα*, ausgestreut. Bei dem Gastmahl galt ein Sesamkuchen für bedeutsam als Zeichen der Fruchtbarkeit [33]). Die Gäste bei dem Mahl wurden auch als Zeugen betrachtet [34]). Wenn die Braut, die nach Solons Gesetze vorher eine Quitte geniessen musste [35]), ins Brautgemach (*θάλαμος*) geführt worden war, sangen Jungfrauen vor der Thür das Epithalamion [36]). In den drei Tagen, die auf die Hochzeit zunächst folgten, wovon der erste *ἐπαύλια* hiess [37]), wurden von Verwandten und Hausfreunden Geschenke dargebracht, *ἐπαυλαία*, *ἀπαύλια*, *ἀνακαλυπτήρια*, *ὀπτήρια*, oder überhaupt *προςφοραί* genannt [38]).

---

23) S. darauf bezügliche Stellen b. Becker Char. 7, 443. — 24) Das. 2, 449. 451. — 25) Nach mehren ältern Schriften von geringer Brauchbarkeit (Jos. Laurentius de sponsalib. et nupt. antiq., Casalius de ritu nuptiar. b. Gronov. Vol. 8 und Potter 4, 11) s. J. G. Hauptmann de nuptiis Graecc. Gerae 1743 und J. Andr. Philippi de nupt. vett. Gr. Lips. 1743. Böttiger Aldobr. Hochz. Vgl. unten Götterdienst §. 138. — 26) Becker Char. 2, 459 f. — 27) Harp. *ζεῦγος ἡμιονικόν*. Becker 464. — 28) Xen. Symp. 2, 3. — 29) Becker 2, 467. — 30) Ebd. — 31) Böttiger Aldobr. Hochz. 42 f. — 32) Schol. Aristoph. Plut. 768. Becker 408. — 33) Schol. Aristoph. Friede 869. 34) Demosth. g. Onet. 869, 23 f. R. A. Andere Stellen b. Becker 469. — 35) Plut. Sol. 20. — 36) Theokrit. 18 u. Schol. — 37) Poll. 3, 39. — 38) S. die Erörterung der darauf bezüglichen Stellen Becker 472. 473.

Darauf trat, wenn nicht Armuth zu gemeinem Lebensunterhalte durch Verkauf auf dem Markte, oder doch zu Wasserholen [39]) u. s. w. nöthigte, also bei dem Mittelstande und den Begüterten, die uns die Norm geben, das stille, einsame Leben der Hausfrau ein. Ihr Aufenthalt war in dem Weiberzimmer, der **Gynäkonitis** [40]), ihr Geschäft der Haushalt, die Bewirthschaftung der Vorräthe, die *ταμιεία*, Besorgung der Küche, Beschäftigung der Haussklaven und Krankenpflege, auch bei den letztern [41]). Von Verkehr und Besuch war sie abgeschnitten; hatte der Hausherr Gäste, so durfte sie nicht bei Tisch erscheinen [42]). In dieser Abgeschiedenheit änderte sich nichts, auch wenn die Frau Mutter ward; doch hatte natürlich die Mutter mehr Ansehen als eine kinderlose Hausfrau. Und die Tochter vornehmen Geschlechts und reiche Erbin, eine Koisyra u. a., machte mehr Ansprüche als die Arme [43]), für die *ἐπίκληρος* aber sprach selbst das Gesetz [44]). Oeffentlich zu erscheinen war der Frau in der Regel nur bei Festen erlaubt; daher die Benennung *οἰκουρήματα* für die Frauen [45]); auch in Theben war es so, und ungewöhnlich, dass einst bei der Befreiung der Stadt durch Pelopidas die erschreckten Frauen sich in den Hausthüren sehen liessen [46]). Doch verbot weder Solons Gesetz, noch die Sitte das Ausgehen der Frau unbedingt; nur wird verwahrender Anstalten gedacht. Ging die Frau aus, so musste sie eine Sklavin zur Begleitung, wiederum aber durfte sie kein zahlreiches Gefolge haben, Nachts nicht anders als mit einem Fuhrwerk und einer Fackel unterwegs seyn [47]). Ein Gesetz Solons gebot Züchtigkeit und Anstand der öffentlich erscheinenden Frauen: zur Aufsicht waren Gynäkonomen [48]) bestellt. Ob zur Bewachung der Frauen von eifersüchtigen Männern Eunuchen gebraucht wurden, bleibt fraglich; die Entmannungsanstalt zu Chios [49]) war unbezweifelt zunächst auf die Harems der Barbaren berechnet. Hunde wurden schon zur Sicherung des Hauses gehalten; sie konnten auch gegen den anschleichenden Verführer der Frau dienen [50]). In ein Haus zu gehen, wenn nur die Frau daheim war, galt für ordnungswidrig [51]),

---

39) Aristoph. Lysistr. 327 f. Becker 478. — 40) Vgl. unten Wohnung. — 41) Manches b. Xenoph. Oekonom. Becker a. O. 475 – 477. — 42) Isaeos v. Pyrrh. Erbsch. 22. *οὐδὲ αἱ γαμεταὶ γυναῖκες ἔρχονται μετὰ τῶν ἀνδρῶν ἐπὶ τὰ δεῖπνα.* — 43) Aristoph. Wolk. Anf. Plaut. Asinar. Faxo ut scias, quid pericli sit, dotatae uxori vitium dicere. Vgl. Mercat. 4, 3, 4. Cas. 2, 1. — 44) Oben S. 130. 165. 166. — 45) Eurip. Orest. 920. — 46) Plut. v. Gen. d. Sokr. 8, 361. — 47) Plut. Sol. 21. Von Zaleukos und von einem syrakusischen Gesetze der Art s. Bd. 1, 838. — 48) Oben S. 214. Phot. *ὅτι χιλίας.* — 49) Herod. 8, 105. Athen. 6, 266 E. — 50) Aristoph. Thesmoph. 418: — *Μολοττικοὺς τρέφουσι, μορμολύκεια τοῖς μοιχοῖς, κύνας.* — 51) Dem. g. Energ. 1157. Becker a. O. 435.

Die Geburt eines Kindes, insbesondere eines Sohnes, ward, wenn der Vater nicht Aussetzung beschloss, heiteres Familienfest. Von der Namengebung ist oben geredet worden [52]), auch dass vornehme Frauen selten selbst ihre Kinder nährten. Die Erziehung der Kinder, für die Töchter ganz, für die Söhne länger als in Sparta Sache der Mutter, gab dieser mehr Ansehen und Einfluss, als eine spartanische Mutter haben konnte.

Nach diesem Allem beantwortet sich die Frage, ob die athenischen Frauen im Theater zugegen gewesen seyen, ziemlich von selbst mit nein; es lässt sich schwerlich von der Tragödie, noch weniger von der Komödie annehmen [53]). Das Theorikon bekam der Bürger für seine Person, nicht für die Familie.

Wenn nun im Ganzen der Ton im ehelichen Leben, zumal der Athener, als streng und lieblos, mindestens als ungemüthlich zu denken ist, so ist noch eine besondere Frage nach dem Gefühl für Züchtigkeit und Schamhaftigkeit. In der Umgangssprache der Männer, in Poesie und Kunst der Hellenen hatte es nur eine schwache Stimme. „Sache der Griechen ist, nichts zu verhüllen", sagt Plinius [54]). Das zeigte sich bei der Gymnastik, bei Spielen, bei Kunstbildungen; gab es doch selbst nicht Anstoss, dass, nach des Megarers Orsippos Vorgange, die Wettkämpfer in den Spielen die Scham entblössten [55]). Ausnahmen sind vereinzelt, so dass in Theben das Gesetz eine Strafe für Maler und Bildhauer, welche sich unzüchtige Darstellungen erlaubten, bestimmte [56]). Züchtigkeit des Worts begehrte Charondas, der die *αἰσχρολογία* nicht dulden wollte [57]). So dachten die Pythagoreer, so Platon und Aristoteles. So re-

---

52) S. 168. Vgl. Götterdienst §. 138. — 53) Zu Arist. Friede 983 f. 1051. Schol. Ekkles. 22. Athen. 12, 534. s. A. W. Schlegel G. d. dramat. Kunst 1, 288. Fr. A. Wolf Vorr. zur Uebers. v. Aristophanes Wolken. Jacobs verm. Schr. 4, 274. 303. 306. Passow in Zeitschr. f. Alterth.w. 1837. N. 21. — 54) Graeca res est, nihil velare. Plinius. Von der Verschiedenheit hierin zwischen den enthüllenden Hellenen und verhüllenden Barbaren s. Herod. 1, 10. Vgl. Xenoph. Hell. 3, 4, 19. — 55) Schol. Thukyd. Bd. 5, 308. Zw. A. Dionysios v. Halik. 7, 72 nennt den Lakonen Akanthos. Vgl. Böckh C. Inscr. 553 f. Müller Dor. 2, 260. — 56) Ael. V. G. 4, 4. — 57) Aristot. Pol. 7, 15, 7: *ὅλως μὲν οὖν αἰσχρολογίαν ἐκ τῆς πόλεως ὥσπερ ἄλλο τι δεῖ τὸν νομοθέτην ἐξορίζειν. (ἐκ γὰρ τοῦ εὐχερῶς λέγειν ὁτιοῦν τῶν αἰσχρῶν γίνεται καὶ τὸ ποιεῖν σύνεγγυς.)* Er setzt Schläge und Atimie zur Strafe. Weiter unten verbannt er auch *τὸ θεωρεῖν ἢ γραφὰς ἢ λόγους ἀσχήμονας*, es soll kein *ἄγαλμα*, keine *γραφή*, die Unzüchtiges darstellt, geduldet werden, ausser *παρά τισι θεοῖς τοιούτοις, οἷς καὶ τὸν τωθασμὸν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος* (d. i. Priapos u. a.).

dete zu Athen ein Mann in Gegenwart von Frauen nicht leicht in unsittlichem Tone [58]) Dagegen sind die schmutzigen Reden des Aristophanes ein Beweis, wie den Männern in dieser Art Alles geboten werden konnte. Und doch hat es seine Wahrheit, wenn behauptet wird, dass hier nicht Lüsternheit, sondern nur Derbheit war.

Die Hetären [59]).

Die homerischen Gedichte kennen wohl Beischläferinnen der Heroen, aber nicht öffentliche Lustdirnen. Diese, statt des gemeinen Ausdrucks πόρναι späterhin euphemistisch ἑταῖραι benannt [60]), konnten in den Staaten, wo Päderastie üblich war, mochte diese von unnatürlicher Schändlichkeit frei seyn oder nicht, oder wo überdies das Eheband locker war, wie in Sparta, wenig Eingang finden. Um so mehr bei den Ionern, und in der That kam das Unwesen zumeist von diesen. Doch vielleicht unabhängig davon führte in Korinth der Verkehr und der Bedacht auf eine Befriedigung für die Fremden und in Athen Solons analoge gesetzgeberische Ansicht auf Institute, wo Lustdirnen von Staatswegen theils geduldet, theils selbst unterhalten wurden. Jedenfalls aber war dergleichen älter in Asien. So wurden, zu geschweigen der Hierodulen von Komana [61]), Mädchen bei einem Tempel auf Kypros unterhalten [62]), so gab es einen Tempel der πόρνη Ἀφροδίτη zu Abydos [63]). In Korinth gab es, muthmasslich schon in früher Zeit, Hierodulen bei dem Tempel der Aphrodite [64]); zu Athen wurde in Solons Zeit ein Tempel der πάνδημος Ἀφροδίτη erbaut und Bordelle eingerichtet [65]); ihm mag die eine und andere Verordnung über Lustdirnen beigelegt werden, so vielleicht das πορνικὸν τέλος [66]), und die Uebertragung der Aufsicht über die Lustdirnen an die Agoranomen [67]). Blumigte Gewänder trugen sie wohl mehr aus eigenem Antriebe, als

58) Jacobs a. O. 4, 276. — 59) Athen. 13, cp. 21—70. Claudius de meretricibus et paedagogis in Polen thes. 3. Jacobs verm. Schr. 4, 311. Limburg-Brouwer 4, cap. 9. Bernhardy 37. 39. Becker Char. 1, 109 f. — 60) Plut. Sol. 15. 61) Str. 12, 559. — 62) Herod. 1, 187. — 63) Athen. 13, 572 E. — 64) Platon Staat 3, 404. Strab. 8, 378. Athen. 13, 573 C. Pind. Fragm. 87. S. 608 Böckh. Schol. Aristoph. Plut. 149. Kreuser Hellenen Priesterstaat 70 ff. Müller Dor. 2, 289. Becker Char. 1, 132. Dergleichen waren wohl die, durch welche Kypselos einen Wettkampf halten liess. Athen. 13, 609 E. Periandros aber bestrafte Kuppelei. Herakl. Pont. 5. — 65) Nikander und Philemon b. Athen. 13, 569 D. E. — 66) Oben S. 100. N. 86. — 67) Suid. διάγραμμα. Meier u. Sch. att. Proc. 91.

nach gesetzlicher Vorschrift [68]). So gab es denn auch in andern, besonders ionischen, Städten und späterhin hauptsächlich zu Athen Bordelle, *οἰκήματα*, *πορνεῖα*, *παιδισκεῖα* [69]), unterhalten von einem *πορνοβοσκός*, zu Athen meistentheils im Kerameikos und im Peiräeus [70]). Themistokles fuhr einst früh Morgens mit mehren feilen Dirnen durch Athen [71]); im Gefolge des athenischen Heers vor Samos befand sich eine Menge feiler Mädchen [72]). Noch ärger ward das Unwesen in Alkibiades Zeit. Jedoch nicht in solchen Instituten ist zu suchen, was den hellenischen Buhldirnen eine gewisse Berufenheit verschafft hat, und für Weibsbilder aus den Bordellen, die zum Theil für einen Obolos feil waren [73]), mag grossentheils der Name *πόρνη* üblich geblieben seyn.

Hetären hiessen vorzugsweise solche Mädchen, die eine gewisse Bildung, Gesang, Kitharspiel, Tanz, Witz u. s. w. ausser den physischen Reizen hatten und in der Regel als Freigelassene und selbständig auf eigene Rechnung und einzeln ihr Gewerbe betrieben. Diese Art Hetären kamen zuerst aus Ionien. Vor dem Perserkriege waren berufen Rhodopis [73b]) und Thargelia. Die letztere kam nach Thessalien und soll hier zu grossem Glück und Einfluss gelangt seyn [74]). Auch späterhin fanden Lustdirnen hier ihre Rechnung; bei den üppigen Thessalern war es Sitte, bei den Gastmahlen fast nackte Tänzerinnen auftreten zu lassen [75]). Berühmt durch Schönheit und Geist ward darauf Aspasia aus Milet, und geadelt durch Perikles Verbindung mit ihr [76]). Seit der Zeit der athenischen Seeherrschaft kamen dergleichen Gäste zahlreich nach Athen und das Wohlgefallen athenischer Jünglinge und Männer an dem Verkehr mit ihnen, die durch allerlei Talente den Athenern Genüsse darboten, welche sie bei den schlichten Hausfrauen nicht fanden, ward gäng und gäbe, und in der Zeit des Alkibiades und nach dem peloponnesischen Kriege [77]) erlangten mehre Hetären einen so bedeutenden Ruf und bei den hohen Preisen, die sie begehrten [78]), so hohe äussere Glücks-

---

68) Photios *ἑταιρῶν*. *Νόμος Ἀθήνῃσι τὰς ἑταίρας ἄνθινα φορεῖν*. Becker Char. 1, 127. — 69) Athen. 10, 437 f. Dazu *ἐν οἰκήματι* oder *ἐπ' οἰκήματος καθῆσθαι*. Platon Charmid. 163 D. Ernesti zu Xen. Denkw. d. Sokr. 2, 2, 4. Vgl. Becker a. O. 1, 116. — 70) Hesych. *Κεραμεικός*. Aristoph. Friede 165. — 71) Athen. 12, 533 D. 13, 576. — 72) Athen. 13, 572 E. — 73) Philem. b. Athen. 13, 569 E. — 73b) Herod. 2, 135. — 74) Bd. 1, 204. N. 40. — 75) Athen. 13, 607 C. — 76) Jacobs v. Schr. 4, 388 f. — 77) Alexis b. Athen. 13, 568. — 78) Eine Mine (Athen. 13, 583) scheint nicht das Höchste gewesen zu seyn. Becker a. O. 1, 124. Lais forderte vom Demosthenes 10,000 Drachmen. Schol. Arist. Plut. 149. Gellius 1, 8.

güter, dass sie der Aspasia gleichgestellt werden können. Dies auch darin, dass, wie jene einen Weisen und edeln Mann gefesselt hatte, so manche von diesen berühmte Männer ihrer Zeit, einen Diogenes, Aristippos, Praxiteles u. A. zu Buhlen hatten. Timandra, Begleiterin des Alkibiades in das Exil, hat den Ruhm edler Treue und Aufopferung [79]); über ganz Hellas berühmt ward Lais, angeblich Tochter der Timandra oder unter den Sklaven, die Nikias aus Hykkara auf Sicilien sandte [80]), und eine jüngere Lais aus Korinth, oft mit jener verwechselt; Phryne [81]) aus Thespiä, Geliebte des Praxiteles und Model zu seiner Aphrodite, von Hypereides, auch einem ihrer Liebhaber, aus einem Halsprocesse gerettet [82]), von Xenokrates verschmäht [83]), bei den Eleusinien einst kühn und schamlos genug, vor allem Volke sich zu entkleiden und gleich Aphrodite in die Meeresfluthen zu steigen [84]), durch Standbilder zu Thespiä und Delphi geehrt [85]). Auch noch in der makedonischen Zeit gab es berufene Schönheiten der Art, die Pythionike, Geliebte des Harpalos, Glykera, ebenfalls des Harpalos, und noch mehr des Komikers Menander, Lamia und Mania des Demetrios Poliorketes, der zu Gunsten der erstern einst die Athener schatzte, Gnathäna und Gnathänion des Diphilos [86]) u. A.

Die neuere Komödie hatte es zumeist mit der Zuneigung eines Jünglings zu einem Mädchen aus einem *οἴκημα*, wo der Pornoboskos eine Rolle mitzuspielen hatte und zuweilen das Mädchen als ausgesetztes oder geraubtes Bürgerkind erkannt wird, zu thun.

6. Mahlzeiten *) und geselliger Verkehr.

§. 118.

In den meisten hellenischen Staaten war Art und Zubereitung der Speisen und das Mass des Genusses ganz dem häus-

79) Athen. 12, 535 B. Plut. Alkib. 39. — 80) Schol. Aristoph. Plut. 179. Umständliche Untersuchung b. Jacobs 4, 399 f. — 81) Jacobs a. O. 447 f. — 82) Oben S. 275. — 83) Schol. Horat. Serm. 2, 3, 254. Jacobs 404. — 84) Athenäos 13, 590 F: *τῇ — τῶν Ἐλευσινίων πανηγύρει καὶ τῇ τῶν Ποσειδωνίων ἐν ὄψει τῶν Πανελλήνων πάντων ἀποτιθεμένη θαἰμάτια καὶ λύσασα τὰς κόμας ἐνέβαινε τῇ θαλάττῃ· καὶ ἀπ' αὐτῆς Ἀπελλῆς τὴν Ἀναδυομένην Ἀφροδίτην ἀνεγράψατο.* Ein merkwürdiger Beitrag zur Schätzung des hellenischen Sinnes, der bei jenem Vorfalle gewiss nicht über die Schamlosigkeit der Phryne sich entrüstete. — 85) Paus. 9, 27, 5. Athen. 13, 591 B. — 86) Ausführlich von diesen allen Jacobs 4, 469 f.

*) S. überhaupt S. John Hellenes II, chp. 3 – 6. Literatur üb. das Mahl, insbesondere das attische, s. unten N. 59.

lichen Einzelleben überlassen. Doch wiederum war die Fortdauer der Familieneinrichtungen im politischen Leben der Hellenen ein Grund, dass vielfältige Zusammengesellung zu Tischgenossenschaften stattfanden [1]; diese natürlich gegebene Sitte wurde gefördert durch die Ergötzlichkeit, welche ein mit Gespräch, Reihetrunk und Gesang gewürztes Symposion für den Hellenen hatte [2], und so geschah es denn, dass aus volksthümlicher Gewöhnung und Lust, und aus gesetzgeberischer Berechnung Gesellung der Bürger zu öffentlichen gemeinschaftlichen Mahlzeiten, Syssitien, in mehrern Staaten in der ältern Zeit, in Sparta und auf Kreta bis in die letzten Zeiten hellenischer Selbständigkeit in Brauch waren, und wiederum, dass Tyrannen sich der fröhlichen Aufgeregtheit solchen Beisammenseyns abhold bewiesen und die Syssitien verboten [3]. Ausser Kreta und Sparta sollen aber Syssitien in alter Zeit gewesen seyn in den Städten, wo Charondas Gesetze galten [4], auch in Korinth [5], Megara [6], im arkadischen Phigaleia [7], auf Lipara [8]. Auch die (unhellenischen) Oenotrer sollen eine solche Einrichtung gehabt haben [9]. Nun aber ist auch noch der Staaten zu gedenken, welche zwar nicht alltägliche und alle Bürger zur Theilnahme verpflichtende Syssitien hatten, in denen aber der Drang zum Gemeinschaftlichen und Oeffentlichen etwas Analoges erzeugte. Dergleichen waren die Speisungen im Prytaneion und die Hestiaseis in Athen [10], die öffentlichen Mahle (*δημόσιαι θοῖναι*) in Argos [11], die böotischen gemeinsamen Mahle in Gebäuden, *λέσχαι* genannt [12], wo aus der Benennung hervorscheint, dass auf das Gespräch, als Würze der Mahlzeit, viel Gewicht gelegt wurde; endlich auch öffentliche Mahle (*ἑστιάσεις*) der Sybariten, bei denen aber nicht die Sophrosyne Gesetzgeberin war, vielmehr die glänzendsten Anstrengungen zur Schwelgerei durch Bekränzung belohnt worden seyn sollen [13]. Attische und böotische Eranoi dagegen, die letztern übel verrufen [14], waren Sache des Einzellebens.

Die Andreia auf Kreta waren gemeinschaftlich für Männer und Knaben [15], die Weiber wurden wenigstens auch auf

---

1) Daher Hesych. *φρήτρα — συγγένεια, πατρική γενεά· καὶ στιβάδες. καὶ συσσίτια.* — 2) Hom. Od. 9, 8 ff. spricht die innigste Tafellust aus. Aehnlich sind selbst Platons Aeusserungen über diesen Gegenstand; s. besonders Gesetze 1, 648 ff. 2, 671 C ff. — 3) Aristot. Pol. 5, 9, 2. — 4) Ders. 5, 1, 6. — 5) Athen. 4, 167 D. 6) Theognis 305. — 7) Hekat. b. Athen. 4, 148 F. — 8) Diod. 5, 9. 9) Aristot. Pol. 7, 9, 2. Dion. Hal. 1, 35. — 10) S. oben S. 96. — 11) Athen. 11, 483 C. — 12) Etym. M. *λέσχαι παρὰ Βοιωτοῖς τὰ κοινὰ δειπνητήρια.* — 13) Athen. 12, 519 D. — 14) Polyb. 20, 4, 6. 23. und daraus Athen. 10, 418 D. — 15) Arist. Pol. 2, 7, 4. Ueberhaupt s. Athen. 4, cp. 22. Höck 3, 120 f. Müller Dor. 2, 201 f.

öffentliche Kosten unterhalten. Die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes bekam der Staat dadurch, dass alle Lebensmittel von Feldfrüchten und Heerden, von Staatsäckern und Lieferungen der Periöken, nachdem das den Göttern und einigen Leiturgien Gebührende davon abgenommen war, dazu verwandt wurden[16]). Von den kretischen und spartiatischen Mahlen zusammen wird gerühmt, dass nicht auf Berauschung hin gezecht würde[17]); als eine Erinnerung an das heroische Zeitalter[18]) erscheint der kretische Brauch, den Archonten vierfache Portionen zuzutheilen[19]). Die Entstehung der Andreia dagegen wird von den Alten dem einst aus Kriegsnoth hervorgegangenen Mangel beigeschrieben[20]); also wäre knapper Behelf die Losung gewesen und die Gemeinschaftlichkeit des Entbehrens Linderung desselben. Die Knaben bekamen die Hälfte einer Fleischportion und weiter keine Speise; zum Trunk einen gemeinschaftlichen Becher[21]). Von der politisch-ethischen Würze der Andreien durch Gespräche über Staatssachen, Ermahnungen der Jugend zur Wackerheit u. s. w. ist unten zu reden.

Die öffentlichen Mahlzeiten in Sparta, anfangs auch Andreia, später Pheiditia, Phiditia, Philitia[22]), waren nur für Männer; Weiber hatten daran nicht Theil; die Knaben wurden an gemeinschaftlichen Hungertischen beköstigt, durften aber den Pheiditien, wo sich satt zu essen erlaubt war, nur zusehen[23]), hatten also hiebei eine Qual der Augenweide zu bestehen. Unweise war die Einrichtung, dass die einzelnen Spartiaten ihre bestimmten Beiträge dazu unmittelbar an die Speisebesorger liefern mussten und wer dies, ob aus bösem Willen oder aus Unvermögen, nicht that, des Vollbürgerthums verlustig ging[24]). Jedoch will es scheinen, als ob dies erst in der spätern Zeit, wo mit Verschiedenheit des Güterstandes die oligarchische Sinnesart zunahm, aufgekommen sey; nach Lykurgs Absicht sollte Keiner sich ausschliessen, Keiner zu Hause sich gütlich thun[25]); und das scheint nicht jene widrige Aus-

---

16) Arist. Pol. a. O. und noch genauer Dosiadas b. Athen. 4, 143 A ff. — 17) Ps. Plat. Minos 320. — 18) *Δαὶς ἐίση* bei Homer ein Mahl, wo alle Genossen gleiche Portionen bekamen, Odyss. 20, 231 f., im Gegensatze der Mahle, wo die Vornehmern grössere erhielten. — 19) Herakl. Pont. 3. — 20) Plat. Ges. 6, 780 B. Eustath. zu Od. 19, 186. — 21) Athen. 4, 143 C. — 22) Arist. Pol. 2, 6, 21, *τὰ συσσίτια τὰ καλούμενα φιδίτια*. Plut. Lyk. 12. Vgl. Manso 1, 2, 188. Müller 2, 273 f. K. Fr. Hermann 22, 7 f. — 23) Athen. 4, 140 D. Plut. Lyk. 12. — 24) Aristot. Pol. a. O. Vgl. Hermann 47, 7. — 25) Plut. Lyk. 10. Agis 12. Nur Opfer oder Ermattung durch Jagd entschuldigte und erlaubte dem Einzelnen eine *ἡμέρα ἀφίδιτος*. Plut. Lyk. 12.

nahme zu leiden. Genügend aufklären lässt sich aber die Regelung der Beiträge nur aus dem noch ungelösten Räthsel, wie es möglich war, die Zahl der Güterloose immerfort dergestalt an die Bürger zu vertheilen, dass nicht unverschuldete Armuth Einzelner vorkam. Der Beitrag eines jeden Tischgenossen war festgesetzt monatlich auf einen Medimnos Gerste, acht Choen Wein, fünf Minen Käse, drittehalb Minen Feigen und etwas Geld zur Anschaffung der Zukost [26]. Die Zubereitung der Gerichte war unwandelbar dieselbe; die Kochkunst war in ihrer Stetigkeit auch noch durch Erblichkeit in gewissen Geschlechtern befestigt [27], und sogar einzelne Geschäfte derselben blieben eben so durch Erblichkeit bei einzelnen Geschlechtern, z. B. Fleischköche durften nie etwas Anderes als Fleisch kochen [28]. Kein Wunder, dass der kunstreiche syrakusische Koch Mithäkos schnöde fortgewiesen ward [29]. Die Spartiaten, heisst es, gaben den Köchen Essig und Salz, und hiessen sie das Uebrige im Schlachtvieh (*ἱερεῖον*) zu suchen [30]. Alltäglich und immer einerlei war aber nur die Blutsuppe oder schwarze Suppe, *αἱματία, μέλας ζωμός* [31], der Hauptbestandtheil des *ἄϊκλον* [32], oder eigentlichen und Hauptgerichtes, welches von den ordentlichen Beiträgen bereitet wurde; ausserdem Schweinefleisch [33]. Abwechselung war bei dem Nachgericht, *ἐπάϊκλα, ματτύη* [34], erlaubt, und zu diesem ward Wildpret, Geflügel, Weizenbrod, Obst u. s. w. als Geschenk von einzelnen Tischgenossen angenommen [35]. Grössere Portionen kamen an die Könige. Der Genossen jedes Tisches waren funfzehn, durch eigene Wahl zusammengesellt [36]; die Speisehäuser waren allesammt in demselben Stadtbezirke [37]. Die Verknüpfung des Geistigen mit der Speiseordnung zeigt sich nicht allein in den kurzen Reden, die bei den Mahlzeiten geführt worden seyn sollen, sondern auch in der Zusammengesellung von Genossen, die einander liebten, und die auch, gleich wie sie zum Mahl beisammen sassen, eben so in der Schlacht zusammen standen [38]. Uebrigens hielten die Spartiaten in Gemeinschaft und öffentlich nur Eine Hauptmahlzeit; wie sie ausserdem, auf der Jagd oder sonst, den Hunger stillten, war schwerlich Sorge des Staats.

---

26) Plut. Lyk. 12. Vgl. Müller Dor. 2, 202. — 27) Herod. 6, 60. Müller Dor. 2, 31. — 28) Ael. V. G. 14, 7. — 29) Maxim. Tyr. 7, 22. Dav. A. — 30) Plut. v. Erhalt. der Gesundh. 6, 487. — 31) Poll. 6, 57. Plut. Lyk. 12. — 32) Athen. 4, 140 C. — 33) Dikäarch. b. Athen. 4, 141 A. — Von einem Festmahl, *κοπίς* genannt, s. Athen. 4, 138 F f. — 34) Ders. 140 E. F. — 35) Athen. 4, 141 B. D. u. a. Vgl. Müller Dor. 2, 202. 277. — 36) Plut. Lyk. 12. Xen. St. d. Lak. 7, 4. — 37) Paus. 3, 4, 8. 7, 1, 3. — 38) Herod. 1, 65.

In Athen waren die schon erwähnten Hestiasen (*φυλετικὰ δεῖπνα*), desgleichen die Mahle der Phratrien, Geschlechter und der Demen [39]), Gelegenheiten zur Ergötzlichkeit an einem mehr, als alltäglichen, Mahle, nicht aber zur Zügelung des Genusstriebes. Jedoch von Natur waren die Athener mässig im Speisegenuss (*μικροτράπεζοι*) [40]) und widerstanden lange den Lockungen, die mannigfaltiger Verkehr dem Gaumen bot. Dabei mangelte es keineswegs an Gesetzen über Mahlzeiten und Beamten, sie aufrecht zu halten. Der Areiopagos und die Gynäkonomen hatten die Aufsicht über Gelage bei Hochzeiten [41]) u. s. w., bei ihnen mussten die dazu gedungenen Köche sich melden. Die Zahl der Gäste durfte nicht über dreissig betragen [42]); ungemischten Wein zu trinken war nicht erlaubt [43]), und es scheint, als wenn die oben [44]) erwähnten Oenopten eine Aufsicht hierüber geübt hätten; gegen Schlemmer (*ἄσωτοι*) verfuhr der Areiopag [45]). Oeffentlich berauscht zu seyn war für einen Archon todeswürdiges Vergehen [46]). In einer Weinschenke (*καπηλεῖον*) zu trinken oder zu essen galt für höchst unanständig [47]) und einst ward ein Areiopagit, der dies gethan, aus seinem Collegium ausgestossen [48]). Doch Eranoi mögen späterhin zuweilen in solche verlegt worden seyn [49]).

Das Verbot, ungemischten Wein zu trinken, bestand auch in Lokroi; Zaleukos hatte den Tod als Strafe darauf gesetzt, wenn es ohne Geheiss des Arztes geschehen sey [50]). Nur Wasser zu trinken war den Weibern geboten in Milet [51]) und in Massalia [52]), auf Keos tranken Kinder und Jungfrauen bis zur Ehe nur Wasser [53]). Mittelbar suchte Pittakos von Berauschung durch die Setzung doppelter Strafe für die Vergehen Berauschter abzuhalten [54]).

Ausgelassenheit des Gelüstes bieten dagegen die meisten ionischen Staaten, namentlich Milet, Ephesos und Samos, die böotischen und thessalischen, beide mehr durch Gefrässigkeit, als durch Verfeinerung des Gaumenkitzels bekannt, die Korinthier und Syrakusier [55]) und die spätern Athener; aber

---

39) Aristoph. Wolk. 408. Et. M. *κουρεῶτις*. Athen. 5, 185 D. Et. M. *γαμήλια*. Pollux 3, 42 u. a. — 40) Athen. 130 E. 4, 132 A f. 134 D f. Dazu das *Ἀττικηρῶς* Alexis b. Athen. 4, 137 D. — 41) Athen. 6, 245 A f. — 42) Das. — 43) Das. 9, 451. — 44) Bd. 1, 571. N. 25. — 45) Athen. 4, 168. — 46) Bd. 1, 487. N. 51. — 47) Isokr. Areiop. 232. Vgl. Ael. V. G. 3, 14. von der Schlemmerei der Byzantiner in den *καπηλείοις*. — 48) Athen. 13, 566 F. — 49) S. unten N. 79. — 50) Athen. 10, 429 A. Ael. V. G. 2, 37. — 51) Theophr. b. Athen. a. O. Ael. V. G. 2, 38. — 52) Ael. V. G. a. O. — 53) Herakl. Pont. 9. — 54) Arist. Nikom. Eth. 3, 5, 6. Diog. L. 1, 76. — 55) Zenob. 5, 74. Von der böotischen *ἀδηφαγία* s. Bd. 1, 128. 129.

mehr, als dies, gesetzliche Weihe der Schlemmerei, soll in Sybaris stattgefunden haben, und hier nicht bloss, wie oben gesagt, denen, die bei öffentlichen Mahlen am meisten Aufwand machten, sondern auch den Köchen Kronen ertheilt worden seyn [56]), hier wurden auch Weiber zur Theilnahme am Schmause gelassen [57]), und — wenn es wahr ist — zu grossen Gastgeboten ein Jahr vorher eingeladen und Zurüstungen gemacht [58]).

Für die Darstellung der Mahlzeiten und Gastmahle im Privatleben bietet Athen die Grundzüge, doch ist damit zu verbinden, was ausserdem von Einrichtungen in diesem Theile des hellenischen Lebens überliefert worden ist [59]). Der Hauptmahlzeit, *δεῖπνον*, *δόρπον*, welche gegen Abend nach beendigtem Geschäfte stattfand, gingen vorher ein Morgenimbiss, *ἀκράτισμα*, *ἀκρατισμός*, gewöhnlich Brod in ungemischten Wein getunkt [59b]), gegen Mittag das Frühstück, *ἄριστον* [60]); also eine Speiseordnung, wie in Paris und London, nur dass jetzt der Kaffé als *ἀκράτισμα* dient. Die Hauptmahlzeiten hatten, wo es nicht schwelgerisch zuging, und nicht zu rechnen den Wein, von dem unten beim Symposion geredet werden wird, Brei, *μάζα* [61]), woneben das attische Brod Ruf hatte [62]), Küchengewächse, von denen ausser Kohl und Hülsenfrüchten, Lauch und Zwiebeln beliebt waren [63]), Fleisch, häufig vom Schweine [64]), als Leckerei Hasenbraten [65]) und Krammetsvögel, *κίχλαι* [66]); Wurst, besonders Blutwurst [67]), Fische, das eigentliche *ὄψον* [68]), theils frische, vor allen die *ἀφύη* mit der *ἀφρῖτις* [69]), und als Leckerei der kopaische Aal [70]), oder Salzfische aus dem Pontus, *ταρίχη* [71]), und zum Nachessen ge-

---

56) Athen. 12, 519 D. — 57) Ders. 12, 521. — 58) Plut. Gastm. d. sieb. Weis. 6, 559. — 59) S. im Athenäos besonders das vierte Buch; Pollux 6, 1 ff. Athenäos nennt oft eines Archestratos in Versen geschriebene *γαστρολογία* oder *ἡδυπάθεια*, *δειπνολογία*, *γαστρονομία*, *ὀψοποιία* Athen. 7, 278 A. 3, 104 B. u. a. Von Neuern s. mehre Schriften in Gronov VII. VIII. IX. Stuckii antiquitat. convivales 1582. F. Gédoyn des plaisirs de la table in mm. de l'ac. d. inscr. 3. Becker Chariki. 1, 411 f. — 59b) Schol. Theokr. 1, 51. — 60) Bei Homer sind die Bedeutungen von *ἄριστον*, *δεῖπνον*, *δόρπον* noch nicht fest bestimmt. S. Heyne zu Il. 24, 124. Vgl. Becker a. O. 415. — 61) Poll. 6, 76. Zahlreiche Stellen b. Becker 1, 434. 62) Athen. 3, 109. — 63) Becker 1, 435. Wir erinnern an die Wichtigkeit des megarischen Marktverkaufs u. dgl. in Athen. Bd. 1, 228. N. 6. — 64) Plut. Gastm. fr. 4, 5, 1; Verwunderung, dass die Juden *τὸ δικαιότατον κρέας οὐκ ἐσθίουσιν*. — 65) Athen. 9, 399 D. 66) Ders. 2, cp. 68. — 67) Aristoph. Ritt. 208 *αἱματοπώτης ἀλλᾶς*. 68) Athen 7, 276 E. Becker a. O. 436. Die homerischen Heroen scheinen Fische nicht gegessen zu haben. Platon Staat 3, 404. Becker a. O. — 69) Becker 437. — 70) Bd. 1. S. 46. N. 17. — 71) Athen. 3, 116 A. Oben Bd. 1, 46. N. 15. Bd. 2, 48. N. 83.

würztes Salz [72]), Obst, Käse, Kuchen [73]). Die Bereitung des Hausmahls hatte die Hausfrau.

Von der Hauptmahlzeit, *δεῖπνον*, haben wir insbesondere zu reden, insofern Gastgebote und an die Mahlzeit geknüpfte Symposien in Betracht kommen. Zunächst ist auch nur von ihr zu verstehen, dass man in der homerischen Zeit zu Tische sass, dass nachher diese Sitte aber nur in einigen Staaten [74]), namentlich auf Kreta [75]) und für Frauen und Kinder galt, ausserdem das Liegen (*ἐπ' ἀγκῶνος*) auf einem Sofa, *κλίνη*, üblich war [76]). Gastgebote von einem Einzelnen als Wirth angestellt, waren wohl nicht eben häufiger, als die Zusammengesellung mehrer Tafellustigen zu einem Eranos, einem Mahle von gemeinschaftlichen Beiträgen, *ἀπὸ συμβολῶν* [77]), oder wenn diese, nach Art unserer Pickenicks, in Natur geliefert wurden, *ἀπὸ σπυρίδος* [78]). Bei dem Anstosse, den es hatte, in den *καπηλείοις* zu verkehren, diente wohl in der Regel die Wohnung eines der Theilnehmer, ausserdem eines Freigelassenen u. s. w., zum Local [79]). Die Bereitung des Mahls wurde einem Koche, deren, und zwar heimische, *πολιτικοί*, und fremde, *ἐκτόπιοι*, auf dem Markte zu haben waren, übertragen [80]). Die sicilischen Köche hatten den meisten Ruf [81]). Hier und dort gehörte zur anständigen Erscheinung, dass man sich vor der Mahlzeit badete und salbte [82]), auch waren weisse Gewänder und Kränze beliebt [83]); doch pflegten letztere und Salben erst bei dem Nachtische gereicht zu werden [83 b]). Beim Eintritte in das Tafelzimmer wurden die Sandalen abgelegt (*ὑπολύειν*) [84]) und die Füsse gewaschen (*ἀπονίζειν*), wozu in der Zeit des Luxus wohl Wein mit wohlriechenden Essenzen genommen wurde [85]). Jedes Sofa pflegte zwei Personen zu fassen [86]) und jedes seinen Tisch zu haben; nur die Arkader hatten Gesammttische [87]). Der Ehrenplatz war auf dem Sofa neben dem Wirthe [88]). Vor Anfang der Mahlzeit, die von einem Sklaven, *τραπεζοποιός*, besorgt zu werden pflegte [88 b]), wurde Wasser zum Handwaschen, *κατὰ χειρός*, herumgereicht [89]). Tischtücher, Servietten, Messer [90])

---

72) *ἅλες θυμῖται*, vom Thymian, *ἅλες ἡδυσμένοι*. Aristoph. Ach. 1099. Athen. 9, 366 B. Becker 446 f. — 73) S. unten N. 97. — 74) Athen. 10, 428 B. — 75) Müller Dor. 2, 274. Von Sparta s. Becker 425. — 76) Becker a. O. — 77) Oben S. 185. 186. — 78) Athen. 8, 365 A. Becker 420 f. — 79) Becker 420. — 80) Athen. 14, 658 F. — 81) Platon Staat 3, 404. Vgl. oben N. 29. — 82) Platon Gastm. 174. 175 A. Athen. 11, 688. — 83) Athen. 11, 674. 675. 685. — 83 b) Menand fragm. 94. Mein. — 84) Plat. Gastm. 213 B. 85) Plut. Phok. 20. — 86) Ausnahmen b. Plat. Gastm. 213 B. für Alkibiades *ἵνα ἐκ τρίτων κατακέηται*. Vgl. Becker 426. — 87) Ath. 4, 149 D. — 88) Theophr. Char. 21. Becker 427. — 88 b) Poll. 3, 41. 6, 13. — 89) Athen. 2, 60 A. — 90) Die einzige Erwähnung

und Gabeln waren nicht üblich; auch den Löffel, *μυστίλη*, der in der Regel in Gebrauch war, ersetzte man wohl durch ausgehöhltes Brod [91]). Zur Reinigung der Hände während der Mahlzeit diente die zu einem Teige geknetete Brodkrume, *ἀπομαγδαλία* [92]). Die Mahlzeit zerfiel in das eigentliche *δεῖπνον* und, gleichwie die heutige englische Sitte, in das darauf folgende *συμπόσιον*. Jene selbst bestand aus *πρῶται* und *δεύτεραι τράπεζαι* [93]); doch fiel letzteres, der Nachtisch, wohl nicht selten mit dem *συμπόσιον* zusammen. Die Ioner galten für die, welche ihn nebst Salben und Kränzen dabei aufgebracht hätten [93b]). Ausser den oben genannten einfachen Gerichten brachte der Verkehr in Athen eine Menge Leckereien in Gang. Dem Hauptgerichte ging, wie es scheint, ein appetitreizendes, scharf gewürztes oder gesalzenes Voressen, auch wohl ein Trunk, *πρόπομα*, voraus [94]). Bei dem Hauptessen waren Fische die Lieblingssache; zum Nachtische wurden ausser gewürztem Salze oder Salzkuchen und heimischem Obst, namentlich getrockneten Feigen und Oliven, auch fremde Obstarten, Datteln, rhodische Feigen [95]), Mandeln, sicilischer und achäischer Käse [96]) und allerlei Kuchen (*πλακοῦντες*, *πέμματα*), in deren Bereitung Athen sich auszeichnete [97]), aufgetragen. Dies Alles hiess *τραγήματα* (wovon dragée) und *τρωγάλια* [98]). Bei der Mahlzeit selbst ward wenig oder gar nicht getrunken; dies ward auf den Nachtisch oder das Symposion verspart. Am Ende der Mahlzeit wurden die Tische weggeräumt, der mit Knochen und anderm Abwurf verunreinigte Fussboden gekehrt [99]), Wasser zum Händewaschen (*ἀπονίψασθαι*) [100]) mit einer Art Kleie, *σμῆμα*, *σμῆγμα* [101]) herumgereicht und dann mit dem Rufe *ἀγαθοῦ δαίμονος* und mit Gesang eine Libation ungemischten Weines gebracht. Eine zweite *Διὸς Σωτῆρος* gehörte dem Symposion an [102]).

---

eines Messers, jedoch für einen zahnlosen Alten, s. Pollux 10, 89. Becker 430. — 91) Suid. *μυστίλην*. Becker 431. — 92) Poll. 6, 93. Becker 431. — 93) Letztere auch *ἐπιδόρπισμα*, *μεταδόρπια*, *ἐπιδειπνίς*. Athen. 14, 640 C f. Poll. 6, 83. Becker 440. — 93b) Val. Max. 2, 6, 1 extr. — 94) Becker a. O. — 95) Athen. 1, 27 F. — 96) Athen. 1, 27 E. 14, 658 B. — 97) Eine Menge Kuchenarten s. Athen. 14, cp. 51 — 58. Vom athenischen 3, 101 D. E. — 98) Erläuterung der darauf bezüglichen Stellen s. Becker 448. — 99) Becker 442 f. — 100) Ath. 9, 408 F. Poll. 6, 92 mit Beckers Bemerkung 443. — 101) Athen. 9, 409. — 102) Diod. 4, 3. *Σπονδὰς ποιεῖν, ᾄδειν τὸν θεόν*. Plat. Gastm. 126 A. Athen. 15, 675. 693. Schol. Aristoph. Fried. 300. Schol. Pind. Isthm. 6, 4. 10. Pollux 6, 15. Vgl. die Stellen b. Becker 444 und Heindorf zu Plat. Charmid. S. 93.

Die Benennung des Gastmahls überhaupt als *συμπόσιον* ist bedeutsam: der Trunk war dem Hellenen, wo nicht die strenge Tischordnung der Syssitien galt [102b]), die Hauptsache dabei. So bereitwillig der Hellene das Wort *οἶνος* auch zur Bezeichnung des Safts der Palmen und anderer Gewächse [103]), und auch des Bieres [104]), lieh, war ausser dem Wasser doch Rebensaft (*οἶνος ἀμπέλινος*) [105]) vorzugsweise des Hellenen Getränk, und selbst Arbeitsleute und Sklaven bekamen Wein [105b]). Dieser aber ward mit Wasser oder Schnee gemischt [105c]), was schon wegen der natürlichen Dickheit der dortigen Weine, die freilich zum Theil, gleich dem italienischen vino asciu to, aus rosinenartigen Beeren gekeltert [106]) und hie und da überdies noch eingekocht (*οἶνος ἑφθός* [107]), auch *γλεῦκος* und *καπνίας*) [108]) wurden, desgleichen wegen ihres Feuers, und des starken Geschmacks von dem zugemischten Harze [109]), rathsam seyn mochte; wogegen aber auch gern Honig, Balsam [110]), Rosenöl [111]) u. s. w. zugemischt wurde. Ungemischten Wein (*ἄκρατος*) tranken die Barbaren [112]). Was für Weinsorten im Verkehr gewöhnlich waren, ist oben angegeben worden [113]). Für besonders edel galt der Chier. Man hatte rothen, weissen und gelben Wein (*μέλας, λευκός, κιῤῥός*); die Chier zuerst hatten Rothwein gekeltert [114]). Zur Mischung des Weins diente der *κρατήρ* [115]); daraus schöpften ihn die *οἰνοχόοι*, in der homerischen Zeit Herolde, später freie Jünglinge, selten Sklaven [116]), mit einer *οἰνοχόη* in die Becher (*κύλιξ*) oder Trinkhörner [117]). Wie getrunken werden sollte, pflegte man bei Eranen, auch wohl wo Einer Wirth war, vorher auszumachen [118]) und zur Handhabung der Ordnung beim Schmause einen Symposiarchos [119]) zu wählen, und von diesem insbesondere Trinkgebote zu erfolgen. Das Trinken geschah durchaus gesellig durch Zutrin-

---

102b) Kreta und Sparta hatten keine Symposien. Plat. Minos 320. — 103) *Οἶνος φοινικήϊος* Herod. 2, 86. Vgl. 1, 93. 94. Von Lotoswein s. 4, 177. — 104) Theophr. Pflanz. gesch. 6, 15. — 105) Herod. 2, 37. 60. — 105b) Demosth. g. Lakrit. 933. Plut. Vgl. Arist. u. Cat. Cp. 4. — 105c) Wasser pflegte man warm zuzugiessen. S. Becker 458 und vom Schnee 459. Von der Art der Mischung dens. 462. — 106) Plin. N. G. 14, 4, 6. — 107) Athen. 1, 31 D. — 108) Ath. a. O. E. — 109) Plin. N. G. 23, 1. Plut. Sympos. 5, 3. — 110) *Οἶνος μυρίνης* Ael. V. G. 12, 31. Poll. 6, 17. Bei Hesych. *μυῤῥίνης*. Murrina, murrata potio. *μύρον* und *μύῤῥα* wurden wohl beide zum Weine gemischt. — 111) Athen. 11, 689. — 112) Plat. Ges. 1, 637. — 113) Oben S. 45. — 114) Ath. 1, 26. 32. 115) Hom. Il. 3, 270. 23, 219. Od. 3, 393. 6, 179. 7, 187. 9, 203 u. a. 116) Athen. 10, 424 E. — 117) Becker 1, 463. 505. — 118) Plat. Gastm. 176. — 119) Xenoph. Anab. 6, 1, 30. Christ de magisteriis veterum in poculis 1745. Pollux 6, 11. Auch kommen vor *μνάμων* sikelisch-dorisch, *ἐπίσταθμος* Plut. Symp. 8, 415.

ken, *προπίνειν* [120]), und Reihetrunk, *ἐν κύκλῳ πίνειν*, *ἐγκυκλοποσία* [121]), und ward von Toasts mit Libationen [122]), von Scherz, Dichtung und Gesang, namentlich Skolien [123]), begleitet, und zuweilen durch Aussetzung von Preisen [124]) oder Strafsatzungen, eine Anzahl Becher oder ohne Absatz, *ἀμυστί*, oder Wein mit Salzwasser vermischt (*ἅλμῃ*) [124b]), zu trinken, z. B. für den, welcher ein Räthsel oder einen Griphos nicht zu lösen verstand [125]), getrieben und gesteigert. Es wurden mitunter grössere Becher gereicht [126]), und ungemischte Weine, nach skythischer Sitte [127]), und mit ausdrücklich erklärter Absicht, sich berauschen zu wollen (*πίνειν ἐπὶ μέθῃς*), getrunken [128]), und auch hiebei, so lange es gehen wollte, nach Befehl des Weinkönigs verfahren. Dann pflegten auch Flötenbläserinnen [129]), Tänzerinnen u. s. w. nicht zu fehlen. Gern waren auch Spassmacher, *γελωτοποιοί* [130]), gesehen, woraus nachher sich die Rolle der Parasiten in der neuern Komödie bildete. Zuweilen kamen Gaukler, *κοβιστητῆρες*, dazu, oder auch ein künstlicher Schwerttanz [130b]).

Wo die Besinnung nicht im Trunke verloren ging, pflegten bei und nach Tische Spiele angestellt zu werden [131]). Von diesen war ungemein üblich und durch künstliche Regeln ausgebildet das Brettspiel [131b]), die *πεττεία*, das schon in der Odyssee vorkommt [131c]), angeblich Erfindung des Palamedes [132]), von dessen verschiedenen Arten das *πόλεις παίζειν* [133]) dem Damen- oder Schachspiel ähnlich gewesen zu seyn scheint, so auch der *διαγραμμισμός* [134]). Ferner war ge-

---

120) Il. 9, 223. Od. 3, 41. *φιλοτησίας προπίνειν* Demosth. tr. Ges. 380. — 121) *πίνειν ἐπὶ δέξια* Athen. 11, 463 F. Platon Symp. 223 C. — 122) S. N. 102. — 123) Athen. 15, 694—96. *πρὸς δάφνην, μυῤῥίνην ᾄσαι.* Vgl. Aristoph. Wolk. 1357 f. Schol. Aristoph. Wesp. 1217. 1231. De la Nauze in mémm. de l'acad. d. inscr. IX. Illgen *σκόλια* 1798. Ulrici G. d. hell. Dichtk. 2, 376. — 124) Athen. 10, 457. 14, 647 C. 15, 666 C. — 124b) Becker 476. — 125) Von den *γρίφοις* s. Athen. 10, 448 C ff. und von Einerleiheit des *γρῖφος* und *αἴνιγμα* Becker 474. — 126) Dieses Trinken hiess *ἐπιπίνειν* Athen. 1, 17 E. 10, 434 C. — Platon Symp. 1, 223 C. S. von Alkibiades Trunke aus einem Kühlnapf, *ψυκτήρ*, das. 213 E. Poscere maioribus poculis, Cic. g. Verr. 1, 26. — 127) *Ἐπισκυθίζειν*, lakedämonischer Ausdruck, Herod. 6, 84. Athen. 10, 422. — 178) Platon Symp. 176 A. E. — 129) Ders. 212 D. — 130) Xenoph. Gastm. Auf. Becker 492. — 130b) Plat. u. Xenoph. Gastm. Vgl. Becker 499. 2, 287. — 131) Poll. 9, 7. Von Neuern vor allen Becker a. O. 1, 479 f. — 131b) Poll. 9, 44 ff. Nach Meursius, Bulengerus u. Souter in Gronov th. 7. s. Becker a. O. 1, 482 f. Müller in Pauly Real-Encykl. Athen. — 131c) Odyss. 1, 107. — 132) Alcidamas bei Becker 486. Vgl. O. Jahn Palamedes 1836. S. 27. — 133) Becker 483. — 134) Poll. 4, 99.

wöhnlich das Würfelspiel, *κυβεία* [135]), und der damit verwandte *ἀστραγαλισμός* [136]), desgl. Spiele, wo es auf Handfertigkeit ankam, der *χαλκισμός*, *ἱμαντελιγμός* [137]), und der vor allen andern Spielen beliebte aus Sicilien gekommene *κότταβος*, bei dessen beiden Arten (*κότταβος κατακτός* und *δι' ὀξυβάφων*) das Wesentliche war, dass durch aufgegossenen Wein ein schwimmendes oder wagrecht hangendes Schälchen zum Untertauchen gebracht wurde; zur erstern Art gehörte noch, dass das untertauchende Gefäss eine unter dem Wasser befindliche kleine Figur, Manes genannt, berühren musste [138]). Doch bleibt Vieles dabei dunkel.

Wenn nun das Symposion als die beliebteste Art des geselligen Verkehrs im Privatleben anzusehen ist und nicht selten sich damit eine Menge Genüsse ausser dem an Speise und Trank verbanden, so war doch neben ihnen zu Athen ein so grosser Reichthum an Gelegenheiten zu geselllschaftlichen Unterhaltungen und Ergötzlichkeiten und eine so lebhafte Neigung, nach dergleichen zu gehen, dass das Symposion nur als die schönste Blüthe in einem bunt geflochtenen Kranze erscheint. Von geringer Bedeutung war der Verkehr von Nachbar zu Nachbar, und hier mochten gegenseitige Hülfsleistungen, Aushülfe mit Feuer, Licht und wirthschaftlichen Gegenständen [139]) die Hauptsache ausmachen. Zu der Achtung des Hausrechtes gehörte, bei dergl. an die Thür zu klopfen, *κόπτειν*, *κρούειν* [140]). Auch mangelte das Wirthshaus als Sammelplatz zu geselligen Genüssen so gut als gänzlich, während in der Zeit des ausgebildeten Handelsverkehrs Herbergen für Reisende, namentlich auch an Festorten, bestanden [141]). In den Garküchen und Weinschenken, *καπηλεῖον*, zusammenzukommen galt, wie schon bemerkt, nicht für anständig. Doch die Byzantier liebten dergleichen. Allerdings gab es aber zu Athen in der Zeit schon begonnener Sittenlosigkeit Orte genug, wo Jünglinge und junge Männer zu Trunk und andern Ausschweifungen zusammenkamen [142]), und die Wohnungen von Hetären waren unter solchen nicht die letzten. Gesetzte Leute liebten öffentliche Orte

---

135) Becker Gallus 225 f. Müller a. O. — 136) Becker Gall. 221. — 137) Ders. Char. 480. 481. — 138) Hauptstellen Athen. 15, 667 f. Poll. 6, 109 f. Schol. Aristoph. Wesp. 70. Fried. 343. 1208. 1210. Schol. Plat. Staat 409. Tauchn. A. Von Neuern Groddeck antiquar. Vers. 1800, 1. Jacobs Verm. Schr. 6, 107 f. Becker Char. 1, 476 f. — 139) Xen. Denkw. d. S. 2, 2, 12. Theophr. char. 10. Aristoph. Ekkl. 446. Becker 1, 143. — 140) Das Genauere s. Becker 1, 230 f. — 141) Ders. 1, 134 f. — 142) Ders. 1, 378 f.

zum Beisammenseyn, und das Gespräch war hier der eigentliche Genuss. Dazu dienten vor Allem in Athen und andern Orten der Markt, der Hafenplatz, die halbmondförmigen Steinbänke, ἡμικύκλια, 360 an der Zahl, in den Strassen Athens [143]), die λέσχαι, Sprechstätten, deren es schon zu homerischer Zeit, nachher zu Sparta, Delphi u. a. gab [144]), die Gymnasien und Palästren [145]), desgleichen auf dem Markte, und zwar nicht bloss für geringere Menschen, auch wohl die ἰατρεῖα und κουρεῖα und Buden und Werkstätten der Salbenhändler, Lederbereiter u. a. [146]). Zur Unterhaltung aber diente ausser dem eigentlichen Gespräch wohl der Vortrag von Mythen [147]) und andere Spiele des Geistes. Wo eigener Geist die Unterhaltungsmittel versagte und nicht grade Hetären dazu aufgesucht wurden, geschah es wohl, dass man sich an Hahnen- und Wachtelkämpfen [148]), an Affenkomödien [149]), Marionetten [150]) und den Gaukeleien von Taschenspielern [151]) ergötzte.

Die **Begrüssung** geschah bei den gesammten Hellenen und, wie es scheint, bis in die Zeit nach dem peloponnesischen Kriege gleichmässig durch χαῖρε, χαίρετε, χαίρειν (κελεύω). Aristophanes gedenkt als eines neuen Begrüssungswortes ἀσπάζομαι. Bei Kranken sagte man in der Zeit der neuen Komödie ὑγιαίνειν oder εὖ πράττειν [152]).

7. Tracht und Schmuck [1]).

§. 119.

Das Eingreifen des Staates ist hier nicht eben mehr bemerkbar, als bei Speise und Trank; volksthümliche Sitte aber

---

143) Plut. Alkib. 17. Nik. 16. Vgl. Schneider zu Vitruv 5, 1. Prokl. zu Hes. W. u. T. 493. — 144) Hom. Odyss. 18, 328. Hesiod. W. u. T. 493. Harpokr., Phot. λέσχαι. Die Ausl. zu Hesych. λέσχη. Thorlacius opusc. acad. T. I. num. 6. 7. Von den Leschen Sparta's s. Plut. Lyk. 16, 24. Athen. 4, 138 E. Paus. 3, 14, 2. 3, 15, 6. In Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten sagt Sophokl. Antig. 165: σύγκλητον λέσχην γερόντων προτίθεσθαι. Freilich passt auch Hesych. λέσχη· — δημόσιος τόπος, ἐν ᾧ διέτριβον οἱ πτωχοί. — Von Delphi s. Paus. 10, 25, 1: — λέσχη, ὅτι ἐνταῦθα συνιόντες τὸ ἀρχαῖον τάτε σπουδαιότερα διελέγοντο καὶ ὁπόσα μυθώδη. — 145) Vgl. oben §. 114. — 146) Becker 1, 253 f. — 147) Ders. 2, 37. — 148) Ders. 1, 383. Hüllmann gr. Handelsgesch. 29. — 149) Becker 2, 290. — 150) Ders. 2, 286. — 151) Ders. a. O. — 152) Ders. 2, 126.

1) Pollux 5, 95 ff. 7, 48 ff. Mehre Schriften in Gronov IX. Mongez in den mm. de l'instit., hist. IV. Hier ist ohne Anschauung von Kunstwerken Klarheit der Erkenntniss unmöglich; alle philolo-

konnte leichter sich gleichförmig gestalten, indem die Tracht nothwendige Zugabe zur öffentlichen Erscheinung der Person war. Allerdings gab es nun auch volksthümliche Gleichförmigkeit und Stetigkeit in der Tracht, überdies auch hie und da ausdrückliche Staatsgebote darüber: jedoch war nicht allein die Tracht in einzelnen Staaten von der in andern üblichen abweichend, sondern auch die Launen der Kleidermode blieben den Hellenen keineswegs unbekannt, und gegen diese bewiesen sich Brauch und Gesetz gleich unkräftig. Daher ist von Sparta, wo strenges Gesetz über die Tracht, zuletzt und wie von einer Ausnahme zu handeln.

Ein Hauptgegenstand hellenischer Kosmetik war das Haupthaar [2]), der Schönheitssinn schon in der homerischen Zeit auf langwallendes und schöngelocktes Haar gerichtet [3]), und auch wohl von einem einzelnen Stamme eine besondere Haartracht zur Auszeichnung gebraucht, wie z. B. die Abanten vorzugsweise langes Haar am Hinterhaupte trugen [4]). Das Abschneiden einer Locke (*βόστρυχος*, *πλόκαμος*), oder des gesammten Haupthaars (*χαίτη*), zum Weihgeschenk galt für sehr bedeutsam und feierlich [5]), und in Athen war mit dem Eintritte in das Ephebenalter Abschneidung des Haupthaars als Feier und Weihe verbunden [6]). Männer aber liessen es wieder zu einer schicklichen Länge wachsen [7]); in alter Zeit gehörte der *κρώβυλος*, eine Haarflechte auf dem Scheitel zusammengehalten, mit einer goldnen Cicade zum Schmuck [8]). Die Haarschur wurde in den Barbierstuben, *κουρείοις*, zugleich

---

gischen Worterklärungen ohne jene sind Stümperei. Aber auch auf archäologischer Grundlage hat die Sache ihre Schwierigkeiten. S. Winkelmann Gesch. d. K. 1, 390. Sehr befriedigend ist bei Vereinigung des Archäologischen mit dem Philologischen Becker Charikl. 2, 367 f., wo auch die betreffende Literatur, vgl. das. 363. Clarac Musée de sculpt. 2, 49. — 2) Becker 2, 380 f. — 3) *Φοῖβος ἀκερσεκόμης* Il. 20, 39. *καρηκομόωντες Ἀχαιοί* Il. 2, 11. u. a. *νύμφη ἐϋπλόκαμος* Od. 1, 86. Vgl. 6, 222. und wie Hera das Haar flicht Il. 14, 176. Zum weiblichen Haarputz *ἄμπυξ* das Stirnband, Il. 22, 469, daher *Κυθέρεια ἐϋστέφανος* Od. 18, 192. Il. 17, 52: *πλοχμοί θ', οἳ χρυσῷ τε καὶ ἀργύρῳ ἐσφήκωντο.* — 4) *Ἄβαντες — ὄπιθεν κομόωντες.* Il. 2, 542. Diese Haartracht, wobei die Abschneidung des Stirnhaars den Zweck hatte, dem Feinde den Griff in dasselbe zu benehmen, sollte von Theseus kommen und hiess *Θησηΐς*. Plut. Thes. 5. Polyän 1, 4. — 5) Il. 23, 141. Achilles hatte sein Haupthaar dem Flussgott Spercheios zu Ehren getragen. Vgl. von Orest. Aeschyl. Choeph. 6. *Κόμης ἀπαρχαί* Eurip. Orest. 96. Vgl. 1427. Bakch. 493. Hel. 1093. u. a. — Vgl. unten b. Cult. — 6) Es wurde dem Herakles ein Opfer dabei gebracht. Hesych. *Οἰνιστήρια.* Vgl. Becker 2, 383. — 7) Becker a. O. — 8) Thuk. 1, 6.

mit Pflege des Barts und der Nägel, besorgt [9]). In späterer Zeit hatte man auch die Kunst, das Haar, insbesondere das graue, zu färben [10]). Salbe, oft nur reines Oel ohne Wohlgeruch, ward sehr gewöhnlich zur Pflege des Haars gebraucht [11]).

Der Bart wurde als Zierde, deren der Mann nicht entbehren müsse, angesehen; Bartschur ward erst in der Zeit Alexanders des Grossen weit verbreitete Sitte [12]). Einzelne zwar liessen schon früher den Bart abscheeren [13]); Regel aber war es, den Bart nur stutzen zu lassen; für Vernachlässigung galt es, den Bart wild wachsen zu lassen, wodurch sich in späterer Zeit Philosophen hervorthaten [14]). Die Tarentiner dagegen liessen im Uebermass der Weichlichkeit sich das Haar am Körper ausrupfen [15]).

Die Haartracht der Weiber hatte wenig feste Regeln; als gewöhnlich kommt vor der Kauz auf dem Scheitel, ein Haarband, auch Haarnetz oder Haartuch und Haarsack (im Allgemeinen *κεκρύφαλος*). Dass Toilettenkünste dabei aufgeboten wurden, bedarf nicht der Erinnerung [16]).

Die Hauptstücke der nachherigen Mannskleidung lassen sich grossentheils schon in den homerischen Gedichten nachweisen; der Rock, *χιτών* [17]), in der Regel von gewalktem wollenen Zeuge, der Ueberwurf, *χλαῖνα* [18]) oder *φᾶρος* [19]), und als Doppelmantel, *δίπλαξ* [20]), statt dessen oder auch über welchem häufig eine Thierhaut getragen ward, die bis auf die Füsse hinabreichte [21]). Dazu finden sich auch schon eine Menge allgemeiner Bezeichnungen des Gewandes überhaupt, die aber nicht grade auf Mannigfaltigkeit der Tracht schliessen lassen [22]). Desgleichen der Männern und Weibern gemeinsame

---

9) Becker 2, 384. — 10) Ael. V. G. 7, 10. Achilles und Menelaos u. a. heissen blond, *ξανθοί*; ob die in der Regel schwarzhaarigen Hellenen auch, gleich den heutigen Italienern, die blonde Farbe, als Seltenheit, bewunderten? Zur Bestätigung s. Eurip. Kykl. 499. Orest. 1532. Bakch. 235. Die Römerinnen der Kaiserzeit liessen sich Perücken von deutschem Haar, das freilich nicht *ξανθή* sondern *πυῤῥή* war, fertigen, oder suchten auch mit der spuma Batava ihr schwarzes Haar brandgelb zu färben. Nach Pollux 2, 35 färbten die Hellenen das Haar sowohl blond als schwarz. Vom Blondfärben vgl. Athen. 12, 542 D. u. v. d. Frauen vgl. Becker 2, 387. — 11) Plat. Protag. 334. Becker 387. — 12) Athen. 13, 565. Becker 388—390. — 13) Aristoph. Thesmoph. 218 f. — 14) Becker a. O. — 15) Athen. 12, 522 D. — 16) Ausführlich Becker 2, 391 f. — 17) Il. 10, 131. 24, 231. — 18) Il. 2, 262. 24, 230. Schneiders Wörterb. *χλαῖνα*. — 19) Hom. a. O. Beide waren unter einander und von beiden späterhin der *τρίβων* verschieden. Aristoph. Wesp. 1431. 32. — 20) Od. 19, 241. — 21) *Παρδαλέη* Il. 3, 17. Wolfshaut Il. 10, 334. *δέρμα ποδηνεκές*. Il. 10, 23. 177. — 22) *εἷμα, πέπλος* u. s. w.

Gürtel, *ζώνη*, durch dessen Anlegung das Gewand oberwärts den Faltenwurf bekam[23]). Als Stücke der Weibertracht und des Schmuckes Rock und Ueberwurf, Spangen, *πόρπαι* und *περόναι*[24]), schleierartige Hauptbedeckung, *κάλυπτρα*[25]) und ihr verwandte Stirnbinde, *κρήδεμνον*[25b]), Ohrringe, *ἕρματα*[26]), Halsbänder, *ὅρμοι*[27]), Armbänder, *ἕλικες*[28]) u. s. w. Schuhe, *πέδιλα*[29]), waren Männern und Weibern gemeinschaftlich; *σάνδαλον* ist spätere Bezeichnung einer besonders bei Weibern üblichen Fussbekleidung[30]).

In der Zeit nach den Wanderungen bestand hinfort, mit Ausnahme Sparta's, das Gewand der Männer aus einem Rocke oder Anzuge (*ἔνδυμα*) und einem Ueberwurf (*ἀναβολή, ἐπίβλημα, περίβλημα*)[31]); *πέπλος* bezeichnet Gewand überhaupt. Der Rock ward mit besonderem Namen *χιτών, χιτωνισκός*, der Ueberwurf *ἱμάτιον, χλαῖνα, χλανίς* genannt. Der Chiton, bei den Doriern in alter Zeit kurz und wollen, war bei den Ionern und (ob erst in Nachahmung dieser?[32]) den Athenern von Leinen, in der ältern Zeit lang herabhangend (*Ἰάονες ἑλκεχίτωνες* schon bei Homer[33]), seit Perikles Zeit bei den Athenern kürzer[34]). Die Thessaler galten späterhin für die, welche längere Röcke als die übrigen Hellenen trügen[34b]). Der Chiton der Freien hatte zwei Aermel (*ἀμφιμάσχαλος*); einärmelig (*ἑτερομάσχαλος*) trugen ihn Handarbeiter und Sklaven[35]). Als Gewand der arbeitenden Classe kommt auch *ἐξωμίς* vor, wie es scheint, Benennung sowohl des einärmeligen Chiton, als des Himation, wenn es so umgeworfen wurde, dass der rechte Arm frei blieb[36]). Ein Gürtel, *ζώνη* (nun bloss von Männern zu verstehen), war, wenn das Gewand lang herabhing, und nicht *ὀρθοστάδιος* war, Bedürfniss[37]). Nicht wenige Männer begnügten sich mit dem Chiton, daher ein solcher *μονοχίτων, οἰοχίτων*[38]). So gingen die atheni-

---

23) *βαθύζωνοι γυναῖκες* Il. 9, 590. *ζώνη* als Männergurt Il. 2, 479. 11, 234 — 24) Il. 18, 401. Od. 19, 297. — 25) Il. 22, 406. — 25 b) Od. 1, 334. 7, 100. — 26) Il. 14, 132. — 27) Od. 18, 294. — 28) Il. 18, 401. Bei Lys. g. Erat. 395. *ἑλικτήρ*. Beides kann auch Ohrgehänge seyn. — 29) Il. 2, 44 u. a. — *ὑπόδημα* ist spätere Bezeichnung. — 30) Ael. V. G. 1, 18. Vgl. unten N. 87. — 31) Becker 2, 309. — 32) Athen. 12, 512 C. — 33) Il. 13, 685. Vgl. Il. 6, 442: *Τρωάδας ἑλκεσιπέπλους*. — 34) Eustath. zu Hom. Il. 13, 689. b. Becker 2, 311. — 34 b) Strab. 4, 530. Poll. 9, 110. — 35) Poll. 7, 47. Schol. Arist. Ritt. 882. — 36) Poll. 4, 118. Becker 2, 313. Bei Aristoph. Lysistr. 662 ist *ἐξωμίς* Tracht der Alten, aber dies muthmasslich nur wegen einer komischen Berechnung. — 37) *Ζώνη* als Bezeichnung für den Gürtel der Männer (s. oben N. 23) Moer. S. 124. Piers. Vgl. Becker 2, 328. — 38) Odyss. 14, 488. Athen. 13, 589 F.

schen Knaben[39]. Ein Unterkleid (Hemd) unter dem Chiton war nicht üblich[40]. — Der Ueberwurf, das **Himation**, genügte hartgewöhnten Männern, so dass diese, wie Sokrates, ohne Chiton gingen[41]. Das Himation, ein viereckiges Stück Tuch, wurde umgeworfen gleich der römischen Toga, so dass es bis an die Knie (tiefer galt für weichlich) herabreichte, und nach Umständen der rechte Arm mitbedeckt oder freigelassen wurde[42]. Verschieden vom Himation war die **Chlamys**, eine Reitertracht, die sich aus Thessalien nach dem übrigen Hellas verbreitete und in Athen von den Epheben getragen wurde[43]. Es war ein (leichter) Mantel, dessen obere offene Enden auf der rechten Schulter zusammengeheftet wurden; *πτέρυγες* oder *πτερά* hiessen die herabhangenden Zipfel[43]. Die *χλαῖνα* oder *χλανίς*, für rauhe Jahreszeit bestimmt und immer wollig, war vom Himation nur in Betreff des dazu genommenen Stoffes und der Bereitung zu einem dichten und warmhaltenden, zuweilen flockigen Ueberwurfe, verschieden[44].

Die **Weibertracht** war zuerst im gesammten hellenischen Mutterlande **dorisch**[45], und die ionische nur als etwas in der Fremde von den Asiatinnen, die die Ioner zu Weibern nahmen, Gültiges anzusehen. Der dorische **Chiton** bestand aus zwei Stücken Zeng, die unterwärts zusammengenäht waren und auf den Schultern durch Spangen befestigt wurden[46], wovon *σχιστὸς χιτών* (eine Art desselben für Jungfrauen), *περονῆτις*[47], in Sparta aber, wie es scheint, auch an den Seiten nicht genäht, sondern nur zusammengeheftet waren. Er hatte keine Aermel, daher *ἐξωμίς*[49]. Erst kurz vor dem Perserkriege soll diese Tracht in Athen abgekommen und die ionische an deren Stelle getreten seyn[50]. Der **ionische** Weiberrock war aber weit und faltenreich und mit Aermeln versehen, *ἐπωμίς*[51]. Er reichte in der Regel (die *χιτῶνες ὀρθοστάδιοι* machen auch hier eine Ausnahme) lang herab, daher ein **Gürtel**, *ζώνιον*, *στρόφιον*[52], nöthig war zum Aufziehen, woraus sich der *κόλπος* bildete. Auch oben war das Zeug so reichlich, dass davon noch zu einem Ueber-

---

39) Daher *γυμνοί* Aristoph. Wolk. 964. — 40) Becker 2, 316. 41) *Ἀχίτων* Xen. Denkw. 1, 6, 2. Becker 8, 319. — 42) Athen. 5, 214 B. Becker 2, 320. 21. — 43) Poll. 7, 46. 10, 124. — 43 b) Hesych. *Θετταλικὰ πτερά*. Becker 2, 323. — 44) Aristoph. Vög. 714. Hesych. *χλαῖνα*. Becker 2, 332. — 45) Aeschyl. Pers. 182. Herod. 5, 87. — 46) Becker 2, 324. 25. — 47) Poll. 7, 54. Ael. V.G. 1, 18. Theokr. 15, 21. 34. Vgl. Becker 1, 322. — 48) S. unten N. 128. — 49) Poll. 7, 47. Et. M. Arist. Lysistr. 622. 1021. — 50) Herod. 5, 187. 188. Vgl. Eustath. zur Il. 5, 567. — 51) Athen. 13, 608 B. Vgl. Becker 2, 325. — 52) Poll. 7, 67. Becker 2, 328.

schlage, διπλοΐς, διπλοΐδιον (auch ἐπωμίς genannt), übrig blieb [53]). Der Saum am obern und untern Theil war wohl mit einer Verbrämung (πέζαι, πεζίδες) verziert [54]), die Aermel aber pflegten aufgeschlitzt und mit Spangen geheftet zu werden [55]). — Der Ueberwurf der Weiber war nicht verschieden von dem der Männer, hatte aber einen besondern Namen, ἀμπεχόνη, ἀμπεχόνιον [56]). Ein Unterkleid oder Hemde (χιτώνιον) unter dem Chiton war bei den Weibern gewöhnlich [57]). Ausserdem eine Binde, ταινία, μίτρα, ἀπόδεσμος, στηθόδεσμος, zur Unterbindung des Busens [58]).

Der Stoff zu dem Männergewande war, wie oben bemerkt, anfangs nur bei den Doriern Wolle, bei den Ionern Leinen; späterhin aber hatten auch die Athener, mindestens in Winterszeit, dazu Wolle [59]). Die χλαῖνα war zu aller Zeit wollen. Die feinsten Wollenzeuge kamen von Milet [60]). Zur Sommertracht (θερίστριον) [60b]) mochte hinfort auch Leinen dienen. Der gemeine Mann trug auch Röcke von Leder, oder Schaf- und Ziegenpelz — διφθέρα, κατωνάκη, — oder einen zottigen Flaus, σισύρα, Schiffer ein Gewand von geflochtenen Matten, φορμός [61]). — Zu Frauengewändern wurde ausser Wollen und Leinen auch Byssos genommen, worunter in der Regel, — mit Ausnahme des gelben Byssos von Elis (Flachs?) [62]) — Baumwolle zu verstehen ist [63]). Feines Leinen kam von Amorgos [64]); dem ähnlich waren muthmasslich die feinen Zeuge von Kos [65]). Seide ist in der Zeit der freien Hellas schwerlich in Verkehr gekommen [66]). Σίνδων geht noch auf feines Gewebe aus Leinen, namentlich ägyptischem [67]).

Die Farbe der Gewänder war keineswegs bloss weiss; vielmehr bei den Weibern, namentlich in Ionien, wo die Kleidersucht herrschte [67b]), bunte Gewänder sehr beliebt [68]). Jedoch wo die Sitte ernst war und auf Anstand gehalten wurde, kamen bunte Farben, namentlich das ἁλουργόν (purpur) nur etwa bei festlichen Gelegenheiten vor; es galt für eine Aus-

---

53) Becker 2, 325. — 54) Poll. 7, 62. — 55) Ders. 2, 327. 328. — 56) Becker 2, 330. — 57) Athen. 13, 590 F. bei Dems. 2, 331. — 58) Poll. 7, 65. Vgl. Becker 2, 329. — 59) Aristoph. Frösche 1067. Becker 332. — 60) Aristoph. Lysistr. 729. Str. 12, 528 C. Oben S. 50, wo auch von einem wollenen Zeuge von Pallene. Zaleukos verbot milesische Gewänder. S. die N. 70 angeführte Stelle. — 60b) Becker 2, 332. — 61) Von letztern Poll. 7, 70. Paus. 8, 1, 2. Becker 243. Von der κατωνάκη (auch mit Pelz besetzt?) vgl. Bd. 1, 394. — 62) Oben S. 46. Becker 336. — 63) Becker 333—335. — 64) Arist. Lysistr. 150. Poll. 7, 78. Becker 338. — 65) S. oben S. 50. — 66) Becker 339 f. — 67) Poll. 7, 72. — 67b) Athen. 12, 525 f. — 68) Ath. 12, 525 C. Aristoph. Plut. 533: ἱματίων — ποικιλομόρφων. Ueberhaupt Becker 2, 343 f.

nahme, wenn Männer wie Hippias und Parrhasios sich im gewöhnlichen Leben in Purpur zeigten [69]), und ehrsame Frauen pflegten, zum Theil nach gesetzlicher Verordnung [70]), bunte Kleider den Hetären zu überlassen und sich weiss oder gelb (die Byssosfarbe) zu tragen [70 b]). Auf dem Theater pflegten in der Komödie, dem Abbilde des Lebens der Gegenwart, die Alten in weissem, die Jünglinge in purpurfarbenem, die jungen Männer in dunkelfarbigem Purpur zu erscheinen [71]). Gewöhnlich scheint grau oder braun, das *φαιόν*, die Farbe des Chiton gewesen zu seyn [72]). Putzlustige Frauen hatten safranfarbige Gewänder (*κροκωτοί*); ausserdem aber war auch wohl das Gewebe selbst streifig oder sonst gemustert, oder es wurden Blumen, Sterne u. s. w. darauf gestickt [73]). Ein Prachtkleid der Art hiess *ξυστίς*, und, von der Chlamys zu verstehen, *ἐφεστρίς* [75]).

Zur Kopfbedeckung diente den Weibern das obengedachte Haarnetz oder Haartuch (*κεκρύφαλος*); Männer, die nicht zu der arbeitenden Klasse gehörten, gingen daheim barhaupt und nur auf Reisen oder bei andern Ausfahrten im Frieden war der *πῖλος* oder die *κυνῆ*, Hut oder Mütze mit Krämpe, wovon der aus Thessalien gekommene *πέτασος* die beliebteste Art und Tracht der Epheben [76]), ausserdem die makedonische *καυσία* in Gebrauch war. Die Mütze ohne Krämpe ward von Arbeitern und Schiffern getragen [77]).

Als festlicher Hauptschmuck des Mannes — zu geschweigen weiblicher Kosmetik — galt der Kranz [78]); religiöser und politischer Brauch half dies in Ehren halten. Bekränzt erschienen Priester [79]) und Magistrate [80]). Kränze wurden als Staatsgeschenke ertheilt [81]). Doch bei der Tracht kann übrigens nur von Blumenkränzen die Rede seyn und bei diesen dann von Rosen und Veilchen die beliebteste Zuthat [82]).

Fussbekleidung [83]) hatte der Hellene meist nur wenn er das Haus verliess und den Spartanern, die auch im Freien selten anders als barfuss gingen, ahmten abgehärtete Männer, z. B. Sokrates, Lykurg der Redner, Phokion, in gänzlicher Ent-

---

69) Ael. V. G. 12, 32. Athen. 12, 543 C. Vgl. Becker 2, 347. — 70) Von Zaleukos Gesetze s. Diod. 12, 21. Suid. *Ζάλευκ.* Heyne opusc. 2, 34 N. — 70 b) Poll. 4, 120. — 71) Poll. 4, 119. Ausführlich Becker 2, 344 f. — 72) Athen. 12, 544 F. — 73) Becker 2, 352. — 74) Ders. 2, 353 f. — 75) Ebend. 357. 358. — 76) Poll. 10, 164. — 77) S. von diesem Allen Becker 2, 360 f. — 78) Athen. 15, Cap. 19 f. Becker 1, 495 f. — 79) Athen. 15, 674 E. 80) Die athenischen Archonten Poll. 8, 86. — 81) Bd. 1, 457. — 82) Becker 1, 496. — 83) Ueberhaupt Becker 2, 364, der die gesammte ältere Literatur (s. dieselbe b. ihm S. 379) entbehrlich macht.

haltung von Sohlen und Schuhen nach [84]). Die einfachste Art von Schuhwerk waren die ὑποδήματα, untergebundene Sohlen, ἁπλαῖ, wenn sie nicht aus mehren Lagen bestanden [85]), und καρβατίναι bei dem gemeinen Manne [86]); das σανδάλιον oder σάνδαλον, nur von Frauen getragen, hatte dazu etwas Oberleder (ζυγόν) [87]). Die ὑποδήματα der Männer wurden mit Riemen oder Bindfaden aus σπάρτος, befestigt und dergleichen Riemen zum Theil bis zur Wade hinauf geschnürt. Die κρηπίς scheint noch eine Bedeutung für den vordern Theil des Fusses gehabt zu haben [89]). Vollständiger noch und eigentliche Schuhe waren die ἐμβάδες, die nur von Männern getragen wurden [90]). Zu festlicher Tracht gehörten die βλαῦται oder βλαυτία [91]). Den Halbstiefeln kamen nahe die ἐνδρομίδες, ähnlich den κόθορνος, dessen Eigenthümlichkeit war, auf beide Füsse zu passen [92]). Die Mode brachte mancherlei andere Arten von Schuhen auf; man trug lakonische, sikyonische [93]) u. a., und es galt für einen wesentlichen Theil anständiger Tracht, gut und nett beschuht zu seyn [94]). Verrufen waren die Böoter wegen ihres Holzschuhes, κρουπέζα, als κρουπεζοφόρον γένος ἀνδρῶν [95]). Der Stoff war Leder, auch wohl Filz [96]); auch kannte man Korksohlen als Zwischenlage zwischen dem Leder, und Schuhzwecken [97]). Die gewöhnliche Farbe der Schuhe war schwarz, doch auch weiss und bunt [98]).

Bei dem Schuhwerk der Frauen war ebenfalls grosse Mannigfaltigkeit. Ausser dem σανδάλιον kommen als gewöhnlich vor die περσικά und die βαυκίδες, zierlicher als jene [99]).

Nach dem grossen Perserkriege, noch mehr nach dem peloponnesischen, waltete die Modesucht, und in Athen besonders war das Geschlecht der Dandy's zahlreich; hier scheinen besonders die Schuhe sehr in Betracht gekommen zu seyn, woher die Menge Bezeichnungen für dergl. sich erklärt [100]). Von den Modegecken, die sich in Nachahmung lakedämonischer Tracht gefielen, ist schon oben die Rede gewesen [101]).

Zum Schmucke gehörten endlich noch Ringe bei Männern und Weibern [102]), und wie oben schon von der homeri-

---

84) Plat. Gastm. 220. Xen. Denkw. 1, 6, 2. Plut. Phok. 4. Vgl. Becker 365. — 85) Becker 372. — 86) Ders. 374. — 87) Ders. 368. — 88) Ders. 369. — 89) Ders. 370. — 90) Ders. 371. 91) Ders. 373. — 92) Ders. 374. 375. — 93) Poll. 7, 22. — 94) Becker 378. — 95) Kratinos 6. Poll. 7, 87. — 96) Becker 376. — 97) Ders. 373. 378. — 98) Ders. 378. 379. — 99) Ders. 375. — 100) Poll. 7, 22: ἀρβύλη, διάβαθρον, κρηπίς (ἀττική, σχιστή, λεπτοσχιδής), περίβαρα, πηλαπατίς, φαικάς u. a. — 101) Bd. 1, 591. Vgl. Becker 1, 286. Aristoteles Nik. Eth. 4, 7, 15 nennt es ἀλαζόνεια. — 102) Becker 2, 398 f.

schen Zeit bemerkt, bei den Weibern Ohrringe [103]), Arm- und Halsbänder (*ὅρμοι*) [104]). Duftenden Balsam, zuerst von Archilochos genannt [105]), liebten beide Geschlechter; Schminke, *φῦκος*, war bei den Weibern in Gebrauch [106]), und zwar nicht bloss für die Wangen, sondern auch für die Augenbraunen. Der Sonnenschirm (*σκιάδειον*) war bei dem Weibes-Ausgange in Athen sehr üblich [107]), und bei dem des Mannes der Stock sowohl Sache des Bedürfnisses als des Luxus [108]).

Gesetze gegen ungebührliche Kleiderpracht gab es in mehren Staaten, besonders in Betreff der Weiber. In Ephesos ward einst eine Steuer vom Goldschmuck erhoben, freilich nicht um Einfachheit der Kleidertracht zu unterhalten, sondern um in einer Finanzverlegenheit Rath zu schaffen [109]); Zaleukos untersagte züchtigen Männern goldne Ringe und, wie oben bemerkt, milesische Gewänder [110]). Dieselben Gesetze sollen auch in Syrakus (durch Diokles) bestanden haben [111]). Athenische Frauen durften mit nicht mehr als drei Gewändern das Haus verlassen [112]).

Ob den Sklaven gewisse Tracht angewiesen und eine Abweichung davon vergönnt war, ist dunkel; in Athen war die *ἐξωμίς* Bürgern und Sklaven gemeinsam [113]), doch wird auch der *κατωνάκη* als einer Sklaventracht gedacht [114]).

Von der Tracht in Sparta zu reden, haben wir bis hierher verschoben, um ihrer Eigenthümlichkeit willen. Dabei ist allerdings, wie bei andern spartanischen Instituten, auch Kreta's zu gedenken. Jedoch von Kreta ist kaum mehr über die dortige Tracht bekannt, als dass ein gewisser knapper Schnitt des Gewandes [115]), ausserdem eine eigene Art Soldatenschuhe [116]), dort üblich war. In Sparta [117]) ward auf Staatsgebot eine gleich nothdürftige Kleidung, der kurze Mantel, *τρίβων*, von allen Bürgern und auch Knaben vom zwölften Jahre an getragen [118]); Fussbekleidung war in der Re-

---

103) Becker 2, 402. — 104) Schon Hom. Il. 18, 401. Od. 15, 460 sq. — 105) Athen. 15, 688. — 106) Et. M. *φῦκος* u. Bekker Anekd. 258. Von der Wurzel der Pflanze *ἄγχουσα* oder *ἔγχουσα* (Poll. 5, 101. Hesych. *ἐγχ.* Et. M. Suid. *ἄγχ.* Xenoph. Oek. 10, 1. Becker 2, 232 f. — 107) Aristoph. Thesmoph. 821. Becker 2, 73. 108) Becker 1, 394. — 109) Aristot. Oekon. 2, 285 E. Casaub. 2. 110) S. N. 70. — 111) Phylarch. b. Athen. 12, 521 B. Vgl. Bd. 1, Beil. 24. — 112) Plut. Sol. 21. — 113) Aristoph. Wesp. 444. — 114) Aristoph. Ekkles. 724. — 115) Suid. *Κρητικόν· εἶδος χιτῶνος.* Hesych. *Κρητικόν· ἱματίδιον, λεπτὸν καὶ βραχύ.* Vgl. Meurs. Creta 184. — 116) *Θετταλίδες* und *κλεῖδες* s. Hesych. und vgl. Meurs. a. O. 117) S. überh. Müller Dor. 2, 260 ff. — 118) Plut. Lyk. 16. Kleom. 26. Nik. 19. Müller Dor. 2, 268 N.

gel nicht da, höchstens dienten dazu einfache Sohlen, *ἁπλαῖ* [119]), der Hut, *πῖλος*, mit breitem Rande, hatte wahrscheinlich nach oben zu eiförmige Gestalt [120]). Das Haupthaar war, wie es scheint, nicht unter strengem Gesetz; im Allgemeinen ward es lang getragen [121]); es zu kämmen war gewöhnliche Beschäftigung der Spartiaten, wenn sie einer Schlacht entgegensahen [122]); doch wird auch berichtet, dass manche das Haupt schoren und dies mag in der spätern Zeit ziemlich allgemein gewesen seyn [122 b]). Herodotos Mähr von dem Einflusse des Kampfes bei Thyrea auf Haartracht der Spartiaten und Argeier [123]) hat eben so abenteuerliches Ansehen, als die von dem Abkommen der dorischen Weibertracht in Athen. Bartschur mag nie üblich gewesen seyn; was aber war der Ephoren Gebot, den Schnurrbart zu scheren, *κείρεσθαι τὸν μύστακα*? Ob Mahnung zum willigen Gehorsam gegen das Gesetz durch das Symbol, selbst den Schnurrbart, Zeichen des freien Mannes und Kriegers, hingeben zu wollen? [124]) Hagestolze mussten ihn zur Hälfte scheren [125]). Salbenhändler durften in Sparta nicht seyn [126]). — Die Heiloten hatten ihre besondere Tracht; noch dürftiger, als die der Freien, mitunter Felle; keinen Hut, sondern eine Mütze von Hundsleder, *κυνῆ* [127]). — Bei der Weibertracht, mindestens der jungfräulichen, war den übrigen Hellenen, namentlich den Athenern, auffallend, dass diese nur den knappen dorischen Rock trugen (*μονόπεπλοι*) [128]) und denselben an den Hüften nicht zunähten, sondern nur zuhefteten, so dass bei dem Ringen und Laufen die Hüften bloss wurden, daher die Bezeichnung der spartanischen Jungfrauen als *φαινομηρίδες* [129]).

---

119) *Λακωνικά* (ath. Mode) Suid. Demosth. g. Kon. 1267, 23. Aristoph. Wesp. 1157. Ekkles. 74 u. a. — 120) Lykophr. Kass. 806. Eckhel doctr. num. vet. 1, 2, 279. 340. — 121) Plut. Lyk. 22. Lys. 1. Nik. 19. Xen. St. d. L. 11, 3. Plut. Lak. Apophth. 6, 858. Müller Dor. 2, 270. — 122) Herod. 7, 208. — 122 b) Becker 2, 382. — 123) Herod. 1, 82. — 124) So Müller 2, 125. 269. Vgl. Becker 2, 391. Im Gegentheil heisst Französisch relever oder redresser à qq. la moustache Jemandem den trotzigen Muth beugen, derb etwas verweisen. — 125) Vgl. oben S. 150. — 126) Plut. Lyk. 16. Müller 2, 269. — 127) Athen. 14, 657. — 128) Eurip. Hek. 924. — 129) Pollux 7, 55. Etym. M., und dies oft als Eigenthümlichkeit der dorischen Tracht angegeben, z. B. Möris: *Δωριάζειν τὸ παραγυμνοῦσθαί τινα μέρη*. Hieraus erhellt, dass die Anspielungen auf Nacktheit der Spartiatinnen nicht von gänzlicher Ablegung des Gewandes zu verstehen sind, z. B. Aristoph. Lysistr. 81: *γυμνάδδομαί γα*. Vgl. Meurs. Lacon. B. 1 Ende; Müller Dor. 2, 263. 265. Fr. Jacobs verm. Schr. 3, 191 f. Becker 2, 323.

8. Wohnung, Geräth, Bedienung.

§. 120.

Wohnung [1]).

Auch hier ist mehr von volksthümlichem Brauch, als vom Einwirken des Gesetzes zu sagen. Dass übrigens der ästhetische Gesichtspunkt der Baukunst hier nicht in Betracht kommt, bedarf kaum der Erinnerung. Das Haus des homerischen Zeitalters lässt sich nach den zahlreichen Bezeichnungen seiner Theile mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit construiren: ein mit einem Gehege, *ἕρκος*, versehener Vorhof, *αὐλή*, mit Wirthschaftsgebäuden und Viehställen (*κλίσιον*), darauf die *αἴθουσα*, dann der *πρόδρομος*, ein grosser Versammlungs- und Speisesaal für die Männer, *δῶμα*, *μέγαρον*, ein Obergebäude, *ὑπερῷιον* (*τὰ ὑπερῷϊα*) zur Weiberwohnung, dabei das Schlafgemach, der *θάλαμος* [2]) u. a. Im Laufe der Zeit fanden mancherlei Veränderungen und diesen gemäss Abwandlungen der beibehaltenen Wörter, die des Hauses Theile bezeichneten, statt [3]), so dass am Ende das homerische Haus sich weder noch in der Wirklichkeit nachweisen, noch aus den für die neueren Bauten üblichen Bezeichnungen erklären lässt. Gleichförmigkeit

---

1) Kein Buch der hellenischen Literatur ist reicher an gelegentlichen Erwähnungen der Theile des Hauses, als die homerischen Gedichte. Aufzählung der hieher gehörigen Ausdrücke s. b. Pollux 1, 76 ff. 7, 120 — 123. Beschreibung eines grossen palastähnlichen griechischen Hauses der spätern Zeit s. b. Vitruv 6, 7. Schn. A. (gewöhnl. Cp. 10) und dazu Schneider, so wie zu 6, 3. Desgl. Becker Charikl. 1, 170 f. Zu geschweigen der übrigen Herausgeber oder Uebersetzer des Vitruv, Galiani, Perrault, Rohde u. A. u. der Werke über Baukunst von Stieglitz, Hirt u. A. sind zu beachten: Böttiger prolusio 1. de Eurip. Medea etc. 1802. Heyne zu Il. 9, 469. Voss zur Uebers. d. Odyssee. Schneider gr. Wörterb. *κλισία*, *μέσαυλος*, *αὐλή*, *αἴθουσα*, *παστάς* etc. Barthelemy V. An. 1. Anacharsis Vol. 2, K. O. Müller Archäologie 384, ; zuletzt Becker, Charikl. 1, 166 f., wo auch (167. 168) eine kritische Uebersicht der hieher gehörigen Literatur. Einige gute Bemerkungen hat St. John, Hellenes 2, 25 ff. Uebrigens ist von der Darstellung der Häuser auf der Bühne nicht sicher und durchweg auf die Beschaffenheit der Wohnhäuser in der Wirklichkeit zu schliessen; man kann annehmen, dass dort manches nach vorn gebracht wurde, um es augenfällig zu machen, was in der Wirklichkeit nicht gleichmässig der Fall war. — 2) S. Il. 6, 242. 316. 9, 408. Od. 8, 57. 17, 295 f. 18, 314. 22, 339. 24, 207. u. s. w. Vgl. Steffens Erörterung seines Grundrisses vom Hause des Odysseus. — 3) S. z. B. über *παστάς* Heyne zu Il. 9, 469.

der Wohnart scheint überall in der Zeit vor Alexander dem Grossen, Willkür der Laune fast nirgends gewaltet zu haben. Von dem Zustand der bürgerlichen Baukunst in dem Beginne der historischen Zeit, also der Zeit alter Aristokratie, ja auch der folgenden bis zur peloponnesischen Zeit, sind wir, mit Ausnahme der spartanischen Bauart, wovon unten, nicht unterrichtet.

Als allgemeingültig für die Zeit der entwickelten Demokratie ist zunächst anzusehen, dass das Verhältniss der Privatbauten zu den öffentlichen in den Freistaaten ganz dem Charakter freistaatischer Politik entsprach, so dass der Einzelne nicht für sich, sondern für das Ganze leben und wirken solle; daher die Privatwohnungen durchweg unansehnlich [4]), und zwar dies vorzugsweise bei städtischen Wohnungen, wogegen die ländlichen zum Theil, weil sie geräumiger seyn konnten, mindestens behaglicher eingerichtet waren [4 b]); unter Charondas Gesetzen war das ausdrückliche Verbot, Einzelwohnungen ansehnlicher zu bauen, als öffentliche Gebäude [5]). Dazu aber trug auch der Reiz des öffentlichen Lebens, der Verkehr in der Menge, im Freien, in der Volksversammlung, im Gerichte u. s. w. bei; das Haus schien Wohnung nur für die Frau, dem Manne eine Herberge. Unter Tyrannen aber, oder anderen die Gemein-Freiheit niederdrückenden Staatsformen, mangelte dem gedrückten Bürger Muth und Vermögen, sich für die Einbusse des öffentlichen Lebens durch Erbauung von Palästen zu entschädigen. Mehre Stockwerke über einander zu erbauen war in der spätern Zeit nicht durchweg üblich; doch mitunter gab es für die Frauen und für Vorräthe, einen erhöhten Theil des Hauses, *ὑπερῷον*, *διῆρες* [6]), nach seiner Innen- oder Hofseite zu, der aber nicht gleiche Ausdehnung, wie das Erdgeschoss hatte, zum Theil etwa nur wie thurmartig über dieses sich erhob. Des Wohnhauses an der innern Seite eines Hofes, *αὐλή*, wie schon bei Homer [7]), dessen Gesammtbereich durch *κλείσιον* [8])

4) Von der Unansehnlichkeit der Wohnungen des Miltiades und Aristeides s. Demosth. Olynth. 3, 3. 5. v. d. Syntax. 174. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 71 f., wo auch von dem Preise der Häuser. — 4 b) Thuk. 2, 65., desgl. Becker 1, 187. — 5) Stob. Serm. 286. — 6) Ungewöhnlich und aus Tyrannenfurcht erzeugt war es, dass Alexander von Pherä das Frauengemach in einem zweiten Stock hatte. Plut. Pelop. 35. Aber auch bei Lysias, v. Eratosth. Tödt. 27, ist eine erhöhte Lage eines Theils der Gebäude, und zwar dort eines Speisesaals — *ἀναβάντες εἰς τὸ ὑπερῷον ἐδειπνοῦμεν* — erkennbar. *Διῆρες* s. Eurip. Phön. 88, *ἀνώγαιον* oder *ἀνώγεων*, Xenoph. Anab. 5, 4, 16. Suid. *ἀνώγεων*. — 7) Il. 6, 242. 316. — 8) Schneid. Wörterb. *κλισία*. Schon Odyss. 24, 207, *κλίσιον* von Umgehungen des Hauptgebäudes.

und nach der Strasse gelegener Theil durch *πρόθυρα, πυλών, θυρών, θυρωρεῖον*[9]) bezeichnet werden, und der wohl nur ausnahmsweise noch einen Vorplatz an der Strasse ausserhalb der Thüre, gewöhnlich aber einen Altar des Apollo *Ἀγυιεύς*, hatte[9b]). Die Erwähnung erkerartig vorspringender Vorbauten an der Strasse[9c]) lässt erkennen, dass auch wohl längs der Strasse ein Theil der die *αὐλή* umgebenden Gebäude aufgeführt wurde. Die *αὐλή* selbst hiess auch, weil sie mit Säulengängen und Hallen umgeben war, Peristylion. Die Strassenthür, *αὔλειος θύρα*[10]), wo der Thürhüter *θυρωρός*[11]), war in der Regel zweiflüglig[12]), oder doch, weil auch für Vieh und Fuhrwerk bestimmt[13]), das in den Seitengebäuden der *αὐλή* geborgen wurde, geräumig. Geringere Häuser hatten nur ein Peristylion, grössere deren zwei[14]); in der Mitte zwischen beiden oder doch zwischen dem Vordergebäude, der Männerwohnung, und den hintern Räumen, wo die Frauen und wirthschaftlichen Vorräthe, befand sich die *μέσαυλος, μεσαύλιος, μέταυλος θύρα*[15]).

Allgemein war die Sonderung der Zimmer für die Männer von denen für die Weiber. Jene bildeten den vordern und grössern Theil des Hauses, *πρόδομος*, oder, wo zwei Peristylien, das nach der Strasse zu gelegene, daher die Bezeichnung *ἀνδρών* oder *ἀνδρωνῖτις*[16]). Wie nun dem Hellenen der politische Gesammtverkehr über das häusliche Einzelleben ging, so machte der Sinn für das Zusammenseyn mit bürgerlichen Genossen sich auch in der Einrichtung der Wohnungen geltend; wesentlicher Bestandtheil der Männerwohnung war ein Syssitien- oder Symposiengemach, insbesondere *ἀν-*

9) Poll. 1, 77. — 9b) Becker 1, 171 f. — 9c) Becker 189. V. Hippias Erkersteuer s. oben S. 74. — 10) S. die Stellen b. Becker 1, 172. — 11) Plat. Protag. 314. — 12) *Κλισιάδες* allgemeines Wort für die Thür von der Strasse zur *αὐλή* oder dem *κλισίον*. Plut. Popl. 20. Gewöhnlich waren sie zweiflüglig, *δικλίδες*, Il. 12, 455. Vgl. Hesych. Suid. *κλισιάδες· δίθυροι πύλαι. Ἑρκεῖοι πύλαι* Aeschyl. Choeph. 557. *αὔλειαι θύραι* Pind. Nem. 1, 29. Hieher gehört das *κρούειν* oder *κόπτειν* an *πρόθυρον*, und *τὴν αὔλειον θύραν κρουομένην*, Platon Symp. 212 C. *ψοφεῖν* geschah von innen zur Warnung an die Vorbeigehenden sich vor der nach aussen aufschlagenden Thür (weshalb *ἐνδοῦναι* beim Oeffnen und *ἐπισπάσασθαι*, oder *ἐφελκύσασθαι*, beim Schliessen, von der Strassenseite gedacht) in den engen Gassen zu hüten. Vgl. Heindorf Plat. Protag. 479. — 13) Wie bei dem homerischen Hause in späterer Zeit. Vitruv 6, 7, 1, der freilich nur equilia nennt. — 14) Becker 1, 182. 15) Moeris Att. 264. Ed. Piers. Lys. Erm. des Eratosth. 20. Ueber die muthmassliche Deutung der doppelten Form *μετ* und *μεσ* s. Becker 181 f. — 16) Pollux 1, 79. 6, 7. Xenoph. Symp 1, 4 u. 13. Oekon. 9, 5. 6. Lysias v. Eratosth. Tödt. 13. Becker 177 f.

δρών genannt, desgl. Besuchzimmer und kleinere Räume, *δωμάτια*, *οἰκήματα* u. a. [17]). In späterer Zeit gab es auch Bibliotheks- und Gemäldezimmer [18]). In den Wohnungen des schlichten Bürgers aber, der keine Zimmer zu Nebenzwecken haben mochte oder konnte, scheint die Zahl der Zimmer sehr gering gewesen zu seyn. Zu dem innern Peristylion, oder, wo nur eins, zu der innern Abtheilung desselben, der Frauenwohnung, *γυναικεῖον*, *γυναικών*, *γυναικωνίτης*, *γυναικωνῖτις* [19]), genannt, die, wenn eine Steige hinaufführte, auch wohl *ὑπερῷον*, hiess, aber in der Regel auch im Erdgeschoss war [20]), führte die *μέσαυλος θύρα*. Hier befand sich auch das eheliche Schlafgemach, *θάλαμος*, später auch *παστάς*, mit einem Vorplatze, *προστάς* [21]), und daran stossende Zimmer, *ἀμφιθάλαμος* [22]). Ausser den Männer- und Frauenwohnungen gab es aber noch besonders gelegene Gastwohnungen, *ξενῶνες* [23]), mit eigenen Eingängen und so gelegen, dass die Verbindung mit den Wohngebäuden des Hausherrn durch Verschliessung der Mittelthüren [24]) aufgehoben werden konnte, und der Gast wie zu eigener Wirthschaft angewiesen, dazu auch durch Lieferungen von allem Nöthigen in Stand gesetzt wurde [25]). Licht bekamen die Zimmer gewöhnlich nur durch die Thür oder offene Luken, *θυρίδες* [25 b]); durch eben diese musste der Rauch von dem Kaminfeuer, *ἐσχάρα* [26]), sich einen Ausweg bahnen. Daher denn in den Gemächern weder sonderliche Helle noch Nettigkeit [27]). Aus Bedacht auf wärmende Wintersonne pflegte man die Front des Hauses nach Mittag hin anzulegen [27 b]). Zusammenhang der Gebäude verschiedener Besitzer durch gemeinschaftliche Wände war nicht selten [27 c]); wiederum hatten manche Wohngebäude Gärten, zu denen eine eigen benannte Thür, *κηπαία θύρα*, führte.

Die innere Ausstattung der Zimmer war kärglich, die Wände weiss bis in Alkibiades Zeit, der den Maler Agatharchos zwang, die Wände seines Hauses zu malen [28]), der Fussboden Gips, der zuweilen buntfarbig war. Die äussere Wand des Hauses hatte nur eine einfache Ueberkleidung von Lehm und Kalk,

---

17) Becker 192. — 18) Vitruv 6, 7. — 19) Vitruv 6, 7, 2. Vgl. Lysias v. Eratosth. Tödt. 12. 13. 27. — 20) Becker 177. — 21) Ders. 195. — 22) Vitruv a. O. II. 24, 132. — 23) Eurip. Alkest. 554: *χωρὶς ξενῶνές εἰσι, οἷς σ' εἰσάξομεν.* — 24) *θύραι μέσαυλοι* Eurip. a. O. 558. — 25) Zu Eurip. a. O. 559. 560. vgl. Vitruv 6, 7, 4. — 25 b) Plut. Dion. 56. Vgl. a. Stellen b. Becker 203. 26) Odyss. 7, 153. 169. *ἐσχάραι*, *ἐσχαρίδες*, auch tragbare Kohlenbecken, s. Becker 205. — 27) Daher *μέλαθρον αἰθαλόεν*. S. dazu Et. M. *μέλαθρον*. — 27 b) Xen. Oek. 9, 4. Becker 186. — 27 c) Thuk. 2, 7. Becker 176. — 28) Plut. Alkib. 16.

nicht Marmorplatten. Das Dach war in der Regel platt, doch werden auch erhöhte Dächer erwähnt [29]).

In den Staaten ausser Sparta beschränkte das Eingreifen gesetzlichen Gebots sich wohl nur auf die gehörige Wahrung und Richtung des öffentlichen Raumes, der Strassen und Plätze [30]). Themistokles und Aristeides wirkten einen Beschluss des Areiopagos aus, dass Niemand eine Strasse oder einen öffentlichen Platz durch Vorrückung eines Privatgebäudes verkümmern sollte [31]). Denselben Sinn scheint, wie oben gesagt [32]), Hippias Erkersteuer gehabt zu haben. Die Richtung der Strassen, schwierigere Aufgabe, als die Freihaltung des öffentlichen Raumes, wenn Gebäude schon vorhanden sind, wurde von Athen bei der Anlegung der Hafenstadt des Peiräeus versucht. Hippodamos der Milesier, auch als politischer Theoretiker bekannt [33]), hatte den Plan angegeben und leitete die Ausführung [34]), zwischen dem grossen Perser- und peloponnesischen Kriege [35]). Derselbe erbaute im peloponnesischen Kriege die Stadt Rhodos [36]), und scheint in mehren Städten als Baumeister gewirkt zu haben [37]). Was nun aber die Sorge des Staates für den öffentlichen Raum, Strassen und Plätze, insofern sie unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Verkehrs, also gleichsam eines Wohnens im Freien, betrachtet werden, betrifft, so war Strassenpflaster, wie es scheint, ausser in Athen, selten [38]); doch sorgte die Strassenpolicei in Athen, deren Leitung in der Stadt die Astynomoi [39]) hatten, für Wegschaffung von Unrath und sonstigem Anstoss; etwas Aehnliches mag der schon erwähnte Telearchos in Theben zu thun gehabt haben. Doch befanden sich eben da Misthaufen vor den Thüren [40]). Von Tempeln und Gebäuden für Staatshandlungen

29) S. überhaupt Becker 197 f. — 30) Schon in der vorhistorischen Zeit sollte Chäroneia, von Chäron angelegt, und anfangs nach Westen gelegen, wegen des beschwerlichen Zephyrs nach Osten zu verlegt worden seyn. Plut. v. d. Neugier 8, 47. — 31) Herakl. Pont. 1. — 32) S. N. 9 h. — 33) S. B. 1. Beil. 6, c. — 34) Aristot. Pol. 2, 5, 1 — *τὴν τῶν πόλεων διαίρεσιν εὗρε καὶ τὸν Πειραιᾶ κατέτεμε.* Vgl. 7, 11, 4, und Harpokr., Phot., Hesych. *Ἱπποδάμου* und *Ἱπποδάμεια*. Vales. zu Harp., Meurs. Piraeeus Cap. 2. 35) Schol. Aristoph. Ritt. 327 *κατὰ τὰ Μηδικά*, sollte wohl *πελοποννησιακά* heissen; eben da heisst er *Κλέωνος ἐχθρός*. — 36) Strab. 14, 603. — 37) Von den Theoretikern enthält sehr genaue Bestimmungen über Anlage städtischer Gebäude aus hygieinischem Gesichtspunkte Aristoteles, Pol. 7, 10. Vgl. auch Platon Ges. 8, 848 C ff. 38) Böckh Staatsh. 1, 217. Bei Phot. *Ἱπποδάμεια* heisst es von Hippodamos: *κατασκευάσαντος καὶ τὰς τῆς πόλεως ὁδούς*. Von Kyrene's *σκυρωτὰ ὁδός* s. Pind. Pyth. 5, 124. — 39) S. Meier und Schöm. att. Proc. 93 ff. Schubert de Romanor. aedilib. 81 — 102. — 40) Athen. 10, 417 D.

ist unter andern Abschnitten die Rede; der Leschen und Hemikyklien ist oben gedacht worden [41]).

Wenn Unansehnlichkeit der Privatwohnungen in den hellenischen Staaten sich aus einer vorherrschenden Sinnesart ergab, so wurde sie in Sparta geboten. Bei Erbauung eines Hauses durfte zur Bearbeitung der Baustoffe kein anderes Geräth, als Säge und Beil, genommen werden [42]); überdies scheint es, nach dem Witzworte eines Spartiaten, der die Zimmerung viereckigter Balken verlachte, weil die Baumstämme von Natur rund gewachsen seyen [43]), zu schliessen, als ob die Wände der Häuser nur aus über einander gelegten Baumstämmen bestanden, deren Zwischenräume nothdürftig mochten ausgefüllt werden.

Hausgeräth, ἔπιπλα, σκεύη [44]).

Vom homerischen Zeitalter an liebte der Hellene, wie zum Ersatz für die Kärglichkeit der Behausung, Fülle, Kostbarkeit und Schönheit des Geräths, weshalb bei Angaben der Habe von Bürgern dies als erheblich in Betracht kam [45]). Tische, Sessel, Stühle, Bänke, Speiselager, Trinkgefässe, Dreifüsse, Lampen, Schlüssel, Teller, Schüsseln u. s. w., Alles wurde Gegenstand der schönen Kunst, und wenn der Staat, ausser Sparta, wo das Besitzthum edeln Metalls, also auch das daraus gefertigte Geräth, untersagt war, sich der Einmischung in diesen Theil des Hauswesens enthielt, so möchte man wohl das ästhetische Gefühl, welches Verkümmerung der Kunstbildung scheute, hauptsächlich in Anschlag zu bringen haben. Als vorzugsweise gern erworben und besessen, und zugleich als Lieblingsgegenstand der Gestaltung durch bildende Kunst, fallen in die Augen Becher [46]). Man hatte sie von Thon, Krystall, Blei (ὑάλινα ἐκπώματα) [47]), aber auch von Elektron (hier wohl schwerlich Bernstein) [48]), Silber und Gold [49]). Auch auf die

41) S. oben §. 118. N. 143. — 42) Plut. Lyk. 13. Lak. Apophthg. 6, 728 R. — 43) Plut. 6, 790. — 44) Th. John Hellenes 2, 97 f., wo jedoch die Hälfte der Angaben, wie so oft bei ihm, Allotria sind. Vgl. Müller, Archäol. §. 297 ff. — 45) Demosth. g. Aphobos. 46) So schon b. Homer δέπας als kostbare Habe, Il. 24, 234. Ἐκπώματα Dem. g. Aphob. 816. 817. g. Nikostr. 1249 Deinarch. g. Demosth. 50. Sophokl. Fragm. Akris. b. Athen. 466 nennt unter Akrisios Kampfpreisen: πανάργυρα ἐκπώματ' ἐς ἀριθμὸν ἑξήκοντα δίς. Von den verschiedenen Gattungen und ihren Namen s. Athen. 11, 781 ff. Müller a. O. §. 299. — 47) Aristoph. Ach. 73. Vgl. Becker 2, 133. Müller a. O. §. 316. — 48) S. vom Phigaleer Pythias Athen. 4, 465 D. — 49) Ath. a. O.

übrigen zum Trunke gehörigen Gefässe, Mischkrug u. a., wurde Werth gelegt[50]). — Thongefässe, Töpfergeschirr, waren ausserdem, besonders in Athen, Korinth u. a., häufig[51]). Des Küchengeräths, und des Stall- und Hofgeräths, der Bürsten und Besen, Eimer und Wannen u. a., der Vorräthe in den Laden (*χηλοί*, *λάρνακες*) und Kasten (*κιβωτοί, κίσται*), der Schlüssel, Stangen, Leitern, Waschbecken, Rauchfässer, Laternen[51 b]), hier im Einzelnen zu gedenken, mag uns billig erspart werden; die Dreifüsse kommen bei der bildenden Kunst in Betracht. — Das Tischgeschirr, wobei nach dem oben Bemerkten Tischtuch, Serviette und Gabel nicht in Frage kommen, war erst in der spätern Zeit und auch da schwerlich oft aus edelm Metall[52]). — Die Oel-Lampe[53]), welche früh an die Stelle der Kienfackel trat[54]), kommt auch wohl als Nachtlicht vor[55]). Das Feuerzeug, *πυρεῖον*, bestand aus einem ausgehölten Holze, in dem ein anderes Stück Holz gerieben wurde[56]). —

Das Zimmergeräth, die Meubles, Tisch, Stuhl und Sessel, war ausser dem Speiselager in der Regel von einfachem Stoffe und kunstloser Arbeit; kostbares Holz, Elfenbein und künstliche Verzierung, insbesondere der Füsse und bei den Stühlen der Lehnen, ist in der Zeit vor Alexander d. Gr. bei den Hellenen meist nur auf öffentliche Gebäude, namentlich Tempel, beschränkt gewesen. Homers silberne Tische[57]) gehören wohl in das Reich poetischer Phantasie. Zu den Stühlen hatte man auch wohl nach der homerischen Zeit Fussschemel[58]). Eine sehr beliebte Verzierung der Zimmer waren, wo nicht Tapeten, doch Teppiche[59]), am liebsten aus Milet[60]), und selten mangelte wohl der Spiegel, welcher in der Regel aus Metall, Bronze, Silber und Gold, oder einem gemischten Metall, späterhin von Glas, gefertigt war[61]). — Des Schlafzimmers wesentlichster Bestandtheil, das Bette[62]), hatte hölzernes, selten metallenes, Gestell (*κλίνη*, von geringeren auch *σκίμπους*, *ἀσκάντης*, *κράββατος* oder *χαμεύνιον*),

---

50) Pind. Ol. 7, 1 — 7: *φιάλαν — πάγχρυσον, κορυφὰν κτεάνων*. Vgl. Müller a. O. §. 298. — 51) S. oben S. 50. — 51 b) S. Pollux B. 10. — 52) Athen. 3, 100. 4, 2 passen nicht auf eigentlich hellenisches Leben. — 53) *Λύχνος* Aristoph. Wolk. 57. Ritter 1087. Becker 2, 214 f. — 54) Athen. 15, 700 F. — 55) Aristoph. Ekkl. 8. Plut. Pelop. 11. Becker 1, 142. — 56) Hom. Hymn. auf Herm. 111. — 57) Od. 11, 354. Vgl. Damm *τράπεζα*. 58) *θρῆνυς* b. Hom. Il. 18, 390. u. a. — 59) Schon Il. 9, 200 — *τάπησί τε πορφυρέοισιν*. Aus späterer Zeit Theokr. 15, 125. — 60) Theokr. a. O. — 61) Xenoph. Gastm. 7, 4. (wo *χαλκεῖον*) 7, 95. 10, 126. 164. Theophr. v. d. Stein. §. 33. Schol. Arist. Wolk. 742. Plin. N. G. 36, 67. — 62) Poll. 10, 34 f. Ueberhaupt Becker 2, 114 f.

in späterer Zeit von feinen Holzarten, auch wohl mit Schildpatt ausgelegt [62 b]), und auf feinen Gurten Matratzen, *κνέφαλον, τυλεῖον, τύλη*, mit Wolle gestopft, über diesen ein Kopfkissen, *προςκεφάλαιον*. Ueppig weiche Polster kamen von Chios und Milet [63]). Luxus trieb man mit buntfarbigen Decken, *στρώματα* [64]), doch begnügte sich der Einfache auch mit einer *σισύρα* aus Schaf- oder Ziegenfell [64 b]). Wenn der über das Schlafgemach ausgegossenen Düfte, der Wohlgerüche gedacht wird [65]), so ist das ebenfalls als Luxus, nicht als Ausstattung der gewöhnlichen Schlafzimmer anzusehen.

Fuhrwerk, *ὄχημα, ζεῦγος, ἅρμα, ἀπήνη*, kommt am häufigsten gerade in den homerischen Gedichten vor [66]), selten in der spätern Zeit; die Wege waren dazu wenig eingerichtet; die Reisenden bedienten sich lieber der Maulthiere und Pferde zum Reiten [67]). Des Redners Lykurgos Gesetz, welches den Weibern bei Strafe untersagte, nach den eleusinischen Mysterien zu fahren [68]), zeugt von der Seltenheit des Fahrens. Dagegen war der Gebrauch der Säuften (*φορεῖον*) für Frauen und Kranke verbreitet [69]).

Bedienung.

Durch den Geist des gesammten hellenischen Staatswesens war, zur Erzeugung eines höhern politischen Lebens, das Bürgerthum angewiesen, nach Vermögen sich durch den Dienststand eine Unterlage zu bereiten, welche das Leben über die niedern zur Anschaffung der einfachen Lebensbedürfnisse nöthigen Geschäfte erhöbe. Aus diesem Grunde war nicht sowohl das Vorhandenseyn einer mannigfaltigen Bedienung der Person des Herrn u. s. w., als die Verweisung jeglicher nicht künstlerischen Handarbeit an ein dienendes Personal bedingt; Handwerkszünfte, aus freien Genossen bestehend, konnten sich nicht bilden. Es gab allerdings Ausnahmen, dass Freie Handwerke betrieben, oder auch auf Tagelohn arbeiteten; doch die Hauptsache machte der Sklavenstand aus [70]). Daher denn je reicher und mannigfacher der Verkehr, und je mehr derselbe vom Staate begünstigt war, um so zahlreicher der Sklavenstand.

62 b) Poll. 10, 35. — 63) Athen. 11, 486 E. — 64) Ders, 2, 48 B. 4, 142 A. Poll. 10, 42. — 64 b) Aristoph. Wolk. 10. Poll. 7, 70 — 65) Schon Il. 3, 382: *ἐν θαλάμῳ εὐώδεϊ*. So nachher vom Sokrates Plut. L. d. z. R. — 66) Poll. 10, 52. Becker 2, 74 f. — 67) Becker 2, 76. — 68) Plut. L. d. z. R. u. Ael. V. G. 13, 24. — 69) Suid. *φορεῖον*. Becker 2, 71. — 70) Vgl. Limburg-Brouwer 3, cp. 6, 248 f. S. John 3, 1—68. Becker Char. 2, 21 f.

Die Bedienung seiner Person war dem Hellenen minder Augenmerk; nie wurde solches Unwesen, wie in der Zeit der Kaiser in Rom, mit den Sklaven zu Gunsten der Persönlichkeit des Herrn und der Herrin getrieben. In der ältern Zeit finden sogar in dieser Rücksicht beschränkende Gesetze statt, z. B. Zaleukos verbot den Bürgerinnen, mit mehr als Einer Sklavin auszugehen, ausser — wenn eine trunken sey [71]). In Athen aber war, wenn auch nicht durchs Gesetz geboten, doch durch den Geist des Volks gegeben, dass keine müssige Sklaven gehalten wurden [72]). Zu solchem Dienste bei der Person eines Herrn gaben natürlich Freie sich noch weniger gern her, als zu niederer Handarbeit: doch einzelne Ausnahmen lassen sich auch hier nachweisen.

Des Sklavenstandes nun ist oben mehrmals in Beziehung auf Ursprung, Staatsverfassung, Recht, Gewerbe, gedacht worden [72b]); hier bleibt übrig zu erörtern, wozu der Sklave im Familienleben und Haushalte gebraucht und wie er behandelt wurde.

In der homerischen Zeit ist von Sklaven als Bestandtheilen des Haushalts die Rede: in diesem waren die Geschäfte zu wenig getrennt, und der Bedarf auf Gewerbe zu wenig entwickelt, um den Sklaven eine Stellung als verdienende und erwerbende Klasse anzuweisen; sonach tritt die Besorgung haushälterischer Angelegenheiten und Bedienung des Gebieters und seiner Angehörigen als Hauptsache hervor und der Sklavinnen wird vorzugsweise gedacht [73]). Dieses setzte sich fort in Sparta, wo kein Gewerbe für den Verkehr, und auch wohl in andern Staaten, wo heimische Sklaven. Dagegen trat in den Staaten, wo Sklaven aus den Fremden, aus barbarischen Ländern [73b]), um so mehr die Berechnung hervor, die Sklaven als erwerbende Arbeiter zu gebrauchen. Dennoch war, keineswegs nach den Geboten des persönlichen Bedürfnisses und des Luxus im Hauswesen, sondern nach gewerblichen Interessen, die Zahl der Sklaven hie und da sehr bedeutend [74]), und ebenso bestimmten sich, nach Berechnung der Brauchbarkeit und des baaren Gewinnes, die Preise, die für Sklaven gezahlt wurden; zwei Minen war gewöhnlicher Preis für einen arbeitenden Sklaven; doch nach Massgabe der Tüchtigkeit steigerte sich

71) Diod. 12, 12. — 72) Petit 265 und Ulpian zu Dem. b. Meier. 363. — 72b) Bd. 1, 333. 397. 405. 462. 475. 564. Bd. 2, 13. 25. 36. 51. 218. 223. 243. 266. — 73) Il. 9, 664. 18, 30. 19, 282. 24, 676. Od. 19, 91. 20, 147. 22, 421. — 73b) S. oben 36. 51, von dem Sklavenhandel. — 74) Oben S. 13. 14. So konnte Nikias in seinem Bergwerke 1000 Sklaven haben. Plut. Nik. 41. Andere Beispiele s. Becker 2, 33.

der Preis bis auf 10 Minen, ja bis auf ein Talent [75]). Die Sklaven wurden nämlich nicht bloss als Arbeiter in Werkstätten, Bergwerken, bei der Landwirthschaft u. s. w., sondern auch als Vorsteher und Ausgeber, *ἐπίτροποι*, *οἰκονόμοι*, *ταμίαι*, überhaupt als Stellvertreter des Herrn in gewissen Zweigen des Haushalts gebraucht. Dergleichen Arbeiter und Arbeiterinnen — denn solche kommen so gut als männliche Sklaven für das Gewerbe vor — hatten eine Art Selbständigkeit; sie standen in der Regel nicht in Kost und Unterhalt des Herrn, sondern lieferten diesem von ihrem Verdienste täglich ein Gewisses, einen Obolos oder zwei, und besorgten von dem Uebrigen ihren Unterhalt selbst [76]).

Zur Bedienung der Eigenthümer und in deren innerem Hauswesen, dem Familienleben, machte der Hellene, wie schon bemerkt, mindestens in der Zeit der Freiheit, nie so ausschweifende Ansprüche auf Zahl und Leistungen der Sklaven, als das spätere Rom. Wir finden einen Thürhüter, einen Tischbesorger, Einkäufer, *ἀγοραστής*, Weinschenker [77]), *οἰνοχόος*, Wasserträger, auch wohl einen Nachtgeschirrträger, *λασανοφόρος* [78]), desgleichen Sklaven und Sklavinnen, den Gebieter und die Gebieterin beim Ausgange oder auf der Reise zu begleiten, auch Eunuchen, und für die Weiber Toilettendienerinnen, *κομμώτριαι*, unter diesen auch wohl eine Lieblingssklavin, *ἅβρα* [79]). Doch überwiegend blieb immer der zum Erwerbe arbeitende Sklavenbestand.

Für die Behandlung der Sklaven bildeten Mangel der Humanität, verkehrte Ansicht von natürlichem Menschenrecht, Ueberschätzung eigener Vorzüge und Missbrauch günstiger Lebensverhältnisse die Grundlage [80]). Das ethische Verhältniss der Herren zu den Dienenden, insbesondere den Kaufsklaven barbarischer Abkunft zeigt wenig erfreuliche Seiten; doch die unerfreulichste, was man auch zur Milderung mancher zu schroffen und übertriebenen Angaben der Alten aufsuchen möge, bietet das Loos der Heiloten Sparta's. Ists auch nicht ganz wahr, dass auf gesetzliches Gebot die Heiloten vorsätzlich gemisshandelt wurden, damit ihr Muth niedergehalten werden möchte, dass sie Schläge bekamen, um an ihr Sklaventhum erinnert zu werden, dass die Spartiaten, welche

---

75) Böckh St. h. der Ath. 1, 73 f. — 76) Böckh a. O. 1, 78. Becker 36. — 77) Ohen S. 37 u. a. — 78) Becker 2, 38. — 79) Suid. *Ἅβρα* u. was Becker 2, 39 ausserdem anführt. — 80) S. B. 1, 397. Ueber die Ansichten der Philosophen vgl. Becker 2, 21 f. und Göttling de notione servitut. ap. Aristot. in den annal. acad. Jen. 1, 457, den Becker bestreitet.

dies unterliessen, selbst straffällig wurden [81]), dass die Heiloten sich berauschen, unzüchtige Tänze tanzen und schändliche Lieder singen mussten [82]), dass die Krypteia jährlich wiederholter Mord war [83]) u. s. w.: so war der Sinn der Spartiaten doch vor dem aller übrigen Hellenen inhuman deshalb, weil die Heiloten allesammt Hellenen und zum Theil Stammverwandte der Spartiaten, dorische Messenier, waren. In Athen, wo die Folterung der Sklaven in Sachen ihres Herrn unter Umständen gräulich war [84]), wiederum beim Eintritte eines neugekauften Sklaven eine Art Opfer, *καταχύσματα*, zum Willkommen und zwar um guter Vorbedeutung willen gebracht wurde [85]), scheint von dem kecken Muthe der Herren etwas auf die Sklaven übergegangen zu seyn [86]); auf das ethische Verhältniss musste die Anstellung öffentlicher Sklaven als Toxoten, Schreiber u. s. w. nothwendig Einfluss haben, und eben so, da Freilassungen nicht sehr üblich waren, die in einer Familie sich durch mehre Geschlechter fortpflanzenden [86 b]) Haussklaven, *οἰκότριβες* [87]), wobei wir nur die von einem Sklavenpaar erzeugten, die *ἀμφίδουλοι*, nicht die von dem Herrn mit einer Sklavin erzeugten *νόθοι* verstehen [88]), mit ihren Herren in traulicheres Verhältniss kommen [89]).

Es ist fraglich, ob ein Sklave von einem Bürger, der nicht sein Herr war, geschlagen werden durfte, und wahrscheinlich zu verneinen [90]); tödten durfte selbst der Herr des Sklaven diesen, ausser bei Ertappung auf sträflicher That, nicht ohne gerichtlichen Spruch [91]). Den Sklaven Fesseln anzulegen, dass sie nicht entliefen, mag oft vorgekommen seyn; bestraft wurden sie durch Schläge, Einlegung in den Block, was zum Theil eine Art Krummschliessung war, und durch Brandmark [92]).

Einem der Humanität dargebrachten Zins vergleichbar erscheint das in mehren hellenischen Landschaften gefeierte Fest, während dessen den Sklaven Freiheit und Wohlleben gestattet und von den Herren die Bedienung besorgt wurde. Derglei-

---

81) Myron v. Priene b. Athen. 14, 657 D: *τοῖς δ' εἵλωσι πᾶν ὑβριστικὸν ἔργον ἐπιτάττουσι πρὸς πᾶσαν ἄγον ἀτιμίαν* x. τ. λ. — 82) Plut. Lyk. 28. — 83) Bd. 1, 462. — 84) Oben 266 f. — 85) Becker 2, 49. — 86) Eine Andeutung scheint b. Plat. Staat 8, 563 zu seyn. — 86 b) Solon *χρῆσθαι συνουσίαις γυναικῶν οὐκ ἐκώλυσε* (*τοὺς δούλους*). Plut. Liebesb. 9, 10. R. A. — 87) Bekker Anekd. 286 Auch *οἰκοτριβής*, *οἰκοτραφής*, *οἰκογενής* Hesych. *οἰκοτρίβαιοι*, die von *οἰκότριβες* gezeugten Sklaven. Poll. 3, 76. — 88) Vgl. Becker 2, 31. — 89) Plat. Ges. 6, 777 E., befiehlt: *τὴν δὲ οἰκέτου πρόσρησιν χρὴ σχεδὸν ἐπίταξιν πᾶσαν γίγνεσθαι, μὴ προσπαίζοντας μηδαμῇ μηδαμῶς οἰκέταις* etc. Ist auch dies Anspielung auf athenischen Ton? — 90) Vgl. Becker 2, 44. — 91) Antiph. v. Herod. hist. 727. — 92) Becker 2, 51—53.

chen, das Vorbild zu den römischen Saturnalien, fand statt bei der Feier der Hermäa auf Kreta [93]), zu Trözen im Monat Gerästion [94]), in Thessalien am Feste Peloria, wozu auch Fremde und Gefangene eingeladen wurden [95]) u. s. w.

Freilassung fand in Sparta zuweilen, aber, da die Heiloten. Staatsgut waren, nur nach Staatsbeschluss und um dem Staate einen Zuwachs, mindestens von Halbbürgern, zu verschaffen, statt [96]); in den andern Staaten war es der Willkür des Einzelnen überlassen, Sklaven freizulassen [96b]). Der Freigelassene blieb in Abhängigkeit von seinem vormaligen Herrn, so dass er wohl selbst noch *δοῦλος*, wenn auch nicht *οἰκέτης* genannt wurde [97]), und die *δίκη ἀποστασίου* zu harter Rüge von Pflichtvergessenheit werden konnte [98]).

9. Leichenbestattung und Trauer [1]).

§. 121.

Von den drei Hauptereignissen des Familienlebens, Geburt, Ehe und Tod, haben die beiden erstern anderswo ihren schicklichen Platz gefunden; von dem letztern ist hier insbesondere zu reden. Hier war das Religiöse stark im Spiele, zugleich aber das rein Ethische, und dazu gemischt das Politische, in höherem Maasse, als bei den bisher genannten Verhältnissen des Familienlebens. Aufs tiefste wurzelte im hellenischen Volksthum die Vorstellung, dass etwas dem Menschen nach göttlichem und menschlichem Rechte Gebührendes die Bestattung seiner Leiche sey und von einem durch religiöse Bedenken gestärkten ethischen Pflichtgefühl wurde die Sorge, hier einem Todten zu erweisen, was ihm gebühre, unterhalten. Aber auch gesetzliche Bestimmungen waren hier sehr zahlreich; Solon gebot, einen unterwegs gefundenen Leichnam, wenn man nicht im Stande sey, ihn ganz zu bestatten, doch mit Erde zu bewerfen [2]); die Demarchen hatten seit Kleisthenes die Verpflichtung für Bestattung der in ihren Demen gefundenen Leichen zu sorgen [3]); Solon wies die Söhne pflichtvergessener Aeltern an, wenn sie auch zu andern kindlichen

93) Karystios bei Athen. 14, 639 B. — 94) Ders. a. O. — 95) Baton das. E f. — 96) Bd. 1, 688. — 96b) Ueber Freilassung vgl. Curtius anecdota Delphica Hal. 1843, p. 10—47. — 97) Athen. 6, 267 B. — 98) Oben S. 223.

1) Pollux 8, 146. Meursius etc. de funere in Gronov XI. XII. v. Stackelberg die Gräber der Hellenen. Berl. 1837. Becker Charikles 2, 166 f. St. John 3, 414 f. — 2) Aelian. V. G. 5, 14. Thiergesch. 2, 42. — 3) Demosth. g. Makart. 1069.

Leistungen nicht verbunden waren, doch die Pflicht der Leichenbestattung zu erfüllen [4]). Der Brauch aber hat hier vorzugsweise die Bezeichnung, das Gebührende, Gesetzliche, *τὰ δίκαια, νόμιμα*, erhalten und war sicherlich fester und dauernder begründet, als irgend ein Gesetz. Jemandes Leichnam den Vögeln und Hunden zum Frass hinzuwerfen galt für entsetzlich [5]); für ein schweres Weh ward es schon geschätzt, wenn eine Leiche nicht in heimischer Erde, in der väterlichen Gruft [6]), bestattet oder die Gebeine ausgegraben wurden [7]), welches beides als Schärfung der Todesstrafe vorkam. Wiederum, so wie hier der Staat ethische Rücksichten nicht beachtete, wurde das Verdienst ausgezeichneter Bürger gern durch besondere Theilnahme des Staats an deren Bestattung geehrt.

In den homerischen Gedichten kommt Verbrennung der Leichen vor [8]); doch ist gewiss Beerdigung auch schon in sehr alter Zeit üblich gewesen; es gab Sagen von Begräbnissstätten mythischer Personen, z. B. des Kekrops [9]). Die Ausbrüche der Trauer waren in der heroischen Zeit, der rohen Kraft der Natur entsprechend, sehr heftig [10]); doch ein Gegengewicht fand sich in dem Drange der Hellenen, auch im Schmerze schnellkräftig zu seyn; aus diesem rastlosen Getriebe der ethischen Spannkraft gingen die Leichenspiele hervor, deren die Ilias beschreibt [11]), und aus dem heroischen Zeitalter vor allen berühmt waren die des Akastos [12]).

In der historischen Zeit kam Beerdigung (*θάπτειν, κατορύττειν*) fast allgemein, doch nicht ausschliesslich, in Gebrauch [13]). Bei der Wahl der Stätten dazu zeigt sich Verschiedenheit der Ansicht; einmal, dass man die Todten in seiner Nähe behalten müsse, daher Bestattung in den Häusern, auf den Marktplätzen [14]); wiederum, aus einer Zumischung religiöser Bedenken über Verunreinigung einer Stätte, in deren Ringmauern Göttertempel sich befanden, durch Gräber, dass die Begräbnissstätte ausserhalb der Stadtmauern befindlich seyn müsse. Daher auch keine Gräber auf Delos [15]), und im Haine des Asklepios bei Epidauros [16]) seyn durften. Dies Bedenken wurde fast überall volksthümlich und selbst von Staatswegen

4) Aeschin. g. Tim. 40. — 5) Il. 7, 335. u. a. — 6) Sophokl. Elektra 1134. — 7) Thuk. 1, 126. — 8) Il. 23, 127 f. 24, 799 f. 9) Meurs. regn. Athen. 1, 12. Paus. 9, 17. — 10) Il. 18, 23 und Heyne das. — 11) Il. 23, 249 f. — 12) ὁ ἐπὶ Πελίᾳ ἀγών. Heyne zu Apollod. 269. — 13) S. Becker 2, 182 f. Beispiele von Verbrennung. 14) Ps. Plat. Minos 315. Themistokles Grabstätte war auf dem Marktplatze in Magnesia. Plut. Them. 32. des Koröbos auf dem Markte von Megara. Paus. 1, 43, 7. — 15) Thuk. 3, 104. Strab. 10, 486. 16) Paus. 2, 27, 1.

geltend gemacht. Nur als Ausnahmen sind zu achten, wenn in Sparta [17]), Taras [18]), Kyrene [19]) und etwa einigen andern Orten [20]) Bestattung innerhalb der städtischen Ringmauern zulässig war. Aber auch da, wo das Bedenken über Verunreinigung der Stadt die Leichen entfernen hiess, war keineswegs die Vorstellung herrschend, dass man die Leichenstätten auch den Augen der Bürger entziehen müsse; vielmehr wurden sie, wenn nur nicht innerhalb der eigentlichen Stadt, an augenfällige Orte verlegt, oder dicht neben den Stadtmauern, an Wege [21]), so die Grabstätten im äussern Kerameikos bei Athen [22]), besonders Kreuzwege, Grenzen von Aeckern, ja — was den Kampf zweier Ansichten zu bekunden scheint — unter den Stadtthoren [23]).

Die Art der Bestattung, Begräbnissfeierlichkeiten, Aufwand dabei u. s. w. wurden hie und da Gegenstand gesetzlicher Vorschriften. Lykurg verbot, den Leichen irgend etwas, ausser einem Purpurrocke und Oelblättern zur Umkleidung, mitzugeben [24]). Besonders genau sind Solons Gesetze. Eins derselben gebot die Leiche innerhalb des Hauses zur Schau zu stellen (*προτίθεσθαι*), wobei nach Belieben verfahren werden konnte, und am Tage nach der Schaustellung vor Aufgang der Sonne zu Grabe zu bringen [25]). Die Männer sollten vor der Leiche, die Weiber hinter ihr gehen; der Leiche folgen sollte aber, ausgenommen die Verwandten bis zu Geschwisterkindern, kein Weib unter sechzig Jahren [26]), eben so auch keins, ausgenommen die erwähnten Verwandten, nach Fortschaffung der Leiche in das Haus des Verstorbenen gehen. Dem Leichnam sollten nicht mehr, als drei Gewänder mitgegeben, kein Stier zum Todtenopfer geschlachtet werden [27]). Bald nach Solon wurde Gesetz, auf kein Grabmal solle mehr als dreitägige Arbeit von zehn Männern verwandt werden [28]). Doch nahm der Aufwand wider die gesetzliche Vorschrift späterhin dergestalt zu, dass Demetrios der Phalereer abermals ein Ge-

17) Plut. Lyk. 27. — 18) Polyb. 8, 30. Dagegen s. von Sikyon Plut. Arat. 53: *νόμου δ' ὄντος ἀρχαίου, μηδένα θάπτεσθαι τειχῶν ἐντὸς, ἰσχυρᾶς τε τῷ νόμῳ δεισιδαιμονίας προσούσης.* — 19) Pind. P. 5, 125. 129. — 20) Zu Megara ausserhalb und innerhalb der Stadt. Paus. 1, 43, 2. Das Buleuterion begriff in sich Heroengräber. Das. 3. — 21) Xenoph. Hell. 7, 1, 19. Von Neileus und Androklos s. Paus. 7, 2, 3. 6. — 22) Paus. 1, 29, 2 ff. Thuk. 2, 34 u. Schol. Er ging durch die *ἠρίαι πύλαι*. S. Bd. 1, 786. — 23) Petit 596. Paus. 5, 4, 2. — 24) Plut. Lyk. 27. — 25) Demosth. g. Makart. 1071. Vgl. Plut. Sol. 12. 21. Zu *προτίθεσθαι*, *προκεῖμαι* s. Isäos g. Astyphil. 232. Antiph. 782. — 26) Dem. a. O. — 27) Plut. Sol. 21. — 28) Cicero v. d. Ges. 2, 26.

setz zu dessen Beschränkung gab[29]. Auch Gelon von Syrakus beschränkte den Aufwand bei Leichenpompen[30]. Die Sicherung der Grabstätten gegen Beschädigung durch Strafsatzungen hat Solons Gesetzgebung[31]) gewiss nicht allein gehabt.

Von den nicht durch Gesetz vorgeschriebenen Gebräuchen bei Leichenbestattungen[32]), namentlich in Athen, mag hier noch bemerkt werden: Nach dem letzten Athemzuge ward dem Verstorbenen zuvörderst ein Obolos zum Fährgeld für Charon in den Mund gelegt (*δανάκη*)[33]), nachher die Leiche gebadet, gesalbt, mit einem weissen Todtenkleide angethan und bekränzt[34]). Die Ausstellung, *πρόθεσις*, geschah am zweiten Tage nach dem Tode; neben der *κλίνη*, worauf die Leiche, wurden Flaschen oder Krüge mit Oel und Salben, *λήκυθοι*, und vor dem Hause, zur Reinigung, ein Gefäss mit Wasser, *ἀρδάνιον*, aufgestellt[35]). Die Abführung, *ἐκφορά*, und Beisetzung der Leiche, erfolgte am Tage nach der Ausstellung[36]). Die Särge, *σοροί*, *λάρνακες*, waren von Holz, Thon oder Stein[37]). Die Gruft war nicht selten ein geräumiges Gewölbe, in welchem die *λήκυθοι* mit beigesetzt wurden[38]). Zu Grabdenkmalen dienten aufgerichtete Steinplatten und Säulen, *στῆλαι*, *κίονες*, oder auch eine Art kleiner Tempel, *ναΐδια*[39]). Die Inschriften auf denselben pflegten kurz und einfach zu seyn[40]). Todtenopfer, *ἐντάφια*[40 b]), waren bei Haarlocken[41]), dreifach, aus Wein, Milch und Honig, gemischte Trankopfer, *χοαὶ τρίσπονδοι*[42]), auch wohl blutige Thieropfer, *αἱμακουρίαι*, wobei aber Solon Stieropfer verbot[43]), am dritten, neunten und dreissigsten Tage gebracht[43 b]). Zu den auf die Bestattung unmittelbar folgenden Feierlichkeiten gehörte aber auch ein Mahl, *περίδειπνον*[44]). Die Grabstätten wurden aber auch

---

29) Ders. a. O.: nam super terrae tumulum noluit quid statui, nisi columellam, tribus cubitis ne altiorem, aut mensam, aut labellum; et huic procurationi certum magistratum praefecerat. — 30) Diod. 11, 38. — 31) Cicero a. O. — 32) Lukian v. d. Trauer ist hier brauchbar; was aus ihm zu entnehmen ist, hat Becker 2, 169 f. — 33) Hes. *Δανάκη*. Vgl. Becker 2, 170. — 34) Becker 170. 172. — 35) Arist. Ekkl. 996. 1030 f. Hes. *ἀρδανίαι*. Poll. 8, 65. Becker 174. 175. — 36) Demosth. g. Makart. 1071. — 37) Becker 2, 187. u. Stackelberg das. — 38) Becker 187. Es ist bekannt, welcher Reichthum an Vasen aus den Grabgewölben hervorgeschafft worden ist. Vgl. Böttiger Vasengemälde, Stackelberg 72 u. Becker 195. — 39) Becker 191. Liegende Grabsteine hiessen *τράπεζαι*. — 40) Becker 193. 194. — 40 b) Soph. Elektra 320. *ἐγχνίσματα*, arg. Ausdruck. Plut. gr. Fr. 7, 188. — 41) Eurip. Elektra 896. — 42) Soph. Antig. 431. Eur. Orest. 96. 115. Aristoph. Pers. 615 f. Vgl. die Ausleger zu Soph. Elektra 398. — 43) Plut. Sol. 21. — 43 b) Ueberhaupt Becker 203 f. — 44) Demosth. v. Kranze 321, 25. Becker 2, 196 f. Auch *καθέδρα*, Bekker Anekd. 268.

nach der Bestattung einer theuern Leiche oftmals mit Kränzen und Bändern, *ταινίαι*, geschmückt; dergleichen Bezeugungen der Ehrfurcht und Liebe pflegten an dem Geburts- oder auch dem Sterbetage des Abgeschiedenen dargebracht zu werden, *γενέσια* oder *νεκύσια* [45]). *'Εναγίζειν* bezeichnet die Todtenopfer allzumal.

Die Trauer.

Allgemein hellenisch volksthümlicher Sinn offenbart sich auch in der nachheroischen Zeit in der Heftigkeit der Ausbrüche des Schmerzes bei den Leidtragenden, namentlich den Weibern, welche um die Leiche, während der *πρόθεσις* und *ἐκφορά* zumal, sich in *θρήνους* ausliessen, die Wangen zerkratzten, das Haar zerrauften [46]); ja, als ob der Schmerz sich selbst nicht zu genügen schien, ward wohl durch gedungene Klageweiber [47]) das Wehklagen vermehrt. Zu den äussern Zeichen der Trauer gehörte, dass man sich das Haar abschor und schwarzes Gewand anlegte; als vereinzelte Ausnahme kommt die Tracht langen Haares, des *κομᾶν*, und (in Argos) weisses Gewand vor [48]). Die Zeit der Trauer dauerte gewöhnlich bis zum dreissigsten Tage, wo das obengenannte Opfer, *τριακάς*, sie beschloss. Die Gesetzgeber waren bedacht, auf die Trauer einzuwirken. Um die Bürgerwürde vor Selbsterniedrigung durch unmännliches Wehklagen und weichliches Schwelgen im Trauergefühl zu wahren, verbot Lykurg jegliches Wehklagen, und setzte die Zeit der häuslichen Trauer auf elf Tage; am zwölften sollte der Demeter geopfert und damit die Trauer beschlossen seyn [49]). Auch Zaleukos verbot Trauer; dagegen war festliches Leichenmahl bei den Lokrern üblich [50]). Auch Charondas verbot Thränen und Wehklagen; vielmehr solle man sich der Tugend des Verstorbenen mit Dankbarkeit erinnern und jährlich Erstlingsopfer bringen; übermässige Trauer sey Undankbarkeit gegen die unterirdischen Götter [51]). Um dem Uebermaass des Wehklagens zu steuern verbot Pittakos Begleitung der Leiche ganz und gar [52]) und beschränkte Solon sie, wie gesagt, mit Zufügung des Verbots, die Wangen zer-

45) Suid. *Γενέσια*. Bekker Anekd. 231. Becker 2, 203 f. — 46) Aeschyl. Choeph. 20 f. Lukian v. d. Trauer u. a. b. Becker 2, 176 f. 47) *Καρίναι*. Hesych. *Καρίνη*. Menanders Komödie b. Athen. 4, 175. *Καρικὴ μοῦσα* Plat. Ges. 7, 800 E. — (48) Aesch. Choeph. 7. Eur. Hel. 1087. Becker 2, 200—202. — 49) Plut. Lyk. 27. — 50) Herakl. Pont. 29, ohne Nennung des Zaleukos. — 51) Stob. 42, 287: *ὡς ἀχαριστίας οὔσης πρὸς δαίμονας χθονίους λύπης ὑπὲρ τὸ μέτρον γιγνομένης*. — 52) Cic. v. d. Ges. 2, 26. Diog. Laert. 1, 74.

fleischen, oder anderem unmässigen Wehklagen sich zu überlassen [53]).

Wiederum ward von Staatswegen darauf gedacht, zu **Leichenbestattungen** solcher Bürger, deren Absterben die Theilnahme der Gesammtheit in Anspruch nahm, öffentliche Ehre zu gesellen. Die Leiche eines Königs von Sparta und anderer Magistrate mussten, kraft des Friedensvertrages nach dem ersten messenischen Kriege, so lange die Messenier noch in ihrem Lande wohnten, Männer und Weiber aus Messenien in schwarzem Gewande zu Grabe geleiten [54]). Später wurden in Sparta zum Andenken des Leonidas und Brasidas öffentliche Reden und Spiele gehalten [55]). Ausgezeichnet war die Leichenfeier in Athen zu Ehren der fürs Vaterland gefallenen Krieger [56]), und die dabei übliche Leichenrede [57]). Gemeinsame Grabstätten für gefallene Krieger, *πολυάνδρια*, hatten mehre Staaten [58]), und es war eine Ehrensache, an berühmten Siegsstätten durch Leichenhügel und Denkmäler auf diesen darzuthun, dass Genossen eines Staats Theil daran gehabt hätten. Daher bei Platää so viele wirkliche Grabstätten und auch — Kenotaphia [59]). Aus der Neigung der Hellenen zu Festen sowohl als aus der Pietät gegen Verstorbene ging die jährliche Wiederholung von Todtenopfern, Spielen u. s. w. hervor, und diese pflegten, wenn sie lange Zeit sich erhielten, wohl die Geltung eines Heroencults zu erlangen, wie denn umgekehrt durch Anordnung von dergleichen einem verdienten Bürger sogleich nach seinem Tode Heroenehre, *ἡρωϊκαὶ τιμαί*, pflegte ertheilt zu werden. Doch nicht jegliche Todtenfeier war fröhlicher Art; in Athen gehörte eine Reihe von Tagen, im Monat Anthesterion, wo den Todten Opfer gebracht wurden, zu den unreinen oder verwünschten, *μιαραί* oder *ἀποφράδες* [60]).

Selbstmördern wurde zwar ein Begräbniss zu Theil, aber ihnen ward die rechte Hand abgehauen und die Bestattung musste in der Stille geschehen [61]). Bei schweren Verbrechen

---

53) Plut. Sol. 21. — 54) Paus. 4, 14, 3. — 55) Paus. 3, 14, 1. 56) Thuk. 2, 34. 52. Von den Spielen s. Plat. Menex. 249 C. Lysias Leichenr. 151. — 57) S. oben S. 305. Von ausserathenischen ehren- und prachtvollen Leichenbestattungen können die des Pelopidas, Plut. Pelop. 33. 34, und des Timoleon, Plut. Timol. letzt. Kap., zum Muster dienen. — 58) Paus. 2, 2, 10. 2, 7, 4. 2, 37, 5. 8, 41, 1. 9, 10, 1. 9, 40, 4. — 59) Herod. 9, 85. Vgl. Paus. 2, 20, 4 von dem *τάφος κενός* der Argeier aus dem troischen Kriege. — 60) Suid. *ἀποφράδες*. Vgl. unten im Abschnitte vom Cult. — 61) Aeschin. g. Ktes. 636. Becker 2, 207. 8.

war es Schärfung der Strafe, den Leichnam des Hingerichteten unbeerdigt zu lassen [62]). Der Leiche Erschlagener ward eine Lanze vorgetragen und diese nachher auf das Grab gestellt — Erinnerung an die Pflicht, den Todtschläger zu verfolgen [63]). Ertrunkenen, deren Leiche man nicht hatte, wurde ein Kenotaphion bereitet [64]). Vom Blitze Erschlagene galten für ἱεροὶ νεκροί, wurden aber entweder gar nicht, oder an der Stelle, wo sie lagen, beerdigt [65]).

62) S. oben N. 6. 7. — 63) Harp. ἐπενεγκεῖν δορύ. Becker 208. — 64) Eurip. Hel. 1241. — 65) Eurip. Fleh. 935. Becker 2, 206. 207.

Achtes Buch.

G ö t t e r d i e n s t.

A. Gegenstände der Verehrung.

1. Anfänge des hellenischen Götterdienstes.

§. 122.

Die Vorstellungen der Hellenen von den Wesen, die sie als Götter oder göttlich verehrten, als der Theil der sogenannten Mythologie, in welchem vorzugsweise der Geist des hellenischen Götterdienstes sich ausdrückt, haben auch vorzugsweise den Geist der Neuern zu mythologischer Forschung in Anspruch genommen; die Literatur ist reich an Werken, welche Deutung der Mythen versuchen; je zarter, dunkeler, unbestimmter und vieldeutiger der Stoff, um so eifriger die Anstrengungen, sich seiner, als eines wissenschaftlich zu gestaltenden und darzustellenden Objects, zu bemächtigen und den Zusammenhang der Erscheinungen aus den innersten Tiefen des Geistes zu erklären [1]). Das ist nicht unsere Bahn; aus dem Gesichtspuncte auf das Volksthum haben wir allerdings nach Vorstellungen der Hellenen von den Gegenständen göttlicher Verehrung zu fragen, aber wir dürfen uns auf das beschränken, was als öffentliche Meinung, als Volksglauben bezeichnet werden kann; von dem Standpuncte des Staates aber liegt als unsere Aufgabe vor, die politische Geltung eines Cults darzuthun, also, wie er als Bestandtheil des Volksthums zur Füllung des Staats gehörte und wiederum, wie der Staat gestaltend und wahrend auf ihn einwirkte; nicht aber haben wir es zu thun mit dem rein geistigen Wesen der Culte, mit der innern Construction der Vor-

---

1) S. Beilage 2.

stellungen, aus denen ein äusserer Cult entstand, und mit den Abwandlungen derselben nach Zeit, Oertlichkeit und Persönlichkeit. Ueberhaupt wird für die folgenden Bestandtheile der hellenischen Alterthumskunde, Cult, Kunst und Literatur, wesentliches Bedingniss, in gebührenden Schranken zu bleiben und nicht hier erschöpfen zu wollen, was zu drei umfänglichen wissenschaftlichen Ganzen gestaltet, als Mythologie, Archäologie und Geschichte der Wissenschaft und Literatur besondere Pflege in Anspruch nimmt. Wenn also die Mythologie, insbesondere die Symbolik, die äussere Erscheinung nur zum Mittel gebraucht, dadurch in die geistigen Räume zu gelangen, wo, ohne Bezug auf öffentliches Volksleben und auf Staat und politische Zwecke, die Einheit der wissenschaftlichen Behandlung durchaus nur aus den Vorstellungen, welche den äussern Erscheinungen zu Grunde liegen, genommen wird; so ist hier geboten, den umgekehrten Weg zu verfolgen, und die äussern Erscheinungen als etwas Gegebenes in ihrer Beziehung auf Volksleben und Staat zu beachten; von der geistigen Thätigkeit aber, welche ihre Entstehung veranlasste, nicht an sich, sondern in ihrer Richtung auf ein Aeusserliches, zu handeln. Eine ganz gemeine Hülfswissenschaft der symbolischen Mythologie aber würde jedoch entstehen, wenn bloss eine Aufzählung vorhanden gewesener hellenischer Culte nach den äussern Zeichen derselben, Tempeln, Festen, Götterbildern und den sprachlichen Denkmälern, Namen, Beinamen u. s. w. gegeben würde; vielmehr, gleich wie politische Institute in dem Obigen in ihrer Verbindung mit dem Volksthum, und dieses, als die geistig-sittliche Unterlage derselben, ohne welche jene ihrer Haltung ermangeln, dargestellt worden sind, so ist auch jetzt auf die geistige Werkstätte jener politisch-religiösen Erscheinungen zu blicken. Hier aber kann die vielbewegte Frage von den Anfängen der hellenischen Culte, die schon in dem Abschnitte von den Anfängen des hellenischen Volkes überhaupt angedeutet worden ist [2]), nicht unbeachtet bleiben.

Dass gewisse Culte, wir wollen sie pelasgische nennen, auf hellenischem Boden erwachsen seyen, autochthonisch, wie die Bewohner Arkadiens, Attika's u. A., steht ausser Widerspruch, und Demeter, Kora, Hestia, der dodonäische, lykäische, idäische Zeus u. a., überhaupt der Zeus der Berghöhen, der Dorische Apollon, Herakles, die böotische, attische und arkadische Athene, die arkadische Artemis, Hermes, Pan u. a., sind in die Vorhallen des hellenischen Alterthums zu setzen. Was nun aber die Berichte von orientalischer Abkunft

2) Bd. 1, S. 61 f.

hellenischer Culte betrifft, so steht das Gebäude der hellenischen Urgeschichte, worin auch die Geschichte der Anfänge des Götterdienstes enthalten ist, nicht mehr fest auf den Pfeilern, welche in Zeugnissen der Alten von heimischen Heroen oder ausheimischen Einwanderern ehemals gefunden wurden, wo eine gewisse Starrgläubigkeit hinderlich war, auch profane Schriftstellerzeugnisse kritisch zu beleuchten und philologisch-historische Orthodoxie sich auf Postulaten abmühte, etwa wie scholastische Philosophie auf den positiven Satzungen der Kirchenlehre; erschüttert sind jene fast alle. Aber wenn die angeblichen Altväter der hellenischen Stämme, Staaten und Landschaften, Pelasgos, Inachos, Deukalion, Hellen u. s. w. sich zu Erzeugnissen poetischer Phantasie verflüchtigen [3]), und wenn die Berichte von der Einwanderung eines Kekrops, Danaos, Kadmos, Pelops, als sehr jung und absichtlicher Erdichtung verdächtig erscheinen [4]), also der Hintergrund der hellenischen Geschichte gleichsam personenleer wird: ist damit auch die historische Analogie zerstört, welche, wenn auch nicht einzelne Thatsachen durch sie bewiesen werden können, dennoch sich durch eine gewisse Bündigkeit im Allgemeinen geltend zu machen vermag? Aus der Ahnung oder dem Bewusstseyn und der Anerkennung derselben aber, nicht bloss aus dem überaus schöpferischen Drange der epischen Poesie, Personen aufzustellen, ist Vieles, als Ansicht von alten, vorhistorischen Zuständen und Begebenheiten, und als Versuch, der Natur des Völkerlebens alter Zeit Entsprechendes auch als historisch Gegebenes in den Kreis der Ueberlieferungen einzuführen, hervorgegangen. Diese Anwendung der Analogie aber, welche in der Jugendzeit des hellenischen Staatenlebens allerdings wohl auch durch Erinnerungen und Denkmale mochte gestützt werden, gilt auch noch für uns, und wenn in einer Richtung daraus sich eine Stütze für die Haltbarkeit der hellenischen Ansicht von der Autochthonie ihres Volksthums darbietet, so in einer andern für die Glaubwürdigkeit der Annahme, dass zu den ältesten Bewohnern von Hellas oft Ausländer kamen und, wie die Phöniken Gegenstände zur Befriedigung einfacher Bedürfnisse oder zur Bequemlichkeit und zur Schmückung des Lebens, allerlei geistige Güter mitbrachten, und dass dergleichen Verkehr, da sich feindlicher Eindrang nordischer Barbaren nicht nachweisen lässt, keinen andern Völkern, als die früh der Cultur entgegengereift waren, also namentlich Aegyptiern, Phöniken, Phrygen u. a. beizuschreiben ist. Nun

3) Bd. 1, S. 67. — 4) Müller Orchomenos 101 ff. S. dagegen, aller Frühern zu geschweigen, Creuzer Symb. 2, 282 ff. Höck Kreta 1, 47 ff.

aber ist im Cultwesen insbesondere geistiger Drang zur Mitführung auf Reise und Fahrt und Verpflanzung desselben in fremde Landschaften eben so sehr Charakterzug des ältesten Heidenthums, als der Sinn einer ihre vermeintlich einzig wahre und untrügliche Lehre aufdringenden, und, die da nicht glauben wollen, was sie verkündet, verketzernden und verfolgenden Kirche ihm fremd war. Jenes geistige Streben, der Drang des Gemüths, was in ihm sich gestaltet hatte, auch äusserlich durch Begehung eines Cults zu verkünden und darzustellen, und die Darstellungen zu vervielfältigen, um der eigenen Schöpfungen sich zu erfreuen, bahnte der Verbreitung der Culte die Wege, und, wenn es zwar nicht sich bemühte, diese dem Sinne der Bewohner fremder Länder einzubilden, so doch, durch Gründung von Tempeln, Errichtung von Bildsäulen u. s. w. sich selbst zu genügen. Politische Berechnung gesellte ohne Zweifel sich früh dazu. So entstanden die Töchterculte der Priester von Meroe, so zog der Braminencult vom Himmalaya den Ganges hinab, so hat der Cult des Buddha sich nach dem östlichen Asien verbreitet, so hatte Kleinasien seine Cult-Metropolen und Pflanzstätten von denselben, und so zeugte in der Römerzeit der uralte Tempel der phönikischen Astaroth auf dem Eryx in Sicilien von phönikischen Cultverpflanzungen. Und die lockenden Inseln und Küsten von Hellas sollten denselben Phöniken, welche ihren Waaren Eingang zu verschaffen gewusst hatten [5]), und denen wir auf dem Boden zuverlässiger Geschichte begegnen [6]), und die, mag auch kein Aegyptier und Libyer nach Hellas gekommen seyn, den Ausfall für jegliches andere Volk decken, und daher vorzüglich hier zu beachten sind, für geistige Mittheilungen unempfänglich gegolten haben? Wenn nun aber, wie oben dargethan worden [7]), die Volksstämme, welche rings um das ägäische Meer und auf den Inseln in dessen Mitte wohnten, ursprünglich keineswegs von einander in Abstammung und Volksthum gänzlich verschieden waren und den Verkehr mit einander nicht mieden, so lassen sich Verpflanzungen von vorderasiatischen Culten durch Vermittelung der Küstenbewohner auch als wahrscheinlich denken, und so eine dreifache Strasse, über Rhodos und Kreta, über die Kykladen, und längs den thrakischen Küsten, der Cultverpflanzung anweisen.

Was für Culte aber aus der Fremde zu den Hellenen gebracht worden, dies im Einzelnen nachweisen zu wollen, führt sicherlich einmal über das andere auf das Glatteis. In

---

5) Oben S. 27. — 6) Von ihrer Niederlassung auf Thasos s. Herod. 2, 44. — 7) Bd. 1, 57. 58.

manchen Fällen liegt die Thatsache klar vor Augen, z. B. die Verpflanzung des babylonischen Aphroditencults nach Kypros, Kythera u. a. [7b]), des orgiastischen Bakchoscults und der Darstellungen des Priapos aus Vorderasien zu den Ionern u. s. w. Jedoch damit wird selten zugleich sich annehmen lassen, dass bei den Hellenen die Idee eines göttlichen Wesens der Art ganz gemangelt habe und demnach die orientalische Aphrodite, der asiatische Bakchos, die ersten gewesen seyn. Bei der unendlichen Vielgestaltigkeit der hellenischen Götter, dem weiten Abstande zwischen einer ephesischen Diana und der Jagdgöttin Artemis u. A. ist sicherlich schwer, die Grundform bestimmen zu wollen und gerathener, dem Orient die Zubringung analoger Gestaltungen zu schon vorhandenen hellenischen, als Einführung neuerfundener Grundtypen beizuschreiben.

Man würde nun aber bei der Annahme von dergleichen Verpflanzungen orientalischer Culte zu den Hellenen, oder vielmehr deren Stammvätern, den Geist altheidnischer Religionen falsch schätzen, wenn man das Dogmatische dabei als Hauptgegenstand des Cultes, und Mittheilung desselben und Umbildung des Sinnes der frühsten Bewohner von Hellas durch religiöse Belehrung, wie etwa heut zu Tage, wo es rechtschaffen gemeint wird, Proselyten gewonnen werden, als das Wesentliche jenes Verkehrs ansehen wollte. Hier ist vielmehr der Cult mit seiner gesammten Aeusserlichkeit ins Auge zu fassen und auf Ansiedlung der Ueberbringer und Pfleger des Cults, Gründung von Heiligthümern, Begehung von Festen u. s. w., überhaupt Befriedigung des eignen religiösen Bedürfnisses, das Hauptgewicht zu legen. Religiöse Belehrung aber bei der Zubringung eines Cults kann nicht für bedeutender geachtet werden, als dieselbe bei der Uebung alterthümlicher Culte selbst war, wo sie höchstens sich in einem Hymnus aussprach. Wie viel man demnach hier einräumen möge, und wie zahlreich die Geschlechter, welche Culte des Auslandes eingeführt haben möchten, wie z. B. die Gephyräer in Athen u. s. w. geschätzt werden mögen, so bleibt doch noch eine grosse Kluft zwischen dem Satze, dass Träger ausheimischer Culte sich in Hellas scheinen angesiedelt zu haben, und dem, dass darin die Wurzeln des nachherigen hellenischen Cults zu suchen, oder dass ursprünglich in Hellas einheimisch gewesene Culte durch die ausheimischen überdeckt, in Schatten gestellt und unscheinbar gemacht worden seyen.

Nemlich in dem Wesen der Vielgötterei ist durchaus nicht das Streben, irgend einen Cult statt eines andern geltend zu

---

7b) S. Böckh metrolog. Untersuch. 43.

machen, gegründet; es gilt immer nur ein neben einander. Eine Umgestaltung des Bestehenden und Heimischen durch Zugebrachtes konnte nur mittelbar, durch Länge der Zeit und durch Ueberlegenheit der Bringer neuer Culte in mehr, als Einer Art, besonders in politischer Geltung, erfolgen. Dies aber in Hellas zu bewirken, möchten die etwanigen Ankömmlinge zu spärlich gewesen seyn. Ueberdies ist die der Natur von Hellas inwohnende Aneignungs- und Verähnlichungskraft hier gar sehr in Anschlag zu bringen. Was den Germanen in den romanischen Landschaften, welche sie besetzten, widerfuhr, das und in noch stärkerem Masse den Orientalen in Hellas, dessen Söhne, wenn sie jenen an Wissen nachstanden, ihnen an Lebendigkeit und Frische des Geistes um so mehr überlegen waren. Also, will man hier viel einräumen, so können die ausheimischen Culte als in der alten, vorhellenischen, Zeit neben den heimischen bestandne gelten, und immerhin als solche, die den altpelasgischen Culten sich nicht unterordneten, mit diesen gemeinschaftlich aber der Umgestaltung zu einem sinnlichen Götterthum und Götterdienst, dessen erster Verkündiger für uns Homer ist, unterlagen. Mit dem Eintritte dieser Art von religiöser Gesinnung aber ist ohne Zweifel eine eben so allgemeine Umgestaltung der Geister, als durch das Heroenwesen, und im Zusammenhange mit dem letztern vorgegangen; es ist das Aufkommen der poetisch-sinnlichen Vorstellungen, durch welche die ältern pelasgischen Culte, meist einfach und nüchtern, wie das altpelasgische Leben, aus Naturanschauungen 7c) hervorgegangen, und reicher an Ahnungen, als Bildungen, an das Oertliche, Berg, Acker u. s. w. geknüpft, daher aber äusserst mannigfach, in Hintergrund gedrängt wurden, ohne gänzlich unterzugehen, wie sich bei der Uebersicht der einzelnen Localculte ergeben wird.

Das Götterthum in den homerischen und hesiodischen Gedichten.

Nach Herodotos berufenem Ausspruche 8) waren Homeros und Hesiodos die Urheber der hellenischen Theogonie, insofern sie den Göttern die nachher üblichen Beinamen, Auszeichnun-

7c) Dass Naturbetrachtung, nicht religiöses Gefühl, Quelle der Mythologie sey, s. G. Hermann üb. Wesen u. Behandl. d. Myth. S. 25. Es gilt über den Kreis der hellenischen Mythologie hinaus. Von Naturphilosophie in den Mysterien s. Creuzer Symb. 4, 511. und von Pantheismus in denselben Ouwarof über das vorhomerische Zeitalter 22. 25. — 8) Herod. 2, 53. Anführung derer, die darüber geschrieben, s. in Hermanns und Creuzers Briefen S. 27 N.

gen und Berufe beilegten und ihre Gestalten versinnlichten [9]). Wäre dem so gewesen, so wäre an die Stelle eines gänzlich phantasielosen Cults auf Ein Mal das in üppiger Sinnlichkeit glänzende Götterreich getreten und nun erst hätten sich die darauf bezüglichen äusseren Ausstattungen des Cults erhoben, und was Homer und Hesiod vorgedichtet, sich verwirklicht. Wahrlich ein seltsames Zauberstück der Poesie! Wie aber, könnte man einwenden, wenn dem Pheidias das Bild seines Zeus aus den bekannten homerischen Versen [10]) aufstieg [11]): wäre da nicht ein Beleg zu Herodotos Behauptung, selbst aus ächt historischer Zeit, zu finden? Im Ernste und scharf genommen kann jedoch Herodotos Satz nur so verstanden werden, dass durch jene Dichter die sinnliche Gestaltung des Götterreiches ihre volle Entwickelung und Geltung erlangt habe, so dass sie nun die herrschende Erscheinung der Zeit wurde, gleich wie ausdrückliche Gesetze vorhergegangenen unbestimmten Brauch zur Stetigkeit und die Ansichten davon zur Klarheit zu bringen pflegen. Das zwar ist nicht Herodotos Ansicht; in ihm liess die Anstaunung des ägyptischen Alterthums keine unbefangene Schätzung des hellenischen zu; hier ist ihm Alles jung und neu, von jüngst und gestern [12]), gegen die ägyptischen Jahrtausende; aber nur so genommen, wie oben geschehen, hat er Recht; ihm mehr, als dies, und dazu etwa noch eine nicht eben grosse Zahl von personificirten Begriffen, als Traum, Schlaf u. s. w., einzuräumen, verbietet die mit Sicherheit anzunehmende Unbefangenheit und Absichtslosigkeit Homers als Dichters aus der Jugendzeit seines Volkes, die Beschaffenheit der homerischen Götter- und Cultbezeichnungen, die Angabe von uralten und in Homers Zeit längst wirklich vorhandenen und berühmten Heiligthümern, als Dodona, Delphi, Lieblingssitzen von Göttern, als Paphos, Delos u. s. w. Festen, z. B. den Panionien [13]) u. dgl. Diese Vorstellungen von dem Götterreiche, von dem olympischen Geschlechte hatten die Pieres vom Olymp [14]) schon vorbereitet. Aber Homer gab den Aus-

---

9) Herod. a. O.: *οὗτοι δέ εἰσι οἱ ποιήσαντες θεογονίην Ἕλλησι, καὶ τοῖσι θεοῖσι τὰς ἐπωνυμίας δόντες, καὶ τιμάς τε καὶ τέχνας διελόντες, καὶ εἴδεα αὐτῶν σημήναντες.* — 10) *Ἦ καὶ κυανέῃσιν ἐπ' ὀφρύσι νεῦσε Κρονίων*
Ἀμβρόσιαι δ' ἄρα χαῖται ἐπεῤῥώσαντο ἄνακτος
Κρατὸς ἀπ' ἀθανάτοιο, μέγαν δ' ἐλέλιξεν Ὄλυμπον.
Il. 1, 528 — 530. — 11) Strabon 8, 354. — 12) *πρώην τε καὶ χθές.* 2, 53. Vgl. Bd. 1, 1, 305. — 13) Il. 20, 404. Vom Feste des Erechtheus in Athen s. Il. 2, 550 (freilich im Schiffskatalog, wo des Einschubs die Fülle!). — 14) Il. 14, 226. Od. 5, 50. Heyne de Musarum religione etc. Comm. Gott. VIII. Von Pierien am Helikon s. Müller Orch. 381 ff.

schlag, Also die homerischen Gedichte sind für die Hauptquelle des poetischen Sinnenglanzes, in dem von da an das Götterthum erschien, und der, mit dem Gefallen an der Poesie selbst, zuerst als gemeinschaftlicher Grundzug hellenischer Sinnesart sich offenbart, zu halten; dass hieraus eine dauernde volksthümliche Ansicht, ein Volksglaube, hervorging, erklärt sich aus der Geistesverwandtschaft zwischen Homer und seinem Volke, aus der poetischen Richtung, die ein halbes Jahrtausend lang bei den Hellenen vorherrschend war, und wiederum aus der langen Reihe epischer Dichter, welche derselben Nahrung gaben.

Bei weitem mehr Speculation, als in den homerischen Gedichten, ist in der hesiodischen Theogonie enthalten, und hier freie Dichtung von manchem, das im Volkscultе nie vorhanden gewesen war, erkennbar; Kräfte, Tugenden u.s.w. in Menge werden durch den Dichter zu göttlichen Personen [15]. Aber was Homer für das Götterthum, das wurde Hesiodos für die Herogonie; er mag aber auch hier mehr neue Personen in den Heroenkreis eingeführt haben, als Homer in den Götterkreis.

Die Mysterien.

Durch diese und die folgenden Gedichte, welche den Doppelkreis, Götter- und Heroenthum, durch Einführung neuer Personen erweiterten und vermannigfachten, zugleich auch diese genealogisch und auf andere Art verbanden, ward demnach das anthropomorphische Götterreich mehr und mehr gehoben und ins Volksleben eingeführt; bald kam die bildende Kunst der Poesie zu Hülfe; nun galt das Gesetz des poetisch Schönen; dies war wie der Witterungshorizont, unter dem das Götterreich sich zu Gestaltungen entfaltete, wo die religiöse Anschauung und Speculation durch sinnliches Schwelgen verderbt wurde; die ältern, einfachen, glanzlosen Culte konnten sich nicht im Vorgrunde erhalten. Aber sie schwanden keineswegs gänzlich aus dem Volksleben. Nun in dem Gegensatze gegen die junge, geistige Werkstätte der Culte, wo der Gedanke nach aussen, in einer Verkörperung, in sinnlicher, plastischer Götterbildung, sich abzuspiegeln strebte, geschah es wohl, dass der sinnende Geist, welcher in der Speculation seine Befriedi-

15) Mit Hermann, de mythologia Graecorum antiquissima, wo eine schöpferische Kraft in Wortbildung zu bewundern ist, und Hermanns und Creuzers Briefen vgl. Müller Dor. 1, 310 f. und dessen Proleg. 371. 372.

gung suchte, sich zu den einfachen uralten Culten wandte und diese, wo die Vorstellungen nicht an Persönlichkeiten mit scharfen, sinnlichen Umrissen geknüpft waren, sondern, ganz ihrer unsinnlichen Natur überlassen, in den freien Räumen des Denkens sich bewegen konnten, mit Bedeutsamkeit impfte. Das ist nicht der Grund des Entstehens von mysteriösen Diensten — denn diese gingen aus den ersten Ahnungen von Naturkräften hervor, sobald nemlich diese durch irgend ein Symbol bezeichnet wurden — wohl aber hat es beigetragen, diese zu erhalten und in Ansehen zu bringen. Die Anfänge der Mysterien[16]), als nicht mehr in der Mitte des Volks verkehrender, sondern von Kundigen und eigends Betrauten und Geweihten geübter Culte, fallen wahrscheinlich in die Zeit nach der dorischen Wanderung, wo in der Störung und Umgestaltung des politischen Lebens die Genossen eines Cults, gleich wie die Inhaber einer Kunstfertigkeit oder eines Wissens, sich zusammenschlossen und minder strebten, denselben nach aussen zu verbreiten, als sich gegen Eindrang und Profanation zu verwahren. Denn, um nochmals dieses zu erinnern, das Streben nach Auflösung des Besondern im Volksthum in ein Allgemeines lag damals durchaus nicht in dem Sinne der Hellenen; will man von der Verpflanzung hellenischen Lebens in Colonien auf die Verpflanzung von Culten schliessen, was mit besonnenem Verfahren sich als wohlbegründet durchführen lässt, so kann man auch von der nachherigen Sprödigkeit der Genossen der einzelnen hellenischen Staaten, ihr Bürgerthum mitzutheilen, einen sichern Rückschluss machen auf das Cultwesen der Mysterien; in beiden Erscheinungen mischt sich zu dem Ausstreben in die Ferne die Sorge für innere Geschlossenheit; bei der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen war nur etwa Gleichförmigkeit, nie Gemeinschaftlichkeit und Einheit.

Mysterien knüpften sich nun an mehre altpelasgische Culte, z. B. der Demeter, der Kabeiren, der Damia und Auxesia, der Töchter des Kekrops, desgl. an den Cult des Dionysos u. a.; je glanzloser der äussere Schein, um so tiefer und reicher der Gedanke; zu dem in solchen Culten regen Gefühle mischte sich aber auch die Macht der Deisidämonie; wogegen im sinnlichen Volkscultc bald das ästhetische Gefühl sich zu regen begann. Ob nun aber schon in Homers Zeit die

---

16) Hauptschriften: Sainte-Croix sur les mystères du paganisme. 1784. N. A. v. Silv. de Sacy 1817. Ouwarof sur les mystères d'Eleusis, dritte Ausg. 1816. Creuzer Symb. 4, 511 f. Voss Antisymbolik 1, 168 ff. Lobeck de mysterior. argumentis 1820. de bello Eleusinio etc. u. Aglaophamus 1829. 2 Bde.

Mysterien eine Art Gegensatz gegen den sinnlichen Volkscult bildeten, ob Homer, als Wissender und Eingeweihter, ausser seinem poetischen Götterreiche noch ein anderes, mysteriöses, gekannt und dies selbst hin und wieder angedeutet habe [17]? Ob etwa auch Hesiodos in der Zeichnung der Hekate [18]) die Kenntniss eines Geheimcults errathen lasse? Ohne Zweifel haben beide noch mehr gewusst, als ihre Gedichte sagen; in diesen spricht sich ja nur der Dichter aus, nicht der denkende Mensch überhaupt, die Tiefe des letztern tritt oft vor der sinnlichen Auffassung des erstern in Hintergrund: aber das Bestehen einer über das gesammte Griechenland verbreiteten priesterlichen Mysterienweisheit, deren man durch Ordens-Weihung theilhaft geworden sey, ist eine sehr bedenkliche Annahme. Nach Umständen knüpfte sich mehr oder weniger an die Mysterien; dazu wurden sie auch wohl durch eine priesterliche Zunftgenossenschaft in vornehmer, aristokratischer Höhe gehalten; das Alter aber, nicht die Tiefe der Weisheit, war ihre Hauptstütze. Dies freilich auch von den orgiastischen Culten, den sogenannten Orphikern u. s. w., auszuführen, scheint bei dem grellen Widerstreit der Meinungen [19]) gewagt; wir beschränken uns auf die Marken unsers wissenschaftlichen Gebietes, innerhalb deren nur von der Geltung jener Culte im hellenischen Volksleben und Staatswesen die Rede seyn wird. Davon aber unten.

Das Verhältniss des homerischen Götterthums zu dem der folgenden Zeit liegt als ächt historisch vor. In keiner Art ist der Zusammenhang zwischen der homerischen Dichtung und der nachherigen Wirklichkeit mehr zu erkennen, als hier. Homer, als Cultdichter, steht an der Spitze der historischen Zeit; von Homer erwähnte und nachher fortbestehende Culte zeugen von der Gültigkeit Homers, als Quelle, und hier ist keine Kluft zwischen poetischer und historischer Zeit, wie in

---

17) Von dem Allegorismus der Alten, dann Clarke's, Heyne's u. A. Ansichten, Jen. L. Z. 1823, E. Bl. Jan. 1825, 1 ff. Leipz. L. Z. 1823, St. 221; die Erörterung in Hermanns u. Creuzers Briefen, S. 2 ff.; Creuzers Symbol. 2, 442 f.; Müller Proleg. 347 ff.; Voss Antisymb. 1, 1 ff.; 168 ff. — 18) Hesiod. Theog. 411 ff. — 19) Vossens Ansicht, unter Darins sey ein grauenvoller Mischmasch, durch Pfaffentrug gebildet, genährt und verpflanzt, nach Hellas herübergekommen (Antisymb. 155), grenzt, vom orgiastischen Culte überhaupt, und in der Art, wie Voss es aufstellt, in der That an das völlig Unglaubliche. Wohl aber kann das von der Magie gelten, wovon unten. Neben Creuzers Annahme hohen Alterthums der orphischen Lehren, Symbol. 3, 140 ff. 170. 399 f., s. u. a. Bode de Orpheo poetarum Graecorum antiquissimo, Gott. 1824, S. 169 ff.; Müller Proleg. 379 f.

der Darstellung der Heroen im Vergleich mit den Geschlechtern der jüngern Zeit. Es bedarf daher im Allgemeinen nicht einer Sonderung des homerischen Cultwesens von dem der nachfolgenden Zeit; wenn in manchen Einzelheiten sich Verschiedenheiten erkennen lassen, so kann dies gelegentlich bemerkt werden; dagegen hängt das Ganze dergestalt zusammen, dass eine Sonderung selbst störend seyn würde.

2. Was im Volksglauben für göttlich galt.

§. 123.

a. Götter der Oberwelt; der Olymp.

Die Ahnung Eines höchsten Wesens, als Quelle der Grundgesetze in der Natur der Dinge, musste aus dem natürlich bedingten Gesetze des Gegensatzes aufsteigen, nachdem der Willkür und Laune in dem Walten der olympischen Götter angemessen Raum gegeben worden war. Diese Ahnung ist von den homerischen Gedichten an erkennbar. Eine oberwaltende, namenlose Macht steht als Schicksals-Nothwendigkeit, Aisa [1]) oder Moira [2]), im Hintergrunde hinter dem Thun der Götter, das wie bei dem Menschengeschlechte oft durch Aufwallungen der Lust und Unlust, durch Leidenschaft und Eindrücke des Augenblicks, bestimmt wird. Doch wird der philosophisch-tiefe Gedanke eines höchsten Weltgesetzes bei Homer einmal über das andere von der sinnlichen Auffassung des Götterthums überwältigt, die stetige Ordnung der Dinge durch desultorische Willkür der Götter zurückgeschoben oder aufgehoben, und der Schlüssel zur Lösung des Räthsels, wie beides sich geeint denken lasse, wird nicht gegeben [3]). Das Bild der Unregelmässigkeit in den einzelnen Erscheinungen der Natur und des Menschenlebens, denen aber Regelmässigkeit im Ganzen zum Grunde liege, spiegelte sich aus des Dichters Gemüth in den Olymp hinein; es mahnt gleichsam an das nachher wilddemokratische Stürmen der Menge mit Psephismen gegen die Staatsgesetze, wie Zeus Gewaltsprüche an die Zwinggebote der Tyrannen, denen nicht die unwandelbare Idee des ewigen Rechts, sondern das thatsächliche Besitzthum der Obergewalt zur Grundlage dient.

---

1) Il. 16, 441 — *πεπρωμένον αἴσῃ*. 6, 487 *ὑπὲρ αἶσαν*. Vgl. 16, 780. 20, 128 — *Αἶσα γεινομένῳ ἐπένησε λίνῳ*. — 2) Il. 16, 434. 5, 613. *ὑπὲρ μοῖραν* 20, 336. Vgl. *μόρος*, *ὑπὲρ μόρον* 20, 30. 21, 517. *μόριμον* 20, 302. *θέσφατον* 8, 477. Vgl. unten N. 9. 11. — 3) S. darüber Heyne zur Il. 17, 321. Creuzer Symb. 2, 458.

In der folgenden Zeit wurde zwar der Begriff eines höchsten Gebotes gewöhnlich an die Persönlichkeit des Zeus, als Obergottes, geknüpft, wie auch schon bei Homer geschicht [4]), oder an die Gesammtheit der Götter [5]): doch schwindet die Spur, dass auch wohl ein namenloses Wesen, selbst ohne bestimmte Persönlichkeit gedacht, an die Spitze der Weltregierung gestellt wurde, keinesweges; sie ist oft in den Ausdrücken *θεός* [6]), *δαίμων* [7]), *τὸ θεῖον* [8]) u. a. [9]) enthalten, und bei den Philosophen, namentlich Platon, ist, wo nicht Monotheismus, doch ein von der sinnlichen Hülle des Anthropomorphismus entkleidetes göttliches Wesen, als über der gesammten Fülle der Götter des Volksglaubens waltend [10]), nicht zu verkennen. Damit in Verbindung steht die Deisidämonie in Bezug auf Aeusserung göttlicher Kräfte, Mahnungen, Winke u. s. w. in der Natur, welche nicht der höhern Mantik, und deren Vorstehern, Apoll oder Zeus, zugewiesen wurden; man ahnete hier Wirkung des Göttlichen überhaupt, ohne ein bestimmtes Wesen dabei zu denken. Doch grenzte dies zu nahe mit Pantheismus zusammen, als dass sich hieraus reinere Vorstellungen hätten entwickeln können. Wiederum aber sicherte dies gegen den Glauben, dass irgend etwas vom reinen Zufalle herrühre; einige leise Andeutungen der Annahme des Zufalls neben der Götterwaltung [11]) können nicht vom Gegentheil

---

4) *Διὸς αἶσα*, Il. 9, 608. *ὑπὲρ Διὸς αἶσαν*, Il. 17, 321. Vgl. 22, 209 f., wo Zeus Hektors Todesloos wägt. Von dem spätern *Ζεὺς Μοιραγέτης* s. Paus. 10, 24, 4. — 5) *σὺν θεῶν αἶσα* Pind. Fragm. 4. Böckh. A. Vgl. die Ausführung Pyth. 8, 103 ff. 2, 89. 10, 76. — 6) Beispiele sind in Fülle da. Aesch. Theb. 616: *θεοῦ δὲ δῶρόν ἐστιν εὐτυχεῖν βροτούς*. Vgl. Pers. 94. 95. und das Fragm. b. Plat. Staat 2, 380 A. Dem. g. Aristog. 1, 770, 15: *ἂν θεὸς θέλῃ*. Doch wird allerdings oft die Schutzgottheit des Staats, z. B. in Athen die Athene verstanden. — 7) Höchst bedeutsam ist *δαίμονος αἴσῃ* im Hymn. an Demeter 300. Vgl. Aesch. Eumenid. 546: *γελᾷ δ' ὁ δαίμων ἐπ' ἀνδρὶ θερμῷ*. — 8) Aesch. Agam. 475: *ἤτοι θεῖόν ἐστι μή ψύθος*. *τὸ θεῖον πᾶν φθονερόν* des Herodot 1, 23 geht mehr auf den Charakter der Olympier. Vgl. vom *φθόνος θεῶν* Aeschyl. Pers. 861. — 9) Soph. Antig. 951: *ἀλλ' ἁ μοιριδία τις δύνασις δεινά*. Wenn nun aber in Aeschyl. Prometh. 516 — 518 die drei *μοῖραι* mächtiger als Zeus genannt werden, so ist diese Aeusserung des Prometheus aus der ganzen widersetzlichen Stellung desselben gegen den neuen Gewaltherrscher zu schätzen; also aus dem Charakter der poetischen Person, nicht als vom Dichter, wie in dramatischen Chören, allgemein ausgedrückter Gedanke. — 10) S. u. a. Staatsmann 271 C. Theätet 176 B. C. — 11) Lysias g. Andok. 223: *πότερα τοὺς θεοὺς ἢ τὸ αὐτόματον αἰτιᾶσθαι;* Oft spielt die Ansicht von der *τύχη* dahinüber, so im schönen Fragment des Aeschylos S. 290 Schütz. A. (aus Stob. Ekl. 1, 7): dagegen ist bei Pindar Fragm. 49 die *Τύχα* eine der *Μοῖραι*.

überzeugen. Störend und verwirrend war dagegen wieder die Ausbildung der Vorstellungen von einer dem Götterreiche der Olympier feindseligen Macht der Zaubergötter, durch welche die stetige Ordnung der Dinge verkehrt und die Gesetze der Obergötter gebrochen werden könnten.

Die mit persönlicher Gestaltung und selbst scharfer Individualisirung ins Reich der Sinnlichkeit, der Dichtung und Kunst, des Volksglaubens und der Verehrung der gesammten Nation, wie der einzelnen Staaten, eingeführten olympischen Götter drängten die übrigen Culte aus dem Vorgrunde zurück; die olympischen Götter erscheinen von nun an als der Göttersenat, dessen Hoheit von jeglichem hellenischen Staate anerkannt wurde.

Es ist sehr fraglich, ob im gemeinen Volksglauben die Vorstellung entwickelt und immerdar gegenwärtig gewesen sey, was für Götter im Olymp ihren Sitz haben; der Begriff einer geschlossenen Gesellschaft war wohl nur im Allgemeinen vorhanden; dies war die Kronidendynastie mit ihrem Hofstaate und ihrer Dienerschaft; wiederum wurden nicht alle Kroniden als regelmässig dort weilend gedacht; Poseidon und Hades wohnten jeder in seinem Reiche. Dennoch muss schon nach der von den Hellenen, angeblich mindestens aus den sibyllinischen Büchern entlehnten Aufstellung von Obergöttern bei römischen Lectisternien die Zwölfzahl früh geltend geworden seyn, also Zeus und Hera, Poseidon und Athene, Ares und Aphrodite, Apollon und Artemis, Hephästos und Hestia, Hermes und Demeter [11 b]). Daneben war Themis in Ehren; Helios und Päon verwuchsen mit Apollon; Leto und der spätgeborne Dionysos blieben in zweifelhaftem Verhältniss; die Musen, Chariten, Hebe, Eos, die Horen, Eris u. s. w. bildeten Hofstaat und Dienerschaft. Wie Olymp und Erde mehr und mehr aus einander wichen, so fielen die Titanen, namentlich Prometheus, so Hekate, Tethys u. a. der letztern, oder selbst der Unterwelt zu. Doch die gesammte Titanenwelt mag schwerlich in den gewöhnlichen Vorstellungen gangbar gewesen seyn; sie enthielt theils mehr Speculation über die Revolutionen der ersten Weltgestaltung, als poetische Bilder, theils war sie wie die Gaukeleien eines wüsten Traumes, die vor den ästhetischen Anthropomorphismen Homers in den Hintergrund traten und der mehr theologischen als religiösen Theogonie anheimfielen. Daher ist von ihm in der Musterung von Culten wenig oder gar nicht die

11 b) So b. Liv. 22, 10. Bei dem ersten Lectisternium in Rom, 355 a. u., kamen vor: Apollo, Latona, Diana, Herkules, Mercurius, Neptunus. Liv. 5, 13.

Rede; so schien sich in der Wirklichkeit die poetische Ansicht von einem untergegangenen Götterreiche zu bewähren.

Dagegen erhielten sich in Menge ältere, vorhomerische und der poetischen Verherrlichung nicht theilhafte Culte. Dass nehmlich ältere Culte, mochten sie noch so unscheinbar werden, sich doch erhielten, war in der religiösen Schen der Hellenen, irgend einem göttlichen Wesen Anstoss zu geben, tief begründet; es war Gewissenssache, irgend einen vorhandenen Cult ausgehen zu lassen; der Staat sorgte dafür, dass aussterbende Geschlechter, die denselben gepflegt, durch neue ersetzt würden [12]). Dazu aber kamen noch andere Stützen der ältern Culte. Nehmlich eine Hauptquelle der Vielfachheit des althellenischen Götterthums war, wie schon oben bemerkt, die Zerrissenheit der Naturgestaltung der hellenischen Landschaften, welche nicht allein vielfältig sonderte, sondern zugleich eine grosse Menge von Gegenständen, an welche sich Culte zu knüpfen pflegen, darbot und der natürlichen Regsamkeit der ältesten Bewohner von Hellas, Naturerscheinungen und Naturkräfte sich als göttliche Wesen zu denken, zu Gunsten der Vervielfältigung der Culte wunderbar entsprach. Ein geräumiges Flachland ohne Berg, Schlucht, Höhle u. s. w. ist nicht zum Fruchtboden für mythologische Production geeignet. Jenem ursprünglichen Einflusse des Räumlichen auf Entstehung eines Cults ist aber der nachherige, wo nehmlich politische Interessen der Bewohner einer Landschaft oder eines Orts mit den räumlichen Bedingungen derselben zusammenfielen, auf seine fortdauernde Geltung noch voranzustellen, wie unten ausführlicher zu erörtern ist. Eine nicht unbedeutende Stütze älterer Culte waren aber ferner die mit manchem derselben verbundenen Mysterien.

Vermehrt aber wurden die Culte nicht allein durch fortdauernde Fruchtbarkeit der religiösen Anschauung, in welcher Begriffe sich zu Personen gestalteten, sondern auch durch Zuwachs von aussen. Dies besonders seitdem die wandernden Hellenen mit ausheimischen Völkern in nachbarliche Berührung kamen [13]). Natur des Barbaren sah der Hellene nur in dem ausheimischen Menschengeschlecht, nicht in dessen Götterthum; gegen dieses hegte er Ehrfurcht und war empfänglich für frem-

12) S. oben Recht S. 127. — 13) Von der Aneignung asiatischer Culte bei den Ionern u. s. w. giebt schon eine geographische Uebersicht der dortigen Cultstätten Kunde; von der minder in die Augen fallenden wichtigen Stellung Kyrene's s. Müller Orchom. 358.

de Culte. Nun zwar half hier Accommodation und Aneignung an etwas Heimisches durch Genealogie oder Identificirung mit einer hellenischen Gottheit; aber das einte nicht streng; es war eine Thätigkeit des Witzes, und lässt sich mit der Auffindung der Aehnlichkeit zwischen verschiedenen Menschengesichtern vergleichen; das Besondere wurde nie ganz aufgelöst; die ephesische Artemis wurde nie mit irgend einer der übrigen verschmolzen, noch hörte der Cult irgend einer der Gottheiten, die durch ein besonderes Attribut bezeichnet waren, darum auf, weil ein Collectivbegriff dieser Gottheiten vorhanden war.

Bei dieser bunten Mannigfaltigkeit des Götterreichs ists leicht begreiflich, dass durch das Aufkommen der olympischen Götter, als allgemein gültiger Gegenstände der Verehrung keineswegs Einheit und Zusammenhang in den gesammten Götterstaat, noch weniger eine genaue Gliederung durch Bestimmung des Rang- und Machtverhältnisses zwischen den einzelnen Genossen des Götterstaates gebracht ward. Die Olympier jedoch wurden genealogisch mit einander verknüpft, und Genealogie der mythischen Dichter, eine zuerst entschieden vortretende Lieblingsthätigkeit der Mythologie, welcher der Volksglaube mit williger Empfänglichkeit entgegen kam, that ihr Möglichstes, das Göttergeschlecht nicht allein zu vermehren, sondern insbesondere auch Verwandtschaftslücken durch Personenschöpfung auszufüllen, und durch Dichtung erotischen Verkehrs auch das Menschengeschlecht dem göttlichen mehr und mehr zu verknüpfen [14]).

Wie es nun schon schwer ist, die hellenische Ansicht von der Rangordnung der olympischen Obergötter nach Zeus aufzufinden, so kann man das Verhältniss der Geltung eines Land- und Stadtgottes uralter Zeit oder eines zugebrachten gegen einen Olympier nicht wohl ausmitteln [15]); zuweilen passt darauf, was wohl im Mittelalter vorkam, dass man dem Oberlehnsherrn zwar gebührende Ehre erwies, in Recht, Pflicht und Schutz aber sich zunächst an den im heimischen Gau waltenden, angestammten und mit den Seinen vertrauten Vorstand und Vertreter hielt; wiederum machte durch Reiz der Neuheit bei der Zerfallenheit des Volksthums in der spätern Zeit sich mancher ausheimische Cult thatsächlich vor olympischen geltend.

---

14) Vgl. Müller Proleg. 179. — 15) Nach den Olympiern u. vor der zweiten Hauptgattung göttlicher Wesen, nehmlich *δαίμονες*, stellt Platon, Ges. 4, 717 A, auf: *τοὺς τὴν πόλιν ἔχοντας θεούς*, mit ihnen begehrt er Ehre *τοῖς χθονίοις — θεοῖς κ. τ. λ.* wo *χθόνιοι θεοί* wohl als Götter der Unterwelt anzusehen sind.

b. Dämonen und Heroen.

Als niedere Klassen von göttlichen Wesen wurden überhaupt bezeichnet Dämonen und Heroen [16]). Aber die Vorstellungen davon sind nie stetig und auch wohl nie so scharf und bestimmt ausgebildet gewesen, dass sich eine sondernde Mark zwischen Dämonen und Göttern und wiederum Dämonen und Heroen auffinden liesse. Der Begriff *δαίμων* fliesst über nach beiden Seiten hin. Der Grund davon ist, dass er überhaupt geistiger gehalten wurde, als die plastisch vor die Sinnlichkeit geführten Göttergestalten, und mehr dem *θεῖον* als dem *θεός* entsprach [17]). Jedoch, abgesehen von dieser innern Construction des Begriffs und als Inbegriff einer als objectiv vorhandenen Gattung göttlicher Wesen gedacht, lassen sich darunter wohl alle die nicht in den olympischen Göttersenat aufgenommenen Wesen, so viele nehmlich nicht Heroen waren, verstehen. Also oben an ständen demnach unter den Dämonen die uralten Landschafts- und Ortsgötter, deren Dienst vor dem der Olympier in Schatten getreten war, aber durch Mysterien u. s. w. ehrwürdig gehalten wurde, z. B. der Damia und Auxesia in Epidauros [18]). Ferner gehören dazu die als göttliche Wesen gedachten Naturkräfte, Fluss-, Berg-, Waldgötter u. dgl. [19]).

Von besonderer Bedeutsamkeit ist hier ein Verhältniss der Zusammengesellung eines niedern göttlichen Wesens mit einem höhern, welches zuweilen sich so wunderlich gestaltet, dass jenes wie eine Art alter ego, wie eine Abspiegelung oder eine Emergenz in bestimmter einzelner Beziehung von dem höhern erscheint und demnach beide als Ein und dasselbe, nehmlich Hauptgottheit und Personification eines einzelnen Attributes oder einer örtlichen Besonderheit derselben, sich darstellen. Dergleichen spricht sich in dem Verhältniss der Medeia zur Hera, der Kallisto, Iphigenia, Britomartis und Arethusa zur Artemis, der Aglauros zur Athene, der Kora zur

16) Plat. a. O. *μετὰ θεοὺς δὲ τούσδε καὶ τοῖς δαίμοσιν ὄγ' ἔμφρων ὀργιάζοιτ' ἄν· ἥρωσι δὲ μετὰ τούτους.* Keineswegs aber werden überall die genannten drei Rangstufen, *θεοὶ*, *δαίμονες* und *ἥρωες* vollständig genannt, oder scharf von einander geschieden. Sehr häufig heisst es nur *θεοί τε καὶ δαίμονες.* So *πρὸς θεῶν καὶ δαιμόνων* Andok. v. d. M. 48. Plat. Phädr. 246 E: *στρατιὰ θεῶν τε καὶ δαιμόνων.* Dagegen werden aber auch die Dämonen ausgelassen. S. Stellen b. Creuzer Symb. 3, 46 f. — 17) Nur als Ansicht mag hier stehen: *Θεός* drückt das Wesen der Götter an sich, ihre Vollkommenheit und Glückseligkeit aus; *δαίμων* aber göttliche Kraft in ihrer Richtung auf die Welt und hauptsächlich das Menschengeschlecht; daher denn *δαιμόνιος* (nie *θεῖος*) ein davon getroffener Mensch. — 18) Herod. 5, 82. — 19) Hesiod. Theog. 364 ff.

Demeter, der Hyakinthos zum Apollon, des Erechtheus und Melikertes zum Poseidon, und auch wohl des Alkinoos zum Zeus (in Kerkyra), von welchen Gestaltungen unten bei den Einzelculten die Rede seyn wird.

Nicht minder aber gehören hieher auch körperliche, geistige, sittliche Eigenschaften und Kräfte des Menschengeschlechts als Personen gedacht und verehrt. Matte Allegorie ist nicht das Wesen von solcher Personenschöpfung, wie man von ähnlichen Erzeugnissen des nüchternen und pedantischen Römersinnes [20]) sagen kann, sondern es ist die Fortsetzung der götterschaffenden Naturanschauung, welche bei dem begleitenden poetischen Drange zwar das Bedürfniss zu personificiren befriedigt, aber ihren Gestaltungen nicht volle sinnliche Objectivität verleiht. Bei Dichtern, als Pindaros, Aeschylos [21]) u. s. w., kann daher in der That zuweilen nicht ausgemacht werden, ob sie den Begriff als solchen, oder als Person dachten. Entscheidend für die Aufnahme in unsern Gesichtskreis ist die Kunde von dem in irgend einer hellenischen Landschaft bestehenden Culte eines solchen zu göttlicher Persönlichkeit erhobenen Begriffes. Beispiele sind: die *Ἀνάγκη* und *Βία* auf Akrokorinthos [22]); die *Ὕβρις* und *Ἀναίδεια* seit Epimenides Weihung in Athen [23]), die *Τύχη* zuerst im Hymnus auf Demeter genannt [24]), abgebildet zuerst von Harpalos in Smyrna [25]), verehrt bei Theben mit *Πλοῦτος* [26]), die *Πειθώ* in Sikyon [27]), *Αἰδώς* in Sparta [28]) und Athen [29]), *Ἔλεος*, *Ὁρμή* in Athen [30]), eben da *Φήμη*, deren Altar bei der Nachricht von Kimons Siege am Eurymedon errichtet wurde [31]), *Εἰρήνη* eben da, seit dem Frieden mit Sparta nach der Wegnahme Kerkyra's durch Timotheos [32]), *Θάνατος*, *Γέλως* und *Φόβος* in Sparta [33]), *Καιρός* in Olympia [34]), *Μέθη* in Elis [35]), *Ἠπιόνη* in Epidau-

20) S. Cicero v. d. Ges. 2, 11, 28. — 21) Z. B. *Πότμος* Pind. Nem. 4, 68. *Ἡσυχία* Pyth. 8, 2. *Ἀλάθεια* Olymp. 10, 6. *Ἀτρέκεια* 10, 17. *Πρόφασις* Pyth 5, 35. *Ἀνάγκη* Aeschyl. Prometh. 515. *Αἰσχύνη* Theb. 394. *Πειθώ* Fleh. 1042. *Φόβος* Agam. 1426 u. s. w. *Χάρις* Pindar z. B. Olymp. 6, 127. Bei Homer ist seltener dergleichen Schwanken; doch spielt *μοῖρα* und *αἶσα* wohl ins Abstracte hinüber. Bei Hesiodos ist entschiedene Auffassung als Person das Charakteristische. — 22) Paus. 2, 4, 7. — 23) Cicero v. d. Ges. 2, 1. Vgl. Phot. *θεὸς ἡ Ἀναίδεια*. Zenob. Sprichw. 4, 36. — 24) Paus. 4, 30, 3. — 25) Paus. a. O. — 26) Ders. 9, 16, 2. — 27) Ders. 2, 7, 7. — 28) Ders. 3, 20, 10. — 29) Ders. 1, 7, 1. — 30) Ders. 1, 17, 1. Das Mitleid hatte nur in Athen einen Altar. Paus. a. O. 31) Paus. a. O. Schol. Aeschin. g. Tim. 742. — 32) Paus. 1, 8, 3. Cornel. Nep. Timoth. 2. Böckh Staatsh. 2, 257. 308. — 33) Plut. Kleom. 9. — 34) Paus. 5, 14, 7. — 35) Paus. 6, 24, 6. Wenigstens war sie dort mit Silen als Kunstwerk; aber ganz fremd wurde die bildende Kunst bei dergleichen Darstellungen dem Culte nicht;

ros [36]) u. s. w. Dies ist von einer höhern Stufe der Bildung aus ungefähr derselbe Weg der Entwickelung der Anschauungen vom Götterthum, als in der pelasgischen Zeit bei den ersten Personenbildungen mag der Fall gewesen seyn. Wie aber einerseits durch das sinnlich dargestellte Götterreich sich das Gebiet der Kunst befruchtete und wiederum der Verehrung jenes Nahrung gab [36 b]), so erweiterte sich zugleich hiedurch das Reich der Gedanken.

Abwärts aber geht der Dämonenstand aus in eine Gattung göttlicher Wesen, denen es zwar nicht an sinnlicher Derbheit der Gestaltung, aber um so mehr an göttlicher Würde mangelte, nehmlich die Dienerschaft eines Dionysos, Silenos, mit der Methe zusammen in Elis abgebildet [37]), die Kerkopen [38]), Kobolde [38 b]) u. s. w., wahrer Götterpöbel; jedoch auch hier ist etwas von dämonischer Kraft versteckt; einige dieser Wesen erschienen nur im geheimnissvollen Dunkel der Nacht, und gehörten dem Zauberreiche an; so der „Heros" in Temesa, dem Jungfrauen geliefert werden mussten [38 c]). — An sie schliessen sich endlich die nächtlichen Gespenster, *Μορμώ*, *Μορμολύκειον*, *Λαμία*, *Ἔμπουσα* u. s. w. [39]). Wenn sich hier die Gedanken in das Reich der Finsterniss und des Grauens verlieren, wobei der Begriff des Dämon, als einer geheimen Kraft den Faden bietet, so führt derselbe in einer andern Richtung zu dem Gemeinsten, das die hellenische Götterwelt in sich begriff, zu den Ueberresten grobsinnlichen, rohen Fetisch-Dienstes [39 b]), nehmlich der Verehrung von Steinen, z. B. in Achaja bei Pharä, wo sich dreissig solche be-

---

es bedarf daher wohl keiner Verwahrung gegen Missverständniss, wenn einige Kunstbildungen der Art angeführt worden sind, ohne dass eigentliche Werkstätten dazu vorhanden waren. Allerdings aber gingen manche Personenbildungen eben so ursprünglich aus Werkstätten der Bildhauer, wie aus der Phantasie der Dichter hervor. — 36) Paus. 2, 29, 1. - 36 b) Treffend ist Paus. 1, 43, 6: *Σκόπα δὲ Ἔρως καὶ Ἵμερος καὶ Πόθος εἴδη διάφορά ἐστι κατὰ ταὐτὰ τοῖς ὀνόμασι καὶ τὰ ἔργα σφίσι.* — 37) S. N. 35. — 38) *Κέρκωπες* und *Μελαμπύγου* Harp. b. Phot. Suid. Creuzer Symb. 1, 611. 2, 224 ff. 4, 48. Hüllmanns scharfsinnige Deutung s. in der dissert. de Cyclopib. et Cercopibus 1824. Dazu aber Lobeck de Cercopib. et Cobalis 1820. — 38 b) *Κόβαλοι* Schol. Aristoph. Plut. 279. Zu dieser Art von Wesen, nicht zu den Heroen, möchte ich den lakonischen Astrabakos, Herod. 6, 61 f., gesellen. Mehr s. Creuzer Symb. 3, 21 f. — 38 c) Paus. 6, 6, 3. — 39) Aristoph. Acharn. 582. Xenoph. Hell. 4, 4, 17. u. a. S. Schneid. gr. Wörterb. *μορμώ*. Die Lamia b. Philostr. L. d. Apoll. 4, 15. Empusa, Aristoph. Frösche 295 und Schol. Ekkles. 1049. Vgl. Becker Charikl. 1, 34. 35. — 39 b) Böttiger Ideen zur Kunstmyth. S. 204.

fanden [40]), in Kyllene [41]) u. a. O. [42]), und von Schlangen, z. B. in Epidauros [42 b]) und wie auf der athenischen Burg eine solche sich befinden sollte [43]). Als Ueberbleibsel von Thierdienst könnte angesehen werden die Abbildung der Eurynome zu Phigalia mit einem Fischschwanze, der Demeter daselbst mit einem Pferdekopfe [43 b]): doch ist es sehr fraglich, ob Thiere anders als in Bezug auf ein göttliches Wesen, als dessen Attribut, Pflegschaft u. s. w. verehrt worden sind. Endlich gehört mittelbar auch der phallische Cult hieher, insofern zwar nicht ein göttliches Wesen selbst unter dieser Naturbildung verehrt wurde, aber der Phallos doch Attribut war [44]).

Von einer ganz andern Vorstellung ging der Heroencult [45]) aus, nehmlich von der Idee der körperlichen Persönlichkeit, zu welcher sich Trefflichkeit in ausgezeichnetem Masse gesellte und sie emporhob. Dort senkte die Vorstellung oder Ahnung einer Kraft, welcher ein Körper zugegeben wurde, sich bis ins Niedere herab; hier wurde von dem Menschlichen und Körperlichen aus emporgestiegen, und ungeachtet der menschlichen Wurzel standen die Heroen höher im Range, als die meisten der als Dämonen bezeichneten Wesen. Aber allerdings war grade die Zumischung des Dämonischen das Mittel, die menschlichen Hüllen der Heroen mit dem Götterthum zu durchdringen und das letztere, nach dem Zurückbleiben jener, zu vergeistigen. Daher denn Heroen in ihrem Stande der geschehenen Vergötterung auch wohl Dämonen genannt wurden [46]).

Die Heroen der mythischen Zeit wurden auch wohl Halbgötter genannt [47]). Dies aber mehr in Bezug auf ihre leibliche Geburt in der Menschenwelt, als auf ihren nachherigen Rang.

Wenn nun aber in späterer Zeit, zu geschweigen der Gründer (*κτίσται*) von Pflanzstädten, als Phalanthos in Taras [48]), auch jüngst verstorbenen Mitbürgern Heroencult eingesetzt wurde, z. B. kurz vor dem grossen Perserkriege dem

---

40) Paus 7, 23, 3. — 41) Paus. 6, 26, 3. — 42) Vgl. Creuzer Symb. 1, 144. 177. und unten §. 134. von Bildnissen d. Götter. 42 b) Paus. 2, 28. — 43) Herod. 8, 41. Aristoph. Lysistr. 766. Hesych. *καταχήνη* und *οἰκουρόν*. Vom Schlangencult überhaupt s. Böttiger Ideen zur Kunstmyth. S. 54—59. — 43 b) Paus. 8, 41, 4. 42, 5. Unten §. 134. N. 48. — 44) Creuzer Symb. 1, 143. 262. 3, 450. 2, 668. Böttiger a. O. — 45) Creuzer Symb. 3, 1 ff. — 46) Ders. 28 f. Umgekehrt wurden auch offenbar personificirte Begriffe als angebliche Heroen verehrt, z. B. in Delphi *Φύλακος* und *Αὐτόνοος* Herod. 8, 39. — 47) *ἡμιθέων γένος ἀνδρῶν*, Il. 72, 23. Hesiod. W. u. T. 162. — 48) Justin. 3, 4.

Onesilos auf Kypros [49]), dem Miltiades auf dem Chersones [50]), im peloponnesischen Kriege dem Brasidas in Amphipolis [51]), ganz spät dem Aratos [51 b]) u. s. w., auch ohne Bezug auf Mitbürgerschaft, aus Bewunderung der Trefflichkeit, als dem Athleten Theagenes [51 c]), so mangelte hier sicherlich die Vorstellung von göttlichem oder halbgöttlichem Wesen derselben; aber dagegen trat hier abermals der Begriff des Dämon in einer andern Beziehung ins Mittel. Nehmlich Dämon als Geist eines Verstorbenen, eine bei Hesiodos in der Dichtung von Dreissigtausend dergleichen [52]) zuerst aufgestellte Ansicht, behauptete sich auch später, und wenn bei dem Culte der Heroen überhaupt Todtencult das Charakteristische war [53]), so bei dem der spätern wohl nicht so die Richtung des Gedankens auf den bei den Göttern weilenden Heros, als vielmehr auf den Geist des Heros, der treu und hülfreich seiner Heimat und Bürgerschaft zugethan blieb. Also ein Verhältniss, wie etwa das des Dämon einer Person zu dieser im Leben gedacht wurde.

Nach Dämonen und Heroen werden auch noch wohl *πατρῷοι θεοὶ* angeführt [54]); doch kann man diese nicht als ein besonderes Glied in einer Stufenfolge ansetzen, sondern nur als etwas dem Privatculte Angehöriges im Gegensatze öffentlicher Culte. Denn dergleichen *πατρῷοι θεοὶ*, Stamm- oder Geschlechtsgötter, waren gewöhnlich auch in dem Kreise des allgemeinen Götterthums begriffen und ausser der besondern Schutzbeziehung auf das einzelne Geschlecht, die aus mancherlei Gründen hergeleitet werden konnte, dachte man ihr Wesen als dasselbe wie im öffentlichen Cult. Wie nun aber dergleichen Stammculte bei Entstehung oder Entwickelung der Staaten zu öffentlichen wurden, und so allerdings auch die Zahl der letztern mit früher nicht dagewesenen vermehrt wurde, ist unten darzuthun; hier gilt davon, dass dergleichen unter irgend eine der drei genannten Götterklassen zu ordnen sind, wofern sie nicht etwa zu der folgenden gehörten.

c. Götter der Unterwelt und Zauberkraft.

Der genealogische Zusammenhang, in den Hades mit Zeus und Poseidon gesetzt worden war [55]), vermochte nicht, das Reich der Schatten, als ein dem Götterreiche der Oberwelt befreundetes darzustellen, es wurde als selbst den Genossen

---

49) Herod. 5, 114. — 50) Herod. 6, 38. — 51) Thukyd. 5, 11. 51 b) Plut. Arat. 53. — 51 c) Paus. 6, 11, 3. — 52) Hesiod. W. u. T. 122. 282. — 53) Creuzer Symb. 3, 46 ff. — 54) Plat. Ges. 4, 717 B. — 55) Il. 15, 187 ff.

des letztern widerwärtig dargestellt. So in dem Mythos vom Raube der Persephone, vom Wechselaufenthalte des Kastor und Polydeukes in der Unterwelt u. s. w. Dieser Ansicht lag die Vorstellung der Bitterkeit des Todes zum Grunde; bei nichts mehr aber wurden die Hellenen an eine unvermeidliche Nothwendigkeit des Schicksals erinnert, als beim Tode [56]), daher denn in dem dunkeln Hintergrunde hinter dem olympischen Reiche Schicksal nnd Unterwelt zusammengrenzen und die Mören mehr oder weniger bestimmt der letztern zugetheilt wurden [57]). Ohne nun hier aller der Schreckensgestalten zu gedenken, mit welchen die ethisch-religiöse Poesie das Schattenreich bevölkert hat, indem wenige davon Gegenstände des Cults wurden, die meisten hingegen nur zur Füllung der Vorstellungen von einem Leben nach dem Tode dienten, verfolgen wir die Gestaltung der Unterwelt zum Sitze der Zauberei [58]). Gleichwie das Schicksal als eine im Dunkel waltende selbst den Göttern gebietende Kraft ohne scharf bestimmte Persönlichkeit (Mören waren in Homers Phantasie wohl ohne sinnliche Umrisse) gedacht wurden, so regte sich sehr früh der Glaube an geheime Kräfte, deren Ursprung ausser der gewöhnlichen von den Obergöttern eingesetzten und gehandhabten Ordnung der Dinge sich befinde, und denen kein bestimmtes göttliches Wesen, als Vorstand, oder Schaffner zugeordnet wurde. Dies besonders bei Heilung von Wunden. Die Zauberdoctorei durch Besprechung u. s. w. hat Homers Autorität für sich [59]); später aber übten die Asklepiaden Heilkunst und Magie zusammen [60]), doch diese als unter Apollon's Einflusse. Es scheint, als ob es hier vergönnt sey, einen Blick in die Officin der ältern Vorstellungen vom Verhältniss der olympischen und übrigen sinnlich gestalteten Götter zur Natur zu thun; nehmlich bei der Unklarheit der Ansicht von natürlichen und übernatürlichen

---

56) Die meisten Stellen in Homer, wo von der *Μοῖρα*, *Αἶσα* u. s. w. die Rede ist, gehen auf Tod, so Il. 5, 83. 12, 116. 16, 441. 849. 21, 517. u. o. — Daher *μόρος*, mors, und in Hesiod. Theog. 218 die *Μοῖραι* und *Κῆρες* Schwestern. — 57) Schon Hesiod a. O. nennt sie Töchter der Nacht. Vgl. Schild d. Herakl. 258. Vgl. Hom. Il. 9, 565, wo Hades über den Tod waltet. — 58) Von der Zauberkunst bei den Hellenen überhaupt s. Tiedemann quae fuerit artium magicarum origo etc. 1787. Wachsmuth im Athenäum 2, 2. Böttiger Ideen zur Kunstmyth. 1, 60 ff. — 59) Odyss. 19, 457: *ἐπαοιδῇ δ' αἷμα κελαινὸν ἔσχεθον*. Vgl. Pind. P. 3, 26. Als Kunstausdrücke kommen schon vor *φάρμακον* und *θέλγειν*, Odyss. 10, 326. Das Kraut *μῶλυ*, ein *φάρμακον* zur Verhütung des Zaubers, s. Odyss. 10, 303 f. *Ἐπηλυσίη*, Bezauberung, s. Hymn. an Demeter 230. Nach einer (spätern) Dichtung war Melampus der Erfinder solcher Zauberei. Apollod. 2, 2, 2. — 60) Creuzer Symb. 2, 410.

Kräften konnte es nicht fehlen, dass die schöpferische Phantasie zuweilen mit der Aufstellung passenden Personals für Naturkräfte, oder höhere Kräfte als diese, hinter den Ahnungen von diesen zurückblieb, und so Lücken in der Vertretung der Weltkräfte durch Gottheiten entstanden. Jedoch bald half der Begriff Dämon aus. Dieser tritt uns schon in der mythischen Zeit entgegen; die ältesten, aber durchaus mythischen Pfleger der Zauberkunst, die Telchinen (von *θέλγειν*) auf Rhodos und Kreta[61]), und die ihnen verwandten idäischen Daktylen[62]), erscheinen als eine Art Dämonen, denen die Zauberkraft im Wesen selbst inwohnte, nicht aber von einem andern Wesen gelehrt oder anvertraut war. Je mehr nun die Verehrung der olympischen in Sonnenglanz strahlenden Götter ins Leben trat, um so mehr trat das Reich der geheimen Kräfte in den Hintergrund; durch Nekyomantie[63]) u. dgl. wurde es mehr und mehr mit der Unterwelt verknüpft, und schon daraus ging ein gewisses Grauen hervor. Wenn gleich nun die geheime Kunst der Asklepiaden nicht ungünstig angesehen wurde, so herrschte doch übrigens Argwohn gegen Zauberkünste, und namentlich bei Anwendung von magischen Heilmitteln wurde früh, und wohl nicht mit Unrecht, Zauberei und Giftmischerei zusammengesellt[64]). Den Ausschlag zur Gestaltung des Zauberreiches als eines dem olympischen Götterthum feindselig entgegenstehenden mag die Verbreitung der persischen Zauberkunst nach Hellas, besonders Thessalien, durch Osthanes, der mit Xerxes zog[65]), gegeben haben. Magie, ursprünglich wohl nur Bezeichnung des Priesterthums und der Cultübung der Mager, kam in der besondern Beziehung auf Zauberei, deren bösliche Uebung jedoch unter Anrufung böser Götter öfter *γοήτεια* genannt wurde[66]), zu den Hellenen. Es ist schwerlich zu bezweifeln, dass nicht auch die Lehre von zwei einander feindseligen Göttern, Ormuzd und Ahriman, Vertretern und Stiftern des Guten und des Bösen, dabei den Hellenen näher bekannt geworden sey. Doch gingen die Vorstellungen davon durch Accommodation bald in das heimische, hellenische Götterthum dergestalt über, dass sie nicht mehr als orienta-

---

61) Diodor. 5, 55 f. Strab. 14, 653. Creuzer Symb. 2, 303 f., wo auch von den idäischen Daktylen. Höck Kreta 1, 353 ff. Th. Menge Urgeschichte d. Insel Rhodus. Ach. 1827. Welcker äschylische Trilogie 172 ff. Vgl. von den Trophoniaden und Asklepiaden Müller Och. 153. — 62) Schol. Apollon. Rh. 1129. Diod. 5, 64 u. a. Müller Dor. 1, 454. — 63) S. unten §. 136. — 64) Demosth. g. Aristog. 795. Vgl. oben S. 211. — 65) Plin. N. G. 30, 1. 2. — 66) Suid. *γοήτεια*. Vgl. m. Abhandl. v. d. Zauberk. 229 f. Doch in schlechter Bedeutung kommt *μάγοι* vor b. Soph. s. N. 70.: Eurip. Orest. 1509 *μάγων τεχναῖς* u. o.

lisch erschienen. Von nun an wucherten die Vorstellungen von bösen und Zauber-Dämonen [66b]) und die Unterwelt wurde als Sitz einer Gattung göttlicher Wesen, unter Anführung der Hekate [67]), gedacht, mit deren Hülfe man den Obergöttern entgegentreten, sie zwingen [68]) und in ihre Weltordnung hindernd eingreifen könne. Ein solches Reich aber konnte nie Gegenstand öffentlichen Cults werden und in solchem sich neben dem der übrigen Götter behaupten; die Staatsgesetze erklärten sich dagegen; wenn aber doch in Thessalien [69]) und anderswo, besonders durch wandernde Gaukler, *ἀγύρται* [70]), Zauberei ungestraft geübt wurde, und die Liebe dazu bei Gemeinen und Gebildeten zunahm, so dass selbst Philosophen eine dahin gehörige Dämonologie ausbildeten, so gehört dies zu den Erscheinungen des Verfalls volksthümlicher Culte.

Hieran schliesst sich endlich das wahnreiche Gebiet des Aberglaubens, wo ohne Beziehung auf bestimmte, als göttlich verehrte, Wesen, auffallende Erscheinungen, die nicht aus gewöhnlichen natürlichen Kräften erklärt werden konnten, als Abweichungen von dem ordentlichen Laufe der Dinge angesehen wurden, oder wo man unschuldigen und unbedeutenden Vorfällen oder Handlungen übernatürliche Wirksamkeit beilegte, und daher in beständiger Besorgniss vor unglücklichen Folgen war, die denn allerdings auf höhere, dämonische Einflüsse bezogen wurden (daher *δεισιδαιμονία*) [71]), oder endlich glaubte, durch gewisse geheimniss- und grausenvolle Bräuche, vergleichbar den magischen, übernatürliche Zustände hervorbringen zu können. Besonders und namentlich anzuführen ist etwas zur letzten Gattung Gehöriges, nehmlich der in Arkadien früh und vor der Einführung der Magie bestehende Wahn, man könne sich in einen Wolf verwandeln, der Lykanthropie [72]). Von den beiden erstern Arten, die ja noch bis

---

66b) Creuzer Symb. 3, 57 f. Von bösen Dämonen soll zuerst Empedokles gelehrt haben. S. m. Abhandl. 239. — 67) Voss über die Hekate in den mythologischen Forschungen (mythol. Briefe zweite A., dritter Bd. S. 190 f.). Vgl. meine Abhandl. 2, 242 f. — 68) *Ἐπαγωγή* eine dgl. Beschwörung unterirdischer Dämonen. Plat. Staat 2: *ἐπαγωγαῖς τισι καὶ καταδέσμοις τοὺς θεοὺς πείθοντες.* Vgl. Ruhnk. zu Tim. 114 f. — *Βιαστικαὶ ἀπειλαὶ* s. m. Abhandl. 212. — 69) Plat. Gorg. 513 A. Aristoph. Wolk. 749 und Schol. Plin. 30, 1. Meine Abhandl. 248. — 70) Oedipus, b. Soph. Oed. Tyr. 387, nennt den Teiresias

— *μάγον τοιόνδε μηχανοῤῥάφον*
δόλων ἀγύρτην

Vgl. unten bei der Wahrsagerei. — 71) Theophrast Char. 16. — 72) Plat. Staat 8, 565 E. Paus. 8, 2, 1. S. Böttiger älteste Spuren der Wolfswuth in Sprengels Beiträgen 11, 19 f.

jetzt als immer sich erneuerndes Unkraut dem Siege der Aufklärung über Ursache und Wirkung in natürlichen Dingen unüberwindliche Hindernisse darbieten, war ein reicher Vorrath vorhanden [73]), Beängstigung über das Zusammentreffen mit einem Epileptischen [74]), über Erblickung von Thränen [74 b]), Tagewählerei [75]), Deutung der unterwegs aufstossenden Dinge (*ἀπαντήσεις, ἐνόδια σύμβολα*) [76]), Beachtung zufällig gesprochener **Worte** [77]) u. s. w., wovon Vieles auch unter dem Gesichtspunkte der Mantik betrachtet werden muss. Von dem vielfältigen Einflusse dieser Deisidämonie auch auf das öffentliche Leben und ihrer Beachtung durch den Staat wird einer der folgenden Abschnitte Kunde geben.

d. Reliquien.

Dass es endlich den Hellenen weder an Glauben an **Reliquien**, noch an Vorräthen von dergleichen gemangelt habe, wird allein durch das, was Pausanias sah, genugsam bezeugt. Da war nehmlich auf Salamis ein Stein, auf dem einst Telamon gesessen und nach Ajax ausgeschaut hatte [78]), bei Megara ein Stein, auf den Apollon beim Mauerbau von Megara die Kithara legte, und der davon den Klang einer solchen von sich gab [79]), auf der Geraneia Sinnis Fichte [80]), zu Trözen ein

---

73) S. Theophr. a. O. — 74) Ders. a. O. Theokr. 21, 11. — 74 b) *Δάκρυα — οἰωνὸς μέγας* Eurip. Orest. 791. — 75) Hesiod. W. u. T. 819 ff. — 76) Theophr. a. O. Aeschyl. Prometh. 487. Aristoph. Ekkles. 792. Philochor. im Schol. Pind. Olymp. 12, 10 über *σύμβολα· τὰς ἐκ φήμης μαντείας, τουτέστι κληδόνας καὶ πταρμοὺς ἢ φωνὰς ἢ φήμας ἢ ἀπαντήσεις σύμβολά φασι λέγεσθαι.* — 77) Dies ein sehr reicher Gegenstand; gehört aber grösstentheils dem Opferwesen, zum Theil der eigentlichen Mantik an. Doch auch ausserdem wurde sorgfältig das **Wort** beachtet, das guten oder bösen Einfluss (hier nicht eigentlich Vorbedeutung, denn durch böses Wort an sich galt ein Menschenwerk für gestört und entweiht) haben mochte. *Βλασφημεῖν, φθέγγεσθαι βλασφημίαν*, Eurip. Ion 1202, ward gescheut; man rief *εὔφημα φώνει*, Soph. Ajax 362; doch glaubte man, dem, der ohne Recht dergleichen rede, schlage es zum Verderben aus, Demosth. Briefe 1488: *βλασφημίαν ἄδικον εἰς κεφαλὴν τῷ λέγοντι τρέπουσι (οἱ θεοί).* Wiederum wollte Lykurgos in seiner Rede gegen Leokrates nicht *Ζεὺς σωτήρ* sagen, damit dies keine Deutung auf Rettung abgäbe. S. 232 R. A. Ohne Zweifel war die Scheu vor Wörtern böser Bedeutung einer der Gründe zur Bildung feiner Umschreibungen in der attischen Sprache, wovon die tragische Redeweise über Tod u. s. w. Beispiele liefert; dgl. ist aber auch Demosth. g. Aristokr. 642 *πλέον οὐδ' ὁτιοῦν ἕξει* für **verderben**. Und daher auch die Benennung der **Eumeniden**. — Mancherlei hieher Gehöriges von dem bösen Blick, Liebesorakel, Gespensterfurcht u. s. w. s. b. Becker, Char. 2, 225. 291 f. Wir kommen unten b. der Mantik darauf zurück. — 78) Paus. 1, 34, 2. — 79) Ders. 1, 42, 1. 80) Ders. 2, 1, 3.

wilder Oelbaum, aus Herakles Keule erwachsen [81]), und der Stein, unter dem Theseus Schwert gelegen hatte [82]), in Sparta ein Ei der Leda [83]), bei Megalopolis Gebeine eines Riesen aus Kronos Zeit [84]), in Tegea Haut und Zähne des kalydonischen Ebers [85]), beim thebäischen Ismenion ein Sitz von Teiresias Tochter Manto [86]), in Theben Amphitryons Haus mit Alkmene's Gemach [87]), ein Scheiterhaufen mit Asche von Amphions Kindern [88]), zu Aulis Holz von dem Platanos, dessen Homer gedenkt [88 b]), in Chäroneia Agamemnons Scepter, göttlich verehrt [89]), bei Panopeus Lehm von dem, woraus Prometheus Menschen gebildet [90]), in Delphi der Stein, welchen Kronos verschluckte [91]) u. s. w., der unzähligen Menge von Heroengräbern, welche er anführt, nicht zu gedenken. Von andern Zeugen wissen wir, dass in Athen noch in Demetrios des Phalereers Zeit Theseus Triakontoros [92]), in Theben Geryons Gebeine [93]), in Tegea die des Orestes [93 b]), auf Skyros die des Theseus [93 c]), in Kyzikos ein Ankerstein der Argonauten [94]) gezeigt wurden. Auch im Auslande fand dieser Glaube Nahrung; in einer Stadt Zeugma am Euphrat war ein Tau von Dionysos Schiffbrücke über jenen Fluss [95]), in Aegypten ein Schuh des Perseus, zwei Pecheis lang u. dgl.

3. Das Aufkommen von Staatsculten.

§. 124.

Poesie und bildende Kunst vereinigten sich bei den Hellenen, das Götterreich mit einer unübersehbaren Menge von Gestaltungen der künstlerischen Einbildungskraft zu füllen; jedoch nicht alle, bloss aus dieser Wurzel erwachsenen, Genossen des Götterreichs wurden auch eines thatsächlich sich äussernden oder selbst von Staatswegen eingesetzten Cultes theilhaft, sondern manche derselben etwa nur unter dem Begriffe Dämonen mit der Masse verehrt. Schwerlich ist in irgend einer Zeit ein Hellene zur Kenntniss von sämmtlichen Einzelculten seiner Nation gelangt; viel weniger noch hätte Einer vermocht, sich ein Panorama sämmtlicher hellenischer Vorstellungen von göttlichen

81) Ders. 2, 31, 13. — 82) Ders. 2, 32, 7. — 83) Ders. 3, 16, 2. — 84) Ders. 8, 32, 4. — 85) Ders. 8, 46, 1. 47, 2. — 86) Ders. 9, 10, 3. — 87) Ders. 9, 11, 1. — 88) Ders. 9, 17, 1. 88 b) Ders. 9, 19, 4. — 89) Ders. 9, 40, 6. — 90) Ders. 10, 4, 3. 91) Ders. 10, 24, 5. — 92) Plut. Thes. 23. — 93) Lukian g. Ungelehrte 8, 16. — 93 b) Herod. 1, 67 f. — 93 c) Plut. Thes. 36. 94) Apollon. Rh. 1, 955. — 95) Paus. 10, 29, 2. — 96) Herod. 2, 91.

Wesen zu bilden. Oeffentliche Geltung und Besorgung erlangten zwar auch manche Culte, deren Ursprung aus der Einbildungskraft eines Dichters oder Künstlers sich als ganz frisch und jung hätte nachweisen lassen und nicht etwa aus alterthümlicher Vorstellung sich fortgepflanzt hatte; bei den bedeutendsten Culten jedoch hat die Untersuchung, aus was für Gründen sie sich in den Staaten geltend gemacht haben, bis in die Zeit der ersten Entwickelung des hellenischen Volksthums und der Gründung der Staaten zurückzugehen. Der Stoff ordnet sich, wie oben politische Einrichtungen überhaupt, unter zwei Haupt-Gesichtspunkte: 1) das Erwachsen der Culte aus den persönlichen und räumlichen Grundbestandtheilen des Staates, welches zugleich mit der Bildung des Staates selbst stattfand; 2) die nach geschehener Elementarbildung des Staats von dessen Ganzheit angenommenen oder eingesetzten Culte. Jene mögen ursprüngliche, diese aber nachgebildete Culte heissen.

a. Ursprüngliche Culte.

Die mit Bildung des Staats gleichzeitig entstandenen, mit den persönlichen und räumlichen Bestandtheilen desselben in ihn verwachsenden und mit ihm aufwachsenden Culte waren nach der Stufenfolge der Staatenbildung dreierlei; entweder autochthonischer Staaten, wie die arkadischen und gewissermassen des athenischen [1]), oder solcher Staaten, die von wandernden Stämmen gegründet oder neugestaltet wurden, besonders die im Anfange der historischen Zeit, oder solcher, die von einer schon zum Staate gereiften Mutterstadt aus ihren Anfang nahmen.

In allen drei Abstufungen offenbart sich ein mächtiger Einfluss des Räumlichen. Zunächst und am meisten in den autochthonischen Staaten. Nehmlich der in einem Culte enthaltene Gedanke war vorzüglich aus Naturbetrachtung hervorgegangen und hatte daher bei dem Streben nach Objectivität sich auch gern an einen Naturgegenstand, eine Höhe, einen Hain, eine Quelle, Grotte, einen Fluss u.s.w. geknüpft, und entweder dergleichen Gegenstände zu Weihstätten für Gotthei-

1) Damit soll nicht die Einwanderung von Ionern schon in der mythischen Zeit geläugnet werden: der athenische Staat ist autochthonisch, insofern seine Urbewohner weder in Masse auswanderten, noch von eingewanderten Eroberern unterdrückt wurden, sondern an ihre Persönlichkeit, wie an die Landschaft Attika durch alte Zeitalter sich das Wesen des athenischen Staats knüpfte.

ten auserkohren [2]), oder sie als eine Gottheit oder ein Heiligthum, das eine göttliche Kraft, z. B. die mantische [3]), in sich enthalte, verehrt. Daher denn eine Landschaft nicht minder mit Flussgöttern, Berg-, Wiesen- und Waldnymphen [4]) u. s. w. als mit Menschen, belebt und die Natur so zu sagen begöttert wurde. So lange nun die Bewohner einer Landschaft, in kleinern Gemeinden neben einander lebend, ohne politische Einung waren, mangelte auch dem Culte der Charakter des Gemeinschaftlichen und Oeffentlichen, den ein Staatsinstitut hat; aber sehr alt, vielleicht älter, als die Bildung und Abmarkung politischer Gemeinden, ist die Zusammengesellung von Nachbarn bei einem Lokalheiligthum, die Amphiktyonie [5]); hier also herrscht das Räumliche vor, und nach der Natur der Sache ist das späterhin bei den Bundesvereinen nachbarlicher oder in derselben Landschaft wohnender Stämme immer der Fall gewesen [6]).

Bei der genauern Einung von Land und Leuten aber, nehmlich zum autochthonischen Staate, ging das Ansehen eines Cults mehr von Trägern desselben aus. Von den vielerlei Geschlechtern, welche, wenn auch etwa zu Einem Stamme gehörig, ihre Besonderheit im Einzelnen wahrten, erhob sich irgend eins zum politischen Vorstande, zur Basileia. Der Basileus vertrat nun die Gemeinde als Oberpriester bei Darbringung gewisser Gesammtopfer [7]); dies aber war ohne Zweifel meistentheils Cult seines Geschlechts [8]), der so durch den politischen Vorstand zu allgemeiner Geltung kam. Neben diesen aber dauerten sämmtliche bisherige Culte einzelner Geschlechter und Weihstätten fort, desgleichen fanden die Culte der Einwanderer, die in den Staat sich einfügten, mit ihren Trägern ihre Geltung, so die der Ioner in Attika [9]). Dies geschah nicht ohne bewusste Beachtung von Seiten der Gesammtheit, welche die Rückbeziehung des Theils auf das Ganze durch die Verbürgung von Seiten des letztern zu erkennen begann. Der Cultvorstand des Basileus bekam indessen auch eine äussere, objective, Haltung durch die Verknüpfung mit einer Weihstätte auf der Akropolis; die fürstliche Burg pflegte auch

2) S. unten B. §. 134. — 3) S. unten §. 128. — 4) Dergleichen die ὀρεστιάδες Il. 6, 420. ἀγρονόμοι Od. 6, 106. 6, 123. 124. Νηϊάδες 13, 104. Νηρηΐδες Il. 18, 39. Die libethrischen Nymphen Paus. 9, 34, 3. Die Σιθνίδες Νυμφαὶ in Megaris, Paus. 1, 40, 1. — 5) Bd. 1, 141. — 6) Das. 151. 162. — 7) Aristot. Pol. 6, 5, 11. 8) Hüllmann Staatsr. d. Alterth. 74. — 9) Der Cult der Aphrodite sollte durch Aegeus hingebracht worden seyn, Paus. 1, 14, 6; der Cult des Dionysos durch Pegasos von Eleutherä, Paus. 1, 2, 4. u. s. w., lauter Spuren von Einfügung fremder Geschlechter und Culte in den beginnenden Staat.

einen Altar oder Tempel des vorgeltenden Gottes zu enthalten [10]. Beim Verfall der Basileia theilte die Aristokratie sich in ihre Hinterlassenschaft; oben an behaupteten sich indessen gewöhnlich die Nachkommen der ehemaligen Basileis; überdies war die Pflege eines Cults erblich. Vom politischen Ansehen vorragender Adelsgeschlechter aus machten nun auch angestammte Culte derselben im Staate sich geltend, so dass sie, wie einst der des Basileus, von Staatswegen geübt wurden. Die Akropolis aber blieb meistentheils die Stätte der heiligsten Culte, namentlich der städtischen Schutzgottheiten [11]. Dies Alles mehr thatsächlich, nach Umständen, als durch Beschluss der Gesammtheit; doch gewiss nicht ohne häufige Vermittelung durch Verabredung und Vertrag.

In die Mitte zwischen den autochthonischen Staaten und den Pflanzstädten einer zum Staate gereiften Metropolis haben wir die durch Wanderungen von Stämmen gegründeten oder umgestalteten gestellt. Aus dem heroischen Zeitalter lässt sich wenig Zuverlässiges anführen; doch die Spuren von Cultverpflanzungen durch Wanderscharen, welche ihre Stammculte mit sich führten und bei ihrer Aufnahme in eine Landschaft fortübten, mangeln keineswegs [12]. Wir fassen jedoch vorzugsweise die Staaten ins Auge, welche in Folge der Wanderungen der Thessaler, Böoter, Dorier, Ioner und anderer Stämme beim Beginn der historischen Zeit entstanden und führen als in jener Zeit verpflanzte Culte an den des Apollon und Herakles, verpflanzt mit den Doriern, des Poseidon mit den Ionern, des Kadmos oder Kadmilos mit den tyrrhenischen Pelasgern, der Athene Itonia mit den Böotern u. s. w. Nach jeder solchen Einwanderung musste mannigfacher Conflict der Culte eintreten. Das Verhältniss des Räumlichen zum Persönlichen zunächst wurde ein gemischtes. Man kann nicht etwa die Culte der Einwanderer als auf längere Zeit bloss mit ihrer Persönlichkeit verknüpft und dadurch von den Culten der besetzten Landschaften, in denen das Räumliche vorherrschte,

---

10) Spanheim zu Kallim. H. auf Zeus 82. Besonders häufig *Ζεὺς ἀκραῖος*, weil der Basileus für Zeus Stellvertreter galt. — 11) Vitruv 1, 7. Vgl. unten §. 127 ff., von den Culten der einzelnen Staaten. — 12) In Bezug auf N. 1 ist hier abermals der Einwanderung der Ioner in Attika vor dem trojanischen Kriege zu gedenken. Sie lässt sich nicht zu historischer Evidenz bringen, auch kann Attika nicht für einen durch Fremdlinge gänzlich umgestalteten Staat gelten; aber Einwanderern, und zwar, wie es scheint, einem eingewanderten Stamme, gehörte der Cult des Apollon *πατρῷος*. S. Müller Dor. 1, 238 ff. Vgl. Dens. über die Wanderungen des Apollodienstes von der ältesten Heimat der Dorier aus, Dor. 1, 202 ff., und dagegen Höck Kreta 2, 16 ff.

verschieden entgegensetzen. Bei jenen zwar scheint es, als habe mit der Wanderung das Subjective in sein ursprüngliches Recht eintreten und die von dem Oertlichen gelösten Culte in einer gereiftern Selbständigkeit der Idee von den Wanderern fortgetragen werden müssen. Aber ohne Aeusserlichkeit kein Cult des Heidenthums; bald ward in den neuen Wohnsitzen eine entsprechende Cultstätte dazu gesellt; und so trat das Räumliche wieder in sein Recht. Nun aber kam dazu die Annahme der in den neuen Wohnsitzen vorgefundenen Culte, oder doch die Duldung derselben in den neuen Staaten, und hiedurch bekam das Räumliche hie und da eine Art von Uebergewicht. Ueberhaupt aber übte schon das Wesen einer Landschaft, nach seiner Naturkraft, mehr Einfluss auf die neuen Bewohner, als das Volksthum der frühern Bewohner; Localculte wurden daher leichter angenommen, als geschlechtliche; dort kam es früh zur Einung der frühern und spätern Bewohner. Zugleich dauerte aber auch wohl bei den Einwanderern Anhänglichkeit an die Cultstätten ihrer frühern Heimat fort, wodurch die neugegründeten den Charakter des Jugendlichen, minder Ehrwürdigen behielten und dagegen die der neuen Heimat ursprünglich angehörigen in Ansehen stiegen. — Abgesehen von dem Räumlichen, an welches die Culte der Einwanderer sich zu knüpfen pflegten und wodurch eine Vermittelung zwischen ihnen und den in der besetzten Landschaft vorgefundenen Bewohnern gegeben wurde, herrschte das Geschlechtliche, erblich sich fortpflanzend, als Princip der Sonderung, und wenn gleich die gemeinschaftliche Verbürgung des Staats die einzelnen Culte unter eine höhere Einheit ordnete, so kam es nicht leicht zu Mischung, Austausch oder Stellvertretung, wofern nicht aus der Idee des Staats darauf gewirkt wurde. Vorzugsweise geltend wurde der Stammcult der Hauptmasse der Wanderer, so durch die Dorier der Cult des Herakles; aber selten zog eine Wanderschar ohne Zumischung von Theilnehmern, die andern Stämmen angehörten; auch der letztern Culte fügten demnach dem Staate sich ein, wenn auch nicht grade als vom ersten Range; durch das politische Ansehen solcher Genossen konnte es aber wohl geschehen, dass selbst einzelner Geschlechter Culte zu nicht geringer Bedeutung gelangten.

Bei den Pflanzstädten, welche nach Entstehung der Staaten historischer Zeit, und von einer schon geordneten Metropolis aus, sey es durch diese selbst, oder durch ausscheidende oder ausgestossene unverträgliche Genossen derselben und dazu gesellte Wanderer aus andern Orten, gegründet wurden, konnte und pflegte sich sämmtliches Vorhergenannte zu finden, Local-, Stamm- und Geschlechtsculte; dazu aber ka-

men auch wohl noch Culte, die aus der Idee des Staats in der Metropolis hervorgegangen waren, z. B. der Hestia im Prytaneion [13]). Ferner, die Verehrung der Führer der Wanderscharen und Gründer der Pflanzstädte als Heroen [14]), wovon nachher, desgleichen, wenn das delphische Orakel befragt worden war, des Apollon Archagetas [15]). Endlich, da die überseeischen Pflanzstädte, von denen allein hier die Rede ist, fast allesammt in Landschaften der Barbaren gegründet wurden, die Hellenen aber auch deren Göttern Ehrfurcht bewiesen, so wurde Zumischung auch solcher Culte hier unvermeidlich. Das Accommodationstalent der Hellenen wusste Alles national zu gestalten. Hier nun aber war die Berücksichtigung vorhandener Tempel und anderlei Weihstätten das entscheidende Moment für Aneignung des Cults; Barbaren wurden ja selten Stadt- und Staatsgenossen. Dennoch aber, wenn ein Heiligthum in barbarischer Landschaft erbliche Pfleger seines Cults hatte, so wurden auch wohl selbst diese beibehalten; z. B. bei der Aneignung des Cults der ephesischen Artemis ward das ihn besorgende Priestergeschlecht in seinem Berufe nicht gestört, sondern verwaltete ihn bis in die späteste Zeit des hellenischen Besitzthums der Stadt, und Ephesos war Barbaren und Hellenen gemeinschaftlich; Tissaphernes brachte im peloponnesischen Kriege der ephesischen Artemis Opfer dar [16]). So mögen viele barbarische Heiligthümer in Ephesos Nähe hellenisirt worden seyn; namentlich scheint bei den apollinischen Orakelstätten von Klaros, Didyma u. s. w. die angebliche Ableitung von Delphi späterer Zusatz zu seyn, gleich der genealogischen Verbindung des Göttergeschlechts selbst, es mag von Delphi aus etwa nur eine Umgestaltung dort schon vorhandener Mantik erfolgt seyn [17]).

b. Nachgebildete Culte.

Die bisher beachteten Culte kamen mit dem Staate selbst auf; schwerlich aber hat irgend ein hellenischer Staat sich mit

---

13) Bd. 1, 147. Vgl. Creuzer Symb. 2, 622 ff. Nahe verwandt damit war es, wenn Culte der Akropolis, die für die Gesammtheit bedeutend waren, verpflanzt wurden, z. B. der Dienst der Demeter von der Burg von Megara nach Sicilien, nach Müllers gegründeter Vermuthung, Dor. 1, 402. — 14) §. 123. N. 48 ff. — 15) Ἀρχαγέτας. Thuk. 6, 3. Pind. Pyth. 5, 60. Vgl. Müller Aegin. 150. N. k u. Hüllmann de Apolline civitatum auctore. Königsb. 1811. Hier ist auch an die Wanderscharen zu erinnern, welche auf Gebot des Orakels und als Weihknechte desselben auszogen. Bd. 1, S. 99. — 16) Thuk. 8, 109. — 17) Vgl. Müller Orchom. 147 f. und Dor. 1, 223 f., woselbst Vermuthungen über Verbreitung apollinischer Culte und Orakelstätten von Kreta aus.

den bei seiner Gestaltung vorhandenen und geltend werdenden Culten begnügt. Zu geschweigen derer, die durch einzelne Zukömmlinge eingebracht oder durch einzelne Bürger z. B. siegreiche Feldherren [18]) eingerichtet wurden und sich etwa in unbestimmter Mitte zwischen öffentlichen und Privatinstituten hielten, ging von dem Staate selbst, aus Beschlüssen der Gesammtheit, oder der sie vertretenden Staatsgewalt, die Anerkennung und Einsetzung neuer Culte hervor. Der älteste dieser Art und in dem die abstracte Idee des Staats sich ausspricht, ist der der Hestia im Prytaneion. Thatsächlich fällt er mit den Culten des vorigen Abschnittes zusammen; denn sicherlich war schon im heroischen Zeitalter etwas dem nachherigen Prytaneion Entsprechendes vorhanden; aber damals wurde die Idee des Staats durch die Persönlichkeit der Basileis erfüllt; erst mit dem Abkommen des Königthums und in der Vielhäuptigkeit der Vorstände trat der Begriff des Staatslebens, das durch das Feuer im Prytaneion versinnbildet wurde, in Klarheit, und nun erst bekam solcher Cult seine rechte Bedeutung, und mit dieser nahmen ihn Auswanderer mit, die am Prytaneion der Mutterstadt Feuer anzündeten [19]), an den Ort der Niederlassung überbrachten und im neugegründeten Prytaneion davon die Lebensflamme für den jungen Staat anfachten. Hiemit sehr nahe verwandt, aber aus der überaus fruchtbaren Neigung zur Personification entsprungen, war der Cult von Nymphen, die die Idee eines Staats ausdrücken sollten, z. B. einer Sparta, Aigina, Thebe, Elis u. s. w. [20]); in Pflanzstädten aber der schon erwähnte Cult der Gründer. Ferner die Culte, welche von Staatswegen mit Abtheilungen der Bürgerschaft und des Gebiets eines Staats verknüpft wurden, so der von Kleisthenes angeordnete Cult der zehn neuen Phylen-Heroen [21]). Auch aus Beachtung der Naturbeschaffenheit einer Landschaft kam mancher Cult zur Geltung, z. B. der Demeter und Dionysos in üppigen Landschaften. — Sehr ergiebig war die Personification von Begriffen, die oben bezeichnet worden ist; von der entgegengesetzten Seite aber, gesellte man ehemalige Genossen, Mitbürger u. s. w. als Heroen zu den Göttern. Byzanz errichtete sogar einen Altar der Charis und des Demos

18) S. §. 123. N. 32. — 19) S. N. 13. — 20) Paus. 2, 16, 3. 5, 22, 5. 6, 16, 3. Pind. Isthm. 1, 1. Vgl. Dissen in Böckh expl. Pind. 482. — 21) Ob auch Demen-Culte von Kleisthenes angeordnet worden? Ohne Zweifel. Sicher ist aber auch, dass es, ausser den etwa angeordneten gemeinschaftlichen, eine Menge uralter Heiligthümer in den attischen Demen gab. Thuk. 2, 16. Paus. 1, 31. Liv. 31, 30. Dahin gehören auch die Parasiten einzelner Demen, z. B. der Acharner, Athen. 6, 234 F.

der Athener [21b]). Förmlicher Beschluss fand wahrscheinlich häufiger im letztern, als erstern, Falle statt. Im erstern, nehmlich bei Personification von Begriffen, mochte sehr oft der Cult nur durch Aufstellung eines Bildes sich erfüllen. Neben diesem Nachwuchs von Göttern aus heimischer Wurzel vermehrte sich die Zahl derselben zugleich durch Einbürgerung ausheimischer. Die oben erwähnte Empfänglichkeit für ausheimische, selbst barbarische, Culte, und die Sorge, jedem göttlichen Wesen die ihm gebührende Ehre zu erweisen [22]), führte nicht überall und immer zur förmlichen Einbürgerung, sondern oft etwa nur zu einer Art Theoxenie, die in Athen und Olympia so weit ging, dass man selbst Altäre der unbekannten Götter errichtete [23]). Vor der eigentlichen Einbürgerung aber pflegte man das Orakel zu befragen, das auch wohl auf Anfragen, die nicht grade dergleichen enthielten, Einführung eines Cults in seiner Antwort gebot, so des Apollon Agyieus in Athen [24]), des Boreas [24b]). Dies scheint die feierlichste Art gewesen zu seyn. Mehr oder minder thatsächlich fügten dem Staate sich Culte ein durch Epöken, die zuweilen durch ihre Zahl und hohe politische Geltung auch ihre Culte vor den ältern geltend machten, wovon besonders die Geschichte der Pflanzstädte Beispiele giebt. Bei Zerstörung eines Orts wurden wahrscheinlich, gleichwie bei den Römern geschah [25]), die Götter desselben nach der Stadt der Sieger verpflanzt. Man holte aber auch ohne Zerstörung eines Orts zuweilen Götterbilder als Beute fort [26]). Endlich wurden einem befreundeten Staate Götter- oder Heroenbilder zur Hülfe in Gefahr und Noth abgeliehen [27]).

Unter Culten, die aus den vorgedachten Gründen zur Geltung als Staatsinstitute kamen, haben wir vorzugsweise solche verstanden, welche als von der Gesammtheit aus und für die

---

21b) Dem. v. Kr. 256, 25. — 22) Von Athen Strab. 471: *Ἀθηναῖοι ὥςπερ περὶ τὰ ἄλλα φιλοξενοῦντες διετέλεσαν, οὕτω καὶ περὶ τοὺς θεούς.* Zu Beispielen dient die Aufnahme der Verehrung des Pan seit der Schlacht bei Marathon, Herod. 6, 105: *ἱδρύσαντο — ἱρὸν, καὶ αὐτὸν — θυσίῃσι ἐπετείῃσι καὶ λαμπάδι ἱλάσκονται.* Ferner die minder förmliche der thrakischen Gottheiten Kotytto, Strab. 10, 470, und Bendis, Plat. Staat Anf. — 23) Paus. 1, 1, 4. 5, 14, 6. In Athen u. Olympia. — 24) Demosth. g. Meid. 531, 9. — 24b) Herod. 6, 89. Vgl. Platon Phädr. Anf. Soph. Ant. 956 f. Ael. V. G. 12, 61. — 25) Visne Romam ire Iuno? fragte man die Juno im eroberten Veji. Liv. 5, 22. — 26) Herod. 5, 83. Hauptstelle Paus. 8, 46, 2. Vgl. 2, 17, 5. 7, 2, 7. — 27) Vgl. vom Kriegswesen oben S. 302.

Gesammtheit geschehend anzusehen sind, also öffentliche. Zu diesen sind aber auch die Culte der Abtheilungen, in welche Gebiet und Bevölkerung zerfiel, Phylen, Phratrien, Demen u. s. w. zu rechnen; denn in diesen Theilen erfüllte sich das Ganze. Die Grenze zwischen diesen und den vom Staate verbürgten und mittelbar, durch Sorge für ihre Fortdauer, auch gepflegten Privatculte ist nicht wohl scharf zu bezeichnen. Gewisse Culte standen gleichsam in der Mitte. Nehmlich nicht allein die von einzelnen Genossenschaften (*ὀργεῶνες*) [28]) geübten, z. B. auch das von Handwerkern in Athen begangene Fest, *χαλκεῖα* [29]), welche alle, wenn sie auch sich innerhalb eines Einzelvereins vollendeten, doch eine sehr nahe Beziehung aufs öffentliche Wesen hatten und zum Theil von diesem aus eine gleichförmige Norm erhalten hatten, sondern auch die eigentlich häuslichen und auf Familien-Zustände und Vorfälle sich beziehenden Culte [30]), welche bei jeglichem Bürger von derselben Art waren, z. B. in Athen des Apollon Patroos und Zeus Herkeios [31]), wo also das Gemeinschaftliche des Staats nur durch gleichförmige Thätigkeit der Genossen desselben, aber ohne Rückbeziehung auf die Gesammtheit, sich erfüllte. Desgleichen der von den athenischen Sclaven begangene Cult des Herakles [32]). Wenn dem Staate in solchen Culten, die ihrer Natur nach nicht öffentlich werden konnten, doch eine gewisse Gleichförmigkeit wünschenswerth war, so wurde diese jedoch keineswegs von oben herab durch gesetzliche Anordnung bestimmt, sondern dergleichen machte sich vom Volksthume aus geltend.

4. Wahrung der Staatsculte gegen Unglauben, geheime und fremde Religionsgebräuche.

§. 125.

Das Aufkommen von Götterdiensten zur Geltung in hellenischen Staaten erfolgte, wie oben dargelegt worden, entweder thatsächlich oder durch Beschluss der Gesammtheit: sobald aber ein Götterdienst auf die eine oder andere Art, und mit-

---

28) Harp. u. Hesych. *δημοτελῆ ἱερά* u. a. S. Böckh. Staatsh. 1, 228. N. 260. — Vgl. oben Bd. 1, 364. — 29) Harpokr. *χαλκεῖα*. 30) Platon Ges. 4, 717 A. lässt auf die §. 123 bezeichneten Göttergeschlechter folgen: *ἐπακολουθεῖ δ' αὐτοῖς ἱδρύματα ἴδια πατρῴων θεῶν κατὰ νόμον ὀργιαζόμενα.* Vgl. über den gesammten Gegenstand Lobeck de Tritopatribus 1821. — 31) S. oben §. 123. N. 57. Bd. 1, 486. — 32) Creuzer Symb. 2, 218.

telbar, als Besitzthum eines Geschlechts oder Vereins, oder unmittelbar, von der Gesammtheit aus gepflegt, einem Staate angehörte, sorgte dieser für dessen Fortbestehen. Freilich war die Sorge des Staats dabei hauptsächlich nur auf die den Cult bezeichnenden und darstellenden äussern Handlungen, als Darbringung von Opfern u. s. w. gerichtet, und es bleibt fraglich, ob der Staat auch auf Erhaltung eines dem äussern Götterdienst entsprechenden Sinnes bedacht war?

Die Sorge für religiösen Glauben und Vertrauen lag der hellenischen Staatswaltung keineswegs fern; nur muss man nicht Anstalten zum Unterricht im Dogma, zur möglichst klaren Kenntniss von den göttlichen Dingen, oder wohl selbst zur Abnahme eines Glaubensbekenntnisses und Verpflichtung auf dasselbe bei ihr suchen; es ging hier auf Bildung und Befruchtung des aus Empfindungen erwachsenden religiösen Sinnes; es ward auf Achtung und Furcht vor den Göttern, Erfüllung der unmittelbar gegen sie gerichteten Pflichten und Glauben an ihre Weltregierung hingearbeitet. Musterzeugnisse sind die Proömien der italiotischen Gesetzgeber. Das Mittel war vorzugsweise Gewöhnung, mit gewissen religiösen Handlungen eine gewisse Empfindung zu verbinden; aber bei allem Mangel an reinem Unterricht in religiösen Dingen und dem Vorwalten der Anweisung zu Culthandlungen ist dennoch eben so wenig eine Hochschätzung des blossen opus operatum für vorherrschend zu achten, als Glauben ohne Cult dem Hellenen genügend schien. Der Regierung in den hellenischen Staaten aber lag es ob, nicht allein für die Nahrung des Glaubens und Vertrauens auf die Staatsgötter durch die öffentliche Erziehung zu sorgen, sondern auch der Gefährdung desselben, die durch Leichtsinn oder Ruchlosigkeit bereitet werden möchte, zu wehren. Daher also ward nicht allein thätlicher Frevel gegen heilige Dinge, unter dem Begriff der Asebeia, als schweres Verbrechen, sondern Unglauben, der sich in Verläugnung der Staatsgötter aussprach, allein schon als ahndungswürdig geachtet. Nur von Athens Verfahren in solchen Fällen haben wir einige Kunde; Protagoras entging dem Tode, der auf Läugnung der Götter stand, nur durch die Flucht [1]); Aehnliches wiederholte sich bei Anaxagoras [2]) und Diagoras [3]). Aus Messenien und Lyktos wurden später die Epikureer vertrieben [4]), ohne Zweifel weil sie die Weltregierung der hellenischen Volksgötter läugneten. Euhemeros Ansicht von den Anfängen des hellenischen Götter-

1) Philostr. L. d. Soph. 1, 10. — 2) Bd. 1, 588. — 3) Bd. 1, 724. — 4) Athen. 12, 547. Ael. V. G. 9, 12 und Periz. das. Suid. Ἐπίκουρος.

thums aus Apotheosen ausgezeichneter Menschen [5]) muss grossen Anstoss erregt haben [6]), wenn gleich von politischer Verfolgung desselben sich keine Kunde erhalten hat. Wie aber, fragt sichs, konnte dabei die scheinbare Verspottung der Götter in der attischen Komödie geduldet werden [7])? Gebrechen der Götter schienen dem Hellenen nicht etwas dem Götterthum Widerstreitendes; war ja doch der Olymp und die übrigen Götterkreise nur dem Menschenleben nachgebildet; die Götter empfanden wie die Menschen, hatten alle Leidenschaften derselben, und auch Schickungen, unter denen sie Mühsal und Schmerz empfanden, konnten über sie ergehen: dies darzustellen galt nicht für Verspottung; der Hellene war mit seinen moralisch unvollkommenen Göttern vertraut; daher göttliche Unvollkommenheiten darstellen kein Vergehen; aber Abläugnung der so wenig vollkommnen, so gebrechlichen Götterwelt, ein schweres Verbrechen. Wohl fühlten indessen die Edeln, wie zerrüttend dergleichen Darstellungen göttlicher Gebrechen für die Religion sey: daher Platons Eifer gegen die Dichter [8]), von denen zumeist das Götterthum in seinem sinnlichen Personenstande und insbesondere also auch jene Nachbildung des Menschlichen in die Vorstellungen des Volkes gekommen war. In der Staatswaltung aber mag schon früh das Bewusstseyn erwacht seyn, dass das Götterthum, unvollkommen wie es wäre, aus politischen Gründen aufrecht erhalten werden müsste, weil man nichts Besseres an dessen Stelle zu setzen hatte; solche Rathlosigkeit erzeugt immer Anhänglichkeit an das Bestehende; wenige unter den Menschen vermögen es, unächte Geistesgüter aufzugeben, um mit der Forschung sich ins Abenteuer zu werfen und im Nichts zu verkehren bis sie Besseres gewonnen.

Die Sorge des Staats wachte aber nicht gegen Götterläugnung allein, sondern eben so sehr gegen die Gefährde, welche der Staatsreligion durch geheime Einführung und Uebung ihr nicht zusagender fremder Götterdienste entstehen konnte. Der Begriff des Geheimen ist hiebei das Wesentliche; fremd waren dergleichen Geheimculte, wie hier verstanden werden, fast immer; so fällt Beides zusammen; nur muss nicht gedacht werden, als sey bei den Hellenen die Vorstellung von orthodoxer Lauterkeit, und die Sorge, diese möge durch Zumischungen aus der Fremde getrübt werden, rege gewesen.

5) S. Böttiger Kunstmythologie 1, 186 f. und die das. angef. Schriftst. — 6) S. Kallimachos Aeusserung über ihn b. Ps. Plut. v. d. Ann. d. Philos. 9, 489 R. A. — 7) Vgl. Bd. 1, 615. — 8) Staat 2, 379 ff. bis 3, 392. 10, 595 ff. Ges. 2, 656 B f. 7, 817. Kratyl. 408 C.

Nun aber begehrten die hellenischen Staatsregierungen keineswegs durchgängige Oeffentlichkeit der Götterdienste; vielmehr wurden eine Menge von **Mysterien** als solche von Staatswegen aufrecht erhalten, und Verrath des Geheimnisses, z. B. der Eleusinien zu Athen, als schweres Verbrechen geahndet. So durften in manchen Tempel nur die dazu gehörigen Priester oder Priesterinnen kommen; z. B. in den der Artemis Soteira bei Pellene[9]), das Bild der Eileithyia bei Hermione durften nur die Priesterinnen sehen[10]); viele Culte wurden bei Nacht geübt und Versammlungen dazu unter geheimnissvollem Dunkel gestattet; die Weiber hatten manche nächtliche Culte zu besorgen, wo den Männern der Zutritt nicht erlaubt war[10b]) u. s. w. Bei Allem diesem waltet das Geheimniss vor und Entweihung desselben galt für strafbar; denn der Mysteriencult, welcher in der frühern Zeit thatsächlich oder durch Staatsbeschlüsse sich eingebürgert hatte, wurde vom Staate verbürgt, und dieser hielt auf Bewahrung des Geheimnisses nicht sowohl, weil viel auszuplaudern war, dessen Bekanntwerdung durch Genuss, den Fremde von ihr ziehen möchten, dem Staate hätte Nachtheil bringen können, — denn die Eleusinien z. B. waren ja auch Nichtatheuern zugänglich[11]) — sondern weil bei Mysterienculten vorzugsweise Deisidämonie bestand und der Zorn der geheimnissvollen Göttermacht als nothwendige Folge jeglicher Profanation angesehen wurde. So wenig aber, als das Geheimnissvolle, war das Fremde mit dem hellenischen Cultwesen überhaupt unverträglich; dies zeichnet vielmehr sich aus durch Duldsamkeit und selbst durch Empfänglichkeit für das Fremde und Bereitwilligkeit, dasselbe zum Heimischen zu gesellen. Zu viele konnten der Götter keinem hellenischen Staate werden; für das Heimische bestand ja nicht einmal gegen das Barbarische eine Mark; Ammon, die Göttermutter, Isis, Adonis u. s. w. bekamen ihre Tempel; ja selbst eine Bendis und Kotytto hatten sich dieses Gastrechts zu erfreuen.

In welchen Fällen nun schien das Geheime und Fremde unerlaubt und wurde Gegenstand der Verfolgung? Sokrates wurde beschuldigt, neue Götter eingeführt zu haben; hier beruht die Sache nicht auf dem Neuen und Fremden, sondern darauf, dass Verachtung der Staatsculte hinzugemischt gewesen zu seyn schien[12]), und so traf Sokrates der gehässige

9) Paus. 7, 27, 1. — 10) Ders. 2, 35, 8. — 10b) Vgl. unten §. 135. N. 6 f. Ueber Thesmophorien, Dionysien u. s. w. bedarf es hier keiner Belege. — 11) Herod. 8, 65. Ubi initiantur gentes orarum ultimae, Dicht. Fragm. b. Cic. v. d. N. d. G. 1, 42. — 12) Xenoph. Denkw. 1, 1, 1: *ἀδικεῖ Σωκράτης, οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς, οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰςφέρων*, lautete die

Schein, in dem später die Christen das sonst duldsame Heidenthum zur Verfolgung aufreizten. Ferner wird erzählt, dass mehre Male zu Athen Menschen wegen Uebung geheimen und fremden Götterdienstes zum Tode verurtheilt worden seyen [13]). Hier aber war immerfort der Begriff von Zauberei und Giftmischerei zusammengesellt, wie ja auch das mythische Ephyra in Thesprotien, die Heimat des Hadesdienstes, Zauber- und Giftland zugleich war. Zauberei aber wurde, seitdem sich die Vorstellung von dem feindseligen Verhältniss des Götterthums, das der Magie vorstand, gegen das olympische und diesem verwandte, ausgebildet hatte, als etwas dem letztern Gehässiges und daher zugleich auch als mit Frevelthat Umgehendes, besonders mit Giftmischerei Beschäftigtes, angesehen. Daher denn die Hinrichtung der Weiber, welche zu Geheimdiensten angeleitet hatten, besonders deshalb stattfand, weil zugleich Liebestränke von ihnen gemischt worden waren [14]). Hier galt es also nicht sowohl den Glauben und die Lehre von feindseligen Göttern der Finsterniss, sondern Handlungen, die mit ihrer Hülfe geschahen [15]), nicht anders, als wie ehedem Glaube an den Teufel wohl zur Vollständigkeit des orthodoxen Dogma's gefordert wurde, die Beschuldigung aber, sich seiner Hülfe bedient zu haben, auf den Scheiterhaufen führte.

Ungelöst bleibt hier eine Aufgabe, welche die Forschung unserer Zeit so sehr in Anspruch genommen hat, nehmlich ob und wann ältere Mysterien durch das Zusammentreten einer Gesellschaft sogenannter Orphiker im Innern umgestaltet worden seyen, und worin dies bestanden habe [16]): für unsern Zweck gehört, dass, wenn dies geschah, die Einführung der so verjüngten Mysterien in den Staat thatsächlich stattfand durch Gunst der Zeit, wo das Cultwesen der hellenischen Staaten noch nicht argwöhnisch auf Geheimdienste neuer Stiftung geworden war, und z. B. auch dem Pythagoras seine Geheimnisse den Staaten einzubilden nicht verwehrt ward.

Anklage; die erste Hälfte allein konnte den Schein der Schuld auf Sokrates werfen. Vgl. Bd. 1, 654 und dazu Zeitschrift f. Alterth. v. 1835, N. 101 f. — 13) Phot. *μητραγύρτης· ἐλθών τις εἰς τὴν Ἀττικὴν ἐμύει τὰς γυναῖκας τῇ μητρὶ τῶν θεῶν· — οἱ δὲ Ἀθηναῖοι ἀπέκτειναν αὐτὸν, ἐμβάλλοντες εἰς βάραθρον ἐπὶ κεφαλήν κ. τ. λ.* Freilich folgte eine Pest und der Cult ward angenommen. Vgl. Suidas *μητραγύρτης*. Von der Theorie s. Dem. g. Aristog. 793, 26. Von einem andern Weibe Dem. v. tr. Ges. 431, 25. — 14) Ulp. zu Dem. v. tr. Ges. 45 W. A. Vgl. oben S. 211. — 15) Vergl. Platons Ges. 10, 909 ff. — 16) Alles erschöpft hat Lobeck Aglaoph. 229—1104.

5. Gemeinschaftlichkeit der Culte.

§. 126.

Aus den angegebenen Gründen der Geltung von Culten mussten manche derselben in mehren Staaten zugleich, ja wohl selbst in allen, ihre Pflege finden. Dies war in der That der Fall zuvörderst mit einer Menge von Culten, welche entweder aus der im Innersten des Volksthums wurzelnden, durch die verschiedenen hellenischen Landschaften gleichartigen, Ansicht vom Götterthum hervorgegangen, oder später durch die epische Poesie und mit dieser zu allgemeiner Geltung gelangt waren. Von der erstern Art lassen sich allerdings nur geringe Ueberreste nachweisen, da jene elementarische Gleichförmigkeit durch die spätere poetische Tünche fast ganz überkleidet wurde; doch uralte Verehrung des Zeus ist in mehren Landschaften, Arkadien, Kreta, zu Dodona, Olympia u. s. w. zu finden [1]) und hier an keine Verpflanzung zu denken; dasselbe gilt von den Musen, welche erst in der Neunzahl und Verbindung mit Apoll als olympisch erscheinen [2]); eben so kann Demeter für eine in mehren Landschaften, den Thermopylen, Attika, Messenien, Böotien, Argolis [2b]), Arkadien, Kreta u. s. w. [3]), zugleich aus gleichförmigem Geistesdrange verehrte Gottheit gelten, und demnach sind die so weit verbreiteten Thesmophorien [4]), wenn gleich zuverlässig nach manchen Orten eigentlich verpflanzt, doch nicht für ein von einer einzelnen Landschaft ausgegangenes Fest zu schätzen. Auch Apollon hatte gewiss mehr als Eine Heimat in den ächt hellenischen Landschaften. Von der letztern Art, nehmlich durch epische Poesie geltend geworden, sind sämmtliche Olympier als solche. Die ursprüngliche Besonderheit der meisten in diesem Kreise zusammengesellten Wesen schwand jedoch nicht ganz; die einzelnen ursprünglichen Weihstätten von Göttern, die Anfangs für sich bestanden, aber nachher olympisch wurden, behielten in ihrem Culte derselben etwas Eigenthümliches bei; jedoch darüber erhob sich eine nationale Allgemeinheit des Cults, welche sich selbst von manchen olympischen Gottheiten niedern Rangs, z. B. den Musen, behaupten lässt,

1) Cicero v. Nat. d. Gött. 3, 21 mit Creuz. Anmerk. Vgl. Creuz. Symb. 2, 466 f. — 2) Creuzer Symb. 3, 278 f. — 2 b) Besonders zu Hermione und Lerna. Paus. 2, 34, 6. 35, 3. 2, 37. — 3) S. die Belege bei der Aufführung der Culte der einzelnen hellenischen Landschaften in den folgenden Paragraphen. — 4) Wellauer de Thesmophoriis 1820. Creuzer Symb. 4, 441 f.

und wenn auch nicht in Errichtung von Tempeln und Altären für jede einzelne olympische Gottheit, doch in Beziehung einzelner Culte auf die olympische Dynastie, und sicherlich in der durchgängigen Verehrung des olympischen Zeus, als des Vorstandes und Vertreters der Olympier [5]), sich offenbarte.

Mannigfacher sind die Spuren der Gemeinschaftlichkeit von Culten, welche aus Verpflanzung durch Stämme, Geschlechter und auswandernde Staatsbürger hervorging, wobei sich oft nicht unterscheiden lässt, ob ein verpflanzter Cult das Gepräge der später gebildeten *πόλις*, oder des darin angesiedelten Stamms oder Geschlechts gehabt habe. Wandernde Pelasger verbreiteten den Cult der Kabeiren [6]), des phallischen Hermes (d. i. Kadmos oder Kadmilos?) [7]); Gephyräer, ein Geschlecht pelasgischen (phönikischen?) Stammes, werden als Träger des Cults der Demeter Achaia genannt [8]). Das zu diesem Stamme, etwa den thebäischen Kadmeionen [9]), gehörige Geschlecht der Aegiden, scheint den Dienst des Apollon Karneios nach Lakonien gebracht zu haben [10]); sicherer ist die von hier aus, nach schon begonnener Mischung des karneiischen und dorischen Apollon, stattgefundene Verbreitung nach Thera und von da nach Kyrene [11]), (nach Achaja und von da) nach Thurioi [12]), nach Argos [13]), Messenien [14]), Sikyon [15]) u. s. w.; die Karneia daher ein weitverbreitetes Fest [16]), doch besonders peloponnesischer Staaten. Kretische Culte wurden früh nach Inseln des ägäischen Meeres, nach dem hellenischen Festlande und nach Kleinasiens Küste verpflanzt [17]), und namentlich der Apollo-Cult dadurch mehren Staaten gemeinschaftlich. — Durch Thraker vom Olymp (Pierien), Parnass und Helikon verbreitete sich der Cult des Dionysos und der neun Musen, von Böotien, besonders Theben, aus [18]), in die benachbarten Land-

---

5) Daher ist als hellenischer, nicht etwa nur attischer, Sprachgebrauch anzusehen: *ὦ Ζεῦ καὶ θεοί*, Dem. v. Kr. 321, 1, *πρὸς Διὸς καὶ θεῶν*, g. Meid. 550, 3. u. o — 6) Herod. 2, 51. vgl. 6, 137 f. — 7) Herod. a. O. Dazu Müller Orch. Beil. 1. 2. Proleg. 146 f. u. Etrusk. 1, 77. Welcker Kadmos. 8) Herod. 5, 61. 9) Müller Orch. 332. — 10) Schol. Pind. Pyth. 101. 106. — 11) Kallim. H. a. Apoll 72 f. — 12) Theokr. 5, 83. — 13) Schol. Theokr. a. O. — 14) Paus. 3, 21, 7. 3, 24, 5. — 15) Paus. 2, 10, 2. 2, 11, 2. Vgl. überh. Müller Orch. 327 f. — 16) S. la Porte du Theil in den memm. de l'ac. des inscr. 39. — 17) Raoul-Rochette hist. de l'établiss. des colon. Grecq. 2, 137 ff. Müller Dor. 1, 215 ff. Dagegen Höck 2, 32 ff. Ungeachtet des Zwiespalts der Ansicht über das Verhältniss der Dorier zu Kreta in der mythischen Zeit geht aus verschiedenartiger Forschung hervor, dass von Kreta aus früh Culte verbreitet wurden. — 18) Auch hier ein Satz der Uebereinstimmung in sonstigem Gegensatze der Ansichten. Vgl. Böttiger Vaseng. 1, 3, 96 f. Creuzer Symb. 3, 108. Müller Orch. 279 f.

schaften [19]) und weiter nach Lesbos, Naxos u. s. w., so dass er fast in allen hellenischen Staaten Eingang fand. — Durch Ioner breitete sich der Poseidonsdienst von Westen gen Osten aus; Helike [20]), Trözen [21]), Tänaron [22]), Onchestos [23]), das euböische Aegä [24]), Tenos [25]), Mykale [26]) zeugen von der fortschreitenden Geltung des Dienstes in mehren Landschaften. Von Athen aus nahmen die ionischen u. s. w. Wanderscharen das Fest Apaturia [27]), Cult der Demeter [28]), u. s. w. mit nach den Kykladen und nach Asien. — Von Kypros aus verbreitete sich der Cult der Aphrodite gen Westen; doch sind eher Phöniken als Hellenen für dessen Träger anzusehen. Vor Allem erkennbar offenbart sich die Gemeinschaftlichkeit dorischer Culte, namentlich des Apollon und Herakles, sowohl in den zugleich gegründeten Staaten des Peloponnes, als in den von ihnen aus gegründeten Pflanzstädten; besonders aber wenn das delphische Orakel dabei mitwirksam gewesen war und nun Apollon als dorische Stammgottheit und als pythischer Orakelgott zusammen verehrt wurden. Eine grössere Zahl von Cultstätten, als des Apollon und des Herakles [28 b]), lässt sich schwerlich von einer andern Gottheit, ausser Zeus, nachweisen. — Mehr das Gepräge des Zusammenhangs zwischen Mutter- und Tochterstadt, als der Stammbürtigkeit hatte die Gemeinschaftlichkeit der Culte von Göttern, welche den erstern, als selbständigen Gemeinden angehörten z. B. des Cults der Demeter, der den Sikelioten, welche aus Megara stammten, mit der Mutterstadt gemein war [29]), und entschiedener tritt dies hervor bei Verpflanzung von Local-Culten der Mutterstädte nach den Töchterstädten, z. B. der megarischen und argeiischen nach Byzanz [30]). Das Stammbürtige trat auch wohl da in Schatten, wo gewisse Geschlechter, früh von ihren Stämmen gelöst und unter der höhern Einheit derselben nicht mehr begriffen, bei ihren Wanderungen hie und da hin zerstreut Gemeinschaftlichkeit eines Cults begründeten [30 b]). Dies gilt vor Allem von den Asklepiaden, deren Abstammung von

---

19) Nach Attika angeblich durch Pegasos von Eleutherä. Paus. 1, 2, 4. — 20) Paus. 7, 24, 4. — 21) Strab. 8, 373. — 22) Thuk. 1, 128. — 23) Bd. 1, 1, 94. — 24) Strab. 8, 386. — 25) Strab. 10, 487. — 26) Strab. 8, 384. — 27) Herod. 1, 147. — 28) Von Paros s. Herod. 6, 135. Von Ephesos Herod. 6, 16; Strab. 14, 633. Von Priene Herod. 9, 97. — 28 b) Von Herakles siehe Müller Dor. 1, 411 ff., wogegen weniger Widerspruch erhoben werden möchte, als gegen dessen Darstellung von der Verbreitung des Apollo-Cults. 29) Müller Dor. 1, 402. — 30) S. von Byzanz, desgl. von den Culten in Syrakus, Kerkyra, Phaselis, Kyrene, in Bezug auf die Metropolen, Müller Prol. 132 ff. — 30 b) Vgl. von den Geschlechtsculten unten §. 138.

den Minyern, oder minyschen Phlegyern, wahrscheinlich ist [31]), und von mantischen Geschlechtern, z. B. den Jamiden, Klytiaden und Telliaden [32]).

Cultgemeinschaft durch Verträge fand vorzüglich zwischen solchen Staaten statt, die nicht in genetischem Verhältnisse, wie Mutter- und Töchterstädte, mit einander standen; besonders zwischen Genossen desselben Stammes, die sich in einzelne Staaten sonderten, also als Zugabe zu dem natürlichen Stammbande, so bei den Ioner auf den Kykladen und in Kleinasien bei Mykale, bei den Doriern am Vorgebirge Triopion u. s. w. [33]). Ohne solche Grundlage natürlicher Bande wurden zu Cultgemeinschaft durch Verträge geeint Nachbarn, so die Amphiktyonen von Delphi, Kalauria u. s. w. [34]). Ohne dies kümmerte man sich um die Feste der Nachbarschaft von Staatswegen nicht, und z. B. im Kriege wurde in deren Störung nichts Sträfliches gefunden [34 b]).

Gemischt lagen die einen und andern der genannten Ursachen der Cultgemeinschaft sämmtlicher Hellenen an den Orakel- und Spielstätten zu Grunde, wie oben [35]) dargethan worden ist. Aus Vertrag allein aber ging das Nationalfest der Eleutheria bei Platää hervor [36]), und grade weil dies nicht auch tiefer und alterthümlich im Volksthum wurzelte, und weil Platää Reibepunkt zwischen Athen und Theben war, dauerte des Nationalfestes Geltung nur kurze Zeit.

6. Culte der einzelnen hellenischen Staaten insbesondere.

§. 127.

Nachdem von der Cultgemeinschaft mehrer Staaten zusammen die Rede gewesen ist, müssen, als rechter Gegensatz, die besondern Culte der einzelnen Staaten folgen. Wollte man dies streng fassen, so möchte schwerlich sich irgend eine Gottheit finden, die durchaus nur in Einem Staate verehrt, und deren Cult einem solchen ganz insbesondere und ausschliesslich eigen gewesen wäre. Wohl aber gab es in anderem Sinne eine Besonderheit der Culte, nehmlich insofern ein Cult in einem

---

31) Paus. 2, 26, 3 f. Vgl. Müller Orch. 199. — 32) S. von ihnen unten §. 136. — 33) Bd. 1, 151. — 34) Bd. 1, 141. 151. — 34 b) Z. B. Paus. 8, 53, 4. — 35) Bd. 1, 141. 151 f. — 36) Plut. Arist. 19. Thukyd. 3, 58. Strab. 9, 412.

Staate eine ausgezeichnete Geltung hatte und vorzugsweise vor andern gepflegt ward, insofern ein Staat Anspruch auf ursprüngliche Pflege eines Cults und auf das Ansehen einer Metropolis desselben machte, welchem die Vorstellung entsprach, dass eine Landschaft oder ein Ort einer Gottheit als Loos (*κλῆρος*) angehöre [1]), und daher sich einer vorzüglichen Gunst derselben zu erfreuen habe, und dass die Gottheit gern sich als von solchen Schutzorten zubenannt anrufen lasse [2]); besonders endlich insofern eine Gottheit, welche zwar von mehren Staaten gemeinschaftlich verehrt ward, doch in jedem einzelnen besondere Attribute (*τιμαί*) [3]) hatte und dadurch wiederum ihre Verehrung bedingt wurde. Dieses aber ging aus den oben angegebenen Gründen der Mannigfaltigkeit der Culte hervor, aus der natürlichen Zerrissenheit des Mutterlandes und der Zerstreuung der Pflanzstädte, wodurch die Culte leicht besondere Beziehungen auf das Oertliche bekamen, noch mehr aber aus der Neigung zur politischen Abgesondertheit und Selbständigkeit. Diese letztere bestand auch im Cultwesen und griff durch dieses wieder ein in politische Verhältnisse. Es ist sehr bedeutsam, dass im peloponnesischen Kriege Verträge gewöhnlich nicht bei dem gemeinschaftlichen Götterthum, sondern bei den besondern Gottheiten einzelner Staaten beschworen wurden [4]). In der folgenden Uebersicht der Culte der einzelnen hellenischen Staaten insbesondere werden demnach hauptsächlich solche genannt werden müssen, welche aus einem der angegebenen Gründe einem einzelnen Staate vorzugsweise angehörten. Wenn nun aber auch derer, welche ein Staat mit einem oder mehren andern, durch Gleichartigkeit nationaler oder Stamm- und Geschlechts-Vorstellungen, gemein hatte, Erwähnung geschieht, also im folgenden eine Vervollständigung oder Ausführung des Inhalts des zunächst vorhergehenden Abschnittes gegeben wird, so ist dies in der Ansicht begründet, dass neben den Wirkungen des Geistes der Sonderung bei den Hellenen immerfort auch das Gemeinsame, das vorzüglich im Gebiete der Humanität aus dem Innersten des Volksthums hervorwuchs, also Bild und Gegenbild, zusammen ins Auge zu fassen sind. Demnach ist auch die Anordnung nach den seit der Zeit der grossen Wanderungen bestehenden politischen Verwandtschaftsverhältnissen, Stammgenossenschaft und Colonialband, gemacht worden. Uebrigens ist es eben so leicht, über Culte der einzelnen Staaten Massen von Notizen zu häu-

---

1) S. Beilage 3. — 2) — *ὁπόθεν χαίρει ὀνομαζόμενος*. Plat. Phädr. 273 C. — 3) Herod. 2, 53. Aeschyl. Eumen. 409. — 4) — *ὤμοσαν κατὰ πόλεις*. Thuk. 5, 18.

fen [5]), als schwer, den überaus reichen Gegenstand zu erschöpfen. Hier bedarf es zunächst einer Mark zwischen den Culten, welche eigentlich politische Institute waren und ihre Pflege durch äusserliche Begehung hatten, und dem, was zunächst für Erzeugniss entweder poetischer Phantasie, oder Gegenstand des Mythus allein, und spielender Geschichtsklitterung z. B. die angeblichen Stammväter von Völkern, Arkas, Pelasgos, Hellen u.s.w., oder der bildenden u.s.w. Künste zu halten ist, und nur mittelbar seine Beziehung auf den Cult hatte. Wir setzen als insgemein gültiges Kennzeichen der Anerkennung eines Cults als öffentlichen oder doch vom Staate zugelassenen und verbürgten Instituts, die Begehung eines Festes, oder doch die Darbringung eines Opfers; zu dem einen, wie dem andern, muss als unerlässlich irgend eine Weihstätte, Tempel, Hain oder Altar hinzugedacht werden, und wiederum lässt sich aus dem Daseyn einer solchen sicher auf die Begehung eines Cults, mindestens durch ein Opfer, zurückschliessen. Die Namen der Feste erscheinen demnach als nothwendige Zugabe zu der Anführung von Göttern; von den Festgebräuchen aber wird erst weiter unten die Rede seyn. Wenn nun aber nach blossen Beiwörtern eines Gottes gegangen würde, so liesse sich das Verzeichniss der Localculte leicht um ein Ansehnliches vermehren.

a. Arkadische (pelasgische) Culte.

Rein pelasgische Culte, auch in der Zeit nach den grossen Wanderungen erhalten, lassen sich mit Sicherheit nur in Arkadien nachweisen, als einer Landschaft, in der die pelasgische Bevölkerung nicht durch Einwanderung eines andern hellenischen Stamms von ihrer Eigenthümlichkeit verlor und

---

5) Als unnützer Aufwand von Nachweisungen würde besonders hier zu tadeln seyn, wenn ausser den Beweisstellen aus den Alten durchweg auch Meursius Graecia feriata und die übrigen im thes. Gronov. VII. enthaltenen Schriftsteller über Culte und Feste, ferner Corsini fasti Attici B. 2. u. s. w. angeführt würden. Bei der alphabetischen Ordnung in Meursius und Corsini bedarf es auch nicht einmal des Fingerzeigs auf die Seite. Daher, bei dauernder stillschweigender Verweisung auf diese Werke, namentliche Anführung derselben nur in besonders dazu geeigneten Fällen. — Zu beklagen ist es, dass erst Pausanias, nicht aber ein Hellene aus der Zeit, wo die Tempel noch nicht in Trümmern lagen, eine Graecia sacra zu geben versucht und uns hinterlassen hat. Von dem, was Pausanias sah, ist sicher manches später, als der Untergang hellenischer Freiheit; wer aber mag hier die Grenzen bestimmen! Manches aber, wovon er Trümmer sah, war selbst schon aus der Erinnerung der Menschen gewichen.

Fremdes dafür eintauschte [5b]); **Arkadien** ist deshalb und wegen einer Menge örtlicher, und zwar mehr ländlicher, als städtischer, Culte, fast insgesammt ächt pelasgischen Gehalts, höchst bedeutsam. Dagegen kommen der Heroen ritterlichen Glanzes wenige, auch wenige später personificirte Ideen vor.

Mehre Götter wurden von allen arkadischen Gemeinden verehrt; doch gab es kein Heiligthum irgend eines Gottes, welches die Arkader insgesammt als religiösen Mittelpunkt ihrer Landschaft angesehen und besucht hätten; auch heisst Arkadien nicht Kleros irgend einer Gottheit, wenn gleich für dieses Verhältniss Artemis genannt werden möchte. Die Gemeinschaftlichkeit des Götterthums lag also nur in der Gleichartigkeit der Einzelculte; Annäherung zu einem gemeinsamen Landesculte ging aus dem vorzüglichern Ansehen einiger derselben, namentlich der **Demeter** [5c]) und **Artemis** hervor. Die meisten Heiligthümer in Arkadien hatte **Artemis**, und die Artemis **Hymnia** galt wohl für Gesammtgottheit aller Arkader [6]); von einzelnen Ortsculten aber hatte Artemis eine Menge Beinamen [6b]). **Kallisto**, in ihren Cult verflochten, war im Grunde nur eine der verschiedenen Auffassungen der Artemis selbst [7]), also hier ein Verhältniss, wie ungefähr das der Aglauros zur Athene, der Medeia zur Hera, und des Erechtheus und Melikertes zum Poseidon. Hochgeltend und mehren oder allen arkadischen Ortschaften gemeinschaftlich war ferner der mit dem Artemiscult zusammengesellte Cult der **Despoina** und **Demeter** [7b]), wozu wieder der des **Poseidon** gehörte [7c]); ferner des **lykäischen Zeus**, der **Athene Alea**, des **Hermes**, des **Pan** [7d]) und des Asklepios. Einen gemeinschaftlichen Eid leisteten einst alle Arkader bei der Quelle **Styx** [8]). **Dryaden** und **Epimeliaden** war der Name der arkadischen Nymphen [9]).

5b) Athens und Samothrake's pelasgische Culte, als durch ionische und samische u. s. w. Einwanderer bedingt, lassen sich den arkadischen nach der Reinheit des innern Gehaltes nicht coordiniren, verdienen aber die nächste Stelle nach diesen. — 5c) Steph. Byz. *Ἀρκάς* (aus Apollodor) hat ein Opfer der Demeter *Ἀρκάδια*, das ist aber nicht ein Gesammtopfer aller Arkader, sondern ein zu Ehren Arkadiens — wegen der angeblich ältesten Getreideernte — angestelltes. Wo? bleibt fraglich. — 6) Paus. 8, 5, 7: *σέβουσιν ἐκ παλαιοτάτου καὶ οἱ πάντες Ἀρκάδες Ὑμνίαν Ἄρτεμιν.* — 6b) S. die Zusammenstellung b. Müller Dor. 1, 373. — 7) Müller Dor. 1, 372. Vgl. oben §. 123. b. — 7b) Paus. 8, 37, 2. — 7c) Paus. 8, 37, 6. 7d) Creuzer Symb. 3, 258 ff. — 8) Herod. 6, 74. — 9) Paus. 8, 4, 2.

Tegea[10]) war Hauptsitz des Cults der Athene Alea[11]), die hier einen auch von den Lakedämoniern hochverehrten Tempel hatte. Zu ihrem Feste gehörten auch Spiele, Ἀλαῖα, Ἁλώτια[12]). Noch wurde eine Athene Polias verehrt[13]). Zeus hatte hier die Beinamen Klarios und Telios[14]); Demeter und die Kora hiessen καρποφόροι[15]); Hermes Aipytos[16]), Aphrodite Paphia[17]), Eileithyia[18]), Dionysos, Ge[19]) hatten Tempel oder Altäre. Aus der engen politischen Verbindung mit Sparta ist zu erklären, dass auch Apollon Ἀγυιεύς verehrt ward[20]). In der Umgegend waren der Artemis Limnatis und Knateatis[21]) Tempel erbaut; auf dem Parthenion ein Tempel des Pan[22]).

Mantineia verehrte ausser der Athene Alea[23]) den Zeus Soter und Epidotes[24]) und Charmon[25]), und zwar als Vorstand der Gemeinde; in einem Tempel des Zeus wurden Verträge mit andern Staaten geschlossen[26]). Aber auch Poseidon[27]) und Dionysos[28]), Asklepios, Leto mit ihren Kindern, die Dioskuren, Demeter und Kora, Hera[29]), hatten in Mantineia, und Demeter noch insbesondere bei dem Orte Nestane[30]) ihren Cult. Der wackere Streiter Podares aus Epameinondas Zeit hatte ein Heroon[31]).

Orchomenos Hauptcult scheint der der Artemis Hymnia gewesen zu seyn; ihr Tempel lag aber nicht in der Stadt, sondern hart an Mantineia's Grenze[32]; ihr wurde jährlich ein Fest gefeiert[33]). In Methydrion[34]) war ein Tempel des Poseidon Hippios, eine Höhle der Rhea, die ihre Priesterinnen hatte, ein Tempel des guten Gottes (Zeus?), der Athene Mechanitis, der Demeter ἐν Ἕλει[35]).

---

10) Unser Führer ist, bis auf wenige Abweichungen von seiner Reiseroute, Pausanias. Die arkadischen Ortschaften folgen nach ihrem geographischen Zusammenhange zuerst in der Richtung von Tegea nach Norden und dann wieder von den nordwestlichen Kynäthen nach Süden; Megalopolis, als die jüngste Gemeinde, macht den Beschluss. — 11) Paus. 8, 45. Herod. 1, 66. Strab. 8, 388. 12) Paus. 8, 47, 3. Creuzer Symb. 2, 778 f. — 13) Paus 8, 47, 4. 14) Paus. 8, 53, 4. 48, 4. Dem Zeus Klarios wurde jährlich ein Fest gefeiert. — 15) Paus. 8, 53, 3. — 16) Ders. 8, 47, 3. — 17) Ders. 8, 53, 3. — 18) Ders. 8, 48, 5. — 19) Ebendas. — 20) Ders. 8, 53, 1. — 21) Ders. 8, 53, 5. — 22) Ders. 8, 54, 5. 23) Ders. 8, 9, 3. — 24) Ders. 8, 9, 1. — 25) Ders. 8, 12, 1. — 26) Thuk. 5, 47: ἐν τοῦ Διὸς τῷ ἱερῷ, ἐν τῇ ἀγορᾷ. — 27) Paus. 8, 5, 3. Der Tempel durfte von Niemand betreten werden. 8, 9, 10. 28) Paus. 8, 6, 3. Die Orgien wurden von Priestern, genannt Meliastä, besorgt. — 29) Paus. 8, 9, 1. — 30) Paus. 8, 8, 1. — 31) Ders. 8, 9, 5. — 32) Ders. 8, 13, 1. — 33) Ders. 8, 5, 8. 8, 13, 1. — 34) Es gehörte zu Orchomenos. Paus. 8, 27, 5. — 35) Ders. 8, 36, 1—4.

Pheneos (in Kyllene's Nähe!) verehrte am meisten den Hermes, und feierte ihm ein Fest mit Spielen, Ἑρμαῖα [36]; auf der Akropolis aber war ein Tempel der Athene Tritonia, und daneben ein Bild des Poseidon Hippios [37]. Demeter Eleusinia und Kidaria ward nicht minder, durch Tempel und Mysterien, geehrt; bei ihrem Tempel Petroma pflegten die feierlichsten Eide geschworen zu werden [38]; ein zweiter Tempel, der Demeter Thesmia, lag funfzehn Stadien von der Stadt am Fusse des Kyllene [39]. Eben so weit entfernt war der Tempel des pythischen Apollon, mit dem zugleich der Artemis geopfert wurde [40]. Auf dem Gipfel des Kyllene stand ein Tempel des Hermes [41]; auf dem Berge Krathis war ein geachteter Tempel der Artemis Pyronia [42]. Auf dem Krathis entsprang die Styx [43], die als heilige Quelle verehrt wurde. Iphikles und Myrtilos hatten bei den Pheneaten Heroencult [44].

Stymphalos verehrte in alter Zeit die Hera [45]; höher geltend und dauernder war der Cult der stymphalischen Artemis [46]. Münzen zeigen den Herakles [46b]. In dem stymphalischen Orte Alea wurden Athene Alea und Dionysos verehrt; das Fest des letztern hiess Skieria [47].

Kleitors geachtetster Cult war der der Demeter, nächst diesem des Asklepios und der Eileithyia [48]. In der Umgegend waren Tempel der Dioskuren, welche grosse Götter genannt wurden, der Athene Koria [49] und der Artemis Hemeresia (zu Lusoi) [49b].

Die rohen Kynäthen verehrten den Dionysos [50].

Kaphyä's Götter waren Poseidon, Artemis Knakalesia, deren Fest auf dem Berge Knakalos gefeiert wurde, und Artemis Kondyleatis, von dem kleinen Orte ihres Hains so, aber auch Apanchomene, benannt [51].

Psophis, am Fuss des Erymanthos gelegen, verehrte den Gott dieses Bergs, Pan; in der Stadt war ein Tempel der

36) Ders. 8, 14, 7. — 37) Ders. 8, 14, 4. — 38) Ders. 8, 14, 8. 15, 1. — 39) Ders. 8, 15, 1. — 40) Ders. 8, 15, 2. — 41) Ders. 8, 17, 1. — 42) Ders. 8, 15, 3. — 43) Ders. 8, 17, 4. 44) Ders. 8, 14, 6. 8. — 45) Ders. 8, 22, 2. — 46) Ders. 8, 22, 5. 6. 46b) Eckhel 2, 297. — 47) Paus. 8, 23, 1. — 48) Paus. 8, 21, 2. Pindar Nem. 10, 87 nennt Kampfspiele; wahrscheinlich gehörten diese zum Feste der Kora, Κόρεια. Vgl. Dissen in Böckh expl. Pind. 470. 49) Paus. 8, 21, 3. Die Dioskuren — pelasgische Kabiren. — 49b) Paus. 8, 18, Ende. — 50) Ders. 8, 19, 1. — 51) Ders. 8, 23, 3 ff., wo auch eine Mähr zur Erklärung des Namens.

Aphrodite von Eryx (?), und Heroa des Promachos und Echephron [52]).

Thelpusa hatte in seinen Ringmauern einen Tempel des Asklepios, umher der eleusinischen Demeter und der Demeter Erinnys oder Lusia, deren Tempel — *ἐν Ὀγκείῳ* — von der Gegend genannt wurde [53]).

In Heräa waren Tempel des Pan und des Dionysos, dem Orgien gefeiert wurden [54]).

Die Landschaft der Kynurier: Aliphera verehrte am meisten die Athene, deren Geburtsort es zu seyn behauptete; daher auch Cult des Zeus Lecheates [54 b]) und eine Quelle Tritonis. Am Feste der Athene wurde auch einem Heros Myiagros geopfert. Ausserdem war dort ein Tempel des Asklepios [55]). Ein solcher auch in Gortys [56]). Der Athene, Aphrodite und Artemis hatte das Städtchen Teuthis Tempel errichtet [57]); der Hauptcult war aber der der Nymphe Theisoa [58]).

Landschaft der Parrhasier: Hier uralte Culte. In Lykosura, angeblich der ältesten Stadt von Hellas, erbaut auf dem Berge Lykäon [59]), Tempel, Mysterien und Fest des lykäischen Zeus, Tempel des Pan, des parrhasischen (oder pythischen) Apollon, dem die Anwohner Opfer brachten, nachdem sie zuvor auf ihrer Agora dem Apollon Epikurios das Opferthier geschlachtet hatten [60]). Auf dem Gebirge *Νόμια* ward Pan Nomios verehrt [60 b]). — Trapezus, nördlich vom Lykäon, hatte Mysterien der Demeter und Kora und opferte, zur Erinnerung an den Gigantenkrieg, den es in seine Landschaft versetzte, dem Blitze, Donner und den Sturmwinden [61]). Südlich vom Lykäon lag Akakesion und vier Stadien von hier der Tempel der Artemis Hegemone und der hochheilige Tempel der Despoina, Tochter der Demeter und des Poseidon, die beide mit ihr verehrt wurden [61 b]). In der Nähe war ein gleichfalls sehr angesehener Tempel des Pan [62]).

---

52) Ders. 8, 24, 1 f. — 53) Ders. 8, 25. Vgl. dazu K. O. Müller Eumeniden 168 f. — 54) Ders. 8, 26, 2. — 54 b) — *ἅτε ἐνταῦθα τὴν Ἀθηνᾶν τεκόντος*! Paus. 8, 26, 4. — 55) Paus. 8, 26, 4. 5. — 56) Ders. 8, 28, 1. Vgl. darüber Leake, Morea 2, 24. 57) Ders. 8, 28, 3. — 58) Ders. 8, 38, 7. — 59) Ders. 8, 2, 1. 8, 38, 1. — 60) Ders. 8, 38, 4—6. Von den lykäischen Spielen s. Bd. 1, 152. — 60 b) Paus. 8, 38, 8. Creuzer Symb. 3, 260. — 61) Paus. 8, 29, 1. 2. — 61 b) Vgl. oben N. 7 b. 7 c. — 62) Paus. 8, 36, 5 f. 8, 37.

Phigalia hatte einen Tempel der Artemis Soteira[63], des Dionysos Akratophoros[64]; als Heroen wurde hundert Oresthasiern geopfert, die einst den Phigaleern gegen Sparta geholfen hatten[65]. In der Umgegend, auf einem Platze Bassä genannt, war ein Tempel der Artemis-Eurynome, der prachtvolle Tempel des Apollon Epikurios (j. Ruinen v. Bassä)[65b] und nahe dabei der Aphrodite; ferner der Demeter Melaina[66].

Landschaft der Mänalier: das Mänalion war dem Pan heilig[66b]: Oresthasion verehrte eine Artemis Hiereia; zwischen Oresthasion und Asea lag ein Tempel der Athene, und bei Asea der Athene Soteira und des Poseidon[67]. In Pallantion ein Tempel der Kora und Demeter, und, auf der Akropolis, der namenlosen *θεοὶ καθαροί*, bei denen die heiligsten Eide geleistet wurden; in der Nähe der Stadt — des (Ares) Aphneios, angeblich eines Sohnes der Aerope und des Ares[68].

Landschaft der Eutresier: In Trikolonoi ein Tempel des Poseidon, in Zoitia der Demeter und Artemis; in der Gegend dort Tempel der Artemis Kalliste und Skiaditis[69].

Megalopolis eignete sich manche Culte der Landschaften an, aus welchen Bewohner dahingezogen waren, auch ohne dass sie in diesen aufgehört hätten, oder ohne dass andern die Aufnahme versagt gewesen wäre; jedoch wird keines megalopolitischen Cults gedacht, der entschieden das Gepräge der Gemeinschaftlichkeit für alle Arkader hätte. Auf der Agora war ein Tempel des lykäischen Zeus, des Zeus Soter und Philios[70], der grossen Göttinnen, Demeter und Kora, welchen Mysterien gefeiert wurden[71], des Poseidon Epoptes, Hermes Akakesios, der Athene Polias und Hera Teleia, der Musen und des Apollon, der Aphrodite, des Herakles, der Artemis Agrotera[72]. Dem Boreas wurde als Erretter von Sparta

---

63) Ders. 8, 39, 3. — 64) Ders. 8, 39, 4. Die Phigaleer galten für Trunkenbolde! Bd. 1, S. 125. Vgl. Athen. 4, 149 B. — 65) Paus. 8, 39, 2. 8, 41, 1. — *ὡς ἥρωσιν αὐτοῖς ἐναγίζουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος* ist allerdings mehr Todtenopfer, als Beweis von Götterdienst. — 65b) Paus. *Βάσσαι* 8, 30, 2. S. unten Baukunst. — 66) Paus. 8, 41 u. 42. Vgl. 8, 5, 5. — 66b) Ders. 8, 36, 5. — 67) Ders. 8, 44, 1—4. — 68) Ders. 8, 44, 5. 6. — 69) Ders. 8, 35, 5—7. — 70) Ders. 8, 30, 2. 5. 31, 2. — 71) Ders. 8, 31, 1. 4. Creuzer Symb. 4, 82. — 72) Paus. 8, 30, 1. 3. 31, 6. 32, 1—3.

geopfert [73]). Auf Münzen sind Zeus und Pan [73b]). Sieben Stadien von Megalopolis auf dem messenischen Wege war ein Tempel der Eumeniden, wo aber auch den Chariten geopfert wurde; hier sollte Orestes gewesen seyn [74]).

b. Athen, tyrrhenische Pelasger, ionische Pflanzstädte.

§. 128.

Wir haben es hier mit pelasgischen Culten Athens, mit ionischen nach Athen und von da in überseeische Töchterstädte verpflanzten, mit barbarischen in Athen und den ionischen Pflanzstädten zur Geltung gekommenen, endlich mit altpelasgischem, aber von spätern und ausheimischen Zumischungen nicht rein gebliebenem, Mysteriencult auf Samothrake zu thun.

Athen.

Des Volkes Festlust förderte die Vermehrung der Culte in der Zeit der Demokratie; Athen, hiess es, habe doppelt so viele Feste, als jeglicher andere hellenische Staat [1]); hellenische und barbarische, bekannte und unbekannte, Götter hatten hier Altäre; auch der aus Personification abstracter Begriffe hervorgegangenen Götter war hier eine besonders grosse Zahl; nur das Heroenthum war kärglich.

Athene war Inhaberin des Landes, ihres *κλῆρος*, um das sie aber zuvor einen Wettstreit mit Poseidon hatte bestehen müssen [2]), von welchem zeugende Denkmäler im Erechtheion und Pandrosion auf der Burg vorgewiesen wurden [3]). — Als Schutzgöttin der Stadt (*Ἀθήνη πολιάς*) hatte sie einen auch mit Cellen für den Erechtheus und die Pandrosos versehenen Tempel [4]) auf der Akropolis. Auf ihren Vorstand bezogen sich mittelbar die Sagen vom Palladion [5]). In Verbindung mit

---

73) Paus. 8, 36, 4. — 73b) Eckhel 2, 295. — 74) Paus. 8, 34, 1. 2.

1) Xenoph. St. d. Ath. 3, 8. Vgl. Demosth. Phil. 1, 50. — Paus. 1, 24, 3 — *Ἀθηναίοις περισσότερόν τι ἢ τοῖς ἄλλοις ἐς τὰ θεῖα ἐστι σπουδῆς.* — 2) Plat. Kritias 109 C. Plut. Them. 19. Von den vielerlei Deutungen dieses Streits ist für unsern Gesichtspunct die sinnigste: Sieg eines autochthonischen Landescults über einen von ionischen Einwanderern zugebrachten. — 3) — *ἐλαίη τε καὶ θάλασσα* Herod. 8, 55. Paus. 1, 26, 6. Apollod. 3, 14, 1. *ῥόθιος* und *θαλλός* s. Aristid. Panath. 1, 169 Dindorf. A. und Schol. Vgl. Meursius Cecrop. 19. 22. — 4) Herod. 5, 82 u. a. Müller Minervae Poliadis sacra Kap. 1. — 5) Siebelis zu Paus. 1, 26, 6.

ihrem Culte stand ausser dem des Erechtheus[6]) und der Pandrosos, auch der der Aglauros und Erse (Herse)[7]), welche, gleich der Pandrosos, für Kekrops Töchter gehalten wurden[8]). Aglauros aber, der ein Tempel auf der Akropolis erbaut war[9]), wurde mit Athene dergestalt gemischt, dass der Name als der letztern Beiname gebraucht[10]) nnd der so zubenannten Athene das Fest Plynteria[11]) und drei Tage vorher die Kallynteria[12]) gefeiert wurden. Als zu Ehren der Erse eingesetzt deuteten Einige das verschiedentlich benannte Fest Ἀῤῥηφορία und Ἐῤῥηφορία[13]), das jedoch auch eine höhere Beziehung auf Athene selbst hatte[14]). Allen dreien war das Fest Δειπνοφορία mit mystischen Gebräuchen geweiht[15]). Die Panathenäa wurden der Atheue als Schutzgöttin des gesammten, aus früher vereinzelt gewesenen Gemeinden geeinten, Staats gefeiert[15 b]), und mit diesen in Verbindung gedacht die Metoikia oder Xynoikia[16]). — Ausserdem wurde besonders verehrt Athene Skiras, deren Tempel beim Phaleron sich befand[17]). An ihrem Feste Skirophoria nahmen auch der Priester des Poseidon und des Helios Theil[18]). Die Oschophoria waren ihr und dem Dionysos gemein; es fand ein Wettlauf der Epheben vom Tempel des Dionysos bis zu dem der Athene Skiras statt[19]); die Apaturia galten der Athene und dem Zeus Phratrios[19 b]). Athene Ergane war den Athenern, wo nicht ganz eigenthümlich, doch vorzugsweise eigen[19 c]).

Nach dem hohen Ansehen der eleusinischen Mysterien und der Thesmophorien, desgleichen den Ansprüchen der Athener auf Metropolitan-Autorität, zu schätzen, folgt im Range der Cult der Demeter und Persephone (τὼ θεώ)[20]), deren Hauptfeste die Thesmophorien, und die eleusinischen Mysterien[21]), jene wohl ursprünglich in Athen selbst hei-

6) Paus. 1, 28, 9. Creuzer Symb. 2, 691 f. — 7) Meurs. Ath. Kön. B. 2, Kap. 6 ff. — 8) S. ausführlich von ihnen Meurs. Ath. Kön. B. 1, Kap. 11. Creuz. Symb. 2, 730 f. — 9) Herod. 8, 53. 10) Harpokr. Ἄγλαυρος. V. dgl. Mischung vgl. §. 123 b. — 11) Xenoph. Hell. 1, 4, 12. Plut. Alkib. 34. Hesych. πλυντήρια u. a. — 12) Phot. Καλλυντήρια. — 13) Etym. M. Ἀῤῥηφόροι. — 14) Et. M. a. O. — 15) Bekk. Anekd. 239 Δειπνοφόρος. — 15 b) Plut. Thes. 24. Meurs. Panath. Kap. 3. Vgl. unten B. §. 135 b. — 16) Plut. a. O. Thuk. 2, 15. — 17) Paus. 1, 36, 3. 1, 2, 4. — 18) Harp. Σκίρον. — Auch der Demeter und Kora wurde ein Fest ἐπισκίρα gefeiert Steph. Byz. Σκίρος. — 19) Philoch. b. Athen. 11, 495 F. Vgl. Höck Kreta 2, 109. — 19 b) Schol. Aristoph. Acharn. 146. Beiden Göttern ward am zweiten Tage des Festes geopfert. — 19 c) Paus. 1, 24, 3. Der Cult war auch in Lakonien. S. §. 132. N. 18. — 20) Andok. v. d. Myst. 15. — 21) Meurs. Eleusinia in Gronov. thes. VII. Creuzer Symb. 4, 480 ff. Lobeck u. s. w. Vgl. §. 135 b.

misch, diese in der Zeit vor Einung der attischen Ortschaften, nach dem fabelhaften eleusinischen Kriege [22]), von Eleusis nach Athen verpflanzt waren, beide nachher an beiden Orten wurzelten. Im Kerameikos ward ein Tempel der Demeter und Persephone, das Eleusinion [23]), erbaut, die heiligen Geschlechter, Eumolpiden, Keryken u.s.w. fügten sich dem athenischen Staate ein, und wenn hinfort Eleusis durch den ältern Besitz des Cults und darauf bezügliche räumliche Denkmäler, das rharische Feld [24]) u.s.w., in hohem Ansehen blieb, so knüpften an die Hauptstadt der geeinten Ortschaften sich die gesammten dem Culte angehörigen Persönlichkeiten, und wie einerseits diese den Cult für die Gesammtheit in Geltung gebracht hatten, so ging von der Gesammtheit nun Pflege und Waltung über diesen Cult aus. Die Thesmophorien und die grossen Eleusinien wurden in Athen begonnen, dann aber eine Wallfahrt nach Eleusis angetreten. Die kleinern Eleusinien wurden in der Nähe der Stadt am Ilissos gefeiert [25]). Keins dieser Feste war in Athens ausschliesslichem Besitze, und keinem Hellenen [26]), nur den Barbaren [27]), ward die Einweihung in die Eleusinien versagt. — Der Demeter ward überdies noch das Saatfest, *Προηρόσια* [28]), und Erndtefest *Ἁλῶα* [29]), selbst ein Fest der Frühlingsblüthe, *Χλόεια* [30]), gefeiert.

Von den Olympiern wurden ausserdem verehrt: Zeus, als höchster Vorstand überhaupt — *Ὕπατος* [31]), ferner als

---

22) Thuk. 2, 15. Paus. 1, 38, 3. Meurs. reg. Ath. 2, 8 – 10. Lobeck de bello Eleusinio. Von Eleusis s. d. Hymn. an Demeter. Creuzer Symb. 4, 334 f. Voss Hymn. an Demeter. — 23) Thuk. 2, 16. Lysias g. Andok. 196. Andok. v. d. Myst. 55. Vgl. Müller b. Leake, Topogr. Ath. 458. — Eines Pherrephattion in der Nähe der Agora gedenkt Demosth. g. Kon. 1259. — 24) Paus. 1, 38, 6. 25) Plat. Phädr. 229 B. Vgl. Schol. Plat. Gorg. 123. — 26) Herod. 8, 65: *ὁ βουλόμενος τῶν ἄλλων Ἑλλήνων μυεῖται.* Zum Feste kamen auch eine Menge uneingeweihter Fremdlinge. Lys. g. Andok. 199. Ursprünglich bestand aber wahrscheinlich Geschlossenheit der Mysterien gegen Fremdlinge; nach einer Sage nehmlich, worin nicht die Thatsache, sondern die Ansicht, Beweiskraft hat, waren die kleinern Mysterien eingesetzt worden, damit der Fremdling Herakles der Weihe theilhaft werden könnte. Schol. Aristid. Panath. — 27) Isokrat. Paneg. 42. — 28) Suid. *προηρόσια*, wo es auch heisst: *ἐγίνετο δὲ ὑπ' Ἀθηναίων ὑπὲρ πάντων Ἑλλήνων ε' Ὀλυμπιάδι.* — 29) Philoch. b. Harpokr. *Ἁλῶα.* Etym. M. Suid. Es wurde hauptsächlich in Eleusis gefeiert. Ps. Dem. g. Neära 1384. 1385 und Taylor das. — 30) *Δημήτηρ χλόη, εὔχλοος* (Soph. Oed. Kol. 1600) hatte ihren Tempel unter der Akropolis; Paus. 1, 22, 3. Meurs. reg. Ath. 111. Der Name des Festes ist nicht ganz sicher. S. nach Meurs. Graec. fer. die Ausl. zu Hesych. *χλοιά.* — 31) Paus. 8, 2, 1. 1, 26, 6.

olympischer Zeus (Tempel *'Ολυμπίειον*[32]), Fest *'Ολύμπια*[33])), dann als Beschirmer jeglicher politischen Gesammtheit, *Ζεὺς Πολιεύς*[34]), dem die *Διϊπόλια*[35]) und *Βουφόνια*[36]) gefeiert wurden, aber auch mit andern Attributen, als *Σωτήρ*, dessen Fest auf den letzten Tag des Jahres fiel[37]), *Μειλίχιος*, dem die *Διάσια* gefeiert wurden[38]), *'Ελευθέριος*[39]) (seit dem Siege bei Platää?), als *φίλιος*[39b]), *καταιβάτης* oder *μορίος* bei der Akademie[39c]), endlich auch mit der besondern Beziehung auf Beschützung des bürgerlichen Wohnhauses als *Ζεὺς 'Ερκεῖος*[40]). — Eben so wurde der pythische Apollon[41]), aber auch der delphinische[41b]), der lykische[41c]), und vorzüglich Apollon, als Vorsteher bürgerlicher Geschlechter, *'Απόλλων πατρῷος*, der ionische Stammgott[42]), verehrt und ihm, als solchem, dem die Boëdromia geweiht waren, ein Tempel im Kerameikos erbaut[43]). Der Demos Melite verehrte den Apollon Metageitnion und feierte ihm das Fest Metageitnia[44]); in Bezug auf Theseus Geschichte wurde dem Apollon das Fest Pyanepsia gefeiert[45]). Die Verehrung des delischen Apollon eignete Athen als Metropolis der Ioner sich an; zuerst besorgte Peisistratos, später das demokratische und seeherrschende Athen das delische Fest *Δήλια*[46]). — Die Musen wurden nicht durchaus in Verbindung mit Apollon, wie es scheint[47]), verehrt; Altäre für sie waren in den Schu-

---

32) Schol. Thuk. 1, B. 5, 359 Zw. A. — 33) Von Peisistratos begonnen, von Adrian vollendet. Aristot. Pol. 5, 9, 4. Paus. 1, 18, 6. Vitruv. Vorr. B. 7. u. s. w. Vgl. Meurs. Ath. Att. 1, 10. 34) Paus. 1, 24, 4. — 35) Aristoph. Wolk. 982 u. Schol. Harp. *Διϊπολ.* Suid. Ael. V. G. 8, 3. Cors. f. Att. 2, 316. Creuz. Symb. 1, 172. — 36) Paus. 1, 24, 4. 1, 28, 11. Hesych. *βουφόν.* Creuz. Symb. 4, 122. — 37) Lysias üb. Dokim. 790. — 38) Thuk. 1, 126: *Διάσια — Διὸς ἑορτὴ Μειλιχίου μεγίστη.* Schol. Aristoph. Wolk. 407. Ritt. 443. — 39) Genauer gesagt dem Zeus *Σωτήρ*. Plut. Demosth. 27. Von der Einerleiheit der Beinamen s. Hesych. *'Ελευθέριος* u. *Σωτήρ*. Vgl. Corsini f. A. 2, 332. — 39b) Schol. Plat. Gorg. 124. Ruhnk. — 39c) Schol. Soph. Oed. Kol. 702 — 40) Bd. 1, 1, 262. — 41) *τὸ Πύθιον* Tempel. Thuk. 2, 15. Suid. *Πύθιον*. Ein Pythion im Demos Oenoe s. Strab. 9, 392. Thuk. 6, 54. Diesem Apollon war (auch in Sparta, Herod. 6, 57) der siebente Tag jedes Monats heilig. Meurs. Gr. fer. *'Εβδόμη*. Davon der Beiname *ἑβδομαγενής* oder *ἑβδομαγέτης*. Ob auch in *Νουμηνία*? So d. Sch. Aristoph. Plut. 1127. Meurs. Gr. fer. *Νουμηνία*. — 41b) Plut. Thes. 18. Paus. 1, 19, 1. Pollux 8, 110. — 41c) Ihm das *Λύκειον* heilig. Paus. 1, 19. 4. — 42) S. N. 40. Es war jedoch der pythische. Dem. v. Kr. 274. Von dem ionischen Ursprunge desselben s. Plat. Euthyd. 302 C. Vgl. Müller Dor. 1, 244 f. u. unten N. 101. 102. — 43) Paus. 1, 3, 4. — 44) Harpokr. Suid. *μεταγ.* — 45) Plut. Thes. 22. Hesych. *πυαν.* — 46) S. unten Delos u. §. 135. — 47) Doch sah Pausanias (1, 2, 4) einen Tempel *Μουσῶν 'Απόλλωνός τε.* Wiederum einen Altar *Μουσῶν Είλισσιάδων* 1, 19, 6.

len [48]). Artemis war vor der politischen Einung Attika's in einzelnen Gemeinden desselben, als Artemis Brauronia (*ταυροπόλος*) [48 b]) und Munychia, verehrt worden. Auch diese Culte eignete die Hauptstadt sich an und sie wurden hinfort, zwar an den alten Stätten, aber von der Hauptstadt aus, jener alle fünf Jahre, dieser alle Jahre durch ein Fest begangen [49]). Ausserdem auch Amarynthia, gleichwie auf Euböa [49 b]). Der Artemis Agrotera wurde das marathonische Siegsfest gewidmet [49 c]); auch Artemis Pheräa hatte ihren Cult [49 d]). Dem Apollon und der Artemis zusammen nebst den Horen war das Fest Thargelia [50]) geweiht, der Hekate aber wurden, als einer Göttin für sich, Opfer gebracht [51]). Artemis hatte auch ein besonderes Fest im Demos Chitone, genannt Chitonia [52]). Ein Fest *Πάνδια* scheint der Mondgöttin gehört zu haben [52 b]). — Hephästos Verehrung, uralt in Athen und vor der an andern Orten durch ein Fest mit einem Fackellaufe ausgezeichnet [53]), scheint seit der Besitznahme von Lemnos, Hephästos Eigenthum, an Bedeutung für Athen gewonnen zu haben. Ihm wurde auch von den Handwerkern (*χειρώναξι*) ein Fest, *χαλκεῖα*, gefeiert, das früher der Athene Ergane gehört hatte [54]). — Aphrodite *πάνδημος* festlich verehrt [55]), hatte durch Solon einen Tempel [56]) bekommen; einen Tempel hatte am Vorgebirge Kolias die gleichnamige Aphrodite [57]). Aphrodite Urania wurde seit uralter Zeit im Demos Athmoneis verehrt [58]); der phönikische Adonis in Verbindung mit der (phönikischen) Aphrodite [58 b]). — Dem Hermes ward durch Hipparchos eine be-

---

48) Aeschin. g. Tim. 35. — 48 b) Paus. 1, 23, 9. 3, 16, 6. 49) Paus. 1, 1, 4. 1, 23, 9. 1, 33, 1. *Βραυρώνια* Hesych. *Βραυρωνίοις.* Herod. 6, 138. Paus. 1, 39, 9. *Μουνύχια* Harp. Suid. *Μουνυχιών.* Dazu gehörte das *ἀρκτεῦσαι* der jungen Mädchen Harp. *ἀρκτεῦσαι.* Hesych. *ἀρκτεία* u. a. Vgl. Müller Orch. 309. Dor. 1, 380. Cors. f. A. 2, 318. Der munychischen Artemis war aber ausserdem noch das salaminische Siegsfest gewidmet. Plut. v. Ruhm d. Ath. 7, 379. — 49 b) Paus. 1, 31, 3. — 49 c) Plut. v. Ruhm d. Ath. 7, 379. v. Herod. Verl. 9, 420. Paus. 1, 19, 7. u. a. S. Böckh ind. lect. Sommer 1816. — 49 d) Paus. 2, 23, 5. — 50) Et. M. Suid. *θαργήλια.* — 51) *Ἑκάταια*, Hesych. *Ἑκ. Ἑκάτης δεῖπνα.* Am dreissigsten jedes Monats. Creuzer Symb. 2, 124 f. — 52) Schol. Kallim. H. a. Zeus 78. — 52 b) Cors. f. A. 2, 362. — 53) Herod. 8, 98. Paus. 1, 30, 2. Schol. Aristoph. Frösche 131. Schol. Soph. Oed. Kol. 55. Von seinem Tempel s. Paus. 1, 14, 5. — 54) Harp. *χαλκεῖα.* Als Fest der Athene hatte es *Πάνδημον* oder *Ἀθήναια* geheissen. Vgl. Meurs. Gr. fer. — 55) Athen. 14, 659 D. Paus. 1, 22, 3. Böckh C. Inscr. 470. — 56) Athen. 13, 569 D. — 57) Paus. 1, 1, 4. Aristoph. Wolk. 53 u. Schol. — 58) Paus. 1, 14, 6. — 58 b) Aristoph. Fried. 419 u. Schol. Plut. Nik. 13. Alkib. 18. S. dazu Droysen im Rhein. Mus. 1835, 165.

sondere Art der Verehrung durch Aufstellung der Hermen [59]); ein Fest, *Ἕρμαια*, wurde von Knaben begangen [59 b]); Hermesbilder und Altäre standen in den Palästren [60]). — Hestia thronte im Prytaneion ohne besondere Auszeichnung im Cult [61]). — Poseidon scheint weniger, als für den ionischen Stammgott sich ziemte, beachtet worden zu seyn. Doch war an Erechtheus etwas Poseidonisches geknüpft; Poseidon Erichthonios [62]) erinnert an das Verschmelzen der Aglauros und Athene. Auch Poseidon Hippios hatte einen Tempel [63]) und in Verbindung mit Theseus hatte (der ionische) Poseidon eine Feier [64]); Lykurgos der Redner setzte einen Wettkampf ein [64 b]). Die Eleusinier aber bewiesen ihm besondere Ehre [64 c]). — Noch weniger galten Ares und Here; doch hatte jener einen Tempel [65]) und der letzteren war ein Fest, *Ἡραῖα*, heilig [66]).

Dionysos dagegen fand willige, lärmende Feier, Tempel und Feste in Stadt und Land, die *Διονύσια κατ᾽ ἀγρούς* oder *μικρά*, die *Ἀνθεστήρια*, und die wahrscheinlich davon verschiedenen *Λήναια*, endlich die *Διονύσια ἐν ἄστει* oder *μεγάλα* [67]). Dem Dionysos zusammen mit der Demeter und Persephone war das Ackerfest *Ἁλῶα* [68]) gewidmet. Im Tempel der Horen war dem Dionysos Orthos ein Altar insbesondere auch ein Tempel errichtet [69]). Dionysos Melanägis stand in Verbindung mit den Apaturien [69 b]). Der Erigone, welcher bei Einführung des Weins ihr Vater Ikarios erschlagen war und die darauf selbst sich erhängt hatte, wurde ein Fest *Αἰώρα* gefeiert [70]).

Ein alter, sehr heiliger, Cult war der der Eumeniden (att. *Σεμναί*) [71]), die einen Tempel nahe bei dem Areiopagos [72]), aber auch bei Kolonä einen hatten [73]). Ihr Fest hiess

---

59) Ps. Plat. Hipparch 228 B — E. Schol. Dem. Lept. 80 R. A. 59 b) Plat. Lysis 208 D. E. Schleierm. Uebers. d. Plat. 1, 397. — 60) Aeschin. g. Tim. 33. 35. 38. — 61) Paus. 1, 18, 3. — 62) Paus. 1, 26. Hesych. *Ἐρεχθεύς* und d. Ausl. Meurs. reg. Ath. 2, 12. — 63) Paus. 1, 30, 4. — 64) Plut. Thes. 36. — 64 b) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 348. — 64 c) Dort war ein Tempel *Ποσειδῶνος πατρός* Paus. 1, 38, 6, wofür wohl mit Lobeck (de Tritopat. 1, 4) zu lesen ist *πατρῴου*. — 65) Paus. 1, 8, 5. — 66) Plut. röm. Fr. 7, 168. Der Tempel der Hera, Paus. 1, 1, 4. Warum Here, die Wolkengöttin, von den Athenern, bei denen die Wolken selten, vernachlässigt ward, s. Forchhammer, Hellenen 43. — 67) Böckh in d. Denkschr. d. Berl. Akad. d. W. S. unten §. 135. Creuzer Symb. 3, 319 ff. Die ältern Schriften s. daselbst. — 68) S. N. 28. — 69) Athen. 2, 68 C. 4, 179 E. — 69 b) Vgl. Bd. 1, 364. Suid. *Ἀπατούρια*. — 70) Meurs. reg. Ath. 2, 2. Hesych. *Αἰώρα*. — 71) Paus. 1, 28, 6. 7, 25, 1. S. überhaupt K. O. Müller Eumeniden 178 f. 72) Paus. 1, 28, 6. Vgl. 7, 25, 1. — 73) Soph. Oed. Kol. 40.

Eumenideia [74]. — Die Nemesis war uralter Gegenstand der Verehrung der Rhamnusier [75]. — Die Ge hatte einen Tempel nahe bei der Akropolis [76]; auch ward ihr ein Fest, *Γῆς ἑορτή*, mit Kampfspielen gefeiert [77]. — Auch Kronos, angeblich zuerst durch Kekrops zum Gegenstande der Verehrung gemacht [78], hatte sein Fest, Kronia [79]; einen Tempel zusammen mit der Rhea [80]; die Mutter der Götter aber hatte noch insbesondere den auch zum Staatsarchiv gebrauchten Tempel Metroon [81], und ein Fest Galaxia [81 b]. — Prometheus hatte einen Tempel in der Akademie [82], sein Fest war durch einen Fackellauf ausgezeichnet [83]. — Zu den ältern Culten scheinen auch der der kabirischen Anakes [84] oder Dioskuren (Fest *Ἀνάκεια*, Tempel *Ἀνακεῖον*) [85], der Horen, denen die *Ὥραια* begangen wurden [86], des Asklepios [87] (Fest *Ἀσκληπίεια*) [88], der Themis [89], der Eileithyia [89 b], der Charites [89 c] gehört zu haben. Eingebürgerte Culte aus der Zeit der gereiften Demokratie waren der des arkadischen Pan [90], der thrakischen Kotytto [91] und Bendis (Artemis) [92], des Serapis [93] u. s. w. Die dazu gehörigen Feste führten von den Göttern ihre Namen *Πανὸς ἑορτή*, *Κοτύττια*, *Βενδίδεια*. Auch mögen die *θεοὶ ἄγνωστοι* [94] erst spät ihren Altar bekommen haben. Diesem gesammten eingebürgerten Götterthum aber entsprach das Fest *Θεοξένια* [95].

Durch höheres Alterthum, durch die Verknüpfung mit dem besondern attischen Volksthum, mit der Sage oder Geschichte, überhaupt durch den grössern Gehalt von Persönlichkeit standen die meisten Heroenculte in Geltung denen der dämonischen Personificationen voran. Zuvörderst ist hier an die mit dem Athenecülte verbundene Verehrung des Erechtheus, des

---

74) Dem. g. Meid. 552, 6. Phiton b. Meurs. Gr. fer. — 75) Suid. *Ῥαμνουσία Νέμεσις*. — 76) Thuk. 2, 15. — 77) Pind. P. 9, 178. — 78) Macrob. Sat. 1, 10. — 79) Aristoph. Wolk. 397 u. Schol. Demosth. g. Timokr. 718. — 80) Paus. 1, 18, 7. — 81) Paus. 1, 3, 4. Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 351. Suid. *μητραγύρτης*. — 81 b) *Γαλάξια* Bekk. Anekd. 229. Hesych. (an b. Stell. *γαλαξία*). — 82) Schol. Soph. Oed. Kol. 55. — 83) Harpokr. *λαμπάς*. — 84) Cic. v. N. der Gött. 3, 21. — 85) Maussa zu Harp. *ἀνακεῖον*. Paus. 1, 18, 1. — 86) Hesych. *Ὥραια*. Athen. 14, 656 A. V. ihrem Tempel vgl. N. 69. — 87) Paus. 1, 21, 7. — 88) Aeschin. g. Ktes. 455. 89) Paus. 1, 22, 1. — 89 b) Paus. 1, 18, 5. — 89 c) Paus. 9, 35, 1. 90) Herod. 6, 106. Paus. 1, 28, 4. — 91) Strabon 10, 470. Vgl. Meineke fragm. Com. 1, 121. Droysen, Rhein. Mus. 1835, 181. Eupolis Baptä gingen darauf. — 92) Eingeführt in Sokrates Zeit, Plat. Staat 1, Eingang. Vgl. Strab. a. O. Hesych. *Βένδις*. Corsini f. A. 2, 312. — 93) Paus. 1, 18, 4. — 94) Paus. 1, 1, 4. — 95) Corsini f. A. 2, 337.

Kekrops und seiner Töchter, der Aglauros, Pandrosos und Herse, des Butes[96]), Kranaos[97]), des Eleusis im gleichnamigen Orte[98]), Triptolemos ebendaselbst[99]), des Diomos, dem ein Fest, *Διόμεια*, gefeiert ward, das jedoch auch auf Zeus bezogen wurde[100]), des Keramos[100 b]), Kychreus[100 c]) und ähnlicher, die das Gepräge der altpelasgischen, vorheroischen, Zeit tragen, zu erinnern. Zum Andenken des Beistandes, welchen Xuthos oder Ion dem Erechtheus im eleusinischen Kriege sollte geleistet haben, wurden die Boedromia gefeiert[101]), ein dem ionischen Apollon Patroos geweihtes Fest[102]). Eigentlicher Nationalheros war Theseus, geehrt durch Tempel[103]), Opfer[103 b]) und Fest, *Θησεῖα*[104]), dem selbst ein Fest *Κοννίδεια*[105]) zum Andenken an Theseus Vormund, und die *Κυβερνήσια*, bezüglich auf Theseus Abfahrt[106]), zugesellt waren. Der Art war auch das vom Demos Hekale und den nachbarlichen Demen gefeierte Fest *Ἑκαλήσια*[106 b]). Es ist bedeutsam, dass bei Einrichtung der zehn kleisthenischen Phylen Theseus nicht zum Vorsteher einer solchen eingesetzt wurde; er galt für zu sehr dem Ganzen angehörig, als dass er hätte mit einem Theile desselben insbesondere verknüpft werden mögen. Die Phyleuheroen aber waren: Erechtheus, Aegeus, Pandion, Leon, Athamas, Oeneus, Kekrops, Hippothoon, Aias, Antiochos[107]), von denen nur Aias, auf Salamis als heimischer Heros verehrt und durch ein Fest *Αἰάντεια* gefeiert[108]), dem eigentlichen Heroenkreise angehört, der übrigen aber einige, als Hippothoon, Antiochos, so nüchtern erscheinen, wie die altattischen Annalen überhaupt. Dem Demophoon war in Eleusis ein Fest *Βαλλητύς* geweiht[108 b]). Der Heroenkreis vermehrte sich durch spätern Nachwuchs; Kodros[109]), Akademos[110]), Harmodios und Aristogeiton u.s.w. wurden darein versetzt[110 b]). Von ausheimischen Heroen genoss ausgezeichnete Verehrung als Gott,

96) Paus. 1, 26, 6. — 97) Hesych. *Χαρίδαι*. — 98) Paus. 1, 38, 7. — 99) Ders. 1, 38, 6. — 100) Etym. M. *Δίομος*. — 100 b) Paus. 1, 3, 1 Hier gilt was N. 110 vom Akademos gesagt wird. — 100 c) Paus. 1, 36, 1. — 101) Harp. Et. M. Suid. *Βοηδρ.* 102) Kallim. Hymn. a. Ap. 69. Plut. Thes. 27. — 103) Paus. 1, 17, 2. 103 b) Am achten Tage des Pyanepsion u. a. Monate. Hesych. *Ὀγδόδιον* (Name des Opfers) Meurs. Graec. fer. *Θησ.* — 104) Nach Corsini f. A. 2, 343 eingesetzt Ol. 77, 4. — 105) Plut. Thes. 4. — 106) Ders. a. O. 16. — 106 b) Ders. a. O. 14. Meurs. Thes. 10. Cors. f. A. 2, 330. — 107) Paus. 1, 5, 2. — 108) Hesych. *Αἰάντ.* Paus. 1, 35, 2. — 108 b) Athen. 9, 406 D. Hesych. *Βαλλητύς*. — 109) Polyän 1, 18. — 110) Schol. Demosth. 182. Wahrscheinlich mehr als *δαίμων ἐπιχώριος* des von ihm benannten Grundstückes in Geltung. — 110 b) Ob nicht auch dem Opfer *Σεισάχθεια* (Plut. Sol. 16) eine Art Heroencult des Solon verknüpft war?

und zwar mit Mysterien [110c]) Herakles, auch als Gemeindegott in attischen Landdemen [111]). Die berühmtesten Weihstätten des Herakles waren im Kynosarges und in Marathon [112]). Das alle fünf Jahre gefeierte Fest Ἡράκλεια [113]) gehörte dem Cult im Kynosarges an [114]). Perseus hatte einen Weihplatz [114b]). Auch dem minoischen Androgeos wurde Heroencult zu Theil [115]); nicht minder dem Skythen Toxaris [115b]).

Von den Dämonen, die aus späterer Personification hervorgingen, oder doch erst später ihre Geltung erlangten, scheinen nur wenige festlich verehrt worden zu seyn; man begnügte sich meistens damit, ihnen einen Altar und Bildniss zu errichten, z. B. dem Mitleide, dem Streben (Ὁρμή) [116]), welchem der Σπουδαίων δαίμων [116b]) entspricht u. s. w. Der Siegsgöttin, Νίκη, war ein Tempel bei den Propyläen geweiht [117]); dem Boreas, angeblichem Entführer der Oreithyia [118]), wurde wegen seiner Hülfe im Perserkriege [119]) ein Fest, Βορεασμός [120]), eingesetzt.

Die Schlange auf der Akropolis [121]) ward als dämonisches Wesen, als Wächterin der Athene Polias, mit deren und des Erechtheus Culte die Mähren von ihr zusammenhingen [122]), noch zur Zeit von Xerxes Einfall verehrt [123]).

Unter den Privatculten, die aber wegen ihrer Gleichartigkeit als dem gesammten Staate angehörig anzusehen sind, war der der Tritopatores [124]) den Athenern eigenthümlich. Ohne Bedeutung fürs Ganze war einzelner Geschlechter angestammter Cult, den sie für sich fortsetzten, z. B. wenn Isagoras Geschlecht dem karischen Zeus opferte [125]), Andokides Geschlecht dem Hermes [125b]) u. s. w. — Dem Priapos werden wohl die attischen Götter Orthanes, Konisalos, Tychon verglichen [125c]).

Ausser den oben genannten Festen, bei welchen die Verehrung eines oder mehrer bestimmten Götter den Hauptge-

---

110c) Creuzer Symb. 3, 56. — 111) Zeugnisse s. b. Müller Dor. 1, 438. — 112) Hesych. Ἡράκλεια. Paus. 1, 32, 4. — 113) Pollux 8, 107. — 114) Corsini f. A. 2, 336, wo die Einerleiheit dieses Festes mit den Ἡράκλεια ἐν Διομείοις, Aristoph. Frösche 651, vermuthet wird. — 114b) Paus. 2, 18, 1. — 115) Hesych. ἐπ' Εὐρυγύῃ ἀγών. Diod. 4, 62. 63. — 115b) Cors. f. A. Τοξαρίδεια. 116) Ἐλέου — Αἰδοῦς — Φήμης καὶ Ὁρμῆς βωμοί Paus. 1, 17, 1. — 116b) Paus. 1, 24, 3. — 117) Ders. 1, 22, 4. — 118) Plat. Phädr. Eing. — 119) Herod. 7, 189. Ael. V. G. 12, 61. Plut. Themist. — 120) Hesych. Βορεασμοί. — 121) Hesych. οἰκουρὸν ὄφιν. — 122) Paus. 1, 24, 7. — 123) Herod. 8, 41. — 124) Phot. Hesych. Suid. τριτοπ. Lobeck de Tritopatrib. 1821. Diss. 2. 3. Creuzer 3, 233 f. 125) Herod. 5, 66. — 125b) Andok. v. d. Myst. 30. — 125c) Strab. 13, 588.

sichtspunkt bildete und das Fest als davon abhängig erscheint, gab es viele Feste, bei denen nicht die Richtung auf einen Gott, sondern die Erinnerung an eine politische u. s. w. Begebenheit, einen Sieg u. dgl., oder Familienwesen, Todtenopfer u. dgl., die Hauptsache ausmachten, die Gottheit aber, als nur angeknüpfter Endpunkt in Schatten gestellt erscheint, und zum Theil nicht einmal namentlich angeführt wird. Von dergleichen Festen wird besser unten die Rede seyn.

Culte der tyrrhenischen Pelasger.

Pelasger, aus Böotien nach Attika, von hier nach den Inseln Lemnos, Imbros, Samothrake und den benachbarten Küsten gewandert, gründeten auf Samothrake einen Cult[126]), der durch die Einwanderung samischer Pflanzer[126b]) nicht hellenisirt wurde, sondern in seiner ursprünglichen Glanzlosigkeit beharrte; dagegen sich in Tiefe und Bedeutsamkeit des Symbolischen entwickelte, und als Mysteriendienst bei Hellenen und Barbaren zur höchsten Geltung, wie die Insel zur Heiligkeit, gelangte, während die tyrrhenischen Pelasger selbst in Verachtung herabsanken. Es war der Cult der Kabeiren[126c]) (*Κάβειροι*): Axieros, Axiokersa, Axiokersos und Kadmilos oder Jasion[126d]), deren Wesen darum so vielfach gedeutet werden kann, weil die Hellenen die bedeutsamen Götter von Eleusis, die peloponnesischen Dioskuren, die attischen Anakes u. s. w., damit verschmolzen. Genetisch verwandt damit war der Cult im Kabeirion vor Theben. Als Götter über Meer und Sturm wurden die Kabeiren auf Samothrake von den nach dem Pontus steuernden Schiffern verehrt[126e]); daher auch der Dioskuren- (Kabeiren-)Cult, in mehren pontischen Pflanzstädten. — Auf Lemnos, Imbros und Orten der troischen Küste fand sich derselbe Cult[126f]); jedoch Lemnos, durchaus vulkanischer Natur, hatte zum Hauptgotte Hephästos und von diesem eine Stadt den Namen[126g]). Desgleichen ward Hermes (= Kadmilos) hier und auf Imbros

126) Herod. 2, 51. — 126b) Herakl. Pont. 21. Paus. 7, 4, 3. Vgl. Müller Orchom. 452 N. 2. — 126c) S. vorzüglich Guthberlet de mysteriis deor. Cabiror. 1703, neuerdings Schelling die geheimnissvollen Gotth. auf Samothr., Creuzer Symb. 2, 320 f., Müller Orchom. 450 ff., Prolegom. 146, Welcker kret. Col. in Theb. u. Prometheus 222 ff. Von Heiligkeit der Insel s. Liv. 45, 5. — 126d) Mnaseas im Schol. Apollon. Rh. 1, 915 f. — 126e) Mythisch schon von den Argonauten. Diod. 4, 49. Valer. Flacc. Arg. 2, 435 f. — 126f) S. Müller Prolegom. 150 die Citate. Vgl. Rhode res Lemn. 54 f. 126g) Steph. Byz. *Ἡφαιστία*.

verehrt [126h]); beide Götter in Zusammenhange mit dem Kabeirencult. Sehr bedeutsam aber war der lemnische Cult der Artemis Orthosia oder Chryse [126i]). In Parion am Hellespont, auch einer tyrrhenisch-pelasgischen Pflanzstadt, war Eros (Axi-Eros) Hauptgott [126k]).

Die ionischen Pflanzstädte.

Euböa, schon vor den grossen Wanderungen von Ionern besetzt, behielt einen ältern heimischen Gesammtcult, der Artemis Amarynthia [127]); Apollon verehrten Eretria, Chalkis, Karystos [127b]); der ionische Poseidon bekam Aegä zu seinem Sitze und davon das Meer seinen Namen [128]); ein Fest ward ihm in Gerästos gefeiert [129]). Auch werden festliche Kampfspiele, *Βασίλεια*, erwähnt [130]). Nach Münzen wurde Athene in Eretria, Dionysos in Histiäa verehrt [130b]). Eretria feierte auch Thesmophorien [130c]).

Die Kykladen wurden erst durch die Ioner entschieden hellenisirt; aber hellenische Culte waren schon früher, besonders von Kreta aus, dahingebracht worden [131]). Delos war Heiligthum des Apollon und der Artemis (*ἑκαέργη*) [131b]), mit denen hier ihre Mutter Leto verehrt wurde [132]). Die Ioner konnten diesen Cult bequem sich aneignen, da Apollon Patroos schon so bedeutend bei ihnen war; die Delia wurden Panegyris für die ionischen Nesioten umher [133]), und sobald Athen unter Peisistratos Schiffe erhielt, übernahm es, als ionische Metropolis, die Besorgung der Feier derselben. Den Cult des Zeus *Ναΐος* hatte Delos mit Dodona gemein [133b]). — Tenos ward ein Sitz des ionischen Poseidon, dem hier eine Panegyris gefeiert ward [134]). — Auf Naxos bestand der Cult des Dionysos und der Ariadne [135]), welcher ein Fest Ariadneia [136]) eingesetzt war, ferner des Apollon [136b]);

126h) Müller Prol. 151. — 126i) Müller Dor. 1, 384. 385. — 126k) Paus. 9, 27, 1. — 127) Bd. 1, 151. — 127b) Zeugnisse s. Müller Dor. 1, 263 N. 6. — 128) Strab. 8, 386. — 129) Bd. 1, 152, N. 21. Auch Karystos und Chalkis Münzen haben den Poseidon. Eckhel doctr. num. vet. 2, 322. 323. — 130) Schol. Pind. Isthm. 1, 12. Euböische Kampfspiele erwähnt Pind. Ol. 13, 158. I. 1, 82. — 130b) Eckhel 2, 323. 324. — 130c) Plut. gr. Fr. 7, 193. — 131) Höck Kreta 2, 16 f. und Müllers verschiedene Ansicht Dor. 1, 208 f. — 131b) Paus. 1, 43. 4. — 132) Von den zahllosen Stellen über Delos sey hier nur Kallimachos Hymnos auf Delos genannt, und dazu Spanheim. — 133) Bd. 1, 151, N. 10. — 133b) Bekk. Anekd. 283. 134) Bd. 1, 151, N. 10. Vgl. Plin. N. G. 4, 11. Tac. A. 3, 63. — 135) Diod. 5, 52. Plut. Thes. 20. — Creuzer Symb. 3, 107 f. Höck Kreta 2, 141 f. — 136) Plut. Thes. a. O. — 136b) Steph. Byz. *Τραγαία*. Vgl. Müller Dor. 1, 263 N. 6.

Zeus sollte dort geboren seyn [136c]); — auf Andros gleichfalls des Dionysos [137]), — auf Paros des Dionysos [137b]), der Chariten [138]) und der χθόνιοι θεοί (Demeter und Kora)[139]), des dorischen Apollon [139b]), — auf Keos des (Zeus) Aristäos [140]), einer vorionischen, altpelasgischen, von Arkadien hieher verpflanzten Gottheit, auch Apollon Nomios oder Agreus genannt [141]), der Athene Nedusia und des Apollon Sminthios [142]); — auf Seriphos des Heros Perseus [143]). — Siphnos, wo Cult des Zeus und der Athene [143b]), bewies grosse Anhänglichkeit an den delphischen Gott [144]). — Der Apollonscult auf Amorgos, Kythnos, und der Dionysoscult auf Ios und Mykonos wird durch Münzen bekundet [145]).

Auf Samos wurden verehrt Apollon und Artemis [146]) (Kaprophagos und Tauropolos), die auch auf Ikaria einen berühmten Tempel, Tauropolion, hatte [147]), jedoch der heiligste Cult der Samier war der ursprüglich argeiische [148]) der Hera Parthenia [149]), und ihr die Insel als Kleros geweiht. Ihr Tempel war von ungemeiner Grösse [150]); Feste hatte sie mehr als Eins, das Hauptfest hiess Ἡραῖα [151]), ein andres, Τόνεια [152]). In Ansehen standen ferner Dionysos [153]), Poseidon [154]), Hermes [155]), Apollon Pythios [155b]), Zeus Eleutherios seit Polykrates Tode [156]), Aphrodite [157]) und Eros, welchem letztern ein Fest Eleutheria gefeiert wurde [158]). Ein sehr ausgelassenes Fest feierten die Samier dem Adonis [159]). Betrübte Liebende beteten am Grabe der Rhadine

---

136c) Et. M. Δία. Vgl. Graeter Nax. 56 f. — 137) Plin. N. G. 2, 106. 31, 13. Paus. 6, 26, 1. — 137b) Eckhel doctr. num. vet. 2, 333. — 138) Apollod. 3, 15, 7. — 139) Herod. 6, 134. 135. 139b) Fr. Thiersch, Münch. Denkschr. B. 1. — 140) Diod. 4, 81 f. 141) Diod. a. O. Pind. P. 9, 115. Schol. Apoll. 2, 494. — 142) Strab. 10, 487. — 143) Strab. a. O. Paus. 2, 18, 1. Apollod. 2, 18. Ael. N. G. d. Th. 3, 37. — 143b) Nach Münzen, Eckhel 2, 336. — 144) Herod. 3, 57. — 145) Eckhel 2, 325. 328. 329. 332. Auf Mykonos wuchs schöner Wein. Plin. N. G. 14, 9. Dies hier Veranlassung der Verehrung des Dionysos. — 146) Hom. Hymn. a. Apoll 41. Diod. 1, 98. Hesych. Καπροφάγος. Herod. 3, 48. Der Tempel Ταυροπόλιον Steph. Byz. Ταυροπ. Vgl. Panofka r. Sam. 63. Tempel des Apollon Pythaeus auf Samos Paus. 2, 31. — 147) Strab. 14, 639. Kallim. H. a. Art. 187 und Spanh. — 148) Paus. 7, 4. — 149) Panofka a. O. 57 ff. — 150) Herod. 3, 60. — 151) Athen. 12, 525 F. Suid. Ἡραῖα. — 152) Athen. 15, 672 D. E. — 153) Seine Beinamen Ἐνόρχης, Ἐλυγεύς, Κεχηνώς. Hesych. Ἐνορχ. Lykophr. 212. Plin. N. G. 8, 21. — 154) Davon ein Vorgebirge, wo sein Tempel, Ποσείδιον benannt. Hesych. ἐπακταῖος. — 155) Χαριδότης. Plut. gr. Fr. 7, 211. 155b) Paus. 2, 31, 9. — 156) Herod. 3, 142. — 157) Ihr Fest Plut. gr. Fr. 7, 209. — 158) Athen. 13, 562 A. — 159) Athen. 15, 672 D. E.

und des Leontiches [160]. — Auf Chios ward ausser dem Apollon (Phanaios) Athene Polias [161]), wahrscheinlich als oberste Stadtgottheit, und auch Dionysos [162]) verehrt. Heroencult, insbesondere von Seiten der Sclaven, hatte ein ehemaliger Sklav Drimakos [163]).

Von den ionischen Küstenstädten, die zusammen dem Poseidon, als ionischem Stammgotte, die Panionia feierten [164]), aber fast jede einzeln den Cult des Apollon und der Artemis, denen längs der gesammten ionischen Küste eine Menge Heiligthümer errichtet waren, annahmen und pflegten, galt Milet für Kleros des Apollon [165]); das zu Didyma befindliche Orakel des Apollon Διδυμεύς [166]), wahrscheinlich kretischen Ursprungs [167]), für ein Tochterinstitut Delphi's [168]). Apollon hiess in Milet selbst auch Ulios [169]). Einen sehr angesehenen Tempel in der Landschaft hatte aber auch Athene Assesia [170]); Thesmophorien wurden der Demeter gefeiert [171]); die Umgegend hatte Heiligthümer der Artemis, die nach Milet selbst auch aus Athen als Munychia verpflanzt worden war [172]). Auf dem Berge Latmos sollten die Zusammenkünfte zwischen Artemis und Endymion stattgefunden haben [173]), auch Dionysos ward verehrt [173 b]). — In dem landeinwärts gelegenen (äolischen?) Magnesia am Mäandros war ein herrlicher Tempel der Artemis Leukophryene [174]); zugleich Cult der Göttermutter Dindymene [175]), der Pallas und des Apollon [175 b]). — Priene's Münzen haben die Athene [175 c]). — Ephesos, lange vor der Ankunft der Ioner schon Weihstätte der Artemis [176]), wurde auch für die Hellenen ein höchst geachteter Muttersitz dieses Cults; dort, sieben Stadien von der ältern Stadt [177]), Bildniss und Tempel der Artemis, der Hain Ortygia [178]), ihr Geburtsort. Ein Schä-

160) Paus. 7, 5, 6. — 161) Böckh expl. Pind. 148. — 162) Dem Dionysos ὠμάδιος wurden einst Menschenopfer gebracht. Porph. v. d. Enth. 2, 55. Vgl. Creuz. Symb. 3, 159. 228. — 163) Athen. 6, 266 E. — 164) Bd. 1, 159. — 165) Hom. Hymn. a. A. 180 Μίλητον ἔχεις. — 166) Strab. 14, 634. Auch Φιλήσιος und Δελφίνιος. Strab. 4, 179. — 167) Höck Kreta 2, 318 ff. Dass es vorionisch war s. Paus. 7, 2, 4. — 168) Herod. 6, 19. — 169) Strab. 14, 635. — 170) Herod. 1, 19. — 171) Steph. Byz. Μίλητος. — 172) Müller Dor. 1, 381. — 173) Paus. 5, 1, 4. Apollod. 1, 7, 5. Cic. Tusc. 1, 38. Vgl. Heindorf zu Plat. Phäd. 72 B. — 173 b) Diod. 13, 104. — 174) Xenoph. Hell. 3, 2, 19. 3, 4, 8. Paus. 1, 26, 4. Strab. 14, 647. — 175) Strab. 14, 647. Das älteste Bild der Mutter der Götter sollte, nach Paus. 3, 22, 4, in Magnesia am Sipylos seyn. — 175 b) Paus. 10, 32, 4. Eckhel 2, 525. — 175 c) Ders. 2, 536. Dazu Paus. 7, 5, 3. — 176) Paus. 7, 2, 4. Strab. 14, 640. 641. — 177) Herod. 1, 26. Ein anderer Tempel auf dem Markte. Athen. 8, 361 E. — 178) Strab. 14, 639.

fer aber, durch den trefflicher Marmor zum Tempelbau angezeigt worden, hatte, als Euangelos, Heroencult [179]). Auch Apollon ward verehrt [180]), desgl. Dionysos [180b]). Ausserdem aber wurden der Demeter Eleusinien und Thesmophorien gefeiert [181]). — Kolophon hatte in seiner Nähe den Hain des Klarischen Apollon mit einer Orakelstätte [182]); auch wurde eine klarische Artemis verehrt [182b]), und der Enodios geopfert [182c]). Auch Dionysos scheint verehrt worden zu seyn [182d]). — Zwischen Kolophon und Lebedos war eine der Artemis heilige Insel [183]); in Lebedos selbst Cult der Athene [183b]). — Teos hatte vorzüglich Dionysoscult [184]); doch auch Poseidon Helikonios hatte dort ein Heiligthum [184b]). — Myus, früh verödet, hatte den Dionysos verehrt [184c]). — Erythrä verehrte die Athene als Polias [185]), dazu die Artemis Strophäa [186]), auch den Herakles Ipoktonos (Wurmtödter) [187]). — In Klazomenä's Nähe war ein Tempel des Apollon [188]). Klazomene als Göttin ist auf Münzen [188b]); Heroenehre hatte Agamemnon [188c]). — Phokäa's Hauptgöttinnen waren Athene [189]) und, wie schon aus der Cultverpflanzung nach Massalia erhellt, Artemis [189b]), desgl. Dionysos [189c]); auf Münzen hatte Phokäa auch die Dioskuren [190]). — Landeinwärts wurden die Tempel der Kybele eben so häufig, als an der Küste die des Apollon und der Artemis waren; doch von ihnen ist hier nicht zu reden.

Amphipolis, Athens Pflanzstadt, verehrte die Artemis Tauropolos [190b]); als Ktistes zuerst den Agnon, später den Brasidas [190c]). Auf Münzen ist Apoll [190d]).

Die Pflanzstädte der ionischen Pflanzstädte.

Von Chalkis und Eretria auf Euböa, von Naxos, Paros, Andros, von Samos, besonders aber von Milet wurden der Pflanzstädte viele gegründet; es ist hier der passende Ort, die

---

179) Vitruv 10, 7. — 180) Aristoph. Wolk. 598. — 180b) Paus. 7, 2, 4. Tacit. Ann. 3, 61. — 181) Strab. 14, 633. Herod. 6, 16. — 182) Strab. 14, 642. 668. — 182b) Eckhel 2, 512. — 182c) Paus. 3, 14, 9. — 182d) Herod. 1, 150. — 183) Str. 14, 643. 183b) Eckhel 2, 524. — 184) Strab. a. O. Diod. 3, 65. Vitruv. Vorr. B. 7. — 184b) Paus. 7, 24, 5. Anacr. 8 u. 37. — 184c) Paus. 7, 2, 7. — 185) Paus. 7, 5, 4. — 186) Athen. 6, 259 D. — 187) Paus. 7, 5, 3. Strab. 13, 613. Creuz. Symb. 2, 224. — 188) Athen. 14, 645. — 188b) Eckhel 2, 510. — 188c) Paus. 7, 5, 5. 189) Paus. 7, 5, 2. 2, 31, 9. — 189b) Artemis Tauropolos s. unten Opfer §. 134. — 189c) Liv. 37, 21. — 190) Eckhel 2, 534. — 190b) Liv. 44, 44. — 190c) Thuk. 5, 11. — 190d) Mionnet Num. 439.

wenigen Nachrichten von ihren Culten zusammenzustellen. Fast nicht ein einziger dieser Orte hat sich durch einen bedeutenden Cult ausgezeichnet. Thasos, wo Phöniken den Dienst ihres Herakles gegründet hatten [191]), ward von Pariern besetzt; nachher findet sich daselbst Cult des Dionysos und der Demeter, der Dioskuren und der Artemis [192]). Von den chalkidischen, eretrischen, andrischen, teischen u. s. w. Pflanzstädten auf der Südküste Thrakiens ist wenig bekannt. Aus dem Gepräge der Münzen ergiebt sich, dass Abdera, teische Pflanzstadt, den Apollon, und als Heros den Stadtgründer Timesios [192 b]), Mende (eretrisch) den Silenos, Maroneia (chiisch) den Dionysos, Akanthos (andrisch) den Apollon verehrten [193]). In Aphytis auf Pallene hatte Ammon höchste Geltung [193 b]). Aus vorionischer Zeit aber mochten die Tempel des Apollon zu Maroneia und Derrhäa stammen [193 c]).

Ionische Pflanzstädte an den nördlichen Meeren, meist milesisch: In Eläus hatte Protesilaos Heroencult [194]). Abydos hatte einen Tempel der πόρνη Aphrodite [195]); Lampsakos erster Gott war der Priapos [196]), von dessen Cult aber auch die Stadt Priapos ihren Namen hatte [196 b]), mit ihm Dionysos [197]); in Kyzikos wurden verehrt: Dindymene, Athene Iasonia [197 b]), Apollon [197 c]), Artemis Munychia [197 d]), Persephone Soteira [198]), Rhea [199]); in Parion: Dionysos [200]) und Apollon [200 b]), in Sinope: Zeus, Athene, Eros, Perseus und Autolykos [201]); in Amisos: Zeus, Athene, Eros, Dionysos [202]); in Dioskurias die Dioskuren [203]), in Phanagoria und Pantikapäon Asklepios [203 b]) und Pan [204]), bei den Bosporanern insgemein die Artemis Orthia [204 b]), in Olbia Demeter [205]), in Istros die Dioskuren [206]).

---

191) Herod. 2, 44. Creuzer Symb. 2, 218. Von der Fortdauer dieses Cults s. Paus. 5, 25, 7. — 192) Eckhel 2, 54. — 192 b) Herod. 1, 168. — 193) Eckhel 2, 22. 34. 64. 72. — 193 b) Paus. 3, 18, 2. — 193 c) Odyss. 9, 197. Pind. h. Tzetz. Lykophr. 445. — 194) Herod. 9, 115. Philostr. Her. 2, 1. — 195) Athen. 13, 572. — 196) Paus. 9, 31, 2. Suid. Πρίαπος. Etym. M. Ἀβαρνίδα. Voss mythol. Br. 2, Br. 75. — 196 b) Str. 13, 587, E. — 197) Et. M. a. O. Eckhel 2, 456. — 197 b) Strab. 12, 575. Apoll. Rhod. 1, 955. Paus. 8, 46. Plin. N. G. 36, 15. — 197 c) Schol. Apoll. 1, 966. — 197 d) S. N. 172. — 198) Plut. Lukull. 10. Appian Mithr. 75. — 199) Eckhel 2, 451. — 200) Eckhel 2, 460. — 200 b) Strab. 13, 588. 201) Eckhel 2, 390. Von Eros s. Paus. 9, 27, 1. Von Autolykos Strab. 12, 546. — 202) Eckhel 2, 341 f. — 203) Plin. N. G. 6, 5. Ammian. M. 22, 8. Eckhel 2, 340. — 203 b) Strab. 2, 74. — 204) Eckhel 2, 339. 2, 3. — 204 b) Böckh C. Inscr. 2, 89. — 205) Eckhel 2, 3. — 206) Ders. 2, 14.

In mehren dieser Städte wurden auch wirkliche oder angebliche Stadtgründer als Heroen verehrt, so Kyzikos, Tomos [207]) u. s. w. Eben so Miltiades der ältere auf dem Chersones [207 b]).

Ionische Pflanzstädte in Westen [207 c]): Die Städte der campanischen Küste, Kyme und Neapolis verehrten die Sirene Parthenope [208]); die phokäische Pflanzstadt Hyele oder Velia die Athene, Artemis, Apoll, Poseidon, Demeter [209]); Naxos auf Sicilien den Dionysos [210]), seine Pflanzstadt Katana den Dionysos und Apollon [211]).

Massalia's drei Hauptgötter waren Artemis (von Ephesos), der delphische Apollon und Athene [212]). Die Münzen Emporiä's zeigen den Kopf der Athene und der Demeter [213]).

c. Thessalien, Lokris, Phokis, Aetolien, Akarnanien.

§. 129.

Thessalien, pelasgische Urheimat gleich Arkadien, ward in der ältern Zeit der hellenischen Geschichte zwei Male politisch umgestaltet, zuerst durch das Aufsteigen des Heroenthums, darauf durch Einwanderung der thesprotischen Thessaler. Durch beides wurden die altpelasgischen Culte in Schatten gestellt; darum lässt sich das Verhältniss der später aufgekommenen zu jenen nicht klar erkennen. Die Bezeichnung äolisch für die Staaten, welche nicht ionisch, nicht achäisch und nicht dorisch waren, also auch für die oben zusammengenannten, hat für die mythische Zeit keinen Kern und keine Geschlossenheit, aus der sich etwa auch Gleichartigkeit des Cults ableiten liesse; sie ist von mythischer Unbestimmtheit. Das Aeolische der historischen Zeit schwindet aus Thessalien; im Süden dieses Landes wohnten einst die äolischen Böoter; von hier zogen sie nach dem Lande der Minyer, Kadmeionen u. s. w.; aus diesem wanderten böotische Schaaren mit peloponnesischen Achäern gemischt nach Kleinasien. Darum ist mehr im folgenden Abschnitte als im gegenwärtigen an Aeolisches zu denken. — Lokris, Phokis, Aetolien und Akarnanien sind aber hier mehr auf den Grund des Nachbarlichen als des Aeolismus zu Thessalien gesellt worden.

---

207) Ders. 2, 451. 18. — 207 b) Herod. 6, 37. — 207 c) Rhegion hat, als dorisirter Staat, unten seine Stelle §. 131. — 208) Eckhel 1, 111 f. — 209) Münter Velia 22 ff. — 210) D'Orville Sicula 410. — 211) Eckhel 1, 203. — 212) Strab. 4, 179. Justin 43, 5. — 213) Eckhel 1, 46.

Thessalische Gesammtculte aus der Zeit vor der Wanderung, aber von den thesprotischen Eroberern angenommen, waren die amphiktyonischen, der Demeter in den Pylen und des delphischen Gottes[1]; ausserdem ein Fest des Zeus Peloros, aus pelasgischer Zeit stammend[2]. Auch Poseidon Peträos wird als Gesammtgott der Thessaler genannt[2b]. Die thesprotischen Thessaler scheinen keinen der vorgefundenen Culte unterdrückt und keinen bedeutenden Stammcult, wenn nicht etwa den des dodonäischen Zeus[3], mitgebracht zu haben; jedoch jene verloren durch Auswanderung oder Unterdrückung der sie pflegenden Stämme an Bedeutung und bei ungemeinem Reichthum von Erinnerungen an den Glanz thessalischer Heroen, die mit der pierischen Poesie in das übrige Hellas sich verpflanzten, scheint doch sowohl der Götter- als Heroencult in Thessalien dürftig gewesen zu seyn. Verkümmert wurde er mehr und mehr seit Aufkommen der Magie[4]. — Merkwürdige Culte einzelner Ortschaften waren der Cult des Zeus Laphystios (φύξιος) in Halos[5], der Athene Itonia zu Arne, Phylake, Iton, zwischen Larissa und Pherä[6], des Asklepios in Trikka[7], das sich rühmte dessen Mutterstadt zu seyn, der Dioskuren bei Pherä[8], der Demeter daselbst[9], wo auch Hekate und Admetos wenigstens in Mythen galten, der Demeter desgleichen in Dotion[9b], der Thetis und Pallas in Pharsalos[10], des Protesilaos als Heros in Phylake[11], der Hera Pelasgia in Iolkos[12], des Dionysos in Lamia[13], des Zeus in Krannon und Gomphoi[14] und des Zeus Aktäos auf dem Pelion[14b]. Der herrschende Stamm stellte den Thessalos, angeblichen Nachkommen des Herakles, als seinen Stammvater auf[15]; dies konnte nicht ohne entsprechenden Cult geschehen. Wichtiger aber als diese Einfügung in hellenische Heroengenealogie ist die Fortdaner des

---

1) Strab. 9, 420. — 2) Athen. 14, 639. Vgl. Zeus ὁμολώϊος s. §. 130. N. 9. — 2 b) Schol. Pind. Pyth. 4, 246. — 3) So möchte man die Fabeleien der Thessaler von einer Verpflanzung dieses Cults aus Thessalien nach Thesprotien (Suidas b. Strab. 7 Ende) umkehren. — 4) Zu bemerken, wie schmerzlich zu beklagen, ist jedoch hiebei, dass Pausanias, die Hauptquelle über Localculte, hier ganz schweigt und Strabon's siebentes Buch verstümmelt ist. Ohne dies wüssten wir ohne Zweifel viel mehr. — 5) Herod. 7, 197. Hesych. λαφύσσειν. — 6) Paus. 1, 13, 2. Spanh. zu Kallim. H. a. Demeter 75. Eckhel 2, 133. — 7) Strab. 8, 374. 9, 437. 14, 647. Eckhel 2, 150. Asklepios Hauptgott der Phlegyer. Müller Orchom. 194 f. 8) Demosth. v. tr. Ges. 390. — 9) Eckhel 2, 148. — 9 b) Diod. 5, 61. 10) Schol. Pind. Nem. 4, 83. Eckhel 2, 147. — 11) Pind. Isthm. 1, 83. Schol. zu 1, 11 und 83. — 12) Müller Orchom. 267. — 13) Eckhel 2, 139. — 14) Ders. 2, 135. 138. — 14 b) Dikäarch b. Gronov thes. XI. Vgl. Müller Orch. 249. — 15) Böckh expl. Pind. 332.

apollinischen Cults in Thessalien unter Pflege der Delphier; auf der Höhe des Olympos war ein Apollo-Tempel, Pythion [16]); Tempe war Apollon geweiht [17]); dahin ging der Daphnephoros von Delphi aus [18]); auch in Süden zu Pagasä war ein sehr heiliger Tempel des Apollon (Pagasites) [19]). Apollons Beiname in Thessalien war Ἄπλός [20]), eine Wurzelform mehrer später daraus entwickelten Namen.

Ob und wie weit die Thessaler auf den Cult des olympischen Götterthums eingingen, ist dunkel; überhaupt steht der Olymp in Betreff der Weihstätten ziemlich kahl da, dies wohl eben so sehr wegen seiner Entlegenheit, als wegen seiner Geltung als Heiligthum im Ganzen.

Von den Culten der Bergvölker um Thessalien ist äusserst wenig bekannt; die Oetäer verehrten den Herakles und den Apollon [21]); die dorische Pflanzstadt Herakleia in Trachinien den Herakles [22]), freilich aus andern Gründen, als die ältern Bewohner der Landschaft; die Küste bei Trachis war der Artemis heilig [23]), die auch in Herakleia einen Tempel hatte [23b]); die Malier verehrten den Dionysos [24]).

Die Lokrer am euböischen Meer nahmen Theil am Culte der Demeter in den Pylen; die auf Opus und Kynos bezüglichen Sagen von Deukalion, Pyrrha [25]) u. s. w. scheinen nicht von bedeutenden Culten begleitet gewesen zu seyn; dagegen wurde Aias, Oileus Sohn, hochverehrt [26]). In dem lokrischen Orte Tarphe oder Pharygä war ein Tempel der Hera Pharygäa [27]). Münzen der epiknemidischen und opuntischen Lokrer haben die Pallas [27b]). — Die ozolischen Lokrer feierten Feste dem nemeäischen Zeus [28]), den Anakten (ἄνακτες παῖδες) [29]), der (Artemis) Eukleia [30]). Auf Amphissa's Akropolis war ein Tempel der Athene [31]); auf seinen Münzen ist Apollon [31b]). In Myonia Cult der Sühngötter (θεοὶ Μειλίχιοι) und des Poseidon [32]); in Oeanthe der Aphrodite und Artemis [33]). Naupaktos, messenische

16) Plut. Aemil. P. 15. Liv. 42, 53 u. a. — 17) Inschriften s. b. Müller Dor. 1, 202. — 18) Ders. a. O. 203. Böckh expl. Pind. 336. — 19) Hesiod. Schild 17. 58. — 20) Plat. Kratyl. 405 C. Vgl. Müller Dor. 1, 301. — 21) Eckhel 2, 144. — 22) Bd. 1, 16. 238. 23) Herod. 7, 176. Soph. Trach. 639. Apoll. Rhod. 1, 571. — 23b) Liv. 36, 22. — 24) Eckhel 1, 143. — 25) Pind. Ol. 9, 64. Strab. 9, 425. — 26) Polyb. 12, 5. Vgl. Mionnet 570 f. Ein τέμενος Αἴαντιον war aber eines andern Aias, nehmlich eines von Patroklos erschlagenen Heros, Denkmal. Strab. 9, 425. — 27) Strab. 9, 426. 27b) Eckhel 2, 191. 192. — 28) Thuk. 3, 96. — 29) Paus. 10, 38, 3. — 30) Plut. Aristid. 20. — 31) Paus. 10, 38, 3. — 31b) Eckhel 2, 191. — 32) Paus. 10, 38, 4. — 33) Ebendas. 5.

Pflanzstadt, ward später wieder von Lokrern besetzt und in dieser Zeit dort ein Tempel des Poseidon, der Artemis Aetole, Aphrodite, des Asklepios gefunden[34]). Bei Rhion wurde eine Panegyris gefeiert[35]), muthmasslich dem Poseidon, der dort einen Tempel hatte[35b]).

Die Phokeer hatten, wenn gleich sie gewöhnlich zu Rath und That geeint waren, doch streng genommen keine politische Metropolis; eben so mangelten auch Gesammtculte der Landschaft; wenn gleich Athene, Asklepios[36]) u. s. w. in mehr als Einem Orte verehrt wurden. Wiederum lässt sich auch nicht eine Mischung von Culten verschiedener Stämme hier nachweisen; nur die kretische Cultpflanzung in Delphi[37]), mythischen Gehalts, erscheint als etwas aus der Fremde Zugebrachtes, dessen Pflege zuerst zwischen Krissa und Delphi mag getheilt gewesen seyn[38]). Delphi war mehr für die übrigen Hellenen, als für die, ihm nicht selten feindlich entgegentretenden, Phokeer; doch ist mit ihm hier zu beginnen.

Delphi's Orakelgott war nicht der einzige Gegenstand der Verehrung daselbst; sondern auch Athene Pronoia[39]) (besser Pronaia), neben deren Tempel das Heroon des Phylakos[40]) sich befand. Bei dem Tempel des Apollon war das Grab des Neoptolemos (Pyrrhos), dem jährlich Opfer gebracht wurden[41]); in dem Tempel selbst hatten Poseidon und Zeus Moiragetes Altäre[42]). Als Heroen wurden noch geachtet Hyperochos, Laodokos[43]) und Autonoos[44]). Als heilige Stätten sind noch der kastalische Quell[45]) und die Höhle Korykion, heilig den korykischen Nymphen und dem Pan[46]), zu nennen. Delphische Feste waren *ἐπιδημία Ἀπόλλωνος*[47]), die *θεοξένια*[48]), drei neunjährliche Feste Septerion, Herois, Charila[49]), die Neoptolemeia, die Theorie nach Tempe[50]) u. s. w.

---

34) Paus. 10, 38, 6. 7. — 35) Bd. 1, S. 152. — 35b) S. §. 131. N. 7b. — 36) Asklepios — τιμάς — παρὰ αὐτῶν ἔχει Τιθορέων, καὶ ἐπίσης παρὰ Φωκέων τῶν ἄλλων. Paus. 10, 32, 8. — 37) Hom. Hymn. a. Apoll. — 38) Müller Dor. 1, 210. — 39) Paus. 10, 8, 4. Herod. 1, 92. 8, 37 und die Ausl. Aesch. g. Ktes. 499. Demosth. g. Aristog. 780, 17 und daselbst Taylor (1, 822 R. A.). 40) Paus. a. O. Herod. 8, 39. — 41) Paus. 10, 24, 5. — 42) Ders. 10, 24, 4. — 43) Ders. 10, 22, 3. — 44) Herod. 8, 39, wo Phylakos und Autonoos zusammengesellt werden. — 45) Paus. 10, 8, 5. 46) Ders. 10, 32, 2, 5. — 47) Procop. b. Meurs. Gr. fer. ἐπιδ. Ἀπ. 48) Meurs. Θεοξ. Vgl. Creuzer Symb. 2, 296. — 49) Plut. gr. Fr. 7, 176. — 50) Müller Proleg. 157.

Auf dem Parnass wurden dem Dionysos Orgien gefeiert [51]; auch ausheimische Thyiaden zogen dahin. Dem Dionysos waren alle Wintermonate geweiht [52].

Die Culte der phokischen Städte, welche Philipp zerstörte, erhielten sich nothdürftig in den Ansiedlungen auf deren Trümmern fort. Daulis verehrte die Athene [53] und ein daulischer Ort Tronis einen Heros ἀρχηγέτης, Xanthippos oder Phokos [54]; Tithoreia ebenfalls die Athene und den Asklepios, der Archagetes hiess, auch die Isis, welche in ganz Hellas keinen heiligern Tempel hatte [55]; Amphikleia den Dionysos, der daselbst auch ein Orakel hatte [56]; Tithronion den Apollon [57]; Drymäa die Demeter Thesmophoros, der auch jährlich ein Fest, Thesmophoria, gefeiert ward [58]; Elateia den Asklepios und die Athene Kranäa [59]; Abä den Apollon, dessen Orakel daselbst alt und berühmt war [60]; Hyampolis die Artemis [61], der ein Fest Elaphebolia begangen wurde [62]; Stiris die Demeter Stiritis [63]; Ambryssos die Artemis Diktynna [64]; Antikyra den Poseidon und die Artemis [65].

Die Aetoler verehrten als Landesgottheit, wie es scheint, den Apollon [66]; ihm wurden also wohl die Panätolien bei Thermos gefeiert; desgleichen die Artemis Laphria; ihr Tempel war in Kalydon [67], woselbst auch Apollocult [68]. In Pleuron war ein sehr heiliger Tempel der Athene [68b]. Münzen zeigen auch Zeus, Herakles, Pallas [69].

Akarnaniens bedeutendster Cult war an der westlichen Küste auf Leukas [70] und bei Aktium [71], beide apollinisch. Zeus findet sich auf Münzen; auch der Acheloos [72]. Oeniadä's Münzen haben den Zeus, Stratos den Apoll [73]. Die akarnanische Mantik, bis in die späteste Zeit hellenischer Freiheit berühmt, knüpfte sich nicht sowohl an Orakelstätten,

---

51) Paus. 10, 4, 2: *Θυιάδες γυναῖκες — Ἀττικαί.* — Eurip. Phön. 235 u. Schol. Aeschyl. Eumen. 24. Dazu von dem berühmten Weinstock, Eurip. Phön. 236. — 52) Müller Proleg. 261. — 53) Paus. 10, 4, 6. — 54) Ders. 10, 4, 7. — 55) Ders. 10, 32, 6—9. 56) Ders. 10, 33, 5. — 57) Ders. 10, 33, 6. — 58) Ebend. — 59) Ders. 10, 34, 3. 4. — 60) Ders. 10, 35, 2. Herod. 1, 46. 8, 133. 134. — 61) Paus. 10, 35, 4. — 62) Plut. Weibertug. 7, 7 R. A. 63) Paus. 10, 35, 5. — 64) Ders. 10, 36, 3. — 65) Ders. 10, 36, 4. 66) Polyb. 11, 4, 1. — 67) Paus. 4, 31, 6. — 68) Eckhel 2, 188. 68b) Dikäarch. *ἀναγρ.* 59. — 69) Ders. a. O. — 70) Strab. 10, 452. Müller Dor. 1, 231. Auf Leukas Münzen auch Artemis und — von der dorischen Ansiedlung her — Herakles. — 71) Thuk. 1, 29. Strab. 7, 325. Steph. Byz. *Ἄκτια.* — 72) Eckhel 2, 183. 84. — 73) Ders. 187.

als an die Persönlichkeit der Manteis, die daher auch mehr ausserhalb Akarnaniens, als hier selbst, vorkommen.

Ausserhalb der eigentlich hellenischen Marken lagen Dodona und Ephyra in Epeiros; beide aber erscheinen als von sehr reichem Einfluss aufs hellenische Cultwesen; jenes als Orakelstätte, dieses mit der gesammten Umgegend, dem Acheron u. s. w. als Muttersitz der düstern Vorstellungen vom Schattenreich des Hades.

d. Böotien und die äolischen Pflanzstädte.

§. 130.

In Böotien finden wir eine Mischung altpelasgischer, minyscher, ionischer, äolischer und selbst dorischer Culte. Beim Eindrange der Böoter wanderten Scharen der ältern Landesbewohner aus, tyrrhenische Pelasger, Minyer u. s. w.; doch ihre Culte blieben und die Einwanderer eigneten sich dieselben an, oder liessen sie doch ungestört fortbestehen. Dies gilt insbesondere von den Localculten, an denen Böotien so sehr reich war. Die alte Amphiktyonie bei Onchestos, deren Gott Poseidon war [1]), dauerte fort; jedoch Gesammtgottheit der Böoter, und in den Pamböotien bei Koroneia festlich verehrt, ward Athene Itonia [2]), deren Cult aus Südthessalien von den Böotern nach ihrer neuen Heimat verpflanzt wurde; die grösste Zahl von Weihstätten mochte aber wohl Apollon haben.

Theben [3]). Auf der Burg erhielt sich der vorböotische Cult der Demeter und Kora [4]), des Kadmos und der Harmonia und Semele; fünf und zwanzig Stadien von Theben war der uralte Tempel der Demeter Kabeiria und der Kora [5]), sieben Stadien davon ein uralter und hochheiliger Tempel der Kabeiren [6]). Das Fest der Demeter Achäa, ἐπαχθής genannt [7]), scheint in Theben gefeiert worden zu seyn. Ein böotischer Monat hiess Damatrios [8]). Die Verehrung der Demeter ὁμολωΐα hatte Theben allein [8b]); Zeus ὁμολώϊος wurde in mehren böotischen Städten und in

---

1) Bd. 1, 141. — 2) Strab. 9, 411. Paus. 9, 34, 1. — 3) Ueber böotische Culte s. vorzüglich Müllers Orchomenos 145 ff. und Unger Thebana paradoxa. — 4) Paus. 9, 12, 3. 9, 16, 3. Von Harmonia vgl. Plut. Pelop. 19. — 5) Paus. 9, 25, 5. Vgl. Müller Eumeniden 168 f. — 6) Paus. 9, 25, 6. 7. — 7) Plut. v. Is. u. Osir. 7, 489. — 8) Ders. a. O. — 8b) Suid. ὁμολώϊος. Das Wort soll gleicher Bedeutung mit εἰρηνικός gewesen seyn. Suid. Vgl. Lykophr. 520.

Thessalien verehrt [9]). Das Fest Ὁμολώϊα ward aber in Theben und Orchomenos dem Zeus, der Demeter, Athene und Enyo gefeiert [10]).

In der böotischen Zeit galten für Thebens Hauptgötter Dionysos und Apollon; ihnen wurden Opfer gebracht, wenn es den gesammten Staat galt [11]). Dionysos Cult mag älter als Apollons gewesen seyn; der letztere aber hob sich durch Verknüpfung der Mantik mit ihm. Dionysos hatte insbesondere in Theben den Beinamen Lysios [12]); Aegobolos hiess er von einem Ziegenopfer [13]). Der heiligste Tempel des Apollon war das Ismenion nahe bei Theben [14]). Zu ihm, als apollinischer Orakelstätte [15]), wurde als Mantis der Teiresias gesellt [16]), von dessen Tochter Manto auch Denkmale gezeigt wurden [17]), der aber im Gebiete von Haliartos auf dem Tilphosion eine eigene Orakelstätte hatte. Auch Apollon Polios hatte in Theben ein Fest Polieia [18]), und Apollon Spondios einen Altar, wo Orakel ἀπὸ κληδόνων gegeben wurden [19]). Von Apollon Boedromios war eine Bildsäule da [20]). Das Hauptfest des Apollon (Ismenios und Galaxios) war die alle neun Jahre gefeierte Daphnephorie [21]). — Ein Tempel des Zeus ὕψιστος war vor dem Thore ὕψισται [22]), einen andern hatte Zeus Elieus [23]); ein alter Tempel des Ammon war in der Stadt [24]). — Ausserdem hatten Tempel in oder dicht bei Theben: Artemis Eukleia, in deren Tempel Androkleia's und Alkis Gräber gezeigt wurden [25]), die Mutter Dindymene, Themis, die Mören, Zeus Agoraios [26]), und Ares [27]). Ein Altar und Bildniss der Athene Onga war angeblich von Kadmos erbaut [27 b]). — In Potniä, zehn Stadien von Theben, nach dem Kithäron zu, war ein Hain der Demeter und Kora, ein Tempel des Dionysos Aegobolos [28]).

Unter den Heroen der böotischen Zeit steht oben an Herakles, dem Tempel und Spiele und Gymnasium geweiht

9) Suid. a. O. — 10) Vgl. zu Suid. Müller Orch. 233. — 11) So von Epameinondas, Paus. 4, 27, 4. — 12) Paus. 9, 16, 4. 2, 7, 6. Creuzer Symb. 3, 110. — 13) Paus. 9, 8, 1. Von einem περικιόνιος s. Schol. Eur. Phön. 654. — 14) Paus. 9, 10, 1. — 15) Herod. 8, 134. — 16) Paus. 9, 16, 1, von Teiresias ἱερὸν οἰωνοσκοπεῖον in Theben. — 17) Paus. 9, 10, 2. — 18) Ders. 9, 12, 1. 19) Ders 9, 11, 5. — 20) Ders. 9, 17, 1. — 21) Ders. 9, 10. Creuzer Symb. 2, 160, Müller Orch. 220. — 22) Paus. 9, 8, 3. — 23) Hesych. Ἐλιεύς. — 24) Paus. 9, 16, 1. — 25) Ders. 9, 17, 1. — 26) Ders. 9, 25, 3. 4. — 27) Schol. Aesch. S. g. Th. 101. — 27 b) Paus. 9, 12, 2. Vgl. über die Lesart Walz 3, 310. Im Schol. Soph. Oed. Tyr. 20 kommt Athene Orkäa und Ismenia vor. — 28) Paus. 9, 8, 1. Vgl. unten §. 134. N. 84.

waren [29]) und mit dessen Dienst sich ein reicher Sagenkreis nach Theben verpflanzte. Insbesondere hatte auch Herakles Rhinokolustes und Hippodotes Tempel [30]). Iolaos hatte ein Heroon und Spiele, Ioläa, auch Herakleia genannt [31]), Alkmene hatte ein Heroon [32]), der Galinthias ward geopfert [33]), Amphitryon's Haus wurde gezeigt [34]). Auch Amphion und Zethos und Oedipus Kinder hatten Heroencult [35]). Tyche wurde als Mutter des Plutos verehrt [36]).

Wir lassen die übrigen böotischen Städte nun meistens in der Ordnung folgen, wie Pausanias von ihnen handelt.

Platää verehrte die Hera Teleia oder Nympheuomene [37]) und bezog auf diese das Fest der Dädala, welches von Platää allein alle sieben Jahre gefeiert wurde, *Δαίδαλα μικρά*, von allen Böotern aber alle sechszig Jahre, *Δαίδαλα μεγάλα*. Ein kithäronischer Cult war der der Artemis Eukleia [38]). Spätern Ursprungs war der Cult der Athene Areia, eingesetzt nach der Schlacht bei Marathon [39]), und des Zeus Eleutherios, nach der Schlacht bei Platää mit dem hellenischen Nationalfeste Eleutheria, das am Kithäron noch in Pausanias Zeit alle fünf Jahre gefeiert ward [40]). Nicht erst der Verbindung Platää's mit Athen darf man den alten Cult der eleusinischen Demeter nahe bei Hysiä zuschreiben [41]). Als Mutter des Staats hatte Platäa, die Ortsnymphe, ein Heroon [42]). Als *ἀρχηγέται* wurden verehrt Androkrateus, Leukon, Peisandros, Demokrates, Hypsion, Aktäon, Polyidos [43]). — Nach dem Kithäron zu in Hysiä war ein Apollstempel und ein Brunnen, dessen Wasser mantische Kraft hatte [44]). In der Nähe war das Heroon des Androkrateus [45]). Der Kithäron selbst war dem Zeus heilig [46]), aber auch Hera Kithäronia ward von den Platäern verehrt und hatte einen berühmten Tempel [47]). Eine Grotte der kithäronidischen oder sphragitischen Nymphen

29) Paus. 9, 11, 3. 4. —. 30) Ders. 9, 25, 4. 26, 1. — 31) Oft in den Schol. zu Pindar erwähnt. S. Böckh expl. P. 175. — 32) Pherecyd. Sturz S. 50. — 33) Anton. Liberal. 29. — 34) Paus. 9, 23, 1. 11, 1. — 35) Ders. 9, 17, 3. 18, 3. — 36) Ders. 9, 16, 1. 37) Ders. 9, 2, 5. 9, 3, 1 ff. — 38) Plut. Aristid. 20. — 39) Paus. 9, 4, 1. — 40) Paus. 9, 2, 4. Plut. a. O. — 41) Paus. 9, 4, 2. Vgl. Plut. Arist. 11. Auch der platäische Ort Skolos hatte einen Tempel der Demeter und Kora. Paus. 9, 4, 3. — 42) Paus. 9, 1, 2. 9, 2, 5. — 43) Plut. Aristid 11. — 44) Paus. 9, 2, 1. — 45) Herod. 9, 25. Thuk. 3, 24. Paus. 3, 16, 6. — 46) Paus. 9, 2, 3. 47) Plut. Aristid. 11. Herod. 9, 61. 62. Eurip. Phön. 24.

Sphragidion, hatte desgleichen den Ruf mantischer Kraft [48]). — Eleutherä verehrte den Dionysos [48 b]).

Von den ostwärts von Theben gelegenen Städten hatte Teumessos einen Tempel der Athene Telchinia [49]); Glisas auf einem nahen Berge einen Tempel des Zeus Hypatos [50]); Mykalessos aber — der mykalessischen Demeter, wobei auch ein Herakles, angeblich einer der idäischen Daktylen, als Tempelaufseher beachtet ward [51]); in Aulis war Cult der Artemis [52]), einen Tempel daselbst sollte Agamemnon erbaut haben [52 b]).

In Tanagra's Gebiet lag der berühmte Apollstempel Delion [53]), und ein Achilleion [54]); Tanagra selbst hatte einen Tempel des Dionysos, worin auch Tritons Bild, ferner der Themis, der Aphrodite, des Apollon nebst der Artemis und Leto, des Hermes Kriophoros und Promachos nebst einem Feste [55]). Als Heros galt Eunostos [56]). — Oropos, ursprünglich böotisch, verehrte den Amphiaraos; zwölf Stadien von der Stadt lag sein Tempel, eine Orakelstätte. Mit ihm wurde zugleich einer Menge anderer Götter geopfert [57]).

In Anthedon war ein Tempel der Kabeiren, der Demeter und Kora; nahe bei der Stadt ein Tempel des Dionysos und der sogenannte Sprung des mantischen Glaukos [58]).

In Akräphion auf dem Berge Ptoon ein Tempel des Dionysos und funfzehn Stadien von der Stadt eine berühmte Orakelstätte des Apollon [59]), zu der Teneros, Sohn des Apollon und der Melia, als Prophet gesellt ward [60]).

Kopä am See Kopais hatte Tempel der Demeter, des Dionysos und des Serapis.

Hyettos verehrte den (heilenden) Herakles; Kyrtone den Apollon und die Artemis [61]).

---

48) Paus. 9, 3, 5. Vgl. Plut. Aristid. 11. — 48b) Paus. 1, 38, 8. 42, 4. Diod. 3, 66. 4, 2. — 49) Paus. 9, 19, 1. — 50) Ders. 9, 19, 3. — 51) Ders. 9, 19, 4. Vgl. 9, 27, 5. — 52) Ders. 9, 19, 5. Liv. 45, 27. — 52b) Dikäarch. ἀναγρ. 89. Plut. Agesil. 6. 53) Paus. 9, 20, 1. — 54) Plut. gr. Fr. 7, 196. — 55) Paus. 9, 20, 3. 9, 22, 1 ff. — 56) Plut. gr. Fr. 7, 200. — 57) Paus. 1, 34. 2, 13, 5. Die Spiele Ἀμφιαρᾶα s. Schol. Pind. Ol. 7, 154. Vom Orakel s. Herod. 1, 46. 52. 8, 134. Strab. 8, 399. Mit Amphiaraos ward auch Amphilochos verehrt. Liv. 45, 27. Von Amphiaraos ἅρμα, und einer heiligen Stätte des Namens s. Paus. 9, 19, 4. Strab. 9, 404. — 58) Paus 9, 22, 5. 6. Schol. Eurip. Orest. 364. — 59) Paus. 9, 23, 3. Herod. 8, 135. — 60) Strab. 9, 413. Paus. 9, 26, 1. 61) Paus. 9, 24.

Thespiä's erster Gott war Eros[62]; ausserdem wurden verehrt Aphrodite Melänis, die Musen, Herakles, Athene Ergane[63]. Der zu Thespiä's Gebiet gehörige Helikon war den Musen heilig; ihr Tempel und die Stadt sollten von Otos und Ephialtes, den Aloiden, die auch Gründer von Askra hiessen[64], erbaut, statt der anfänglichen drei Musen derselben aber durch den Makedonen Pieros die Neunzahl in Thespiä eingeführt worden seyn[65]. Bei dem Musenhain waren die Quellen Aganippe, Hippukrene und die Quelle des Narkissos[66], und ein Bild des Linos, dem jährlich Opfer gebracht wurden[67]. Aber auch Dionysos hatte in uralter Zeit seine Verehrung am Helikon gehabt, und daselbst ein Nysa sich befunden[68]. Die berühmtesten Feste der Thespier waren die Erotia oder Erotidia[69] und Museia[70]. Die thespischen Städte Thisbe und Tipha feierten dem Herakles Feste[71]; Eutresis hatte ein Heiligthum des Apollon und Orakel[72].

Bei Haliartos war ein Tempel der altpelasgischen Praxidikä, bei denen geschworen wurde; in der Stadt ein Heroon des Kekrops; funfzig Stadien von der Stadt lag der Berg Tilphosion, wo Teiresias Grabstätte[73]. — Vom Poseidonscnlte zu Onchestos ist oben die Rede gewesen[73b]. Alalkomenä war alter Sitz des Athenecults; in der Nähe der Fluss Triton, an dem Athene erzogen seyn sollte[74]. — Zwischen Alalkomenä und Koroneia lag der berühmte Tempel der Athene Itonia, wo die böotische Panegyris stattfand; in Koroneia wurden Hera, Hermes Epimelios und die Winde verehrt[75]. — Auf dem Berge Libethrion war ein Tempel des Apollon Galaxios[76], Musen- und Nymphencult, und heilige Quellen, wie auf dem Helikon[77]. Auf dem Berge Laphystion, zwanzig Stadien von Koroneia ein Weihplatz (*τέμενος*) des (minyschen) Zeus Laphystios und des Herakles Charops[78].

Orchomenos, Hauptsitz der Minyer, war berühmt durch Cult und Fest (*χαριτήσια*) der drei Charites, deren Tempel

---

62) Ders. 9, 27, 1. V. Thespiä überh. s. Creuzer Symb. 5, 538 ff. — 63) Paus. 9, 27, 4. 5. — 64) Ders. 9, 29. — 65) Ders. 9, 28. 29. — 66) Ders. 9, 28, 3. 31, 3. 6. — 67) Ders. 9, 29, 3. — 68) Müller Orch. 383 f. — 69) Paus. 9, 31, 3. Athen. 13, 561 E. Schol. Pind. Ol. 7, 154. Plut. amator. 9, 1. — 70) Paus. 9, 31, 3. Thuk. 4, 90. — 71) Paus. 9, 32, 2. 3. — 72) Steph. Byz. *Εὔτρησις*. — 73) Paus. 9, 33, 1—3. Die Praxidikä angeblich Töchter des Ogyges. Suid. *Πραξιδίκη*. — 73b) Bd. 1, 141. Vgl. Paus. 9, 26, 3. — 74) Paus. 9, 33, 4. 5. Strab. 9, 413. Müller Orchom. 355. — 75) Paus. 9, 34, 2. — 76) Phot. S. 989. — 77) Paus. 9, 34, 3. — 78) Paus. 9, 34, 4. Müller Orchom. 160 ff.

dort der älteste von allen ihnen erbauten war [79]). Auch Dionysos hatte einen Tempel; Heroencult aber Aktäon und Minyas, mit Spielen, *Μινύεια* [80]); eine Grabstätte Hesiodos, woran sich auch wohl Opfer knüpften [81]). — Im orchomenischen Tegyrä war Tempel und Orakel des Apollon [82]).

Lebadeia's höchstes Heiligthum war der dicht bei der Stadt gelegene Hain des Trophonios mit mehren Tempeln, nehmlich des Zeus Trophonios oder Zeus Basileus, der Demeter Europa, und der Kora Thera, des Kronos nebst der Hera Henioche, des Apollon, des guten Dämon und der guten Tyche [83]). Zu diesem Culte gehörten Spiele, *Βασίλεια* genannt, oder *Τροφώνια* [84]), aber diese erst nach der Schlacht bei Leuktra, als böotisches Gesammtfest, durch Epameinondas eingesetzt [85]).

Chäroneia verehrte am meisten das angebliche Scepter Agamemnons, das sie Speer (*δόρυ*) nannten. Ein Tempel war ihm nicht erbaut; es war im Gewahrsam eines Priesters, jährlich wechselte dies; Opfer wurden ihm täglich gebracht [86]). Apollon Thurios wurde als Vater des mythischen Erbauers von Chäroneia, Chäron, verehrt [87]).

Aeolisch-achäische Pflanzstädte.

Peloponnesische Achäer, Kadmeionen, flüchtig vor den eindringenden Böotern, und Böoter selbst gründeten Pflanzstädte an Kleinasiens Küste; rein äolischer Cult wäre also schon um dessentwillen dort nicht zu suchen. Auf Lesbos [88]), dem weinreichen Eilande, war Dionysos Cult der angesehenste, besonders zu Methymna [89]) (Dionysos Kephallen) [90]), und in Antissa [91]). Aber auch Apollon hatte viele Tempel; ein Gesammtfest ward demselben zu Maloeis von den Mitylenäern begangen [92]), Eresos u. s. w. hatten besondern

79) Paus. 9, 35. 9, 38, 1. Vgl. Mauso mythol. Abhandl. 4, 425 ff. Böckh Staatsh. 2, 357 ff. Müller Orch. 176 ff. — 80) Schol. Pind. Isthm. 1, 11. — 81) Paus. 9, 38, 1 f. — 82) Steph. Byz. *Τέγυρα*. — 83) Paus. 9, 39, 2 f. Strab. 9, 414. Liv. 45, 27. Müller Orch. 151 ff. — 84) Pollux 1, 37. — 85) Diod. 15, 53. — 86) Paus. 9, 40, 6. Merkwürdig ist was das Schol. Hom. Il. 1, 264 von Käneus erzählt — *πήξας ἀκόντιον ἐν τῷ μεσαιτάτῳ τῆς ἀγορᾶς, θεοῖς τοῦτο. προςέταξεν ἀριθμεῖν.* Ihn aber strafte Zeus für den Uebermuth. — 87) Plut. Sylla 17. — 88) Plehn Lesbiac. 115 ff., wo manches zu wünschen bleibt. — 89) Athen. 8, 363 B. — 90) Paus. 10, 19, 2. — 91) Ps. Aristot. Oek. 2, 284 B. — 92) Thuk. 3, 3. Auf einer mitylenäischen Münze ist *Ζεὺς Βουλαῖος*, und

Cult des Apollon [93]. Demeter zeigt sich auf eresischen Münzen, Athene auf methymnäischen [94]. Der Artemis Thermäa (Vorsteherin der warmen Quellen) feierten die Mytilenäer ein Fest [95]. In Ansehen stand auch Hera; an ihrem Feste war ein Wettstreit der Weiber um den Preis der Schönheit [96]; ausserdem Zeus, zubenannt Hyperdexios, Athene Hyperdexia, Poseidon Mesopontios, Aphrodite [97]. Ein Gesammtfest der Lesbier wurde *Μεσοστροφωνίαι* genannt [98].

In Gemeinschaft mit den Lesbiern verehrten die äolischen Staaten des Festlandes, Kyme, Larissa u. s. w., den gryneiischen Apollon als Bundesgott [99], und einzelne Orte, als Kyme [100], wo er einen Tempel auf der Burg hatte, und Myrrhina [101], insbesondere denselben Gott, dessen Cult, mit dem Beinamen Smintheus, und Pornopion (Maus- und Heuschreckentödter) [102] auch in den von Aeolis aus gegründeten Pflanzstädten an Troas Küste z. B. Tenedos [103], auch in Aenos an der thrakischen Küste [104] wiedergefunden wird. Auf Tenedos war aber ausserdem der Heroencult des Tennes [105], und die Verehrung des Dionysos und der Hestia bedeutend [106]. Palämon bekam Opfer [107], also auch wohl Ino. In Sigeion war, vielleicht erst seit es in die Gewalt der Peisistratiden kam, Cult der Athene [108]. Zu Pergamos wurde Asklepios verehrt [109].

Smyrna's Culte sind nur aus der Zeit nach dem Wiederaufbau der Stadt bekannt; die Nemesis [110], die Amazone Smyrna [111] und Homer [112] sind bemerkenswerth.

Zeus, Poseidon und Pluton als *θεοὶ ἀκραῖοι* der Mitylenäer. Eckhel 2, 504. — 93) Plehn 116. — 94) Eckhel 2, 501. 502. — 95) Inschr. b. Plehn a. O. — 96) Athen. 13, 610 A. — 97) Plehn 118. 119. 98) Hesych *μεσοστροφ.* — 99) Bd. 1, 160. — 100) Diod. 15, 18. 101) Eckhel 2, 495. — 102) Strab. 13, 613. — 103) Liv. 43, 13. Eckhel 2, 488. Hemmer Resp. Tenedior. 25 ff. — 104) Apollo Zerynthius Liv. 38, 41. Auf Münzen aber auch Hermes. Mionnet 372—380. — 105) Hemmer 99 ff. Paus 10, 14, 1. — 106) Eckhel 2, 488. — 107) Tzetz. Lykophr. 229. — 108) Eckhel 2, 488. — 109) Tacit. Ann. 3, 63. Eckhel 2, 467. — 110) Paus. 7, 5, 2, seit Alexanders Zeit. — 111) Angeblich die Gründerin der Stadt. Strab. 12, 550. 14, 633. — 112) Cic. f. d. Dicht. Arch. 8. Eckhel 2, 541.

e. Achaja und seine Pflanzstädte;

Elis, Pisatis, Triphylia; Thera und Kyrene; Kreta, Kypros.

§. 131.

Wenn bei irgend einem hellenischen Stamme, so ist bei den Achäern der Abstand gross zwischen der Hoheit ihres Namens in der mythischen und der Geringheit desselben in der historischen Zeit. In der Cultgeschichte sind reichliche Spuren von Umgestaltung altachäischer Culte in dorische und vom Schwinden der Ehre des achäischen Namens.

Von dergleichen im folgenden Abschnitte; hier nur die nach der neuen Heimat, Achaja, verpflanzten oder nachher dort und in den überseeischen achäischen Pflanzstädten aufgekommenen Culte! Hiebei bedarf es keines Beweises, dass auch ionische Culte, welche die Achäer vorfanden, in Geltung bei diesen kamen, gleichwie die altachäischen in Lakonika bei den Doriern.

Gesammtgottheit des achäischen Staatenbundes war Zeus Homagyrios [1]); sein Tempel und Fest bei Aegion. Er gehörte ohne Zweifel den eingewanderten Achäern, nicht der Landschaft, an. Ausserdem aber, wenn man nicht etwa die Demeter Panachais in Aegion [1b]) und die Athene Panachais in Paträ [2]) rechnen will, ist kein eigentlicher Gesammtcult bekannt; selbst Gemeinschaftlichkeit desselben Cultes in mehren Staaten fällt etwa nur bei Dionysos, Eileithyia und Artemis, Hermes, in die Augen.

Die meisten Nachrichten haben wir von dem Staate, der zu wiederholten Malen vor den übrigen hervorragte, von Paträ. Hier hatte vorzüglich Artemis, verschieden zubenannt, Verehrung; Artemis Limnatis [3]), wahrscheinlich aus der alten Heimat (Lakonien) mitgekommen; angeblich aber hatte Preugenes, der an ihrem Feste deshalb Heroencult genoss, ihr Bild erst nachher aus Lakonika geraubt [4]); Artemis Triklaria, eine angeblich ionische Göttin [5]), (Artemis Laphria ward erst in Augustus Zeit von Aetolien nach Paträ verpflanzt [6])). Mit dem Culte der Triklaria, der, gleich der Orthia, in alter Zeit Menschenopfer gebracht wurden, stand mittelbar

1) Bd. 1, 161. — 1b) Paus. 7, 24, 2. Vgl. Eckhel 2, 231. 2) Paus. 20, 2. — 3) Paus. 7, 20, 4. — 4) Ders. a. O. — 5) Ders. 7, 19, 1—3. Von ihrem Tempel 7, 22, 7. — 6) Paus. 7, 18, 6. Eben so der kalydonische Dionysos. Paus. 7, 21, 1.

Dionysosdienst und mit dem Feste des Dionysos Heroencult des Eurypylos, der durch Zubringung desselben jene Menschenopfer abgestellt haben sollte, und der Soteria zum Andenken an die Rettung, in Verbindung [7]). Dionysos hiess Aesymnetes. Tempel hatten ferner der olympische Zeus, Apollon, Poseidon (auch am Vorgebirge Rhion) [7b]), Dindymene, Aphrodite, Demeter mit einem Orakel, Asklepios, Nemesis [8]).

Die Stadt Dyme verehrte, ausser der Athene und Dindymene, einen angeblichen Geliebten des Herakles, Sostratos. Im Gebiet von Dyme war das Grab des Oebotas, des ersten achäischen Siegers zu Olympia, welchem die kampflustigen Achäer opferten [9]). — Olenos Gott war Asklepios [10]). — Auf dem Markte von Pharä lagen gegen dreissig viereckige Steine, die Götter-Namen und Verehrung hatten; Hermes hatte ein Standbild und eine heilige Quelle; von ihm holte man auf eine rohe Weise Orakel; in der Nähe der Stadt war ein Hain der Dioskuren [11]). — In Tritäa wurde den sogenannten grössten Göttern jährlich ein Fest, von der Art der dionysischen, gefeiert [12]). — Aegion war reich an Culten; dort wurden, ausser dem Zeus Homagyrios und Zeus Soter, Poseidon, Kora, Aphrodite, Eileithyia, Athene, Hera, Artemis und Apollon, als Heros aber Talthybios verehrt [13]). — Bei Helike lag einst der hochberühmte ionische Poseidonstempel [14]), der auch in achäischer Zeit fortdauerte, bis die Stadt unterging [14b]). Mit Aneignung des Gebiets von Helike scheint Aegion auch den Poseidonscult übernommen zu haben. — Ein berühmter Sitz des Poseidonscults war aber auch Aegä [14c]). — In Keryneia wurden die Eumeniden [15]), in Bura Aphrodite und Dionysos zusammen, Demeter, Eileithyia verehrt. Dort war auch eine mantische Grotte des Herakles Buraites; in der Nähe der Stadt ein Tempel der Ge mit heiligem Priesterthum [16]). Ein Tempel der Isis, den Pausanias sah [17]), gehörte schwerlich der Zeit hellenischer Freiheit an. — Aegeira's Stadtgöttin war Artemis, mit der, und auch wohl als welche, Iphigeneia verehrt ward; insbesondere Artemis Agrotera; hohe Geltung hatte aber auch Urania;

---

7) Paus. 7, 19, 2 f. 20, 1. — 7b) Ders. 10, 11, 5. Strab. 8, 335. — 8) Paus. 7, 20. 21. Zeus auch auf Münzen, Eckhel 2, 235. 9) Paus. 7, 17, 3 f. — 10) Strab. 8, 386. — 11) Paus. 7, 22, 2. 3. 12) Ders. 7, 22, 4—6. — 13) Ders. 7, 23, 5 f. 24, 1—3. — 14) Ders. 7, 24, 4. — 14b) Strab. 8, 385. — 14c) Strab. 8, 385. 386. — 15) Paus. 7, 25, 4. — 16) Ders. 7, 25, 5—8. — 17) Ders. 7, 25, 5.

Apollon und Zeus [18]). Die syrische Göttin daselbst gehört nicht der uns wichtigen Zeit an.

Pellene, einst Paträ's Nebenbuhlerin, zeichnete sich auch noch spät durch seine Culte aus [19]). In der Nähe der Stadt war ein Tempel der Athene, ein Hain der Artemis Soteira, bei der die feierlichsten Eide geschworen wurden, ein Tempel des Dionysos Lampter, dem ein nächtliches Fest gefeiert wurde, des Apollon Theoxenios mit berühmtem Feste Theoxenia, wozu Kampfspiele gehörten [20]), des Apollon und der Artemis, der Eileithyia, des Poseidon, des Asklepios, endlich der Demeter Mysia, der ein siebentägiges Fest gefeiert wurde. Auch dem Hermes ward ein Fest mit Kampfspielen, Ἑρμαια, gefeiert [21]).

Die achäischen Pflanzstädte.

Achäer gründeten Sybaris und Kroton; beide Orte gründeten Pflanzstädte in der Umgegend; für Mutter- und Töchterstädte war Gesammtgottheit die Hera Lakinia, an deren Panegyris auch andere Italioten Theil nahmen [22]). Ueberhaupt war der Dienst der Hera hier noch höherer Geltung als in der Mutterlandschaft. Rein achäische Culte hatte aber weder Sybaris noch Kroton; mit den Achäern, welche Sybaris gründeten, waren Trözenier ausgezogen [23]); nach Kroton zogen auch (achäische, aber dorisirte?) Lakedämonier [24]). Sybaris Hauptgottheit war Hera [25]); ob auch Poseidon, sowohl als ionisch-achäischer, als der mitgezogenen Trözenier Gott? Kroton hatte ausser der Hera Lakinia [27]), deren Tempel nahe bei der Stadt lag [28]), Apollon [29]) und Herakles [30]), vielleicht mit höherer Geltung, als Hera; Apollon hatte drei Tempel, als Pythios, Hyperboreios und Aläos; Herakles ward als Ktistes verehrt. — Poseidonia, Sybaris Pflanzstadt genannt, war vielmehr, wie es scheint, von den aus Sybaris vertriebenen Trözeniern [31]) gegründet worden; da-

---

18) Paus. 7, 26, 1 — 4. Münzen haben den Kopf des Asklepios. Eckhel 2, 234. — 19) Paus. 7, 27. — 20) Schol. Pind. Ol. 7, 156. Nem. 10, 82. Strab. 8, 386. — 21) Schol. Pind. a. O. — 22) Bd. 1, 152. — 23) Aristot P. 5, 2, 10. — 24) Paus. 3, 3, 1. 25) Athen. 12, 521 F. Vgl. Heyne opusc. 2, 174. — 26) Sybaris kündigte, heisst es, einst grosse Kampfspiele an, um die olympischen zu überbieten; wohl möchten diese, im Gegensatz des ätolisch-dorischen Festes zu Olympia, entweder dem altachäischen Zeus, oder dem ionisch-achäischen Poseidon gegolten haben. — 27) Eckhel 1, 171. — 28) Liv. 24, 3. Heyne zu Virg. Aen. 3, 582. 29) Müller Dor. 1, 264. 2, 538. — 30) Ders. 1, 448. — 31) Arist. Pol. 5, 2, 10.

her sein Name und Cult [32]). Funfzig Stadien davon lag ein Tempel der Hera Argonia [32b]). Nach Thurioi verpflanzten sich mehrerlei neue Culte, z. B. der Athene, Demeter [33]) und des Apollon [34]).

Elis, Pisatis, Triphylia.

Die aus dreierlei Bestandtheilen geeinte Landschaft der Eleier hatte Culte verschiedener Abkunft; Pisatis Zeuscult scheint altachäisch gewesen zu seyn; die Eleier brachten ätolische Culte (Artemis Elaphäa) mit, nach Triphylien wurden minysche verpflanzt. Was Delphi im Verhältniss zu Phokis, das war Olympia im Verhältniss zu Elis; zugleich aber Sammelplatz mannigfaltiger hellenischer Culte, was Delphi nicht war. Dem olympischen Zeus war der Hain Altis geweiht [35]), in diesem sein Tempel, auch ein Weihplatz des Pelops, dem jährlich geopfert ward [36]). Zeus erhielt ausser dem Fest täglich von jedem Bürger Opfer [37]). Aber auch dem Zeus Apomyios wurde, in Bezug auf einen Mythus von Herakles, geopfert [38]). Zum Zeusculte gehörte auch eine Orakelstätte, wodurch zuerst jener in Ansehen kam [39]), deren Pflegschaft die Iamiden u. s. w. hatten [40]). Angesehene Culte waren ferner der der Hera Olympia, mit Fest und Spielen, Ἡραῖα, der Jungfrauen [41]), des Kronos [42]), der Eileithyia und in Verbindung mit ihr des Heros Sosipolis, bei dem die feierlichsten Eide geschworen wurden [43]), der Demeter Chamyne [44]), des Herakles [45]), der Göttermutter [46]). Jeder, mit Ausnahme des auf dem Hügel Kronion unter freiem Himmel dargebrachten Opfers des Kronos [47]), wurde in einem eigenen Tempel begangen. Ausserdem aber opferten die Eleier in Olympia auf einer Menge von einfachen und Doppel-Altären, innerhalb des Altis, einmal in jedem Monate [48]), zuerst auf dem Altar der Hestia, dann dem des olympischen Zeus, aber auch des Zeus Ἑρκεῖος, Κεραύνιος, Καθάρσιος, Χθόνιος, Ὕψιστος, Μοιραγέτης, des

---

32) Eckhel 1, 156. — 32b) Strab. 6, 252. — 33) Eckhel 1, 163. — 34) Diod. 12, 35. — 35) Pind. Ol. 3, 31. 8, 12. 10, 55 u. Schol. Paus. 5, 10, 1. — 36) Paus. 5, 13, 1. 2. Pind. Ol. 1, 149. Auch der Hippodameia Paus. 6, 20, 4. 37) Paus. 5, 13, 5. — 38) Ders. 5, 14, 2. — ἐξελαύνοντι τῆς Ἠλείας Ὀλυμπίας τὰς μυίας. 39) Strab. 8, 353. Herod. 8, 134. — 40) S. unten von den Manteis. — 41) Paus. 5, 16, 1. 2. — 42) Ders. 6, 20, 1. Pind. Ol. 1, 178. 5, 40. 6, 110. 8, 22. 9, 4. 12. 10, 59. — 43) Paus. 6, 20, 1. 2. — 44) Ders. 6, 20, 6. 6, 21, 1. — 45) Ders. 6, 21, 3. — 46) Ders. 5, 20, 5. — 47) Ders. 6, 20, 1. — 48) Die Aufzählung s. Paus. 5, 14, 8. 5, 15, 7.

Alpheios und der Artemis, des Apollon Thermios (von θέρμα d. i. olympischer Gottesfriede), des Herakles Parastates, der unbekannten Götter, der Ge, die auch ein Orakel hatte [49]), und anderer mehr, als der Hera ὁπλοσμία [49 b]), selbst der Hera Ammonia und des Parammon (Hermes); wobei das Bestreben, das allgemein Hellenische und selbst das ausgezeichnete Barbarische sich anzueignen, die Sorge für die eigenthümlichen Culte fast zu überbieten scheint. — In der Umgegend von Olympia gab es Tempel des Asklepios, des Dionysos Lenkyanites, der Athene Kydonia, der Artemis Kordax [50]) und, bei den Letrinern, der Artemis Alpheiäa, auf welche die Mythen von des Flussgottes Alpheios Liebe bezogen, die aber von den Eleiern später mit der bei ihnen verehrten Artemis Elaphäa gemischt wurde [51]).

In der Stadt Elis, wo Artemis wohl am meisten galt, hatten Tempel: Athene auf der Burg [52]), Apollon Akesios und ὀψοφάγος [52 b]), die Charites, Silenos (ohne Verbindung mit Dionysos), Aphrodite Urania und Pandemos, Hades, Tyche [53]); acht Stadien von der Stadt lag Dionysos Heiligthum, eines von den Eleern vorzugsweise verehrten Gottes [54]). Altäre hatten im Gymnasium: Herakles Idäos oder Parastates (seit Iphitos) [55]), Eros und Anteros, Demeter und ihre Tochter [56]); in der Nähe des Gymnasiums war ein Tempel der Artemis Philomeirax [57]). Als Heroen wurden verehrt Aetolos [58]) und, wie es scheint, auch Oxylos, überdies die ätolischen Heroen [59]). — In Kyllene wurden Asklepios, Aphrodite und Hermes verehrt [60]).

In Triphylia lag das Samikon, dessen dem Poseidon geweihte Panegyris schon aus dem Obigen [61]) bekannt ist; in Lepreon, das einen mythisch berühmten Heros Lepreos hatte [62]), wurden Zeus und Demeter [63]), in Skillus Athene [64]), von den Makistiern Hades und Demeter [65]) verehrt.

Thera, minysche Pflanzstadt, hatte zum Schirmgotte Apollon und galt als ganz ihm geweiht [66]); auch die Dios-

---

49) Paus. 5, 14, 8. — 49 b) Schol. Lykophr. 858. — 50) Paus. 6, 21, 4. 5. 22, 1. — 51) Ders. 6, 22, 5. — 52) Ders. 6, 26, 2. — 52 b) Athen. 8, 346 B. — 53) Paus. 6, 24, 5. 6. 25, 2. 3. 4. 54) Ders. 6, 26, 1. — 55) Ders. 5, 4, 4. — 56) Ders. 6, 23, 2. 57) Ders. 6, 23, 6. — 58) Ders. 5, 4, 2. — 59) Ders 6, 24, 7. 5. 15, 7. — 60) Ders. 6, 26, 2. — 61) Bd. 1, 152. — 62) Athen. 10, 412 A. Ael. V. G. 1, 24. — 63) Paus. 5, 5, 4. — 64) Strab. 8, 344. — 65) Strab. a. O. — 66) Pind. Pyth. 4, 11.

kuren wurden verehrt [67]; Heroencult hatte Theras, Führer der minyschen Ansiedler [68]. Die übrigen Culte lassen sich zum Theil aus Rückschlüssen von Kyrene's Culten vermuthen, z. B. des Poseidon (von Tänaron). — Melos hat auf seinen Münzen die Athene [69].

Kyrene, Thera's Pflanzstadt, verehrte ebenfalls den Apollon als Archageten [70], und feierte ihm glänzende Feste mit Prachtaufzügen und Spielen [71]; ihm war die Quelle Kyre, wovon der Name Kyrene, geweiht [72], als Nymphe derselben aber, wie es scheint, Kyrene [73] verehrt. Ausserdem aber wurde auch den Dioskuren ein grosses Fest gefeiert [74], Poseidon [75] mit besonderem Eifer, auch Asklepios [76], Hermes [77] und die Antenoriden [78] verehrt. Auf Münzen ist das Haupt des Battos [79], der ohne Zweifel Heroenehre hatte. Von hier aus mag auch zuerst die Bekanntschaft der Hellenen mit Zeus Ammon angeknüpft worden seyn.

Kreta, in der Geschichte, oder vielmehr den Vermuthungen, von den Anfängen und der Verbreitung hellenischer Culte, als Vermittelungs- und Uebergangspunkt zwischen dem Osten und Hellas so höchst bedeutsam, bietet auch noch in der historischen Zeit in manchen seiner Culte Spuren unhellenischen Ursprungs dar. Vor Allem in dem seines Zeus (*Κρηταγενής*), dessen phrygische Abkunft schwerlich mit genügenden Gründen bestritten werden möchte. Metropolis dieses Cults war Knossos, in dessen Nähe Zeus Höhle, an die sich Sagen von Minos Verkehr mit Zeus knüpften [80], überhaupt die Gegend um den Ida und Dikte [81]; auch den Städten Gortys, Lyktos, Präsos und Hierapytna u. s. w. war er nicht fremd [82]; er ward als Obergott des gesammten Eilandes angesehen, und in seinem Tempel am Ida Tafeln von Verträgen niedergelegt [83]. Beinamen desselben waren *Ἰδαῖος*, *Δικταῖος*, *Ἑταιρεῖος*, *Ἑκατόμβαιος*, *Ἄρβιος*, *Βιλκνιος*, *Ταλαῖος* u. s. w. [84]. Unhellenischen Ursprungs scheint auch der

---

67) Schol. Pind. Pyth. 5, 6. — 68) Paus. 3, 1, 7. — 69) Eckhel 2, 330. — 70) Pind. Pyth. 5, 60. — 71) Pind. Pyth. 15, 4. 124. Soph. Elektra 695. Böckh expl. Pind. 291. 328. — 72) Herod. 4, 158. Kallim. a. Apoll. 88. Böckh expl. Pind. 282. — 73) Von ihrem Mythus s. Thrige Cyr. 79 f. Müller Orchom. 346 ff. 74) Schol. Pind. Pyth. 5, 6. — 75) Benannt *ἀμφίβαιος*. Tzetz. z. Lykophr. 749. — 76) Paus. 2, 26, 7. — 77) Böckh expl. Pind. 323 nach einer Inschrift. — 78) Pind. Pyth. 5, 110 und Schol. — 79) Mionnet 1303. 1304. — 80) Strab. 10, 476. — 81) Höck Kreta 1, 161 ff. Eckhel 2, 308. — 82) Ein sehr alter Zeustempel war in Asos. Steph. Byz. *Ἄσος*. — 83) Polyb. 27, 16, 3. — 84) Meurs. Kreta B. 4. Cp. 2.

Cult der Britomartis (Diktynna) [85]) gewesen zu seyn; Kydonia war dessen Hauptsitz [86]); einen hochberühmten Tempel hatte Diktynna aber auch in Phalesarna [86b]). Der Europa, einer Gestaltung der phönikischen Astarte, wurde ein Fest Hellotia gefeiert [87]).

Durch die dorischen Niederlassungen kam der Apollonsdienst zu hoher Geltung; in Knossos war der geehrteste der Tempel der des Apollon Delphinios [88]); in Gortys war ein Pythion [89]). Tarrha war ein sehr geachtetes Heiligthum des Apollon [90]); mit Leto zusammen hatte er einen Tempel in Phästos [91]). Auch Artemis, die sich leicht mit Britomartis verschmolz [92]), kam zu Ehren; sie hatte einen Tempel in Gortys [93]), und ist auf Münzen Kydonia's [94]); Eileithyia wurde bei Amnisos verehrt [95]). Asklepios hatte einen sehr berühmten Tempel in Lebena [96]), Aphrodite Skotia in Phästos [97]). In Phästos wurde auch Herakles verehrt [97b]), in dessen Culte abermals Barbarisches (Phönikisches) und Hellenisches zusammenfloss; Eros galt bei allen Kretern; die ihm dargebrachten Opfer waren mit Leben und Liebe der Jugend verflochten [98]). In Knossos und Kydonia wurde auch Athene, in Kydonia Bakchos [99]) u. s. w. verehrt.

Kypros, nur mit schmalem Küstensaum dem hellenischen Volksthum zugänglich geworden, hatte vielleicht nicht Einen ächt hellenischen Cult; doch wurde seine (phönikische) Liebesgöttin, Aphrodite von Paphos [100]), deren Bild ein Stein war, von den Hellenen als ihnen angehörig angesehen; auch war ja der auf Kypros, besonders in Amathus [101]), herrschend gewordene Cult des Adonis in manchem hellenischen Staate heimisch geworden. Zeus wurde in kyprischem Schwelgesinn als *εἰλαπιναστής* und *σπλαγχνοτόμος* verehrt [102]). Mehr von kyprischen Culten zu sagen, würde, da das Politische in Obigem so wenig uns beschäftigen konnte, und das Barbarische überall hervorsticht, planwidrig seyn.

---

85) Strab 10, 479. — 86) Höck 1, 145. 2, 158 ff. Auch bei Lyktos ein Tempel, Strab. 10, 479. — 86b) Dikäarch. *ἀναγρ.* 104. 87) Hesych. *Ἑλλώτια*. Höck 1, 99. — 88) Bundesverträge daselbst niedergelegt, s. Chishull ant. As. 134. — 89) Steph. Byz. *Πύθιον*. 90) Steph. Byz. *Τάῤῥα*. — 91) Anton Liber. 17. — 92) Hesych. *Βριτόμαρτις· ἐν Κρήτῃ ἡ Ἄρτεμις*. — 93) Corn. Nep. Hann. — 94) Eckhel 2, 309. — 95) *σπέος Εἰλειθυίης* Odyss. 19, 188. Paus. 1, 18, 5. Strab. 10, 476. — 96) Philostr. L. d. Apoll. 4, 11. — 97) Et. M. *Κυθέρεια*. — 97b) Eckhel 2, 317. — 98) Athen. 13, 561 F. — 99) Paus. 9, 40, 2. Eckhel 2, 309. — 100) Odyss. 8, 362. 363. Hesiod. Theog. 193. Strab. 14, 683. Tacit. Hist. 2, 3. Bei Strab. 682. 683. s. mehre andere Cultstätten. — 101) Steph. Byz. *Ἀμαθοῦς*. Paus. 9, 41, 2. — 102) Athen. 4, 174 A. S. überhaupt Engel Kypros Bd. 2.

f. Dorische Staaten.

§. 132.

Das Ländchen Doris, nicht der erste, und vielleicht nur kurze Zeit dereinst, Wohnsitz des gleichnamigen hellenischen Stammes, kann so wenig für die Mutterlandschaft, in der die ältesten dorischen Culte gewurzelt hätten und erwachsen wären, gelten, als es in der historischen Zeit Bedeutung und Ansehen einer politischen Metropolis derselben hatte. Die später dort vorhandenen Culte sind, mit Ausnahme des pythisch-apollinischen, von welchem die Tempel des Apollon und der Artemis zu Liläa (das freilich auch als phokischer Ort angesehen werden kann) zeugen [1]), nicht bekannt. Religiöse Metropolis der Dorier ward Delphi; allen Doriern gemeinschaftlich aber der Cult des Apollon und des Herakles. Den dorischen Culten im Peloponnes mischten sich pelasgische, äolische, achäische, minysche, ionische u. s. w. zu. Einzelne dorische Staaten hatten gemeinschaftliche Feste z. B. Sparta und Messenien bei dem Heiligthum der Artemis Limnatis u. s. w., wovon, gleichwie von der Theilnahme der Dorier am Zeusfeste zu Olympia schon anderswo [2]) die Rede gewesen ist.

Sparta.

Das dorische Sparta bewies im Religiösen durchaus nicht die Sprödigkeit und Geschlossenheit, welche sein Staatswesen sonst zeigt; es eignete sich die altachäischen Culte an, deren Hauptsitz Amyklä blieb; die in eben diesem Orte geltenden minyschen Culte fügten ebenfalls sich dem dorischen Staate ein. Ungerechnet die von Pausanias angeführten Culte späterer, zum Theil wohl selbst römischer, Zeit, erscheinen überaus zahlreich die Culte der Landstädte, meistens achäischen Ursprungs, neben den in der dorischen Hauptstadt gegründeten oder von dort aus verbreiteten. So erwuchs nun aus einer Doppelwurzel zu höherm Ansehen der Dienst des Apollon, des pythischen (*Πυθαεύς*) [3]), den die Dorier mitgebracht, und des amykläischen oder karneiischen, (auch Stemmatias genannt) [3b]), den sie vorgefunden hatten. Dem (pythischen?) Apollon opferten die Könige am ersten und siebenten jedes Monats [3c]); doch beide zusammen wurden in Verbindung mit Delphi gesetzt; und so konnte es denn auch ge-

1) Paus. 10, 33, 2. — 2) Bd. 1, 152. — 3) Herod. 6, 57. — 3b) Bekker Anekd. 305. — 3c) Herod. a. O.

schehen, dass des amykläischen Geltung höher als selbst des pythischen, stieg [3d]). Im peloponnesischen Kriege wurde die Säule eines Bundesvertrags im Tempel des amykläischen Apollon aufgestellt [4]); nach Ithome's Fall wurden dem amykläischen Apollon Dreifüsse verehrt [4b]); das Gold, welches Krösos zur Vergoldung eines Standbildes des Apollon sandte, diente zum Schmucke des amykläischen [4c]). Demselben wurde das hochgeltende Fest, Karnein, gefeiert [5]), und durch ganz Lakonika hatte er Weihstätten [6]). — Ausserdem aber ward noch verehrt ein Apollon Akreitas und Maleates [6b]). — Wie mit dem Culte des dorisch-pythischen Apollon der des Herakles verbunden war, so hatte in Beziehung auf den amykläischen Apoll [7]) Hyakinthos als Heros Verehrung und zwar ein höchst angesehenes amykläisches Fest, Hyakinthia [8]). Mit dem pythischen Apollon wiederum standen wohl die Musen im Zusammenhange [9]).

Nicht minder gemischt, als der apollinische, war der, nur zu geringem Theile dorische, Cult der Artemis. Mit dem Apollon Pythaeus wurde Artemis (Opis oder Upis) [9b]) und Leto verehrt [10]), und diesen drei Göttern, zugleich aber dem Dionysos, das Fest Gymnopädiä [11]) gefeiert. Vorzügliche Verehrung hatte Artemis Orthia [12]), an deren Feste die Geisselung (*διαμαστίγωσις*) der Epheben [13]) stattfand; aber da waren auch Artemis Diktynna [14]), Artemis in Karyä, deren Fest durch heitere Tänze der Jungfrauen (*Καρυατίδες*) begangen ward [15]), Artemis Aeginäa oder Limnäa oder Isora [15b]), Hegemache, Knagia, Daphnäa, Astrateia [15c]), Korythalia [15d]), Leukophryene [15e]).

3d) S. das ausdrückliche Zeugniss des Pausanias 3, 10, 10. 4) Thuk. 5, 18. — 4b) Paus. 4, 14, 2. — 4c) Ders. 3, 10, 10. 5) Vgl. §. 135. N. 145 f. — 6) Bei Las, Paus. 3, 24, 5; in Oetylon 3, 25, 7; in Leuktra 3, 26, 3; in Pharä 4, 31, 1; in Kardamyle 3, 26, 5 u. s. w. — 6b) Paus. 3, 12, 7. 3, 14, 6 in Sparta selbst. 7) Paus. 3, 19, 4. Apollod. 3, 10, 3. — 8) Hyakinthos Denkmal war in Amyklä, Paus. 3, 1, 3. 3, 19, 3. Vom Feste s. §. 135. Von der athenischen Theorie, die den Bund zwischen Athen und Sparta, v. Ol. 89, 3, an den Hyakinthien erneuern sollte, s. Thuk. 5, 23. 9) Paus. 3, 17, 5. — 9b) Paläph. 32. Apostol. Spr. 6, 44. Müller Dor. 1, 369. — 10) Paus. 3, 11, 7. S. §. 127. — 11) Paus. a. O. *ἑορτὴ δὲ εἴ τις ἄλλη καὶ αἱ γυμνοπαιδίαι διὰ σπουδῆς Λακεδαιμονίοις εἰσίν.* Athen. 15, 678 C. Herod. 6, 67. u. a. — 12) Paus 3, 16, 6. 7. Müller Dor. 1, 381. — 13) S. oben §. 115. S 365. Vgl. Meurs. Gr. fer. *διαμαστ.* — 14) Paus. 3, 12, 7. — 15) Paus. 3, 10, 8. 4, 16, 5. Pollux 4, 104. — 15b) Paus 3, 14, 3. (*Ἰσσωρία* 3, 25, 3.). — 15c) Paus. 3, 14, 6. 3, 18, 3. 3, 23, 6. 3, 24, 6. 3, 25, 2. 15d) S. §. 135. N. 163. — 15e)

Von den vordorischen Göttern erhielten sich in Stadt und Land in besonders grossem Ansehen: **Athene**, Sparta's Burggöttin, genannt **Poliuchos** oder **Chalkioikos**[16]), und **Poseidon Gäauchos**, dessen heiligster, uralter Tempel — andere hatte Sparta selbst[16b]) — auf dem Vorgebirge Tänaron lag[17]), wo auch ein Eingang zur Unterwelt seyn sollte[17b]), wurden gleich dorischen Göttern verehrt. Athene **Ergane** zwar[18]) mag nur für Perioken gegolten haben; ausserdem aber waren der Tempel der Athene so viele, dass keine andere Gottheit in Lakonika deren mehr, als Athene, mag gehabt haben; z. B. Athene **Agoraia**, **Keleutheia**, **Alea**, **Axiopoinos**, **Ophthalmitis**, **Optileptis**, **Pareia**, **Asia**[18b]), wobei bemerkenswerth ist, dass sie die Burggöttin einer grossen Zahl von Orten, besonders in dem südlichen Theile Lakonika's war, so in Gytheion, Asopos, Leuktra[18c]), desgleichen in Epidauros Limera; ausserdem hatte sie Tempel in Thyrides, Kardamyle, auf dem Vorgebirge Onugathos[18d]). — **Poseidon** hatte ausser den Tempeln auf Tänaron und in Sparta deren noch in mehren lakonischen Städten z. B. Therapne und Gytheion[18e]).

Nach der Menge der Weihstätten und Beiwörter zu schätzen blieb auch der Cult des (achäischen) **Zeus** bedeutend, und Dorisches knüpfte sich daran. In Sparta ward verehrt Zeus **Agoraios**, **Tropaios**, **Olympios**, **Ambulios** (zusammen mit Athene und den Dioskuren), **Euanemos**, **Plusios**, **Kosmetes**[18f]); in Skotitas und Krokeä, benamt von diesen Orten[18g]). (Zeus) **Ammon** fand zuerst bei den Spartiaten Geltung[18h]).

Nicht minder zahlreich waren die Heiligthümer des **Asklepios**, dessen Cult von Epidauros aus, oder durch die Aegiden nach Lakonika gekommen seyn mag; in Sparta hatte er zwei Tempel, den einen als Asklepios Ageitas[18i]); die meisten der übrigen im Süden und Osten Lakonika's, in Böä, Leuktra, bei Las, in Brasiä, bei Hypsos, in Epidauros Limera u. s. w.[18k]).

---

16) Thuk. 1, 134. Paus. 3, 17, 3. 6. — 16b) Paus. 3, 12, 5. Des Poseidon Asphalios 3, 11, 9. Hippokurios 3, 14, 2. **Domatites** 3, 14, 7. (vgl. Müller Aegin. 150.) Genethlios 3, 15, 7. — 17) Thuk. 1, 128. Paus. 3, 20, 2. Das Fest *Ταινάρια* s. Hesych. *Ταιν.* — 17b) Pind. P. 4, 78. — 18) Paus. 3, 17, 4. — 18b) Paus. 3, 11, 8. 3, 12, 4. 3, 15, 4. 3, 18, 1. 3, 20, 8. 3, 24, 5. Xen. Hell. 6, 5, 27. — 18c) Paus. 3, 21, 8. 3, 22, 7. 3, 26, 3. 3, 23, 6. 18d) Ders. 3, 25, 6. 3, 26, 5 3, 22, 8. — 18e) Paus. 3, 20, 2. 3, 21, 8. — 18f) Paus. 3, 11, 8. 3, 12, 7. 3, 12, 9. 3, 13, 4. 3, 13, 5. 3, 19, 7. — 18g) Ders. 3, 10, 7. 3, 21, 4. — 18h) Ders. 3, 8, 2. 3, 21, 6. Tempel in Gytheion. — 18i) Ders. 3, 14. 2. 3, 14, 7. — 18k) Ders. 3, 19, 7. 21, 2. 22, 7. 22, 9. 23, 4. 6. 24, 2 — 6. 26, 3.

Auch Demeter[19]) und Hera (Argeia und Hypercheiria und Aphrodite-Hera)[19b]) hatten ihre Tempel und Feste; ein Fest der erstern hiess Ἐπιχρῆναι[20]); in Gytheion, am Taygeton, in Aegila, in Känepolis[20b]) waren Demeter-Tempel; Sparta hatte auch seine Thesmophorien[21]).

Aphroditens (Urania's) Cult ging von Kythera über nach Lakonika[22]); in Sparta ward aber auch, gleichwie durch Einführung in den hellenischen Götterkreis, eine Aphrodite Olympia mit Zeus verehrt[22b]), und Aphroditentempel waren, besonders im südlichen Lakonien, in Menge vorhanden[22c]). — Eros stand in hoher Bedeutsamkeit[23]) und sein Cult verflocht sich mit politischen Leistungen. Auch die Charites, Phaenna und Kleta genannt[24]), bekamen ihre Opfer; einen Tempel hatten sie zusammen mit den Dioskuren[24b]).

Dionysos hatte in Sparta Tempel, Priesterthum und Spiele; auch der ihn eingeführt haben sollte, ein Heroon; desgleichen Tempel in Amyklä, als Dionysos Psilas, in Bruseä u. s. w.[24c]). Auch eines Dionysos Eriphos wird gedacht[24d]).

Ares (Enyalios und Thereitas), Gott des dorischen Waffenthums, bekam Opfer von den Epheben[24e]); — mehre Tempel hatten Eileithyia[24f]) und Ge[24g]); — dem Helios war eine Spitze des Taygeton heilig und seine Opferstätte[24h]); — auch die Mören, Thetis und der Alpheios hatten Tempel[24i]). — Ino (minyscher Abkunft) wurde in Epidauros Limera verehrt und bei Oetylon war ein Orakel derselben[24k]).

Ein später aufgenommener aber sehr angesehener Cult war der der Göttermutter; auch sah Pausanias kein älteres Bild von ihr, als das im lakonischen Städtchen Akriä[25]).

---

19) Paus. 3, 14, 5. Kora Soteira 3, 13, 1. — 19b) Ders. 3, 13, 6. Auch αἰγοφάγος; 3, 15, 7; Creuz. Symb. 2, 569 f. — 20) Hesych. ἐπιχρ. — 20b) Paus. 3, 21, 7. 3, 20, 5. 4, 17, 1. 3, 25, 6. 21) Weltauer de thesmoph. 43 f. — 22) Hesiod. Theog. 91. Paus. 3, 23, 1 In einem Tempel zu Sparta war Aphrodite gepanzert, darüber erhob sich ein zweites Stock als Tempel der Aphrodite Morpho. Paus. 3, 15, 8. — 22b) Paus. 3, 12, 9. — 22c) In Geronthrä, Kainepolis u. s. w. Paus. 3, 22, 6. 23, 6. 25, 6. 17, 5. 22, 2. — 23) Müller Dor. 1, 407. Auch in Leuktra hatte er einen Tempel Paus. 3, 26, 3. — 24) Paus. 3, 18, 4. 5. — 24b) Paus. 3, 18, 4. 5. — 24c) Ders. 3, 13, 5. 3, 19, 6. 3, 20, 4 3, 22, 2. — 24d) Hesych. — 24e) Paus. 3, 14, 9. Ares Thereitas 3, 19, 7. 24f) Ders. 3, 14, 6. 3, 17, 1. — 24g) Ders. 3, 11, 8. 3, 12, 6. — 24h) Ders. 3, 21, 5. — 24i) Ders. 3, 11, 8. 3, 14, 4. 3, 12, 7. — 24k) Ders. 3, 25, 5. 3, 26, 1. — 25) Ders. 3, 12, 7. 3, 25, 4.

Personificationen späterer Zeit hatte das unpoetische Sparta fast gar nicht in die Reihe seiner Culte aufgenommen; doch hatte es Tempel des Todes, des Lachens, der Furcht[25b]; für Heroenculte aber war es um so empfänglicher; daher eine ungemein zahlreiche Reihe derselben aus verschiedenen Zeitaltern und den ausgedehntesten religiösen Rücksichten[26]. Kein anderer hellenischer Staat hatte etwas diesem auch nur Nahekommendes aufzuweisen.

Die Reihe der Heroen beginnt mit den abgeschmackten Personificationen der angeblichen ältesten Söhne und Inhaber des Landes Lelex, Iops[26b], Amyklas[26c], Tänaros[26d], Lakedämon[26e]. — Altachäische Heroenculte, oder vielmehr aus Erinnerungen an das heroische Zeitalter von Sparta eingesetzte Culte, hatten die ursprünglich messenischen Dioskuren, Kastor und Polydeukes, welche Tempel in Therapne u. s. w. hatten[27], nebst ihren Gemahlinnen Hilaeira und Phöbe und deren Schwester Arsinoe[28]; Amphiaraos[28b], Hippolytos, Aulon[28c], Alkon, Alkimos, Enaräphoros, Dorkeus, Sebros, fünf Söhne des Hippothoon[28d], Kleodäos, Hyllos Sohn[28e], Alexandra (Kassandra)[28f], Odysseus[28g], Helena und Menelaos[29], Achilleus[30], selbst Talthybios[30b]. — Des Hyakinthos ist oben gedacht worden. Der dorische Stammheros war Herakles, und sein Cult kaum minder angesehen, als der des Apollon[30c]. Auch einem angeblichen Geliebten desselben, Elakatos, wurde ein Fest, Ἠλακάτια, gefeiert[31]. — Aus der dorischen und historischen Zeit gingen hervor der Cult des Theras und seiner Nachkommen[31b], des Lykurgos[32], des Cheilon[33], des Telekles[33b],

---

25b) *Θάνατος*, *Γέλως*, *Φόβος* Plut. Kleom. 9. Paus. 3, 18, 1.
26) Die Deisidämonie, das französische à chaque saint sa chandelle.
26b) Paus. 3, 12, 4. — 26c) Ders. 3, 13, 1. — 26d) Ders. 3, 14, 2.
26e) Ders. 3, 20, 2. In Therapon. — 27) Ders. 3, 20, 1. Schol. Pind. Isthm. 1, 43. Ihr Fest Paus. 4, 27, 1. Ihre Bilder *τὰ δόκανα*, Stangen mit Querriegel, Paus. 3, 26, 2. Plut. 7, 867 R. A. — Tempel des Kastor in Sparta, Paus. 3, 13, 1. — 28) Paus. 3, 16, 1. 3, 12, 7. 3, 15, 5. — 28b) Ders. 3, 12, 4. — 28c) Ders. 3, 12, 7.
28d) Ders. 3, 14, 7. 15, 2. — 28e) Ders. 3, 15, 7. — 28f) Ders. 3, 19, 5. — 28g) Plut. gr. Fr. 7, 206. — 29) Herod. 6, 61. Isokr. L. d. Hel. 359. Paus. 3, 15, 3. 3, 19, 9. Ihr Fest *Ἑλένια*. Vgl. Creuzer Symb. 3, 38. — 30) Paus. 3, 20, 8. In Brasiä ein Achillesfest, Paus. 3, 24, 4. — 30b) Paus. 3, 12, 6. — 30c) Müller Dor. 1, 411 f. — 31) Hesych. *Ἠλακ.* — 31b) Paus. 3, 15, 6. Kadmos Heroon (Paus. a. O.) war wohl von den Aegiden errichtet.
32) Plut. Lyk. 31. Paus. 3, 16, 5. — 33) Paus. 3, 16, 4. — 33b) Ders. 3, 15, 7.

des Leonidas [34]), der Kyniska, als olympischer Siegerin [35]), des Hipposthenes, eines Ringers [35b]), des Athenäos, der mit Dorieus gezogen war [35c]). — Nicht sowohl Heroen, als uralte Dämonen der Landschaft waren Astrabakos [36]) und Alopekos [37]). — Denkmale und Gräber hatten ausserdem noch eine Menge Personen der mythischen und historischen Zeit, wo sichs nicht gewiss ausmachen lässt, ob auch Heroencult dazugesellt war, z. B. Orestes [37b]), Idas und Lynkeus [37c]), Eumedes [37d]), Amphilochos [37e]), Epimenides [37f]), Brasidas und Pausanias [37g]), zu deren Andenken Reden gehalten und Spiele gefeiert wurden.

Die Köche endlich verehrten eine dämonische Personification, genannt Keraon [38]), wo Wurzel und Deutung sehr nahe liegt.

Messenien.

Die vorzugsweise dorischen Culte des Apollon [38b]) und Herakles traten hier früh in Hintergrund; doch hatte Apollon mehre Tempel [38c]) und auch Artemis Limnatis heiligen Dienst [38d]). Als angesehenster machte sich geltend der angeblich aus Eleusis stammende und durch erbliche Priestergeschlechter besorgte Dienst der grossen Göttinnen, Demeter und Kora [39]), neben welchen jedoch Zeus Ithomatas [40]) als Landschaftsgott verehrt wurde. Die Dioskuren, hier früher als in Lakonien verehrt, standen in hoher Geltung [41]). Aus alter Zeit stammte wohl auch der Cult des Poseidon, des Asklepios, der Eileithyia, der in der Stadt Messene bestand [41b]), der Ino bei Korone, der Athene Anemotis und der Artemis bei Methone [41c]). Nach Wiederherstellung des messenischen Staates wurden ohne Zweifel mehre

---

34) Paus. 3, 14, 1. — 35) Ders. 3, 15, 1. — 35b) Ders. 3, 15, 5. — 35c) Ders. 3, 16, 4. — 36) Herod. 6, 69. Paus. 3, 16, 5. 6. Creuzer Comment. Herod. II. §. 21. und Symb. 3, 21. — 37) Paus. und Creuzer a. O. — 37b) Paus. 3, 11, 8. — 37c) Ders. 3, 13, 1. — 37d) Ders. 3, 14, 6. — 37e) Ders. 3, 15, 6, wegen Verwandtschaft mit Tisamenos! — 37f) Ders. 3, 11, 8. — 37g) Ders. 3, 14, 1. Ein Dämon Epidotes ward verehrt wegen Abwehr des Zorns der Gottheit, den Sparta durch Pausanias Bedrängung im Tempel der Athene auf sich geladen zu haben glaubte, Paus. 3, 17, 8. — 38) Athen. 2, 39 C. 4, 173 F. 38b) Zu bemerken ist, dass die Messenier früh eine Theorie nach Delos sandten. Paus. 4, 4, 1. — 38c) Bei Korone, Paus. 4, 34, 4. — 38d) Paus. 4, 31, 3. Artemis Laphria kam von Naupaktos mit. 4, 31, 6. — 39) Paus. 4, 1, 11. 4, 15, 4. 4, 26, 6. Creuz. Symb. 4, 82 f. — 40) Paus. 4, 13, 1. 19, 2. 27, 4. 33, 2. 3. — 41) Ders. 4, 27, 4. 4, 31, 7. — 41b) Ders. 4, 31, 5—7. — 41c) Ders. 4, 34, 2. 4, 35, 5.

früher nicht gekannte Culte eingeführt; im Hierothysion hatten alle hellenische Götter Bilder [41d]). Auf Münzen von Pylos, das in alter Zeit einen Hadestempel scheint gehabt zu haben [41e]), aus der Zeit nach Herstellung des messenischen Staats, ist ein Poseidonskopf [41f]); einen Tempel hatte daselbst auch Athene Koryphasia [42]). — Heroenehre hatten bei den spätern Messeniern Kaukon, Aphareus, Kresphontes u. s. w., besonders aber Aristomenes [42b]). — Die Asinäer, aus Dryopis stammend und durch die Spartiaten aus der Gegend von Hermione nach Messenien verpflanzt, hielten den Apollon vor Allen heilig [42c]).

Argolis.

Mythen und Culte dieser Landschaft waren mannigfaltig und verschiedenen Stammes, und gewannen eben so wenig durch Argos Streben nach Hegemonie einen Mittelpunkt [43]), als die Staaten der Landschaft politische Einung; daher ist von den Culten einzelner Staaten insbesondere zu handeln.

Argos. Hier trat nicht ein Verhältniss zu der vordorischen Hauptstadt Mykenä, wie in Lakonika zwischen Sparta und Amyklä, ein; sondern mit Zerstörung Mykenä's hörten dessen Culte auf; es ist wahrscheinlich, dass eine Verpflanzung derselben nach Argos stattgefunden habe. Indessen wurden nun die mykenäischen Mythen gern auf Argos übertragen. Auch in Argos behauptete sich, wie in Sparta der Cult des amykläischen Apollon und in Messenien der der grossen Göttinnen, ein vordorischer Cult in hohem Ansehen, nehmlich der pelasgische Cult der Hera [44]), deren Geburtsstätte und Kleros (nach einem Streite zwischen Hera und Poseidon) [44b]) zu seyn Argos Anspruch und dies den Samiern streitig machte [45]). Das Heräon zwischen Argos und Mykenä [46]) war eins der berühmtesten von allen hellenischen Heiligthümern; Hera's Fest und die dazu gehörigen Spiele, Ἡραῖα oder Ἑκατόμβαια [47]), waren sehr angesehen. In Argos selbst hatte Hera Anthea, und auf der Burg Hera Akräa, einen Tempel [48]). Auch als

---

41d) Paus. 4, 32, 1. — 41e) Apollod. 1, 7, 3. — 41f) Eckhel 2, 277. — 42) Paus. 4, 36, 2. — 42b) Ders. 4, 14, 5. 4, 27, 4. — 42c) Ders. 4, 34, 6. — 43) Von Apollon Pythaeus, als beabsichtigter Gesammtgottheit, s. Thuk. 5, 53; Müller Dor. 1, 83. 153. — 44) Herod. 5, 81. Strab. 8, 372. Paus. 2, 17, 1. 2, 38, 2. Creuzer Symb. 2, 582 ff. — 44b) Apollod. 2, 4, 1. Paus. 2, 15, 5. 45) Paus. 8, 27, 2. Herod. 1, 70. 4, 88 u. d. Ausl. Müller Dor. 1, 395. — 46) Paus. 2, 17, 1. — 47) Schol. Pind. Ol. 7, 152. Schol. 13, 148. Pyth. 8, 114. Nem. 10, 41. Ein besonderes Fest scheint Λέχερνα, Zweigbett, (Hesych.) gewesen zu seyn. — 48) Paus. 2, 22, 1. 2, 24, 1.

Euergesia ward sie verehrt [48b]. Auf Hera bezogen sich die Sagen von der Io, die vermuthlich als Heroine verehrt ward. In Verbindung mit Hera ward wohl die Eileithyia (wovon unten) gedacht. — Dennoch aber galt Apollon für den eigentlichen Staatsgott; von allen Tempeln in Argos wurde der des lykischen Apollon, wobei ein Orakel [48c], für den bedeutendsten geschätzt [49]; auf der Burg aber befand sich ein Tempel des Apollon Pythaeus oder Deiradiotes, wobei auch ein Orakel [50]; Bündnisse pflegten in dem Apollonstempel am Markte bekräftigt und die Urkunden dort niedergelegt zu werden [51]. Auch Ζωτεάτας benannte man den Apoll [51b]. — Mit Apollon galten für Staatsgötter Zeus und Herakles [52], der erstere mit dem gebührenden Vorrange des Gottes vor dem Heros; bei sehr feierlichen Staatsopfern werden als gleichgeltend auch wohl nur Hera und Zeus genannt [53]. Dies war aber der nemeische Zeus [54], und so wie Argos dessen Cult, der eigentlich den Kleonäern angehörte, sich angeeignet, und auch nach der Stadt selbst verpflanzt hatte [54b], eben so behauptete es den Vorstand der nemeischen Spiele [55]. Allerdings aber hiess Zeus in Argos von seinem Tempel auf der Burg Larissa auch der larissäische [56]. Desgleichen ward Zeus Soter, Phyxios [56b], und Sthenios verehrt und dem letztern Spiele, Sthenia, gefeiert [56c]. — Den Herakles aber sahen die Argeier als einen Abkömmling aus heimischem Geschlechte an; als sein Ahn also ward Perseus, einheimischer Heros [57], verehrt, nicht minder Danaos [58]; dem Lynkeus und der Hypermnestra aber wurde jährlich ein Fest der Feuerzeichen (*πυρσῶν ἑορτή*) gefeiert [58b].

Argos war reich an andern Götterdiensten. Zu den ältesten und ehrwürdigsten gehörte der der Demeter Pelasgis [59]; zwei Tempel hatten Eileithyia [60] und Asklepios [61]; Artemis wurde als Artemis Peitho und Artemis Pheräa [62] verehrt; Dionysos hatte zwei Tempel, einen

48b) Hesych. *Εὐεργεσία*. — 48c) Plut. Pyrrh. 31. — 49) Paus. 2, 19, 3. Auf Münzen ein halber Wolf. Eckhel 2, 288. — 50) Paus. 2, 24, 1. — 51) Thukyd. 5, 47. — 51b) Hesych. *Ζωτεάτας*. Vgl. *Ζωτελιστής* b. Dems., Apollons Beiname in Korinth. — 52) Liv. 32, 25. — 53) Paus. 4, 27, 4. — 54) Ders. a. O. und 2, 24, 2. — 54b) Ders. 2, 20, 3. — 55) Ders. 2, 14, 2. — 56) Ders. 2, 24, 4. — 56b) Ders. 2, 20, 5. 2, 21, 2. — 56c) Hesych. *σθένια* und die Ausl. Nach Plut. v. d. Mus. 1140 C. galten die Spiele anfänglich dem Danaos. — 57) Paus. 2, 18, 1. — 58) Ders. 2, 20, 4. — 58b) Ders. 2, 25, 4. — 59) Ders. 2, 22, 2. — 60) Ders. 2, 18, 3. 2, 22, 7. Dazu *Ἡρεσίδες κόραι, αἱ λοῦτρα κομίζουσαι τῇ Ἥρᾳ*. Hes. *Ἐλλειθ*. Et. M. 436, 49. Ihr wurden Hunde geopfert. Plut. R. Frag. 52. — 61) Paus. 2, 21, 1. 2, 23, 2 (*τέμενος*). — 62) Ders. 2, 21, 1. 2, 23, 5.

als Kresios [63]), eben so Aphrodite, einen als Aphrodite Urania [64]), dazu ein Fest, ὑστήρια genannt [65]). Auch Athene ward mehrfach, als Athene Salpinx [66]) und auf der Burg als Athene Oxyderkes [67]) oder Akria [67 b]) verehrt. — Das Weiberfest des Adonis hatte auch hier Eingang gefunden [68]). Auch dem Linos beging man ein Fest [68 b]). Tempel hatten endlich Leto, die Horen, Hekate, Tyche [69]) u. s. w. — Heroen verehrte Argos-Mykenä ausser den genannten noch eine grosse Zahl; den altpelasgischen Phoroneus [70]), den Prötos [71]), dessen Tochter ein Fest Agrania gefeiert wurde [72]), Amphiaraos [73]) und seinen Wagenlenker Baton [74]), die Dioskuren [75]), von denen Kastor den Namen Mixarchageuas [76]) hatte u. s. w. Zum Andenken an Telesilla's Heldenmuth bei Kleomenes Angriffe bestand ein Fest, ὑβριστικά [77]).

Zu Lerna, im argischen Gebiete, war eine altpelasgische Weihstätte der Demeter und Geheimdienst bei deren Verehrung [78]). — Auch in dem Orte Mysia nahe bei Argos hatte Demeter (Mysia) einen Tempel [79]). Auf dem Wege von Argos nach dem Berge Artemision hatten Ares und Aphrodite einen Doppeltempel; auf der Höhe des Berges stand ein Tempel der Artemis [80]). — Auch in Orneä blieb nach dessen Vereinigung mit Argos Dienst der Artemis [81]). — Von Tiryns und Midea waren in Pausanias Zeit nur Mauern und Trümmer vorhanden; dagegen hatte das Dorf Lessa einen Tempel der Athene und auf dem Berge Arachnäon wurde dem Zeus und der Hera in Zeiten der Dürre geopfert [82]). — Im Orte Didymoi waren Tempel des Apollon, Poseidon und der Demeter. — Im zerstörten Asine

63) Paus. 2, 23, 1. 7. Τύρβη, Name eines Dionysosfestes, Ders. 2, 24, 7. — 64) Ders. 2, 23, 8; einen andern Tempel s. 2, 20, 7.; eine Abh. περιβασίη hat Clem. Alex. Strom. S. 32. — 65) Athen. 3, 96 A. — 66) Paus. 2, 21, 3. — 67) Ders. 2, 24, 2. — 67 b) Ἀκρία Hesych. Dazu Akrisios. Müll Dor. 1, 397. — 68) 2, 20, 5. — 68 b) Konon 19. Ein Thränenfest der Weiber und Jungfrauen, an dem ein allgemeiner Hundeschlag gehalten wurde. Vgl. Athen. 3, 99 F. Davon Kynophontis das Fest. — 69) Paus. 2, 20, 3. 4. 2, 21, 10. 2, 22, 8. — 70) Ders. 2, 19, 5. 2, 20, 3. 71) Ἀκῦλις, Hesych., Fest zum Andenken des Kampfes zwischen ihm und Akrisios. — 72) Hesych. Ἀγρανία, Ἀγριάνα. — 73) Vermuthlich auch dessen Bruder Adrastos, der nach der Sage aus Sikyon nach Argos zurückgekehrt seyn sollte. — 74) Paus. 2, 23, 2. 75) Ders. 2, 22, 6. — 76) Plut. gr. Fr. 7, 188. Nur Polydeukes wurde eigentlich als Gott verehrt. — 77) Plut. Weibert. 7, 10. Paus. 2, 20, 7. — 78) Paus. 2, 36, 7. 2, 37. Creuzer Symb. 3, 163 f. — 79) Paus. 2, 18, 3. — 80) Ders. 2, 25, 1. 3. — 81) Ders. 2, 25, 5. — 82) Ders. 2, 25, 7—9.

hatten die Argeier einen Tempel des Apollon Pythäeus stehen lassen[82b]). — In der Nähe des Erasinos hatten die Dioskuren, auf dem Berge Pontinos die Athene Saitis (seit wann?) einen Tempel; im Haine daselbst wurden Demeter Prosymne und Dionysos verehrt; des letztern Cult war chthonisch[82c]). — Im Orte Temenion hatten Poseidon und Aphrodite, in Nauplia Poseidon und Hera, die letztere mit Mysterien, am Meere daselbst Poseidon Genesios Tempel[82d]).

Epidauros hatte den hochberühmten Cult seines göttlichen Kleruchen Asklepios[83]), der auch durch Spiele begangen wurde[84]). Der heilige Hain lag in der Nähe der Stadt[84b]); in ihm hatten mehre Götter Tempel, Artemis, Aphrodite, Themis u. s. w.[85]). Auch in der Stadt war ein Weihplatz des Asklepios und der Epione, seiner Gemahlin[86]). Ferner war da der geheimnissvolle Dienst der räthselhaften Göttinnen Damia und Auxesia[87]). Der dorische Apollon hatte, wie sich versteht, seine Ehre[88]); auf dem Berge Kynortion über Asklepios Haine stand ein Tempel des Apollon Maleates[89]), auf einer andern Höhe — der Artemis Koryphäa, die auch in der Stadt einen Hain hatte[90]). Auf der Burg aber ward Athene Kissäa[91]) verehrt; in der Stadt auch Dionysos, Aphrodite und Hera[92]).

Aegina, von Doriern aus Epidauros besetzt, bekam durch diese den Apollon, als deren Archageten, zum οἰκίστης und δωματίτης[93]); ausserdem aber ward auch der delphinische Apoll[94]) verehrt; apollinische Feste waren die Delphinia[95]) und die Hydrophoria[96]). Mit Apollon ward Artemis[97]), insbesondere mit dem delphinischen Apollon (Artemis) Aphäa, (entsprechend der Britomartis und Diktynna), beide wohl vordorisch und beide auf Seefahrt bezüglich[98]), verehrt. Von Epidauros ward auch der Dienst des Asklepios[98b]) uud der

82b) Paus. 2, 37, 5. — 82c) Ders. 2, 36, 7. 8. 37, 1 ff. — 82d) Ders. 2, 381 ff. — 83) Ders. 2, 26, 4: Ἀσκληπιοῦ δὲ ἱερὰν μάλιστα εἶναι τὴν γῆν κ. τ. λ. Vom Culte des Asklepios s. Dens. a. O. 26. 27. — 84) Pind. Nem. 3, 145 u. Schol. — 84b) Liv. 45, 28: quinque millibus passuum ab urbe distans. — 85) Paus. 2, 27, 6. — 86) Ders. 2, 29, 1. — 87) Herod. 5, 82. Paus. 2, 30, 5. Creuzer Symb. 4, 43 f. 271 f. — 88) Paus. 2, 26, 8. — 89) Ders. 2, 27, 3. — 90) Ders. 2, 28, 2. — 91) Ders. 2, 29, 1. — 92) Ebendas. Thuk. 5, 75. — 93) Schol. Pind. Nem. 5, 81. Der Apollonstempel Paus. 2, 30, 1. — 94) Pind. Pyth. 8, 88 und Schol. — 95) Schol. Pind. Pyth. 8, 88. — 96) Müller Aegin. 24. N. v. — 97) Paus. 2, 30, 1. Schol. Pind. Pyth. 8, 88. — 98) Paus. 2, 30, 3. Müller Aegin. 151. 163 f. — 98b) Paus. 2, 30, 1.

Damia und Auxesia [99]) dorthin verpflanzt. Von den aus der vordorischen Zeit stammenden Culten erhielt sich in hoher Geltung der Geheimdienst der Hekate [100]), und durch Poesie verherrlicht erhob sich die Verehrung der Aeakiden [101]) in Verbindung mit der des (dodonäischen) Zeus [102]); hochberühmt waren Mythen, Tempel, — das Aeakeion [103]), das Panhellenion auf dem gleichnamigen Berge [104]) —, Bildnisse [105]) und Festspiele [106]) der Aeakiden. Mit Zeus mag auch Hera (die dodonäische Dione) Gegenstand der Verehrung geworden seyn [107]), doch wurde diese als argeiische Hera verjüngt, und ihre Heräa oder Hekatombäa, nach argeiischem Muster begangen [108]). In Beziehung auf den Seeverkehr der Aegineten stand der Cult des Poseidon [109]), an dessen Fest (*Ποσειδώνια*) [109 b]) sich ein Fest der Aphrodite Limnesia [110]) und Galenäa [111]) knüpfte.

Trözen hatte mehre ionische Culte und diese blieben in der dorischen Zeit vorherrschend. Poseidon und Athene wurden als gemeinschaftliche Klernchen der Stadt [112]), jener als Poseidon Basileus [113]), ausser welchem aber auch Poseidon Phytalmios noch einen Tempel hatte [114]), diese als Athene Polias und Sthenias [114 b]) verehrt, und ihr ein Tempel auf der Burg erbaut. — Sehr bedeutsam war der mehrfache Cult der Artemis. Im Tempel der Artemis Soteira waren Altäre der unterirdischen Götter, und Sagen von Theseus und der Unterwelt knüpften sich daran [115]); Tempel hatten auch Artemis Lykeia [116]) und Saronis [117]), der jährlich ein Fest (*Σαρώνια*) gefeiert wurde. — Apollon Thearios [118]) hatte seinen ältesten Tempel hier, einen andern

---

99) Herod. 5, 82. Müller Aeg. 170 f. — 100) Paus. 2, 30, 2. 101) Müller Aegin. 155 ff. — 102) Ders. 159. Vgl. Panofka, Zeus und Aegina. Berl. Abh. 1835. — 103) Paus. 2, 29, 6. *ἐν ἐπιφανεστάτῳ τῆς πόλεως.* — 104) Paus. a. O. u. 2, 30, 4. Pind. Nem. 5, 19 und Schol. — 105) Herod. 5, 81. Müller Aeg. 163. — 106) *Αἰάκεια* Pind. Nem. 5, 78. u. Schol. Ol. 7, 156. Schol. 13, 155. — 107) Müller Aegin. 149. — 108) Schol. Pind. Pyth. 8, 113. Müller a. O. — 109) Plut. gr. Fr. 7, 204 R. A. — 109 b) Athen. 13, 588. 110) Paus. 2, 29, 6 nennt ihren Tempel. — 111) Müller Aegin. 148. *Γαλήνη* Meeresstille. Vgl. unten N. 186. Merkwürdig in der That ist hier und in den lakonischen Culten der Aphrodite ihr Verhältniss zum Meer; die Macht der Schönheit über Menschensinn machte nicht allein das Wesen der alten Aphrodite aus. — 112) Paus. 2, 30, 6. Poseidon als *πολιοῦχος* s. Plut. Thes. 6. Strab. 8, 373. Vgl Creuzer Symb. 2, 713. — 113) Paus. 2, 30, 6. — 114) Ders. 2, 32, 7. — 114 b) Ders. 2, 30, 6. 2, 32, 3. — 115) Ders. 2, 31, 1. 2: *ἐν τούτῳ δὲ τῷ ναῷ βωμοὶ θεῶν τῶν λεγομένων ὑπὸ γῆς ἄρχειν.* — 116) Ders. 2, 31, 6. — 117) Ders. 2, 30, 7. 2, 32, 8. — 118) Ders. 2, 31, 9.

Apollon Epibaterios [119]). — Die Musen wurden zusammen mit dem Schlaf, als dem ihnen liebsten Gotte, verehrt [120]). — Drei Tempel hatte Aphrodite, als Kataskopia und Askräa [121]) und (mit Deutung auf Theseus und Helena) Nympha [122]). — Zeus Soter [123]), Dionysos Saotes [124]), die Themides (!) [125]), Demeter Thesmophoros [126]), Pan Lyterios [127]), Ares mit Bezug auf theseische Mythen [128]), Damia und Auxesia, denen ein Fest, *Λιθοβολία*, gefeiert wurde [129]). — Unter den auf Theseus Geschlecht bezüglichen Culten war der wichtigste der des Hippolytos; Tempel, angesehenes Priesterthum, jährliche Opfer und Weihung des Haars der Bräute zeichneten ihn aus [130]).

Kalauria's Poseidonstempel ist aus dem Obigen bekannt [131]).

In Hermione behaupteten, gleichwie in Trözen, sich vordorische Culte in überwiegendem Ansehen, vor allen der düstere und in Beziehung auf die Götter der Unterwelt gesetzte Geheimdienst der Demeter und Kora, welcher durch die gesammte Landschaft vorherrschte. Der bedeutendste Tempel der Demeter war in der Stadt Hermione auf dem Hügel (*ἐπὶ Πρῶνος*) [132]); hier besonders trat die Zumischung des Dienstes der unterirdischen Götter stark hervor; Demeter selbst hiess Chthonia (*χθονία*), ihr Fest eben so (*χθόνια*) [133]); ihrem Tempel gegenüber stand ein Tempel des Klymenos (Hades) [134]), und hinter demselben waren drei Plätze, genannt des Klymenos, Pluton und der acherusische Sumpf [135]). Tempel der Demeter und Kora waren auch im Orte Eileoi [136]) und in Buporthmos [136 b]); nach dem Meere zu lag einer der Demeter Thermesia [137]). — Im höchsten Ansehen stand auch Eileithyia (ob Hekate?) und täglich wurden ihr Opfer gebracht [138]). — Desgleichen ward Aphrodite, und zwar auch hier nicht bloss als Göttin der Geschlechtslust, welcher als solcher Bräute opferten [138 b]), sondern auch in Bezug auf Seefahrt, als Pontia und Limenia, eifrig verehrt [139]). — An vormalige Einführung ionischer Culte

---

119) Paus. 2, 32, 2. — 120) Ders. 2, 31, 4. 5. — 121) Ders. 2, 32, 3. — 122) Ders. 2, 32, 7. — 123) Ders. 2, 31, 13. — 124) Ders. 2, 31, 8 — 125) Ebendas. — 126) Ders. 2, 32, 7. — 127) Ders. 2, 32, 5. — 128) Ders. 2, 32, 8. — 129) Ders. 2, 32, 2. — 130) Ders. 2, 32, 1. — 131) Bd. 1, 141. — 132) Paus. 2, 35, 3. Von einem Tempel auf der Burg, woran auch Geheimdienst sich knüpfte, s. Dens. 2, 34, 10. — 133) Ders. 2, 35, 4. — 134) Ders. 2, 35, 5. 135) Ders. 2, 35, 7. — 136) Ders. 2, 34, 6. — 136 b) Ders. 2, 34, 9. 137) Ders. 2, 34, 6. — 138) Ders. 2, 35, 8. — 138 b) Ders. 2, 34, 11. 139) Ebendas.

erinnerte ein Tempel Poseidons auf der Burg [140]), und mehre Tempel der Athene, wovon einer der Athene Promachorma [141]). — Apollon hatte drei Tempel, als Pythaeus, Horios und ohne Zunamen [142]). — Dem Dionysos Melanägis wurde jährlich ein Fest mit musikalischen Wettkämpfen gefeiert [143]). — Auf Hestia's Altar ward für den Staat geopfert [144]). — Auf den Gipfeln der beiden Hügel Kokkygion und Pron waren Tempel, dort des Zeus, hier der Hera [145]). — Endlich hatten in der gottesfürchtigen Stadt auch Artemis Iphigeneia, Helios, die Charites und Tyche Weihplätze gefunden [146]).

Kleonä, eine Zeitlang politisch selbständig, hatte Athene zur Stadtgöttin [147]); auf Münzen ist Herakles [147b]).

Phlius.

Phlius eigenthümlicher und berühmtester Cult war der der Hebe oder Ganymeda [148]) oder Dia [149]), deren Tempel sich auf der Akropolis befand [150]); sehr alt war aber auch der Demeter-Dienst mit Weihungen; Demeter und ihre Tochter hatten auch auf der Akropolis einen Tempel [151]); an beide knüpften sich Mythen von Entstehung des Staats; Aras, um drei Geschlechter älter als Pelasgos (!), hiess dessen Gründer [152]); ihn nannten Gesänge am Feste der Demeter [153]); aber Are hiess eine Schwester der Hebe [154]); beide unverkennbar mythische Geschwister. Das jährliche Fest der Hebe hiess Kissotomoi [155]); ihr Hain war auch als Asyl ausgezeichnet [156]). Alle vier Jahre wurde der Demeter in dem fünf Stadien von Phlius entfernten Orte Keleä ein Fest begangen, dessen Leitung ein Hierophant hatte, und das übrigens den Eleusinien nachgebildet war [156]). — Tempel hatten ausserdem Asklepios, Dionysos [157]); dem Apollonsculte mischten sich Mythen vom Herakles zu [158]).

Sikyon.

Sikyon's Hauptgott war seit Kleisthenes Zeit Dionysos (Bakcheios und Lysios) [159]); sein Cult früh aufregend

---

140) Paus. 2, 34, 10. — 141) Ebendas. — 142) Ders. 2, 35, 2. 143) Ders. 2, 35, 1. — 144) Ebendas. — 145) Ders. 2, 36, 2. — 146) Ders. 2, 34, 10. 35, 1. 2. — 147) Ders. 2, 15, 1. — 147b) Eckhel 2, 289. — 148) Paus. 2, 13, 3. Strab. 8, 382. — 149) Strab. a. O. — 150) Paus. 2, 12, 4. *ἱερὸν ἁγιώτατον ἐκ παλαιοῦ* 2, 13, 3. 151) Paus. 2, 13, 3. — 152) Ders. 2, 12, 4. 2, 14, 3. — 153) Ders. 2, 12, 5. — 154) Ders. 2, 13, 3. — 155) Ebend. — 156) Ders. 2, 14, 1. — 157) Ders. 2, 13, 7. — 158) Ders. 2, 13, 8. — 159) Ders. 2, 7, 5. Herod. 5, 67. Creuzer Symb. 3, 108 f. Dieselben im neuern Korinth, Paus. 2, 2, 5.

zu poetischen Leistungen und darum einflussreich auf Entwikkelung des Drama[160]. Apollon, im Grunde höher geltend, als Dionysos, wurde zusammen mit Artemis[161], ausserdem Apollon Karneios und Lykeios verehrt; Apollon Karneios hatte einen Tempel[162], überdies ein Heiligthum im Tempel des Asklepios[163]; Apollon Lykeios hatte einen Tempel für sich[164], zu einem vierten Apolltempel, der auf dem Markte stand, gehörte ein Fest, an dem auch die Peitho Theil hatte[165]. Die Pythia waren ein berühmtes Fest des Apollon, der Artemis und Leto, mit Kampfspielen angeblich von Adrastos eingesetzt[166]. Insbesondere hatten Artemis Limnäa und Pheräa Tempel[167]. — Bedeutend waren auch die Culte der Aphrodite, mit angesehenem Priesterthum[168], und des Herakles[169], der seltsam hier sowohl als Gott, wie als Heros, mit verschiedenartigen Opfern und ausdrücklicher Unterscheidung beider verehrt ward[170]. — Mit Phlius hatte Sikyon den Cult der Hebe gemein[171]. — Ferner hatten Hera Prodomia und Demeter ihre Tempel[172], Hera insbesondere auch ohne jenen Beinamen in der Nähe von Sikyon[173]. — Ohne näher bestimmende Namen empfingen Ἀποτρόπαιοι Θεοὶ Opfer zur Abwendung böser Vorbedeutungen[174]. — Athene auf der Akropolis[175] kann wohl nicht für alte Burggöttin gelten, doch hatte allerdings Athene noch einen andern Tempel[175b]. — Ob Zeus Στοιχεύς[175c] eignen Cult hatte, bleibt dahin gestellt. Sikyons Heroen waren, aus alter Zeit Adrastos, der bis auf Kleisthenes ungemein festlich verehrt wurde[176], aus neuer Aratos[177].

Zwischen Sikyon und Phlius waren mehre nicht unbedeutende Heiligthümer, Pyräa — ein Hain der Demeter und Kora, worin aber auch Dionysos verehrt ward[178]; ein Tempel der Eumeniden[179], denen jährlich ein Fest ge-

---

160) Herod. 5, 67. Müller Dor. 1, 404. — 161) Paus 2, 4, 2. 162) Ders. 2, 11, 2. — 163) Ders. 2, 10, 2. — 164) Ders. 2, 9, 7. 165) Ders. 2, 7, 7. — 166) Pind. Nem. 9, 1. 22. 25. Nem. 10, 80. Schol. 10, 76. Isthm. 4, 44. Vgl. Böckh zu Pind. Schol. 9, 2, dass nehmlich die Pythien erst von Kleisthenes eingesetzt und ein älteres apollinisches Fest dazu umgestaltet worden sey. — 167) Paus. 2, 7, 5. 2, 10, 6. — 168) Paus. 2, 10, 4. Müller Dor. 1, 405. — 169) Paus. 2, 10, 1. — 170) Paus. a. O. ὡς ἥρωϊ ἐναγίζοντας — ὡς θεῷ θύειν. — 171) Strab. 8, 382. — 172) Paus. 2, 11, 2. — 173) Ders. 2, 12, 1. — 174) Ders. 2, 11, 2. — 175) Ders. 2, 5, 5. Auf der spätern Akropolis stand, noch neuern Ursprungs, Tyche Akräa, 2, 7, 5. — 175b) Paus. 2, 11, 1. — 175c) Bekker Anecd. 790. — 176) Herod. 5, 67. — 177) Paus. 2, 8, 2. Plut. Arat. 53. — 178) Paus. 2, 11, 3. — 179) Ders. 2, 11, 4: — θεῶν, ἃς Ἀθηναῖοι Σεμνάς, Σικυώνιοι δὲ Εὐμενίδας ὀνομάζουσι.

feiert wurde, ein Altar der Mören [180]); im Orte Titane auf einer Bergkuppe ein Tempel des Asklepios, mit Altären des Alexanor und Euamerion, deren jener Heroen-, dieser göttliche Ehre hatte [181]); der Hygieia [181 b]), der Athene, wozu der Cult der Koronis gehörte [182]), ein Altar der Winde mit geheimnissvollem Cult [183]); an der Küste endlich an Achaja's Grenze des Poseidon [184]).

Korinth.

Poseidon und Helios, erzählten die Korinthier, stritten um den Besitz des korinthischen Landes; Briareus verglich den Streit, dem Poseidon ward der Isthmos, dem Helios die Höhe von Akrokorinth zu Theil, dieser aber trat sie der Aphrodite ab [185]). — Im Tempel des isthmischen Poseidon waren Bilder der Amphitrite, Galene, Thalassa, der Nereiden [186]) u. s. w. ein Tempel des Palämon, bei dessen Adyton geschworen wurde, folgender Meineid aber sicher seine Strafe fand [187]). Der Ino wurden, wie es scheint, auf dem Isthmos Spiele gehalten [188]). Auch ein alter Tempel der Kyklopen war daselbst [189]). — Ueber Korinths Culte lässt sich nicht wohl nach den Angaben des Pausanias berichten; mehre der von ihm genannten Tempel gehörten der neuerbauten Stadt an [190]); jedoch die eigenthümlichen korinthischen Culte, meist auf Akrokorinth heimisch, unterlagen nicht mit der Zerstörung des Mummius. Aphrodite's ältester und heiligster Tempel war auf Akrokorinth und an diesen knüpften sich die Mythen von ihrer korinthischen Kleruchie; ihr Bild daselbst war gepanzert, also dem der kytherischen noch nicht fremd geworden [191]). Ein anderer Tempel derselben war im Kraneion, nehmlich der Aphrodite Melanis [192]), ein dritter in Kenchreä [193]) u. s. w. Von der Natur ihres Cults ist anderswo die Rede. — Auch Hera hatte uralten Cult auf der Burg, davon Bunäa (Akräa) genannt [194]). Auf sie bezogen sich die Mythen von der Medeia [195]), welche zum Theil als mythische Emanation der Hera gedacht wurde — ja selbst göttliche Verehrung [195 b]), deren Kinder Mermeros und

---

180) Paus. a. O. — 181) Ders. 2, 11, 5 – 7. Vgl. N. 179. — 181 b) Paus. 2, 11, 5. Vgl. Leake, Mor. 3, 377. — 182) Paus. 2, 11, 7. 9. — 183) Ders. 2, 12, 1. — 184) Ders. 2, 12, 2. — 185) Ders. 2, 1, 6. 2, 4, 7. — 186) Ders. 2, 1, 7. 8. — 187) Ders. 2, 2, 1. — 188) Tzetz. zu Lykophr. b. Meurs. Ἰνῷα. — 189) Paus. 2, 2, 2. — 190) S. Paus. selbst 2, 2, 5. — 191) Paus. 2, 4, 7. Vom Tempel (ναΐδιον) s. auch Strab. 8, 379. — 192) Paus. 2, 2, 4. — 193) Ders. 2, 2, 3. — 194) Ders. 2, 4, 7 und Siebelis. 195) Müller Orchom. 269. Dor. 1, 396. — 195 b) Ders. Proleg. 138.

Pheres aber Heroencult hatten [196]). — Auch Helios hatte Altäre auf Akrokorinth [197]); desgleichen Demeter und Kora, die Göttermutter, und Ananke und Bia [198]); unter der Quelle Peirene war das Sisypheion [198 b]). — Der Artemis ward ein berühmtes Fest Eukleia gefeiert [199]); einen Tempel hatte sie auf dem Wege nach Kenchreä [200]); auch Apollon ward nicht nur in der Stadt selbst [200 b]), sondern auch im korinthischen Orte Tenea eifrig verehrt [201]). — Bedeutender als der Dienst der übrigen Götter, deren Heiligthümer Pausanias sah, war der des Bellerophon, woran sich Mythen vom Pegasos und von der Quelle Peirene knüpften [202]), in Bezug auf welchen auch Athene Chalinitis [203]) und Poseidon Damäos [203 b]) verehrt wurden; auch ein Fest, *Ἑλλώτια*, ward zu Ehren der Athene gefeiert [204]).

Megaris.

Die ältesten Culte sind auch hier auf den Akropolen zu suchen; die Stadt Megara hatte deren zwei, Karia und Alkathoa [205]). Auf jener war ein uraltes Heiligthum der Demeter, genannt *μέγαρον* [206]), wovon der Name von Stadt und Land abgeleitet wurde [207]), ein Orakel der Nacht [208]), und Tempel des Dionysos Nyktelios, der Aphrodite Epistrophia und des Zeus Konios [209]); auf dieser ebenfalls ein Tempel der Demeter Thesmophoros [210]), ausserdem der Athene Nike und Aiantis [210 b]), des Apollon Pythios (auch *Δεκατηφόρος*), dem Festspiele gefeiert wurden [211]), der aber als Prostaterios auf dem Markte [212]) und als Agräos nebst Artemis Agrotera auch noch ein anderes Heiligthum, insgesammt vier Tempel hatte [213]), wie auch Ar-

---

196) Paus. 2, 3, 6. Das Schol. Pind. Ol. 13, 74 berichtet, die Korinthier hätten sie *μιξοβαρβάρους* genannt. — 197) Paus. 2, 4, 7. 198) Ebendas. Plut. Timol. 8. Diod. 16, 66. Beim Tempel der Demeter und Kora gab es auch ein Traumorakel. — 198 b) Str. 8, 379 E. — 199) Xenoph. Hell. 4, 4, 2. — 200) Paus. 2, 2, 3. — 200 b) Plut. Arat. 40. — 201) Paus. 2, 5, 3. — 202) Ders. 2, 2, 4. Str. a. O. Beiläufig gedenken wir hier des Sprichworts *Διὸς Κόρινθος*, Pind. Nem. 7, 155, von denen gesagt, welche mehrmals dasselbe sagen, s. Schol. Pind. a. O. Zenob. 3, 24. Schol. Plat. Euthyd. 96 R. u. a. Vgl. Paus. 2, 1, 1: *Διὸς δὲ εἶναι Κόρινθον οὐδένα οἶδα εἰπόντα πω σπουδῇ, πλὴν Κορινθίων τῶν πολλῶν.* — 203) Paus. 2, 4, 1. — 203 b) Schol. Pind. Ol. 13, 98. — 204) Schol. Pind. Ol. 13, 56. — 205) Paus. 1, 41, 5. 1, 42, 1. — 206) Ders. 1, 40, 5. — 207) Ders. 1, 39, 4. — 208) Ders. 1, 40, 5: *καλούμενον ἐπιμαντεῖον.* Creuzer Symb. 4, 234. — 209) Paus. a. O. — 210) Ders. 1, 42, 7. — 210 b) Ders. 1, 42, 4. — 211) Schol. Pind. Ol. 7, 157. Paus. 1, 42, 1. 5. — 212) Paus. 1, 44, 2. — 213) Ders. 1, 41, 4.

temis ausserdem in Verbindung mit Iphigeneia[214]). Ein altes Bild des Apollon Karinos stand beim Tempel der Eileithyia[215]). — Dionysos, als Patroos und Dasyllios[216]), und auch Aphrodite hatten Tempel[217]). — Ino hatte als Heroine jährliche Opfer[218]), als heimische Nymphen wurden die Sithoiden verehrt[219]). — Des Heroencults waren theilhaft: Megareus, Alkathoos, dem Spiele gefeiert wurden[219b]), und seine Tochter Iphinoe, der die Bräute das Haar weihten, Pandion, Tereus, Adrastos[220]) und Diokles, dem Festspiele gewidmet waren[220b]). — Demeter, Malophoros benannt, hatte auch in Nisäa einen Tempel[220c]).

Im megarischen Gebiet hatte nach Eleusis zu einen Tempel Zeus Olympios[221]), in Pagä ein Heroon Aegialeus, Adrastos Sohn[222]), in Aegosthena — Melampus nebst jährlichen Festen[223]). Der Fels Moluris, nach dem Isthmos zu, war dem Palämon und der Leukothea (Ino) heilig[224]); auf dessen Gipfel stand ein Tempel des Zeus Aphesios[225]).

Dorische Pflanzstädte ausserhalb des Mutterlandes.

Südöstliche.

Die Städte der dorischen Hexapolis, fast insgesammt von Argolis aus gegründet oder besetzt, verehrten gemeinschaftlich den Apollon, dessen Tempel am triopischen Vorgebirge lag, wozu aber sich auch Cult der Demeter, des Poseidon und der Nymphen mischte[226]). Einzeln hatte die bedeutendsten Culte:

Rhodos[226b]). Schon vor Erbauung der Stadt Rhodos waren mehre Culte den gesammten Rhodiern gemeinschaftlich; Helios sollte nach einem Streite mit Poseidon die Insel zum Kleros bekommen haben[227]); mit ihm wurde seine Tochter Elektryone verehrt[228]); Zeus hatte auf dem Berge Ata-

214) Paus. 1, 43, 1. — 215) Ders. 1, 44, 3. — 216) Ders. 1, 43, 5. — 217) Ders. 1, 43, 6. — 218) Ders. 1, 42, 8. — 219) Ders. 1, 40, 1. — 219b) Ἀλκαθοῖα. Pind. Isthm. 8, 148. Schol. Nem. 5, 84. Böckh expl. Pind. 176. — 220) Paus. 1, 41, 6. 8. 1, 42, 1. 1, 43, 1. 4. — 220b) Διόκλεια, Schol. Pind. Ol. 7, 157. Theokr. 12, 29 und Schol. — 220c) Paus. 1, 44, 4. — 221) Ders. 1, 40, 3. — 222) Ders. 1, 44, 7. — 223) Ders. 1, 44, 8. — 224) Ders. 1, 44, 12. — 225) Ders. 1, 44, 13. — 226) Bd. 1, 151. Schol. Theokr. 17, 69. Müller Dor. 1, 262. — 226b) Nach Meursius s. Böckh expl. Pind. 165; Heffter die Götterdienste auf Rhodos, 1827 ff. — 227) Pind. Olymp. 7, 25. Meurs. Rhod. 1, 2. Böckh expl. Pind. 165. Diod. 5, 56. — 228) Diod. 5, 56.

byris oder Atabyron einen Tempel und davon seinen Beinamen Atabyrios [229]), ausser welchem aber auch ein Zeus *ἔνδενδρος*, *ἐριδήμιος* und *Παιάν* vorkommt [229 b]); auch sein Cult gehörte allen Rhodiern an; eben so der Heroencult des Tlepolemos [230]), dem ein Fest Tlepolemeia eingesetzt war [231]), und wohl nicht minder seines angeblichen Stammvaters Herakles [232]). — Von den drei Hauptorten älterer Zeit hatte Lindos die Athene Polias [233]) zur Obergöttin, und dieser Cult behauptete sich auch späterhin in grossem Ansehen. Eben da ward Apollon Telchinios [234]) verehrt, und dem Herakles unter Fluchen und Verwünschungen geopfert [235]). Kameiros und Ialysos ehrten die Hera Telchinia [236]). Manche ältere Culte erscheinen als phönikische, z. B. des Kronos (Moloch?), dem Menschen geopfert wurden [237]), des Poseidon zu Ialysos [238]). — Die Gesammtstadt Rhodos setzte die Verehrung des Helios fort [239]), und bezeugte dies vor Allem durch Errichtung von Kolossen [240]); ausserdem aber ward dort mehren Göttern Ehre erwiesen, namentlich ward auch Plutos auf der Burg verehrt [241]). Heroencult erlangte selbst der Aegypter Ptolemäos, Sohn des Lagos [242]). — Als rhodische Gesammt- oder Einzelculte sind noch anzuführen: des Apollon Ixios und Erythibios [243]), der Artemis Euporia [244]), des Dionysos Thyonidas [245]), welchem wahrscheinlich auch das Fest des Weinschneidens, *παγγλάδια* [246]), gefeiert ward, des Hermes Epipoliäos [247]), der Helena Dendritis [248]), des Heros Althämenes [248 b]) und Okridion [249]). Ein Fest Chelidonia mit einer Geldsammlung hatte Kleobulos eingesetzt [250]).

---

229) Pind. Olymp. 7, 160. Polyb. 9, 27. Strab. 14, 655. Diod. 5, 59. Steph. Byz. *Ἀιάβυρον*. — 229 b) Hesych. *ἔνδενδρος*. *ἐριδήμιος*. *Παιάν*. — 230) Diod. 5, 59. Schol. Pind. Olymp. 7, 141. — 231) Schol. Pind. Ol. 7, 147. Böckh expl. Pind. 174. — 232) S. N. 235. — 233) Herod. 2, 182. Strab. 14, 655. Diod. 5, 58. Creuzer Symb. 2, 683 f. 4, 458 f. Böckh expl. Pind. 148. 149. Müll. Dor. 1, 398. — 234) Diod. 5, 55. — 235) Lactant. 1, 21. Konon 11. Meurs. 1, 7. — 236) Diod. 5, 55. Ialysos zugleich auch telchinische Nymphen. — 237) Porphyr. v. d. Enthalts. 2, 54. 238) Diod. 5, 58. — 239) *Ἁλίσιον* der Tempel. Eustath. b. Meurs. 1, 11. — 240) Plin. N. G. 34, 7. Strab. 14, 652. — 241) Philostr. Ikon. 2, 28 S. 853 Olear. A. — 242) Diod. 20, 100. — 243) Steph. Byz. *Ἴξιαι*. Strab. 13, 613. — 244) Hesych. *Εὐπορία*. — 245) Hesych. *Θυωνίδας*. Von dem Reichthum an Weihgeschenken in seinem Tempel s. Strab. 14, 652. Meurs. 1, 11. — 246) Hesych. *Παγγλάδια*. — 247) Hesych. *Ἐπιπολιαῖος*. — 248) Paus. 3, 19, 10. — 248 b) Diod. 5, 59. — 249) Plut. griech. Fr. 7, 190. 250) Athen. 8, Cap. 60.

Kos hatte mit Ansiedlern aus Epidauros [251]) den Asklepiosdienst bekommen; Tempel [252]) und Priesterthum (der Asklepiaden) desselben waren ausgezeichnet und Kos gleich einer Metropolis des Cults zu schätzen. Der Cult der Hera [252 b]) stammte ohne Zweifel aus Argolis. Besondere Ehre hatten auch Apollon [252 c]), Herakles und ein Fest, Antimachia, mit wunderlichen, ausheimischen Ursprungs verdächtigen, Gebräuchen [253]).

Knidos, der lakedämonischen Pflanzstadt, höchste Gottheit war Aphrodite, welche drei Tempel daselbst hatte [254]); auch Asklepioscult war daselbst [254 b]).

Halikarnassos verehrte den Apollon [255]), Poseidon und die Athene [256]). Der Poseidonsdienst war durch die trözenischen Ansiedler unter Anthes [257]) eingeführt worden. Antheiden hatten das Priesterthum [257 b]). Auch Aphrodite (Akräa) aus Knidos fand hier Geltung [258]).

Iasos, argeiische Pflanzstadt, verehrte die Hestia, den Apollon und Zeus [259]).

Auf dem Chersones, von Rhodos gen Norden, bei Kalymna, waren Heiligthümer der Artemis und Leto [260]), zugleich aber wurde daselbst ein dämonisches Wesen, Ἡμιθέα, aufs feierlichste verehrt [261]). Apollinische Heiligthümer waren aber auch in Lykien, und zwar besonders zahlreich, zu finden [261 b]).

Nordöstliche:

Dorische Culte wurden, besonders durch korinthische und megarische Pflanzstädte, von der makedonisch-thrakischen Südküste bis an die Küsten des Pontus verpflanzt. Herakles, Stammheros des makedonischen Königshauses [262]), ward auch Stadtgott von Olynthos [263]), von Herakleia an der Propontis, woselbst aber auch Pythien gefeiert [263 b]), und Zeus

---

251) Herod. 7, 99. — 252) Strab. 8, 374. 14, 657. Plin. 35, 10. Vgl. Köster de ins. Co 30 f. — 252 b) Athen. 6, 262 C. Es war ein Cult ohne Sklaven. Athen. a. O. u. 14, 639 D. — 252 c) Müller Dor. 1, 261. — 253) Plut. gr. Fr. 7, 212. Vgl. Ovid. Met. 7, 363. Cic. Nat. d. G. 3, 11. Müller Dor. 1, 449. 450. Höck Kreta 1, 328. — 254) Paus. 1, 1, 3. Plin. 36, 5 (vom Bilde). — 254 b) Theopomp. b. Phot. 176. — 255) Inschr. b. Walpole travels 526. 256) Eckhel 2, 583. — 257) Strab. 8, 374. — 257 b) Böckh C. Inscr. 265, 5. — 258) Paus. 2, 32, 6. — 259) Polyb. 16, 71. Eckhel 2, 584. — 260) Strab. 14, 651. — 261) Diodor 5, 62. 63. 261 b) S. Müller Dor. 1, 216 f. Fellows Reise hat jüngst neue Zeugnisse gegeben. — 262) Herod. 8, 137. — 263) Eckhel 2, 73. 263 b) Müller Dor. 2, 321, N. 1.

und Hera verehrt wurden [263c]), und am Pontus, wo aber auch ein Heros Idmon als Poliuchos galt [263d]).

Vor Allen merkwürdig sind die Culte von Byzanz. Abgerechnet einen Heros Byzas [264]), angeblichen Gründer der Stadt, dessen Vater Poseidon auch hohe Geltung hatte [265]), waren dort megarische und argeiische Gottheiten; Hera hatte die Burg [266]), Apollon, der fünf Tempel, einen auf dem Vorgebirge Metopon hatte [267]), war hochverehrt; mit beider Culte hatten auch Mythen der Mutterstädte, z. B. von der Io, sich verpflanzt [268]). Auch Demeter und Kora, und ein Heros Saron [269]), waren daher. Noch werden genannt Artemis Orthosia [270]), Aphrodite [271]) u. s. w.

Chalkedon's Hauptgott war Apollon, der dort auch eine Orakelstätte hatte [272]).

Am ionischen Meere gelegene:

Kerkyra hatte, gleich der Mutterstadt Korinth, den Cult der Hera und Medeia [273]); — das Heräon war der Haupttempel [274]) — als ganz eigenthümlichen den des Alkinoos, der in Verbindung mit Zeus [275]) gesetzt war; auch Dionysos [276]), Poseidon [277]), Apollon Nomios [278]) und die Dioskuren [279]) hatten Tempel; als Orts- oder Stadtnymphe ward Korkyra verehrt [280]). Auf Münzen findet sich auch Agreus (Aristäos?) [281]).

In Ambrakia herrschten Apollon und Zeus [282]), einen heiligen Tempel hatte aber auch Athene [282b]); in Anaktorion Apollon [283]), in Argos Amphilochikon trat mehr Herakles hervor [284]); eben so in Epidamnos [285]). — Apollonia's bedeutendster Gott war Helios [286]), von

---

263c) Eckhel 2, 39. — 263d) Apoll. Rh. 845 u. Schol. — 264) Diod. 4, 50. Steph. Byz. *Βυζ.* Et. M. *Βυζ.* Gyllius Bosp. 2, 3. Eckhel 2, 26. 27. — 265) Müller Dor. 2, 169 vermuthet, der Hieromnamon sey Poseidonspriester gewesen. — 266) Dionys. Byz. b. Hudson geogr. m. 3, 2. — 267) Ders. a. O. Gyllius 1, 19. 2, 3. 106. — 268) Müll. Dor. 1, 120. Proleg. 132 f. — 269) Dion. Byz. a. O. Demeter auf Münzen, Eckhel 2, 26. — 270) Herod. 4, 87. — 271) Dion. Byz. a. O. Vgl. Falk de orig. Byz. 29—32. 272) Dion. Byz. a. O. S. 23. Apoll auf Münzen. — 273) Apollon. Rhod. 3, 1153. 1217 u. Schol. Müller Orchom. 297. — 274) Thukyd. 3, 75. 79. — 275) Thuk. 3, 70. Zeus Kassios hatte einen Tempel in der Stadt Kassiope auf Kerkyra. Sueton Nero 22. — 276) Thuk. 3, 81. — 277) Eckhel 2, 180. — 278) Apoll. Rhod. 4, 1217 u. Schol. — 279) Thuk. 3, 70. — 280) Eckhel 2, 180. S. von ihr Diod. 4, 72. Paus. 2, 5. — 281) Eckhel a. O. — 282) Ders. 2, 162. — 282b) Dikäarch. *ἀναγρ.* — 283) Eckhel 2, 185. 284) Ders. 2, 16. — 285) Ders. 2, 157. — 286) Herod. 9, 93.

dem sichs nicht bestimmt ausmachen lässt, wie weit er mit Apollon als ein und dasselbe Wesen gedacht worden sey; auf Münzen ist Apollons Kopf [286b]).

Italiotische:

Taras verehrte den Apollon [287]), Herakles [288]) und Hyakinthos [289]); Zeus Koloss stand auf dem Markte [290]); die Stadt heisst aber auch wohl dem Poseidon geweiht [290b]); Dionysos Fest war durch Ausgelassenheit der Tarantiner im Trunke verrufen [291]). Auf Münzen ist vor Allem häufig Taras, Poseidons Sohn, der mythische Gründer der Stadt [292]), doch auch die Dioskuren [293]).

Herakleia am Siris hatte ausser dem Culte, von welchem der Name zeugt [294]), und dem angeblich aus Troja von den Gründern einer ältern Stadt Siris mitgebrachten Heiligthum der Pallas [295]), auch den des Dionysos und der Dioskuren [296]).

Metapont's Münzen zeigen den Apollon [297]), der mit Artemis verehrt ward [298]); Delphi's Orakel ward einst von den Metapontinern mit goldnen Aehren beschenkt [299]). Auch wurden Athene [300]) und Demeter [301]), als Heroen aber die Neleiden [301b]), ferner Metabos verehrt [302]). Der Prokonnesier Aristeas hatte eine Art von Heroencult [303]).

Lokroi, hier aufgeführt, weil durch Zumischung von Doriern zu den lokrischen Ansiedlern dorische Stimmung und Sinnesart vorherrschend wurde, hatte jedoch nicht Apollon und Herakles, sondern Zeus, Athene [304]) und Persephone [305]) zu Hauptgöttern; gleich rettenden Göttern wurden aber auch

---

286b) Eckhel 2, 153. 287) Polyb. 8, 30, 2. — 288) Herculeum Tarentum. Virg. Aen. 3, 551. Heyne Exk. 14. Ein Koloss des Herakles stand auf der Burg. Strab. 6, 278. Heyne opusc. 2, 230. — 289) Polyb. 8, 23. — 290) Plin. N. G. 34, 7. Strab. 6, 278. Sein Tempel, Oros. 4, 1. Fest des *Ζεὺς Καταιβάτης* Athen. 12, 522 F. — 290b) Neptuno sacrum custode Tarentum. Horat. Od. 1, 28. 29. Vgl. überhaupt Lorentz de reb. sacr. Tarent. 1836. 291) Plat. Ges. 1, 637. Vgl. die Ausl. zu Soph. Antig. 1106. — 292) Aristot. b. Pollux 9, 80. Paus. 10, 11, 4. Cluver It. ant. 1233. Eckhel 1, 145 ff. — 293) Heyne op. 2, 220. — 294) Ueber die Münzen s. Heyne op. 2, 241 N. t. — 295) Strab. 6, 262. — 296) Heyne 245. Eckhel 1, 153. — 297) Müller Dor. 1, 264. 285. 337, 2. Ausdrückliches Zeugniss s. b. Herod. 4, 15. — 298) Hygin F. 186. — 299) Strab. 6, 264. — 300) Münzen, Heyne op. 2, 221 N. d. — 301) Eckhel 1, 155. — 301b) Strab. 6, 264. — 302) Eckhel 1, 155. 303) Herod. 4, 15. — 304) Beide auf Münzen, Eckhel 1, 175 f. — 305) Liv. 29, 18.

die Dioskuren verehrt[306]; in der Nähe der Stadt lag ein Tempel der Artemis[307].

Rhegion, ursprünglich chalkidische Pflanzstadt, aber durch messenische Epöken dorisirt, verehrte, schon von chalkidischer Zeit her, sehr feierlich den Apollon[307 b], auch die Artemis[307 c].

Lipara, von Knidiern besetzt, hatte wegen seiner vulkanischen Natur, gleich Lemnos, Hephästoscult[308]; doch für die kleine gesammte Inselgruppe, in der Lipara die grösste ist, war auch Aeolos[309] in Geltung.

Dem Einflusse der Poesie, von Homer an, ist endlich die grosse Menge von Mythen und Heiligthümern, bezüglich auf Herakles Wanderfahrten, Odysseus, Diomedes u. s. w., welche sich an Italiens Küsten befanden[310], beizuschreiben.

Sikeliotische:

Die Verehrung der Demeter und Kora, deren letzterer ganz Sicilien zum mythischen Kleros geweiht war[311], scheint nicht ursprünglich dorisch, sondern von Megara's einer Burg, wo Demeter schon in vordorischer Zeit verehrt wurde, ausgegangen zu seyn[312]; sie entwickelte sich jedoch auf Sicilien mit wahrhaft jugendlicher Kraft, und entsprechend der üppigen Fruchtbarkeit des Ackerbodens. Kora ward die Hauptgöttin, ihr wurden Θεογάμια und Ἀνθεσφόρια gefeiert[313]. Megara (Hybla) indessen hatte auf seinen Münzen den Apollon[314], und auch von den Naxiern, die aus der Heimat die Verehrung des Dionysos mitgebracht hatten[315], wurde Apollon, wegen der Theilnahme des delphischen Orakels an den Niederlassungen in Sicilien, als Archaget verehrt[316] und dieser Cult später in Tauromenion, auf Naxos Stätte, geltend[317].

Syrakus nahm, gleich den meisten übrigen Staaten auf Sicilien, die Verehrung der Demeter und Kora an und

306) Ihr Altar b. Sagra, Strab. 6, 261. — 307) Thuk. 6, 44. 307 b) Varro Fragm. S. 206 Zw. A. Vgl. Müller Dor. 1, 260. 2, 538. 539. Eckhel 1, 181. — 307 c) Thuk. 6, 44. — 308) Eckhel 1, 270. 309) Diodor. 20, 101. — 310) Herakles Hafen und Vorgebirge, Strab. 6, 256. 259. Heroon des Drakon, eines Gefährten des Odysseus, bei Laos, Strab. 6, 253; des Polites bei Temesa, Strab. 6, 255; von Diomedes s. Creuzer Symb. 3, 39. — 311) Pind. Nem. 1, 18. Plut. Timol. 8. Vgl. Diod. 4, 23. 5, 4. — 312) Müllers Vermuthung, Dor. 1, 402. — 313) Pollux 1, 32. — 314) Eckhel 1, 218. Göttin Hybläa Paus. 5, 23, 5. — 315) Eckhel 1, 226 ff. — 316) Thukyd. 6, 3. — 317) Eckhel 1, 248. — 318) Plut. Dion. 56.

pflegte sie mit besonderem Eifer. Ausser den Thesmophorien und einem Feste Kureia [319]) gab es noch Ἀνακαλυπτήρια [320]). Die feierlichsten Eide wurden an den Thesmophorien geleistet [321]). Höchst bedeutend und durch ein rauschendes dreitägiges Fest, Artemisia [322]), ausgezeichnet war ferner in Syrakus der Cult der Artemis Potamia und Soteira [323]), mitgebracht von Ansiedlern aus Pisatis, die ihn auf der Insel Ortygia [324]) an einen Quell daselbst knüpften, dessen Nymphe Arethusa auch wohl nachher an Artemis Stelle gesetzt wurde [325]). Ihre Culte hatten ferner: Apollon [326]) und Herakles [327]), Zeus als Hellanios [328]), seit Vertreibung des Tyrannen Thrasybulos als Eleutherios [329]), und als Olympios, dessen Priester (Amphipolios) durch Timoleon eingesetzt wurde [330]); auch Pallas [331]) und Poseidon [332]). Zum Andenken an die gänzliche Vernichtung des flüchtenden athenischen Heeres am Asinaros ward auch ein Fest Asinaria gefeiert [333]). — Leukaspis hatte Heroenehre [334]); auch Diokles, wenigstens eine Zeitlang [334 b]). Von einem alten Tempel der Tycha hatte der so genannte Theil der Stadt seinen Namen [334 c]).

Kamarina's, der syrakusischen Pflanzstadt, erste Gottheit war, seltsam, wie es scheint, aber von Gela (also Lindos) verpflanzt, Athene Polias [335]); in Enna dagegen, auch einer Tochter von Syrakus, waren Demeter und Kora das Ein und All [336]).

Gela, lindische Pflanzstadt, hatte wie Lindos, Athene Polias zur Obergottheit. Gelons Vorfahren machten ihren Cult der unterirdischen Götter (Demeter und Kora?) im Staa-

319) Plut. a. O. — 320) Schol. Pind. Ol. 6, 160. Vgl. Suid. Ἀνακαλ. Evert Σικελιών. Regiom. 1830. — 321) Plut. a. O. — 322) Liv. 25, 23. Plut. Marcell 18. — 323) Pind. Pyth. 2, 12. Diod. 5, 3. Liv. 25, 23. — 324) Pind. Nem. 1, 3 und Schol. — 325) Müller Dor. 1, 377. Proleg. 135 f. — 326) Münzen s. Eckhel 1, 245. Apollon Temenites Cic. g. Verr. 4, 53. Man wird versucht, Teneates (von Tenea, dem korinthischen Orte, woher die meisten Auswanderer, Strab. 8, 380), zu lesen, aber die Lesart Temenites ist sicher; nicht weil Archias für Nachkömmling des Temenos galt, sondern weil der Bezirk, wo jener Tempel lag, Temenos hiess. S. Cluver Sicil. ant. S. 151. — 327) Thuk. 7, 37. — 328) Eckhel 1, 244. Valcken. zu Herod. 9, 7. — 329) Diod. 11, 79. — 330) Diod. 16, 70. Das Olympieion ist aus Thukydides Geschichte der athenischen Heerfahrt genugsam bekannt. — 331) Diod. 5, 3. Cic. g. Verr. 4, 55. — 332) Schol. Pind. Ol. 13, 158. — 333) Plut. Nik. 28. — 334) Diod. 4, 23. — 334 b) Diod. 13, 35. — 334 c) Cic. g. Verr. 4, 53. — 335) Pind. Ol. 5, 26. Schol. zu 22. Böckh expl. Pind. 148. — 336) Cic. g. Verr. 3, 48. 49.

te geltend[336b]); auf Münzen erscheint Demeter und der Flussgott Gelas[336c]). — Akragas, Gela's Pflanzstadt, verehrte ebenfalls die Athene[337]), ausserdem aber die Kora[338]) und den Zeus Atabyrios auf der Burg[339]) und den Zeus Olympios, dessen Tempel zu den Wunderwerken der hellenischen Baukunst gehörte[340]). Einen Tempel hatte auch Herakles[340b]). Theron's Geschlecht, die Emmeniden, verehrte die Dioskuren[340c]).

In Selinus war Apollonscult[341]); Aphrodite daselbst[341b]) stammte sicher von der phönikischen Erycina; Empedokles aber hatte daselbst Heroenehre[342]). — In Messana wurden Zeus, Poseidon, Pan[343]) und Herakles[343b]) verehrt; auf den Münzen findet sich auch Aeolos Sohn Pherämon[344]). — Himera, Messana's Pflanzstadt, hat auf ihren Münzen den Herakles und die Himera[345]), Leontinoi den Apoll[345b]). — Als des Aetna göttlicher Inhaber ward Zeus angesehen[346]), welches auch von der Stadt des ältern Hieron, Aetna, gültig ist.

Der Gott Adranos und die dii Palici können nicht als Gegenstände ächthellenischer Culte aufgeführt werden; eben so wenig die mythischen Faseleien Diodors von seiner Geburtsstadt Agyrion.

B. Ausübung des Götterdienstes.

1. Ethische Beziehung des Götterwesens auf Welt und Menschen [1]).

§. 133.

Der Glaube an göttliche Wesen an sich giebt noch nicht einen thätigen Cult; dieser geht aus den Vorstellungen von

336b) Herod. 7, 153. — 336c) Eckhel 1, 209. 210. — 337) Polyb. 9, 27, 7. Schol. Pind. Ol. 2, 16. — 338) Pind. Pyth. 12, 3. Böckh expl. Pind. 123. — 339) Polyb. a. O. Auch ein sikelischer Berg hiess Ἀταβύριον. Steph. Byz. Ἀτάβυρον. — 340) Polyb. a. O. Diod. 13, 82. — 340b) Cic. g. Verr. 4, 43. — 340c) Pind. Ol. 3, 1. 72. — 341) Reinganum Selin. 152. — 341b) Zenob. pr. 1, 31. 342) Diog. L. 8, 2. — 343) Eckhel 1, 221. 222. — 343b) Paus. 4, 23, 5. — 344) Eckhel a. O. Diod. 5, 8. — 345) Eckhel 1, 211 f. Cic. g. Verr. 2, 35. — 345b) Mionnet 248. — 346) Pind. Ol. 6, 162. Pyth. 1, 55 f. Nem. 1, 7. Böckh expl. Pind. 145.

1) Parry de Graecorum atque Romanorum religionum ad mores formandos vi, Gott 1799. 4. ist mir nicht zu Händen gekommen. Einiges von dem Folgenden ist schon in meinem Ius gentium apud Graecos 1822, S. 21 ff. angedeutet.

der Einwirkung derselben auf Welt und Menschen und der den Göttern in dieser Beziehung beigelegten Gesinnung hervor. Daher ist hier zuvörderst darüber zu reden.

Grundgesetze in der hellenischen Ansicht von der Beziehung des Götterwesens auf Natur und Menschen waren, dass die Götter allerdings die Welt regierten [2]), dass Menschen, Völker und Staaten zum Theil in besonderem Schirm einzelner Götter ständen, wiederum aber auch dem Zorne einzelner Götter ausgesetzt seyn könnten. Ferner dass für Menschen- und Bürgerleben göttliche Gesetze beständen, deren Uebertretung den Zorn der Götter nach sich zöge; dass aber über Recht und Pflicht für die Götterwelt ganz andere Bedingnisse, als für das Menschengeschlecht stattfänden; dass die Götter den Menschen in Thun und Streben nicht Muster seyn könnten, wie denn überhaupt dem Niedern nie einfallen dürfe, zu begehren, was dem Höhern durch Geburt, Gunst und Glück zu Theil geworden, dem Sklaven nicht zukomme was dem Bürger. Also thatsächlich hatten die Götter den Stand des Glücks, des Genusses, der Freude, weil sie Götter waren; nicht aber nach einem höchsten Gesetze, das das höchste Glück und die höchste Macht aus der grössten Vollkommenheit und Tugend herleitet, und von dem, der Pflichtgesetze aufstellt, auch Muster zu seyn begehrt. Eben so thatsächlich waren nun auch die Menschen im Stande der Gebrechlichkeit [3]) ohne irgend Ansprüche auf Theilnahme an den Gaben und Vorrechten des Götterthums; jedes Streben nach dem, was dem Menschenthum entrückt war, galt für Auflehnung gegen die Götter und für strafbare Hybris; das Göttergeschlecht war neidisch und störte gern Menschenglück [4]); als scharfen Gegensatz fasste man aber die *ὕβρις* der Sterblichen und den *φϑόνος* der Götter auf; nur Pflichterfüllung war der Sterblichen Loos. Nun zwar hatte sich die Vorstellung von den Folgen des menschlichen Handelns nach beiden Seiten hin zur Annahme von Strafe und Lohn ausgebildet, und der Biedermann galt für den Göttern ebenso wohlgefällig, als der Bösewicht für Gegenstand ihres Hasses:

---

2) Die Einführung des Götterwaltens ins Gebiet menschlichen Handelns, bei neuern Dichtern matte Maschinerie, ist bei Homer ächtes poetisches Herzblut. *τοῦ ϑείου ἡ προνοίη* Herod. 3, 108 ist Ausdruck religiösen Deismus.

3) *οὐ μὲν γάρ τί πού ἐστιν ὀϊζυρώτερον ἀνδρὸς*
πάντων, ὅσσα τε γαῖαν ἐπιπνείει τε καὶ ἕρπει.

Hom. Il. 17, 446. 447. Vgl. 24, 525 f. Od. 18, 129. — 4) *τὸ ϑεῖον πᾶν — φϑονερόν τε καὶ ταραχῶδες.* Herod. 1, 32. Vgl. 3, 40 in Polykrates Geschichte. Nikias b. Thuk. 7, 77: *εἴ τῳ ϑεῶν ἐπίφϑονοι ἐστρατεύσαμεν, ἀποχρώντως ἤδη τετιμωρήμεϑα.* Vgl. Kallim. a. Apoll 107 und Spanheim.

aber es ging hier, wie bei den Ansichten vom Bestehen eines Schicksals für die Götterwelt — die Willkür und Laune der Götter störte den regelmässigen Gang des Gesetzes über Lohn der Tugend und Strafe des Lasters. Die Götter zeigen sich auch hier als höchst leidenschaftlich; unabsichtliche Versäumniss eines Opfers führt schweres Weh, Ungeheuer u.s.w. herbei; ihre Lieblinge sind nicht eben die Besten und Wackersten des Menschengeschlechts, sondern die Schönsten und Lieblichsten; sie erfreuen sich auch bei den Menschen am meisten dessen, was nur als Gunst der Götter erlangt werden konnte, nicht aber sind sie ebenso ausgezeichnet durch Tugend, welche nur aus menschlicher Mühe und Anstrengung hervorging. So ward denn Gunst und Heil auf Erden auch wohl ohne alle Zurechnung des Verdienstes gedacht, wie bei den Göttern selbst; zur Stetigkeit gelangten die bessern und würdigern Vorstellungen von Lohn und Strafe in einer andern Welt, im Elysion und Tartaros [5]), so wenig, als zur Klarheit und Allgemeinheit. Daher denn erstes Gesetz das der Hut vor Missfallen und Zorn der Götter; in der Gesinnung als *εὐσέβεια*, wenn es bekannte und namhafte Götter, als *δεισιδαιμονία*, wenn es die Macht und den Einfluss der unbekannten höhern Wesen überhaupt galt; und, wenn eine Uebelthat geschehen war, Versöhnung der Götter. Hier mangelte den Hellenen, wie dem Heidenthum überhaupt, der Begriff Sünde; vorstechend ist der der Unreinheit, Beflecktheit, entsprechend dem hellenischen, auf die Götter übertragenen, Schönheitssinn, und daher die angelegentliche und ängstliche Veranstaltung von Reinigungen, Lustrationen, bei Einzelnen und bei Gemeinden. — Es kann demnach nicht behauptet werden, dass die hellenischen Religionen des ethischen Gehaltes ermangelt hätten; wenn die Götter selbst nicht ethische Muster waren, so standen sie doch auch wieder so fern von den Menschen, dass diesen nicht einfallen konnte, ihnen nachzuahmen, und daher auch ihre Gebote, rein aus dem Gesichtspunkte, dass sie von höchster Macht ausgingen, und ohne Ermunterung durch Beispiel der Götter für gültig geachtet wurden; denn an den Menschen liebten Zeus und die andern Götter Recht und Tugend.

Die Vorstellungen von Unvollkommenheit, Willkür und Laune der Götter hatten die Staatsregierungen gemein mit den Einzelnen und bethätigten sie durch Einrichtungen im Cult; schwerlich ist auch von irgend einem hellenischen Staate aus etwas zur Erweckung oder Verbreitung würdigerer Vorstellungen von den Göttern geschehen. Dagegen wurde nicht verab-

5) Voss Antisymb. B. 1, St. 2, S. 204 — 235.

sämmt, die Götter, wie sie gedacht würden, in Alles zu mischen, und Jegliches auf sie zu beziehen. Beschützung des Staats durch eine besondere Gottheit und innigere Theilnahme dieser an dem Ergehen des Staats war Grundlehre des politisch-religiösen Particularismus; ausserdem aber wurde andern Göttern gern gehuldigt und wohl gesorgt, dass der Unwillen auch nicht Eines erregt würde, denn die Macht zu schaden wurde auch dem fremdesten Gotte beigelegt. Unter Göttervorstand ward aber überdies jedes Staatsinstitut gesetzt; ihr Einfluss auf Volksversammlung, Recht, Krieg, öffentliche Zucht u. s. w. in Anspruch genommen und Gutes durch Gebet, Opfer und Fest in Bezug auf die einzelnen Richtungen des Staatslebens für erlangbar geachtet. Wie aber im Ganzen die Gesetze über rechtliche Ordnung im Staate als von ihnen abhängig angesehen und die Beobachtung derselben durch Verweisung auf die obere Hut der Götter eingeschärft wurde, so wurden allerlei Humanitätspflichten, welche das bürgerliche Gesetz nicht wohl oder nicht genugsam einschärfen konnte, unter den Gesichtspunct des Gottesrechts gestellt und aus diesem empfohlen. Wie nun sich diese vielfachen Rücksichten auf Leitung und Einfluss, Gunst und Zorn der Götter durch Handlungen äusserten und durch welche Mittel man sowohl seine Verehrung an den Tag legte, als den Willen der Götter und die Erfolge menschlicher Handlungen kennen zu lernen suchte, dies macht den Inhalt des folgenden Hauptabschnittes aus.

2. Einzelne Bestandtheile des Götterdienstes *).

§. 134.

a. Weihung heiliger Stätten.

Es ist unmöglich auszumitteln, worin **zuerst** der Drang, den Göttern Ehrerbietung zu beweisen, sich geäussert, in was für Handlungen oder Werken er sich ursprünglich dargestellt habe; das menschliche Herz, die älteste, und wenn rein und

*) *Θρησκεία, λατρεία.* S. d. Lexika. *θεραπεύειν θεούς* Xenoph. Mem. 2, 1, 18. Mehr Ausdrücke s. Pollux 1, 25. — Literatur: Mehre ältere Schriften s. in Gronov thes. VII. Lakemacher antiquitates sacrae, Helmst. 1734, ein gründliches Buch. Die Werke von Goguet, Dupuis (origine de tous les cultes) und Jurieu (histoire des dogmes et cultes) enthalten so gut als gar keine Ausbeute für den deutschen Quellenforscher; sie zur Bestätigung oder zur Widerlegung anzuführen, ist gleich nichtig.

unschuldig, die heiligste Weihstätte der Gottesverehrung, konnte nicht eher in Gebet ausströmen, als es von dem forschenden Geiste auf Gegenstände der Verehrung geführt worden war; als mit der ersten forschenden Thätigkeit des Geistes zugleich, vermöge der Beschaffenheit desselben in seiner Kindheit, entstanden muss aber das Bemühen, den Gedanken sinnlich darzustellen und an einen äussern Gegenstand anzuknüpfen, angesehen werden. Nun aber ist auch hier wieder die Frage, welche der drei Hauptgattungen von dergleichen Cult-Symbolen, Weihstätten, Bildnisse oder Opfer, genetisch voranzustellen sey: die Forschung würde hier im Dunkel der vorhistorischen Zeit verkehren; nicht als Ergebniss solcher ist die hier folgende Ordnung, in der die Weihung von Stätten voransteht, zu schätzen.

Weihung von Plätzen zu Heiligthümern für Götter und Götterdienst gehört bei jedem nicht nomadischen Volke zu den ältesten Regungen des Dranges, die Ehrerbietung gegen das Göttliche äusserlich darzustellen; bei dem Hellenen wurde dies durch die besonders dazu einladenden scharfen Umrisse der Naturgestaltungen des Mutterlandes gezeitigt und bei der Zerrissenheit der Landschaften sogleich auch sehr vielfach. Berg, Hain, Höhle, Grotte, Quelle, Fluss u. s. w. wurden nicht allein Göttersitze, was zu dem oben entwickelten Begriffe der göttlichen Kleroi gehört, z. B. der Kithäron des Zeus, die Kyllene des Hermes, das Mänalion des Pan, der Helikon der Musen u. s. w., sondern auch als Stätten, die der Benutzung zu menschlichem Bedürfniss entzogen oder wo den Göttern Verehrung dargebracht werden müsste, zu Heiligthümern geweiht.

Berge und Höhen entsprachen von sämmtlichen Naturgegenständen wohl am frühsten dem sich himmelwärts richtenden Blicke der Andacht; Weihstätten waren sie zuverlässig schon, ehe noch der Olympos durch die pierischen Dichter verherrlicht worden war. Ganz allgemein war der Brauch, auf Berghöhen Opfer zu bringen [1]); am häufigsten in dem an Bergen reichsten und am frühsten bevölkerten Arkadien. Hier besonders ward Zeus als Inhaber der Höhen (*ἄκριος*) verehrt [2]), die Höhe des Lykäon und Ithome war ihm geweiht und es wurde daselbst geopfert; ebenso andern Göttern auf andern Höhen. Auch der Parnass ist so anzusehen [3]); sein Gipfel war dem Dionysosculte geweiht. Tempel des Asklepios

1) Il. 22, 170. — 2) Vgl. Creuzer Symb. 2, 467 f. — 3) Strab. 9, 417: *ἱεροπρεπὴς δ' ἐστὶ πᾶς ὁ Παρνασός.*

wurden überhaupt gern auf Höhen erbaut [4]). Religiöse und politische Absicht einten sich wohl durchweg bei Erbauung der Burgen. Vorgebirge waren grossentheils dem Poseidon geweiht, so Helike, Aegä, Rhion, Trözen, Tänaron [5]). Dies Alles ermangelte jedoch noch des Begriffes der strengen Geschlossenheit eines Temenos, und näherte sich vielmehr dem des Kleros. Mehr von jenem hatte die Weihung von Hainen.

Ἄλσος war in weiterem Sinne gleichbedeutend mit τέμενος, insofern dieses als den Göttern geweiht gedacht wurde [6]). Nehmlich wenn irgend möglich, so enthielt ein Temenos auch einen Hain. In dieser weitern Bedeutung also ist der olympische Altis, der Hain des Asklepios bei Epidauros, der Hera bei Argos [7]), des Apollon Klarios bei Kolophon [8]) zu verstehen. Wiederum aber gab es auch heilige Haine im engern Sinne des Wortes, und selbst einzelne heilige Bäume, z. B. die μορία, der heilige Oelbaum auf der Burg von Athen [8b]). Fällung heiliger Bäume gehörte in Athen, und gewiss überall, zu den schweren Verbrechen und wurde mit dem Tode bestraft [9]).

Quellen, Grotten und Höhlen sind oben in der Erörterung der Localculte genannt worden; es wird nur erinnert an die kastalische Quelle, an Aganippe und Hippukrene, den Brunnen zu Hysiä, die Grotte der sphragitischen Nymphen, die Höhle Korykion, des Trophonios u. s. w. Hier findet sich die Vorstellung von der Gegenwart von Localgottheiten, Nymphen u. s. w. und von der mantischen Kraft, die in solchen Ausmündungen des dunkeln Schoosses der Erde enthalten sey, oft beisammen als Grund der Verehrung.

Von Menschenhand gefertigt wurden zuerst wohl Altäre [10]); zwar nicht Weihstätten, wie manche der oben genannten, die auch, ohne dass sie zur Darbringung von Opfern dienten, ihre Heiligung hatten, sondern immer zum Opfergeräth gehörig. Jedoch auch als so untergeordnet hatten sie die Geltung eigentlicher Heiligthümer, um so leichter, als manche derselben schon früh zu andern, als Brandopfern, gebraucht und, wie es scheint, vorzüglich an und auf diesen auch Ge-

---

4) Plut. gr. Fr. 7, 153. — 5) S. oben die Zeugnisse. Vgl. Müller Aegin. 268. Creuzer Symb. 2, 607. — 6) Strab. 9, 412. — 7) Herod. 5, 78. — 8) Ael. V. G. 5, 17. Vgl. §. 128. N. 182. — 8b) Oben S. 26, N. 85. Vgl. von dem Weinstocke am Parnass Bd. 1, 47. — 9) Oben S. 211. N. 141. Creuzer Symb. 3, 50. Vgl. Blum de δενδροσεβείᾳ gentilium, Lpz. 1711. — 10) Das Kunstlose erhielt sich bis in Pausanias Zeit in Attika bei einer gewissen Art von Altären, ἃς αὐτοσχεδίας — καλοῦσιν ἐσχάρας. Paus. 5, 13, 5.

bete verrichtet, ihnen Kränze und andere fromme Gaben zur Zierde dargebracht und endlich auch Schmuck der Kunst zur Schau gelegt wurde. Den Heroen pflegte man nur niedrige Opferheerde (ἐσχάραι)[11], zu vergleichen den römischen arae, den Obergöttern aber Altäre (βωμοί)[11b] zu errichten. Die nicht zu einem Tempel gehörigen pflegten an den Strassen[12] erbaut zu werden; allesammt gen Osten gerichtet[13]. Gleichwie andere Heiligthümer, konnten auch Altäre mehren Göttern gemeinschaftlich seyn[14]. Manche berühmte Altäre waren von der Asche der Opferthiere aufgeführt, so der des Zeus in Olympia, bei dessen Fertigung die Asche mit Wasser des Alpheios genetzt worden war[14b], eben so der der Hera auf Samos; vom Blute der Opferthiere war der Altar des Apollon in Didyma[15]; von verschlungenen Hörnern der delphische[16]. Unterirdischen Göttern und Verstorbenen wurden nicht Altäre erhöht, sondern Gruben geöffnet und in sie das Blut der Opferthiere gelassen[17].

Tempelgebäude, hier nicht aus architektonischem Gesichtspunkte, sondern nur als geweihte Stätten zu beachten, pflegten als solche durch eine Mark von dem ungeweihten Raume umher gesondert zu seyn; diese bestand zuweilen wohl nur, gleichwie in Athen bei Gerichtshegung u. s. w. vorkam, in einem ausgespannten Tau[18], bei grössern Weihplätzen aber, worin ausser dem eigentlichen Tempel auch noch andere Heiligthümer enthalten waren, auch wohl aus einem gemeinschaftlichen Gehege, oder selbst einer Ringmauer, wovon das Eine, wie das Andere unter ἕρχος und περίβολος[19] verstanden werden kann. Wie nun aber bei dem Römer die Heiligkeit der Ringmauer nicht an die Steinmasse selbst, sondern an den geweihten Raum zunächst derselben, pomoerium, geknüpft wurde, so bezeichnete auch der Hellene als die sondernde Mark den Platz, der zu äusserst von dem Weihwasser erreicht wurde. Was ausserhalb dieses Bereiches lag, ἔξω περιῤῥαντηρίων[20]),

---

11) Pollux 1, 8. Schol. Eurip. Phön. 291. — 11b) Ammon. βωμός u. Valcken. — 12) Eustath. Il. 2, 171 Bas. A. — 13) Vitruv 4, 8. — 14) Dergl. Götter σύμβωμοι. πάντων ἀνάκτων κοινοβωμία. Aeschyl. Fleh. 225. — 14b) Paus. 5, 13, 5. — 15) Ders. a. O. — 16) Diog. L. 8, 13. Plut. v. Scharfs. d. Th. 2, 983 Fr. A. 17) Odyss. 11, 25 f. — 18) Um den alten Tempel des Poseidon zu Mantinela sollten die mythischen Erbauer, Trophonios und Agamedes, nur einen wollenen Faden, μίτον ἐρεοῦν, ausgespannt haben. Paus. 8, 10, 2. — Artig ist der metaphorische Ausdruck: ἀπεσχοινισμένος πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει δικαίοις. Dem. g. Aristog. 778, 16. — 19) ἕρχος Herod. 6, 134. περίβολος Pollux. 1, 10. Oft b. Pausan. — 20) Poll. 1, 8, 9.

liess das Ungeweihte, *τὸ βέβηλον* [21]), und nur darin konnte der Unreine, Schuldbefleckte, weilen, jedoch gab es auch hier mitunter Altäre, *βωμοὶ πρόναοι* [22]). Die eigentlichen Tempel, *ναοί* (d. i. Wohnungen der Götter), oder *ἱερά* [23]), von denen grössere und kleinere nicht durch scharfe Bezeichnungen unterschieden werden, hatten wiederum ein inneres Heiligthum, entweder, wo das Bild des Gottes stand, *σηκός* [24]), auch wohl *ναός*, oder bei mantischem und mysteriösem Götterdienste, das *ἄδυτον* [25]), wohin nur die eigentlichen Priester und Wissenden gelangen durften, genauer *μέγαρον* [26]), *ἀνάκτορον* [27]), benannt. Jedoch bei manchen Götterdiensten war der Tempel überhaupt keinem Menschen zugänglich; und man erzählte abergläubig, dass, wer dagegen gefrevelt, das Gesicht oder das Leben verloren habe. Dies findet sich besonders häufig bei uralten arkadischen Culten, z. B. des Poseidon zu Mantineia [28]), des lykäischen Zeus [29]). Bei Athen war die den Eumeniden zu Kolonos geweihte Stätte für Menschen nicht zugänglich [30]). Bei einigen andern Heiligthümern dagegen wurde selbst Verbrechern eine Freistätte offen gehalten; dieser Asyle ist schon oben gedacht worden [31]). Nicht bei jeglichem Heiligthume galt eben dasselbe für verunreinigend; in oder doch nahe bei manchen Tempeln waren Todte bestattet [32]), auf der gesammten Insel Delos aber durfte nach dem

---

21) Soph. Oed. Kol. 9. 10:

— *θάκοισιν* —
ἢ πρὸς βεβήλοις, ἢ πρὸς ἄλσεσιν θεῶν
στῆσόν με κ. τ. λ. —

Vgl. Herod. 9, 65. Poll. a. O. — 22) Aeschyl. Fleh. 495. — 23) Dies der allgemeinere Ausdruck, fast gleich *τέμενος*. Thuk. 5, 18: *τὸ δ' ἱερὸν καὶ τὸν νεὼν τὸν ἐν Δελφοῖς κ. τ. λ.*, vgl. 4, 90. Herod. 6, 19: *ἱερὸν δὲ τὸ ἐν Διδύμοισι ὁ νηός τε.* Vgl. 4, 108 und Valcken. zu 6, 19. Dagegen *ἱερόν* auch wohl für sacellum, Nische mit einem Götterbilde. S. Clarke travels 2, 2, 478 Qu. A. — 24) Valck. a O. Schol. Soph. Oed. T. 15. Nach Pollux 1, 6, *σηκός* eigentlich der Platz, wo Heroenbilder; vgl. Ammon. Plut. Arist. 19 auch vom innern Heiligthum des Amphiaraos. — 25) Pollux 1, 9. Cäs. b. civ. 3, 105: — in occultis et remotis templi, quo, praeter sacerdotes, adire non fas est, quae Graeci *ἄδυτα* appellant. Pind. Ol. 7, 59 von Delphi: *εὐώδεος ἐξ ἀδύτου.* — 26) *τὰ μέγαρα καλούμενα* Paus. 9, 8, 1. Vom Tempel der Aglauros, Herod. 8, 53. Von einem Tempel des Dionysos, Paus. 8, 6, 2, der Demeter, 8, 37, 5 (*τελετὴν — δρῶσιν ἐνταῦθα*). — 27) Eurip. Ion 55. 1224. Herod. 9, 65 von Eleusis. In dieser Stelle ist fast vollständige Terminologie: *ἄλσος, τέμενος, ἱρὸν, βέβηλον, ἀνάκτορον.* — *Ἀνάκτορον* vom römischen Vestatempel Plut. Numa 13. — 28) Paus. 8, 5, 3. Vgl. 8, 10, 2. — 29) Ders. 8, 38, 2. — 30) Soph. Oed. Kol. 37: *ἔχεις γὰρ χῶρον οὐχ ἁγνὸν πατεῖν* Vgl. 39. 40. — 31) Oben S. 143. — 32) S. oben Buch VII, Leichenbestattung S. 428.

dortigen heiligen Rechte keine Grabstätte seyn, auch kein Hund gehalten werden [33]), und, als jenes ausser Acht gelassen worden war, stellte Peisistratos und nachher (426) das demokratische Athen die berühmten Reinigungen des heiligen Eilandes durch Fortschaffung der Gräber an [34]); im Hain des Asklepios bei Epidauros durfte Niemand sterben und Niemand geboren werden [35]).

Die Heiligthümer für Heroen, ἡρῷα [36]), mögen grossentheils heiligen Grabstätten nahe verwandt gewesen seyn [37]), denn auch der Heroencult kam den zum Andenken lieber und geehrter Verstorbener bestehenden Gebräuchen nahe: doch ward keineswegs jedes angebliche oder wirkliche Grab von Personen der mythischen Zeit auch als Heroon geehrt; manche vielmehr nur als eine Art Reliquie gezeigt, ohne dass ein Cult damit verbunden war [38]).

Gemeinschaftlichkeit eines Heiligthums für mehre Götter [39]) war etwas sehr Gewöhnliches; die Beispiele davon sind unzählig. In Orneä gab es sogar einen Tempel aller Götter [40]). Eine Annäherung zur Gemeinschaftlichkeit, dass nehmlich ein Tempel ausser dem Altar und Bildniss seines Gottes auch anderer Götter Abbildungen und Opferstätten für sie hatte, kam gleichfalls oft vor [41]).

b. Bildnisse (ἀγάλματα).

Der Gemüthsdrang der ältesten Bewohner des hellenischen Mutterlandes, geistig geahnte Gegenstände der Verehrung den äussern Sinnen zu vergegenwärtigen, eben der Drang, welcher im Stande der Reife des Volksthums Kunstwerke von unsterblicher Schönheit hervorbrachte, wurde in der Unmündigkeit des Volks durch gar Geringes befriedigt, und wohl auf Unedles und Unschönes geführt und noch in später Zeit waren alte heilige Symbole göttlicher Wesen vorhanden, die in gar weitem Abstande von den spätern ästhetischen Kunstbildungen entfernt waren. Steine [42]) sind unter den ältesten Symbo-

33) Thukyd. 3, 104. Strab. 10, 486. — 34) Herod. 1, 64. Thuk. 3, 104. — 35) Paus. 2, 27, 1. — 36) Sallier in den mm. de l'acad. d. inscr. 7. — 37) Creuzer Symb. 3, 50. — 38) So Tisamenos Grab in Sparta Paus. 7, 2, 3. Die Gräber der Aloiden zu Tanagra, Paus. 9, 22, 5. Derselbe hat noch einige Dutzend andere der Art angemerkt. — 39) Dergleichen Götter hiessen σύνναοι, böotisch ὁμωχέται, Thukyd. 4, 97. — 40) Pausan. 2, 25, 5. Vgl. 8, 37, 8. — 41) Ebenfalls bei Pausanias dutzendfältig. Z. B. Poseidon, Zeus Moiragetes im delphischen Tempel, 10, 24, 4. — 42) Creuzer Symb. 1, 176 ff. Paus. 7, 22, 3: τὰ δὲ ἔτι παλαιότερα καὶ τοῖς πᾶσιν Ἕλλησι τιμὰς θεῶν ἀντὶ ἀγαλμάτων εἶχον ἀργοὶ λίθοι.

len, die man zur Bezeichnung des Göttlichen nahm, zu nennen. Verehrung von Steinen, durch Vorderasien dereinst so allgemein, erhielt sich in mehren hellenischen Orten bis in die spätesten Zeiten; so ward Eros in Thespiä [43]), so die Chariten in Orchomenos [44]), und so gegen dreissig Götter bei dem achäischen Pharä unter Gestalt von Steinen [45]) verehrt. Ueberbleibsel der ursprünglichen rohen Gestaltungen aus Holz [46]) waren die Bildnisse der Dioskuren, *τὰ δόκανα* [47]), und die Hermen. Dass der hellenische Sinn auch Thiersymbole nicht verschmähte [48]), ist als sicher anzunehmen; doch bleibt es sehr fraglich, ob jemals lebendige Thiere, gleichwie der ägyptische Apis, verehrt worden sind; man müsste etwa die Schlange auf der athenischen Akropolis, oder den Drachen Pytho von Delphi hieher rechnen. Die spätere Kunst bildete gern Stiere, als Symbole der Flussgötter Gelas, Acheloos [49]) u. dgl. Auch der rohe Ausdruck der derben Vorstellungen von der Zeugungskraft in der Natur, nehmlich durch den Phallos, war sehr früh gangbar; die Hermen mit aufgerichtetem Gliede zu bilden war altpelasgischer Brauch [50]). Wie nun die schöne Kunst späterhin in diesem Gebiete gewaltet habe, ist hier ebenso wenig zu erörtern, als vorhin das Architektonische der heiligen Gebäude; zu bemerken dagegen, dass in manchen Culten, wobei Mysterien waren, ein Götterbild gar nicht vorhanden war oder doch nicht gezeigt wurde, dass in dem anthropomorphosirten hellenischen Götterstaate der im Bildniss dargestellte Gott eine Behausung (*ναός*) begehrte, also dessen rechter Platz in einem Tempel war, allerdings aber auch Götterbilder unter freiem Himmel, besonders an Wegen [51]), aufgestellt wurden, so vor Allen die Hermen, aber auch Apollon Agyieus [52]), endlich dass die Bildnisse, besonders die alten Holzbilder, gleich Menschen, festlich gereinigt und geschmückt wurden [52b]). Gleichwie nun dem Hellenen der Götternaturen nicht zu viel werden konnten, sein Sinn vielmehr jegliche neue oder fremde Gestaltung, wofern sie nicht den

43) Paus. 9, 27, 1. Vgl. zum Folgenden Müller Archäol. §. 83 — 84. — 44) Paus. 9, 38, 1. 45) Ders. 7, 22, 3. Vgl. §. 123. N. 40 ff. 46) *Σανίδες* b. Clem. Alex. Strom. 1, 348. — 47) Oben §. 111. N. 82 f. 48) Oben §. 123. N. 43 b. Voss und seine Gegner geben das Für und Wider in aller Vollständigkeit. — 49) Böckh zum Schol. Pind. 1, 185. Von Acheloos s. Soph Trach. 9 ff. — 50) Herod. 2, 51. Oben §. 123. N. 44. — 51) *Κοραί*, Holzbilder an Kreuzwegen, Ruhnk. zu Tim. 166. — 52) Harp *Ἀγυιᾶς*. Schol. Arist. Wesp. 875. *Κίων δὲ οὗτος ἦν εἰς ὀξὺ λήγων*. Schol. Eur. Phön. 634. Vgl. Valck. Ob dergl. auch *δαίμονες ἀνιήλιοι* Aesch. Agam. 516? Vgl. Bayer de diis vialibus Graecorum. Regiom. 1718. — 52 b) Müller Archäol. §. 69.

Staatscult zu gefährden drohte, zu den vorhandenen Massen gesellte, ebenso war das religiös-künstlerische Streben in Benutzung von Gelegenheiten zu Vervielfältigung der Bildnisse rastlos thätig. So sah denn der Hellene Götterbildnisse in Tempeln und Hainen, an den Wegen, auf Münzen, auf Geräth u. s. w. Unter den Mitteln der Kunst, die Gegenstände der Verehrung zu vervielfältigen, ist in dieser Beziehung auch noch der Fertigung von Doppelbildern, eines Hermopan, Hermerakles, einer Hermathene, zu gedenken. Uebrigens waltete in dem Zeitalter der Reife der Kunst bei Aufstellung von Bildnissen allerdings der künstlerische Sinn vor, und nicht anders war es mit den Beschauenden; dabei ist denn augenfällig, dass einer Menge solcher Bildnisse, die auf Plätzen, Strassen und im Besitz Einzelner waren, keineswegs als Gegenstände der Verehrung angesehen und ihnen irgend ein Cult dargebracht wurde. Von Heroen bemerkt Pausanias, in diesem Gebiet des Alterthums gleich bedeutend durch seine fromme Glaubigkeit, als durch seinen Kunstsinn, ausdrücklich den Unterschied zwischen Aufstellung eines Bildnisses und Einsetzung eines Cultes [53]).

e. Opfer.

Im weitesten Sinne begreift Opfer jegliche Darbringung, um den Göttern Achtung und Ehrerbietigkeit zu beweisen, also auch das, was bisher schon als Aeusserung des Götterdienstes aufgeführt worden ist; Platon stellt als die beiden Hauptgattungen desselben zusammen Opfer und mantische Befragung der Götter [54]). Dennoch ist der Begriff nur in der engern Bedeutung von Darbringung einer Gabe an den Gott, der durch Bildniss an einer Weihstätte sinnlich vergegenwärtigt zu seyn pflegte, zu dessen Persönlichkeit selbst also das oben Genannte zu rechnen ist, der gewöhnliche. Hier nun aber erscheint wieder eine Doppelheit im Opferwesen; indem nehmlich entweder nach grobsinnlicher Vorstellung den Göttern, als gern an Speise und Trank sich ergötzenden Wesen, Speiseopfer, oder mehr nach Ermessung der Gebühr, die ihnen zukomme, Weihgeschenke zur Abbitte, zur Gewinnung ihrer Gunst, zum

---

53) Von Elatos in Elateia, 10, 34, 3: *ὁ Ἔλατος ἐπειργασμένος στήλῃ· σαφῶς δὲ οὐκ οἶδα, εἴτε τιμῶντες οἷα οἰκιστὴν, εἴτε καὶ μνήματος ἐπίθημα ἐποιήσαντο τὴν στήλην.* — 54) Sympos. 188 B: *Ἔτι τοίνυν καὶ θυσίαι πᾶσαι καὶ οἷς μαντικὴ ἐπιστατεῖ — ταῦτα δ' ἐστὶν ἡ περὶ θεούς τε καὶ ἀνθρώπους πρὸς ἀλλήλους κοινωνία.* Anderswo freilich, Symp. 49, bezeichnet er den Cult durch *θεῶν εὐχὰς καὶ λατρείας.*

Danke u. s. w. dargebracht wurden. Den Darbringungen der erstern Art waren die den Heroen gewidmeten Opfer (*ἐναγίζειν*) [55]) verwandt; hier ward ursprünglich wohl nur an Sättigung, Erquickung und Verdichtung der Schatten gedacht. Aus den Weihgeschenken, wozu Zehnten, Gelöbnisse u. s. w. gehören, entwickelten sich, gleichwie aus einem von vorn herein würdigern Keime, die schönsten Leistungen der Kunst im Bunde mit dem Götterdienste. In der Mitte zwischen beiden jedoch stehen mancherlei Gaben, die zwar zu den Speisen gehören, aber doch mehr mit der Vorstellung von der Nothwendigkeit, die Erstlinge oder einen Theil von jeglichem Gewinne den Göttern zu spenden, geopfert wurden; so die Erstlinge der Ernte. Verschieden endlich von denjenigen Speiseopfern, wo Befriedigung des Geschmackssinnes als Hauptgegenstand der Berechnung erscheint, waren die Sühnopfer, wo es auf Befriedigung des Zorns und der Rache blutdürstiger Götter ankam [55 b]). Schwerlich zwar haben die Hellenen jemals die Vorstellung von Götterwesen, die ihren Grimm mit Fleisch und Blut gesättigt wissen wollten, so grell ausgebildet, als etwa die Phöniken und Babylonier im Molochsdienste; aber dass Blut fliessen müsse, um eine Schuld abzubüssen und von Beflecktheit vor den Göttern sich zu reinigen, war eine der gesammten hellenischen Zornmüthigkeit entsprechende und in der That früh und spät geltende Ansicht.

Menschenopfer. Hiermit ist schon ausgesprochen, dass, in dem Streite der Meinungen [56]) über die Darbringung blutiger, namentlich der Menschenopfer, die Ansicht von dem hohen Alter der letztern als wohlbegründet zu achten sey. Zwar mangelte es schon bei den Hellenen nicht an Solchen, welche unblutige Opfer für die älteren erklärten [57]); aber die öffentliche Meinung, die Mythen, die Ueberbleibsel uralter Gebräuche u.s.w. sprechen für die allerdings den Hellenen min-

---

55) Herod. 2, 44: *τῷ Ὀλυμπίῳ (Ἡρακλεῖ) θύουσι ὡς ἀθανάτῳ, τῷ δ' ἑτέρῳ ὡς ἥρωϊ ἐναγίζουσι.* Vgl. die fast gleichlautende Stelle Paus. 2, 12, 7. — 55 b) S. K. O. Müller von der Blutsühne in s. Uebersetz. der Eumeniden und die Abhandlung von E. v. Lasaulx: die Sühnopfer der Griechen und Römer. Würzb. 1841. — 56) Ueber Menschenopfer s. Boissy und Morin in den mm. de l'ac. d. inscr. 1, Freret das. 18; Bryant v. d. Menschenopfern der Alten. A. d. E. 1774; Meiners in den Comm. Gott. 8 und 9; Böttiger Ideen z. Kunstmyth. 355 f.; Müller Orchom. 310 f., Proleg. 394; Voss Antisymb. 2, 456 f. v. Lassaulx a. O. 6 ff. — 57) Plat. Ges. 6, 782. Porphyr. v. d. Enth. 2, 27. Arkadische Sage, Paus. 8, 2, 1. Von den uralten, angeblich von Kekrops eingeführten, Kuchenopfern auf Zeus Altare in Athen, Paus. 1, 26, 6. Philochor. b. Macrob. Sat. 1, 10. Creuzer Symb. 1, 172.

der günstige Behauptung, dass Menschenopfer im heroischen Zeitalter und schon früher häufig vorgekommen seyen. Die Annahme der Abstammung derselben aus Phönikien [58]) mag dabei für gewisse Culte ihre Gültigkeit behalten, nicht minder, dass bei den Pelasgern, in der Einfalt ihres Ackerlebens überhaupt mehr unblutige Opfer, als Thier- und Menschenopfer gewöhnlich waren [58b]). Früh aber bildete sich die Ansicht aus, dass zur Bewegung des Sinnes der Götter, wie bei Thieropfern die grösste Menge von Opferthieren (Hekatomben), so bei Menschenopfern das Blut der edelsten und fürstlichen Personen, besonders von Jünglingen und Jungfrauen vorzugsweise tauglich sey.

Von Anführungen von dergleichen Menschenopfern ist die Mythologie erfüllt. Oben an stehen ausserordentliche Nothfälle, wo es namentlich Rettung des Vaterlandes galt, und hier giebt Athen die meisten Beispiele. Erechtheus opferte seine Töchter [59]), Leon opferte auf Geheiss des Orakels drei Töchter [60]), dasselbe Loos traf vier Töchter des Hyakinthos [61]). Hier scheint Absichtlichkeit der Dichtung durch. In Theben heisst Teiresias den Kreon seinen Sohn Menökeus opfern [62]) u.s.w. Hieher gehört auch, wenn Einer auf des Orakels Mahnung freiwillig fürs Gemeinwesen sich den Tod giebt, als Kodros, Antipönos Töchter in Theben [63]), und Fälle aus späterer Zeit, von der aber nur mythisch-poetische Erzählungen vorhanden sind, als von der Opferung einer königlichen Jungfrau in Messenien auf Geheiss des Orakels [64]), von der Selbstopferung eines Jünglings in Athen, Kratinos, bei Epimenides Reinigung der Stadt von der kylonischen Blutschuld [65]). Auch die Sagen von Ungeheuern, welche von Göttern gesandt worden oder selbst dämonischer Natur waren, und einen Zins von Menschenopfern begehrten, als im Mythus von Perseus und Andromeda [66]), von einem Drachen bei Thespiä [67]), einem Kobolde Heros bei Temesa [68]) u. s. w., sind in diesem Kreise von Vorstellungen enthalten. — Zwar möchten wenige dieser Mähren, besonders die Anführungen aus

58) Böttiger a. O. — 58b) S. N. 69. — 59) Eurip. Ion 279. Ps. Dem. g. N. 1397, 18, wo Erechtheus Töchter, die den mythischen Kunstnamen *Παρθένοι* hatten (Suid. *παρθένοι*), irrig *Ὑακινθίδες* genannt werden, eine bei den Alten oft vorkommende Verwechselung S. Heyne antiq. Abhandl. 1, 96 N. b. Vgl. noch Lyk. g. Leokr. 201. Apollod. 3, 15, 4. Meurs. regn. Ath. 2, 9. — 60) Phot. *Λεωκόριον*. — 61) Apollod. 3, 15, 8. — 62) Eurip. Phön. 927. Apollod. 3, 6, 7. — 63) Paus. 9, 17, 1. — 64) Ders. 4, 9, 2. 65) Athen. 13, 602 C. Diog. L. 1, 110, wo von zwei Jünglingen die Rede ist. — 66) Apollod. 2, 4, 3 und Heyne. — 67) Paus. 9, 26, 5. 68) Ders. 6, 6, 3.

der alten Zeit Athens sich verbürgen lassen; aber, wenn auch kein einzelner Fall Probe hält, bleibt dennoch in der gemeinschaftlichen Quelle dieser mythischen Erzählungen, der aus uralter Zeit fortgepflanzten Sage von dem Brauche, Menschen zu opfern, Grund genug zum Glauben an denselben.

Dies bekommt festere Haltung durch die Ueberlieferungen von der Ueblichkeit der Menschenopfer in gewissen Culten, wo es, um sie zu veranlassen, nicht ausserordentlicher Fälle, wie oben, bedurfte, sondern in der gewöhnlichen Ordnung war, dergleichen darzubringen. Lykaon zuerst soll, statt der bis auf ihn gebräuchlich gewesenen Kuchen, ein Kind geopfert haben [69]), und es ist sichere Spur, dass im Dienste des lykäischen Zeus dergleichen bis in späte Zeit sich fortgesetzt habe [70]). Ursprünglicher Gebrauch von Menschenopfern lässt ebenfalls mit Sicherheit sich behaupten von dem Dienste der Artemis Triklaria in Achaja [71]), der Artemis Orthia auf Lemnos [72]) und auch wohl im Peloponnes, der Artemis Tauropolos in Phokäa [73]), der Demeter bei Potniä in Böotien [74]), des Dionysos in Achaja [75]), des Zeus Laphystios zu Halos in Thessalien [76]), des Zeus auf Kreta [77]), der Amphitrite auf Lesbos [78]), des Dionysos Omadios auf Chios [79]), des Palämon und Dionysos auf Tenedos [80]), des Apollon endlich auf Leukas. Von den meisten der genannten Fälle geben nicht allein mythische Ueberlieferungen Kunde, sondern zeugt auch die Fortsetzung gewisser dazu gehöriger Gebräuche. Nehmlich mit der Milderung des Volksthums scheinen stellvertretende Opfer aufgekommen zu seyn. In einigen floss hinfort Menschenblut, doch wurde das Leben geschont; dergleichen die Geisselung der Knaben in Sparta am Altar der Artemis Orthia [81]), der arkadischen Weiber zu Alea am Dionysosfeste Skieria [82]), vielleicht auch der Epheben an Pelops Grabe zu Olympia [83]). In andern wurde Thierblut für genügend zur Stellvertretung gehalten, so im Dienste des Dionysos zu Potniä, wo ursprünglich ein schöner

---

69) Paus. 8, 2, 1. — 70) Theophr. b. Porph. v. d. Enth. 2, 27. — 71) Paus. 7, 19, 2. — 72) Steph. Byz. *Λῆμνος*. Müller Orch. 310. — 73) Clem. Alex. Erm. an d. Heid. 1, S. 36 Pott. A. 74) Paus. 9, 8, 1. — 75) Ders. 7, 21, 1. — 76) Herod. 7, 197. 77) Von den mythischen Kureten s. Istros b. Siebelis S. 73; von Lyktos Steph. Byz. *Λύκτος*, Höck Kreta 2, 73. — 78) Plut. Gastm. d. Weis. 6, 621; Scharfs. d. Th. 10, 96 R. A. — 79) Porphyr. v. d. Enth. 2, 55. — 80) Tzetz. z. Lykophr. 229. Porph. a. O. — 81) S. oben §. 110 N. 12. — 82) Paus. 8, 23, 1. — 83) Schol. Pind. Ol. 1, 146. Ueber die in Tempeln stattfindende Geisselung vgl. Spanh. zu Kallim. a. Del. 321. Wernsdorf zu Himer. 780.

Knabe geopfert worden war, später eine Ziege genommen wurde [84]); dasselbe sollte Embaros im Opferdienste der Artemis Munychia eingeführt haben [85]). Ob Aussendung der Jugend eines gewissen Jahres, die man zu opfern gelobt, statt Tödtung, das Analogon des altitalischen ver sacrum [85 b]), irgend die Gründung von Pflanzstädten veranlasst habe, lässt sich nicht darthun.

Entschieden historische Thatsachen sind endlich in folgenden Berichten der Alten enthalten. Zu Halos wurden Athamantiden, die das Heiligthum des Zeus Laphystios betraten, geopfert [86]); dem lykäischen Zeus wurden noch in der Kaiser-Zeit dergleichen Opfer gebracht [87]). Themistokles aber opferte vor der Schlacht bei Salamis dem Dionysos drei Perser [88]), dies nach allgemeinem althellenischem Gebrauche [88 b]). Verbrecher aber, nicht sowohl dem bürgerlichen Strafgesetze, sondern den Göttern zur Sühne zu opfern, eine bei den Römern lange Zeit herrschende Vorstellung, war üblicher Brauch in Athen, wo an den Thargelien zwei Menschen unter Hieben mit Feigenruthen und einer Tonweise, Kradias genannt, aus der Stadt zum Opfertode geführt wurden [89]), auf Leukas, wo jährlich ein Mensch vom Felsen gestürzt ward [90]), zu Rhodos [91]) und auch wohl an andern Orten. Jedoch hiebei war durchaus nicht gemeint, dass die Götter grade des Schuldigen Opferung begehrten; hier, wie im Strafrechte, mangelte der Begriff der Zurechnung; es genügte, wenn nur Blut floss; daher die mythische Ausbildung vom Opfertode der Edelsten für Anderer Schuld. Die Zulässigkeit von Stellvertretung war durchweg anerkannt.

Endlich gedenken wir der Menschenopfer bei Leichenbestattungen. Diese waren nur mittelbar an die Götter gerichtet; es galt mehr Befriedigung des Schattens eines Verstorbenen und auch wohl Stillung des eigenen Schmerzes der Hinterbliebenen durch Sättigung der Blutgier; darum opfer-

---

84) Paus. 9, 8, 1. — 85) Suid. Ἔμβαρος. — 85 b) Festus Mamert. Liv. 22, 9. 10. Justin. 24, 4. — 86) Herod. 7, 197. — 87) Plut. gr. Fr. 7, 198. Daselbst wird auch ein ähnlicher Brauch der minyschen Orchomenier erwähnt. — 88) Plut. Themist. 13. Arist. 11. Pelop. 21. — 88 b) Phylarchos b. Porph. a. O. 56: *κοινοῖς πάντας τοὺς Ἕλληνας πρὶν ἐπὶ πολεμίους ἐξιέναι ἀνθρωποκτονεῖν ἱστορεῖ.* Dass dies in der Zeit der Schlacht von Leuktra nicht mehr der Fall war, s. Plut. Pelop. 21. Wohl aber ist Porphyrios Angabe (55) aus Apollodoros, die Spartiaten hätten dem Ares einen Menschen geopfert, zu glauben. — 89) Phot. *φαρμακός.* Hesych. *Κραδίης.* Meurs. Graec. fer. *Θαργήλια.* — 90) Strab. 10, 452. — 91) Porph. a. O. 2, 54.

te Achilleus dem Schatten des Patroklos zwölf troische Jünglinge[92]).

Thieropfer. Der Grundbegriff einer Göttermahlzeit erzeugte das schon angeführte Bestreben, bei Thieropfern sich durch Reichlichkeit der Gabe den Göttern wohlgefällig zu machen; als der ursprüngliche Brauch, das gesammte Opferthier (*ἱερεῖον*) zu verbrennen (*ὁλοκαυτεῖν*)[93]), dem nachher aufkommenden, den Göttern nur die Schenkel (*μηροί*, *μηρία*, *μῆρα*)[94]) und etwa einen Theil der Eingeweide des Opferthiers darzubringen, und das Uebrige zu einer menschlichen Festmahlzeit zu verwenden[95]), wich, doch ohne ganz zu schwinden[96]), wurde die Zahl der Opferthiere auch wohl durch die Zahl der menschlichen Gäste zur Opfermahlzeit bestimmt. Opfer von hundert und mehr Stück Vieh, *ἑκατόμβαι*, waren daher bei grossen Festen nicht ungewöhnlich; sie sind zum Theil als eine Fleischspende an das Volk anzusehen. Vollständige Hekatombe ist jedoch nur ein Opfer von hundert Stieren zu nennen, und dies kam allerdings in den ältern Zeiten wohl nicht oft vor. In den homerischen Gedichten werden zwölf[97]), aber auch neunundneunzig Stiere[98]) genannt; hundert Stiere opferte Kleisthenes von Sikyon bei dem Feste der Brautwerbung um seine Tochter[99]); häufiger wurden dergleichen Hekatomben im demokratischen Athen, wo der Opferluxus aufs höchste stieg[100]); unter andern opferte Konon nach Wiedererbauung der Mauern Athens hundert Stiere[101]); dagegen waren Sparta's Opfer zu allen Zeiten karg[102]). — Wo nicht Reichlichkeit, wurde wohl Mannigfaltigkeit des Opferviehs geliebt; vorzüglich das Dreifache (die *τριττύα*), wie man bei feierlichen Schwüren, einen Stier, Bock und Eber[103]), sonst auch wohl ein Schwein, einen Bock und Widder[104]) brachte. Stiere galten zu allen Zeiten für das ansehnlichste Opfer[105]). Unversehrt[106]) musste jegliches Opferthier seyn, man mochte deren viel oder wenig opfern; das beste

---

92) Hom. Il. 21, 28: *ποινὴν Πατρόκλοιο Μενοιτιάδαο θανόντος*. — 93) Xen. Anab. 7, 8, 5. Plut. Gastm. 8, 772. — 94) Voss myth. Br. 2, 310, und dagegen Schneider gr. Wörterb. *μηρίον*. — 95) Il. 1, 462 f. Odyss. 3, 439 f. 12, 356 f. Dion. Hal. 7, 72. — 96) S. die Stellen N. 93, Paus. 2, 11, 7. Bei Opfern zur Sühne und an Götter der Unterwelt wurde das ganze Opferthier verbrannt. Apoll. Rhod. 3, 1030. 1209. — 97) Il. 6, 93. — 98) Odyss. 3, 8. 99) Herod. 6, 129. — 100) Böckh Staatsh. 1, 226 f. — 101) Athen. 1, 3 D. — 102) Plut. Lyk. 19. — 103) Kallim. b. Phot. *τριττύαν*. 104) Aristoph. Plut. 820. — 105) Daher auch das *βουθυτεῖν ὗν καὶ τράγον καὶ κριόν* b. Aristoph. a. O. — 106) *ἄρτια, ἄτομα, ὁλόκληρα, ὑγιῆ, ἄπηρα, παμμελῆ κ. τ. λ.* Poll. 1, 29, wo auch Solons Gesetz angeführt wird.

Vieh wurde ausgewählt; hie und da war mit dieser Schau ein eigner Priester betraut. Nur Sparta war auch hierin karg; es war dort erlaubt, schadhaftes Vieh [107]) zu opfern. — Welcherlei Thiere zuerst geopfert worden seyen, wird verschieden berichtet; Stiere [108]) oder Schweine, wozu aber auch Lämmer hinzuzufügen sind; überhaupt ist an Hausthiere zu denken, und daher auch so früh Gesetze zur Wahrung der Haus- und Ackerwirthschaft, dass nehmlich nicht der Ochs vom Pfluge [110]) und nicht Lämmer vor der ersten Schur [111]) zu Opfern sollten genommen werden. Uebrigens hing die Bestimmung, aus was für einer Thiergattung das Opfer zu nehmen sey, meistens davon ab, was für einem Gotte geopfert wurde; sehr früh scheinen sich auch die Vorstellungen von dem Wohlgefallen einzelner Götter an der Opferung gewisser Thiergattungen ausgebildet zu haben. Schon in den homerischen Gedichten finden wir schwarze Rinder als ein dem Poseidon wohlgefalliges Opfer genannt [112]); eben da Rosse als Opfer für Flussgötter [113]) u. s. w. Aus späterer Zeit ist eine Unzahl von Angaben dieser Art vorhanden. Verschiedene Orte hatten im Cult derselben Götter verschiedene Opfergebräuche. Schweine opferte man der Aphrodite in Thessalien und auch anderswo [114]), Ferken der Demeter bei Potniä [115]), schwarze Widder dem Herakles [116]), Ziegen der Artemis in Attika [117]), Rosse dem Poseidon in Argos [117b]), dem Helios in Sparta [118]), Hunde daselbst dem Enyalios, und in Kolophon der Enodios [119]) u. s. w. Dem Asklepios dagegen bei Tithoreia konnte jegliche Thierart, ausser Ziegen, dargebracht werden [120]). Hie und da durfte man auch Fische bringen; kopaische Aale galten für den Göttern angenehm, und wurden in Böotien geopfert [121]). Einigen Göttern brachte man einzelne Theile eines Opferthiers, als von ihnen besonders geliebt, dar, so dem Hermes [122]) und auch dem Poseidon [123]) Zungen. Bei diesem Allem springt in die Augen, dass zu unterscheiden ist zwischen Thieren, die man einer Gottheit geweiht dachte, und solchen, die ihr für lieb als Opfer galten; dem Zeus wurden nicht Adler geopfert u. s. w.

---

107) Ἀνάπηρα. Plat. Alk. 2, 149 A. — 108) Paus. 1, 28, 11. 109) Varro v. Ackerb. 2, 4. — 110) Ael. V. G. 5, 14. Thierg. 12, 14. Doch die Thebäer opferten Ackerstiere dem Apollon Pollos. Paus 9, 12, 1. — 111) Athen. 1, 9 C. — 112) Odyss. 3, 6. — 113) Il. 21, 132. — 114) Strab. 9, 438. — 115) Paus. 9, 8, 1. — 116) Ders. 5, 13, 2. — 117) Von Sparta s. Xenoph. Hell. 4, 2, 20. 117b) Paus. 8, 7, 2. Sie wurden gezäumt in einen Abgrund gestossen. — 118) Paus. 3, 20, 5. — 119) Ders. 3, 14, 9. — 120) Ders. 10, 32, 8. — 121) Athen. 7, 297 D. — 122) Schol. Aristoph. Plut. 1111. Strunzius de linguis Mercurio sacris. Wittenb. 1716. — 123) Odyss. 3, 332 – 341. Schol. Apoll. Rhod. 1, 516.

Doch fällt manchmal beides zusammen, wie bei Poseidons Rossen. — Eine der Zugaben zum Fleischopfer für die Götter — ursprünglich wohl auch nach der Aehnlichkeit der Zubereitung menschlicher Fleischgerichte gedacht — war Gerstenschrot, οὐλόχυτα, οὐλοχύται [124]), mit Salz aufs Haupt des Opferthiers gestreut; in Athen wurde dazu nur Gerste vom rharischen Felde genommen [125]).

Die Opferhandlung [126]), Hauptbestandtheil aller der Feste, wo nicht die anziehendern Leistungen der Agones stattfanden, uns hauptsächlich aus Homer [127]) und aus attischen Dichtern [128]) bekannt, geschah mit festlichem Gepränge; die Opfernden hatten Kränze auf dem Haupte und in den Händen [129]), ausgenommen bei den Opfern an Kronos und Herakles [129 b]); das Opferthier selbst war bekränzt [130]) und auch wohl seine Hörner vergoldet [131]). Vor der Betastung der Opfergegenstände wurden die Hände gewaschen [132]). Als Anfang der eigentlichen Opferhandlung wurde die Hervorholung des Gerstenschrots aus dem Korbe angesehen [133]); für eine Art Erstlinge aber das dem Opferthier abgeschnittene und ins Feuer geworfene Stirnhaar [134]). Die Schlachtung selbst (ἱερεύειν) geschah durch angesehene Priester; im heroischen Zeitalter bei feierlichen Opfern durch die Fürsten, als erste Priester des Staates [135]); galt es den olympischen Göttern, so wurde dem Opferthier das Haupt himmelwärts gebogen [136]), niederwärts aber bei Opfern für Götter der Unterwelt und für Verstorbene, insbesondere auch für Heroen. Während das Opferfleisch im Feuer lag, wurde Weihrauch und Wein [137]) darauf

---

124) S. d. Lex. unter οὐλόχυτα od. οὐλοχύται. Dion. Hal. 7, 72. Voss zu Virg. Ekl. 8, 82. Buttmann Lexil. 1, 191. — 125) Paus. 1, 38, 6. — 126) θύειν, ἔρδειν, ῥέζειν u. s. w. Poll. 1, 26. Ἐντέμνειν hiess es bei Opfern an unterirdische Götter, Heroen, und bei Eidschwüren (homer. ὅρκια τέμνειν); das Opfer τόμια, ἔντομα. S. d. Lexika. — Vgl. Creuzer Symb. 3, 51 ff. und E. v. Lassaulx über den Eid b. den Griechen. Würzb. 1844, S. 10 f. — 127) S. N. 95. — 128) Eurip. Hek. 530 f. Aristoph. Fried. 956 f. u. a. Dazu Pollux 1, 26—33. — 129) Apollod. 3, 15, 7. Soph. Oed. Tyr. 3 und Schol. Apoll. Rhod. 2, 159. — 129 b) Macrob. Sat. 8, 10. Vgl. N. 238. — 130) Aristoph. Wolk. 255 f. — 131) Il. 10, 294. Od. 3, 426. — 132) Il. 1, 449 χερνίψαντο. Vgl. Od. 3, 338. Il. 6, 266. Hesiod. W. u. T. 732. Vgl. §. 127. N. 16 b. — 133) Ἐνῆρκται τὰ κανᾶ Aeschin. Ktes. 511. Vgl. Eurip. El. 1142. Iphig. Aul. 1471. B. Homer οὐλοχύτας προβάλοντο. Daher οὐλοχύται auch κάταργμα genannt. Eurip. Iphig. Taur. 40. 244. — 134) Odyss. 14, 422. Il. 19, 254. — 135) Agamemnon, Il. 3, 292. — 136) αὖ ἐρύειν. Homer in d. N. 95 angef. Stellen, Eustath. zu Il. 1, 459. — 137) Il. 1, 462. 11, 774. u. a.

geschüttet; Gebet und Musik [138]) gehörten meistentheils zur Einleitung oder Begleitung der Feier. Die den irdischen Theilnehmern des Opfers anheimgefallenen Portionen wurden entweder in gemeinsamem Festschmause verzehrt, oder nach Hause mitgenommen [139]).

Trankopfer (*σπονδή, λοιβή*) und Rauchopfer (*θύμα, θυμίαμα, θύος, θύον*) kommen meistentheils als Zubehör von Thieropfern, deren nur wenige ohne diese Zugabe waren [139 b]), jedoch auch als für sich bestehend vor. Die der erstern Art sind nach der Uebertragung menschlichen Bedürfnisses und Wohlbehagens bei der Mahlzeit auf die Götter zu würdigen. Trankopfer für sich kamen vor bei feierlichem Anruf der Götter, z. B. als Achilleus den Zeus um Gunst für Patroklos bittet [140]), und bei feierlichen Verträgen (*σπονδαί*), und — im öffentlichen und häuslichen Leben — als Libation vom Trunke bei der Mahlzeit, endlich auch bei Todtenopfern [140 b]). Zu Trankopfern wurde gewöhnlich Wein, und zwar *ἔσπονδος*, d. i. ungemischter und an glücklicher Rebe gewachsener [141]), ausserdem auch Honig [142]), Milch, Oel u. s. w. einfach oder mit einander gemischt genommen. Dergleichen Opfer, deren Bestandtheile wohl noch mit Wasser verdünnt wurden (daher *νηφάλιοι θυσίαι, νηφάλια μειλίγματα*) [142 b]), brachten die Athener den Eumeniden [143]), welche deshalb *ἄοινοι* hiessen, den Mören [144]), der Mnemosyne, Eos, Selene, Aphrodite Urania, dem Helios, den Musen und Nymphen [145]), den Töchtern des Erechtheus und — was aber wohl nur von besondern Fällen zu verstehen ist — dem Dionysos [146]). Die Eleier brachten der Despoina und den Nymphen nie Wein dar [147]). Aus dem Gebrauche, dergleichen Trankopfer auszugiessen, empfängt auch die unter den Völkern des Ostens übliche Ueberschüttung des Hauptes einer werthen Person mit Balsam, die der Hellene durch *μύρον κατὰ τῆς κεφαλῆς* [148]) andeutet, ihr rechtes Licht.

---

138) *Προοίμια, προαύλια, προνόμια.* Heind. zu Plat. Kratyl. § 75. E. v. Lassaulx über die Gebete d. Griechen u. Römer. Würzb. 1842. — 139) *Θευμορία* Antheil der Priester, Hesych — 139 b) Suid. *νηφάλιος θυσία.* — 140) Il. 16, 233. — 140 b) Od. 11, 27. 28. 141) Plin. N. G. 14, 18. 19. — 142) *μελίχιοι πότοι* Soph. Oed. Kol. 159 und Schol. — 142 b) Soph. Oed. Kol. 481. Aeschyl. Eum. 107: *χοὰς τ' ἀοίνους, νηφάλια μειλίγματα.* Vgl. Suidas *νηφάλιος θυσία* und die Wörterb. unter *νηφάλιος.* — 143) Soph. Oed. Kol. 200. — 144) Schol. Aesch. Agam. 70. — 145) Polemon im Schol. Soph. Oed. Kol. 99; Siebelis Philoch. S. 26. — 146) Philoch. a. O., wo auch die Erklärung von *ξύλα νηφάλια.* — 147) Paus. 5, 15, 6. — 148) Schol. Plat. Staat 399 Tauchn. A.

Zu Rauchopfern wurde in der heroischen Zeit Holz von Cedern u. s. w., später Weihrauch genommen[149]). Auch diese kamen für sich vor; dem Zeus Meilichios in Athen wurde an den Diasien nur Rauchwerk dargebracht[150]). Nüchternes Holz, *νηφάλια ξύλα*, nannte man das bei Opfern, wo mit Wasser libirt wurde; *οἰνόσπονδα* dagegen das bei Weinspenden gebräuchliche; das letztere war Reben, Feigen- oder Myrtenholz[151]).

Unter den Opfern, welche als *ἄπυρα*[152]) oder *ἄψυχα* neben den bisher genannten aufzuführen sind, waren die bedeutendsten die Fruchtopfer, *τέλη ἔγκαρπα*[153]), und Kuchen. Die erstern hatten meistentheils die Bedeutung, dass den Göttern Erstlinge[154]) oder Zehnten von einer Ernte darzubringen seyen, so die dem Sonnengott (Apollon) und den Jahreszeiten[155]) dargebrachten Fruchtopfer an den attischen Thargelien und Pyanepsien, namentlich die unsern Erntekränzen zu vergleichende *εἰρεσιώνη*[156]), ein Oelzweig, umwunden mit Wolle und behangen mit allerlei Früchten, und Töpfe (*χύτραι*)[157]) mit gekochten Hülsenfrüchten, besonders Bohnen gefüllt[158]), die auch sonst, insbesondere bei Einweihungen von Altären, Götterbildern u. s. w. dargebracht wurden[159]); ferner Schüsseln, *κέρνοι*, *κέρνα*[160]), mit dergleichen Früchten, Weinranken, *ὄσχαι*, *ὄσχα*, mit den daran gewachsenen Trauben[161]), u. dgl. — Kuchen, *πέλανοι*, *πέμματα*, *πόπανα* u. s. w.[161 b]), insbesondere häufig Honigkuchen, wurden einigen Göttern als ihnen eigenthümlich gebührende Gabe dargebracht, namentlich im apollinischen Cult[162]), dem Zeus vor dem Erechtheion auf der athenischen Burg[163]), dem Trophonios (eine *μελιτοῦττα*)[164]) u. a. — Erstlinge wur-

149) Plin N. G. 13, 1. — 150) *θύματα ἐπιχώρια*. Thuk. 1, 126. — 151) Suid. *νηφάλια ξύλα*. — 152) Aeschyl. Agam. 70. Pind. Ol. 7, 88. Schol. zu 65. Vgl. N. 57. — 153) Soph. Trach. 238. — 154) *Ἀπαρχή*, *ἄπαργμα*, *καταρχή*, *κάταργμα*. Dgl. dem Herakles bei Mykalessos, Paus. 9, 19, 4. — 155) Schol. Aristoph. Ritt. 722. — 156) An den Thargelien wurden die Erstlingsfrüchte gekocht, Phot. *θαργηλία*. — Plut. Thes. 22. Schol. Arist. a. O. und Plut. 1055. Suid. u. Etym. M. *εἰρεσ*. Meurs. Graec. fer. *πυανέψια*. 157) Schol. Aristoph. Plut. 1198, Fried. 920. *Θαργηλία*, *θάργηλος*, Namen des Topfes an dem Feste gleiches Namens. Phot. *θαργήλια*, Hesych. *θάργηλος*. — 158) *πύαμος* so viel als *κύαμος*, davon die Benennung des Festes. Pollux 6, 61. Suid. *πύανα γὰρ ἕψουσιν ἐν αὐτοῖς, καὶ ἡ εἰρεσιώνη πλέκεται*. Suid. *πυανέψια*. — 159) Schol. Aristoph. s. N. 157. — 160) Athen. 11, 476. 478. — 161) Phot. *ὀσχοφορεῖν*. *Ὦσχοί*, Bekk. Anekd. 318. Vgl. N. 156. — 161 b) Schneid. gr. Wörterb. *πέλανος*. Ruhnk. zu Tim. 220. Aristoph. Plut. 660. 680. Thesmoph. 285. — 162) Müller Dor. 1, 324. Creuzer Symb. 2, 137. — 163) Paus. 1, 26, 6. — 164) Aristoph. Wolk. 504. Paus. 9, 39, 5.

den zum Theil nicht unmittelbar den Göttern geweiht, sondern an den Landstrassen zur Erquickung für Wanderer aufgestellt [164 b]).

Eine besondere Art von Fruchtopfern und Kuchen waren die anstatt eines Thieropfers dargebrachten. Arme Leute pflegten einen aus Mehl geformten Stier zu opfern, oder auch einen dgl. Stier in Begleitung eines Schafs, Schweins, Huhns, Rinds, einer Ziege und Gans von Mehl (ἕβδομος βοῦς) [165]); dem thebäischen Herakles wurden Aepfel statt Schafe, mit einer ans Lächerliche grenzenden Benutzung des Doppelsinns Worte μῆλα geopfert [166]). Die Lokrer bildeten selbst von Holz kleine Stiere zur Stellvertretung von natürlichen [167]).

Ein fast bei allen Hellenen und von den homerischen Zeiten bis späthin gewöhnliches Erstlingsopfer vom menschlichen Körper selbst war endlich das Haupthaar, welches Jünglinge und Jungfrauen irgend einer Gottheit zu Ehren abschnitten. Aus dem heroischen Zeitalter finden sich mehre Beispiele angeführt; Achilleus Haar war durch Peleus dem Flussgott Spercheios gelobt worden [168]); Theseus schnitt sein Haar dem delischen Apollon ab [169]), Orestes dem Inachos [170]), Mnesimache's Sohn dem Kephissos [171]) u. s. w. Aus der historischen Zeit kennen wir mehre Orte, in deren Culten dergleichen Haarweihe, vorzüglich von Seiten der Bräute, vorkam. Das Bild der Hygieia zu Titane im Gebiete von Sikyon war zu Pausanias Zeit von geweihtem Haar der Jungfrauen ganz überdeckt [172]); die Mädchen von Megara schnitten vor der Hochzeit das Haar als Opfer für die Iphinoe ab [173]); die auf Delos für die Hekaerge [174]) u. s. w. Einen andern Sinn aber hatte die Opferung des Haars, um einen geliebten Todten zu ehren, wie von Achilleus zu Ehren des Patroklos geschah [175]).

Weihgeschenke (ἀναθήματα) waren von den bisher genannten Arten von Opfern, wenn auch nicht in Sinn und Absicht, verschieden — denn Weihgeschenke wurden auch anstatt gelobter Opfer dargebracht [176]) — doch darin beschränkteren Umfangs, als Opfer, dass sie fast insgesammt nur zum Danke für eine erlangte Gunst des Geschicks, selten als Bittgeschenk, wiederum aber auch zur Strafe, z. B. von atheni-

---

164 b) Etym. M. Ἑρμαῖον. — 165) Suid. βοῦς ἕβδομος. — 166) Poll. 1, 30. — 167) Zenob. prov. 5, 5. — 168) Il. 23, 141. Vgl. oben §. 110. N. 101. — 169) Plut. Thes. 5. — 170) Aeschyl. Choeph. 6. — 171) Paus. 1, 37, 2. — 172) Ders. 2, 11, 5. — 173) Ders. 1, 43, 4. — 174) Ebendas. — 175) N. 168. Vgl. von Herakles Paus. 7, 17, 4. — 176) Ein solches σόφισμα der Orneaten s. bei Pausan. 10, 18, 4.

schen Archonten, die das Gesetz übertreten[177]), gegeben wurden, zugleich auch äusserlich durch ihre Bestimmung insofern von Opfern verschieden, dass sie den Göttern durch die blosse Aufstellung an heiligen Orten geweiht wurden, und die Opferung also sich vielmehr in Aufbewahrung, als in dem Dufte eines Brandopfers erfüllte. Zum Theil gehören hieher die eben genannte Weihung des Haupthaars, auch mancherlei Erstlinge von Früchten[178]), auch Zehnten, von Beute[179]), Gewinn, eingezogenen Gütern, Bergwerken u. s. w., jedoch wurden dergleichen gewöhnlich erst zu Kunstgegenständen umgestaltet, z. B. zum Danke für einen Sieg aus der Beute Dreifüsse[180]) verfertigt und den Göttern zum Geschenk aufgestellt. Mit dergleichen Gaben waren Delphi und Olympia noch in Pausanias Zeit in einem Masse, das unser Erstaunen erregt, geschmückt. Hieher gehört auch die Darbringung eines Gewebes (*πέπλος*) an Athene in Athen[181]) und an Hera in Olympia[182]). Auch die Aufstellung von Tropäen nach einem Siege mag der religiösen Beziehung nicht ermangelt haben. Unter dem, was von Einzelnen, und nicht im Namen eines Staates und einer Gemeinde, geschenkt wurde, ist vorzüglich der Anathemata von Genesenen in Epidauros, Kos, Trikka[183]), und der einem Schiffbruch Entronnenen zu gedenken.

Den Opfern verwandt war endlich die Unterhaltung immerwährenden Feuers zu Ehren einer Gottheit, als im Tempel der Athene Polias zu Athen[184]), der Demeter in Mantineia[185]), des Pan bei dem arkadischen Akakesion[186]); desgleichen der Brauch, dass im Tempel der Athene Itonia bei Koroneia täglich Feuer auf den Altar gelegt wurde[187]); überhaupt auch die Unterhaltung des Feuers auf dem Altar der Hestia in den Prytaneien. Das Feuer des Phoroneus in Argos[188]) gehört nicht hieher, sondern zu den Reliquien.

d. Reinigungen und Kasteiungen[189]).

Dass die Vorstellung, den Göttern sey Blut und Tod der Menschen unter Umständen als eigentliche Opfergabe willkom-

177) Oben S. 202 N. 65. — 178) Z. B. Paus. 9, 19, 4. — 179) *Ἀκρόλειον* Suid., *πρωτόλειον* Lykophr. 298. 1228. *Ἀκροθίνιον* bezeichnet die Göttergebühr von Frucht und Beute. *Δορὸς ἀκροθίνιον* für Phöbos nennen sich die Phönissen, Eurip. Phön. 289. — 180) Herod. 8, 82. Thukyd. 1, 132. Paus. 3, 18. 4, 15 u. a. Müller Dor. 1, 432 und in Böttigers Amalthea B. 2. — 181) Aristoph. Vög. 827. — 182) Paus. 5, 16, 2. — 183) Plin. N. G. 29, 1. — 184) Paus. 1, 26, 7. Strab. 9, 396. — 185) Paus. 8, 9, 1. — 186) Ders. 8, 37, 8. — 187) Ders. 9, 34, 1. — 188) Ders. 2, 19, 5. — 189) Böttiger Ideen zur Kunstmyth. 128 – 144.

men, den Hellenen nicht ganz fremd war, erhellt aus dem, was oben über Menschenopfer und Geisselung der Epheben gesagt ist. Davon aber ist nach ihrem Grundwesen verschieden die Kasteiung, wo ein Mensch durch unnatürliche Enthaltsamkeit von Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder Naturtrieben sich peinigt; denn hier fällt der Begriff des Opfers weg. Jedoch auch sie war in dem hellenischen Cult zu finden; freilich nur in äusserst geringem Masse, und nur in Mysterien, nicht aber in den poetisch gesteigerten und in sinnlicher Fülle prangenden Culten, im Gegensatze von welchen zum Theil eben die ältern, einfachen, zu Mysterien geworden waren. Auch traf es meistens nur die Weiber und Priester.

Ein Tag der Thesmophorien hiess das Fasten, νηστεία [190]; ein Tag der Nüchternheit für die Weiber. Dieselben mussten sich auch mehre Tage hindurch vorher des Beischlafs enthalten [191], schliefen deshalb auf dem lustbändigenden Kraute λύγος oder ἄγνος [192] (Keuschlamm), und assen Lauch [193] u. dgl., wobei aber nicht der Begriff der Kasteiung, sondern der Reinheit, aufzufassen ist; so war Jungfräulichkeit Bedingniss zu mehren hellenischen Priesterthümern [194]. Auch der Hierophant in Athen und die übrigen Priester der Demeter übten Enthaltsamkeit von ehelichem Genuss, und wuschen sich, zur Tödtung wollüstiger Triebe, mit Schierlingssaft [195]; doch ist Gesetz für Priesterthum und für Gemeinde nicht aus einerlei Gesichtspunkte zu schätzen. So wurden die Thesmophorien von Ehefrauen gefeiert, manche Festverrichtungen aber wurden von Ehelosen besorgt [195b]. So wenig also nun bei hellenischen freien Männern, die nicht dergleichen Priesterthümer verwalteten, Selbstpeinigung und Bussübung Bestandtheil des Götterdienstes war, ebenso wenig der Schmutz des Busskleides; vielmehr gehörte zu den wesentlichsten Bestandtheilen des Götterdienstes, sich den Göttern auch äusserlich rein und geschmückt zu nahen. Ein Sack und Asche auf dem Kopf, lange Nägel, schmutzstarrende Haut u. dgl. wären dem Hellenen in der Blüthezeit ein Greuel gewesen; in dergleichen gefielen sich nur die Kyniker; Andeutungen, dass in der Deisidämonie, deren Unterschied von dem Sinne des eigentlichen Götterdienstes oben bemerkt worden ist, dergleichen sich gefunden habe [196], gehen auf das wüste Gemisch des spätern Heidenthums vielmehr, das

190) Athen. 7, 307 F. Vgl. Meurs. Graec. fer. in Gron. thes. 7, 797. — 191) Creuzer Symb. 4, 452 f. — 192) Aelian Thiergesch. 9, 26. — 193) Et. M. σκόροδον. — 194) S. unten §. 138 Anfang. — 195) Meurs. Eleusin. Kap. 13. — 195b) Creuzer Symb. 4, 451. — 196) Plut. v. Abergl. 6, 643 B. A.

über den ganzen Orient hin hellenische Tünche bekommen und wiederum nach Hellas sich eingeschwärzt hatte, als auf den ächten hellenischen Cult.

e. Festliche Darstellung und Kunstleistungen, Kampfspiele.

Zu dergleichen war im Gemüthe des Hellenen ein zwiefach aufregender Drang, nehmlich im Glanze schöner und festlich geschmückter Persönlichkeit zu prangen und an deren Anschauung sich zu weiden, und die Körperkraft in gymnastischen Spielen geltend zu machen. Von der Gymnastik aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Zucht ist oben geredet worden, ihre Verbindung mit dem Götterdienste zeigt sich nur als Endpunkt einer Reihe anderswohin zu ordnender Glieder; hier aber ist zunächst zu bemerken, dass bei keiner Art von ältern Agonen die Beziehung auf den Götterdienst ursprünglich gänzlich gemangelt habe, oder endlich ganz und gar verschwunden sey. Später allerdings gab es rein profane Agonen, z. B. der Wettkampf attischer Trieren bei Sunion [196b]), der von Themistokles eingesetzte Hahnenkampf [197]) u. dgl. Die Lust an der Anschauung körperlicher Schönheit regte und befriedigte sich, wie oben (§. **114**) gezeigt, auch bei den Spielen; mehr aber, und in der Richtung auf das Prangen in Schönheit und festlichem Kleiderschmuck zugleich, bei den P o m p e n, einem Hauptbestandtheile hellenischen Götterdienstes, zu deren Anordnung in Athen am peiräischen Thore ein eigenes Gebäude errichtet war [197b]). Was die Processionen im katholischen Cult am Frohnleichnamsfeste u. s. w., d a s, nach der Ostentation und dem Genuss am festlichen Gepränge geschätzt, die hellenischen Pompen; jeder Theilnehmer im Festgewande, und der Zweck, wie der Genuss in dem Aufzuge und stattlichem Einherschreiten selbst erfüllt. Kränze, wie überall, so auch hier Lieblingsschmuck der Hellenen [198]). Nun aber gesellte sich zu dem blossen festlichen Prachtwandeln auch wohl die Herumtragung zu einem bestimmten Cult gehöriger Dinge. Das Analogon der Bekränzung bietet die Tragung von Gezweig, an

---

196 b) Lys. Apol. d. Bestech. 700. — 197) Aelian. V. G. 2, 28. — 197 b) Paus. 1, 2, 4. — 198) Daher als dgl. Zubehör im Orakel an die Athener bezeichnet, Dem. g. Meid. 531, 6: *καὶ κνισσᾶν βωμοῖσι κάρη στεφάνοις πυκάσαντας* und dazu Demosthenes *χοροὺς ἱστάναι, καὶ κνισσᾶν ἀγυιάς, καὶ στεφανηφορεῖν.* Nur dem Kronos und Herakles wurde *ἀπαρακαλύπτῳ κεφαλῇ* geopfert. Macrob. Sat. 8, 10.

den Festen des Dionysos, der Demeter, des Apollon [199]), die δενδροφορίαι, θαλλοφορία, ὀσχοφόριαι [200]), δαφνηφορίαι [201]); hiebei blieb die tragende Person Hauptgegenstand, der Zweig war Zugabe. Andern Sinn hatte die Umtragung des Phallos, φαλλοφορία [202]), an den Festen des Dionysos. — Zu Spielen und Pompen kam endlich noch der eigentliche Tanz, der bei Festen des Apollon, des Dionysos u. s. w. Päanen und Hymnen zugesellt wurde [203]).

Wir haben nun die gymnastischen Kampfspiele insbesondere in das Auge zu fassen.

Gymnastische Kampfspiele.

Religiöses Gefühl und ästhetischer Sinn, Ehrsucht und Schaulust, machten den Hellenen die mit Festen verknüpften Kampfspiele werth [204]); in Wechselwirkung hoben einander vorbereitende Gymnastik und wettkämpfende Leistung. Die Staaten, bedacht auf Pflege der Gymnastik zur körperlichen Ausbildung der Bürger überhaupt und zur Befähigung derselben, die Waffen mit Erfolg fürs Vaterland zu führen, sahen auch die Leistungen der Bürger in den Kampfspielen nicht als ihnen fremd an, vielmehr wurden dem Jubel und der Ehre, welche den Siegern an der Siegsstätte selbst zu Theil wurden, dem Prunkzuge im Prachtgewande, ξυστίς [205]), der Einsammlung von Geschenken [206]), der Bewerfung mit Laub, φυλλοβολία [207]), die Aufrichtung von Bildsäulen [208]) u. s. w., auch noch in der Heimat Lohn und Ehre hinzugefügt, wie aus den obigen Erwähnungen der den Siegern in Sparta und Athen zu Theil gewordenen öffentlichen Gunst und aus Nachrichten ähnlichen Inhalts von andern Staaten erhellt.

Die Entstehung der Kampfspiele aus dem blossen Gesichtspunkte des Gymnastischen lässt sich nicht nachweisen; das Religiöse ist früh dabei im Spiele gewesen [209]). Von dem Auf-

---

199) Strab. 10, 468. Clem. Alex. Strom. 5, 672 Pott. A. Creuz. Symb. 2, 359 f. — 200) Meurs. ὀσχοφορ. — 201) Proklos b. Meurs. δαφνηφορ. — 202) Bei einer Pompe des Ptolemäos Philadelphos war ein vergoldeter Phallos von 120 Ellen, Athen. 5, 201 E. Phallaphori hiess bei den Italioten auch eine Art Dichter, sonst φλύακες genannt; Athen. 14, 621 F., 622 C. D. — 203) Athen. 14, 631 C. Πυῤῥίχη als dionysischer Tanz das. 631 A. Hauptstelle Lukian v. Tanze Kp. 16. — 204) Bd. 1, 149 f. — 205) Aristoph. Wolk. 71 und Schol. — 206) Suid. περιαγειρόμενοι. — 207) Schol. Eurip. Hek. 574. — 208) Schon Olymp. 38 wurde in Elis einem Sieger eine Bildsäule gesetzt. Paus. 6, 15, 4. — 209) Dass religiöses Gefühl sich dazugesellte, zeigt die Sage von Oebates in Achaja. Paus. 7, 17, 6.

kommen der Festversammlungen zu gymnastischen Leistungen, den politischen Veranlassungen, an welche sie geknüpft wurden, ist oben, bei Aufzählung der politischen Bande unter den hellenischen Staaten geredet worden. Die Hellenen liebten auch hiebei mythische Anfänge; Heroennamen glänzen in den Stiftungslegenden der olympischen und anderer Spiele [210]; Apollon selbst heisst Stifter der pythischen. Bei Musterung der Kampfspiele im Einzelnen sind die olympischen Spiele, welche den übrigen zur Norm dienten, vorzugsweise zu beachten [211].

Der Lauf, die einfachste Kraftübung in Wettkämpfen, war in Olympia noch in der vierten Olympiade allein üblich [212] und blieb nachher immerfort die geehrteste Gattung von Wettkämpfen. Anfangs ward nur bis zur Säule am Ende des Stadion [213], also sechshundert Fuss weit, gelaufen, seit der vierzehnten Olympiade kam dazu der Lauf bis zur Grenzsäule hin und von da zurük — *δίαυλος* [214]; oder es ward gar vier und zwanzig Male hin und her gelaufen — *δόλιχος* [215], zu geschweigen der unglaublichen Erklärung des *δόλιχος*, als eines Laufes von zwölf Mal vier und zwanzig Stadien. Dass seit Orsippos Vorgange, Olymp. 15, nackt gelaufen wurde, ist schon oben bemerkt worden [216]. Eine seit Olymp. 65 zu Olympia übliche Steigerung des gewöhnlichen Laufs war, dass Hopliten das Stadion durchliefen [217]. Auch Kinder wurden seit Olymp. 37 zum Wettkampfe im Laufen unter einander gelassen [218].

Das Pferderennen, *ἱππόδρομος* [219], zu Olympia seit Ol. 25 eingeführt [220], immer aber nur von Mächtigen und Reichen, Tyrannen und Adligen, als Hieron, Theron, Alkibiades, geübt, war entweder Rennen eines Gespannes mit Wagen, *ἅρμα*, oder eines Rosses mit Reiter, *ἵππος, κέλης*, eingeführt Ol. 33 [221]. Von jenem war das Rennen mit einem Viergespann, *τεθρίππῳ*, das glänzendste; das Rennen mit zwei

210) Paus. 4, 34, 1. Vgl. Bd. 1, 153 f. 211) Ausser den Bd. 1, 153. N. 22 b) und Bd. 2, §. 106. genannten Schriften, vgl. Lloyd series chronologica Olympiadum, Pythiadum u. s. w. Oxon. 1700. Corsini dissertatt. agonisticae, Flor. 1742, wo von der Folge der olympischen Kämpfe I, 8, der pythischen VI, 13. — 212) Paus. 4, 4, 4. Vgl. 5, 8, 3. — 213) Ders. 6, 20, 6. — 214) Ders. 5, 8, 3. Das Wort kommt von *αὐλός* d. i. *στάδιον*. S. Et. M. *αὐλός*. — 215) Suid. *δόλιχος*. — 216) Vgl. Paus. 1, 44, 1. Corsini f. Att. 3, 22 f. — 217) Paus. 5, 8, 3. — 218) Ders. 5, 8, 3. 6, 2, 5. — 219) Ders. 6, 20, 7 f. dazu G. Hermann de Hippodromo Olympiaco. Lips. 1839. — 220) *ἵππων τελείων δρόμος* Paus. 5, 8, 3. — 221) Ders. 5, 8, 3.

Rossen und Wagen, *συνωρίς*, wurde Ol. 93 eingeführt [222]), zur Abwechselung liess man seit Ol. 70 auch Maulesel mit einem Wagen, *ἀπήνη* [223]), und, gleich den Kindern, auch Füllen rennen [224]).

Die Werfung des Diskos, eine uralte Uebung der Hellenen, von Homer erwähnt [225]), und bei Einsetzung der olympischen Spiele durch Iphitos im Peloponnes bekannt, — denn Iphitos Diskos ward als Unterpfand der mit den olympischen Spielen verknüpften Befriedung, *ἐκεχειρία*, aufbewahrt [226]), — trat früh, wie es scheint, in die Reihe der olympischen Kampfspiele.

Werfung eines Wurfspiesses, *ἄκων*, dagegen scheint niemals zu besonderem Ansehen gekommen zu seyn, obgleich sie unter die olympischen Kampfspiele aufgenommen ward.

Der Sprung, *ἅλμα*, war schon vor Simonides Zeit üblich [227]).

Das Ringen, schon Olymp. 18 erwähnt [228]), gehörte immerfort zu den geehrtern Kampfgattungen. Auch daran nahmen Kinder Theil.

Der Faustkampf dagegen, eingeführt Olymp. 23 [229]), war nicht sehr geachtet; vorzüglich wohl aus einem richtigen ästhetischen Gefühl, indem dem Auge dabei Schönes gar nicht, vielmehr Verunstaltung körperlicher Schönheit dargeboten wurde [230]). Das Gefallen an diesem Kampfspiele nahm jedoch zu schon vor dem Verfalle des öffentlichen Wesens und des Volksthums, und gleichen Schritt hielten damit gewisse Veränderungen des Kampfes zu grösserem Nachdruck, Gewicht und zerstörendern Erfolge der Schläge, namentlich die Faustbekleidungen von Leder mit metallenen Buckeln [231]). Kinder wurden schon Ol. 41 zu diesem Kampfspiele aufgestellt [232]).

Das Pankration, bestehend aus Ringen und Faustkampf [233]), wurde schon Olymp. 33 zu Olympia üblich [234]). Einen Kestos konnte natürlicher Weise die Hand nicht haben,

---

222) Ders. a. O. *δρόμος δύο ἵππων τελείων*. — 223) Ders. 5, 9, 1. 2. — 224) Ders. 5, 8, 3. — 225) Il. 23, 431. — 226) Paus. 5, 20, 1. — 227) *Ἅλμα, ποδωκείην, δίσκον, ἄκοντα, πάλην*. Simonides Vers auf Pentathlon. Vgl. §. 106. — 228) Paus. 5, 8, 3. — 229) Pausan. 5, 8, 3. — 230) S. v. *ὠτοκαταξίας*, einem Faustkämpfer mit zerquetschten Ohren, Hesych., Poll. 4, 144. Plat. Gorg. 71. Vgl. oben §. 106. — 231) Schol. zu Plat. Staat 1, S. 391 Tauchn. A. aus Philostratos. — 232) Paus. 5, 8, 3. Ebenfalls vgl. §. 106. — 233) Beschreibung bei Philostr. Ikon. 2, 6. S. 818 Olear. A. Vgl. Plut. sympos. Fr. 2, 4. Bd. 8, 527 f. R. A. Die Pankratiasten hiessen auch *πάμμαχοι*. Pollux 3, 150. — 234) Paus. 5, 8, 3.

denn es galt, was im Faustkampfe für sich nicht vorkam, einander bei den Händen zu packen.

Das Pentathlon, bestehend aus Lauf, Sprung, Ringen, Diskus- und Wurfspiesswerfung [235]), wurde schon Ol. 18 zu Olympia eingeführt für Kinder Ol. 38 [236]).

Ausser diesen Gattungen von Kampfspielen gab es mehre andere, die zum Theil zu Olympia, zum Theil auf andern Spielstätten und bei andern Festen geübt wurden. Vorzüglich beliebt und geehrt war in Athen der Fackellauf, *λαμπαδοῦχος ἀγών*, *λαμπαδηφορία*, *λαμπαδηδρομία*, *λαμπάς*, bei den Prometheen, Hephästeen u. s. w. Ihn zu begehen wurden Epheben aus den Gymnasien ausgewählt; es kam bei dem Wettlaufe darauf an, dass Jünglinge, die in gewisser Entfernung von einander aufgestellt waren, einer dem andern in vollem Laufe eine brennende Fackel zubrachten, ohne dass diese unterwegs erlosch [237]). — Auch zu Künsten, wie heut zu Tage von Kunstreitern und Seiltänzern geübt werden, entarteten die Leistungen der hellenischen Gymnastik; dergleichen war die Ol. 71 eingeführte, aber zusammen mit dem Rennen des Maulthierwagen Ol. 84 wieder abgeschaffte [238]), bei den Panathenäen aber noch in Phokions Zeit übliche [239]) *κάλπη*, wenn der Reiter bei dem Ziele am Ende des Hippodromos vom Rosse absprang und neben diesem herlief [240]). Dergleichen hiessen *ἀποβάται*, oder *ἀναβάται* [241]), wenn man nicht etwa diese Wörter so versteht, dass die Reiter von einem Pferde oder Gespann auf ein anderes hinübersprangen [242]). Unter Schwertern tanzen, sich auf einem Kreisel drehen [243]), und Fertigkeiten, wie Hippokleides der Sybarit bei der Brautwerbung um die Tochter des Kleisthenes von Sikyon sehen liess [244]), und dgl. Entartungen der Orchestik, dann und wann öffentlich gezeigt, kommen hier nicht in Betracht.

Weiber waren von der Theilnahme an den grossen Kampfspielen zu Olympia, ja selbst von der Anschauung derselben ausgeschlossen, und die das Verbot übertreten würden,

---

235) S. oben §. 106. — 236) Paus. 5, 8, 3. — 237) Platon Staat 1, 328 A. Paus. 1, 30, 2. Nach dem letztern liefen die Fackelträger zusammen nach einem Ziele. Vgl. auch Cic. an Herenn. 4, 46. Vgl. Böckh Staatsh. 1, 496. Müller Min. Poliad. sacra p. 5. Haase unt. Palästrik bei Ersch u. Gruber S. 402. Von einer Lampadephorie in Achaja s. Paus. 7, 27, 1. — 238) Paus. 5, 9, 1. — 239) Plut. Phok. 20. — 240) Paus. 5, 9, 2. — 241) Ders. 5, 9, 2. Plut. Phok. 20. — 242) Et. M. Suid. *ἀποβατικῶς*. Faber Agonist. 1, 26. 2, 18. — 243) *ἐς μαχαίρας κυβιστᾶν, ἐπὶ τροχοῦ δινεῖσθαι*. Plat. Euthyd. 294 E. — 244) Herod. 6, 130.

bedroht, vom Felsen herabgestürzt zu werden [245]). Jedoch wurden Ausnahmen gemacht. Priesterinnen der Demeter Chamyne hatten ohne Unterschied Zulass [246]); als einzelne Ausnahme wird angeführt, dass Agesilaos Schwester Kyniska zum Wagenrennen zugelassen worden [247]), und dass dies Beispiel nicht ohne Folgen geblieben, namentlich auch makedonischen Weibern erlaubt worden sey, Theil zu nehmen [248]). Der letzte Fall aber gehört kaum hierher; man hat dabei an die Zeit makedonischer Zwingherrschaft zu denken.

Die Vorübungen zu den öffentlichen Kampfspielen waren mehr, als gewöhnliche Gymnastik; es gesellte sich auch Diätetik dazu. Zu den Olympien ward keiner gelassen, der nicht zehn Monate lang vorher sich geübt hatte [249]). In der Diätetik hatten besonders die Ringer und Faustkämpfer, Athleten im engern Sinne des Worts, ihre eigenen Vorschriften, Enthaltsamkeit einerseits, andrerseits Ueberfüllung. Der Tarantiner Ikkos war berühmt, weil er, um alle Kraft für die Kampfspiele aufzusparen, nie ein Weib berührt [250]); das Zwangsessen der Athleten dagegen, *ἀναγκοφαγία* [251]), und ihr vieles Schlafen waren verrufen [252]); bei den Argeiern wurden die Kämpfer *ἀδηφάγοι* genannt [253]); vom Krotoniaten Milon [254]), und von Timokreon [255]) haben sich Kraftäusserungen im Speisegenuss im Andenken erhalten, die Erstaunen, aber nicht Bewunderung erregen.

Die Zucht bei den öffentlichen Spielen war streng; in Olympia gab es Stab- und Geisselträger, *ῥαβδοῦχοι*, *μαστιγοφόροι*, und Frevel gegen Ruhe und Ordnung bei den Spielen büssten Kämpfer und Zuschauer mit der Haut [256]).

Leistungen der Ton- und Dichtkunst.

Ausbruch der Andacht oder religiösen Begeisterung in Töne ohne Worte, wie wohl bei wilden Völkern neuerer Zeit gefun-

---

245) Paus. 5, 6, 5, wo es jedoch elische Weiber heisst. S. über das Gesetz Perizon. zu Ael. V. G. 10, 1 und die dort angeführten Schriften. Von der Pherenike oder Kallipateira, die ohne Erlaubniss zuschaute, entdeckt wurde, aber das Leben behielt, Paus. 5, 6, 5 und Ael. V. G. 10, 1. — 246) Paus. 6, 20, 6. — 247) Plut. Agesil. 20. Paus. 3, 8, 1. Ueber die Frage, ob sie selbst den Wagen gelenkt habe, s. Becker Char. 1, 317. 318. — 248) Paus. a. O. — 249) Derselbe 5, 25, 2. — 250) Platon Ges. 8, 839 E. Aelian V. G. 11, 3. Vgl. Platon Protag. 316 E. — 251) Aristot. Pol. 8, 4. — 252) Platon Staat 3, 904 A. — 253) Hesych. *ἀδηφάγος*. Vgl. Theokr. 22, 115. — 254) Athen. 10, 412 D. f. — 255) Athen. 10, 415 F: *πολλὰ πιὼν καὶ πολλὰ φαγών*. — 256) Thuk. 5, 49. 50. Schol. Plat. Staat 400 Tauchn. A.: *αἱ μάστιγες, αἷς οἱ ἀθληταὶ τύπτονται, λύγοι καλοῦνται.*

den worden ist und noch gefunden wird, war bei den wort- und gedankenliebenden Hellenen zwar niemals Bestandtheil des Götterdienstes; doch allerdings die *ὀλολυγή*, von Herodotos aus Libyen hergeleitet [257]), etwas der Art, indem hier im Festtanze nur einzelne, bedeutungslose Sylben, *αἰ*, *αἰ*, *ἐλελεῦ*, *ἀλαλά*, u. s. w. ausgestossen wurden. Wie aber bei dem Hellenen die Instrumentalmusik allein nie zu hohen Ehren kam, sondern dem Gesange diente, so herrschte in der gesammten Tonkunst das Gesetz der Gedanken; sie war Dienerinn der Poesie; poetisch aber die ältesten Aeusserungen religiöser Empfindungen in der Rede, und keine Poesie ohne Begleitung der Musik. Es waren demnach im Götterdienst Tonkunst und Dichtkunst früh und innig mit einander verbunden. Selten wohl ermangelte eine öffentliche religiöse Handlung musikalischer Begleitung [258]); manche erfüllten sich in vorzugsweise musikalischen Leistungen. Vor allen andern Göttern wurden dem Apollon zu Ehren Ton- und Dichtknnst aufgeboten; ihm (dem Heilgotte der Götter, Päon) war ursprünglich der Päan geweiht [259]); die Karneien [260]) und die Pythien [261]) waren zum Theil musikalische Feste, mit Wettspielen der Tonkünstler, und das hier vorzugsweise gebrauchte Tonwerkzeug die Kithara. Aber auch dem Dionysos wurde nie ohne Musik gehuldigt, und aus den musikalischen Leistungen an seinen Festen, deren vorzüglichste der Dithyrambos, gesungen von den Chören im Rundtanze um den Altar (*χόροι κύκλιοι*) [262]) entwickelte sich mehr, als aus den apollinischen Musikfesten; die letztern nehmlich erzeugten das Solo auf einem Musik-Instrumente [263]), die dionysischen das reich- und buntgegliederte Drama. So nun wurden auch anderen Göttern andere musikalisch-poetische Gaben dargebracht, den Chariten zu Orchomenos an den Charitesien [264]), der Demeter der sogenannte Iulos [265]), der Artemis Upis die Upingos [266]) u. a., überhaupt aber fast jeglichen Göttern der Oberwelt mit irgend einer Leistung jener Künste ge-

---

257) Herod. 4, 189. Hemsterh. zu Luk. Traum, B. 1, S. 177 Zw. A. Böttiger vom Ululatus in d. Id. z. Kunstmyth. 47 ff. 258) *Προαύλιον*, *προκώμιον*, *προνόμιον*, *προοίμιον*, was zur Einleitung diente. Pollux 4, 7, 1. Heindorf zu Plut. Kratyl. §. 73. — 259) Plut. vom *εἰ* 7, 528 R. A. Il. 1, 473. 474 u. Heyne. Hymn. an Ap. 272. 517. Müller Dor. 1, 343. 349—352. Vom Kriegspäan ist oben die Rede gewesen. — 260) Athen. 14, 635 E., wo von Terpandros Siege. — 261) Th. 1, 155. N. 56. Von Einführung gymnastischer Agonen daselbst s. Corsini diss. agon. 2, 46. — 262) Aeschin. g. Ktes. 625. Schol. Aristoph. Wolk. 311. Vgl. zu 332. Suid. *κυκλίων*. Schneid. zu Xenoph. Oek. 8, 20. — 263) Von Sakadas s. Paus. 2, 22, 9. — 264) Paus. 9, 35. — 265) Tzetz. zu Lykophr. 23. — 266) *Οὔπιγγος* Pollux 4, 53. Athen. 14, 619 B.

naht und ihr Fest begangen; nur der Dienst der Eumeniden zu Athen war durchaus klanglos und still, und daher *Ἡσυχίδαι* [266b]) Name derer, die ihn besorgten.

Als etwas für sich Bestehendes ist der Zaubercult anzuführen. Die Magie hatte ihrer Natur nach nichts, was zu der sinnlich heitern Ostentation des Cults gehörte; das Geheime, Lichtscheue herrschte dabei vor; im Allgemeinen gaben die Darbringungen an die Götter der Unterwelt den Typus der magischen; jedoch hatten diese in ihren geheimen Gebräuchen, Opferungen, Verwünschungen, mancherlei, das als ihnen eigenthümlich anzusehen ist [267]).

3. Das Festwesen *).

§. 135.

a. Ueberhaupt.

Von den im Obigen genannten einzelnen Bestandtheilen des Cults waren mehr oder weniger bei der Feier eines hellenischen Festes vorhanden; Opfer, der eigentliche Mittelpunkt und Kern jeglicher Culthandlung, mangelten niemals und nirgends. Nicht vollkommen Fest (*ἱερομηνία*) [1]) war es, wenn dem bürgerlichen Verkehr gewisse Tage als unglücklich entzogen wurden, als *ἀποφράδες ἡμέραι* [2]); noch weniger, wenn selbst ohne Stillstand des bürgerlichen Verkehrs gewisse Tage als einem Gotte geweiht angesehen wurden, z. B. der siebente Tag jedes Monats dem Apollon [3]), dem aber allerdings am siebenten Thargelion in Athen, Böotien u. s. w. eine Daphnephorie gefeiert wurde [4]).

266b) Angeblich *οἱ ἀπὸ Ἡσύχου* Schol. Soph. Oed. Kol. 489.
267) Vgl. die oben N. § 123. N. 58. angeführten Schriften und dazu noch Salverte des sciences occultes. Soldan Gesch. d. Hexenprocesse 1843. Ennemoser Gesch. d. Magie. Lpz. 1844. ist nicht geeignet, die hellenische Magie in das rechte Licht zu setzen.

*) Ueberhaupt: P. Castellani *ἑορτολόγιον*, Meursii Graecia servata u. Joustonus de festis Graecorum in Gronov. thes. Vol. 7. dazu Larcher, sur quelques fêtes omises p. Castellane et Meurs. in Mm. de l'ac. d. inscr. 48. — 1) Duker zu Thuk. 3, 56. — 2) Von Athen s. Schömann de comit. 50. — 3) Meurs. Graec. fer. *ἑβδομή*. — 4) Meurs. a. O. Müller Dor. 1, 330.

Gemeinsam waren allen Festen insgesammt, dass nur unbefleckte, mit keinem Verbrechen belastete Personen [5]) daran Theil nehmen durften, unreine (ἐναγεῖς) aber ferngehalten wurden. Menge der Theilnehmer ward gern gesehen [5b]); Gäste wurden bei den meisten Festen freundlich empfangen; man nahm an, dass die Götter sich durch solchen Festbesuch höher geehrt fühlten; wiederum war die Sendung eines Festzugs (**θεωρία**) von Staatswegen zur Theilnahme am Feste eines befreundeten Staates ungemein üblich [5c]). — Ferner wurden keine Staatsgeschäfte betrieben, keine Gerichte gehalten, keine Pfändungen vorgenommen. Kriegsdienst zwar wurde auch zu Festzeiten fortgeleistet, doch findet sich wohl, dass von einem lakedämonischen Heere die Amykläer zur Feier der Hyakinthien heimzogen [5d]). — Sclaven hatten an keinem Bürgerfeste thätigen Antheil; bei den Thesmophorien und Eleusinien scheint ihnen auch das Zuschauen untersagt gewesen zu seyn [5c]).

Verschiedene Gattungen von Festen ergeben sich, zu geschweigen des der betheiligten Gottheit beigelegten Charakters, theils aus der Verschiedenheit der Personen, welche sie feierten, theils aus der dabei herrschenden Sinnesart, welche wiederum sowohl durch die Vorstellungen von der Gottheit, an die ein Fest gerichtet war, als durch irdische Veranlassungen bedingt wurde.

Nach der Verschiedenheit der Personen, welche ein Fest begingen, sind zuvörderst **Weiberfeste** zu beachten. Es gab deren eine nicht geringe Zahl, hauptsächlich zu Ehren der Demeter und des Dionysos. Oben an stehen die Thesmophorien, in einer grossen Zahl hellenischer Staaten von Weibern gefeiert. Das Fest der Demeter, Kora und des Dionysos bei Sikyon feierten Männer und Weiber von einander abgesondert [6]); bei dem Feste der Demeter Mysia bei Pellene in Achaja mussten am dritten Tage die Männer sich entfernen, selbst männliche Hunde durften nicht in der Nähe seyn [6b]). Dem Dionysos feierten in Sparta die Weiber für sich allein ein Fest [7]). Auch die Adonisfeste gehörten den Weibern allein an [8]). In Tegea wurde sogar ein Fest des Ares bloss von Weibern begangen [9]). Hier ist endlich auch daran zu erinnern, dass zu gewissen Heiligthümern der Zugang nur Weibern gestattet war [10]).

---

5) Pollux 1, 32. *ἑκὰς, ἑκὰς, ὅς τις ἀλιτρός.* Kallim. Hymn. an Apoll 2. — 5b) *Πολλοὶ κἀγαθοί* Aristoph. Fried. 968. — 5c) Meier de sacris Graecor. legationibus. Hal. 1837. — 5d) Xenoph. Hell. 4, 5, 11. — 5e) Athen. 5, 192 B. Arist. Thesm. 294. — 6) Paus. 2, 11, 3. — 6b) Ders. 7, 37, 4. — 7) Ders. 3, 20, 4. — 8) Meurs. Gr. fer. *Ἀδώνια.* — 9) Paus. 3, 48, 3. — 10) S. oben §. 125. N. 10b.

Wiederum hatten auch die Männer gewisse Feste für sich allein, z. B. in Sparta wurde dem Ares nur von Männern geopfert [11]). — Auch die Jugend hatte ihre eigenen Feste, in Athen die Museia, Hermäa, und das Jungfrauenfest der brauronischen Artemis; in Sparta die Gymnopädien; eben daselbst opferten die Epheben dem Enyalios und Achilleus, die Sphäreis dem Herakles [12]). — Andere Feste gingen bloss gewisse Berufe an; in Sparta gab es ein Fest der Ammen, *τιϑηνίδια* [13]), in Athen ein Fest der Schmiede [14]), hie und da Feste der Sclaven [15]).

Die Sinnesart, welche den Charakter eines Festes aussprach, äusserte sich in zwei Hauptbestrebungen, entweder die besten Güter des irdischen Lebens festlich zu gestalten und den Göttern, als deren Gebern, mit Preis und Dank vorzuführen, oder Elend, Nichtigkeit und Rathlosigkeit des Menschengeschlechts zur Schau zu legen. Dort herrschte die Freude, hier Sorge, Angst und Trauer. Der Freudenfeste Zahl war bei weitem die grössere [16]). Hier galt es nicht nur sich zu waschen [16b]), was auch bei Sühnopfern stattfand, sondern sich festlich zu schmücken und neue Gewänder, wenn es seyn konnte, anzulegen [17]), um vor den Göttern mit Anstand zu erscheinen, recht eigentlich, den Ausdruck festlicher Lust den Göttern im Seyn und Thun zu offenbaren, dass die äussere Erscheinung der Gesinnung entspräche, daher die Ostentation, die Spiele, die Musik und Poesie. Die Götter wurden für Freunde von Spiel und Scherz, *φιλοπαίγμονες*, angesehen. Nur zu oft artete dies in Schwelgerei aus; nicht bloss bei athenischen Festen war in der spätern Zeit das Bemühen, sichs wohl seyn zu lassen, unmässig [17b]). — Nicht den reinen Charakter der milden, heitern Freude und des Prangens in Eben-

---

11) Paus. 3, 22, 5. — 12) Ders. 3, 20, 1. 3, 14, 6. — 13) Athen. 4, 139 A. B. — 14) *Χαλκεῖα* Harp. — 15) S. oben 426. Unt. N. 166. — 16) Daher Hesych. *χαρμόσυνα· ἑορταὶ Ἀϑήνησι.* Ueber das Vorherrschen der Freude bei hellenischen Festen s. Spanh. zu Kallim. H. a. Del. 324. — 16b) Zur Reinigung der Anwesenden von äusserlichem Makel diente nicht allein das Händewaschen (s. oben §. 134. N. 32), sondern auch die Besprengung mit Weihwasser, das *περιαγνίζειν*, aus dem *περιῤῥαντήριον* (*ἱερὰ χέρνιψ* im Eleusinion, Lys. g. Andok. 255) vermittelst eines Wedels, *δαλός* (Eurip. ras. Her. 930), ferner die Schwefelung, *περιϑείωσις* (s. Heind. zu Plat. Krat. 405 B). Reinigungen von einer bestimmten Schuld, *λυμαίνεσϑαι*, gehören nicht hierher. Reinigung durch Umtragung eines jungen Hundes, *περισκυλακισμός*, erwähnt Plutarch Rom. 21. als hellenischen Brauch. — Von dem Gebrauche der Meerzwiebel (*σκίλλη*) zu gleichem Zwecke s. Theophr. Char. 16 und Casaub. dazu. — 17) Odyss. 4, 759. Sophokl. Trach. 612. 613. Pollux 1, 25. — 17b) Isokrates Klage s. Areop. 224.

mass und Schönheit, sondern der Ausgelassenheit, der Berauschung hatten manche dionysische Feste. Schon die Musik war hier anders; Flöten, lärmende, wilde phrygische Cymbeln und Pauken [18]), die Laune zum Uebermuth gesteigert, der Genuss des Weins aus dem Vollen. Die Entartung orgiastischer Lust zu Uebung von Schändlichkeiten in den bakchischen Mysterien kann nicht geleugnet werden; aber der guten Zeit gehörte sie nicht an [19]). — Von der grossen Zahl apollinischer Feste gehören zu den frohen vorzugsweise die Karneien, doch mit einer Zumischung kriegerischen Sinnes. Wiederum sind unter den Festen, welche eine Art von Uebergang zu den eigentlichen Trauerfesten bilden, vor allen auch apollinische zu bemerken, nehmlich Reinigungs- und Sühnfeste [20]), z. B. die Thargelien, bei denen zum Behuf der *καθαρμοί* Verbrecher als *φαρμακοί* zum Tode geführt wurden, übrigens nicht gerade das Düstere als charakteristische Sinnesart vortritt. Dies Letztere aber war der Fall bei den Festen der Artemis Orthia, vorzüglich aber bei mehren Festen der Demeter, einer überhaupt als sehr ernst gedachten Gottheit [20b]), nehmlich wo sie als chthonische Göttin verehrt und ihr Cult in Bezug mit den Schrecknissen der Unterwelt gesetzt wurde. Dies vorzüglich in Hermione [21]). Düster war Alles, was an die Unterwelt selbst gerichtet wurde; schwarz die Farbe der Opferthiere [22]), die Opferzeit nach Untergang der Sonne u. s. w. Hieher gehören auch die Todtenopfer, *αἱμακουρίαι* oder *αἱμακουρίαι* bei Doriern und Böotern [23]), vor Allem aber die am Acheron ursprünglich heimischen Gebräuche [24]), mit der Kunde von welchen, wie es scheint, sich die schreckensvollen Vorstellungen von Hades Schattenreiche zu den übrigen Hellenen verpflanzten [24]). Die eigentliche Trauer wurde ausgedrückt an den Heräen in Korinth [25]), dem Feste des Linos in Argos [26]), an den lemnischen Buss- und Thränen-Festen [27]), an den Festen des Adonis, wobei freilich auch ein Freudenfest

18) Creuzer Symb. 3, 490. Höck Kreta 1, 219. — 19) Müller Dor. 1, 354. — 20) Ders. Dor. 1, 224. 280. 324 f. Von den *καθαρμοί* s. Lomeier de lustrationib. Amsterd. 1681. Boissy in den mm. de l'ac. d. inscr. 1. Böttiger Id. z. Kunstmyth. 123 f. Vgl. Müller Dor. 1, 335. 336. oben v. Recht 119. 121. — 20b) Doch wurde bei ihren glänzendsten Festen, z. B. den Thesmophorien, in Attika auch gescherzt S. darüber Creuzer Symb. 4, 462. — 21) Paus. 2, 35, 4. Creuzer Symb. 4, 38 f. — 22) Od. 11, 33. — 23) Pind. Ol. 1, 146. Plut. Arist. 21. — 24) Nach Paus. 1, 17, 5 entnahm Homer für seine Darstellung vom Schattenreiche die Namen thesprotischer Flüsse. — 25) Philostr. Her. 19, 14. Müll. Orch. 269. — 26) Konon 19. — 27) Aeschyl. Choeph. 626 f.

vorkam [28]) u. a. — Bei den bisher genannten Festen bestimmte der Charakter derselben sich nach dem Wesen der Gottheit, an die sie gerichtet waren; ausserdem aber gab es eine Menge Feste, die durch Vorfälle des menschlichen und bürgerlichen Lebens veranlasst wurden und auf welche sich die bei jenen Vorfällen rege gewordene Sinnesart übertrug. Dergleichen waren Erntefeste, Siegsfeste, Dankfeste für Befreiung (*ἐλευθέρια*) u. s. w., natürlicher Weise allesammt froh; wiederum Sühnfeste, wenn man durch einen bestimmten Frevel den Zorn der Götter gereizt dachte, als in Athen nach Ermordung der Kylonischen, Todtenfeste z. B. in Athen zu Ehren der im Kriege gefallenen Bürger. — Die Feier von Mysterien ergiebt nicht eine besondere Gattung von Festen; die Mysterien erscheinen zumeist als Zugabe einer Festfeier; das Symbolische tritt nur bei einigen bedeutend hervor, oder ist doch nur von wenigen in nothdürftigen Ueberlieferungen zu unserer Kunde gelangt.

b. Gebräuche bei einzelnen Festen.

Nichts ist für den denkenden Geist ermüdender, als ausführliche Beschreibungen von Festlichkeiten; hier ist weder Aufzählung aller Feste, von deren Gebräuchen wir etwas wissen, noch aller Gebräuche der bedeutenden Feste zur Sache gehörig. — Bei den Nationalfesten zu Olympia, Delphi, auf dem Isthmos und zu Nemea waren die Wettspiele die Hauptsache; bei den Pythien insbesondere dazu der dramatisch vorgestellte Kampf des Apollon mit dem Drachen [29]). Das nach der Schlacht bei Platää eingesetzte Fest Eleutheria [30]) hatte nie den Glanz der oben genannten Kampfspielfeste. — Die vielen Feste, welche derselben Gottheit und gleichbenannt an mehren Orten gefeiert wurden, als die Thesmophorien zu Athen, Sparta, Theben, Eretria, Delos, Milet, Megara, Syrakus u. s. w. [31]), die Apaturien zu Athen und in den ionischen Staaten Kleinasiens [32]), die Eleusinien zu Athen, in Messenien, zu Pheneos und Thelpusa in Arkadien [33]), die Dionysien zu Athen, Sikyon, Heräa [34]), Tarent u. s. w. die Karneia zu Sparta, Argos, Sikyon, in Messenien, Thera, Kyrene [35]) u. s. w. sind fast durchgehends nur einseitig bekannt, und es ist von ihrer Feier daher besser bei den einzelnen Orten, wo sie ausgezeichnet war und

---

28) Meurs. Gr. fer. *Ἀδώνια*. — 29) Müller Dor. 1, 319. — 30) Die Beschreibung s. b. Plut. Aristid. 21. — 31) Meurs. *Θεσμοφ.* Wellauer 43 f. — 32) Meurs. Gr. fer. und Corsini f. Att. 2, 306 ff. 33) Paus. 8, 14, 8. 8, 53. — 34) Oben §. 127. N. 54. — 35) Zeugnisse b. Müller Orch. 327.

ein grösserer Vorrath von Nachrichten zu unserer Kunde gekommen ist, die Rede.

Athens Feste.

Athen hatte eine nicht geringe Zahl von festlichen Kampfspielen, und ausgezeichnet unter diesen war die Lampadephorie an den Prometheen u. s. w. [36]).

Die Panathenäen [37]), sowohl die grossen, als die kleinen, jene alle fünf Jahre, diese jedes Jahr gefeiert [38]), hatten als einen Hauptbestandtheil der Feier gymnastische Wettkämpfe [39]), namentlich auch eine Lampadephorie, oder Hippodromie [40]), nehmlich seit Sokrates Zeit ein Fackellauf zu Ross [41]); die grossen ausserdem seit Hipparchos auch Vorträge homerischer Gedichte durch Rhapsoden [42]), und noch später musikalische Wettspiele [43]). Dazu bestimmte Perikles das Odeion. Der Preis für die Sieger in den gymnastischen Kämpfen war ein Gefäss mit Oel von dem alten heiligen Oelbaum auf der Burg [44]). Ein anderer wesentlicher Theil der Festfeier der grossen Panathenäen allein, wie es scheint, war ein festlicher Aufzug zur Ueberbringung eines von eigends erwählten Jungfrauen (*ἐργαστῖναι*) gefertigten [45]) Stückes Zeug, *πέπλος* [46]), das ein Segel vorstellen sollte [47]), an Athene. An den grossen Panathenäen wurde dieser Peplos, verziert mit allerlei Stickereien [48]), die sich auf Gegenstände der attischen Mythologie, besonders heroische Grossthaten [48b]), bezogen, eine Strecke weit auf einem Rollschiffe [48c]) fortbewegt, dann von den ersten Matrosen auf die Burg getragen [48d]), damit die uralte aus dem Holze eines heiligen Oelbaums von einem unbekannten Künstler gefertigte Bildsäule der Athene zu umkleiden. An dem Zuge dieses wahrhaften Nationalfestes nahm Jung und Alt Theil;

---

36) §. 134. N. 237. — 37) Meurs. Panathen. in Gronov thes. Vol. 7. Creuzer Symb. 2, 808 f. C. Hoffmann Panathenaikos, Cassel. H. Alex. Müller Panathenaica. Bonn. 1832. Meier Panathenäen in Ersch und Gruber Encykl. Sect. 3, Th. 10, 277 ff. Vgl. §. 128, N. 15b. — 38) Harp. *Παναθήν.* — 39) Pind. Isthm. 4, 42. Pollux 8, 93. Meurs. Kap. 9. Meier a. O. 281. — 40) Pollux 8, 6. 41) Plat. Staat Eingang. — 42) Lyk. g. Leokr. 209. Meurs. 25. 43) Meurs. Kap. 10. — 44) Pind. Nem. 10, 64 f. u. Schol.; Schol. Soph. Oed. Kol. 698. Schol. Plat. Parmen. 39 R. A. — 45) Hesych. *ἐργαστ.* — 46) Meurs. Kap. 17. Vom vermeintlichen Peplos an den kleinen Panathenäen s. auch Ast üb. Platons Leb. u. Schrift. 374 f. 47) Meurs. Kap. 18. — 48) Plat. Euthyphron 6 C. — 48b) Daher *ἄξιος τοῦ πέπλου* Aristoph. Ritt. 566. — 48c) Paus. 1, 29, 1. — 48d) Schol. Hom. Il. 5, 734. Philostr. L. d. Soph. 2, 550. Meurs. 18. 19. — 49) *Παλαιὸν βρέτας* b. Aesch. Eumen. 80. Vgl. Schol. Aristoph. Vög. 826.

die Alten als *θαλλοφόροι* [49b]; die Jungen, wenigstens in der ältern Zeit, in Waffen [49c], die Jungfrauen mit Körben [49d]. Metöken mussten bei dem Zuge erscheinen, und Gefässe und Schirme tragen [49e]. Eine ausserordentliche Verherrlichung des Festes war, wenn ein verdienter Bürger an den Panathenäen bekränzt wurde [49f]. Die Opfer endlich und die damit verbundene Fleischvertheilung an die Bürger waren sehr reichlich; in der Zeit von Athens Seeherrschaft musste jede von ihm abhängige Stadt einen Ochsen schicken [50]. In dem Gebete, das an den grossen Panathenäen der Staatsherold aussprach, wurde, seit der Schlacht bei Marathon, mit den Athenern auch den Platäern Heil erfleht [51]. Zur Festfeier der grossen Panathenäen gehörte endlich auch, dass Gefangene während derselben ihrer Freiheit genossen [52].

Die Thesmophorien [53], ein den Eleusinien verwandtes Fest von mehren (drei oder fünf) [54] Tagen, wurden von Ehefrauen, neben denen nur einige Jungfrauen zu Verrichtung gewisser Festgebräuche thätig waren [55], in Athen und Eleusis gefeiert. Ihm voran ging eine Vorbereitungsweihe von mehren Tagen und Nächten [56]; die Frauen suchten sich besonders durch Keuschheit während dieser Zeit zu weihen (*ἁγνεύειν*) [57]. Desgleichen gehörten zu der Vorfeier des Festes die Stenia, Scherz, neckender Spott und Schimpf [58], zum Andenken an die Jambe, welche der trauernden Demeter ein Lächeln entlockt haben sollte [59]. Dies fand statt in der Nacht und kurz vor Anfang des eigentlichen Festes [60] und hauptsächlich wohl an einem Orte bei Athen, welcher den Namen Stenia führte [61]. Der Anfang des Festes, dessen Gebräuche sowohl my-

---

49b) Etym. M. *θαλλοφ.* Meurs. 20. — 49c) Thuk. 6, 56. — 49d) *Κανηφόροι.* Meurs. 23. — 49e) Die Männer daher *σκαφηφόροι,* die Weiber *ὑδριαφόροι,* die Mädchen wohl *σκιαδηφόροι.* Ael. V. G. 6, 1. Poll. 3, 55. — 49f) Meurs. 26. — 50) Schol. Arist. Wolk. 385. — 51) Herod. 6, 111. — 52) Schol. Demosth. Timokr. 184. — 53) Meurs. Gr. fer. *Θεσμοφόρια.* Creuzer 4, 440 f. Wellauer de thesmoph. Preller in Zeitschr. für Alterthw. 1835, S. 785. 1001. 1009. — 54) Wellauer S. 6 ff. erklärt sich für drei Tage; so viel hatte sicher das Fest in Milet und Abdera (Diog. L. 4, 43); auch in Sparta, (Hesych. *τριήμερος*). Die drei Tage wären demnach *κάθοδος, νηστεία, καλλιγένεια.* S. b. Wellauer und Creuzer 447 f. die verschiedenen Angaben der Alten und Annahmen der Neuern. — 55) Creuz. Symb. 4, 450. — 56) Ders. Symb. 4, 452. 57) Die Keuschheitskräuter *κνέωρον* (Hesych.) *ἄγνος* (Aelian. Th. Gesch. 9, 26) *κνύζα* (Schol. Theokr. 4, 25) *σκόροδον* (Etym. M.) u. s. w. s. Meurs. Gr. fer. S. 796 in Gron. th. B. 7, vgl. Creuzer 4, 452. — 58) Arist. Thesmoph. 841. Frösche 389. Hes. *στηνιῶσαι.* Phot. *στήνια.* — 59) Apollod. 1, 5, 1. — 60) Creuzer 4, 455. — 61) Aristoph. Thesm. 834.

thische Schicksale der Demeter, als ihre den Menschen erzeigten Wohlthaten vergegenwärtigen sollten, wurde durch einen festlichen Auszug der Weiber nach Eleusis [62]) gemacht, wobei sie Satzungstafeln (*θεσμοί*), Sinnbilder der von Demeter (*θεσμοφόρος*) [63]) mit dem Ackerbau eingeführten Ordnung des bürgerlichen Lebens, auf den Häuptern trugen [64]). An dem mittlern, also zweiten oder dritten, Tage, *νηστεία* genannt [65]), herrschte die Trauer bei den Frauen, sie sassen an der Erde zu den Füssen der Bildsäule der Demeter, wehklagten, assen Kuchen von Sesam und Honig [66]), die Bule und Heliäa durften sich nicht versammeln [67]); Gefangene bekamen für diesen Tag ihre Freiheit [68]). Darauf folgte ein Aufzug in Athen selbst, wo die Frauen barfuss einem Wagen, auf dem sich ein Korb mit mystischen Symbolen befand [69]), nach dem Thesmophorion [70]) folgten. Von dem dritten Festtage, *Καλλιγένεια* genannt, ist nichts näher bekannt, als dass Demeter unter dem Namen Kalligeneia angerufen wurde [70 b]). Als zu der Feier der Thesmophorien gehörig, doch ohne dass der nähere Zusammenhang mit einem der Haupttage angegeben würde, werden genannt das Hüttenbauen (*μεγαρίζειν*) [70 c]), die Strafe, *ζημία* [70 d]) (wahrscheinlich am letzten Tage, zur Sühnung von Störungen des Festes), Niederkauern (*ὄκλασμα*), eine Art Tanz [70 e]) und die Verfolgung (*δίωγμα*) [71]). — Zu Syrakus wurden an den Thesmophorien Nachbildungen der weiblichen Scham, aus Sesam und Honig, genannt *μύλλοι*, umhergetragen [72]); zu Eretria das Opferfleisch an der Sonne gebraten [73]), zu Delos grosse Festbrode gebacken [74]) u. s. w.

Die Eleusinien [75]). Eine Vorbereitung (*προκάθαρσις*, *προάγνευσις*) [76]) zu den eigentlichen Weihfesten enthielten die

---

62) *Ἄνοδος* und *κάθοδος*. Creuz. 4, 468. — 63) Wyttenbach zu Plut. 6, 2, 873 ff. — 64) Schol. Theokr. 14, 23. Vgl. Cic. g. Verr. 5, 72. — 65) Meurs. a. O. 797. Vgl. oben §. 134, d. — 66) *Σησαμίδες*. Aristoph. Thesmophor. 577. — 67) Aristoph. Thesm. 79. — 68) S. Rhetoren-Zeugn. b. Meurs. 800. — 69) Creuzer 4, 469. — 70) Aristoph. Thesm. 278. — 70 b) Aristoph. Thesm. 306. Hesych. *καλλιγ.* — 70 c) Nachweisungen b. Creuzer 3, 49. — 70 d) Hesych. *ζημία*. — 70 e) Creuzer 4, 475 f. — 71) Hesych. *δίωγμα*. — 72) Athen. 14, 647 A. — 73) Plut. gr. Fr. 7, 193. — 74) Davon das Fest *Μεγαλάρτια*; die Brodte hiessen *Ἀχαΐναι*, Athen. 3, 109 E. F. — 75) Zu den Beil. 2 aus anderem Gesichtspunkte genannten Schriften, (namentlich Creuzer's Symbolik B. 4, und Lobeck Aglaophamus B. 1) Meurs. Eleusinia in Gronov th. 7, J. A. Bach de mysteriis Eleusin. Lpz. 1735., s. O. Müller in Ersch und Gruber Encykl. Art. Eleusinien, Preller in Pauly Real-Encykl. und dessen Demeter u. Persephone 1837. G. G. Nitzsch de Eleusinior. ratione publica. Kil. 1842. Vgl. §. 128 N. 25. — 76) Schol. Aristoph. Plut. 846.

jährlich zu Agra am Ilissos [77]) gefeierten, angeblich einst zur ausserordentlichen Weihung des Herakles eingesetzten [78]), kleinen Eleusinien, deren Hauptbestandtheile Opferung eines Schweins [79]), Reinigung durch den Hydranos [80]) und ein Eid der Verschwiegenheit an den Mystagogen [81]) waren. Die hier Eingeweihten, wie es scheint der jährliche Anwuchs der Bürgerjugend, hiessen *μύσται*, die der Weihe des grössern Festes theilhaft Gewordenen *ἐπόπται* [82]). Die Feier der grossen Elensiuien, jährlich, wie die der kleinen [83]), dauerte neun Tage, und wurde gleich den Thesmophorien in Athen und Eleusis begangen. Am ersten Tage war in Athen festliche Versammlung der zu höherer Weihe bestimmten Theilnehmer am Feste, nehmlich, wie es scheint, der Mysten, so dass wohl nur die zarte Jugend ausgeschlossen war; davon die Benennung dieses Tages — *ἀγυρμός* [84]). Am zweiten ging ein Festzug ans Meer zur Reinigung der Mystai; vom Rufe *ἅλαδε μύσται* die Benennung [85]). Der Tempel der Demeter am Phaleron [86]) mag hiebei nicht ganz ausser dem Bereich der Feier gelegen haben; doch werden hauptsächlich die Bäche, *ῥειτοί* benannt, als Ziel des Zugs erwähnt [87]). Dann folgte als dritter ein Fasttag, an dessen Beschluss Kuchen von Sesam und Honig, wie an den Thesmophorien, gegessen und ein Mischtrank getrunken wurde [88]). Am vierten wurde, wie es scheint, der Demeter und Kora ein feierliches Opfer (*θύα*) gebracht [89]), wofern dies nicht schon auf den dritten Tag fiel und bloss die sogenannte *καλάθου κάθοδος* d. i. Umfahrung eines mit Granatäpfeln und Mohn gefüllten mystischen Korbes [89 b]) den Inhalt des vierten Tages ausmachte [90]). An dem fünften Tage, *Λαμπάδων ἡμέρα* [91]), zogen die Geweihten mit Fackeln in den Händen paarweise und schweigend, geführt vom Daduchos, nach dem Tempel der Demeter in Eleusis [92]); sie scheinen dort die Nacht geblieben zu seyn. Der sechste Tag, *Ἴακχος* [93]), war der feierlichste; die Bildsäule des

---

77) Steph. Byz. *Ἄγρα*. Polyän. 5, 17. Meurs. Eleus. Kap. 6. 78) Meurs. Kap. 5. u. 19. — 79) Aristoph. Frösche 439. *χοιρία μυστηρικά*, Acharn. 747. *μυστικὴ χοῖρος* 764. — 80) Hesych. *ὑδρανός*. Von den Priestern, die bei den Eleusinien zu thun hatten, s. unten §. 138. — 81) Creuzer 4, 497. — 82) Meurs. Kap. 8. Creuzer 500 N. 339. — 83) Creuzer 493. — 84) Hesych. *ἀγυρμός*. 85) Hesych. *Ἅλαδε μύσται*. Polyän 3, 11, 2. — 86) Paus. 1, 1, 4. 87) Hesych. *ῥειτοί*. — 88) Clem. Alex. Protr. 18 Pott. — 89) Die Bestandtheile s. Meurs. Kap. 24. — 89 b) Mystica vannus Iacchi Virg. Laudh. 1, 166. Meurs. Kap. 25. — 90) Creuzer 4, 426. — 91) Meurs. 26. — 92) *τὸ Ἐλευσῖνι ἱερόν*. Taylor zu Lys. g. Andok. 126. — 93) Hesych. *Ἴακχον*. Vgl. Lobeck in den Orphic. 3, 6. (Agiaopham. B. 2. p. 818 ff.) de Baubo et Cerere.

Iakchos, Sohnes der Demeter, geschmückt mit einem Myrthenkranze, wurde vom Kerameikos aus auf dem heiligen Wege (*ἱερὰ ὁδός*)[94] unter festlichem Ruf und Gesang (*ἰακχάζειν*)[95] nach Eleusis getragen, die folgende Nacht[96] aber von den Mysten zur Empfangung der höhern Weihe[97] (*ἐποπτεία*)[98] in Eleusis zugebracht. Ein Herold gebot den Profanen, sich zu entfernen, die Mysten wiederholten den an den kleinen Eleusinien geleisteten Eid, wurden abermals gereinigt, empfingen ein neues Gewand und wurden dann unter allerlei Schrecknissen der Nacht durch die Mystagogen in das erleuchtete Innere (*φωταγωγία*) zur *αὐτοψία* geführt[99]. Das Zeichen zur Auflösung der Festversammlung wurde durch das Wort Konx gegeben[100]. Am siebenten Tage erfolgte die Heimkehr nach Athen unter Neckerei und zum Theil unzüchtigem Spott[101], besonders an der Brücke über den Kephissos (davon *γεφυρίζειν*, *γεφυρισμός*)[102], worin ebenfalls Erinnerung an die Jambe oder Baubo[103]; dazu kamen, wie es scheint, auch Kampfspiele, die schon aus alter Zeit stammten[104]. Eine Nachweihe der zu spät Gekommenen, angeblich zuerst an dem aus Epidauros gekommenen Asklepios geübt, und deshalb Epidauria genannt, scheint die Aufgabe des achten Tages[105], und die Darbringung eines Fruchtopfers, *πλημοχόη*, indem zwei irdene Gefässe nach Sonnenaufgang und Sonnenuntergang hin ausgegossen wurden, die des neunten Tages ausgemacht zu haben[106]. — Der Kampfpreis waren Gerstenähren[107], die Spielstätte bei dem Tempel der Demeter[108]. — Für eine der höchsten Entweihungen des Festes galt, wenn ein Atimos einen Oelzweig als Zeichen des Schutzflehens (als *ἱκετηρία*) im Eleusinion niederlegte[109]. Lykurgos verbot bei tausend Drachmen Strafe den Weibern, ein Fuhrwerk auf dem Zuge nach Eleusis zu gebrauchen[110].

---

94) Plut. Alkib. 34. Etym. M. und Suid. *ἱερὰ ὁδός*. — 95) Valcken. zu Herod. 8, 65. — 96) Cic. v. d. Ges. 2, 14. — 97) Aristoph. Frösche 346. Cic. a. O. und Davies das. — 98) Meurs. Kap. 8. — 99) Ders. Kap. 9. Creuzer 4, 534 ff. Freilich durchaus nur aus Zeugnissen späterer, meistens christlicher, Schriftsteller. — 100) Hesych. *Κόγξ*. Ueber des folgenden *ὄμπαξ* Bedeutung sind bekanntlich von Creuzer und Lobeck gar sehr verschiedene Erklärungen gegeben worden. — 101) Creuzer 4, 529 vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass hiebei auch dramatische Gebehrdung stattgefunden habe. — 102) Strab. 9, 400. Ammon. *γεφυρισμός*. Suidas *γεφυρίζων*. Hesych. *γεφυρισταί*. — 103) Apollod. 1, 5, 1. Clem. Alex. Protr. S. 17 P. A. Schol. Nikandr. 48. — 104) Meurs. Kp. 28. — 105) Paus. 2, 26, 7. Philostr. L. d. Apoll. 4, 6. Meurs. Kap. 29. — 106) Pollux 10, 22. Athen. 11, 469 A. B. 107) Schol. Pind. I. 1, 79. — 108) Schol. Pind. Ol. 9, 150. — 109) *ἱκετηρίαν κατατιθέναι*, Andok. v. d. Myst. 54. — 110) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 348.

Die Dionysien [111]). Gemeinschaftlicher Charakter der sämmtlichen Feste des Dionysos war ausgelassene Lustigkeit, die selbst wohl zum wildesten, vernunftlosen Taumel ausartete [112]). Nicht ursprünglich so; da offenbarte sich der Sinn des mit der Weinernte und Weinbereitung beschäftigt gewesenen und nun nach geschehener Arbeit dem Geber so köstlicher Gaben in üppiger Freude den Festdank darbringenden Winzers vorzüglich in keckem, neckendem, persönlichem Spott, den der Augenblick eingab, und derb komischer Gebehrdung und Verlarvung [112b]), oder auch wohl nur Entstellung des Gesichts durch Weinhefen [112c]), wobei denn aber allerdings auch die Phallephorie nicht mangelte [113]). Zu dergleichen Lust gehörten die *ἀσκώλια*, wenn auf geölten Schläuchen mit Einem Beine gehüpft wurde [114]), der *κῶμος*, Aufzug vom und zum Schmause, dazu das *κωμάζειν*, die *ἐξ ἁμάξης σκώμματα* [115]), die *φαλλικά* [116]) und *πομπεία* [117]), mit mimischer Begleitung [117b]), die Wurzeln des iambischen Elements im nachherigen Drama. Der Dithyrambos dagegen, die *χόροι κύκλιοι*, das ernste Element und Wurzel der Tragödie, war an den Gott gerichtet und von dessen Preis erfüllt [117c]); von dem oft vorkommenden Namen des Gottes Iakchos hatte auch ein Festgesang diese Benen-

---

111) Leider ist Meursius Einzelschrift nicht erschienen; Castellanus in Gronov. thes. 7. ist dürftig, Nicolai armselig; von Neuern sind Sainte-Croix, Creuzer u. s. w. mehr auf Erklärung des Innern, als dessen, was unsere Aufgabe bildet, bedacht gewesen. In den folgenden Anführungen des Werkes von Creuzer sind zugleich die des Buchs von Sainte-Croix enthalten. Vor allen s. Böckh vom Unterschiede der attischen Lenäen u. s. w. in den Berl. Abh., hist. phil. Cl. 1816, wo auf die Annahmen des Scaliger, Casaubonus, Petitus, Palmerius, Selden, Spanheim, Corsini, Ruhnken, Barthélemy, Wyttenbach, Spalding u. s. w. Rücksicht genommen worden ist. Vgl. (Hermann in) Leipz. L. Z. 1817, N. 59. 60. Der Artikel Dionysien v. Preller in Pauly Real-Encyklopädie. — 112) An den brauronischen Dionysien *μεθύοντες πολλὰς πόρνας ἥρπαζον*. Schol. Arist. Friede 874. — 112b) So noch später, Demosth. tr. Ges. 433. — 112c) Horat. an die Pisonen 276. — 113) Plut. v. Beg. z. Reichth. 8, 91 nennt als Bestandtheile der ältern dionysischen Feste: *ἀμφορεὺς οἴνου καὶ κληματίς, εἶτα τράγον τις εἷλκεν, ἄλλος ἰσχάδων ἄῤῥιχον ἠκολούθει κομίζων· ἐπὶ πᾶσι δὲ ὁ φαλλός*, was freilich nicht für vollständige Angabe zu achten ist. Vom Phallos s. Aristoph. Acharn. 242 und Schol. das., 260. *τὸ φαλλικόν*, Gesang, daselbst 261. Hesych. *περιφαλλία, φαλλικόν*. — 114) unctos salire per utres. Virgil. Landb. 2, 383. S. Schol. Aristoph. Plut. 1130, wo aber irrig *ἀσκώλια* als *ἑορτή* bezeichnet wird, da es nur Zubehör des Festes war. Poll. 9, 121. Hesych. *ἀσκωλιάζοντες*. — 115) Suid. *ἐξ ἁμάξης* und *τὰ ἐξ ἁμ.* Phot. *τὰ ἐκ τῶν ἁμαξ* — 116) S. N. 113. Aristot. Poet. 6, 12. — 117) Schol. Demosth. g. Androt. 97. — 117b) Aristot. Poet. 1, 24 *ὅτι μιμοῦνται δρῶντες*. — 117c) S. oben §. 134 Ende und die unten §. 145. a. Schr. v. Entsteh. d. Drama.

nung [117 d]). Bei den Aufzügen [117 e]) pflegten die Mädchen Feigenschnüre um den Hals [118]) und Körbe mit Feigen zu tragen, davon die letzteren *κανηφόροι* genannt [118 b]). *Ἰθύφαλλοι*, als Weiber verkleidet, stellten sich trunken [119]), gewiss nicht ohne unzüchtige Gebehrdung, eine *Λικνοφόρος* trug das *Λίκνον*, einen länglichen Tragkorb mit dem Bilde des Gottes [120]), andere Weiber ein geflochtenes Gefäss mit mystischen Gegenständen [120 b]). Dazu kamen auch etwa Masken von Satyrn, Silenen, Tityren, Pan, ferner Weiber als Leuen, Bakchen, Thyaden u. s. w. gekleidet [121]). Epheu schmückte Haupt und Leib und in den Händen ward gewöhnlich ein Thyrsos [122]) getragen. — Felle von Hirschkälbern oder auch Panthern [123]) wurden gern zur Festtracht genommen. Die Weiber endlich sollen, nach Darstellung von Dichtern [124]), Nachts in wilder Begehung der dionysischen Mysterien umhergeschwärmt seyn; auch wird eines Festzugs attischer Weiber nach dem Parnass, um dort mit Delpherinnen Dionysien zu begehen, gedacht [125]); jedoch, wenn dergleichen jemals stattfand, ist es nicht als wesentlicher und ursprünglicher Bestandtheil der eigentlichen alten attischen dionysischen Staatsfeste anzusehen. Gab ja doch der Thebäer Pagondas ein Gesetz gegen nächtliches Festschwärmen [125 b]); sollte die attische Festordnung dagegen Zügellosigkeit begünstigt haben? — Der attischen Dionysien waren, wofern nicht Anthesterien und Lenäen für einerlei Fest zu halten sind, und ungerechnet die brauronischen, kolyttischen und peiräischen Dionysien, die von der Zeit her, wo Athen noch nicht Gesammtstadt war, sich forterhielten, vier [126]): 1) *Διονύσια κατ᾽ ἀγρούς*, das Fest der eigentlichen Weinlese, und wohl das älteste, 2) die *Λήναια*, das Fest des Kelterns, 3) die *Ἀνθεστήρια*, das Fest des Weinkostens und endlich 4) die *Διονύσια ἐν ἄστει*, den ländlichen Dionysien, die aber

117 d) Aristoph. Frösche 316 f. Creuz. 3, 335. — 117 e) *πομπή* Demosth. g. Meid. 517, 24 f. — 118) Aristoph. Lysistr. 647. 118 b) Aristoph. Acharn. 240 und Schol. — 119) Hesych. *ἰθύφαλλοι* und die Ausl. Athen. 14, 622 B. — 120) Creuzer Symb. 3, 328. 120 b) Darin war Epheu, Granatäpfel, Kuchen u. s. w.; s. Clem. Protrept. b. Castellan in Gron. 7, 643; auch ein Phallos von Feigenholz, Theodoret b. Creuzer 3, 330. — 121) Creuzer Symb. 3, 188 ff. Welcker Nachtr. z. äschyl. Tril. 220 f. Hauptquelle, aber nicht lauter, ist die Beschreibung der Pompa des Ptolemäos Philadelphos b. Athen. 5, 262, u Strabon 10, 468. Sicherer, als bei den attischen Dionysien, lassen dergleichen sich wohl bei den italiotischen und sikeliotischen nachweisen. S. Böttiger Ideen z. Archäol. d. Mal. 289 ff. — 122) Aufführung v. Schr. b. Creuzer Symb. 3, 93. 123) Dionys. Alexandr. 702. S. Castellan in Gron. 642. — 124) Eurip. Bakch. — 125) Paus. 10, 4, 2. Vgl. oben §. 129. — 125 b) Cic. v. d. Ges. 2, 15. — 126) Böckh a. O.

immer fortbestanden, nachgebildet, und für die Stadt als Gesammtfest eingesetzt und unter Leitung des Archon Eponymos gestellt [126b]. Von dem ursprünglichen Charakter der Dionysischen Feste behielten das Meiste die ländlichen Dionysien (auch *θεοίνια* und *ἀσκώλια* genannt?) [126c] und die Anthesterien; dramatische Vorstellungen oder (bei den Anthesterien) wenigstens Vorlesungen, gesellten sich zu allen; das höchste Ansehen und eigentlich solennen Festcharakter bekamen die städtischen Dionysien. — Die Anthesterien [127] dauerten drei Tage; der erste davon hiess *πιθοιγία*, der zweite *χόες*, der dritte *χύτροι* [128]. Hauptlust gewährte das Trinken nach der Trompete um den Preis eines Schlauches, und indem der Trinkende auf einem Schlauche stand, und die dabei vorkommenden Scherze [128b]. Auch wenn an dem dritten Tage Gefässe mit Früchten umhergetragen wurden, pflegten wohl solche Belustigungen stattzufinden, *ἀγῶνες χύτρινοι*, wobei der Archon Basileus den Preis austheilte [129]; Hauptsache war aber ein dem Hermes Chthonios darzubringendes Opfer [129b]. An der allgemeinen Freude hatten auch die Sclaven, von diesem Feste nicht ausgeschlossen, Theil [129c]. — Mit den Anthesterien [130] oder Lenäen waren dionysische Mysterien verbunden [131]; die Feier nächtlich [132], und besorgt von der Basilissa mit den Gerären, Reinigungen dabei wesentlich [133]. Das Heiligthum war der uralte Tempel des Dionysos südlich von der Burg, *ἐν Λίμναις* [134], gelegen innerhalb des *Ληναιον* [135] genannten Platzes. An den Lenäen war auch ein öffentlicher Schmaus [136]; Fremde pflegten nicht gegenwärtig zu seyn [137]; doch war es Fremden nicht untersagt, im Chor aufzutreten, ja selbst Choregie konnte von Fremden geleistet werden [138].

An den grossen, oder städtischen, Dionysien, die dem eleutherischen Dionysos geweiht waren, also Phallos-

126b) Demosth. g. Meid. 517. — 126c) Ps. Dem. g. N. 1371. Böckh 77. — 127) Meurs. Gr. fer. *Ἀνθεστήρια*. — 128) Harpokr. *χόες*, *χύτροι*. Schol. Aristoph. Frösche 219. Acharn. 960. Athen. 10, 437 B f. — 128b) Arist. Acharn. 1001. Ael. V. G. 2, 41. Suid. *ἀσκός*. — 129) Philoch. im Schol. Arist. Frösche 220. Böckh 107. 129b) Theop. im Schol. Arist. Ach. 1075. — 129c) Proklos zu Hesiod. W. u. T. b. Meurs. S. 719. *Θύραζε Κᾶρες, οὐκ ἔτ' Ἀνθεστήρια* war der Ruf an sie zum Schluss, Hesych. *Θύραζε*. — 130) Philostr. L. d. Apoll. v. T. 4, 21. — 131) Nur der Ort ist sicher; das Fest bleibt fraglich. — 132) Eurip. Bakch. 484. beweist nicht gradezu. 133) Dem. g. Neära 1370. 71. Creuzer Symb. 3, 325 f. — 134) Thukyd. 2, 15. Paus. 1, 20, 2. Aristoph. Frösche 216. 320 f. Nach Pausan. 1, 20, 2 waren zwei Tempel in dem Peribolos; aber nur einer, der alte, wird von den übrigen Gewährsmännern angeführt. — 135) Böckh a. O. 69 f. — 136) Ders. a. O. Num. 14. — 137) Schol. Arist. Ach. 503. — 138) Böckh a. O. 100.

dienst enthielten, wurden vorzugsweise die oben genannten Aufzüge gehalten; zu diesen und dem Drama kamen die übrigen Leistungen der Choregie, z. B. der Chor der Knaben (*οἱ παῖδες*) [139]), woran kein Fremder Theil nehmen durfte [140]). Dass Gefangene zum Feste losgelassen [140 a]), Ausgeklagte nicht gepfändet werden durften [140 b]), die Führung eines Krieges aber durch das Fest nicht unterbrochen wurde [140 c]), war den Dionysien mit andern grossen attischen Festen gemein. —

Die Delia, ob ein ursprünglich delisches, oder von Ionern nach der Insel verpflanztes Fest, wurden seit Athens Seeherrschaft unter Athens Leitung, jährlich gefeiert, seit Olymp. 88, 3 ausserdem alle fünf Jahre [141]) durch eine prächtige atheniscbe Theorie und Spiele [142]) verherrlicht. Der Abfahrt der Theorie ging ein feierliches Opfer des Mantis im Delion zu Marathon voraus [142 a]); die gesammte Zeit der Abwesenheit des Festschiffes war in gewisser Art Hieromenie, indem vor dessen Heimkehr kein zum Tode verurtheilter Gefangener hingerichtet werden durfte [142 b]).

Von den übrigen Festen ist wenig bekannt, und nur als zerstreute, unzusammenhangende Nachrichten ist anzusehen, wenn berichtet wird, dass an den Plynterien der Tempel der Athene mit einem Tau umzogen, der Sitz der Athene verhüllt und die Bildsäule ihres Schmuckes entkleidet wurde [143]), und, weil der Staat gleichsam ohne Schutzgottheit zu seyn schien, Niemand etwas Wichtiges zu unternehmen wagte; dass an den Buphonien der Priester, welcher den Opferstier getödtet hatte, das Beil wegwarf und entfloh, über dieses aber Gericht gehalten und ein Spruch der Loslassung gefällt wurde [144]); dass an den Skirophorien die Eteobutaden einen weissen Sonnenschirm trugen [144 a]), an den Prometheen, Hephästeen und dem Fest Bendideia eine Lampadephorie angestellt wurde u.s.w. Von dem Brauche an den Thar-

---

139) Demosth. g. Meid. 517, 27: *ἡ πομπὴ, καὶ οἱ παῖδες καὶ ὁ κῶμος, καὶ οἱ κωμῳδοὶ καὶ οἱ τραγῳδοί.* Auch bei einem Dionysosfeste im Peiräeus waren Pompa, Tragödie und Komödie, das. 24. 25. — 140) Böckh S. 100. — 140a) Schol. Dem. g. Arist. 141. 140b) Dem. g. Meid. 518, 1. — 140c) Dem. g. Böot. 999. — 141) Thuk. 8, 9. Pollux 1, 29. Corsini f. Att 2, 321. — 142) Spanh. zu Kallim. a. Del. 314. Plat. Phädon 58 B. Thukyd. 3, 104. — 142a) Philoch. im Schol. Soph. Oed. Kol. 1102. — 142b) Xen. Denkw. d. S. 4, 8, 2. Schol. Soph. Oed. Kol. 1047. Vgl. üb. d. Fest, ausser Meursius und Corsini, Barthélemy voy. du j. Anach. 6, 420 f. Müller Dor. 1, 240. — 143) Plut. Alkib. 34. Xenoph. Hell. 1, 4, 12. Pollux 8, 141. — 144) §. 128. N. 36. — 144a) Harpokr. *σκίρον.*

gelien, Pyanepsien, Apaturien u. s. w. ist oben geredet worden [144 b]).

Sparta's Feste.

Die Karneia [145]), welche Sparta mit mehren andern Staaten gemein hatte, wurden fast gleichzeitig mit den olympischen Spielen [146]), im Monat Karneios, neun Tage hindurch gefeiert. Es ist darin Nachahmung eines Feldlagers zu erkennen. Im Freien wurden neun Hütten gebaut, und in jeder lagerten neun Männer unter Anführung eines Herolds [147]); auch *σταφυλοδρόμοι*, die, man weiss nicht was, vorstellten, kamen dabei vor [147 b]). Olymp. 26 kamen zu den kriegerischen Festgebräuchen auch musikalische Wettstreite [148]). Die Feier dieses Festes lag den Spartiaten ungemein am Herzen, und Staatsunternehmungen, besonders Auszüge zum Kriege, waren sehr gewöhnlich von denselben abhängig [149]).

Die Gymnopädien (*Γυμνοπαιδίαι*) [150]), mehre, vielleicht zehn, Tage hindurch gefeiert, wurden vorzugsweise von der Jugend begangen, welche Tänze um die Bildsäulen des Apollon Pythaeus, der Artemis und Leto auf dem Markte [151]), an einem andern Tage des Festes zu Ehren des Dionysos eine Pyrrhiche aufführte, und Päane von Alkman, Thaletas und Dionysodotos [152]), auch zu Ehren der bei Thyrea Gefallenen [153]), sang. Die Männer hatten aber auch Theil daran; sie hielten im Theater einen Waffentanz [154]). Fremde wurden von ihren Gastfreunden bewirthet [155]). Nur die Hagestolzen waren von der Theilnahme am Feste ausgeschlossen [156]).

Die Hyakinthia [157]), ein ursprünglich amykläisches Fest, ward drei Tage hindurch gefeiert, und für so wichtig angesehen, dass die Amykläer zu dessen Begehung aus dem Kriege heimzogen [158]), dass mit den Messeniern deshalb einst Waffenstillstand geschlossen wurde [159]) und dass die Athener in einem Vertrage mit Sparta verhiessen, zum Zeichen von Friede und

---

144 b) S. 128. 134. und Bd. 1, 364. — 145) De la Porte du Theil in den mm. de l'acad. d. inscr. 35. 39. Sturz Hellanik. S. 54. Oben S. 126. N. 16. — 146) Herod. 8, 72. 7, 206. — 147) Demetr. Skeps. b. Athen. 4, 141 E. F. — 147 b) Bekker Anekd. 305. — 148) Athen. 14, 635. Sturz Hellanik. 83. — 149) Herod. 7, 206. Thuk. 5, 54. 75. 76. — 150) Meurs. Orch. 202. Creuzer Commentt. Herod. 1, 230. — 151) Paus. 3, 11, 7. — 152) Athen. 15, 678 C. 153) Bekker Anekd. 32. — 154) Xen. Hell. 6, 4, 16. — 155) Xen. Denkw. d. S. 1, 2, 61. — 156) Oben S. 150. — 157) Manso Sp. 1, 1. 204. Heyne antiq. Abh. 1, 97 f. Müller Orch. 327. Dor. 1, 324. 158) Xenoph. Hell. 4, 5, 11. Paus. 3, 10, 1. — 159) Paus. 4, 19, 3.

Freundschaft dieses Fest besuchen zu wollen [160]). Sie drückten zum Theil die Trauer um den Hyakinthos aus [161]). Man bekränzte sich nicht und sang keinen Päan. Darauf aber folgte am zweiten Tage Gesang der Knaben zur Kithara und Flöte, Saitenspiel und Tanz; die Jungfrauen aber fuhren prächtig geschmückt umher, und Alles war in Lust und Freude. Es wurde reichlich geopfert und geschmaust; selbst die Sclaven wurden wohl bedacht. Dabei kam namentlich die sogenannte *κόπις* als Festgericht vor.

Die Tithenidia, ein Fest von den Säugammen für ihre Zöglinge und mit diesen begangen. Die Ammen brachten ihre männlichen Säuglinge zur Artemis Korythalia, und opferten Spanferken [163]). — Von der Diamastigosis am Feste der Artemis Orthia ist oben geredet worden.

Von manchen Festen anderer Orte sind zerstreute Einzelheiten bekannt, doch diese nicht geeignet, hier Gegenstand einer vollständigen Aufzählung zu werden. Dergleichen war z. B., dass zu Samos am Feste des Hermes erlaubt war zu stehlen; die Aegineten feierten dem Poseidon ein Fest, *θίασοι* genannt, wo sechszehn Tage lang Jeder für sich allein, selbst ohne Gegenwart eines Sclaven, speiste [164]); die Charitesien zu Orchomenos waren durch reiche Leistungen der Tonkunst ausgezeichnet [165]); die thessalischen Peloria kamen den römischen Saturnalien sehr nahe [166]); am rhodischen Feste Chelidonia gingen Knaben umher und sammelten eine Gabe für die Schwalben [167]), u. dgl. m. Das Fest der Demeter zu Hermione, Chthonia, beschreibt Pausanias genau [167 b]).

In Arkadien, so reich an alten, bedeutungsvollen Götterdiensten, hatten einzelne Orte seltsame Festgebräuche; bei Stymphalos wurden am Feste des Dionysos, Skieria, die Weiber gegeisselt [168]); in Pheneos nahm am Feste der Demeter Kidaria ein Priester die Larve der Demeter vor und schlug die Einwohner mit einem Stabe; Bohnen galten in diesem Götterdienste für unreine Frucht [169]); bei den Opfern an die Despöna in der Nähe von Akakesion wurde dem Opferthiere nicht die Kehle, sondern das erste beste Glied abgeschnitten [170]); der Demeter Meläna in Phigalia wurden Weintrau-

160) Thuk. 5, 23. — 161) Hauptstelle über das Folgende Didymos b. Athen. 4, 139 C ff. Vgl. vom *ἀγών* Strab. 6, 278. — 162) Athen. 4, 139. — 163) Plut. gr. Fr. 7, 211. — 164) Plut. griech. Fr. 7, 204. — 165) Böckh Staatsh. 2, 357 f. — 166) Athen. 14, 639 E f. — 167) Athen. 8. Kap. 60. — 167 b) Pausan. 2, 35, 4. 168) Paus. 8, 23, 1. — 169) Ders. 8, 15, 1. — 170) Ders. 8, 37, 5.

ben, Wachs und Wolle auf den Altar gelegt und Oel darüber gegossen [171]).

Der Festspiele ist oben gedacht worden [172]).

4. Mantik *).

§. 136.

Wenn bei Opfern, Festen und ähnlichen Darbringungen Zorn und Gunst der Götter der Gegenstand war, welchen der Cult zum Besten der Darbringer zu bestimmen wünschte, und das menschliche Handeln als etwas Gegebenes dabei vorlag, so kam es bei der Mantik darauf an, eine Offenbarung des göttlichen Willens zu erlangen, nach welcher eine menschliche Handlung erst unternommen oder unterlassen werden sollte. Dort also erschienen die Götter mehr als Inhaber der weltregierenden Macht, hier als Inhaber des höchsten Wissens und Rathes. Den Glauben, dass Offenbarungen der Art zu erlangen seyen, die Mühe, ihrer theilhaft zu werden und die immer rege Aufmerksamkeit auf allerlei für bedeutsam geachtete Erscheinungen in Natur und Menschenleben, hatten die Hellenen mit den meisten Völkern des Alterthums und den Abergläubigen der neuern Zeit gemein. Die Wurzel dieses Glaubens ist derselbe dunkle Raum des Gemüths, wo noch bis heut zu Tage die Zweifel über das Verhältniss von Unabänderlichkeit des Schicksals und Freiheit des menschlichen Willens zu einander obwalten. Die Mantik bildete dem hellenischen Staatsleben sich ein gleichwie der Opfer- und Festcult; und was Alterthum, Geheimniss und Ahnungen betrifft, so stellt sie sich als die andere Seite der Mysterien dar; gleichsam in der Mitte zwischen beiden war der übrige Götterdienst, bei dem die in Augen und Sinne fallende äussere Erscheinung die Hauptsache ausmachte. Von diesem aber gehörte wiederum allerlei, namentlich Reinigung und Opfer, zur Vorbereitung bei mantischen Befragungen, gleichwie umgekehrt mantische Zeichendeuterei mit dem Opfercult verknüpft war. Die gesammte Mantik zerfällt in 1) solche, wo die Offenbarung des Willens der Götter unmittelbar von einer Orakelstätte aus, oder durch einen Mantis gegeben wurde, womit die absichtliche Befragung von Seiten der Rathsbedürftigen gewöhnlich zusammenfiel; und

---

171) Paus. 8, 42, 5. — 172) Bd. 1, S. 151 f. 2, S. 562 f.

*) S. Divinatio in Pauly Real-Encyklopädie.

2) Mantische Deutung von (meistens zufälligen) Begegnissen. Jene nennen wir die reine, dieses die gemischte Mantik.

a. Reine Mantik.

α. Orakel [1].

Für Urquell sämmtlicher mantischer Offenbarungen, so viele nicht durch Befragung der Todten eingeholt wurden, galt Zeus, *πανομφαῖος* [2]), für Verweser desselben Apollon [3]); den letztern hatten die meisten hellenischen Orakelstätten zum Vorsteher. Jedoch auch von andern Göttern, und selbst von Heroen, wurde durch Mantik Rath eingeholt; der Heiligthümer, an welche sich auch Orakelstätten knüpften, ist oben in der Uebersicht der Götterdienste der einzelnen Landschaften gedacht worden. Zu hohem Ansehen und einer gemeinschaftlichen Geltung für sämmtliche Hellenen kam zuerst

Dodona [4]) in Thesprotien, dessen Trümmer noch heut zu Tage in der Nähe von Janina erkennbar sind [5]). Den wichtigen Einfluss, welchen dieser Muttersitz eines bedeutenden Zeuscultes nicht bloss auf die umwohnenden Pelasger, sondern auch auf die Hellenen des heroischen Zeitalters geübt haben mag, lässt sich aus der nachherigen Anhänglichkeit an dieses, von halbbarbarischen Stämmen umwohnte, Orakel, erkennen und vielleicht selbst im Zusammenhange des Namens Hellenen mit der Benennung des dodonäischen Heiligthums, Hella, und seiner Diener, Helloi oder Selloi [6]), und der Annahme eines zweiten Ortes Dodona in Thessalien [6b]), nachweisen.

---

1) Bulenger in Gronov. 7. Möbius de oraculorum ethnicorum origine, propagatione et duratione. 1660 u. 1685. Van Dale de oraculis veterum ethnicorum 1683, Hauptbuch. Sallier in den mm. de l'ac. d. inscr. T. 5. Clavier sur les oracles des anciens im dritten Bande seiner hist. des premiers tems de la Grèce. Es möchte nicht überflüssig seyn in einer Einzelschrift die Nachricht n über die Orakelstätten und die Art, wie die mantische Kraft derselben sich äusserte, zusammenzustellen und zu erläutern; des Sichtens giebt es dabei gar viel; van Dale's Verzeichniss 559 ff. ist wüstes Gemenge; wie er verfahren, kann man allerdings über 260 Orakelstätten in hellenischen und barbarischen Orten leicht zusammenfinden. — 2) Schol. Soph. Oed. Kol. 791. — 3) Daher *ὁ Διὸς φοῖβος*, Soph. Oed. Kol. 623; *Διὸς προφήτης* Aesch. Eum. 19, ausdrücklicher das. 602. — 4) Steph. Byz. *Δωδώνη*. Sallier und de Brosses in den mm. de l'acad. d. inscr. 5 und 35. Heyne Excurs 2 zu Il. 2. Cordes de oraculo Dodonaeo Gröningen 1826. Völcker Mythol. d. Japetischen Geschlechts S. 83 f. v. Lasaulx das Pelasg. Or. d. Zeus zu Dodona. Würzb. 1840. — 5) Poncqueville voy. de la Grèce Kap. XI. — 6) Bd. 1, 66. — 6b) Strab. 9, 441. Steph. Byz. *Δωδώνη*. Müller Aegin. 159.

Zeus gab seine Eröffnungen daselbst entweder durch das Rauschen heiliger Eichen [7]), oder durch den Klang, den ein metallenes Becken von sich gab, wenn die ihm gegenüber von der Hand einer Bildsäule gehaltene Peitsche, vom Winde bewegt, dasselbe traf [8]). Die Deutung und Ueberbringung dieser Zeichen hatten zwei oder drei [9]) alte Frauen, *πελειάδες* genannt [10]), und Orakelpriester, *τομοῦροι* [11]), dergleichen auch wohl die genannten Selloi [12]). Die Böoter empfingen ihre Antworten nur durch Vermittelung der männlichen Priester [13]). Sein Ansehen sank vor dem des delphischen Gottes; doch wurde es bis in die spätesten Zeiten hellenischer Selbständigkeit befragt, z. B. in Alexanders des Grossen Zeit von Athen [14]), später noch von dem molossischen Alexander [15]). In der makedonisch-römischen Zeit, Ol. 140, 1; 220 v. Chr., wurde es von den Aetolern verwüstet [16]), die heilige Eiche von einem illyrischen Räuber umgehauen. Von Rom mag nichts zu dessen Herstellung geschehen seyn; doch gab es in Strabons Zeit noch Prophetinnen des Orakels [17]).

Delphi [18]) kam durch die Dorier, namentlich Sparta und dessen Principat, den Bund der amphiktyonischen Stämme und die pythische Festfeier, selbst durch seine Lage in der Mitte des hellenischen Mutterlandes, ja als angeblicher *ὄμφαλος* der gesammten Erde [19]), zu vorzüglicher Geltung. Der Ruhm sei-

---

7) Od. 14, 328 *ἐκ δρυὸς ὑψικόμοιο*. Vgl. 19, 297. Aesch. Prom. 382: *αἱ προσήγοροι δρύες*. Hesiod. im Schol. Soph. Trach. 1164: *ἐν πυθμένι φηγοῦ*. Soph. Trach. 169: *τὴν παλαιὰν φηγόν*. Derselbe aber 1170: *πρὸς τῆς πατρῴας καὶ πολυγλώσσου δρυός*. — *φηγός* hat auch Herod. 2, 55. — 8) Steph. Byz. *Δωδ.* Strab. Fragm. B. 7. Suid. *Δωδωναῖον χαλκεῖον* aus Aristot. — 9) Soph. Trach. a. O, wozu das Scholion bemerkt, dass Euripides Drei nenne. S. darüber Strab. 7, 329. Herod. 2, 55 hat drei. — 10) Soph. Trach. a. O. u. Schol. Vgl. Herod. 2. 52. 55. 57. 59. *Πέλειαι* b. Paus. 10, 12, 5. — 11) Hom. Odyss. 16, 403 und Strab. 7, 328. Steph. Byz. *Δωδ.* — 12) Hom. Il. 16, 235: *ὑποφῆται ἀνιπτόποδες, χαμαιεῦναι*. Soph. Trach. 1168: *χαμαικοιτῶν Σελλῶν*. Vgl. Strab. 7, 328. 13) Strab. 8, 402. — 14) Plut. Phok. 28. — 15) Strab 6, 256. — 16) Polyb. 4, 67, 3. — 17) Strab. 7, 329. — 18) Sagittarius de oraculo Delphico 1675. Hardion in den mm. de l'acad. d. inscr. 3. Mengotti dell' oracolo di Delfo. Mil. 1819 (2. Ausg.). Piotrowsky de gravitate oraculi Delphici 1829. Hüllmann Würdigung des Delph. Orakels. 1837. Zur Topographie s. B. 1, S. 20. — 19) Pind. Pyth. 7, 134. 5, 6. 8, 85. Aeschyl. s. g. Th. 732: *μεσομφάλοις πυθικοῖς χρηστηρίοις*. Eurip. Orest. 325: *μεσόμφαλοι μυχοί*. Eurip. Ion 229: *μέσον ὄμφαλον γῆς*. Plat. Staat 4, 427. Strab. 9, 419. *Ὄμφαλος* hiess eigentlich ein steinerner Sitz in der Mitte des Tempels, Paus. 10, 16, 2. Strab 9, 420. Aeschyl. Eumen. 40. Vgl. Bd. 1. §. 3. N. 32. Ulrichs Reise 105. Dieser ist wohl meistens zu verstehen, so *ἡ θεσπιέπεια Δελφὶς πέτρα* Soph. Oed. Tyr. 462. 463.

ner Reichthümer war in der homerischen Zeit nach Ionien verbreitet; es ist von der steinernen Schwelle, welche Delphi's Schätze birgt, die Rede [20]). Die mantische Kraft offenbarte sich, wie wohl überall bei Orakeln, dem Befragenden nicht unmittelbar als Ausströmung von dem Heiligthume, sondern durch Vermittelung menschlicher Personen, die durch enthusiastische, aus einem Abgrunde [21]) aufsteigende, Dünste, oder auch das Wasser einer im innern Heiligthume (*μυχός, ἄδυτον, μέγαρον, ἀνάκτορον*) [22]) befindlichen Quelle, Kassotis [23]), begeistert wurden und demnächst eine deutende Priesterschaft. Apollon, besagte die Orakellegende, sey nicht von Anfang an Vorsteher des Orakels gewesen, sondern vor ihm Kronos, Ge, Poseidon und Themis nach einander [24]); dies theils Andeutungen eines vorhellenischen Götterdienstes, theils, was Themis betrifft [25]), bedeutsame Hinweisung auf göttliche, vom Zeus kommende Rechtssatzungen, die Apollon zu offenbaren hatte. Daher heisst es auch wohl vom Apoll, er sitze auf dem Dreifuss der Themis [26]). Zugleich aber gab es Mythen, dass ein Drache Pytho im Besitze der Orakelstätte gewesen sey und vom Apollon erst habe müssen getödtet werden [27]), worin eine Andeutung auf uralten Fetischdienst an der Orakelstätte enthalten zu seyn scheint. An der Einführung des apollonischen Vorstandes sollten in uralter Zeit kretische Seefahrer Antheil gehabt haben [28]); Zusammenhang zwischen Delphi und kretischen Staaten in der spätern Zeit lässt sich jedoch nicht nachweisen. Die Landung der Kreter geschah, nach der Sage, bei Krissa; in der That aber hatte Krissa in der ältern Zeit Geltung als heilige Stätte [29]), und wenn auch nicht die Uebung des mantischen Cults selbst dort stattfand, so hatte Krissa sicher doch dessen Leitung, und galt gleichsam für die Vorhalle des eigentlichen Heiligthums. Einen Tempel sollte Delphi selbst schon in uralter Zeit gehabt, Trophonios und Agamedes ihn erbaut haben [30]);

---

20) *Λάϊνος οὐδός*, Il. 9, 405, Od. 8, 80, vgl. Strab. 9, 421. Die Verse sind späterer Einschiebung verdächtig; doch aber aus dem homerischen Zeitalter. — 21) Diod. 16, 26, wo auch von dem Hüpfen der Ziegen, durch welches die Dünste des Abgrundes sollen entdeckt worden seyn. Vgl. Strab. 9, 419. — 22) *εὐώδες ἄδυτον* Pind. Ol. 7, 59; *μυχός* oft b. Pind. und Aeschylos; *μέγαρον* Herod. 1, 47. 65; *ἀνάκτορον* Eurip. Ion 55. 1238. Herod. 9, 65. Vgl. Ulrichs Reise 80. — 23) Paus. 10, 24, 5. — 24) Paus. 10, 5, 3. Aeschyl. Eum. 2 ff.: Gäa, Themis, Phoibe, Phoibos. — 25) Pind. Pyth. 11, 15. — 26) Eurip. Orest. 163. — 27) Hom. Hymn. a. Apoll. 300. 372. Apollod. 1, 4, 4. — 28) S. den Mythus im homerischen Hymnus a. Ap. 393 ff. — 29) *Κρίσσαν ζαθέην* Hom. Il. 2, 520. — 30) Hom. Hymn. a. Ap. 296 *λάϊνον οὐδόν*. Paus. 9, 37, 3. Vgl. 10, 5, 5.

dieser verbrannte Ol. 88, 1; 548 v. Chr., und nun wurde unter Leitung und meistens auf Kosten der damals von Peisistratos aus Athen vertriebenen Alkmäoniden ein neuer begonnen, zu dessen Vollendung aber Beisteuern von nah und fern her, selbst vom Aegypter Amasis tausend Talente Alaun, kamen [31]). Rechte Zeit, das Orakel zu befragen, war ursprünglich nur der siebente Tag des Frühlingsmonats *Βύσιος* [32]), später war in jedem Monat eine Zeit dazu bestimmt [33]). Tage, an denen nichts vorgenommen werden durfte, gab es auch hier. Die Fragenden kamen nach dem Loose an die Reihe [34]). Mit leerer Hand durfte Niemand kommen; Manche, die dem Orakelgotte nur ihre Huldigung darbringen wollten, ohne sich Raths bei ihm zu erholen, brachten nur Kuchen; Rathfragende aber Thieropfer [35]) und obendrein auch wohl reichliche Geschenke von edelm Metalle [36]). Doch kamen Delphi's grosse Reichthümer nicht bloss von dergleichen Gaben, sondern auch von geweihten Zehnten u.s.w. nach Siegen, Gewinnsten oder andern freudigen Begebenheiten. Zu der einen oder andern Art von Leistungen scheinen die meisten hellenischen Staaten dort einen Thesauros gehabt zu haben; und auch ausser Krösos sandten ausländische Staaten; selbst das etruskische Agylla oder Cäre und Spina hatten dort Thesauren [37]); die Römer sandten 360 v. E. d. St. eine goldne Schale in den Thesauros der Massalioten [38]). Sicher war auch die Proxenie delphischer Einwohner etwas im Orakelverkehr sehr Bedeutsames. Lorbeerkränze und Zweige mit wollenen Binden gehörten zur festlichen Ausstattung der Fragenden [39]). Die Leitung der Vorbereitungen und des Orakelsprechens selbst hatten die *ὅσιοι*, Genossen fünf edler delphischen Geschlechter, die sich von Deukalion ableiteten [40]), obenan ein Prophetes [41]). Die Orakelsprüche sollen anfangs von irgend Einem, der sich auf den Dreifuss setzte, gegeben worden seyn [42]); darauf wurde eine Jungfrau, zuerst Phemonoe, die auch die ersten Hexameter soll ausgesprochen haben [43]), damit betraut, und nachdem eine solche entführt worden war, verrichtete eine mehr als fünfzigjährige Frau den Dienst [44]); zuletzt aber waren der Pythien drei [45]). Noth-

---

31) Herod. 2, 180. 5, 62. Pind. Pyth. 7, 10 u. Schol. — 32) Plut. gr. Fr. 7, 174. — 33) Plut. a O. 175. — 34) Aeschyl. Eum. 32. — 35) Eurip. Ion 233 ff. Das Opferthier musste am ganzen Leibe erzittern, sonst ward das Orakel nicht gegeben. Plut. v. Verf. d. Or. 7, 713. — 36) Strab. 9, 421. Paus. 10, 11 ff. — 37) Herod. 1, 167. Strab. 5, 214 9, 421. Dion. Hal. 1, 18. — 38) Diod. 14, 93. Plut. Cam. 8. — 39) van Dale 113. 114. — 40) S. unten §. 138. N. 117. — 41) Herod. 8, 36. — 42) Diod. 16, 26. — 43) Strab. 9. 419. Paus. 10, 5, 4. — 44) Diod. a. O. — 45) Plut. v. Verf. d. Or. 6, 631.

wendige Bedingung bei einer Pythia war, in Delphi geboren zu seyn [46]; den Tempel verliess sie nie wieder; Armuth und Einfältigkeit sollen gewöhnlich bei der Wahl beachtet worden seyn [47]. Vor dem Tempel befand sich zur Abwehr der Profanen eine Zahl niederer Tempeldienerinnen, πρόςπολοι γυναῖκες [48]. Die Vorbereitung der Pythia zum Orakelsprechen bestand in dreitägigem Fasten, einem Bade im castalischen Quell [49], Opferung von Lorbeerblättern und Gerstenmehl zum Rauchopfer [50]; einfach gekleidet [51] betrat sie das mantische Heiligthum, trank aus dem Quell daselbst [52] und ward von dem Oberpriester, προφήτης, auf den mit Lorbeer umhüllten [53] Dreifuss geführt. Was im Zustande der Verzückung [54], die zuweilen so heftig gewesen seyn soll, dass auf sie der Tod folgte [55], von ihr ausgestossen wurde [56], gestalteten die umhersitzenden Priester zu dem Sinne, den Priesterschlauheit, auf Gewinn bedacht, anrieth; die poetische Form, in der die Orakelsprüche, meist Hexameter, den Fragenden überliefert wurden, sollen sie auch wohl von eigends zu deren Fertigung unterhaltenen Versmachern erhalten haben [57]. Unabhängig von den Sprüchen der Pythia, wie es scheint, weissagten delphische Seher, πυρκόοι genannt, aus Opfer-Feuer und Asche (ἐξ ἐμπύρων) [57b]. — Ausser Delphi hatte Phokis ein zweites nicht unberühmtes Apollonsorakel zu Abä; minder bedentend war das des Dionysos zu Amphikleia.

Von allen hellenischen Landschaften war keine reicher an Orakelstätten und mit Mantik gemischten Culten, als Böotien [57c], und einige von diesen standen in grossem Ansehen, nehmlich die Höhle des Trophonios bei Lebadeia und das Traumorakel des Amphiaraos bei Oropos. Bei der Befragung des Trophonios [57d] waren seltsame Gebräuche üblich [58]. Zuerst einige Tage Reinigung im Gebäude des guten Dämon und der guten Schickung (τύχη), nebst Bädern im Flusse Herkyna; reichliche Thieropfer an eine grosse

---

46) Eurip. Ion 92. — 47) Plut. v. Pyth. Orak. 7, 595. — 48) Eurip. Ion 522. — 49) Schol. Eurip. Phön. 230. — 50) Plut. a. O. 560. — 51) Das. — 52) Paus. 10, 24, 5. — 53) Aristoph. Plut. 439. — 54) Schol. Arist. Plut. 39: ἡ πυθία — ἐπικαθημένη τῷ τρίποδι τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ διαιροῦσα τὰ σκέλη πονηρὸν κάτωθεν ἀναδιδόμενον πνεῦμα διὰ τῶν γεννητικῶν ἐδέχετο μορίων κ. τ. λ. Vgl. die Stellen der darüber sich ereifernden Kirchenväter b. van Dale 153 f. — 55) Plut. v. Verf. d. Or. 7, 724. — 56) ἔμμετρα καὶ ἄμετρα Strab. 9, 419. — 57) Strab. a. O. — 57b) Hesych. πυρκόοι. — 57c) πολύφωνος. Plut. v. Verf. d. Or. 7, 621. — 57d) Vgl. Leake trad. in N. Gr. 2, 122 f. Ulrichs Reisen 166 f. Göttling de oraculo Trophonii. Jen. 1843. — 58) Paus. 9, 39, 4 f. Vgl. Philostr. L. d. Apollon. 8, 19.

Zahl von Göttern, jedes Mal Beschauung der Opfereingeweide, letztes Opfer in der Nacht vor dem Hinabsteigen ein Widder; darauf Salbung und Waschung durch zwei dreizehnjährige Knaben, genannt Hermen, Trunk aus den Quellen Lethe und Mnemosyne, Anschauung und Verehrung der von Dädalos (?) gefertigten Bildsäule (des Trophonios), Bekleidung mit einem leinenen Rocke und einer eigenen Art Schuhe; darauf wurde mit einem Honigkuchen auf einer Leiter bis in die Mitte eines Abgrundes hinabgestiegen, wo ein kleines Loch sich befand, in dieses die Füsse gesteckt und nun von unbekannter Gewalt der übrige Körper nachgezogen. Was darauf Einer sah oder hörte, war nicht immer dasselbe. Die Rückkehr erfolgte durch dasselbe Loch; und nun setzten die Priester (aus dem Geschlechte der Trophoniaden)[58b] den Epopten auf den Thron der Mnemosyne und fragten nach dem, was er erfahren habe, liessen ihn dann in das vorgenannte Gebäude zurückführen und wenn er sich vollkommen von seiner Angst erholt hatte, musste er was er gehört und gesehen auf eine Tafel niederschreiben und diese zurücklassen. — Der Befragung des Amphiaraos ging dreitägige Enthaltung des Weins, eintägiges gänzliches Fasten, Bäder u. s. w. vorher[59]). Thebäer bekamen hier keinen Zulass[60]). — Von den Gebräuchen bei dem Ptoon, zu Tegyra, zu Hysiä, bei dem Sphragidion ist nichts Eigenthümliches bekannt; in Theben selbst ward bei dem Altar des Apollon Spondios ein Orakel, wo auf zufällige Laute gehorcht wurde (*μαντικὴ ἀπὸ κλῃδόνων*)[61]); im Ismenion wurde aus dem Opferfeuer (*δι' ἐμπύρων*) gewahrsagt[62]).

Als dem dodonäischen Zeusorakel verwandt, vielleicht selbst als Pflanzung von demselben, lässt sich das Zeusorakel zu Olympia[63]) ansehen, wo auch aus dem Feuer (*ἐξ ἐμπύρων*) geweissagt wurde[63b]) und das noch in Agesilaos Zeit befragt ward[64]). Berühmter aber, als das Orakel selbst, waren die da heimischen und von dort nach mehren hellenischen Staaten verpflanzten mantischen Geschlechter, Iamiden u. s. w., wovon unten mehr. — Für Pflanzung von Delphi galt das Apollonsorakel zu Didyma bei Milet[64b]), dessen Pflege die Branchiden hatten. Es scheint seit der Verwüstung, die es unter Dareios erlitt[65]), und der damaligen Entweichung der Bran-

58b) Unten §. 138. N. 120. — 59) Philostr. L. d. Apoll. 2, 37. Steph. Byz. Ὠρωπος. — 60) Herod. 8, 134. — 61) Paus. 9, 11, 5. — 62) Schol. Soph. Oed. Tyr. 20. — 63) Herod. 5, 134 und d. Ausl. Pind. Ol. 6, 119 und Schol. Nach Strab. 8, 353 ward es nicht lange geachtet. — 63b) Pind. Ol. 8, 2 f. Schol. Ol. 6. 7. 111. — 64) Xen. Hell. 4, 7, 2. — 64b) Oben §. 128. N. 167. — 65) Herod. 6, 19.

chiden[66]), nicht mehr bedeutend gewesen zu seyn. Apollinische Orakel gab es an der ionischen, dorischen und äolischen Küste ausserdem gar viele; zu Klaros bei Kolophon, zu Hiera Kome am Mäander[67]), zu Grynion[68]) u.s.w. Auch auf Delos; doch sprach das dortige Orakel nur im Sommer, denn im Winter, hiess es, sey Apollon in Lykien[69]).

Mehre Orakel hatte auch Achaja: Pharä ein Orakel des Hermes[70]), Paträ der Demeter[71]), Bura des Herakles[72]), desgleichen Lakonika, wo zu Oetylos ein Traumorakel[73]), zu Thalamiä ein Orakel der Pasiphae[74]) war und zu Böä beim Cult der Ino Mantik geübt wurde[75]). In Argolis war ein Orakel des Apollon Deiradiotes auf der Larissa von Argos, verwaltet durch eine Prophetin, die sich des Beischlafs enthalten musste, und begeistert wurde, wenn sie das Blut eines bei Nacht geschlachteten Lammes gekostet hatte[76]). Orpheus Haupt sprach aus einem Abgrunde auf Lesbos[77]) u. s. w.

Enlich ist der Todtenorakel (νεκυομαντεῖα) zu gedenken. Eine der ältesten und berühmtesten Stätten derselben war am See Aornos in Thesprotien[78]), wo so viel Schauerliches; Periandros befragte es[79]). Ein anderes zu Herakleia an der Propontis[80]). Bei Befragung der Todtenorakel waren eine besondere Art von Opfern, ähnlich den an die Unterwelt gerichteten, üblich[81]).

Den Hellenen genügten aber nicht die heimischen Orakel; auch nach Zeus Ammonios ward gesandt, seit dessen Heiligthum durch die Kyrenäer dem Mutterlande bekannt geworden war[82]); Eleier[83]) und selbst Lysondros[84]) erholten sich dort Rathes.

Vom Glauben und Vertrauen auf die Orakelsprüche[85]).

Allgemein gestellt fällt die Frage, wie es kam, dass man an etwas Göttliches in den Orakelsprüchen glauben konnte, mit

---

66) Strab. 14, 634, der diese in Xerxes Zeit setzt. Vgl. überhaupt Soldan vr. Milch. S. 34 und dessen Orakel der Branchiden in Zeitschr. f. Alt. W. 1841, N. 66. — 67) Liv. 38, 12. — 68) Steph. Byz. Γρύνοι. — 69) Serv. zu Virg. Aen. 4, 143. — 70) Paus. 7, 21, 5. 22, 2. — 71) Ders. 7, 18. — 72) Ders. 7, 25, 6. — 73) Ders. 3, 16, 1. — 74) Plut. Kleom. 7. — 75) Paus. 3, 26, 1. — 76) Ders. 2, 24, 1. — 77) Philostr. Her. 5, 3. — 78) Diod. 4, 22. u. Wessel; Paus. 9, 30, 3. — 79) Herod. 5, 92, 7. — 80) Plut. Kim. 6. — 81) Aeschyl. Pers. 610 f. — 82) Clavier hist. d. prem. t. de la Gr. 3, 11. — 83) Paus. 5, 16, 7. — 84) Plut. Lys. 20. 85) Vgl. Bd. 1, 157. Merxlo de oraculorum vi et efficacia, Amsterd. 1822, enthält eine Erörterung der historischen Umstände, welche

der Frage von dem Vertrauen auf Mantik überhaupt zusammen, und da hört die Verwunderung auf; ist denn in manchen Gebieten des Aberglaubens der gemeine Mann heut zu Tage dem Hellenen weit voraus? Nun aber lässt sich insbesondere von dem delphischen Orakel diese Frage in politischer Beziehung auffassen, und darüber eine kurze Erklärung. In den Anfängen der hellenischen Staatengeschichte mag der Glaube, sowohl der Fragenden, als der Verweser der Orakel, an die Göttlichkeit der Aussprüche gleich stark gewesen seyn; von vorn herein Priesterbetrug anzunehmen ist unnatürlich. Schwärmer, aufrichtige Clairvoyans u. s. w. hatte auch das Heidenthum; in der Jugendzeit der Völker ist ein Zeitraum, wo noch nicht unterschieden wird zwischen dem, was man durch menschliche Geisteskraft zu erfahren und zu wissen vermöge, und was nicht, und zwischen allgemeinen Gesetzen höherer Weltregierung und Verflechtung des Göttlichen mit den einzelnen irdischen Erscheinungen; zwischen selbständiger Vernunftthätigkeit und Enthusiasmus [85 b]); daher viel Ausschweifen über die Grenzen der Vernunft und viel Vertrauen zu Offenbarung, wiederum eine Zeit lang Ehrlichkeit und Scheu genug, sich bewusstvollen Unterschiebens der List, anstatt der Eingebungen des Enthusiasmus, zu enthalten. Dazu kam bei dem delphischen Orakel in der alten Zeit die würdige Stellung des Rathens und Gebietens, wo nicht Befriedigung vorwitziger Zukunftspäher, sondern Anweisung Rathbedürftiger, z. B. der Führer von zum Auszuge bereiten Wanderscharen [86]), Anordnung von Festen [86 b]) u. dgl., seine Aufgabe war. Hiebei musste indessen schon ungemeine Kenntniss der Verhältnisse der damals bekannten Welt ins Spiel kommen, und sich die Erkenntniss bei den Orakelverwesern bilden, dass, um weise zu sprechen, man einen grossen Vorrath von Kenntnissen haben müsse. Jedoch bald trat Berechnung, Behutsamkeit und Schlauheit dazu, und der fromme Glaube der Orakelverweser an die Göttlichkeit ihres Heiligthums scheint dadurch allmählig ganz verdrängt worden zu seyn. Die Sprüche wurden auf Schrauben gestellt [87]); an die Stelle des einfach väterlichen Sinns trat gewinnsüchtige Verschmitztheit. Da blieb denn auch Bestech-

---

zur Erkenntniss einer Anzahl, meist herodoteischer, Orakelsprüche beachtet werden müssen. — 85 b) Plut. Gastm. d. s. W. 6, 623: — ἡ ψυχὴ τὰ μὲν ὑφ' ἑαυτῆς κινουμένη πράττει, τὰ δὲ τῷ θεῷ παρέχει χρωμένῳ κατευθύνειν καὶ τρέπειν ἑαυτήν, ᾗ βούλοιτο. — 86) S. darüber Müller Dor. 1, 137. 254. 266. 339. 340. 364. — 86 b) Beisp. Paus. 8, 23, 1. 28, 3. 42, 4. — 87) Λιολδστομοι χρησμοί s. Bd. 1, 157. χρησμὸς κίβδηλος, Herod. 1, 75. Vgl. 5, 91 κιβδήλοισι μαντηΐοισι. Davon Apollon Λοξίας.

lichkeit nicht aus; lange vor dem makedonischen Zeitalter, wo Pythia philippisirte, war sie der Bestechung zugänglich; ein Beispiel giebt die Geschichte der Alkmäoniden, ein anderes die des Kleomenes[88]). Dergleichen wurde doch ruchbar. Zugleich aber wuchs bei einzelnen Staaten mit dem Misstrauen zur Redlichkeit des Orakels das Vertrauen auf eigene Einsicht, und so findet sich, dass z. B. Athen sich um Pythia's Ausspruch in seinem Kriege gegen Aegina nicht kümmerte[89]). Dabei kann nun aber nicht auffallend seyn, dass das Orakel von Delphi noch tief in die Zeit des religiösen Verfalls hinein häufig von Einzelnen und von Staaten befragt wurde. Die Neigung, zu erforschen, was geschehen werde, ist zu tief in der menschlichen Natur gegründet, als dass sie auch bei den Gebildeten durch vernunftmässige Ueberlegung ganz zur Ruhe, bei der Menge aber von Anwendung ungewöhnlicher Erforschungsmittel abgehalten werden könnte.

Das Dunkel der delphischen Sprüche reizte mehr, als es abschreckte, und nicht das Orakel allein fand, bei unglücklichem Ausgange günstig gedeuteter Dinge, Stoff zu Beschönigung in seinen vieldeutigen Worten, sondern auch die Fragenden, welche es traf, mögen selten dem Orakel eigentlich Schuld beigemessen haben. Uebrigens war es, wie heut zu Tage mit den Wundercuren; was nicht gelingt, wird vergessen, der Zulauf bleibt derselbe. Wer aber durch einen Orakelspruch glaubte zu etwas Erfreulichem gelangt zu seyn, pries den göttlichen Rath, während die Getäuschten verstummten. Nun aber fragten nicht bloss fromm Gläubige; auch der Schlauen und Berechnenden Werkzeug wurden Pythia's Sprüche. Es wurde gefragt, um des Scheins willen, um irgend ein Vorhaben vor den Augen der Menschen zu weihen, um ein zu erlangendes Gut gleichsam durch Götterwort mehr sich zu sichern; von Seiten der Staaten aber nicht allein, weil Befragung der Orakel, namentlich und vorzüglich Delphi's, zum gesammten Staatscult gehörte, und sich die Befragung zum Theil in eine Festsendung umgestaltete, z. B. als Chios eine Theorie von hundert Knaben sandte[90]), und vor dessen gänzlicher Vernichtung nicht aufhören konnte, sondern weil die an der Spitze befindlichen einsichtsvollen Staatsmänner die Mittel fanden, sich mit der Pythia zu verständigen und ihre eigenen Eingebungen als deren Sprüche zurückzuerhalten, z. B. Themistokles[91]). Dies ist aber selbst von Sparta zu behaupten, das zwar lange Zeit hindurch mit dem gläubigsten Vertrauen

---

88) Herod. 5, 63. 90. 6, 66. Vgl. Paus. 3, 4, 5. — 89) Herod. 5, 89. — 90) Herod. 6, 27. — 91) Herod. 7, 143.

am Orakel hing, später aber in dieser Anhänglichkeit auch darum verharren konnte, weil dasselbe gewöhnlich zu Sparta's Gunsten redete. So wurde nun selbst Politik Stütze des Aberglaubens; eine gar alltägliche Erscheinung.

Einer andern Aufgabe aber, als der hier vorliegenden, gehört es an, die in den alten Schriftstellern befindlichen Orakelsprüche sämmtlich zu prüfen und daraus Rückschlüsse auf das Orakelwesen zu machen. Hier ist des Unächten gar viel. Bei Dichtern gehörten Orakel zur Maschinerie, selbst in der Sage wurden Orakelsprüche nach der Begebenheit gebildet und als dieser vorhergegangen dargestellt, manche andere Orakelsprüche haben einen anekdotenartigen Charakter, und gleichen Epigrammen; wo man zwei Gegenstände fand, die ein Missverständniss veranlassen konnten, zwei Orte gleiches Namens u. s. w. fehlten nicht leicht Orakelsprüche, aus blossem Witze hervorgegangen; endlich scheint es, als habe man sogar zur Beschönigung mancher That, die des Ruhmes ermangelte oder der Entschuldigung bedurfte, im Laufe der Zeit aus Vaterlandsliebe oder Staatsklugheit u. s. w. Orakelsprüche in die Geschichte eingeschwärzt, etwa eben so, wie Solon die bekannten beiden Verse über Salamis in den Schiffskatalog [92]).

β. Sprüche der Manteis.

Als verschieden von der gewissen Stätten anhaftenden mantischen Kraft, wobei Propheten nur als vermittelnde Ausleger thätig waren, erscheint der Enthusiasmus von Personen, auf welche der Einfluss eines Gottes, insbesondere des Apollon, zu unmittelbarer und freier Mittheilung des Geoffenbarten an jeglichem Orte gewirkt haben sollte, wo also die mantische Kraft in einer selbständigen Persönlichkeit enthalten zu seyn schien. Für Urahn dieser persönlichen Mantik galt Melampus [93]).

Ursprünglich gab es allerdings dergleichen Göttervertraute wohl nur bei Orakelstätten; so waren die Iamiden heimisch zu Olympia, Teiresias galt für einen Propheten des apollinischen Orakels zu Theben; seine Tochter Manto ward zu dem Orakel in Klaros gesellt [94]). Später jedoch löste sich das Band; wir sehen schon in der homerischen Poesie Kalchas als mit rein persönlicher, mantischer Kraft ausgestattet, ja, seltsam, wird Teiresias aus Apollons Propheten selbst Inhaber einer Orakelstätte

---

92) Ueber Orakelsprüche aus dem bezeichneten Gesichtspunkte s. Beil. 4. — 93) Vgl. Bd. 1, 385. — 94) Oben S. 130. Paus. 7, 3, 1.

auf dem Tilphosion; in der historischen Zeit aber sehen wir die Iamiden als weitverbreitetes Sehergeschlecht, bei dessen einzelnen Genossen keineswegs mehr nach dem ursprünglichen Born der mantischen Kraft, das diesem Geschlechte inwohnen sollte, gefragt wurde. Nun aber scheint es, als seyen aus gewissen Geschlechtern, die mit der Verwaltung einer Orakelstätte vertraut gewesen waren, gerade die angesehensten Gattungen von Manteis hervorgegangen. Dergleichen waren die auf Apollons Sohn Iamos zurückgeführten Iamiden von Olympia, nebst den Klytiaden und Telliaden aus Elis, deren mantische Thätigkeit bis in späte Zeit bemerkbar ist [95]). Eben so sind vielleicht die berühmten akarnanischen Seher [96]) zu schätzen; nehmlich es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein apollinisches Heiligthum, sey es zu Aktium oder auf Leukas, oder sonst in Akarnanien, deren Mutterheimat gewesen war [97]). Mythisch jedoch wurde Amythaons Sohn Melampus, dem Schlangen die Ohren geleckt hatten, so dass er nun die Stimmen der mantischen Vögel verstand [98]), als Urahn der persönlichen Mantik angesehen und mit seinem Sohne Amphiaraos, die akarnanischen Seher [99]), und auch die Klytiaden als angebliche Nachkommen der Klytos aus Amphiaraos Stamm in Verbindung gebracht [99 b]).

Wenn nun auch nicht grade allesammt der genannten mythisch berühmten Sippschaft angehörig, so waren doch vom gemeinen Pöbel der Zeichendeuter, die sich in Hellas umhertrieben, wohl verschieden die überhaupt von Staatswegen angestellten Manteis, z. B. die Manteis, welche in Athen im Pry-

---

95) Von den Iamiden s. Bd. 1, 385. Böckh zu Pind. Ol. 6, S. 152. Daher stammten der messenische Mantis Theoklos, Paus. 4, 15, 5; Tisamenos, bei dem hellenischen Heere in der Schlacht von Platää, Herod. 9, 33; dessen Enkel Agias in Lysanders Zeit, Paus. 3, 11, 5; Thrasybulos zur Zeit des jüngsten Agis, Sohn des Eudamidas, Paus. 6, 2, 2. 8, 10, 4. Ob auch Diopeithes in Sparta, Agesilaos Zeitgenoss? Xenoph. Hell. 3, 3, 3. Plut. Ages. 3. Lysand. 22. Ferner Kallias in Sybaris kurz vor dessen Zerstörung, Herod. 5, 44. 45. Ein Iamide begleitete den Archias nach Syrakus, Schol. Pind. S. 153 Bö. — Tellias der Eleier war Mantis der Phokeer, als diese gegen die Thessaler stritten, Herod. 8, 27. Paus. 10, 1, 4. 8. Der Telliade Hegesistratos bei Mardonios, Herod. 9, 37. — 96) Megistias, Seher bei Leonidas, Herod. 7, 221. Amphilytos der Akarnane bei Peisistratos, Herod. 1, 62. Schon Hesiodos sollte von akarnanischen Sehern Mantik gelernt haben, Paus. 9, 31, 4. — 97) Karnos der Akarnane hatte seine Mantik vom Apollon, Paus. 3, 13, 3. — 98) Apollod. 1, 9, 11 f. — Dasselbe von Teiresias s. Apollod. 3, 6, 7; von Helenos und Kassandra, Schol. Eurip. Hek. 87. — 99) Megistias, Abkomme des Melampus, Herod. 7, 221. — 99 b) Odyss. 15, 249, wo aber nicht Klytios, sondern Kleitos. Vgl. Paus. 6, 17, 4.

taneion gespeist wurden [100]), namentlich **Lampon** [101]). Jenes gemeinen Geschlechts der *χρησμολόγοι* aber, das wie die *ἀγύρται* des Cults überhaupt in der Menge verkehrte, wird schon in der Geschichte des peloponnesischen Krieges gedacht [102]), und es mehrte sich mit dem Verfall des Ansehens der alten mantischen Institute und Geschlechter. Selbst Bauchredner (*ἐγγαστρίμυθοι*) mangelten in Athen nicht [102 b]).

Von anderer Art, als die letztern, und als die gemeinen Höker der Mantik, waren die **Bakiden** und **Sibyllen**, beiderlei bis in die eigentliche historische Zeit gelangt, aber, wegen angeblicher schriftlicher Aufzeichnungen, aus alter Zeit, die man befragte, mehr Gegenstand des Mythus. — **Bakis** war Bezeichnung eines durch Nymphen begeisterten Sehers (*νυμφόληπτος*) [103]), oder nach des Namens Wurzel (*βάζω*) vielmehr **Sprechers** (*χρησμολόγος*) [103 b]). Dergleichen sollte es vorzugsweise in Böotien, namentlich bei Tanagra, zu Heleon [104]), gegeben haben; man fabelte jedoch auch von einem arkadischen, athenischen, ja einem hellenischen Bakis [105]). Ein Geschlecht von Wahrsagern aus Heleon erhielt sich bis in die historische Zeit; ein solcher weissagte dem edlen Dorieus aus Sparta [106]). Sprüche (des) Bakis wurden an mehren Orten aufbewahrt; ein Bakis sollte namentlich mancherlei über den Perserkrieg vorhergesagt haben [107]). Zu dieser Gattung von Sehern mögen auch wohl Enolmos [107 b]), Eukloos der Kyprier [108]), Pandions Sohn Lykos [109]), insbesondere aber **Musäos** gerechnet werden, dessen Sprüche, mit mancherlei andern, auf Athens

---

100) Aristoph. Fried. 1084. Schol. Aristoph. Wolk. 338. So angeblich schon Kleomantis in Kodros Zeit, Lyk. g. Leokr. 196. — 101) Bd. 1, 585 N. 134. 751. Dazu Aristoph. Vög. 521. 988. Plut. Perikl. 6. u. a. Auch ein Diopeithes kommt vor, Aristoph. Wesp. 379. 1081. — 102) Thuk. 2, 21. Aristoph. Frösche 997. Vög. 960. — 102 b) Aristoph. Wesp. 1014 u. Schol. Hesych. *ἐγγαστρίμυθον* u. die Ausl. das. — 103) Paus. 10, 12, 6: — *Βάκιν φασὶ κατάσχετον ἄνδρα ἐκ Νυμφῶν.* Vgl. 4, 27, 2: *Βάκιδι — μανέντι ἐκ Νυμφῶν.* — 103 b) Pausanias 1, 34, 3, denkt nicht an die Bakiden bei seiner Erklärung: *χωρὶς δὲ πλὴν ὅσους ἐξ Ἀπόλλωνος μανῆναι λέγουσι τὸ ἀρχαῖον, μάντεών γ᾽ οὐδεὶς χρησμολόγος ἦν, ἀγαθοὶ δὲ ὀνείρατα ἐξηγήσασθαι καὶ διαγνῶναι πτήσεις ὀρνίθων, καὶ σπλάγχνα ἱερῶν.* Das Sprechen ist eigentliches Merkmal eines nymphischen Bakis. — 104) Schol. Aristoph. Vög. 962. Ritt. 123. Fried. 1069. Tzetz. z. Lyk. 1278. — 105) Vor. Note, und Clem. Alex. Strom. 1, 398, eine für die Kunde von den Manteis und Sibyllen sehr wichtige Stelle. Aelian V. G. 12, 35. — 106) Herod. 5, 43 und Valcken. das. Vgl. Müller Orchom. 145. — 107) Herod. 8, 20. 77. 96. 9, 43. Paus. 10, 14. 3. Andere Sprüche s. Paus. 9, 17, 4. 10, 14, 3 u. o. — 107 b) Etym. M. *Ἐν.* — 108) Paus. 10, 12, 6. 10, 14, 3. — 109) Paus. 10, 12, 6.

Burg bewahrt wurden [110]) und an denen unter der Herrschaft von Peisistratos Söhnen Onomakritos Fälschung übte [111]). — In Sicilien gab es ein nicht näher bekanntes Sehergeschlecht, genannt *Γαλεοί* [112]), die von Eidechsen Vorzeichen genommen zu haben scheinen; auch Krontiden und Eurykleis kommen als mantische Geschlechter vor [112 b]).

Sibyllen [113]), wahrsagende Weiber, die nicht, wie die Pythia oder Manto einem Orakelsitze angehörten, sondern bei denen das Unstete und das Wandern als eigenthümliches Merkmal vortritt, ohne Zweifel zuerst in asiatischer Mythenbildung aufgeführt, so wie von Herakleitos zuerst erwähnt [114]), wurden bis ins mythische Zeitalter zurückgesetzt; die italisch-kumäische erscheint nur als ein jüngeres Mitglied der Genossenschaft. Es wurden ihrer wohl zehn, doch nur etwa zur Hälfte hellenische, gezählt [114 b]). Vor Allen berühmt war, abgerechnet die nicht dem Gattungsnamen nach hieher zu rechnende Kassandra, Herophile, deren Mutterstadt gewesen zu seyn Erythrä mit grossem Eifer behauptete [115]), und die vor dem trojanischen Kriege auf Samos, Delos, zu Klaros und Delphi verkehrt haben sollte [116]). Die italisch-kumäische Sibylle, Demo [117]), ward nicht für die jüngste gehalten, sondern noch aus Alexanders Zeit eine Athenais [118]), selbst aus Antiochos des Syrers Zeit eine sogenannte Sibylle [119]) angeführt. Doch ist Pausanias Untersuchung über die vorhanden gewesenen Sibyllen für uns darin unbefriedigend, dass der Unterschied der sogenannten Sibyllen von andern weissagenden und gleichfalls unsteten Weibern nicht klar einleuchtet; dass es der letztern aber genug und früh gab, ist sicher anzunehmen [120]).

b. Gemischte Mantik.

Hier kommen nicht Offenbarungen aus dem Munde von Göttervertrauten und Götterbegeisterten vor [120 b]), sondern es

---

110) Herod. 5, 90. — 111) Herod. 7, 6. — 112) Hesych. *Γαλεοί* aus Phanodemos. — 112 b) Schol. Plat. 36 Ruhnk.; Hesych. *Κροντ.* — 113) Blondel des Sibylles 1649. Petit de Sibylla, Lpz. 1686. Galläus de Sibyllis, Amsterd. 1688 das Hauptbuch. Freret in den mm. de l'ac. d. inscr. 23. (auch über Musäos und Bakis). Wessel. zu Diod. 4, 66. Ueber die Ableitung des Worts s. noch Böttiger Id. z. Kunstmyth. 105. Hauptstellen Pausan. 10, 12. Schol. Plat. Ruhnk. 60. 61. — 114) Plat. Phädr. 244 B. und die angef. Schol. — 114 b) Suid. *Σίβυλλαι.* — 115) Paus. 10, 12, 4. Strab. 14, 645. — 116) Paus. a. O. — 117) Ders. a. O. — 118) Ders. u. Strab. a. O. — 119) Paus. a. O. 5. Vgl. 10, 16, 2. — 120) Aeschyl. Agam. 1187: *ἦ ψευδόμαντίς εἰμι θυροκόπος φλέδων;* sagt Kassandra. Vgl. *φοιτὰς ἀγύρτρια* das. 1265. Auf weissagende Weiber überhaupt geht wohl Clem. Alex. 1, 319: *τῶν Σιβυλλῶν τὸ πλῆθος.* — 120 b) Von dem Unterschiede des Folgenden von der eigentlich apollinischen Mantik s. Müller Dor. 1, 340 f.

gilt die Deutung von allerlei Zeichen, aus denen man die Zukunft errathen zu können glaubte. Hierbei waren denn auch nicht selbst enthusiastisch schwärmende Personen zur Vermittlung nöthig, sondern zur Noth konnte Jeder selbst, dem etwas begegnete, die Deutung versuchen. Das Absichtliche aber, die Veranstaltung, ein Vorzeichen zu bekommen, war nur in einem geringen Gebiete der gemischten Mantik herrschend.

Dies zuvörderst bei der Opfermantik (*ἱερομαντεία, ἱεροσκοπία*). Nehmlich theils wurden Opfer eigens gebracht, um eine Zeichendeutung dabei anzustellen, und von denen in günstigen Fällen *καλλιερεῖν* gesagt wurde [121]); ausserdem aber wurde bei jedem Opfer auf allerlei Zeichen geachtet. Diese Art von Mantik also verknüpfte sich mit einer bedeutenden Culthandlung selbst. Ausser der Beschauung der Eingeweide, welche von den Etruskern und auch wohl aus Kleinasien zu den Hellenen gekommen war [122]), und wobei man auf Glätte und Farbe der Eingeweide, insbesondere aber auf die Beschaffenheit der Leber und Galle [123]) achtete, wurden geübt die *πυρομαντεία* [124]) oder Deutung der Zeichen, die die Opferflamme gab (*ἔμπυρα σήματα* [125]), *φλογωπὰ σήματα* [126])), etwas auch bei einigen Orakelstätten, z. B. Olympia [126b]), Gewöhnliches. Dazu gehörten wohl die *καπνομαντεία, λιβανομαντεία, οἰνομαντεία, κριθομαντεία, ἀλευρομαντεία.* Auch auf die Gebehrdung des Opferthieres bei seinem Todesgange ward geachtet; bei den Panionien musste, wenn das Opfer von guter Vorbedeutung seyn sollte, der Opferstier brüllen [127]). Den Messeniern war es bei dem Heroencult des Aristomenes ein glückliches Zeichen, wenn der an eine Säule des Heroon befestigte Stier dergestalt umhersprang, dass die Säule erschüttert wurde [128]) u. dgl.

Die angesehenste Gattung von Zeichen war jedoch Erscheinung, Flug und Stimme der Vögel [129]), und von dieser ist das Wort *οἰωνὸς* auf die meisten andern übertragen

---

121) Der abergläubige Xenophon berichtet zum Ueberdruss davon. Vgl. Cuntz de Graecorum extispiciis. Gott. 1826. — 122) Oben 302. Nach Aeschyl. Prometh. 492 f. war die Haruspicin des Prometheus Erfindung. — 123) *σπλάγχνων λειότητα καὶ χροιάν — χολῆς λοβοῦ τε ποικίλην εὐμορφίαν* Aesch. Prom. 493. 495. Eurip. Elektra 833: *πύλαι καὶ δοχαὶ χολῆς* u dgl. Vgl. Böttiger Id. z. Kunstmyth. 76 ff. — 124) Apoll. Rhod. 1, 145. — 125) Schol. Antig. 1005. Aeschyl. Choeph. 482. Eurip. Phön. 1262. Pind. Olymp. 8, 4. — 126) Aeschyl. Prom. 498. Eurip. Phön. 1270 ff. — 126b) Von Iamiden, Klytiaden und Telliaden geübt, s. Philostr. L. d. Ap. 5, 25. — 127) Strab. 8, 384. — 128) Paus. 4, 32, 3. — 129) Dazu *Οἰωνιστική. οἰωνιστής* Herod. 1, 62. Nessel de augur. Graec. Upsala 1719, kenne ich nicht.

worden [130]. Man hielt die Vögel für Vertraute der Götter [131]; vor Allem aber wurden Adler, Eule u. s. w. beachtet. Dies schon in der homerischen Zeit; jedoch bildete das Auguralwesen sich nie zu solcher Bedeutung und Stetigkeit aus wie bei den Römern, welche dagegen der Orakelstätten und Manteis, und überhaupt der mantischen Inbrunst ermangelten und die Zeichendeuterei verhältnissmässig noch früher, als die Hellenen, ins Gebiet der Berechnung zogen. Von Staatswegen wurden in Sparta und Athen nicht sowohl Vogelflug, als Himmelserscheinungen, namentlich Blitze, beobachtet. In Sparta wurde alle neun Jahre von den Ephoren eine nächtliche Himmelsschau angestellt [132]; in Athen hatten eine Himmelsschau die Pythaisten, und zwar vor Abfahrt der delischen Theorie, zu besorgen [133]. Uebrigens ist eine auf Staatsverordnung angestellte Himmels- und Vögelschau nicht nachzuweisen; was zufällig bemerkt wurde, reizte wohl die Sorge, doch selten kam es im öffentlichen Wesen deshalb zu Massregeln. So fiel denn die Zeichendeuterei dieser Art schon nach dem Urtheil der Hellenen selbst früh ins Gebiet der Deisidämonie [134]. — Bei den Hellenen kam es übrigens auch zunächst auf die Himmelsgegend [135] an, von welcher her ein Vogel erschien; das Gesicht ward nach Mitternacht gekehrt [136] und für glücklich galt im Allgemeinen die Erscheinung eines Vogels, namentlich eines Adlers, von der rechten Seite [137]; von der linken galt für unglücklich [138]. Jedoch bei manchen Vögeln scheint die blosse Erscheinung, gleichviel woher, für glücklich, bei andern für unglücklich geachtet worden zu seyn. Jenes gilt von der Eule in Athen [139]; ob dieses von den Raben und Krähen?? Die Deutung des Vogelgeschreies war aber, wie es scheint, im Einzelnen gar nicht ausgebildet.

Das Erscheinen anderer Thiere ward meistens nur von dem Wanderer beachtet, als *ἐνόδια σύμβολα*; jedoch war auch für die athenische Volksversammlung das Hervorkommen eines Wiesels bedeutsames Unglückszeichen [140].

---

130) Schon *εἷς οἰωνὸς ἄριστος* u. s. w., Hektors Wort, zeugt davon. Kalchas heisst *οἰωνοπόλος* Il. 1, 68. *ἐποιωνίζεσθαι* vom menschlichen Zuruf u. s. w. Aesch. Pers. 936. Aristoph. Vög. 447. 131) Xenoph. Mem. 1, 13. — 132) Plut. Agis 11. — 133) Müll. Dor. 1, 241. — 134) An der Spitze der Freigesinnten steht der edle Hektor, Il. 11, 238 f. — 135) Dem lateinischen templum entspricht *τέμενος αἰθέρος* Aesch. Pers. 364. Vgl. *οἰωνοῦ λιμήν* Soph. Antig. 988. — 136) Cic. v. d. Divin. 2, 36. — 137) Il. 14, 274. 24, 310. Od. 15, 524. Die drei in diesen Stellen vorkommenden Vögel sind Adler, Reiher (*ἐρῳδιός*) und Falke (*κίρκος*). — 138) Il. 12, 201 f. Od. 2, 120 f. — 139) *Γλαὺξ ἵπταται* sprichwörtlich vom Glücke. Plut. Them. — 140) Aristoph. Ekkles. 792.

Himmelserscheinungen, *διοσημεῖα*, insbesondere Donner, Blitz [141]), Sonn- und Mondfinsterniss [142]), galten für unmittelbar vom Zeus oder einer andern Gottheit kommend und wurden, wenn sie mit öffentlichem Thun zusammentrafen, nie vernachlässigt. Schreckend war auch Blutregen [143]) und Erdbeben [144]).

Auch Töne, Stimmen, Wörter, *κληδόνες, φῆμαι, φωναί, ὀμφαί* [145]), wurden beachtet. Die Sorge, dass bei einer Culthandlung nicht etwa ruchlose Worte gesprochen würden, und die Ermahnung der Gegenwärtigen zur Euphemia [146]), sollte zunächst mehr eine Wehr gegen Verunreinigung und Entweihung als gegen böse Verkündigungen seyn; jedoch mangelte auch die mantische Beziehung dabei nicht. Denn allerdings löste die athenische Volksversammlung sich auf, wenn Worte von böser Bedeutung (*δυςφημίαι*) gehört wurden [147]). Zu Smyrna gab es einen Tempel der *κληδόνες* [148]) und wahrscheinlich wurde hier das sonst Zufällige mit Absicht gesucht. Zur Reise gab man, wie bei uns, gute Wünsche mit [149]).

Träume [150]) machten sich, wofern nicht etwa von Staatswegen bei einem Traumorakel dadurch Aufschluss gesucht wurde, im öffentlichen Wesen nicht leicht geltend; um so mehr aber bei dem Einzelnen. Daher das Volk der Traumdeuter, ursprünglich orientalisches Gezücht, auch bei den Hellenen zahlreich; wenn gleich nirgends vom Staate unterhalten. Ein Nachkomme des Aristeides, Lysimachos, lebte von Traumdeuterei [150 b]). Von dem üppigen Wucher dieser Spiele der Einbildungskraft und des Aberglaubens zeugt Artemidoros Traumbuch.

Auch aus Loosen wurde die Zukunft erforscht [150 c]); jedoch auch hierin die hellenische Praxis von der römischen übertroffen, wie die häufige Erwähnung der sortes Praenestinae lehrt.

Endlich galten der Deisidämonie noch eine Menge Dinge für bedeutsam, welche einzeln durchzugehen hier nicht der

---

141) Il. 2, 253. Odyss. 20, 102. Vgl. oben N. 132. 133. — 142) Plut. Perikl. 6. Thuk. 7, 50. — 143) Il. 11, 53. — 144) *Ἔσεισεν ὁ θεός.* Xenoph. Hell. 4, 7, 4. — 145) *Κληδόνες δύςκριτοι* Aesch. Prom. 486. Bei Homer hat *Κλεηδών* (Od. 4, 317. 18, 116. 20, 120) noch nicht diese Bedeutung. Aber *θείη ὀμφή.* Il. 2, 41. Davon *Ζεὺς πανομφαῖος* Il. 8, 280. Vgl. Pind. Ol. 6, 112. — 146) Eurip. Hek. 536. Aristoph. Vög. 958. u. a. — 147) Aristoph. Ach. 171 u. Schol. — 148) Paus. 9, 11. — 149) *ἐπιφημίζεσθαι.* Herod. 3, 124. — 150) *ὄναρ ἐκ Διός ἐστι.* Il. 1, 63. 2, 8. Od. 2, 560. 4, 839. Vgl. Aesch. Choeph. 537. Soph. El. 639. — 150 b) Plut. Arist. 27. — 150 c) *μαντικὴ διὰ ψήφων.* Apollod. 3, 20, 2.

Ort ist, z. B. wenn aus dem Innern eines Hauses oder eines Tempels ein heller Schein kam [151]), panisches Schrecken (an sich schlimm genug), Niesen [152]), Ohrenklingen, Zucken des Auges [153]) u. s. w.

Zur Abwendung des Unheils, das durch Vorzeichen angedeutet wurde, rief man vor Allem den Vorsteher der Mantik, Apollon [154]), an; doch wurden auch andere Götter als hülfreich dazu angesehen; in Sikyon gab es einen Tempel der abwendenden Götter, *ἀποτρόπαιοι δαίμονες* [155]). Wenn die Sache so wichtig genommen wurde, fehlte es natürlich auch nicht an Opfern (*προςτροπαί*) [156]). Zu den leichtern Wehrmitteln gehörte das Ausspucken [157]), die Verbittung oder Uebertragung [158]) eines Zeichens u. s. w., wie man denn im Gegentheil auch wohl ausdrücklich erklärte, dass man eine glückliche Vorbedeutung anerkenne und sich aneigne [159]).

5. Zeit und Gelegenheit des Götterdienstes.

§. 137.

Im Allgemeinen war während des Zeitalters, wo die hellenischen Götter volle Geltung hatten, die letzte und höchste Beziehung öffentlichen und besondern Thuns gottesdienstlich, und in der gesammten Lebensthätigkeit wurde mittelbar den Göttern gebührende Aufmerksamkeit bewiesen. Hiebei fällt aber sogleich ins Auge, dass ein gewisses Gebiet des Götterdienstes gleichsam gesondert aus der Mitte des öffentlichen oder besondern Lebens, gleich den christlichen Sonn- und Festtagen oder dem mosaischen Sabbath, als selbständige Hauptaufgabe gewisser Zeiten und Gelegenheiten, und wobei die übrigen Geschäfte mehr oder weniger bei Seite gestellt wurden, sich darstellt; dass wiederum gewisse Culthandlungen sich mit dem profanen Leben verflochten, diesem sich gewissermassen zuordneten, als Weihe für Vorhaben oder Geschehenes, und endlich noch die oben (§. 133) gedachte mittelbare Beziehung menschlicher Handlungen und Lebensverkehrs auf die Gottheit als hievon ver-

---

151) Odyss. 19, 37 f. Plut. Them. 13. — 152) Odyss. 17, 541. Plut. Them. 13. Xenoph. Anab. 3. Theokr. 18, 16. Polyän 3, 10, 2. Casaub. zu Athen. 137. 138. Morin in den mm. de l'ac. d. inscr. 4. 153) Theokr. 3, 37. *ἅλλεται ὀφθαλμός*. — 154) Soph. El. 635 f. Aristoph. Plut. 359. — 155) Paus. 2, 11, 2. — 156) Aesch. Pers. 610 f. 215. — 157) *ἀποπτύω*, Aesch. Ag. 974. Vgl. *ποππύζειν*, Aristoph. Wesp. 624, gegen den Blitz. — 158) *μετοιωνίζεσθαι*, Dein. g. Demosth. 25. — 159) *δέχεσθαι οἰωνόν*, Herod. 9, 91.

schieden gedacht werden kann. Wir haben es hier nur mit dem Götterdienste der ersten und zweiten Art zu thun; jener mag als **reiner**, dieser als **gemischter** bezeichnet werden.

a. Reiner Götterdienst.

Geht man auf die Entstehungsgründe hellenischer Feste zurück, so scheinen wenige oder gar keine so ganz entschieden, als der Sabbath oder Sonntag, ursprünglich zum Götterdienst an sich und aus der reinen Auffassung gottgeweihter Zeit (*ἱερομηνία*) von profanen Beziehungen gesondert gewesen zu seyn; wenn eine mythische Idee als Veranlassung zum Grunde gelegt, und im Feste etwa ein Moment aus der Geschichte eines Gottes u. dgl. wiedergegeben ward, so lagen diesem ohne Zweifel frühe Beziehungen auf Volks- und Familienleben zum Grunde. Also galt im Allgemeinen mehr die Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft unter Einwirkung der Götter, als auf die den letztern an sich zu erweisende Verehrung. Nun aber verwischte späterhin sich dieses bei einer grossen Anzahl von Festen; diese schienen ganz um ihrer selbst willen da zu seyn. Andere Feste dagegen behielten ihre Beziehung auf Ereignisse des menschlichen und bürgerlichen Lebens bei und knüpften sich hinfort an diese, und zwar entweder als Erinnerung an etwas Ein Mal Geschehenes, an einen Sieg, eine Niederlage u. dgl., oder an regelmässig wiederkehrende Erscheinungen, z. B. Ernten, als eine den Göttern schuldige Aufmerksamkeit. Hiebei nun trat oft das Irdische, welches die Veranlassung des Festes gegeben hatte, so sehr hervor, dass der Name des Gottes oder der Götter, welchen es geweiht war, gar nicht genannt ward, sondern schlechthin nur von einem marathonischen [1]), leuktrischen und mantineischen [2]) Siegsfeste, von einem Befreiungsfeste z. B. bei Platää [3]) u. s. w., von einem Dankfeste für die Heimkehr der Athener von Phyle, *χαριστήρια ἐλευθερίας* [4]) u. s. w. die Rede war, wobei jedoch an eine Beziehung von dergleichen Festen auf die heimischen Schutzgötter vornehmlich zu denken ist. Feste solcher Art liessen noch eine grosse Zahl sich anführen, z. B. auch die attischen *ὑδροφορία* [5]) zum Andenken der einst bei der (ogygischen?) Fluth Umgekommenen: der bedeutendern aber wird unten bei dem gemischten Culte gedacht werden.

---

1) *Νίκη ἐν Μαραθῶνι.* Corsini f. A. 2, 350. — 2) Corsini a. O. aus Plut. v. Ruhm d. Ath. — 3) *Ἐλευθέρια* s. oben §. 130. N. ... — 4) Cors. a. O. — 5) Etym. M. Suid. *ὑδροφορία.*

Je früher ein Fest von der Beziehung auf den Lebensverkehr gelöst und als selbständig und um sein selbst willen vorhanden angesehen wurde, um so früher entwickelte sich auch Festigkeit der Zeitbestimmung für dasselbe; daher denn auch wandelbare Feste im reinen Culte so gut als gar nicht vorkamen. Feste Ordnung der Zeit wurde aber überhaupt früh im Cult versucht. Zwar gingen die ältesten astronomischen Beobachtungen nicht aus religiösem Sinnen, sondern aus dem allgemeinen Drange nach Wissen und aus dem fühlbaren Bedürfniss, die Geschäfte des Verkehrs mit der Natur, der Aussaat, Ernte u. s. w., den Abwandlungen derselben entsprechend einzurichten und durch Zeitberechnung sich daran erinnern zu lassen, hervor: aber daran knüpfte sich sogleich auch das Gottesdienstliche; die nächste höhere geistige Anwendung der gemachten Beobachtungen ging auf dieses, und dadurch wurde bewirkt, dass die gesammte ältere Zeitrechnung ein gottesdienstliches Gepräge bekam. So erhielten Monate ihre Namen von einer Beziehung auf Götterdienst, als der Bysios in Delphi. Wie nun die Ergebnisse astronomischer Forschung durch Verknüpfung mit Festfeiern grössere Sicherung und Festigkeit bekamen und aus dem Wandel, welchem das Wissen des gemeinen Lebens unterworfen ist, in Gewahrsam des Staates und Priesterthums gegeben worden war, kann es nicht auffallen, dass das Fest auch wohl als Hauptsache, und die Zeitrechnung als davon abhängig erschien, z. B. dass nach den attischen Lenäen das attische Jahr berechnet wurde, und alle attische Monate, ausser dem Elaphebolion, ihre Namen von Festen hatten [6]). Desgleichen, dass das Astronomische durch die mythische Hülle in manchen Fällen fast ganz unkenntlich geworden, und an die Stelle eines Ergebnisses tiefer wissenschaftlicher Forschung ein Gebilde grobsinnlicher Auffassung getreten ist, z. B. in dem Mythus von funfzig Söhnen des Herakles, der mit grosser Wahrscheinlichkeit auf einen Mondencyklus gedeutet wird [7]). Neben dieser mythisch festlichen Gestaltung der Zeitrechnung entwickelte sich allerdings späterhin auch eine rein profane, aus wiederholten astronomischen Beobachtungen hervorgehend, in welche dann die schon festgewordenen Annahmen für den Cult übertragen und von der neuern Gesammtberechnung des Jahres dergestalt abhängig gemacht wurden, dass, wenn sie zwar im Einzelnen unverrückt zu bleiben scheinen, doch mit dem Ganzen sich veränderten.

---

6) So auch der alte Lenäon. Suid. *Ληv.* Vgl. K. Fr. Hermann über griech. Monatskunde. Gött. 1844, S. 18 ff. — 7) Müller Dor. 1, 435.

Unsere Aufgabe ist zunächst, die regelmässig zu derselben Zeit im Jahre oder in einem Jahrcyklus wiederkehrende Feier gewisser Feste bemerklich zu machen. In kürzerer als Jahresfrist wurde nicht leicht ein Fest wiederholt; — es ist kaum der Anführung werth, dass in Elis manchen Göttern alle Tage Opfer dargebracht wurden [8]) und dass in Sparta die Könige an jedem Ersten und Siebenten sämmtlicher Monate dem Apollon opferten [8b]); vielmehr ist dies zu dem alltäglichen Culte zu rechnen —; sehr gewöhnlich aber war es, dass gewisse Tempel nur Ein Mal im Jahre geöffnet wurden [9]); eine nicht geringe Zahl von Festen aber wurde erst nach einer grössern Periode Ablauf gefeiert. Die nemeischen Spiele jedes dritte Jahr, einmal im Sommer, einmal im Winter; eben so die isthmischen, einmal im Sommer, einmal im Frühling; die olympischen und pythischen aber jedes fünfte Jahr, und zwar so, dass die Pythien in das dritte Jahr der Olympiaden, die Nemeen in das zweite und vierte, die Isthmien in das erste und dritte desselben fielen [10]). Das Fest der Artemis Brauronia, die grosse delische Theorie, die grossen Panathenäen waren fünfjährlich; eben so die Erotia in Thespiä und die Eleutheria bei Platää; die kleinen Dädala der Böoter hatten alle sieben Jahre, die grossen alle sechszig Jahre ihre Feier [11]); die ältern apollinischen Feste der Krissäer, Thebäer und Thessaler wurden nach einer Ennaeteris berechnet [12]).

Auf welche Tage im Jahre die Feier einzelner hellenischer Feste fiel, ist vorzugsweise von attischen Festen bekannt, und, wie bei dem hellenischen Kalenderwesen überhaupt, so bildet hier der attische Festkalender die Grundlage der Erkenntniss, und die zerstreuten Angaben von der Zeit ausserattischer Feste bekommen besseres Licht durch Beziehung auf attische Jahresrechnung. Daher folgt hier das Verzeichniss der bedeutendern attischen Feste, deren Begehungszeit bekannt ist, nach Corsini's Bearbeitung, und mit den Zusätzen oder Berichtigungen, deren diese bedarf; was aber von der Zeit ausserattischer Feste bekannt ist, hat seinen Platz den attischen gegenüber bekommen. Rücksicht auf die Jahresrechnungen früherer Zeit kann hier nicht wohl stattfinden; daher stellen wir den Hekatombäon, mit welchem späterhin das attische Jahr begann, dessen Anfang in die Zeit der Sonnenwende fiel, und der also gewöhnlich unserem Julius entsprach, voran.

---

8) Paus. 5, 14, 5. — 8b) Herod. 6, 57. — 9) Z. B. Paus. 9, 16, 4. 9, 25, 3. — 10) Die Beweise s. in Corsini dissertatt. IV. agonisticae. Flor. 1747, und daraus Cors. f. Att. 2, 295. — 11) Die Beweisstellen s. oben §. 128. 130. — 12) Müller Dor. 1, 331.

I. Hekatombäon.

7. Konnideia.
8. Theseia.

11. u. ff. Olympia (während des ersten Vollmonds nach der Sommerwende).

12. Kronia.

12. Sommer-Nemea (12 Panemos, korinth. Monat).

14. Kleine Panathenäa.
16. Metökia.

16. Ausruf der Sieger in Olympia.

28. Grosse Panathenäa.

An unbekannten Tagen:
Hekatombäa
Haloa
Androgeonia

Sommer-Isthmia.
Hyakinthia [13]).
Gymnopädia.

II. Metageitnion.

7. (Karneios) Karneia in Sparta [14]).

An unbek. T.: Metageitnia.

III. Boedromion.

3. Eleutheria.

6. Marathonia.
12. Charisteria zum Andenken der Rückkehr von Phyle.
15—23. Grosse Eleusinia.

An unbek. T.: Aglauria
Fest des Pan
Boedromia.

IV. Pyanepsion.

7. Pyanepsia und Oschophoria.
11. Anodos nach Eleusis zu den Thesmophorien.
14—18. Thesmophoria.
30. Chalkeia, od. Pandemon.

An unbek. T.: Apaturia
Proerosia.

13) Manso 3, 2, 201 nach Dodwell. Anders Corsini dissertatt. agon. IV, 7. S. 90. — 14) Corsini f. A. diss. 19, num. 20. Ideler Chronol. 1, 363.

V. Maimakterion.

An unbek. T.: Maimakteria.

VI. Poseideon.

6. Kleine Dionysien.

An unbek. T.: Poseidonia.

VII. Gamelion.

12. Winter-Nemea.

An unbek. T.: Gamelia
und Lenäa?

VIII. Anthesterion.

1. Hydrophoria.
11—13. Anthesteria.

An unbek. T.: Kleine Eleusinia.
Diasia.

IX. Elaphebolion.

8. Asklepieia.
9. Städtische Dionysia
Pandia, bald nachher.

X. Munychion.

1. oder 7. Bysios (= attisch Munych.) Pythia.
am 7ten Orakelsprüche, delphische Theorie nach Tempe [15]).

6. Delphinia.

16. Munychia und Siegsfest der Schlacht bei Salamis auf Kypros.
19. Diasia.

An unbek. T.: Adonia
Kybernesia

Frühlings-Isthmia im Munychion oder Thargelion.

15) Müller Dor. 1, 324.

XI. Thargelion.

6. Thargelia und Chloeia.
7. Thargelia. Absendung der delischen Theorie.
7. Apollinisches Fest in Tempe, Daphnephorien in Böotien [16].
19. Kallynteria.
20. Bendideia.
25. Plynteria.

An unbek.: Kleine Delia.

XII. Skirophorion.

12. Skira.
14. Buphonia und Diipolia.
28. Herakleia.

An unbek. T.: Arrhephoria.

b. Gemischter Götterdienst.

Nicht leicht wurde von Staatswegen oder von Einzelnen etwas unternommen oder vollbracht, ohne dass der Götter gedacht worden wäre. Dies trifft allerdings mehr den Opfer-Cult, als die Mautik; jedoch knüpfte sich ja auch an jenen von der letztern. Das der Handlung vorausgehende Opfer sollte, als Weihung der Handelnden, *προτέλεια* [17]), die Gunst der Götter auswirken. Darauf waren sicher noch mehr als die Athener, von welchen wir das Meiste im Einzelnen wissen, bedacht die Spartaner und anderer hellenischen Staaten Bewohner. Auch hier gilt indessen, was oben von den Festen bemerkt wurde, deren politische Veranlassung sehr ins Auge fiel, dass die Götter, an welche eine Culthandlung gerichtet war, im Hintergrunde standen und diese gleichsam für sich selbst da zu seyn und als opus operatum sich zu erfüllen schien. So wurden denn Opfer vor Anfang der Volksversammlung gebracht, in Athen nehmlich Ferken (*χοιρίδια*) geschlachtet und das Blut derselben als Reinigungsopfer, *περίστια*, über die Sitze der Versammlung umhergespritzt [18]). Auch für den Rath (*ὑπὲρ τῆς βουλῆς*) wurde geopfert (*εἰςιτήρια*) [19]). Desgleichen von Beamten, die ihren Beruf zu verwalten begannen [20]). Den

16) Müller Dor. 1, 329. 330. — 17) S. d. Lex. — 18) Schol. Aristoph. Acharn. Suid. *περιστίαρχος*. Schöm. de comit. 91 (Kap. 8.). 19) Demosth. g. Meid. 552, 2. Suid. *εἰςιτήρια*. Hesych. *ἐξιτήρια* und d. Ausl. — 20) Suid. *εἰςιτήρια*.

Gerichtssitzungen gingen vermuthlich Opfer vorher; eben so manchen gerichtlichen Handlungen, namentlich der Eidesleistung, die überhaupt als wesentlicher Bestandtheil des mit dem bürgerlichen Leben verflochtenen Cults anzusehen ist[22]). Im Kriegswesen kamen Opfer, meistens oder insgesammt mit absichtlicher Mantik verknüpft (zum *καλλιερεῖν*), bei einer Menge von Gelegenheiten vor, *ἐξιτήρια*, *ἐπεξόδια* beim Auszuge[23]), *διαβατήρια* bei Ueberschreitung der Grenze[24]), *ἐπίβαθρον* bei Einschiffungen, *ἀποβατήρια* bei Landungen[26]) u. s. w. Athenische Feldherren pflegten bei ihren Heereszügen dem *Ἑρμῆς ἡγεμόνιος* zu opfern[27]). Bündnisse und Verträge aller Art wurden von einer Opferhandlung begleitet[28]). Eben so wurde nach geschehener That geopfert, z. B. *ἐπινίκια* nach einem Siege. Von den Opfern dieser Art sind hauptsächlich bemerkenswerth die nach der Uebung eines Frevels zur Reinigung von der Schuld und zur Sühne der Gottheit dargebrachten Reinigungsopfer, von Einzelnen z. B. um von einer Blutschuld sich zu reinigen[29]) und selbst von Staaten, um den durch einzelner Staatsgenossen Frevel herbeigeführten Makel abzuwaschen[30]). Der berühmteste Fall dieser Art ist die nach dem kylonischen Blutbade durch Epimenides vollzogene Reinigung Athens[31]). Dergleichen Reinigungen fanden aber auch wohl statt, wenn eine geweihte Stätte durch Begräbnisse u. dgl. verunreinigt worden war, z. B. Delos[32]). Jegliche nach geschehener That stattfindende Culthandlung näherte sich, wie klar ins Auge tritt, dem reinen Festwesen bei weitem mehr, als die vorhin genannten Opfer.

Auch was von den einzelnen Staatsgenossen geübt wurde, muss hier angeführt werden, da es den Charakter des Besondern durch gemeinschaftlichen Brauch verlor und da wohl selbst von der Staatsregierung Sorge getragen wurde, dass dergleichen geschähe, namentlich aber die politische Thätigkeit von mancherlei Gemeinden innerhalb des Staats, z. B. der attischen Phratrien, in dergleichen sich erfüllte. Zuvörderst gab es für den eigenen Heerd eine gewisse Geschlossenheit des Cults, gleichwie der Staat dieselbe im Grossen hatte; die darauf be-

21) Meier u. Schöm. att. Proc. 706. — 22) *Ὀμόσαι καθ' ἱερῶν τελείων* Ps. Dem. g. Neära 1365, 17. Vgl. oben Bd. 1, 342. 2, 115. 268. — 23) Xenoph. Anab. 615, 2. — 24) Xenoph. Hell. 3, 4, 3. 5, 7. 4, 7, 2. — 25) Apoll. Rhod. 4, 421. — 26) Steph. Byz. *Βουθρωτός*. — 27) Schol. Aristoph. Plut. 1129. Inschr. b. Böckh. Staatsh. 2, 254. — 28) *Ὅρκια τέμνειν* bei Homer; das nachherige *σπονδαί* davon benannt. — 29) S. oben S. 121. — 30) *Ἁγνεύειν, καθαίρειν τὴν πόλιν*. — 31) Diog. L. 1, 110 und Menag. das. — 32) Thuk. 1, 8. 3, 104.

züglichen Culthandlungen waren jedoch mehrentheils eine Zugabe zu den folgenden. Die übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen knüpften sich zunächst an die drei Hauptereignisse des Familienlebens, Ehe, Geburt und Tod. Der Ehe gingen Opfer, *προτέλεια τῶν γάμων*, *προγάμεια* [33]), von Seiten der bräutlichen Jungfrauen, namentlich ihres Haupthaars, voraus [34]). Zu den Gebräuchen bei Opfern, die der Ehe vorausgingen, gehörte, dass die Galle des Opferthiers hinter den Altar geworfen wurde [35]). Für die eben verheiratheten Töchter opferten die Mütter in Sparta der Hera Aphrodite [36]). In Athen trat der schon erwähnte Opfercult der Phratoren ein; jeder neue Ehegatte musste seine Gattin durch Opfer und Schmaus bei diesen einführen (*τὴν γαμηλίαν* [*θυσίαν*] *εἰςφέρειν*) [37]).

Auf die Geburt bezogen sich in Attika Opfer, die vor der Ehe von den Männern den Tritopatores dargebracht wurden [38]). Doch gab es der *θεοὶ γενέθλιοι* mehrerlei [39]). Auch hier empfing Artemis (Eileithyia) in manchen hellenischen Staaten Opfer [40]). Am siebenten Tage nach der Geburt lief die Hebamme mit dem Kinde um den häuslichen Heerd; diesem Feste, *ἀμφιδρόμια* [41]), *δρομιάμφιον ἦμαρ* [42]), folgten mehre andre auf die Einführung der Kinder ins bürgerliche Leben berechnete; am zehnten wurde ein Opfer gebracht und in dessen Folge dem Kinde sein Name gegeben [43]); nach Ablauf des Jahres wurde das Geburtstagsfest, *τὸ γενέθλιον*, *τὰ γενέθλια*, gefeiert [44]). Der Uebergang der erwachsenen Jünglinge ins bürgerliche Leben war von öffentlichen Feierlichkeiten, deren oben Erwähnung geschehen ist [45]), begleitet; hier traten aber wiederum auch die Phratrien und ähnliche Genossenschaften ins Mittel.

Der Tod verdienstvoller Bürger, besonders im Kriege erschlagner, regte sehr gewöhnlich die Theilnahme der Gesammtheit zur Begehung einer öffentlichen Leichenfeier auf [46]). Ausserdem aber, was bei der Bestattung selbst zur Ehre des Ver-

33) Eurip. Iphig. Aul. 718. Pollux 3, 38. Vgl. oben S. 389. — 34) S. §. 134. N. 172 ff. — 35) Plut. Ehevorschr. 2, 141 Fr. A. — 36) Paus. 3, 13, 6. — 37) *Γαμήλια* s. Bd. 1, S. 365. — 38) *ὑπὲρ γενέσεως παίδων*. Suid. *τριτοπάτορες*. — 39) Lobeck de tritopatrib. diss. 3, S. 2 f. — 40) *Μογοστόκος Ἄρτεμις*, Theokr. 18, 29. — 41) Harp. Hesych. Etym. M. *ἀμφιδρόμια*. Plat. Theät. 160 E. und dort Heindorf. Schol. Plat. 21 Ruhnk. — 42) Hesych. *δρομιάμφ. ἦμ.* 43) *Δεκάτην θύειν*. Meurs. de puerper. 6. Dem. g. Böot. 1000. 1016. Eurip. El. 1126. Aristoph. Vög. 494. 922. Becker Charikl. 2, 23. — 44) Etym. M. *γενέθλια*. Schol. Plat. Alk. 1, S. 77 Ruhnk. — 45) Bd. 1, 476. — 46) Oben 305.

storbenen und der Götter geschah, wurden Todtenopfer (ἐντάφια)[47]) wohl in allen hellenischen Staaten nach Ablauf gewisser Zeit wiederholt, und bei diesen sowohl die Schatten der Abgeschiedenen, als die Götter der Unterwelt zu Gegenständen der Verehrung genommen. Haarlocken[48]), dreifach gemischte Trankopfer[49]) u. s. w. waren hiebei üblich. Auch hier walteten Einzelne sowohl, als die Gesammtheit.

Im Familienleben gab es ausserdem bei einer Menge von Vorfällen gottesdienstliche Verrichtungen, welche einzeln durchzugehen nur ein fruchtloses Verzeichniss von Opferarten hervorbringen würde, z. B. Opfer bei frohen Botschaften, εὐαγγέλια θύειν, Opfer bei glücklicher Heimkehr, ἐπιδήμια[50]) u. s. w.; eine besondere, nicht unbedeutende Gattung bildeten aber auch hier die Reinigungs- und Einweihungsopfer, z. B. eines Hauses[51]) oder eines zum Hause gehörigen Götterbildes.

Endlich ist hier noch der Magie als eines entarteten Dämonencults zu gedenken und an das oben darüber Gesagte zu erinnern[52]).

6. Verwaltung des Götterdienstes[1]).

§. 138.

Hier ist eine zwiefache Aufgabe zu lösen; erstlich ist die Besorgung der gottesdienstlichen Geschäfte an sich durch priesterliches Personal, zweitens die Stellung des letztern im öffentlichen Wesen und die Einmischung der Staatsregierung in das Cultwesen darzuthun; jenes also ist die liturgische, dies die politische Seite der Verwaltung des Götterdienstes.

Das Liturgische.

Hier kann nicht die Rede seyn von denen, die ein Fest begingen, im Chor sangen oder tanzten, Kampfspiele anstell-

---

47) Soph. Elektra 320. ἐγχυλίσματα der argivische Ausdruck. Plut. gr. Fr. 7, 188. Vgl. oben S. 431. — 48) Eurip. Elektra 896. 49) χοαῖσι τρισπόνδοισι, Soph. Antig. 431. Eurip. Orest. 96. 115. Wein, Milch und Honig. S die Ausl. zu Soph. Elektra 398. — 50) Corsini f. Att. 2, 392. — 51) Schol. Aesch. Choeph. 95. — 52) S. oben S. 453 f.

1) Burigny in den mm. de l'acad. d. inscr. 31. Tittmann. griech. Staatsvf. 605 f. Creuzer Symb. 1, 182. 183. Kreuser der Hellenen Priesterstaat 17 f. 120. Adrian die Priesterinnen der Griechen 1822 und des Buches Rec. in d. Heidelb. Jahrb. 1828 S. 519 f.

ten, sondern nur von denen, die das Gottesdienstliche im engern Sinne des Worts, Tempel-, Altar-, Opferdienst und Weihen besorgten; desgleichen aber auch nicht von den Manteis, denn diese hatten nicht das eigenthümliche Merkmal des Priesterthums, Vermittlung dessen, was von Seiten der Menschen an die Gottheit gebracht werden sollte, mit den Priestern gemein, sondern hatten vielmehr den Menschen von Seiten der Götter deren Rathschluss zu verkünden, und nur die Propheten, Hypopheten u. s. w. kommen hier in Frage. Das Priesterthum erfüllte ursprünglich sein Wesen vorzugsweise in Besorgung der Opfer; dazu gesellte sich natürlich sehr früh auch die Aufsicht über die heiligen Opferstätten, Tempel oder Altar, und die Verwaltung des dazu gehörigen Grundstücks (*τέμενος*) und die Annahme der angemessenen Verwendung der übrigen Einkünfte.

Dies blieben durch alle Zeiten die drei Hauptstücke des eigentlich priesterlichen Berufs; die Besorgung der Opfer aber erschien immerfort als das wesentlichste Geschäft. Hiezu kam nun aber noch die Besorgung der mysteriösen Weihen als ein besonderes, nicht zu sämmtlichen Götterdiensten gehöriges Berufsgebiet.

Die Erfordernisse zur Verwaltung eines Priesterthums bestanden, bei dem Mangel des dogmatischen Vortrags in den hellenischen Religionen, nirgends in einem gewissen Mass des Wissens und der geistigen Ausbildung, sondern in äusserlichen Bedingnissen der Persönlichkeit, hauptsächlich in einer bestimmten körperlichen Beschaffenheit, wobei jedoch die Rücksicht auf das Sittliche nicht durchaus mangelte. Allgemein gültig war die Bedingung der körperlichen Vollständigkeit und Unversehrtheit, *ἀφέλεια* [2]); Krüppel, Gebrechliche, Verstümmelte wurden als den Göttern nicht wohlgefällige Gegenstände angesehen und zu keinem Priesterthum zugelassen. Daher das Unwesen fanatischer Götterdienste aus Hoch- und Vorderasien, Selbstzerfleischungen und Selbstverstümmlungen, welche die Priester der Kybele, die Galli, an sich übten, niemals bei den Hellenen Eingang fanden. Bei manchem weiblichen Priesterthum war Jungfräulichkeit nothwendiges Erforderniss; so bei dem Priesterthum der Athene Alea zu Tegea [3]), der Artemis Hymnia im Gebiet des arkadischen Orchomenos, wo dies sich erhielt, bis der Fürst Aristokrates eine Tempeljungfrau geschändet hatte [4]), bei dem Dienste des He-

2) Et. M. *ἀφελής* — *καὶ οἱ βασιλεῖς καὶ οἱ ἱερεῖς ἐδοκιμάζοντο Ἀθήνηθεν, εἰ ἀφελεῖς καὶ ὁλόκληροι.* Vgl. Hesych. *ἀφ.* — 3) Paus. 8, 47, 2. — 4) Ders. 8, 5, 7. 8, 13, 1.

rakles in Thespiä [5]), der Artemis Triklaria bei Paträ [6]), der Artemis in Aegeira [7]). Nun war zwar Keuschheit ein Haupterforderniss zu rechter Uebung des Priesterthums, aber doch war hiebei gewöhnlich nicht eine gänzliche Entsagung auf die Ehe fürs ganze Leben festgesetzt [8]), vielmehr wurden gewöhnlich erst heranreifende Jungfrauen genommen und nur bis zur ehelichen Reife [8b]) für den priesterlichen Beruf behalten. Die Ehrenjungfrauen der brauronischen Artemis in Attika, Ἄρκτοι genannt [9]), wurden zwischen dem fünften und dem zehnten Lebensjahre zum Dienst angestellt. Zum Dienst bei dem Culte der Athene der Demeter und des Dionysos zu Athen wurden junge Mädchen als Kanephoren erwählt [10]). Zum Dienst bei der Erse oder Athene aber zwei siebenjährige Mädchen zu Arrhephoren [10b]). Zu Kos wurden jährlich neun Jungfrauen zu Priesterinnen der Athene erwählt: sie hiessen Ἀγρέται [10c]). Es kam also hauptsächlich auf den Reiz der noch unbefangenen Jugend an. Eben so war die Blüthe des Knaben- und Jünglingsalters Erforderniss zu manchem Priesterthum, und ausdrückliche Satzung wohl noch dazu, dass zur Jugend Schönheit gesellt seyn müsse. Dergleichen Priesterthümer waren zu Aegion, wo zum Zeuspriester der schönste Knabe genommen ward, und das Priesterthum verwaltete bis ihm der Bart wuchs [11]), bei den Panionien, zu welchen Priene einen Jüngling als Opfer-Basileus stellte [11b]), zu Tanagra, wo zum Hermespriester der schönste der Epheben erwählt wurde [12]), zu Elateia, wo man zum Dienst der Athene Kranäa einen noch nicht mannbaren Knaben wählte und besonders Acht hatte, dass die fünf Jahre seines Priesterthums abliefen, ehe er mannbar wurde [13]). Solcher knäblichen Priesterthümer gab es auch bei

---

5) Paus. 9, 27, 5. — 6) Ders. 7, 19, 2. — 7) Ders. 7, 26, 3. 8) Eine Ausnahme beim Heraklesdienste in Thespiä: ἱερᾶται δὲ αὐτῷ παρθένος ἔς τ' ἂν ἐπιλάβῃ τὸ χρεὼν αὐτήν. Paus. 9, 27, 5. Eine andere s. 2, 10, 4 von der Priesterin der Aphrodite in Sikyon. — 8b) So bei dem Dienste der Artemis Triklaria — ἐς ὃ ἀποστέλλεσθαι παρὰ ἄνδρα ἔμελλε, Paus. 7, 19, 1.; bei dem Dienste der Artemis in Aegeira — ἔς τ' ἂν ἐς ὥραν ἀφίκηται γάμου. 7, 26, 3. — 9) Suidas ἄρκτος und ἀρκτεῦσαι. Harp. δεκατεύειν. Hesych. ἀρκτεία und δεκατεύειν. Pollux 5, 81 und das. d. Ausl. Vgl. oben S. 128 N. 48b. Es ist wohl ausser Zweifel, dass der Dienst der eigentlichen Ehrenjungfrau (ἀρκτεία), den Suidas beschreibt, und das Opfer, das jedes attische Mädchen der Artemis vor der Hochzeit brachte, wesentlich verschiedene Dinge waren, wenn gleich ἄρκτος, ἀρκτεία, ἀρκτεῦσαι von beiden gesagt wurde. S. Bekker Anekd. 206 und d. oben a. St. — 10) Paus 1, 27, 5. Thuk. 6, 56. — 10b) Paus. 1, 27, 4. Aristoph. Lysistr. 642. Meurs. Gr. fer. ἀῤῥηφορία. — 10c) Hesych. Ἀγρέται. — 11) Paus. 7, 24, 2. 11b) Strab. 8, 384. — 12) Paus. 9, 22, 2. — 13) Ders. 10, 34, 4.

dem Orakel des Trophonios, nehmlich die beiden Knaben, Hermeis genannt [14]); dahin gehört auch der Daphnephoros im apollinischen Cult [15]). Erinnert werden mag hier auch an die zwar nicht eigentlich priesterlichen, aber doch wegen Reinheit und Unschuld zu Festpompen gern gebrauchten Chöre von Knaben, so in Athen, Delos [16]), Argos [17]), an den *παῖς ἀφ' ἑστίας*, welcher gleichsam als Vertreter der Knabenschaft in die Eleusinien eingeweiht wurde [17b]). — Die Vorstellung der Vollständigkeit und Unversehrtheit wurde bei manchem Priesterthum von der Persönlichkeit auf die Verhältnisse der Blutsverwandtschaft ausgedehnt; bei jugendlichen Cultbesorgern wurde wohl begehrt, dass ihre Aeltern beide am Leben, also sie selbst *ἀμφιθαλεῖς* [18]), seyen; bei den Messeniern musste ein Priester oder eine Priesterin ihr Amt niederlegen, wenn sie eins ihrer Kinder verloren [19]). — Eheliches Band war bei einer Menge von Priesterthümern ohne Anstoss; ja manche konnten nur von Ehefrauen besorgt werden. Zu den Thesmophorien in Athen wurden aus jedem Demos zwei rechtmässig verheirathete Frauen mit festlichen Geschäften betraut [20]); eben da hatte Dionysos Ehefrauen zu Priesterinnen [22]); überhaupt aber war Priesterthum der Ehefrauen im Cult der Demeter und des Dionysos sehr gewöhnlich [23]). Zu manchen Priesterthümern, wo durch Verletzung der Jungfräulichkeit einer Priesterin Anstoss und Bedenken entstanden war, nahm man Frauen, welche die Geschlechtslust genug gekostet hatten, so für die Artemis Hymnia [24]), zu Olympia für die Eileithyia [25]) u. s. w. — Zu den genannten persönlichen Eigenschaften kam nun noch bei sehr vielen Priesterthümern die Bedingung, dass Jemand aus einem bestimmten Geschlechte stammten, wovon unten, oder auch einem hervorragenden Stande angehörte [26]), überall aber war Bürgerthum und zwar ein schon von bürgerlichen Aeltern ererbtes, unerlässliche Bedingung.

---

14) Paus. 9, 39, 5. — 15) Von Theben: *παῖδα οἴκου τε δοκίμου, καὶ αὐτὸν εὖ μὲν εἴδους, εὖ δ' ἔχοντα καὶ ῥώμης, ἱερέα ἐνιαύσιον ποιοῦσι. ἐπίκλησις δέ ἐστίν οἱ δαφνηφόρος.* — 16) Athen. 4, 424 F. *ὀρχησταὶ καλούμενοι.* — 17) Zenob. 3, 3: — *οἱ ἐν Ἄργει ἀνύβριστοι παῖδες καὶ καθαροὶ κατά τι νόμιμον καὶ παλαιὸν γέρας τὰς ἀσπίδας φοροῦντες πομπεύουσιν.* Vgl. Diogen. 1, 92. — 17b) Creuzer S. 4, 491. — 18) Schol. Nikand. Alexiph. b. Meurs. Gr. fer. *ὀσχοφόρια.* — 19) Paus. 4, 14, 4. — 20) Creuz. Symb. 4, 449. 21) Auch die Praxiergidä an den Plynterien waren wohl verehlicht? 22) Ps. Dem. g. Neära 1371. — 23) Von der Priesterin der Demeter Chamyne in Olympia s. Paus. 6, 20, 6. Vgl. von den *γρᾶες* der Demeter Chthonia in Hermione Paus. 2, 34, 4. — 24) Paus. 8, 5, 8: — *ἱέρειαν γυναῖκα, ὁμιλίας ἀνδρῶν ἀποχρώντως ἔχουσαν.* Vgl. N. 29. — 25) Paus. 6, 20, 2. — 26) Die *εὐγένεια* s. Phot. *ὀσχοφορεῖν* u. die Stellen b. Meurs. Gr. fer. *ὀσχοφόρια.*

Die Ansprüche aus dem Gebiete des Sittlichen, welchen das Priesterthum zu genügen hatte, betrafen, ausser der Reinheit von eigentlichen Verbrechen oder von Blutschuld, welche einen Jeglichen vor den Göttern zu erscheinen untüchtig zu machen schienen, insbesondere Mässigung in Befriedigung der Geschlechtslust oder gänzliche Enthaltsamkeit von derselben, desgleichen Beschränkung der gesammten Körperlust, wobei an das, was oben über die Kasteiungen im hellenischen Götterdienst gesagt worden ist, erinnert wird, zugleich aber auch wieder der Begriff der körperlichen ἀφέλεια ins Spiel kommt. Die Priesterin der Ge in Achaja musste des Beischlafs sich gänzlich enthalten (ἁγιστεύειν)[27]; in Phokis war ein Tempel des weiberhassenden Herakles, dessen Priester das Jahr seines Priesterthums hindurch kein Weib berühren durfte[28]; Priester und Priesterin der arkadischen Artemis Hymnia mussten nicht bloss der Geschlechtslust aufs ganze Leben entsagen, sondern auch im Gebrauch der Bäder und der übrigen Lebensweise sich einer besondern Reinheit befleissigen[29]; auch durften sie nicht ins Haus eines Privatmannes gehen. Bei den Hierophanten demetrischer Culte scheint ehelicher Umgang nicht gewöhnlich gewesen zu seyn[30]. Die fünf Spartiaten, welche auf vier Jahre zur Besorgung der Karneia bestellt wurden, waren ehelos[30b].

Priesterliche Amtskleidung war nicht gleichförmig; Kränze zum Schmuck waren allgemein[31]; auch wohl Binden um das Haupthaar; in älterer Zeit ein Stab (σκῆπτρον) in den Händen[32]; das Gewand wohl überall weit und talarartig[33]. Seltsam war der Aufputz der attischen Kanephoren, Feigenschnüre um den Hals[34], Puder im Haar[35]; die Arktos der brauronischen Artemis hatte ein safranfarbiges Gewand[36]; Purpur hatten mehre Priester, z. B. der Hierophant u. s. w. in Athen, auch die Priester der Eumeniden[37].

Die Verschiedenheiten der Priesterthümer unter einander gingen entweder aus der Verschiedenheit des Charakters der Götterdienste, denen sie angehörten, oder der äussern

27) Paus. 7, 25, 8. — 28) Plut. v. Pyth. Or. 7, 589. Aber — διὸ καὶ πρεσβύτας ἐπιεικῶς ἱερεῖς ἀποδεικνύουσι. — 29) Paus. 8, 13, 1. Vgl. N. 24. — 30) Merkwürdig ist was Pausanias 2, 14, 1 vom Hierophanten in Keleä bei Phlius aufführt, nehmlich dass er sey λαμβάνων, ἣν ἐθέλῃ, καὶ γυναῖκα. — 30b) Hesych. Καρνεάται· οἱ ἄγαμοι κ. τ. λ. — 31) §. 134. N. 198. Die obern Priester der attischen Eleusinien hatten Myrtenkränze. Istros im Schol. Soph. Oed. Kol. 683. — 32) Il. 1, 15. — 33) Ἄγρηνον ein netzförmiges wollenes Oberkleid, Pollux 4, 116. Hesych. Et. M. — 34) Aristoph. Lysistr. 647. — 35) Arist. Ekkles. 732. — 36) Suidas ἄρκτος. — 37) Aeschyl. Eumen. 1010.

Natur des Geschäfts an sich hervor. Die eine, wie die andere Art von Verschiedenheit hat eine Anzahl eigenthümlicher Bezeichnungen veranlasst, von denen hier zu reden ist.

Die halbdämonischen Priestergattungen der mythischen Zeit, Kureten, Korybanten, idäische Daktylen, und die dodonäischen Selloi wurden als dem Culte des Zeus oder der kleinasiatischen Göttermutter eigenthümlich angesehen. Die Telchinen wurden nicht so bestimmt als zu einem Cult gehörig bezeichnet, und kommen mehr als mythische Künstler und Zauberer in Betracht[38]). Melissai war Bezeichnung von mehrerlei, insbesondere aber von Priesterinnen der Demeter [38b]); Meliastai war eine Gattung von Priestern des Dionysos in Arkadien [38c]); Gerairai, vierzehn an der Zahl, waren dionysische Priesterinnen in Athen [38d]); Basilai hiessen die Priester des Kronos in Olympia [38e]) u. s. w. Diese Bezeichnungen von Priesterthümern gewisser Gottheiten sind aber sehr oft von der Natur des Geschäfts hergenommen, und so manches, was mehren Culten gemeinschaftlich war, an Priesterthümern einzelner Orte Hauptmerkmal geworden. Dahin gehören die Bezeichnungen: *λουτροφόρος* vom Priesterthum der Aphrodite in Sikyon [38f]), *φιαληφόρος* im epizephyrischen Lokri [38g]), *δαφνηφόρος* in Theben [38h]) u. s. w.

Von priesterlichen Geschäften war, wie schon bemerkt, das Opfer in alter Zeit das wesentlichste und bedeutendste, und auf dieses zunächst gingen folgende Bezeichnungen des priesterlichen Berufs, *ἱερεὺς*, *θυόσκοος* [39]), *θυτὴρ* [40]), *ὀργεὼν*, *ὀργίων* [41]), *ἱεροποιὸς* [42]), *θεηκόλος*, *θεοκόλος* [43]), *θεοκόρος* u. a. Bei manchen Opfern in Athen gab es eine Ehrenjungfrau, *Ἀλετρὶς* [44]) benannt, wie es scheint, von ihrer Handhabung des Opfermehls; der Besorger des Ferkenopfers vor Anfang der Volksversammlung hiess *περιστίαρχος* [45]); von dem Geschäft mit Reinigungs- und Weihwasser [46]) war der *ὑδρανὸς*

---

38) S. die treffliche Erörterung Strabons 10, 462 ff. Höck Kreta 1, 197 ff. 230. 305 ff. u. a. Vor allen Lobeck Aglaopham. 2, 1108 ff., wo auch von den Telchinen. Ueber die Selloi oben und Creuzer Symb. 4, 151 f. Ueber die Telchinen vgl. Müller Archäol. §. 70. — 38b) Schol. Pind. P. 4, 104. — 38c) Paus. 8, 6, 2. — 38d) Ps. Dem. g. N. 1371. Pollux 8, 9. Harp. Hesych. Et. M. *γεραιραί*. Creuzer Symb. 3, 322 f. — 38e) Paus. 6, 20, 1. — 38f) Paus. 2, 10, 4. — 38g) Polyb. 12, 5, 9. — 38h) S. oben N. 15. 39) Il. 24, 221. S. Nitzsch zur Odyss. 1, S. 220. Lobeck Aglaoph. 1, 261. — 40) Schol. Ven. Il. 1, 63. — 41) Hom. Hymn. an Ap. 389. — 42) Nach Ulp. Dem. Mid. 365 untersuchte der Hieropoios, ob das Opferthier makellos sey; dies aber kann nur für einen Theil seines Geschäfts gelten. — 43) In Olympia, Paus. 5, 13, 2. 5, 16, 6. 44) Aristoph. Lysistr. 643. Hesych. — 45) Arist Ekkles. 128. — 46) Et. M. *καταυλιστής*.

bei den Eleusinien benannt [47]). Als eine besondere Art Opferpriester sind die *πυρφόροι* in Sparta anzusehen, welche dem ausziehenden Heere Feuer vorantrugen [48]). Von Verrichtung des Gebetes benennt schon Homer den Priester *ἀρητήρ* [49]); eben davon hiessen die zum Dienste bei den Thesmophorien erwählten Frauen *ἀρήτειραι* [50]).

Das Opfer war nie ohne Festlichkeit; an seine Besorgung knüpfte sich die der letztern; und bei dergleichen hatten zu thun der Festherold *ἱεροκήρυξ*, auch wohl der *ἱεροσαλπιγκτής* [51]), die Sänger *ὑμνῳδοί*, *ὑμνήτριαι* [52]), die Flötenbläser *αὐληταί* [53]) u. s. w., welche nicht insgesammt für eigentliche Priester zu halten sind, so wenig als alle die in Pompen aufziehenden Männer und Weiber, Knaben und Mädchen, so viele nehmlich nur vermöge einer festlichen Liturgie erschienen.

Bei Reinigungen und Weihungen, besonders zu Mysterien, waren besondere Gebräuche üblich und von diesen manche Priesterarten benannt; *ψυχαγωγοί* hiessen im arkadischen Phigalia Priester, die von einer Blutschuld reinigten [55]); bei den Mysterien des Dionysos und der Demeter hatten zu thun *ἰακχαγωγοί*, *μυσταγωγοί*, *τελεσταί*, *πυρφόροι*, ein *κουροτρόφος*, *δαειρίτης* [56]) u.s.w. Auch zu Schliessung von Verträgen, Waffenstillständen u. dgl. gab es hie und da eigene Priester, so in Olympia die *σπονδοφόροι* zur Verkündung der Ekecheiria für die olympischen Festspiele [57]).

Die Wissenschaft und Auslegung alter Satzungen des Götter- und Priesterrechtes hatten in Athen drei *ἐξηγηταί* [58]); nach der Natur ihres Geschäftes waren diesen zunächst verwandt die bei den Orakeln angestellten Propheten, Hypopheten, Euangeliden [59]) und die in den Mysterien mit den eigentlichen Offenbarungen umgingen, namentlich der Hierophant in den Mysterien von Eleusis, im phliasischen Orte Keleä [60]), im Culte der chthonischen Götter zu Gela [61]) u.s.w. — Zum Pöbel endlich gehörten die Orpheotelesten der spätern Zeit [61 b]).

---

47) Hesych. *ὑδρανός· ὁ ἁγνιστὴς τῶν Ἐλευσινίων.* — 48) Oben 2, 1, 391. — 49) Il. 1, 11. 94. 5, 78. — 50) Spanh. zu Kallim. Hymn. an Dem. 43. — 51) Chandler Inschr. 34. — 52) Pollux 1, 35. — 53) In Olympia, Paus. 5, 13, 2. 16, 6. — 54) Paus 1, 27, 4. Meurs. Graec. fer. *Ἀῤῥηφορία.* — 55) Paus. 3, 17, 8. — 56) Pollux 1, 31, wo noch mehr Ausdrücke. — 57) Paus. 5, 15, 6. 58) Demosth. g. Euerg. 1160, 4 f. Pollux 8, 124. 188. Plut. Thes. 24. Cic. v. Ges. 2, 27. Tim. Plat. Lex. 109 und Ruhnk. — 59) Dgl. im Tempel von Didyma Konon 44. Hesych. *εὐαγγελίδαι.* — 60) Paus. 2, 14, 1. — 61) Herod. 7, 153. — 61 b) Theophr. Char. 16. Lobeck Aglaoph. 644.

Mit der Obhut, Reinigung und Schmückung der heiligen Gebäude und der darin enthaltenen heiligen Gegenstände hatten zu thun die *νεωκόροι* [62]), deren amtliche Stellung in späterer Zeit überaus bedeutend wurde; dasselbe Amt hatten auch wohl die *ζάκοροι*, nebst ihren Unterbedienten, *ὑποζάκοροι* [63]), und Obhut und Verschluss der Tempel die *νεοφύλακες* und *κλειδοῦχοι*, *κληδοῦχοι* [64]). Zur Schmückung des Sitzes der Athene war in Athen eine Priesterin, *κοσμώ* [65]), angestellt; *κατανίπτης* hiess der, welcher den untern Theil des Peplos an den Panathenäen abwusch [66]), *τραπεζοφόρος* eine Priesterin, welche der Athene einen Tisch hinsetzte [67]). In Olympia waren zur Reinhaltung der Bildsäule des Zeus *φαιδρύνται* aus Phidias Geschlechte [68]). In Apollonia an der illyrischen Küste war die Hut der heiligen Sonnenschafe ein Hauptgeschäft des dort herrschenden Adels [69]). Hier ist auch der Periegeten, welche den Fremden die Heiligthümer zeigten, z. B. zu Delphi [69 b]), zu gedenken.

Theoren, *θεωροί*, hatten mehr einen politischen, als priesterlichen Charakter; ihr Beruf war nicht, ein Fest mitzubesorgen, sondern an dem Genuss desselben Theil zu nehmen und, im Namen ihres Staates gegenwärtig, dasselbe zu ehren. Von ihnen ist unten zu reden [69 c]).

Die Verwaltung des priesterlichen Vermögens und Einkommens erfüllte sich in der ältern Zeit durchaus innerhalb des priesterlichen Kreises; erst in der ausgebildeten Demokratie, namentlich in Athen, mischte der Staat sich hinein durch Anstellung eines Tamias u. s. w. In jener ältern Zeit waren die *παράσιτοι*, Einnehmer und Verwalter der Kornzehnten und Korngeschenke von grosser Wichtigkeit.

Ausser den Priestern gab es bei den Heiligthümern auch Diener und Knechte, nach ihren Geschäften zu vergleichen etwa den Laienbrüdern und Laienschwestern in katholischen Klöstern, nach ihrem Stande zum Theil leibeigen. Der Letztern ist oben gedacht worden; Kraugalliden, Dryopen u. s. w. waren dergleichen dem delphischen Orakel geschenkte und von diesem zum Theil zu ausheimischen Niederlassungen ausgesandte

---

62) Ueber diese, überhaupt über priesterliche Aemter, hat viel Gutes, meist aber die spätere Zeit Betreffendes, van Dale dissertatt. ad inscriptt. et marm. inpr. Graec. 1702. (1743) S. 298 f. — 63) Herod. 6, 134. — 64) Aeschyl. Fleh. 294. — 65) Bekker Anekd. 273. — 66) Et. M. *κατανίπτης*. — 67) Bekker Anekd. 307. 68) Paus. 5, 14, 5. — 69) Herod. 9, 93. Konon 30. — 69 b) S. Böttiger Id. z. Arch. d. Mal. 360. — 69 c) S. N. 140. — 70) Plut. v. Pyth. Or. 7, 552. 558. — 71) Athen. 6, 234 f. Casaub. 410. Pollux 6, 35. Vgl. Bd. 1, 1, 244.

Tempelknechte [72]). Knechte des Zeus gab es bei dem Tempel zu Olympia; aus ihnen wurde der Holzwärter, ξυλεύς, genommen [73]). Sclaven des Asklepios gab es bei dessen Tempel in Tithorea [74]). —

Eine verrufene Art von Tempeldienern waren die **Hierodulen**, Gezücht des Orients, in den beiden Komana in Kappadokien zu sechstausend an der Zahl zu finden [75]), dem Gelüst der Fremden sich preis zu geben bestimmt und bereit. Ihnen verwandt waren die angeblichen Amazonen am Tempel der Diana von Ephesos [76]), von deren Wollustdienst sich jedoch keine ganz entschiedene Zeugnisse beibringen lassen; eine ächt asiatische Pflanzung aber war die Hierodulenzunft am Tempel der Aphrodite zu Korinth [77]), die bei öffentlichen Festen zur Aufführung von Pompen, als Hiketiden [78]) u. s. w. gebraucht wurden, übrigens aber dem Verdienste von Fremden nachgingen. — Zum Theil mögen auch die Scharen der Weiber bei Dionysosfesten, *βάκχαι*, *θυάδες*, *θυῖαι*, *μαινάδες*, *λῆναι*, *θυσιάδες*, *θυστάδες*, *ποτνιάδες*, *κλώδωνες* und *μιμάλλονες* [79]) aus Hierodulen bestanden haben.

Wie vielerlei Priester nun bei einzelnen Götterdiensten in einzelnen Staaten zu thun hatten, ist nur sehr ungenügend bekannt; nicht mehr das Rangverhältniss, in welchem sie zu einander standen. Bei den **Eleusinien** zu Athen stand, die politische Oberleitung des Archon Basileus abgerechnet, an der Spitze der **Hierophant**, auch Mystagog oder Prophet genannt, aus dem Geschlechte der Eumolpiden, zugleich der oberste Priester im gesammten Staate; nach ihm folgten der **Daduchos**, der **Hierokeryx** und der **Epibomios**. — Niedere Priester bei den Eleusinien waren der **Hydranos**, **Kurotrophos**, die **Spondophoroi** und **Pyrphoroi**, der **Hieraules**, **Iakchagogos**, **Liknophoros** u. s. w. Auch Priesterinnen gehörten zum eleusinischen Demetercult [80]) — **Hierophantides**, **Prophantides** mit einer Vorsteherin aus dem Geschlechte der Philliden. — Bei den attischen **Dionysien** [81]), deren Oberaufsicht ebenfalls der Archon Basileus hatte, und wobei auch dessen Gemahlin, die Basilissa, ein feierliches Opfer brachte, war ein Oberpriester des Dionysos,

---

72) Bd 1, 334. 404. Müller Dor. 1, 255 ff. — 73) ἐκ τῶν οἰκετῶν Διός. Paus. 5, 13, 2. — 74) Paus. 10, 32, 8. — 75) Strab. 12, 537. 574. Hirt die Hierodnlen mit Beilagen von Böckh u. Buttmann. Berl. 1818. Böckh C. Inscr. 783. Hüllmann Handelsgesch. 201 f. Vgl. oben 1, 404 und §. 117 N. 64. — 76) Paus. 7, 2, 5. — 77) S. oben §. 117. N. 64. — 78) Athen. 13, 573 C. — 79) Strab. 10, 468. Creuzer Symb. 3, 189 f. — 80) S. Saintecroix 1, 220 ff. Creuzer Symb. 4, 481 ff. — 81) Creuzer Symb. 3, 323 f.

auch ein Hierokeryx und Daduch. — Ueber die Priester des Herakles in Attika hatte der Daduch die Oberaufsicht [82]). Oberpriester einzelner Städte sind nach den Würdennamen *ἀρχιερεὺς* in Ephesos, *ἱερομνάμων* in Byzanz [83]), *στεφανηφόρος* in Magnesia [84]), *ἀμφιπόλιος* in Syrakus, an andern Orten [85]) *ἱεράπολος*, *ἱεροθύτης* u. s. w. [86]) bekannt, doch sind diese zum Theil späterer Zeit angehörig. Zu Olympia waren ein Theekolotos, Manteis, Spondophoren, ein Exegetes, Auletes und Xyleus [87]).

Das Politische.

Von dem einstigen Vorwalten einer Priesterkaste in den hellenischen Staaten ist bisher noch kein genügender und haltbarer Beweis geführt worden [88]); das Priesterthum, vor der Bildung des Staates den Hausvätern und Stammältesten anhaftend, war in den Staaten der heroischen Zeit keineswegs ein von der politischen Vorstandschaft der heroischen Fürsten gesonderter Beruf; es knüpfte sich an diese, nicht aber die Fürstenmacht an das Priesterthum [89]). Allerdings aber kamen wohl manche Geschlechter durch einen von ihnen erblich gepflegten angesehenen Götterdienst zu Geltung im Staate; dergleichen Priesterthümer aber bestanden neben dem des politischen Vorstandes, nicht aber feindselig und mit der Bedeutung des Kastenmässigen diesem gegenüber [90]). Agamemnons Zwist mit Kalchas kann nicht für Symbol des Hasses zwischen unterdrückter Priesterkaste und herrschend gewordener Kriegerkaste gelten. Hie und da mag in alter Zeit des Friedens der mit dem politischen Vorstande verknüpfte priesterliche Beruf, der zum Theil wohl selbst dessen Wurzel war, vorherrschend gewesen seyn; so bei den eleusinischen Fürsten [91]). Mit dem Abkommen des heroischen Fürstenthums übernahm die nachfolgende höchste Staatsgewalt die an die Idee der Gesammtheit geknüpften Götterdienste [92]), und je mehr allmählig die Vorstellung von dem Vorzuge persönlichen Waltens in Schatten trat vor der Neigung zu objektivem Gesetz, um so mehr traten von der Ge-

---

82) Meurs. Eleus. 14. — 83) Bd. 1, 423. — 84) Van Dale marm. 258 f. — 85) Bd. 1, 746. Dazu Cic. g. Verr. 2, 51. — 86) Van Dale marm. 230. Taylor zu Demosth. 229 R. A. Chandler Inschr. 80 N. 11. Müller Dor. 2, 168. — 87) Paus. 5, 15, 6. — 88) Vgl. Bd. 1, 335. Dazu Tittmann gr. Staatsvf. 605 ff. Müller Min. Pollad. sacra 9 ff. und Proleg. 249 — 253. — 89) Bd. 1, 336. — 90) So ist zu verstehen Arist. Pol. 3, 9, 7: *κύριοι δ' ἦσαν — τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί*. Vgl. Ps. Demosth. g. N. 1370, 14: *τὰς δὲ σεμνοτάτας καὶ ἀῤῥήτους ἡ γυνὴ αὐτοῦ ἐποίει.* — 91) Hom. Hymn. an Demeter. — 92) Bd. 1, 421.

sammtheit eingesetzte Priesterthümer in die Stelle oder an die Seite der innerhalb eines geschlechtlichen Kreises fortgepflanzten. Allerdings aber behaupteten sich im Staate und unter dessen Verbürgung und Pflege überall erbliche Priesterthümer, und deren Beruf, von gewissen Geschlechtern geübt, war häufig mehr als Privatdienst. Der Staat liess das Erbrecht der Geschlechter fortbestehen; indem er aber einen solchen Götterdienst zur Geltung für die Gesammtheit erhob, gebührte es sich auch, dass er an der Verwaltung desselben, insofern das Liturgische ins Politische eingriff und überging, Theil nahm; und wenn einerseits die Ansicht bestand, dass der Staat nicht das Recht hätte, Priesterthümer, die es mit innerem Weihdienste, namentlich Mysterien, zu thun hatten, zu besetzen, und das Erbliche des Priesterthums auch selbst in der Fortpflanzung mantischer Kraft, gleichsam einer höhern Potenz des Priesterthums, und der Pflege manches Wissens und mancher Kunst in gewissen Geschlechtern eine Stütze fand; so war doch kein Zweifel über die Abhängigkeit des Götterdienstes, insofern er für den Staat und im Namen desselben geschah, von dem Staate. Wir reden zunächst von den bedeutendern Geschlechtern, welche ein erbliches Priesterthum verwalteten [93]), wobei an die mythischen Kureten, Korybanten, idäischen Daktylen u. s. w. nur erinnert wird.

In Athen standen unter den priesterlichen Geschlechtern oben an die Eumolpiden, Keryken und Eteobutaden [93b]). Jene beiden gehörten zum Culte der eleusinischen Demeter; diese zum Culte der Athene Polias. Aelter im Staate, d. i. früher in politischer Geltung für Athen waren wohl die Eteobutaden, wenn gleich der Kreis ihrer Waltung anfangs nicht ganz Attika, sondern nur das kleine Gebiet der Burg Athen umfasste. Höher in Geltung standen späterhin die Oberpriester (Hierophanten) der eleusinischen Göttinnen aus dem Geschlechte der Eumolpiden [94]). Die Daduchen wurden aus der Familie der Kallias und Hipponiken [95]), die aber auch für eleusinisch zu achten ist, späterhin aus den Lykomeden [96]) genommen. Aus dem Geschlechte der Keryken musste der Hierokeryx seyn [97]). Zur Besorgung der Mysterien wurden aber

93) Vgl. Bd. 1, 384. Böckh expl. Pindar. Ol. VI. Eclairciss. génér. sur les familles sacerdotales chez les Grecs in Hist. de l'Acad. des Inscr. V, 33. Tittmann gr. Staatsvf. 605 ff. Kreuser Hell. Priesterst. 20 und N. 14 ff. — 93b) Vgl. 1, 385. L. Bossler de gentib. et familiis Att. sacerdotal. Darmst. 1833. Meier de gentilitate Att. Hal. 1835. — 94) Meurs. Eleus. 13. — 95) Plut. Aristid. 5. Vgl. Bd. 1, 385. N. 21. — 96) Müller Min. Poliad. sacra 43. — 97) ἐκ τοῦ γένους τῶν κηρύκων τοῦ τῆς μυστηριωτίδος. S. Schol. Aeschin. b. Creuz. Symb. 2, 753. Athen. 6, 234 E.

vom Staate noch zwei Epimeleten, einer aus den Eumolpiden, einer aus den Keryken, gewählt [98]). Ausser den Oberpriestern und Epimeleten hatten die übrigen Eumolpiden und Keryken keinen priesterlichen Beruf weiter, als etwa die Theilnahme an einem Gerichte der Exegeten, das das heilige ungeschriebene Recht aussprach [98 b]), und an einem Festzuge. — Die Eteobutaden [99]) hatten das Ober-Priesterthum beim Dienste der Athene Polias und des Erechtheus; jenes verwaltete eine Priesterin, die als *κλειδοῦχος* auch im Tempel auf der Burg wohnte und im höchsten Ansehen stand [100]); dieses ein Priester. Die vier jungen Mädchen, Ersephoren [101]) genannt, welche mit dem Peplos und dem heiligen Geräthe zu den Panathenäen zu thun hatten, wurden aus edeln Geschlechtern, ohne Beschränkung auf die Eteobutaden, gewählt.

Die Lykomeden wurden, wie gedacht, erst in späterer Zeit zu der Ehre, den Daduchen zu stellen, erhoben; doch schon in alter Zeit wurden aus ihnen die Sänger bei den Eleusinien genommen [102]).

Ausserdem waren bei den Eleusinien erblich beamtet die Philleidä [103]); ein Priester der Demeter aber ward aus dem Geschlechte der Poimeniden erwählt [104]). Der Butypos an den Diipolien musste aus dem Geschlechte der Thauloniden seyn [105]). Den Cult der Eumeniden besorgte das nicht-eupatridische Geschlecht der Hesychiden [106]). Aus den Euniden wurden Kitharöden zu gewissen Culten genommen [107]). Apollinischen Cult besorgten, mindestens in alter Zeit, die Kephaliden [108]). Ein sehr altes priesterliches Geschlecht, Pfleger des Cultes der Demeter und des Poseidon und des Theseus [109]), waren die Phytaliden. Zu den Theorien nach Delos und Delphi pflegten gewisse Geschlechter, die Pythaisten und Deliasten, die Theoren zu stellen [110]). Die Chariden hatten das Priesterthum des Kranaos [111]). Auch Agrauliden [112]) und Kyniden [113]) werden als mit Priesterthümern betraute Geschlechter genannt.

---

98) Harp. *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων.* — 98 b) *Ἐξήγησις.* Lysias g. Andok. 204. Andok. v. d. Myst. 57. Oben S. 246. u. §. 138 N. 58. Vgl. von dem Fluche, den sie aussprachen, Plut. Alkib. 33. Corn. Nep. Alkib. 4. — 99) Müller Min. Pollad. 13 f. und excurs. 1. 100) Herod. 5, 72. Vgl. Müller a. O. 13. — 101) Müller S. 14. — 102) Plut. Themist. 1. Vgl. Paus. 4, 1, 4. 5. 9, 27, 2. 30, 6. — 103) Suid. *φιλλ.* — 104) Hesych. *ποιμεν.* — 105) Creuzer Symb. 4, 361. — 106) §. 134 N. 266. — 107) Hesych. *Εὐν.* — 108) Paus. 1, 37, 4. — 109) Plut. Thes. 12. 13. Paus. 1, 37, 2. — 110) Philoch. im Schol. Soph. Oed. Kol. 1047. Siebel. 84: *οἱ ἐκ τοῦ γένους, Πυθίαι τε καὶ Δηλιάδες* (vgl. Müllers Emend. Dor. 1, 240 N. 1.). — 111) Hesych. *χαρίδ.* — 112) Hesych. *Ἀγραυλίδες* — 113) Harpokr. *Κυνίδαι* und Vales. N.

Von diesen Geschlechtern mögen nun aber einige nicht sowohl öffentliche Priesterthümer, sondern nur Pflege eines nicht im Staate und für die Gesammtheit geltend gewordenen Privatcultes gehabt haben. Gewiss ist dieses von den Gephyräern, welche den zwar angesehenen, aber doch auf den Kreis dieses Geschlechtes beschränkt gebliebenen Cult der achäischen Demeter besorgten [114]), von dem Geschlechte des Isagoras, welches dem karischen Zeus opferte [115]) u. s. w.

Von den Geschlechtern, welche in andern hellenischen Staaten angesehene Priesterthümer hatten, möchten den ersten Platz behaupten die Aegiden [116]) in Theben, Sparta, Thera und Kyrene, Pfleger des Cultes des karneiischen Apollon, nach der Zahl seiner Angehörigen fast mehr für einen Stamm, als ein Geschlecht, zu schätzen. Das Merkmal der Betrautheit mit der Pflege eines Cults und der daraus hervorgehenden Bedeutung mangelt dem Geschlechte des Theron, den Emmeniden, in Akragas, das auch von den Aegiden stammte [116b]). — Hochberühmt waren aber auch die an den bedeutendsten Orakelstätten heimischen Geschlechter, deren einige, schon oben genannte, als von mantischer Kraft erfüllt, sich über das eigentliche Priesterthum erhoben. Dergleichen nehmlich waren die Iamiden u. s. w., die nicht bloss den Orakeldienst zu Olympia besorgten, sondern auch als Manteis und ohne mit einem Priesterthum betraut zu seyn anderswo auftraten. Nicht zugleich Manteis waren, wie es scheint, Thrakiden, Laphriaden, Kleomantiden (insgesammt Deukalioniden) u. s. w. zu Delphi [117]), fünf Geschlechter, die mit ihren Geschlechtsgenossen die Stellen der fünf Hosioi besetzten; und die Branchiden [118]), welche am apollinischen Orakel zu Didyma walteten, bis Xerxes sie mit sich nach Hochasien fortführte, noch die heleonischen Orakeldeuter in Böotien, die noch im Perserkriege ihre Geltung hatten [119]), und die Trophoniaden bei dem Orakel des Trophonios [120]). — Nicht minder angesehen, wenn gleich mit einer ganz andern Art von Cultbesorgung beschäftigt, waren die Asklepiaden zu Trikka, in Epidauros, auf Kos u. s. w. [121]), welche jedoch wohl schwerlich alle in genetischem Zusammenhange mit einander mögen gestanden haben. — Reiche Erinnerungen an ehe-

---

114) Herod. 5, 61. Daher Harmodios und Aristogeiton. — 115) Herod. 5, 66. — 116) Müll. Orch 335 f. — 116b) Bd. 1, 383. 117) Bd. 1, 384. u. §. 136 N. 40. Dazu Eurip. Ion 416. Plut. gr. Fr. 7, 174. *Θρακίδαι καλούμενοι* Diod. Sik. 16, 24. Lyk. g. Leokr. 196. *Λαφριάδαι* Hesych. *φρατρία ἐν Δελφοῖς.* Von Hyperboreern s. Paus. 10, 5, 4. — 118) Bd. 1, 385. §. 136 N. 66. Dazu Strab. 9, 421. 14, 634. Larcher zu Herod. 5, 36. 6, 19. — 119) Herod. 5, 43. Müller Orchom. 145. — 120) Müller Orch. 153. — 121) Bd. 1, 385.

maligen Glanz knüpften sich an die minyschen Priestergeschlechter der Athamantiden und Minyaden [122]) in Böotien, der Androkleiden, welche das Priesterthum bei den eleusinischen Mysterien zu Ephesos verwalteten [123]), der Kinyraden auf Kypros [124]). In Argos ward aus dem Geschlechte der Akestoriden eine Jungfrau zur Priesterin der Athene genommen [125]); in Halikarnassos besorgten, wie es scheint, den Poseidonscult die Antheaden [126]).

Wohl zu unterscheiden von diesen und dergleichen Erbgeschlechtern sind freigesellte Cultvereine, den Brüderschaften und Congregationen neuerer Zeit und den römischen sodales zu vergleichen. Solche *φρατρίαι* (in missbräuchlichem Sinne des Wortes) *θίασοι*, standen meistens ausser Beziehung auf öffentlichen Cult, und die Genossen derselben, *ὀργεῶνες*, *θιασῶται* u. s. w. [127]), hatten oft mehr den Festschmaus, als das Fest, zum Zwecke.

Obgedachten aus der Mitte von Geschlechtern kraft des Erbrechtes hervorgehenden Priesterthümern standen entgegen die von der Gesammtheit aus (*ἀπὸ κοινῆς ἑστίας*) eingesetzten und besetzten; jedoch die meisten für den Staat gültigen Priesterthümer hatten diesem thatsächlich sich eingefügt, und wiederum der Staat allmählig sich Einfluss auf sie verschafft. Dieser äusserte sich, wie bei den übrigen Staatsbeamten, in dem Rechte der Besetzung des Priesteramtes, in Dokimasie und Euthyne. Die erste wurde nicht immer vom Gesammtvolke geübt; die attischen Priester des Herakles scheinen von den Demoten gewählt worden zu seyn [129]). Auch wurde wohl eine Art Wahlrecht des Volkes geübt, ohne dass dieses von einem Geschlechte abging; so war es etwa bei den Pythaisten und Deliasten. Die Dokimasie und Euthyne gingen wohl schwerlich auch auf die zum eigentlichen gottesdienstlichen Geschäft gehörigen Eigenschaften und Pflichten; dieses gehörte dem engern priesterlichen Kreise an. Eine Dokimasie aber hatte z. B. der eleusinische Daduch in Athen zu bestehen [130]); Euthyne alle, auch die ältesten und höchsten Priester, die Eumolpiden und Keryken [131]), in Athen, ohne Zweifel besonders in Finanzsachen. Nach den grossen Dionysien in Athen wurde im Tempel des Dionysos eine Versammlung gehalten über die Verwaltung der Festfeier und etwa dabei vorgefallene Unge-

---

122) Müller Orchom. 163. 396. — 123) Strab. 14, 633. — 124) Hesych. *Κινυράδαι· ἱερεῖς Ἀφροδίτης.* — 125) Kallim. Hymn. a. Bad d. Pall. 34. — 126) Müller Dor. 1, 108. — 127) Bd. 1, 364. Dazu van Dale marm. 729 ff. Zell zu Aristot. Eth. 8, 9 S. 358. — 128) Aristot. Pol. 6, 8. — 129) Demosth. g. Eubul. 1313, 4—8. 130) Creuzer Symb. 4, 384. — 131) Aeschin. g. Ktes. 406.

bührlichkeiten[132]). Die Euthyne traf nun aber zugleich auch die aus dem Volke zur Cultbesorgung gestellten Beamten. In Athen war von den nicht priesterlichen, aber doch mit dem Cultwesen betrauten Beamten der erste der Archon Basileus. Dieser, unterstützt von Epimeleten, hatte vorzüglich mit den Dionysien zu thun; er erwählte die Gerären zur Feier[133]). Seine Gemahlin, die Basilissa, brachte das schon erwähnte feierliche Opfer, nachdem sie durch einen Eid verpflichtet worden war[134]). Bei manchen andern Opfern hatten die Archonten zu thun[135]; auch die Strategen[136]). Das Volk erwählte auch Opferbesorger, ἱεροποιοὺς, und zwar zu jährlichem und auch monatlichem Dienste[137]), eben so die ἱεροποιοὺς für die Eumeniden[138]). Bei Besorgung der Panathenäen hatten die Nomophylakes und zehn Athlotheten zu thun[139]). Absendung von Theorien war Staatssache, obwohl bei manchen Theorien gewisse Geschlechter Anrecht auf Stellung der Personen hätten und hier, wie bei Choregien, das Leiturgienwesen hilfreich dem Staate sich darbot[140]). In einigen Inschriften werden erwähnt θεαροδόκοι[140 b]), eine besondere Art der Proxenen, oder diese nach der besondern Beziehung bezeichnet. Sicher kann man sie in jedem Staate, der von auswärts besuchte Feste feierte, voraussetzen. — In Sparta wurde die Oberleitung der Gymnopädien einem angesehenen Manne vertraut[141]), die Karneien aber besorgte ein Agetes mit Unterstützung von fünf andern Bürgern[142]).

Zum Schluss ist noch auf Ansehen und Geltung der Priesterschaft im Staate zu blicken. Abgesehen von dem Berufswalten und der dabei stattfindenden Vollmacht oder Abhängigkeit der Priester genossen sie in älterer Zeit, wo sie selbst Glauben und Vertrauen zu ihren Göttern hatten und der Sinn des Volkes dem ihrigen entsprach, grossen Ansehens;

---

132) Ulp. zu Dem. Meid. 153. 154. — 133) Pollux 8, 9. — 134) S. den Eid Ps. Demosth. g. Neära 1371. Vgl. Hesych. γέραιραι. 135) Sigon resp. Ath. 4, 7. — 136) Inschr. in Böckhs Staatsh. 8, 2. 3. — 137) Hesych. ἐπιμήνιος. Vgl. v. Inschr. Schneider gr. Wörterb. ἐπιμ. — 138) Dem. g. Meid. 552. Aesch. Eumen. 1010. Pollux 8, 107. Hesych. ἱεροπ. — 139) Pollux 8, 93. Meurs. Panath. 24. Vgl. von athenischen Cultbeamten Bd. 2, 1, 34. — 140) Harpokr., Ammon., Et. M., Suid. θεωρ. Vgl. Hüllmann gr. Staatsvf. 371. Meier de sacris Graecor. legat. Von den θεωροὶ auf Aegina s. Böckh expl. Pind. 376. — 140 b) Inschr. v. Hermione b. Muratori S. 607. — 141) Herod. 6, 67. — 142) Hesych. ἀγέτης und καρνεάται.

das σεμνὸν [143]) war der ihnen anhaftende Charakter. Als mit dem Abkommen des Königthums die Zusammengesellung des politischen und religiösen Vorstandes in Einer Person aufhörte, blieb doch hie und da, z. B. in Athen, zur Erinnerung an dieselbe die Würde des Basileus hoch angesehen in Cultsachen; die Analogie dazu giebt das Zurücktreten des Greises vor dem zu politischer Waltung mehr berufenen Sohne, des Areiopagos vor der Bule; väterliche Weisheit bewahrt den Zurückgetretenen ihre Geltung. In Athen hatten die Priester ausgezeichnete Sitze im Theater, der Oberpriester des Dionysos hatte den Vorsitz bei den Schauspielen [144]). In Argos wurde das Jahr nach den Dienstjahren der Priesterinnen der Hera berechnet [145]). Immunität von bürgerlichen Lasten, z. B. Kriegsdienst, war nicht ein wesentliches Merkmal des Priesterthums [146]).

143) Platon Staatsm. 290 E. — 144) Schol. Arist. Frösche 299. — 145) Thuk. 2, 1 und Schol. Paus. 2, 17, 5. — 146) Oben 111 N. 13 b.

Neuntes Buch.

K u n s t.

1. Von der Bedeutung der Kunst im hellenischen Volksthum und Staatsleben überhaupt.

§. 139.

Heut zu Tage haben manche Gebiete der Kunst ihre Pflege nur bei Liebhabern und Kennern; an Meisterwerken der bildenden Kunst geht die Masse gefühllos vorüber; bei den Hellenen war die Kunst in allen ihren Richtungen und Leistungen mit dem gesammten Volksthum aufs innigste verwachsen, ward von der Gesammtheit gepflegt und gehörte dem öffentlichen Leben an. Der bloss ästhetische Gesichtspunkt ordnete also sich dem politischen unter; ebenso in unserer Darstellung; der politische aber hat es zwar bei weitem mehr mit dem zu thun, was volksthümlich in den Staaten gedieh, als mit Staatsanstalten; und hier gilt mehr, als irgendwo, die Ansicht, welche aufzustellen sich schon Veranlassung dargeboten hat, dass der hellenische Staat nicht minder sich durch das, was **in** ihm, als das, was **durch** ihn aufwuchs, erfüllte.

Reges und tiefes Gefühl für das Schöne war dem Gemüthe der Hellenen ursprünglich eingepflanzt; seine Wurzeln lassen sich nicht nachweisen; nur Wachsthum, Blüthe und Früchte desselben sind Gegenstand historischer Erkenntniss. Zusammenhang dieses Vermögens der Söhne von Hellas mit dem Naturgepräge ihrer Mutterlandschaft ist nicht abzuläugnen, aber jenes ist nicht von diesem allein herzuleiten; von dem hellenischen Kunstsinne insbesondere gilt, was von dem autochthonischen Charakter des hellenischen Volksthums überhaupt oben bemerkt worden ist [1]). Hebel der Kunst in allen ihren

---

1) Bd. 1, 61 f.

Strebungen wurde die grosse Erregbarkeit des Sinnes der Hellenen, die ungemeine Empfänglichkeit derselben für Erscheinungen der äussern Sinnenwelt, und, dieser entsprechend, der Drang, die Empfindungen und Vorstellungen äusserlich zu gestalten. Auge und Ohr des Hellenen fassten scharf und viel auf; die Brust aber ward ihm leicht zu enge und in die Aussenwelt trat reichlich und durch geistiges Gepräge veredelt zurück, was dem anschauenden Sinne sich eingebildet hatte. Ist dies überhaupt der Entstehungsprocess der geistigen Kunstschöpfungen, so zeichnen die Hellenen sich vor allen Völkern durch Regheit, Schwung und Fruchtbarkeit des Getriebes aus. Aber nicht alle Kunstvermögen traten gleich früh in Leben und Thätigkeit. Das Kunstgebiet zerfällt in zwei Hauptgattungen künstlerischer Leistungen, erstlich in solche, wo eine menschliche Handlung selbst und an sich, also der Mensch als Subject, die künstlerische Idee ausdrückt; zweitens in solche, wo einem Stoffe der Natur ausser dem Menschen eine Idee eingebildet und ein Werk objectives Denkmal der Kunstthätigkeit wird[2]). Jene bilden den Inbegriff der Mimik, Musik, Poesie[3]) und Redekunst, diese der bildenden, zeichnenden und Baukunst. Die erstern werden wir unten darstellende, die letztern werkschaffende nennen.

Die darstellenden entwickelten bei den Hellenen sich bei weitem früher, als die werkschaffenden. Des menschlichen Körpers Stellungen und Bewegungen wurden Kunststoff in der Gymnastik und deren Tochter, der Orchestik; Nervenkitzel und Gefallen an Schönheit und Anmuth brachte den Tanz früh zu ästhetischer Geltung; ebenso früh gestaltete und rundete, bei grossem Rededrange und fein urtheilendem Ohr, die Sprache sich zum poetischen Organ; und Naturanschauungen, befruchtet und vergeistigt durch die Phantasie, gaben dazu Unterlage und Gehalt. Diese Anfänge, wobei der dem Hellenen angeborne Schönheitstrieb, zusammengestellt mit der ebenfalls natürlich gegebenen Regsamkeit, schöpferisch wirkten, erhielten eine überaus förderliche Pflege und Weihe durch ihre Verbindung mit dem Götterdienste. Die Götter, in den Vorstellungen der Hellenen durchweg den Menschen nachgebildet,

---

2) Nach dem Grundbegriffe von *δρᾶν* und *ποιεῖν* möchte man jene Künste dramatische, diese poetische nennen; hätte nur nicht der Sprachgebrauch sich anders bestimmt. — 3) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, dass auch das Gedicht ursprünglich bestimmt ist, durch eine Handlung, eine Thätigkeit körperlicher Organe, vorgetragen zu werden, und die Schrift, durch welche es als Werk und Denkmal erscheint, nicht zu dessen eigentlichem Wesen gehört.

wurden als Freunde des Anmuthigen und Schönen gedacht, daher Kunstleistungen ihnen zur Ergötzung dargebracht; Gesang und Tanz, Festaufzug, Spiele, selbst schöne Persönlichkeit der Priester, wetteiferten mit einander, den Göttern Genuss zu bereiten. Die festlichen Panegyreis wurden geweihte Schaubühnen für Drang und Genuss künstlerischer Darstellungen, und wenn schon die Freude der Schauenden den Eifer der Darstellenden weckte, so wirkte noch anregender die Vorstellung, dass selbst der Götter Beifall und Gunst zu ernten sey, und dies besonders verflocht auch Leistungen der Edelsten und Besten in den schönen Kunstkranz, an welchem Theil zu haben Ehrensache war und dergestalt gesucht wurde, dass unter den Schauenden nicht leicht Einer gefunden werden mochte, den nicht auch die Reihe darzustellen getroffen hatte oder treffen musste. Dieser Sinn wurde genährt und gekräftigt durch die Pädeia, in der keiner Art von Ausbildung das Schöne, die Charis, fremd blieb, deren schönste Früchte mit diesem Gepräge den Götterdienst zu verherrlichen bestimmt waren und so die höchste, würdigste und schwungreichste Beziehung des politischen Lebens bekamen.

Dagegen nun blieben die werkschaffenden Künste, welche einen Stoff der äussern Natur zum Organ der Darstellung einer künstlerischen Idee begehren, lange unentwickelt, und der Gedanke, einem solchen Stoffe Schönes, besonders aber die Formen menschlicher Körperschönheit, einzubilden, regte sich erst, nachdem Jahrhunderte lang schöne körperliche und sprachliche Darstellungen versucht und der Vollendung nahe gebracht worden waren. Der Hellene sah lange Zeit nur sich selbst nach seiner ganzen Persönlichkeit als geeignet an, den Göttern zum Kunstorgan zu dienen; die übrigen Darbringungen und die Abbildungen der Götter wurden, wie andere Bedürfnisse des menschlichen Lebens, durch das Handwerk geliefert, und der Sinn für stetige Ordnung, in der ältern Zeit des hellenischen Staatslebens überhaupt, insbesondere aber im Götterdienste vorherrschend, gab diesem Brauche Dauer und wohl selbst eine gewisse Heiligkeit, so dass die herkömmlichen Bildungsformen als eine Art heiliger Typen angesehen wurden [4]). In der Entwickelungsgeschichte der bildenden Künste sind zwei Hauptmomente zu beachten; das erste ist gewerblich, nehmlich, dass mit Vervielfältigung des Seeverkehrs und Erweiterung der Kunde und Ansichten vom Leben bei den Bürgern der Seestaaten

4) Die Ausführung dieser Ansicht s. b. Thiersch Epochen d. bild. K. b. d. Griechen, erste und zweite Abhandlung. N. A. München, 1829. K. O. Müller Archäol. §. 83.

auch Freie und Bürger nicht verschmähten, sich mit der Technik des Handwerkes zu beschäftigen und dieselbe bald durch glückliche Erfindungen bedeutend förderten, so in Ionien Rhökos, Theodoros, Glaukos; das zweite ist ächt ästhetisch und wie der Aufblick eines genialen Funken, nehmlich, dass versucht ward, die Schönheit menschlicher Körper, an der man bisher nur als an einem natürlich gegebenen und nur durch das Spiel der ihnen inwohnenden organischen Kräfte zu entwickelnden Gute sich ergötzt hatte, als Aufgabe der Darstellung ins Gebiet der Handbildungen zu übertragen und nicht allein Bilder zu machen, welche die Gliederung lebender Körper genau nachahmten, sondern, weil Götter in menschlicher Gestalt gebildet wurden, mehr als menschliche Schönheit, das Ideal, darzustellen sich bestrebte. Wenn etwa bis dahin der Einfluss religiöser Bedenken lähmend gewirkt hatte, so wurde nun Leben, Schwung und Kraftäusserung der Kunst in Darstellung des Schönen durch die Weihung der Bildwerke zum Götterdienste ungemein gefördert.

Seit dem grossen Perserkriege und dem Höhestande der athenischen Demokratie entwickelte die Kunst sich in allen Richtungen mit gleichem Erfolge, und ihrer Entwickelung entsprach der Sinn des hellenischen Volkes, in dem nur wenige Gemeinden, von der Anhänglichkeit an das Alte befangen, sich spröde gegen den allgemeinen Aufschwung bewiesen. Gunst der öffentlichen Meinung, welche die Kunst über das Handwerk erhob, und jene ebenso den Freien als Ehrensache, wie dieses dem Knechte oder Einsassen als Lebensbürde, anwies, Feinheit des Urtheils auch der Menge, Werthschätzung der Kunstwerke als theurer und köstlicher Güter, Reichlichkeit der Bestellungen, Uebertragung schöner Bildungen auch auf Geräth des Bedürfnisses, öffentliche Kunstausstellungen [5]) und Theilnahme des Volkes an den Wettarbeiten der Künstler [6]), Wanderungen nach Orten, wo berühmte Kunstwerke zu schauen waren, z. B. nach Thespiä, seitdem dort Praxiteles Eros sich befand [7]), verbunden mit Aufführung grossartiger Bauten, brachten eine so üppige Blüthe der Kunst hervor, dass jegliche politische Kraftäusserung oder Hoheit der Hellenen durch sie überglänzt wird, ihre Einfügung in das Staatsleben aber diesem Ersatz für politische Gebrechen zu geben vermochte und den Hellenen, als dem unerreichten Kunstvolke der Welt, den höchsten Ehrenplatz in der Geschichte sichert. Die Kunst ging nach Ruhm, nicht nach Brod. Mehr als Ein Künstler arbeite-

5) Lukian Bilder Kp. 4. Zw. A. B. 6. — 6) Heyne antiq. Aufs. 1, 217. — 7) Strab. 9, 410.

ten für Staaten, ohne für ihre Werke eine Vergütung anzunehmen [8]); auch dieses eine Leiturgie, und gewiss keiner der andern nachstehend.

Die Staatswaltung blieb hinter dem Sinne des Volkes nicht zurück, und hier ist nicht minder Rühmliches, als bisher, zu berichten. Zwar sind keine von Staatswegen eingerichtete und unterhaltene Kunstschulen und Kunstakademien aufzuzählen; einzeln stehend und gleich wie auf etwas Ungewöhnliches deutend, hat sich nur die Nachricht erhalten, dass auf des Malers Pamphilos Veranstaltung in Sikyon alle Knaben freier Bürger Unterricht im Zeichnen bekamen, und dies (woran jedoch zu zweifeln seyn möchte) im übrigen Griechenland nachgeahmt wurde [8b]); doch ist hier nicht an Staatsverordnungen zu denken; unmittelbares Eingreifen der Art ins Kunstgebiet lag nicht im Sinne der Hellenen; gebotenes Kunstleben, kümmerlich wie dergleichen Handelsleben, konnte bei dem natürlich regen nicht aufkommen. Aber ein üppiger Fruchtboden wurde der Kunst unterhalten, indem der Sinn für sie bei den Bürgern durch öffentliche Erziehung und durch Aufbietung zur Theilnahme an schönen körperlichen oder musikalisch-poetischen Darstellungen in den Leiturgien der Choregie, wo politischer und künstlerischer Eifer und Stolz zusammentrafen, genährt wurde, so dass nach dem Gesetze rückwirkender Kraft die Menge wiederum Anspruch auf Befriedigung ihres Kunstsinns durch Schaffung von Kunstgenüssen an ihre Vorstände machte, und die dazu willigen und thätigen Behörden der Bürger Gunst zu ernten gewiss seyn konnten. Die Anerkennung des Schönen kann sich wohl nicht stärker aussprechen, als zu Egesta, wo dem schönen Philippos aus Kroton ein Heroon errichtet und geopfert ward, weil er so schön gewesen [9]); als Ausdruck der höchsten Bereitwilligkeit, der Kunst zur Hervorbringung des Schönen behülflich zu seyn, steht diesem zur Seite die Stellung fünf schöner Jungfrauen von Kroton oder Akragas an Zeuxis zur Auffassung schöner Formen für ein dem Staate zu fertigendes und im Tempel der Hera Lakinia aufzustellendes Gemälde [10]). So aus der Wurzel des

---

8) So Polygnotos, Plin. 35, 35. — pinxit — hic et Athenis porticum, quae Poecile vocatur, gratuito, quum partem eius Micon mercede pingeret, unde maior huic auctoritas. Vgl. Harpokr. *Πολύγνωτος*. So Nikias im makedonisch-römischen Zeitalter. Plin. 35, 40, 8: — necromantiam — vendere noluit Attalo regi talentis sexaginta, potiusque patriae suae (Athen) donavit abundans opibus. Ob Phidias von Athen Lohn bedungen hat? — 8b) Plin. N. G. 35, 36, 9 — 9) Herod. 5, 47. — 10) Plin. N. G. 35, 36, 2. Cic. v. d. Erfind. 2, 1.

fröhlichsten Gedeihens der Kunst, im Gemüthe selbst, innerlich gepflegt, bewies die Kunstliebe der Staaten sich gegen die Künste, wo es der Technik, des Aufwandes für äussern Stoff und der Vergütung künstlerischer Mühe bedurfte, auf die wirksamste Art förderlich, nehmlich durch Bestellung und Ankauf von Kunstwerken. Um die technische Bildung der Künstler unbekümmert und auf das Gedeihen derselben in den geschlechtlichen Kreisen[11]), oder den spätern freigesellten Kunstschulen, z. B. in Sikyon[12]), die sie übten, vertrauend, achteten die Staaten darauf, dass die Thätigkeit der Künstler nicht umsonst sich mühte, und dass ihre Anerkennung zu Schaffung neuer Werke spornte. Götterbilder, Tempel, Tempelgeräth, Weihgeschenke, Bildnisse verdienter Bürger, Staatsgebäude, Hallen, zur Erleichterung bürgerlicher Geselligkeit und Geschäftsbesorgung, selbst Kunstwerke und mit Kunstwerken geschmückt, erhielten die Werkstätten der Künstler in rastloser Thätigkeit. Zu dem schönsten Lohne des Künstlers aber, der Bewunderung, welche seine Werke bei feingebildeten, selbst in Kunstleistungen geübten, und durch den gleichzeitigen Wetteifer der bildenden und der durch Rede, Gesang und Gebehrde darstellenden Künsten hochaufgeregten Bürgern fanden, gesellten sich von den Staaten angeordnete Ehrenbezeugungen. In Athen erhielten die Künstler, welche in einem Wettstreite den Preis gewonnen hatten, Speisung im Prytaneion[13]); eben da wählte das Volk den Sophokles, zum Lohn für den Genuss, den es an der Vorstellung der Antigone gehabt, zum Strategen gegen Samos[14]), ein würdiges Seitenstück zu dem Vertrauen, das die Tarantiner zu dem Pythagoreer Archytas bei dessen mehrmaliger Erwählung zum Strategen darlegten[15]); nicht selten wurden neben den Bildnissen von Göttern auch d i e ihrer Verfertiger aufgestellt[16]); für den Polygnotos wurde von den Amphiktyonen freie Bewirthung (in den bundesgenössischen Gemeinden) veranstaltet, und Athen ertheilte ihm das Bürgerrecht[17]) u. s. w. Die den Künstlern erwiesene Ehre stand schwerlich dem anspruchsvollen Stolze einiger derselben, z. B. des Zeuxis[18]), nach.

Von dem Werthe aber, welcher von Staaten auf den Ruhm, Grosses für die Kunst gethan zu haben, und auf preiswürdige

11) Bd. 1, 373. Müller de Phidiae vita p. 4. 5. — 12) Paus. 6, 3, 2. — 13) Schol. Aristoph. Frösche 775. — 14) Zweit. Arg. Soph. Ant. — 15) Bd. 1, 750. — 16) Paus. 2, 11 u. 23. 8, 53. — 17) Plin. N. G. 35, 35: hospitia ei gratuita decrevere. Vgl. Suidas *Πολύγνωτος*. — 18) Plin. 35, 9, 36: Opes tantas acquisivit, ut in ostentationem earum Olympiae aureis literis in palliorum tesseris insertum nomen suum ostentaret. Postea donare opera sua instituit, quod nullo pretio satis digno permutari posse diceret.

Kunstwerke, die in ihrem Besitz waren, gelegt wurde, zeugt selbst noch die Geschichte der Zeit, wo der politische Adel von den Hellenen entwichen war. Als Alexander von Makedonien den Ephesiern sich erbot, die Kosten zur Erbauung des Tempels der Artemis zu tragen, wenn nachher die Inschrift des Tempels auf ihn lauten sollte, antworteten die Ephesier, es zieme sich nicht, dass ein Gott einem andern Weihgeschenke darbringe [18b]). Die Stadt Knidos lehnte das Anerbieten des bithynischen Nikomedes ab, die knidischen Schulden zu bezahlen, wenn man ihm das Bildniss der Aphrodite überlassen wolle [19]). Dem politischen Aufschwunge der Rhodier aber in der Zeit des Demetrios Poliorketes steht ehrenvoll zur Seite, dass dieser bei der Belagerung von Rhodos die schwächste Seite der Stadt nicht angriff, weil daselbst das von Protogenes gemalte Bildniss des Ialysos sich befand, das er der Gefahr der Vernichtung nicht aussetzen wollte [20]).

Stammcharakter und Geist der verschiedenen Verfassungsformen machten nur in dem Mass der Liebe und Pflege der Kunst Unterschied; ganz fremd ist die Kunst nicht Einem hellenischen Stamme geblieben, es müssten denn die rohen Kynäthen als Ausnahme angeführt werden. Dass aber nicht bloss die Verfassungen der hellenischen Freistaaten oder gar nur der Demokratien der Kunst günstig und förderlich waren, ist schon genugsam gegen Winckelmann bemerkt worden [21]). Homers Darstellungen der Zustände im Zeitalter des heroischen Königthums lassen auf Blüthe des Sinnes für Poesie, Gesang und Tanz und auf Geneigtheit zur Aufführung grossartiger Bauten schliessen. — Die Aristokratie, durchweg Feindin reger und mannigfaltiger Entwickelung menschlicher Kräfte und Tugenden, wodurch die Fugen der bestehenden ihr günstigen Verhältnisse könnten verrückt werden, scheint für das Aufkommen der bildenden und Baukunst wenig gethan zu haben; doch liebte sie die Stattlichkeit der persönlichen Erscheinung; festliche Pompen, gymnastische Darstellungen, feierliche Chorgesänge entsprachen ihrem Sinne. Was von den Rittern zu Eretria erzählt wird [22]) und vom Cikadenschmuck der athenischen Eupatriden [23]), mag für die übrigen altaristokratischen Staaten, z. B. Rhodos, Orchomenos in Böotien, Syrakus u. s. w., mitgelten. Eben so prunkten die Fürsten und Herren im Mittelalter mit der Menge prächtig gekleideter Lehns- und Dienstmannen. Nicht minder ist die lange Dauer des Wohl-

18b) Strab. 14, 640. — 19) Plin. N. G. 36, 4, 5. — 20) Ders. 35, 36, 20. — 21) S. u. a. (Eméric David) recherches sur l'art statuaire. Par. 1805, S. 98 f. H. Meyer Gesch. d. bild. Künste b. d. Gr. 1, 201. — 22) Bd. 1, 388. — 23) Thuk. 1, 6.

gefallens an gleichförmiger epischer Dichtkunst zum Theil aus dem Charakter aristokratischer Stetigkeit zu erklären. Nun aber war keineswegs überall in den Aristokratien ein halbes Jahrtausend lang Ruhestand. Das starre Sparta, hier, wie schon oft im Obigen, den Aristokratien, wenn auch nicht nach den Formen seiner Verfassung, doch nach seiner Sinnesart und seiner Vertretung der Aristokratien im übrigen Griechenland, zuzugesellen, liess eine Menge Götter- und Heroenbildnisse fertigen; dazu ward die Lust an schönen körperlichen Darstellungen und an Erhöhung festlicher Genüsse durch Gesang und Tonkunst an wenigen Orten in reicherem Masse, als dort, gefunden. Ebenso war es auf Kreta, das übrigens des edleren hellenischen Volksthums so wenig sich zu rühmen hatte. Bei weitem reger und schöpferischer jedoch war das Kunstleben in den Staaten, wo die altaristokratische Starrheit sich durch Seeverkehr milderte, so namentlich zu Korinth und auf Aegina. Zwar hat Korinth durch höhere Leistungen der schönen Kunst sich nicht so ausgezeichnet, dass es einen Platz neben Athen, Aegina, Sikyon u. s. w. behaupten könnte, aber der Ortsverkehr und der Sinn der Bewohner war der Ausbildung der Technik im Gewerbe ungemein günstig; den Korinthiern werden allerlei dahin gehörige Erfindungen, die Töpferscheibe, die Giebel der Tempelgebäude u. s. w. beigeschrieben [24]), und die kypselidischen Tyrannen verstanden nachher diese zu benutzen. Aegina aber war während der Aristokratie fruchtbare Pflegemutter der bildenden Künste. — Einen gewaltigen Anstoss nach allen Richtungen erhielt die Kunst durch die Tyrannen [25]), und gerade und vorzugsweise durch Kunstpflege schien diese den politischen Druck, den sie mit sich führte, minder fühlbar machen und anstatt des ermangelnden altfürstlichen Gepränges die Chöre der Musen und Chariten vorführen zu wollen. Die Tyrannis hemmte die Entwickelung vaterländischer Hochherzigkeit in der öffentlichen Erziehung; um so reichlichere Nahrung gab sie dem Schönheitssinne. Korinth, Sikyon und Samos können als Normalstaaten angesehen werden. Kypselos, erster Tyrann von Korinth, mit dem hier nicht zu verwechseln ist der arkadische König gleiches Namens, der am Alpheios Wettstreite schöner Weiber einrichtete [26]), verherrlichte seinen Namen durch Aufstellung von Kunstwerken, eines mit kunstreicher Arbeit geschmückten Kastens [27]), zum Andenken der Dankbarkeit an die wundervolle Lebensrettung

24) Böckh expl. Pind. 213. 214. — 25) Vgl. Bd. 1, 506. 7. 26) Nikias b. Athen. 13, 609 E. Von öffentlichen Urtheilen über Schönheit der Weiber bei den Lesbiern s. Myrsilos b. Athen. 13, 610 A. — 27) Paus. 5, 17 f.

aus abgesandter Mörder Hand [27b]), die Kypseliden schenkten ein Standbild des Zeus nach Olympia [28]). Sikyon und Olympia wurden durch die **Orthagoriden**, namentlich Myron und Kleisthenes, mit schönen Bildwerken und Gebäuden geschmückt [29]), und **Sikyon** Sitz berühmter Künstler, deren Schulen bis in die Blüthezeit der Demokratie fortdauerten; eben da zuerst keimten aus dionysischer Festlust dramatische Darstellungen auf. **Megara's** Tyrann **Theagenes** führte stattliche Bauwerke auf [30]). **Peisistratos** und sein Sohn Hipparchos, Freunde der Baukunst, Bildhauerei und schönen Redekunst, weckten den damals noch schlummernden Sinn der Athener fürs Schöne. Glänzend aber war **Polykrates** von **Samos** Tyrannenhof und Waltung [31]); bei ihm die berühmtesten Dichter, Anakreon [32]), Ibykos u. s. w. und die grössten Baumeister jener Zeit. Später fand die Dichtkunst fürstliche Pflege bei dem Syrakusier Hieron und dem Akragantiner Theron [34]), und gewisslich haben auch die andern schönen Künste dort sich des Schönheitssinnes und der Prachtliebe jener Fürsten zu erfreuen gehabt. Die Zeit von Ol. 50—60 vorzugsweise ist als die Epoche einer Umgestaltung der bildenden Kunst, der ersten Versuche in Nachbildungen menschlicher Körperschönheit anzusehen und darin ein Hauptfortschritt der Kunst überhaupt zu suchen. — Wie nach dem Sturze der Tyrannen das politische Bewusstseyn der Bürger in den meisten hellenischen Staaten als gereift und mündig erscheint, ebenso der Kunstsinn. In der Zeit des anhebenden Höhestandes der **Demokratie** trat auch die Kunst in ihr Blüthenalter. Athen führt den Reigen; fremd blieb der Aufschwung der Kunst nur wenigen demokratischen Staaten, wie namentlich den achäischen.

In Athen aber ward **Perikles** Zeitalter das glänzendste von allen, deren die Kunst bei den Hellenen sich zu erfreuen gehabt hat. Gereicht es den Atheuern und insbesondere dem Perikles zum Vorwurfe, die Bündner über Gebühr mit Steuern belastet und über deren Verwendung nicht Rechnung abgelegt zu haben, so kann man sie doch nicht zugleich anklagen, dass jene Gelder vorzugsweise oder ausschliesslich zur Befriedigung niedern Lustschwelgens, von der Art, wie später bei den Opfermahlzeiten, oder gar der Bedürfnisse oder Gelüste Einzelner

27b) Herod. 5, 92. — 28) Paus. 5, 2, 4. Phot. *Κυψελιδῶν ἀνάθημα.* — 29) Myrous Schatzhaus in Olympia, Paus. 6, 19. 2. Von Kleisthenes Stoa in Sikyon 2, 9, 6. — 30) Paus. 1, 40, 1. 31) Vgl. Bd. 1, 506. — 32) Strab. 14, 638. — 33) Suid. *Ἴβυκος.* 34) Von Pindars Verkehr mit diesen und ihren Angehörigen und Vertrauten Zeugnisse anzuführen ist überflüssig. Aber auch Aeschylos, Simonides und Bakchylides waren bei Hieron.

verwandt worden seyen; die Propyläen, der Parthenon u. s. w. vertreten noch heut zu Tage die Stelle der beredtesten Anwalde für die Athener. Athens Einkommen von seiner Seeherrschaft war gross; doch grösser die Bereitwilligkeit der Bürger durch persönliche Leistungen und Opferung eigener Habe dem Staate zur reichsten Schmückung mit Kunsthandlungen und Kunstwerken zu dienen. Wenn der athenische Demos dem Phidias hiess, höhern Aufwand für höhere Schönheit der Kunst nicht zu achten [35]), so wurde sicher dabei nicht bloss an die Leichtigkeit, den Aufwaud vermittelst der bündnerischen Tribute zu bestreiten, gedacht. Gerechter Schätzung menschlicher Grossheit unwürdig ist aber die Ansicht, dass Perikles aus politischem Egoismus dem athenischen Kunstsinne Fülle der Befriedigung bereitet habe; vielmehr war sein höchstes Ziel, Athen gross und gewaltig und reich zu machen, damit es in Kunst und Wissenschaft prangen und den übrigen Staaten hierin, wie in Thatkräftigkeit, vorleuchten könne; grade in der Befriedigung des Kunstsinnes der Athener entsprach Perikles, wie vor ihm Kimons und später Lykurgs, Walten auch den Erwartungen und Wünschen der Bürger am meisten, und dies war bei ihm nicht Vorschiebung eines Blendwerkes, hinter dem er gesucht hätte, politischen Versteck zu spielen und zu Gunsten seiner Person im Trüben zu fischen. Die würdige, ernste und strenge, aber nicht rauhe und schroffe Haltung der Kunst jener Zeit, deren Genius in Sophokles, Phidias, Polyklets, Iktinus uud Mnesikles u. s. w. Werken sich offenbart, entsprach der körperlichen [36]) und geistigen Bildung der Marathonier und ihrer Söhne, und der Sicherheit, Meisterschaft und Ueberlegenheit athenischer Politik und Kriegsführung. Als aber während des peloponnesischen Krieges, um Ol. 90, bei den Athenern die öffentliche Zucht nachliess, gymnastische Nacktheit eine Augenweide für Wollüstlinge ward [36 b]), körperliche Tüchtigkeit und Würde aber entwich, als die Politik unstet ward, Leidenschaftlichkeit im Leben und Handeln überhand nahm und die Harmonie der Seelen verschwand, da löste sich auch in der Kunst die bisher der höchsten Schönheit zugesellt geweseue

---

35) Valer. Max. 1, 1, extr. 7. — (Athenienses) Phidiam tulerunt, quam diu is marmore potius quam ebore Minervam fieri debere dicebat, quod diutius nitor esset mansurus; sed ut adiecit, et vilius, tacere iusserunt. — 36) Perikl. b. Thuk. 2, 41 — *λέγω — τὸν αὐτὸν ἄνδρα παρ' ἡμῶν ἐπὶ πλεῖστ' εἴδη καὶ μετὰ χαρίτων μάλιστ' ἂν εὐτραπέλως τὸ σῶμα αὔταρκες παρέχεσθαι.* — 36 b) Aristoph. Wolk. 973 ff.:

ἐν παιδοτρίβου δὲ καθίζοντας τὸν μηρὸν ἔδει προβαλέσθαι
τοὺς παῖδας, ὅπως τοῖς ἔξωθεν μηδὲν δείξειαν ἀπηνές κ. τ. λ.

strenge Gesetzlichkeit, und gleich wie in der Poesie die ungestüme Regellosigkeit der neuern Dithyramben ein bedeutsames Zeichen von dem Verfall der Gesinnung ward, so in der bildenden Kunst Weichlichkeit der Formen, Nacktheit der Bildnisse von Göttern und Göttinnen, in der Baukunst die Einführung der korinthischen Säulen. Praxiteles Verkehr mit der Phryne und der Verherrlichung dieser, als Aphrodite zu Knidos, durch seine Kunst [36c]) ist ein nicht minder bedeutsames Zeichen des anhebenden Verfalls. Hatte früher das Erhabene dem Schönen zur Unterlage gedient, so wurde nun das Gemeine in das Gebiet des Schönen gezogen; dabei zehrte die Kunst von ihrem eigenen Marke und gab sich preis zur Entweihung. Jedoch entwickelte sich während der Zeit des Verfalls die früher vernachlässigt gewesene Malerkunst zur höchsten Vollkommenheit; ihr Glanzpunkt, Apelles Kunstleistungen, fällt zusammen mit der Unterdrückung hellenischer Selbständigkeit durch die Makedonen. Auch schritt in der dem makedonischen Dienststande vorausgehenden heillosen politischen Zerrüttung die Kunst keineswegs gleich rasch, als die Staatsordnungen, dem Verderben entgegen. War vorhin eine Zeitlang Athen Alles überstrahlender Sitz der Kunstpflege und Kunstwerke gewesen, so wetteiferten nun Staaten des Mutterlandes und Pflanzstädte mit einander, sich gegen Künstler gastfrei zu beweisen und Werke der bildenden, zeichnenden und Bau-Kunst zur Zierde der Tempel und öffentlichen Plätze bereiten zu lassen.

Von den spätern Verfassungsformen war abermals, gleich der Altaristokratie, die Herrschaft Weniger, die **Oligarchie**, am wenigsten freundlich gegen die Kunst; dagegen behauptete die spätere **Tyrannis** sich in dem Rufe der Kunstpflege, deren Andenken die ältere ehrenwerth machte. Wollte ja der ältere Dionysios, welcher Syrakus mit herrlichen Bauwerken schmückte, mehr als Kunstfreund seyn und sich in poetischem Wettkampfe zu Olympia versuchen [37])! Auch des jüngern Dionysios Gemüth war, ehe Schmeichler und Lüstlinge es verderbten, sicher eben so empfänglich für Kunst, als für Pla-

---

36c) Praxiteles Eros, ein Geschenk an Phryne hatte zur Inschrift:

Πραξιτέλης ὃν ἔπασχε διηκρίβωσεν Ἔρωτα
ἐξ ἰδίης ἕλκων ἀρχέτυπον κραδίης,
Φρύνῃ μισθὸν ἐμεῖο διδοὺς ἐμέ· φίλτρα δὲ βάλλω
οὐκ ἔτ᾽ ὀϊστεύων, ἀλλ᾽ ἀτενιζόμενος.

Athen. 13, 591 A. Phryne stellte den Eros als Weihgeschenk zu Thespiä auf. Ath. a. O. — 37) Diod. 13, 73. 74.

tons Wissenschaft. Der Tyrann (makedonische Statthalter) Mnason von Elateia, Zeitgenoss des Apelles, Protogenes und Aristeides, war berühmt als Sammler von Kunstwerken [38]. Dagegen mag während des heiligen Krieges zur Ruchlosigkeit des Tempelraubes zu Delphi sich auch freventliche Vernichtung schätzbarer Kunstwerke gesellt haben. Unter den Demokratien älterer Gründung behauptete Athen hinfort den würdigsten Platz; Lykurgos eiferte nicht bloss in Sammlung von Geld und Kriegsvorräthen dem Perikles nach [39]; fremde Künstler weilten gern in Athen; reiche Nahrung hatte die bildende Kunst durch den mit dem Abnehmen der Staatskräfte steigenden Eifer der Athener, Bürger durch Bildsäulen, Kronen u. s. w. zu ehren. Noch unter makedonischer Herrschaft errichteten sie dem Phalereer Demetrios dreihundert und sechszig Bildsäulen [40]; das poetische Leben aber setzte sich in der neuern Komödie fort! Die Redekunst [41]) gesellte sich zu den ältern Schwestern, welche die Sprache zum Mittel der Darstellung hatten. Dass das Kunstschwelgen damals von sittlichem Gefühl nicht ganz leer war, wird bezeugt durch die Erzählung, dass Parrhasios, der einen als Sklaven verkauften olynthischen Greis auf der Folter hatte sterben lassen, um danach ein Bild des Prometheus zu malen, das er im Tempel der Athene aufstellte, religiösen Frevels angeklagt ward [42]. In der makedonisch-römischen Zeit aber, aus welcher die ausserhellenischen Diadochen und Epigonen nicht in unsern Gesichtskreis gehören, hob vor allen andern hellenischen Staaten, wie durch Seemacht und Staatsordnung, so durch Kunstpflege, sich Rhodos, und die Nachblüthe der Kunst dauerte daselbst noch, als schon die Verwüstungen und Plünderungen der Römer in Griechenland begonnen hatten.

---

38) Plin. N. G. 35, 36. — 39) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385 R. A. — 40) Plin. N. G. 34, 12. — 41) Man lese den Ausdruck des Selbstgefühls bei Isokrat. Paneg. 13. — 42) Das Greuelstück s. b. Seneca Controv. 5, 10: Parrhasius pictor Atheniensis, cum Philippus captos Olynthios venderet, emit unum ex his senem, perduxit Athenas, torsit, et ad exemplar eius pinxit Promethea. Olynthius in tormentis perit; ille tabulam in templo Minervae posuit; accusatur religionis laesae. Etwas Aehnliches wird von Michel Angelo oder einem andern italienischen Maler erzählt; wohl nur übertragen von Parrhasios.

2. Werkschaffende Künste *).

a. Bildende Kunst [1]).

§. 140.

1) Bis auf Phidias.

Sagen, welche in die vorhomerische Zeit hinaufzureichen scheinen, erzählen von uralter Erzbereitung auf Kreta, Rho-

---

*) Von den Alten sind Pausanias und Plinius N. G. B. 33 ff. reiche Fundgruben. Doch, mehr als ihre Nachrichten, bedeuten, die Malerei ausgenommen, die uns erhaltenen Werke der Kunst. Hierzu s. K. O. Müller Handbuch der Archäologie der Kunst (1830) 2te Ausg. 1835. §. 37 u. 38 die neuere Literatur, die Kupferwerke u. §. 252 ff. die Kunsttopographie und Museographie. — Von Neuern haben die Wissenschaft vorzüglich gefördert: Lessing, Winckelmann, Heyne, Visconti, Zoëga, Millin, Goethe, Böttiger, Hirt, H. Meyer, Welcker, Millingen, Raoul-Rochette, Cicognara, Thiersch, O. Müller, L. v. Klenze, Ross u. s. w. Von archäolog. Schriften mögen hier genannt werden: Winckelmann Gesch. d. Kunst 1764. Beste Ausg. ders. 1808 ff. 8 Bde. Heyne artium inter Graecos tempora, Opusc. 5, 338 f. und dessen Archäologie, Braunschweig 1822. Schorn Studien d. griech. Künstler, Hdlb. 1819. Fr. C. Peterson Einleitg. in das Stud. d. Archäol. A. d. Dän. Lpz. 1829. Ed. Müller Gesch. d. Theorie und Kunst b. den Alten. Bresl. 1834 f. 2 Bde. L. v. Klenze aphoristische Bemerkungen. Berl. 1838. Jul. Sillig Catalogus artificum. Dresd. 1827. (wodurch der Anhang zu Junius de pictura veterum überflüssig geworden ist). — 1) Von den zahllosen archäologischen Werken fallen, streng genommen, nur wenige unter unsern Gesichtspunkt; gelegentliche brauchbare Notizen aber finden sich in vielen. Auch hier ist Widerstreit der Ansichten über die Anfänge, wie bei hellenischem Volksthum überhaupt, und insbesondere beim Götterthum. Winckelmanns Ansicht vom heimatlichen Ursprunge der bildenden Kunst der Hellenen und von allmähliger Entwickelung derselben aus innerem Getriebe, steht entgegen, zu geschweigen der Aeltern, die von Hirt, der ägyptischen Einfluss seit Psammetichs Zeit annimmt, und die von Thiersch, der bis zu den mythischen Einwanderungen aus Aegypten hinaufgeht; der Winckelmannschen Ansicht dagegen schliesst sich wieder an O. Müller u. A. Hohes Verdienst um die Archäologie der bildenden Kunst insbesondere haben die in vorhergehender Note genannten Gelehrten Lessing u. s. w. Für unsern Gesichtspunkt, der auf Entstehung und Ausbildung der bildenden Kunst im Verhältniss zu Volksthum und Staat gerichtet ist, sind nach Winckelmann, Heyne und O. Müller auszuzeichnen: (Eméric David) recherches sur l'art statuaire, Par. 1805. Quatremère de Quincy le Jupiter Olympien 1815. Thiersch über die Epochen d. bild. K. b. d. Gr. 1816. 1819. 1825. N. A. 1829. und der ält. Ausgabe Recens. v. Hirt, Berl. Jahrb. 1827, 29—32. H. Meyer Geschichte der bild. Künste b. d. Griechen. 1824. 2. 8. und beider letztern Werke Recension v. O.

dos, Kypros; die Telchinen[2]), dämonische Wesen, hatten ihr mythisches Ansehen ohne Zweifel von der Hochschätzung der angeblich von ihnen geübten Kunst. Dabei aber ist ein gewisser Zusammenhang des ältesten Priesterthums mancher Heiligthümer mit Erzbearbeitung kaum zu verkennen. Die homerischen Gedichte stellen handwerksmässige Holz- und Erzbereitung als gäng und gebe unter dem Volke dar[3]), wenn gleich meistens Ausländer oder Dämonen und Heroen als Meister der Kunst angeführt werden. Mag nun auch Homers Beschreibung von Achilles Schilde rein Dichtung seyn, so mussten doch in der Wirklichkeit dergleichen Bildungen vorhanden seyn, auf deren Grund der Dichter seine Phantasie steigern konnte. Ebenso ist anzunehmen, dass die häufige Erwähnung von metallenen Thüren, Pfosten, in den Fürstenburgen von wirklich vorhandener Erzarbeit entnommen sind. Phryger und Lyder und Phöniken waren nicht bloss Handelsfreunde, sondern auch, vielleicht wider ihren Willen, Lehrer der Hellenen. In künstlerischer Bildung des Geräths versuchte die hellenische Kunst, zu geschweigen der Waffen, am frühesten und erfolgreichsten sich an Tripoden[4]), einem aus dem Dionysoscultе entlehnten und durch ganz Griechenland beliebten Tempelgeräth. Hochberühmt war der delphische Tripus; mit Tripoden, als Weihgeschenken, geschmückt waren aber auch andere Tempel und allgemeiner religiöser Brauch, ehe die Zeit der Bildnisse kam, war Tripoden als Geschenke zu weihen[5]). So mussten auch die böotischen Thebageneis jährlich einen Dreifuss an das Ismenion bei Theben als heiligen Zins liefern[6]). Aber auch zu profanem Gebrauche wurden Tripoden zierlich gearbeitet und für mehr als Handwerksarbeit geschätzt. Homer erwähnt solcher oft[7]). Der Brauch, Tripoden an Tempel und bei feierlichen Veranlassungen zu schenken, erhielt sich hie und da bis in die Blüthezeit der bildenden Kunst. Bei den pythischen Spielen wurde ein Tripus als Siegspreis gegeben[8]), an den Tempel zu Delphi noch nach der Schlacht bei Platää ein Tripus geschenkt[9]), in Amyklä von den Spartiaten grosse Tripoden nach dem Siege bei Aegos Potamoi[9b]), in Athen

---

Müller in d. Wien. Jahrb. St. 36. 38. 39. A. Hirt Gesch. d. bildenden Künste b. d. Alten, Berlin 1833. C. Schnaase Gesch. d. bild. Künste, Düsseld. 1843 f. 2r Band. — 2) Oben §. 138. N. 38. — 3) Oben S. 17. — 4) O. Müller de tripode Delphico, 1820, und über die Tripoden, Amalthea 1, 119 ff., 3, 21 ff. — 5) Athen. 6, 231 F ff. Herod. 5, 59—61. — 6) Müller Orchom. 397. — 7) Il. 9, 122, dazu αἴθωνας λέβητας. Il. 22, 163 — μέγα — ἄεθλον, ἢ τρίπος ἠὲ γυνή κ. τ. λ. Il. 23, 702. 718 u. o. — 8) Paus. 10, 7, 3. — 9) Herod. 8, 82. — 9b) Paus. 3, 18, 5.

aber bei den dionysischen Wettkämpfen dem siegenden Choragen ein solcher von seinem Stamme geschenkt, und von dem Beschenkten in der davon benannten Tripodenstrasse aufgestellt [10]. Bei einer Pompe in Alexandria unter Ptolemäos Philadelphos wurde auch ein Tripus von dreissig Ellen Höhe umgetragen [11]. — Ausser Tripoden wurden auch Mischgefässe, Krateren [12], Becher [13] und Sessel (*θρόνοι*) [14] früh Gegenstände, an denen bildende Kunst sich versuchte. — Abgerechnet, dass die Tripoden meistentheils an heiligen Stätten aufgestellt wurden, mangelte bei den genannten Werken die Bestimmung zu öffentlichem Gebrauche; doch insofern das Fürstenthum noch den Staat erfüllte und vertrat, ist der Aufbewahrung der Kunstwerke, als Keimelia, hier zu gedenken. Dergleichen und Keimelia anderer Art wurden wohl in Thesauren [15] aufgehäuft; die Thesauren selbst aber mögen, von dem Löwenthor des Schatzhauses bei Mykenä zu schliessen [15 b], nicht minder, als Tempel, Gelegenheit zu Versuchen der Bildhauerei, zu Verzierung, etwa des Thors mit Thierbildern u. dgl. gegeben haben.

Aber auch Bildnisse von Göttern werden in den homerischen Gedichten erwähnt [16], und dass dergleichen damals wirklich vorhanden waren, ist nicht zu bezweifeln; die Tempel waren nach der Idee, die ihrer Erbauung ursprünglich zum Grunde lag, nur als Behausungen der darin aufgestellten Götterbilder vorhanden; ohne Bild hätte ein Tempel keinen Grund seines Daseyns gehabt. Jedoch ebenso gewiss ist, dass den alten Götterbildern jegliche Schönheit der Bildung fremd war. Auch noch in der Zeit, wo über die ältesten rohen Culte sich der anthropomorphische siegreich und allgemein herrschend erhoben hatte, wurden Steine [17] und Säulen, Balken [18], Bret-

10) Müller de trip. 9. — 11) Athen. 5, 202 C. — 12) Il. 3, 270. 23, 741. Odyss. 9, 203 u. a. Von dem Krater, welchen Sparta dem Krösos schenken wollte, s. Herod. 1, 70. Von einem Krater, den die Samier nach der ersten Fahrt gen Tartessos der Hera darbrachten, Ders. 4, 152. Vgl. oben §. 120. — 13) *Δέπας περικαλλές* Il. 11, 631. *τετυγμένον* 16, 225. *δέπαϊ χρυσέῳ* 23, 196. — 14) *θρόνοις δαιδαλέοισι* Od. 17, 32. *ξεστοῖσι* 16, 408. *θρόνῳ σιγαλόεντι* 5, 86 u. a. — 15) Oben S. 65. Müller Arch. §. 48. 49. — 15 b) S. Gell Argolis u. Dodwell 2, 238. v. Prokesch Osten 2, 155. Ross Reisen u. s. w. Müller Arch. 64, 2. — 16) Il. 6, 302 f.: *θῆκεν Ἀθηναίης ἐπὶ γούνασιν ἠϋκόμοιο.* — 17) Hiezu und zum Nächstfolgenden vgl. oben §. 134. b. Müller Arch. §. 66—68. u. 83. Klenze aphorist. Bemerk. 291. — 18) Clem. Alex. Protrept. 4, 40 Pott. So ward ursprünglich Dionysos gebildet, z. B. in Theben, Clem. Alex. 1, 418, Z. 32. Vgl. Böttiger Id. zur Archäologie d. Mal. 185. 186.

ter [19]), kunstlos geschnitzte phallische Hermen, altpelasgischen Ursprungs [20]), viereckige Säulen oder Klötze [20 b]) mit einer Art Gesicht [20 c]) u. dgl. als Götterbilder verehrt. Noch lag der Gedanke fern, dass das Bild eines Gottes, dem menschliche Gestalt beigelegt wurde, durch treue Nachahmung des lebenden menschlichen Körpers künstlerische Wahrheit und dadurch Schönheit ausdrücken müsse, eben so wie späterhin bei Nachbildungen menschlicher Individuen geranme Zeit verging, ehe begehrt wurde, dass ein Bildniss treu die eigenthümliche Bildung einer Person vergegenwärtige [20 d]). Als schon die Fertigkeit, andere Gegenstände der Sinnenwelt nachzubilden, weit fortgeschritten seyn mochte, wurde das Kleinod derselben, die menschliche Gestalt, in den Bildnissen der Götter nur fratzenhaft nachgebildet. Die Beine waren zusammen, die Augen bezeichnete ein Strich u. s. w. [21]). Die Götterbilder, welche etwas Menschenähnliches hatten, dienten durchaus nur dem religiösen Gefühl zum Gegenstande, gleichwie die älteste Musik durchaus nur dem poetischen Gedanken zur Unterlage; sie wurden verehrt, roh und ungestalt wie sie waren, Ansprüche an Schönheit nicht gemacht; *ἀγάλματα* hiessen sie nicht von der Kunstschönheit, sondern von dem rohen Flitterputze, den man ihnen anthat. Menschliche Körper aber nicht bloss zum Behuf der Vergegenwärtigung von Göttern, sondern um ihrer selbst willen, als Abbilder menschlicher Persönlichkeit, darzustellen, lag noch ganz ausser dem Gebiete des Denkens der Bildner [21 b]). Als unschön und selbst in Betracht der äussern Bearbeitung kunstlos sind demnach die Werke der ältesten Meister zu denken, welche mit Dädalos, dem angeblichen Altvater der bildenden Kunst für Athen und Kreta [21 c]), als Geschlechtsverwandte (Dädaliden) oder Schüler, in mythische Verbindung gesetzt worden sind, Smilis von Aegina [22]), dessen Name, Symbol äginetischer Künstlergeschlechter, noch im zehnten und achten Jahrh. vor Christi Geburt vorkommt und dem die Bildnisse

19) Im Heratempel zu Samos eine *σανίς*, bis Smilis ein Götterbild in menschlicher Gestalt fertigte. Clem. a. O. 41. Vgl. Thiersch Abh. 1, N. 41. — 20) Herod. 2, 51. Paus. 8, 17, 2 vom kyllenischen Hermes. — 20 b) Paus. 4, 33, 4. — 20 c) Selbst der amyklätsche Apollon war nicht grade besser gearbeitet. Paus. 3, 19, 2. — 20 d) Nehmlich erst nachdem Demetrios sich darin Mühe gegeben hatte (s. unten N. 105 b) Lysippos Bruder, Lysistratos, Gipsabgüsse von Menschengesichtern gemacht hatte. Plin. 35, 44: Hic et similitudinem reddere instituit; ante eum quam pulcherrimas facere studebant. — 21) Müller Arch. §. 66. 68. — 21 b) Müller Arch. §. 44. 64. — 21 c) S. die Notizen über ihn in Sillig catalog. artific. Daed. Höck Kreta 3, 33 f. vgl. Müller Arch. 70. — 22) Paus. 7, 4, 4.

der Hera für die Tempel in Argos und auf Samos beigelegt worden [23]), Learchos aus Rhegion, der Ol. 14. [24]) für Sparta ein Bild des Zeus aus Erz arbeitete, das im Tempel der Athene Chalkioikos aufgestellt wurde und von Pausanias als das älteste aller Erzbilder angegeben wird [25]); Endöos aus Athen, der etwa um Ol. 55. in Peisistratos Zeit lebte [26]), der Künstler, welcher für die Kypseliden ein Bild des Zeus zu Olympia aufstellte [26 b]). Der Unvollkommenheit der Werke jener Zeit, von der Pausanias Beschreibungen zeugen, entspricht auch das Widrige und Ungestalte der ältesten Gemählde auf Vasen.

Während nun aber so noch kein Versuch gemacht wurde, das Schöne menschlicher Gestalt in das Gebiet künstlerischer Nachbildung zu übertragen, schritt die Technik in Handhabung der Naturstoffe bedeutend fort, und nicht minder entschied sich die öffentliche Meinung zu Gunsten dieser Beschäftigungen; sie galten nicht für den Freien unanständig [27]), und im Gegensatze ward späterhin bildende und Malerkunst zu üben den Unfreien untersagt [27 b]). Schon das eigentliche Handwerk hatte in gewissen Richtungen früh seine Ehre gehabt. Zwar betrieb wohl niemals irgend ein Genoss der alten Aristokratie dergleichen; aber verachtet wurde von diesen nur der Landmann und wer sonst einfaches und nur auf die ersten Lebensbedürfnisse gerichtetes Gewerbe trieb; Waffenschmiede, Thonbildner, Holzschnitzer u. s. w. standen höher als jene, und zu ihrer Geltung trug sicher auch ihre Fertigung von Götterbildern bei. Ueberhaupt widerstand den Hellenen das Handwerk nicht, sobald mehr als gemeines Bedürfniss dadurch befriedigt wurde; es wurde durch die Schätzung eines höhern Zweckes veredelt; und auch die Fertigkeit als solche galt für ehrenwerth. Aus dem letztern Gesichtspunkte konnte späterhin Hippias der Sophist sich rühmen, selbst seine Schuhe gefertigt zu haben. Also der Sinn für Kunstfertigkeit hob, ehe noch Schönheit der Bildungen gesucht und geschaut wurde, das mehr als Tagesar-

---

23) 140 J. n. Troja u. Ol. 40; s. Müller Aeginet 98, Archäol. §. 70, 3. Thiersch Ep. d. bild. K. N. A. S. 10. — 24) Müller Arch. 70, 1. Vgl. Thiersch Ep. 1, Anm. S. 24. — 25) Paus. 3, 17, 6. — 26) Thiersch a. O. aus Paus. 1, 26, 5, wo Kallias des Endöos Zeitgenoss genannt wird. — 26 b) Müller Arch. 71, 2. — 27) Vgl. oben S. 18 f. — 27 b) Plin. 35, 36, 9 von der Malerei: Semper quidem honos ei fuit, ut ingenui exercerent, mox ut honesti; perpetuo interdicto, ne servitia docerentur (Von den Römern s. Gothofred. zum cod. Theod. 13, tit. 4). Ideo neque in hac, neque in toreutice, ullius, qui servierit, opera celebrantur, wo von der Toreutik wohl auch auf andere bildende Künste geschlossen werden kann.

beit fürs Bedürfniss leistende Handwerk aus dem Kreise der Beschäftigungen des Unfreien empor; daher die grosse Theilnahme des Volkes an neuen Erfindungen, welche durch die Sorgfalt, ihre Urheber in Andenken zu erhalten, bezeugt wird. Innerhalb des Kreises der Handarbeiter selbst war dem Gedeihen und der freiern Entwickelung derselben ungemein förderlich der Uebergang der ursprünglichen Uebertragung einer Fertigkeit vom Vater auf den Sohn in freie Gesellung lehrbegieriger Schüler zu einem Meister in seiner Kunst; dies zugleich ein Zeugniss von höherer Regsamkeit der Theilnahme an den Leistungen solcher Meister. Kunstschulen dieser Art entstanden in der Zeit, wo die Geschlossenheit der alten Aristokratie durch Seeverkehr gelockert wurde; auf Chios [28]) drei Menschenalter vor Ol. 60, desgleichen auf Samos, Aegina, in Sikyon u. s. w. Jedoch ward dadurch die geschlechtliche Fortpflanzung der Kunstfertigkeit keineswegs aufgehoben.

Unter den technischen Fertigkeiten [29]) ist wohl als die älteste anzuführen die Holzschneidekunst, wozu sich mit dem τόρνος das Drehen oder Drechseln gesellte. Holzbilder, ξόανα, aus der Kindheit der Kunst sah Pausanias mehre; dergleichen waren auch die altattischen Hermen [31]); Bildnisse olympischer Sieger, gleichfalls aus Holz, wurden seit Ol. 58. gefertigt [32]). Kopf und Hände waren bei manchen jener alten Holzbilder von Stein (ἀκρόλιθοι) [33]), das Gesicht roth gefärbt [34]). Aus so rohen Anfängen entwickelte sich die Toreutik [35]), hier nehmlich als die Kunst verstanden, welche seit etwa Ol. 50. Holz mit Elfenbein nnd Gold überkleidete und das Buntfarbige zum höchsten Kunsteffekte für die Hellenen geltend machte.

Uralt war desgleichen die Thonbildnerei, oder Plastik im engsten Sinne des Wortes [35b]), wo der Thon entweder bloss an der Sonne getrockuet oder im Ofen gebrannt wurde

28) Plin. N. G. 36, 5, 2. — 29) Aus anderem Gesichtspuukte, als hier, uud ausführlich wird davon gehandelt in: Hirt über Material, Technik u. s. w. der bildenden Kunst, in Böttiger Amalthea H. 1 und 2. Vgl. Müller Arch. §. 56. 57. 308. — 30) Thiersch Ep. d. bild. K. N. A. S. 19. — 31) Paus. 4, 33, 4. — 32) Paus. 6, 18, 5. Vgl. Müller Arch. 87, 1. — 33) Paus. 8, 31, 3. 9, 4, 1. Müller A. 84, 1. — 34) Paus. 8, 39, 4. — 35) Thiersch's Erklärung der Toreutik, s. Epochen d. bild. K. N. A. S. 220 ff. Dass aber auch Arbeit mit dem Grabstichel, ferner halb und ganz erhabene Arbeit darunter verstanden werden könne (Heyne antiq. Aufs. 2, 139 ff. Schneider griechisches Wörterb. τορεύω) ist ausser Zweifel. Vgl. A. Müller §. 85, 3. 311. 376. 378. — 35b) Müller A. §. 62. 305. 366.

(terra cotta), angeblich vom Sikyonier Dibutades zuerst in Korinth geübt [36]), bedeutend in Athen, wo der Kerameikos davon den Namen hatte, und Wein- und andere Gefässe aus dem Thon vom Vorgebirge Kolias verfertigt wurden [37]), ferner in Sikyon [38]) und Korinth [39]), auf Aegina [40]) und Samos [41]), desgleichen bei den Italioten und Sikelioten, von welchen in Bezug auf dionysische Weihen und Todtenbestattung Vasen in zahlloser Menge gearbeitet wurden [42]). Ob der Brauch, Thierbilder aus Teig geknetet, als Opfer darzubringen [43]), jemals zu Versuchen künstlerischer Bildung Veranlassung gegeben habe, ist nicht nachzuweisen. — Wachsbilder wurden erst spät üblich. Puppen von Thon und Wachs kommen nachher aber um so häufiger vor [43 b]).

Metall wurde zuerst, nach mässiger Erweichung im Feuer, durch den Hammer bearbeitet, σφυρηλατεῖν, dünn zu Blech geschlagen und damit Holzwerk bekleidet [43 c]) Das älteste Bild der Art war das oben erwähnte des Zeus zu Sparta vom Rheginer Learchos [44]); dergleichen Arbeit war aber auch am Bilde des Zeus zu Olympia, das die Kypseliden geschenkt hatten [45]); desgleichen wohl an dem von Bathykles aus Magnesia im siebenten Jahrhunderte gefertigten Throne des amykläischen Apollon [46]), und dem berühmten Kasten des Kypselos [47]). — Im Zusammenhange mit dieser Art zu arbeiten kam das Stein- und Stempelschneiden und Münzprägen auf. Zu Siegelringen, σφραγῖδες, wurden schon in dieser Zeit die Edelsteine und halb edle Steine verarbeitet [47 b]). Die Münzen blieben aber Jahrhunderte hindurch nur Gegenstand des Handels und Wandels und schöne Kunstbildung ihnen fremd, am längsten den attischen Münzen, auf denen das Gesicht der Athene zuerst ein fratzenhaft-orientalisches Ansehen hatte. Hier

36) Plin. N. G. 35, 43. — 37) Suidas Κωλιάδος κεραμῆες. — 38) Dort (im mythischen Mekone) Prometheus, Vater der Thonbildnerei! — 39) Strab. 8, 381. — 40) Steph. Byz. Αἴγιναι. Müller Aegin. 79. — 41) Panofka r. Sam. S. 17. — 42) Böttiger Ideen z. Archäol. d. Mal. XX, und 173 ff. Müller Arch. §. 166 f. — 43) Suid. βοῦς ἕβδομος. Es waren Opfer armer Leute. Vgl. oben §. 134, N. 165. — 43 b) Müller A. 305, 4. Becker Char. 1, 226. — 43 c) Herod. 1, 68. Müller A. 58. 307. — 44) Paus. 3, 17, 6. — 45) Strab. 8, 353: χρυσοῦς σφυρήλατος Ζεύς. — Vgl. 8, 378. — 46) Paus. 3, 18, 6 f. Das Bild war älter. Paus. a. O. Vgl. Heyne antiq. Aufs. 1, 1 ff. Heyne meint, der Thron sey von behauenen Steinen gewesen, was mir nicht wahrscheinlich ist; Sillig (cat. artif. Bathycles) setzt den Bathykles in die Zeit um Olymp. 60. — 47) Paus. 5, 17, 2 ff. Heyne üb. d. Kasten des Cypselus, 1770. Müller A. §. 57. — 47 b) Müller A. §. 97, 313. Gurlitt über die Gemmenkunde.

aber wurde die Beibehaltung der alten Formbildung durch die Rücksicht auf den guten Einfluss, der für den Credit der Münze daraus sich ergeben sollte, bestimmt [47c]).

Von entscheidender Wichtigkeit war die Erfindung des Erzgiessens, χωνεύειν [48]), welche auf Chios oder Samos g. Ol. 35. von dem auch als Erbauer des Hera-Tempels zu Samos [49]) und des Labyrinths auf Lemnos [50]) berühmten Samier Rhökos [51]) und dessen Sohne Theodoros [52]) gemacht wurde, worauf Erzbilder aus Einem Stück und Guss neben den aus Blechstücken gebildeten, und bald statt ihrer, üblich wurden [53]). Von den beiden genannten Künstlern wurde auf Samos eine Schule gegründet, welche Erzgiesserei und Thonbildnerei übte, und aus welcher ein jüngerer Theodoros, Sohn des Telekles, Enkel des Rhökos, in Krösos Zeit [54]) berühmt wurde. Er fasste dem Polykrates einen Edelstein in Gold [55]); auch seine Becher wurden sehr geschätzt [56]). In derselben Zeit und zur samischen Erzgiesserschule gehörig, aber auch auf Lemnos thätig, erfand der Chier oder Samier Glaukos die Kunst, Metalle zu verbinden, das Löthen, *κόλλησις σιδήρου* [57]). Im Erzguss zeichneten sich nun auch Argos, Sikyon, Aegina und Athen aus. Vor allen geschätzt war die kolophonische Goldarbeit [58]).

Die jüngste unter den Kunstfertigkeiten, abgerechnet die Glasbereitung, war die Bearbeitung des Marmors, mit der die Bildhauerei sich aus den Fesseln jahrhundertlanger Rohheit löste. Dipönos und Skyllis aus Kreta machten hierin die ersten gelungenen Versuche um Ol. 50. [59]).

Indessen hatte zunehmender Handelsverkehr, Befreundung mancher Staaten und ausgezeichneter Individuen mit den Königen des Ostens und die Kunstliebe hellenischer Tyrannen, desgleichen die Nacktheit bei den gymnastischen Spielen, die Entwickelung der Orchestik und die Kunstbildung ungemein gefördert; man hatte Ol. 58 begonnen Bildnisse von Siegern

---

47c) Vgl. oben S. 59. Müller A. §. 97. — 48) Schneider gr. Wörterb. *χοάνη*. Müller A. §. 59, 2. 306. 307. — 49) Herod. 3, 60. — 50) Plin. N. G. 36, 13, 19. — 51) Herod. a. O. Paus. 8, 14, 5. 9, 41, 1. — 52) Diog. L. 2, 103. Die weitern Nachweisungen, namentlich die zur Begründung des Unterschieds, der zwischen diesem Theodoros und dem jüngern zu machen ist, gehörigen s. b. Sillig unter Theodorus. Müller A. §. 60. — 53) Paus. 8, 14, 1. 3, 17, 6. — 54) Herod. 1, 51. Diod. 1, 98. — 55) Herod. 3, 41. — 56) Herod. 1, 51. Athen. 11, 514 F. — 57) Herod. 1, 25. Paus. 10, 16, 1. *Γλαυκοῦ τέχνη* Diogen. prov. 4, 8. Vgl. Heindorf. zu Plat. Phädr. 132. Müller A. §. 61. — 57b) Müller A. §. 82. — 58) Zenob. prov. 6, 47. — 59) Plin. N. G. 36, 4.

der Kampfspiele (ἀνδριάντες) zu fertigen [59 b]), man suchte nun auch Bildnissen der Götter schöne Gestaltung menschlicher Körper zu geben, man übte sich auch an Tempelsculpturen, an mythologischen Gestaltungen auf Weihgeschenken u. s. w. So trat das Zeitalter der äginetischen Kunstschule ein. Nachdem Dipönos und Skyllis in Athen gearbeitet hatten, gingen sie nach Sikyon und gründeten hier eine Kunstschule [60]). Ihre Schüler Angelion und Tektäos [61]) g. Ol. 55 wurden Lehrer des Kallon, der um Ol. 60 [62]) die Reihe der äginetischen Bildhauer beginnt. Gleichzeitig mit diesem arbeitete der Lakedämonier Gitiadas [63]), und die Chier Bupalos und Athenis, Söhne des gleichfalls gepriesenen Anthermos (Archeneos?) [64]).

Aus der äginetischen Schule [64 b]) ging eine Anzahl trefflicher Meister hervor, Synnoon [64 c]), dessen Sohn Ptolichos [65]), Anaxagoras, welcher Olymp. 76, nach den Siegen über Xerxes, das Bild des Zeus für Olympia arbeitete [66]), Glaukias, der um Olymp. 73 oder 75 das Bild des gewaltigen Athleten Theagenes u. A. fertigte [67]), kurz vor Phidias Auftreten aber, von Olymp. 78—80, der erste aller äginetischen Meister, der Erzgiesser Onatas, welcher auch Maler war [68]). — Neben der äginetischen Kunstschule blühte um Olymp. 68 eine zu Argos und eine zu Sikyon. Bald nach der Zeit des Aegineten Kallon Ol. 68—81 stand der ersteren, zu Argos, vor Ageladas, der letzteren, zu Sikyon Ol. 67—73, Kanachos. Ageladas Schüler waren Phidias, Myron und Polykleitos [68 b]); von ihm selbst besass der attische Demos Melite einen Herakles [69]). Kanachos, von dem ein jüngerer Künstler dieses Namens (g. Olymp. 95) zu unterscheiden ist [70]), fertigte vor Anfang des Perserkrieges das kolossale Götterbild des Apollon Philesios für den Tempel der Branchiden [71]) und das Apollonsbild im Ismenion [71 b]). Pythagoras aus Rhegion,

---

59 b) Oben N. 32. — 59 c) Müller A. §. 82—96. Von dem äginetischen Kunststyl §. 91. 92. — 60) Plin. a. O. v. Sikyon: quae diu fuit officinarum omnium metallorum patria. — 61) Paus. 2, 32, 4. — 62) S. b. Sillig die Stellen d. Alten und die Resultate der Untersuchungen O. Müllers und Thiersch's. — 63) Paus. 3, 18, 5. Vgl. üb. Thiersch's und Müllers Unters. Sillig unter Callo N 1. — 64) Sillig Bupalus, Anthermus. — 64 b) Wagner über die äginetischen Bildwerke, nebst Schellings Abhandlung. — 64 c) Paus. 6, 9, 1. — 65) Paus. a. O. — 66) Ders. 5, 23, 2. — 67) Ders. 6, 11, 3. — 68) Ders. 5, 25, 7. — 68 b) Plin. N. G. 34, 8, 19. — 69) Schol. Aristoph. Frösche 504. — 70) Müller in Wiener Jahrb. 39, 131. — 71) Thiersch Epochen d. bild. K. N. Ausg. 142 N. 31. Thiersch setzt Kanachos Thätigkeit zwischen Olymp. 60—68. — 71 b) Paus. 9, 10, 2.

bekannt seit etwa Olymp. 73, arbeitete unabhängig von jenen, nicht ohne Förderung der Kunst [71 c]). — In Athen aber arbeitete Ol. 67, 4 Antenor die Bilder des Harmodios und Aristogeiton [71 d]), und nach diesem, in Phidias Zeit hinein, Hegesias (Agasias) und Kritias, deren Werke den äginetischen des Kallon ähnlich waren [72]). — Mit Ageladas, Kanachos und Onatas war die Zeit der Vorweihe der bildenden Kunst vollendet; Phidias Zeitalter folgte. Doch ist hier noch dem gepriesenen Kalamis, Onatas Gehülfen, aber auch selbständigen Meister, sein Platz anzuweisen. Er lebte bis in die ersten Jahre des peloponnesischen Krieges, also vielmehr neben, als vor Phidias; doch scheint die Art seiner Kunstübung von der des Phidias verschieden gewesen zu seyn. Gross aber war seine Meisterschaft in Bildung menschlicher Gestalten sowohl als in Darstellung von Rossen, desgleichen in Behandlung des Goldes und Elfenbeins nicht minder, als des Marmors und Erzes. Daher auch seine Becher hochgeschätzt [72 b]).

2) Seit Phidias.

Die nun ungemein rasch sich vollendende Entwickelung des hellenischen Sinnes für Schönheit der Nachbildungen menschlicher und Thiergestalten und des regsten und glücklichsten Strebens, ihn durch klassische Werke zu befriedigen, entspricht dem Aufschwunge des attischen Drama und beides der Schnellkräftigkeit, welche Athens Demokratie in Perikles Zeitalter auszeichnet. Insofern ist allerdings unter den Triebfedern, durch welche die Kunst gefördert wurde, auch der Siege über die Perser, des dadurch gesteigerten Selbstgefühls der Hellenen, und selbst der gewonnenen Beute, von der ein Theil zu Weihgeschenken verwandt wurde [73]), zu gedenken. Die bildende Kunst, beweglicher und fruchtbarer, seitdem sie nicht mehr dem Götterdienste allein Bildnisse zu liefern pflegte, sondern auch den Menschen als solchen darstellte und Werke zu profanen Staatszwecken hervorbrachte, schwang sich am höchsten da, wo der politische Umschwung am ergreifendsten war. Bei diesem Zusammenhange des Reifens der Kunst mit dem Höhestande der Demokratie in Athen, wo auf das Eintreten

---

71 c) Plin. 34, 8, 19: Vicit Myronem Pythagoras etc. Ferner hic primus nervos et venas expressit capillumque diligentius etc. Vgl. Müller A. 112, 3. — Paus. 6, 4, 2: *εἴπερ τις καὶ ἄλλος ἀγαθὸς τὰ ἐς πλαστικήν.* — 71 d) Paus. 1, 9, 5. — 72) Thiersch a. O. 128 f. Ob von diesem Agasias der Borghesische Fechter? — 72 b) Sillig u. Calamis. Müller §. 112. — 73) S. 5 N. 66. Herod. 9, 81.

des ästhetischen Bewusstseyns sogleich auch entsprechende Leistungen aus Phidias und anderer Meister Werkstätten hervorgingen, ist allerdings die Anregung durch Ein grosses Kunstgenie unverkennbar; aber dass diesem der Sinn des gesammten Volkes entsprach, dass von Athen aus nun über Griechenland hin sich Ein lauterer, edler und hoher Geschmack verbreitete, war nicht Folge von Phidias, Polykleitos u. s. w. Leistungen allein; auch in den Gemüthern der Hellenen, welche der Kunstschönheit sich erfreuten, waren durch die Fortschritte des Technischen, durch die Werke der äginetischen Schule u. s. w. Ahnungen des Idealen aufgestiegen; die ästhetischen Anlagen der Hellenen, von der reichsten und üppigsten Gliederung, waren genussbedürftig geworden und lagen gleich einem Zündstoffe bereit, als Phidias Geniefunken aufblitzten. So konnte denn auch das künstlerische Genie durch ästhetische Volksstimmung genährt werden, und beide in wechselseitig förderlichem Verkehr mit einander fortschreiten. Das Neuentstehende hatte sogleich seine volle Geltung; nicht in den Früchten der Vergangenheit ward geschwelgt; die Gegenwart vielmehr als die Zeit der höchsten Vollendung geschätzt und so dem lebenden Künstlergeschlechte volle Ehre und Aufmunterung zu Theil. Wenn früher die Tempel mit Weihbildern versehen wurden, weil das religiöse Gefühl sie nicht vermissen wollte, so galt es nun, schöne Bilder zu Befriedigung des gemischten Gefühls der Götterverehrung und Kunstliebe aufzustellen, und die alten Bilder und Geräthe traten in Schatten, wie einst das alte Göttergeschlecht vor dem olympischen. Hochbedeutend war hiebei, dass die menschliche Gestalt nicht bloss Gegenstand der Kunstbildung mit dem Bestreben, ihre natürliche Schönheit nachzuahmen, sondern dass zwei Richtungen verfolgt wurden, bei Darstellung der Götter in Menschengestalt das Ideale, bei Nachbildung von Menschen das thatsächliche Gegeben-Schöne, und dass neben dem Götterthum nun auch aus dem Staatsleben und Bürgerthum würdiger Kunststoff zur Darstellung gewählt und wiederum zur Schmückung auch profaner Stätten die Kunst in Anspruch genommen wurde. Nun erst wurde die Gelegenheit, nackte Körper in Gymnasien und bei Spielen zu sehen, recht fruchtbar; in früherer Zeit waren die Augen der bildenden Kunst für sie wie nicht dagewesen. Nun häuften sich auch die Gelegenheiten, Menschenbilder aufzustellen; wie den olympischen Siegern Bildsäulen errichtet worden waren [74], so seit etwa Olymp. 60 auch verdienten Bürgern, und wenn dies anfangs selten geschah, so wurden die Staaten späterhin.

74) Vgl. N. 32.

um so freigebiger mit dieser Gunstbezeugung [75]). Merkwürdig ist hierbei aber, was schon oben angedeutet worden, dass gleichwie Jahrhunderte verflossen waren, ehe Nachbildung der natürlichen Normalgestalt des Menschen versucht wurde, so die eigentliche Glanzzeit der bildenden Kunst vorüberging, ehe genaue Abbildung der individuellen Gestaltung, das Portrait, geübt wurde [75 b]). Das Begehren, schöne Bildungen zu schauen, herrschte vor dem, wohlgetroffene zu identificiren, vor; daher das Streben nach dem Idealen Quelle der Kunstleistungen. Wie sehr nun das Schöne begehrt wurde, und wie sogar Staatswaltung hiebei eintrat, wird bezeugt durch das in Theben bestehende Gesetz, welches Künstlern gebot, Bildnisse verschönernd darzustellen [76]). Mannigfaltigkeit im Idealen gab aber das Götterthum allein schon reichlich; die Attribute einzelner Götter, die Mythen von Geburt, Liebe, Ehe, Verkehr, Freude und Leid der Götter, die Verkörperung von allegorischen Vorstellungen, wetteifernd mit den gleichartigen Erzeugnissen der Poesie u. s. w., dies Alles gab der Kunst unerschöpflichen Stoff, seitdem mit der Darstellung des Schönen auch das Gesetz des Unendlichen in derselben galt und die Welt der Formen aus dem Gemüthe des Künstlers frei hervorsprosste, willkürliche äussere Begrenzung aber geschwunden war [76 b]). Daher denn nicht bloss einzelne selbstständige Bildsäulen und Gruppen, sondern auch zur Verzierung von Gebäuden, Tempelfriesen u. s. w., selbst Stadtmauern, die bildende Kunst geschäftig. — Das Gesetz der Schönheit herrschte aber nicht minder im Gebiete der Gefäss- und Geräthbildung, und hier gab die Kunstliebe Einzelner eben so sehr, als der Staaten, der Kunst Nahrung. Opfergefässe [77]), Becher, Kronen [78]), Tripoden [79]), Candelaber [80]), Amphoren, Vasen, Sarkophagen und was sonst unter Anticaglia verstanden noch jetzt in so reichem Masse sich erhalten hat [80 b]), namentlich auch Gemmen und Münzen, wurden schön gestaltet; getriebene Arbeit von der höchsten Vollendung wurde Ausstattung von Geräth, das gewöhnliche Lebensbedürfnisse zu befriedigen bestimmt war [81]).

75) Plin. N. G. 34, 9. Köhler die Ehre der Bildsäulen, München 1818. Vgl. Bd. 1, 557. — 75 b) Oben N. 20 d. — 76) Ael. V. G. 4, 4: — εἰς τὸ κρεῖττον τὰς εἰκόνας μιμεῖσθαι. — 76 b) V. den Gegenständen der bildenden Kunst s. Müller Arch. §. 31, 6 ff. — 77) S. u. a. Cic. g. Verr. 2, 4, 46. — 78) Demosth. g. Meid. 561. — 79) Müller in Bött. Amalth. und Stuart antiq. of Ath. 1. Ch. 4. — 80) Müller A. §. 302. — 80 b) Müller §. 297 — 299. Literatur zur Vasenkunde das. §. 301. — 81) Böttiger über Prachtgefässe d. Alten. Journ. d. Lux. 1792.

Dass aber den Gemeinden und den Einzelnen bei dem hochaufgeregten Sinne für die Kunst auch die äussere Ausstattung, dem Künstler gebührend zu lohnen, nicht gebrach, und zahllose Bestellungen von Kunstwerken die Werkstätten der Bildnerei beschäftigten, ist zwar zum Theil aus dem Zunehmen der Habe seit den Perserkriegen und durch diese, doch bei weitem mehr aus der vorzüglichen Hochschätzung der Kunstwerke als preiswürdiger Lebensgüter und der Geringschätzung mancher andern Besitzthümer neben jenen, zu erklären. Also nicht sowohl, dass die Hellenen grosse Reichthümer besassen, sondern, dass sie von ihrer Habe gern und viel zu Kunstwerken verwandten, gab der Kunst Nahrung; so selbst der Krieg, sonst nicht der Künste Freund; nehmlich ein Theil der Beute ward in der Regel zur Aufstellung von Weihgeschenken verwandt, und dabei war nicht die Aufgabe, Metallwerth an sich, sondern künstlerisch gestaltet, einzuliefern, und die Schätzung des Werths richtete sich zumeist auf beides zugleich. So verwandte Elis die von den Pisaten gewonnene Beute zur Erbauung eines Tempels für den olympischen Zeus und zur Bestreitung des Aufwandes für Phidias Bildniss desselben [82]) — ein Beispiel für viele. Die Begehren der Künstler überstiegen endlich auch nicht den allgemeinen Massstab des Vermögens und Aufwandes für Lebensgenüsse.

Phidias [83]), *Φειδίας*, um Ol. 73 geboren, Schüler des Ageladas in Argos, und werkthätig seit etwa Olymp. 80, Perikles Freund und hochgesinnt wie dieser, prägte den Charakter Athens in jener Zeit, Hoheit mit Selbstvertrauen, nicht ohne Zumischung würdevoller Strenge, aus in seinen Bildwerken, gleichwie Perikles in seiner Rede, Sophokles in seinen Tragödien und, jünger als sie, Thukydides in seinen Geschichtsbüchern. Phidias ward, über Neid und Eifersucht der Hellenen gegen Athen hinaus, der Mann der gesammten hellenischen Nation; das Bild des Zeus zu Olympia von Elfenbein und Gold, Ol. 86 von Phidias mit Zuziehung des Kolotes gearbeitet [84]), zeugte davon, so wie die drei Bilder der Athene, das eine im

82) Paus. 5, 11, 2. Vgl. N. 73. — 83) Müller de Phidiae vita et operibus commentatt. tres, 1827. Archäol. § 91, 113 f. — 84) Paus. 5, 10 ff. Plin. 34, 8, 19. 35, 8, 34. Strab. 8, 354. Winckelmann Gesch. d. K. 429. Dieses Bild des Zeus ward späterhin nach Constantinopel gebracht und verbrannte dort 1204, in dem Jahre, das an Verlusten von Schätzen alter Literatur und Kunst seines gleichen nicht hat.

Parthenon von Elfenbein und Gold[85]), gearbeitet Ol. 85, womit die Toreutik in hohem Glanze hervortrat, das grosse eherne Standbild (Athene *πρόμαχος*) auf der Burg, zwischen den Propyläen und dem Parthenon, aus der marathonischen Beute, das von Seefahrern schon aus der Gegend von Sunion gesehen werden konnte[86]), und die sogenannte lemnische (von lemnischen Athenern geweihte) Athene, schöner, als die beiden andern[87]), und die von Phidias gearbeiteten Metopen am Parthenon[88]), für Athen Denkmale von der Grossheit seines Bürgers waren. — Ausser Alkamenes, von dem unter einer Menge anderer Bildnisse die hochgepriesene Aphrodite in den Gärten (*ἐν τοῖς Κήποις*) gefertigt war[89]), hatte Phidias zum Schüler den Agorakritos aus Paros[90]), dessen Bildniss der Aphrodite, umgestaltet zur Nemesis, nach Rhamnus kam[91]).

Polykleitos aus Sikyon[92]) und, wie es scheint, durch Ehrengeschenk Bürger in Argos[93]), thätig vorzugsweise um Ol. 87, nach Kanachos Vorsteher der Kunstschule in Sikyon, die auch nach ihm bis Lysippos fortbestand, und für die Kunststudien von Polykleitos, der vorzugsweise Standbilder gymnastischer Kämpfer arbeitete, als Musterbild den Doryphoros (genannt *ὁ κανών*) erhielt[94]), fertigte für den Heratempel zu Argos ein kolossales Standbild, gleich dem des Zeus und der Athene von Phidias aus Elfenbein und Gold[95]), das Bild einer Amazone für den Tempel zu Ephesos[96]) u. s. m. Jugendliche weiche Formen, z. B. eines Dionysos, bildete er am liebsten; eben darum kann aber das Urtheil der Hellenen, von welchen in Polykleitos Zeit Hoheit der Gesinnung noch nicht gewichen war, über Phidias Vorrang nicht geschwankt haben[97]). Ueber

---

85) Plin. 36, 5. Thuk. 2, 13. Paus. 1, 24, 5 f. Müller A. §. 114. — 86) Paus. 1, 28, 2. *ταύτης τῆς Ἀθηνᾶς ἡ τοῦ δόρατος αἰχμὴ καὶ ὁ λόφος τοῦ κράνους ἀπὸ Σουνίου προςπλέουσίν ἐστιν ἤδη σύνοπτα.* Müller §. 116. — 87) Paus. a. O. *τῶν ἔργων τῶν Φειδίου θέας μάλιστα ἄξιον.* Sie hiess *Καλλίμορφος*. Vgl. Lukian imagg. 88) Müller de Parthenonis fastigio in dess. Phid. v. et opp. 73 ff. und Arch. §. 96. — 89) Paus. 1, 19, 2. Müller §. 117. — 90) Paus. 9, 34, 1. Plin. 36, 5, 4. — 91) Die zahlreichen Erörterungen der Neuern über diese Nemesis s. angef. b. Sillig S. 26. 27. Müller §. 117. 92) Plin. 34, 8, 19. Müller §. 120. 121. — 93) *Ἀργεῖος*, Paus. 6, 6, 1. Thiersch Epoch. d. bild. K. 204 ff. nimmt zwei ältere Polyklete, einen Argiver und einen Sikyonier an, deren Ruhm gleich gross gewesen sey. Den Widerspruch Müllers u. s. w. s. b. Thiersch selbst. 94) Plin. a. O., dazu: Hic consummasse hanc scientiam indicatur et toreuticen sic erudisse, ut Phidias aperuisse. — 95) Paus. 2, 17, 4 f. Strab. 8, 372. Böttiger Andeut. 121 ff. — 96) Plin. a. O. 97) Freilich urtheilen Plinius und Strab. a. O. (*Πολυκλείτου ξόανα τῇ μὲν τέχνῃ κάλλιστα τῶν πάντων, πολυτελείᾳ δὲ καὶ μεγέθει τῶν Φειδίου λειπόμενα*) anders.

Phidias und Polykleitos aber gewann mit dem Bildnisse einer Amazone Ktesilaos zu Ephesos den Preis [98]. Polykleitos wird unten auch als Baumeister aufzuführen seyn.

Myron aus Eleutherä auf der attisch-böotischen Grenze [99], auch um Ol. 87 in der Fülle der Thätigkeit, war besonders als Erzgiesser berühmt, und von seinen Werken vor allen die Kuh [100], der Hund, der Dolichodrom Ladas, der Diskuswerfer u. s. w. Böotische Zumischung zu seinem Schönheitssinn möchte sich darin bekunden, dass er gern Athleten bildete und mehr auf das Körperliche, als den geistigen Ausdruck sah [101].

Zwischen den drei genannten grossen Meistern und dem Praxiteles und Skopas befindet sich ein Uebergangsgeschlecht, das jedoch mehr Schüler der obigen, als Vorbereiter der folgenden aufzuführen haben mochte. Hauptsächlich wurde Erzguss geübt und Ehrenstandbilder vorzugsweise gaben der Kunst zu thun [101 b]. Die bedeutendern Künstler aus diesem Kreise waren, der jüngere Kanachos aus Sikyon [102], Naukydes aus Argos, Polyklets Schüler, werkthätig Ol. 90—95 [103], Kallimachos, als Bildhauer, Goldarbeiter und Maler angesehen [104], um eben die Zeit, der jüngere Polykleitos, aus Argos, Naukydes Bruder und Schüler [105], Deinomenes, Aristokles, Patrokles, Demetrios um Ol. 100. Demetrios war der erste, welcher Persönlichkeiten treu nachbildete [105 b].

Nun war eine Umgestaltung des Volksgeschmackes gereift; mit dem politischen Verfalle hatten die Bande der Sitte sich gelockert, Ernst, Strenge und Züchtigkeit waren entwichen; weichliche und üppige Empfindungen herrschten im Leben vor; die Kunst bereitete sich, das versinkende öffentliche Leben der Hellenen, in dem sie selbst ihren Adel eingebüsst hatte, zu verlassen und an den Höfen der spätern Tyrannen oder der makedonischen Könige in Gestaltungen üppiger Schönheit schnödem Sinnenkitzel zu fröhnen. Zugleich ward nun vorzugsweise in Marmor gearbeitet. Jenem Geschmacke aber boten zuerst reiche Fülle von Befriedigung Skopas und Praxi-

98) Plin. 34, 8, 19. Müller §. 121, 5. — 99) Plin. a. O. Müller §. 122. — 100) Plin. a. O. Böttiger Andeutungen 144 ff. Sechsunddreissig Epigramme auf sie haben sich erhalten. — 101) Plin. ipse tamen corporum tenus curiosus, animi sensum non expressisse etc. — 101 b) S. überhaupt Müller §. 123. — 102) Paus. 6, 13, 4. Plin. 34, 8, 19. — 103) Plin. a. O. Thiersch Epoch. d. bild. K. N. A. 143. — 104) Plin. 34, 8, 19. Paus. 1, 26, 7. S. Sillig Callim. — 105) Thiersch Ep. 204 ff. — 105 b) Quinctil. 12, 10. Müller §. 123, 2.

teles, von denen besonders der letztere das Zeitalter vertritt, als welcher die Aphrodite nackt bildete und, in wollustbefangenem Verkehr mit der Phryne zu Verherrlichung der Reize einer Lustdirne seinen Meissel aufbot [106]. — Skopas aus Paros [107], thätig von Ol. 97 — 107 als Bildhauer und Baumeister, fertigte eine Menge von Bildwerken [108], Dionysos, Aphrodite, Eros, Apollon u. s. w., und hatte an Erbauung des Mausoleums [109], des Tempels der Artemis zu Ephesos [110] und der Athene Alea zu Tegea [111] Antheil, wobei jedoch hauptsächlich an äussere Verzierung durch Sculptur zu denken ist. Praxiteles aus Andros (?) [112], von Ol. 104 — 110 im Höhestande der Blüthe [113], arbeitete gleich fertig in Erz und Marmor; die berühmtesten von der grossen Zahl seiner Bildwerke, fast ausschliesslich Götterbildnisse, waren eine nackte Aphrodite zu Knidos [114], der Phryne nachgebildet [114b], eine bekleidete zu Kos [115], Apollon der Eidechsentödter (*σαυροκτόνος*) [116], Eros zu Thespiä [117], Geschenk an Phryne, der weitberühmte (*περιβόητος*) Satyr u. s. w. [118] — Die Gruppe der Niobe scheint entweder von Skopas oder Praxiteles gearbeitet worden zu seyn [118b]. Euphranor, von Ol. 104 — 110, auch Maler [119], und Leochares, der ein geschätztes Bild des Ganymedes arbeitete [120], auch Polykles, Silanion, Timotheos, Bryapis hatten Ruf neben Skopas und Praxiteles [120b]; in sehr hohem Ansehen aber stand, Ol. 103 — 114, Lysippos mit Euphranor, Vorsteher der Kunstschule zu Sikyon [121], der werkschöpferische Erzgiesser, aus dessen Werkstätte 610 gegossene Werke, und unter diesen mehre Kolossen, hervorgingen [122]. Er gehört der makedonischen Zeit an und der Uebergang vom verweichlichten Hellenismus zur derben und grobgegliederten Erscheinung der makedonischen Halbbarbaren hat in der Kolossenbildung sein Symbol. Alexander wollte sein Bild von keinem andern Künstler, als Lysip-

---

106) S. §. 139 N. 36c. Vgl. Plin. 34, 8, 19. Spectantur et duo signa eius adfectus exprimentia flentis matronae et meretricis gaudentis. Hanc putant Phrynen fuisse etc. Vgl. Paus. 1, 20, 1. — 107) Strab. 13, 604. Müller §. 125. — 108) Plin. 36, 5, 4. Paus. 8, 45, 2. 9, 17, 1. u. a. S. Sillig S. 413 f. — 109) Plin. a. O. — 110) Plin. 36, 14, 21. — 111) Paus. 8, 45. 47. — 112) Meyer Gesch. d. K. 2, 101. Müller §. 127. — 113) Plin. 34, 8, 19. — 114) Plin. 36, 5, 4: — quam ut viderent, multi navigaverunt Cnidum. Die mediceische und melische mögen zu den Nachbildungen der knidischen gehören. Vgl. Müller 127, 4. — 114b) Athen. 13, 591 A. — 115) Plin. 36, 5, 4. — 116) Plin. 34, 8, 19. — 117) Plin. 36, 5, 4. — 118) Paus. 1, 20, 1. — 118b) Müller §. 126. — 119) Plin. 35, 11, 40. Vgl. 35, 8, 19. Müller §. 129. — 120) Plin. 34, 8, 19. — 120b) Müller §. 128. — 121) Plin. a. O. — 122) Plin. 34, 7, 17. Vgl. 34, 8, 19.

pos, giessen lassen [123]); kolossal war auch, nach der Auffassung der Menge von Gestalten, die Bildung einer Reiterschar zum Andenken der am Granikos gefallenen Makedonen [124]). Das berühmteste der Werke des Lysippos mag wohl der Koloss des Herakles zu Tarent gewesen seyn [125]). Das Abenteuerliche in dem Aufschwunge der Zeit Alexanders mag aber in dem Project des makedonischen Künstlers Deinokrates, den Berg Athos zu einer menschlichen Figur umzugestalten, erkannt werden [126]). Lysippos Bruder, Lysistratos, ist schon oben als treuer Porträtist, vermittels Anwendung des Gyps, genannt worden [126b]).

Die Blüthe der Kunst setzte sich, mindestens in einzelnen Richtungen, noch ein Menschenalter nach Alexanders Tode fort; durch die Gunst der Diadochen und Epigonen fehlte es ihr nicht an Werkstätten und Lohn. Seit Ol. 119 aber wurde Rhodos eine ihrer herrlichsten Pflegestätten. In diesem Zeitalter entstanden die mediceische Venus vom Athener Kleomenes, Apollodoros Sohne, auch wohl der Laokoon, der Toro Farnese u. s. w. [126c]). Als Marmorarbeiter war berühmt Praxiteles Sohn und Erbe Kephisodotos [126d]); Lysippos Kunst setzten fort zu Sikyon dessen Sohn Euthykrates [127]) und zu Rhodos sein Schüler Chares von Lindos, welcher den rhodischen Koloss arbeitete [128]). Der Erzguss ruhte darauf.

Indessen hatten die Stein- und Stempelschneidekunst sich ungemein vervollkommnet. Die erstere bekam reichlich zu thun durch den grossen Luxus, der mit Ringen getrieben wurde. Pyrgoteles ist der Künstler, der Alexanders Ringe schnitt. Es wurde das Herrlichste geleistet; die uns erhaltenen grossen Vorräthe von Gemmen (eingeschnittene, Intagli, und erhabene, Cameen) zeugen davon [129]). Auf Münzen wurde seit etwa Ol. 100 Kunstfleiss verwandt, sie auch schön zu prägen, dies besonders auf Sicilien, von den beiden makedonischen Königen Philipp und Alexander, und vom italischen Lokroi, von Kroton, Thasos, Kos, Chios, Kyzikos, Chalkis, Eretria, Histiäa, Akanthos, Abdera, Maroneia, Pantikapäon u. s. w. — Ebenmässig war die Toreutik in einer andern Bedeutung als oben, nehmlich Kunst des Grabstichels, Sculptur in Metall, fortgeschritten und es

123) Plut. Alex. 4. — 124) Plin. 34, 8, 19. — 125) Plin. 34, 7, 18. Strabon 6, 278. — 126) Vitruv Vorr. B. 2 u. a. — 126b) Oben N. 20d. — 126c) Müller §. 156—158. — 126d) Plin. 36, 5, 4. Von einem ältern Kephisodotos s. Sillig 143. 127) Plin. 34, 8, 19. — 128) Plin. 34, 7, 18. Strab. 14, 652. Müller A. 155. 129) Müller A. §. 131. 200. 313.

häufte sich kunstvolles Metallgeräth dieser Art — argentum ovelatum [129 b]). — Auch an farbigem Glase und an murrhinischen Gefässen hatte man nun sein Wohlgefallen [129 c]): doch bleibt fraglich, wie viel echt hellenische Kunst damit zu thun gehabt habe.

Die Blüthe der bildenden Kunst war vorüber, als Korinth zerstört ward; aber der Kunstwerke nun so viele vorhanden, der Sinn für deren Schönheiten so allgemein aufgeschlossen und Kunstfertigkeit so gäng und gebe, dass es nicht zu verwundern ist, wenn Thätigkeit und Fruchtbarkeit hellenischer Künstler bis in die römische Kaiserzeit fortdauerte und selbst noch eine Menge schöner Werke geliefert wurden. Nun war die Zeit gekommen, wo die Ehrfurcht vor den klassischen Werken der Vergangenheit die Kunst vor Verirrungen bewahren musste, und in der That ehrten die Künstler der spätern Zeit die Kunst und sich selbst durch Anerkennung der Unübertrefflichkeit der Werke aus Phidias u. A. Zeit und durch möglichst treue Nachbildungen derselben. In welche Zeit mehre der uns übrig gebliebenen Musterwerke, der Apollon von Belvedere, die Aphrodite von Melos, der Torso, die Pferdebändiger auf dem Monte Cavallo u. s. w. gehören, ist unter den Kunstkennern noch nicht ausgemacht [130]); doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass noch im makedonischen, ja selbst römischen Zeitalter durch Reproduction dergleichen Werke, wie die genannten, hervorgebracht werden konnten. Erzguss wurde in Sylla's Zeit wieder viel geübt; selbst unter den Kaisern aber mangelte manchen Bildungen grossartiges Kunstleben nicht; unter Nero war der Erzgiesser Zenodoros ausgezeichnet [131]), der von ihm gearbeitete Koloss des Nero, nachher dem Sonnengotte geweiht, galt für klassisches Werk. Wenn denn auch nicht, was vermuthet worden ist, der Torso und Laokoon aus Titus Zeit stammen, so zeugt aus noch späterer Zeit Antinous von der noch immer reich gefüllten Ader des Kunstsinnes [131 b]).

---

129 b) Müller A. §. 311. — 129 c) Ders. §. 209. 316. 318. — 130) Meyer setzt viele in die Zeit des Phidias, Thiersch dagegen ins römische Zeitalter u. s. w. Gegen die Annahme langer Fortdauer hellenischer Kunst in gleicher Trefflichkeit erklärt sich Müller A. §. 148, 2. — 131) Plin. 34, 7, 18: — scientia fingendi caelandique nulli veterum postponeretur. Müller 197. — 131 b) Müller 213.

Wie ungeheuer nnn die Vorräthe von Kunstwerken bei Gemeinden und Einzelnen in Griechenland und dessen Pflanzstädten gewesen seyen, lässt sich in der That kaum ausdenken, nnd die spärliche Kunde von den Kunstschätzen, die ein halbes Jahrtausend nach dem Blüthenalter der hellenischen Kunst, nach den unverschämtesten Räubereien und vielfacher Zerstörung, an manchen Stätten übrig geblieben waren, erregt hohes Erstaunen [132]. Nicht bloss die Hauptorte der althellenischen Staaten, sondern Flecken nnd Dörfer prangten mit künstlerischer Ausstattung; dies schienen den Gemeinden, gross und klein, die werthvollsten Schätze, und der politische Gesichtspunkt, auf das gerichtet, was ein Staat zu besitzen erstrebt und gleich einem Heiligthum gepflegt habe, ist hier wahrlich ein sehr bedeutsamer. Nach dem Untergange der hellenischen Selbständigkeit aber füllten die Königssitze des Ostens sich noch mit der Nachblüthe der Kunstleistungen und auch daraus gingen masslose Vorräthe hervor. Einzelne aber füllten ihre Häuser mit schön gearbeitetem Geräth, mit Bechern [132 b], Vasen, Gemmen u. s. w. — Welchen Ort man als den am reichsten ausgestatteten voranstellen solle, ist schwer zu entscheiden; Athen, Delphi und Olympia machen einander den Rang streitig. Von den Weihgeschenken auf Athens Akropolis schrieb Polemon vier Bücher [133]; wie gefüllt aber mögen Delphi's Thesauren mit Kunstwerken, besonders der ältern Zeit, gewesen seyn [134]; wie zahllos die Statuen der Sieger zu Olympia und an andern Spielstätten! In der spätern Zeit glänzte Rhodos, wie einst Athen, sein Vorbild; noch in Plinius Zeit waren daselbst dreitausend Bildsäulen vorhanden, unter diesen aber hundert Kolosse [135]; der Heratempel zu Samos war noch in Strabons Zeit ein wahres Knnstmuseum [136]. Grossen Reichthum an Kunstwerken hatten aber auch Korinth [137], Sikyon [138], Mantineia [139], Megara [140], Ephesos [141], Syrakus [142], Akragas [143], Taras [144] u. s. w.; selbst bei den rohen Aetolern zu Thermos befanden sich zur Zeit ihrer Händel mit Rom zwei-

132) Fr. Jacobs über den Reichthum der Griechen an plastischen Kunstwerken und die Ursachen desselben, München 1810. N. h. g. in dessen verm. Schr. Th. 3. Meyer Gesch. d. K. 1, 209 ff. Müller A. §. 252 f. (die Kunsttopographie). — 132 b) Darüber s. Caylus in den memm. de litterat. T. 30. — 133) Casaub. zu Strab. 607 A. — 134) Paus. 10, 9 ff. Sainte-Croix anciens gouvern fédérat. 274 f. Vgl. Leake N. Gr. 2, 570—576. Ulrichs Reise 61. — 135) Plin. 34, 7. Vgl. 33, 4. — 136) Strab. 14, 637. — 137) Paus. 2, 2 ff. — 138) Meyer Gesch. d. K. 251. 252. — 139) Paus. 8, 19. 140) Paus. 1, 40—44. — 141) Plin. 36, 14. — 142) Meyer Gesch. d. K. 1, 253. Vom Tempel der Athene s. Cic. g. Verr. 4, 55. — 143) Meyer 257. — 144) Meyer a. O.

tausend Bildsäulen [145]). Von den Königssitzen war hauptsächlich wohl Alexandria reich ausgestattet [146]); aber auch die Kunstbeute des Aemilius Paulus aus Makedonien war unüberschwenglich; er führte zweihundert Wagen voll Bildsäulen und anderer Kunstsachen mit sich fort [147]). Wer aber möchte nachrechnen wollen, wie oft in hellenischen Staaten **Kunstraub** begangen wurde [147 b])! Die Reihe der Räuber eröffneten die Grosskönige Dareios und Xerxes, die sikeliotischen Städte wurden heimgesucht durch die Karthager, Delphi durch seine eigenen Dynasten, das Gold von der Athene in Parthenon raubte Lachares in Kassandros Zeit [148]); von den Römern aber lehrte, heisst es, Marcellus zuerst seine Mitbürger die griechische Kunst schätzen [149]), das heisst, er öffnete die schlummernden Augen der Habgier [150]). Mummius, Muräna, Varro [151]), Sylla, Verres, Caligula, Nero [152]) sind nur die Führer einer zahllosen Schar von Kunsträubern; aber nicht bloss Italien füllte sich mit geplündertem Gute, dem zahllose Thränen in Griechenland mögen nachgeweint worden seyn, und von dem aus Rom der Vandale Genserich mehre Schiffsladungen voll wegführte, sondern auch das christlich-kaiserliche Byzanz streckte nach dem Mutterlande seine Räuberfaust aus [153]), und dort fand auch, was Belisar aus Karthago übersandt hatte, mit dem übrigen, bis auf wenige Ueberreste, seinen Untergang.

b. Malerei [1]).

§. 141.

1) Bis Zeuxis und Parrhasios.

Vorliebe für Glanz und Schimmer der Farben hatten die Hellenen der heroischen Zeit gemein mit allen Völkern von

145) Polyb. 5, 9. Vgl. Liv. 39, 5. — 146) U. a. s. Athen. 5, 196 ff. — 147) Liv. 45, 39. — 147 b) Vgl. Müller A §. 164. — 148) Paus. 1, 25, 5. — 149) Plut. Marcell. 22. — 150) S. Polyb. 9, 10: *οὐκ ἐκ τῶν ἔξω κοσμεῖται πόλις, ἀλλ' ἐκ τῆς τῶν οἰκούντων ἀρετῆς.* Dazu Paus. 9, 30, 1: *τουτό ἐστι τὸ ὑπὸ Ἑλλήνων λεγόμενον, θυμιάμασιν ἀλλοτρίοις τὸ θεῖον σέβεσθαι.* Vgl. Völkel über die Wegführung der Kunstwerke aus den eroberten Ländern nach Rom, 1798. 151) Plin. 35, 49. — 152) Paus. 10, 7. — 153) Müller §. 214, 3. Böttiger Archäol. d. Mal. 281.

1) Junius de pictura veterum, Amst. 1637. 4.; ein Buch voll wüsten Geschwätzes. Der Catalogus artificum der zweiten Ausgabe wird auch bei den Malern durch Silligs Arbeit entbehrlich gemacht. Caylus in den mm. de l'acad. d. inscr. 19. 25. 30. Levesque sur

natürlicher Schärfe und Lebhaftigkeit der Auffassung äusserer Eindrücke; Goldglanz erfüllt die poetische Phantasie Homers dergestalt, dass er das äussere Leben, welches er darstellt, reichlich damit schmückt; der ungewöhnliche Schein hochblonden Haars war für den Hellenen reizend [2]). Jedoch werkschöpferische Thätigkeit zur Ergötzung des Auges durch Darstellung von Gegenständen vermittelst Zeichnung und Malerei war keineswegs früh vorhanden [3]); auch scheint jener sinnlichen Regsamkeit nicht die Kunst der historischen Zeit vor Anfang der Perserkriege zu entsprechen; Mannigfaltigkeit des Farbenspiels war ihr fremd; man bediente sich selbst wohl nur Einer Farbe [4]) und suchte durch das Mehr und Minder des Hell und Dunkel dem Auge ein Spiel zu bereiten; selbst Apelles nahm nur vier Farben.

Die frühsten Versuche, dem Auge durch Farbenspiel Genuss zu verschaffen, waren Anstreichung von Holzbildern und Bemalung der Figuren auf Thongefässen, die Vasenmalerei [5b]). Der Hellene liebte die Werke der Toreutik nicht bloss um der plastischen Kunst, sondern auch um des Farbenschmucks willen; so wurden den Bildsäulen auch Augen von glänzendem Stein eingesetzt; ja selbst ehernen Bildsäulen wurde zuweilen ein Anflug von Schattirung gegeben [5c]). Eben daher aber geschah es, dass die Malerkunst lange der bildenden Kunst untergeordnet blieb und als ihr angehörig geübt wurde. Die Anfänge der Malerkunst werden wohl irrthümlich, bis über Ol. 16, die Zeit des lydischen Königs Kandaules, hinauf gerückt; schon damals (?) sollte Bularchos sie geübt haben [6]). Im hellenischen Mutterlande entwickelte die Kunst sich nicht so früh. Ihre Hauptsitze waren daselbst, zuerst Korinth und Sikyon [7]), späterhin hatte auch sie in Athen und Ionien ihre Pflege. Die Ueberlieferungen von den ältesten Künstlern dieser Gattung sind mythisch, wie die von Dädalos

---

les progrès successifs de la peinture chez les Grecs in den mm. de l'inst. nat., Liter. et b. arts T. 1. Böttiger Ideen zur Archäologie der Malerei, und daselbst S. 122 ff. und Müller A. §. 74. die hieher gehörige Literatur. Ausserdem sind erschienen: J. Fr. John Malerei d. Alten 1836. Rob. Wiegmann d. Malerei d. Alten, Hann. 1836. 2) S. oben S. 407. — 3) Mit voller Glaubwürdigkeit bemerkt Plinius 35, 6: Iliacis temporibus non fuisse eam (picturam). — 4) Monochromaton. Plin. 35, 5. Bött. 159. — 5) Plin. 35, 36, 15. Vgl. 35, 32. Müller A. §. 319. — 5b) Müller A. §. 73 und 301. Nachweisungen von Vasen mit Proben der alten rohen Malerversuche s. das. 99. Vgl. oben §. 140 N. 42. Die Literatur d. Neueren b. Müller §. 301, 4. — 5c) Böttiger 120. — 6) Plin. 35, 34 (8). Böttiger 107. Müller A. §. 74. — 7) Plut. Arat. 12. 13.

und seinen Schülern. Als erste Zeichner werden genannt Kleanthes und Ardikes aus Korinth und Telephanes aus Sikyon [8]). Zeichnungen mit Farbe bekleidet haben soll zuerst Kleophantos aus Korinth, der angeblich um Ol. 30 mit Demaratos nach Tarquinii [9]) und von da mit Tarquinius nach Rom gegangen war; Bilder von ihm glaubte man in Lanuvium zu haben [9]). Einen bedeutenden Fortschritt soll die Kunst darauf durch den Athener Eumaros und den Kleonäer Kimon gemacht haben [9 b]). Dass auch die Malerkunst anfangs von Genossen eines Geschlechts geübt und vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt wurde [10]), ist aus der gleichartigen Erscheinung im Gebiete anderer Künste und Kenntnisse anzunehmen. Zu einiger Selbständigkeit gelangte die Malerkunst in eben der Zeit, wo die bildende durch Phidias, der sich von der Malerei zur Bildnerei gewandt hatte [11]), auf den Gipfel gehoben ward. Bald nach dem Perserkriege erwachte der Eifer Athens und anderer Staaten, auch durch Malerei öffentliche Stätten zu schmücken; Hallen und Vorhallen der Tempel wurden durch Aufstellung von Gemälden verschönert, so die Lesche zu Delphi [12]), auch wohl eigene Pinakotheken bei Tempeln angelegt [12 b]); Säulenhallen an öffentlichen Plätzen bekamen eine Gemäldeausstattung, so die Stoa Poikile in Athen, deren Gemälde Polemon in einem eigenen Buche beschrieb [13]); auch wurden Gemälde wohl in den Rathsgebäuden, z. B. im athenischen Buleuterion [14]), aufgehangen, und überhaupt von Staaten mythische und nicht minder häufig historische Gegenstände [14 b]) Malern zur Arbeit aufgegeben. Nun veranlasste der Wetteifer der Künstler auch öffentliche Ausstellungen, bei denen um Anerkennung des Vorzugs gestritten wurde, so bei den Isthmien und Pythien [15]). Jedoch gelangten Gemälde bei den Hellenen niemals zu gleicher Geltung im Cult, als die Werke der bildenden Kunst; das Gefühl des Kunstgenusses scheint niemals dem religiösen untergeordnet gewesen zu seyn, da hingegen bei den Bildsäulen das Künstlerische sich erst spät aus dem Religiösen entwickelte.

---

8) Plin. 35, 5. — 9) Ebendas. — 9 b) Das. 35, 34. — 10) Bött. 135. — 11) Plin. 35, 34. — 12) Paus. 10, 25 ff. Plin. 35, 35. Goethe Jen. L. Z. 1804, 1 f. Böttiger 296 f. O. Jahn die Gemälde des Polygnotos in den Leschen zu Delphi. Kiel 1841. — 12 b) Meyer Gesch. d. K. 2, 132 f. — 13) Athen. 13, 577. — 14) — *τοὺς δὲ θεσμοθέτας ἔγραψε Πρωτογένης.* Paus. 1, 3, 4. — 14 b) So liess Theben durch Androkydes ein Gemälde von einem Reitergefechte bei Platää fertigen. Plut. Pelop. 25. — 15) Plin. 35, 35, 9. Der erste aller öffentlichen Wettstreite der Maler war der des Panänos mit dem Chalkidier Timagoras. Von Timanthos Siege über Parrhasios zu Samos s. Plin. 35, 36, 5.

Zu höhern Ehren ward die Malerkunst zuerst gebracht durch Polygnotos aus Thasos [16]), Sohn und Schüler des Aglaophon [17]), den Zeitgenossen des Kimon, Perikles und Phidias, Buhlen von Kimons Schwester Elpinike [18]). Damit ward eine attische Malerschule begründet. Polygnotos malte für das athenische Gemeinwesen bald nach Ol. 80 [19]) die peisianaktische Stoa, welche nun aber Poikile benannt wurde, die Propyläen, den Tempel der Dioskuren und die Opisthodomos des Tempels der Polias [20]), in Delphi die Lesche des Tempels [21]), und zwar im Auftrage mehrer Staaten, z. B. der Knidier, welche zwei Darstellungen fertigen liessen [22]); ferner zu Platää die Propyläen des Tempels der Athene Areia, für welchen Phidias das Götterbild fertigte [23]). Seine Kunst stand noch in Aristoteles Zeit in hohem Ansehen; dieser zieht Polygnotos Gemälde wegen des ethischen Gehaltes den Prunkwerken späterer Meister vor [24]). Polygnotos wird auch als einer der ersten Meister in der Enkaustik genannt [25]), die nachher Pausias vervollkommnete [26]). — Zeitgenossen des Polygnotos waren Mikon und Panänos; der erstere malte mit oder nach Polygnotos die eine Hälfte der Wände der Stoa Poikile [27]), ein Gemälde für den Tempel der Dioskuren [28]) u. s. w. Panänos [29]), Vatersbrudersohn des Phidias, half an mehren Werken desselben durch Auftragung der Farben, namentlich auf das Gewand [30]); Gemälde von ihm waren im Tempel des olympischen Zeus [31]); in der Stoa Poikile stellte er ein Gemälde von der Schlacht bei Marathon auf [32]), woran Mikon mitgearbeitet hatte [33]). Auch Onatas der Aeginet wird als Maler genannt [33b]).

Während des peloponnesischen Krieges wurde ein höherer Stand der Malerkunst vorbereitet; Euenor, Vater und Lehrer des Parrhasios, blühte um Ol. 89 [34]); Apollodoros von Athen, dessen Meisterschaft in Ol. 94 gesetzt wird [35]), brachte

---

16) Plin. 35, 35 (9). Böttiger 262 f. Müller A. 134. — 17) Harp. *Πολύγνωτος*. — 18) Plut. Kim. 4. — 19) S. Sillig unter Aglaoph. u. Polygnotus. — 20) Bött. 274 ff. — 21) N. 12. — 22) Paus. 10, 25. — 23) Bött. 365. — 24) Arist. Pol. 8, 5, 7: *δεῖ μὴ τὰ Παύσωνος θεωρεῖν τοὺς νέους, ἀλλὰ τὰ Πολυγνώτου καὶ εἴτις ἄλλος τῶν γραφέων ἢ τῶν ἀγαλματοποιῶν ἐστιν ἠθικός*. — 25) Plin. 35, 39. Von dem Technischen der Enkaustik s. Plin. 35, 41; und von ihrem Verhältnisse zur übrigen Malerei überhaupt Meyer Gesch. d. K. 2, 262. Müller A. §. 320. — 26) Plin. 35, 40, 11. — 27) Plin. 35, 35. — 28) Paus. 1, 18. — 29) Bött. 242 ff. — 30) Strab. 8, 354. — 31) Strab. a. O. Genaueres s. Paus. 5, 11, 2. 32) Pausan. 35, 34. Vgl. Sillig Panänus. — 33) Ders. Mikon. — 33b) §. 140. N. 68. — 34) Plin. 35, 36, 1. — 35) Ders. a. O. Müller §. 136.

zuerst Licht und Schatten in die Malerei [36]) und gab ihr dadurch ein eigenthümliches Gepräge, das zu ihrer völligen Sonderung von der bildenden, und ihrer eigenen Geltung als selbständige Kunst wesentlich beitrug. Dass auch schon um jene Zeit Einzelne die Malerei zur Verzierung ihrer Wohnungen in Anspruch nahmen, wird durch die Erzählung von dem Samier Agatharchos, der die Malerei als Skenographie bedeutend förderte [36 b]), und Alkibiades bewiesen. Dieser nehmlich zwang den Maler, eine Zeitlang ununterbrochen in Alkibiades Hause zu arbeiten [37]); dabei kann doch aber nicht etwa an blosse Färbung der Wände gedacht werden [38]). In diese Zeit gehört auch der Herakleiot Zeuxippos [39]).

2) Die Zeit des Zeuxis und Parrhasios.

Zeuxis und Parrhasios sind die Vertreter des zweiten Zeitalters. Zeuxis [40]), aus dem italiotischen Herakleia, auf seinem Gipfelpunkte um Ol. 95, war berühmt wegen seiner blendend schönen Darstellungen; jedoch wurde der ethische Ausdruck darin vermisst [41]). Der Willfährigkeit der Krotoniaten oder Akragantiner, seiner Phantasie durch Vorführung weiblicher Schönheiten Nahrung zu geben [42]), ist schon gedacht worden. Auch Parrhasios aus Ephesos [43]), eingebürgert in Athen, war ausgezeichnet durch Leistungen, in denen Schönheit der Umrisse und Huld und Lebhaftigkeit der Gesichter [44]) hervorstach. — Neben diesen beiden und zum Theil im Wetteifer mit ihnen war thätig, um Ol. 96, Timanthos aus Sikyon, dessen Gemälde von der Opferung der Iphigenia, auf welchem Agamemnon mit verhülltem Antlitz dargestellt war, Bewunderung fand [45]). Als Hauptort dieser Schulen ward Ephesos bezeichnet; Illusion als ein Haupteffect; Hochmuth der Künstler begleitete die Malerei in diesem Stadium [45 b]).

---

36) Plut. v. Ruhm d. Ath. 7, 362: πρῶτος ἐξευρὼν φθορὰν καὶ ἀπόχρωσιν σκιᾶς. — 36 b) Müller §. 107, 3. — 37) Andok. g. Alk. 119. Von der Fertigkeit des Agatharchos s. Plut. Perikl. 11. — 38) Nach Plinius 35, 37 kam Wandmalerei erst in späterer Zeit auf Non enim parietes excolebant dominis tantum, nec domos uno in loco mansuras, quae ex incendiis rapi non possent. — Nondum libebat parietes totos pingere. Omnis eorum ars urbibus excubabat, pictorque res communis terrarum erat. — 39) Platon Protag. 318 C. 40) Plin. 35, 36, 2—4. — 41) Arist. Poet. 6: ἡ δὲ Ζεύξιδος γραφὴ οὐδὲν ἔχει ἦθος. — 42) Plin. a. O. Cic. v. Erfind. 2, 1. — 43) Strab. 14, 641. Plin. 35, 6, 5. — 44) Plin. a. O. — argutias vultus, elegantiam capilli, venustatem oris etc. Vgl. von ihm oben §. 139, N. 42. — 45) Plin. 35, 36, 6. Vgl. N. 15. — 45 b) Müller §. 137. 138.

Nach diesen verging einige Zeit, ehe die Kunst einen abermaligen Aufschwung bekam; doch waren nicht geringgeschätzt Androkydes aus Kyzikos [46]), Eupompos, Lehrer des Pamphilos [47]), von Sikyon, um Ol. 100, Euphranor, auch als Meister in der bildenden Kunst geachtet [48]), und Nikias um Ol. 104 [49]), uud Nikomachos um Ol. 105 [50]).

3) Die Zeit des Apelles.

Ein neues Zeitalter, das der höchsten Vollendung der Malerkunst, wurde vorbereitet in Sikyon. Hier gründete um Ol. 105 Pamphilos aus Amphipolis eine Kunstschule, wo jeder Schüler zehn Jahre lernen und ein Talent bezahlen musste [51]). Aus ihr ging zuerst hervor Melanthios, um Ol. 112 [52]), und grösser als dieser und als der Vorsteher der Schule, Apelles [53]) aus Kos, Schüler des Pamphilos und auch des Melanthios, thätig von Ol. 107—118, über dessen vollendete Meisterschaft wie über die vollendete Schönheit der Anadyomene im Asklepiostempel zu Kos [53b]) bei den Alten nur Eine Stimme war, und der mehr, als irgend ein anderer die Kunst zur Sache des öffentlichen Urtheils uud Geschmackes machte, indem er seine Gemälde ausstellte, um die Urtheile der Vorbeigehenden zu vernehmen [54]). Dennoch galt seines Nebenbuhlers Amphion Kunst zu gruppiren für vorzüglicher, als die seine [55]), und hochberühmt war neben ihm Protogenes aus Kaunos in Karien [56]), der noch Ol. 119 lebte. Um diese Zeit ward in Rhodos der Kunst eine neue herrliche Pflege bereitet; Protogenes, der, wie oben erzählt worden, während der Belagerung der Stadt durch Demetrios Poliorketes sein Meisterstück, den Ialysos, malte, galt anfangs bei den Rhodiern, deren Kunstsinn wohl noch im Schlummer lag, wenig; erst als Apelles mit bewunderungswürdigem Edelmuthe eins seiner Gemälde für funfzig Talente kaufte und aussprengen liess, er wolle es als sein eigenes verkaufen, wurde Protogenes Meisterschaft erkannt [57]). — Gross neben Apelles und Protogenes war Aristides von Theben, dessen Gemälde von

46) Pliu. 35, 36, 10. Plut. Pelop. 25. — 47) Plin. 35, 36, 7. 48) Plin. 35, 40, 25. Paus. 1, 3, 3. — 49) Plin. 35, 40, 28 g. Ende vgl. oben §. 139, N. 8. Von einem spätern Nikias s. Plin. a. O. Vgl. Sillig. Eines von beiden Zeitgenoss war Athenion aus Maroneia, dem Nikias zuweilen vorgezogen. Plin. 35, 40, 29. — 50) Plin. 35, 36, 10. Vgl. Sillig Nikomachus. — 51) Plin. 35, 36, 8. Müller A. 139, 3. — 52) Plin. 35, 36, 10. — 53) Ebendas. — 53b) Müller §. 141, 3. — 54) Plin. 35, 36, 12. — 55) Ders. 35, 36, 10 — cedebat Amphioni de dispositione. — 56) Ders. 85, 36, 13. — 57) Ders, 35, 36, 13.

einer eben eroberten Stadt, einem Kranken und von Dionysos sehr hochgeschätzt wurden [58]). Das letzte war in der korinthischen Beute des Mummius; Attalos bot 600,000 Sestertien dafür; nun aber liess Mummius es nach Rom bringen [59]). Für ein Schlachtgemälde bekam derselbe vom Tyrannen von Elateia, Mnason, tausend Minen [60]); ein anderes Gemälde kaufte Attalos in einer Zeit, wo die Preise allerdings gestiegen waren, für hundert Talente [61]). Zeitgenoss des Apelles und Protogenes war auch Pausias aus Sikyon, berühmt hauptsächlich als Blumenmaler [62]) und wegen der Anwendung von eingebrannten Wachsfarben [63]). Nun aber neigte die Kunst ungeachtet der Gunst und Freigebigkeit der Könige gegen die Maler sich rasch dem Verfalle zu; Antiphilos, Theon der Samier u. s. w., zum Theil Apelles Zeitgenossen, kamen nicht zu hoher Geltung; Entartung des ächten Schönheitssinns bekundet aber die Kunst des Pyreikos, welcher Barbierstuben und Schusterwerkstätten, Eselchen u. dgl. darstellte [64]) und des Ktesilochos, welcher die Kunst zu frivolen Darstellungen aus dem Gebiete des Götterthums missbrauchte, z. B. die Geburt des Bakchos, wo Zeus als Wöchner mit Hebammen umgeben [65]) war u. dgl. malte. — Von den übrigen Künstlern niedern Ranges giebt Plinius ein Verzeichniss [66]); für den vorliegenden Zweck hat dieses keine Wichtigkeit.

Von der Kunst der obgedachten grossen Maler uns eine Vorstellung zu machen ist uns nicht gegeben, da die Zeit alle ihre Werke vertilgt hat. Dagegen ist in dem grossen Vorrathe von Vasen mit Gemälden, welche grossentheils hellenische Kunst in Italien hervorgebracht [67]), eine Menge sinniger und schöner Gestaltungen, die auf die hohe Vollendung der grossen Meisterwerke schliessen lassen. — Von der Wandmalerei al fresco und dem Mosaik [68]), das erst in der römischen Kaiserzeit mit Meisterschaft gearbeitet wurde, mögen der Zeit der hellenischen Selbständigkeit nicht unbedeutende Anfänge angehören. Auch ist als der Malerei verwandte Kunst noch der Stickerei und Buntweberei zu gedenken, deren Künstler, *ποικιλταί*, schon in Phidias Zeit zu Athen gefunden wurden [69]).

---

58) Plin. 35, 36, 19. — 59) Ders. 35, 8. — 60) Ders. 35, 36, 19. — 61) Ebend. — 62) Ders. 35, 40, 11. — 63) Ebendas. 64) Ders. 35, 37. Er hiess Rhyparographos. — 65) Ders. 35, 40, 33. Vgl. Böttiger 266. — 66) Plin. 35, 40, 32. Vgl. Müller §. 163. 208. — 67) Müller A. §. 177. — 68) Müller A. §. 322. — 69) Plut. Perikl. 12. Müller §. 113, 1.

c. Baukunst[1]).

§. 142.

Die Baukunst, welche die Aufführung von Dach und Fach zur Behausung, von Strassen, Kanälen, Schiffen und Brücken zum Verkehr, von Mauern und Zinnen zur Vertheidigung, und von Kriegsmaschinen zum Angriffe u. s. w. als ihr angehörige Pflegschaften verwaltet, erscheint bei Allem diesem als dem Bedürfniss des gewöhnlichen und niedern Menschenlebens dienstbar; freier erhebt sie sich, wo es regelmässige Anlage von Städten, Richtung der Strassen und Plätze, Anlage von Brunnen u. s. w. gilt; zu voller Selbständigkeit als Kunst aber, wo die Idee des Schönen in einem Bauwerke ausgedrückt werden soll, und andere Zwecke, wenn auch nicht beseitigt, doch jenem insofern untergeordnet werden, als die Baukunst selbst einen höhern Standpunkt nimmt, als von welchem bei diesen ausgegangen wird. Schöne Gebäude aufzuführen ist aber fast durch alle Zeiträume hellenischer Selbständigkeit nur der Staaten, nicht der Einzelnen, Sorge und Aufgabe, und die schöne Baukunst, mehr als irgend eine andere, für Oeffentlichkeit werkthätig gewesen. In der guten alten Zeit, wo der Staatsbürger sich mehr der öffentlichen Freiheit, die keineswegs von weichlicher Bequemlichkeit begleitet war, denn des Wohlseyns

---

1) Vitruv und dessen Ausleger und Uebersetzer, insbesondere die Einleitung vor Wilkins Ausgabe. Gute Notizen über architektonische Schriftsteller des Alterthums s. b. Vitr. Vorr. B. 7. — Winckelmann Anmerkungen üb. die Baukunst der Alten, 1762. J. B. und Fr. Piranesi oeuvres sur l'architecture et les antiquités Grecques et Romaines. N. A. 1800 ff. 17 F. Stieglitz Archäologie der Baukunst, 1801 f. 3 — 8. Dessen Geschichte der Baukunst, 1827, S. 177 f. Hirt Baukunst nach den Grundsätzen d. Alten, 1809. Dessen Gesch. d. Baukunst bei den Alten, 1821. 2. 4. Müller Arch. §. 41. 43. 45 — 55. 80. 81. 101. 105 — 111. 114. 149. Bötticher Tektonik d. Hellenen Potsd. 1844. Von den Kupferwerken sind die bedeutendsten: D'Orville Sicula 1762. 64. 2 F. Stuart und Revett antiquities of Athens, 1762 f. 4 F. Chandler und Revett Ionian antiquities, 1769 f. 2 F. The unedited antiquities of Att., by the society of dilettanti. Deutsche Nachstiche, besorgt von Eberhard, sind seit 1826 in Darmstadt bei Leske erschienen. Le Grand galérie antique, 1806 ff. Wilkins antiquities of Magna Grecia, 1807. F. Dess. Atheniensia, 1816. Unentbehrlich sind aber auch die Reisen von Clarke, Dodwell, der Expédition scientif. de la Morée u. s. w., und die Einzelschriften über die Tempel von Ephesos, Phigalia, Akragas, Selinus u. s. w. Vgl. Müller A. §. 80. Wenig brauchbar sind die oberflächlichen und nicht treuen Zeichnungen in le Roy les ruines des plus beaux monumens de la Grèce, 1758. 2. A. 1769. 70. 2 F.

im Familienleben erfreute, lag es dem Sinne des Einzelnen fern, sich ein schönes Wohnhaus zu erbauen; es bedurfte nicht der ausdrücklichen Staatssatzung, wie in den lykurgischen Gesetzen, um ungebührlicher Lust Einzelner zu wehren [2]; wenn Diodor von der Pracht der Privatbauten in Akragas erzählt [3], so ist hier wohl eher an Uebertreibung des unkritischen und überdies landsmännisch-parteiischen Sikelioten, als an eine Ausnahme von der Regel zu denken. Der Sinn der Einzelnen war dagegen auf Anschaffung schönen und bequemen Hausgeräths gerichtet; erst in der makedonisch-römischen Zeit entstanden die griechischen Prachtwohnhäuser, welche Vitruv beschreibt [4]. Wenn nun aber die Unternehmung schöner Bauten vorzugsweise und fast ausschliesslich den Staatsregierungen beizuschreiben ist, so erfüllt sich der Kreis des öffentlichen Bauwesens doch nicht bloss mit schönen Bauten, und abgerechnet die Kriegsbauten, deren oben gedacht worden ist [5], haben wir es mit sämmtlichen öffentlichen Bauten zu thun, und die Vorübungen der Kunst darin zu beachten.

1) Abwandlungen nach Zeit und Verfassung.

Der Geist der verschiedenen Verfassungsformen offenbart auch hier verschiedenen Einfluss, und die Tyrannis und die gereifte Demokratie erscheinen als der Baukunst vorzüglich günstig. — Die Anfänge der öffentlichen Baukunst gehen bis in die Zeit des heroischen Fürstenthums hinauf; Einfluss der Natur, wie z. B. in Aegypten, ist nicht sicher nachzuweisen; doch ist hiebei in Erinnerung zu bringen, dass die Hellenen niemals weder Nomaden noch Höhlenbewohner gewesen sind, als eigenthümliche Erscheinung des alt-pelasgischen Lebens dagegen die Erbauung von Burgen auf Berghöhen hervortritt, der Ausdruck kecken, hochstrebenden Sinnes, desgleichen dass die Massen des Gebirges früh zu Steinbauten führten. Kyklopischer Mauerbau [6], wie zu Tiryns, Lykosura u. s. w., war natürlich gegeben, wo Felsblöcke vom Urgestein losgerissen und einzeln umherlagen; noch jetzt baut der Holsteiner die Grundlage von Scheunen und Ställen auf kyklopische Art von übereinandergeschichteten Kieselmassen, die in Menge dort gefunden werden; regelmässige Behauung der Mauersteine ergiebt sich, sobald die Steine gebrochen werden müssen. Eine chronologische Stufenfolge von da bis zum Bau mit behauenen Quadern lässt sich an den Trüm-

---

2) S. oben S. 420. — 3) Diod. 13, 83. 84. — 4) Vitr. 6, 7 (10). — 5) S. 288. 299. 321. — 6) Oben S. 288 N. 66d.

mern hellenischer Bauten nicht nachweisen [6b]). Dass unter Kyklopen eine Art Baubrüderschaft zu verstehen sey, ist vielleicht mehr als blosses Spiel des Witzes. Die Telchinen geben in Erzbereitung das Analogon. Andeutungen des Schönheitssinnes in Bezug auf Bauten finden sich in den homerischen Gedichten [7]); doch allerdings sind häufiger die Erwähnungen vom Glanz edeln Metalls [8]), als von schönen Verhältnissen. Als Gebäude, an welchen zuerst die Baukunst sich in mehr, als Befriedigung gemeinen Bedürfnisses versuchen konnte, sind fürstliche Wohnungen, Tempel, Schatzhäuser und Begräbnisstätten anzuführen. Bei den ersten setzte sich der uralte Burgbau fort; doch innerhalb der Akropolis wurde, zu geschweigen des oben erwähnten Bedachts auf Schmuck mit metallenen Pfosten, Thüren u. s. w., auch an Geräumigkeit und Bequemlichkeit der Gebäude zu Versammlungen der Edeln um den Fürsten, deren die Odyssee erwähnt, desgleichen an Cultstätten gedacht. Von den letztern befanden sich jedoch viele auch ausserhalb der Akropolen und, nach der Natur des Aufkommens der Einzel-Culte in den Staaten, von dem fürstlichen Vorstande unabhängig, namentlich eine Menge von Orakelstätten. Die ältesten Tempel waren ohne Zweifel allesammt sehr einfach und sehr eng; denn vorherrschender Grundgedanke war, wie oben gedacht, dass der Tempel, gleichwie in uralter Zeit selbst Baumhöhlen [8b]), nur Wohnung eines Gottes, oder auch mehrer Götter sey, nicht aber bestimmt, die Verehrer derselben in sich aufzunehmen; dieser Ansicht scheinen die von Pausanias noch gesehenen Tempel, deren ältesten er den Tempel des Apollon Thearios zu Trözen nennt [9]), namentlich der Athene Chalkioikos in Sparta [10]), entsprochen zu haben. *Οὐδοί*, Tempelgewölbe, zur Aufbewahrung von Vorräthen, gehören zu den Anfangsbauten [10b]). Grabstätten aus der heroischen Zeit wurden späterhin sehr viele gezeigt und zwar die meisten als Heroa, mit einem Tempelchen überbaut; ursprünglich aber waren es schlichte Erdhügel mit einem einfachen Denkmal [11]), oder aufgethürmte Steinmassen [12]).

6b) Gegen Petit-Nadel und Dodwell haben sich eine Menge Stimmen (vgl. oben S. 286 N. 66d und auch Puillon-Boblaye S. 4) erhoben. Vgl. zur Literatur Müller A. 46, 2. — 7) *Δώματα ἀγάκλυτα, ἀγλαὰ, ἄξια, μαρμαίροντα, ὑψερεφέα* κ. τ. λ. — 8) Odyss. 4, 72. 7, 83. Il. 17, 21 u. a. — 8b) Müller 52, 2. — 9) Paus. 2, 31, 9. — 10) Paus. 3, 17, 3. Vgl. 10, 5, 5. Thuk. 1, 134: — *οἴκημα οὐ μέγα, ὃ ἦν τοῦ ἱεροῦ.* Von andern s. Müller §. 58, 2. — 10b) *Λάϊνος οὐδὸς* v. Delphi. Il. 9, 404. Müller A. §. 48. 11) Il. 23, 255 f. 7, 336. — 12) Il. 24, 797. Von den Denkmalen des Ajax und Achilles an der troischen Küste s. Strab. 13, 595 und 596. Plin. 5, 33, und vgl. die Abbildungen in Lechevaliers Reise nach der Ebene von Troja. Vgl. Müller 50, 2.

Bäume wurden gern um Grabstätten und um Tempel gepflanzt[13]), oder auch wohl dergleichen in der Mitte eines waldigten Temenos angelegt[14]). Von profanen Gebäuden mögen die schon erwähnten[15]) Schatzhäuser (θησαυροί)[15b]), deren, ausser bei Orchomenos und Mykenä sich auch bei Amyklä[16]) und bei Pharsalos[17]) gefunden haben, kegelförmig in ein Spitzdach auslaufende Runde, dem eben aufkeimenden Kunstsinn als Uebungsgegenstände gedient haben; an den Ueberresten des Schatzhauses von Mykenä erblickt man Zierrathen der Steinmetzkunst[18]); und auch das Löweuthor daselbst[19]) giebt hievon ein Beispiel. Ob die Sagen von der Anlegung von Labyrinthen Grund haben, ist nicht wohl zu entscheiden; Felsgeklüft, durch ein Naturspiel seltsam und gleich dem Gebilde menschlicher Hand gestaltet, mag die Mähr von Minos Labyrinth veranlasst haben[20]); vernünftiger Zweck ist bei keinem dieser Gebäude aufzufinden; der Aufführung von gigantischen und zwecklosen Bauwerken zur blossen Aufbietung und Uebung oder wohl gar Abnutzung von Menschenkraft war aber der hellenische Sinn, selbst der Tyrannen, denen doch Schuld gegeben wird, mit Unternehmung grosser Bauten Erschöpfung der Habe des Volkes und damit seines Muthes, beabsichtigt zu haben, immer abgeneigt. Dagegen wird des unentbehrlichen Tummelplatzes hellenischer Volksversammlungen, der Agora, aus gefügten Steinen gebildet, schon in der Odyssee gedacht[21]). Auch lässt sich annehmen, dass Wasserbauten, sowohl zu Katabothren als an Häfen früh stattgefunden haben[21b]). Die Baumeister des heroischen Zeitalters, Dädalos[22]), Agamedes und Trophonios[23]), die Pelasger Agrolas und

13) Auf dem Markte zu Elis sah Pausanias ein merkwürdiges Denkmal, des Oxylos, wie ihm gesagt wurde: *ἐστὶ δὲ οὐχ ὑψηλὸν, καὶ τοῖχοι μὲν οὐκ εἰσὶ, τὸν ὄροφον δὲ δρυὸς ἀνέχουσιν εἰργασμένοι κίονες* 5, 24, 7. Von Alkmäons Denkmale in Psophis s. Dens. 8, 24, 4. 14) Vom Hain zu Onchestos s. Il. 2, 506. — 15) Oben S. 65. — 15b) Müller §. 48. 49. — 16) Gell itinerary of the Morea 225. Dodwell 1, 228. — 17) Dodwell a. O. — 18) S. Müller Rec. v. Meyer Gesch. d. K. und Thiersch Epoch. d. gr. K. in Wien. Jahrb. 36, 186 f. — 19) S. oben §. 140 N. 20e. Auch in Clarke's Reise ist eine Abbildung desselben. — 20) Von der Verschiedenheit der Höhlen bei Gortys (worüber Cockerell in Walpole trav. 402 ff.) und des nur poetisch fingirten dädalischen Labyrinths bei Knosos s. Höck Kreta 1, 56 ff. Prokesch-Osten 1, 616 f. Eines Labyrinths aus historischer Zeit, auf Lemnos von dem Aegineten Smilis (begonnen) und von den Samiern Rhökos und Theodoros um die Zeit der ersten Olympiade erbaut, gedenkt Plin. 34, 19, 8. 36, 19. — 21) In der Stadt der Phäaken *ἀγορή — ῥυτοῖσιν λάεσσι κατωρυχέεσσ' ἀραρυῖα.* Odyss. 6, 266. 67. — 21b) Bd. 1, S. 22. Vgl. Müller 50, 3. 4. — 22) S. oben §. 140. N. 21c. — 23) Paus. 9, 37, 3. Müller Orch. 95 ff. 135 u. a.

Hyperbios[24]) u. s. w. sind allesammt mythischen Gehalts, und am mindesten dämonisch von ihnen möchte noch Dädalos erscheinen.

In der Zeit nach der dorischen Wanderung, wo das Altfürstenthum der Aristokratie gewichen und neben dieser der Demos noch nicht zu Kraft und Selbstgefühl gekommen war, konnte wegen der Menge von Auswanderungen oder der Unentwickeltheit oder Getheiltheit der innern Staatskräfte, der überwiegenden Neigung der aristokratischen Gewalthaber zu stattlicher Erscheinung der lebenden Persönlichkeit, zu welcher bescheidene Einfachheit im übrigen Leben gesellt war, die Baukunst nicht sonderlich Nahrung zu grossartigen Leistungen finden. Die Stelle der Königsburg wurde durch das Prytaneion nicht genügend ersetzt; das Volksleben aber war nur ein halbes da, wo der Demos auf dem Lande wohnte, und dem Stolze des städtischen Herrenstandes gebrach mit der Theilnahme des Demos an Recht und Genuss auch die schöpferisch-rege Kraft, welche späterhin die mündig gewordene Masse der Demokratien auszeichnet. Jedoch wo die Aristokratie durch Verkehr und Handel belebt und befruchtet wurde, bietet sie ein gehaltreiches Bild dar, so in Korinth, das, wie durch seine Erfindungen überhaupt[25]), so wegen des dort zuerst eingeführten Aetoma auf Gebäuden, Giebel mit Reliefs aus Thon[26]), ausgezeichnet war, und sicher bei dem Schiffbau manches erfand und übte, das auch auf Landbauten sich anwenden liess. Nicht minder rege war der Sinn für Tempelbauten in Ionien, wo aber leider nach dem Aufstande gegen Dareios die meisten Tempel niedergebrannt wurden. Pausanias gedenkt zwei sehr alter Tempel, der Athene zu Phokäa und des Apollon Pythios zu Samos[27]); zu Samos ward das Heräon von Rhökos und Theodoros, um Ol. 40 zu erbauen begonnen[29]). Zu Ephesos ward ein nicht weniger grossartiger Tempelbau, nehmlich die Erbauung des grossen Tempels der Artemis, unternommen. Der Anfang des 220 J. hindurch fortgesetzten Baues[30]) scheint in die Zeit der ersten Olympiaden gesetzt

---

24) Paus. 1, 28, 3. — 25) §. 139 N. 24. — 26) Pind. Olymp. 13, 28. Müller §. 53. — 27) Paus. 2, 31, 9. 7, 5, 2. — 28) Herod. 3, 60. — 29) Herod. a. O. Vitruv B. 7 Vorrede 12. Thiersch Epoch. N. A. 180. Auch diesen verbrannten die Perser, doch scheint der Wiederaufbau rasch geschehen zu seyn. Pausanias 7, 5, 2 sagt von dem Tempel der Athene in Phokäa und der Hera auf Samos: *θαῦμα δὲ ὅμως ἦσαν καὶ ὑπὸ τοῦ πυρὸς λελυμασμένοι.* — 30) Plin. 36, 14 (21) und 7, 37. Strab. 14, 640. Vgl. überh. Hirt: Der Tempel der Diana zu Ephesus 1809 und dessen Gesch. d. Bauk. 1, 232. 254. — Müller 80, 1.

werden zu müssen [31]). Als die bedeutendsten Baumeister bei diesem Werke werden Chersiphron (fälschlich Ktesiphon) und dessen Sohn Metagenes genannt [31 b]). Eben da bestand, vielleicht schon in der altaristokratischen Zeit, ein merkwürdiges Gesetz; der Unternehmer eines öffentlichen Bauwerkes hatte einen Kostenanschlag zu machen, seine Güter dienten bis zur Vollendung des Werkes zum Unterpfand; entsprachen die Kosten dem Anschlage, so wurde ihm Ehre und Lohn zu Theil; war nur ein Viertel Zuschuss nöthig, so leistete diesen die Staatskasse ohne des Baumeisters Gefährde; wenn aber mehr als ein Viertel des Gesammtanschlages zuzuschiessen nöthig war, so wurde dies von des Baumeisters Vermögen genommen [32]). — Tempelbauten waren auch in den aristokratischen Staaten, wo der Verkehr schlummerte oder mit Absicht erschwert wurde, die am häufigsten vorkommende Leistung der Baukunst; doch meistentheils noch in dem oben angedeuteten Charakter, dass man nehmlich den Göttern Behausungen zu bereiten bedacht war, bei denen aber Geräumigkeit nicht minder als Schönheit unwesentlich zu seyn schien. Ein ächt aristokratisches Werk war der, durch die aus Athen vor Peisistratos flüchtigen Alkmäoniden unternommene, Wiederaufbau des um Ol. 58 abgebrannten Tempels zu Delphi [33]); gleichsam wie zum Trotz gegen die damals blühende Tyrannis, welche in grossen Bauten Herrscherglanz zu entwickeln bemüht war. — Oeffentlichkeit des Lebens war der Aristokratie nur in beschränktem Kreise eigen; daher die Zahl, Grösse und Mannigfaltigkeit der Staatsgebäude nicht bedeutend; doch Rathhäuser und Gerichtshöfe fehlten sicher nirgends, und so wie zur Stattlichkeit der persönlichen Erscheinung gymnastische Uebungen dem aristokratischen Herrenstande werth waren, so entstanden auch früh Gymnasien und Stadien. — Indessen hatte sich von den Doriern aus die Bauart mit kurzen festen Säulen und hohem Gebälk geltend gemacht, neben der g. Ol. 33 die schlankere ionische Säule aufkam [33 b]). Der Ione Byzas von Naxos erfand um Ol. 50 den künstlichen Schnitt von Marmorziegeln [33 c]).

Die Tyrannis war, wie mehrmals bemerkt, nach historischen Zeugnissen und politischen Ansichten der Alten, ausgezeichnet durch Veranstaltung grosser und kostspieliger Bauten, damit das seiner Freiheit verlustig gegangene Volk beschäftigt

---

31) Thiersch Epoch. N. A. 136. — 31 b) Vitruv Vorr. B. 7, S. 16. — 32) Ders. Vorr. B. 10. Eben da ward der Hirt Pixodaros, weil er schönen Marmor aufgefunden, als Heros Evangelos verehrt. Vitr. 10, 7. (2, 15 Schn.). Vgl. oben S. 494. — 33) Herod. 5, 62. 2, 180. Müller 80, 1, 5. — 33 b) Müller S. 54. — 33 c) Paus. 5, 10.

und der Reichthum des Adels gemindert würde[34]). Dabei aber ist zu beachten, dass in der Zeit, wo die Tyrannis blühte, besonders um 600 v. Chr., der Verkehr der Hellenen nach Aegypten begonnen und ihnen dort eine neue Welt, vorzüglich in Werken der Baukunst wunderreich, sich aufgeschlossen hatte, dass zugleich auch der Schönheitssinn in der plastischen Kunst sich zu entfalten begann, und die Reichthümer der Staaten durch ausgebreiteten Verkehr sich mehrten. Allerdings aber waren die hellenischen Staaten reich an Denkmalen der Grossartigkeit tyrannischen Herrscherthums in Bauten; Sikyon ward von den Orthagoriden geschmückt; Kleisthenes baute eine prächtige Stoa [35]) und dem Melanippos ein Heiligthum im Prytaneion [36]); Myron hatte schon vorher, Ol. 33, ein Schatzhaus in Olympia erbaut [37]), das ionische Säulen hatte; Theagenes in Megara baute eine Wasserleitung [38]), Peisistratos ebenfalls die Enneakrunos [39]), ausserdem einen Tempel des pythischen Apollon [40]) und des olympischen Zeus, dessen Vollendung aber er nicht erlebte [41]); Polykrates auf Samos vor Allen führte stolze Bauwerke auf [42]); muthmasslich auch das jüngere Heräon, den grössten aller Tempel, die Herodotos sah; wenn die von Herodotos beschriebenen Bauten, einer grossen Wasserleitung und eines Hafendammes, von ihm herrührten, so mag sein Geschmack an dergleichen Werken zum Theil sich aus seinem genauen Verkehr mit Aegyptens Könige Amasis erklären. — Auf Sicilien scheint Theron von Akragas die grossartigsten Bauten unternommen zu haben [42 b]).

Was die Tyrannis begonnen hatte, setzte die gereifte Demokratie, vorzüglich in Athen, fort. Der Mauerbau machte den Anfang. Die Erhebung des Sinnes für grosse und schöne Bauten entwickelte sich schon aus dem Zusammenwohnen der Staatsgenossen in der Hauptstadt, oder doch dem politischen

34) Arist. Pol. 5, 9, 4: die Pyramiden, Peisistratos Bau des Olympieions u. s. w. *πάντα γὰρ ταῦτα δύναται ταὐτὸν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν ἀρχομένων*. — 35) Paus. 2, 9, 6. — 36) Herod. 5, 67. 37) Paus. 6, 19, 3. — 38) Ders. 1, 40, 1. — 39) Ders. 1, 14, 1. Thukyd. 2, 15. Später *Δωδεκάκρουνος*. Hesych. *δωδεκάκρ* — 40) Suid. *Πύθιον*. Hesych. *ἐν Πυθίῳ χέσαι*. Vgl. Petit 75. 76. und Vatic. app. 1, 82. Die Athener besudelten den Bau, Peisistratos stellte Wache dazu und wiederholte sein Gebot gegen die Unfläterei; ertappt wurde darauf ein Metöke und dieser gegeisselt, zugleich aber ausgerufen: *ἀποθανεῖται ὃς κατηγορεῖ τοῦ γράμματος*. Den Zusammenhang des Sprichworts, *κρεῖττον ἦν ἐν τῷ Πυθίῳ ἀποπατῆσαι*, damit s. a. O. — 41) Vitruv Vorr. B. 7. §. 15. Hirt 1, 225. — 42) Herod. 2, 48. 3, 60. Vgl. mit Arist. Pol. a. O. *ἔργα Πολυκράτεια*. — 42 b) Müller 80, 2, 5.

Verkehr Aller in dieser; für die zahlreichere Menge der sich Versammelnden oder zusammen Verkehrenden wurden Aufenthaltsorte mit Dach und Fach und Bequemlichkeit nöthig; der Hellene aber hatte dazu auch gern noch Befriedigung des Schönheitssinnes, und so wie Alle zu politischem Recht kamen, so auch Alle zum Genuss an den öffentlichen Werken und Zierrathen. Dazu gesellte sich, dass der Perserkrieg Beute gab, der steigende Wohlstand aber Muth und schöpferischen Drang, dass die sich entwickelnde dramatische Kunst von der Baukunst neue Leistungen begehrte, dass die innige Verbindung der bildenden und Baukunst gegenseitig förderlich war. Phidias und Skopas waren zugleich Bildner und Baumeister. So verbreitete sich von Athen aus der Bau von Theatern [42c] mit der Skenographie. Hiebei ward die Kunst zu wölben durch Demokritos angewandt [42d]. Das Zeitalter des Perikles ist auch hier das klassische, und glänzt vom Ruhme des Phidias, Iktinos und Mnesikles, Kallikrates, Karpion u. s. w. Noch im Nachglanze der athenischen Demokratie, in Demosthenes Zeit, unternahm der wackere Lykurgos grosse Bauten [43].

Die entarteten Verfassungsformen, die jüngere Oligarchie und Tyrannis, zeigen die Eigenthümlichkeit ihrer ältern Schwestern in grellerem Lichte; jene baute aus Egoismus gar nicht, diese nur aus Egoismus. Dagegen prangte die jüngste Aristokratie, auf Rhodos, durch den herrlichsten Eifer, den Staat mit Werken der Baukunst, gleichwie jeder andern Kunst zu schmücken. Hier waren, wie früher in Athen, und gleichzeitig mit Rhodos in Massalia und Kyzikos, von Staatswegen angestellte Architekten zu stetiger Aufsicht über die öffentlichen Bauten verpflichtet [44]. In dieser Zeit, der makedonischen, wurde die korinthische Säulenordnung, aufgekommen um Ol. 90 [44b], vor allen beliebt. Luxus in Privatbauten ward gewöhnlich, als die Freiheit von Hellas entwichen war; in älterer Zeit war Akragas deshalb verrufen [44c].

---

42 c) Müller 106, 1. Vgl. unten N. 103. — 42 d) Ders. 107. 43) Ps. Plut. L. d. z. R. 9, 385: *ἡμίεργα παραλαβὼν τούς τε νεωςοίκους καὶ τὴν σκευοθήκην, καὶ τὸ θέατρον τὸ Διονυσιακὸν ἐξειργάσατο, καὶ ἐπετέλεσε τό τε στάδιον τὸ Παναθηναϊκὸν, καὶ τὸ γυμνάσιον καὶ τὸ Λύκειον κατεσκεύασε, καὶ ἄλλαις πολλαῖς κατασκευαῖς ἐκόσμησε τὴν πόλιν.* — 44) Strab. 14, 653. — 44 b) Hirt S. 80. 44 c) N. 3. Müller 110.

2) Uebersicht der Gattungen von Bauwerken, die nach dem Höhestande der Demokratie sich in den hellenischen Staaten fanden.

Zunächst ist hier der kunstmässigen Ordnung zu gedenken, die bei Anlegung einiger Orte nach dem grossen Perserkriege beobachtet wurde, und als deren Urheber Hippodamos genannt wird [45]. Durch ihn wurde, wie schon oben bemerkt, der Peiräeus erbaut [46]; ausgezeichnet durch Regelmässigkeit der Bauart wurden durch ihn auch Thurioi und Rhodos [47]. Im Zusammenhange damit stand die Anlegung von Märkten, die ebenfalls seit Hippodamos [48] eine regelmässige Gestalt, wahrscheinlich eines Vierecks, umgeben mit Säulenhallen [49], scheinen bekommen zu haben. Manche Märkte waren mit Standbildern geschmückt, so der von Sparta [50], Megalopolis [51], Argos [52], Tegea [53], Athen.

Hauptaufgabe für die Baukunst blieb auch seit der Reife der Demokratie die Erbauung von Tempeln. Der Schwur, welchen, nach Isokrates [54], die Hellenen nach Besiegung der Perser auf dem Isthmos thaten, die von den Persern zerstörten Tempel im Schutt liegen zu lassen, um durch dessen Anblick das Gefühl der Feindseligkeit und Rache zu nähren, wurde durch den Eifer, neue Tempel zu erbauen, mehr als aufgewogen, und eine grosse Zahl der herrlichsten Bauten aufgeführt. Die Tempel aus der Zeit der gereiften Kunst, meistens längliche Vierecke, mit einer einfachen oder doppelten Säulenhalle (*περίπτερος, δίπτερος*) umgeben, zeichneten sich aus durch einfache Schönheit, die von den dorischen Säulen Zumischung des Ernstes und der Würde, von den ionischen, seit Perikles Zeitalter nach dem Mutterlande zurückverpflanzten, Anmuth und Zierlichkeit, bekam. Zu dem, was oben über die Einrichtung der Tempelgebäude gesagt worden ist [55], bemerken wir noch, dass die Akropolen hinfort Lieblingsstätten für Tempelbauten blieben, dass überdies die Tempel des Asklepios gern an hohen gesunden Orten angelegt wurden [56], dass

45) Ueberh. K. Fr. Hermann de Hippodamo Milesio. Marb. 1841. 46) S. oben § 419. — 47) Diod. 12, 10. Müller 111. 295. — 48) Von ihm nehmlich hiess der Markt im Peiräeus *Ἱπποδάμεια*. Harp. *Ἱπποδάμεια*. — 49) Paus. 6, 24, 2. Stieglitz Arch. der Bauk. 2, 12 ff. 3, 11 ff. — 50) Paus. 3, 11, 7. — 51) Ders. 8, 30, 2 f. — 52) Paus. 2, 21, 1 f. — 53) Paus. 8, 49, 3. — 54) Panath. 4. — 55) §. 134 a. — 56) Villoison Proleg. ad Hom. Il. S. L, N. 1. (entlehnt aus Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 10.).

manche Tempel ausser dem Vorgebäude, πρόναος oder πρόδομος, auch ein Hintergebäude, ὀπισθόδομος[57]), zur Aufbewahrung von Schätzen u. s. w., andere, z. B. der von Delphi[58]) und Olympia[59]), eigene Schatzkammern hatten, dass die Tempel das Licht meistens durch die offene Thür oder durch Lampen erhielten, manche aber, ὕπαιθροι genannt, oben offen waren[60]). — Die schönsten und ansehnlichsten Tempel, ungerechnet die athenischen, von denen unten die Rede seyn wird, waren: der Zeustempel zu Olympia, erbaut in Perikles Zeitalter vom Eleier Libon[61]); der Tempel der Athene Alea zu Tegea, erbaut von Skopas, ausgezeichnet durch Schönheit des Steins und der Bauverhältnisse[62]); — des Apollon Epikurios zu Phigalia, erbaut von Iktinos, noch jetzt in seinen Trümmern stattlich[63]); — der Hera bei Argos, erbaut vom Argeier Eupolemos, verbrannt Ol. 89, 2[64]); — des Asklepios zu Epidauros[65]), — des Zeus Panhellenios auf Aegina[66]); — der Athene Areia zu Platää, wo ein Bildniss der Göttin vom Phidias und Gemälde von Polygnotos und Onatas[67]); — des Poseidon zu Tenos[68]); — der Artemis zu Ephesos, den Herostratos in Brand steckte[69]), und ein neugebauter, Deinokrates Werk[70]), — des Apollon zu Didyma bei Milet, den Dareios Hystaspis verbrannte, und auch hier ein um Ol. 100 neuaufgeführter[71]); — des Apollon von Klaros bei Kolophon[71b]); — des Herakles zu Erythrä[71c]); — der Artemis Leukophryene bei Magnesia am Mäander, vorzüglich schön, aufgeführt von Hermogenes[72]); — des Dionysos zu Teos, erbaut von demselben[73]); — der Athene Polias zu Priene, erbaut von Pythios[74]); — der Hera zu Samos[75]); — des Ares auf der Burg von Halikarnassos[76]); — des Asklepios zu Kos, in welchem zwei schöne

57) Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 12. — 58) Paus. 10, 11, 1 f. 59) Ders. 6, 19, 1 f. — 60) Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 28 f. Vgl. überh. Müller 288. — 61) Paus. 5, 10. Völkel über den grossen Tempel und die Statüe des Iupiter in Olympia, 1794. Hirt Gesch. d. Bauk. 2, 40 f. Müller 108, 2, 9. — 62) Paus. 8, 45, 4. Müller 108, 2, 13. — 63) Paus. 8, 41, 5. Stackelberg d. Tempel zu Phigalia. Rom 1826. Müller 108, 2, 12. — 64) Paus. 1, 17, 2. 7. Thuk. 4, 133. — 65) Paus. 2, 26. 27. Klenze aphorist. Bemerk. 144. — 66) Müller Aeginet. 148. Arch. 80, 2, 11. Klenze aph. Bem. 175. 67) Paus. 9, 4. — 68) Strab. 10, 487. — 69) Valer. Max. 8, 14 ext. 5. Strab. 14, 640. — 70) Strab. a. O., wo Cheirokrates steht. Hirt Gesch. d. Bauk. 2, 90. — 71) Hirt v. Temp. zu Ephes. 15. Meyer Gesch. d. K. 1, 238. Vitruv Vorr. B. 7. Paus. 7, 5, 2. — 71 b) Paus. a. O. — 71 c) Ders. a. O. Müller 108, 2, 15. — 72) Strab. 14, 647. Vitr. 3, 3. 4, 8. Vorr. B. 7. Meyer Gesch. d. K. N. 237. — 73) Ion. antiq. 1. Cp. 1. Meyer a. O. 237. — 74) Vitruv 1, 1, 12. Vorr. B. 7. Müller 108, 3, 16. — 75) Strab. 14, 637. — 76) Vitruv 2, 8.

Gemälde des Apelles sich befanden [77]; — des Apollon zu Parion, ungemein gross [78]; — des Apollon zu Apollonia am Pontus, sehr berühmt [79]; des olympischen Zeus zu Akragas, der aber nicht vollendet wurde [80] u. s. w. Auf Herrlichkeit der Tempelbauten in Syrakus, Taras, Byzanz u. s. w. lässt Grösse und Reichthum dieser Städte schliessen; prachtvolle Trümmer sind auch von Tempeln zu Selinus [81] und Poseidonia (Pästum) [82] übrig.

Die Heroa konnten nicht leicht Gegenstände grossartiger Baukunst werden; die Grabstätten [82 b] befanden sich grossentheils gar nicht einmal innerhalb der Stadtmauern; nach Solons Gesetzen durften sie nicht prächtig und kostspielig seyn [83]. Als Kunstwerk war jedoch berühmt das Grabmal des karischen Fürsten Mausolos [84]; stattlich scheinen auch die des Gelon [85] und Theron [86] und des in Argos bestatteten Pyrrhos [87] gewesen zu seyn; erhalten hat sich in Athen das nicht unansehnliche Denkmal des Philopappos, eines Nachkommen des Antiochos Epiphanes, aus der römischen Kaiserzeit [88].

Nächst den Tempelbauten waren die ansehnlichsten wohl die der Theater [89]; an Geräumigkeit übertrafen sie jene bei weitem, indem sie an manchen Orten zu Volksversammlungen dienten [89 b], so in Athen das Theater des Bakchos [90], ebenso in Taras [91]. Die Anlage derselben geschah fast überall nach gleichartigen Grundsätzen. Wo es geschehen konnte, erbaute man sie am Abhange eines Berges mit der Aussicht aufs Meer, so zu Sikyon, Taras [92] und Tauromenion; gegen Mitternacht lagen viele, keins gegen Mittag [93]. Die Form war durchweg ein Halbkreis, dessen drei Haupttheile: 1) an der

77) Diod. 15, 76. Strab. 14, 657. — 78) Strab. 10, 487. 13, 588. — 79) Strab. 7, 319. — 80) Polyb. 9, 21. Diod. 13, 82. Klenze der Tempel des olympischen Iupiters zu Agrigent, 1821. Müller 108, 4, 20. — 81) Reinganum Selinus 88 ff. Müller 108, 4, 22. — 82) Paoli rovine della citta di Pesto 1784. Müller 80, 2, 1. 82 b) Müller 294. — 83) S. oben S. 428. — 84) Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 65. Meyer Gesch. d. K. 1, 217. Müller 151. — 85) Diod. 11, 38. 14, 63. — 86) Diod. 11, 53. 13, 86. — 87) Paus. 2, 21. — 88) Nach der Inschrift, unter Trajan errichtet. — 89) Pollux B. 4, 19. Vitruv 5, 3—9. Mehre Schriften in Gronov. thes. B. 8. Groddeck de theatri Graeci partibus ad Poll. 4, 19, 123 in Wolfs Analekten 3, 99 ff. Genelli das Theater zu Athen, 1818. Stieglitz archäologische Unterhaltungen, 1820, S. 74 ff. Müller Eumeniden Abh. 2 und Arch. 289. Strack das altgriech. Theatergebäude. Potsd. 1842. Geppert die altgriech. Bühne. Lpz. 1843. Vgl. auch Ph. Wagner die griech. Tragödie und das Theater zu Athen. Dresd. 1844. und die neueste Antigone-Literatur. — 89 b) Pollux 8. 133. — 90) Demosth. g. Meid. 517. — 91) Zonaras 8. 2. — 92) Zon. a. O. — 93) Daher Vitruvs Vorschriften 5, 3, 2. 3.

gradlinigten Seite die Bühne für die Schauspieler (*σκηνή*, *λογεῖον*, *προσκήνιον*)[94], nebst der scenischen Umgebung, nehmlich zwei hohen Wänden mit perspektivischer Landschaftsmalerei und einer Vertiefung zwischen beiden, in deren Hintergrunde ein Palast u. dgl. und drei Thüren, die mittelste für Könige, die rechte für die Person zweiten Ranges, die linke für niedere Personen. Statt der Häuser sah man aber auch Höhlen u. dgl., und neben den beiden Seitenthüren befanden sich auch wohl noch zwei Thüren, die nach der Stadt oder dem Meere zu führen schienen[95]). Was heut zu Tage die Coulissen, waren im griechischen Theater gemalte Teppiche oder Bretter, mit denen drehbare Pfosten (*περίακτοι*) bekleidet wurden[96]). Bei der Unbedecktheit der Theater und da bei Tage gespielt wurde, konnte die Aussicht in den Hintergrund, den die natürliche Landschaft bildete, gar wohl geltend gemacht werden. 2) Das Theater der Zuschauer (*κοῖλον*) innerhalb des Halbrundes, 3) die Orchestra zwischen beiden für den Chor[97]), niedriger als die Bühne. In der Orchestra befand sich die Thymele, von gleicher Höhe, als die Bühne, ursprünglich wohl ein Altar des Bakchos[98]); hier war bei Volksversammlungen im Theater die Rednerbühne. Im eigentlichen Theatron (*κονίστρα*)[98b]) gab es eine Verschiedenheit der Sitze; in der vordersten Reihe sassen die Richter über das Drama, auch Priester, Magistrate und Feldherren[99]); eine Abtheilung für sich scheinen die Buleuten gehabt zu haben, das Buleutikon[100]); ebenso die Epheben das Ephebikon[101]). Die Sitze waren bei vielen Theatern aus dem Felsen des Bodens gehauen. Bei der Erbauung von Theatern ward hauptsächliche Rücksicht genommen, dass die architektonischen Verhältnisse der Fortpflanzung des Schalles günstig wären[101b]); dazu aber noch Schallgefässe, *ἠχεῖα*, aufgestellt[101c]). Der dramatischen Kunst diente ausser der eigentlichen Baukunst aber auch das Maschinenwesen, das Ekkyklema, das Bronteion u. s. w., wovon besser unten bei der dramatischen Kunst geredet wird, und die perspectivische Malerei, die zur Verzierung der Bühne zuerst von Agatharchos bei den letzten Stücken des Aeschylos[101d]),

---

94) Vitruv 5, 7, 2. Pollux 4, 123. Zuerst *ὀκρίβας* Plat. Symp. 194 A. und Schol. 47 Ruhnk. — 95) Pollux 4, 125. 126. — 96) Ders. 4, 131. Vitruv 5, 6, 8. — 97) Vitr. 5, 7, 2. — 98) Poll. 4, 123: *ἡ θυμέλη εἴτε βῆμα τε οὖσα εἴτε βωμός.* Suid. *σκηνή.* — 98b) Suid. a. O. — 99) Pollux 4, 121. — 100) Poll. 4, 122. — 101b) Vitruv 5, 3, 5. 8. Im Theater zu Tauromenion findet noch heut zu Tage eine fast unglaubliche Fortpflanzung des Schalles statt. Riedesel Reise 157. — 101c) Vitr. 1, 1. 5, 5. — 101d) Vitr. Vorr. B. 7. Müller 107, 3. 135, 1. 136, 2. Vgl. Athen. epit 1, Cp. 39. Aeschyl. fragm. S. 239. Schütz A.

dann mit voller Entwickelung in der Zeit des Sophokles[102]) angewandt wurde. Hauptsitz der dramatischen Kunst war Athen, und dort wohl zuerst [103]) wurde um Ol. 70 in Aeschylos und Pratinas, seines Nebenbuhlers, Zeit, bis wohin man sich mit hölzernen Gerüsten beholfen hatte [104]), ein steinernes Theater erbaut [105]), allerdings aber erst von Lykurgos gänzlich vollendet, und dies mag in der eigentlichen Blüthezeit der dramatischen Kunst das bedeutendste im gesammten Griechenland gewesen seyn; später aber, und wohl selbst noch in der römischen Zeit, wurden im Mutterlande und in den Pflanzstädten geräumige und prachtvolle Theater erbaut, von deren manchen die Trümmer noch jetzt in Erstaunen setzen. Das grösste unter allen war zu Megalopolis [106]), ein sehr vorzügliches, von Polyklet erbautes, zu Epidauros in Argolis [107]), desgleichen zu Tauromenion [108]); nicht unbedeutend das zu Aegina [109]), Sparta [110]), Syrakus [111]), Messene [112]), Milet [113]) und viele andere in Kleinasien [114]), die aber allerdings, als der Zeit hellenischer Freiheit und Selbständigkeit nicht angehörig, nicht als in unserm Gesichtskreis befindlich angesehen werden können.

Zu poetisch-musikalischen Wettkämpfen, oder genauer zu Uebungen der Choregen [115]) zunächst für die panathenäischen Agonen, erbaute Perikles zu Athen ein Odeion [116]), das zwischen dem Theater des Bakchos und der Tripodenstrasse gelegen, zugleich als vermittelnde Stoa diente [117]), auch wohl Aufenthaltsort des Archonten war [118]). Es war kleiner, als das Theater und bedeckt [118b]), fasste aber nebst seinen Hallen dennoch gegen dreitausend Menschen zu Fuss und zu Ross [118c]). Ausser dem perikleischen Odeion wurden später noch zwei erbaut, das eine wahrscheinlich von einem Ptolemäer, das andere erst von Herodes Atticus [119]). Ausser Athen gab es der Odeen nur wenige, nehmlich in Korinth [120]) und

---

102) Aristot. Poet. 4, 16. — 103) Ueber die Reste von vielleicht ältern Theatern in Sicilien u. Kleinasien s. Stieglitz archäol. Unterh. S. 75. — 104) Suid. *Πρατίνας*. — 105) Ders. a. O. — 106) Paus. 2, 27. 8, 32. — 107) Ders. 2, 27, 5. Dodwell 2, 209. 108) D'Orville Sicula 1, 256. Riedesel Reise S. 152. — 109) Paus. 2, 29, 7. — 110) Ders. 3, 14, 1: *θέατρον λίθου λευκοῦ θέας ἄξιον.* 111) Diod. 16, 83. Cic. g. Verr. 4, 53. — 112) Paus. 4, 32. — 113) Ionian antiq. 2, pl. 46. 47. — 114) Ein Verzeichniss s. b. Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 131. — 115) Suid. *ᾠδεῖον — εἰς τὸ ἐπιδείκνυσθαι τοὺς μουσικούς.* — 116) Plut. Perikl. 13. — 117) Vitruv 5, 9, 1, wo aber Themistokles dessen Erbauer heisst. — 118) Suid. a. O., wo auch; *διεμετρεῖτο δὲ καὶ ἄλφιτα ἐκεῖ.* — 118b) Philostr. L. d. Soph. 2, 1, 551. 8, 556. — 118c) Müller Athen in d. Encykl. 125. — 119) Paus. 7, 20, 3. — 120) Paus. 2, 3.

in Paträ [121]) — In Athen war ausserdem noch ein **Pompeion**, wo das Pompgeräth aufbewahrt ward [122]) und aus dem Pompen auszogen [123]); desgleichen Denkmale von Siegen in poetisch-musikalischen Wettkämpfen; wenn nehmlich der Sieger als Denkmal des Sieges in der Choregie einen Dreifuss aufstellte, und als dessen Behausung auch wohl ein Gebäude aufgeführt ward [124]); so das choregische Monument des Lysikrates (nach der Inschrift aus Ol. 111, 2) und des Thrasyllos (jetzt Panagia Speliotissa — eine Muttergotteskapelle) geweiht Ol. 125, 1, und des Thrasykles [125]).

Gebäude zur Versammlung von öffentlichen Behörden bestimmt treten um dessetwillen nicht sehr in Vorgrund, weil auch Theater, Odeen u. dgl. dazu gebraucht wurden; doch ist anzunehmen, dass nicht leicht irgendwo ein **Bulenterion** mangelte; desgleichen sind **Prytaneien**, **Dikasterien** hier aufzuführen. Ein Phokikon, gelegen zwischen Daulis und Delphi, sah Pausanias [126]). Dagegen nun waren zur Erleichterung des Aufenthalts im Freien für die Bürger, also zur Förderung und Verannehmlichung des öffentlichen Lebens überhaupt, von überaus hoher Bedeutsamkeit die **Leschen**, deren oben gedacht worden ist, und die **Stoen** [127]). So wie nicht leicht ein Tempel einer ihn umgebenden Säulenhalle, welche ursprünglich zum Versammlungsplatze für die Festfeiernden bestimmt war, ermangelte, so schwerlich irgend eine hellenische Stadt der für sich bestehenden Stoen; denn für den bürgerlichen Verkehr schien das Bedürfniss des Obdachs für den Nothfall oder die Annehmlichkeit des Aufenthaltes nicht minder gross, als für den gottesdienstlichen. Hierauf führt schon das Geschichtchen von der Albernheit der äolischen Kymäer, welche die öffentlichen Stoen verpfändeten, so dass die Bürger des Obdachs ermangelten, bis die Gläubiger mitleidig ausrufen liessen, es solle ihnen erlaubt seyn, unter die Stoen zu gehen [128]). Indessen die Stoen blieben nicht bloss Schirmdach, sondern wurden auch wohl mit Gemälden geschmückt (*στοαὶ ποικίλαι*), wie zu Athen [129]) und zu Sparta. Namentlich angeführt werden Stoen ausser denen von Athen und von Sparta, wo es eine persische Halle [130]), eine von Lysander geschmückte [131]) und eine Skias genannte gab [132]), von Olympia [133]), Theben, wo die Beute des Treffens von Delion dazu

---

121) Paus. 7, 20. — Vgl. Martini von den Odeen der Alten, 1767. Stieglitz Arch. d. Bauk. 2, 222. — 122) Plin. 35, 11. — 123) Paus. 1, 2. Diog. L. 2, 43. — 124) Paus. 1, 20. — 125) Stuart antiq. of Ath. 1, 4. 2, 4. — 126) Paus. 10, 5. — 127) Oben S. 405. Müller 291. — 128) Oben S. 70. — 129) S. vorigen §. — 130) Paus. 3, 11, 3. — 131) Ders. 3, 17, 4. — 132) Ders. 3, 12, 8. — 133) *στοὰ ποικίλη* Paus. 5, 21, 7. Eine andere 6, 24, 2.

verwandt ward [134]), Sikyon [135]), Delphi, wo die eine Halle die athenische hiess [136]) u. s. w.

Tholos, ein oben spitz auslaufendes Rundgebäude [137]) zu beliebigem Gebrauche, in Athen zum Aufenthalte für die Prytanen [138]), in Epidauros, wo Polykleitos dessen Erbauer gewesen war, für die Kranken [139]), aber mit Gemälden des Pausias geschmückt, scheint aus dem reinen Drange des Schönheitsgefühls, das neben den Vierecken oder langen Säulenreihen auch der runden Formen Anschauung begehrten, hervorgegangen zu seyn.

Gymnasien wurden, wo nicht Tyrannen die körperliche Ausbildung der Bürger untersagten, in jedem Staate gefunden, ja selbst der ältere Dionys erbaute dergleichen in Syrakus [140]). Auch hier gesellte sich zu Befriedigung des Bedürfnisses, einen Uebungsplatz zu haben, wozu allenfalls, wie in Sparta, ein Platanengarten diente, sich bald der Schönheitstrieb; die Gymnasien wurden mit Stoen versehen [141]), mit Gemälden und Werken der bildenden Kunst [142]), besonders Bildnissen des Hermes, geschmückt und daher auch als anmuthiger Aufenthalt von Erwachsenen, namentlich in Athen von Philosophen, besucht. Berühmt waren ausser den athenischen Gymnasien, der Akademie, dem Lykeion und Kynosarges, deren oben gedacht worden ist, und zwei minder bedeutenden, dem der Hermen und des Ptolemäos, die Gymnasien zu Elis [143]), Olympia [144]), Theben [145]), Taras [146]) u. s. w.; aber auch der kleinste Ort ermangelte ihrer sicherlich nicht. — Stadien und Hippodromen befanden sich zum Theil bei den Gymnasien [146b]), als in Olympia [147]) und Sparta [148]), zum Theil waren sie gesondert und für sich, als in Athen das panathenäische Stadium, welches Lykurg vollendete, in Argos, Epidauros, Aegina, Megalopolis, Tegea, Messene [149]) u.s.w. — Bäder, bei den Hellenen niemals in eben dem Mass, als bei den Römern, Gegenstand des Bauluxus, wurden häufig auch bei den Gymna-

134) Diod. 12, 70. — 135) Paus. 2, 9, 6. — 136) Ders. 10, 11, 5. — 137) Hesych. θόλος· στρογγυλοειδὴς οἶκος — οἶκος εἰς ὀξὺ ἀπολήγουσαν ἔχων τὴν στέγην κατασκευασμένος. — 138) Paus. 1, 5, 1. Hesych. Suid. θόλος. — 139) Paus. 2, 27, 3. — 140) Diod. 15, 13. 141) Vitruv 5, 11. Stieglitz Archäol. d. Bauk. 2, 1, 241 f. Müller 292. — 142) Paus. 1, 19, 4 vom Lykeion; 6, 23 von den elischen Gymnasien u. s. w. — 143) Paus. 6, 23. 24. — 144) Ders. 6, 21, 2. 145) Ders. 9, 11, 4. 9, 23, 1. — 146) Strab. 6, 278 γυμνάσιον κάλλιστον. — 146b) Xenoph. Oekon. 11, 15. Von δρόμοις s. Heind. zu Plat. Phädr. §. 1. Müller 290. — 147) Paus. 6, 20. 21. Müller 106, 4. — 148) Paus. 3, 14, 6. — 149) Ders. 2, 24. 27. 29. 4, 31. 8, 32. 47.

sien angelegt[150]). Ein grosses Badebassin, *κολυμβήθρα*, war zu Akragas[150b]). — Auch Wasserleitungen waren bei den Hellenen nicht so bedeutend, als bei den Römern[151]), und wenn sie bei diesen Werke der schönen Baukunst wurden, so hatten die Hellenen dergleichen kaum zur Nothdurft; doch mag hier abermals an Peisistratos Enneakrunos, an Theagenes Wasserleitung in Megara, an die samische, und an die Abzugskanäle beim See Kopais erinnert und zugleich ähnlicher, von Phäax bei Akragas angelegter (*ὑπόνομοι*)[152]), gedacht werden. Theuer aber waren dem Hellenen Quellen und Brunnen und zu ihrer Unterhaltung mag viel geschehen seyn. — Kunststrassen und Brücken gehörten ebenfalls nicht in den Bereich der Kraftäusserungen hellenischer Baukunst; der fast überall nahe und bequeme Seeverkehr enthob der Mühe, dergleichen anzulegen; grosse Ströme hat Griechenland nicht; über die vorhandenen Flüsse aber gingen keine bedeutenden Verkehrsstrassen; so ist denn die Brücke bei Chalkis[153]) fast als das einzige grössere Bauwerk dieser Art anzuführen. Von Kunststrassen hat sich ausser der Ueberlieferung von der *σκιρωτὰ ὁδός* in Kyrene und desgl. bei Didyma und Mylasa nichts im Andenken erhalten[153b]).

Fragen wir nun, welche hellenische Stadt den grössten Vorrath von schönen Bauwerken besessen habe, so ist unbedenklich Athen zu nennen[154]). Eine Aufzählung derselben kann aber hier nicht aus topographischem Gesichtspunkte[155]) stattfinden; so bleibt es denn bei einer einfachen und anspruchslosen Angabe der Gebäude, die einst von Bedeutung waren. Reich an solchen war vor Allem die Akropolis[155b]), ihr Eingang geschmückt durch die unter Perikles Staatsverwaltung von Mnesikles Ol. 85, 4 — 86, 4 erbauten Propyläen[156]), nebst zwei Seitengebäuden, einem Tempel der Nike Apteros[157])

150) Vitruv 5, 11. — 150b) Diod. 11, 26. — 151) Strab. 5, 235. — 152) Diod. 11, 25. 13, 82. — 153) Bd. 1, 38 N. 17. — 153b) Müller 296, 2. — 154) Es heisst hier mit Strabon 8, 396: *ἀλλὰ γὰρ εἰς πλῆθος ἐμπίπτων τῶν περὶ τῆς πόλεως ταύτης ὑμνουμένων τε καὶ διαβοωμένων, ὀκνῶ πλεονάζειν, μὴ συμβῇ τῆς προθέσεως ἐκπεσεῖν τὴν γραφήν.* — 155) Darüber s. Bd. 1, Beil. 6a. Dazu s. nach Meursius Athenae Atticae, Attic. lectt., Ceramicus geminus, Cecropia, Piraeeus in Gronov thes. IV und V, Hawkins topography of Athens in Walpole memoirs 1, S. 480, Leake topography of Athens (1821) 1841, den reichen Artikel Athen v. O. Müller in Ersch u. Gruber Encykl. unter Attika (B. 6), Poppo Thukyd. 2, 238 ff., u. s. w. (vgl. Bd. 1, S. 283). Für die Kunst s. Meyer Gesch. d. K. 58 und N. 56 ff. Müller A. 108, 1, 1 — 6 — 155b) Curtius d. Akropolis. Berl. 1844. — 156) Plut. Perikl. 13. Harp. Phot. Suid. *προπύλαια*. Der Bau kostete zweitausend und zwölf Talente. — 157) Paus. 1, 22, 4. Vgl. 3, 15, 5.

und einer Gemäldehalle, worin Arbeiten des Polygnotos sich befanden [158]; auf der Höhe der Parthenon, von allen Seiten der Stadt sichtbar, ein längliches Viereck mit dorischen Säulen umgeben, zwischen Ol. 83, 1 und 85, 3 von pentelischem Marmor erbaut durch Iktinos und Kallikrates [159], unter Phidias Aufsicht nnd mit Bildwerken desselben geschmückt [160], und das erst nach Perikles Tode, zwischen Ol. 92 und 93, hergestellte Erechtheion nebst dem Tempel der Athene Polias [161]. Unter den Tempeln der Unterstadt behauptete wohl den ersten Rang das in Kimons Zeit erbaute Theseion [161 b], kleiner als der Parthenon, der nach seinem Muster erbaut ward. Das südlich von der Burg gelegene [162] herrliche Olympieion, von allen athenischen Gebäuden das grösste, ward zwar schon von Peisistratos begonnen, aber erst unter Adrian vollendet [162 b]. Nicht weit davon, in der Tripodenstrasse lag das Pythion [163]. Am Fusse des Areiopagos lag die königliche Stoa, *στοὰ βασίλειος*, geschmückt mit Gemälden des Euphranor [164]. An die von Kimon mit Platanen bepflanzte [165] Agora grenzte die Tholos oder Skias [166], neben der sich die Standbilder der zehn Phylen-Heroen befanden [167]; das Buleuterion [168] und Metroon [169], am Zusammenstossen der einen Strasse, die von der königlichen Stoa ausging, mit der Agora; wo eine zweite eben daher an die Agora stiess, lagen die beiden andern Stoen, nehmlich der Hermen [170] und die Poikile [171]. Dicht am Fusse der Akropolis lag das Prytaneion, wo die öffentlichen Speisungen stattfanden und Solons Gesetze aufbewahrt wurden [172]; von diesem aus gen Nordosten zog sich südlich nm die Akropolis die Strasse der Dreifüsse [173]; an diese grenzte das perikleische Odeion, welches, nach der Verbrennung durch Aristion, Athens letzten Demagogen, im Kampfe gegen Sylla [173 b], durch Ariobarzanes wieder gebaut ward. Südlich von der Akropolis, zwischen ihr und dem uralten, gewiss unschönen, Tempel des Dionysos, *ἐν Λίμναις*, lag das Theater [174]. Im Peiräeus war die schon erwähnte Regelmässig-

158) Paus. 1, 22, 6. *οἴκημα ἔχον γραφάς.* — 160) Elgin marbles. S. memorandum on the subject of the eare of Elgin's pursuit in Greece. 2te A. 1825. — 161) Mült. Minerv. Poliad. sacra S. 19. 20. Quast das Erechtheion. Potsd. 1843. — 161 b) Paus. 1, 17, 6. Vitruv 3, 2. — 162) Thuk. 2, 15. — 162 b) Meurs. Athen. Att. 10. 163) Müller Athen 236. — 164) Paus. 1, 3, 1—3. — 165) Plut. Kim. 13. Vorschr. d. Staatsverw. 9, 258. — 166) Paus. 1, 5, 1. Vgl. oben N. 138. — 167) Paus. 1, 5, 1. — 168) Ders. 1, 3, 4. 169) Ebendas. — 170) Aeschin. g. Ktes. 572. — 171) Paus. 1, 15. 16. — 172) Meurs. Ath. Att. 1, 7. 8. Paus. 1, 18, 3. — 173) Paus. 1, 20, 1. — 173 b) Appian Mithrid. 38. — 174) Vgl. oben N. 43 u. 105. Hesych. und Suid. *Ἴκρια*. Schol. Aristoph. Thesm. 402.

keit der Bauart und die Agora Hippodameia vom Streben nach Schönheit ausgegangen. — Unter Perikles und durch Iktinos, Koröbos und Metagenes ward auch zu **Eleusis** ein prächtiger Tempel, nehmlich das Telesterion der Demeter, erbaut [175]); **Rhamnus** hatte einen stattlichen Tempel der Nemesis; auch der Tempel der Athene auf **Sunion**, und ein Tempel in **Thorikos**, dessen Trümmer vorhanden sind [176]), waren schön.

Nächst Athen war etwa **Rhodos** am reichsten an schönen Gebäuden [177]); die Stadt selbst nach Hippodamos Plane regelmässig angelegt [178]); von den Tempeln vorzugsweise der des **Bakchos** [179]) berühmt. Ausserdem aber **Syrakus**, dessen Umfang grösser war, als der von Athen [180]); **Halikarnassos**, das seit Mausolos mit Prachtgebäuden erfüllt war [181]), **Kyzikos** die Marmorstadt [182]), **Massalia** [183]), **Kyrene** u. s. w. Doch sind wir über das Einzelne von keiner dieser Städte genau unterrichtet.

Reichen Stoff zu den Alterthümern der Baukunst in der makedonischen Zeit giebt der Orient, wo grosse Städte in Menge erbaut wurden. Dies aber, gleichwie die Fortschritte der Mechanik in jener Zeit, liegt ausser unserem Gesichtskreise [184]).

3. Darstellende Künste.

a. Allgemeine Uebersicht.

§. 143.

Als **darstellende** Künste sind oben bezeichnet worden **Poesie**, **Musik**, **Orchestik**; von der ersten, als der Ge-

---

175) Plut. Perikl. 13. Abbildung in den unedited antiquities Vol. II, Taf. 19—21. — 176) Die Abbildungen ebenfalls in den unedited antiquities. Vgl. Müller A. 108, 1, 5—8. — 177) Strab. 14, 652: *λιμέσι δὲ, καὶ ὁδοῖς, καὶ τείχεσι, καὶ τῇ ἄλλῃ κατασκευῇ τοσοῦτον διαφέρει τῶν ἄλλων, ὥστ' οὐκ ἔχομεν εἰπεῖν ἑτέραν, ἀλλ' οὐδὲ πάρισον, μή τί γε κρείττω ταύτης τῆς πόλεως.* — 178) S. 40. Wenn auch Hippodamos nicht bis zur Erbauung der Stadt lebte, mochte doch sein Plan befolgt werden. — 179) Strab. a. O. Plin. 33, 12. — 180) Strab. 6, 270. Cic. g. Verr. 4, 52. Nach Diod. 15, 13 war Syrakus die grösste griechische Stadt. — 181) Plin. 35, 49. Vitr. 2, 8. — 182) Strab. 12, 575. 13, 588. Plin. 36, 22. Müller 153, 3. — 183) Strab. 14, 653. — 184) Vgl. darüber Müller A. §. 144. 149. 152. Ebenda von den hellenisch-toskanischen Bauten §. 169. 170.

bieterin, lässt sich nicht wohl reden, ohne auch der beiden andern, als ihrer unzertrennlichen Begleiterinnen, Erwähnung zu thun; die letzteren hatten ohne jene nur geringe Selbständigkeit und Geltung, und von ihnen insbesondere kann erst die Rede seyn, nachdem ihre Bedeutung in dem trauten Verein der Schwesterkünste dargelegt worden ist. Zwar nicht innerhalb des engern Kreises, in dem diese drei, gleich den Chariten, jede für sich schön, und schöner durch schwesterliche Gesellung, eine ästhetische Einheit bilden, doch aber unter den darstellenden Künsten ist auch die schöne Prosa begriffen, und von ihr kann dann der Uebergang zur Wissenschaft gemacht werden.

Das Band, welches die drei Schwesterkünste miteinander verknüpfte, war nicht ein absichtlich, und erst nachdem jede von ihnen einzeln als Erscheinung der Betrachtung vorlag, hinzugefügtes, sondern ein natürlich gegebenes; Gedanke, Wort, Ton und Gebehrde erwuchsen wie aus Einem Guss; Schwung des Gemüths, jugendlich frische und schöpferische Kraft der Phantasie, Zartheit und Bildsamkeit der Sprachwerkzeuge, Empfänglichkeit und Feinheit des Ohrs, Spannkraft und Beweglichkeit der gesammten körperlichen Gliederung waren zugleich rege und thätig, und förderten einander in genialer Harmonie, bei der die Gunst der Natur die Mühsamkeit des Lernwerks fern hielt, und die natürliche Erhebung fruchtbarer war, als jegliche künstliche Erhitzung. Daher ist es thöricht ausgrübeln zu wollen, welche Erscheinung, ob Gedicht oder Gesang oder Gebehrde, die älteste gewesen seyn möchte; sicher ist nur, dass die Erfindung musikalischer Instrumente jünger ist, als der Gebrauch der menschlichen Stimme zum Gesange; mehr als wahrscheinlich, dass die Erfindung derselben und ihre Anwendung zur Hebung der menschlichen Stimme so gut als gleichzeitig waren, und historische Thatsache, dass während des ersten Jugendlebens jener Künste Dichtung, Gesang (zumeist Recitativ), Selbstbegleitung mit der Kithara und Gebehrdenspiel Leistung Einer und derselben Person war [1]). Leitende Kunst war aber zu Anfange und blieb zu aller Zeit die Poesie; wiederum aber diese nur, indem sie auf mündlichen, körperlichen Vortrag berechnet war, indem ein bloss durchs Auge vermittelst der Schrift zu empfangendes Gedicht, damals Unding, noch nicht gedacht wurde. Daher denn erscheint Verkehr der drei Künste im Kreise von Zuhörern als natürlich bedingt, und als die Wurzel ihrer Oeffentlichkeit; wie des

1) Poetae qui iidem musici fuere. Cic. v. Redn. 3, 44. Vgl. Pind. Olymp. 8, 7. Platon Ges. 2, 660 A. 7, 812 D. Fr. Jacobs verm. Schr. Th. 3.

Künstlers gesammte Persönlichkeit bei einer poetischen Darstellung aufgeboten wurde, so begehrte die Kunst eine entsprechende, lebendige Auffassung durch gegenwärtige Theilnahme ihrer Freunde. Diese aber war den Kunstleistungen gleichgewogen; keine Kluft der Unempfänglichkeit oder Unfähigkeit der Anschauung zwischen Gebern und Empfängern; die Kunst verkehrte wie unter Geweihten, und wäre es möglich, die Schwingungen des Kunstgenusses ebenso, wie die der Kunstdarstellung, zu verfolgen, so würde die höchste Aufgabe für eine Geschichte der Kunst seyn, die aus dem Conflicte von beiden hervorgegangene Gemüthsstimmung, als die schönste Blüthe des durchaus ästhetischen Volksthums der Hellenen, darzustellen.

Das Zeitalter des alten Königthums.

Die Anfänge der Entwickelung der Kunstanlagen der Hellenen [1b]) fallen in die vorhomerische Zeit und gehören, wie der Keim jeglicher andern hellenischen Tugend, der Grundbedingung, mit welcher das hellenische Daseyn ausgeprägt wurde, und der unerklärbaren Wechselwirkung zwischen der Natur der Mutterheimat und ihrer Söhne an. Es wäre lächerlich anzunehmen, dass die Hellenen erst in Ionien singen und tanzen gelernt hätten; Naturpoesie eines Volkes ist immer so alt, als das Volk selbst, und kann nicht nach der Culturpoesie, die erst mit einer gewissen Höhe und Reife der gesammten geistigen Vermögen eintritt, geschätzt werden. Als die älteste Heimat der Musen wird aber die Umgegend des Olympos, Pierien [2]), das mythische Thrakien [3]), und als Vertreter des ältesten poetisch-musikalischen Zeitalters Linos, Orpheus [4]), Olympos, Musäos u. s. w. bezeichnet; von den unter diesen Namen versteckten Persönlichkeiten lässt sich aber nicht mehr Historisches sagen, als von Gehalt und Form der ältesten poetischen Leistungen. Jedoch mit Zuversicht kann angenommen werden, dass schon das erste Lallen jener Künste auf Verherrlichung des Cults gerichtet war und in der Verbindung mit diesem sich zum volksthümlichen Gemeingut gestaltete. Poetische Empfänglichkeit der gesammten Nation mag der jungen Kunst den Pfad zur Verbreitung über die südlichen Landschaften des Mutterlandes gebahnt haben; Zeugnisse von der That-

1b) Vgl. oben §. 139 Anfang. — 2) Hesiod. Theog. 53. Vgl. u. a. Heyne de Musar. mythis Comm. Gott. T. 8. — 3) Müller Orchom. 387 ff. — 4) Bode de Orpheo, Gött. 1824. Lobeck Aglaopham. besond. 255 f. 322 f. V. d. übr. s. Fabric. v. Harles B. 1.

sache mangeln zwar, ja wir vermögen die einzelnen Umrisse der in mythischen Nebel verhüllten Erscheinung kaum zu ahnen; aber bei edelm Wurzelgewächs auf frisch beackertem von Naturkraft strotzendem Boden ist wucherartige Verbreitung zahlloser Schösslinge in der Ordnung der Dinge begründet. Das junge poetische Leben des Mutterlandes wurde zwar bald durch die Wanderungen rauher Stämme des Nordens und daraus hervorgehende Umwälzungen gestört; nicht aber geknickt oder aufgelöst; der Anstoss, welcher zu politischen Wanderungen trieb, steigerte auch die geistigen Kräfte, und Verpflanzung förderte die Reife. So trat das Zeitalter des homerischen Epos ein, dessen Denkmale uns ein Bild der damaligen Gegenwart und Ueberlieferungen über die vorher nächstverflossenen Jahrhunderte geben, und überhaupt ein Spiegel von dem Jugendglanze der poetischen Erstlinge des hellenischen Volkes sind. Die drei Schwesterkünste erscheinen als innerlich zusammengesellt; von dem Vortrage der Dichtung im Gesange (ᾄδω) hat der Dichter seinen Namen, ἀοιδός; wo aber in den homerischen Gedichten Gesang erwähnt wird, da ist auch Tanz gewöhnliche Zugabe [5]). Die Künste verkehren an den Sitzen der Fürsten, aber, an den Cult geknüpft, zugleich in der Mitte der Gesammtheit, die Sänger sind vielgeltend, sie werden von Staatswegen berufen [6]), und haben Ansehen und Gunst als Vertraute und Lieblinge der Götter, und als der Weisheit in göttlichen und menschlichen Dingen kundig [7]); der Klytämnestra wird als Hüter und Rather von Agamemnon ein Sänger zurückgelassen [8]). Die Kunst derselben aber erscheint als Naturgabe, Gedicht und Gesang als Gunst des Augenblicks [9]); Odysseus giebt dem Demodokos einen Gegenstand auf und dieser improvisirt [10]). Daher ist es sicher auch kein Vorurtheil, wenn man das hellenische Volksthum jener Zeit überhaupt als von poetischem Gehalte erfüllt ansieht, so dass die Sänger die Wortführer einer allgemein verbreiteten Stimmung für die Musen waren, die ihnen begegnende Empfänglichkeit aber auf gleicher Höhe mit ihren Productionen stand. — Poetische Wettkämpfe ergaben sich als natürliches Erzeugniss daraus, dass jegliche Leistung eine Zuhörerschaft in Anspruch nahm, und sich

---

5) Odyss. 1, 152: *μολπή τ' ὀρχηστύς τε· τὰ γάρ τ' ἀναθήματα δαιτός.* Odyss. 23, 145: *μολπῆς τε γλυκερῆς, καὶ ἀμύμονος ὀρχηθμοῖο.* Des Gastmahls Genossin aber wird die *φόρμιγξ* allein genannt, Od. 8, 99. 17, 270. 271. — 6) Odyss. 17, 385. 386. — 7) — *ἀοιδοὶ Τιμῆς ἔμμοροί εἰσι καὶ αἰδοῦς κ. τ. λ.* Od. 8, 480. Vgl. den dialog. de orator. 12. Dazu Strab. 1, 10: *Ὅμηρος δὲ τοὺς ἀοιδοὺς σωφρονιστὰς εἴρηκε.* — 8) Od. 3, 267. — 9) Phemios nennt sich *αὐτοδίδακτος* Od. 23, 347. — 10) Od. 8, 492 ff. —

nur in der Oeffentlichkeit erfüllte. Namentlich wird Euböa als Sitz poetischer Wettkämpfe in Hesiodos Zeit angeführt [11]).

Während nun so in den ionischen Pflanzstädten die Musen ihre Gaben reichlich spendeten, scheint das Mutterland in einem Zustande der Nüchternheit sich befunden zu haben. Aber von dem Mangel an grossen Dichternamen ist nicht etwa auf Leerheit des Volksthums an poetischem Sinn zu schliessen; am wenigsten dürfen die Dorier, von kurzer Rede und breiter Aussprache (*πλατύστομοι*), als arm an Lust zu Dichtung, Sang und Tanz erscheinen. Das kurze dorische Wort war nicht klanglos; festliche Pompen mit Sang und Tanz waren uralt im Cult des dorischen Apollon [12]); mit der Strenge dorischer Gesinnung war auch Tiefe des Gemüths verbunden, und nur wo viel Tiefe, ist erhabener Schwung möglich. Die dorischen Spartiaten aber und die in öffentlicher Zucht ihnen verwandten Kreter übten zuerst die Gymnastik, Gebehrdung und Tanz im Zusammenhange mit der Tonkunst und gaben bei Cult, Fest und Gelag der Poesie und Musik reichlich zu thun. Ausdrückliche Zeugnisse aber von der Empfänglichkeit der Spartiaten für Poesie und Tonkunst geben die Ueberlieferungen von dem, was Tyrtäos und Terpandros bei ihnen dadurch bewirkten [12b]).

Die Zeit der alten Aristokratie.

Die Gestaltung der darstellenden Künste hatte in der Zeit des heroischen Königthums begonnen; ja selbst die homerischen Gedichte mögen noch im Nachglanze desselben verfasst worden seyn; herrschend aber blieb die durch sie bereitete Musencultur auch während des Vorwaltens der Aristokratie und fand unter dieser treue und willige Pflege. Grade hier stand diese den allgemeinen volksthümlichen Regungen förderlich zur Seite. Ueberhaupt aber hat von allen Richtungen des hellenischen Volksthums die poetisch-musikalische am wenigsten Umgestaltungen durch Einfluss der Verfassungen erlitten; allezumal waren ihr hold; es ist, als hätte, wo das ganze Volk sang und tanzte, die oberste Gewalt, durchweg heimischen Ursprungs und von hellenischer Art und Kunst erfüllt, den Musen nicht gram seyn können. Man kann die ihnen zu Theil gewordene Pflege auch nicht als aus politischer Berechnung hervorgegangen

11) Hesiod. W. u. T. 652. Plut. Gastm. d. Weis. 6, 583. — 12) Müller Dor. 2, 326. — 12b) Paus. 4, 18, 2. Aristot. Pol. 5, 7. Diod. Fragm. B. 11. Vgl. unten §. 144. N. 67. Die schielende Angabe bei Aelian V. G. 12, 50: *Λακεδαιμόνιοι μουσικῆς ἀπείρως εἶχον*, weil sie hätten Fremde kommen lassen, ändert in unserer Annahme nichts. Vgl. zum Ueberfluss Plut. Lyk. 21.

ansehen; sie gehörte nicht in das Gebiet klar gedachter und absichtlich angeordneter Staatseinrichtungen; sondern war mit der gesammten Sinnesart des Volkes und der Blüthe seiner Jugendzeit als selbsterzeugt gegeben, gleichsam das gemeinsame Lebensprincip, politische Unförmlichkeiten auszugleichen fähig. Daher, wo so reichlicher Lebensquell im Volksthum selbst war, erscheint der etwa angemasste Mäcenat der Tyrannen mehr als durch die öffentliche Stimmung und Meinung hervorgerufen, denn als schöpferisch auf sie einwirkend. Die Aristokratie aber nährte gern ihren Stolz von den Erinnerungen an die Zeit königlichen Ruhms, dessen ja die Ahnherrn mancher Adelsgeschlechter theilhaftig gewesen waren oder seyn sollten; und war überhaupt den Künsten, wodurch die Stattlichkeit und der Liebreiz der Person erhöht wurde, sehr geneigt; in der Zeit der Aristokratie wurzelt die Mehrzahl der Anstalten, durch welche Poesie, Musik und Orchestik im Staatsleben gediehen, und dieses sich mit ihren Blüthen und Früchten schmückte. Es wurde bei der Pädeia Hauptgesichtspunkt, wie durch Gymnastik und Orchestik Behendigkeit, Kraft und Anstand, so durch Poesie und Musik die ethischen Anlagen des Gemüths zu wecken und nähren [12c]), vaterländischen Sinn zu bilden, und mit Einübung stehender Tonweisen (*νόμοι*) auch Stetigkeit des Gehorsams gegen Brauch und Gesetz zu erzeugen. Hie und da wurden daher selbst die Gesetze zum Saitenspiel vorgetragen [13]); Terpandros fertigte Tonweisen zu den lakedämonischen Gesetzen [14]); Solon mag in der That Bedenken getragen haben, ob er nicht seine Gesetze in Versen abfassen solle [14b]): wie aber möchte ein Staat das Poetische im Volksthum mehr auffassen und sich aneignen, als wenn das, worin er am vollkommensten und reinsten sein Wesen ausdrückt, das Gesetz, gesangweise vorgetragen wird? Wenn nun hierin die Poesie und Musik nur als Dienerinnen des Ethischen und Gesetzlichen erscheinen, so wurde in ihrer Anwendung beim Cult mehr die ästhetische Richtung verfolgt und zum Theil eine Kunstleistung an sich und als solche ins Auge gefasst und genossen. Nehmlich in der aristokratischen Zeit machten Choregie und öffentliche Spiele sich zu wesentlichen Bestandtheilen des Staatslebens und Staatenverkehrs; hier konnte die Liebe der Aristokratie zu Stattlichkeit der Erscheinung sich befriedigen.

12c) Vom Auswendiglernen von Dichterstellen s. Plat. Ges. 7, 810 B f. Protag. 326 A. — 13) Bd. 1, 450. — 14) Er soll *νόμους Λακεδαιμονίων μελοποιῆσαι*. Clem. Alex. Strom. 1, 308 Sylb. A. — 14b) Plut. Sol. 3: *Ἔνιοι δὲ φασιν, ὅτι καὶ τοὺς νόμους ἐπεχείρησεν ἐντείνας εἰς ἔπος ἐξενεγκεῖν.*

Zu darauf bezüglichen Kunstleistungen wurde die Bürgerjugend durch die Pädeia vorgebildet, und übte die Kunst forthin durch die reifern Lebensalter; Sparta stellte selbst einen Chor der Greise zum Gesange auf [15]. Von den oben namhaft gemachten Festen ermangelten nur wenige des Aufgebots der Choregie; bei manchen Festspielen aber machte neben dem Gymnastischen das Poetisch-Musikalische sich früh geltend. So wurden bei den Delien Gymnastik, Tanz und Gesang geübt [16]; bei den Karneien in Sparta Ol. 26 musikalische Wettstreite eingeführt [17]; früher schon vielleicht hatten diese bei den lakedämonischen Hyakinthien [18] und Gymnopädien [19] stattgefunden; zu Orchomenos in Böotien waren die musikalischen Wettkämpfe bei den Charitesien uralter Brauch [20] u. s. w. Eigentlich und bloss musikalisch nach seinem ersten Ursprunge war aber der pythische Wettkampf, und der dort als Kunstleistung aufgegebene pythische Nomos nicht bloss eine begleitende und zugesellte, sondern die Hauptdarbringung des Festes [21]. Den Bestrebungen der Menschen, Apollons Gunst durch Spiel und Sang zu gewinnen, schien aber natürlich zu entsprechen, dass Pythia, die Bakiden, Sibyllen u.s.w. in Versen redeten; hier das schönste Analogon zu den in Versmass ausgedrückten bürgerlichen Gesetzen. Nicht minder erhebend war aber die Gesellung dieser schönen Künste zum Kriegswesen; die Regelung des Schrittes nach Flötenspiel oder Kitharklang, der Gesang des Kriegspäans zur Befeuerung des eigenen Muthes, und zur Erschütterung der moralischen Kraft des Feindes, ja die Bewegung der Glieder und Handhabung der Waffen mit orchestischem Anstande, Anwendung der in Sparta und auf Kreta schon mit dem Kindesalter erlernten Pyrrhiche. Wie nun aber die höchsten Leistungen des Bürgers, gegen Vaterland und Götter, ohne Poesie, Musik und Orchestik sich nicht erfüllen zu können schienen, so begehrten mit noch grösserem und natürlich zustehendem Rechte Musengunst die Lebensverrichtungen, in denen Abspannung und Erholung von Mühsal, Gefahr und Schmerz gefunden wurde, nehmlich die Symposien, deren Oeffentlichkeit in mehren hellenischen Staaten der ältern Zeit,

---

15) Pollux 4, 107. Plut. Lyk. 21. v. Eigenlob 8, 153. Schol. Plat. Ges. 514 Tauchn. A. — 16) Hymn. a. Apoll 149:

οἱ δέ σε πυγμαχίῃ τε καὶ ὀρχηθμῷ καὶ ἀοιδῇ
μνησάμενοι τέρπουσιν ὅταν στήσωνται ἀγῶνα. —

17) Athen. 14, 635 F. — 18) Athen. 4, 139 F. — 19) Paus. 3, 11 7. 20) Paus. 9, 35. Böckh Staatsh. 2, 359. — 21) Paus. 10, 7, 2. Zu der *κιθαρῳδία* und *αὐλῳδία* kam erst nach dem krissäischen Kriege ein *ἀγὼν γυμνικὸς* und *ἱππικός*. Eine Menge anderer Beispiele s. b. O. Müller G. d. griech. Lit. 1, 53.

als Syssitien, zu höherer Geltung der dabei vorkommenden Kunstübung beitrug. Daher denn für den Staat von Sparta von Alkman und Terpandros Skolien gedichtet werden konnten [22]). In den meisten der gedachten Kunstleistungen machte sich die lyrische Poesie neben oder selbst vor der epischen geltend.

Zeit der ältern Tyrannis.

So waren in der Zeit der alten Aristokratie Völker und Staaten der Hellenen der Meisterschaft in der Verbindung des Musendienstes mit den Staatsleistungen nahe gekommen, deren sich bewusst und stolz darauf, als die Tyrannis aufkam und der vorhandenen reifenden Frucht durch sie neue sorgsame Pflege ward. Freilich aber nicht zur Nährung und Erhebung des politischen Lebens der Bürger; vielmehr um diese des Ernstes, der aus dem Gefühl des Rechtes hervorgeht, vergessen zu machen, und durch leichtes Spiel sinnlichen Taglebens zu befangen. Wiederum aber mag, abgesehen von dieser politischen Berechnung in Bezug auf die Staatsbürger, und dem Bestreben, die Gunst der Dichter, als Männer des Volkes, und durch sie die öffentliche Meinung zu gewinnen, Schätze zu spenden um Lob im Gesange zu ärndten, die Lust der Tyrannen an den Musenkünsten rein und voll gewesen seyn, und es ist Pindaros nicht anzuklagen, dass er mit dem Lobe altaristokratischer Geschlechter, der Diagoriden u. s. w., auch Preis kunstliebender Tyrannen, des Theron, Hieron u. s. w., verkündete. Die Geschichte hat zu rühmen, dass Periandros des Arion Freund war [23]), dass Peisistratos die homerischen Gedichte sammeln liess [24]), dass Hipparchos mit Menschenfreundlichkeit gegen die Beherrschten traute Liebe zu den Künsten, die ihr Leben erheitern konnten, verband [25]), dass Polykrates Hofburg den Dichtern Wohlleben und Ehre bot [26]), dass in Hierons und Therons glanzvoller Erscheinung die Poesie als das schönste Kleinod schimmert.

Demokratisches Zeitalter.

Geschwächt oder erschöpft wurde durch die Tyrannis die poetische Kraft und Lust im hellenischen Volksthum so wenig,

---

22) Plut. Lyk. 28. — 23) Herod. 1, 24. — 24) Lyk. g. Leokr. 209. Cic. v. Rede 8, 33. Plut. Thes. 20. Gell. A. N. 6, 17. Vgl. Wolf prolegom. 142—144. 147. 154. u. Küster hist. crit. Hom. P. 2, 59 A. 3. — 25) Plat. Hipparch. 228 B. Erast. 1, 234. — 26) Herod. 3, 21. Stob. 92, 511 Orl. A.

als die politische; über die Tyrannis hinaus erhielten sich die bezeichneten Leistungen der Kunst und Einrichtungen des Staates; wenn nun aber die poetische Fruchtbarkeit seit dem grossen Perserkriege nicht mehr so allgemein verbreitet gewesen zu seyn scheint, als während der Glanzzeit der lyrischen Poesie, und selbst auch der um Ol. 60, 540 v. Chr., häufiger werdende Gebrauch der Prosa eine gewisse Auflösung der durchaus poetisch gewesenen Construction des Vortrags, desgleichen die schon früher versuchte Einführung des Solospiels in der Tonkunst [27]) eine bevorstehende Trennung des Vereins der Künste zu verkünden schien, so wurde dies Alles überreichlich gutgemacht durch den poetischen Aufschwung des demokratischen Athens und die vollendete Vereinigung der drei Schwesterkünste im Drama. Die Choregie [28]) der athenischen Demokratie, ausser dem Drama auch für andere Festhuldigungen der Künste thätig, überbot in Eifer und Erfolg jegliche frühere Darbringung der Art, und eine Förderung des Genusses der Bürger an den Kunstleistungen, gleich der des perikleischen Theorikon, war und blieb einzig in Athen. Seit Einrichtung der kleisthenischen zehn Phylen stellte jede von diesen die nöthige Anzahl von Choregen; zu Choreuten wurden Knaben und Männer aufgeboten, und zehn Chöre, jeder von funfzig Knaben oder Männern, nach den zehn Phylen [29]), aufgebracht. Leistungen der Chöre, Gesang und Spiel, Flötenspiel für sich [30]), Pyrrhichen-Tanz [31]) u. s. w. wurden, ausser der dreifachen dramatischen, in Tragödie, Komödie und satyrischem Drama, an den dionysischen Festen, auch an den Panathenäen, Eleusinien, Thargelien [32]) u. s. w. dargebracht. Bei Allem diesem wurde der vom volksthümlichen Eifer hervorgehende Drang sich auszuzeichnen mächtig gehoben durch Einrichtung eigentlichen Wettkampfes und Bestimmung von Preisen für den siegenden Chor, so eines Stiers, Dreifusses und Bockes [33]) auf deren zweitgenanntem sich die oben erwähnten choregischen Denkmale bezogen.

Indessen bildete auch die schöne Prosa durch Geschichtschreibung, Redekunst und philosophische Darstellung sich vollkommen aus, und der Einfluss der Demokratie ist besonders hier für sehr bedeutend zu schätzen. Athen blieb Hauptsitz dieser,

27) S. unten §. 146. N. 38 b. — 28) Vgl. oben S. 95. — 29) Schol. Aeschin. Tim. 721; ἀνδρικὸς χόρος Lys. üb. Bestech. 698. παιδικὸς χόρος Ders. 699. ἄνδρασι Isäos 109. παῖδες Andok. g. Alk. 121. — 30) αὐληταὶ ἄνδρες, Dem. g. Meid. 565. — 31) Lys. v. Bestech. 698. Is. 109. — 32) Autiphon 767. — 33) Anthol. 1, 69. Jac. A. 497. Arg. Dem. g. Meid. 510, 18. Thiersch Einleit. zum Pindar 154.

so wie der Poesie mit ihren Schwesterkünsten bis zum Untergange seiner Freiheit, wo der rege bleibende Eifer philosophischer Forschung die vielen eintretenden Lücken nicht zu decken vermochte. Von den übrigen Staaten ist aus der Zeit der politischen Zerrüttung weniger anzuführen; Dionysios des Aeltern Eifer für Poesie ist nur ein Schattenbild von dem der ältern Tyrannis, geschwärzt durch den Ungestüm ehrsüchtiger Eigenliebe [34]). In der makedonisch-römischen Zeit gingen die Künste nach Brod. Von der Anstalt aber, wo sie am freigebigsten unterhalten wurden, nehmlich dem alexandrinischen Museum, kann hier nicht geredet werden.

b. Poesie [1]) und Schauspielkunst.

§. 144.

Vorwalten der sinnlichen Vermögen zeichnet das Jugendleben aller Völker aus; die einem Volke angestammte und mit ihm erwachsende Sprache ist natürliches Rüstzeug poetischer Regungen, das Wort ein Bild, der Ausdruck des Gedankens führt zur Anschauung. Das bewusstlose Schwelgen in diesen Naturgaben, die wie von selbst gestaltete Poesie hervorquillen, und neben denen es keine Nüchternheit der Verstandesbegriffe giebt, haben mit den Hellenen sämmtliche Wurzelvölker gemein; aber nicht vielen ist es verliehen worden, das natürliche Pfund so ergiebig zu machen, und aus volksthümlicher Anlage reiche Ernten für die Poesie zu bereiten. Der Hellene aber besass zu dem poetischen Drange der sinnlichen Geistesvermögen zugleich auch eine zur poetischen Verkörperung der Vorstellungen beispiellos glücklich und geschickt sich darbietende Sprache [2]); in ihr war zu dem unerschöpflichen

---

34) Diod. 14, 109. 15, 6. 74. Aelian 12, 44.

1) Von den Werken über die griechische Gesammtliteratur von Fabricius an bis auf O. Müller, der hier weniger hat geben wollen als er konnte, enthalten mehre einen schätzbaren Vorrath hieher gehöriger Bemerkungen und Nachweisungen; zwecklos aber würde es seyn, hier Titel von Büchern zu häufen, die in der Hauptsache unter einen andern, als den von uns verfolgten, Gesichtspunkt fallen und überdies vielleicht von Allem, was die Alterthumskunde der Hellenen betrifft, am meisten bekannt sind. Als insbesondere hieher gehörig nennen wir Fr. v. Schlegel Gesch. d. griech. u. röm. Poesie 1798. Bernhardy Grundriss einer Gesch. der griech. Lit. 1836. Ulrici Gesch. der hellen. Dichtkunst Berl. 1835. 2 Thle. Bode Gesch. der hellen. Dichtk. Lpz. 1838 f. 3 Bde. — 2) Hemsterhusii orat. de Graecae linguae praestantia, 1721. Bernhardy S. 53. 54.

Vermögen der Bezeichnung der Gedanken mit der reichsten Fülle des Vorraths, der zartgegliedertsten Feinheit und der lebendigsten Frischheit, musikalischer Schwung gesellt; das Wort trat hervor als ein organisches Tongebäude; mit dem Symbolischen war auch das Sangbare gegeben. Von dem Wohllaute der altgriechischen Sprache haben wir keine anschauliche Vorstellung, und selbst die mühvollsten Anstrengungen, in der Aussprache die aus Quantität und Accent hervorgehende Sylbenharmonie bemerklich zu machen, genügen schwerlich zur Hervorzauberung des entschwundenen Lautsystems [2b]; wohl aber vermögen wir zu erkennen, dass durch das gesammte Sprachgebäude der Hellenen die Richtung auf Laut und Klang vorherrschend war, dass diese schon bei der in natürlicher Bewusstlosigkeit begonnenen Füllung des Worts als Gedankenbezeichnung mit Tongehalte, nehmlich in den Stämmen des Wortvorrathes, als fast eben so vielen Beispielen von Tonmalerei [3]), offenbart, und nachher aus den Beugungen des Worts, die reichlichste Unterstützung bekam. Wenn nun schon hierin die Sprache der Hellenen als ein poetisches Kleinod sich auszeichnete, so wurde ihre Ausbildung zum vollendeten Werkzeug poetischen Ausdrucks durch zwei Umstände vor allen gefördert. Zuvörderst dadurch, dass die Entwickelung des Wortvorrathes aus einfachen heimischen Stämmen [4]) ohne Einmischung fremder Bestandtheile erfolgte, und die gesammte wunderreiche Verzweigung aus eigenem Marke, ohne dass es veredelnder Impfung mit ausheimischen Schösslingen bedurfte, oder dem Unkraute verstattet wurde zu wuchern, hervorwuchs. So wich denn auch aus den jüngsten und von den Wurzelstämmen entferntesten Wortbildungen nicht ganz der Gehalt der ursprünglichen innern Construction, dessen Verbreitung und Zusammenhang nach allen Richtungen hin, nicht gestört und verkümmert durch fremden Eindrang, hatte stattfinden können. Demnächst aber wirkte auf die poetische Gestaltung der Sprache überaus günstig das langedauernde Vorwalten des mündlichen Ausdrucks vor dem schriftlichen. Hieraus gieng gesetzgeberisches Ansehen des Wohlklanges hervor, und wollten wir auch zweifeln, ob die griechische Sprache eine absolut wohlklingende gewesen sey,

---

2b) Vgl. Bd. 1, 684. N. 91. — 3) Eine in jugendlicher Keckheit geschriebene Abhandlung: Versuch zur Begründung der Etymologik als Wissenschaft, im zweiten Bändchen des einst von Günther und mir herausgegebenen Athenäums befindlich, giebt Belege dazu. — 4) Alle Ehre dem Scharfsinne der holländischen Etymologen von Hemsterhuys bis Scheid (s. Valckenaerii observationes etc. rec. Scheidius, 2. Ausg. 1805); übrigens führt jede nach Erschöpfung des Gegenstandes ringende Consequenz in solchen Dingen zu Absurditäten.

so ist doch klar, dass in ihrer Gestaltung das Streben, die Wortformen mundrecht und dem Ohr wohlgefällig zu machen, entschieden vorherrschte. Wenn manche grammatische Kleinmeister neuerer Zeit mit besonderer Verkehrtheit die Gesetzgebung der Sprache aus der Schrift herleiten möchten und ein Spiel mit Buchstaben auf den Grund der Etymologie treiben, wobei der Ausspruch „Schreibe wie du sprichst" auf den Kopf gestellt wird, und die angebliche Orthographie zu einem Hysteron Proteron wird, so kann man dagegen die lexikalische und grammatische Gliederung der griechischen als unter dem Gesetze der Kalliphonie bewerkstelligt ansehen. Hier entsprachen einander die Gelenkigkeit und Bildsamkeit der jugendlich willigen Sprache und die Unbekümmertheit ihrer poetischen Bildner um Gesetze grammatischer Consequenz, und es fand so zu sagen eine Abschleifung der Wörter für Mund und Ohr statt, bei der sich alle Einflüsse lebendig beweglicher und durch keine Schriftnorm befestigter Rede geltend machten, so dass Unvollkommenheiten, die aus Bequemlichkeit beim Sprechen entstanden, als Versetzungen von Buchstaben [5]) u.s.w., neben den richtigen Wortformen gebraucht, keinen Anstoss gaben.

Nun aber, wie in einzelnen Landschaften, Orten, oder Sprachgebieten anderer Umgrenzung, die streng grammatische Folgerichtigkeit fern blieb, die Formen sich mehr nach Laune und Willkür der Sprachorgane, als nach der Vorschrift des logischen Gedankens, bildeten, und erlaubt zu seyn schien, was durch Bedürfniss des Versmasses oder durch das Mundrechte der Aussprache hervorgebracht wurde, und diese Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit im Gebiete des Wortvorraths den Gedanken an Norm des einzig richtigen Ausdrucks nicht aufkommen liess, so kamen in der Gesammtheit hellenischer Völkersitze und Sprachgebiete mehre Dialekte neben einander zu voller Geltung [6]), und auch hier blieb das Gesetz des Einen, Reinen und Klassischen, welches eine Academie Française aufstellen möchte, ungedacht und unerfüllt. Auch waren die Dialekte keineswegs streng begrenzt, und wenn auch gewisse Formen dem einen und andern entschieden zu eigen angehörten, so war es nicht immer anstössig, wenn der Dichter dergleichen einem andern zumischte, vielmehr solche Mischung in lyrischen Gedichten, z. B. Pindars und tragischen Chören, sehr gewöhnlich und willkommen [7]). Der Sinn fürs

5) *θάρσος*, *θράσος*. Eins für Alle. — 6) Fr. Jacobs über einen Vorzug der griechischen Sprache im Gebrauche ihrer Mundarten, 1808; n. A. in dessen vermischten Schriften Th. 3. G. Hermann observationes de Graecae linguae dialectis. Opusc. 1, 129 f. — 7) G. Hermann de dialecto Pindari observationes, das. 245 ff.

Schickliche war das innere Gesetzbuch, und ein so vollkommen genügendes, dass unter seinen Launen wiederum in der Richtung auf das Besondere der attische Dialekt sich zu einer beispiellosen Bestimmtheit und Feinheit des Sprachgebrauchs selbst im Munde des niedern Volkes ausbildete, und der Fremde vergeblich Jahre lang sich mühte, das Charakteristische desselben sich anzueignen [8]). Eine allgemeine Schriftsprache konnte aber erst eintreten, als die politische Selbständigkeit der Hellenen schon dahin war; und ausserhalb der ächt hellenischen Wohnstätten, in Alexandria und Pergamos, wurden die Gesetze der Sprache etwa so, wie die Construction des menschlichen Körpers an einem Cadaver, nachgewiesen.

Von Gehalt und Form der ältesten poetischen Kunstgestaltungen sind wir, wie von den Anfängen hellenischer Dinge überhaupt, nicht unterrichtet; vermuthen aber lässt sich, dass die ersten Ausbrüche des poetischen Drangs lyrischer Natur waren, im Gebiet der Poesie der Jugendzeit der Völker zu vergleichen mit den Ausrufungen bei den Anfängen der Sprache. Der Erguss der beiden Hauptgefühle, der Ehrfurcht gegen die Götter und des Muthes gegen den Feind, erzeugte die beiden Grundformen poetischen Vortrags, des Feierlichen und Gemessenen, und des Kühnen und Ungestümen, als dessen einfachste Bestandtheile dort der Spondeus, Trochäus und Daktylus, hier der Jambus und Anapäst anzusehen sind. Auf Kreta zuerst scheinen beide in Cultdarstellungen zusammengesellt worden zu seyn. Ursprünglich hellenisch war die eine wie die andere; Herodotos Befangenheit, welcher die ὀλολυγή, als ältesten Ausdruck der Götterverehrung aus Libyen herleitet [9]), hat die Analogie des Volksthums der gesammten Sittengeschichte gegen sich. Den Charakter der Oeffentlichkeit trugen beide in gleichem Masse, und als Erzeugniss der Uebung in öffentlichem poetischen Vortrage ist der heroische Gesang anzusehen, mit dem die hellenische Poesie mündig wurde [10]). Die Anfänge dazu mögen so alt seyn, als die nächste Geschlechtsfolge nach dem Aufkommen heroischer Sinnesart und Lebensweise; bald nach der That folgte der Ruhm derselben; episch aber gestaltete sich die gesammte Kunde und Ansicht der Hellenen von Welt, Menschen- und Götterthum; und im Epos floss zusammen, was irgend aus dem poetischen Gemüthsborn aufquoll. So wurde das Epos aus einem bloss berichtenden auch schöpferisch gestaltendes Gedicht; die Kunde von

8) Von Theophrasts Verdrusse hierüber s. Cic. Brut. 46. Vgl. Quinctil. 8, 1, 2. Bernhardy a. O 15, 16. — 9) Herod. 4, 189. — 10) Fr. Schlegels Gesch. d. epischen Poesie, Werke B. 3.

den Begebenheiten der Vorzeit, gemischt mit Nachdenken und Forschung über die letzten Gründe aller Dinge, bildete eine, mehre Jahrhunderte hindurch fortdauernde, poetische Genesis, durch welche das poetische und historische Talent im Gemüthe der Hellenen auf alle nachfolgende Zeiten bedingt ward. Ob die äussere Form des Vortrags, namentlich die Mischung des Daktylus mit dem Spondeus, woraus der Charakter des Hexameter, fester, zum Theil rascher, Schritt gewichtiger Kraft, hervorging, schon im Mutterlande geltend war, als die Wanderungen nach den Kykladen und Ionien begannen, ist nicht darzuthun; sicher aber, dass die homerischen Gedichte den Kern eines poetischen Zeitalters, der ein Jahrhundert nach der ionischen Wanderung, also um 940 v. Chr. angesetzt wird [10b], bilden, in dem Vorübungen zu jenen eben so gewiss stattgefunden hatten, als mit ihnen der poetische Erguss nicht aufhörte. Homer, der allerdings als poetisches Individuum anzusehen ist, und Hesiod, als angeblich einzelne Lichter in einer Finsterniss von Jahrhunderten, können nur in einer Aufzählung der vorhandenen Denkmale jener Zeit, nicht aber einer Geschichte der poetischen Entwickelung vorkommen. Mit der Verbreitung episch-poetischer Cultur durch mehre Jahrhunderte war Gleichzeitigkeit derselben in mehren Landschaften verbunden; Hesiodos, Vater des böotischen Heldengesangs, hatte von dem Mutterlande aus durch seine herogonischen Gedichte und die Feststellung der Mythen von Götterverwandtschaft in der Theogonie, die zugleich durch Reflexion in das Lehrgedicht hinüberspielt [10c], wohl kaum minder Einfluss auf vollkommne Entwickelung der epischen Poesie, als die homerischen Gedichte auf Begründung derselben. Wesentlicher Bestandtheil des Vortrags epischer Gesänge waren aber die einleitenden Hymnen, Proömia genannt, zum Theil selbst kleine epische Gedichte.

Sängerschulen, namentlich der Homeriden [11]), pflanzten auch die epische Poesie fort, wie jegliche edle Kunst jener Zeit in der Pflege damit betrauter Geschlechter eine eben so förderliche Gunst fand, als Gewerbe und Verkehr im Mittelalter in den Zünften. Die Gesänge, zuerst von den Dichtern selbst vorgetragen, gingen von Mund zu Mund; Rhapsoden [12]) mit eigenem und fremdem Gut waren überall willkommen; ihre

---

10b) So die Alexandriner, Apollod. Fragm. 1. 410 H. A. Vgl. Nitzsch de historia Homeri. Hannov. 1830. — 10c) V. der Theogonie und den W. d. T. s. weiter unter. — 11) Wolf proleg. 98. Müller G. d. gr. L. 1, 69. — 12) Dresigius de rhapsodis, 1734; Compilation. Müller G. d. L. 1, 55 f.

Gaben gehörten dem Volke an, das sein Eigenthumsrecht durch seine Liebe und Freude kund that. Diese aber nährten sich durch den Anwachs epischer Vorräthe, worin die beiden politischen Haupterscheinungen der zunächst auf die dorische Wanderung folgenden Jahrhunderte, Niederlassungen in fremden Landschaften, mit Staatengründung und Emporkommen der Aristokratie, ihren Spiegel fanden. Nehmlich mit der thatsächlichen Verbreitung der Hellenen jener Zeit über Land und Meer ging gleichen Schritt die epische Dichtung von frühern Niederlassungen in der heroischen Zeit [13]); zu dem politischen Stolze auf mythische Staatengründer gesellte sich aber, wie schon bemerkt, aristokratischer, der in dem Ruhme angeblicher Stammväter Befriedigung fand. Wenn nun einerseits die überaus grosse Fruchtbarkeit jener Zeit an epischen Gedichten und die lange Reihe der sogenannten Kykliker, vom Anfange der Olympiaden bis gegen Anfang des grossen Perserkrieges [13b]), zu bewundern ist, so erklärt die Einseitigkeit der Richtung, welche nur auf Füllung des mythischen Kyklos ging, und die Stetigkeit derselben, sich hauptsächlich aus der Vorliebe der Aristokratie für das Epos. — Die homerischen Gedichte aber wurden gleich wie zu einem volksthümlichen Gesammtschatze, dessen Werth überall anerkannt und geltend gemacht ward. In Argos ward dem Homer geopfert [14]); Lykurg soll die homerischen Gedichte gesammelt und nach Sparta gebracht haben [14b]); der samische Rhapsode Stesandros sang homerische Schlachten zur Kithara in den Pythien [15]); der Chier Kynäthos brachte Ol. 69 die homerischen Gesänge nach Syrakus [16]). Ehrenvoll war der Stand der Rhapsoden, so

---

13) S. die beiden ersten Bände von Raoul-Rochette's Werke. 13b) Die *Κύπρια ἔπη* des Stasinos (?) von Kypros (Henrichsen de carminib Cypr. Hafn. 1828. Engel Kypros 1, 596 f.) sind schwerlich über das achte Jahrhundert hinaufzurücken; um die Zeit der ersten Olympiade blühten: Asios von Samos, Arktinos aus Milet, Eumelos aus Korinth; in die dritte wird der Lakedämonier Kinäthon gesetzt, in Ol. 33 Lesches von Mytilene und Peisandros von Kameiros, darauf Agias, Dichter der Nostoi, in Ol. 53 Eugammon aus Kyrene, in Ol. 69 Panyasis von Halikarnassos. Was aus dem Gesichtspunkte der Literaturgeschichte über die Kykliker zu sagen ist, findet sich in Schwarz diss. de poetis cyclicis, neu h. g. in dessen dissertatt. sel., 1778, in Heyne exc. zu Virg. Aen. 2, S. 267; Fabric. Harl. 1, 378 ff. W. Müller de cyclo Graecor. epico. Lips. 1829. O. Müller a. O. 110 f. Welcker d. epische Cyklus, im Rhein. Mus. Supplementband II, 1835. — 14) Aelian 9, 15. — 14b) Ders. 13, 14. — 15) Athen. 14, 638 A. — 16) Schol. Pind. Nem. 2, 1. Ueberhaupt vergl. die brauchbare Schrift: Nitzsch indagandae per Homeri Odysseam interpolationis praeparatio. P. 1. Kilon. 1828.

lange sie nur Beifall und Ehre suchten, wobei sie auch sicher auf Erkenntlichkeit der Gemeinden, die sie entzückt hatten, rechnen konnten, nicht aber gerade, wie es von Homer heisst, um Brod sangen [17]). Für Geld sollen zuerst der Chier Demokritos und der Siphnier Theoxenidas gesungen haben [18]); Arnoden (*ἀρνῳδοί*) nannte man Rhapsoden, welche für ein Lamm Wettstreite anstellten [19]). Auf die Stattlichkeit der äussern Erscheinung derselben lässt noch Platons Ion schliessen, wo der Rhapsode einen goldnen Kranz zum Schmucke hat [20]). Uebrigens hiessen späterhin auch die Sänger nicht epischer Gedichte Rhapsoden [21])

Abnahme des vorherrschenden Wohlgefallens am heroischen Gesange trat allerdings schon seit dem Aufblühen anderer Dichtungsarten ein, indem zunächst der Reiz der Neuheit die der Poesie gespendete Volksgunst vervielfältigte, darauf aber die prachtvolle musikalisch-mimische Ausstattung lyrischer Chöre und noch mehr dramatischer Darstellungen den Hellenen gesteigertes Schwelgen der Anschauung bot, wogegen die *φιλομετρία* des heroischen Gesanges sehr in Schatten trat [22]); jedoch dies knüpfte sich zunächst an poetische Form und Vortrag; für den Gehalt heroisch-epischer Dichtungen blieb der Hellenen Vorliebe unwandelbar, und die Lyriker und Tragiker sprechen diese Nationalstimmung aus. — Bemerkenswerth ist, dass der Samier Chörilos [23]), berühmt zwischen Ol. 82, 4 und 87, 1, den persischen Krieg zum Gegenstande eines epischen Gedichts machte, gleichwie Phrynichos und Aeschylos darauf bezügliche Tragödien fertigten, dass aber dies der Nationalstimmung nicht scheint zugesagt zu haben, indem mytische Stoffe begehrt wurden, übrigens auch vor der Jugendlichkeit der Tragödie, die sich des mythischen Stoffes bemächtigte, damals das Epos gänzlich erblich, und Antimachos Thebais, um Ol. 94, 1, daher schon als ein Vorschmack der schwunglosen epischen Gedichte der alexandrinischen Zeit anzusehen seyn möchte. Beim Eintritte solcher Zeit Rhapsoden (Homeristen) in den Theatern singen zu lassen, wie Demetrios der Phalereer that [24]), konnte schwerlich viel zur Verjüngung des absterbenden poetischen Sinnes beitragen. Die Sprödigkeit der politischen Philosophen endlich gegen die homerischen Gedichte, Platons [25]) nehmlich, der sie in seinem Staate nicht lei-

17) *τροφῆς ἕνεκα.* Suid. *Ὅμηρος.* V. der Ehre der Dichter s. Bernhardy a. O. 58. — 18) Suid. *χιάζειν.* — 19) Schol. Pind. a. O. 20) Plat. Ion 541 B. — 21) Athen. 14, 620. — 22) Aristot. Poet. 1, 17 Buhl. A. — 23) Näke de Choerilo Samio, 1817. — 24) Athen. 14, 620 F. — 25) U. a. Staat 2, 377 D. f. 10, 599 f. Vgl. §. 124. N. 8.

den will und vor ihm schon des Herakleitos, der erklärt haben soll, Homer nebst Archilochos müssten aus den Agonen fortgewiesen werden und Streiche leiden [26]), hatte nicht Feindseligkeit gegen die Dichtungsart nach ihrer poetischen Form zum Grunde, denn Platon war *μουσικός* gleich einem grossen Dichter, sondern moralischen Unwillen gegen die dort gegebene Darstellung theologischer Mythen, weshalb Platons Tadel eben so die Tragödie trifft; übrigens wird jeder poetische Philosoph sich mehr zum Lyrischen, als zum Epischen, hinneigen [27]).

Die Dichtungsarten, welche nach dem Epos sich entwickelten, sind hier zunächst nach ihrem charakteristischen innern Gehalte aufzufassen, als gnomische, lyrische und dramatische. Eine Anordnung nach der äussern Form, z. B. Jamben, elegischem Versmass, wozu die Hellenen selbst wol das Beispiel gegeben haben, kann nimmermehr erschöpfend, noch bequem seyn. — Von dem Verhältniss der Anfänge des Epos zu den uralten lyrischen Gedichten haben wir keine Kunde; die letztern sind klanglos untergegangen; von den spätern Hymnen aber auf sie Rückschlüsse zu machen, ist bedenklich. In gewisser Art stehen das Epos und die Lyra im Gegensatze gegen einander, jenes als auf die äussere That gerichtet, und durch die Ruhe der auf dieselbe folgenden Erzählung ausgezeichnet, diese als mitten in den Aufwallungen der Gemüthsstimmung verkehrend und von ihnen fortgerissen.

Nahe verwandt mit dem Epos dagegen und in dasselbe verflochten war die ruhige und besonnene Betrachtung über das Geschehene und dessen Gründe, die Aeusserungen des Verstandes über Gesinnung, That und Schickung, und ihrer poetischen Natur nach fand die gnomische Poesie als verzierendes Beiwerk des Epos einen günstigen Platz [27b]). Jedoch früh suchte sie sich zu einer eigenen, auf Selbständigkeit Anspruch machenden, Gattung zu sondern, und so musste, wenn eine poetische Einheit vorhanden seyn sollte, das Lehrgedicht sich entwickeln. Dies geht auch in der That den Sammlungen von Gnomen voraus. Die unter Hesiodos Namen erhaltenen beiden Gedichte, Theogonie und Werke und Tage, erscheinen hier als aus einerlei Geistesregung, dem Drange, Vernunft-Ansichten vom Wesen der Dinge zu äussern, entsprossen, aber nach ihrer poetischen Gestaltung und nationalen Beziehung als

---

26) Diog. Laert. 9, 1. — 27) So Platon Phädr. 243 A. Vgl. Ast Platons Leb. und Schr. S. 103. — 27b) Vgl. M. A. Rohde de vett. poetar. sapientia gnomica. Hafn. 1810. Fr. Thiersch de gnom. carm. Graecor. in den Act. philol. Monacens. Vol. 3.

gänzlich von einander verschieden. In der Theogonie regt sich der forschende Geist, welcher die Anfänge der Weltordnung zu ergründen und sich darüber auszusprechen strebt; im übersinnlichen Gebiete aber gab es für den Hellenen keine dogmatische Belehrung; so gestaltete die Speculation sich nach den Gesetzen hellenischer Geistesbildung und nach Anleitung des im Volke verbreiteten Mythenvorrathes zu epischem Vortrage, und die Lehre von dem Götterthum wurde zu einer mythischen Genesis, einer Theogonie; deshalb ist sie nicht in den Kreis der Lehrgedichte, die auch ihrer poetischen Gestaltung nach so heissen können, zu ziehen. Der eigenthümliche Charakter des Lehrgedichts konnte sich erst entwickeln, nachdem die Betrachtung auf das Irdische zu richten begonnen worden war. Diese nun findet allerdings in dem andern, aus mehren Stücken zusammengeflickten, Gedichte, Werke und Tage, statt; aber zugleich offenbart darin sich ein so entschiedener Abfall von der Herrlichkeit des heroischen Gedichts und ein so schneidender Gegensatz gegen die gleichzeitig mit diesem begonnene Gestaltung des politischen Lebens der Hellenen, eine so plebeje Nüchternheit [28]), dass die darin herrschende Ansicht für nicht minder unvolksthümlich, als die Zusammensetzung der Bruchstücke, aus denen das Gedicht besteht, für unpoetisch zu achten ist. Wenn daher Pseudo-Hesiodos von Theilnahme am öffentlichen Leben abmahnt [29]) und, nach Bezeichnung des Kleomenes, gleich einem Dichter für Heiloten, Beschäftigung mit dem Feldbau erhebt, so kann es nicht auffallen, dass das Machwerk als eine einzelne Erscheinung in der ältern poetischen Literatur der Hellenen dasteht und Einfluss desselben auf die öffentliche Meinung sich nicht nachweisen lässt. — Die Reflexion der Hellenen in ihrer Richtung auf das Irdische ward belebt durch die Auswanderungen aus der Heimat und die Lösung vom angestammten Gewohnheitsleben; ihre natürlichste und fruchtbarste Richtung war die auf das öffentliche Leben, auf Abhängigkeit des Bürgers von menschlichen Leidenschaften, von politischen Gesetzen und göttlicher Schickung. Nichts häufiger, als die Mahnung an das Mass, den Mittelweg [30]), die Leidenschaftslosigkeit, den Kern politischer Weisheit. Solons Gnomen sind

28) Vgl. oben S. 20. Unten §. 150 Anf. — 29) W. und T. 363. Dagegen Ermahnung zum *ἐργάζεσθαι* 296 f. Daher heisst er Vellej. 1, 7: otii quietisque cupidissimus, und b. Proklos (Hes., Gaisf. A. S. 1) *εἰς οἰκονομίαν καὶ ἀπράγμονα ζωὴν — παρακαλῶν τοὺς ἀνθρώπους ἀπὸ τῆς ἀγοραίου καὶ φορτικῆς.* — 30) *τὸ μέσον ἄριστον.* Hie und da ist auch der Mittelstand gemeint, als b. Phokylides (Aristot. Pol. 4, 11): *πολλὰ μέσοισιν ἄριστα· μέσος θέλω ἐν πόλει εἶναι.*

gleichsam Glossen zu seiner Gesetzgebung. Hier entwickelte sich das philosophische Talent der Hellenen, nicht weniger reich und edel, als das poetische; aber es verflossen Jahrhunderte, ehe die philosophische Betrachtung sich aus den Banden der poetischen Darstellungsart zu lösen vermochte; daher die Anfänge der Naturphilosophie, Xenophanes (um Ol. 60), Parmenides und Empedokles Forschungen, eben so, wie einst die Theogonie, in poetischem, wenn gleich nicht mehr epischem, Gewande erschienen. Die äussere Form des gnomischen Vortrags war zuerst der heroische Vers; nachher das elegische Versmass; aus dem Gebrauche des letztern ging die häufiger werdende Anwendung von Gnomen, als Distichen, zu öffentlichen Inschriften u. s. w. hervor; jedoch wurden gnomische Gedichte auch öffentlich von Rhapsoden gesungen [31]); dies aber grenzte am nächsten mit der öffentlichen Absingung von Gesetzen zusammen. Ob nun aber dem hellenischen Sinne lange Zusammenreihungen von Sprüchen, wie der Literatur unter Theognis, Phokylides, Pythagoras u. A. Namen überliefert worden sind, in öffentlichem Vortrage erträglich waren, kann wohl kaum anders, als mit nein beantwortet werden, und schon hieraus müsste sich die Beweisführung gegen die Aechtheit der angeblichen Ganzheiten, als welche jene Gnomensammlungen früher aufgeführt worden sind, ergeben. Sammlungen von Sprüchwörtern, wie seit Aristoteles Zeit gemacht wurden, gehören einzig und allein der Literatur, die Sprüchwörter selbst aber allerdings der Geschichte des öffentlichen Lebens an [31 b]). Dagegen ist das Epigramm in antikem Sinne eine der weitverzweigtesten poetischen Manifestationen für das öffentliche Leben [31 c]). Endlich ist noch als einer eigenthümlichen unter keine moderne Rubrik von Dichtungsarten zu bringenden poetischen Gattung, die den Gnomen nahekommt, der Orakelsprüche, zu gedenken.

An die uralte Verflechtung der Gnomen in das Epos erinnert die mit der Sonderung der gnomischen Poesie demselben zugleich bemerkbar werdende Einkleidung der Lehre in episches Gewand, als Apolog oder Fabel, *αἶνος, μῦθος, ἀπόλογος* [31 d]). Das älteste Beispiel ist nehmlich die Erzählung von dem Habicht und der Nachtigall in den hesiodeischen Werken und Tagen [32]). Später, wo nicht gleichzeitig, ward Archilochos Apolog vom Fuchs und Adler berühmt [33]). Das

31) Von Phokylides Gedichten s. Athen. 14, 620. — 31 b) Bernhardy a. O. 56. — 31 c) Darüber s. O. Müller a. O. 225 f. — 31 d) Schol. Aristoph. Wesp. 1251. Vgl. Müller a. O. 255 f. — 32) W. u. T. 202—211. — 33) Ammon. *αἶνος*.

Gefallen an solcher Einkleidung der Lehre muss sehr gross gewesen seyn; auch scheint zu jeder Zeit dergleichen verblümter Vortrag mit Erfolg in öffentlichen Verhandlungen gebraucht worden zu seyn [34]), und es bedurfte sicherlich nicht eines ὁ μῦθος δηλοῖ, um den politischen Sinn auf die Spur zu bringen. Stesichoros Fabel vom Pferde, Hirsche und Menschen, den Himeräern in Bezug auf Phalaris Zwingherrschaft erzählt, blieb sicher nicht ohne Wirkung [35]). Wie sehr aber Aesopos (um Ol. 52) Mann des Volkes gewesen sey, bekundet sich durch einzelne glaubwürdige Berichte von seiner überaus hohen Geltung, z. B. bei Krösos [36]), die durch die fratzenhaften Angaben eines Planudes glücklicherweise nicht ganz haben überdeckt werden können. Die Götter, heisst es, hätten ihn dergestalt geliebt, dass sie nach seiner Ermordung ihm das Leben wiederschenkten. Unter dem Namen Συβαριτικοὶ λόγοι waren seine Erzählungen und deren Nachahmungen bei den Italioten berühmt [37]). — Zur poetischen Privatliteratur gehören dagegen die Silloi, satyrisch-didaktische Gedichte, deren unter andern Xenophanes [38]) und Timon [39]) verfasst haben sollen, und die Griphoi, eins der vielerlei Witzspiele, mit welchem der hellenische Geist Symposien und andern geselligen Verkehr zu beleben suchte [40]).

Die lyrische Poesie, über deren innere Gestaltung und Entwickelung aus Gemüthsbewegungen es so wenig, als über die Lebensgesetze der Gefühle bei den Hellenen, einer Untersuchung bedarf, scheint zuerst auf Kreta sich in Verbindung mit der Pyrrhiche und zwar mit anapästischem Rhythmus gestaltet zu haben; die älteste Vortragsform, von der sich Ueberbleibsel erhalten haben, ging aber ebenfalls aus der heroischen

---

34) Hesych. *Αἰσώπου γελοῖα.* — *ἐν τοῖς κοινοῖς δικαστηρίοις ἔστιν ὅτε τοῖς Αἰσωπείοις ἐχρῶντο μύθοις.* — Vgl. Aristoph. Wesp. 564. Schol. Wesp. 1251. — 35) Arist. Rhet. 2, 20, wo auch ein gleich treffender Apolog des Aesopos, vorgetragen zu Samos im Gerichte, das über einen Demagogen gehalten ward, sich befindet. Stesichoros Apolog ist auch Horat. Epist. 1, 10, 35 f. zu lesen Vgl. Konon 42, wo aber Gelon statt Phalaris steht. Der Umsturz von Phalaris Herrschaft erfolgte nach einer Erzählung in Porphyrogennets Excerpten (Maj. zu Cic. v. Staate 76. Stuttg. A.) in Folge einer Aeusserung des Phalaris, die als Stoff zu einem Apolog vorliegt: — *ἰδὼν περιστερῶν πλῆθος ὑφ᾽ ἑνὸς ἱέρακος διωκόμενον, ἔφη· ὁρᾶτε, ὦ ἄνδρες, τοσοῦτο πλῆθος ὑφ᾽ ἑνὸς διωκόμενον διὰ δειλίαν· ἐπεὶ τοί γε εἰ τολμήσειαν ἐπιστρέψαι, ῥαδίως τοῦ διώκοντος ἂν περιγένοιντο.* — 36) Zeugnisse in Fabric. bibl. ed. Harl. 1, 618 — 37) Hesych. *Συβαριτικοὶ λόγ.*, Suid. *Συβαριτικαῖς.* — 38) Strab. 14, 643. — 39) Diog. L. 9, 110. — 40) Oben S. 403; dazu Schol. Arist. Wesp. 20. Schol. Plat. Staat. 409 Tauchn. A.

hervor. Das elegische Versmass entstand um die Zeit der ersten Olympiade; erste Pflegerinn desselben war Ionien; es knüpft sich an den Namen des Kallinos aus Ephesos [41]. Das elegische Versmass hat in sich keinen entschiedenen Charakter, weder der Kraft noch der Weichheit, des Feierlichen oder Ungestümen; die erste Anwendung desselben scheint durch die Stimmung der Zeit, in der es entstand, gegeben worden zu seyn. Schon hatten Bürgerfehden und Kriege der Nachbarn gegen einander begonnen; es war ein vielbewegtes Leben und die jugendliche Rüstigkeit der Hellenen noch vorhanden; daher denn die Elegie zuerst als Kriegslied hervortrat. Diesen Gehalt haben auch die angeblich tyrtäischen Elegien; jedoch bei dem frühen Verkehr, der zwischen Kreta und Sparta bestand, war in Sparta der anapästische Rhythmus die Grundlage lyrischer Form in Kriegsliedern geworden; auch diese knüpft sich an den Namen des Tyrtäos [42]); die Verpflanzung kretischer Gesangs- und Musikweisen überhaupt aber an den des Thaletas, angeblich Zeitgenossen und Freund des Lykurgos [43]). Wohin Epimenides von Kreta zu rechnen sey, ist bei dem mythischen Dunkel, das ihn umhüllt, schwer zu sagen; die meisten seiner Gesänge mögen religiösen Inhalts gewesen seyn [43 b]).

Fast gleichzeitig mit dem elegischen Versmass, aber von dem heroischen durchaus nicht abhängig, vielmehr aus der Sprache des gemeinen Lebens herausgebildet [44]), kam das iambische in Gebrauch, nach einer nicht ganz sichern Angabe durch den Rhodier Simmias, 406 Jahre nach dem trojanischen Kriege [45]). Die erste Anwendung desselben ermangelte nicht ganz des Lyrischen; es ward Ausdruck gereizten und bittern Unmuths gegen Widersacher [46]); aber das Herbe und Scharfe darin, gleich dem Branntweinsfeuer im Verhältniss

---

41) Conr. Schneider üb. d. elegische Gedicht d. Griechen in Daub und Creuzers Studien B. 4. Joh. Valent. Francke Callinus, 1816. u. a. — 42) Paus. 4, 15, 3: *καὶ ἐλεγεῖα καὶ τὰ ἔπη σφίσι τὰ ἀνάπαιστα ᾖδεν.* Vgl. 4, 16, 3. *Ἐμβατήρια, ἐνόπλια* Athen. 14, 630 F. — 43) Plut Lyk. 41. Th. 1, 454. Dass Thaletas jünger und etwa Ol. 33, 2 anzusetzen sey, s. Müller Dor. 2, 321. 492. Geschichte d. gr. Lit. 1, 285. — 43 b) Vgl. Heinrich Epimenides, Gött. 1801. Höck Kreta 3, 246 f. — 44) Aristot. Poet. 2, 16: *μάλιστα γὰρ λεκτικὸν τῶν μέτρων τὸ ἰαμβεῖόν ἐστι.* — 45) Suidas *Σιμμίας.* Nach Andern war Simonides aus Amorgos, dessen Gedicht über die Natur der Weiber sich erhalten hat, Erfinder der Jamben, seine Blüthezeit aber 406 Jahre nach dem trojanischen Kriege. Suid. *Σιμωνίδης.* — 46) *ἰαμβίζειν* — maledicere, Diomed. b. Putsch 482.

zum edeln Rebensaft, und zugleich die Beziehung auf Persönlichkeiten, hielten den ächt poetischen Schwung fern; zu seinen Ehren kam der Jambus erst durch die Einführung ins Drama; die erste Erscheinung desselben dagegen erinnert an ein Analogon des unpoetischen Gehaltes von den Werken und Tagen. Den Gebrauch satyrischen Spottes zu persönlichen Angriffen legte man schon dem Homer bei, dessen Margites für das älteste Spottgedicht galt [46h]; den ersten Gebrauch der Jamben aber zu dem bezeichneten Zwecke dem Archilochos, dessen Bedeutung in der Geschichte der lyrischen Poesie in mehr als Einer Hinsicht erheblich ist.

Archilochos, dessen Blüthezeit zwischen Ol. 20 — 26, 700 — 676 v. Chr., der Tod in Ol. 29, 664 v. Chr., fällt [47], übel verrufen [48]) wegen des Gebrauchs, welchen er von den Jamben machte, gleichwie nach ihm Hipponax aus Ephesos (um Ol. 60) [49]), wirkte schöpferisch auf Entwickelung und Geltung der lyrischen Poesie. Er verband Tonkunst und lyrische Poesie enger mit einander, selbst seine Jamben mit Musikbegleitung vorzutragen gab er Anweisung [50]); Uebergänge aus einem Rhythmus in einen andern, also Mischung des Versmasses, ward ebenfalls von ihm versucht. Sein Ansehen war ungemein gross [51]); zwar sollen die Lakedämonier seine Gedichte (wahrscheinlich nur die Jamben) wegen deren Unzüchtigkeit bei sich nicht geduldet haben [52]); dagegen aber ward ein Gesang des Archilochos bei Eröffnung der olympischen Spiele gesungen [53]), und insofern mehr, als irgend ein anderes Gedicht, Sache der Nation; auch ward er zu Delphi hoch geehrt [54]); Rhapsoden aber verbreiteten seine Gesänge, gleich den homerischen [55]).

Nun folgte zur Ausbildung des höhern lyrischen Gesanges Erfindung auf Erfindung; Mutterland und Pflanzstädte, Dorismus, Ionismus und Aeolismus, Aristokratie und Tyrannis wetteiferten in deren Förderung mit einander. Sparta, nicht productiv in Poesie, war doch eifrige Pflegerinn derselben und

---

46h) S. n. a. Phot. *Μαργίτης*. — 47) Liebel Archilochi reliq. S. 6—8. — 48) Pind. Pyth. 2, 100: — *ψογερὸν Ἀρχίλοχον βαρυλόγοις ἔχθεσιν πιαινόμενον*. Vgl. Liebel S. 37. — 49) Strab. 14, 641. Hipponacteum praeconium Cic. ad div. 7, 24. — 50) Plut. v. Mus. Kap. 28. 10, 680 N. A. — 51) Vellej. Pat. 1, 5 stellt ihn mit Homer zusammen. — 52) Vater. M. 6, 3, ext. 1. — 53) Pindar Ol. 9 Anf. u. Sch. Vgl. Bd. 1, 70; Liebel 178 f. — 54) Pythia schalt den Kalondas, der den Archilochos im Kriege getödtet hatte: *Μουσάων θεράποντα κατέκτανες ἔξιθι νηοῦ*. Gaten Protrept. S. 1. Liebel 43. — 55) Athen. 14, 620.

sein Urtheil als trefflich anerkannt. Die Tyrannis besonders, zuerst, wie es scheint, von Archilochos mit diesem Namen benannt [56]), ist durch die Pflege derselben ausgezeichnet; das heroische Gedicht passte für diese nicht wohl wegen der Verherrlichung des Altfürstenthums; Kleisthenes von Sikyon untersagte den Rhapsoden den Vortrag der homerischen Gesänge wahrscheinlich nicht bloss darum, weil das Lob von Argos darin häufig vorkam [57]); um so willkommner aber war den glanzliebenden Tyrannen das lyrische Gedicht, als gleich ihnen neuern Ursprungs und nicht so entschieden, wie das Epos, auf das mythisch-heroische Zeitalter gerichtet, und als reich und herrlich mit musikalisch-orchestischer Begleitung ausgestattet. Keineswegs aber wurde dadurch die Lyra von dem öffentlichen Leben abgezogen; vielmehr suchten die Tyrannen grade durch dieselbe ihre Geltung in jenem zu fördern. Zwar mangelte es nicht an lyrischen Dichtern, welche bei Tyrannen, wie anderswo, von Wein und Liebe sangen [58]), aber Hauptrichtung der lyrischen Dichtung blieb die auf das öffentliche Leben, namentlich auf Cult und Kriegswesen; was heut zu Tage einen so unermesslichen Reichthum von lyrischen Gedichten hervorgebracht hat und noch täglich hervorbringt, die sentimentale Liebe, war den Hellenen unbekannt; in der Hauptsache hatte die Lyra einen stählernen politischen Boden.

Nächst Archilochos ist unter den lyrischen Dichtern als schöpferischer Künstler, als Gesetzgeber in der Musik und als Mann der gesammten Nation auszuheben Terpandros von Lesbos [59]), dessen Blüthezeit Olymp. 26 begonnen zu haben scheint [60]). Er fügte zu den Saiten der Lyra ein zweites Tetrachord hinzu [61]), so dass diese nun sieben Saiten hatte, er führte Olymp. 32 eine Notenbezeichnung ein [62]), fertigte zuerst Skolien [63]) und hob selbst die Kunst der epischen Rhapsoden, indem er zu homerischen Gesänge Kitharbegleitung einrichtete und Proömien (kleinere Hymnen) einführte [64]). In dem Jahre der Stiftung der Wettspiele an den Karneien zu Sparta, Ol. 26, 676 v. Chr., war er dort Sieger [65]), vier Mal siegte er in dem pythischen Wettkampfe [66]). Den spröden Spartiaten ge-

---

56) In Bezug auf den Lyder Gyges: — *μεγάλης δ' οὐκ ἐρῶ τυραννίδος*. Plut. v. Seelenruhe 7, 839. — 57) Herod. 5, 67. — 58) Th. 1, 501. — 59) Strab. 13, 618. Vgl. §. 146. — 60) Bei Plut. v. d. Musik 10, 654 wird die Angabe eines gewissen Glaukos mitgetheilt, der, jedoch wol ohne genügenden Grund, Terpandros älter als Archilochos genannt habe. — 61) Strab. a. O. — 62) Par. Marm. Ep. 35. — 63) Plut. v. Mus. 10, 680 nach Pindar. — 64) Das. 656. Vgl. Müller G. d. gr. Lit. 1, 277. — 65) Athen. 14, 635. — 66) Plut. a. O. 654.

wann er solche Zuneigung ab, dass sie um Ol. 33, 4 ihm auftrugen, Tonweisen zu den lykurgischen Gesetzen, deren Ansehen er durch Beruhigung der gährenden Gemeinde sicher gestellt hatte [67]), zu fertigen [68]).

Alkmän, Zeitgenoss des Terpandros, berühmt um Olymp. 27, 672 v. Chr. [69]), Sohn eines Lyders [70]), selbst aber geborner Lakedämonier aus Messoa [71]), wurde wegen seiner Wackerheit freigelassen und als Dichter von seinem Staate nach Gebühr geehrt. Er hatte den lakonisch-dorischen Dialekt mit solchem Erfolge gebraucht, dass er *γλυκὺς* genannt wurde [72]); seine Gedichte waren, nach der Natur seines Vaterlandes, ohne Zweifel allesammt zu öffentlichem Gebrauche bestimmt; Hymnen, z. B. an die Dioskuren [73]), Chorgesänge [74]), Skolien, die mit denen des Terpandros gesungen wurden [75]), endlich erotische Gesänge (*μέλη ἐρωτικὰ*) [76]), welche mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die lakonischen Eros-Vereine, von denen oben im Abschnitte von der öffentlichen Zucht die Rede gewesen ist, bezogen werden können.

Alkäos, Zeitgenoss und Landsmann des Pittakos, in seiner Blüthe um Ol. 45, 600 v. Chr., war öffentlicher Dichter, nicht bloss als Verfasser von Päanen auf Apollon [77]), Poseidon, Hermes [78]) u. s. w. und von Chorgesängen für Jungfrauen, *παρθένεια* [79]), sondern auch als Demagog, der seine Leyer in Bürgerfehden rührte [80]), und unter den lyrischen Dichtern ganz besonders durch den politischen Gehalt seiner Gesänge [81]), selbst seiner Skolien [82]), hervorragte. — Dagegen scheinen Sappho's Gesänge des Charakters solcher Beziehung auf das Oeffentliche ermangelt zu haben, und sind, wie auch wohl die der Erinna, Myro u. s. w. nur als Verirrungen der hellenischen Lyrik anzusehen; weshalb wir mit diesen poetischen Weibern uns nichts zu schaffen machen [82 b]).

In Periandros Zeit, um Ol. 38, 626 v. Chr., lebte Arion aus Methymnä [83]), welcher die Dithyramben veredelte, ihre

---

67) Par. Marm. Ep. 35. Andere Zeugnisse s. b. Müller Dor. 2, 320, N. 4. — 68) S. 143. N. 14. — 69) Suid. *Ἀλκμάν*, nach Euseb. Ol. 31. — 70) Welcker Alkman Fragm. S. 6. — 71) Herakl. Pont. 2. Suid. *Ἀλκμάν*. — 72) Paus. 3, 15, 2. — 73) Paus. 1, 41, 5. — 74) Clem. Alex. Strom. 1, 308. — 75) Plut. Lyk. 28. — 76) Athen. 13, 600. — 77) Plut. v. d. Mus. 10, 664. — 78) Fabric. v. Harles 2, 86. — 79) Pollux 4, 53. — 80) Carmina *διχοστασιωτικά* Fabr. S. 84, N. dd. — 81) Darauf geht das *μεγαλοφυὲς*, Dion. Hal. 5, 421 B. Es heisst *πρὸ ἁπάντων τὸ τῶν πολιτικῶν πραγμάτων ἦθος*. — 82) Hermann elem. doctr. metr. 694. 695. — 82 b) S. über die Sappho Müller a. O. 311 f. — 83) Herod. 1, 23. Strab. 13, 618. Gell. A. N. 16, 19. Suid. *Ἀρ*.

Form und ihren Vortrag durch einen Chor bestimmter gestaltete, und daher Erfinder der Dithyramben heisst [84]). Sein Name war auch bei den Italioten gross. — Schöpfer des lyrischen Gesanges für die Sikelioten war aber Stesichoros aus Himera, geb. Ol. 37 und noch Ol. 56 am Leben [85]), ein Dichter, nicht minder bewundert, als bewunderungswerth, Ordner des Chors in Strophen, Antistrophen und Epoden [86]), auch durch seine Richtung aufs Epos ausgezeichnet. — Aus dieser Zeit ist auch des Solon und Mimnermos zu gedenken, deren sogenannte Elegien nach ihrem Inhalte zum Theil hieher gehören. Mit Solon tritt Athen zuerst ein in die poetische Literatur; an seine Elegie auf Salamis [87]), das erste Zeichen poetischen Lebens in Athen, knüpft sich zugleich das Merkzeichen der Erstlinge thatlustigen Aufschwungs. — Kriegerisches Gepräge hat auch seines Zeitgenossen Mimnermos aus Kolophon (um Ol. 46) Elegie über den Kampf der Smyrnäer gegen Gyges [88]); weichlich aber und nicht zu öffentlichem Vortrage geeignet waren dagegen dessen Klagen über Elend des menschlichen Lebens, und das zärtliche Gedicht Nanno; auch dies eine Verirrung der lyrischen Poesie. Nicht minder aber die Wein- und Liebeslieder des Anakreon aus Teos [89]) (Ol. 55, 2? — 76, 3; 559 — 474 v. Chr.) und Ibykos aus Rhegion (um Ol. 54 oder 56.) [89b]), deren ersterer zwar in seiner Aufforderung an die Teer, der persischen Knechtschaft sich durch Auswanderung nach Abdera zu entziehen [90]), als wackerer Patriot, aber nachher nur als eine Art Hofdichter bei Polykrates [91]) und auch Hipparchos [92]), und als Hedoniker [93]) erscheint; deren zweiter aber, Ibykos, nicht sowohl wegen seines Aufenthaltes bei Polykrates, als wegen der schändlichen Wollüstigkeit seiner Gedichte übel verrufen war [94]). — Melanippides der Aeltere aus Melos um Ol. 65 [95]), und Lasos aus Hermione um Ol. 68 [96]), Nebenbuhler des Simonides, hatten Geltung als Dithyrambendichter; der letztere heisst sogar Erfinder des Dithyrambos [97]); jedoch wird eben

---

84) Herod. 1, 22. Schol. Pind. Ol. 13, 25. Phot. *κύκλιον χορόν*. — 85) Suid. *Στησίχορος*. — 86) Suid. *τρία Στησιχόρου*. — 87) Plut. Sol. 8: *ἐν ᾠδῇ διεξῆλθε τὴν ἐλεγείαν κ. τ. λ.* — 88) Fragm. 9 und 11 b. Gaisf. Vgl. Paus. 9, 29, 2. Zeitgenoss jenes Krieges konnte Mimnermos übrigens nicht wohl seyn, wenn er der des Solon war. — 89) Suid *Ἀνακρ.* — 89b) Ders. *Ἴβυκος*, hat Ol. 54. Vgl. Harles zu Fabr. 2, 129. — 90) Strab. 14, 644. — 91) Herod. 3. 121. Strab. 14, 638. Aelian. V. G. 9, 4. — 92) Plat. Hipparch. — 93) Cic. Tuskul 4, 33. Paus. 1, 25, 1. — 94) *Ἐρωτομανέστατος* Suid. Infamis Cic. a. O. — 95) Suid. — 96) Nach Larcher Herod. 6, 572. — 97) Plut. v. d. Mus. 10, 682. Vgl. Schol. Vög. 1403. Wolk. 1411. Wesp. 1401. Schol. Pind. Ol. 13, 27.

demselben auch schon Verderbniss der alten Musik beigeschrieben [98]).

Simonides aus Keos (Ol. 55, 2 — 77, 4; 559 — 469 v. Chr.) [99]), gern an den Höfen der Tyrannen Hipparchos, und Hieron und der thessalischen Skopaden [100]) weilend, verrufen wegen seiner Habsucht und der Feilheit seiner Muse [101]), war dennoch hochgeltend durch seine Grossheit und Fruchtbarkeit als Dichter. Sechs und funfzig Mal soll er in poetischen Wettkämpfen den Preis gewonnen haben [102]); ihm, als dem angesehensten Lyriker seiner Zeit, wurde der Auftrag, für das Denkmal der bei Thermopylä Gefallenenen eine Inschrift zu verfassen [103]); die Schlachten bei Artemision und Salamis besang er lyrisch [104]); das elegische Versmass gebrauchte er zu Trauergedichten, θρῆνοι, und seitdem behielt Elegie die Bedeutung eines klagenden oder in sanften Gefühlen schwelgenden Gedichts [105]). Besonders zahlreich scheinen seine Epinikia gewesen zu seyn [106]).

Als Simonides Kraft den Kampf mit dem zunehmenden Alter zu bestehen bekam, erhob sich mit jugendlichem Schwunge Pindaros von Theben, Ol. 64, 3 — 84, 3; 522 — 442 v. Chr. [107]), unterrichtet nicht allein von Lasos, Simonides, sondern auch von der lyrischen Dichterinn Korinna und nachher fünf Mal im Wettkampfe von ihr besiegt [108]), in Delphi so hoch geachtet, dass Pythia befahl, ihm ebenso viel, als dem Apollon selbst, zu geben [109]), vielgeltend bei Hieron, Theron und dem Battiaden Arkesilaos, bei den rhodischen, äginetischen u. s. w. Adelsgeschlechtern und selbst in demokratischen Athen, das ihn mit der Proxenie beehrte [110]); mit seinem vaterländischen Gefühle und seinen politischen Ansichten aber seit etwa Ol. 80 im Gegensatze gegen den Geist und die Macht, die von Athen ausgingen, und bei aller Grösse seiner Poesie doch durch diese politische Befangenheit der Stellung eines Dichters der Gesammtnation, der er zu seyn verdiente, entrückt. — Mit ihm und Bakchylides (blühend um Ol. 82,

---

98) Plut. a. O. — 99) Van Goens (Duker) de Simonide Ceo, 1768. Das Geburtsjahr nach Corsini f. A. 3, 102. — 100) Die Zeugnisse bei Fabric. 2, 144, van Goens 59 f. — 101) Aristot. Eth. 4, 1, 27. Athen. 14, 656 Aelian 8, 2. Schol. Pind. Isthm. 2, 10. Van Goens 42. — 102) Aus Epigrammen Bentl. g. Boyle 169 f. Lennep. Uebers. — 103) Diod. 11, 11. — 104) Suid. Σιμωνίδ. Jene δι' ἐλεγείας, diese μελικῶς. — 105) Suid. Quinctil. 10, 1, 64. — 106) Fabric. 2, 147. — 107) Nach Böckh. proem. Pind. 2, 2, S. 14. 15. Corsini f. Att. 2, 64. 3, 122. 206: v. Ol. 65, 3 — 82, 2. — 108) Aelian 13, 25. — 109) Paus. 9, 23, 2. Vgl. Herod. 2, 156. — 110) Isokr. v. d. Antidos. 87 Orell.

452 v. Chr.) seinem Nebenbuhler und Widersacher [111]), schliesst sich die glänzende Reihe der grossen lyrischen Dichter; neben ihnen war schon das Drama aufgestiegen und zog die Blicke und Liebe der Athener mit seinen unwiderstehlichen Reizen an sich; zwar werden auch aus der folgenden Zeit die Namen mehrer lyrischen Dichter angeführt, als Melanippides der Jüngere [112]) um Olymp. 80, Kinesias [113]), Lamprokles [114]), Ion [115]), Philoxenos [116]) u. s. w., aber die zu Athen befindlichen werden meistentheils ungünstig beurtheilt [116 b]). Am liebsten versuchten die Dichter der spätern Zeit sich an Dithyramben; zwischen Ol. 90 — 95 namentlich wurde der Dithyrambos von mehren Dichtern, zum Aergerniss der Freunde gediegener und wohlgeordneter Rhythmen, durch Künsteleien und rhythmische Zügellosigkeit verderbt [117]).

Bei einer Ueberschau der gesammten lyrischen Dichtungsarten, deren es nun noch bedarf, ist hauptsächlich ins Auge zu fasssen, welche von ihnen am meisten auf das öffentliche Leben der Hellenen gerichtet und mit ihm verflochten waren. Zu mündlichem Vortrage waren, wie schon gedacht, alle bestimmt; schriftliche Verbreitung von Gedichten zur Lesung kam in der Zeit hellenischer Selbständigkeit nicht vor; nun aber gehörte Vieles von dem, was einer Zuhörerschaft vorgetragen wurde, nach seinen äussern Beziehungen der Persönlichkeit des Sängers allein an, z. B. Liebesgesänge, Klagen u. s. w., wogegen als öffentlich zu bezeichnen sind alle die Gesänge, welche mit einer öffentlichen Handlung verbunden oder doch auf sie bezüglich waren; gleichsam auf der Grenze von beiden stehen die Wein- und Gastmahlsgesänge (*παροίνια μέλη*), also auch die Skolien, die, wie oben bemerkt, z. B. in Sparta zu den öffentlichen Gesängen zu rechnen waren.

Ausschliesslich und vorzugsweise öffentlich waren die Kriegsgesänge, *ἐμβατήρια*, *ἐνόπλια*, am meisten wohl auf Kreta und in Sparta ausgebildet, aber als Päane bei allen Hellenen üblich [117 b]). Der berühmteste Kriegsgesang der Spartiaten war der kastorische, *τὸ Καστόρειον* [118]), das begleitende Instrument war die Flöte. — Fast alle übrigen öffent-

---

111) Schol. Pind. Ol. 2, 155. Aelian 4, 15. — 112) Suid. *Μελανιππ.* — 113) Plat. Gorg. 501 E. Aristoph. Wolk. 332 u. Schol. — 114) Athen. 11, 491 C. — 115) Fabric. 2, 126. 308. — 116) Schol. Aristid. 2, 236. Muret zu Aristot. Eth. 298. Zell 2, 112. Fabric. 2, 315. — 116 b) Plut. v. d. Mus. Kap. 12. Aristot. Probl. 19. Aristoph. Wolk. 333 u. o. — 117) Böckh. metr. Pind. 273. — 117 b) Oben S. 331. — 118) Plut. Lyk. 22. Schol. Pind. Pyth. 2, 127. Böckh metr. Pind. 276 N.

lichen Gesänge lassen sich als mit dem Culte verknüpft ansehen. Die Zahl der hieher gehörigen Bezeichnungen ist sehr gross; doch ist daraus nicht auf eben so viel nach innerm Wesen verschiedene Gesangsarten zu schliessen. Manche Namen beziehen sich auf Attribute einer Gottheit, der ein Gesang dargebracht ward, so Upingos auf Artemis Upis, Julos auf Demeter, Thriambos auf Dionysos, Päan auf Apollon, wurden aber zum Theil, wie der letztere, auch in weiterem Sinne verstanden; andere auf die Persönlichkeit der Vortragenden, als Parthenia auf die singenden Jungfrauen, (auch wohl Paidika auf die Knaben ?). Manche Cultgesänge wurden nur mit einfacher Begleitung der Flöte oder Lyra vorgetragen, andere hatten Tanz zur Begleitung, und vom letztern wurde insbesondere eine eigene Gattung, das Hyporchema bezeichnet [119]). *Μέλος* war Gesammtname für das mit musikalischer Begleitung vorgetragene lyrische Gedicht, insbesondere aber dasjenige, wo die innigste Vereinigung von Poesie, Musik und Orchestik stattfand. Hievon nun war am bedeutendsten der Dithyrambos oder *χορὸς κύκλιος* [120]), zuerst bloss zum dionysischen Cult gehörig [121]), nachher allgemeiner. Als Stätten, wo er zuerst gebraucht worden sey, werden genannt Naxos, Korinth, Theben [122]); als Erfinder, oder vielmehr poetische Bildner desselben, wie oben bemerkt, Arion und Lasos. Vorzugsweise beliebt ward er dadurch in Athen. Die dazu aufgestellten Chöre bestanden aus Männern, aber auch aus Knaben. Die Ausdrücke Strophe, Antistrophe und Epodos [123]) bezogen sich ursprünglich auf das Orchestische, das hiebei die Entwickelung eines kriegerischen Lochos nachgeahmt zu haben scheint [124]), ordneten aber mit diesem sich der Poesie unter. Zu der von Aristophanes u. A. vielgetadelten Umgestaltung der ältern Dithyrambenform durch spätere lyrische Dichter scheint besonders gehört zu haben, dass die Wiederkehr eines Rhythmus durch Strophen und Antistrophen verabsäumt, die Einschnitte am Schluss einer Strophe und Antistrophe verwischt wurden und Uebergänge von einem Rhythmus in einen andern ohne diese, auch überdies bunter und häufiger, stattfanden [125]).

---

119) Böckh metr. Pind. 202. Meurs. *ὑπορχ.* — 120) Timkowsky de dithyrambis in Beck act. semin. philol. 1, 216 f. Lütke de Graecor. dithyrambis Berol. 1829. Ueber *χόροι κύκλιοι* s. Xen. Oek. 8, 20. Aeschin. g. Ktes. 625. Aristoph. Vög. 918. Suid. *κυκλίων χορῶν.* — 121) Daher *Βακχικά.* — 122) Schol. Pind. Ol. 13, 23. — 123) Pollux 4, 107. 108. Schol. Eurip. Hek. 647. — 124) Thiersch Einl. z. Pindar 106 f. — 125) S. Aristoteles Probl. 19 b. Herm. elem. doctr. metr. 716. Die neuere durch Melanippides

Unter den Gesängen, die sich mittelbar auf den Cult bezogen, sind wohl am bedeutendsten die zu Verherrlichung von Siegern in den öffentlichen Wettkämpfen gedichteten Siegesgesänge, ἐπινίκια, ἆθλα, κῶμοι, ἐγκώμια, ἐπικώμιοι, ἐπίκωμοι [126]). In Olympia selbst ward am Abend des Tags der Kampfspiele der oben erwähnte Gesang des Archilochos angestimmt [127]); die einzelnen Sieger aber nachher in ihrer Heimat und auch wohl in dieser befreundeten Orten [128]) festlich empfangen; wie aber hätte dies ohne Poesie, Gesang und Tanz geschehen mögen? Daher so viele Sieger, so viele Aufgebote der lyrischen Poesie und ihrer Schwesterkünste, und zwar nicht bloss unmittelbar nach dem Siege, sondern auch wohl später [129]), zur Feier des wiederkehrenden Jahrestages desselben, oder bei Festen des heimatlichen Ortes, die man mit der Lobpreisung der Sieger in Wettkämpfen nicht minder gern, als mit der Erhebung trefflicher politischer Leistungen, verherrlichte. Bei solchen Siegsgesängen ward ebenfalls, wie beim Dithyrambos, Chorgesang, mit Strophe, Antistrophe und gewöhnlich auch Epodos, vom Dichter selbst angeordnet und auch wohl unter dessen eigener Leitung aufgeführt. Die Choreuten [130]) mögen zum Theil von dem Dichter zusammengesellt worden und ihm von Ort zu Ort gefolgt seyn [131]); jedoch wurden von Fürsten und Freistaaten dergleichen auch dargeboten, wie in der Choregie der letztern überhaupt. Oeffentlichkeit war der Charakter solcher Festgesänge nicht minder als der eigentlich zum Cult gehörigen [132]).

Ob es endlich eigentliche Volkslieder bei den Hellenen gegeben habe, lässt sich unbedenklich bejahen, aber sie aus den obgedachten Gattungen zu sondern, ist bei der Unbestimmtheit des Begriffs eine fast unlösbare Aufgabe [133]).

---

eingeführte Form hiess ἀναβολαί, Aristot. Rhet. 3, 9. 14, 5. Aristoph. Fried. 830. Vög. 1384 f. Wolk. 332. 969. Schol. Wolk. 332. Schol. Plat. Staat 398 Tauchn. A. Von dem ἀμφιανακτίζειν der Dithyrambendichter s. Schol. Aristoph. Wolk. 595 — 126) Κῶμος s. Schneider gr. Wörterb. Schol. Pind. Nem. 6, 43. Dem. g. Meid. 517. Es ist ein Lieblingswort Pindars, s. die Indices. — 127) Schol. Pind. Ol. 3, 21. — 128) Pind. Ol. 6, 28. 97. 105. Pyth. 10, 4. 55. 129) Pind. Nem. 3, 77. So auch Pyth. 4. — 130) Schol. Pind. Nem. 1, 29. 7, 123 f. Pyth. 9, 173. — 131) Schol. Pind. Pyth. 2, 6. — 132) Die Beziehung aufs öffentliche s. angedeutet b. Pind. Pyth. 9, 165. Schol. Nem. 10, 1. — 133) Einen Versuch s. H. Koester de cautilenis popularibus vett. Graec. Berl. 1831.

Fortsetzung.

Das Drama *).

§. 145.

Die Geschichte der Entstehung des Drama [1]) knüpft sich an den dionysischen Festcult, und **dionysische Künstler** (*Διονυσιακοὶ τεχνῖται*) war noch in später Zeit eine von den Benennungen der Schauspieler [2]). Die Aeusserungen der dionysischen Festlust waren zwiefacher Art, einerseits auf den Gott des Festes gerichtet, der feierliche Chorgesang, Dithyrambos, mit epischen Zuthaten von der Geschichte des Gottes, andrerseits Ergiessungen der Laune und des Spottes, geknüpft an die Pompen des **Phallus** [3]), aber auch in freiem Austausch von Neckereien unter den Theilnehmern am Feste [4]), mit Einem Worte, der *Κῶμος*. Kunstmässiger Ausbildung ward zuerst der feierliche Chorgesang, als Bestandtheil der lyrischen Poesie, theilhaft, und die oben bezeichneten Vorträge chorischer Gesänge bildeten sich weit und herrlich aus, ehe das charakteristische Merkmal des Drama, der Dialog, das in den Ergiessungen des neckenden Spottes sich natürlich gegeben vorfand, sich mit Verlarvung verknüpfte. Allerdings aber hatten jene lyrischen Chöre und auch die Phallika schon ein dra-

---

*) Bulengerus de theatro ludisq. scenicis, 1603. 8. antiquirt, A. W. v. Schlegel über dramat. Kunst und Lit. 1808. On the dramatic representations of the Greeks, im Mus. critic. 5, 69 f. 6, 204 f. 7, 472 f. — 1) Ueber die Entstehung und Entwickelung des Drama s. Casaubonus de satyrica Graecorum poesi u. s. w. 1605, u. A. von Rambach 1774. Bentlei opusc. philol. ed. Lips. 276 ff. Flögel Gesch. d. kom. Literatur 1787 f. 4. 8. Eichstädt de dramate Graecorum comico satyrico, 1793. G. Hermanni Epist. de dramate comico-sat. gr. Opusc. 1, 44. Böckh Graecae tragoediae principum — num ea, quae supersunt, et genuina omnia sint? 1808. Hermann zu Aristot. Poet. 107. Dahlmann primordia et successus veteris comoediae Atheniensium, 1811. Böckh Staatsh. 2, 361 f. und C. inscr. 765. W. Schneider de originib. tragoediae Graecae und dessen de originib. comoediae Graecae, 1818. Thiersch Einleit. z. Pind. 139 f. G. Pinzger de dramatis Graecorum satyrici origine, 1822. Welcker (Nachtrag zu der Schrift über die Aeschylische Trilogie nebst einer) Abhandlung über das Satyrspiel. Frkf. 1826. Grysar de Doriensium comoedia, Vol. 1. 1828. A. Schöll de orig. Gr. dramat. Tüb. 1828. Bernhardy a. O. 275. 290. K. O. Müller G. d. gr. Lit. 2, 23—283. — 2) Pollux 3, 154. Plut. Arat. 53. — *τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν*. Von Teos s. Strab. 14, 643. — 3) Aristot. Poet. 2, 12: Die Tragödie *ἀπὸ τῶν ἐξαρχόντων τὸν διθύραμβον*, die Komödie *ἀπὸ τῶν τὰ φαλλικά*. — 4) *ἐξ ἁμάξης σκώμματα* Suid. *Πομπεία* Schol. Demosth. g. Androt. 97.

matisches Element, indem doch wohl der Chorführer abwechselnd mit dem Chor und zu diesem sprach [5]), und hier, bei der Weinlese, Verlarvung, Darstellung des bakchischen Gefolges, der Satyrn u. s. w gewiss uralt war [6]), oder doch Bestreichung des Gesichts mit Hefen zur Festlust gehörte [7]). Dergleichen war vor dem Aufkommen des attischen Drama vorhanden, und die Dorier machten Anspruch darauf, diese sogenannte ältere oder lyrische, und wohl als Eins mit dem Dithyrambos bezeichnete [7b]) Tragödie erfunden zu haben [8]). Sikyon war schon vor dem Aufkommen der Tyrannis daselbst Sitz dionysischer Festlust, ausser welcher aber auch eine Art dramatischer Aufzüge dem Heros Adrastos dargebracht wurde [9]). Daher heisst es wohl, die Sikyonier hätten die Tragödie erfunden, die Athener aber vollendet [10]), und in Bezug hierauf erklärt sich die Angabe, dass Thespis der siebzehnte dramatische Dichter [11]), als ein Dichter der sikyonisch-dorischen Tragödie aber Epigenes [11b]) genannt wird. Eben so nun machte auf den Ruhm, die Komödie erfunden zu haben, ein anderer dorischer Staat, Megara, Anspruch [12]); Susarion aus Megara soll zwischen Ol. 50 — 54, 580 — 564 v. Chr. [13]) mit einer Gesellschaft in Attika umhergezogen seyn und Komödien auf Brettergerüsten dargestellt haben [14]); die Zeitbestimmung passt zu der Angabe, dass die Komödie in Megara sich aus demokratischer Zügellosigkeit entwickelt habe, denn diese scheint auf den Sturz des Theagenes (Ol. 42, 1) gefolgt zu seyn [15]). Darauf wurden auch wohl die Ausdrücke megarisches Lachen (*γέλως Μεγαρικὸς*) bezogen [16]); in der That aber entwickelte sich unabhängig von der attischen Komödie das komische Drama des Epicharmos in Sicilien [17]). In Allem diesem hatte man sich schon erlaubt, allerlei nicht auf Dionysos Bezügliches zu singen und durch den Chor vor-

---

5) Thiersch. Einl. zu Pindar. 142 f. Vgl. N. 21. — 6) Böttig. Id. z. Archäol. d. Mal. 199. — 7) Horat. an d. Pison. 277. Vgl. N. 25. — 7b) Suid. *Ἀρίων.* — *λέγεται καὶ τραγικοῦ τρόπου εὑρετὴς γενέσθαι.* Tzetz. zu Lykophr. 1, 256 Müll. A.: *τραγῳδοὶ δὲ ποιηταί· Ἀρίων κ. τ. λ.* — 8) Arist. Poet. 1, 25: — *ἀντιποιοῦνται τῆς τε τραγῳδίας καὶ τῆς κωμῳδίας οἱ Δωριεῖς.* Dazu Kuithan Vers. eines Beweises, dass wir in Pindars Siegshymnen Urkomödien übrig haben. Dortm. 1808. — 9) Herod. 5, 67. — 10) Themist. 19, 487, Petav. A.: *τραγῳδίας μὲν εὑρεταὶ Σικυώνιοι, τελεσιουργοὶ δὲ Ἀττικοί.* — 11) Suid. *Θέσπις.* Ueber die Stelle in Ps. Plat. Minos 320 E. 321 A. s. Böckh tragoed. princip. 254. — 11b) Suid. *οὐδὲν πρὸς Διόνυσον* u. *Θέσπις.* — 12) Aristot. Poet. 1, 25. — 13) Par. Marm. Ep. 34. — 14) Athen. 2, 40 B. Bentlei opusc. 260—61. — 15) Th. 1, 494. — 16) Suid. *γέλως.* Vatik. Append. 1, 16. Vgl. Meineke quaest. scen. 1, 5. Bernhardy a. O. 292. — 17) Arist. Poet. 1, 25.

tragen zu lassen, wovon sich noch ein Sprichwort (οὐδὲν προς Διόνυσον), angeblich der Zuruf der Zuschauer an Epigenes, den Dichter, der zuerst andere, als dionysische Gegenstände vorbrachte, erhalten hat [18]). In Sparta endlich gab es eine Art dramatischer Darstellungen aus dem Stegereife, vorgetragen durch δεικελισταὶ, Beliebige aus dem Volke, welche nicht grade in genauem Zusammenhange mit den Dionysien gestanden zu haben scheinen [19]). Genauere Angabe der Stufenfolge von Erfindung oder Einführung gewisser Kunstleistungen, wodurch das Eigenthümliche des spätern Drama sich gestaltete, haben wir jedoch nur von Attika, und auch nur hier scheint die vollständige Reihe von Abwandlungen stattgefunden zu haben.

In Attika waren, wie bei den Doriern, Choraufzüge an den Dionysien gewöhnlich, und der Dithyrambos mag bald nach seiner Erfindung von Korinth sich dahin verpflanzt haben. Das Drama, und zwar zuvörderst die Tragödie, entwickelte sich aus diesen öffentlichen lyrischen Vorträgen durch glückliche Kunstversuche eines Einzelnen im Zusammenhange mit der dionysischen Festlust. Thespis nehmlich that bei den dionysischen Festen auf dem Lande einen Hauptschritt zur Aufstellung des eigentlich Dramatischen, anstatt der bisher bloss chorischen Darstellungen; er stellte einen der Choreuten besonders auf, dem Chore zu antworten [20]). Nun aber muss dies in einer eigenthümlichen und bedeutsamen Art geschehen seyn; nehmlich schon vor Thespis war es vorgekommen, dass irgend Einer der Choreuten auf einen Tisch gestiegen war und dem Chore geantwortet hatte [21]); auch Verlarvung, deren Einführung ebenfalls dem Thespis beigelegt wird [22]), war ohne Zweifel schon früher gewöhnlich gewesen; Thespis aber gab, zum Unterschiede von dem Bisherigen, auch ein dramatisches Süjet hinzu; seine Alkestis würde Ol. 61, 1 aufgeführt [23]); auf dieses Süjet bezog sich die Verlarvung, und so trat denn der Einzelredende mit dem ächt dramatischen Personen-Charakter auf, indem er mit einer Charaktermaske eine Rolle spielte [24]). Zugleich war durch die Wahl mythischer Stoffe der

18) Suid. οὐδὲν πρὸς Δ. Vgl. Pinzger de dram. sat. or. S. 12. — 19) Müller Dor. 2, 344. — 20) Diog. L. 3, 56: — τὸ παλαιὸν ἐν τῇ τραγῳδίᾳ πρότερον μὲν μόνος ὁ χορὸς διεδραμάτιζεν, ὕστερον δὲ Θέσπις ἕνα ὑποκριτὴν ἐξεῦρεν ὑπὲρ τοῦ διαναπαύεσθαι τὸν χορόν κ. τ. λ. Also von diesem ὑποκρίνεσθαι — ὑποκριτὴς der Schauspieler. — 21) Poll. 4, 123: Ἐλεὸς δ' ἦν τράπεζα ἀρχαία, ἐφ' ἣν πρὸ Θέσπιδος εἷς τις ἀναβὰς τοῖς χορευταῖς ἀπεκρίνατο. Vgl. N 5. 6. — 22) Suid. Θέσπις· — καὶ πρῶτος μὲν χρίσας τὸ πρόσωπον ψιμμυθίῳ ἐτραγῴδησεν, εἶτα ἀνδράχνῃ ἐσκέπασεν ἐν τῷ ἐπιδείκνυσθαι καὶ μετὰ ταῦτα εἰςήνεγκε καὶ τὴν τῶν προσωπείων χρῆσιν. — 23) Suid. a. O. — 24) Aristot. Poet. 1, 28: — δράματα καλεῖσθαί τινες αὐτά φασιν, ὅτι μιμοῦνται δρῶντες.

Grund zur bestimmtern Gestaltung der Tragödie im spätern Sinne des Worts als ernster Darstellung[24 b]) und in ihrem Gegensatze gegen die Komödie gelegt worden; von dieser Zeit erst an gewannen die beiden Bezeichnungen, die ursprünglich dionysisches Festspiel insgemein aussagten[25]), verschiedenen Gehalt. Hiemit war im Grunde die Hauptsache geschehen; dass zwei Schauspieler zum Dialog auftraten, die Leistung des Chors minder bedeutend ward u. s. w., ist allesammt nur als weiteres Fortschreiten auf der einmal gebrochenen Bahn zu achten.

Nach Thespis Neuerungen folgte aber ein entscheidendes Moment anderer Art: der Staat nahm sich des jungen Drama an und verknüpfte es mit der städtischen Choregie. Dies würde eine um so wichtigere Erscheinung seyn, wenn es sich beweisen liesse, dass noch Solon die Darstellung von Thespis Tragödien verboten hätte[26]). So zog denn die Tragödie ein in die Stadt und wurde Staatsanstalt; die Komödie blieb noch roh und ungestalt zurück[27]); demnach ist erst die Ausbildung der Tragödie für sich darzuthun. Den nächsten bedeutsamen Schritt that hierin Phrynichos durch den Versuch, einen ächt historischen Stoff, die Einnahme Milets durch die Perser, zum Gegenstande einer Tragödie zu machen. Dies aber war der Sinnesart der Athener zuwider; Darstellung von jüngst erlebten Leiden, Weh und Jammer einer befreundeten und verbündeten Stadt schien so wenig passender Gegenstand einer festlichen dramatischen Aufführung zu seyn, dass Phrynichos wegen dieser Entweihung des Festes (nicht, wie es gewöhnlich heisst, weil er den Atheuern Thränen entlockt habe) eine Mult von tausend Drachmen zahlen musste[28]). Die Tragödie sollte selbst durch Darstellung des Weh's ergötzen; daher musste dieses weit weg liegen, und am liebsten sah es der demokratische Athener in der Entlastung des Schicksals über mytbische Fürstengeschlechter. Einen historischen Stoff brachte nachher zwar abermals Aeschylos in seinen Persern; aber das Weh traf

---

24 b) Arist. Poet. 2, 15: *ἔτι δὲ τὸ μέγεθος ἐκ μικρῶν μύθων καὶ λέξεως γελοίας, διὰ τὸ ἐκ σατυρικοῦ μεταβαλεῖν, ὀψὲ ἀπεσεμνώθη.* — 25) *τραγῳδία* vom Bock, der dem Dionysos geopfert (dem siegenden Dichter als Preis verehrt? S. N. 70.) ward; *τρυγῳδία* von Hefen oder Weinlese, *κωμῳδία* von *κῶμος* Aufzug mit Festlust und Schmaus, oder von *κώμη* — *ὡς κωμῳδοὺς οὐκ ἀπὸ τοῦ κωμάζειν λεχθέντας, ἀλλὰ τῇ κατὰ κώμας πλάνῃ ἀτιμαζομένους ἐκ τοῦ ἄστεως.* Aristot. Poet. t, 25. — Vgl. Casaubon. de satyr. u. s. w S. t8. Bentlei opusc. 314 ff. uud dazu Schol. Plat. Staat 398 Tauchn. A. — 26) Plut. Sol. 29. 30. Diog. L. 1, 59. 60. — 27) Aristot. Poet. 2, 21: *ἡ δὲ κωμῳδία διὰ τὸ μὴ σπουδάζεσθαι ἐξ ἀρχῆς ἔλαθε.* — 28) Herod. 6, 21.

ja nicht Hellenen; ausserdem aber wurden von nun an nur mythisch-heroische Stoffe geduldet, und der Kreis der Tragödie schloss sich darin aufs bestimmteste. Uebrigens war in Phrynichos Tragödien der Chor noch das bei weitem überlegene Hauptstück, denn er hatte, wie bei Thespis, nur Einen Gegenredner. Als Neuerung wird aber angeführt, dass Phrynichos Weiberrollen habe darstellen lassen, z. B. in seinen Phönissen [29].

Zwei Gegenredner des Chors und unter einander brachte um Ol. 70, 500 v. Chr., Aeschylos (geb. 525.) zuerst, und hiemit ward das Uebergewicht des Gesprächs über den Chorgesang begründet [30], wenn gleich noch nicht entschieden. Einen dritten Theilnehmer am Gespräch und Bühnenschmuck führte um Ol. 77, 4; 469 v. Chr., Sophokles (geb. 495?) ein [31], und hiemit war die Reihe der Entwickelungsglieder des Dramatischen in der Tragödie vollendet und diese auf ihren Höhepunkt gebracht. Nicht aber bloss nach den Momenten der äussern Gestaltung, sondern zugleich nach der gesammten innern Füllung mit tragischer Hoheit, als Gemälde von dem Kampfe des Menschen gegen das Schicksal, von der Nemesis im Gefolge des Frevels, von der Nichtigkeit der Menschen, besonders der Fürsten, von Macht und Zorn der Götter u. s. w. Diese Tragödie aber gehörte Athen ganz allein an und hatte dort ihre Ehre [32]. Euripides (Ol. 75, 1 — 93, 3; 480 — 406 v. Chr.) hielt sich nicht auf dieser Höhe; die Würde litt durch rhetorische Schminke. Weniger noch, als er, leisteten der Chier Ion (blühend um Ol. 82; 452 v. Chr.), Euripides Freund Agathon, sein Zeitgenoss Achäos der Aeltere, von Eretria, Sophokles Sohn Jophon, Sosiphanes [33]) u. s. w. Ueberhaupt erschöpfte die tragische Dichtung sich bei weitem früher, als die mannigfaltigen lyrischen und als früher die epische, mit der sie doch den heroischen Kreis gemein hatte; Abwandlungen durch Uebertragung auf Vorfälle der historischen Zeit oder gar, wie die Komödie, auf das bürgerliche Leben, wurden von den Tragikern nicht versucht.

Als nun die Tragödie des ursprüglichen von Dionysos handelnden Inhalts sich eben entäussert hatte und wie ein freige-

29) Aristoph. Frösche 915 u. Sch., Schol. Aristoph. Wesp. 220. — 30) Aristot. Poet. 2, 14: *καὶ τό τε τῶν ὑποκριτῶν πλῆθος ἐξ ἑνὸς εἰς δύο πρῶτος Αἴσχυλος ἤγαγε, καὶ τὰ τοῦ χοροῦ ἠλάττωσε, καὶ τὸν λόγον πρωταγωνίστην παρεσκεύασε.* — 31) Arist. a. O. — 32) Platon Laches 183 A. — 33) S. von diesen und den übrigen Tragikern Fabricius 2, 279 ff. Böckh. trag. princip. u. s. w., woraus besonders die Schwierigkeiten der Chronologie in diesen Dingen zu erkennen sind.

wähltes und zu den Dionysosfesten nur äusserlich hinzugefügtes Kunstgebilde erschien, wurde, man möchte sagen aus einer Art von religiösem Bedenken und zur Erinnerung an die anfängliche Beschaffenheit des Chors[34], das **satyrische Drama** eingeführt, das freilich mit seinen Stoffen auch nicht auf den Kreis dionysischer Mythen beschränkt, und dessen innerer Ton und Haltung — als einer **scherzenden Tragödie** — weder von dem tragischen Ernste, noch dem komischen Scherze streng gesondert war[35], dessen eigenthümliches Wesen daher wohl nur in der Wiedereinführung des ehemaligen Satyrchors zu suchen seyn möchte. Der Urheber dieser Art von Kunstleistung war **Pratinas** aus Phlius, der Ol. 70 mit Aeschylos und Chörilos um den Preis stritt, wobei das hölzerne Theater einstürzte[36]. **Chörilos**, Zeitgenoss des Aeschylos und Sophokles, war sehr productiv in dieser Gattung.

Die **Komödie** hatte, wie oben bemerkt, durch **Epicharmos** (geb. zu Kos g. Ol. 60, gest. g. Ol. 82), der um Ol. 76, 476 v. Chr.[37] bei Hieron von Syrakus lebte, damals aber wohl schon in der höchsten Reife des Mannesalters, dessen Blüthe in Ol. 75 — 78 fallen möchte, sich befand, durch Einlegung eines Mythus als Süjet, förmliche Kunstgestalt bekommen[38], und es war auch von **Phormis**[39], angeblich Gelons Freund[40], und **Deinolochos**, des Epicharmos Schüler[41], zur Entwickelung derselben beigetragen worden; ungewiss aber bleibt es, ob dies auf die attische Komödie Einfluss gehabt habe. Diese konnte allerdings aus bloss heimischer Aufregung sich weiter bilden, wobei jedoch die lange leere Zwischenzeit von Susarions Auftreten an auffallend ist. Seitdem Thespis in der Tragödie durch Süjet und Rollenspiel dramatisches Leben hervorgerufen hatte, bedurfte der komische Scherz, welcher dies nun leicht sich aneignen konnte, zunächst

---

34) So Zenob. 5, 40: — *τοὺς Σατύρους ὕστερον ἔδοξεν αὐτοῖς προεισάγειν, ἵνα μὴ δοκῶσιν ἐπιλανθάνεσθαι τοῦ θεοῦ.* — 35) Von seinem Wesen s. Eichstädt 53 ff. Vgl. die übrigen N. 1 angeführten Schriften. — 36) Suid. *Πρατίνας.* — 37) S. Fabricius 2, 299 N. Müller a. O. 2, 261 f. — 38) Platon Theätet: *οἱ ἄκροι τῆς ποιήσεως ἑκατέρας, κωμῳδίας μὲν Ἐπίχαρμος, τραγῳδίας δὲ Ὅμηρος*, ist aus Platons Ansicht von Eintheilung der Poesie zu schätzen. S. Heindorf zu Theätet. 152 E. Aristot. Poet. 1, 23: *τοῦ δὲ μύθους ποιεῖν Ἐπίχαρμος καὶ Φόρμις ἦρξαν.* Bei der Entfaltung der Kunstform der Komödie war aber Einführung des Süjets eben so sehr Hauptsache, als bei der Tragödie die der ausserchorischen Rede; denn neckendes Gespräch war schon mit der Wurzel der Komödie verwachsen. Uebrigens s. von Epicharmos das oben angeführte Buch von Grysar Cap. 1, und A. Schöll de orig. Gr. dram. — 39) Aristot. Poet. 2, 23. — 40) Suidas, wo *Φόρμος.* — 41) Suid. *Δεινόλοχος.*

nur der Beachtung von Seiten des Staates, der Ausstattung mit Choregie u. s. w., um sich in einer eigenthümlichen Richtung zu entfalten; in die Stadt ward sie durch das Gefallen des Volks an ihr gerufen; jene aber wurde ihr im Anfange des perikleischen Zeitalters zu Theil. — Später als Epicharmos versuchten Chionides und Magnes in Attika sich in der Komödie [42]). Als der Erste, welcher Süjets [43]) in die attische Komödie eingeführt habe, wird Krates genannt und seine Blüthezeit in Ol. 80, 460 v. Chr. gesetzt; weit bedeutender aber, als er, und für den Vater der alten attischen Komödie zu achten, war Kratinos (Ol. 65, 1 — 89, 2; 520 — 423 v. Chr. [44]), der erst in hohem Alter, um Olymp. 82, Stücke verfasst zu haben scheint [45]). Gegenstand der Staatspflege ward die Komödie wahrscheinlich bei dem Auftreten des Kratinos als Dichter; vorher hatten aber schon Freiwillige die Komödie durch Choregie unterstützt [46]) und dabei Wettkämpfe der Dichter, z. B. des Magnes [47]), stattgefunden. Daher ist wahrscheinlich, dass die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden durch die gelungene Einführung von passenden Süjets in die Komödie auf diese gelenkt wurde, dass aber das athenische Volk sie schon früher in die Stadt gerufen und Krates und Kratinos dadurch Veranlassung bekommen hatten, eine würdigere Behandlung derselben zu versuchen. — Die Richtung auf das Staatswesen bildete sich als natürlich bedingt aus, sobald die Komödie Sache des Staates und gleichsam öffentliches Organ geworden war; der früher in Angriffen auf den einzelnen Mitgenossen des Festes von dem Einzelnen sich ergiessende Spott wurde nun von der Komödie, als einer Ganzheit, gegen das Staatswesen, als ein Ganzes, oder einzelne in ihm bedeutende Personen, als dessen Bestandtheile, gerichtet. Daraus besonders ergab sich der Unterschied der attischen Komödie von der sikeliotischen, wo am Tyrannenhofe politische Beziehungen fern bleiben mussten, und komische Behandlung heroischer Stoffe beliebt seyn mochte, scheint begründet worden zu seyn. Die ästhetische Entwickelung der attischen Komödie war nicht an solche geknüpft, sondern an die Auffindung ächt poetischer Stoffe, die

---

42) Aristot. Poet. 1, 25, wo das *πολλῷ πρότερος* vom Epicharmos nicht von einem gar grossen Zeitraum zu verstehen ist; Chionis und Kratinos waren, wenn auch ungleich im Alter, Zeitgenossen. Vgl. Meineke quaest scen. 1, 9. — 43) *λόγους ἢ μύθους*, Aristot. Poet. 2, 24. — 44) Meineke quaest. scen. 1, 14. — 45) Ders. 16. — 46) Das Merkmal der Staatssorge war, dass der Archon über die Choregie zu Gunsten der Komödie verfügte. Aristot. Poet. 2, 21: *καὶ γὰρ χορὸν ὀψέ ποτε ὁ ἄρχων ἔδωκεν, ἀλλ' ἐθελονταὶ ἦσαν.* — 47) Aristoph. Ritt. 518. Suid. *Μάγνης.*

den Kern einer Scherz-, Spott- und Witzhülle bildeten, und diese fanden sich, indem man, schon durch die altdionysischen Neckereien gewöhnt, das Gegenwärtige aufzugreifen, Bilder aus dem wirklichen, ja heimischen und alltäglichen Leben vorführte, diese aber, so wie durch Parabasis und Aufführung politischer Personen zu höherer Bedeutsamkeit für das Staatsleben [47b]), eben so durch ideale Steigerung der örtlichen, menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse zu Kunstwerken erhob. — Diese politische Richtung bildete sich aus durch Eupolis, Platon, Pherekrates, Telekleides, Ameipsias, Phrynichos, Lykis [48]) u. a., vor Allen aber Aristophanes, dessen Komödien nach ihrem politischen Charakter schon oben in Betracht zu ziehen waren. Mit ihm erreichte die Komödie ihren Gipfelpunkt, und ehe die Schicksale des Drama durch die Zeit des Sinkens und Verfalls beachtet werden, ist es nun schicklich, von der Beschaffenheit des attischen Bühnenwesens, als eines öffentlichen Institutes, zu reden.

Das attische Bühnenwesen [48b]).

Zu einer so hohen Geltung, als das Drama, gelangte in Athen keine der übrigen Dichtungsarten; das Drama erwuchs mit der Demokratie, ihr Aufschwung war auch der seinige, der Höhepunkt beider fällt zusammen; derselbe Bürger, welcher stolz auf sein Recht, sein Waffenthum und seine Leiturgien war, suchte Ehre in Leistungen als Schauspieler, und Ruhm durch dramatische Dichtungen; der Staat sorgte für Sicherheit und Gerechtigkeit nicht angelegentlicher, als für das Bühnenwesen.

Zeit und Gelegenheit zu dramatischen Vorstellungen gaben hinfort die dionysischen Feste [49]), und zwar vorzugsweise die grossen oder städtischen Dionysien, an welchen neue Stücke gegeben wurden [50]) und kein Fremder im Chor auftreten durfte. An den Lenäen wurden alte, aber auch neue [51]) Stücke gegeben; wegen Verfalls der Choregie trat aber seit Olymp. 93, 3 eine Stockung ein [52]); in den ländlichen Demen

---

47b) Th. 1, 599 f. — 48) S. Fabricius 2, 405 ff. Meineke quaest. scen. 1, 29 ff. 2, 1 ff. — 48b) Vgl. die §. 142 N. 89 angef. Schriften. Dazu Kanngiesser die kom. Bühne zu Athen, und G. Hermann Rec. Lpz. L. Z. 1817, N. 59. 60. G. K. H. Schneider das att. Theaterwesen. Weim. 1835. — 49) Vgl. oben S. 486 und §. 135. N. 126 f. — 50) Darauf geht das oft vorkommende *τραγῳδοῖς καινοῖς*. S. Hemsterh. zu Lukian g. Tim. 1, 426 Zw. A. — 51) Aristophanes Acharner, Ritter, Wespen, Frösche, s. die Argumente. — 52) Böckhs Abh. in den Berl. Denkschr. 103 f.

und an den gleichnamigen Dionysien wurden nur alte Stücke aufgeführt, zum Theil von wandernden Schauspielern [53]); an den Anthesterien fanden keine eigentlichen Vorstellungen statt, wohl aber Lesungen, Probeübungen u. s. w., auch diese nicht ohne Wettstreit [54]). An jedem Spieltage wurden mehre Stücke nacheinander gegeben [55]); in der Tragödie zu Aeschylos Zeit seit Ol. 70 Tetralogien [56]), so dass jeder Dichter drei Tragödien und ein satyrisches Drama zum Wettstreit brachte und dergleichen Tetralogien mehre nach einander an Einem Tage gegeben wurden; seit Sophokles kam der Wettstreit mit einzelnen Stücken auf [57]). Ob dabei jedem Dichter für seine Stücke eine Zeit nach der Klepsydra bestimmt wurde, ist fraglich [58]), aber nicht wahrscheinlich; Länge und Kürze der Stücke gehörten wohl mit zu den Gegenständen, über welche die Preisrichter sprachen.

Das Autoschediastische war gänzlich beseitigt; Studium und Einübung wurde so angelegentlich betrieben, dass der Begriff des Lehrens, als des Geschäftes der Dichter, vorzugsweise die Aufführung selbst bezeichnete [59]). Der Staat aber sorgte mit Eifer dafür, dass Dichter und Schauspieler jegliche Kraft und Schönheit der Kunst aufbölen, um das Würdigste zu leisten. Die Dichter, welche die Aufführung ihrer Stücke wünschten, hatten sich an den Archon zu wenden, um von diesem eine Choregie und drei Schauspieler [59 b]), deren letztere der Staat unmittelbar, nicht aber durch Leiturgie, besorgte [60]), angewiesen zu bekommen [61]); ob vor dem Archon Probelesungen

---

53) Ein solcher war Aeschines, Demosth. v. Kr. 314. — 54) Zu Böckh a. O. s. Hermann a. O. 471. *Ἀγῶνες χύτρινοι* Schol. Aristoph. Frösche 220. Darauf bezog sich das Gesetz des Lykurgos, Plut. 9, 347: *εἰςήνεγκε — τὸν (νόμον) περὶ τῶν κωμῳδῶν ἀγῶνα τοῖς χύτροις ἐπιτελεῖν ἐφάμιλλον ἐν τῷ θεάτρῳ, καὶ τὸν νικήσαντα εἰς ἄστυ καταλέγεσθαι, πρότερον οὐκ ἐξὸν, ἀναλαμβάνων τὸν ἀγῶνα ἐκλελοιπότα.* — 55) Barthelemy sur le nombre des pièces, qu'on représentait dans un même jour, in den mm. de l'acad. d. Inscr. 39. — 56) Hermann de compositione tetralogiarum tragicarum, opusc. 2, 306. A. Schöll Beiträge zur Gesch. d. gr. Poesie 1, 1. Die Tetralogie d. att. Tragiker. Berl. 1839. — 57) Suid. *Σοφοκλῆς*. — 58) Vermuthet Mus. crit. 2, 88. — 59) *Διδάσκειν δράματα* vom Schauspieler *μανθάνειν*. S. Böckh C. Inscr. 350. Harpokr. und Hesych. *διδάσκαλος* und die Ausl. *Ἀντιδιδάσκαλος, ἀντίτεχνος*; s. Casaubon. zu Athen. 6, 235 D. *ἀντιδιδάσκω* Aristoph. Wesp. 410. Vgl. Böttiger quid sit docere fabulam, Weimar 1795. — *Δρᾶμα ἀδίδακτον* ein nicht aufgeführtes Stück, Athen. 6, 270 A. — 59 b) Hesych. *νεμήσεις ὑποκριτῶν*. Phot. *νεμήσεις ὑποκρ.* Die Schauspieler für unbedeutende Rollen, Boten, Wächter u. s. w. mag der Unternehmer gestellt haben. — 60) Böckh Staatsh. 1, 487. — 61) *Διδόναι χορὸν* vom Archon, s. N. 46. Vgl. Platon Staat 2, 383. Ges. 7, 817 E. Suid. *χορὸν δίδωμι*. Entgegengesetzt *χορὸν λαμβάνειν*. Aristoph. Frösche 94.

stattfanden, ist nicht zu erweisen; doch lag es sicher nicht ganz in dessen Willkür [62]), welchen Dichter er zulassen, welchen zurückweisen wollte. Nun begann das Einstudiren des Chors unter eigenen Lehrern (*χοροδιδάσκαλοι*) [63]), der Schauspieler unter unmittelbarer Anweisung der Dichter; ohne gebührende Vorstudien wurde ebenso wenig, als bei den olympischen Spielen, eine Darstellung erlaubt. Die Vorstellungen selbst wurden immerdar als Preisbewerbungen [64]) gegeben, es waren vom Archon ernannte [65]) Richter dabei gegenwärtig, zehn für Tragödien [66]), fünf für Komödien [67]). Verantwortlichkeit derselben bestand ohne Zweifel nicht minder, als bei dem Richterthum über die Dithyramben [68]); doch schwerlich so, dass ihr Urtheil in Rücksicht auf das eigentlich Aesthetische hätte angegriffen werden können, sondern nur zur Wehr gegen Bestechung oder andere unreine Entscheidungsgründe. Das Beispiel des Gerichts über die Preisbewerbungen der Komiker kann den Athenern Syrakus gegeben haben; schon Epicharmos sprach von dem Urtheil der Fünfe [69]). Des Siegers Lohn, (ob in der Zeit vor Ausbildung der Kunstgestalt des Drama ein Bock (?) [70]), war eine Geldsumme, die der Rath der Fünfhundert auszahlte [71]); wie gering aber war dies gegen den Beifall des Volkes, die Bekränzung des Dichters, die Verherrlichung durch die Pflege seiner geistigen Saat in Aller Gemüthern, und die ausserordentliche Ehre, die einem Sophokles von dem begeisterten Volke, das ihm sogar ein Heroon errichtet haben soll [72]), zu Theil wurde!

Der Ort der städtischen Darstellungen von Dramen war in dem Weihplatze des Dionysos, Lenäon genannt, in dem Stadbezirk Limnä, der südlich von der Burg gelegen war. Eine Zeitlang begnügte man sich mit einem Brettergerüste; als aber dies (wahrscheinlich Olymp. 70) eingestürzt war [73]), wurde ein steinernes Theater erbaut, in dem über dreissigtausend Zuschauer Platz fanden [74]). Nachher wurde auch

---

62) Zum Theil wohl, nach Kratinos, Athen. 14, 638 F. — 63) Böckh Staatsh. 1, 488. Ueber die anfängliche Leistung des Unterrichts im Chortanze durch die Dichter selbst s. Athen. 1, 22 A. — 64) *Ἀγωνίζεσθαι* gewöhnlicher Kunstausdruck. — 65) Pollux 8, 87. — 66) Plut. Kim. 8. — 67) Hesych. *πέντε* und *ἐν πέντε*, Phot. *πέντε*, Suid. *ἐν πέντε*, Schol. Aristoph. Vög. 445. — 68) Aeschin. g. Ktes. 625 redet von Bestrafung der Richter, die an den Dionysien über die *κυκλίους χορούς* ungerecht sprachen. — 69) Zenob. 3, 64: *ἐν πέντε κριτῶν γούνασι κεῖται*, woraus die defecten Angaben der Lexikographen zu ergänzen sind. — 70) S. d. Stellen d. Alten b. Bentlei opusc. 316. — 71) Aristoph. Frösche 370 und Schol., Schol. Ekkles. 102. Böckh 1, 258. — 72) Etym. M. *Δεξίων*. — 73) Phot. *Ἴκρια*. Suid. *Πρατίνας*. — 74) Plat. Gastm. 175 E. Oben §. 142. N. 89.

eine Theaterverpachtung eingeführt, den Bürgern das Theorikon als Eintrittsgeld gegeben [74b]), und der Theaterpächter für den mancherlei Aufwand, der, ungeachtet der Leistungen der Choregen und der Beiträge aus der Staatskasse, ihm zur Last fiel, dadurch entschädigt. Fremden war der Zutritt gestattet [75]); ohne Zweifel aber mussten sie das Eintrittsgeld aus eigenen Mitteln bestreiten. Für die Bequemlichkeit des Aufenthalts im Theater hatte der Einzelne selbst zu sorgen; Schutz gegen die Sonne ergab wohl die Lage des Theaters, bei dessen Erbauung hierauf Rücksicht genommen worden seyn mochte, und die Tageszeit der Aufführung. Während der Aufführung war Wein und Backwerk (*τραγήματα*) zu haben, und dem Chor wurde noch in Pherekrates Zeit, wahrscheinlich auf Kosten des Choregen, beim Ein- und Abtreten Wein geschenkt [76]). Zur Aufrechthaltung der äussern Ruhe und Ordnung waren Stabträger, *ῥαβδοῦχοι*, angestellt [77]); doch mangelte in der attischen Theaterlicenz keineswegs das Pfeifen (*ἐκσυρίττειν*) [78]), noch das Pochen (*πτερνοκοπεῖν*) [79]).

Im eigentlich Scenischen war, wie ursprünglich Keim und Wurzel, so in der Blüthezeit Centralpunkt des Ganzen der Chor [80]), gemeinschaftlich der Tragödie, Komödie und dem satyrischen Drama, und so wie selbständig in seinen lyrischen Bewegungen, ebenso durch seinen Führer, *κορυφαῖος*, dialogisch mit den handelnden Personen des Stückes im Zusammenhange, bis Euripides diesen lockerte, woraus die Einführung des Prologs durch denselben [80b]) sich erklärt, und spätere Dichter ihn, was dessen lyrisches Wesen betrifft, ganz aufhoben. Die Zahl der Choreuten in der Tragödie war nicht funfzig, wie in den kyklischen Chören [80c]), sondern bis auf Sophokles weniger als funfzehn, gewöhnlich zwölf, seitdem funfzehn [81]). In der Komödie scheint die Zahl auf vierundzwanzig bestimmt gewesen zu seyn [82]). Die orchestischen Bewegungen

---

74b) Oben S. 89. — 75) Aeschin. g. Ktes. 434. — 76) Philochor. b. Athen. 11, 464 F. — Vom *τραγηματίζειν* s. Aristot. Eth. 10, 5, 4. — 77) Aristoph. Fried. 734. Schol. Plat. 99 Ruhnk.; *ῥαβδοῦχοι ἄνδρες τῆς τῶν θεάτρων εὐκοσμίας ἐπιμελούμενοι.* — 78) Demosth. v. Kr. 315, 10; v. tr. Ges. 449, 20. — 79) Pollux 4, 121. — 80) Pollux 4, Kap. 15. Heeren de chori tragici natura, in der Bibl. d. alt. Lit. u. K. St. 8. 1785. Ilgen chorus Graecorum qualis fuerit, 1787. — 80b) Aristoph. Frösche 946. — 80c) Pollux 4, 110 spricht von funfzig Choreuten des tragischen Chors; s. dagegen ihn selbst 4, 108 und die Aufführungen v. N. 81. — 81) Suid. *Σοφοκλῆς*. Biogr. des Sophokles von dessen Trag. Vgl. Hermann de choro Eumenidum Aeschyli diss. 1. 2. opusc. 2, 125 ff. und K. O. Müller Eumeniden Abh. 1. Dessen Gesch. d. griech. Lit. 2, 47 f. — 82) S. Pollux 4, 108 u. das reichhaltige Schol. zu Aristoph. Ritt. 593.

des Chors zum lyrischen Gesange hatten einen dreifachen Charakter und Namen, Emmeleia in der Tragödie, Kordax in der Komödie, Sikinnis im satyrischen Drama [83]); für sämmtliche war die Thymele in der Orchestra der Mittelpunkt, um den die Kreisung ging. Das Auftreten des Chors, die Schwenkungen u. s. w. wurde im genauesten Zusammenhange mit der Poesie und Musik ausgeführt. Der Verfall des Chors, die Weglassung der Parabasis, die Entlehnung von Chören aus ältern Stücken, Erscheinungen, die sich seit Ende des peloponnesischen Krieges darbieten, sind nicht minder aus dem politischen Herabsinken Athens, als aus der Veränderung des Sinnes der Dichter, zu erklären.

Ist es schwer sich von dem Chor eine anschauliche Vorstellung zu machen, so bei weitem mehr von der Verbindung des Musikalischen mit dem iambischen Dialog; das Recitativ der italienischen Oper mag für eine Reproduction gelten, doch aber ist schwerlich des Musikalischen als Zuthat so viel bei dem alten Dialog gewesen; um so mehr aber innere Melodie der Rede.

Der Schauspieler mit bedeutenden Rollen waren seit Sophokles drei, *πρωταγωνιστὴς*, *δευτεραγωνιστὴς*, *τριταγωνιστὴς* [84]); es hiess *παραχορήγημα*, wenn noch ein vierter auftrat [85]), was aber oft geschah. Zur dramatischen Ausstattung der Spielenden gehörte, abgerechnet die zur Rolle passenden Gewänder, die Maske [86]) und in der Tragödie insbesondere noch der hohe Schuh, *κόθορνος*. Wer in der Komödie Masken und Mehrzahl der Schauspieler einführte, hatte Aristoteles nicht erforschen können [87]); die Erfindung einzelner komischer Masken wird dem Megarer Maison [88]), der Masken überhaupt aber von Einigen dem Samier Chörilos beigelegt [89]).

Ueber das Maschinenwesen im Theater ist oben [90]) Einiges bemerkt worden; hiezu noch Folgendes. Was irgend auf einer neuern Bühne zur Veränderung des Schauplatzes, zur Herbeiführung von Personen durch die Lüfte, zum Unsichtbar-

---

83) Athen. 1, 20 E. 14, 630 D. — 84) Dem. v. Kr. 315, 10. 403, 25. Suid. *τριταγωνιστής*. Böttiger de actorib. primar. secund. et tertiar. partt. 1797. Pollux 4, 124. Vales. zu Harpokr. 292. Müller G. d. griech. Lit. 2, 57 f. — 85) Pollux 4, 110. — 86) Berger de larvis, 1723, hat von S. 33 an einige unbedeutende Bemerkungen; nicht vielmehr Boindin in den mm. de l'acad. d. inscr. 4; besser ist Mongez in den mm. de l'inst., Liter. T. 5; Müller Eumen. 100. Hauptstelle Pollux 4, Kap 18—20. — 87) Aristot. Poet. 2, 22. — 88) Athen. 14, 659. Bernhardy a. O. 292. — 89) Suid. *Χοιρίλος*. — 90) §. 142. N. 96 ff. Vgl. überh. Stieglitz Archäol. d. Bauk. 2, 130 f.

machen derselben, zur Nachahmung von Donner u. s. w. bewerkstelligt wird, fand sich auch auf der attischen Bühne, und in welchem Masse der Vollkommenheit, lässt sich daraus schliessen, dass nur bei Tage gespielt wurde, Unregelmässigkeiten und Stockungen also weit leichter ins Auge fallen mussten, der Athener aber darin zuverlässig nicht sehr duldsam war. Als das Hauptstück der Maschinerie ist wohl anzusehen das Ekkyklema auf Rädern [91]), wodurch Gegenstände den Zuschauern vor Augen gebracht wurden; ausserdem gab es eine Exostra auf Walzen, ein Stropheion, vermittelst dessen Personen verschwinden gemacht wurden, einen Geranos zum Emporheben, Krade und Aiora, um schwebend zu erhalten, Bronteion zum Donnergeräusch u. s. w. Theologeion hiess die Stätte, auf welcher die Götter erschienen; Personen der Unterwelt kamen auf der charonischen Treppe hervor [92]). Einen Vorhang hatte das attische Theater nicht; beim Anfange, Ende und während der Zwischenräume, wo der Chor sang, war die Bühne leer. Ob Puppen in Lebensgrösse statt lebender Statisten, im Gefolge von Fürsten, Heroen u. s. w. gebraucht wurden [93]), bleibt ungewiss, ja unwahrscheinlich. Vom Marionettentheater an sich ist oben geredet worden [93 b]).

Abnahme der attischen tragischen Kunst wurde schon in Euripides Stücken bemerkbar, und sicher nicht allein von Aristophanes beklagt. Euripides Freund Agathon borgte sogar schon Chöre aus andern Tragödien [94]); dies führte endlich dahin, dass zwischen den Acten Musikstücke, die keine Bedeutung für das Drama hatten, aufgeführt wurden. Doch dauerte die Choregie noch in Demosthenes Zeitalter fort und die Stücke der ältern Dichter wurden auch damals nicht verstümmelt [94 b]). Neuere tragische Dichter werden nicht wenige gezählt, auch war die Fruchtbarkeit mancher derselben nicht gering, und die Preisbewerbungen dauerten fort. Astydamas [95]), Isokrates Schüler, verfasste 240 Tragödien und war funfzehn Male Sieger. Noch in Alexanders Zeitalter war Neophron [96]), angeblich Verfasser von Euripides Medea, berühmt. Maschinenwesen und Darstellung der Schauspieler theilte den zunehmen-

---

91) Pollux 4, 128. Aristoph. Acharn. 408. Thesmoph. 96. Im Gegensatz standen *ἐκκυκλεῖν* und *εἰςκυκλεῖν* (den Augen entziehen). — 92) S. Pollux 4, 127 ff. — 93) Vermuthet mus. crit. 2, 206. — 93 b) §. 118. N. 150. — 94) Aristot. Poet. 10, 27. — 94 b) Grysar de Graecor. trag. circ. Demosth. temp. Col. 1830. — 95) Suid. *Ἀστυδάμας*. — 96) Suid. *Νεόφρ.*

den Verfall wohl nicht mit; als tragische Schauspieler der spätern Zeit waren ausgezeichnet Theodoros [97]) und Theokrines [98]); doch ward Lykurgos Urheber des merkwürdigen Volksbeschlusses, dass die Tragödien des Aeschylos, Sophokles und Euripides nicht mehr auf die Bühne gebracht, sondern jährlich von dem Staatsschreiber vorgelesen werden sollten [99]); dies nicht sowohl aus Mangel an Mitteln, den scenischen Aufwand zu bestreiten, als aus ästhetischer Werthschätzung jener grossen Dichter. Darstellung anderer Tragödien dauerte auch im makedonisch-römischen Zeitalter fort [100]). — Ein satyrisches Drama wurde noch Ol. 102 durch Astydamas auf die Bühne gebracht [101]).

Die scenische Ausstattung der *Komödie* ward früher, als *die* der Tragödie, verkümmert; der Chor nebst der Parabasis blieb weg seit dem Ende der attischen Seeherrschaft, theils aus Geldmangel, theils aus politischer Engherzigkeit. Nun aber folgten die bekannten Abwandlungen der Komödie. Die *mittlere*, noch nicht ganz ohne Beziehung auf das öffentliche Wesen, auch nicht ohne spottende Angriffe auf lebende Personen [102]), reich an Stücken, besonders von *Antiphanes* (geboren Olymp. 93, 2), der 280 oder gar 345 Komödien [103]), und *Alexis*, um Olymp. 106, 356 v. Chr., der 245 Stücke verfasst haben soll [104]), so dass es nicht auffallen kann, wenn Athenäos versichert, achthundert Stücke der mittlern Komödie gelesen zu haben [105]). Die *neuere* Komödie wanderte ganz in das Privathaus; politische Freimüthigkeit brachte Gefahr, nicht minder Nachbildung lebender Personen; daher nun stehende Masken von gewissen Menschengattungen, Familienvätern, Söhnen, Parasiten, Soldaten, Kupplern, Sklaven u. s. w., von denen einige schon sehr alt waren, z. B. der *Parasit* schon in Epicharmos Stücken vorkam [106]). In dieser Dichtungsart waren vor Allen gross *Menander* (Ol. 109, 3—122, 2), *Philemon* und *Diphilos* [107]).

Von dem Zustande der *dramatischen Kunst ausser Athen* haben wir nur geringe Kunde. Gleichzeitig mit ihrer

---

97) Aristot. Pol. 7, 15, 11 und Schneider. — 98) Demosth. v. Kr. 329. — 99) Plut. Leb. d. z. R. 9, 348. — 100) Ob auch noch in des Makkabäers Hyrkanus Zeitalter (135—107)? S. Joseph. 14, 8. — 101) Athen. 10, Eing. Suid. Ἀστυδ. — 102) Oben 1, 614 und Beil. 20. Vgl. Grauert de med. Graecor. comoed. natura im Rhein. Mus. 1828, Heft 1. H. A. Stolle de comoed. Graec. generibus, Berol. 1834. — 103) Fabricius 2, 414. — 104) Ders. 2, 406. — 105) Athen. 8, 336 D. — 106) Athen. 6, 235. — 107) S. v. diesen und den übrigen Komikern, deren Werke verloren gegangen sind, Fabricius 2, 425 ff.

ersten Blüthe in Athen war der syrakusische Tyrannenhof ein Platz des Gedeihens für sie; daselbst fand Aeschylos eine Freistätte, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass Stücke von ihm, z. B. die Perser, dort aufgeführt worden seyen [108]); eben das möchte man von Stücken des Euripides, während dieser sich bei dem Archelaos von Makedonien befand, vermuthen. Die altdorische lyrische Tragödie entwickelte sich, so viel bekannt, weder in Sikyon, noch Korinth u. s. w., zur eigentlich dramatischen; wenn aber schon im peloponnesischen Kriege wenigstens auf Sicilien und im Peloponnes Theater vorhanden waren, so verpflanzte dahin sich auch wohl attisch-dramatische Kunst; sicher ist, dass in der spätern Zeit über ganz Griechenland hin dramatische Vorstellungen üblich und beliebt waren; manche Orte hatten, wie es scheint, eigene Truppen dionysischer Künstler, so Sikyon, Teos [109]); andere behalfen sich mit wandernden Schauspielern [110]), deren z. B. aus des letzten Kleomenes Zeitalter erwähnt werden [111]). Selbst in Megara scheint zu Aristoteles Zeit das Drama wieder im Gange gewesen zu seyn [112]).

Den Doriern aber gebührt der Ruhm der Erfindung zweier Gattungen dramatischer Kunstwerke, der Mimen, die von Euripides Zeitgenossen Sophron in Prosa verfasst wurden [113]), bestimmt, aufgeführt zu werden, und keineswegs dazu ungeschickt, wie aus ihrer Gestaltung zu Rom, namentlich Laberius Geschichte, sich ergiebt, mochten auch die römischen Mimen ein von den sophronischen verschiedenes Gepräge haben, desgl. der Hilarotragödie, als deren Verfasser Rhinton in Tarent (blühend um Ol. 120) genannt wird [114]). Nicht minder war Sicilien das Mutterland der bukolischen Poesie des Theokritos u. s. w., die ihrem innern Wesen nach ebenfalls den Mimen verwandt ist.

108) Sein Biograph: *φασὶν δὲ ὑπὸ Ἱέρωνος ἀναδίδαξαι ἀξιωθέντα τοὺς Πέρσας ἐν Σικελίᾳ.* — 109) Vgl. oben N. 2. Böckh C. inscr. 2, 656. 675. — 110) Zweideutig ist, wenn es in einer kerkyräischen Inschrift b. Montfaucon diar. Ital. 412 heisst: *εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν τῷ Διονύσῳ κ. τ. λ.*, denn auch heimische Schauspieler bekamen Sold. — 111) Plut. Kleom. 12. Vgl. von Schauspielern, die für Geld feil waren, Theophr. Char. 6. — 112) Aristot. Eth. 4, 3, 20. — 113) Athen. 11, 505 C. Hermann zu Aristot. Poet. 92—95. — 114) Suid. *Ῥίνθων.* Fabric. 2, 320.

c. Musik [1].

§. 146.

Was im Obigen von der Musik, als unzertrennlicher Gefährtinn der Poesie, gesagt worden ist, gilt mehr von dem fast durchgängigen Bedürfniss der Poesie von Musik begleitet zu werden, als umgekehrt; es würde demnach übrig seyn, von der Musik für sich zu reden, wenn auch nicht das Mechanische zum Gegenstande besonderer Erörterung zu dienen geeignet wäre.

Die Auffassung der Musik ohne Rücksicht auf ihre Verbindung mit Poesie hatte erst spät Virtuosität im Solo auf einem musikalischen Instrumente zum Gegenstande; zum Grunde lag ihr vielmehr der ethische Charakter der Musik; nicht sowohl das, was aufs Ohr wirkt und in der Erregung eines Kitzels für dieses sich erfüllt, als was durch dieses ins Gemüth dringt. Das hellenische Gemüth war aber hiefür sehr zart gestimmt; sehr empfänglich, nicht allein für den eigenthümlichen Ton der verschiedenen Instrumente, sondern auch den Gehalt der verschiedenen Tonweisen. Noch von dem Makedonen Alexander wird erzählt, dass Timotheos Spiel ihn, der eben speiste, aufgeregt habe, nach den Waffen zu greifen, dass er aber durch eine andere Tonweise zum Essen zurückgeführt worden sey [2]). Die Macht, tief ins Gemüth einzugreifen, wurde aber insbesondere der Flötenmusik zuerkannt [3]). Daher ward ungemein grosses Gewicht auf die Musik, als Bildungsmittel in der Pädeia, und als Pflegerinn volksthümlichen Sinnes auch über die Zeit der Pädeia hinaus, vorzüglich im Cult- und Kriegswesen, gelegt, und Sorge und Aufsicht des Staates auf sie gerichtet. Ohne von der Beziehung auf Poesie abhängig zu seyn, war in allen hellenischen Staaten

1) Die alten Theoretiker in Meiboms Sammlung enthalten sehr wenig für unsern Gesichtspunkt Brauchbares; mehr ist in Plutarchs Büchlein von der Musik enthalten. Von Neuern sind bedeutend: Burney history of music, 1776, 4 Q. Hawkins general history of the science and practice of music, 1776, 5 Q. Forkel Gesch. d. Musik, 1787, 2 Q. Gute Bemerkungen sind in Bürette's Abhandlungen in den mm. de l'acad. d. inscr. 10 u. 15, u. in v. Drieberg die musikalischen Wissenschaften der Griechen, 1820; dessen Aufschlüsse über die Musik der Griechen, 1820, und dessen praktische Musik der Griechen, 1821. Vortrefflich ist der Abschnitt: Entwickelungszeit d. Griech. Musik in Müller G. d. Gr. Lit. 1, 263 f. — 2) Schol. Hesiod. W. u. T. 918. Suid. *Τιμόθεος*. Vgl. Aristot. Pol. 8, 5, 5: — *τῶν Ὀλύμπου μελῶν· ταῦτα γὰρ ὁμολογουμένως ποιεῖ τὰς ψυχὰς ἐνθουσιαστικάς.* — 3) Vgl. Müller Dor. 1, 344.

Musik der Hauptbestandtheil des Ethischen in der Pädeia [4]) und im Volksleben der Erwachsenen. Ausgezeichnet durch Liebe und Pflege der Musik waren, mit Ausnahme des rohen Stammes der Kynäthen, die Arkader [5]), und doch zählt die griechische Literatur nicht Einen Dichter von Bedeutung aus jener Landschaft! Auf Kreta, das nur Einen, den Epimenides erzeugte, blühte die Musik; die kurzredenden Argeier waren vortreffliche Tonkünstler [6]); die Dorier insgesammt waren mehr durch eine tiefwurzelnde Neigung zu Genuss und Uebung der Tonkunst, als durch Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit in poetischen Leistungen ausgezeichnet [7]). Wenn nun so das sittliche und vaterländische Gefühl in Musik eine Hauptnahrung fand, so möchte daraus auch sich erklären, wie Perikles Lehrer Damon, ein vortrefflicher Tonkünstler, auch zugleich vorzüglicher Lehrer der Staatsweisheit seyn konnte [8]), und — merkwürdig genug — fand fast dreihundert Jahre später Aemilius Paulus in derselben Person, nehmlich dem Athener Metrodoros, einen braven Maler und zugleich wackern Erzieher seiner Kinder [9]). In beiden Fällen aber ist sicher nicht sowohl an mechanische Fertigkeit auf einem Instrumente, als an Meisterschaft in Aufbietung der ethischen Kraft der Musik zu denken. Daraus nun, dass die Berücksichtigung der letztern allein bei Staatenordnern, Gesetzgebern und Staatsgewalten stattfand, ergiebt sich, dass, nachdem durch die grossen Musiker Terpandros, Olympos und Thaletas eine musikalische Gesetzgebung geltend geworden war, zunächst nicht viel auf Entwickelung, Vermannichfachung und Steigerung der künstlerischen Leistungen in Musik gegeben wurde, sondern vielmehr die Vorliebe für Einfachheit und Stetigkeit derselben, vermöge der Sorge, Aenderung der Tonweisen möge Aenderung der Gesetze und Sitten herbeiführen [10]), herrschend, und in manchen Staaten Aenderung der Tonweisen selbst gesetzlich verboten war [10b]). Bei den Argeiern wurde dergleichen bestraft [10c]); bei den Spartiaten fanden fremde Tonkünstler, die auf vervollkommneten musikalischen Instrumenten sich hervorthun wollten, unfreundlichen Empfang; dem Phrynis, welcher seine Leier mit mehr als sieben Saiten bezogen hatte, wurden die überzähligen

4) Vgl. oben S. 359. 373. Dazu Aristot. Polit. 8, 4 und 5; Strab. 1, 15; *ὅπου γε καὶ οἱ μουσικοὶ ψάλλειν καὶ αὐλίζειν καὶ λυρίζειν διδάσκοντες μεταποιοῦνται τῆς ἀρετῆς ταύτης (τοῦ σωφρονισμοῦ). παιδευτικοὶ γάρ εἶναι φασί, καὶ ἐπανορθωτικοὶ τῶν ἠθῶν.* — 5) Polyb. 4, 20. Dazu Athen. 14, 626 B. — 6) Strab. 10, 483. — 6b) Herod. 3, 151. — 7) Müller Dor. 2, 316 ff. — 8) Plut. Perikl. 4. — 9) Plin. N. G. 35, 10. — 10) So Platon Staat 4, 424. — 10b) Plut. v. d. Mus. 10, 655. 694. — 10c) Plut. v. d. Mus. 10, 694.

durch den Ephoren Ekprepes zerschnitten [11]); nicht besser erging es dem Timotheos [12]); Stetigkeit der Tonweisen war in Sparta eine mit der Gestaltung des gesammten Staatslebens im Zusammenhange stehende Bedingung, und unter den zu ihrer Verwirklichung gehörigen Einrichtungen ist anzuführen, dass, wie so viel Anderes, auch das Flötenspiel von gewissen damit betrauten Geschlechtern, als erblich sich fortpflanzende Kunst, geübt wurde [13]). Bei den Syrakusiern und andern Sikelioten dagegen, hiess es, seyen durch Verweichlichung der Musik die Sitten verschlechtert worden [14]). Stehende Tonweisen waren aber auch ausser den obengenannten Staaten gewöhnlich; für Freunde derselben, wie überhaupt der alten Musik, erklären sich noch die politischen Theoretiker, z. B. Platon [15]). Man kann sicher annehmen, dass bei fortschreitender Entwickelung der Poesie und dem durch neue Erzeugnisse sich häufendem Vorrathe der Gedichte, gern stehende Tonweisen zur Begleitung bei dem musikalischen Vortrage der Gedichte gewählt und ihnen diese untergelegt wurden.

Jedoch bevor dieser Bedacht auf Festhalten am Bestehenden in der Musik seine rechte Bedeutung bekam, bedurfte es einer Grundlegung musikalischer Leistungen, die als Muster galten. Diese ging von drei Männern vor allen aus, Terpandros dem Lesbier, Erfinder der Notenbezeichnung und der siebensaitigen Lyra und Gründer einer Musikschule zu Lesbos [15b]), Olympos (Ol. 30—40) dem, wie es scheint, nicht einmal hellenischen, sondern phrygischen Asiaten, welcher die ungestümen phrygischen Tonweisen und den Gebrauch der Flöte neben der Kithara aufbrachte [15c]), und Thaletas von Kreta, von dessen Zeitalter (c. Ol. 33, 2) schon oben die Rede gewesen ist [15d]). Was diese drei grossen Meister begründet hatten, wurde darauf Ol. 40—50 von andern Schülern derselben weiter gebildet; dergleichen waren Klonas, Hierax, Xenodamos, Xenokritos, Polymnestes und der unten nochmals zu erwähnende Sakadas — meistens Dorier [15e]).

Eine Verschiedenheit der Tonweisen nach Eigenthümlichkeit der hellenischen Stämme lässt sich als eben so natürlich

---

11) Vom Ephoren Ekprepes s. Plut. Agis 10. Lak. Apophth. 6, 824. — 12) Plut. a. O. Cic. v. d. Ges. 2, 15. Vgl. Müller Dor. 2, 333 ff. — 12b) Plut. Agis a. O. — 13) Herod. 6, 60. — 14) Maxim. Tyr. 46. 216. Dav., angef. v. Müller Dor. 2, 327. — 15) Gesetze 3, 700. — 15b) Vgl. oben §. 144. N. 59 f. Müller G. d. gr. Lit. 1, 268 f. Unten N. 39 — 15c) Plut. von d. Mus. 7. Müller a. O. 229 f. — 15d) §. 144. N. 43. Ueber die Musik des Thaletas s. Müller a. O. 286 f. — 15e) Plut. von d. Mus. 8. 9. Müller 290.

bedingt, wie die Verschiedenartigkeit anderer darauf bezüglicher Erscheinungen, behaupten und ist vorzugsweise aus dem ethischen Gehalte der Stämme herzuleiten. Doch haben nur wenige sich charakteristisch ausgebildet; dagegen wurden in dem hellenischen Tonsystem auch ausländische Weisen beachtet. Die dorischen Tonweisen zeichneten sich aus durch streng gewichtigen Rhythmus von geringer Mannigfaltigkeit der Gliederung, zu vergleichen dem Rhythmus der Neuern, der in ganzen und halben Taktnoten, höchstens Viertel-Takttheilen fortschreitet; sie drückten auch mehr die ruhige, leidenschaftlose Entwickelung der Gefühle, die Tiefe des Gefühls, als den ungeregelten Ungestüm des Affektes aus [16]; das Gesetz des Maasshaltens herrschte hier, wie in Sparta's Staatsleben. Der Gegensatz gegen das Dorische war mehrfach; vorzüglich setzte man dem Dorischen, als dem Ethischen, das Phrygische, als das Orgiastische entgegen [16 b]; doch auch das Aeolische, welches gleichfalls durch Heftigkeit und Ungestüm der Bewegung und Vielfältigkeit der Gliederung ausgezeichnet war [17]. Das Lydische wurde in der ältern Zeit neben dem Dorischen und Aeolischen als dritte, durch Höhe und Schärfe der Töne ausgezeichnete Weise, und ausser diesen keine Hauptgattung, aufgestellt [18]; doch in Platons Zeit wurde das Ionische neben dem Lydischen als erheiternd aufgestellt [19]; Herakleides Pontikos wollte das Dorische, Aeolische und Ionische als drei Hauptgattungen, mit Ausschluss der barbarischen, geltend machen [19 b]. Die spätern Theoretiker hatten deren aber eine grosse Zahl [20]; doch darin offenbart sich Schule, nicht Volksthum, und darum liegt es uns fern.

Dagegen verknüpfte Vorliebe für die eine oder andere Gattung musikalischer Instrumente sich mit der verschiedenen Eigenthümlichkeit von Stämmen und Landschaften, doch ohne dass sich scharfe Marken aufstellen liessen, indem z. B. die Dorier, denen man als Hauptinstrument die Kithara zuweisen kann, auch Flöten gern und viel gebrauchten, und

16) Arist. Pol. 8, 7, 10: *περὶ δὲ τῆς Δωριστὶ πάντες ὁμολογοῦσιν ὡς στασιμωτάτης οὔσης καὶ μάλιστ' ἦθος ἐχούσης ἀνδρεῖον.* Ausführlicher Athen. 14, 624 D. — 16 b) Platon Staat 3, 399 A. Arist. Polit. 4, 3, 4: — *περὶ τὰς ἁρμονίας — τίθενται εἴδη δύο, τὴν Δωριστὶ καὶ τὴν Φρυγιστὶ, τὰ δ' ἄλλα συντάγματα τὰ μὲν Δώρια, τὰ δὲ Φρύγια καλοῦσι.* — 17) Athen. 14, 624 E. Hermann elem. doctr. metr. 648. Böckh metr. Pind. 284. — 18) Böckh a. O. 212. — 19) Plat. Staat 3, 399: *Ἰαστὶ — καὶ Λυδιστὶ, αἵτινες χαλαραὶ καλοῦνται.* — 19 b) Athen. 14, 624 C. Daselbst s. auch von den Abwandlungen der ionischen Harmonie 14, 625 B. — 20) Plat. Staat 3, 398: *Θρηνώδεις ἁρμονίαι — μιξολυδιστὶ καὶ συντονολυδιστὶ καὶ τοιαῦταί τινές.* Vgl. Pollux 4, 64 – 85. Böckh a. O. 212 f.

wiederum bei den Thebanern, die vor allen Hellenen sich auszeichneten durch Liebe zum Flötenspiel und durch Fertigkeit darin, Kithara und Lyra nicht ausser Brauch gewesen seyn mögen. Uebrigens gehörte auch zu jeder der drei Hauptweisen, der dorischen, phrygischen und lydischen, eine eigene Art Flöte; der Thebaner Pronomos zuerst spielte alle drei auf einerlei Flöte [21]). Mit einander verbunden wird Flöte und Leyer oft bei Pindar genannt [22]). Ob nun aber verschiedene Bildung und Handhabung von musikalischen Instrumenten derselben Gattung in verschiedenen Landschaften und Orten stattgefunden habe, ist nicht ins Klare zu setzen; wohl aber ist bekannt, dass ausser den ursprünglich und eigentlich hellenischen auch ausheimische in Gebrauch kamen und dass im Fortgange der Zeit Verbesserung und Vervollkommung manches Instrumentes stattfand [23]).

Der Kithara, *κιθάρα*, *κίθαρις*, die aus einem hohlen Boden, *ἠχεῖον*, zwei daraus sich erhebenden und nach oben zugleich Ochsenhörnern gekrümmten Seitenstücken, *πηχεῖς*, und einem Querholze zwischen beiden, woran die Saiten befestigt wurden, bestand, war verwandt, aber nicht einerlei [23 b]) mit der Leyer, *λύρα* [23 c]), die wegen der bauchigten Form ihres Bodens zwischen den Knien gehalten werden musste [23 d]). Einerlei mit der Kithara scheint die *φόρμιγξ* gewesen zu seyn, zu der im Homer Achilleus und Phemios singen [24]), und deren nachher die Rhapsoden sich bedienten, und mit der das Tragbare [25]) sicher auch die Lyra gemein hatte. Von den Lydern wurde entlehnt die *πηκτίς*, auch eine Art Lyra [26]); eben da mag auch die vielseitige *βάρβιτος* (auch *βάρβιτον*) im Gebrauch gewesen seyn; bei den Hellenen wurden beide, ausser welchen noch eine Menge Bezeichnungen für Kithara und Lyra, meist wohl auf Verschiedenheit des Baues oder der Bespannung bezüglich, vorkommen [27]), in späterer Zeit nicht mehr gebraucht [28]). — Vervollkommnet wurde im Laufe der Zeit die

---

21) Paus. 9, 12, 4. Athen. 14, 631 E. — 22) Pindar Olymp. 3, 13. 14. 7, 21. 22. 10, 113. Nem. 9, 19. Isthm. 5, 34. — 23) Von den musikalischen Instrumenten s. Athen. 4, 174 B; Pollux 4, 58; Böckh metr. Pind. 223 f. — 23 b) Plat. Staat 3, 399 C. — 23 c) Ammon. *κίθαρις* hat aus Aristoxenos: *κίθαρις γάρ ἐστιν ἡ λύρα καὶ οἱ χρώμενοι αὐτῇ κιθαρισταί· — κιθάρα δὲ ᾗ χρῆται ὁ κιθαρῳδός· — κιθαριστὴς μὲν ἐστιν ὁ μόνον ψάλλων, κιθαρῳδὸς δὲ ὁ ᾄδων καὶ ψάλλων.* — 23 d) Beschreibung der Kithara und Lyra s. b. Burette in d. mm. de l'ac. d. Inscr. 4, 116. — 24) Il. 9, 186. Odyss. 1, 153. — 25) Hesych. *κιθάρα· ἡ τοῖς ὤμοις φερομένη.* — 26) Herod. 1, 17. — 27) *χέλυς, ψαλτήριον, μαγάδις* (von zwanzig Saiten, Athen. 14, 635 C) u. s. w. — 28) Aristot. Polit. 8, 6, 7: — *πολλὰ τῶν ὀργάνων τῶν ἀρχαίων, οἷον πηκτίδες καὶ βάρβιτοι*, dann folgen

Lyra, welche anfangs nur vier Saiten hatte, durch Terpandros aber deren sieben bekam [29]), welche später abermals, und zwar bis auf eilf, durch den Milesier Timotheos, in Philipps und Alexanders Zeitalter [30]), vermehrt wurden [31]), eine Neuerung, die, wie oben bemerkt, in Sparta keinen Eingang fand.

Die Flöte [32]) der Hellenen war nicht, was die unsrige; unter *αὐλὸς* wurde jedes musikalische Instrument mit Schaft, Luftlöchern und Mundstück, verstanden; so würde denn auch die heutige Clarinette, das Bassethorn und Fagott dahin gehören. Die Arten der Flöten waren demnach sehr zahlreich [32 b]). Nicht das Zarte und Liebliche, sondern das Starktönende [32 c]), mächtig Ergreifende [32 d]) wird als Eigenheit der Flötenmusik angegeben. Anfangs ward sie nur zu Pompen, Tänzen [33]) und zur Regelung des kriegerischen Marsches, später auch zum Gesange, zuerst von Klonas zur Elegie, gebraucht [34]). Von den Lydern wurde eine Doppelflöte entlehnt [35]), die Joner hatten noch eine ihnen eigenthümliche, die *μαγάδις* [36]). Zu den flötenartigen Instrumenten gehörte auch die Syrinx, schon im Homer genannt [37]), und die Pansflöte, welche von drei bis neun Röhren hatte [37 b]).

Der orgiastischen Musik genügte auch die starktönende Flöte nicht; das Metallbecken, *κύμβαλον*, und die Schelle, *κρόταλον*, und anderes lärmendes Tongeräth [38]) war bei ihr zu finden.

Virtuosität eines Musikers der ältern Zeit vereinte Musik und Poesie, so bei Terpandros; Instrumentalmusik für sich allein (*ψιλὴ αὔλησις* und *κιθάρισις*) [38 b]) und Solospiel

---

neuerer Instrumente Namen, die als Zusatz zur vorigen Note folgen, also: *καὶ τὰ πρὸς ἡδονὴν συτείνοντα τοῖς ἀκούουσι τῶν χρωμένων, ἑπτάγωνα καὶ τρίγωνα καὶ σαμβῦκαι κ. τ. λ.* — 29) Strab. 13, 618. — 30) Suid. *Τιμόθεος*. Also nicht derselbe, den Euripides, als er ausgepfiffen wurde, *τῇ καινοτομίᾳ*, gutes Muthes seyn hiess. Plut. ob der Greis u. s. w. 9, 175. — 31) Müller Dor. 2, 323. — 32) Böttiger im att. Mus. 1, 2. Creuzer Symb. 3, 157. — 32 b) Die Aufzählung s. Athen. 4, 176 F f. 14, 616 E f. — 32 c) *Μοῦσα βαρυβρόμος αὐλῶν*. Aristoph. Wolk. 312. — 32 d) Arist. Pol. 2, 7, 8: *ἔχει γὰρ τὴν αὐτὴν δύναμιν ἡ Φρυγιστὶ τῶν ἁρμονιῶν, ἥνπερ αὐλὸς ἐν τοῖς ὀργάνοις· ἄμφω γὰρ ὀργιαστικὰ καὶ παθητικά.* — 33) Pind. Pyth. 12, 2. — 34) Pind. Ol. 5, 19. 11, 88. — 35) Herod. 1, 17. — 36) Von ihrem Wesen und Verhältniss zu dem Saiten-Instrument gleiches Namens s. Böckh metr. Pind. 263 ff. — 37) *αὐλῶν συρίγγων τ' ἐνοπήν*, Il. 10, 13. — 37 b) Pollux 4, 176. — 38) Creuzer Symb. 3, 489. Zum Lärmmachen diente auch die Klapper, *κρήδεμνον*, Athen. 14, 646. Schol. Aristoph. Frösche 1340. — 38 b) *Κιθάρισις* vom blossen Spiel, *κιθαρῳδία* von Spiel und Gesang, s. Platons Ion 533 B.

kam spät zu allgemeinem Brauch und Ansehen; der Vorzug des Menschengesangs vor jeglicher Instrumentalmusik ward von den Hellenen doppelt erkannt und geschätzt, weil auch dieser nicht bloss Ohrenschmeichelei für sie war, sondern von poetischen Gedanken erfüllt war. So stand denn selbständige Kunstleistung auf einem Instrumente weit im Hintergrunde; die Instrumente wurden als dem Gesange dienstbar angesehen. Dies Verhältniss blieb unverrückt so lange die Alleingeltung des Epos dauerte, bei dessen einfacher Musikbegleitung der Gedanke an Hebung und Ausbildung des Instrumentalen nicht aufkommen konnte. Der Sinn für musikalische Vielseitigkeit erwachte mit der lyrischen Poesie, mit Vermehrung der Rhythmen und Versmasse. Bedeutend wurden um die Zeit Musikschulen, z. B. des Terpandros auf Lesbos [39]), des Pythagoras [40]) bei den Italioten; früher hatte es solchen Unterrichts nicht in gleichem Masse bedurft. Aus den buntverflochtenen Schwingungen der lyrischen Weisen, bei denen zunächst jedoch sich das Chorische ausbildete, die Kunst also abermals vom Solospiel mehr abgeleitet, als darauf hingeführt wurde, entwickelte sich allmählig der Sinn für höhere instrumentalische Leistungen, Muth zu denselben, Empfänglichkeit für sie und es wurden von Dichtern und Hörern selbst Ansprüche darauf gemacht. Der Anfang zum Spiel ohne Gesang bei einer feierlichen öffentlichen Handlung, jedoch, wie es scheint ohne grossen Einfluss auf die allgemeine Musikübung, ward bei den Pythien gemacht. Eine ziemlich alte, aber einzeln dastehende, Musik von blossen Instrumenten, zuerst bloss Flöten — *ψιλὴ αὔλησις* —, nachher auch Kitharen — *ψιλὴ κιθάρισις* —, ausgeführt, war die pythische Weise, *νόμος Πύθιος* [41]). Aus diesen beiden Grundlagen, der sich entwickelnden lyrischen Poesie, und der pythischen Festmusik ging das Solospiel der Hellenen auf der Kithara und der Flöte hervor; jenes zuerst von dem Chier Aristonikos in Archilochos Zeit [42]), dieses von Sakadas, der Olymp. 48, 3; 586 v. Chr., in den Pythien

39) Daher Phrynis, dessen Lehrer Aristokleitos von Terpandros abstammte. Schol. Aristoph. Wolk. 969. — 40) Eine dahin gehörige Künstler-Genealogie s. im Schol. Plat. Alkib. 1, 118 C. S. 73 Ruhnk.: Pythagoras, Agathokles, Lamprokles, Damon. Im Laches 180 D. heisst Damon Schüler des Agathokles und Freund des Sokrates. — 41) Strab. 9, 421 C. Früher war Gesang mit Kitharspiel üblich gewesen: *προσέθεσαν δὲ τοῖς κιθαρῳδοῖς αὐλητάς τε καὶ κιθαριστὰς χωρὶς ᾠδῆς.* Dann werden die fünf Theile des Nomos genannt: *ἀνάκρουσις, ἄμπειρα, κατακελευσμός, ἴαμβοι καὶ δάκτυλοι, σύριγγες.* Vgl. Pollux 10, 84. Böckh metr. Pind. 182, N. 16. — 42) Athen. 14, 637 F.

siegte [43]), zuerst mit Glück versucht. Jedoch erst in der Zeit nach den Perserkriegen wurde die Selbständigkeit der Instrumentalmusik, besonders des Flötenspiels, ausgebildet [44]); wenn aber früher der politische Sinn der Hellenen einer Sonderung der Musik von der Poesie zuwider gewesen war, so später die politischen Theoretiker, als Platon [45]), und Aristoteles, der sich gegen Erlernung von technischer Fertigkeit auf einem Instrumente, mindestens während der Pädeia, aufs bündigste erklärt [45 b]). Bei dem athenischen Volke hatte übrigens das Flötenspiel, abgerechnet den Chor der Flötenspieler in der Choregie, nur kurze Zeit hindurch Gunst [45 c]); jedoch zu allen Zeiten suchten die Böoter, genauer gesagt die Thebaner, sich darin hervorzuthun. Als berühmte thebanische Flötenspieler werden genannt Antigenidas [46]), Orthagoras [47]), Pronomos [48]); ja selbst bei den griechischen Musikern, die den illyrischen Triumph des Anicius verherrlichen sollten, wird ein Böoter Theodoros angeführt [49]). Verrufen war der Ephesier Battalos, als welcher zuerst Ueppigkeit der Kleidung zur Schau gelegt habe [50]). Unter den Kitharspielern war berühmt der Milesier Timotheos [50 b]), für den bedeutendsten aller Zeiten aber galt Nikokles von Tarent [51]); aber auch der Athener Stratonikos, welchen der kyprische Tyrann Nikokles umbringen liess, hatte einen sehr weitverbreiteten Ruf, der indessen eben so sehr dessen Witz, als Spiel, feierte [52]). — Wettkämpfe fanden auch bei Kunstleistungen dieser Art statt, wie aus der obigen Anführung von Sakadas hervorgeht; ja als Zugabe zu denselben sind erwähnenswerth die Wettkämpfe von Trompetern und Herolden [53]).

Eins der spätesten Zeugnisse von der hohen Geltung der Musik bei den Hellenen, aber äusserst schätzbares Denkmal ist eine Danksagung der Gnossier an die Teer für die Uebersendung eines Musikers Mnekles [54]).

43) Pausan. 2, 22, 9. 9, 30. Böckh Pind. Fragm. 655. — 44) Aristot. Pol. 8, 6, 6: *μετὰ τὰ Μηδικὰ φρονηματισθέντες ἐκ τῶν ἔργων πάσης ἥπτοντο μαθήσεως — διὸ καὶ τὴν αὐλητικὴν ἤγαγον πρὸς τὰς μαθήσεις.* — 45) Plat. Ges. 2, 670 A: — *ψιλῷ δ' ἑκατέρῳ (αὐλήσει, κιθαρίσει) πᾶσά τις ἀμουσία καὶ θαυματουργία γίγνοιτ' ἂν τῆς χρήσεως.* — 45 b) Note 8, 6, 5 f. — 45 c) Aristot. Pol. 8, 6, 6. — 46) Wyttenbach zu Plut. Apophth. 1113. — 47) Plat. Protag. 318 C. — 48) Paus. 9, 12, 4. — 49) Polyb. 30, 13. Die Beschreibung der Musik bei jenem Triumphe eins der ergötzlichsten Stücke der römischen Sittengeschichte. — 50) Liban Demosth. Leb. S. 2 R. A. — 50 b) Oben N. 30. — 51) Paus. 1, 37, 1. — 52) Athen. 8, 348 A ff. Perizon zu Aelian V. G. 14, 14. — 53) Böckh Staatsh. 2, 361. — 54) Inschr. b. Chishull 122.

d. Orchestik[1]).

§. 147.

Der äussern Bewegung der Glieder nach gehörte die Orchestik der Hellenen zur Gymnastik und die letztere, wenn nicht die Rücksicht auf bloss diätetische Uebung der Kraft, oder auf höhere Befähigung des Körpers zu bürgerlichen Leistungen, namentlich im Kriege, also Bewegung und Kraftübung allein galt, hatte ihren Antheil an Kunstschönheit, ohne eigentliche Orchestik zu werden [2]); die letztere stand nicht sowohl im Gegensatze gegen die Gymnastik, als war vielmehr eine höhere Potenz derselben, und von der Gymnastik mehr nach Art der Anwendung als nach dem Princip verschieden. So kann denn keine Art der gymnastischen Bewegungen an sich von der Orchestik ausgeschlossen werden; das Körperliche, von ästhetischer Idee erfüllt, ward ohne Ausnahme in den Kreis der Kunst gezogen, selbst der Fackellauf, die Lampadephorie, konnte unter den Gesichtspunkt der Orchestik fallen. Die Bewegung des Fusses bildete keineswegs die Hauptsache; die der Hände (χειρονομία) ward als nicht minder wichtiger Bestandtheil der körperlichen Darstellung in der Orchestik [2b]), wo die gesammte Gliederung durchweg aufgeboten wurde, und im schönsten Ebenmass der Haltung und Bewegung erscheinen musste, angesehen. Es kam also nicht auf Hüpfen und Sprung, oder auf Beschreibung von Linien, Ausführung einer geometrischen Figur, eines Kreises, einer Schlangenlinie, eines Vierecks oder Achtecks u. dgl. an; der unschöne Balltanz unserer Zeit ist von der hellenischen Orchestik durch eben so weite Kluft getrennt, als einst Hippokleides Fertigkeiten, bei Kleisthenes zur Schau gestellt [2c]). Der Gegensatz hellenischer Volksthümlichkeit gegen römische, ästhetischer, gedankenreicher Füllung des Körperlichen in der Persönlichkeit, gegen die starre, pedantische Beachtung der Form, in welcher jugendliches Leben nie geglüht hatte, bekundet sich höchst bedeutsam in Cato's und Cicero's wegwerfendem Urtheil über

1) Hauptquellen: Pollux 4. 99 ff. Athen. 1, 20 D f. 14, 628 C. f. Lukian v. Tanze B. 5, 120 f. Zw. A. — Meursius Orchestra in Gronov. thes. 8, alphabetische Aufzählung der Tanzarten. — 2) Oben S. 356. — 2 b) Athen. 14, 629 B. Oben S. 371. — 2 c) Herod. 6, 129: — ὁ Ἱπποκλείδης — ἐκέλευσέ οἵ τινα τράπεζαν ἐςενεῖκαι· ἐςελθούσης δὲ τῆς τραπέζης πρῶτα μὲν ἐπ' αὐτῆς ὠρχήσατο Λακωνικὰ σχημάτια· μετὰ δὲ ἄλλα Ἀττικά· τὸ τρίτον δὲ τὴν κεφαλὴν ἐρείσας ἐπὶ τὴν τράπεζαν τοῖσι σκέλεσι ἐχειρονόμησε.

das Tanzen [3]); daraus ist auch auf eine bedeutende Verschiedenheit der gymnastischen Uebungen beiderlei Völker zu schliessen. Denn allerdings wurde das Aesthetische in der hellenischen Orchestik aufs herrlichste unterstützt durch Reiz und Schnellkräftigkeit in der körperlichen Gliederung des Volkes, und in dem Kitzel zur Regung der Glieder war der Hellene andern Völkern nicht minder überlegen, als in der Kunst, welche aus der Verknüpfung von Gedanken damit hervorging. Daher war dem Hellenen die Orchestik aus doppeltem Grundewerth; natürlicher körperlicher Drang hatte sie, gleich der Gymnastik, ins Leben eingeführt, und das Gefallen am Schönen sicherte ihr Uebung und Geltung. Die Zugesellung der Musik erscheint als die nothwendige Bedingung, ohne welche sie, ungeachtet eines grossen Reichthums von Mimik [4]), nicht zu vollem Leben kommen konnte; sie ist für den Tanz, was die Luft für das Athmen; höher und zu ernster Leistung gehoben ward sie aber im Verein mit Poesie und Musik durch die Verbindung mit dem Cult, und in dieser ward sie vom Staate aufgefasst, und der Pflege der Choregie untergeben. Blosse Gliederkünste, wie bei uns von Seiltänzern und Possenreissern geübt und gezeigt werden, waren den Hellenen zwar nicht unbekannt und unversucht; schon in den homerischen Gedichten werden dergleichen erwähnt [5]); Gunst und Ehre hatten sie aber in der Blüthezeit des Volksthums und Staatslebens nicht; die Grenze des Geschmackes wird in Kleisthenes Urtheil über Hippokleides Künste angedeutet [6]).

Alle hellenischen Stämme waren hierin gleichartig; der ernste, gesetzte Spartiat liebte den Tanz nicht minder, als der bewegliche und üppige Ioner oder Aeoler. Die in mancher Art dem hellenischen Volksthum fremdstehenden Thessaler liebten den Tanz ungemein; von seiner Geltung bei ihnen zeugt unter andern, dass Vortänzer die Benennung eines Magistrates war [7]). Auch der Weiseste verschmähte ihn nicht; Sokrates pries die besten Chortänzer als zugleich die wackersten Krieger [8]). Auch die Verfassungen machten hier keinen Unterschied; die Herren der Aristokratie befriedigten gern durch Orchestik ihren Sinn für stattliche Erscheinung; die Tyrannen

3) Cic. f. Murena 6: Nemo enim fere saltat sobrius, nisi forte insanit etc. — 4) Je mehr Mimik, desto unentbehrlicher die Musik. — 5) *Κυβιστητῆρες* Il. 16, 750. Vgl. 18, 604; Odyss. 4, 18. *Βητάρμονες* Odyss. 8, 250. Vgl. oben 403. — 6) *Ὦ παῖ Τισάνδρου, ἀπωρχήσαο γε μὴν τὸν γάμον.* Vgl. dazu Athen. 14, 628 D. — 7) Lukian v. Tanze S. 132: *ἐν μὲν γε Θεσσαλίᾳ τοσοῦτον ἐπέδωκε τῆς ὀρχηστικῆς ἡ ἄσκησις, ὥστε τοὺς προστάτας καὶ προαγωνιστάς αὐτῶν προορχηστῆρας ἐκάλουν.* — 8) Athen. 14, 628 E.

sahen gern, wenn das Volk tanzte; dabei pflegten Gedanken an Aufstand fernzuliegen.

Stufen einer Entwickelung der Orchestik nach der Zeitfolge lassen sich nicht wohl nachweisen; nur vermuthen, dass mit der Umgestaltung der Rhythmen in der lyrischen Poesie, besonders dem Dithyrambos, auch die orchestischen Bewegungen sich bunter gliederten nnd mannigfacher verschlangen. Wir haben also mehr die Mannigfaltigkeit der neben einander und gleichzeitig bestandenen Erscheinnngen zu beachten. Hier bietet sich nun als nächstliegender Gegenstand dar das Verhältniss der Verschiedenheit der Tänze zu der Eigenthümlichkeit einzelner hellenischer Stämme und Landschaften. Aber die Forschung nach dergleichen stammbürtig oder landschaftlich eigen bewahrten und ausgebildeten Tänzen giebt sehr karge Ausbeute; denn wenn auch hie und da dergleichen vorhanden waren, wie auf Kreta, bei den Spartiaten u. s. w., so ist es doch überaus schwer, den Zusammenhang zwischen ihnen und der besondern volksthümlichen Art des Stammes oder der Landschaft zu finden, nnd so erscheint denn die orchestische Gestaltung mehr als ein Erzeugniss der Willkür, denn als durch die Gründe volksthümlicher Besonderheit bedingt. Es bleibt nns demnach wenig mehr zu thun übrig, als die Namen der Tänze, welche als einzelnen Stämmen oder Gemeinden angehörig oder beliebt überliefert worden sind, aufzuzeichnen. Aristoxenos bei Athenäos[9]) nennt lakonische, trözenische, epizephyrische, kretische, ionische und mantineiische Tänze als wegen der Bewegung der Hände ausgezeichnet; Näheres aber ist nicht angegeben. Die meisten Namen einzelner Tanzarten haben sich von den Lakedämoniern erhalten, Karyatis[10]), Podikra[11]), Satyros[12]), Hyalkadä[13]) ein Knabentanz, Hormos, Tanz der Epheben und Jungfrauen[13b]), Ithymbos ein dionysischer Tanz[14]), Dipodia[15]), Bibasis[16]), worin das *ἅλλεσθαι πρὸς πυγὴν* vorkam; dazu endlich die gymnopädischen Tänze, wozu die Anapale gehörte[17]), und die Pyrrhiche[18]). Als kretische Tänze werden, ungerechnet die Pyrrhiche, die dort er-

9) Athen. 1, 22 B. — 10) Pollux 4, 104; doch ist *Καρυατίς* eigentlich die Tänzerin. Lukian 130 nennt den Tanz *τὸ καρυατίζειν*. — 11) Hesych. *ποδίκρα*. — 12) Poll. 4, 104. Dieser Tanz gehörte zu den *ὀρχήματα δειμαλέα*, wo nehmlich durch die Vermummnng Schrecken erregt werden sollte, wie bei unsern Kindern. 13) Hesych. *ὑαλκάδαι*. — 13b) Lukian 131. — 14) Pollux 4, 104. 15) Ders. 4, 101. — 16) Ders. 4, 102. *ἔδει δὲ ἅλλεσθαι καὶ ψαύειν τοῖς ποσὶ πρὸς τὰς πυγάς· καὶ ἀνηριθμεῖτο τὰ πηδήματα.* Vgl. oben S. 367. — 17) Athen. 14, 631 B. — 18) Ders. 14, 630 E. F.

funden seyn sollte [19]), angeführt Orsites und Epikredios [20]). Kidaris war ein arkadischer [21]), Aleter ein sikyonischer, aber auch auf Ithaka gebräuchlicher [22]), Karpäa ein Tanz der Aenianen und Magneten [23]). Geranos hiess auf Delos ein auf Theseus kretische Fahrt bezüglicher Tanz [24]). Uebel verrufen waren die sybaritischen Tänze [25]); desgleichen die ionischen, namentlich der Baukismos [26]); doch aber wurden von den Syrakusiern gern ionische Tänze bei dem Dienste der Artemis aufgeführt [27]). Eben diese liebten sehr die Jambisten; man möchte daraus auf das Vorherrschen des Jambischen im ionischen Tanze schliessen [28]). — So wie nun aber ausserhellenische Musikweisen Eingang bei den Hellenen gefunden hatten, eben so auch Tänze, z. B. der phrygische, worin die Hauptsache Darstellung trunkener Bauern war [30]), der persische, auch ὑγρά genannt [31]), also von weichen, gebrochenen Bewegungen [32]), der molossische, genannt Kolabrismos [33]), ein Tanz der Thraker und Karer. Ein thrakischer Tanz, den Xenophon beschreibt [34]), wurde von gebornen Thrakern getanzt.

Die gesammten Tänze der Hellenen lassen sich in kriegerische und gottesdienstliche eintheilen; Grammatiker aber haben wohl drei Theile gemacht, nehmlich kriegerische, ἐνόπλιοι, auch wohl nach der Hauptgattung pyrrhichische genannt; ausserdem aber zwei Gattungen, die dionysischen und korybantischen, oder berekyntischen und kretischen Tänze [35]). Wie hier bei den beiden letzten Gliedern genügender Grund der Eintheilung vermisst wird, so ist wiederum zu bemerken, dass auch der Waffentanz dem Götterdienste nicht gänzlich fremd blieb, und dagegen die korybantischen Tänze eine Art Waffentanz waren [35b]).

Der Waffentanz, Pyrrhiche, war sicher uralt und wurde früh auf Kreta in Verbindung mit den Festen des Zeus

---

19) Zeugnisse s. b. Meurs. πυῤῥίχη. — 20) Athen. 14, 629 C. 21) Ders. 14, 631 D. — 22) Athen. 14, 631 D. ἀλητήρ. — 23) Xenoph. Anab. 5, 9, 7. — 24) Plut. Thes. 1, 42 R. A. Pollux 4, 101. 25) Maxim. Tyr. 33 a. b. Meurs. — 26) Hesych. βαυκισμός. ὄρχησις φορτικὴ im Schol. Aristoph. Ritt. Pollux 4, 100: ἁβρά τις ὄρχησις καὶ τὸ σῶμα ἐξυγραίνουσα. — 27) Pollux 4, 103. — 28) Athen. 4, 181 C. Vgl. 14, 629 B. — 29) Athen. 14, 629 D. — 30) Lukian S. 144: — τὸ φρύγιον — εἶδος, τὸ παροίνιον καὶ συμποτικὸν μετὰ μέθης γιγνόμενον, ἀγροίκων πολλάκις πρὸς αὔλημα γυναικεῖον ὀρχουμένων, σφοδρὰ καὶ καματηρὰ πηδήματα κ. τ. λ. — 31) Xenoph. Anab. 5, 9, 10. Pollux 4, 100. — 32) Dabei auch das Niederkauern ὄκλασμα. Pollux a. O. — 33) Pollux a. O. — 34) Xen. Anab. a. O. — 35) Schol. Soph. Ajax 685. — 35b) Lukian 128, der ältern Zeugen nicht zu gedenken.

gebracht[36]. Auf dem Festlande liebten und übten ihn vorzüglich die Spartiaten[37], und die mehrerlei lakonischen Tänze, deren Namen uns erhalten worden sind, mögen meistentheils zu der pyrrhichischen Gattung gehört haben. Aber auch ausserhalb Lakonika's galt der pyrrhichische Tanz; in Athen gehörte die Stellung von Pyrrhichisten zu den alten Festleiturgien[38]. Eine zweite Benennung der Pyrrhiche war Cheironomia[39]; ein der Pyrrhiche verwandter Tanz war die Prylis[40]. Waffentänze anderer Art waren die Kapria[41], Komastike[42], der Schwerdttanz, ξιφισμός[43], und die Telesias[44]. Bryalikiä war der Name der Tänzer eines nicht näher bekannten, aber, wie es scheint, in die Zeit des Stesichoros und Ibykos gehörigen, Waffentanzes[45].

Die gottesdienstlichen Tänze gehörten zum Theil dergestalt zum Culte eines einzelnen Gottes, dass sie nur in diesem angestellt wurden, wobei an die oben erwähnten, einzelnen Göttern eigenen Gesänge zu erinnern ist; dergleichen war der Epilenios, zuerst roher Tanz der Winzer bei der Weinlese, nachher künstlich gestaltet[46], der dithyrambische Reigentanz und der phallische Tanz für den Dionysos[47], der Tetrakomos für Herakles[48] u.s.w. Ein Tanz genannt *Βακχική*, war besonders in Ionien und am Pontus[49], wahrscheinlich also, genauer gesagt, zu Milet und in dessen Pflanzstädten üblich.

Daraus aber gingen die dramatischen Tänze hervor, von denen, als Bestandtheilen des Drama oben geredet worden, und hier nur noch zu erinnern ist, dass die dreierlei Tänze, Emmeleia[50] für die Tragödie, Kordax für die Komödie[51], und Sikinnis für das satyrische Drama[52], allesammt von dem Chore ausgeführt wurden und in der guten Zeit dem

36) Plat. Ges. 7, 796 B. *Κουρήτων ἐνόπλια παίγνια.* Plin. N. G. 7, 57. Poll. 4, 99. Manso Sparta 2, 175. Höck Kreta. — 37) Athen. 14, 630 E. Vgl. Meurs. *πυῤῥίχη.* — 38) S. oben §. 135. S. 382. — 39) Athen. 14, 631 C. — 40) Hesych. *Πρύλις.* Kallim. H. an Zeus 52. Schol. Pind. P. 2, 127. — 41) Hes. *Καπρία.* — 42) Pollux 4, 100: *ἦν δὲ καὶ κωμαστική, μάχην καὶ πληγὰς ἔχουσα.* 43) Pollux 4, 99. Athen. 14, 629 F. Hesych. *ξιφισμός.* — 44) Pollux 4, 99. — 45) Hesych. *Βρυαλικταί*, eine sehr verdorbene Stelle. 46) Longos und Philostrat. b. Meurs. *ἐπιλήνιος.* — 47) *φαλλικὸν ὄρχημα*, Pollux 4, 100. Von dionysischen Tänzen s. Böttiger Id. z. Archäol. d. Mahl 189. 197. — 48) Poll. 4, 99. 105. — 49) Lukian 167. — 50) Lukian 139. Poll. 4, 99. Zur Charakteristik der Emmeleia Plat. Ges. 7, 804 E. 815 A. Zeugnisse b. Meurs. *ἐμμελ.* Tragische Tanzarten b. Pollux 4, 105. — 51) Aristoph. Wolk. 540. Theophr. Char. 6, 1. Paus. 6, 22, 1. Athen. 1, 20 E. 14, 629 D. 630 E. 631 D. Meurs. — 52) Athen. 14, 630 B. Meurs. *Σικ.* Vgl. oben §. 145. N. 83.

Chorgesange zur Begleitung dienten. Späterhin dagegen wurden mimisch-orchestische Darstellungen mythischer Stoffe üblich [53]); jedoch scheinen die meisten darauf gerichteten Anführungen makedonisch-griechische Kunst, oder selbst das römische Theater der Kaiserzeit zu betreffen; die Mahnungen der über das Unzüchtige sich ereifernden Kirchenväter haben mit althellenischer Orchestik nichts zu thun. Dergleichen Darstellungen waren der rasende Ajax, Hektor, Kapaneus, der Kyklops, Europa, Danae, Ganymedes u. s. w.

Ausser den obengenannten haben sich nun noch eine Menge Namen von Tänzen erhalten, von denen zum Theil gar nichts als das Wort selbst, das sich erhalten hat, bekannt ist, andere aber die Figuren und Gebehrdungen, die in manchen Tänzen vorkamen, bezeichnen, noch andere den Gang des Rhythmos u. s. w., ohne dass sich ausmitteln liesse, in welchem Zusammenhange dergleichen Tänze mit dem öffentlichen Leben der Hellenen gestanden haben. Als die bedeutendsten darunter erscheinen die mimischen, deren mehre von Thieren, denen man nachahmte, ihren Namen hatten [54]), als *σκώψ*, *λέων*, *γλαὺξ* [55]), ein anderer vom Hirtengeschäft, *βουκολιασμός* [56]), ein anderer von der Darstellung eines Diebstahls und seiner Ertappung, *κλώπεια* [57]); hieher gehörte auch wohl der Sklaventanz, genannt *μόθων* [58]), der entweder in Lakonika selbst getanzt wurde, oder von daher entlehnt worden war, und der bei Symposien beliebte Tanz, wo die Ankunft einer Botschaft dargestellt wurde, *ἀγγελίη*, *ἀγγελική* oder *ἀγγελικόν* [59]). Zu dergleichen Darstellungen scheinen die Deikelisten in Sparta eigends eingeübt gewesen zu seyn [59 b]). Unter den Tänzen, welche von den dabei vorkommenden Figuren benannt waren, scheint der *δεῖνος* dem heutigen Walzer ähnlich gewesen zu seyn [60]), und auch der oben angeführte *ὅρμος* mögte noch seines gleichen finden. Von äusserst ungestümem Rhythmus war die Thermastris [61]) u. s. w.; heftige Fussbewegung kam vor

53) Vgl. überhaupt de l'Aulnaye de la saltation théatrale, ou recherches sur l'origine, les progrès et les effets de la pantomime chez les anciens. Par. 1790. 8. Dazu den Unterricht des Lukian für Tänzer S 145 f. — 54) Pollux 4, 103: *ὁ δὲ μορφασμὸς παντοδαπῶν ζώων μίμησις ἦν.* Morphasmos war wohl Gattungsname. *σκώψ* und *λέων* s. eben da. — 55) Athen. 14, 629 F. — 56) Hesych. *βουκολιασμός.* — 57) Hesych. *κλώπεια.* Vgl. Pollux 4, 105. 58) Hauptstelle Suid. *μόθων.* Schol. Aristoph. Plut. 229. — 59) Hesych. *ἀγγελίη· ὄρχησίς τις παροίνιος.* Vgl. Athen. u. Poll. a. O. — 59 b) Athen. 14, 621 E F. Lak. Apophth. 6, 798. — 60) Hesych. *δεῖνος* — 61) Athen. 14, 624 E: *μανιώδεις δ' εἰσὶν ὀρχήσεις κερνοφόρος καὶ μόγγας καὶ θερμαστρίς.*

im διποδισμὸς[62]) und ἐκλάκτισμα[63]); von der Handbewegung war benannt ἐκατερὶς[64]); wollüstige Gebehrdungen wurden ausgedrückt in folgenden Tänzen: ἀπόκινος[65]), ἀπόσεισις[66]), βακτρισμὸς[67]), βρυδαλίχα[68]), καλλίβας[69]), κονίσαλος[70]), λαμπροτέρα[71]). Viele Tanznamen sind zugleich Benennungen der zu den Tänzen gespielten Flöten-Melodien, wobei es nicht leicht ist, das Ursprüngliche und Uebertragene auszumitteln[72]). Hyporchema[73]) endlich scheint einen zu lyrischer Poesie aufgeführten Tanz, so wie eine Art lyrischen Gesanges, bei welcher der Tanz als wesentliche Zubehör gedacht wurde, zu bezeichnen.

e. Schöne Prosa.

§. 148.

Unsere Aufgabe ist nicht, aus dem besondern Gesichtspunkte der Literaturgeschichte darzuthun, aus welchen Anfängen und in welchen Richtungen sich die Prosa überhaupt entwickelte und was für Vorräthe der Literatur daraus erwuchsen; sondern, welche Bedeutung die schöne Kunstgestaltung der Prosa im volksthümlichen Sinne der Hellenen, und welche Geltung sie im öffentlichen Leben hatten. Wir verstehen aber das Wort Prosa nur als den Gegensatz des Verses, der gebundenen Rede[1]), und bringen nicht in Anschlag, dass manche ungebundene Rede ihrem innern Gehalte nach zu der Poesie zu gesellen seyn möchte.

Wie sehr auch das Poetische in Anschauung und Darstellung der Hellenen vorherrschte und wie reich der mündliche Vortrag mit Poesie gefüllt war, wie gern endlich dieser auch in metrischer Form gegeben und gehört ward, ist doch die

---

62) Hesych. διποδ. — 63) Poll. 4, 102: τὰ δὲ ἐκλακτίσματα γυναικῶν ἦν ὀρχήματα· ἔδει γὰρ ὑπὲρ τὸν ὦμον ἐκλακτίσαι. — 64) Pollux 4, 102. Athen. 14, 630 A. — 65) Athen. 14, 629 C. Pollux 4, 101. — 66) Ders. a. O. — 67) Ders. a. O. — 68) Hesych. βρυδαλίχα. — 69) Hesych. καλλίβαντες. — 70) Ders. κονίσαλος. 71) Poll. 4, 105: — λαμπροτέραν δὲ, ἣν ὠρχοῦντο γυμνοὶ σὺν αἰσχρολογίᾳ. — 72) Athen. 14, 618 C: αὐλήσεων δ' εἰσὶν ὀνομασίαι — αἵδε· κῶμος, βουκολιασμὸς, γίγγρας, τετράκωμος, ἐπίφαλλος, χορεῖος, καλλίνικος, πολεμικὸν, ἡδύκωμος, σικιννοτύρβη, θυροκοπικὸν, τὸ δ' αὐτὸ καὶ κρουσίθυρον, κνισμὸς, μόθων. ταῦτα δὲ πάντα μετ' ὀρχήσεως ηὐλεῖτο. — 73) Siehe oben §. 114. N. 119.

1) πεζὸς λόγος. Strab. 1, 18 A. Auch wohl λόγος ψιλὸς, Plat. Menex. 239 B., wo aber der richtige Gegensatz ist ἐν ᾠδῇ, Plat. Phädr. 278 C. — Plat. Staat 3, 390 A: ἐν λόγῳ ἢ ἐν ποιήσει.

Einführung der ungebundenen Rede in das öffentliche Leben der Hellenen so alt, als dieses selbst. Die Geltung der Rede in der Mitte der versammelten Gemeinde in dem Jünglingsalter der Hellenen war, wie in dem der Germanen [2]) natürlich bedingt; aber den Hellenen eigenthümlich war, dass auch die Entwickelung der schönen Prosa nachher in der Hauptsache an das Oeffentliche der mündlichen Volksrede sich knüpfte, und die Entstehung einer prosaischen Literatur, worin die Privat-Seite der schönen Rede, nur gleich einer Zugabe zu der Ausbildung der schönen Prosa in der mündlichen Rede erscheint. Es gilt also hier wieder, was oben von der Poesie, dass die hohe Befriedigung, welche der Hellene aus der unmittelbaren Auffassung der Rede durch das ihr entgegenkommende Organ, das Ohr, und wiederum der Redende aus seinem Vortrage in der Mitte des lebendigen, regen Volksverkehrs, schöpften, den Gedanken an Auffassung der ungebundenen Rede in Schrift und an Verbreitung ihrer Kunde durch Anspruch auf Thätigkeit des Auges lange fern hielt. Deshalb ist von der Schrift erst im folgenden Abschnitte zu reden. Nun aber ist der öffentliche Gebrauch der ungebundenen Rede in den Volksversammlungen der Hellenen während des Zeitraums vor den Perserkriegen als die Handhabung eines denselben ohne Absicht, Wahl und Mühe zu Theil gewordenen Werkzeuges zu denken; in ihrem Sinne schlummerte das Streben, aus der ungebundenen Rede in ihrer Art eben so, wie in der gebundenen, Kunstwerke zu bilden; die Kunst blieb der gebundenen Rede zugewandt, die ungebundene diente, wie das Handwerk, zur Befriedigung täglichen Bedürfnisses; dort galt es Genuss, hier praktische Brauchbarkeit. Zwar mag die Rede manches Demagogen aus der Zeit vor dem Perserkriege eine sehr poetische Haltung gehabt haben; so gebot Jugend des Lebens und der Sprache; eine Andeutung davon giebt der oben erwähnte Gebrauch der Apologen in Volksreden [2 b]). Jedoch so nahe, als der poetische Gedanke damals dem Hellenen lag, so leicht war ihm die Form der gebundenen Rede; galt es also irgend künstlerische Darstellung der Rede, so schritt diese in Vers einher; die ungebundene Rede schien nicht würdig genug, dass irgend etwas, worin ästhetischer Sinn waltete, in ihrer Form vorgetragen würde; die poetische Form zu verlassen lag dem Hellenen so fern, wie wenn Einer von den Rosen, Nelken und Hyacinthen seines Blumengartens scheiden soll, um den Acker zu bauen. So begreift sichs, dass Solon geschwankt ha-

2) Tacit. Germ. 11: — rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur etc. — 2 b) §. 144. N. 31 b u. folg.

ben soll, ob er nicht seine Gesetze in gebundener Rede zu verfassen habe. Diese Sinnesart erhielt sich unwandelbar in einigen dorischen Staaten, namentlich in Sparta, und in Kreta. So ungerecht es ist, den Spartiaten Sinn für Poesie abzusprechen, so unbestreitbar ist es, dass ihnen das Wohlgefallen an dem Fluss schöner ungebundener Rede und das Bemühen, darin etwas zu leisten, fremd blieb. Hinderlich war nicht allein das Kurze, Rhapsodische und Gedrängte ihrer Rede [3]), sondern auch das Sarkastische ihres Ausdruckes [4]), welches bei ihnen eben so wenig Entfaltung der Beredsamkeit, als bei den Römern reichen Erguss poetischer Ader zuliess. Die Fälle, welche von der Unduldsamkeit Sparta's und kretischer Staaten gegen Gebrauch der Redekunst angeführt werden [5]), zeugen von volksthümlichem Sinn und Brauch, wenn auch die Anführung von Satzungen des Lykurgos und Thaletas dabei nicht Probe hält.

Um aber bei den übrigen Hellenen Geschmack an der Prosa, als Kunstgestaltung, und Werthschätzung derselben zu erzeugen, bedurfte es einer zutretenden Anregung und Vermittlung. Diese aber erwuchs nicht unmittelbar aus den auf praktisches Bedürfniss und Tagsinteresse gerichteten öffentlichen Reden vor dem Volke, sondern aus der Umgestaltung des epischen Vortrags bei den Ionern zum historischen, und diesen haben wir vor der weitern Erörterung der Kunstrede zu beachten. Eine der hervorstechendsten volksthümlichen Neigungen der Hellenen war die zum Mythisch-Historischen; die Regungen der Wissbegier ordneten sich lange Zeit gänzlich dem epischen Kunstschwelgen unter; der historische Stoff ward zum Mythus, seine Form poetisch; erst als die epische Ader zu versiegen begann, erwachte der Sinn, welcher Unterricht und Kenntnisse aus dem vorhandenen Kunststoffe zu schöpfen begehrte. Zur bequemern Uebersicht des Inhalts der in wunderbarem Vorrath vorhandenen epischen Gedichte wurden Auszüge gemacht, und mit diesen Arbeiten der Logographen [6]) trat die ungebundene Rede in den Kreis des Kunst-

3) Herod. 3, 46. Plat. Protag. 342 D. E. u. a. Vgl. besonders Sext. Emp. g. d. Math. 68 C. 69 A. Paris. (Orl.) A. — 4) Herakl. Pont. βραχυλογεῖν, εἶτα ἐμμελῶς καὶ σκώπτειν καὶ σκώπτεσθαι. Vgl. Plut. Lyk. 12. — 5) Müller Dor. 2, 385. — 6) Vgl. Creuzer historische Kunst der Griechen S. 61 f. 168 ff. Dahlmann Forschungen 2, 1, 108 ff. Ulrici Charakteristik der antiken Historiographie Berl. 1833. — Auch λόγιοι, λογοποιοί wurde gesagt. Herod. 1, 1. 2, 143. 5, 36. Dagegen λογογράφοι auch von denen, die Reden für Geld fertigten, Plat. Phädr. 257 C, und Heindorf, auch λογοποιοί, Euthydem. 288 D, und Heind. Daher ἡ ἀπὸ τῆς λογογραφίας ἐργασία, Demad. b. Reiske 4, 267.

lebens ein. Dies aber geschah bald nach Ol. 60, 540 v. Chr., nachdem der Philosoph Pherekydes von Syros (bl. Ol. 59), zuerst sich in prosaischem Vortrage versucht hatte [7]), durch Kadmos von Milet und Akusilaos von Argos, deren Blüthezeit in Olymp. 65 gesetzt wird, Hekatäos und Dionysios von Milet um Ol. 70, Charon von Lampsakos um Ol. 75 u. A. [8]), wozu gleichsam als eine spätere Generation, aus der Zeit der athenischen Seeherrschaft zu gesellen sind der Lesbier Hellanikos, der Lyder Xanthos u. s. w. Wenn nun hier die Prosa gleichsam von den Resten der epischen Festtafel zehrte, und mehr etwas Abscheidendes, denn etwas Neugeschaffenes in ihr sich auszusprechen schien: so ward ihr bald auch eigene, reiche Füllung bereitet; dies durch That und Ruhm aus dem grossen Perserkriege; der Stolz auf die Grossthaten und auf den herrlichen Erfolg derselben machte das Volk willig zur Beachtung des erzählenden Vortrages von denselben. Nun gelang es nicht, dazu das Epos oder Drama zu gebrauchen; diese waren einmal für den mythischen Stoff ausgeprägt; dadurch bekam die historische Prosa würdigen Stoff, Adel und Ansehen. Den ersten Versuch, Begebenheiten der nächstvergangenen Zeit historisch darzustellen, scheint Dionysios von Milet, Verfasser von *Περσικὰ*, gemacht zu haben [9]). So eilte denn der historische Vortrag gewissermassen dem rednerischen voraus, und das Aesthetische konnte sich in ihm auch schon deshalb etwas früher entfalten, weil hier kein alltägliches politisches Bedürfniss, sondern der ausser dem Kreise

---

7) Suid. *Φερεκύδης* Sturz Pherecyd. fragm. Zw. A. 1824. S. 1 f. Matthiä in Wolfs Analekt. 1. Bedeutsam ist allerdings, dass kurz vor dieser Zeit, g. Ol. 52, Aesopos Apologen erzählte. — 8) Dionys. Hal. Urth. üb. Thuk. Kap. 5: *ἀρχαῖοι μὲν οὖν συγγραφεῖς πολλοὶ καὶ κατὰ πολλοὺς τόπους ἐγένοντο πρὸ τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου· ἐν οἷς ἐστιν Εὐγέων τε ὁ Σάμιος, καὶ Δηΐοχος ὁ Προκοννήσιος, καὶ Εὔδημος ὁ Πάριος, καὶ Δημοκλῆς ὁ Φυγελεύς, καὶ Ἑκαταῖος ὁ Μιλήσιος, ὅ τε Ἀργεῖος Ἀκουσίλαος, καὶ ὁ Λαμψακηνὸς Χάρων, καὶ ὁ Χαλκηδόνιος Ἀμελησαγόρας.* (Vgl. Suid. *ἱστορῆσαι· ὁ Ἑκαταῖος πρῶτος ἱστορίαν πεζῶς ἐξήνεγκε.* Strab. 1, 18 nennt Kadmos, Pherekydes, Hekatäos.) *ὀλίγῳ δὲ πρεσβύτεροι τῶν Πελοποννησιακῶν καὶ μέχρι τῆς Θουκυδίδου παρεκτείναντες ἡλικίας, Ἑλλάνικός τε ὁ Λέσβιος, καὶ Δαμάστης ὁ Σιγεύς, καὶ Ξενομήδης ὁ Χῖος, καὶ Ξάνθος ὁ Λυδὸς, καὶ ἄλλοι συχνοί*, welchem Verzeichnisse der obengenannte Dionysios und ein späterer Dionysios von Samos, Diodors Gewährsmann in den ersten Büchern (Böckh expl. Pind. 233), Pherekydes von Leros, und Hippys und Theagenes aus Rhegion hinzuzufügen sind. Eine gute Uebersicht giebt Dahlmann a. O. Vgl. On certain early Greek historians mentioned by Dionysius of Halicarnassus, im mus. crit. 1, 225 ff. 2, 90 ff. Sturz's und Creuzers Monographien bedürfen keiner Nachweisung. — 9) Creuzer a. O. S. 91.

des Nützlichen und der Ansprüche der Gegenwart verkehrende Sinn für Ehre und Ruhm der Nation waltete. So wurde die ungebundene Rede Erzählungsform für Thaten und Schickungen der historischen Zeit, wie das Epos fur die mythische gewesen war. Dies musste auch in irgend einer Art einen öffentlichen Charakter annehmen und zum öffentlichen Vortrage kommen, so dass die Anfänge der Prosa, welche mindestens zum Theil aus dem Bedürfniss des Wissens hervorgegangen waren, und darum die bis dahin noch wenig versuchte Schrift sich aneigneten [10]), also mehr zum Privatgebrauch, als zur öffentlichen Mittheilung dienten, und vielmehr der Literatur, als dem mündlichen Verkehr angehörten, sich keineswegs aus dem öffentlichen Leben sonderten.

Die Ueberlieferung, dass Herodotos seine episch gehaltenen und daher in ionischem Dialekte, gleich den Büchern der Logographen, abgefassten Geschichtsbücher öffentlich vorgelesen habe [12]), ist aus Fleisch und Blut des hellenischen Volksthums hervorgegangen; dies die Weihe der historischen Prosa für das öffentliche Leben; sie wurde gern empfangen, das Nationalgefühl schaffte ihr Eingang. Der historische Vortrag ward abhängig von der öffentlichen Meinung. Der Sinn der Hellenen nun wandte sich, ungeachtet der Würde des Stoffes, vorzugsweise auf den Charakter des Kunstwerkes, den die Erzählung trug, und nur so galt hinfort die Geschichte beim Volke. Ihr Vortrag durfte niemals seine traute Verwandtschaft mit dem Epos verläugnen; die Befangenheit, welche aus der Gewöhnung an das Epos hervorgegangen war, blieb hinfort

10) Wolf proleg. 70 ff. — 11) S. Thukyd. in N. 13. — 12) Lukian Herod., Zw. A. 4, 117: — ὁ Ἡρόδοτος — ἀγωνιστὴν Ὀλυμπίων παρέχειν ἑαυτόν, ᾄδων τὰς ἱστορίας, καὶ κηλῶν τοὺς παρόντας, ἄχρι τοῦ καὶ Μούσας κληθῆναι τὰς βίβλους αὐτοῦ, ἐννέα καὶ αὐτὰς οὔσας (dies nach Larcher Ol. 81, 1; wobei an die wahrscheinlichen Angaben von Herodotos Geburts- und Sterbejahr, Ol. 74, 1 — 93, 1, erinnert wird), worin, ungeachtet Dahlmanns gründlicher Kritik S. 21 ff. über die von Lukian vorgebrachte angebliche Thatsache der Vorlesung, die Ansicht nicht zu verwerfen ist. Von der Vorlesung bei den Panathenäen zu Athen, die im eusebischen Kanon Ol. 83, 4 angesetzt ist (Herodotus, quum Athenis libros suos in concilio legisset, honoratus est; vgl. Diylios [Ephoros Fortsetzer] b. Plut. v. Vorl. d. Herod. 9, 421 über das athenische Psephisma), gilt übrigens mancher Zweifel, der mit Grund gegen die olympische erhoben wird, nicht. Unabhängig von Lukians Geschichtchen scheint doch auch Suidas (Θουκυδίδης) Nachricht von Herodotos olympischer Vorlesung und Thukydides Anwesenheit daselbst zu seyn. Nach Phot. Cod. 60 las Herodot seine Geschichte bei Oloros, Thukydides Vater. Vgl. zu dem hier Gesagten und über andere Ausstellungen, die sich gegen Dahlmanns und seiner Vorgänger Behauptungen erheben lassen, Heyse quaestiones Herodoteae, Berl. 1827, S. 22 ff.

zum Nachtheil der historischen Kritik. Zwar führte dies nicht zu einer dem Epos in der äussern Form verwandten historischen Darstellung; wohl aber trug es bei, die Sinnesart zu nähren, welche von dem historischen Vortrage nicht sowohl Genugthuung für die Ansprüche an Richtigkeit der Angaben und Gründlichkeit der Forschung, als Befriedigung des Schönheitssinnes, der die Form zum Gegenstande nahm, also Ergötzung begehrte [12 b]). Das grosse Muster wahrhaft erzählender und, bei hoher Würde der Auffassung, und reicher Fülle politischen und ethischen Adels um Redeschmuck sich nicht kümmernder und daher auch nicht in ionischem, sondern in attischem Dialekte, der herrschenden politischen Macht und Weise entsprechend, geschriebenen Geschichte, des Thukydides [13]) vermochte nicht den Sinn der Hellenen umzugestalten; Thukydides hat darin, wenn man die aristotelischen Forschungen nach Verfassung und Gesetzen abrechnet, nur Einen Nachfolger gehabt, den Polybios: jedoch das politische Element, von Thukydides gleichmässig ausgebildet, gedieh seitdem ungemein, aber nicht ganz in Thukydides Sinne, sondern nur in Nachahmung des Demegorischen. Doch bevor das rhetorische Gepräge herrschend wurde, legte Xenophon, auf dem Mittelwege zwischen epischer und politischer Haltung, in einfachem, schmucklosem Vortrage ein sittliches, nicht episch befangenes, aber starkgläubiges Gemüth dar; auch dies ohne gelungene Nachahmung.

Das rednerische Gepräge der Geschichtsschreibung, insbesondere und zunächst aus Isokrates Schule, hervorgegangen [13 b]) und von Ephoros (Ol. 93, 4 — 112, 3?), Theopompos (blühend Ol. 105) und Philistos geltend gemacht [13 c]), verbunden mit der unversieglichen epischen Ader,

---

12 b) Thukyd. 1, 22: *καὶ ἐς μὲν ἀκρόασιν ἴσως τὸ μὴ μυθῶδες αὐτῶν ἀτερπέστερον φανεῖται. — κτῆμά τε ἐς ἀεὶ μᾶλλον, ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν, ξύγκειται*, vgl. Kap. 21: — *οὔτε ὡς λογογράφοι ξυνέθεσαν ἐπὶ τὸ προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει κ. τ. λ.*, woraus zugleich die Richtung des historischen Vortrags auf Mund und Ohr als herrschend bezeichnet wird. Vgl. Creuzer S. 206. 225. Von der Neigung der Logographen zum Mythischen aber s. Strab. 8, 341: *πολλὰ μὲν οὖν καὶ μὴ ὄντα λέγουσιν οἱ ἀρχαῖοι συγγραφεῖς, συντεθραμμένοι τῷ ψεύδει διὰ τῆς μυθογραφίας.* Vgl. dens. 1, 18, wo die Logographen als *λύσαντες τὸ μέτρον, τἄλλα δὲ φυλάξαντες τὰ ποιητικά*, bezeichnet werden. — 13) Vgl. die Th. 1. 227 angeführten Schriften v. Clarisse und Roscher. — 13 b) Cic. Brut 8. v. Redner 2, 3. Plut. L. d. z. R. 9, 330. Von der Wichtigkeit seiner Schule zeugt auch, dass Hermippos *περὶ τῶν Ἰσοκράτους μαθητῶν* schrieb, Athen. 10, 451 E. — 13 c) Von dem Gerede der Feldherren des Ephoros und Theopompos vor den Schlach-

dauerte fort, auch als die Volksberedsamkeit mit der Freiheit schon zu Grunde gegangen war; so dass einfache Darstellung mit Tiefe des Gemüths und ethischer Fülle dem verderbten Geschmacke ungeniessbar und die Theorie der Geschichtsschreibung von Lehrern der Rhetorik vorgetragen wurde [13d]). Die Einflechtung von Reden in historische Darstellungen ist der merkwürdige Nachschimmer des alten Glanzes der lebendigen Beredsamkeit. Wie nun aber die Geschichte seit Thukydides zum Unterrichte in der Staatskunst bearbeitet, und durch Aristoteles das rein wissenschaftliche Interesse verfolgt wurde, ist im folgenden Abschnitte darzulegen.

Die Redekunst [14]) hatte schon in der Zeit vor dem grossen Perserkriege eine Aufgabe, an der versucht werden konnte, abgesehen von Erreichung irgend eines der alltäglichen politischen Interessen, Schönes zu gestalten; dies waren die Leichenreden, ohne Zweifel auch ausser Athen üblich, hier aber als besonders wichtig behandelt. Das epische Element wurde ihnen aber vor der Reife der Demokratie wahrscheinlich in solcher Fülle beigemischt, dass das politische Leben der Beredsamkeit auch deshalb nicht auftauchen konnte. Dennoch konnte Redekunst nicht wohl anders gedeihen, als wenn mitten im politischen Leben zunächst alle Ansprüche der Staatsbürger auf Darlegung des Räthlichen, Nützlichen, Gesetzlichen u. s. w. befriedigt wurden; blosses Redegepränge ohne praktisches Interesse wäre unnatürlich und unfruchtbar gewesen. Hier also eine ganz andere Grundlage der Geltung, als bei dem historischen Vortrage, aber auch mehr öffentliches Leben bei minderer ästhetischer Ausstattung der Rede; mehr Eindringlichkeit durch die Art des persönlichen Auftretens. In Solons Gesetzgebung war die Anweisung der Bürger ohne Unterschied aufs Reden in der Volksversammlung hochbedeutend; aber die Tyrannis lähmte die Satzung. Erst die nach Vertreibung der Tyrannen und Bekämpfung der Barbaren gereifte Demokratie führte die Redekunst in volles Leben ein, und Athen und Syrakus wurden die beiden Haupt-Pflegestätten derselben [14b]). Perikles erkannte die hohe Bedeutung des rednerischen Vortrags, wie von seiner politischen, so gewiss auch

---

ten s. Plut. Vorschr. 7. Staatsv. 9, 204 — *οὐδεὶς σιδήρου ταῦτα μαραίνει πέλας.* — Philistos war übrigens nicht Isokrates Schüler. — 13d) Creuzer hist. Kunst S. 27. — 14) Auf Westermann's gründliche Gesch. d. gr. Beredsamkeit ist schon oben Th. 1. verwiesen worden. Andere Schriften s. N. 31. — 14b) Auf rednerische Bildung der Vorträge eines Themistokles u. s. w. (Cic. Brutus 7) mag man *στροφὰς δημηγόρους εὐπειθεῖς* b. Aeschyl. Fleh. 638 beziehen. Vgl. überhaupt Müller Gesch. d. griech. Lit. 2, 298 f.

von der ästhetischen Seite; aber das Buhlwerk war ihm fremd [14c]), und sein gedankenschweres Wort sagte den Athenern zu, mochte es auch der rhetorischen Schminke ermangeln. Von ähnlicher Art, durchdrungen von politischem Verstande und durch äussern Anstand (*εὐκοσμία*) beim Vortrage gehoben, mögen auch die Reden der Zeitgenossen des Perikles gewesen seyn.

Nun aber drohte während des peloponnesischen Krieges der aufblühenden Kunst Gefahr von Kleons Gepolter und Unverschämtheit [15]) und der Anmassung, dem Blendwerk und der Seichtigkeit der Sophisten [16]), deren Epideixeis [17]) ein Analogon zu öffentlichen historischen Vorlesungen darbieten. An der Spitze derselben steht Protagoras aus Abdera (bl. 444, Ol. 86, 2), der zuerst Unterricht für Geld gab [18]) und durch grosse Talente und Eigenschaften zu hoher Geltung kam [19]), auch gewiss nicht minder passend unter den Philosophen, als den Sophisten, aufgezählt wird. Sein Todesjahr ist Ol. 92, 1 [20]). Ausser ihm sind nennenswerth Prodikos von Keos [21]), bl. um Ol. 86, Protagoras Schüler [21b]), Thrasymachos von Chalkedon [22]), Hippias von Elis [23]), Theodoros von Byzanz [24]), Euenos von Paros [25]), Polos von

---

14c) Plut. Perikl. 5. Plat. Phädr. 269 u. a. — 15) Plut. Nik. 8: *πρῶτος ἐν τῷ δημηγορεῖν ἀνακραγών, καὶ περισπάσας τὸ ἱμάτιον, καὶ τὸν μηρὸν πατάξας καὶ δρόμῳ μετὰ τοῦ λέγειν ἅμα χρησάμενος κ. τ. λ.* — 16) Aus einer Unzahl literärischer Hülfsstellen und Hülfsbücher die wichtigsten, nehmlich Platons Gorgias, Protagoras, Hippias u. s. w. und Xenophons Denkwürdigkeiten, Philostratos Leb. d. Sophisten; Ruhnken hist. crit. orator., Geel historia crit. sophistarum, qui Socratis aetate Athenis floruerunt, in den nov. act. lit. societ. Rheno-Traject. 1823, B. 2. Meiners Gesch. der Wissenschaften in Griechenland und Rom 2, 169 ff., und die bedeutendern Werke über Geschichte der Philosophie, vor allen G. Ritter Gesch. d. Phil. 1, 543 ff. Millhauser de Sophistis. Lips. .... und vorzüglich: Th. C. M. v. Baumhauer Quam vim sophistae habuerint Athenis ad aetatis suae disciplinam, mores ac studia immutanda. Traj. ad Rh. 1844. Müller a. O. 312 f. Vgl. unten §. 149. N. 18. — 17) Plat. Kratyl. 384 B und Heind. 377 C., 397 u. a. — 18) Plat. Protag. 349 A. — 19) Plat. Protag. 315 A: *τούτων δὲ ὄπισθεν ἠκολούθουν ἐπακούοντες τῶν λεγομένων, τὸ μὲν πολὺ ξένοι ἐφαίνοντο, οὓς ἄγει ἐξ ἑκάστων πόλεων ὁ Πρωταγόρας, δι' ὧν διεξέρχεται, κηλῶν τῇ φωνῇ ὥσπερ Ὀρφεύς, οἱ δὲ κατὰ τὴν φωνὴν ἕπονται κεκηλημένοι.* — 20) Zu schliessen aus Diog. L. 9, 54. — 21) Bayle dict. Prod. Fabric. Harl. 2, 718. Plat. Protag. 337 A f., 358 A. D. Laches 197 D. Heind. zu Charmid. §. 24. Euthyd. 277 E. u. a. Welcker im Rhein. Mus. 1833, 1 f. 533 f. 1836, 365 f. — 21b) Schol. Plat. Staat 433 Tauchn. — 22) Platon Staat 1 u. 2. Phädr. 267 C. u. a. Philostrat. Soph. 1, 14 und Olear. S. 497. Suid. *Θρασύμ.* — 23) Plat. Hipp. maj. und Ps. Plat. Hipp. min. (besond. 368 C. E.). — 24) Plat. Phädr. 261 C. 266 E. und Heind. Cic. Brut. 12. Quintil. 3, 1. — 25) Plat. Apol. 20 A. C.

Akragas[26]), Gorgias Schüler. Zugleich aber erhielt von einem der sogenannten Sophisten die Rhetorik ausgezeichnete Pflege. In der Blüthezeit Kleons, um Ol. 88, vielleicht aber nicht zum ersten Male[26 b]), kam von den Geistesverwandten der Athener, den Sikelioten, der Begründer der in vollem Bewusstseyn thätigen, kunstmässigen Beredsamkeit, Gorgias der Leontiner[27]), dem Korax und Tisias[28]), und nach einer nicht ganz sichern Angabe auch Empedokles, angeblich Gorgias Lehrer[29]), in Bildung der Redekunst vorangegangen waren. Dies wurzelte rasch in Athen, wo Gorgias mit Enthusiasmus gehört wurde[30]), und bald ward die Kunstgestalt der Beredsamkeit ausgebildet[31]), wogegen Thessalien u. s. w. von Gorgias nur das Sophistische annahmen[32]). Hiebei ist die doppelte Richtung der Rhetorik, entweder auf Bildung des mündlichen, öffentlichen Vortrages, oder auf Bildung des Styls zu beachten. Aus jener ging die Blüthe der attischen Redekunst durch Antiphon, der rhetorischen Unterricht gab[32 b]), Andokides, Lysias, Kallistratos, Isäos, Demosthenes, Aeschines, Lykurgos u. s. w.[33]) hervor; aus Isokrates Rhetorenschule zugleich eine neue Gestaltung des historischen Styls. Das Ansehen der

---

26) Plat. Gorg. 487 B. und Heindorf. Suidas *Πῶλος*. — 26 b) Gorgias und Tisias (? Paus. 6, 17) kamen als Gesandte nach Athen Ol. 88, 2 (Diod 12, 53); aber Gorgias hat 109 Jahre gelebt, Perikles heisst sein Schüler (Suidas *Γοργίας*), ja Gorgias soll die Leichenrede auf die bei Salamis gefallenen Athener gehalten haben (? Philostr. L. d. Soph. 1, 2 S. 493), derselbe aber Lehrer des Isokrates gewesen seyn, der erst Ol 86, 1 geboren wurde: wie schwer ist's hier, eine Blüthenzeit auszumitteln! Vgl. van Spaan de Antiph. bei Reiske 7, 798. — 27) Fabric. v Harles 2, 805 f. Foss de Gorgia Leont. 1828. — 28) Cic. Brut. 12. Quintil. 3, 1, 8. Garnier in den Mem. de l'ac. d. inscr T. 2. — 29) Diog. L. 8, 57. Quint. 3, 1, 8. — 30) S. Schol. Hermog. b. Reiske 8, 198. Vgl. Fabr. Harl. 2, 806. — 31) S. noch Hardion sur l'origine et les progrès de la rhétorique in den mm. de lit. 23 — 26. Manso über die Bildung der Rhetorik unter den Griechen, in dessen verm. Abh. und Aufs. 1821. Belin de Bailu hist. crit. de l'éloquence chez les Grecs, Par. 1813, 2. 8, kenne ich leider nicht. Sehr befriedigend ist Schlossers universal-histor. Uebers. 2, 256 ff. Vgl. auch Barthelemy Anach. 4, 460 f. E. Gros Études sur l'état de la rhétorique chez les Grecs. Par. 1835. Vgl. Zeitschr. f. A. W. 1837. N. 87. — 32) *Γοργιάζειν* thessalischer Ausdruck, Philostr. S. 493. 501. Gorgias lehte bei den Aleuaden, Plat. Menon. 70 A, aber auch bei Iason (?) von Pherä, Paus. 6, 17, 4. An Ehre mangelte es dem Gorgias auch in Delphi nicht; hier ward ihm wegen einer Festrede an den Pythien ein goldnes Standbild aufgerichtet, Philostr. S. 493 und Cic. v. Redner 3, 32; auch in Theben und Sparta soll er willkommen gewesen seyn, Philostr. 483; Leontinoi soll eine Münze auf ihn geprägt haben (?), Fabr. Harl. 805, N. ww. — 32 b) Bd. 1, 633. — 33) S. Bd. 1, 629. 659. 670 f. Vgl. Müller a. O. 368 f. 382 f.

erstern stieg überaus hoch; denn ihre Tochter, die Staats- und Gerichtsberedsamkeit füllte grossentheils zwei seit Ende des peloponnesischen Krieges merkbar werdende Lücken, der kriegerischen Thätigkeit der Bürger, an deren Stelle nun Reden und Verhandlungen geübt wurden, und der grossartigen Tragödie und Komödie. Dass dabei die Athener ungemeines Gewicht auf die körperliche Beredsamkeit, Declamation und Gebehrdung, legten, geht schon daraus hervor, dass Demosthenes sich nach dem Schauspieler Satyros bildete[34]). Eben darum verloren Reden jener Zeit mehr als die Hälfte ihres Lebens, wenn sie nicht gehört, sondern gelesen wurden. Reden zum Gegenstande von Schreibübungen zu machen und sich mit der Schrift begnügen, war Vorspiel der alexandrinischen Stoppellese. Demetrios der Phalereer erscheint als Wendepunkt[35]). Der noch späterhin fortdauernden Empfänglichkeit der Athener für reinen sprachlichen Ausdruck bei öffentlichen Reden ist oben gedacht worden[36]); dabei konnte der Sinn für das Schöne nicht ganz abgestorben seyn. Welche Ansprüche nun aber in Folge der Ausbildung des rednerischen Vortrags auch an die stylistische Vollkommenheit vorzulesender Staatsschriften, Briefe u.s.w. gemacht, und wie sehr in Athen darauf Bedacht genommen wurde, den Schönheitssinn der Athener nicht zu verletzen, wird durch das Beispiel des Timotheos bewiesen, der seine Kriegsberichte durch Isokrates verfassen liess[37]). Dies das Vorbild der Redecultur heutiger Diplomatie in französischer Sprache und der Zurichtung des französischen Sinnes zur Empfänglichkeit für Bülletinsstyl. — Den Nachglanz der Redekunst von Athen giebt, wie in so vielem Anderen, Rhodos, wo Aeschines eine Rednerschule gründete[38]).

Die Schönheit des prosaischen Vortrags über philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände, deren sich, nachdem auch hier die von Xenophanes, Pythagoras u. s. w. angewandte poetische Einkleidung entwichen war, zuerst etwa Protagoras mag befleissigt haben, liegt ausser unserm Gesichtskreise; sie gehörte der Schule, nicht dem öffentlichen Leben an. Wenn aber der Lehrvortrag irgend öffentlich wurde, wie bei den Sophisten der Fall war, so fiel auch er unter ästhetischen Gesichtspunkt. Liess doch noch den Karneades ein Gymnasiarch mahnen, er möge minder laut reden[39]).

---

34) Vgl. Schlosser univ. Uebers. 2, 283 f. — 35) Cic. v. d. Pflicht. 1, 1. v. Redn. 2, 23. Vgl Bd. 1, 2, 413. — 36) Bd. 1, 2, 415. 416. — 37) Plut. Leb. d. z. R. 9, 330. — 38) Plut. a. O. 343. Cic. Brut. 13. — 39) Diog. Laert. 4, 63.

Zehntes Buch.

Literatur und Wissenschaft.

---

1. Im Allgemeinen.

§. 149.

Der Sprache als unentbehrlichen Aeusserungsmittels für Poesie sowohl als für Wissenschaft hat schon oben gedacht werden müssen [1]); hier ist von ihr zu bemerken, dass die Hellenen in ihr ein unvergleichliches Organ für wissenschaftliche Speculation eben so sehr als für Poesie hatten. Jedoch die Richtung der Hellenen auf poetischen Genuss liess nüchterne Forschung erst spät aufkommen und ihr erhabenster Philosoph Platon war eben so gut Dichter. Mündliche Rede war Trägerin der Poesie; darum haben wir diese nicht aus dem Gesichtspuncte der Literatur auffassen mögen. Wiederum stellt sich für wissenschaftliche Forschung die Schrift dar als die nothwendige und nützliche Bewahrerin der nicht mehr in Vers gefassten und an Musik geknüpften Gedanken; und als Grundbedingung der Literatur begehrt sie hier vor Allem Beachtung. Es liegt ein bedeutender Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der von den Phöniken angenommenen und neugeformten Schrift [2]) und ihrer Einführung ins tägliche Leben. Dies entspricht dem Vorherrschen der Poesie und der mündlichen

---

1) §. 144. — 2) Von der Einführung phönikischer Schrift durch Kadmos s. Herod. 5, 58. Diod. 3, 67. nennt phönikisch-pelasgische Schrift, φοινίκια, πελασγικά. Vgl. Plin. 7, 57. 58. Phönikien ist ausser Zweifel die Mutter des griechischen Alphabets, aber sicher kam dies nicht schon zu den Pelasgern. Die ältesten der vorhandenen Inschriften reichen schwerlich über das neunte Jahrhundert v. Chr. hinauf. Vgl. Wolf prolegom. 63 ff, Hug Erfindung der Buchstabenschrift; Rambach archäol. Unters. 235 ff. Mütter Orchom. 117 ff.

Mittheilung ihrer Productionen, der reichen Nahrung, welche Lust und Liebe dazu von der damals leicht erlernten künstlerischen Form des Vortrages und seiner dem Ohr wohlgefälligen Begleitung mit Musik empfing. Die beweglichen Ioner nahmen früher als die Stämme des Mutterlandes (Jahrh. 10?) die Schrift an; doch mag diese schon im achten Jahrh. v. Chr. sich nach diesem verpflanzt haben. Davon zeugen die Umschrift des Diskos des Iphitos [3]), zwei Säulen [4]) im Tempel der Artemis Amarynthia auf Euböa und eine Säule zu Athen, angeblich aus der Königszeit stammend [5]). Als die ältesten Versuche des Gebrauchs der Schrift überhaupt sind einfache kurze Aufzeichnungen von Namen, Würden und historischen Ereignissen anzusehen, diese meistens auf unbequemem Material, Metall, Stein, Holz. So wurden die Namen der Priesterinnen der Hera zu Argos [5 b]), der Sieger in den olympischen und zu Sparta in den karneiischen Spielen, die der Könige Sparta's u. s. w., aufgezeichnet. Die Stadtchroniken der peloponnesischen Dorier mögen wenig mehr als dgl. enthalten haben [6]). Bei den Ionern dagegen scheinen die Aufzeichnungen sich früh amplificirt zu haben [7]). Als epochemachend ist anzusehen, dass Zaleukos seine Gesetze schriftlich aufzeichnen liess [8]). Damit also begann der Staat Ansprüche auf Schriftkunde seiner Bürger zu machen, und ganz entschieden drückte sich dieses in Solons Gesetzgebung aus durch Aufstellung der Axones und Kyrbeis und der Anweisung der Bürger auf *λέγειν* und *γράφειν* in der Volksversammlung. Nicht viel später mag der Gebrauch der Skytale für den Staatsdienst zu Sparta aufgekommen seyn. Es fällt demnach in die Augen, dass bei Einführung der Schrift der Staat dem Volke in gewisser Art voraus war, indem er nicht durch allgemeine Bekanntschaft des letztern mit der Schrift und durch Fertigkeit in ihrem Gebrauch zu obgedachten Einrichtungen veranlasst wurde. Solons Zeit ist jedoch als die zu bezeichnen, wo Lesen und Schreiben auch in die Pädeia kam [9]). Die Literatur begann, wie bemerkt, mit dem Aufkommen der Prosa, und ägyptischer Papyrus empfahl sich den Ionern schon vor Herodotos Zeit [9 b]). Für orthographische Genauigkeit bei öffentlichen Inschriften zu sorgen, war nicht grade Sache der hellenischen Staaten: dagegen ist

---

3) Paus. 5, 20, 1. — 4) Str. 10, 448 A. D. — 5) Ps. Dem. g. Neära 1570. — 5 b) Thuk. 2, 1 und Schol Paus. 2, 17, 5. Etym. M. *Ἡρεσίδες*. Creuzer hist. Kunst 83. — 6) Zeugnisse s. Müller Dor. 1, 130 f. — 7) Dion. v. Hal. Urtheil üb. Thuk. 5: *ὅσαι διεσώζοντο παρὰ τοῖς ἐγχωρίοις μνῆμαι κατὰ ἔθνη τε καὶ κατὰ πόλεις, εἴτ' ἐν ἱεροῖς εἴτ' ἐν βεβήλοις ἀποκείμεναι γραφαί.* — 8) Bd. 1, 450. — 9) Vgl. oben 375. — 9 b) Herod. 5, 58.

bemerkenswerth, dass Athen unter Eukleides Archontat, durch einen öffentlichen Beschluss, den Archinos betrieb 10), dem bis dahin üblich gewesenen unvollkommnen **Alphabete** (*Ἀττικοῖς γράμμασι*) 10b) die noch mangelnden Buchstaben des durch den Samier Kallistratos 10c) ganz vervollständigten ionischen, namentlich das *η* und *ω* hinzufügte 10d). Dass übrigens in Athen von Staatswegen überaus viel Gebrauch von der Schrift gemacht wurde, erhellt aus dem, was oben von Verwaltung überhaupt, vom Verfahren in der Volksversammlung, in den Gerichten und bei der Finanzverwaltung bemerkt worden ist.

Hier also ging Volksbildung und Staatssorge Hand in Hand. Der eigentlichen **höhern Wissenschaft** aber blieb die letztere so gut als gänzlich fremd und die Volksbildung hatte, wenn auch die Pädeia zum Theil darauf einging und einige Vertrautheit mit der Wissenschaft, z. B. zu Athen mit Mathematik, Geographie u. s. w. zur Folge hatte, wenig damit zu thun 10e). Von Seiten des Staats war die Wissenschaft so gut, als sich selbst überlassen, ja wohl selbst noch in ihrer eigenen innern Entwickelung gehindert und beschränkt. Der Bürger sollte allerdings geistig, wie körperlich, gut ausgerüstet seyn, aber dabei ward nicht auf sein Wissen an sich, sondern nur auf seine dadurch gestaltete Gesinnung, und auf sein gesteigertes Vermögen, dem Staate mit Rath und That zu nützen, gesehen. Es wurde kein Lehrer der Wissenschaft von Staatswegen angestellt und besoldet, keine Unterrichtsanstalt gegründet, kein Museion für gelehrte Forschung errichtet, keine Bibliothek angelegt. Der Aufenthalt von Philosophen in der Akademie, der Stoa und andern öffentlichen Orten ist nicht etwa so anzusehen, als ob ihm der Staat dort eine Stätte eingeräumt hätte: sie benutzten nur das jedem Bürger zustehende Recht. Man kann es kaum als Ausnahmen anführen, dass Dionysios der Jüngere, als Tyrann Vertreter des syrakusischen Staats, wissenschaftlichen Unterricht von Platon begehrte 11), denn es ist nicht überliefert worden und nicht zu vermuthen, dass er gesonnen oder bemüht gewesen sey, die von ihm für sich begehrte Bildung auch dem Staate mitzutheilen; eben so wenig, dass Pythagoras seine Schüler wissenschaftlich bildete, damit sie mit überlegener geistiger Ausrüstung am Staatsruder der italiotischen Gemeinden ständen; denn dies ging nicht von einem Staate aus, und die Geschlossenheit der pythagoreischen

---

10) Suid. *Σαμίων ὁ δῆμος*. — 10b) Harp. *Ἀττικοῖς*. — 10c) Suid. a. O. — 10d) Die Beweisstellen s. b. Wolf Proleg. 63 N. 29. Heindorf zu Plat. Cratyl. §. 91. Vgl. Bd. 1, 649. — 10e) Oben 361. 375. 376. Bernhardy a. O. 74. — 11) Plut. Dion. 13.

Gesellschaft zeugt davon, dass nicht allgemeine Verbreitung wissenschaftlicher Bildung von deren Vorsteher beabsichtigt wurde. Wenn aber Peisistratos und Polykrates Bibliotheken sammelten [12]), so ist hier schwerlich an eine Bestimmung derselben zu öffentlichem Gebrauche zu denken. Und gesetzt, es hätte auch den Tyrannen am Herzen gelegen, wissenschaftliche Bildung zu verbreiten, so geschah von Seiten der Verfassungsform, in welcher das hellenische Staatsleben am meisten und vorzugsweise sich erfüllte, der Demokratie, um so weniger. Nur bemüht, die Resultate wissenschaftlicher Forschung sich anzueignen und zu ihrem Nutzen anzuwenden, waren die hellenischen Freistaaten insgesammt unbekümmert um das Gedeihen der Wissenschaft an und in sich; die mittelbare Aufmunterung, welche aus der Anstellung wissenschaftlich gebildeter Bürger zu den Aemtern, wo sie ihr Wissen am fruchtbarsten geltend machen konnten, kam, war nicht so vielsagend, als die Beschäftigung, welche den Künstlern gegeben wurde; die Gunst galt nicht der Wissenschaft an sich und dem etwa objektiv dargelegten wissenschaftlichen Werke, sondern nur der zu bürgerlichen Handlungen und Leistungen berufenen Person; was von der Wissenschaft nicht ins öffentliche Leben gezogen und darin brauchbar gemacht werden konnte, lag ausserhalb des Gesichtskreises der hellenischen Staaten; sie wollten die Früchte ernten, aber nicht für Saat und Pflanzung sorgen. Dazu kam endlich wohl selbst Misstrauen und Argwohn gegen freie und kühne wissenschaftliche Regungen; die Wissenschaft sollte dem Staate und der bestehenden Verfassung dienen, aber nicht aus diesen ihren Schranken heraustreten und Ergebnisse ihrer Forschung aufstellen, durch die der vorhandene Zustand der Dinge schwankend gemacht oder erschüttert werden könnte. Verbote von Schriften werden jedoch nicht erwähnt; die Literatur hatte zu wenig öffentlichen Charakter, und der Buchhandel war zu sehr in seiner Kindheit [12b]), als dass auf diese Art wissenschaftlicher Mittheilung sehr wäre geachtet worden; wohl aber wurden Protagoras Bücher verbrannt [13]),

---

12) Gellius 6, 17. Isidor orig. 8, 3. Athen. 1, 3 A. Von Aristoteles und Theophrastos Büchersammlung s. Strab. 13, 608. — 12b) Zu dem, was Bd. 2, 1, 93 gesagt ist, bemerke ich noch das Sprichwort *λόγοισιν Ἑρμόδωρος ἐμπορεύεται*, Suid. *λόγοισιν*, worin sich die Verwunderung über die neue Erscheinung, dass Hermodoros, Platons Zuhörer, mit dessen Schriften in Sicilien Handel trieb, ausdrückt. Manche Notizen über den alten Buchhandel s. in Schöttgen historia librariorum veteris et medii aevi, Leipz. 1710. 4. Vgl. Manso verm. Schriften und Becker Charikl. 1, 206. — 13) Schol. Plat. Staat 433 Tauchn.: *ἐκαύθη δὲ τούτου βιβλία ὑπ' Ἀθηναίων· εἶπε γάρ· περὶ θεῶν οὐκ ἔχω εἰδέναι, οὔτε ὡς εἰσὶν, οὔτε ὡς οὐκ εἰσίν.*

und ward auf die mündliche Lehre geachtet, und darum Diagoras [14]), Prodikos [15]) und Sokrates Gegenstände der Staatsverfolgung.

Dieses Gepräge der Staatswaltung war in der Demokratie, wo dasselbe den Ausdruck des Sinnes der Gesammtheit hatte, auch das des Volksthums; von den übrigen Verfassungen aber lässt sich nur sagen, dass die engherzige und eigensüchtige Oligarchie hinter volksthümlicher, wissenschaftlicher Bildung gewöhnlich zurückblieb oder ihr selbst sich entgegensetzte, dass dagegen die aus hellenischem Bürgerthum selbst erwachsene Tyrannis in Schätzung der Wissenschaft dem Volksthum meistens voraus war. Anders wurde das erst unter makedonischer und römischer Zwingherrschaft, wo mit dem Hinschwinden des Bürger- und Kriegerthums die Schule und Wissenschaft so manche Lücke des Lebens füllen musste. In den hellenischen Freistaaten stand demnach während der Blüthezeit sowohl der Aristokratien als Demokratien, also bis Ende des peloponnesischen Krieges, durchweg Kunst und That in höherer Achtung, als Wissenschaft und Rath; weise, *σοφὸς*, hiess in gewöhnlichem und in gebildetem Sprachgebrauch nicht der Forscher und Grübler, welcher von dem bürgerlich-thätigen Lebensverkehr gesondert, etwa in einem Phrontisterion [16]), der Speculation nachhing, sondern der praktische Staatsmann, der Dichter, Künstler und technische Handwerker [17]); nicht anders war die Bedeutung des Wortes Sophistes [18]). Wie im Götterdienst nicht das Dogma für etwas Wesentliches angesehen und auf Ausbildung und Mittheilung desselben gehalten wurde, sondern der Gedanke sich in symbolischen Handlungen verkörpert und anschaulich darstellte, so wurde im Gebiete des rein geistigen Forschens und Wissens nichts auf die Speculation an sich, Alles auf ihre Brauchbarkeit im politischen Leben, als ihren höchsten und letzten Zweck, gegeben. So wurde ja auch jegliche menschliche Tugend und Vollkommenheit nicht aus allgemein humanem oder kosmopolitischem Gesichtspunkte, sondern nur aus dem landsmännisch-patriotischen, als Trefflichkeit des

---

14) Bd. 1, 724. — 15) Nach Schol Plat. Staat S. 434 Tauchn. A. und Suidas *Πρόδικος* musste er Schierling trinken *ὡς διαφθείρων τοὺς νέους*, doch scheint diese Angabe aus einem Missverständniss hervorgegangen zu seyn. Im Eryxias 399 B heisst es nur *τὸν μὲν σοφιστὴν καὶ ἀλαζόνα ἡγοῦντο εἶναι.* — 16) Aristoph. Wolk. 142. 17) Vom Zimmermann Hom. Il. 15, 412: *ὅς ῥά τε πάσης εὖ εἰδῇ σοφίης.* Vgl. Hesych. *σοφίης* und *σοφιστήν· πᾶσαν τέχνην σοφίαν ἔλεγον, καὶ σοφιστὰς τοὺς περὶ μουσικὴν διατρίβοντας καὶ τοὺς μετὰ κιθάρας ᾄδοντας.* — 18) *σοφιστὴς* vom Dichter Pind. Isthm. 2, 36. Vgl. vor. Note und oben §. 148 N. 16.

Bürgers, geschätzt, und ihr Werth nur in der Zurichtung und Form des Staatsbürgerthums abgewogen. Daher denn die praktische Politik der Central- und Gipfelpunkt alles Wissens, daher nicht Schrift und Literatur beliebtes Mittel populärer wissenschaftlicher Mittheilung und geistigen Verkehrs, sondern mündliche Rede, worin der Drang, das Wissen unmittelbar an Mann zu bringen und durch Handlung auf die gesammte sinnliche Empfänglichkeit der Lehrbegierigen einzuwirken, und die Neigung zur Oeffentlichkeit ihre Befriedigung fanden.

Wie nun aber geschah es, dass bei solcher Lauheit des Volksthums und der Staatsregierungen dennoch die Wissenschaft so ausgezeichnete Pflege bei den Hellenen finden konnte, dass diese für ihre Väter und Meister, und für Muster aller Zeit zu achten sind? Dies von den ersten Regungen wissenschaftlichen Forschungsgeistes an zu verfolgen enthält zugleich die Lösung der Aufgabe, welche uns obliegt, nehmlich die Stellung der Wissenschaft zum hellenischen Staatsleben in den Abwandlungen der Zeit, und die endliche Geltung der Schule statt des Lebens, als die politische Freiheit der Hellenen entschwunden war, darzuthun.

Die Anfänge der wissenschaftlichen Forschung erscheinen einerseits als die Aeusserungen des gesunden praktischen Verstandes über Leben und Welt, Begegniss und göttliche Leitung des menschlichen Verkehrs, worin Homer der Reihenführer aller Wissenschaft der Hellenen; andrerseits, und hier ist die Wurzel der eigentlichen, höhern und strengern Wissenschaft zu finden, als Geheimkunde, durch Verknüpfung mit dem Göttlichen geweiht, als vom öffentlichen und gewöhnlichen Leben abgekehrt und gesondert, der Pflege von Geweihten übergeben und sorgfältig vor Profanation bewahrt. Hier verbanden Achtung vor ungewöhnlicher Einsicht und Aberglauben sich mit einander; Erforschung und Kenntniss von Dingen, die nicht dem allgemeinen politischen Verkehr angehörten, erschienen als so ausserordentlich, dass sie auf göttliche Eingebung zurückgeführt wurden, und wiederum als für das Volksleben so ausserwesentlich, dass der Ring des Geheimnisses, der sie umschloss, ungefährdet blieb. Dies gilt nicht bloss von den Cultmysterien, sondern z. B. auch von der Pflege der Arzneikunde, von der gesammten Mantik, von den angeblichen Offenbarungen des Zeus und anderer Götter an Gesetzgeber, von Epimenides und Pythagoras mehr als menschlichen Eigenschaften und Schickungen, endlich von der Weisheit des räthselvollen Nordens, eines Abaris u. dgl., desgleichen des verschlossenen und angeblich uranfänglichen Aegyptens.

Theils waren die Inhaber ungewöhnlichen Wissens selbst von abergläubiger Scheu erfüllt, theils knüpfte sie Vortheil an

Geheimhaltung desselben, theils mangelte hier, wie im Cult, der Lehrdrang und es blieb, was so gut zu der geschlechtlichen Ueberlieferung des Wissens und der Kunst passt, bei blosser Einübung. So bestand denn Jahrhunderte hindurch neben dem Gemeinverkehr des gesunden Verstandes im politischen Leben ein Geheimgebiet, das näher kennen zu lernen Wenigen gegeben, vielleicht von noch Wenigern absichtlich und mit vollem Bewusstseyn versucht wurde. Denn die Weisheit des Hellenen hatte ihren besten und lohnendsten Absatz auf der Agora, die herrschende poetische Richtung begehrte Mittheilung zum Kunstgenuss, Lebensweisheit sprach sich im Gesange aus, ja selbst Ansichten der Naturphilosophie über die Anfänge der Dinge, der Götter und Menschen, hüllten sich in poetische Symbole und wurden vielleicht selbst von Mund zu Ohr rhapsodirt [19]. Die Edelsten und Weisesten fanden als Staatengründer, Staatenordner und Gesetzgeber reichlich Stoff, ihren Geist zu üben und geltend zu machen, und dazu den Genuss, ihres Wissens nicht bloss im eigenen Geiste sich bewusst zu werden und es daselbst wiederzuerkennen, sondern es im Kunstwerke des Staates abzuspiegeln. Wiederum erklärt sich daraus, dass manche Forscher, tief eingedrungen in die geheimen Räume der Wissenschaft, demnach nicht versucht wurden, dieses geistige Leben ins Getümmel des öffentlichen Verkehrs zu bringen und sich hier als gross in der Speculation darzustellen, sondern sich als des praktischen Waltens kundig gaben und unter thätigen Bürgern durch politische Thätigkeit zu gelten sich bemühten. So Thales, dessen Naturforschung seinen Landsleuten, Anaximandros (bl. Ol. 56) und Anaximenes [20] (bl. Ol. 58), dessen politische Weisheit aber der Vaterstadt Milet zu Gute kam. Welch grossartiger Umschwung aber in das Wissen, das öffentlich geltend gemacht wurde, gegen die Zeit der sieben Weisen gekommen war, lässt sich aus der Schätzung der Erfahrungen, welche damals durch Reise, Wanderung, Verkehr mit Hellenen und Barbaren u. s. w. gemacht worden waren, schliessen. Darin also

---

19) Das heisst, wenn die Stelle b. Diog. L. über Xenophanes ἀλλὰ καὶ αὐτὸς ἐῤῥαψῴδει τὰ ἑαυτοῦ nicht anders zu verstehen ist.

20) Dass Anaximenes nicht Schüler des Anaximandros war, auch nicht eigentlich eine fortlaufende Kette unter den ionischen Philosophen bestand, s. Ritter Gesch. der ionischen Philosophie S. 24 f., Gesch. d. Phil. 1, 212. Uebrigens ist hier der Ort zu bemerken, dass an eine Arbeit, wie die meinige nicht Ansprüche gemacht werden können, mit fortlaufenden literärischen Hinweisungen auf die Werke, in welchen die Geschichte der Philosophie behandelt wird, versehen zu seyn. H. Ritter's gediegenes Werk kann statt aller übrigen genügen.

offenbarte sich die vorzügliche geistige Ausstattung der sogenannten sieben Weisen [20b]), welche nur bei gänzlicher Abgestumpftheit der Gelehrten früherer Zeit gegen öffentliches Leben für Weise oder Gelehrte ihres Sinnes und Schlages konnten gehalten werden, da doch schon die Hellenen selbst ausdrücklich sie als Staatsmänner und Gesetzgeber bezeichnet haben [21]). Die Mähr von den Zusammenkünften derselben [22]) ist nur das Symbol des damals in volles Leben getretenen politischen Verkehrs zwischen den Staaten des Mutterlandes und Ioniens und Italiens, desgleichen zwischen Hellenen und Aegyptiern. Eben so zeugt das Bemühen, jeden der sieben Weisen mit einer charakteristischen Gnome, als Leibspruch, auszustatten [23]), davon, dass die praktische Weisheit als zum Bewusstseyn gelangt angesehen wurde.

Indessen ward aber auch der wissenschaftlichen Forschung in derselben Zeit, wo die praktische Politik ihren Gipfelpunkt in Solons Gesetzgebung erreichte, ein mächtiger Anstoss durch allgemeine Einführung des Gebrauches der Schrift zur Darlegung geistiger Erzeugnisse in Ionien und Athen, welche Gunst der hellenischen Literatur durch den Handel der Ioner nach Aegypten und die Bekanntwerdung des Papyrus zu Theil wurde. Nun erst konnten Bücher geschrieben werden; die blosse Kunde der Schrift ohne bequemes Schreibmaterial hatte den mündlichen poetischen Vortrag nicht verdrängen können [24]). Damals konnte Pherekydes philosophische Prosa und die Logographie entstehen; man bedurfte der poetischen Form nicht mehr aus Rücksichten auf Vortrag und Ueberlieferung; dennoch versuchten noch Xenophanes von Kolophon [25]) (bl. um Ol. 60), und sein Schüler Parmenides ihre naturphilosophischen Forschungen in poetischem Gewande vorzutragen; wiederum mag die Unbehülflichkeit des damals neu sich gestaltenden prosaischen Ausdrucks für Begriffe tief eindringender phi-

20b) Die verschiedenen Zählungen s. Diog. L. 1, 40 — 42. Clem. Alex. Strom. 1, 299. Mor. A. Thales, Solon, Periandros, Pittakos, Kleobulos, Chilon, Bias — mag für Normalangabe gelten. 21) Plut. Sol. 3: *φιλοσοφίας δὲ τοῦ ἠθικοῦ μάλιστα τὸ πολιτικὸν, ὥςπερ οἱ πλεῖστοι τῶν τότε σοφῶν, ἠγάπησεν.* Diog. L. 1, 40: *ὁ δὲ Δικαίαρχος οὔτε σοφοὺς οὔτε φιλοσόφους φησὶν αὐτοὺς γεγονέναι, συνετοὺς δέ τινας καὶ νομοθετικούς.* — Vgl. Cic. v. Redn. 3, 34. — 22) Platon Protag. 343 A f. und Heindorf. Dazu von ihren Symposien Plut. Gastm. d. s. W. und Athen. 11, 463 C; vgl. 9, 379 E. — 23) *Μηδὲν ἄγαν. Γνῶθι σαυτόν. Ἔγγυα πάρα δ᾽ ἄτα. Οἱ πλεῖστοι κακοί. Μέτρον ἄριστον. Μελέτη τὸ πᾶν. Μηδὲν χρημάτων ἕνεκα πράττειν* u. dgl. S. v. diesen Meiners 1, 46. — 24) Herod. 6, 27. 25) Brandis Commentationum Eleaticarum pars prima (von Xenophanes, Parmenides und Melissos) 1813. Fabric. v. Harles 2, 611 f.

losophischer Forschung unter den Gründen der Dunkelheit in Herakleitos (bl. um Ol. 69) Schriften[26]) zu beachten seyn. — Was in Ionien, dem Mutterlande der nicht unmittelbar auf das Staatsleben bezüglichen wissenschaftlichen Forschung, seit Thales sich zu bilden begonnen hatte, wurde um die Zeit der Unterjochung Ioniens durch die Perser nach dem Mutterlande und Italien verpflanzt, um hier reicher und üppiger sich zu entfalten. Der grossartigsten Erscheinung der Zeit vor dem Perserkriege, des Pythagoras, der so oft schon Gegenstand unserer Aufmerksamkeit gewesen ist, muss auch hier wieder gedacht werden; in ihm offenbart sich die Vollendung hellenischer Weisheit durch die Doppelrichtung seiner Forschung und Lehre, sowohl auf die Tiefen der Wissenschaft, als auf die praktische Politik. Bemerkenswerth ist auch, dass Pythagoras der Ione, in einem achäischen Staate, Kroton, ethische Weisheit dorischen Tons und Gepräges gründete. Von anderer Art war die Haltung der von Xenophanes gegründeten eleatischen Schule, aus welcher Parmenides (um Ol. 81 in Athen) grossen Namen erlangte[27]); das Dialektische herrschte hier vor; doch ward Parmenides Gesetzgeber des Staates von Elea[28]). Einzeln, aber geistig verwandt mit Pythagoreern, Ionern und Eleatikern steht da Empedokles (Ol. 76, 4 — 91, 4 (?), bl. Ol. 84, 1), gross in Naturforschung und Dialektik[29]) und dennoch auch Staatsmann.

In Athen war seit der Befreiung von den Tyrannen das politische Bewusstseyn mündig geworden; Solons Saat ging auf; Kampf, Noth und Sieg im Perserkriege befruchtete sie. Die Tragödie zuerst wurde das Organ des Ausdrucks politischer Grundsätze und Ansichten; Aeschylos und Sophokles sind überaus reich an dergleichen[30]); Tyrannis und Demokratie sind wie zwei Angeln, um welche, unbekümmert um Anachronismen, ihr Gedankenkreis sich dreht; vor Allem aber ist das Gespräch des Hämon mit seinem Vater Kreon in Sophokles Antigone[31]) als das Meisterstück anzusehen. Daran knüpfte sich die Komödie, und die Parabasis, deren politischer Charakter im Obigen[32]) dargelegt worden ist, wurde das Mittel,

---

26) Schleiermacher Herakleitos der Dunkele, in Wolfs und Buttmanns Mus. der Alterthumswiss. B. 1. — 27) Platon Theätet 183. Fabric. Harl. 2, 621. Brandis a. O. — 28) Plut. g. Kolot. 10, 628: — *διεκόσμησε νόμοις ἀρίστοις ὥστε τὰς ἀρχὰς καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐξορκῶσαι τοὺς πολίτας ἐμμένειν τοῖς Παρμενίδου νόμοις.* — 29) Empedocles Agrigent. v. Sturz 1806. Sprengel Geschichte der Arzneik. 1, 302. — 30) Die Zeit der Blumenlesen in der Art des Stobäos ist vorüber; aber eine Zusammenstellung der ethischen und politischen Aussprüche des Aeschylos und Sophokles wahrlich keine undankbare Aufgabe. — 31) Antigone 700 ff. — 32) Bd. 1, 601.

selbst ernst, streng und ohne poetische Illusion, dem Volke politische Lehren vorzutragen. — Indessen breitete Athens Macht sich über Küsten und Inseln aus; mit der Macht dehnte sich der Kreis der Erfahrung und erleichterte und vervielfältigte sich der Verkehr; Athen aber war der grosse geistige Markt, wohin die Träger von Wissen und Kunst zusammenströmten und auf Empfänglichkeit für das, was sie brachten, sicher rechnen konnten. Nach Athen verpflanzte sich ionische Wissenschaft durch Anaxagoras, den grossen Lehrer des Perikles [33]) (Ol. 70—88.). Gleichzeitig mit diesem war Demokritos [34]) von Abdera, (Ol. 80, 1—105, 4) bemüht, die Geheimnisse der Natur zu erforschen; und auch die daraus gewonnene Aufklärung wurde durch seine Schüler Protagoras und Diagoras in Athen (um 466) weiter gefördert [35]). Welche Frucht aber daraus erwuchs, wenn wissenschaftlich Geweihten auch ein Platz am Staatsruder zu Theil wurde, davon zeugt abermals, ausser den Pythagoreern, Anaxagoras Schüler Perikles [35 b]), der es vermochte, das Volk auch über den Eintritt von Sonnenfinsternissen zu belehren [35 c]).

Der Sinn der Athener löste sich von der alten Befangenheit frühern monotonen Lebens; die Deisidämonie wurde erschüttert; das Gemüth wurde der Aufklärung bedürftig, da es die öden Räume, welche mit dem Zusammensinken des hergebrachten Glaubensgebäudes sich öffneten, zu überschauen begann; neue Begründung des Seelenfriedens durch menschliche Weisheit wurde um so mehr von dem ahnenden Gemüthe begehrt, als der Glauben an göttliche Dinge in diesem mehr und mehr unstät wurde [36]). Dazu aber kam die den Athenern angeborne Spitzfindigkeit des Sinnes, Pflegemutter der Dialektik und zugleich der Neigung zu Erörterungen und Entscheidungen von Rechtsfällen, die zuerst durch Solons Gesetzgebung geweckt und seit deren Wiederbelebung durch Kleisthenes genährt worden war. Daher schritt hier die Dialektik kühn ins öffentliche Leben und daher hier der Haupttummelplatz der Sophisten. Die Dialektik ging nicht von Anaxagoras aus; als erster Lehrer der-

33) Anaxagorae Clazomenii fragm. v. Schaubach hat S. 1—56 das Beste über Anaxagoras Leben. — 34) Fabricius 2, 628. — 35) Von Protagoras, als Schüler des Demokritos, s. Diog. L. 9, 65. Athen. 8, 354 C. Von Hippokrates Fabric. 2, 511. Von Diagoras dens. 2, 654. Auch Hippokrates wird für einen Schüler des Demokritos gehalten. — 35 b) Plat. Phädr. 270 A, Cic. Redner 4 leiten von Anaxagoras philosophischem Unterrichte auch Perikles Redegewalt her. — 35 c) Cic. v. Staat 1, S. 45 Stuttg. A. Plut. Perikl. 35. — 36) Vgl. Schlosser universalhist. Uebersicht d. Gesch. d. alten Welt 2, 220 f.

selben in Athen ist der Eleer **Zenon** (geb. um Ol. 71, bl. 464 v. Chr.) anzusehen, bei dem namentlich Pythodoros und Kallias, jeder für 100 Minen, Unterricht hatten[36b]). Darauf folgten die Sophisten.

Der Auftritt der **Sophisten**[37]), seit Ol. 84, ist aus dem von uns gefassten Gesichtspunkte von einer ganz besondern Bedeutsamkeit: sie zuerst traten öffentlich auf mit dem Anerbieten wissenschaftlichen Unterrichts. So wurde das geheimnissvolle Dunkel, mit dem dieser bis dahin umgeben gewesen war, beseitigt; der ungestüme Drang, mit welchem die hellenische Jugend den Sophisten zuströmte und schweres Geld für deren Unterweisung zahlte[38]), zeugt von dem mächtigen Reize der Neuheit des sophistischen Unterrichts und dem aus vorhergegangener langer Entbehrung entstandenen Durste nach Wissen. Zugleich aber kündigten die Sophisten sich als praktische Staatsmänner, als Redner, politische Geschäftsträger an; **Protagoras** verhiess Tugend des Staatsmannes und Bürgers zu lehren[38b]); **Gorgias** trat in Athen auf als Gesandter Leontinoi's[38c]), **Prodikos** ebenda für Keos[39]). Jedoch den reinen Wein wissenschaftlicher Wahrheit schenkten die Sophisten nicht; sie mochten oder konnten nicht aus tiefem Born der Erkenntniss schöpfen; ihre Unterweisungen, des prunkvollen Blendwerkes voll, gingen in der Hauptsache doch nur auf Fertigkeiten hinaus. So wurde denn durch sie keineswegs die Wissenschaft in das politische Leben eingeführt, oder die Pforten zu deren verborgenem Heiligthum geöffnet, sondern nur das Unterrichtswesen belebt und das Beispiel öffentlichen Lehrvortrages gegeben. Daraus ging, ihnen an dialektischer Fertigkeit gleich geartet[40]), an Tiefe des Wissens und Würde des Charakters bei weitem überlegen, Sokrates hervor.

36b) Plat. Alk. 1, 114 A. Von der Vorlesung einer seiner Schriften zu Athen s. Plat. Parmen. 127. Vgl. Diog. L. 9, 25. — 37) Vgl. oben §. 148. — 38) Gorgias forderte hundert Minen für einen Lehrkursus, Diod. 12, 53; so viel bekam Protagoras Diog. L. 9, 52 und Menag. Andere Fälle s. Böckh Staatsh. 1, 135. Protagoras sollte mehr Geld erworben haben, als Phidias, Platon Menon. 91 D, aus welcher Stelle denn mittelbar hervorgehen möchte, dass Phidias für seine Arbeiten Lohn bekommen habe, doch allerdings nicht auch, was oben bezweifelt worden ist, dass er für seine Arbeiten Lohn ansbedungen habe. — 38b) Plat. Protag. 318 E: *τὸ δὲ μάθημά ἐστιν εὐβουλία περί τε τῶν οἰκείων, ὅπως ἂν ἄριστα τὴν αὐτοῦ οἰκίαν διοικοῖ, καὶ περὶ τῶν τῆς πόλεως, ὅπως τὰ τῆς πόλεως δυνατώτατος ἂν εἴη καὶ πράττειν καὶ λέγειν.* — 38c) Diod. 12, 53. — 39) Plat. Hipp. maj. 282 C. — 40) Schleiermacher über den Werth des Sokrates als Philosophen, Denkschr. d. Berl. Ak. d. W. 1825. Vgl. über das Folgende oben Bd. 1, 623.

Wenn Sokrates (Ol. 78, 1 — 95, 1) in den Geschichten der Philosophie als Begründer einer neuen Ordnung der Dinge aufzustellen ist, so nicht minder hier, wo das Verhältniss der Wissenschaft zum Volks- und Staatsleben zu verfolgen ist. Durch die Sophisten war Schein- und Halbwissen in das öffentliche Leben tief verflochten worden; auch die Wissenschaft hatte nun ihren Sykophantismus und dieser fiel gar gewöhnlich mit dem in der Volksversammlung und den Gerichten zusammen. Sokrates mahnte ab von dem Verkehr mit den Künsten des Scheins und deren Uebung in der Mitte des politischen Lebens; er begehrte, ehe ein Bürger Staatsgeschäfte mit dem Anstrich wissenschaftlicher Fertigkeiten betriebe, sollte er denken lernen und von seinem Wissen sich selbst Rechenschaft geben [40b]); er rief die Wissenschaft selbst hervor, um ihre trüglichen Halbschwestern in ihrer Blösse darzustellen. Zugleich aber machte er das Sittliche in der Natur des Menschen geltend. Nun aber ist das menschliche und politische Leben zu aller Zeit uud in jeglichem Staate zu gebrechlich und unvollkommen gewesen, als dass die Wissenschaft in ihrer natürlichen Reinheit in dessen Mitte recht heimisch hätte werden können; insbesondere aber bot Athen damals keine gastliche Pflege; das politische Leben ward wüste und verkehrt; statt also, dass die Wissenschaft auf dasselbe einzuwirken vermocht hätte, zog sie, um vor Gefährde sicher gestellt zu werden, sich aus demselben zurück, und es bildete sich nun Weisheit der Schule in schroffem Gegensatze gegen Thorheit und Aberwitz des politischen Lebens. Dies aber entschied sich erst nach Sokrates Tode, dem wehvollen Merkzeichen, dass das Leben zu verderbt war, um der Wissenschaft, und der Tugend, welche von ihr empfohlen ward, eine öffentliche Freistätte in seiner Mitte zu gönnen. Darauf, dass die edeln, wackern Bürger, zerfallen mit dem gesetzlosen Treiben der Menge und der Demagogen, oder der oligarchischen Staatsverderber, sich von der Theilnahme am Staatsleben zurückzogen, z. B. Platon, welcher in seiner Jugend eifrige Neigung hatte, ein praktisch-politisches Leben zu führen, aber durch das Treiben der Dreissig und nachher Sokrates Hinrichtung, die zunächst die Flucht der meisten seiner Jünger nach Megara zur Folge hatte [41]), davon abgebracht wurde [42]), begründete sich die Fortsetzung wissenschaftlicher Forschung innerhalb eines geschlossenen Kreises der Schule, und dieses Zurückweichen aus

40b) Xenoph. Denkw. 3, 6, das Gespräch mit Glaukon. — 41) Diog. Laert. 2, 106. 3, 6. — 42) Plat. Briefe 2, 428 — 430. Bekk. A.

dem öffentlichen Leben, verschieden von der ältern Geheimübung der Wissenschaft, hatte zur Folge, dass der geistigen Kraft sich mehr und mehr in den Hallen der Schule sammelte und dem schwindenden politischen Gemeinwesen, als gediegen, in sich fest und rein und als eine der Vertreterinnen des hellenischen Ruhmes bei der Nachwelt, sich entgegenstellte. Dagegen entwickelte sich mittels der ausgezeichnetsten Wahlverwandtschaft mit athenischer Sinnesart eine praktische Dialektik, angewandt auf Politik in der Redekunst, der sich auch die Geschichtschreibung als Genossin zubildete. Die Redner wurden nun die Inhaber der Staatskunst, hinter deren Eifer, dialektische Künste zu entwickeln, die Staatswissenschaft zurück blieb. Die Thätigkeit der Redner in Staatsgeschäften ist ein Abbild der Gesetzgeber älterer Zeit; doch in jüngerem Massstabe; jene schufen, diese handhabten die Staatskunst in dem gegebenen Kreise. Dazu gehörte nun aber allerdings gar viel und mancherlei, und man kann sicher behaupten, dass zu der Redekunst sich sehr gewöhnlich Kenntniss der äussern politischen Verhältnisse, des Finanzweseus u. s. w. gesellten. Freilich gab es nicht Berechnungen wie etwa im britischen Parlamente über die Angelegenheiten der ostindischen Gesellschaft; aber was heut zu Tage die Diplomatie ausmacht, das übten die attischen und andern hellenischen Redner hinfort meisterlich. So übten ihre Kunst mit politischen Aufträgen gesandt Demosthenes und Aeschines im Peloponnes [43]), der Byzantier Python in Philipps Dienste zu Theben und gegen ihn daselbst Demosthenes [44]); so wurde bei den Zusammenkünften in Sparta, Korinth u. s. w. verfahren. Nicht anders in den hellenischen Gerichten.

Während die Beredsamkeit sich kunstmässig, insbesondere durch Dialektik ausbildete, hatte, wie schon erwähnt, Thukydides das Muster gegeben, die Geschichte zur Lehrerin der Lebens- und Staatsweisheit zu machen. Die Lehre sollte sich hauptsächlich in den Reden, δημηγορίαι, aussprechen und in der That sind diese bei Thukydides darin Musterstücke. Jedoch handelt sichs darin nicht von dem, was, aus der Idee geschöpft, dem Staate zu Nutz und Frommen geschehen müsse, sondern wie das unter vorliegenden und thatsächlich gegebenen Umständen zu Thuende und Gethane sich demonstriren lasse; wodurch denn freilich mancher von dem vorhandenen Rechte der Gewalt oder List hergenommene Grundsatz an Macchiavelli's Fürsten erinnert. So lese man die Rede der Athener in der Versammlung zu Sparta vor Anfang des Krie-

43) Bd. 1, 299. 668. — 44) Diod. 16, 85.

ges, worin rund heraus erklärt wird, dass wer die Macht habe, auch das Recht besitze, sie nach Willkür zu üben[45]); insbesondere aber die Verhandlung zwischen den Meliern und Athenern[46]). Diesem eiferten Thukydides nächste Nachfolger nicht in derselben Art nach; dem Xenophon lag es nicht am Herzen, durch seine Geschichte demokratische Staatsweisheit zu lehren, auch nicht die kunstvolle Ausarbeitung von Demegorien; aber er legte in der Kyrupädeia und im Agesilaos die ihm eigenthümlichen Ansichten von Bildung zum Staatsmanne und Werthe als solcher dar; Isokrates Schüler suchten durch das Rhetorische allein grosse Wirkung hervorzubringen; nach diesen folgte das Geschlecht der in Wissen, Wahrheitsliebe und Schönheitssinn gleich zerfallenen Geschichtschreiber Alexanders des Grossen und seiner Nachfolger, der Diadochen und Epigonen, deren Unterricht übrigens, auch wenn sie welchen hätten in ihren Werken ausdrücken können, in der Zerrüttung der hellenischen Staaten keiner Aufnahme und Anwendung sich würde erfreut haben. Erst Polybios nahm Thukydides Gedanken wieder auf[47]); bei ihm aber tritt das Bemühen zu lehren auch ausser den Reden in eigentlichen Excursen hervor; seiner pragmatischen oder apodeiktischen Geschichte[48]) sind vollkommnen doctrinelle Bestandtheile zugemischt, und dadurch ist freilich so wenig die Geschichtsdarstellung belebt, als die wissenschaftlichen Erörterungen an ihren rechten Platz gebracht worden. Die Zeit der That war für die Hellenen vorüber; selbst die Staatsreden waren zur Spiegelfechterei geworden; so trat denn, was sonst sich lebendig ausgesprochen hatte, nun als Betrachtung des Schriftstellers hervor.

Der Gedanke an Erbauung der Staatswissenschaft war indessen aufgekeimt bei Forschern, welche in dem Getümmel der Volksversammlungen, bündnerischen Verhandlungen u.s.w. sich nicht bewegen mochten oder konnten, Hippodamos zuerst hatte eine Theorie der Politik geschrieben[49]); doch dies Beispiel, wie es scheint, keine Nachfolge veranlasst. Systeme der Ethik und Politik knüpfen sich an Sokrates Lehre;

---

45) Thuk. 1, 76: *οὕτως οὐδ' ἡμεῖς θαυμαστὸν οὐδὲν πεποιήκαμεν, οὐδ' ἀπὸ τοῦ ἀνθρωπίνου τρόπου, εἰ ἀρχήν τε διδιδομένην ἐδεξάμεθα καὶ ταύτην μὴ ἀνεῖμεν, ὑπὸ τῶν μεγίστων νικηθέντες, τιμῆς, καὶ δέους, καὶ ὠφελείας, οὐδ' αὖ πρῶτοι τοῦ τοιούτου ὑπάρξαντες, ἀλλ' ἀεὶ καθεστῶτος, τὸν ἥσσω ὑπὸ τοῦ δυνατωτέρου κατείργεσθαι.* — 46) Thuk. 5, 85 f. — 47) Polyb. 1, 1, 2: — *ἀληθινωτάτην μὲν εἶναι παιδείαν καὶ γυμνασίαν πρὸς τὰς πολιτικὰς πράξεις τὴν ἐκ τῆς ἱστορίας μάθησιν κ. τ. λ.* — 48) *ἱστορία ἀποδεικτική*, s. Schweigh. zu Polyb. Bd. 5, S. 109. Polybios eigene Erklärung s. 3, 31. Vgl. Creuzer histor. Kunst d. Gr. 212. 213. — 49) Arist. Pol. 2, 5, 1. Vgl. Bd. 1, Beil. 6 c.

mit Platon (Ol. 87, 4—108, 1) traten sie ein ins Gebiet der Wissenschaft; neben ihm bearbeitete Xenophon einzelne Theile der Staatswissenschaft; nach ihm stellte Aristoteles (Ol. 99, 1—114, 3) bestimmter begrenzt die drei Schwesterwissenschaften Ethik, Politik und Oekonomik auf, und fügte in seinem Werke über die vorhandenen Staatsverfassungen eine, schon von Xenophon (?) durch die beiden kleinen Schriften über Athens und Sparta's Verfassung, ja schon durch Herodotos Beschreibung von Sparta's Verfassung [50]) vorbereitete, politische Statistik hinzu, welcher dann Theophrast (Ol. 97, 1 — 123, 3) die Beschreibung gesetzlicher Einrichtungen [51]) folgen liess, zu geschweigen der übrigen Schüler des Aristoteles, deren Namen und politische Schriften schon oben [52]) erwähnt worden sind. Ob nun dergleichen wissenschaftliche Lehrgebäude Einfluss aufs praktische Leben erlangten, ob die Staatskunst daraus sich ordnete und steigerte? Die Geschichte der hellenischen Staaten seit Ende des peloponnesischen Krieges giebt einen traurigen Beweis vom Gegentheil.

Dass jedoch sowohl Platon als Aristoteles nichts weniger als unpraktische Weisheit zu lehren vermeinten und sich von dem Einwirken auf Staat und Volk nicht fern hielten, wenn Gelegenheit dazu sich darbot, beweist die Willigkeit, mit der Platon die Bildung des jüngern Dionysios, Aristoteles die Erziehung des makedonischen Alexander übernahmen. Freilich war dies nicht Verpflanzung der Wissenschaft unter die Menge; das Gedeihen derselben in der Mitte des Volkslebens mag Platon und Aristoteles als nicht leicht zu verwirklichen geschienen haben; jene Fürstenbildung aber ist das Nachbild der pythagoreischen Aristokratenbildung: Wissen und Tugend sollten einer zu schöpferischem Walten und zum Einwirken auf die Menge berufenen Persönlichkeit eingebildet werden und durch diese ins Volksleben ausströmen. Wiederum giebt Platons politische Theorie zu erkennen, dass er zu der Ausrüstung eines Staatsbürgers auch das eigenthümliche und höhere Wissen rechnete [53]). Dem hohen Berufe aber, welcher dem Aristoteles zu Theil ward, entsprach die von ihm der Wissenschaft gegebene Ausdehnung über jeglichen Gegenstand des Denkens und der Erfahrung, die genaue innere Abgrenzung der Bestandtheile des unermesslichen Ganzen, und die Meisterschaft seiner Forschung

---

50) Herod. 6, 56 f. — 51) Cic. de fin. 5, 4 — a Theophrasto etiam leges cognovimus. — 52) Bd. 1, Beil. 6c. — 53) Platon Laches 182 E: *ἀλλ᾽ ἔστι μὲν χαλεπὸν λέγειν περὶ ὁτουοῦν μαθήματος, ὡς οὐ χρὴ μανθάνειν· πάντα γὰρ ἐπίστασθαι ἀγαθὸν δοκεῖ εἶναι.*

in jeglichem Einzelnen und im Gesammten [54]). Einige Platoniker wurden zur Gesetzgebung von hellenischen Staaten berufen [55]), während auch Pythagoreer, Archytas, Lysis, der Lehrer des Epameinondas [56]), ja selbst fast ausser dem Bereiche des hellenischen Staatensystems, Herennius bei den Samnitern [57]), ihre Weisheit dem Staate einpflanzten, auch die ersten Nachfolger Platons im Vorstande der Akademie, Speusippos, Xenokrates, Polemon und Krantor ganz entschieden auf Bildung von Staatsmännern hinarbeiteten. Aber die Staaten waren wie morsche Gebäude, wo kein Kitt und Mörtel mehr haftet, und die Redner behaupteten den Platz mit ihren für Auge und Ohr ergreifenden Künsten. Bei dem geringen Ueberreste öffentlichen und freien Lebens in hellenischen Staaten seit Aristoteles Zeit ist indessen ausgemacht, dass seine Schüler bei weitem tüchtiger waren, ins praktische Leben einzugreifen, als die Akademiker, Kyniker, Stoiker u. s. w., und dass wiederum auch das Gebiet der Wissenschaft für sich aufs herrlichste angebaut, und gleichsam mit der letzten schöpferischen Kraft eine reiche Literatur hervorwuchs, während schon in Alexandria unter Schriftwerken, wie unter Zeugen eines hingeschiedenen Volksthums, verkehrt wurde.

Athen blieb bis in die späteste Zeit der Hauptsitz wissenschaftlichen mündlichen Unterrichts; als es nicht mehr heimische Bürger gab, die Unterricht begehrten, wurde den römischen Herren Schulweisheit vorgetragen, und damit behauptete Athen sich, während Tod und Verderben das gesammte übrige Griechenland heimsuchte, ja es vermochte selbst nach Sylla's barbarischer Zerstörung sich wieder in Ansehen zu bringen. Dagegen gingen die sämmtlichen Abwandlungen der Wissenschaft und ihres Verhältnisses zum Staatsleben an einigen Staaten fast spurlos vorüber; nicht zu gedenken der Aetoler, ozolischen Lokrer u. s. w., so ist Sparta als eben so ungastlich für die Wissenschaft, wie gegen jegliche Frucht des Auslandes, zu bezeichnen. Es ist, wie oben bemerkt, übertrieben, wenn Isokrates die Spartiaten der Unkunde der Schrift anklagt; die Skytale scheint vielmehr so früh in Sparta, als der häufigere Gebrauch der Schrift im öffentlichen Leben zu Athen u. s. w. üblich geworden zu seyn: aber das führte nicht zu einer Literatur; die Schrift blieb in Sparta, was früher die Steinschrift in Athen gewesen war.

---

54) Merkwürdig ist seine Aeusserung, Polit. 2, 2, 10: *πάντα σχεδὸν εὕρηται, ἀλλὰ τὰ μὲν οὐ συνῆκται, τοῖς δ' οὐ χρῶνται γιγνώσκοντες.* — 55) Plut. g. Kolot. 10, 629. — 56) Diod. 15, 39. Cornel. N. 2. Paus. 9, 13, 1. — 57) Cic. v. Alter 12.

Die alexandrinische und pergamenische Gelehrsamkeit und Kritik und die Anstrengungen alexandrinischer nachahmender Muse gehören nicht in das Gebiet unserer Darstellung. Ueber den späterhin aufgekommenen enkyklopädischen Unterricht (*μαθήματα ἐγκύκλια*) [58] bemerkte der Chier Ariston sehr treffend, die dergleichen betrieben, aber die Philosophie selbst vernachlässigten, seyen zu vergleichen den Freiern der Penelope, welche mit den Mägden vorlieb nähmen, weil sie jene selbst nicht haben könnten [59]).

2. Die Wissenschaften einzeln.

§. 150.

a. Philosophie [1]). In der eben gegebenen Darlegung des Verhältnisses der Wissenschaft im Allgemeinen zum hellenischen Volksthum und Staatsleben ist die Mutter aller Wissenschaft, die Philosophie, unsere Führerin und unser Hauptaugenmerk gewesen; auch jetzt, bei der Uebersicht der einzelnen Gebiete der Wissenschaft, können wir nicht anders, als abermals ihr den ersten Platz einräumen. Wenn es auch nicht unsere Aufgabe ist, sie darzustellen als ein in sich zusammenhangendes, systematisch gegliedertes und geschlossenes Ganzes, sondern wie sie als Lebens- und Staatsweisheit entweder in der Mitte des Lebens selbst verkehrt und daraus sich entwickelt, oder sich ihm nur darum gegenüberstellt, um, mit gesammelter und verbundener Kraft der Gedanken, als Naturwissenschaft, Physik, als Lebens- und Staatswissenschaft, Ethik und Politik, in sich aufgeklärt und bewegt durch Dialektik, darauf einzuwirken und es zu gestalten; so verlassen wir jenen Gesichtspunct einstweilen, um eine kurze Uebersicht der Hauptgestaltungen der Philosophie als Wissenschaft an sich zu geben.

Nach den Anfängen der Philosophie in Bezug auf den Staat, also den Principien der Ethik und Politik, zu fragen, ist ohngefähr eben so misslich, als die Anfänge des Staates selbst zu erforschen; ging der Staat aus Vertrag hervor, so erscheint uns die Philosophie als Staatswissenschaft gleich einer Mutter des thatsächlichen Staatslebens, und der Gedanke

58) Strab. 1, 34. — 59) Stob. 4, 58 Orl. A.

1) Zu geschweigen der umfänglichen Werke über Geschichte der Philosophie: Historia philosophiae Graeco-Romanae ex fontium locis contexta — v. H. Ritter und L. Preller. Hamb. 1838: Auswahl von Beweisstellen und Bemerkungen dazu.

ging der That voraus: aber wir werden hiebei fast gemahnt, diese Ansicht vom Verhältnisse des Geistes und Willens zum Handeln mit der vom goldnen Zeitalter zu vergleichen, und halten es jedenfalls für sicherer zu forschen, wie in den schon gegebenen politischen Vereinen sich eine Lebens- und Staatswissenschaft bildete. Hier aber werden wir abermals auf die Probe gestellt; dort winken Ueberreste einer uralten politischen Weisheit, zu enträthseln aus den Berichten von Attika's Phylen, Phratrien und Geschlechtern; hier lockt uns die Sängerzunft, den Altvater Homer an ihrer Spitze. Wir folgen der letztern; doch nnr um an oben aufgestellte Behauptungen zu erinnern, dass in den homerischen Gedichten ein Spiegel der Sinnesart ihrer Zeitgenossen zu schauen sey; Homer als Lehrer der Staatsweisheit spricht nicht aus, was nicht gegenwärtig vorhanden war und sich erst gestalten sollte, sondern der Gedanke ist bei ihm der Reflex von etwas thatsächlich Gegebenem und aus diesem entwickelt. Diesen Charakter trägt das gesammte hellenische Gedankensystem mehr oder minder bis znr kühnsten Verfolgung der Idee bei Platon; das im objectiven Leben Vorhandene war die Grundlage, von welcher ausgegangen wurde; so bildete sich der Haupttheil von Platons Staat und Gesetzen, so Aristoteles Politik und nicht minder seine Poetik mit sammt der Lehre von den drei Einheiten. Daraus aber spricht zu uns nicht sowohl Macht der Gewohnheit und einseitiger Befangenheit, als die reichliche Fülle der thatsächlich vorhandenen, jedoch mit Geist erzeugten, erwachsenen und ausgebildeten Erscheinungen, die wegen des in ihnen enthaltenen Vorrathes von Gedankenstoff wohl werth waren, einem geistigen Process der Markscheidung zur Richtschnur zu dienen. Nun aber macht das Gesetz, welches die Menschen das Allgemeine suchen heisst, sich früh geltend; es bildete sich die Gnome, bei Homer köstliche Würze des poetischen Mahles, bei Hesiodos aber hausbacken und ohne geistige Freiheit und Hoheit[2]). Jedoch daraus konnte Lebens- und Staatswissenschaft als ein Ganzes sich nicht erbauen; die Gnomen blieben einzelne Werkstücke, aus denen höchstens etwa ein Mosaik zusammengesetzt wurde; es war noch weit hin bis zu dem Zeitpunkte, wo der Geist die Wissenschaft auch als ein dem blossen Reiche der Gedanken Angehöriges und nicht in der That, in einem äussern Stoff ethischen oder politischen Ge-

2) W. u. T. 361:
εἰ γάρ κεν καὶ σμικρὸν ἐπὶ σμικρῷ καταθεῖο
καὶ θάμα τοῦθ' ἔρδοις, τάχα κεν μέγα καὶ τὸ γένοιτο.
So das Uebrige. Vgl. oben S. 20 nnd §. 144 N. 28.

haltes, verkörpert aufzufassen und zu pflegen vermöchte. Daher denn der Thätigkeit, welche durch die Gnome den Eingang zum Reiche der Gedanken eröffnete und dort sich einen Sitz bereitete, eine zweite, den Gedanken einem äussern Stoffe einzubilden und Werke zu schaffen, die er belebe, nähre und fördere, bei weitem vorauseilte und überlegen wurde in Leistungen und volksthümlicher Gunst. Dies aber, nicht in sich abgeschlossene und aufgehende Speculation, war die Thätigkeit der Staatenordner und Gesetzgeber [2b]), in deren Werken — gleichwie die Ethik in der Pädeia — eine so überreiche Masse von Lebensphilosophie und Staatsweisheit niedergelegt wurde, dass jegliche philosophische Literatur daneben sich dürftig ausnimmt. Hier ist also nicht von Staatswissenschaft, sondern, was mehr sagen will, von Staatskunst, von ethischer und politischer Praxis, die Rede. Diese Richtung des Denkens und Forschens aber dauerte fort, so lange als Mark und Schwung im politischen Leben war, und es sich der Mühe lohnte, den Geist darin arbeiten und schöpferisch thätig seyn zu lassen, und in der Richtung des Geistes auf das ethische und politische Leben kamen Theorien erst zur Geltung, als die Anwendung derselben nicht wohl mehr stattfinden konnte.

Die reine Speculation dagegen, namentlich die Naturforschung, anfangs aufs Innigste mit der mythischen Theologie verflochten, vermochte lange Zeit nicht von poetischer und gottesdienstlicher Befangenheit sich zu lösen; in Theogonien und Kosmogonien kam der denkende Geist nicht über Hülle und Symbol hinaus; dies geschah absichtslos und war nicht Werk der freien Wahl; Klarheit der Ansicht und bewusstvolle Einkleidung der Gedanken in poetisches Gewand gehört nicht dem Jugendalter der Völker, der Zeit der Ahnungen, an. Es vergingen Jahrhunderte, ehe die Forschung von der Dienstbarkeit unter Poesie und Cult sich löste und ohne Bild, Symbol und vermeintliche Offenbarung natürliche Erscheinungen aus natürlichen Gesetzen zu erklären und die letzten Gründe der physischen Welt ohne Mythus aufzustellen suchte. Diese Seite der Philosophie aber, welche sich die Natur zum Gegenstande der Forschung ersah, blieb hinfort dem Staatsleben abgewandt und scheu, sich öffentlich darzubieten; denn sie hatte mit Aberglauben und Missdeutung zu kämpfen, und jener war um so schwerer mit Erfolg anzugreifen, je tiefer er sich in die Labyrinthe der poetischen Mythik verschlungen hat-

2b) Cic. v. d. Gesetzen 2, 6: Zaleucus et Charondas non studii et delectationis, sed reipublicae causa civitatibus suis leges scripserunt.

te, und gewöhnt war, handelnde Personen im Geiste zu schauen, wo er Gründe denken sollte. Scheint ja noch heut zu Tage manchen Menschen nichts unnatürlicher, als die Geheimnisse der Natur ausspähen, und den Ungrund des wahnvollen Vorurtheils aufdecken heisst wohl gar den Gottesdienst zerstören. Wenn nun im Anfange hellenischen Staatslebens die Forschung über göttliche Dinge sich innerhalb des Cultes gern in Mysterien verhüllte, indem ein Gegensatz zwischen religiöser Anschauung und philosophischer Erforschung noch nicht gedacht wurde, so begann in dem Zeitalter des Bewusstseyns philosophischer Thätigkeit, aus der Scheu vor Anfeindung von Seiten der blinden Diener der Staatsculte und ihres Anhanges von abergläubischem Pöbel, die Forschung sich zu wahren durch Geheimniss, das sie vor Gefährde decken sollte. Dies der Anfang des Esoterismus, dessen Fortdauer bis ins Zeitalter des Aristoteles sicher mehr durch die angedeutete politische Wahrung, als durch Rücksicht auf die Fähigkeiten der Schüler allein, begründet gewesen ist. Darum, scheint es, legte Herakleitos sein Werk über die Natur in dem Tempel der Diana zu Ephesos nieder [3]). Und wer mag entscheiden, ob nicht auch in Pythagoras Vereine solche Rücksicht galt?

Also, in der Verborgenheit der Schule, begann die philosophische Forschung über Natur und Welt und die letzten Gründe ihres Daseyns, die Naturphilosophie, in Ionien mit Thales, setzte sich fort durch Anaximenes, Anaximandros und Herakleitos und verpflanzte sich nach dem Festlande durch Anaxagoras und Archelaos, denen zur Seite der Abderit Demokritos (ob Schüler des Leukippos?), in einem mehr als hundertjährigen Leben und mit einem herrlichen Schatze auf Reisen eingesammelten Wissens auch als Forscher ausgezeichnet war, und Melissos von Samos (Ol. 444) auch als Vertheidiger seiner Vaterstadt gegen Perikles Ruhm erlangte. Ebenfalls aus Ionien stammte Pythagoras, dessen ethisch-politische Richtung keineswegs die naturphilosophische Speculation ausschloss und dessen Schüler, unter welchen Philolaos, Lehrer des Simmias und Kebes, Archytas und Lysias ehrenwerthen Andenkens sind, diese wie jene verfolgten. Daneben erhob sich in Unteritalien die eleatische Schule, gestiftet von Xenophanes, ebenfalls einem Ioner und Naturphilosophen, von dessen Schülern Parmenides und Zenon, der letztere zu Begründern der Dialektik gehört. An die Naturlehre der Eleaten schloss sich die Forschung des Empedokles von Akragas an. Die Dialektik erlangte darauf ihre

3) Diog. L. 8, 28. 9, 6.

Pflege durch die Sophisten, von denen aber Protagoras als vorzüglicher Denker hochgeachtet wurde. Sokrates rief von der Beschäftigung mit eitelem und für menschliche und staatsbürgerliche Wackerheit unfruchtbarem Gedanken- und Redespiel, so wie von einer ebenfalls spitzfindigen Naturforschung ab und leitete die Speculation vorzugsweise auf ethische Principien. Von seinen ausgezeichneten Schülern beschränkten nur wenige, als Xenophon, sich auf die Principien des praktischen Lebens; bei andern entwickelte sich die Speculation im weitesten Umfange zur Lösung der höchsten Aufgaben der Wissenschaft an sich. Von denen, welche philosophische Principien zur Richtschnur für das praktische Leben geltend machten und, weil sie darin Nachahmer hatten, als Stifter einer Schule angegeben werden, ward Antisthenes in reifem Mannesalter Freund des Sokrates, Verläugner jeglicher Ueppigkeit im Genuss äusserer Güter und äusserer Lebensconvenienz; sein Aufenthalt war im Kynosarges, seine Blüthezeit um 380; unter seinen Nachfolgern, den Kynikern, wurden berühmt Diogenes von Sinope († 323), dessen Schüler Krates (bl. Ol. 113, 1; 328) und dessen Gattin Hipparchia. — Entgegengesetzte Principien bekannte Aristippos von Kyrene, der Diplomat und Weltmann unter den Philosophen, Stifter der kyrenäischen oder der Schule der Hedoniker, die sich zunächst zu Kyrene fortsetzte in Arete seiner Tochter, und Antipatros, zuletzt Hegesias und Annikeris. — Einer spitzfindigen Dialektik und Naturforschung wandten sich zu die megarischen Philosophen: Enkleides, Eubulides, bekannt durch seine Trugschlüsse [4]), Diodoros und in der Zeit des ersten Ptolemäos (307) Stilpon. Diesen verwandt waren die Schulen von Elis und Eretria, jene von Phädon, diese von Menedemos begründet [5]). — Platon, Sokrates erhabener Schüler, lehrte unsterbliche Weisheit in seinem Garten neben der Akademie; seine Schule, die Akademiker, hatte nach ihm in der Zeit der sog. ältern Akademie zum Vorsteher Speusippos (seit 347 bis 339), der zuerst die Wissenschaften in Verbindung mit einander zu bringen suchte [6]), darauf (339 — 315) Xenokrates (geb. Ol. 96; 397), Polemon (315), und dessen Zeitgenossen Krates, Krantor. — Aus Platons Schule ging hervor Aristoteles, wie jener durch Erhabenheit der Gedanken, so dieser durch alldurchdringende Schärfe und allumfassendes Wissen und Fruchtbarkeit als Schriftsteller ausgezeichnet, Herr und Meister im Reiche der Erfahrung wie in dem der Ideen; Erzieher Alexanders (343 f.).

4) Ritter a. O. 2, 132. — 5) Ders. 2, 145. — 6) Ders. 2, 425.

Seinen Aufenthalt, nachdem er vom Unterrichte Alexanders aus Makedonien als Lehrer nach Athen zurückgekommen war, nahm er im Lykeion, hier bei dem Unterrichte auf- und abwandelnd, davon Peripatetiker genannt. Von seinen zahlreichen und hochbegabten Schülern Aristoxenos, dem ersten musikalischen Theoretiker, Dikäarchos und Herakleidos Pontikos, die sich dem historischen Theile der Politik zuwandten u. s. w., ward 322 sein Nachfolger Theophrastos, reich an Zuhörern, deren er an 2000 gehabt haben soll [7]), von umfänglichem Wissen, das er als Schriftsteller vornehmlich in einer Sammlung von Gesetzen und in Werken über die drei Naturreiche geltend machte. Sein Nachfolger Straton (286), der die Naturforschung von ihrer philosophischen Seite pflegte. Nach ihm entwich der Geist von den Peripatetikern.

Wie nun aus Sokrates Schule in Antisthenes und Aristippos Bekenner entgegengesetzter Principien der Ethik hervorgegangen waren, so erneuerte sich diese Erscheinung in der Zeit nach Aristoteles. Epikuros aus Athen oder Samos, geb. 341, Lehrer 310, in Athen seit 306, wurde Verkündiger einer verjüngten Hedonik durch mündlichen Unterricht und eine ungemein grosse Zahl von Schriften, die selbst die des Aristoteles übertraf. Sein Anhang war gross; seine Principien entsprachen der damaligen Zerrüttung des ethischen und politischen Lebens; aber der wissenschaftlichen Fortbildung in dem geschlossenen Kreise einer Schule wurde seine Lehre nicht theilhaft. — Vertreter entgegengesetzter Principien war Zenon von Kittion auf Kypros, zurZeit des Antigonos Gonnatas in Athen (bl. Ol. 125; 280) und hier Lehrer in der Stoa. Die Stoiker bilden eine lange ehrenwerthe Reihe bis in die Mitte des ersten Jahrh. v. Chr. Zenon's nächste Jünger waren Ariston und Herillos; ungemein gehoben ward die stoische Lehre von Kleanthes aus Assos, Zenon's Nachfolger auf dem Lehrstuhle, und darauf von Chrysippos (Ol. 125—143; 280—207), der noch fruchtbarer in Bücherschreibung als Epikur an 705 Werke verfasst haben soll [8]). In späterer Zeit waren Panätios und Poseidonios Zierden der stoischen Schule [9]).

Neben der epikureischen und stoischen Schule erhielt sich bis in die römische Zeit die akademische, seit dem Vorstande des Arkesilaos (geb. 116, 1, bl. 120, 2; 299) die neuere genannt; Karneades aus Kyrene (geb. Ol. 141, 3) brachte sie zu hohem Glanze (Ol. 156, 2.). Ausserdem hatte sich eine skeptische Schule gebildet; ihr Stifter war Pyr-

7) Diog. Laert. 5, 37. — 8) Diog. L. 7, 180. — 9) Ritter a. O. 3, 680.

rhon aus Elis, der in Alexanders Heere die Feldzüge in Asien mitmachte, ein Jünger desselben Timon aus Phlius.

Blicken wir nun nach diesem auf Gedeihen und Geltung der Philosophie in Beziehung auf das Volks- und Staatsleben! Je mehr das öffentliche Leben sich zerrüttete und entschwand, um so bemerkbarer wird auch die Kluft zwischen der Weisheit der Schule und der Thorheit des Lebens, und zugleich mit ihr die in die Philosopheme über Zweck und Genuss des Lebens sich einschleichende Unnatürlichkeit und Seltsamkeit. In der Lehre der Kyniker und Stoiker ist mittelbar eine Lossagung von dem gebildeten Staatsleben enthalten und kein Bemühen dagegen, zur Gestaltung eines bessern in die verdorbenen Massen einzugreifen, bemerklich. Doch imponirte Zenon's sittliche Strenge den Athenern; sie hatten hohes Vertrauen zu ihm [10]). Die Hedoniker dagegen, aus Aristippos und Epikuros Schule, suchten desselben sich dergestalt zu bemächtigen, dass es ihnen dienstbar würde, doch ohne dass sie eine Verbindlichkeit, der Gesellschaft und dem Gemeinwesen dafür Vergeltung zu leisten, anerkannten. Bloss auf Zerlegung von Begriffen bedacht und mit den Fragen über die letzten Gründe des Wissens beschäftigt waren andere Schulen, z. B. die skeptische, und selbst die spätere akademische; für sie war das politische Leben weder im Satz, noch im Gegensatz ihrer Ansichten, vorhanden; die praktischste Richtung behielt die peripatetische, in der nach dem Vorgange ihres grossen Meisters auch des in der Erfahrung Gegebenen Erforschung und Hochschätzung des empirischen Wissens, geltend war.

Ob durch die Forschungen der Schulphilosophen, welche allerdings die Ueberbleibsel der alten Grundfesten hellenischen Bürgersinns, religiöse Gesinnung, Glauben und Vertrauen zu den Staatsgöttern, zu erschüttern vermochten, diese Quelle der Lebensbefruchtung zu versiegen fortgefahren habe und rascher zu Ende gefördert worden sey, ist mehr unwahrscheinlich, als zweifelhaft; jener Glaube hatte sich überlebt und war, so weit dieser Begriff auch auf nichtchristliche Religionen passt, zum Aberglauben geworden; Magie war an die Stelle der Staatsculte in Ansehen gekommen: wohl aber kann der Philosophie der spätern Zeit der Vorwurf gemacht werden, dass sie sich zu wenig mit Erforschung der Natur beschäftigte und zu wenig auf Zerstreuung abenteuerlichen Wahnes hinarbeitete. Ausser Zusammenhange mit den oben bezeichneten philosophischen For-

10) Diog. L. 7, 6.

schungen stand die kühne Lehre des Euhemeros, um Ol. 116—120, welche die Entstehung des Götterthums aus Vergötterung verdienter Menschen darzuthun suchte [11]); sie war ganz geeignet, den alten Glauben mit der Wurzel auszurotten; schade, dass von ihrem Einflusse auf die öffentliche Meinung sich keine nähere Kunde erhalten hat. — Etwas von der Staaten Sorge, die religiösen Institute und auch wohl die ethische und politische Grundlage der Pädeia und des Bürgerlebens gegen philosophische Frivolität sicherzustellen, blieb auch noch in der Zeit des entschiedenen politischen Verfalls übrig; die Epikureer wurden aus Messenien vertrieben [12]); dass jedoch in Athen in Theophrastos Zeit der Demagog Sophokles den Vorschlag machte, den Philosophen das Lehren zu untersagen [13]), hat einen sehr zweideutigen Charakter.

Eine Erinnerung an den Einfluss, den die Philosophie einst auf das öffentliche Leben gehabt hatte, war die Bildung der Römer in Athen in Ciceros Zeitalter; immer noch edel und würdig gegen die fratzenhaften Erscheinungen, welche die Graeculi zu Rom in Augustus Zeit, widrige Nachbilder der Sophisten, darbieten. Ehrwürdig ist die Erneuerung einer philosophischen Schule von Neuplatonikern in Athen, vom fünften Jahrh. v. Chr., bis Justinianus sie aufhob [14]); doch eine ununterbrochene Fortsetzung der altattischen, und zwar aus eigener Kraft genährt, ist darin nicht zu erkennen.

b. Der Geschichte, bloss vom Gesichtspunkte der Erforschung und des Berichtes historischer Wahrheit betrachtet, ist von Seiten der geistigen Auffassung im Allgemeinen bei den Hellenen niemals so grosse natürliche Gunst, als der Philosophie, zu Theil geworden. Von der Philosophie kann man doch sagen, dass sie von poetischer Befangenheit gänzlich sich löste und in dem Gebiete klarer und reiner Vorstellungen verkehrte; die Geschichte aber blieb grossentheils in jenen Zauberkreis festgebannt, und bis in die späteste Zeit konnte der Sinn für historische Kritik bei den Hellenen nicht aufkommen. Der Erforschung der Vorzeit war die mythische Herogonie gleich einer Nebelwand vorgezogen; durch sie drang, vor Thukydides, keines hellenischen Schriftstellers Blick, nach ihm, nur weniger; in Rücksicht auf die Auffassung der Begebenheiten späterer Zeiten, von denen ächt historische Kunde hätte erlangt werden können, mangelte der Sinn für das Eigenthüm-

11) S. Böttiger Ideen zur Kunstmythologie 187—198. — 12) S. 125. N. 4. — 13) Bd. 1, 683. Vgl. Hoffmann de lege contra philosophos lata a Sophocl. 1843. — 14) Gibbon hist. of the decl. and fall Kap. 40. VII. H. Ritter a. O. 4, 655 f.

liche des Individuellen; innerhalb des Kreises einer Gattung wurde von dem einen dazu gehörigen Individuum auf das andere übertragen, was doch nur Einem angehörte; was unter gewissen Umständen zu geschehen pflegt, ward als in einem bestimmten vorliegenden Falle geschehen dargestellt [15]) u.s.w. Dieser Sinn, der es weder mit Reden, noch mit Gesetzen und Urkunden, noch Beschreibungen von dem Charakter einer Staatsgewalt, von politischen Begebenheiten, von Schlachten u.s.w. genau nehmen hiess, mag schon des Ephoros Geschichte verderbt haben; wir kennen ihn hauptsächlich aus Diodor und Dionysios von Halikarnass. Wie die Einzelnen, so die Staaten. Sorge, eine beglaubigte Staatsgeschichte zu erlangen, war nirgends; vielmehr hielten die Staaten darauf, dass der mythische Glanz ihrer alten Geschichte ja nicht durch Kritik erblasse [16]), und sahen es lieber, wenn zu ihrem Ruhme noch zugedichtet wurde; Aufzeichnungen von der Art, wie die römischen annales maximi, so geringen historischen Gehalt diese auch mögen gehabt haben, werden nicht erwähnt; doch mag es bei manchen Tempeln Denkmale von der Folge der Oberpriester oder auch der bedeutendsten Staatsbeamten gegeben, und auf deren Unterhaltung auch der Staat geachtet haben; so in Argos im Tempel der Hera [17]); ebenso mögen sich die Namen der athenischen Archonten und der spartanischen Könige, die Grundlage der unten in Frage kommenden Aeren, erhalten haben. Archive gab es allerdings, namentlich in Athen, und schriftliche Vorräthe gab es hier, bei der Wuth, Psephismen zu häufen, gewiss in sehr ansehnlicher Menge, aber diese zu historischen Zwecken aufzubewahren und zu ordnen lag den Staatsregierungen ungefähr eben so fern, als den hellenischen Schriftstellern die Lust, Urkunden zu benutzen; scheint ja doch Krateros, welcher athenische Psephismen sammelte, ein Makedone gewesen zu seyn. Endlich ist hiebei nicht zu übersehen, dass bei der vorherrschenden Geltung der mündlichen Rede in Verhandlung von innern und äussern Staatsangelegenheiten der Sinn für Schriftforschung einer Hauptnahrung ermangelte. — Ueber Leistungen Einzelner, des Herodotos, Thukydides, Xenophon, Ephoros, Theopompos, Philistos und Polybios zu reden ist oben (§. 148) Gelegenheit gewesen. Insbesondere ist hier noch einer philosophischen Schule zu gedenken. Nehmlich in Einer Richtung entwickelte sich der Sinn für ächt historisches Wissen auf eine höchst erfreuliche Weise,

---

15) Die in meiner Abhandlung de veterum scriptorum Graecorum levitate etc. 1825 angeführten Beispiele lassen sich ohne grosse Mühe reichlich vermehren. — 16) Dionys. v. Halik. bei Creuzer hist. Kunst S. 89. — 17) S. oben §. 149 N. 5.

in Aristoteles und seiner Schüler Darstellungen vorhandener oder vorhanden gewesener Staatsverfassungen und Gesetze: aber auch hier scheint Herakleides Pontikos, bl. um Ol. 113, sich dem Hange zu mythischer Fabelei überlassen zu haben[18]). Dem treuen Fleiss des wackern Dikäarchos[19]) entsprach zu würdigem Lohn die Einrichtung in Sparta, dass seine Beschreibung von Sparta's Verfassung jedes Jahr öffentlich vorgelesen wurde[20]). Um so unverschämter schwelgten dagegen manche der Geschichtschreiber Alexanders in abenteuerlichen Berichten von den Wundern fremder Länder, namentlich des durch Alexanders Heerfahrt halbgeöffneten Ostens; diese Lügensucht ist der altmythischen Befangenheit eben so nachzusetzen, als die Thaten der makedonischen Diadochen und Epigonen, in Vergleich mit denen der althellenischen Helden, des Grotesken mehr, als des Grossen, haben. Philochoros, v. 306, und Timäos, bis 264, stehen höher als jene. Plutarch und Pausanias, frei von jenem Makel, mahnen an die Gläubigkeit der ältern Zeiträume, an Xenophons ethische und superstitiöse Auffassung, und an Herodotos Selbsterkundigung und Willigkeit, wiederzugeben, was berichtet wird.

c. Dass die der Politik innig verwandte Rechtswissenschaft gänzlich im Keime verschlossen blieb, ist schon oben[21]) bemerkt und eine Erklärung dieser Erscheinung versucht worden. Sie konnte in der Blüthezeit der Freiheit sich nicht aus den Händen der Redner und nachher nicht aus dem Gebiete der Theorien der Politik und Gesetzgebung lösen; selbst in Alexandria wollte sie nicht gedeihen. — Nicht ganz so leer sind die Annalen der Kriegswissenschaft; schrieben doch Xenophon und Aeneas der Taktiker über einige ihr angehörige Gegenstände!

d. Länder- und Völkerkunde dagegen hätte, scheint es, vorzüglich gedeihen müssen, da hier mythische Befangenheit durch eigene Anschauung dessen, was war, zerstreut werden konnte. Diese Anschauung aber begann in einem sehr ausgedehnten Kreise an die Stelle der Kunde durch Hörensagen zu treten, seitdem hellenische Pflanzstädte vom mäotischen See bis Emporiä und von Olbia bis Kyrene gegründet waren, und Handel und Schifffahrt die Bande des Verkehrs zwischen diesen unterhielten. Nun aber blieb der Blick der Hellenen in den Pflanzstädten seewärts gekehrt, und Wissbegier, das Innere der an die Niederlassungen gränzenden Barbarenländer

18) Cic. Tuscul. 5, 3. v. d. Nat. d. Gött. 1, 13. — 19) *ἱστορικώτατος* Cic. an Att. 6, 2. Vgl. Tuscul. 1, 10. 22. 2, 51. — 20) Suidas *Δικαίαρχος*. — 21) Oben 260 f.

kennen zu lernen, erwachte erst gegen die Zeit des Perserkrieges, wo Hekatäos als Altvater der Entdeckungs-Reisenden erscheint [22]). Dass auch hier die Mährchen nicht ausblieben, beweist selbst mancher Bericht des Herodotos, zu geschweigen des Aristeas von Prokonnesos [23]), und wiederum dass die Kunde von Ländern, die gar nicht so sehr entlegen waren, sich keinesweges allgemein verbreitete, ist aus der hohen Bedeutung der geographischen und ethnographischen Episoden im Herodotos, die ganz das Ansehen des Erstlings-Unterrichts für die Nation haben, zu entnehmen. Wie lange aber mag die Vorstellung von Hyperboreern, mythischen Aethiopen u. s. w. sich unverrückt erhalten haben! Gegenstand des Jugendunterrichts wurde Länder- und Völkerkunde wohl niemals im freien Griechenland. Wissenschaftliche Gestaltung des Mathematischen in der Geographie, nebst seiner Anwendung auf Chartenzeichnung ging umfassender Kenntniss von der Natur der Länder und Völker voraus; Zeichnungen der Erde wurden in Ionien zuerst versucht; Anaximandros, Thales Schüler, heisst Urheber einer solchen [24]); Hekatäos verbesserte sie [25]); Aristagoras zeigte, als er Sparta um Hülfe gegen die Perser ersuchte, auf einer Tafel eine Abbildung der bekannten Erde [26]); zur Unternehmung gegen Syrakus gab es Charten in Athen [27]); Aristophanes lässt auch in Sokrates „Grübelheim" die Charte studiren [28]). Doch verpflanzte sich dies keineswegs ins gemeine Leben und es ist gewiss den Hellenen nicht Unrecht gethan, wenn man ihre geographischen Kenntnisse als überaus dürftig schätzt. Wenn wir aber auch nicht eigentlich das geographische Wissen der Hellenen, sondern nur die volksthümliche Sinnesart in Bezug auf dieses wissenschaftliche Gebiet und die Beachtung, der es von Seiten der Staaten theilhaft wurde, zu erörtern haben, so dürfen wir die Lust zur Anschauung und Erkundigung (*ἱστορία*) [29]) auf Reise und Fahrt, welche die Hellenen um die Zeit der Perserkriege auszeichnet, nicht der Nation, sondern nur einzelnen Forschlustigen beischreiben; die Menge kümmerte darum sich nicht, ausser insoweit Verkehr und Handel es geboten. Aus eben diesen Gründen aber musste die Kunde von ausheimischen Ländern und Völkern für die Gesammtheit des Staats Wichtigkeit haben; wurden nicht etwa

22) Dahlmann Forschungen 2, 1, §. 22. — 23) *ἀνὴρ γόης εἴτις ἄλλος* Strab. 13, 589. — 24) Strabon 1, 13: *πίνακα γεωγραφικόν*. Vgl. N. 69. — 25) Agathemer 1, 1. — 26) Herod. 5, 38. 27) Plut. Nikias 12: — *ὥστε — γέροντας — ὑπογράφειν τὸ σχῆμα τῆς Σικελίας, καὶ τὴν φύσιν τῆς περὶ αὐτὴν θαλάσσης, καὶ λιμένας καὶ τόπους, οἷς τέτραπται πρὸς Λιβύην ἡ νῆσος.* — 28) Wolken 206. — 29) Creuzer hist. Kunst S. 173 N. 6.

eigentliche Entdeckungsreisen in Auftrage des Staates gemacht? Sollten Korinth, Samos, Phokäa, Aegina, Athen, Kyrene hier weniger geleistet haben, als Karthago, das den Hanno aussandte [30]? Die Geschichte gedenkt indessen nur des Massalioten Pytheas [31]), dessen in Alexanders des Grossen Zeit gen Norden gerichtete Fahrt den Schein einer von Staatswegen aufgegebenen Unternehmung hat. Dass zum Behuf politischer Verbindungen oder zu Erleichterung der Kriegsführung für Geographie etwas geschehen sey, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich. Skylax Periplus ist nicht als der einzige seiner Art anzusehen; so gab es auch Periodoi, doch schwerlich Itinerarien nach Art der Römer. Ob nun endlich nicht zur genauen Kenntniss der heimischen Landschaft Untersuchungen des Oertlichen, Messungen, Schätzungen u. s. w. angestellt wurden [32])? War dies der Fall, so ordnete es sich zu dem betreffenden Theile der Staatsverwaltung, und geschah um der nächsten praktischen Anwendung, nicht aber wissenschaftlicher Zwecke willen. Dikäarchos Werk über das hellenische Mutterland [33]) scheint das erste in seiner Art gewesen zu seyn. Allen übrigen Staaten mag in der ältern Zeit an geographischen Kenntnissen und an Eifer, dergleichen zu erwerben und erhalten, die delphische Priestergemeinde überlegen gewesen seyn; hier war es in der Zeit, wo die Anfragen nach passenden Plätzen zu Pflanzstädten u. dgl. häufig geschahen, Bedürfniss, Länder- und Völkerkunde zu pflegen.

c. Naturphilosophie war, wie oben bemerkt, Lieblingsforschung bei den ionischen Philosophen Thales, Anaximandros, Anaximenes, Herakleitos, Anaxagoras und auch den Pythagoreern, Eleaten und dem Empedokles nicht fremd gewesen, nachher hatte sich Demokritos darin ausgezeichnet: die historische Naturkunde dagegen hatte erst später ihre Pfleger. Von ihren Bestandtheilen blieben fast ganz ausser dem Bereiche des Staatslebens die Thier- und Pflanzenkunde, deren erstere den Aristoteles, die zweite den Theophrastos, als Urheber ihrer wissenschaftlichen Gestaltung zu rühmen haben, vor diesen aber im Aberglauben etwa eben so viel Hinderniss ihrer Entwickelung fanden, als der rege Verkehr in der Zeit des völlig entwickelten hellenischen Staatslebens ihnen Förderung und

---

30) S. dessen Periplus in Hudson's geogr. min. T. 1. — 31) Ausser Mannert Geogr. d. Gr. u. R. 1, 73 f. und Ukert, s. Brückner hist. Massil., der ausführlich von Pytheas handelt; Fuhr de Pythea. Darmst. 1835. Lelewel Pytheas. Par. 1836, deutsch. v. S. F. W. Hoffmann, Lpz. 1838. — 32) Vgl. unten N. 71. — 33) Fragm. in Hudson geogr. min. 2., vgl. Gronov. thes. XI.

Gunst bot. Ferner die eigentliche Physik und Chemie; jene musste innerhalb des geschlossenen Kreises der philosophischen Schulen zurückbleiben, um nicht den Sykophanten der demokratischen Deisidämonie in die Hände zu fallen; denn eine Naturerscheinung aus natürlichen Gründen erklären wollen hiess ja Wegläugnung des persönlichen Thuns und Waltens der Götter und konnte gar leicht als Atheismus dargestellt werden [34]); diese dagegen fiel fast ganz in die Pflegschaft des Aberglaubens, und musste der Magie dienstbar werden. An eine Aufsicht des Staates auf diesen wichtigen Theil der Gesundheitspolicei und an Förderung der Wissenschaft, aus der sie erwachsen sollte, war nicht zu denken; dagegen ruhte auf dem, der Magie durch Pharmaka übte, sehr gewöhnlich auch der Verdacht der Giftmischerei.

f. Die Arzneiwissenschaft [35]), unter den Naturwissenschaften von eben so grossem Einfluss und Ansehen in den hellenischen Gemeinwesen, als die Astronomie unter den mathematischen, blieb im Verhältniss zu der frühen Pflege, deren sie theilhaftig wurde, am längsten unentwickelt; auch dieses, weil sie aufs innigste mit Religion und Aberglauben verbunden war, und es zu seyn niemals aufhörte. Einerseits wurden epidemische Krankheiten dem Zorne der Götter zugeschrieben [36]) und zu ihrer Bekämpfung die Sühne des göttlichen Zornes für das beste Mittel geachtet, was von Krankheiten Einzelner nicht eben so bestimmt gedacht wurde, wo vielmehr das Reich der abergläubischen Ahnungen übernatürlichen Einflusses ohne deutliche Vorstellung einer wirkenden Persönlichkeit des Götterthums seine Ansprüche erhob; andrerseits wurden Götter, göttliche Wesen und Abkömmlinge von Göttern als Altväter der Arzneikunde gedacht. Der homerische Päon, nachher Apollon, dessen Sohn Asklepios und die Heroen Machaon und Podalirios, Asklepios Söhne, der Kentaur Cheiron, der Mantis Melampus, die Kabeiren, idäischen Daktylen, der böotische Bakis, Aristäos von Keos u. s. w [37]), stehen als Patrone, Stammväter und Pfleger der Arzneikunde da; überhaupt aber, wo die Vorstellungen von menschlicher Weisheit an Wunderglauben grenzten oder in dessen Gebiet hinüberstreiften, wurde gewöhnlich auch Arzneikunde unter den Wundergaben mitgenannt; so bei Epimenides von Kreta [38]), bei Pythagoras, der wohl hauptsächlich

34) Plat. Apol. 18: — *ὡς ἔστι τις Σωκράτης, σοφὸς ἀνήρ, τά τε μετέωρα φροντιστὴς καὶ τὰ ὑπὸ γῆς ἅπαντα ἀνεζητηκώς — οἱ γὰρ ἀκούοντες ἡγοῦνται τοὺς ταῦτα ζητοῦντας οὐδὲ θεοὺς νομίζειν.* — 35) Sprengel Gesch. d. Arzneykunde, dritte A. 1, 138 ff. 270 ff. Vgl. oben S. 357. — 36) Hom. Il. Eing. — 37) Die Beweisstellen in Masse b. Sprengel 1, 140 f. — 38) Sprengel 1, 346.

wegen seiner Arzneiwissenschaft als Liebling und Vertrauter des Apollon angesehen wurde [39]), bei den angeblichen Weisen des Nordens, Abaris, Toxaris, Zamolxis und Anacharsis [40]). Die Ansicht von dem Vermögen, einem Menschen körperlich wohl oder weh zu thun, blieb also immer mythisch befangen; die Bedeutung des Hauptwortes der gesammten Arzneiwissenschaft der Hellenen, *φάρμακον*, immerfort zweideutig und natürliches Heilmittel nebst magischer Wunderkraft in dessen Begriffe zusammengesellt. Als rein natürlich und nach seinen äussern Ursachen und Wirkungen geschätzt mag das Stechen und Schneiden, *ἀκεῖσθαι* [41]), angesehen worden seyn; wo aber eine Mischung von Kräutersäften, Umschläge, Bähungen u. s. w. angewandt wurden (allesammt, ausser *φάρμακον*, durch *ἰάομαι* bezeichnet), da trat auch Wunder- und Zauberglauben ins Spiel; daher in der Ilias eine *ἐπαοιδή* in Begleitung eines solchen äussern Heilmittels [42]). Das ist nicht eigenthümlich hellenisch; was hält denn unsere Wunderdoktoren, die da streichen und besprechen, in Ansehen? Und wo anders, als in diesem Gemüthsraume, wurzelt die Geltung des Magnetismus?

Aus der Verknüpfung der hellenischen Arzneikunde mit Göttervorstand, Göttergeschlecht, und Götterkraft, ging hervor; dass die Pflege derselben vorzugsweise priesterlichen Geschlechtern anvertraut war und bis in die Zeit, wo athenische Demokratie Alles lockerte und aufregte, ihnen ungestört verblieb, und der Gedanke an Arzneiwissenschaft als Gemeingut der Humanität bis dahin so gut als gar nicht aufkam. Die sogenannten Asklepiaden [43]) mit Heiligthümern des Asklepios, z. B. im thessalischen Trikka [44]), das das Ansehn einer Metropolis dieses Cults hatte, zu Epidauros, Kos, Knidos [45]), in Verbindung gesetzt, waren nicht das einzige priesterliche Geschlecht, dem Geheimkunde der Arzneimittel beigeschrieben wurde; auch Cheironiden gab es, am Fusse des Pelion [46]), besonders durch Kräuterkunde ausgezeichnet. Jedoch werden schon in den homerischen Gedichten wandernde Aerzte erwähnt [47]), die nicht zu einem Heiltempel gehört zu haben scheinen; dagegen scheint es fast, als ob dergleichen Aerzte,

---

39) Vgl. Sprengel 286. — 40) Platon Charmid. 244. Plut. Gastm. d. s. W. 586 Fr. A. — 41) Davon *ἄκος* Heilmittel, *ἀκέστωρ* Arzt. Schon bei Homer ist die figürliche Bedeutung von *ἀκέομαι* ausgebildet. Vgl. *ἤτοι κέαντες, ἢ τεμόντες* Aeschyl. Agam. 844. *ἄκος τομαῖον* Choeph. 535. — 42) Hom. Il. 5, 401. 899. Ohne dergleichen wurde wohl keine Art von *καθαρμοί* und *τελεταί* vollzogen. Vgl. noch Pindar Pyth. 3, 92. Aeschyl. Agam. 1014. Emen. 635. — 43) Vgl. Bd. 1, 385. — 44) Strab. 9, 2. Vgl. oben und Sprengel 198 f. — 45) Oben S. 524. 533. — 46) Dikäarch in Gronov. thes. XI. S. 27 f. — 47) Odyss. 17, 384.

wie Apollon Gott der Arzneikunst und Mantik war, zugleich auch als Manteis thätig gewesen seyen [48]); dies aber trug wieder bei, die Arzneikunde als ein Besitzthum von Geweihten ansehen zu lassen, und den Sinn des Volkes sowohl, als der Staatsgewalten von Versuchen, sie zu einer öffentlichen Kunst zu machen, fern zu halten. Den Priestern bei den Heiltempeln blieb aber nicht allein das vorhandene Wissen als heiliges Besitzthum, sondern es mehrte sich, indem jede neue Erfahrung und Erfindung bei einer Cur nur den Tempelgenossen zugut kamen [49]), nicht aber zu gemeinnütziger Oeffentlichkeit gelangte. Die Weihtafeln, auf welchen Krankengeschichten verzeichnet waren [50]), bildeten allmählig eine Art von arzneiwissenschaftlicher Bibliothek bei den Tempeln. Damit aber das Geheimniss wohl bewahrt würde, mussten die in die Tempelwissenschaft Einzuweihenden einen Eid ablegen [51]); und auch hier gab es einen Unterschied zwischen esoterischem und exoterischem Wissen. So blieb es bis gegen Olymp. 60, 540 v. Chr. Nur muss nicht übersehen werden, dass Diätetik und Gymnastik, in der Pädeia gepflegt, mittelbar einen Theil der Arzneiwissenschaft, insofern diese auch die Gesundheit erhalten lehrt, ausbilden half.

Den ersten erfolgreichen Versuch, die Arzneiwissenschaft ausser dem Kreise priesterlicher Pflege zu lehren, machte Pythagoras; freilich nicht ohne sie zugleich wieder mit dem Ringe eines neuen Geheimkreises zu umschliessen; doch wurde die Heilkunst aus den bisherigen Banden gelöst und durch die Zerstreuung des pythagoreischen Bundes ins Leben eingeführt [52]); pythagoreische Aerzte verbreiteten sie über Pflanzstädte und Mutterland, und die Staaten, wenn auch entfernt von dem grossen Gedanken, die Pflege der Wissenschaft selbst sich zur Aufgabe zu machen, um davon Früchte zu gewinnen, waren doch sehr bereit, sich anzueignen, was die pythagoreische Schule bot; Demokedes wurde vom Tyrannen Polykrates und von Athen öffentlich besoldet [53]). Schon das war viel werth; denn hiedurch wurde anerkannt, dass ihre Wissenschaft vollgültig neben der priesterlichen sey; sie erschienen nicht im Lichte der Pfuscherei. — Neben den Pythagoreern erhoben sich nun auch Empedokles und Demokritos, als Naturforscher in der Geschichte der Wissenschaften von gediegenerem Rufe, denn als Lehrer der beiden Haupturheber der

48) Melampus. Pherekyd. b. Apollod. 2, 6, 1. 2. Vgl. Sprengel Gesch. d. Arzneyk. 1, 148 ff. — 49) Sprengel 232 f. — 50) Ders. 235. — 51) Ders. 238. — 52) Ders. 297. 298. — 53) Herod. 3, 131.

Sophistik, Gorgias und Protagoras. Der Geschichte des Empedokles ist das Wunderbare in Bezug auf seine Uebung der Arzneikunst zugemischt [54]), gleichwie von den oben erwähnten Personen älterer Zeit zu bemerken war. Demokritos dagegen zeichnete sich durch den Eifer zu der in der Arzneiwissenschaft damals noch so sehr seltenen Zergliederungskunst aus, die er freilich nur an Thieren üben konnte [55]), da religiöse Bedenken der Zergliederung menschlicher Leichname unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten. Andrerseits verbreitete sich die seit Xerxes Kriege in Thessalien heimisch gewordene Magie [56]) über mehre hellenische Landschaften und es würde der Arzneiwissenschaft späterhin schwer geworden seyn, sich eine Stätte zu bereiten, wenn nicht in derselben Zeit, wo der Aberglauben jene Nahrung erhielt, der Sturz der priesterlichen Geheimnisskrämerei erfolgt wäre.

Gleichzeitig mit dem grossen Hippokrates, des Herakleides Sohn, Ol. 80, 1 — 102, des Demokritos, Gorgias und Herodikos Schüler [57]), an dessen Namen sich die Oeffentlichmachung der Arzneiwissenschaft der Asklepiaden knüpft, bildete sich die Krankenpflege weiter aus; Platon, der hier als eine Art Vertreter der öffentlichen Meinung anzusehen ist, klagt den Herodikos an, zuerst die Heilknnde gemissbraucht zu haben, indem er durch sie seinen siechen, kränklichen Leib über Gebühr lange im Leben erhalten habe [58]); es schien, als ob die Iatrik nur dazu vorhanden sey, Wunden zu heilen und übrigens die Kraft zu nähren und zu steigern, nicht aber der Unkraft Frist zu verschaffen. Hippokrates wurde Schöpfer der Arzneiwissenschaft und verbreitete sie durch mündlichen Unterricht und durch Bücher; doch trat sie nicht völlig in die Mitte des öffentlichen Lebens; die Staaten nahmen sich ihrer nicht an; es ist nicht zu verbürgen, ob in Athen, das übrigens dem Hippokrates für seine ärztliche Thätigkeit erkenntlich sich bewiesen haben soll [59]), und wo Aerzte zahlreich zu finden waren, eine Prüfung der Aerzte von Staatswegen angeordnet worden sey [60]), ob man überhaupt den Pfuschern und Quacksalbern gewehrt habe [61]); das Vorurtheil gegen Zergliederung menschlicher Leichname erhielt sich forthin, und erst

54) Sprengel 304. — 55) Ders. 244—47. 331. Plut. Perikl. 6. — 56) Oben S. 454 f. — 57) Fabric. v. Harles 2, 506 f. Sprengel 1, 354 f. — 58) Platon Staat 3, 406. Vgl. Heind. zu Plat. Phädr. §. 3. und Protag. §. 20. Oben S. 358. — 59) Von der sehr schlecht verbürgten Mähr s. Fabric. v. Harles 2, 512. — 60) Sprengel 350. — 61) Von den Aerzten in Athen s. Becker Charikl. 2, 89 f.

in Alexandria wurde den beiden grossen Aerzten Erasistratos und Herophilos[62]) die Gunst, hiemit frei verfahren zu dürfen; schon vorher aber ward Aegyptens hellenischer Nachbarstaat, Kyrene, die Heimat einer Schule der Heilkunst, aus welcher in Herodotos Zeit Aerzte hervorgingen, deren Geltung wenig geringer war, als die der pythagoreischen[63]).

g. Die mathematischen[64]) Wissenschaften zu pflegen ist nicht Sache des Jugendalters eines Volkes, am wenigsten wenn dessen poetische Anlagen so üppig rege sind, als bei den Hellenen. Jedoch drängen einige Theile der Mathematik sich, so zu sagen, mit Gewalt in das gemeine Leben ein und, wie fern auch die wissenschaftliche Gestaltung derselben liege, die Denkkraft ist gezwungen auf Rechnung und Messung einzugehen, um dem täglichen Verkehr zu genügen. Die Resultate mathematischer Forschung aber wurden vor allen gern in das Staatsleben aufgenommen. So kamen die Hellenen zu Mass und Gewicht[65]), so musste eine Art Feldmessung stattfinden, wenn die Feldmark einer Pflanzstadt an die Genossen des Zuges vertheilt wurde, so in Lakonika bei der Gleichmachung der Kleroi, so bildete sich bei dem Handel Corinth's, Aeginas, Milet's u. s. w. das Rechnungswesen. Nicht minder kamen mechanische Kenntnisse und Fertigkeiten bei Burg-, Städte- und Schiffbau in Anwendung und der Seefahrer konnte ohne einige Kenntniss der Himmelserscheinungen nicht wohl eine weite Fahrt unternehmen. In Allem diesem half die glücklichste Naturanlage den Hellenen, zu einer Art von Kunstübung zu gelangen, ehe noch die ersten Grundzüge einer wissenschaftlichen Theorie vorhanden seyn konnten. Diese aber stammen, wie es scheint, von Thales und Pythagoras, wofern nicht des letztern Zahlenlehre mehr mystisch-symbolisch, als wissenschaftlich war. Thales Beobachtungen wurden von seinem Schüler Anaximandros fortgesetzt und zu Verfertigung einer Abbildung von der Erde angewandt[66]); Gnomonen wurden in derselben Zeit, der erste zu Sparta durch Anaximandros, Ol. 56, 2; 555 v. Chr.[67]), öffentlich aufgestellt; in Athen scheinen selbst Meilenzeiger aufgestellt worden zu seyn[68]). — In dem demokratischen Zeitalter kam vorzüg-

62) Celsus prooem. Sprengel 532 f. — 63) Herod. 3, 131. — 64) Bossut hist. générale des mathématiques, 1810, ein Buch, das durch die deutsche Uebersetzung von Reimer nicht wenig gewonnen hat. — 65) Davon s. oben §. 93. — 66) Diog. L. 2, 2. Heindorf zu Plat. Phädr. §. 106. Cic. v. Staat 1, 17. 18. Vgl. N. 31. — 67) Diog. L. 2, 1. Nach Plin. N. G. 2, 76 that es Anaximenes. Vgl. Martini von den Sonnenuhren der Alten, 1777. — 68) Müller (Athen in d. Encyklop. v. Ersch u. Grub.) hält nach einer Inschrift

lich zu Athen beim Finanzwesen und Handel die Arithmetik, bei der Kunstpflege und dem Kriegswesen [69]) Messung und Mechanik in zunehmendem Masse zur Anwendung, und Vervollkommnung konnte nicht ausbleiben: dennoch waren Arithmetik und Geometrie in Platons Zeitalter, das ausser ihm selbst in Eudoxos von Knidos (bl. um 368) einen ausgezeichneten Forscher in diesem Gebiete hervorbrachte, streng wissenschaftlicher Gestaltung noch nicht theilhaft geworden waren [70]); dass aber die Staaten, welche der trefflichsten Leistungen von mehr als Einer auf mathematische Kenntnisse begründeten Fertigkeit und Kunst sich erfreuten, nicht nach der Quelle fragten, aus der es ihnen so reichlich zuströmte, ist nicht zu verwundern. So wurden denn erst in Alexandria von Eukleides an die mathematischen Wissenschaften mit Erfolg bearbeitet.

Von der Astronomie ist insbesondere zu handeln, weil sie von den ältesten Zeiten an ungemein grossen Einfluss auf die Ordnung des bürgerlichen Lebens hatte, und die Berechnung und Einrichtung des Jahres und seiner Theile theils von tiefeindringender Forschung zeugt, theils dem öffentlichen Leben entschieden angehört und hier selbst der Staaten Aufmerksamkeit und Gunst gegen dergleichen Bemühungen sich nicht verkennen lässt [71]).

Die Anfänge astronomischer Wahrnehmungen bekunden sich sowohl in dem, was dem gemeinen Leben, dem Geschäfte des Landmannes, Schiffers u. s. w. zur Richtschnur diente, als in politischen Einrichtungen, welche im Zusammenhange mit dem Wechsel der Zeiten stattfanden, und zwar namentlich im Cultwesen, weshalb denn auch Priester für die ältesten Inhaber der Himmelskunde zu halten sind, und sich am Ende nicht viel gegen die Meinung derer einwenden lässt, welche dergleichen Kenntnisse aus dem Oriente herleiten, wenn nur nicht eine Priesterkaste als Trägerinn dieser Gattung des Wissens und als bei den Hellenen selbst heimisch und herrschend ge-

---

bei Chandler II, Num. 25 für wahrscheinlich, dass seit Peisistratos die Ortsentfernungen von dem Altar der zwölf Götter auf der Agora aus gemessen wurden; desgleichen möchten die Hermen an den Landstrassen auch als Wegweiser gedient haben. — 69) Oben S. 334. — 70) Plat Ges. 7, 819 D.: — *ἠσχύνθην τε οὐχ ὑπὲρ ἐμαυτοῦ μόνον, ἀλλὰ καὶ ὑπὲρ ἁπάντων Ἑλλήνων.* — 71) Ios. Scaliger de emendat. tempp. 1583. Petav de doctrina tempp. 1627. Dodwell de veter. Graecor. et Rom. cyclis, 1701. Pontedera antiquitatum latinar. graecarumque enarrationes, praecipue ad veteris anni rationem attinentes, Padua 1740. Corsini fasti Attici, 1744 — 56. Ideler histor. Unters. üb. d. astron. Beobacht. d. Alten, 1806. Ders. über das Kalenderwesen der Griechen und Römer, 1814. Dessen Handbuch der Chronologie 1, 227 ff.

worden aufgestellt wird. Durch die gesammte Geschichte ist in den Anfängen des Völkerlebens bemerkbar, dass der Sinn der Menschen früh auf Beachtung der Himmelserscheinungen gerichtet war, und zu deren Erforschung früher sich versucht fühlte, als es bei naheliegenden irdischen Gegenständen der Fall war. Die Ordnung des Tages und der Jahreszeiten wurde nach dem Sonnenlaufe bestimmt, die der Monate nach dem Mondwechsel, die Zeit der Schifffahrt nach Auf- und Untergang gewisser Gestirne; die Beobachtung des Jahresumlaufes aber veranlasste sehr frühe Versuche, einen gemeinschaftlichen Kreislauf für Sonne und Mond, innerhalb dessen die Differenz ihres Laufes in den einzelnen Jahren ausgeglichen wurde, einen Kyklos [72]), auszumitteln. So auch bei den Hellenen. — Von dem, was ins gemeine Leben gehört, erwähnen die homerischen Gedichte eine Eintheilung des Tages [73]) und der Nacht [74]), desgleichen des Monats nach dem Zunehmen und Abnehmen der Mondscheibe [75]). Der Jahreszeiten wurden anfangs nur zwei, darauf drei und erst in Hippokrates Zeit vier gezählt [76]). Jenen Zeitbestimmungen, die um viele Jahrhunderte älter, als die homerischen Gedichte seyn mögen, scheinen aber Jahresberechnungen früh gefolgt zu seyn; die Einrichtung von 360 Geschlechtern in Athen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit als auf das alte Jahr von eben so viel Tagen bezüglich anzusehen [77]). Dergleichen künstlichere Berechnungen gingen zunächst mehr aus gottesdienstlichen als fürs gesammte Leben gemeinnützigen Rücksichten hervor, die Feste wurden sehr gewöhnlich nach den Erscheinungen des Mondwechsels bestimmt [78]), auch an einen Unterschied guter und böser Tage wurde früh geglaubt [79]) und um ihretwillen das Bedürfniss genauer Zeitbestimmung fühlbar. Für rein politisch kann man selbst die Himmelsschau der Ephoren Sparta's, von

72) Annus magnus. Censorinus de die nat. Cap. 18, b. Ideler Chron. 1, 269. — 73) *Δείελον ἦμαρ* Od. 17, 606, die Zeit wo gegessen wird. *δείλη ὀψία* s. Poll. 1, 68. *Βουλυτός*, Abendzeit, Il. 16, 779. — 74) Il. 10, 152:

ἄστρα δὲ δὴ προβέβηκε, παρῴχηκεν δὲ πλέων νὺξ
τῶν δύο μοιράων, τριτάτη δ᾽ ἔτι μοῖρα λέλειπται.

Vgl. Odyss. 12, 312: *τρίχα νυκτὸς ἔην.* — 75) Odyss. 14, 162: *τοῦ μὲν φθίνοντος μηνός, τοῦ δ᾽ ἱσταμένοιο.* — 76) Ideler Chron. 1, 243 f. — 77) In Hüllmanns Staatsrecht des Alterthums ist diese Ansicht wohl durchgeführt. Plin. 34, 12 erzählt von den 360 Bildsäulen, welche die Athener dem Demetrios Phalereus aufrichteten, mit dem Zusatze: nondum anno hunc numerum dierum excedente; dies würde besser auf die ältere Zeit passen, als auf die, von welcher er es erzählt. — 78) Ideler Chronol. 1, 262. — 79) Hesiod. W. u. T. 765 ff.

der oben die Rede gewesen ist [80]), nicht halten. So bildeten sich denn neben einander ein Hauskalender des gemeinen Lebens aus Beobachtungen des Landmanns, Hirten u. s. w. und ein Festkalender aus priesterlichen Berechnungen. Allgemein hellenisch wurde die Berechnung des Jahres nach zwölf Monaten zu dreissig Tagen und die Annahme von Ausgleichungsmitteln, daraus ein Sonnenjahr zu ordnen. Homer hat der Rechnung nach zwölf Monaten noch nicht gedacht; der erste Monatsname *Ληναιών*, kommt bei Hesiodos vor [81]). Die zwölf Monate der Athener waren die schon oben [82]) angegebenen:

Ἑκατομβαιών, Μεταγειτνιών, Βοηδρομιών,
Πυανεψιών, Μαιμακτηριών, Ποσειδεών,
Γαμηλιών, Ἀνθεστηριών, Ἐλαφηβολιών,
Μουνυχιών, Θαργηλιών, Σκιροφοριών.

Der erste des Jahres war vor Solon der Gamelion [83]).

In andern hellenischen Staaten hatten die Monate andere Namen, doch war ihr Anfang und Ende bis auf geringe Abweichungen dem der attischen gleich. Wir kennen von wenigen ausserathenischen Staaten aus der Zeit athenischer Selbständigkeit die Monatsnamen vollständig [84]); von Sparta nur sechs:

Καρνεῖος = att. Metageitnion
Ἀρτεμίσιος = — Elaphebolion
Γεράστιος
Φλιάσιος
Ἑκατομβεύς
Ἡράσιος;

böotische Monate neun [85]):

Βουκάτιος = att. Gamelion, der erste des böotischen Jahres
Ἑρμαῖος = — Anthesterion, alter Name *Ληναίων* (Hesiod. W. u. T. 502)
Προστατήριος = — Elaphebolion
Θειλούθιος = — Thargelion
Ἱπποδρόμιος = — Hekatombäon
Πάνεμος = — Metageitnion
Δαμάτριος = — Pyanepsion

80) Bd. 1, 466. — 81) W. u. T. 504. — 82) Oben S 605. Vgl. ausser Ideler u. s. w. Clinton fasti Hellenici, append. XIX. K. Fr. Hermann St. alt. 127, 6. — 83) Ideler 1, 286. — 84) Das Folgende aus Corsini fasti Attici 2, Dissert. 14. u. K. Fr. Hermann: Die griechische Monatskunde, worin die, hauptsächlich aus Inschriften gewonnene ansehnliche Bereicherung unserer Kunde von griechischen Monaten vortrefflich zusammengestellt sind. — 85) Böckh de anno Boeotico im C. Inscr. 1, 732.

'Αλαλκομένιος = att. Maimakterion
'Ομολώϊος, dessen Stelle ungewiss ist.
kyzikenische neun:
Κυανεψιών
'Απατουρεών
Ποσειδεών
Ληναιών
'Ανθεστηριών
'Αρτεμισιών
Καλαμαιών
Πάνημος
Ταυρεών
eleische vier:
'Απολλώνιος
Παρθένιος
'Ελάφιος
Διόσθυος? nach Böckh Emend. zu Schol. Pind. Ol. 3,33.
delphische zehn:
Βύσιος = att. Munychion, der erste im Jahre;
'Ηρακλεῖος = — Thargelion
Βουκάτιος u. s. w. [86])
äginetisch: der Δελφίνιος
argivisch: 'Ερμαῖος = att. Hekatombäon oder Skirophorion
korinthisch: Πάνεμος = — Hekatombäon
koisch: 'Αγρίανος ('Αγριάνιος?)
kerkyräische drei:
Μαχανεύς
Εὔκλειος
'Αρτεμίτιος
sikeliotisch:
Καρνεῖος = att. Metageitnion
Πάνεμος u. s. w.
rhodische:
Διόσθυος
'Υακίνθιος
kretische:
'Ιμάλιος
'Αρταμίτιος
Θερμολαῖος
Δρομαῖος u. s. w.

---

86) Darüber s. nach Böckh C. Inscr. 1, 812. Thiersch, Münchn. Abh. 1840, 63 u. Curtius anecdota Delphica, K. Fr. Hermann de anno Delphico, Gott. 1844.

die kyprischen vollständig, aber die meisten Namen haben das Gepräge der römischen Kaiserzeit und nur der Ἀφροδίσιος ist hier anzuführen [86 b]).

Einige Staaten, z. B. Phokis, bezeichneten die Monate nur nach der Zahl [86 c]).

Einschaltung eines Monats, μὴν ἐμβολιμαῖος, um das Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen, ward gewiss früh versucht, aber zu keiner Zeit gleichmässig in allen hellenischen Staaten geübt. Eine gewiss schon vor Solon hie und da gebräuchliche [86 d]), von diesem aber vermuthlich mit seinen Gesetzen in Athen eingeführte Schaltberechnung war die, welche nach Ablauf jedes zweiten Jahres durch Einschaltung zu helfen suchte; diese Art von Kyklos hiess Trieteris, weil der Hellene rechnete, dass jedes dritte Jahr (διὰ τρίτου ἔτους) die Einschaltung stattfinde. Nach solcher Schaltperiode wurden wahrscheinlich die Nemeen und Isthmien berechnet. Doch scheint auch die Berechnung eines achtjährigen Schaltkyklos sehr alt gewesen zu seyn; vielleicht deutet darauf Apollodoros Nachricht, in uralter Zeit habe das Jahr eine Länge von acht gewöhnlichen Jahren gehabt [87]).

Die genaue Eintheilung des Tages in zwölf Theile, nach Herodotos von den Babyloniern zu den Hellenen gekommen [87 b]), kam selbst seit Einführung der eben daher stammenden Sonnenzeiger, γνώμονες, wohl nicht allgemein in Gebrauch; allgemein üblich war aber der fürs politische Leben so bedeutsame Ausdruck für die Zeit von Morgen bis Mittag, ἀγορὰ πλήθουσα [88]), und als Zeitmesser für gerichtliche Reden u. s. w. bedienten die Athener sich wenigstens in der Zeit der gereiften Demokratie der Klepsydra [89]).

Seit dem Beginn naturwissenschaftlicher Forschung bei den Ionern entstand ein löblicher Eifer der Erfinder von irgend etwas, wodurch die Bequemlichkeit des täglichen Lebens konnte erhöht werden, dergleichen öffentlich aufzustellen und es ist ausser Zweifel, dass die Staaten eine solche Oeffentlichkeit nicht allein gern zuliessen, sondern wohl selbst förderten.

---

86 b) S. die vollständige Aufzählung b. Hermann griech. Monatskunde, Beil. 2. — 86 c) Ders. a. O. 12. — 86 d) Ideler 1, 269. — 87) Apollod. 3, 4, 2. Müller Orchom. 218. — 87 b) Herod. 2, 109: πόλον μὲν γὰρ, καὶ γνώμονα, καὶ τὰ δυώδεκα μέρεα τῆς ἡμέρης παρὰ Βαβυλωνίοις ἔμαθον οἱ Ἕλληνες. — 88) Herod. 7, 223. Aelian V. G. 12, 30 und Periz. Duker zu Thuk. 8, 92. Wessel. zu Diod. 1, 379. — 89) Vom Gebrauch der Gnomonen s. Athen. 2, 42. Von der Einrichtung der Klepsydren s. Aen. Takt. 22. Draudii de clepsydris veterum, Giess. 1732. 4. Von Stundenmessern vgl. Becker Charikl. 2, 490 f.

Wie schon Anaximandros in Sparta einen Gnomon aufgestellt hatte [90]), so errichtete später in Anaxagoras Zeit Oenopides aus Chios zu Olympia eine eherne Tafel [91]), so noch später Meton zu Athen auf der Pnyx ein Heliotropion [92]), und nach seiner Zeit ward es allgemeiner Brauch, dass die Astronomen Tafeln über die kyklischen Jahre aufstellten [92 b]).

Eine neue Einrichtung des athenischen Jahres begann mit Solon, und seine Gesetzgebung ist als epochemachend in diesem Gebiete des Wissens und seiner Anwendung auf das Staatsleben anzusehen. Solon führte statt der bisherigen dreissigtägigen Monate, auf den Grund der Berechnung, dass der Mondlauf sich in neunundzwanzig und einem halben Tage vollendet, einen Wechsel von dreissigtägigen und neunundzwanzigtägigen ein; jene hiessen volle, *πλήρεις*, diese hohle, *κοῖλοι*, Monate. Das Jahr bekam solchergestalt 354 Tage; als Schaltkyklos wurde eine Trieteris eingesetzt [93]) und alle zwei Jahre ein Monat, der Poseideon, doppelt genommen und der Schaltmonat *Ποσειδεὼν δεύτερος* genannt. Jeder Monat wurde in drei gleiche Theile eingetheilt; die ersten zehn Tage hiessen *μηνὸς ἀρχομένου* oder *ἱσταμένου*, die zweiten zehn *ἐπὶ δέκα* oder *μηνὸς μεσοῦντος*, die dritten *πρώτη, δευτέρα, τρίτη* u. s. w., *ἐπ' εἰκάδι*, oder, von zehn (im Monate von 29 Tagen von neun) [93 b]) an abwärts gezählt [94]), *δεκάτη, ἐννάτη, ὀγδόη* u. s. w., *μηνὸς φθίνοντος* oder *παυομένου, λήγοντος, ἀπιόντος* [94 b]). Der erste Tag des Monats hiess *νουμηνία* [94 c]); der letzte *ἕνη καὶ νέα* [95]), weil an ihm die Conjunction des alten und neuen Mondes als eintretend gedacht wurde.

Die solonische Jahreseinrichtung war keineswegs durch genaue Berechnung genügend, bald wurde das Bedürfniss einer Verbesserung derselben gefühlt. Ob nun eine Pentaeteris, d. h. ein Kyklos von vier vollen Jahren [96]), versucht worden sey, ist sehr zweifelhaft [96 b]); eine Enneaeteris, ungenau auch wohl Oktaeteris genannt [96 c]), wurde ausserhalb Athens durch einen gewissen Kleostratos [97]) von Tenedos, dessen Zeitalter nur

---

90) S. N. 70. — 91) *χαλκοῦν γραμματεῖον*, Aelian V. G. 10, 7. — 92) Schol. Aristoph. Vög. 998. Suid. *Μέτων*. — 92 b) Dgl. hiessen *παραπήγματα*. Ideler 1, 317. — 93) Ueber die verwirrte Rechnung Herodots 1, 32. s. Ideler 1, 271. — 93 b) Ein ehemals viel bestrittener Punkt. Ideler 282. 285. — 94) Schol. Aristoph. Wolk. 1129. — 94 b) Pollux 1, 63. — 94 c) Plut. Sol. 25. — 95) Ebendas. Diog. Laert. 1, 25. — 96) So der Olympiadenkyklos *πενταετηρὶς* bei Pindar Olymp. 3, 38. — 96 b) Ideler 1, 273. 274. — 96 c) Ideler 1, 287 N. — 97) Plin. N. G. 2, 6. Hauptstelle bei Censorinus de die natali, b. Ideler 1. 300.

vermuthungsweise sich gegen Ol. 60 — 70 ansetzen lässt [97b]), berechnet, und die Einschaltung hier am Ende des dritten, des fünften und des achten Jahres vorgenommen [97c]); wo aber dergleichen Enneaeteris in Gebrauch gekommen sey, ist nicht bekannt [97d]); eine Verbesserung derselben wird dem Eudoxos von Knidos beigelegt [97e]), der sie etwa in Knidos, dessen Gesetzgeber er hiess, einführte. Auch eines Einschaltungskyklos von sechszehn Jahren, ἑκκαιδεκαετηρὶς, wird gedacht, ohne dass etwas Genaues davon sich angeben liesse [97f]).

Verbesserer der solonischen und etwa nachher versuchten Einschaltungsperioden wurde Meton [98]), dessen neunzehnjähriger Kyklos, ἐννεακαιδεκαετηρὶς, in Athen Ol. 87, 1; v. Chr. 432, eingeführt, und nachher durch fast das gesammte Griechenland mit Beifall aufgenommen wurde. Meton gab zugleich einen Kalender, worin die Fest- und Opfertage verzeichnet waren [99]); auch dieser wurde vom Staate angenommen. Die Einschaltung fand hier wahrscheinlich statt nach dem dritten, fünften, achten, eilften, dreizehnten und sechszehnten Jahre, worauf dann etwa noch ein Schaltjahr den gesammten Kyklos beschloss [100]). Meton hatte Gunst bei dem Volke; wäre nicht seine Bestimmung zum Feldherrn bei der Unternehmung nach Sicilien [101]) viel später, als die Einführung seines Kyklos erfolgt, so möchte man hier das dritte Beispiel von Anerkennung des Verdienstes bei dem Volke finden und den Meton dem Sophokles und Archytas zur Seite stellen.

Die metonische Einschaltungsperiode war nicht die letzte; eine angeblich neunundfunfzigjährige mag zwar nur mystische Beziehung gehabt haben [101b]); aber eine sechsundsiebzigjährige wurde Ol. 112, 1; 330 v. Chr. von Kallippos, Aristoteles gelehrtem Freunde [102]), aufgebracht und mag hie und da eingeführt worden seyn; in Athen wenigstens war man abermals einer Besserung bedürftig, indem eine Differenz von zwei Tagen eingetreten war. Eine neue Berechnung kam von dem grossen Alexandriner Hipparchos; doch ist es sehr unwahr-

---

97b) Sicher lebte er nach Olymp. 58; zu schliessen aus Plin. N. G. 2, 6. Scaliger de emend. temp. 2, 64 nimmt Olymp. 61 an. — 97c) Die Einrichtung dieser Enneaeteris s. Ideler 1, 306. Suidas ἐνιαυτὸς bezieht sich darauf. — 97d) Die drei delphischen Enneaeteriden, welche Plut. griech. Fr. 7, 176 nennt, waren uralter Stiftung. Vgl. N. 87. — 97e) Diog. L. 8, 86. 87. — 97f) Ideler 1, 308. — 98) Diodor 12, 36. Schol. Aristoph. Vög. 997. Suid. Μέτων. Ideler über den Cyklus des Meton, Bert. Abhandl. 1815. — 99) Ideler Chron. 1, 313. 314. 322. — 100) Ders. 1, 327 ff. — 101) Plut. Nikias 13. Aelian V. G. 13, 12. — 101b) Ideler 1, 303. — 102) Ders. 1, 344 ff.

scheinlich, dass diese bei den in jener Zeit ihrer Freiheit schon verlustig gegangenen Hellenen Eingang gefunden habe.

Der Anfang des attischen Jahres fiel wahrscheinlich schon seit Solons Gesetzgebung nicht mehr auf den Gamelion, sondern auf den Hekatombäon, also in die Zeit der Sommersonnenwende, *μετὰ τὰς θερινὰς τροπὰς*, wobei aber seit Metons Kyklos der erste Tag, nach heutigem Datum berechnet, wechselt unter den Tagen vom fünfundzwanzigsten Junius bis vierundzwanzigsten Julius [103]). Irrig ist die Behauptung, dass der Hekatombäon der erste Monat des Jahres erst Ol. 87, 1 geworden sey; dass er es schon Ol. 72, 3 war, lässt sich beweisen [104]). Den vierten Platz in der Reihe der attischen Monate hatte der Pyanepsion, was ohne genügenden Grund bezweifelt worden ist [105]). Als der Anfang des bürgerlichen Tages, des *νυχθήμερον*, wurde der Abend angesehen. Die Bezeichnung der Tage im athenischen Jahre war in öffentlichen Schreiben eine andere, als im gemeinen Leben; im letztern nehmlich, besonders in Zinssachen, war die Rechnung nach Monatstagen gewöhnlich, wie schon aus Strepsides Angst vor der *ἕνη καὶ νέα* hervorgeht [106]); in Staatsschriften wurde aber, wie uns erhaltene Inschriften lehren, nach Prytanien gerechnet [107]), von deren Einrichtung und Folge oben das Nöthige bemerkt worden, hier aber noch nachzufügen ist, dass, als in Athen zu den kleisthenischen Phylen noch zwei, nehmlich die Antigonis und Demetrias, statt deren später die Ptolemais und Attalis hinzugefügt, also der Phylen so viele, als der Monate, wurden, die Waltung einer Prytanie einen Monat hindurch dauerte [108]). — Das spartanische Jahr begann im Herbste [108 b]); das böotische mit der Wintersonnenwende [108 c])

Eine Aera endlich, die Aufstellung einer historischen Begebenheit, zum festen Punkte, um das gleichzeitig, vorher oder nachher Geschehene darauf zu beziehen, hatten die Hellenen nur in der Aufzeichnung der Magistrate, als in Athen der Archonten [109]), in Sparta zuerst der Könige, nachher der Ephoren [110]), oder auch bedeutender Priester [110 b]), als der

---

103) S. die Berechnung b. Ideler 1, 384 f. — 104) Böckh vor dem Lectionskat. Ostern 1816. — 105) Ideler Chron. 1, 274—278 — 106) Wolken 1179. — 107) *ἐπὶ τῆς Αἰαντίδος πρώτης πρυτανευούσης, — ἐπὶ τῆς Αἰγηΐδος δευτέρας πρυτανευούσης κ. τ. λ.* — 108) Pollux 8, 110—115. — 108 b) Ideler 1, 362 nach Dodwell de cyclis 8, 5. — 108 c) Plut. Pelop. 24. — 109) Das die bisherigen Annahmen von pseudeponymen Archonten auf Irrthümern beruhen, beweist Böckh in der Abh. de archontibus Atticis pseudeponymis 1827, in den Denkschr. d. Berl. Akad. d. W. — 110) Thuk. 2, 2. Xenoph. Anab. 2, 3, 10. Polyb. 12, 12, 1. Paus. 3, 11, 2. — 110 b) Die Reihe sikyonischer Priester und Könige b. Eusebios ist alexandrinisches Machwerk.

Herapriesterinnen in Argos [111]), oder der Sieger in vielgeltenden Kampfspielen, so zu Olympia, und seit Ol. 48, 3 auch in den Pythien [112]). Nach Jahren seit Gründung eines Staates zu rechnen scheint, so nahe es bei der Menge von Pflanzstädten lag, nicht versucht worden zu seyn. Eine gemeinschaftliche Aera hatten die Hellenen, so lange ihre Freiheit dauerte, nicht; erst Timäos machte die Olympiadenrechnung für die Geschichte geltend; und Polybios, Diodoros, Dionysios von Halikarnassos, endlich Pausanias sind für uns die Hauptgewährsmänner dieser Berechnungsart; die chronologischen Bestimmungen für Begebenheiten der ältern Zeit der hellenischen Geschichte, z. B. der Eroberung Troja's u. s. w. [112b]), kommen von den Alexandrinern Eratosthenes [113]), Apollodoros, Philochoros u. s. w.; in der Zeit der hellenischen Freiheit hatten Einzelne und Staaten genaue Ausmittelung von Zeitpunkten der Art nicht für wesentliches Erforderniss historischer Erkenntniss gehalten, sondern sich mit ungefähren Bestimmungen, namentlich der Zahl von Geschlechtsfolgen [114]), begnügt. In der parischen Marmor-Chronik [115]) sind die Jahre von dem Amtsjahre der Archonten Astyanax von Paros und Diognetos von Athen, Ol. 129, 1; 264 v. Chr., aus rückwärts berechnet.

---

111) S. oben §. 149. N. 5. — 112) Böckh expl. Pind. 206—208. Müller Dor. 2, 406. Hellanikos *Καρνεονῖκαι*, Athen. 14, 635 F., hatten wohl nicht streng chronologischen Charakter; Kastors sikyonische Priester des Karneios (Georg Syncell. 1, 182. 287.) gehören zu den absichtlichen Fälschungen. — 112b) Vgl. Bd. 1, 841. — 113) Das schätzbare Fragment b. Clem. Alex. Strom. 1, 402. Pott A.: *Ἀπὸ μὲν Τροίας ἁλώσεως ἐπὶ Ἡρακλειδῶν κάθοδον ἔτη ὀγδοήκοντα· ἐντεῦθεν δὲ ἐπὶ τὴν Ἰωνίας κτίσιν, ἔτη ἑξήκοντα. τὰ δὲ τούτοις ἑξῆς, ἐπὶ μὲν τὴν ἐπιτροπίαν τοῦ Λυκούργου, ἔτη ἕκατον πεντηκονταεννέα· ἐπὶ δὲ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων Ὀλυμπίων, ἔτη ἑκατὸν ὀκτώ· ἀφ᾽ ἧς Ὀλυμπιάδος ἐπὶ τὴν Ξέρξου διάβασιν, ἔτη διακόσια ἐννενήκοντα ἑπτά· ἀφ᾽ ἧς ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου, ἔτη τεσσαρακονταοκτώ· καὶ ἐπὶ τὴν κατάλυσιν καὶ Ἀθηναίων ἧτταν, ἔτη εἰκοσιεπτά· καὶ ἐπὶ τὴν ἐν Λεύκτροις μάχην, ἔτη τριακοντατέσσαρα· μεθ᾽ ἣν ἐπὶ τὴν Φιλίππου τελευτὴν ἔτη τριακονταπέντε· μετὰ δὲ ταῦτα ἐπὶ τὴν Ἀλεξάνδρου μεταλλαγὴν, ἔτη δώδεκα.* — 114) Herod. 2, 142 und die Ausl., vgl. 6, 98. — 115) Von ihrem Werthe s. B. 1, 841.

Beilagen.

1.

Von der Steinigung.

Beilage zu §. 99. N. 54.

Die häufigsten Erwähnungen des Todes durch Steinigung betreffen Vorfälle der mythischen Zeit, oder sprechen sich doch über die Steinigung als etwas im heroischen Zeitalter Bestandenes aus. Unter diesen nun sind einige von Steinigung durch das aufgeregte, in Tumult handelnde, Volk, andere von einer auf Befehl des Fürsten vollzogenen Hinrichtung zu verstehen. Von der erstern Art sind: Hektors Drohung an Paris *λάϊνον ἕσσο χιτῶνα*, Il. 3, 57. Bei Aeschyl. Agam. 1608 droht der Chor dem Aegisthos *λευσίμους ἀράς*. Von Damia und Auxesia erzählt Pausanias 2, 32, 2, sie seyen nach Trözen gekommen, *στασιάντων δὲ ὁμοίως τῶν ἐν τῇ πόλει ἁπάντων καὶ ταύτας φασὶν ἀπὸ τῶν ἀντιστασιωτῶν καταλευσθῆναι, καὶ ἑορτὴν ἄγουσί σφισι λιθοβολίαν ὀνομάζοντες.* Plut. griech. Fr. 7, 178 hat eine Sage von den Aenianen als *καταλεύσαντες τὸν βασιλέα.* Vgl. Dens. 190. Deinias im Schol. Eurip. Orest. 862: (die Argeier) *ταχέως δὲ κυριεύσαντα τὸν Μελάχαριν καὶ τὴν Κλεομήτραν βάλλοντες λίθοις ἀπέκτειναν.* Vgl. endlich Pausanias 8, 23, 5. — Auch aus der historischen Zeit mangelt es nicht an Fällen der Art: die Arkader *καταλιθοῦσι, κατελίθωσαν* die beiden Könige des Namens Aristokrates, Paus. 8, 5, 8. Plut. gr. Fr. 7, 178: die Arkader steinigen (*καταλεύουσι*) die, welche mit Wissen ins Lykäon gehen. Schol. Aristoph. Ritt. 447: Kylons Anhänger wurden gesteinigt. Thuk. 5, 60: Im peloponnesischen Kriege begann das Volk in Argos, den Feldherrn zu steinigen. Vgl. Aristoph. Acharn. 285 von einer solchen Aufwallung. In allen diesen Fällen ist nichts Ausserordentliches weder im Beginnen, noch in der Ausführung; es ist das Toben und die blinde Gewalt der Menge, die nach der ersten besten Waffe greift.

nophis 1797; dess. Theorie zur Erklärung der griechischen Mythen 1801 und neue Theorie 1802. Hüllmann Theogonie 1804. Kanne Mythologie der Griechen 1805. Dess. erste Urkunde der Geschichte, oder allgemeine Mythologie 1808. J. J. Wagner Ideen zu einer allg. Mythologie der alten Welt 1808. — In archäologischer Richtung Böttigers Vorlesungen über die Kunstmythologie, gehalten 1808 ff., überarbeitet und herausg. 1826: Ideen über Kunst-Mythologie, erster Cursus. Millin Galérie mythologique 1811. 2 Bde.

Das orientalisch-hellenische und symbolische System: Creuzer's Idee und Probe alter Symbolik 1806, in den Studien Heft 2; dess. Dionysus 1809; Symbolik und Mythologie 1810 f. Zugleich Görres Mythengeschichte der asiatischen Welt 1810. — Buttmann, seit 1810, über den Mythus des Herakles 1810, über den Mythus der Sündfluth 1812, über Kronos 1814, besonders über die mythischen Verbindungen von Griechenland und Asien 1818, über die Minyä 1820 (allesammt in den Denkschr. d. Berl. Akad. d. W. und in dessen Mythologus od. gesammelte Abhandlungen u. s. w. Berl. 1828. 29. 2 Bde). Hug Unters. über den Mythus u. s. w. 1812. — Schelling über die Gottheiten von Samothrake 1815. — Ouwaroff über das vorhomerische Zeitalter 1819. Vgl. dess. ältere Schrift sur les mystères d' Eleusis. — Creuzer Symbolik N. A. 1819 ff. Auszug von Moser 1822. K. Ritter Vorhalle europäischer Völkergeschichten 1820. Tischbeins Homer nach Antiken mit Erläuterungen von Heyne, Schorn und Creuzer. Verwandte Ansichten Sicklers, Münters, J. v. Hammers. Ferner: Höck Kreta 1823 f. Baur Symbolik und Mythologie 1824. Schwenck etymol. mythologische Andeutungen nebst einem Anhange von F. G. Welcker 1823. — Welcker die äschylische Trilogie Prometheus 1824. Dessen über eine kretensische Kolonie in Theben, die Göttinn Europa und Kadmos den König 1824. — Völcker Mythologie des japetischen Geschlechts 1824.

Opposition: Lobeck in Jen. Lit. Z. 1810, N. 18. — Gottfr. Hermann de mythologia Graecorum antiquissima 1817. Dess. de historiae Graecae primordiis 1818. Hermanns und Creuzers Briefe über Homer und Hesiodus 1818. Hermann über das Wesen und die Behandlung der Mythologie 1819. Voss Gottheit und Fortdauer der Seele nach altgriechischer Vorstellung, Jen. L. Zeit. 1819 December. Recens. von Creuzers Symbolik, Jen. L. Zeit. 1821 Mai, von Tischbeins Homer, Jen. L. Zeit. 1823 März, u. a. in der Antisymbolik 1824. 26. Dess. mythologische Briefe N. A. 1827. — K. O. Müller Orchomenos 1819. Dess. Dorier 1823. Prolegomena zu einer wis-

senschaftlichen Mythologie 1825. — Lobeck de mysteriorum argumentis 1820 ff., de bello Eleusinio u. s. w. Dessen Aglaophamus 1829. 2 B.

Neuerdings: Limburg-Brouwer hist. de la civilisation u. s. w. — K. Schwenk mythol. Skizzen 1836. — Joh. Uschold Gesch. des trojan. Kriegs 1836. Dessen Vorhalle zur griech. Gesch. und Mythologie 1838 f. 3 Bde. — Ludw. Preller Demeter und Persephone, ein Cyklus mytholog. Untersuchungen 1837. — Forchhammer Hellenika B. 1, 1837. und mehre kleine Schriften (Apollons Ankunft in Delphi 1840, Geburt der Athene 1841 u. s. w.) — P. F. Stuhr allg. Gesch. d. Religonsformen der heidnischen Völker. Th 2: die Religionssysteme der Hellenen 1838. — Nitzsch die Heldensage der Griechen, in Kieler philol. Studien 1841, 377 ff. B. G. Weiske Prometheus 1842. E. v. Lassaulx Prometheus, die Oedipussage u. s. w. Die archäologischen Schriften Gerhard's, Panofka's, O. Jahn's u. s. w. Die französische Uebersetzung der Creuzerschen Symbolik von Guigniaut und die archäologischen Schriften v. Raoul-Rochette und Letronne.

Dagegen nun ist die Literatur über hellenische Culte aus dem Gesichtspunkte des Staats bis jetzt so gut als gar keine; was von dem Culte, als Bestandtheile des Volksthums und als Staatsanstalt zu sagen ist, findet sich zerstreut unter mythologischen Erörterungen, die das innere Wesen des Mythus u. dgl. zum Gegenstande haben. Schade, dass Müllers Prolegomena S. 235 ff. zu einer Geschichte der griechischen Götterdienste, als Hülfswissenschaft für die Mythologie, nur Grundzüge enthalten! Schriften über einzelne Cultgegenstände, Orakel, Mysterien u. s. w. sind gehörigen Orts angeführt worden.

3.

Κλῆροι der Götter.

Beilage zu §. 127. N. 1.

Die zu diesem Kreise von Vorstellungen gehörigen Bezeichnungen sind sehr zahlreich. Auf den Mythus von einer Verloosung der Erde, namentlich der hellenischen Landschaften und Orte unter die Götter (Pind. Ol. 7, 101:

— ὅτε
χθόνα δατέοντο Ζεύς τε καὶ ἀθάνατοι.

Vgl. Hesiod. Theog. 535: ἐκρίνοντο Μηκώνῃ und Schol. τίνες θεοὶ τοὺς ἀνθρώπους λάχοιεν μετὰ τὸν πόλεμον; Plat. Kritias

109 A: *θεοὶ γὰρ ἅπασαν γῆν ποτὲ κατὰ τοὺς τόπους διελάγχανον . . . . , ἄλλοι μὲν οὖν κατ' ἄλλους τόπους κληρουχήσαντες θεῶν κ. τ. λ.* Apollod. 3, 14, 1., wobei freilich auch des angeblichen Haders zwischen mehren Göttern um einen Ort, bei dem besonders Poseidon als habgierig erscheint, zu gedenken ist [Plut. Symp. Fr. 8, 954], z. B. des Streits um Athen, Argos, Trözen, Rhodos, s. im Texte diese Orte, wiederum auch der Ansprüche, die manche Orte machten, Geburtsstätten von Göttern zu seyn, z. B. Argos die der Hera) deutet das oft vorkommende Wort *λαγχάνειν, λελόγχασι* Herod. 7, 53 und das. Valckenaer; *Ἀθηνᾶν ὡς τὴν χώραν εἰληχυῖαν* Lyk. g. Leokr. 156. Das Innehaben einer Ortschaft als *κλῆρος* wird durch das hier prägnante *ἔχειν* bezeichnet: *Κύπρου Πάφου τ' ἔχουσα πάντα κλῆρον* Aeschyl. b. Str. 8, 341; (Athene) *πόλιν ἡμετέραν ἔχει* Aristoph. Thesmoph. 1140. *θεοὶ ὅσοι τὴν χώραν ἔχουσι τὴν Ἀττικήν* Demosth. v. Kr. 274. Vgl. 289. *τὴν χώραν, ἣν κατεῖχον*, Lyk. g. Leokr. 155. Davon die Götter *δημοῦχοι* Soph. Oed. Kol. 458, oder *πολιοῦχοι* Aeschyl. Fleh. 1021, Pind. Olymp. 5, 20, *πολισσοῦχοι*, Aeschyl. S. g. Th. 69. 297, besonders 256:

> . . . *χώρας τοῖς πολισσούχοις θεοῖς*
> *πεδιονόμοις τε κἀγορᾶς ἐπισκόποις κ. τ. λ.*

Vgl. *γαιάοχον — Ἄρτεμιν* Soph. Oed. Tyr. 160. Ferner *ἐπιχώριοι* oder *ἐγχώριοι* Soph. Elektra 67. *χθόνιοι* Aesch. Agam. 89, Eurip. Hek. 79 und Schol., wo auch *ἐπιχθόνιοι*, und die Bezeichnung der unterirdischen Götter vorkommt; *ἐγγενεῖς* Soph. El. 428. Antig. 205. (199). *ἐντόπιοι* Plat. Phädr. 262 D. *ἑστιοῦχοι* Stob. 42, 287. *ἀστυνόμοι* Aesch. Agam. 88. *ἀστυάνακτες* Ders. Fleh. 1019. Hieher gehört auch der Ausruf: *ὦ γῆ καὶ θεοί* Demosth. v. tr. Ges. 433. Soph. El. 67: *ὦ πατρῴα γῆ, θεοί τ' ἐγχώριοι*, wo beide Begriffe in der innigsten gegenseitigen Verbindung zu denken sind, eine Art *ἓν διὰ δυοῖν*.

Dagegen nun ist der Bezeichnungen des Bandes zwischen Göttern und zwischen Stämmen oder Geschlechtern in hellenischen Staaten ein nicht minder grosser Reichthum: *θεοὶ πατρογενεῖς* Soph. Antig. 430. *γενέθλιοι* Aeschyl. S. g. Th. 624. *Ζεὺς ξυναίμιος* Soph. Antig. 670. *θεοὶ ὁμόγνιοι* Soph. Oed. Kol. 1335.

Die Wörter *θεοὶ ἀγώνιοι* und *τέλειοι* (s. Schneider Wörterb.) bezeichnen nicht sowohl einzelne Götter, als die Gesammtheit derer, welche Gegenstand gemeinschaftlicher Verehrung, gleichsam ein Götterrath, waren. Vgl. *ξυντέλεια* Aeschyl. S. g. Th. 236.

4.

Von der Aechtheit der Orakelsprüche.

Beilage zu §. 136. N. 92.

Um über die Aechtheit von Orakelsprüchen zu urtheilen, bedarf es vor Allem der Feststellung der Ansicht von dem Mittel der Ueberlieferung, durch welche sie erhalten wurden, bis die Schriftsteller, unsere Erkenntnissquellen, sie aufnahmen. Es ist ausser allem Zweifel, dass kein Orakelspruch jemals von vorn herein schriftlich gegeben wurde, dass das Urkundliche hier gänzlich fern lag, und die Orakelsprüche insgesammt sich eine Zeitlang mündlich fortpflanzten. Nun aber hatte der Orakelspruch keine Selbstständigkeit gleich der Gnome, sondern bezog sich auf irgend eine Handlung oder Begebenheit und eine Ueberlieferung desselben konnte nur in Verbindung mit der historischen Kunde von jenen stattfinden; es kommt demnach wieder darauf an, von welcher Beschaffenheit die historische Thatsache war, auf welche ein Orakelspruch sich bezog. Ein grosser Theil derselben hat ganz und gar mythischen Charakter, so dass Ungewissheit des Orakelspruchs gewöhnlich aus der der Thatsache hervorgeht, z. B. die angebliche Weisung der Herakleiden, den dreiäugigen (τριόφθαλμον) zum Führer zu nehmen, Paus. 5, 3, 5. In der nachheroischen Zeit war der Eifer der Hellenen, Orakel zu befragen, vor dem Perserkriege bei weitem reger, als nachher; die meisten der uns aufbewahrten Orakelsprüche gehen auf Begebenheiten aus jener Zeit, und es hat auch im Allgemeinen grosse Wahrscheinlichkeit, dass nicht leicht irgend etwas Bedeutendes unternommen wurde, ohne dass man ein Orakel befragte, dass also genügender Grund da ist, das Vorhandenseyn eines Orakelspruchs in Begleitung einer historischen Thatsache zu erklären. Vor Allem häufige und wichtige Fälle, die zu Befragungen führten, waren Gründung einer Pflanzstadt, Einführung eines Cults oder dazu gehörigen Brauches, und Kriegsführung. Was hievon in die nachheroische Zeit fällt, wurde nicht leicht als Stoff epischer Poesie bearbeitet, und daher ist nicht anzunehmen, dass Orakelsprüche, die sich auf Begebenheiten der nachheroischen Zeit beziehen, Bruchstücke aus epischen Gedichten seyen; jedoch nahm die Pythia von dem zuerst ausgebildeten Versmaass, dem heroischen, auch für ihre Aussprüche die Form, und dies trug gewiss ungemein viel bei, dass sie sich in der Sage leichter überlieferten. Dieser aber fielen sie vor Gebrauch der Schrift anheim und zwar, weil das Epos Stoffe aus der

nachheroischen Zeit zu verschmähen pflegte, ohne in poetische Kunstwerke dieser Gattung verflochten zu werden. Als ihre Bewahrer sind aber hauptsächlich Priestergeschlechter anzusehen, und von diesen mögen, so gut als Sprüche des Bakis, Musäos u. s. w. auf der athenischen Akropolis geschrieben vorhanden waren, Orakelsprüche, auf einzelne bestimmte Begebenheiten bezüglich, häufig niedergeschrieben worden seyn. In die Literatur aber wurden sie hauptsächlich wohl von den Verfassern der Gründungsgeschichten, *κτίσεις*, eingeführt, und zwar zunächst sowohl die, welche auf Gründung eines Staates, als welche auf Einsetzung eines Cultes sich bezogen; in die Schriften der ersten Periegeten, z. B. Hekatäos, aber waren ohne Zweifel die Geschichten der Kriege u. s. w. eines Staates und mit diesen die darauf bezüglichen Orakelsprüche verwebt. Herodotos und Pausanias können als Muster dienen. Beide erkundigten sich an Ort und Stelle und hörten von den sagenkundigen Bewohnern der einzelnen Orte (so Herod. 4, 15: *Μεταποντῖνοί φασι*, 7, 189: *λέγεται δὲ λόγος*, Paus. 9, 30, 5: *ἤκουσα δὲ καὶ ἄλλον — λόγον* u. s. w.), oder sammelten auch wohl Schriftquellen ein. Nun aber war der Sinn der Hellenen bei Ueberlieferung der Kunde vergangener Zeiten dergestalt an Verbindung eines Orakelspruches mit merkwürdigen Begebenheiten gewöhnt, die Fertigkeit, dergleichen nachzubilden so gross, und das historische Gewissen über die Aechtheit so unbekümmert, dass freie Zubildung von Orakelsprüchen gar oft vorkommen mochte; zur Vollständigkeit der Darstellung von einer historischen Thatsache schien aber Zugabe eines Orakelspruches nicht minder nothwendig, als in der Zeit des frommen Glaubens sie einzuholen nicht leicht verabsäumt wurde; die römischen Geschichtschreiber, Livius und Tacitus, haben das Analogon dazu in der Anführung der Prodigien, welche bei Livius freilich in voller Nacktheit und Erbärmlichkeit dastehen, deren Anführung bei Tacitus aber in der That einen gewissen Schwung hat. Die spätern griechischen Geschichtschreiber und Schriftsteller anderer Art behielten die Neigung, Orakelsprüche zu sammeln und einzuflechten, und das dichterische Vermögen waltete absichtlicher, je mehr der Glaube an die ächten Orakelsprüche abnahm.

Fragen wir nun nach den Orakelsprüchen, die für am mindesten der Unächtheit verdächtig gelten können, so sind dies überhaupt diejenigen, in welchen das Orakel befiehlt, wie es in der Zeit vor dem Perserkriege oft that; insbesondere aber diejenigen, in welchen die Einsetzung eines Cults geboten wird, was jedoch nicht auf Culte, die schon mit der Entstehung der Staaten aufkamen, auszudehnen ist; ihre Aufbe-

wahrung knüpfte sich natürlich und leicht an den Cult selbst. Beispiele dieser Art sind der Orakelspruch, welcher den Epidauriern gebot, den Göttinnen Damia und Auxesia Bildnisse aus Holz von zahmem Oelbaum zu machen, Herod. 5, 82; desgleichen der Befehl an die kyprischen Amathusier, den Onesilos als Heros zu verehren, Herod. 5, 114; an die Metapontiner, dem Apollon einen Altar und daneben dem Aristeas ein Bildniss zu errichten, Herod. 4, 14; an die Athener, dem Bakchos u. s. w. zu opfern, Demosth. g. Meid. 531; an die Mantineer, des Arkas Gebeine zu holen, Paus. 8, 9, 2. Aecht scheint auch der den Phigaleern nach dem Perserkriege gegebene Spruch, der Demeter ein neues Bild fertigen zu lassen, zu seyn, Pausan. 8, 42, 4; desgleichen die den Spartiaten ertheilte Weisung, Orestes Gebeine zu holen, Herod. 1, 68. Dagegen ist Herodotos Erzählung (2, 52), die Pelasger hätten von Dodona das Geheiss bekommen, den Göttern die vom Auslande zugebrachten Namen zu geben, aus seiner Barbaromanie zu erklären. Für nicht minder ächt sind die Orakelsprüche anzusehen, in denen ein Frevel gerügt wird, z. B. als die Kymäer den Paktyes ausliefern wollten, Herod. 1, 159; als Glaukos das ihm anvertraute Gut abläugnen wollte, Herod. 6, 86, 3; als Kleisthenes von Sikyon den Cult des Adrastos abschaffen wollte, Herod. 5, 67. Von dieser Art ist auch die Abmahnung der Parier von der Hinrichtung der Tempelwärterinn (*ὑποζάκορος*) Timo, welche dem Miltiades Tempelgeheimnisse verrathen hatte; denn sie sey dadurch Urheberinn vom Verderben des Miltiades, mit dem es nicht gut enden werde, geworden. Auch möchte ich an der Aechtheit des Spruchs aus der Zeit der Belagerung von Krissa:

οὐ πρὶν τῆςδε πόληος ἐρείψετε πύργον ἑλόντες,
πρὶν καὶ ἐμῷ τεμένει κυανώπιδος Ἀμφιτρίτης
κῦμα ποτικλύζῃ κελαδοῦν ἐπὶ οἴνοπα πόντον,

nicht zweifeln.

Den oben genannten Sprüchen scheinen an Glaubwürdigkeit am nächsten zu stehen die auf Abführung einer Colonie bezüglichen, z. B. der dem Battos zur Gründung Kyrenens gegebene, Herod. 4, 155; dem Dorieus, Herod. 5, 43; Archias, dem Gründer Syrakusens, Paus. 5, 7, 2; dem Myskellos, Krotons Gründer, Strab. 5, 259; den Dolonkern, welche darauf den Miltiades nach dem Chersones holten, Herod. 6, 34. 35, worin aber athenischer Dünkel auf Hospitalität durchschimmert.

Das Gebiet der Fälschung umfasst insbesondere die Orakelsprüche, welche den Charakter des Rathes oder der Voraussagung ungewisser künftiger Dinge haben; wie die Orakel, vornehmlich das delphische, hier unerschöpflich in Zweideutigkeit

scheinen gewesen zu seyn, so erwachte wiederum ein unermüdliches Haschen hellenischen Witzes, dergleichen als geistiges Spiel nachzubilden. Hier nun ist es sehr schwer, zwischen Aechtem und Unächtem zu scheiden. Vor Allen berühmt sind die dem Krösos gegebenen delphischen Sprüche geworden, und an ihrer Aechtheit ist wohl nicht zu zweifeln; fügt ja doch Herodotos (1, 91) denselben auch die Rechtfertigung der Pythia gegen Krösos Vorwürfe hinzu. Freilich erscheint die gesammte herodoteische Darstellung von Krösos Schicksalen als ein Epos, und als dessen Haupthebel Orakelsprüche; jedoch als zugedichtet möchte wohl nur der angeblich dem Gyges ertheilte Spruch, wodurch er als König anerkannt, dem fünften Geschlechte nach ihm aber Untergang verkündet worden sey, gelten. Die Fälschung war nun aber eine doppelte; erstlich, wenn im Leben selbst zu Bekräftigung von Ansprüchen, oder um gewichtigerer Entschuldigung oder Beschönigung willen Orakelsprüche vorgeschützt wurden, so von den Argeiern und Kretern, als sie nicht gegen Xerxes ausziehen wollten, Herod. 7, 149. 1, 173; wohin auch der von den Knidiern, gleichsam zum Troste über ihre schlechte Vertheidigung gegen Harpagos dienende Spruch, der aber, was dem guten Herodotos allerdings seltsam vorkam, in Trimetern verfasst war, gehören möchte, Herod. 1, 174; wiederum scheint aus edlerem Grunde der Spruch, dass ein Heraklide gegen die Perser fallen müsse, bezogen auf Leonidas, Herod. 7, 220, dem angeblichen Orakelgebot, dass Kodros sich opfern solle, nachgebildet, und nicht minder verdächtig das delphische (?) Gebot, von Xerxes Genugthuung für Leonidas Tod zu fordern, Herod. 8, 114; jedoch dies ist nicht eigentlich, was hier betrachtet werden soll: vielmehr zweitens die Art von Fälschung, welche nicht sowohl von Staaten oder politischen Rücksichten, als von Dichtern und Geschichtschreibern, als freies Spiel des Geistes ausging. Eine Geschichte oder Dichtung mit Orakelsprüchen zu durchweben, früher nach Häufigkeit und Wichtigkeit derselben im Leben und in der That eine natürlich bedingte Aufgabe des Erzählers, z. B. noch bei Herodotos, dessen gesammte Darstellung darin ein Motiv hat, und selbst bei ausserhellenischen Geschichten, namentlich ägyptischen *), dergleichen nicht ausser Acht lässt, wurde späterhin ohngefähr eben so zur Maschinerie, wie die Einflechtung von erdichteten Reden. Vorzüglich reich an Orakelsprüchen ist die Geschichte der messenischen Kriege bei Pausanias, und es scheint, als ob hierin der ab-

*) Buto war ägyptische Orakelstadt; daher ein Orakel an Pheron 2, 111, an Mykerinos 2, 131, an Necho 2, 158.

sichtlichen Erdichtung gar viele zu finden und in Pausanias Quelle, wahrscheinlich dem Gedichte des Rhianos, Orakelsprüche als poetische Maschinerie gebraucht worden seyen, wie auch aus der bedeutenden Stellung des Mantis Theoklos und aus der Mähr von dem χρησμοφόρος Tisis, Paus. 4, 9, 2, erhellt. Dass Ueberlieferung durch Sage hier zum Grunde gelegen habe, ist aus den Orakelsprüchen von den hundert Tripoden, Pausan. 4, 12, 5, und von der Opferung einer königlichen Jungfrau, Paus. 4, 9, 2, zu vermuthen; aber zugleich ist zu bemerken, dass die Sage sich nicht in Messenien selbst und auch wohl nicht bei den Heiloten, die daher stammten, erhalten konnte, also mit den ausgewanderten Messeniern nach Italien und Sicilien gezogen und von dort später zurückgekehrt seyn mochte; überdies aber mahnt das iambische Versmass des Orakelspruchs über Opferung einer Jungfrau an den tragischen Gehalt in jener Sage, und möchte vermuthen lassen, jene Jamben seyen aus einer Tragödie, Aristodemos, genommen. Wenn nun das Unächte in dergleichen historischen Darstellungen meistentheils daraus hervorging, dass das religiöse Gefühl, Glaube und Aberglaube ins Spiel gezogen wurde, so erwuchs eine bei weitem reichere Saat des Unächten aus eigentlichem Witzspiel, und man möchte unter der weitschichtigen Gattung, Epigramme, als eine eigene Art poetischer Versuche auch Orakelsprüche aufführen. Nach geschehener That liess sich ja überaus leicht ein Umstand auffinden, der in der Wirklichkeit mit dem, was geschehen war, wesentlich oder zufällig sich verknüpft hatte, und dieser wurde nun in dem Orakelspruche als das Bedingende, das Wann? Wo? Wie? dargestellt. Als Machwerk dieser Art, nach dem Erfolge gefertigt, mag gelten der angeblich den Siphniern ertheilte Spruch, Herod. 3, 57; dem Psammetich von den ehernen Männern, 2, 152, der überdies gar sehr an den Spruch von Athens hölzernen Mauern erinnert; den Athenern über Herbeirufung ihres Eidams (Boreas v. Oreithyia) Herod. 7, 189; ferner der Spruch über die Einnahme von Keressos durch Epaminondas, Paus. 9, 14, 1. u. s. w. Wo nur irgend in den Begebenheiten bedeutender Männer oder in den Geschichten hellenischer Staaten Doppelsinn eines Worts, das einen darin vorkommenden Gegenstand bezeichnete, vorkam, Doppelheit eines Ortsnamens u. dgl., da war sicher der Witz thätig, einen Orakelspruch zu fertigen; es war ein Gedankenspiel, wie heut zu Tage mit Charaden und Calembourgs. Von dergleichen Gehalte sind die Orakelsprüche: Herod. 3, 64 über zwei Ekbatana's, Plut. Lysand. 30 über Lysanders Tod, Paus. 8, 11, 6 über Hannibals Libyssa, Ders. 9, 30, 5 von σῦς und Σῦς (Waldstrom am Olymp), Ders. 8, 11, 6 von den Athenern über Sikelia (auch ein Hügel nahe bei der Stadt),

Liv. 8, 24 vom acherusischen Wasser und der Stadt Pandosia, welche der Epeirot Alexandros meiden solle u. s. w.

Von früher Uebung in Fälschung zeugt die Geschichte des in der Zeit des Hippias und Hipparchos dabei ertappten Onomakritos (Herod. 7, 6), das Vorhandenseyn von allerlei bakidischen Sprüchen (Herod. 9, 43: *ταῦτα μὲν καὶ παραπλήσια τούτοισι ἄλλα Μουσαίῳ ἔχοντα οἶδα ἐς Πέρσας*), sibyllinischen Versen u. dgl., welche auf bestimmte Fälle anzuwenden oft nicht minder Mühe verschwendet wurde, als zur Fertigung unächter Orakelsprüche auf gegebene Fälle, z. B. Plut. Demosth. 19 vom Thermodon. Vgl. Clavier hist. des prem. t. de la Grèce 3, 46. Wie weit aber das Spiel getrieben wurde, beweist Parthenios vierzehntes Histörchen, das ganz und gar aus der Haltung des Berichtes von etwas Geschehenem in die der Vorhersagung von etwas Künftigem umgestaltet worden zu seyn scheint.

Zeittafel.

I. Bildende Kunst, Baukunst, Malerei.	II. Redende Künste, Musik, Tanz, Gymnastik.	III. Wissenschaft.
Telchinen? Dädalos? Labyrinth? Thesauren. Tripoden. Smilis Herabilder Jahrh. 10 od. 8 v. Chr.	Pieres. c. 940 Homerische Gesänge. c. 900 Hesiodos. Herogonie, gnomische Poesie. c. 800 Κύπρια ἔπη.	
	c. 776 / Ol. 1, 1 Kykliker Asios, Arktinos, Eumelos. — Kallinos Elegie, Simmias Jamben.	776 / Ol. 1, 1 Koröbos Name aufgezeichnet.
Kunstschule auf Samos; Rhökos Heräon daselbst.		
c. Tempelbau zu Ephesos (220 J. hindurch).	768 / Ol. 3 Kinäthon.	
	752 / 7, 1 Oelkranz olymp. Siegspreis.	748 / 8, 1 Pheidonisches Mass u. Gewicht.
c. Ol. 14 Learchos Zeusbild in Sparta.		
	720 / 15, 1 Orsippos (oder Akanthos) läuft nackt zu Olympia.	
c. 716 / 16, 1 Bularchos, Ardikes, Telephanes?		
	708 / 18, 1 Ringen und Pentathlon zu Olympia.	
	700 / 20, 1 Archilochos blüht. Lyrische Poesie; Jamben. Des Chiers Aristonikos Solo auf der Kithara.	
	688 / 23 Faustkampf zu Olympia.	

	682? Tyrtäos? Oder 656? 638?	
	680 / 25 Wagenrennen zu Olympia.	
J. h. 7. Bathykles Thron des amykläischen Apoll.		
	676 Terpandros Sieg an den Karneien. Skolien. Siebensaitige Lyra. Lesbische Musikschule.	
	c. 672 / 27 Alkman. Gymnopädien in Sparta?	
	664 / 29, 1 Archilochos †.	
		661 / 29, 4 Zaleukos geschriebene Gesetze. Ethische Proömien.
	660 / 29 Olympos (bis 40.)	
Ol. 30? Kleophantos. Kypselos Kasten und Bild des Zeus in Olympia.		
	652 / 32, 1 Terpandros Notenbezeichnung.	
648 / 33, 1 Myrons Schatzhaus zu Olympia. Ionische Säule.	648 / 33, 1 Pankration und Κέλης zu Olympia. Lesches von Mytilene und Peisandros von Kameiros (Suidas). 33, 2 Thaletas.	
	645 / 33, 4 Terpandros Tonweisen zu Sparta's Gesetzen.	
		640 / 35, 1 Thales geb.
c. Ol. 35 Rhökos und Theodoros Erzguss.		
	632 / 37, 1 Stesichoros geb.; Kinderlauf zu Olympia.	
628 Bildsäule eines Siegers in Olympia.	628 / 38, 1 Arion bl.; Dithyramben?	Periandros in Korinth.
c. 620 / 40, 1 Heräon zu Samos; Theagenes Wasserleitung in Megara.		
	612 / 42, 1 Stesichoros und Sappho bl.	

	604 / 44, 1 Solons Elegie auf Salamis.	
	600 / 45, 1 Alkäos bl.	600 Pherekydes geb. Thales bl. Die sieben Weisen. Gnomen.
c. 596 / 46, 1 Kleisthenes Stoa.	596 / 46, 1 Mimnermos bl.	
	Kleisthenes gegen die dionysischen Chöre in Sikyon.	Epimenides.
	594 Leichenreden in Athen.	594 Solons λέγειν καὶ γράφειν; Trieteris.
	590 / 47, 3 Musikpreis bei den Pythien.	
	586 / 48, 3 Sakadas Sieger im Flötenspiel. Gymnastischer Preis an den Pythien (od. 49, 3?)	586 Rechnung nach Pythiaden.
		585 / 48, 4 Periandros.
580 / 50, 1 Elfenbein, Gold und Farbenschmuck in der Torentik; Dipoinos u. Skyllis in Sikyon; Byzas.	c. 580 / 50, 1 Susarion (bis 564).	580 Kleobulos in Lindos.
		575 / 51, 2 Anaximandros bekannt.
	c. 572 / 52, 1 Aesop.	
		568 / 53, 1 Nemeaden.
	566 / 53, 3 Eugammon aus Kyrene (Euseb.) Stesichoros noch bl.	
		Papyrus zu den Hellenen.
	564 / 54, 1 Ibykos bl. (Suid.; nach Euseb. Ol. 60); Aesop †.	
560 / 55, 1 Endoios, Angelion, Tektäos.		
	559 / 55, 2 Anakreons Erstlinge.	
		558 / 55, 3 Cheilon Ephoros in Sparta.
	? 556 / 56, 1 Simonides geb. (Corsini 55, 2).	
		555 / 56, 2 Anaximandros Gnomon.

	553/56, 4 Stesichoros † (Suidas; nach Euseb. schon 55, 2).	
		c. 549/57, 4 Hekatäos geb.
548/58, 1 Tempelbrand in Delphi. Bildnisse von Siegern.	548/58, 1 Anakreon in Teos.	548/58, 1 Anaximenes bl.
	544/59, 1 Theognis und Phokylides bl.	544/59, 1 Pherekydes von Syros bl. Anfänge der Prosa und Literatur.
Spintharos Tempelbauer in Delphi.		
c. 540/60, 1 Kallon; äginet. Kunstschule Gitiadas, Bupalos und Athenis.	540/60, 1 Hipponax bl. Epicharmos geb.	540/60, 1 Pythagoras in Kroton.
Synnoon Aeginet.		c. 538/60, 3 Xenophanes bl.
	536/61, 1 Thespis Alkestis.	
	532/62, 1 Milon's Sieg im Ringen.	
Theodoros, Telekles S.; Glaukos, Polykrates Bauten; Peisistratos Pythion, Olympieion, Enneakrunos.	Polykrates Musenhof.	Peisistratos und Polykrates sammeln Bücher.
	525/63, 4 Aeschylos geb.	Der Krotoniat Demokedes Arzt bei Polykrates.
Hipparchos Hermen.	Hipparchos lässt Rhapsoden an den Panathenäen singen.	Gnomen an Hipparchos Hermen.
	522/64, 3 Pindaros geb. (Böckh)	
	520/65, 1 Melanippides d. ält. bl ; Kratinos geb.	520 Kadmos und Akusilaos bl. — Logographie.
516/66, 1 Bild des Kleosthenes durch Ageladas.		
512/67, 1 Kanachos in Sikyon.		
	511/67, 2 Phrynichos der Tragiker siegt.	
	510/67, 3 Telesilla in Argos.	
509/67, 4 Antenors Bilder des Harmodios und Aristogeiton. Ptolichos zu Aegina.		

508 / 68, 1 Ageladas zu Argos.	c. 508 / 68, 1 Lasos bl.	
	504 / 69, 1 Panyasis v. Halikarnassos. Kynäthos mit homerischen Gedichten in Syrakus.	504 Auflösung d. pyth. Bundes; Parmenides, Herakleitos.
500 / 70, 1 Die Bretterbühne in Athen bricht zusammen.	500 / 70, 1 Aeschylos Erstlinge; Chörilos und Pratinas seine Nebenbuhler. Tetralogien. Pratinas satyrische Dramen.	500 Anaxagoras geb.; Hekatäos (c. 500) im ionischen Rathe. Dionysios v. Milet bl.
		499 / 70, 2 Pythagoras † (Euseb.)
	495 / 71, 2 Sophokles geb. (oder 497?)	
Steinernes Theater in Athen.		c. Zenon d. Eleat. geb. 494 Leseschulen auf Chios gewöhnlich.
	489 / 72, 4 Panyasis Epiker.	
488 / 73, 1 Glaukias (a. Aegina) Bild des Theagenes. (oder Ol. 75?) Pythagoras aus Rhegion. Phidias geb.		
	487 / 73, 2 Chionides Anfänge.	
485 / 73, 4 Kanachos bl.		
	484 / 74, 1 Aeschylos erster Sieg. Dialog in der Tragödie.	484 Herodotos geb.
	480 / 75, 1 Euripides geb. am Tage der Schlacht v. Salamis.	480 Charon von Lampsakos bl. Hellanikos geb. Die Trözenier zahlen Schulgeld für Athens Jugend. — Magie nach Thessalien.
	479 / 75, 2 Chörilos der Samier geb. Simonides Siegsgedichte.	
Hippodamos Strassenrichtung und Agora im Peiräeus; Theseion. Persische Stoa in Sparta. Prachtbauten in Akragas, nach Besiegung der Barbaren.	477 / 75, 4 Timokreon v. Rhodos, Lyriker und Tragiker. Hierons Musenhof.	

$\frac{476}{76,\ 1}$ Anaxagoras (a. Aegina) Zeusbild zu Olympia.	c. Die attische Komödie zieht ein in die Stadt. Epicharmos b. Hieron.	
	474 Anakreon †.	
Hegesias und Kritias in Athen.		$\frac{473}{76,\ 4}$ Empedokles.
	$\frac{472}{77,\ 1}$ Aeschylos Perser.	
		$\frac{471}{77,\ 2}$ Thukydides geb.
	$\frac{469}{77,\ 4}$ Simonides †. Perikles Anfänge.	
$\frac{468}{78,\ 1}$ Onatas v. Aegina. Kalamis sein Gehülfe.	$\frac{468}{78,\ 1}$ Sophokles erster Sieg. Aeschylos verlässt Athen.	468 Sokrates geb.
	Damon Perikles Lehrer.	$\frac{466}{78,\ 3}$ Diagoras v. Melos bl.
		464 Zenon der Eleat bl.
		$\frac{463}{79,\ 2}$ Xanthos.
c. $\frac{460}{80,\ 1}$ Phidias Erstlinge. Polygnotos, Mikon, Panänos. Stoa Poikile.	c. 460 Melanippides d. jüng.; Krates (oder 82, 3?)	460 Demokritos und Hippokrates geb.; Parmenides in Athen.
	Gorgias.	Gorgias bl.
	$\frac{458}{80,\ 3}$ Lysias geb.	
		Hippodamos erste Theorie der Politik?
	$\frac{456}{81,\ 1}$ Aeschylos †.	456 Herodotos olympische Vorlesung??
	$\frac{455}{81,\ 2}$ Euripides und Kratinos Anfänge.	Empedokles und Parmenides bl. (Euseb.)
	$\frac{452}{82,\ 1}$ Ion bl.	
	$\frac{450}{82,\ 3}$ Bakchylides bl.	
	449 Chörilos d. Samier (bis Ol. 87, 1).	
Ol. 83, 1 bis 85, 3 (448 — 438). Der Parthenon durch Iktinos und Kallikrates erbaut.		
	$\frac{447}{83,\ 2}$ Achäos bl.	
		$\frac{445}{83,\ 4}$ Herodotos Vorlesung in Athen?

	Perikles Theorikon.	444 Herodotos nach Thurioi. Melissos, Protagoras und Empedokles bl.
	442 / 84, 3 Pindar † (Böckh).	
	441 Euripides erster Sieg.	
440 / 85, 1 Phidias Bild der Athene im Parthenon.	440 / 85, 1 Sophokles Antigone; Sophokles Strateg.	
Perikles Odeion? Ol. 85, 4—86, 4 (437—433) Die Propyläen durch Mnesikles; Gemäldehalle daselbst. Libon baut den Zeustempel zu Olympia.		
436 / 86, 1 Phidias Bild des Zeus zu Olympia.	436 / 86, 1 Kratinos bl.; Isokrates geb.	
Alkamenes und Agorakritos Phidias Schüler.		435 / 86, 2 Prodikos tritt auf.
	Blüthezeit der Sophisten	beginnt.
c. Telesterion in Eleusis durch Iktinos, Koröbos und Metagenes. Iktinos Tempelbau zu Phigalia.		
432 / 87, 1 Polykleitos und Myrons Blüthezeit.	432 Andokides Strateg.	432 Metons Kyklos.
	431 / 87, 2 Euripides Medeia.	431 Hippokrates bl. Anaxagoras angeklagt.
	429 / 87, 4 Eupolis und Phrynichos bl.	429 Platon geb.
	428 / 88, 1 Platons Komödien.	428 Anaxagoras †.
	427 / 88, 2 Aristophanes Daitaleis. Gorgias in Athen.	Sokrates δαίμων.
c. 424 Euenor, Parrhasios Vater.	424 ff. Brasidas beredt. Antiphons gerichtliche Reden.	Sokrates und Alkibiades bei Delion.
Stoa in Theben von der delischen Beute.	423 Kratinos †.	423 / 89, 2 Thukydides ins Exil.
420 / 90, 1 Naukydes aus Argos. (bis Ol. 95) und Kallimachos. Korinthi-	420 Pherekrates Agrioi.	
	Zwischen Ol. 90 - 95 Verderbniss des Di-	

sche Säule. Agatharchos Skenographie.	thyrambos und Sophrons Mimen.	
	416 / 91, 1 Agathons erster Sieg.	
		c. Philolaos der Pythagoreer.
Ol. 92, 1 — 93, 1 (412 — 408) das Erechtheion hergestellt.		412 / 92, 2 Protagoras †.
	411 / 92, 2 Lysias zurück aus Thurioi. Antiphon †.	
		409 / 92, 4 Platon Schüler des Sokrates.
		c. 408 / 93, 1 Herodotos †.
	407 / 93, 2 Antiphanes geb.	
	406 / 93, 3 Euripides †.	Philistos, Dionysios Helfer.
	405 / 93, 4 Sophokles †. Aristophanes Frösche.	c. 405 Ephoros geb.
c. 404 Lysandros Stoa in Sparta; Apollodoros Meisterschaft.	c. 404 / 94, 1 Antimachos Thebais.	Kritias, Sokrates Schüler, Oligarch.
	Der komische Chor in Verfall.	
		403 / 94, 2 Ionisches Alphabet durch Archinos in Athen eingeführt.
c. 400 / 95, 1 Kanachos der jüng.; Zeuxis Gipfelpunkt.		400 / 95, 1 Sokrates †. Xenokrates geb.
		395 / 96, 2 Hellanikos †.
c. 394 Parrhasios (bis nach 347); Timanthos.		394 Xenophon nach Skillus.
392 / 97, 1 Skopas (bis Ol. 107).		392 / 97, 1 Theophrastos geb.
		Archytas in Taras.
		391 / 97, 2 Thukydides †.
	389 / 97, 4 Die Choregie für den komischen Chor hört auf.	389 Platons Reise nach Sicilien.
	388 / 98, 1 Lysias olympische Rede.	Schulen der Sokratiker Antisthenes, Aristippos u. s. w.
	387 / 98, 2 Antiphanes Anfänge.	

		384/99, 1 Aristoteles geb.
	382/99, 3 Demosthenes geb.	
c. 380/100, 1 Polyklet der jüng., Deinomenes, Aristokles, Patrokles, Demetrios. — Androkydes, Eupompos.	380/100, 1 Isokrates Panegyrikos. Philoxenos †.	
	Isokrates Schule blüht.	
	378/100, 3 Lysias †.	
	Kallistratos bl.	
	372/102, 1 Astydamas, Isokrates Schüler, Sieger in der Tragödie. Auch satyr. Drama von ihm.	Hippokrates †.
	371/102, 2 Kallistratos Gesandter in Sparta.	
368/103, 1 Lysippos (bis Ol. 114).		368/103, 1 Eudoxos bl.
	367/103, 1 Dionysios Tragödie gewinnt in Athen den Preis.	Aristoteles kommt nach Athen.
		366 Platon und Philistos bei dem jüngern Dionysios. Dion Platons und seiner Schüler und Lehre Freund.
364/104, 1 Praxiteles und Euphranor (beide bl. b. Ol. 110); Leochares, Nikias, Nikomachos.	364/104, 1 Demosthenes und Isäos Erstlinge.	
		361/104, 4 Platons zweiter Aufenthalt bei Dionysios.
c. 360/105, 1 Pamphilos Kunstschule in Sikyon.		c. 360 Ephoros und Theopompos bl.
		357/105, 4 Demokritos und Hippokrates †, 356 Philistos †.
	356/106, 1 Alexis bl.	
	355/106, 2 Demosthenes erste Staatsreden.	
353/106, 4 Mausolos †; Mausoleion in Halikarnassos.	353/106, 4 Isokrates über die Antidosis und Areopagitikos.	

352 / 107, 1 Apelles (bis Ol. 118).		
		348 / 108, 1 Platon †. Speusippos Lehrer in der Akademie.
	346 / 108, 3 Python v. Byzanz in Philipps Dienst; Aeschines Verrath.	
c. 343 Lykurgos Bauten in Athen.		343 / 109, 2 Aristoteles zu Philipp.
	342 / 109, 3 Menandros geb.	
		341 Epikur geb.
Kephisodotos, Euthykrates und Chares, des Praxiteles und Lysippos Schüler.	340 / 110, 1 Isokrates Panathenaikos.	340 / 110, 1 Schluss von Ephoros Geschichte.
Apelles, Aristeides, Protogenes, Pausias, Amphion bl. gleichzeitig.		339 / 110, 2 Speusipp †; Xenokrates.
	338 / 110, 3 Isokrates †. c. Lykurgos Gesetz von Vorlesung der Tragödien des Aeschylos u. s. w.	c. 336 / 111, 1 Pytheas Reise.
335 / 111, 2 Choregisches Monument des Lysikrates.		
		334 / 111, 3 Aristoteles nach Athen.
	c. Timotheos der jüngere; eilfsaitige Lyra	
332 / 112, 1 Alexandria gegründet. Deinokrates. Melanthios aus der sikyonischen Kunstschule.		332 / 112, 1 Kallippos sechsundsiebzigjähriger Kyklos.
	330 / 112, 3 Philemons Erstlinge; neue Komödie. Aeschines Schule der Beredsamkeit auf Rhodos. Timotheos bei Alexanders Vermählung.	c. Ephoros †.
		328 / 113, 1 Krates der Kyniker. Herakleides Pontikos.
		323 / 114, 2 Diogenes der Kyniker †.
	322 / 114, 3 Demosthenes †.	322 Aristoteles †; Theophrastos sein Nachfolger.

	321 / 114, 4 Menandros erster Sieg. Diphilos.	
c. 317 Dreihundert und sechszig Bildsäulen des Demetrios Phalereus.	317 / 115, 4 Demetrios der Phalereer in Athen. Rhapsoden singen daselbst auf der Bühne.	
		315 / 116, 2 Xenokrates †; Polemon. Krates, Krantor.
		Ol. 116 — 120 Euhemeros.
		Herophilos und Erasistratos in Alexandria.
		310 / 117, 3 Epikuros beginnt zu lehren.
		307 Stilpon in Megara.
		306 / 118, 3 Sophokles Gesetz gegen die Philosophen. Epikur und Philochoros in Athen.
304 Ialysos des Protogenes.		
Bald nach 304 beginnt Chares den rhodischen Koloss.		
300 / 120, 1 Lachares beraubt das Bild der Athene.	c. Ol. 120 Rhintons Hilarotragödien.	299 Arkesilaos bl.
Blüthe der Kunst auf Rhodos entfaltet sich.		296 / 121, 1 Demetrios der Phalereer nach Alexandria.
		Begründung des alexandrinischen Museums.
	291 / 122, 2 Menandros †.	
		286 / 123, 3 Theophrastos †. Straton.
280 / 125, 1 Choregisches Denkmal des Thrasyllos.		280 / 125, 1 Zenon der Stoik. bl.; Chrysippos geb.
278 / 125, 3 Der rhodische Koloss errichtet.		Arkesilaos, Straton, Zenon und Epikuros. Vorsteher der vier Philosophen-Schulen.
		264 / 129, 1 Parische Marmorchronik. Ende von Timäos Geschichte.
		Attalos Gönner der Literatur in Pergamos.

224 / 139, 1 um. Der rhodische Koloss stürzt		212 Archimedes †.
		180 / 150, 1 Im campanischen Kyme Latein öffentliche Sprache.
		167 Polybios in Rom.
146 Korinthisches Erz ?		155 Karneades in Rom.

Register.

A.

*) Hier nicht aufgeführte Artikel s. in der allg. alphabet. Ordnung.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.

Berichtigungen,

(zum Theil von fremder Hand nachgewiesen).

Bd. I.

S. 5 Z. 7 v. u. l. 8 Bde.
- 18 - 18 l. Panätolion
- 30 - 13 - Thyamia
- 42 - 2 v. u. l. Pallene
- 43 - 5 l. Aegosthena
- 55 - 16 - u. waren mindestens nach gewissen Aeusserlichkeiten einander verwandt.
- 60 N. 49 - Herod. 7, 73. 8, 138.
- 73 - 3 - Thuk. 1, 12.
- 88 - 50 h - Thuk. 2, 30.
- 111 Z. 14 - ἀκταίαι
- 121 - 11 setze Punctum nach Küster
- 137 N. 100 l. Thuk. 1, 25.
- 152 Z. 5 v. u. l. Aiäa
- 176 N. 31 tilge Thuk. 4, 78.
- 208 - 66 - Paus. 10, 85, 2. u. tilge die Wiederholung in N. 71.
- 223 - 17 Ende l. Thuk. 5, 22.
- 226 - 40 st. Megaris l. Achaja, und st. in Sikyon l. ins Akarnanenland
- 256 Z. 1 tilge über
- 307 - 9 v. u. l. Menon
- 351 - 14 l. das gesammte
- 432 - 5 v. u. l. verwischt
- 443 N. 19 l. ῥήτρα
- 474 Z. 5—6 die δημοποιητοὶ konnten nicht — Ehefrau. Diese Behauptung nehme ich zurück
- 479 N. 68 l. Poll. 8, 129.
- 488 Z. 14 Thesmothesion. Dazu vgl. Bd. 2, 248. N. 33.
- 488 N. 60 l. Hermann §. 105, 5. 109.
- 561 - 85 Ende l. Thuk. 2, 27.
- 562 - 86 l. Σάμῳ. N. 87 l. Νάξῳ
- 564 - 96 - φωνῇ
- 576 Z. 23 nach zuerst l. als Archon Ol. 71, 4. dann als Strateg
- 629 - 15 f. Amiantos l. Amias

S. 688 Z. 8 v. u. l. Brasideer.
- 710 N. 6 l. §. 27, 40.
- 728 Z. 25 - κοίλη.
- 747 - 8 v. u. st. Pythodoros l. Polydoros.
- 794 - 7 l. Athene Chalkioikos
- 794 - 9 - Bideer
- 794 - 14 - Platanistas
- 807 - 2 - στρατός

Bd. II.

S. 34 Z. 9 v. u. l. Emporion
- 283 - 7 - - - Phlegyer
- 317 - 17 l. στρατιώτιδες
- 321 - 7 - χελῶναι
- 326 N. 150 - χώρας
- 327 Z. 14 - ἐξεταστής
- 330 N. 176 - ὑπολοίπων
- 334 Z. 11 v. u. st. Peripolion l. Kyklos
- 335 N. 219 st. Arbeiter l. Atheuer
- 336 - 226 st. Thuk. 8, 1. l. 8, 7. 8.
- 336 - 230 Z. 3 v. u. tilge φρυγανισμός u. das Citat.
- 403 Z. 17 l. κυβιστητῆρες
- 469 N. 13 Z 4 v. u. st. Theorie l. Theoris
- 583 Z. 9 l. κοπίς
- 591 - 4 - Gryneia
- 591 - 6 v. u. l. Lysandros
- 666 N. 6b l. Petit-Radel.



Halle,

Gebauer - Schwetschkesche Buchdruckerei.

Mehlhorn, Dr., Griechische Grammatik für Schulen und Studirende. Erste Lieferung. Mit 2 lithogr. Taf. gr. 8. geh. 25 Sgr.

Meier, M. H. E., de gentilitate attica liber singularis. 4 maj. 20 Sgr.

— — commentatio de Proxenia sive de publico Graecorum hospitio. 4 maj. geh. 12½ Sgr.

Mureti, M. A., variarum lectionum libri XIX. cum observat. lib. singul. Edit. nova cura F. A. Wolfii. Vol. I. 8 maj. 1 Thl.

— — Vol. II. Edit. novam superiorib. accurat. inchoatam a F. A. Wolfio, absolvit, recognovit, animadv. atque indicibus instruxit J. H. Faesius. 8 maj. 1 Thl. 15 Sgr.

Propertii, S. A., Carmina cum potiore scripturae discrepantia praestant. VV. DD. coniecturis suisque observat. crit. edid. Herm. Paldamus. gr. 8. 1 Thl. 25 Sgr.

Ross, Dr. **L.**, die Demen von Attika und ihre Vertheilung unter die Phylen nach Inschriften. (Erscheint im Anfang 1846.)

Sallustii Crispi, C., opera quae exstant praeter fragmenta omnia. Textum recognovit et illustravit, indicem verborum adiecit G. Lange. Edit. III. 8. 26½ Sgr.

Schmidt, K. E. A., Phraseologia latina. Sammlung u. Erklär. latein. Phrasen für Schulen. 8. 1 Thl.

— — griechische Chrestomathie f. die mittlern Klassen d. Gymnasien, enthaltend Auszüge aus Xenophon und Isokrates, u. einige Lukianische Gespräche. 8. 15 Sgr.

Suetonii, C. Tranq., vitae selectae, in usum scholarum recognovit et illustr. H. Paldamus. 8. 20 Sgr.

Suidae Lexicon graece et latine ad fidem optimor. librorum exactum post Th. Gaisfordum recensuit annotatione critica instruxit G. Bernhardy. Tom. I. compl. Tom. II. Fasc. 1 — 7. 27 Thl. 25 Sgr.

Taciti, C. Corn., Opera, recensuit et commentarios suos adjecit Georg. Henr. Walther. 4 Tomi. 8 maj.
Subscr.-Preis Ord. Papier 5 Thl.
Velin-Pap. 6 Thl.

Terentii, P. Afr., Comoediae sex, adnotat. perpet. adiecerunt B. F. Schmieder et Fr. Schmieder. Edit altera auctior. 8. 1 Thl. 15 Sgr.

Xenophontis Memorabil. Socrat. dict. libri IV, textu subinde relicto, cum animadvers. in difficil. loca et ind. cop. emendat. edid. G. Lange. 8. 1 Thl.

— — Cyri Anabasis edidit C. W. Krüger. 8 maj. 2 Thl. 7½ Sgr.

Halle, October 1845.

C. A. Schwetschke und Sohn.





